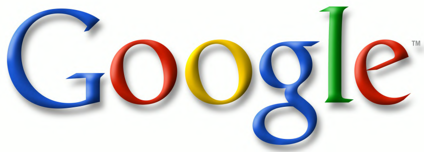
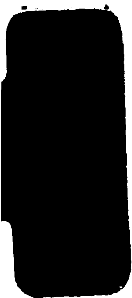
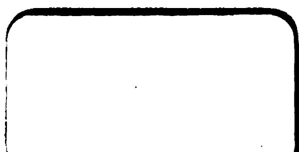

Google







Handbuch

der

Staatsforstverwaltung

in Preußen.

Geordnete Darstellung

der bezüglichen Gesetze, Kabinets-Ordres, Verordnungen, Regulative und Ministerial-Verfügungen mit Quellenangabe.

Von

E. Schlieckmann,

Königl. Preuß. Forstmeister zu Frankfurt a. O.

Erster Theil.

Die Behörden und Beamten.

Berlin,

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.

1883.

May 1909
19962



Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Vor Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Werkes hat sich der Verfasser zuerst die Frage vorgelegt, ob dessen Herausgabe zeitgemäß sei. — Er hat das Bedürfniß eines die gesetzlichen und amtlichen Bestimmungen im Bereiche der preußischen Forstverwaltung geordnet darlegenden Handbuchs anerkennen zu müssen geglaubt.

Von älteren Werken ähnlichen Zwecks und Inhalts ist die systematische Zusammenstellung der Gesetze 2c. von Scheden unter dem Titel „Der Preußische Staats-Forstbeamte" (Königsberg 1844), sowie das werthvolle Werk „Das Domainen- und Forstwesen des preußischen Staats" von Ludwig von Rönne (Berlin 1854) veraltet, bezw. nur noch beschränkt verwendbar.

Neuerdings sind zwei Bearbeitungen ähnlichen Zwecks, das „General-Repertorium forstlich wichtiger Gesetze und Verwaltungs-Bestimmungen" von v. Schlotheim (Berlin 1880) und „Forstliche Rechtskunde Preußens" von Eduard Eberts (Leipzig 1881) erschienen.

Das erstere, nach Materien geordnete Werk stellt, seinem Titel entsprechend, gleich einem Generalakten-Verzeichniß, die forstlich wichtigen Gesetze und Verordnungen nach Datum, Quelle und Rubrum zwar möglichst vollständig, indessen meist kritiklos zusammen; daneben ist dasselbe mit einem Anhange einiger wörtlich abgedruckter Gesetze und Verordnungen, ohne erkennbares Princip der Auswahl, versehen. Ein Gesammtbild der leitenden Grundsätze kann indessen aus dem „Repertorium" nicht gewonnen werden. Dasselbe beschwert außerdem den angehenden Verwaltungsbeamten mit manchen veralteten Verordnungen und erscheint deshalb und wegen des Mangels scharfer Sonderung der hinfällig gewordenen von den noch gültigen Bestimmungen für die klare Information nur unvollkommen geeignet.

Das Eberts'sche Werk, welches im Wesentlichen nur aus einem Abdruck der hauptsächlichen, auf die forstliche Rechtskunde Bezug habenden gesetzlichen und einiger ergänzenden administrativen Bestimmungen besteht, gewährt kaum ein orientirendes Bild der forstlichen Rechtskunde, viel weniger denn des administrativen Theils der Forstverwaltung. —

Wie alle übrigen Verwaltungszweige hat auch die Forstverwaltung im letzten Jahrzehnt, in Folge der sich vollziehenden wesentlichen Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen, in administrativer Hinsicht eine stetig fortschreitende Entwickelung gezeigt, welche den noch nicht genügend geschulten ausführenden Verwaltungs-Beamten die richtige Orientirung über die im amtlichen Verkehr zur Anwendung zu bringenden Grundsätze erschwert.

Die sogenannte „Verwaltungsroutine" ist nur durch langjährige Uebung, verstärkt durch gutes Gedächtniß und glückliche Orientirungsgabe, zu erwerben. Wenn es deshalb schon für den ältern Beamten häufig erforderlich wird, direkt auf das Gesetz, das Regulativ, die Verfügung u. s. w. zurückzugreifen, so bedarf um so viel mehr der jüngere in die Praxis eintretende Beamte, will er sich nicht häufige Irrthümer bei Anwendung des Verwaltungsrechts zu Schulden kommen lassen und in Folge dessen der für ihn nicht immer angenehmen Berichtigung durch die vorgesetzte Behörde aussetzen, fast alltäglich der betreffenden Unterlagen — Gesetzsammlungen, Ministerialblätter, Generalakten und Specialwerke.

Alles mehr oder weniger zeitraubende Zurückgehen auf die Quellen, welche nicht einmal jedem Beamten immer vollständig zu Gebote stehen, erschwert und verzögert die sachliche Erledigung und den formellen Geschäftsgang. — Je mehr deshalb der administrative Theil des forstlichen Berufs im Interesse dessen technischen Theils als nebensächlich und dennoch als unerläßlich für die gesammte Staatsverwaltung zu erachten ist, um so mehr darf es als ein zeitgemäßer Versuch betrachtet werden, der wichtigeren waldbaulichen Aufgabe von der Zeit und den Kräften des Forstverwaltungsbeamten möglichst viel zuzuwenden, und ihm unter Darbietung eines mechanischen Hülfsmittels die ihm obliegenden Aufgaben des administrativen Theils seiner Thätigkeit erleichtern zu helfen.

Dies war der Hauptgedanke, welcher den Verfasser bei der Bearbeitung dieses Werkes leitete.

Wenn es außerdem möglich geworden sein sollte, durch diese Arbeit auch in andern Verwaltungskreisen das Interesse und die eingehendere Kenntniß der preußischen Forstverwaltungsmaximen zu erwecken, als dies das weit umfassendere, vorwiegend auf die Statistik Gewicht legende und deshalb im administrativen Theil knapper gehaltene von Hagen'sche Werk „Die forstlichen Verhältnisse Preußens" ermöglicht, so würde ein zweiter Wunsch des Verfassers, der hier nicht selten unzureichender Orientirung in den preußischen Forstverwaltungsgrundsätzen begegnet ist, erfüllt werden.

Eine dritte Aufgabe ist durch diese Arbeit dahin zu lösen versucht worden, daß dem zukünftigen Beamten des Forstverwaltungs- und auch des Forstbetriebsdienstes die Möglichkeit gegeben werden soll, vor dem Eintritt in das Amt sich eingehender, nicht allein über seine Pflichten, sondern auch über die zuständigen Rechte der betreffenden Stellung zu unterrichten. — Die Kenntniß der Rechte sichert gleichzeitig die freudigere Erfüllung der Pflichten und gewährleistet dem Staate eine selbstbewußtere und deshalb ersprießlichere Wirksamkeit seiner Organe. —

Der Stoff ist möglichst übersichtlich zu ordnen versucht worden. Das beigefügte alphabetische Sachregister soll die Auffindung der Specialbestimmungen erleichtern.

Das zu verarbeitende umfangreiche Material erforderte gleichzeitig mit

Rücksicht auf das für verschiedene Beamtenkategorien dienende Werk die Trennung in mehrere Theile.

Der hier dargebotene erste Theil umfaßt neben einem allgemeinen Ueberblick der gesammten Staatsorganisation die persönlichen Verhältnisse der Beamten der Forstverwaltung, hat indessen auch die Obliegenheiten der Beamten des Forstbetriebes (Forstschutzbeamten) vollständig behandelt, um die Förster-Dienstinstruktion nicht theilen zu müssen und gleichzeitig auch das für diese Beamtenkategorie Wissenswerthe zusammenzufassen.

Der zweite Theil wird die nach Materien geordnete Verwaltung behandeln. Dieser Theil soll, soweit der amtliche Beruf des Verfassers dies gestattet, im Laufe des nächsten Jahres erscheinen.

Im sachlichen Interesse ist es dem Verfasser erwünscht, auf materielle Mängel und fast unvermeidlich erscheinende Irrthümer aufmerksam gemacht zu werden, um solche bei sich darbietender Gelegenheit beseitigen zu können. Im Uebrigen würde in gleicher Weise den in den Verwaltungs-Verordnungen eintretenden Veränderungen Rechnung zu tragen sein.

Um das Werk nicht zu umfangreich zu machen, ist jeder wörtliche Abdruck von Gesetzen unterlassen worden, da diese aus der allen Forst-Beamten zu Gebote stehenden Gesetzsammlung resp. aus den Bundes- und Reichsgesetzblättern leicht nachgeschlagen werden können. Nur da, wo es zur allseitigen Orientirung in dem zu behandelnden Gegenstande für nothwendig zu erachten war, den Inhalt eines Gesetzes wiederzugeben, ist dies, meist in Anmerkungen, möglichst kurz geschehen.

Die Verwaltungsbestimmungen sind dagegen mit ihrem wesentlichen Inhalte ausgeführt, oder wörtlich abgedruckt, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Quellen. Die deutschen und lateinischen Lettern machen die verschiedene Behandlung ersichtlich.

Neben den Generalakten sind als Quellen wesentlich das vom Jahre 1868 ab beginnende „Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung" von Danckelmann, sowie das Ministerialblatt für die innere Verwaltung resp. die v. Kamptz'schen Annalen bezeichnet worden. Auf den Schneider'schen Forst- und Jagdkalender, welcher aus den Jahren 1851—1867 die wesentlichsten auf die Forst- und Jagdverwaltung bezüglichen Bestimmungen enthält, wurde bei der Quellenangabe nicht gerücksichtigt, da die Exemplare dieses Kalenders vielfach vergriffen sind, außerdem auch meist nur auf das Ministerialblatt für innere Verwaltung zurückgreifen. Wo außer bei nebensächlichen Gegenständen die Bezeichnung der Quelle fehlt, wird bei dem Aufsuchen der betreffenden Verfügung gewöhnlich auf die Generalakten zurückzugehen sein.

Die neuesten Verwaltungsbestimmungen haben bis zum Abschluß des ersten Theils — etwa im August 1882 — Aufnahme gefunden, sind indessen auch noch später im Laufe der Korrektur, so weit dies thunlich, berücksichtigt worden.

Frankfurt a. O., im Februar 1883.

Schlieckmann.

Inhalts-Verzeichniß des I. Bandes.

Erklärung der Abkürzungen.

A. Erl., Erl. = Allerhöchster Erlaß.
A. K. O., K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
A. L. R. = Allgemeines Land-Recht.
C. V. = Circular-Verfügung.
— M. L. = Minister für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten.
— F. M. = Finanz-Minister.
— M. ö. A. = Minister für öffentliche Arbeiten.
— M. H. = Minister für Handel u. Gewerbe.
— M. a. A. = Minister für auswärtige Angelegenheiten.
— M. J. = Minister des Innern.
— M. g. A. = Minister für geistliche Angelegenheiten.
— J. M. = Justiz-Minister.
— K. M. = Kriegs-Minister.
— M. d. K. H. = Minister des Königlichen Hauses.
D. J. B. = Danckelmanns Jahrbuch.
E. O. Tr., R. G., O. V. G., G. K. K. = Erkenntniß des Obertribunals, Reichs-Gerichts, Oberverwaltungs-Gerichts, Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte.
G., Ges., Ges. S. = Gesetz, Gesetz-Sammlung.
M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.

Die bei Bearbeitung des I. Theiles benutzten Quellen und selbstständigen Werke.

Allgemeines Land-Recht für die preußischen Staaten. — Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten, Bundes-Gesetzblatt, Reichs-Gesetzblatt. — General-Akten.

v. Kamptz, Annalen für die innere preußische Staatsverwaltung. (1817—1839).

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung. (1840—1882).

Danckelmann, Jahrbuch der Preußischen Forst- u. Jagdgesetzgebung u. Verwaltung. (1868/82, Berlin, J. Springer.)

Schneider, Forst- u. Jagdkalender für Preußen. (1851/67, Berlin, J. Springer.)

Judeich-Behm, Forst- u. Jagdkalender 1882/83. (Berlin, J. Springer.)

Handbuch für den Königl. Preuß. Hof u. Staat für das J. 1882/83.

v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens. Erste Auflage. (Berlin 1867, J. Springer.)

v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie. (3. Aufl. Leipzig 1871, F. A. Brockhaus.)

Derselbe, das Domainen-, Forst- u. Jagdwesen des preußischen Staates. (Berlin 1854, Veit u. Co.)

v. Brauchitzsch, Organisationsgesetze für die allgemeine Landesverwaltung. (5. Aufl. Berlin 1882, C. Heymann.)

Meißner, Handbuch für Verwaltungs-Beamte. (Halle a. S. 1879, Waisenhaus-Buchhandlung.)

Oehlschläger u. Bernhardt, die preußischen Forst- u. Jagdgesetze. (Berlin 1878, J. Springer.)

v. Bülow u. Sterneberg, das Feld- u. Forstpolizeigesetz. (Berlin 1880, J. Springer.)

v. Schlotheim, General-Repertorium forstlich wichtiger Gesetze u. Verwaltungsbestimmungen Preußens. (Berlin 1880, J. Springer.)

Einleitung.

Die Staatsverwaltung im Allgemeinen ist der Inbegriff derjenigen Thätigkeit, welche den Staatszweck in allen Beziehungen und nach allen Richtungen hin zu verwirklichen bestimmt ist.

Das Verwaltungsrecht wird gebildet aus den Rechtsgrundsätzen, welche sich einerseits aus den die verschiedenen Verwaltungszweige ordnenden Einrichtungen und Bestimmungen herleiten, andererseits auf die Bestellung und Instruktion derjenigen Organe beziehen, welchen die Führung der Staatsverwaltung im Namen des Staatsoberhauptes innerhalb gewisser formeller und materieller Schranken und innerhalb der Grenzen der Verfassung übertragen ist.

Die allgemeinen Grundzüge der gegenwärtigen preußischen Staatsverwaltung datiren noch aus der Stein-Hardenberg'schen Reformperiode und sind in dem Publikandum vom 18. December 1808 niedergelegt.

Die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung gebührt dem Könige[1]) als alleinigem Inhaber der vollziehenden Gewalt (Verf.-Urkunde 31. Jan. 1850 Art. 45), unter der Verantwortlichkeit der Minister, welche diese Verantwortlichkeit durch die zur Gültigkeit eines jeden Regierungsaktes des Königs erforderliche Gegenzeichnung übernehmen. Zur Ausübung der öffentlichen Funktionen des Staatslebens bedarf der König der Organe, welche in seinem Namen handeln. Kraft der diesen Organen vom Könige, als Inhaber der Vollzugsgewalt, ertheilten Vollmacht üben die Behörden und Beamten die übertragenen Amtsfunktionen aus. Dem Könige gebührt das Recht der

---

1) In den Berichten und Schreiben an Se. Majestät lautet die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät". Die Anrede: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König — Allergnädigster Kaiser, König und Herr". Im Context: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät" (Staats-Anz. No. 35, 1871). Die Adressen 2c. an die Kaiserin-Königin, den Kronprinzen und die Kronprinzessin: ibid. — Bei den Allerhöchst ohne weitere Bestimmung an die Departements-Chefs abgegebenen Immediateingaben soll von letzteren, oder von der beauftragten Behörde, in dem Bescheide an den Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die Immediat-Vorstellung auf Allerhöchsten Befehl an den betr. Departements-Chef zur Prüfung abgegeben sei, daß diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Beschluß hierauf gefaßt werden soll (A. K. O. v. 13. April 1867).

Besetzung aller Stellen in sämmtlichen Zweigen des Staatsdienstes, sofern das Gesetz nicht ein Anderes anordnet (Verf.-Urk. Art. 47, A. L.-R. II Tit. 13 § 7).

Die Art der Besorgung der Staatsgeschäfte durch die Behörden und Beamten[1]) erfolgt nach einem dreifachen Verwaltungs-System: dem Kollegial-System, wo die Geschäfte durch Kollegien behandelt werden, in welchen die Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Berathung durch Mehrheit der entscheidenden Stimmen gebildet werden; dem Einheits- oder Büreau-System (büreaukratisches System), wenn die Beschlüsse von dem Willen eines Einzelnen ausgehen und die übrigen Mitglieder der Behörde nur berathende Stimmen haben; dem die Vereinigung beider Systeme bildenden gemischten System, wo einige Arten der Staatsgeschäfte durch kollegialisch berathende und beschließende Behörden, andere durch einzelne ausführende Staatsbeamte behandelt werden.[2])

Nach den Grund legenden Reformen in dem Jahre 1808 beruhte die Staatsverwaltung auf dem Principe der Centralisation und auf einer Verbindung des Systems der Kollegial- und Büreauverwaltung. Erst die neueste Gesetzgebung, die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872 (Ges. S. S. 661), deren Wirksamkeit für die Provinz Posen indessen vorläufig noch ausgesetzt ist, ergänzt und abgeändert durch die Novelle vom 19. März 1880

---

1) Das A. L.-R. bezeichnet die Beamten als „Diener des Staats“ und behandelt ihre Rechte und Pflichten in Th. II Tit. 10 §§ 1—3: „Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein Jeder ist nach Beschaffenheit seines Amts und nach dem Inhalte seiner Instruktion dem Staate nach besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.“ — Die Civilbeamten sind richterliche und nicht richterliche, letztere unmittelbare und mittelbare Beamte. Jene stehen in unmittelbarem Dienste des Staates und erhalten ihr Amt unmittelbar und allein von dem Könige oder einer Königl. Behörde. Mittelbare Beamte sind von einer Korporation oder von einem sonstigen Inhaber öffentlicher Gewalt gewählt, berufen oder bestellt. Die unmittelbaren werden „Königliche Beamte“ genannt (A. L. R. Th. II Tit. 10 § 105). Die Civilbeamten werden ferner eingetheilt in höhere und Subaltern-Beamte; letztere sind diejenigen, welche blos gewisse formelle und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung amtlicher Funktionen als Mittel dienen, und die nur vollziehen, was ihnen vorgeschrieben ist. Die niederen Beamten werden wieder eingetheilt in eigentliche Subalternbeamte und in Unterbeamte.

2) Den preußischen Verwaltungsbeamten, welche aus dem Staatsdienst in den Reichsdienst von Elsaß-Lothringen übergetreten, soll der Wiedereintritt in den preußischen Staatsdienst bei stattfindenden Vakanzen gesichert bleiben. Dienstalter und Diensteinkommen ist bei Wiedereintritt so zu berechnen, als ob sie im preußischen Dienste verblieben seien (A. K. O. vom 2. Februar 1881, M. Bl. S. 46). — Die Anstellung bezw. Beschäftigung luxemburgischer Unterthanen in unmittelbarem preußischem Staatsdienst ist an gewisse näher bezeichnete Bedingungen geknüpft (Bundesges. v. 1. Juni 1870, C. V. M. L. v. 23. April 1880, St. M. B. v. 16. Februar 1880, D. J. B. XII S. 233).

(Ges. S. S. 179), sowie die Provinzialordnung für dieselben Provinzen (außer Posen) vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 335), ergänzt und berichtigt durch Novelle vom 22. März 1880 (Ges. S. S. 223), nebst den hierzu erlassenen, noch nicht zum Abschluß gekommenen anderweiten Organisations-Gesetzen[1]), leiten die Dezentralisation, Selbstverwaltung und Rechtskontrole der innern Staatsverwaltung ein.

Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsbehörden ist in kurzen Zügen folgende:

Das Geheime Kabinet des Königs wurde bei der Reorganisation der Staatsbehörden durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden (Ges. S. 1810 S. 4 ff.) beibehalten. Wenn auch die damalige Einrichtung des Geh. Kabinets nicht durch ausdrückliche neuere gesetzliche Bestimmungen abgeändert worden ist, so kommen die Anordnungen d. V. vom 27. Oktober 1810, namentlich in Folge des Art. 44 der Verf.-Urk., nur noch bedingt in Anwendung. Außer in Militär-Sachen hat das Geheime Kabinet in Civilsachen wesentlich die Aufgabe, die formale Geschäfts-Erledigung an Allerhöchster Stelle zu verfolgen, sowie in den sogen. Gnadensachen und besonders eiligen Verwaltungssachen die Allerhöchste Entschließung einzuholen.

Der bis zur Verwaltungs-Organisation von 1808 bestehende, die oberste Leitung der ganzen Staatsverwaltung unter unmittelbarer Leitung des Königs ausübende Geheime Staatsrath nahm durch die V. vom 27. Oktober 1810 als Staatsrath den Charakter einer berathenden Behörde an. Derselbe wurde in Folge der Zeitereignisse erst durch die Verordnung vom 20. März 1817 (Ges. S. 17 S. 67) constituirt und trat zuerst am 30. März desselben Jahres in Wirksamkeit. Durch die Verordnung vom 6. Januar 1848 (G. S. 48 S. 15), betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths, traten in einigen Punkten Ergänzungen und Abänderungen ein. Die Thätigkeit des Staatsrathes wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; eine ausdrückliche Aufhebung desselben durch Gesetz ist indeß nicht erfolgt, vielmehr genehmigte der König durch Erlaß vom 12. Januar 1852 (M. Bl. S. 21), daß der Staatsrath wieder in Wirksamkeit gesetzt werde. Durch Ordre vom 27. Juni 1854 wurde die Wiedereröffnung desselben angeordnet, welche am 4. Juli 1854 erfolgte. Eine Wirksamkeit des Staatsrathes auf die Gesetzentwürfe ist jedoch in neuerer Zeit nicht hervorgetreten und sind dessen Funktionen, welche zwar von Staatsrechtslehrern nach mate-

1) Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875, Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, Gesetz betr. Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreit-Verfahren vom 3. Juli 1875 und vom 2. August 1880, Gesetz betr. Einführung der Kreisordnung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg vom 18. Juni 1876, Organisations-Gesetz für die Allgem. Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vgl. „Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert von M. v. Brauchitsch (5. Aufl. der Organis.-Ges. der innern Verwaltung), 2 Theile, Berlin, Carl Heymann 1882.

riellen Bestimmungen der Verfassung nicht als beseitigt, indessen als nicht mit dem Geiste der Verfassung vereinbar angesehen werden, als ruhend zu erachten.[1])

Das Staats-Ministerium, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, vereinigt die von einander unabhängigen Einzel-Ministerien zu einem Centralpunkt. Das Publikandum vom 16. December 1808 deutet seine gegenwärtige Gestaltung an, die Verordnung vom 27. Oktober 1810 stellte einen Staatskanzler an die Spitze der gesammten Verwaltung, welche Würde indeß nur dem Fürsten Hardenberg zu Theil wurde, nach dessen Tode im Jahre 1822 aber nicht wieder verliehen wurde. Weitere Einrichtungen waren durch Nr. VIII der Kab. O. vom 3. November 1817, wegen Geschäftsführung bei den Oberbehörden (Ges. S. 1817 S. 289) getroffen, ingleichen berühren die Kompetenz und den Vorsitz des Staats-Ministerii die A. K. O. vom 15. Februar 1816 Nr. 2 (Ges. S. 1816 S. 101) und die A. K. O. vom 9. December 1827 (Ges. S. 1828 S. 5). Das Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Gestaltung besteht aus folgenden Ministern: dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-Minister, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Minister des Innern, dem Staatssekretair des Innern, dem Justiz-Minister, dem Kriegs-Minister, dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, welche Chefs der gleichnamigen Ministerien sind. Bei dem Staatsministerium sind neben dem Unterstaatssekretair besondere vortragende Räthe und die erforderlichen Bureau-Beamten angestellt. Durch Art. 57 und 58, sowie durch Art. 66 der Verf.-Urk., ferner durch das Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungs-Zustand (Ges. S. 51 S. 451), durch die in den verschiedenen Landestheilen gültigen Städte-Ordnungen und Gemeindeverfassungen, durch das Ges. vom 21. Juli 1852 (Ges. S. 52 S. 465), betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, sind dem Staats-Ministerium noch besondere Befugnisse beigelegt. Demselben unmittelbar untergeordnet sind der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, die Centraldirektion für Vermessungen, der Ge-

---

1) Eine in neuester Zeit zur Begutachtung von Gesetzentwürfen und Verordnungen im wirthschaftlichen Interesse von Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirthschaft errichtete Korporation ist der Volkswirthschaftsrath, aus 75 Mitgliedern bestehend, von denen 45 Mitglieder aus Wahlen von Handelskammern, Vorständen kaufmännischer Korporationen und landwirthschaftlicher Vereine hervorgegangen, 30 Mitglieder aus Vorschlägen der betreffenden Ressortminister durch den König berufen werden (Ges. v. 17. Nov. 1880. Ges. S. S. 367). — Als Beirath des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. ist ferner das Landes-Oekonomiekollegium bestimmt, welches aus 19 von den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen gewählten und außerdem bis zu 9 von dem Minister für Landwirthschaft ꝛc. ernannten Mitgliedern besteht. Das Regulativ für dasselbe v. 1. Mai 1878 ist abgedruckt D. J. B. X S. 362.

richtshof für kirchliche Angelegenheiten, die Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungs-Beamte, das literarische Bureau, der deutsche Reichs- und Preuß. Staats-Anzeiger, die Redaktion der Gesetzsammlung.

Als selbstständiges Ministerium besteht noch das Ministerium des Königl. Hauses, welchem die Hofkammer der Königl. Familiengüter unterstellt ist.

Zu den selbstständigen obersten Staatsbehörden gehören ferner. das Marine-Ministerium, der evangelische Oberkirchenrath, die Oberrechnungs-Kammer[1]) und die Staatsschulden-Kommission.

An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungs-Departements steht der Chef desselben, welcher in den Ministerien den Titel „Minister" führt. — Die Stellung der Minister ist durch das Publikandum vom 16. December 1808 und die Verordnung vom 27. Oktober 1810 näher bestimmt. Durch die seitdem eingetretene Neugestaltung der Staats-Verfassung ist in dem Verhältniß der Minister zum König, der dieselben nach eigener freier Entschließung ernennt und entläßt, nichts geändert worden, wohl aber in der rechtlichen Stellung zur Landesvertretung. — Die Wirksamkeit der Staats-Minister und Central-Departements-Chefs erstreckt sich innerhalb der ihnen überwiesenen Verwaltungsgegenstände auf sämmtliche Provinzen, unter selbstständiger Führung der Verwaltung und unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. In bestimmten Fällen bedarf es bei den Maßnahmen der vorherigen Genehmigung des Königs, namentlich ist die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Staatsbeamten, die theils höheren als Raths-Rang haben, theils mit den Räthen in gleichem Range stehen, sowie deren Bestallung durch den König vorbehalten; desgleichen die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben und bei größern Gnadenbewilligungen. In fast allen Ministerien unterstützen die Minister Unterstaatssekretaire bei der Führung der Geschäfte.

Die Ministerien zerfallen in verschiedene Abtheilungen, welche aus dem Direktor und einer Anzahl vortragender Räthe bestehen. Diese Abtheilungen können, je nach Bestimmung des Ministers, in den zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten verfügen unter der Unterschrift des Direktors. Der Minister versammelt nach Gutbefinden die Räthe zu Plenar-Versammlungen, oder nimmt Theil an der Sitzung der Abtheilungen; auch hat er die Befugniß sich von einzelnen Räthen Vortrag halten zu lassen. Letztere haben überall nur berathende Stimmen, die Direktoren aber in den Abtheilungen eine entscheidende. Für den Minister ist die Entscheidung der Abtheilung nicht bindend. Jeder Minister und Abtheilungs-Chef hat das Recht, an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein zu verfügen, an

---

1) Das Ges. v. 27. März 1872 (Ges. S. S. 278) regelt die Einrichtung und Befugniß der Ober-Rechnungskammer. Das Regulativ v. 22. September 1873 (Ges. S. S. 459) bestimmt den Geschäftsgang, mit Abänderungen durch den Erlaß v. 27. Juli 1874 (Ges. S. S. 294) und Erl. vom 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 180).

andere aber nicht ohne Gemeinschaft mit dem diesen vorgesetzten Minister oder Verwaltungs-Chef. — Das Verhältniß der Minister und ihrer Kommissarien zu den beiden Häusern der Volksvertretung ist durch Art. 60 und 61 der Verf.-Urk. festgestellt. Sie haben stets Zutritt zu denselben und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Sie sind der Volksvertretung gegenüber verantwortlich für alle von ihnen gegengezeichneten Regierungs-Akte des Königs.

Die gegenwärtige Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, welche unter dem Namen „Regierungs-Kollegien" aus den frühern Kriegs- und Domainen-Kammern durch die Verordnung vom 26. December 1808 hervorgingen, wurde durch die K. O. vom 3. Juni 1814 (Ges. S. 1814 S. 40) vorbereitet und zunächst durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Ges. S. 1815 S. 85), welche die Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungs-Bezirke und Kreise festsetzte, in ihren Grundzügen erweitert. Eine weitere politische Gliederung nach unten, und zwar in Amts-, Gemeinde- und Gutsbezirke, führte in den östlichen Provinzen die Kreisordnung vom 13. December 1872 definitiv herbei. — Die nach der Verordnung vom 30. April 1815 errichteten Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien und Medicinal-Kollegien erhielten unter dem 23. October 1817 (Ges. S. 1817 S. 229—288) neue Dienst-Instruktionen. Allein bereits die K. O. und die Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 (Ges. S. 1826 S. 5) ordnete sowohl in der amtlichen Stellung, als in dem formellen Geschäftsbetriebe der Regierungen wesentliche Modifikationen an; auch ergingen gleichzeitig in den neuen Geschäfts-Instruktionen für die Oberpräsidenten und Regierungen ebenfalls neue Bestimmungen für die Geschäftsführung der Konsistorien und der abgetrennten Provinzial-Schul-Kollegien.[1]) Außer verschiedenen, die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evan-

1) Der früher übliche sogen. „Kurialstil" war bereits durch V. v. 27. Okt. 1810 abgeschafft. Bei Korrespondenzen mit anderen Behörden sollen alle sachlichen Prädikate (Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) und die sonst üblich gewesenen Anreden „Ein" oder „Eine" anstatt „Der", „Die", „Das" unterbleiben (St. M. B. v. 18. Jan. 1849, M. Bl. S. 50, C. V. M. J. u. F. M. 26. Juli 1848, M. Bl. S. 218). Feststehende Normen für die noch gebräuchlichen Ausdrücke im geschäftlichen Stil sind nicht vorhanden, auch haben die neueren Bestrebungen der Sprachreinigung je nach Wunsch und Neigung Abänderungen hergebrachter Ausdrücke herbeigeführt. Ueblich sind noch die Bezeichnungen: „Reskripte" der Minister und Ministerien, welche, wo das Gesetz nicht entgegensteht, an Stelle des Gesetzes treten. Dem Reskript wird das Prädikat „hoch" beigelegt. (Es ist indessen, neuerem Gebrauche folgend, anstatt „Reskript" hier „Verfügung" gebraucht.) „Erlasse" und „Verfügungen" mit dem Prädikat „geehrt" oder „verehrlich" gehen von den unter den Ministerien stehenden Behörden aus. — Die Oberrechnungskammer erläßt sprachüblich „Notaten", „Verfügungen" oder „Entscheidungen". — Reverenzausdrücke den Ministern oder Ministerien gegenüber sind „ganz gehorsamst" oder „ehrerbietigst", den Regierungen und gleichgestellten Behörden gegenüber „gehorsamst" oder „pflichtschuldigst". Bei Bittgesuchen und Anträgen an erstere „hochgeneigtest", an letztere „geneigtest". In allen amtlichen Schriftstücken soll das Datum nicht am Schluß, sondern am Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden (C. V. F. M. u. M. J. v. 24. Juni 1867).

gelische Kirchenwesen und für die katholischen Angelegenheiten anderweit regelnden gesetzlichen Bestimmungen hat in neuester Zeit erst das mit dem 1. April 1881 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juli 1880 über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung (Ges. S. 80 S. 291)[1]) einschneidende Veränderungen in der Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden gebracht, namentlich ist durch dieses Gesetz im Anschluß der neuern Organisationsgesetzgebung der innern Verwaltung und mit Rücksicht auf die seit den Jahren 1864 und 1866 erworbenen neuen Provinzen des Staates dem Gedanken größerer Decentralisation neben dem der größern Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräthe Ausdruck gegeben. Hierdurch ist das bisherige Kollegial-System bei den Bezirks-Regierungen theilweise, namentlich betreffs der innern Verwaltung, in das Einheits- oder Bureau-System übergeführt worden. Das Gesetz vom 26. Juli 1880 ist jedoch erst in den Provinzen in Kraft getreten, in welchen bereits die neue Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung Gültigkeit erlangt hat, mithin noch nicht in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz und in Hohenzollern. Für die Provinz Hannover werden die bisherigen, von der Zeit vor deren Einverleibung in den preußischen Staat beibehaltenen, 6 Landdrostei-Bezirke nach den Bestimmungen des Gesetzes in Bezirksregierungen umgewandelt werden.

Die gegenwärtig bestehenden Königl. Provinzial-Verwaltungs-Behörden sind: die Oberpräsidenten[2]), die Regierungspräsidenten, die Regierungen, die Provinzial-Steuer-Direktionen, die Konsistorien, die Provinzial-Schul-Kollegien, die Medicinal-Kollegien, die Ober-Bergämter, die Militär-Intendanturen, die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten, die Eisenbahn-Direktionen, die Landschafts-Kreditinstitute. — Eine besondere Verfassung haben die Verwaltungs-Behörden der Provinz Hannover[3]), der Hohenzollern'schen Lande und der Jade-Gebiete.

---

1) Hierzu erlassen: C. V. M. J. v. 26. März 1881 (D. J. Bd. XIII S. 188), enthaltend Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die allgemeine Landesverwaltung.

2) Berichte an die Minister Seitens der Regierungen, deren Einreichung durch Vermittlung des Oberpräsidenten angeordnet war, sind nicht, wie alle übrigen Berichte blos durch Umschlag, sondern mittels besonderen Begleitschreibens an den Oberpräsidenten einzureichen.

3) Die gegenwärtig für die Provinz Hannover bestehenden Provinzial-Verwaltungsbehörden sind, abgesehen von dem Oberpräsidenten, der nach der Occupation durch Allerh. O. v. 16. Sept. 1867 ernannt wurde: die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover (Allerh. Erl. v. 5. April 1869), die Provinzial-Steuer-Direktion daselbst, das Landes-Konsistorium daselbst nebst den von diesem ressortirenden Special-Konsistorien, das Provinzial-Schul-Kollegium zu Hannover, das Oberbergamt zu Klausthal, die Militär-Intendantur zu Hannover und die 6 Landdrosteien. Außerdem besteht noch die von dem Oberpräsidenten unmittelbar ressortirende Kloster-Verwaltung. Das früher mit dem Bergamt Klausthal vereinigt gewesene Forstamt zu Klausthal (für die Harz-Forstverwaltung) ist durch Allerh. Erl. v. 5. April 1867 aufgehoben.

Der Oberpräsident leitet die Geschäfte innerhalb der Provinz, soweit solche nicht Behörden eines andern Ressorts überwiesen sind.

Für jeden der gegenwärtig bestehenden 28 Regierungs-Bezirke (ausschließlich Hohenzollern) ist ein Regierungs-Präsident und eine Regierung eingesetzt, für Hannover 6 Landdrosten für jeden Landdrosteibezirk. — Jede Regierung besteht unter Leitung des Präsidenten aus den Mitgliedern, nämlich den Oberregierungs-Räthen als Vorsitzenden der Abtheilungen, dem Oberforstmeister, welcher bei den Regierungen, bei denen noch ein oder mehrere Forstmeister angestellt sind, Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten ist, den Regierungs-Räthen, den technischen Mitgliedern und den Regierungs-Assessoren. Die technischen Mitglieder sind die Schul-, Medicinal-, Bau-Räthe und Forstmeister. Wegen erheblichen Geschäftsumfanges sind 2 Oberforstmeister angestellt bei der Finanzdirektion zu Hannover und bei der Regierung zu Kassel; kein Oberforstmeister befindet sich bei den Regierungen zu Münster (die Geschäfte werden von dem Oberforstmeister in Minden wahrgenommen) und zu Köln (der Oberforstmeister zu Düsseldorf besorgt hier die Oberforstmeister-Funktionen); Titular-Oberforstmeister, welche nicht Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten sind und in dem Range der Regierungsräthe stehen, aber vor denselben rangiren, gehören den Regierungen zu Stralsund, Liegnitz und Düsseldorf zu.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung. Die Geschäfte werden theils in mehreren nach kollegialischem System eingerichteten Abtheilungen bearbeitet, die gegenwärtig in den Regierungs-Bezirken, in welchen die Kreis- und Provinzial-Ordnung Gültigkeit hat, aus einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und einer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bestehen, theils durch den Regierungs-Präsidenten, welcher durch das Gesetz vom 26. Juli 1880 an Stelle der kollegialischen Abtheilung des Innern getreten ist und als oberste Bezirks-Instanz die innere Verwaltung mit einem Oberregierungsrath als seinem Stellvertreter und einer Anzahl Regierungs- und technischer Räthe führt. Wo die neue Organisation noch nicht durchgeführt ist, besteht die Abtheilung des Innern neben den andern Abtheilungen kollegialisch weiter fort. Die früher mit einzelnen Bezirksregierungen verbunden gewesene landwirthschaftliche Abtheilung und die Abtheilung für indirekte Steuern sind in neuerer und neuster Zeit aufgehoben und zu General-Kommissionen resp. zu Provinzial-Steuerdirektionen vereinigt worden. — Die Regierungs-Abtheilungen verfügen zwar in dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise selbstständig ohne Konkurrenz der andern, bilden indessen keine abgesonderte Behörde.

Gewisse Gegenstände müssen in den Plenarversammlungen der Regierungen vorgetragen werden, soweit solche das allgemeine Interesse, oder das mehrerer Abtheilungen berühren und einen Hauptbeschluß erfordern. — Die Berichte, Requisitionen und Verfügungen, welche zu dem Geschäftskreise der

frühern Abtheilung des Innern gehören, sind an den Reg.-Präsidenten, dagegen diejenigen zum Ressort der Abth. für Kirchen- und Schulwesen und direkte Steuern, Domainen und Forsten auch ferner an die betr. Regierung, möglichst unter Bezeichnung der Abtheilung zu richten, resp. von dieser Instanz zu zeichnen (C. V. M. J. v. 14. April 1881).

Die Organe des Regierungspräsidenten resp. der Regierungen sind in den alten Provinzen: die Kreis-Landräthe[1]), die Kreis-Medicinalbeamten (Kreisphysicus, Kreiswundarzt und Kreisthierarzt), die Departementsthierärzte (deren für jeden Regierungsbezirk einer angestellt ist), die Kreiskassen, die am Sitz der Regierung sich befindende Kataster-Inspektion mit den Kataster-Kontroleuren für jeden lokalen Fortschreibungsdistrikt, die Distrikts-Kommissare (in der Provinz Posen, wogegen die früher gleiche Funktionen ausübenden Domainen-Rentämter durch die Kreisordnung beseitigt sind), die Oberförster, Forstkassen, die Kreis-, Wasser- und Meliorations-Bauinspektoren[2]), die Torf- und Floß-Administrationsbeamten, die Eichungs-Aemter, die Handelsämter, die Straf-Anstalts-Direktoren, die Oberfischmeister. In den neuen Provinzen, namentlich wo die alte Aemtereintheilung stattfindet, erleidet die Bezeichnung und die Funktion dieser Organe mehrfache Modifikationen.

Den formellen Geschäftsbetrieb in den Bureaus aller Central- und Provinzialbehörden, sowie bei den Kreislandräthen besorgen die Subaltern- und Unterbeamten, erstere die Expeditions-, Kalkulatur- und Kassensachen, letztere den mechanischen Dienst.

---

1) Verfügungen ꝛc. an Einzelbeamte, namentlich auch an die Landräthe, sollen an die Person und nur im Falle einer Vakanz an das Amt gerichtet werden. Die Behörden sollen auch in ihren Verfügungen die im gemeinen Leben üblichen Formen gebrauchen und den Beamten und Privaten die ihrem Stande und Range in der Gesellschaft gebührenden Prädikate nicht versagen (A. V. v. 27. Okt. 1810, G.-S. S. 9 u. 10, C. V. v. 31. März 1837, Allerh. K. O. v. 24. Juni 1850, C. V. M. J. 14. April 1881 u. 10. März 1882).

2) Die für jede Provinz zu bestellenden Meliorations-Bau-Inspektoren sind auch für die Forstverwaltung heranzuziehen und deren Remunerirung aus dem Fonds der Forstverwaltung im Voraus entweder durch Bewilligung der gesetzlich zustehenden Diäten und Reisekosten neben einer Pauschal-Entschädigung für Hausarbeit, oder durch Zubilligung eines Aversionalquantums festzustellen. Entsprechende Anträge der Bezirks-Regierungen sind an den Oberpräsidenten zu richten (C. V. M. L. v. 8. Sept. 1879, D. J. B. XII S. 105).

I. Organisation der Forstverwaltungsbehörden.[1])

A. Ministerial- (Central-) Instanz.

Die Verwaltung der Forsten wurde mit der der Domainen durch das Publ. vom 16. December 1808 dem Finanz-Ministerium zugetheilt und zwar durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 der ersten Abtheilung desselben. Die K. O. vom 26. Januar 1835 nebst der darauf gegründeten Bekanntmachung des Staats-Ministerii vom 6. Februar 1835 (G. S. 35 S. 10—12) überwies die Verwaltung der Domainen und Forsten später einer besondern Abtheilung des Königl. Hauses; indessen wurde durch den Allerh. Erl. vom 17. April 1848 (G. S. 48 S. 109) dieselbe wieder dem Finanz-Ministerium zugelegt. Der Allerh. Erl. vom 7. August 1876 (D. J. B. XI S. 38) bestimmte den Uebergang der Verwaltung der Domainen und Forsten (mit Ausschluß der Thiergarten-Verwaltung zu Berlin) an das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches in Folge dessen die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten" annahm. Diese Ressort-Veränderung trat mit dem 1. April 1879 in Kraft (C. V. M. L. u. F. M. vom 23. März 1879, D. J. Bd. XI S. 40), und ist mithin seit diesem Zeitpunkte der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten der Departements-Chef der Forstverwaltung.

Die Abtheilung für Forsten[2]) bildet die dritte Abtheilung dieses Ministeriums. Als Ministerial-Direktor derselben fungirt der Oberlandforstmeister[3]) mit dem Range der Ministerialräthe erster Klasse, wenn ihm nicht der Rang der „Wirklichen Geheimen Räthe" mit dem Prädikat „Excellenz"

---

1) Für die durch Gesetz vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile ist der Ressortminister ermächtigt, hinsichtlich der Staatsforsten und Forstbeamten dieselben Anordnungen zu treffen, wie solche in den älteren Provinzen der Monarchie demselben ressortmäßig zustehen. Bezüglich der Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei der Wahl und Besoldung der Forstbeamten bleibt es bei dem bisherigen Bewenden, doch hat die Anstellung im Forstdienste aus dem Jägercorps nach den Vorschriften der alten Provinzen stattzufinden (Verordnung v. 4. Juli 1867, D. J. Bd. I S. 56).

2) Die Berichte sind indessen nicht an die Abtheilung des Ministeriums, sondern immer an den Minster selbst zu richten, auch wenn die Erlasse, durch welche die Berichterstattung gefordert wird, von einer Abtheilung ausgegangen ist (C. V. F. M. 12. Mai 1867).

3) v. Rönne „Staatsrecht" Bd. II^a. führt eine Instruktion für den Ober-Land-Forstmeister v. 12. Sept. 1798 an.

beigelegt ist. Den Vortrag in forsttechnischen Sachen haben vier Landforstmeister resp. Oberforstmeister, erstere mit dem Range der Ministerialräthe II. Kl., letztere mit dem Range der III. Kl. Für Kassen- und Bausachen fungirt in der Domainen- und Forst-Abtheilung gemeinschaftlich je ein Vortragender Rath, für das Justitiariat und das Auseinandersetzungs-Decernat für die Forstabtheilung ein dritter nicht forsttechnischer Vortragender Rath. Außerdem sind der Ministerial-Abtheilung für Forsten zur Zeit ein Forstmeister und zwei Oberförster-Kandidaten als forsttechnische Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Abtheilung für Forsten des Ministeriums unterstellt ist das Forst-Einrichtungs-Bureau mit einem Forstmeister als Vorsteher, welches mit erweiterten Funktionen im Jahre 1868 aus der ehem. „Forstplankammer" hervorgegangen ist (C. V. F. M. vom 17. März 1868, D. J. Bd. I S. 106). Das Forsteinrichtungsbureau hat insbesondere die Forstvermessungen und Kartirungen zu leiten, die Originalkarten nebst den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionswerken zu sammeln und aufzubewahren und die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Lokalverwaltung zu besorgen. Das Personal der Forstplankammer besteht aus dem Vorsteher und einer Anzahl von diätarisch beschäftigten Oberförster-Kandidaten und Zeichnern.

Von der Abtheilung für Forsten ressortiren außerdem die Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden[1]), deren Verwaltung unter der Leitung und Beaufsichtigung eines dem Minister unmittelbar untergeordneten Kuratoriums steht.

B. Bezirks-Instanz.

Zu dem Geschäftskreis der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten[2]) der Bezirksregierung gehörte nach der K. O. v.

1) Nach dem Forstverwaltungsetat pro 1882/83 ist bei der Forstakademie zu Eberswalde angestellt: 1 Direktor mit 7500 M. und Dienstwohnung, 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3300—6000 M., 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2400 M., 1 Sekretär mit 1500 M., 1 Hausmeister und Pedell mit 900 M., freier Wohnung und freiem Feuerungsmaterial, 1 forsttechnischer Lehrer mit 1200 M. neben seinem Einkommen als Oberförster. — Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 M. und Dienstwohnung, 4 Professoren (von denen einer Dienstwohnung hat) mit 3300—6000 M., 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2400 M., 1 akademischer Gärtner mit 1800 M. und Dienstwohnung, 1 Hausmeister und Pedell mit 900 M., freier Wohnung und freiem Feuerungsmaterial, 1 forsttechnischer Lehrer mit 1200 M. neben seinem Einkommen als Oberförster. — Den Assistenten der chemischen Laboratorien, dem akademischen Gärtner zu Münden, dem akademischen Sekretär zu Eberswalde stehen die Diäten der Revierförster zu und zwar 6 M. Diäten, 10 Pf. pro km. Eisenbahn oder Dampfschiff, 2 M. für Zu- und Abgang, 40 Pf. pro km Landweg. Die Hausmeister erhalten 3 M. Tagegeld, 7 Pf. pro km Eisenbahn, 1 M. für Ab- und Zugang, 30 Pf. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876).

2) Diese abgekürzte Bezeichnung — anstatt „Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten" ist genehmigt durch V. M. J. u. F. M. v. 26. Sept. 1858 (M. Bl. 58 S. 204) u. v. 28. Sept. 1861 (M. Bl. 61 S. 266).

31. Dezember 1825 neben der Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, besonders auch die landesherrliche Forst- und Jagdpolizei.[1])

Es hat die Abtheilung, wie die Regierung überhaupt, die Verpflichtung, das landesherrliche Interesse, das Beste des Staats und das Gesammtwohl der Staatsangehörigen überall gehörig wahrzunehmen, unter strenger Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Es ist auch ihre Pflicht darauf zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt wird. Der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten liegt nach den Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. December 1825 in Betreff der Verwaltung der Forsten namentlich ob: Alle Bestimmungen in finanzieller Hinsicht über die Verwerthung des Holzes, der Jagden[2]) und der übrigen Forstgegenstände, über das ganze Etats-, Kassen-

1) In denjenigen Provinzen, in welchen die Kr. O. v. 13. Dec. 1872 eingeführt, ist das Recht der Verwaltungsbehörden zur Ausübung der landesherrlichen Forst- und Jagdpolizei als beseitigt zu erachten. Auf Grund des Ges. vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung (G. S. 52 S. 245) und der für die Verwaltung der örtlichen Forstpolizei in den Königl. Forsten ergangenen speciellen Bestimmungen, insbesondere in § 3 Nr. 3 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und unter D. II Nr. 3 der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 war den Königl. Oberförstern in den östlichen Provinzen innerhalb ihres Bezirks die Befugniß zum Erlaß von Strafverfügungen in Forstpolizeisachen zugestanden. Die Uebertragung des Rechts zur vorläufigen Straffestsetzung auf die Amtsvorsteher durch §§ 59 Nr. 1 und 63 der Kr. Ordn. mit der Einschränkung „soweit die Polizei nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder anderen Beamten übertragen ist" gab zu dem Zweifel Anlaß, ob den Königl. Oberförstern nach Inkrafttreten der Kr. O. innerhalb der Königl. Forsten noch als landesherrlichen Polizei-Verwaltern die frühere Befugniß zustehe. Die angeregten Zweifel führten die vorläufige ministerielle Entscheidung herbei, daß der status quo, also der bisherige Modus der vorläufigen Straffestsetzung bei den in fiskalischen Forsten begangenen Forst-Polizei-Contraventionen, durch Straf-Mandat des Oberförsters beizubehalten sei. Bei der materiellen Anfechtbarkeit dieser Entscheidung, die übrigens nicht allgemein, sondern nur für einzelne Bezirke (z. B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) erging, ist indessen nicht überall im Sinne derselben verfahren worden, vielmehr haben sich in dem Bereiche der Gültigkeit der Kreisordnung seit Erlaß derselben die Oberförster als solche meist des früheren Rechts der vorläufigen Straffestsetzung begeben und nur in ihrer Eigenschaft als Amtsvorsteher Mandate vollstreckt. Durch Verf. M. L. u. M. J. v. 22. März 1882 ist übrigens in jüngster Zeit die Entscheidung im letzteren Sinne allgemein ergangen.

2) Für die Abhaltung der Königlichen Hofjagden ist eine besondere Behörde, „das Königliche Hofjagdamt" eingerichtet. Die Ressort-Verhältnisse desselben sind durch Königl. Verordnung geregelt. Der Wirkungskreis bezieht sich auf fiskalische Forsten des Potsdamer, Magdeburger und Breslauer Regierungsbezirks, sowie der Provinz Hannover. Die gewöhnliche Verwaltung der Jagden wird von der Regierung und dem Oberforstmeister geführt, außer in dem Wildpark bei Potsdam, den Fasanerien bei Charlottenhof, zu Fürstenwald bei Ohlau und zu Eichenwald bei Cassel, sowie der Schwanenzuchtanstalt bei Spandau und Potsdam, welche der alleinigen Leitung des Oberjägermeisters unterliegen (Publ. F. M. v. 28. März 1827, v. K. Ann. XI S. 75).

und Rechnungswesen, über alle auf den Forstgrundstücken haftenden Servituten, sowie über die dem Forstfiskus auf anderen Grundstücken zustehenden Gerechtsame, über die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude [1]), der Wege und Brücken, über alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Domainen- und Forstgrundstücken, über alle Administrativ-Angelegenheiten [2]) wegen Vertilgung wilder Thiere [3]), über Schutz gegen Insekten und Forstbrände [4]), über die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke, Gebäude und anderer Inventarien bei Dienstübergaben. Ferner fällt in den Geschäftskreis dieser Abtheilung: die eingeschränkte Bestimmung über die Substanz der Forstgrundstücke [5]), deren Verpachtung, Belastung und Veräußerung.

Bei der Geschäftsvertheilung ist jedem Mitgliede ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, der bei der Forstverwaltung betreffs der als Decernenten fungirenden Forstmeister ein territorialer (nach Inspektionsbezirken) ist. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Decernenten bearbeitet, sofern nicht der Präsident oder Abtheilungsdirigent hiervon Ausnahmen bestimmen. Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigern Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in allen Prozeßsachen muß der Justitiarius als Korreferent ernannt werden, wenn derselbe nicht als Referent bezeichnet wird, in allen Bausachen ist der Baurath, in allen Kassensachen der Kassenrath Korreferent. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den event. Vortrag in derselben,

---

1) Betreffs der Hochbauten im Ressort der Forstverwaltung hat § 21 ad 9 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und die Gesch.-Anw. v. 31. Dec. 1825 durch die Allerh. O. v. 9. Jan. 1879 Abänderungen erlitten. Hiernach hat die Baupläne über Forstgebäude der Regierungspräsident (resp. die Finanzdirektion in Hannover) definitiv zu genehmigen und streitige Punkte zur Entscheidung zu bringen, nachdem dieselben von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungs-Baurath geprüft resp. festgesetzt sind (C. V. F. M. v. 30. Jan. 1879, D. J. Bd. XI S. 47).

2) Die frühere Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlaß von Polizei-Vorschriften ist in den Landestheilen, wo die Kreis- und Provinzial-Ordnung gilt, aufgehoben (vgl. § 80 der Prov. O. v. 29. Juni 1875).

3) Die Maßregeln zur Vertilgung der wilden Thiere, das Verbot des Tabakrauchens in den Wäldern, ferner die Bestimmungen über Schonungszeit des Wildes liegen der Reg. Abth. im Bereich der neuen Gesetzgebung nicht mehr ob, soweit hierzu polizeiliche Anordnungen erforderlich werden.

4) Die Leitung der Löschanstalten bleibt in Königl. Forsten dem Oberförster überlassen, nicht der Polizeibehörde, in den Prov. der Kr. O. (C. V. v. 22. März 1882).

5) Verfügungen über die Substanz des Grund und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht (Uferanwüchse, Inseln, Zulandungen 2c.), sind nicht mehr von der Abtheilung für Domainen und Forsten, sondern von der Strombauverwaltung vorzunehmen. Der Domainen- und Forstverwaltung verbleiben: die Fischerei, Wasserzinse, Eisgewinnung und alle andern Nutzungen, ferner die Anwüchse, Zulandungen, Inseln 2c. welche von derselben schon früher in Besitz genommen waren und etatisirt sind, ferner wo der Domainen- und Forstfiskus als Adjacent die Rechte der Uferbesitzer hat (C. V. M. d. A. u. M. L. v. 10. März 1881).

der Korreferent aber die Mitzeichnung aller Dekrete und Ausfertigungen im Koncept. Verfügungen an die Kasse sind außerdem dem Kassenrathe, Holz-Anweisungen dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

Zum Vortrage haben, außer in den durch die Regierungs-Instruktion bestimmten speziellen Fällen, alle die vom Präsidenten und dem Abtheilungs-Dirigenten[1]) ausdrücklich zum Vortrage bestimmten und alle auch zur Abmachung ohne Vortrag geeigneten Sachen zu gelangen, über welche der Korreferent mit dem Referenten und diese mit dem Dirigenten nicht einverstanden sind.[2]) Das Stimmrecht der Mitglieder ist durch § 28 der Instr. vom 23. Oktober 1817 geregelt. Bei dem ursprünglich durchaus kollegialisch geordneten Geschäftsgange der Regierungen wurden die zum Vortrag gelangenden Sachen sowohl im Plenum, wie in den Abtheilungen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Die K. O. vom 31. December 1825 bestimmte indessen sub D Nr. V und VII, daß in den Plenar-Versammlungen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten aus den Oberregierungsräthen einschließlich dem Oberforstmeister, den Regierungsräthen, den technischen Mitgliedern und den Regierungsassessoren bestehen, nur die Oberregierungsräthe (incl. Oberforstmeister) und die Regierungsräthe ein volles Votum, die technischen Mitglieder dagegen nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten, und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Votum haben sollen.[3])

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten (§ 39 Nr. 3 der Instr. vom 23. Oktober 1817), der Ausführung eines Kollegialbeschlusses Ausstand zu geben, ist für die Provinzen, in welchen die Kreis- und Provinzial-Ordnung Gültigkeit haben, durch das Organisationsgesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 noch weiter ausgedehnt. Der Regierungs-Präsident ist hiernach befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben außer Kraft zu setzen und, sofern er die Verzögerung in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner

1) Der Oberforstmeister als Mitdirigent der Abtheilung erscheint nach der Regierungs-Instruktion nicht ermächtigt, Sachen zum Vortrage zu bestimmen, nachdem das „Regierungs-Präsidium" der Instr. v. 23. Okt. 1817 durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 als beseitigt zu erachten ist.

2) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister in Sachen, wo beide Theile gleichberechtigte Voten haben, entstehen und nicht durch Rücksprache erledigt werden können, sind dieselben rücksichtlich der zum Ressort der Regierungs-Abtheilung gehörenden Sachen durch Beschluß des Collegii, rücksichtlich der forsttechnischen Betriebssachen und der Personal-, Anstellungs- und Besoldungssachen durch den Präsidenten zu entscheiden, soweit nicht speziell die Entscheidung des Oberforstmeisters als maßgebend bezeichnet ist. — C. V. F. M. v. 4. Juli 1864 (nicht abgedruckt).

3) Ueber das Stimmrecht der Forstbeamten im Collegio vgl. die C. V. F. M. und M. J. v. 24. Febr. 1851 (M. Bl. 51 S. 72). Die Forstmeister haben als technische Mitglieder der Regierung in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen im Plenum volles Votum (C. V. F. M. und M. J. v. 20. Juni 1871 D. J. V. IV S. 72).

Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist bei dissentirenden Ansichten des Kollegii und des Präsidenten höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist nach dem letztbezeichneten Gesetze der Präsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörenden Angelegenheiten an Stelle des Kollegii unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügung zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig hält, oder im Fall seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse ebenfalls nach Stimmenmehrheit der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden. Hier haben sowohl die technischen Mitglieder, wie die Assessoren volles Votum. Dem Vorsitzenden gebührt nicht blos in Fällen der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern er darf auch den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten aussetzen, von welchem es abhängt, ob nach der Ansicht des Vorsitzenden, oder der Stimmenmehrheit verfahren werden soll, oder ob die Sache an das Plenum zu verweisen ist.

Die Reinschrift-Verfügungen der Regierung im Plenum werden von dem Regierungs-Präsidenten, die der Regierungs-Abtheilung von dem Abtheilungs-Dirigenten, in allen Forstsachen auch von dem Oberforstmeister resp. dessen Vertreter vollzogen.[1])

1) Der Stellvertreter des Oberforstmeisters wird auf dessen Vorschlag vom Präsidenten bestimmt. Derselbe hat auch in der Vertretung die Präsentation und event. die Zuschrift resp. Ergänzung der Zuschrift zu besorgen (C. V. v. 4. Juli 1864).

II. Die Staatsbeamten der Provinzialforstverwaltung.

A. Dirigirende und kontrolirende Beamte.

1. Der Oberforstmeister.[1])

Die amtliche Stellung des Oberforstmeisters zum Regierungs-Präsidenten ist durch V. M. J. und F. M. vom 30. April 1826, zum Regierungs-Kollegium durch die Gesch. Anw. vom 31. December 1825 näher bestimmt. Er steht als „Wirklicher Oberforstmeister" mit den Oberregierungsräthen und Abtheilungsdirigenten in gleichem Range und zwar nach dem Datum seiner Ernennung; auch gehört er als Mitdirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten mit zu deren Vorstande. Bei den Plenarsitzungen gebührt ihm ein volles Votum. Letzteres steht dem „Titular-Oberforstmeister", welcher nur vor den Regierungsräthen rangirt und nicht Mitdirigent der Abtheilung ist, nur dann zu, wenn er die kameralistische Staatsprüfung bestanden hat (C. V. F. M. und M. J. 24. Februar 1851 — M. Bl. 51 S. 72).[2])

Nach Art. VI des Ges. vom 23. September 1867 (G. S. S. 1613) kann der Wirkliche Oberforstmeister in den durch Ges. vom 20. September und 24. December 1866 erworbenen Landestheilen durch Königl. Verordnung mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Wenngleich der Wirkliche Oberforstmeister auch mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehört, so hat die Leitung der Geschäfte derselben und ihres

---

1) Die Vorschläge zur Ernennung der Oberforstmeister sollen dem Gesammt-Staatsministerium durch den Ressort-Minister vorgetragen werden (Allh. K. O. v. 3. Nov. 1817 Nr. VIII). Die Oberforstmeister rangiren hinter der III. Klasse der höheren Provinzialbeamten (Verordng. v. 7. Febr. 1817 G. S. 17 S. 61).

2) An Stelle des Regul. v. 17. Febr. 1846 (Ges. S. 46 S. 199) ist das Ges. v. 11. März 1879 (G. S. 79 S. 160) getreten. Dasselbe bezieht sich nur auf die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst in der allgemeinen Staatsverwaltung, nicht auch auf die technischen Fächer. Hierdurch ist der Unterschied zwischen höheren Forstbeamten, welche die kameralistische Prüfung bestanden haben, und denen, welche sie nicht bestanden haben, für die Zukunft in dem bisherigen Sinne nicht mehr möglich. Schon zur Zeit ist ein oberer Forstbeamter der Bezirksverwaltung nicht mehr vorhanden, welcher die frühere kameralistische Prüfung absolvirt hat. Ob die an Stelle letzterer Prüfung für Oberförsterkandidaten getretene Forst-Assessor-Prüfung (§§ 35 und 36 der Bestimmungen v. 30. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 34 ff.) betreffs der Stimmberechtigung der Oberforstmeister und Forstmeister im Plenum der Regierung gleiche Rechte verleiht, ist bisher nicht bestimmt ausgesprochen, indessen zu vermuthen.

Bureaus allein der vorsitzende Oberregierungsrath, auch hat letzterer dafür zu sorgen, daß sämmtliche Forstangelegenheiten betreffende Sachen dem Oberforstmeister oder dessen Stellvertreter bei deren Eingange zur Einsicht vorgelegt werden, sowie auch die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm, sowohl im Koncept als auch in der Ausfertigung, mit vollzogen werden.

Nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 sollen die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft von dem Oberforstmeister, unter der obersten Leitung des Präsidenten, selbstständig bearbeitet werden. Zu diesem technischen Theile gehört Alles, was die Hauungs-, Kultur- und sonstigen Bewirthschaftungspläne, die Kontrole der Ausführung derselben, die speziellen Anordnungen wegen des Beschusses der Königl. Jagden betrifft. Desgleichen steht auch dem Oberforstmeister die Disciplin über die Lokal-Forstbeamten des Bezirks zu, insofern nicht der Präsident dergleichen Angelegenheiten zu kollegialischen Berathungen in die Abtheilungen verweist[1]), sowie auch die Anstellung der Forstbeamten vom Förster abwärts. Durch C. V. F. M. v. 10. Febr. 1879 al. 7 (D. J. B. XI S. 57) sind auch betreffs der Form der Kommunikations-Wegebaupläne und Rechnungen dem Oberforstmeister dieselben Befugnisse eingeräumt, wie bei den Kulturplänen und Rechnungen. Die Forstbaupläne sind von demselben in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Baurathe festzustellen (C. V. F. M. v. 30. Jan. 1879, D. J. B. XI S. 48).

Betreffs Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht in den Kommunal- und Instituten-Wäldern der 6 östlichen Provinzen nach dem Ges. v. 14. August 1876 sind zu den örtlichen Untersuchungen von dem Regierungs-Präsidenten in erster Reihe die Regierungsforstbeamten zu verwenden. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen unzureichend sind, so kann der Regierungs-Präsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Königl. Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. (Ausf. Instr. F. M., M. J. u. M. L. v. 21. Juni 1877, D. J. B. IX S. 480.) Dasselbe gilt betreffs der Verwendung des Oberforstmeisters in dem Geltungsbereich der Verordnung v. 24. December 1816.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Oberforstmeisters außer dem Kollegium und als erster technischer Forstbeamter des Regierungs-Bezirks verweist die Instr. v. 23. Oktober 1817 auf eine besondere Dienst-Instruktion. Als solche möchten die allerdings nicht durch das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung veröffentlichten, sondern nur den Regierungen durch C. V. F. M. v. 4. Juli 1864 mitgetheilten „Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung und den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung in Be-

1) Nur die bei den Regierungen selbst angestellten Beamten unterliegen der Disciplin des Regierungs-Präsidenten, alle übrigen der Regierung untergeordneten Beamten aber zunächst der Disciplin der Regierungen (Erl. F. M. u. M. J. v. 23. Dec. 1865 M. Bl. 66 S. 1).

ziehung auf die Oberforstbeamten und die Forstinspektoren" von gleichem Datum zu betrachten sein, da alle älteren vor dem Jahre 1817 erlassenen Instruktionen in Folge der veränderten Organisation des Forstbeamten-personals, namentlich des Eintritts der Forstinspektionsbeamten als Forstmeister in die Regierungs-Kollegien, mehr oder weniger als veraltet angesehen werden dürfen.[1])

Durch die Bestimmungen vom 4. Juli 1864 werden betreffs der formellen Geschäftsbehandlung bei der Forstverwaltung im Bereich der Regierungen im Wesentlichen die Grundsätze der Regierungs-Instr. v. 23. Oktober 1817 und 31. December 1825 in Anwendung gebracht und präcisirt. Da dem Oberforstmeister in allen Fällen auch ein Forstinspektionsbezirk zugetheilt ist, so hat derselbe auch alle den letztern betreffende Spezialsachen, wie jeder Forstmeister, zu bearbeiten, sofern sie nicht nach der vom Präsidenten zu bestimmenden Geschäftsvertheilung einem andern Decernenten überwiesen werden. Außerdem liegt ihm die Bearbeitung der Generalien ob, wo also die gesammte Forstverwaltung des Bezirks betheiligt ist. Hierzu gehört: der Erlaß der Cirkular-Verfügungen, die Vertheilung der Kultur- und Wegebau-Gelder, die Bestätigung der Kultur- und Wegebau-Pläne, die Beantragung von Zuschußfonds bei dem Minister, die Anschaffung und Vertheilung der Waldsämereien, die generelle Bearbeitung der Holz-, Wild-, Nebennutzungs-, Hauer- und Rückerlohns-Taxen, die Feststellung der Beschußpläne, die Zusammenstellung der jährlichen Material-Abnutzungs-Uebersicht, die Aufstellung der Jahres-Nachweisung über die ausgeführten und des Planes über die auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, die Zusammenstellung des jährlichen Forstbauplans, die Anordnungen wegen Beschaffung der Drucksachen, die Bearbeitung derjenigen Personalien, welche nicht ausschließlich einen einzelnen Beamten eines einzelnen Inspektionsbezirks betreffen, die Führung der Listen der Reservejäger und der hiermit in Verbindung stehenden Korrespondenz, die Annahme, Besoldung und Entlassung der Hülfsaufseher nach vernommener gutachtlicher Aeußerung des betreffenden Forstmeisters, die Besetzung der etatsmäßigen Schutzbeamtenstellen, auch bei den Nebenbetriebsanstalten, nach vorheriger Besprechung mit dem Forstmeister. Ferner gehört zum Decernat des Oberforstmeisters: die Disposition über die

1) Als ältere Dienst-Instruktionen sind zu betrachten: Instr. v. 18. Dec. 1764 für die Oberforstmeister in sämmtlichen Königl. Landen, nebst Nachtrag dazu vom 1. Mai 1800. Regl. v. 15. Okt. 1798 wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Kommission bei den Kriegs- und Domainenkammern. Die inhaltreichere Instr. vom 1. Mai 1800 ist abgedruckt bei v. Rönne „Domainen-, Forst- und Jagdwesen" S. 236. Dieselbe enthält wesentlich die Grundsätze, welche später die Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dec. 1825 ausspricht. Ein Theil der hier den Oberforstmeistern übertragenen Funktionen sind später bei veränderter Organisation auf die Forstmeister übergegangen. — Endlich verdient auch das antiquirte Regul. v. 15. April 1787, betr. die Oberaufsicht der Oberforstmeister und Forstmeister über die Schleusen (v. Rönne a. a. O. S. 245) hier Erwähnung.

verfügbar werdenden Besoldungsmittel, den Gratifikations- und Unterstützungsfonds nach Besprechung mit dem betreffenden Forstmeister. Entstehen zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister Meinungsdifferenzen in Angelegenheiten, die am Sitze der Regierung behandelt werden, so entscheidet in Sachen der Kompetenz der Regierung der Beschluß des Kollegii, bei forsttechnischen Betriebs-, Personal-, Anstellungs- und Besoldungssachen der Regierungspräsident. Der Oberforstmeister bleibt indessen verpflichtet, auf Berichterstattung an den Ressort-Minister anzutragen und dem Berichte sein Votum beizufügen, wenn er von der durch das Kollegium oder den Präsidenten getroffenen Entscheidung nachtheilige Folgen für das Interesse der Forstverwaltung besorgen zu müssen glaubt.

Der Oberforstmeister hat jeden Inspektionsbezirk einmal im Jahre zu bereisen und zu revidiren. Es wird indessen seinem Ermessen anheimgestellt, welche Ausdehnung er diesen Revisionsreisen zu geben nach den obwaltenden Verhältnissen für nothwendig erachtet; es wird daher auch nicht gefordert, daß er in jedem Jahre alle Hauungs- und Kulturpläne, sowie alle ausgeführten Hauungen und Kulturen örtlich revidirt. Bei Bereisung der nicht zu seinem Inspektionsbezirk gehörenden Reviere hat der Oberforstmeister den betreffenden Forstinspektionsbeamten stets zuzuziehen, wenn nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen eine Abweichung dieser Regel ausnahmsweise rechtfertigen. Ihm liegt es bei diesen Reisen als dem Vorgesetzten des Forstmeisters ob, die Disciplin der Lokalforstbeamten, die Revision und Beurtheilung der Verwaltung und die Anordnung dessen, was er im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet, wie bisher selbstständig wahrzunehmen.

Die **Besoldung** der Oberforstmeister (zur Zeit 30) beträgt nach dem Ausgabe-Titel 1 des Forstverwaltungs-Etats je nach der Anciennetät, welche von der Ernennung zum Forstinspektionsbeamten her datirt und mithin in dieser Beziehung mit der der Forstmeister konkurrirt, 4200—6000 *M*, im Durchschnitt 5100 *M* jährlich. Außerdem beziehen die Oberforstmeister, welche Mitdirigenten von Regierungs-Abtheilungen sind, eine pensionsfähige Dirigenten-Zulage bis höchstens 900 *M* — **Dienstwohnung** wird den Oberforstmeistern regulativmäßig nicht in natura gewährt; sie erhalten nach dem Ges. v. 12. Mai 1873 u. C. V. F. M. 23. Mai 1873 (D. J. B. VI S. 8) den pensionsfähigen **Wohnungsgeldzuschuß** der III. Abtheilung des Tarifs (4. u. 5. Beamtenklasse). Anderweite Besoldungs-Emolumente bezieht der Oberforstmeister nicht, nur erhält er auf Verlangen seinen **Brennbedarf** gegen Zahlung der Taxe (§ 31 d. Gesch. A. v. 4. Juni 1870).

Die **Dienstaufwands-Entschädigung** und das Fuhrkosten-Aversum des Oberforstmeisters beträgt nach Ausgabe-Tit. 10 des Forstverwaltungs-Etats bis zu 2900 M. Für den Bezug des Fuhrkosten-Aversums sind die C. V. F. M. 11. Mai 1851 (M. Bl. S. 194), C. V. 24. Januar 1866, C. V. 21. Februar 1874 (D. J. B. VII S. 10) und 12. April 1878 (D. J.

Bd. X S. 351) maßgebend. Das Aversum wurde ursprünglich zur Pferdehaltung und Dienstequipage gewährt und zwar wurde als Regel gefordert, daß sich der Oberforstbeamte, wie auch der Forst-Inspektionsbeamte, mindestens zwei zum Reiten und Fahren brauchbare Pferde, oder zwei Wagenpferde und ein Reitpferd hielten, event. auch nur zwei zum Fortkommen brauchbare Pferde. In Folge besserer und gegenwärtig fast überall ausreichender Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen wurde später auf Antrag des Regierungs-Präsidenten Dispensation von der Pferdehaltung, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, von dem Minister ertheilt, so daß gegenwärtig eine solche wohl nur in sehr vereinzelten Fällen stattfindet. Wenn früher ein Attest des Regierungs-Präsidenten zur Rechnung über die Pferdehaltung beigebracht werden mußte, um die Erhebung des Fuhrkosten-Aversums zu veranlassen, so wird nach der Dispensation von der Haltung eigener Dienstequipage die Führung des Verwendungs-Nachweises des Aversums gefordert. Die Zahlung der Dienst-Aufwands-Entschädigung findet also nur insoweit statt, als sie bereits als verwendet nachgewiesen, zugleich aber auch nach Verhältniß der Zeit zahlbar ist, ohne den erst auf einen folgenden Monat treffenden Antheil des betreffenden Betrages anzugreifen. Bei Aufstellung der nach einem bestimmten Schema (C. V. 21. Februar 1874) zu führenden Verwendungs-Nachweisung sind für den Oberforstmeister folgende Punkte zu beachten:

1) Die Fuhrkosten werden nach den gesetzlichen Sätzen[1]) berechnet, soweit die Meilenzahl festzustellen und maßgebend ist. Soweit letzteres, wie bei den in der Forst selbst zur Erledigung der Geschäfte gemachten Touren, nicht der Fall ist, erfolgt die Berechnung nach Waldtouren und zwar die volle Waldtour zum Ansatze von 18 *M.* Dabei sind für eine auf die Waldbereisung verwendete Zeit von über 7 Stunden eine volle Waldtour, über 5 bis 7 St. 0,8 Waldtouren, über 3 bis 5 St. 0,5 Waldt., von $^1/_2$ bis 3 St. 0,3 Waldt. zu rechnen. Es darf aber, wenn eine volle Waldtour zum Ansatz gelangt, für den Weg zum Nachtquartier zum Walde und zurück eine besondere Wegelänge nur dann noch in Ansatz kommen, wenn dieselbe in einem Eisenbahnweg besteht, oder wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers[2]) vom Walde 4 km und mehr beträgt. Außer in diesen Fällen dürfen für denselben Tag neben einer vollen Waldtour

1) Nach dem Ges. v. 24. März 1873 (G. S. S. 122) und dem dasselbe erläuternden Ges. v. 28. Juni 1875 (G. S. S. 370), sowie nach der Allh. Verordnung v. 15. April 1876 (D. J. Bd. VIII S. 391) rangiren die Oberforstmeister in die IV. Cl. nach § 1 der bez. Allerh. V. und erhalten als solche an Fuhrkosten 13 Pfg. pro km Eisenbahn oder Dampfschiff, 3 M. für Ab- und Zugang, 60 Pfg. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876. D. J. Bd. VIII S. 393).

2) Nach der C. V. M. J., F. M., M. L. v. 15. Dec. 1881 (D. J. Bd. XIV S. 62) ist bei Dienstreisen in Waldungen von Gemeinden 2c. unter „Nachtquartier" auch der „Wohnort" des betr. Beamten zu verstehen.

nicht noch Landwegentfernungen berechnet werden, oder wenn für außerhalb des Waldes zurückgelegte Strecken Landwegentfernungen in Rechnung gestellt sind, dann darf für denselben Tag keine volle Waldtour, sondern nach Maßgabe der oben angegebenen Zeitmaße nur bis höchstens 0,8 Waldtouren in Ansatz kommen. In den Verwendungs-Nachweisungen ist die auf die Waldtouren, und bei einem Ansatze von vollen Waldtouren neben Landwegentfernungen auch die auf die ganze Tagereise verwendete Stundenzahl, und zwar nicht unter Zusammenfassung von mehreren Tagen, jedesmal anzugeben.

2) Der Oberforstmeister erhält außerdem Tagesdiäten von 12 M. (C. V. F. M. 27. Mai 1876) und für jeden Tag, an welchem er wirklich eine Wagenfahrt ausgeführt hat, 3 M. nicht auf das Fuhrkosten-Aversum anzurechnende Fuhrkosten-Zulage[1]), gleichviel ob eine Dispensation von der Haltung eigener Dienstpferde stattgefunden hat oder nicht. Diese aus Kap. 2 Tit. 32 des Forstverwaltungs-Etats zu zahlende Fuhrkosten-Zulage hat ursprünglich den Zweck, den Mehraufwand zu vergüten, welchen der mit eigenen Dienstpferden reisende Oberforstmeister an den Reisetagen durch stärkere Fütterung seiner Pferde und sonstige Ausgaben (z. B. zeitweise Annahme von Relaispferden) zu machen hatte, um sein rasches Fortkommen sicher zu stellen. Diese Zulage kann den Oberforstmeistern, welche eigene Dienstpferde nicht halten, auch nur dann gewährt werden, wenn sie für denselben Zweck, d. h. zu beschleunigtem Fortkommen behufs thunlichster Zeitersparniß, wirklich Aufwendungen machen. Bei reinen Eisenbahnfahrten darf also die Zulage nicht in Ansatz kommen, vielmehr nur dann, wenn an demselben Tage, an welchem die Eisenbahnfahrt stattgefunden hat, abgesehen von dem bloßen Zu- und Abgange, zur Erreichung der Eisenbahn oder beim Verlassen derselben Gespann insoweit benutzt wurde, daß neben dem Eisenbahnwege noch Landweg, sei es nach der Entfernung oder nach Waldtouren, zum Ansatz gekommen ist oder zum Ansatz kommen konnte. Die Liquidationen der Oberforstmeister über Tagegelder und Fuhrkostenzulage sind deshalb mit einer entsprechenden wörtlich vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen (C. V. M. L. 3. Oktober 1879 D. J. Bd. XII S. 17).

3) Aus dem Fuhrkosten-Aversum hat der Oberforstmeister die Ausgaben an Botenlöhnen, Kosten für Postsachenbesorgung, Schreib- und Zeichenmaterialien, Beschaffung von Schreib- und Zeichenhülfe auf den Reisen und dergleichen kleine Ausgaben zu decken.[2]) Hierfür ist auf das Aversum ein Pauschquantum von 3 M. monatlich anzurechnen (C. V. F. M. 21. Februar 1874).

---

1) Auch nach Erlaß des Ges. v. 24. März 1873 sind auf Grund des § 12 dieses Ges. die Oberforstmeister berechtigt, nach Maßgabe der Allerh. K. O. v. 26 Juli 1826 sowie nach den M. V. v. 26. Aug. 1829 und 3. Aug. 1848 ein Fixum und eine Zulage von 3 M. für jeden wirklichen Reisetag lediglich als Vergütung für Fuhrkosten innerhalb ihres Amtsbezirks zu beziehen. Diäten und Fuhrkostenzulage sind Kap. 2 Tit. 30 (jetzt Tit. 32) des Forstverwaltungs-Etats zu verrechnen (C. V. F. M. v. 1. Juli 1873 D. J. Bd. V S. 27).

2) Als Mitglied der Regierung erhält der Oberforstmeister außerdem eine Schreib-

Neben dem in vorstehender Weise zu verwendenden Fuhrkosten-Aversum, dessen Nachweis bis zum 15. März j. J. zu führen ist, bezieht der Oberforstmeister die ihm zustehenden Tagesdiäten bei Dienstreisen besonders und zwar aus Kap. 2 Tit. 32 des Forstverwaltungs-Etats.

Für die Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht der den Gemeinden, Instituten und sonstigen Korporationen gehörigen Waldungen erhalten die Oberforstmeister für Reisen, welche sie hier ausschließlich zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht ausführen, die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten auf besondere Liquidation aus dem Fonds der betreffenden Königl. Regierung zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten (Kap. 57 Tit. 10), woneben sie aber zur Liquidirung der Fuhrkostenzulage nicht berechtigt sind. Für Reisen, welche die Oberforstmeister zu jenem Zweck in Verbindung mit Dienstreisen in die Staatsforsten ausführen, erhalten sie keine gesonderte Vergütigung, sondern die Tagegelder, Reisekosten und beziehungsweise Fuhrkostenzulage nur in gleicher Weise aus Kap. 2 Tit. 32 des Forstverwaltungs-Etats und ihrem Fuhrkosten-Aversum, wie für die Dienstreisen in den Staatsforsten, da die Oberforstmeister vermöge ihrer Stellung bereits durch die Regierungs-Instruktion verpflichtet sind, die Staats-Aufsichtsfunktionen über die Gemeinde- rc. Forsten bei ihren Dienstreisen mit wahrzunehmen (C. V. F. M., M. J., M. L. 10. Juli 1877 D. J. Bd. IX S. 495. Verf. v. 30. December 1834, v. K. Ann. Bd. 19 S. 50).

Bei Dienstreisen soll von den Oberforstmeistern und Forstmeistern möglichst vermieden werden, Belästigungen der Untergebenen durch Aufnahme, Bewirthung und Gebrauch des Dienstgespannes zu veranlassen (C. V. F. M. 11. Mai 1851 M. Bl. S. 195). Die nach dieser Richtung hin verschärfte Anweisung durch C. V. F. M. 10. März 1868 (D. J. Bd. II S. 29) ordnet an, daß die Annahme des Quartiers bei den Oberförstern und Förstern thunlichst zu vermeiden, ebenso wenig deren Pferde zu Touren außerhalb des Reviers, namentlich nach den Eisenbahn- und Poststationen, zu benutzen seien. Wenn dies ausnahmsweise durch die Lokalverhältnisse und Umstände geboten, so ist der Untergebene verpflichtet, für jedes Nachtquartier $^2/_3$ des dem Vorgesetzten zustehenden Diätensatzes, und wenn ein Uebernachten mit Pferden erfolgt, den vollen Diätensatz anzunehmen. Im Weitern werden die Zahlungsmodalitäten dieser Vergütung vorgeschrieben. Die Oberpräsidenten sind durch Verf. des F. M. v. 20. Mai 1868 indessen ermächtigt worden, den Anordnungen bezüglich der zu gewährenden Vergütung beim Uebernachten bis auf Weiteres Ausstand zu geben, wenn nach den obwaltenden Lokalverhältnissen und nach den Persönlichkeiten eine mißbräuchliche In-

---

materialien-Vergütigung von 24 M. jährlich (St. M. Beschl. v. 11. Mai 1863 M. Bl. S. 189).

anspruchnahme der Gastfreundschaft bei den untergebenen Forstbeamten weder bisher vorgekommen, noch zu besorgen ist. Von dieser Autorisation haben die Oberpräsidenten wohl überall Gebrauch gemacht.

Nach dem Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) gehören die Oberforstmeister zur Klasse III nach § 1 dieses Gesetzes und beziehen daher 500 ℳ allgemeine Kosten und an Transportkosten für je 10 km = 10 ℳ (wobei jede angefangene Strecke von 10 km für voll gerechnet wird).[1])

Die durch das Uniformsreglement v. 29. December 1868 (D. J. Bd. II S. 3) für den Oberforstmeister vorgeschriebene Walduniform ist bis auf nachstehende Unterschiede die des Oberförsters (vgl. dort). Die Achselabzeichen auf dem Rock der Walduniform bestehen aus 7 Streifen jagdgrüner wollener Plattschnur, sämmtlich in ein Geflecht vereinigt, auf welchen von dem Wirklichen Oberforstmeister je drei, 1 cm im Quadrat große, goldene Sterne übereinander, von dem Titular-Oberforstmeister je 2 dergleichen Sterne getragen werden. Das goldene Portepee, sofern kein Offiziersportepee getragen wird, hat stärkere Cantillen. Bei der Interimsuniform sind die Achselabzeichen dieselben, jedoch von goldener Plattschnur. Bei der Staatsuniform hat der Rock goldene Stickerei auf der Brust. Die Achselabzeichen bestehen hier aus vier Streifen goldener Rundschnur von 2 cm Umfang, die beiden mittlern gedreht, mit doppeltem Geflecht am untern Ende, über dem Aermelansatz aufgeheftet, oben unter dem Kragen an einem kleinen goldenen Wappenknopf befestigt und um den rechten Arm mit Achselschnüren. Auf dem Geflecht sind 3 goldene Sterne in Dreiecksform bei dem Wirklichen Oberforstmeister, 2 dergleichen bei dem Titular-Oberforstmeister angebracht. Ersterer trägt bei großer Gala den Oberforstmeister-Hirschfänger mit Adlerknopf mit einem Hornfessel an einem $1\frac{1}{2}$ cm breiten goldenen Bandelier auf grünem Sammet, welches mit silbernen den Königl. Namenszug enthaltenden Platten und Schnallen besetzt ist. — Die Walduniform ist von dem Oberforstmeister bei Dienstreisen zu tragen, am Sitze des Regierungskollegii ist dieselbe indessen nicht obligatorisch.

Bei Reisen des Königs hat, wenn der Befehl des officiellen Empfanges ergeht, in allen Städten, in welchen der König übernachtet oder mehr als einstündigen Aufenthalt nimmt, falls hier der Sitz einer Regierung ist, mit den Vorständen der Regierung auch der Oberforstmeister sich zu melden und vorzustellen. Bei bloßen Dienstreisen des Königs versammeln sich die Behörden an den Stellen, an welchen Umspannung stattfindet, oder der Eisenbahnzug anhält, oder das Dampfschiff landet. Wenn kein officieller Empfang angekündigt und keine Spezialbefehle über den Empfang erlassen sind, bedarf es Seitens der Oberforstmeister der Anwesenheit an dem Ankunftsorte

1) Die Versetzungskosten der Oberforstmeister sind auf Kap. 2 Tit. 32 des Forstverwaltungs-Etats anzuweisen (C. V. F. M. v. 6. Mai 1873. D. J. Bd. VI S. 67).

des Königs nicht. Bei dem Empfange der Königin und Königin Wittwe finden gleiche Vorschriften statt, ebenso bei dem Empfange auswärtiger Monarchen (Kaiser und Könige). An den Vorstellungen bei allen übrigen fürstlichen Personen nimmt der Oberforstmeister nur dann Theil, wenn der Kronprinz und die Prinzen des Königlichen Hauses einen längeren Aufenthalt an dem Sitze eines Regierungs-Kollegii nehmen. Dasselbe gilt bei dem Empfange auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger. (Regl. vom 9. August 1870.)

2. Der Forstmeister.

Fast sämmtliche Regierungsbezirke (außer Stralsund, Liegnitz, Münster, Düsseldorf und Cöln) sind bezüglich der Forstverwaltung in mehrere Inspektionsbezirke getheilt und jedem der letztern, außer wo der Oberforstmeister nicht gleichzeitig Inspektionsbeamter ist, ein Forstmeister vorgesetzt. Die Forstmeister werden aus den durch hervorragende forsttechnische Leistungen und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Oberförstern gewählt, wobei diejenigen, welche die Forstassessor-Prüfung bestanden haben, nach Maßgabe ihrer in der Stellung als Oberförster weiter dargelegten Befähigung vorzugsweise berücksichtigt werden. (§ 37 der Best. über Ausbildung und Prüfung für den Kgl. Forstverw. Dienst vom 30. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 44.)

Die Forstmeister ressortiren unmittelbar von den Regierungen. Nach den früheren Instruktionen (Nachtr. vom 1. Mai 1800 zu der Instr. der Oberforstmeister und Forstmeister) leiteten und beaufsichtigten die Forstinspektionsbeamten die Forstverwaltung Seitens der Oberförster und der denselben untergeordneten Organe, indem sie eine Zwischeninstanz zwischen den Oberförstern und den Oberforstmeistern beziehungsweise der Provinzialbehörde bildeten. Im Jahre 1829 (vgl. Publ. vom 20. Januar 1829 v. K. Ann. Bd. XIII S. 35) wurde dies abgeändert und die Besorgung kommissarischer Geschäfte und die Vertretung der Oberforstbeamten als Wirkungskreis der Forstinspektoren bezeichnet. Durch C. V. F. M. vom 26. März 1834 (v. K. Ann. Bd. XVIII S. 37) erhielten sie aber wieder eine der frühern ähnliche Stellung. Der Allerh. Erl. vom 18. September 1850 (G. S. S. 489) bestimmte, daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet seien, neben dem Oberforstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath[1]) angestellt werden solle, sondern Forstinspektionsbeamte als Mitglieder der Regierungen einzutreten hätten. Gleichzeitig sollten die Forstinspektoren nach bewiesener Qualifikation und mit Rücksicht auf ihre Anciennetätsverhältnisse und Dienstführung dem Könige zur Ernennung als Forstmeister

---

1) Seit dem Jahre 1851 sollten mithin Regierungs- und Forsträthe nicht weiter ernannt werden. Gegenwärtig ist auch ein Inspektionsbeamter, der diesen Titel führt, nicht mehr vorhanden.

vorgeschlagen werden, wodurch sie den Charakter, oder als wirkliche Forstmeister den Rang als Regierungsräthe erhielten.[1])

Die C. V. F. M. u. M. J. vom 24. Februar 1851 (M. Bl. S. 72) regelt nach Maßgabe des bezeichneten Allerh. Erl. die weitere Stellung der Forstinspektoren, unter Präcisirung des Stimmrechts im Kollegium. Hiernach haben die Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe (die andern Chargen sind fortgefallen, s. Bem.) dasselbe Stimmrecht, wie die Titular-Oberforstmeister, mithin in dem Fall, daß sie die höhere kameralistische Staatsprüfung bestanden haben, sowohl im Plenum, wie in der Abtheilung in allen Sachen volles Votum; wenn diese Prüfung nicht bestanden ist, das Votum technischer Mitglieder, d. h. im Plenum nur in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen volles Votum, in der Abtheilung in allen Sachen volles Votum.[2])

In der C. V. vom 24. Februar 1851 wird hervorgehoben, daß anstatt des Titels „Regierungs- und Forstrath" deshalb der Titel „Forstmeister" verliehen würde, um gleichzeitig den Schein zu vermeiden, als ob die Forstinspektor-Geschäfte als Nebensache und die schriftlichen Arbeiten als Hauptsache betrachtet werden dürften. „Dies würde eine ebenso irrige, als der Forstverwaltung zum Nachtheil gereichende, dem Zwecke der neuen Einrichtung durchaus zuwiderlaufende Ansicht sein." Nach den Erfahrungen sei unzweifelhaft dargethan, daß zur Wahrnehmung der den Forstinspektoren überwiesenen Geschäfte besondere technische Beamte unentbehrlich seien und daß von diesen die ihnen obliegenden Lokalgeschäfte mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit besorgt werden müßten, wenn nicht Unordnungen und Material- und Kassendefekte entstehen sollten, die der Staatskasse weit größere Nachtheile zufügten, als die event. Ersparniß an Besoldungsausgaben. Die Forstinspektionsbeamten sollen deshalb durch die Arbeiten bei den Regierungen nicht so in Anspruch genommen werden, daß hierdurch die häufige Anwesenheit in den Revieren unmöglich gemacht wird. In dem Verhältniß des Oberforstbeamten als Vorgesetzten des Forstinspektionsbeamten wurde gegen früher nichts geändert; jedoch sind die Forstmeister als Regierungsmitglieder in ihrer Stellung als solche lediglich der Disciplin des Regierungs-Präsidenten unterworfen.

Die C. V. F. M. vom 4. Juli 1864 und die derselben beigefügten Bestimmungen über Geschäftsvertheilung und Geschäftsgang bei der Forst-

---

1) Im Jahre 1868 hörte die Ernennung zum „Forstinspektor" auf. Die Oberförster wurden als Forstinspektionsbeamte sofort zu Titular-Forstmeistern (Forstmeister mit dem Titularraths-Charakter und dem Range zwischen den Räthen IV. u. V. Cl.) ernannt, später erst zu Wirklichen Forstmeistern (mit dem Range der Regierungsräthe). Die Bestallung, sowohl der Titular- als Wirklichen Forstmeister, vollzog der König. Seit dem Jahre 1876 erfolgt sofort die Ernennung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe; es sind mithin seitdem alle Ranqunterschiede zwischen den Forstinspektionsbeamten fortgefallen.

2) C. V. F. M. u. M. J. v. 20. Juni 1871 (D. J. Bd. IV S. 72).

verwaltung in Beziehung auf die Oberforstbeamten und Forstinspektoren erweitert nach manchen Richtungen hin den Wirkungskreis der Forstmeister. Es wird hervorgehoben, daß die Mitwirkung der Forstinspektoren für den gesammten Forsthaushalt, insbesondere für den technischen Betrieb in den Forsten, noch nicht in dem Umfange stattfinde, wie dies im Interesse der Verwaltung wünschenswerth sei. Die Ansicht, daß die Forstinspektionsbeamten sich weniger für die Betriebsangelegenheiten verantwortlich und berufen erachten, nachdem von dem Oberforstbeamten bei seinen Bereisungen die Betriebs-, Hauungs- und Kulturpläne ꝛc. örtlich ganz speziell geprüft und festgestellt, sowie alle ausgeführten Hauungs- und Kulturpositionen ebenfalls speziell revidirt worden, wird als irrig bezeichnet. Es genüge nicht, Seitens der Forst-J. die Ausführung der Anordnungen des Oberforstbeamten zu überwachen und die Kontrole für das Rechnungswesen und den Forstschutz wahrzunehmen, vielmehr sei bereits durch die Allerh. K. O. vom 5. Oktober 1833 und die Organisations-Verf. vom 26. März 1834, sowie durch die für die Heranziehung der Forstinspektionsbeamten zu technischen Mitgliedern der Regierungen maßgebend gewesenen Absichten bezweckt gewesen, daß dieselben mit dem Bewußtsein ihrer vollen principalen Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung und namentlich auch für den technischen Betrieb der zu ihrem Bezirke gehörenden Forsten ihre Mitwirkung auf alle Angelegenheiten des Forsthaushaltes zu richten haben. Sie dürfen also auch in den Betriebs- und Personalsachen sich ihrer Verantwortlichkeit dadurch nicht für entbunden erachten, daß dem Oberforstbeamten als Dirigenten der Forstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks die obere Leitung und Beaufsichtigung des Forstbetriebes und die Personaldispositionen in Beziehung auf das Forstschutzpersonal vorbehalten sind. Es ist nothwendig, daß der Forstinspektor für seinen Bezirk die speziellen Direktionsgeschäfte nach allen Richtungen hin wahrnimmt und durch einmüthiges Zusammenwirken mit den Oberförstern einerseits, und dem Oberforstbeamten andererseits, die Verbesserung des Zustandes der Forsten, die Herbeiführung angemessener Personaldispositionen und die Erreichung günstiger Verwaltungsresultate fördert. Andererseits soll der Oberforstmeister bei dem Kollegio ein engeres Zusammenwirken der technischen Organe der Direktion herbeiführen und gemeinschaftliche Besprechungen über die Verwaltungs- und Personalangelegenheiten veranlassen, damit die Dispositionen in der Direktorialinstanz so getroffen werden, wie dies nach den Lokalverhältnissen am zweckmäßigsten ist.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist die Stellung und der Wirkungskreis des Forstmeisters geregelt. Derselbe kann verlangen, daß er in der Regel zu den Bereisungen des Oberforstbeamten innerhalb seines Bezirks zugezogen wird. Ergeben sich hierbei zwischen beiden nicht zum Ausgleich gelangende Meinungsverschiedenheiten über das anzuwendende Verfahren des technischen Betriebes bei den Hauungen und Kulturen, so ist die Entscheidung und Anordnung des Oberforstbeamten maßgebend. Bei der

Verantwortlichkeit des Forstmeisters für den technischen Betrieb innerhalb seines Bezirks hat derselbe, wenn er sich der Meinung des Oberforstmeisters nicht anschließen kann, seine abweichende Ansicht in einem zu den Akten zu gebenden Gutachten auszusprechen, welches bei der nächsten Anwesenheit eines forstlichen Ministerial-Kommissars diesem vorzulegen ist, um die Differenz event. an Ort und Stelle zu erörtern, und wenn deren Beseitigung nicht gelingt, zur Nachachtung, pro futuro die Entscheidung des Ministers herbeizuführen. — Sollten bei Ausführung der Hauungen und Kulturen durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen von den genehmigten Plänen nothwendig werden, so kann solche jeder Forstinspektionsbeamte bei eigener Verantwortlichkeit innerhalb der Grenzen des durch den Hauungsplan festgestellten Einschlags und der durch die Kultur-, Wegebau- 2c. Pläne bewilligten Ausgabesummen anordnen resp. genehmigen, hat aber gleichzeitig dem Oberforstbeamten davon Anzeige zu machen. Die behufs Rechnungsjustifikation in solchen Fällen erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungsvermerke sind vom Forstmeister auszustellen und vom Oberforstbeamten mit seinem Vidi zu versehen. Glaubt letzterer seine Zustimmung zur Genehmigung einer Abweichung versagen zu müssen, so ist seine Entscheidung zunächst maßgebend, event. aber die Entscheidung des Ministers zu extrahiren.

Jeder Forstinspektionsbeamte bearbeitet bei der Regierung alle Geschäftssachen, welche speziell nur seinen Inspektionsbezirk betreffen, sofern sie nicht nach der Geschäftsordnung einem andern Decernenten zukommen, selbstständig; er ist aber in allen seinen Bezirk betreffenden Sachen eines andern Decernenten stets ständiger Kodecernent.[1]) Er hat für seinen Bezirk die von den Oberförstern aufzustellenden Hauungs-, Kultur-, Wegebau- 2c. Pläne örtlich speziell zu prüfen, vorläufig festzustellen und bis zum 15. August an den Oberforstbeamten zu übergeben; er hat den Betrieb der Saamendarren zu beaufsichtigen, die Holz-, Wild-, Nebennutzungs-, Hauer- und Rückerlohnstaxen speziell zu bearbeiten und dem Oberforstmeister zur generellen Bearbeitung vorzulegen, welcher zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Taxen für den ganzen Bezirk mit den Inspektionsbeamten zu einer Konferenz zusammentritt. Soweit betreffs der Holz- und Wildtaxen Meinungsverschiedenheiten verbleiben, sind solche in dem an den Minister einzureichenden Berichte zu erwähnen; betreffs der nicht an den Minister einzureichenden Taxen ist die Entscheidung des Oberforstmeisters maßgebend. Die Beschaffung der Materialien zu der dem Minister einzureichenden Nachweisung über die ausgeführten, und die Vorschläge zu dem Plane über die auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie die spezielle Leitung und Ueberwachung dieser Arbeiten ist Sache des Forstmeisters, unbeschadet der Einwirkung des Oberforstmeisters. — Desgleichen beschafft der Forstmeister,

1) Auch betreffs der vom Oberforstmeister bearbeiteten Sachen ist der Forstinspektionsbeamte Kodecernent, wenn solche dessen Inspektionsbezirk betreffen (C. V. F. M. v. 3. Juli 1868, M. Bl. S. 321).

unter event. Zuziehung des Bauraths, die Materialien zum Forstbauplan, dessen Festsetzung von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungs- und Baurath, und dessen endgültige Genehmigung von dem Regierungspräsidenten (resp. der Kgl. Finanzdirektion zu Hannover) zu bewirken ist, welcher letztern Behörde auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind. (C. V. F. M. 14. März 1879, D. J. Bd. XI S. 47.)

Bei der Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen soll der Oberforstmeister mit dem betreffenden Forstmeister zu einer Besprechung wegen Wiederbesetzung zusammentreten. Bei Uebereinstimmung wird die Besetzung nebst den dabei etwa für angemessen erachteten Zwischenversetzungen nach Zustimmung des Regierungs-Präsidenten vom Oberforstbeamten verfügt. Sofern abweichende Ansichten verbleiben, sind diese von dem erstern zu entscheiden. Ebenso ist diese Entscheidung herbeizuführen, wenn betreffs der verfügbaren Besoldungsmittel und über den Gratifikations- und Unterstützungsfonds Meinungsdifferenzen zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister nicht zum Ausgleich gelangen.

Alle Regierungsverfügungen, welche sich auf alle Inspektionsbezirke beziehen, sind in der Regel von sämmtlichen anwesenden Inspektionsbeamten im Koncept mit zu zeichnen; jedenfalls hat der Forstmeister als ständiger Kodecernent in allen Sachen seiner Inspektion die dieselbe betreffenden Erlasse im Koncept mit zu zeichnen. Ist ein Forstinspektionsbeamter abwesend, so kann dessen Mitzeichnung unterbleiben, sofern nicht in einzelnen wichtigen Fällen Seitens des Oberforstmeisters, oder des Abtheilungsdirigenten, oder des Präsidenten ausdrücklich bestimmt wird, daß das Koncept bis zu dessen Rückkehr zurückgelegt werden soll. Ueberhaupt ist, bis auf die speziell vorgesehenen rein technischen Angelegenheiten, wo vorläufig die Entscheidung des Oberforstmeisters maßgebend ist, bei Meinungsdifferenzen, welche durch Rücksprache nicht erledigt werden können, rücksichtlich der zum Ressort der Regierungs-Abtheilungen gehörenden Sachen durch Beschluß des Kollegii, rücksichtlich der nicht an Ort und Stelle zu entscheidenden technischen Betriebssachen und der Personalanstellungs- und Besoldungssachen durch den Präsidenten Entscheidung zu treffen.

Die Funktionen der Forstmeister außerhalb des Regierungs-Kollegii waren durch die noch ihre frühere Stellung als Lokal-Zwischeninstanz zwischen Regierung, resp. Oberforstmeister, und Oberförster berücksichtigende C. V. F. M. vom 26. März 1834 geregelt. Auch nachdem der Forstmeister Mitglied des Regierungs-Kollegiums und als solcher ständiger Kommissar der Regierung nach Außen geworden, sind die in bezeichneter C. Verf. enthaltenen Bestimmungen als für die Lokalgeschäfte verbindlich, wenngleich durch mehrfache neuere Bestimmungen modifizirt, zu erachten. Die Forstmeister sind hiernach als unmittelbare Vorgesetzte der Oberförster und Forstkassenrendanten anzusehen und haben den Forsthaushalt nach allgemeinen Normen und den ihnen ertheilten Vorschriften zu leiten und zu kontroliren und die Aufsicht über die Forstbeamten

und Forstkassenverwalter zu führen. In soweit nicht einzelne der nachbezeichneten Funktionen später den Oberförstern in deren erweiterten dienstlichen Obliegenheiten zugewiesen sind, ist im Besonderen die Aufgabe der Forstmeister: die Personal- und Disciplinarsachen ihres Forstbezirks unter der Regierung und dem Oberforstbeamten zu bearbeiten, die generellen Wirthschaftspläne zu entwerfen, auf die den Oberförstern obliegende pünktliche Führung der Kontrol- und Wirthschaftsbücher zu halten; die Vorschläge der Oberförster zu den Holz- und Wildpretstaxen rc., sowie zu den Hauer-, Rücker- und Floßlöhnen zu prüfen; die Entwürfe zu den Material- und Forstgeldetats aufzustellen, soweit sich solches nicht die Regierung vorbehält[1]) (gegenwärtig liegt den Forstmeistern nur die Vorrevision der von den Oberförstern aufzustellenden Material- und von den Forstkassenrendanten anzufertigenden Forstgeldetats ob); die von den Oberförstern aufzustellenden Entwürfe zu den jährlichen Hauungs-[2]), Kultur- und Wegebauplänen[3]), bevor sie zur Bestätigung dem Oberforstmeister vorgelegt werden, zu prüfen und festzustellen, so daß sie für die Zweckmäßigkeit einstehen können, auch die Ausführung der Hauungen[4]) und Kulturen zu kontroliren und eine spezielle Anleitung, soweit dieselbe dabei nothwendig ist, zu geben; als Kuratoren der Forstkassen sich Ueberzeugung von der Ordnung der Kasse durch gründliche Revisionen zu verschaffen[5]); die Kultur-, Natural- und Forstgeldrech-

---

1) Vgl. § 5 d. C. V. v. 7. Febr. 1820, betr. den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen.

2) Vgl. §§ 1—4 d. C. V. v. 7. Febr. 1820.

3) Betreffs der formellen Behandlung der Kommunikationswege-Baupläne gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kulturpläne (C. V. M. L. v. 10. Febr. 1879 D. J. Bd. XI S. 57). Die abweichenden Vorschriften der C. V. v. 30. Juni 1855 sind aufgehoben durch C. V. M. L. v. 14. Juli 1882 (D. J V. XIV S. 207). Die Revisionen der Wegebauarbeiten sind abgesehen von der Höhe des Kostenbetrages, Seitens des Forstmeisters so weit auszudehnen, als dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen für nöthig erachtet wird.

4) §§ 52 u. 53 C. V. v. 7. Febr. 1820. C. V. F. M. v. 7. Okt. 1852. Letztere Verf. ordnet besonders an die Ausstellung der Bescheinigung zur Hauerlohnsrechnung durch den Forstmeister: „daß derselbe die Rechnung mit den von ihm probeweise vorgenommenen Lokalrevisionen auf den Schlägen, sowie mit dem Hauerlohns-Manuale des Oberförsters und den Abz. Tab. in Uebereinstimmung befunden und die begründete Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnung gewonnen habe." Welche Posten der Forstmeister nachgezählt, nachgemessen und nachgerechnet hat, ist in den Abz. Tab. der Oberf. kenntlich zu bezeichnen.

5) Allgemeine Anordnungen über Kassenrevisionen ertheilt die A. K. O. v. 19. Aug. 1823 (G. S. S. 159), nach welcher jede Kasse einige-, mindestens einmal in jedem Jahre revidirt werden soll. — Unter „Jahr" ist jetzt nicht das Kalender-, sondern das Etatsjahr zu verstehen (St. M. V. v. 21. März 1879 D. J. Bd. XI S. 46). — Entsprechende weitere Bestimmungen, namentlich auch für die den Forstmeistern obliegenden Revisionen enthält unter Anderem § 45 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, C. V. (Ladenb.) v. 6. März 1839, C. V. (Ladenb.) v. 14. Nov. 1842, C. V. F. M. v. 23. April 1862, C. V. F. M. v. 4. Mai 1871 (D. J. Bd. IV S. 27). Nach letzterer Verf. sind die bei der Kasse sich befindenden Holzverabfolgezettel nicht als vollgültige Restbelege zu erachten, der Kassenrevisor hat durch theilweise Vernehmung

nungen vor der Einreichung an die Regierungen durchzugehen und zu bescheinigen[1]), wozu die ausgeführten Kulturen und die Materialbestände[2]) revidirt und die Natural- und Geldrechnungen mit den von den Förstern einzureichenden Nummer- und Anweisebüchern, Verabfolgezetteln und Weidebüchern (§ 45 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870) verglichen, auch die etwa sonst erforderlichen Revisionen abgehalten werden müssen; die Dienstübergaben der Oberförsterstellen zu bewirken (§ 1 des Regulativs vom 23. Juli 1840); sich durch Beziehung der Forstgrenzen alle fünf Jahre[3]) die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese in Ordnung gehalten werden; die Dienstgebäude der Forstbeamten sowohl hinsichtlich der Ausführung der den letztern obliegenden Reparaturen, als der dem Baufonds zufallenden

---

der Restanten (resp. durch Extrahirung der schriftlichen Erklärung derselben) die Richtigkeit der Reste zu prüfen. — Im Uebrigen wird es für nicht zulässig erachtet, den Forstmeister von der Revision der Forstkassen seines Bezirks ganz zu entbinden. Demselben liegt die Aufsicht über die sämmtlichen Forstkassen seines Bezirks dergestalt ob, daß er die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse und die genaue Führung des Soll-Einnahmebuches des Oberförsters resp. dessen Uebereinstimmung mit der Kassenverwaltung genau zu überwachen hat. — Bei kombinirten Kassen ist die specielle Kuratel nicht dem Forstmeister, sondern einer andern geeigneten Persönlichkeit (mit Ausschluß des Oberförsters) zu übertragen. Der Forstmeister muß aber solche Kassen mindestens einmal unvermuthet (extraordinär) und einmal auf vorherige Anmeldung und Vorbereitung revidiren, möglichst in Gemeinschaft mit dem Kassenkurator. Die vorbereitete Revision ist gewöhnlich am Jahresschluß abzuhalten. — Bei reinen Forstkassen ist, wenn dieselben am Wohnort des Forstmeisters, oder an einem andern in kurzer Zeit zu erreichenden Orte liegen, der Forstmeister zum Kurator und Revisor zu bestellen, und hat derselbe die Funktionen als Kurator zu besorgen, mindestens aber zweimal ordentlich und einmal unvermuthet zu revidiren. Wenn die Kasse entfernter liegt, ist ein anderer geeigneter Beamter, event. der Landrath, zum Kurator und gewöhnlichen Revisor zu bestellen; in solchen Fällen ist vom Forstmeister mindestens eine ordentliche (am Jahresschluß) und eine unvermuthete Revision abzuhalten. Außerdem hat derselbe, so oft er eine außerhalb seines Wohnortes belegene Forstkasse auf Dienstreisen berührt, mindestens durch Einsicht der Kassenbücher sich von beständiger ordnungsmäßiger Fortführung der Kasse zu überzeugen. Den Oberförster als Revisor zu den gewöhnlichen Revisionen zu bestellen, kann nicht für angemessen erachtet werden, da eine derartige Funktion der Stellung desselben zum Kassenrendanten nicht entspricht. — Die Buchführung muß von dem Forstmeister auch in calculo geprüft werden. Die Kassenrevisoren werden auf die Bestimmungen d. A. L. R. Th. II Tit. 20 §§ 437 u. 439 hingewiesen, wonach bei Defekten, welche aus dem Vermögen des Rendanten nicht beizutreiben sind, diese bei Fahrlässigkeit des Revisors von dem letzteren zu decken sind. — Vgl. auch §§ 10 u. 11 d. Ges. v. 24. Jan. 1844 (G. S. S. 52).

1) Ueber den Wortlaut des zur Forstgeldrechnung auszustellenden Attestes vgl. C. V. F. M. v. 20. März 1854.

2) Vgl. C. V. F. M. v. 4. April 1835 u. 29. Dec. 1853.

3) Die fünfjährige Grenzrevision ist in Gegenwart des Oberförsters vorzunehmen. Die Ergebnisse sind protokollarisch niederzulegen und von dem Oberförster mit zu vollziehen, demnächst aber mit den halbjährigen Grenzrapporten der Schutzbeamten bis zum 1. Nov. j. J. der Regierung einzureichen. Bei sehr ausgedehnten Inspektions-Bezirken kann mit Genehmigung des Ministers der fünfjährige Cyklus etwas ausgedehnt werden (C. V. F. M. v. 26. Febr. 1864).

Reparaturen jährlich zu besichtigen[1]); die Ausübung der Weidenutzung der Forstbeamten in den gestatteten Grenzen zu überwachen und bei Einzelhütung derselben die Weidedistrikte auszuweisen (C. V. 23. Januar 1832), auch die den Etat übersteigende Viehzahl zu genehmigen bis zu bestimmten Maximalsätzen (C. V. F. M. vom 23. Februar 1857); darauf zu halten, daß der Forstschutz durch Thätigkeit der Forstschutzbeamten und prompte Aburtelung der Forstrügen und Strafvollstreckungen gut gehandhabt wird; dafür zu sorgen, daß die Hölzer gehörig aufgearbeitet und sortirt, die Dimensionen eingehalten und die für den Holzverkauf und die Forstnebennutzungen gegebenen Vorschriften befolgt werden; ferner daß die von den Oberförstern darüber zu führenden Manuale und sonst vorgeschriebenen Bücher und Registraturen ordentlich gehalten werden, sowie daß überhaupt Ordnungsmäßigkeit in der ganzen Geschäftsführung der Oberförster und Forstkassen-Verwalter herrscht; über die Feststellung der Servituten und deren Ausübung in den befugten Grenzen zu wachen; die Servitut-Abfindungen und andere Areal-Regulirungen, Forst-Veräußerungen, sowie andere wichtige, besondere Einsicht und Geschäftskunde erfordernde Lokalgeschäfte, insbesondere wichtige Holzversteigerungen und Abschließung von Holzverkaufskontrakten zu bearbeiten und in Ausführung zu bringen.

Durch die örtliche und persönliche Einwirkung des Forst-Inspektionsbeamten auf die Oberförster sollen diese möglichst von schriftlichen Arbeiten freigehalten werden. Die Korrespondenz der Oberförster an die Regierungen und an die Oberforstmeister soll per Couvert durch den Forstmeister gehen und ist nur in eiligen Fällen direkt einzusenden (§ 105 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870). Der Inspektionsbeamte hat zur Erledigung der vorgedachten Obliegenheit jedes Revier seines Bezirks mindestens dreimal im Jahre zu bereisen (C. V. F. M. vom 14. Juli 1864).

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Inspektionsbeamte auch den Vertilgungsarbeiten schädlicher Forst-Insekten zu widmen. Er hat nicht allein bei den gewöhnlichen Bereisungen von den gerade in Ausführung begriffenen Vertilgungsmaßregeln Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob die angewendeten Mittel entsprechen und preiswürdig ausgeführt werden, sondern er hat bei umfangreichern Insektenbeschädigungen, welche die Aufwendung umfassender Maßnahmen und Kosten erheischen, sich bei der Leitung örtlich zu betheiligen und daher zu diesem Zweck auch besondere Revierbereisungen auszuführen. In den von der Regierung an den Minister zu erstattenden Berichten, mit denen die Zusammenstellung der Kosten der Insektenvertilgung

---

1) Etwa alle vier Jahre hat innerhalb einer Oberförsterei Seitens des Forstmeisters, des Kreisbauinspektors und des Oberförsters die Revision sämmtlicher Forstdienstetablissements stattzufinden, worüber eine gemeinsame Verhandlung aufzunehmen und der Regierung einzureichen ist. Außerdem hat der Forstmeister jährlich alle Oberförster-Etablissements seines Bezirks in gleicher Weise zu revidiren (Anhang zum Regul. v. 13. Januar 1882 D. J. Bd. XIV S. 97).

zur Prüfung und Feststellung eingereicht wird, ist anzugeben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolirt und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben (C. V. F. M. vom 10. November 1840 und 27. November 1875, D. J. Bd. VIII S. 395).

Zur Ausführung des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 sollen auch die Forstmeister, so weit als thunlich, dazu mitwirken, diesem Gesetz eine praktische Bedeutung zu verschaffen, weshalb sie sich bei der Bearbeitung der Provokationen auf Erfordern zu betheiligen und die für erforderlich erachteten forsttechnischen Ermittlungen und Gutachten vorzunehmen und auszuarbeiten haben. Auch sollen sie bei ihren Bereisungen oder gelegentlich ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit den Fällen zuwenden, welche zur landespolizeilichen Provokation geeignet sind, resp. solche zur Kenntniß der Landespolizeibehörde bringen (C. V. F. M. vom 7. Mai 1876 D. J. Bd. IX S. 1).

Zur staatlichen Oberaufsicht der Gemeinde-, Institutenund gemeinschaftlichen Forsten nach den Verordnungen vom 24. December 1816, den Gesetzen vom 14. August 1876 und vom 14. März 1881 haben die Forstmeister in gleicher Weise, wie der Oberforstmeister, im Auftrage der Regierung Abtheilung des Innern resp. des Regierungspräsidenten mitzuwirken (§ 62 der V. vom 24. Dec. 1816, § 12 des Ges. vom 14. Aug. 1876 C. V. F. M. vom 21. Juni 1877, al. VI der C. V. M. L. vom 26. April 1881). In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen und gemeinschaftlichen Holzungen zugetheilt sind, gehört die im Namen der Staatsbehörde geführte Aufsicht über dieselben mit zu den gewöhnlichen Dienstfunktionen derselben, ohne daß hierfür besondere Entschädigung, welche in dem allgemein gewährten Dienstaufwande mit enthalten ist, gewährt wird. Dieses findet wesentlich im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. December 1816 statt, wogegen anderwärts, namentlich in dem Bereiche des Ges. vom 14. August 1876, der Regierungs-Präsident kraft Spezialauftrages die Forstmeister, sofern die Kräfte derselben nach dem Gutachten des Oberforstmeisters hierzu ausreichen, mit den Walduntersuchungen betraut.

Die Besoldung der Forstmeister (zur Zeit 92) nach dem Forst-Verwaltungsetat pro 1882/83 beträgt nach der Anciennetät 3600—6000 Mark, im Durchschnitt 4800 M. Außerdem steht denselben nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 u. C. V. F. M. vom 23. Mai 1873 (D. J. Bd. VI S. 8) ein pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß der III. Abth. des Tarifs (der 4. und 5. Beamtenklasse) zu, in gleicher Höhe wie den Oberforstmeistern. — Anderweite pensionsfähige Dienstbezüge genießt der Forstmeister nicht; nur erhält er noch auf Verlangen den erforderlichen Brennholzbedarf gegen die Taxe, wie der Oberforstmeister.

Die Dienstaufwands-Entschädigung des Forstmeisters beträgt nach Ausgabe-Tit. 10 des Forstverwaltungs-Etats je nach dem Umfange des Inspektionsbezirks bis 2900 M. Für den Nachweis dieses Reisekosten-Aversums sind dieselben Bestimmungen, wie bei dem Oberforstmeister (s. hier), maßgebend, nur

mit dem Unterschiede, daß die Forstmeister bei den gewöhnlichen Dienstreisen auch die denselben zustehenden Tagegelder von 12 M. (vgl. C. V. F. M. vom 27. Mai 1876 D. J. Bd. VIII S. 393) auf das Aversum zu verrechnen haben und daß die Tagegelder also nicht, wie bei jenen, auf Kap. 2 Tit. 32 des Forstverwaltungsetats besonders zu vergüten sind. Auch die dem Oberforstmeister zustehende Fuhrkostenzulage von täglich 3 Mark und die Schreibmaterialien-Vergütung von 24 M. jährlich erhält der Forstmeister nicht, dagegen ist er befugt, auf das Dienstaufwands-Aversum monatlich 6 M. als Pauschquantum für Botenlöhne 2c. zu verrechnen (C. V. F. M. vom 21. Februar 1874). — Die Bestimmungen über Liquidirung von Waldtouren nach der Zeit ist auch für die als Taxations-Kommissare fungirenden Forstmeister rücksichtlich der bezüglichen Dienstreisen maßgebend, wenn ihnen in Taxations-Angelegenheiten die Befugniß zur besonderen Liquidirung von Tagegeldern und Reisekosten ertheilt ist (C. V. F. M. vom 30. Juli 1878 D. J. Bd. X S. 352). — Bei Ausführung von Reisen zur Aufsicht der Kommunal-, Institituten- und ungetheilten Genossenschafts-Forsten, sofern die Entschädigung für dieselben nicht bei Bemessung des Reisekosten-Aversums vorgesehen ist, erhalten die Forstmeister nach Maßgabe der C. V. F. M. vom 10. Juli 1877 (D. J. Bd. IX S. 495) und der C. V. vom 26. April 1881 (D. J. Bd. XIII S. 203) nachstehende Kompetenzen aus dem Fonds der betr. Regierung zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten (Kap. 57 Tit. 10):

1. für Reisen, die sie im speziellen Auftrage ausschließlich zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in Gemeinde-Forsten auszuführen haben: die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten;

2. für Reisen, die sie zu jenem Zwecke bei Gelegenheit einer Dienstreise in die Staatsforsten ihres Bezirks auszuführen haben:

a) wenn die für beide Zwecke zu unternehmende Reise an einem Tage über fünf Stunden mehr Zeit erfordert, als an dem betreffenden Tage zur Erreichung und Bereisung der Staatsforsten ihres Bezirks allein erforderlich gewesen wäre — die vollen Tagegelder für diesen Tag und die Reisekosten für diejenigen Strecken, welche zum Zweck der Bereisung von Gemeinde 2c. Forsten mehr haben zurückgelegt werden müssen, auf besondere Liquidation aus Kap. 57 Tit. 10 der Fonds der Regierung. Außerdem können sie für diejenigen Strecken resp. Stunden, welche sie an einem solchen Tage zur Bereisung von Staatsforsten ihres Bezirks zurückgelegt haben, die Reisekosten, aber keine Tagegelder, in die Verwendungsnachweisung ihrer Dienst-Aufwandsentschädigung aufnehmen;

b) wenn die für beide Zwecke zu unternehmende Reise an einem Tage nur bis zu fünf Stunden mehr Zeit erfordert, als an dem betreffenden Tage zur Erreichung und Bereisung der Staatsforsten ihres Bezirks allein erforderlich gewesen wäre — keine besonderen Tagegelder und Reisekosten. Doch können sie die für Gemeindeforsten 2c. zurückgelegten Touren resp. die ver-

wendete Zeit in der Verwendungs-Nachweisung ihrer Dienstaufwands-Entschädigung mit in Rechnung bringen.[1])

Wegen des **Unterkommens** der **Forstmeister** auf Dienstreisen bei den Forstbeamten gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Oberforstmeistern. Bezüglich der Forstinspektionsbeamten ist hier noch speziell die C. V. des Minist. d. Kgl. Hauses vom 7. Januar 1841 (M. Bl. S. 42) zu erwähnen, welche wesentlich dieselben schon oben angeführten Grundsätze ausspricht und solche auch auf andere Regierungs-Kommissarien ausdehnt.

Die **Umzugskosten** für die Forstmeister sind dieselben wie bei den Oberforstmeistern (s. S. 23).

Die generellen Bestimmungen des **Tragens** der **Uniform** nach dem Uniforms-Regl. vom 12. December 1868 (D. J. Bd. II S. 3) sind wie die für Oberforstmeister (s. dort S. 23). Die Wald- und Interimsuniform haben die gleichen Achselabzeichen des Oberforstmeisters, jedoch nur **einen** goldenen Stern auf der Mitte des Geflechts. Auf dem Uniformsrock der Staatsuniform fehlt die goldene Stickerei auf der Brust, die Achselabzeichen haben hier gleichfalls nur einen Stern. Der Hirschfänger zur Staatsuniform ist bei den Forstmeistern der gleiche der Walduniform, wird aber zur erstern getragen an einem 5 cm breiten goldenen Bandelier auf grünem Sammet über der Schulter, an welches in der Höhe der Brust ein ovales goldenes Schild mit silbernem Adler und Krone befestigt ist. Hornfessel trägt der Forstmeister nicht.

Bei **Reisen des Kaisers und Königs** und anderer Fürstlicher Personen innerhalb Preußens haben, wenn der Befehl des officiellen Empfanges ergangen ist, in den Städten, wo Se. Majestät einen mehr als einstündigen Aufenthalt nehmen, auch die Forstmeister sich zu melden resp. vorzustellen. Bei Dienstreisen Sr. Majestät versammeln sich dieselben mit den übrigen Beamten an den Stellen, wo der Eisenbahnzug resp. das Dampfboot anhält, oder die Umspannung erfolgt. Auch wenn ein längerer Aufenthalt an dem Orte stattfindet, müssen die Forstmeister neben den besonders bezeichneten Beamten und Personen an dem Orte der Ankunft desselben sich versammeln. Bei nicht officiellem Empfange sind die Forstmeister nicht gehalten sich einzufinden.

---

1) Im Anschluß der Verf. v. 10. Juli 1877 ist die C. V. v. 21. Februar 1878 (D. J. Bd. X S. 1) erlassen, nach welcher bei **Waldtouren** in Kommunal- &c. Forsten dieselben Grundsätze, wie solche in den C. V. v. 21. Februar 1874 und 12. April 1878 für Bereisung in fiskalischen Waldungen ausgesprochen, in Anwendung kommen. Nur ist hier in den Liquidationen neben den Waldtouren noch die auf 30 km anzunehmende Wegelänge der vollen Waldtour anzugeben, so daß also beträgt:

die volle Waldtour	=	30 km
0,8 „		24 „
0,5 „		15 „
0,3 „		10 „

mit dem Satz von 60 Pf. pro km. — Vgl. auch C. V. v. 15. December 1881 in der Anm. Dienstaufwands-Entschädigung des Oberforstmeisters (S. 20 Anm. 2).

Bei Reisen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin und der Königin Wittwe gelten dieselben Vorschriften. In allen andern Fällen der Anwesenheit fürstlicher Personen sind die gleichen Bestimmungen, wie für die Oberforstmeister (s. S. 24) maßgebend. (Regl. vom 9. August 1870.)

B. Die etatsmäßigen Lokalforstbeamten.

a. Allgemeine Verpflichtungen und persönliche Rechtsverhältnisse.

Für das Dienstverhältniß der Lokalforstbeamten im Allgemeinen sind die §§ 1—36, 71 und 72 der Dienst-Instruktion für Königl. Preußische Förster vom 23. Oktober 1868 nebst den hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen maßgebend (C. V. F. M. vom 23. Oktober 1868, D. J. B. I S. 159, § 1 Abs. 4 der Gesch. Anw. für die Oberförster vom 4. Juni 1870, D. J. Bd. III S. 5). Jener Theil der Förster-Dienst-Instruktion gilt mithin für die Oberförster, die Beamten der Nebenbetriebs-Anstalten, Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter, Forstaufseher, Hülfsjäger und Forstschutzgehülfen, also überhaupt für alle diese Beamten, sowohl in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, als auch mit Rücksicht auf die Amtsverrichtungen, welche ihnen übertragen werden. — Es werden hier die wörtlichen Bestimmungen des ersten Abschnitts der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868, unter Einfügung der bezüglichen sonstigen Bestimmungen im Auszug, wiedergegeben.

§ 1. Dienstpflicht im Allgemeinen. Jeder Forstbeamte hat sich mit den Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, genau bekannt zu machen. Mit dem Eintritte in das Amt übernimmt er zugleich die volle Verantwortlichkeit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller seiner Amtspflichten. Die Angabe, dass ihm irgend eine dieser Pflichten nicht bekannt gewesen, kann die Folgen der Vernachlässigung oder Verletzung derselben nicht abwenden. Insbesondere wird aber die genaue Befolgung der nachstehenden Instruktion zur Dienstpflicht gemacht.

1. Vgl. Th. II Tit. 10 §§ 85—91 Allgem. L. R. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktion bestimmt. — Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen. — Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden. — Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. — Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. Doch findet in beiden Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

2. Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten sind von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen (E. G. K. K. v. 9. März 1877, Just. M. Bl. S. 342).

3. Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betr. Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Amtsverbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht (Allerh. K. O. v. 11. Aug. 1832, G. S. S. 204).

4. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen. Strafe ist erst dann anzuwenden, wenn jene Einwirkung fruchtlos bleibt, oder böser Wille klar ist (§ 38 Gesch. Instr. der Regierungen v. 23. Okt. 1817).

5. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18 des Discipl. Ges. v. 21. Juli 1852).

6. Die Beurtheilung, ob in einem Falle der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten hat und daher dessen gerichtliche Verfolgung statthaft sei, ist weder von der vorgesetzten Dienstbehörde, noch von dem Gerichte unbedingt abhängig. Dies entscheidet in zweifelhaften Fällen der durch das Ges. v. 8. April 1847 (G. S. S 170) errichtete Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Die Erhebung des Konflikts durch die Verwaltungsbehörden ist geregelt durch Ges. v. 13. Febr. 1854 (G. S. S. 86). Dasselbe gilt für alle später einverleibten Landestheile (V. v. 16. Sept. 1867 u. Ges. v. 25. Febr. 1878).

§ 2. Treue gegen Se. Majestät den König und den Staat. Die obersten Pflichten des Forstbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König, Gehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und genaue Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes mit Bethätigung des Muthes, den sein Beruf erfordert. Er soll den Nutzen seiner Majestät des Königs und des Staates in allen Stücken fördern, Schaden und Nachtheil aber, soweit in seinen Kräften steht, verhindern.

1. Die Beamten sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig (§ 2 Tit. 10 Th. II A. L. R.).

2. Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung (Erk. O. Trib. v. 14. Sept. 1863 M. Bl. S. 191). — Ein Beamter verletzt seine Amtspflichten, wenn er eine Thätigkeit entwickelt, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in Widerspruch setzt und welche darauf berechnet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassung hervorzurufen (Erk. O. Trib. v. 3. Okt. 1864 Oppenh. R. Bd. V S. 150). Ein Beamter verstößt gegen die Disciplin, wenn er bei der öffentlichen Kundgebung seiner Ansichten Maßregeln der Staatsregierung hindernd entgegentritt (Erk. O. Tr. v. 6. Nov. 1865 ibid. Bd. VI S. 441). — Von allen Beamten wird erwartet, daß sie sich im Hinblick auf den dem Könige geleisteten Eid der Treue von jeder Agitation gegen die Regierung des Königs fernhalten (Allerh. K. O. v. 4. Jan. 1882 St. Anz. 1882 Nr. 6).

3. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30 der Verf. v. 31. Jan. 1850). — Doch verstößt es gegen die Pflicht der Treue gegen den König und die Dienstpflichten, wenn sich Beamte an Vereinen betheiligen, welche statuten-

mäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen und die verfassungsmäßigen Zustände zu untergraben suchen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 11. Mai 1850 M. Bl. S. 122). — Wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen und solchen Verbindungen, welche die Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern den Zweck haben: vgl. §§ 1, 28 u. 129 St. G. B. v. 26. Febr. 1876.

4. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen (§ 2 Ges. v. 21. Juli 1852 G. S. S. 465). — Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich und vertretungspflichtig (Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 97). Ob und in wie weit Beamte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen zu schützen sind, ist nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854 (G. S. 86) zu bemessen.

§ 3. Gehorsam gegen Vorgesetzte. Seinen Vorgesetzten hat der Forstbeamte stets mit gebührender Achtung zu begegnen und deren Verfügungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

1. Vgl. Allgem. L. R. Th. I Tit. 6 §§ 45—49. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung ausdrücklich verboten ist. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm ertheilten Auftrag seines Oberen prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

2. Ueber die Frage, ob der Beamte, welcher eine polizeiliche, von der vorgesetzten Behörde demnächst als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehobene Verfügung erlassen hat, zum Schadensersatz verpflichtet sei, ist der Rechtsweg zulässig (E. G. K. K. v. 13. Jan. 1877, M. Bl. S. 67).

§ 4. Verhalten gegen das Publikum. Im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernste und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft, Hass, Furcht und Rache, noch irgend welche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Handlungen beeinflussen. In Bezug auf seine Dienstobliegenheiten darf er Geschenke, Vergütungen oder irgend welche Vortheile, auch für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, weder selbst fordern oder annehmen, noch durch seine Angehörigen fordern oder annehmen lassen, unter welchem Vorwande, und auf welche Art man ihm, oder seinen Angehörigen, solche auch anbieten möge. Werden ihm zum Zwecke der Bestechung Geschenke angeboten, so ist er verpflichtet, die Personen, welche dies wagen sollten, sofort zur Anzeige zu bringen.

Belohnungen oder Vergütungen für nicht zu seinen Dienst-Obliegen-

heiten gehörende, aber seinem Verhältnisse als Forst-Beamter entspringende Dienstleistungen für dritte Personen (§ 15), darf er nur mit Genehmigung der Regierung annehmen. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich zur Annahme von Gebühren, welche von einer Gerichts- oder Gemeinheitstheilungs-Behörde angewiesen werden.

1. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten bestraft (§ 331 St. G. B. v. 26. Febr. 1876). In einzelnen Fällen kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, wenn die Zuwendung von Privatpersonen ausgeht. Die hierzu erforderliche Genehmigung haben aber nicht die Provinzialbehörden, sondern allein die vorgesetzten Minister zu ertheilen (C. V. F. M. u. M. J. v. 16. Sept. 1847, M. Bl. S. 249, C. V. v. 8. März u. 15. Juni 1856, M. Bl. S. 219). — Für Annahme von Belohnungen von Forstbeamten Seitens des Danziger oder Deutschen Jagdschutzvereins bedarf es jedesmal der Genehmigung der Königl. Regierung. Es sollen indessen weder durch Mittheilung der Statuten des Vereins an die Forstschutzbeamten, noch durch Mittheilung von zur Belohnung geeigneten Fällen an den Verein solche Belohnungen provocirt werden (C. V. F. M. v. 17. Dec. 1875). — Wenn die Handlung, für welche der Beamte Geschenke oder andere Vortheile annimmt, eine Verletzung der Dienstpflicht in sich schließt, so tritt die Bestrafung wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein (ibid. § 332).

2. Die objektiv beleidigende Aeußerung eines Beamten über einen Andern — im Dienste und zur Wahnehmung berechtigter Interessen geschehen — mag von der vorgesetzten Behörde gerügt, kann aber nicht vom Beleidigten zum Gegenstande einer gerichtlichen Strafanklage gemacht werden (E. G. K. K. v. 13. Okt. 1877, M. Bl. 78 S. 1. vgl. auch § 87 A. L. R. Th. II Tit. 10). — Eine Injurien-Klage kann gegen Beamte, aus Handlungen und Aeußerungen bei Ausübung ihres Amts nur dann angestellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zu finden ist (Erk. G. K. K. v. 10. März 1855, M. Bl. S. 114).

3. Wenn fiskalische Beamte andere Privatpersonen mit unbegründeten fiskalischen Processen vorsätzlich beunruhigen, so müssen sie die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen (A. L. R. Th. II Tit. 14 § 85).

4. Wenn in einem gegen einen Beamten wegen Vornahme einer Amtshandlung angestrengten Entschädigungsprocesse der Konflikt auf Grund des § 1 d. Ges. v. 13. Febr. 1854 erhoben werden soll, so muß vor allen Dingen feststehen, daß jene Handlung von dem betr. Beamten in der Absicht und dem Bewußtsein, einer Pflicht zu genügen, vorgenommen worden ist (E. G. K. K. v. 14. Nov. 1873, M. Bl. 1874 S. 2). Im Uebrigen kann eine Entschädigungsklage gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, nicht angestellt werden (Erk. G. K. K. v. 10. März 1855, M. Bl. S. 115).

5. Den den Beamten bei Ausübung der Amtshandlungen gewährten Schutz andern Personen gegenüber betr. vgl. §§ 113, 114, 200 d. Str. G. B. v. 26. Febr. 1876. — Außer dem Beleidigten hat auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, einen Strafantrag gegen den Beleidiger zu stellen und die Veröffentlichung des Erkenntnisses zu veranlassen (§ 196 d. Str. G. B., Erk. O. Tr. v. 7. Jan. 1875 u. 9. Sept. 1874).

§ 5. Amtsverschwiegenheit. Der Forstbeamte ist zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbesondere anderen als durch ihre amtliche Stellung dazu berufenen Personen ohne besondere Ermäch-

tigung seines Vorgesetzten die Einsicht von Akten oder Dienstpapieren nicht gestatten.

Zu den Handlungen der Beamten, die ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehört auch die verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll (Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825, G. S. 26 S. 6). — Der Verletzer der Amtsverschwiegenheit soll unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden, event. ohne Pension aus dem Dienste entlassen werden (Allerh. K. O. v. 21. Nov. 1835, G. S. S. 237). — Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit sind sorgfältig zu erforschen und zu verfolgen (C. V. v. 31. Jan. 1836 v. K. Ann. Bd. XX S. 262).

§ 6. Anständiger Lebenswandel. Der Forstbeamte muss stets einen anständigen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, sich besonders auch vor dem Laster des Spieles und des Trunkes hüten und überhaupt durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

Wird einem Forstbeamten nachgewiesen, dass er wiederholt im Zustande der Trunkenheit sich befunden, so muss ihm die Befugniss zum Waffengebrauche entzogen und das Verfahren auf Dienstentlassung gegen ihn eingeleitet werden.

Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disciplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Diensteid versichern, daß er sich wiederholt betrunken im Dienst habe antreffen lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden (K. O. vom 24. December 1836 v. K. Ann. XXI S. 13). Hierzu auch § 38 der Reg. Instr. vom 23. Oktober 1817, C. V. M. K. H. vom 13. Februar 1837, C. V. M. f. H. vom 30. September 1854 (M. Bl. S. 197).

§ 7. Schuldenmachen und sonstige Geldesverbindungen (Beschlagnahme der Gehälter, Pensionen und sonstigen Eigenthums). Der Forstbeamte hat sich einer seinen Verhältnissen und seinem Diensteinkommen entsprechenden einfachen wirthschaftlichen Einrichtung zu befleissigen. Vor leichtsinnigem Schuldenmachen und Missbrauch des Kredits muss er sich sorgfältig hüten, insbesondere aber die Ausstellung von Wechseln oder überhaupt die Uebernahme irgend einer Wechselverpflichtung vermeiden.

Mit Personen, welche ihm untergeben sind, oder zu der Verwaltung seines Reviers in der Beziehung eines Rendanten, eines gewerbsmässigen Holzkäufers, Unternehmers oder Arbeiters stehen, darf der Forstbeamte in Bürgschafts-, Darlehns- oder sonstige Geldesverbindungen sich nicht einlassen.

1. Im Allgemeinen sollen die Behörden bei den ihnen zustehenden Besetzungen,

sowie bei ihren Vorschlägen zu Besetzungen von Stellen vorsichtig sein, um die Anstellung unwürdiger Beamten zu vermeiden (K. O. vom 29. November 1809), insbesondere sollen Personen nicht zur Anstellung gelangen, welche mit Schulden belastet sind (C. Erl. F. M. u. M. J. vom 16. December 1842, M. Bl. 43 S. 2). — Gegen den Beamten, welcher den ihm von seinen Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit mißbraucht und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit seines Gehalts schützen will, soll event. Entlassung verfügt werden (C. V. M. D. J. u. F. M. vom 24. Juli 1841).

2. Ueber die Beschlagnahme der Gehälter und Pensionen und sonstigen Eigenthums durch Gläubiger (nicht bei Schulden aus unerlaubten Handlungen) enthält die Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 83 ff.) die betreffenden Bestimmungen. — Das Diensteinkommen und die Pensionen sind bis 1500 M. der Pfändung nicht unterworfen; über diesen Betrag der dritte Theil des Mehrbetrages. Ausgenommen sind die an die Ehefrauen und die ehelichen Kinder des Schuldners zu zahlenden Alimente, wo die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig ist. Einkünfte zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind der Pfändung nicht unterworfen (§ 749 l. c.). — Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (§ 714 ibid.). Die Pfändung der Früchte der Dienstländereien erscheint indessen überhaupt nur in soweit zulässig, als der Nutznießer bereits nach Maßgabe des Regul. vom 23. Juli 1840 ein Eigenthumsrecht an den Feldfrüchten erworben hat und bei etwa eintretender dienstlicher Auseinandersetzung an dem Zeitpunkte der Pfändung die Nutzungen nicht dem Dienstnachfolger zu überlassen hat. Das Stroh der Erndte ist gänzlich ausgeschlossen, da dies überhaupt nicht dem Nutznießer, sondern nur der Stelle resp. dem Fiskus zufällt. — Die übrigen nichtpfändbaren Gegenstände bezeichnet § 715 l. c. — Das bei Pfändungen von Beamten sich vorfindende baare Geld, welches aus dem Diensteinkommen herrührend bezeichnet wird, ist bis auf Höhe derjenigen Summe frei zu lassen, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt (A. K. O. vom 11. December 1831, G. S. 32 S. 2).

3. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Beamten im Fall der Beschlagnahme sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge (resp. die Wittwen- und Waisengeldbeiträge) von dem Gehalte und der Pension vorweg in Abzug zu bringen (A. K. O. v. 29. Mai 1834, G. S. S. 70).

4. Wenn ein Beamter, der die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm bis zu seiner Pensionirung die Kosten der Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg, sondern von dem abzugsfreien Theil des Gehalts entnommen werden (A. K. O. vom 21. April 1841 — M. Bl. S. 159).

5. Tagegelder bei auswärtigen Geschäften bleiben bei Anweisung des abzugsfähigen Gehaltstheils unberücksichtigt (V. vom 6. Mai 1833 v. K. Jahrb. Bd. 41 S. 468). — Der Erwerb eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses bleibt der Pfändung ohne Einschränkung unterworfen (V. vom 28. Mai 1833 ibid. S. 471). —. Wegen Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts der zum Ersatz Verpflichteten bei Kassen-Defekten vgl. Allh. V. vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52).

6. Die Korrespondenzen bei Gehaltsbeschlagnahmen sind von den Gerichten mit der betr. vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu führen (C. V. vom 11. Mai 1830). Von den Veränderungen in dem mit Abzügen belasteten Gehalte eines Beamten haben die betreffenden Kassen den Gerichten, welche die Gehaltsabzüge angeordnet haben, unverzüglich Mittheilung zu machen (C. V. M. J., K. M., M. H. u. F. M. vom 22. Mai 1842 M. Bl. S. 179).

7. Bei eintretender Mobilmachung muß jeder mobile Beamte den vollen Betrag seines Gehaltes behalten (A. K. O. vom 22. December 1817 G. S. 18 S. 8).

§ 8. Versetzung. (Umzugskosten.) Der Forstbeamte muss sich einer von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes für erforderlich erachteten und angeordneten Versetzung unweigerlich fügen.

1. Die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und des Verlustes des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung (§ 16 des Disciplin.-Ges. v. 21. Juli 1852, Ges. S. S. 465).

2. Als Verfügung im Interesse des Dienstes und nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens ist die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und mit dem etatsmäßigen Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten anzusehen. Als eine Verkürzung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt (§ 67 Ges. vom 21. Juli 1852). Diese Maßregel der Versetzung darf aber nicht nach Ansicht der Behörde ohne weitere Begründung anstatt einer Disciplinar-Untersuchung erfolgen, sondern nur, wo die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens auf Entfernung aus dem Amt gesetzlich unzulässig oder rechtlich nicht begründet ist. (Erl. M. f. H. u. G. vom 24. April 1854). — Bei der Uebernahme eines Försters aus einem andern Regierungsbezirk behält derselbe seine frühere Förster-Anciennetät, sofern nicht in der Verfügung des Ministers besondere Feststellung getroffen ist (C. V. F. M. vom 14. Oktober 1876).

3. Eine lediglich durch die Schuld des Beamten herbeigeführte, durch das Disciplinarverfahren ausgesprochene Strafversetzung, deren Kosten er aus eigenen Mitteln zu tragen hat, schließt auch die Verpflichtung in sich, den Vermiether wegen des Miethzinses schadlos zu halten (V. des Gen.-Steuer-Direkt. vom 4. Mai 1856 und Ges. vom 24. Februar 1877, G. S. S. 15).

4. Zur Anordnung der Versetzung sind diejenigen Behörden 2c. befugt, welche das Anstellungsrecht für die betreffende Stelle besitzen (V. M. d. J. vom 26. Februar 1848, M. Bl. S. 33).

5. Der Anspruch auf Umzugskosten regelt sich nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) und den hierzu erlassenen reglementarischen Bestimmungen. Die hier in Betracht kommenden sind etwa folgende:

Bei Berechnung der Entfernung zur Feststellung der Transportkosten wird die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet (§ 2 d. Ges. vom 24. Februar 1877). — Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten (außer den im höhern Staatsdienst beschäftigten Assessoren und Räthen, wenn sie bereits eine fixirte Remuneration bezogen haben) erhalten bei den Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten (§ 3 l. c.). — Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei einer Versetzung aus einer dienstlichen Beschäftigung im Staatsdienst Tagegelder und Reisekosten auch dann, wenn sie in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder mit etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zuerst eintreten, oder von einer diätarischen in eine etatsmäßige Stelle übergehen (C. V. M. d. J. u. F. M. vom 5. Februar 1867, M. Bl. S. 32). — Zu den etatsmäßig angestellten Beamten sind alle diejenigen zu rechnen, welche eine etatsmäßige Stelle mit Gewährung eines Gehaltes zur Zeit ihrer Versetzung bereits dergestalt inne hatten, daß sie nicht blos kommissarische Vertreter der Stelle, sondern deren wirkliche dauernde, wenn auch auf Probe angestellte Inhaber waren (C. V. F. M. vom 17. April 1877). — Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten (§ 4 d.

Ges. vom 14. Febr. 1877). — Bei Strafversetzung mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten (§ 16 Nr. 1 d. Ges. vom 21. Juli 1852) sind auch Tagegelder und Reisekosten nicht zu gewähren (Cirk. V. vom 28. März 1867, M. Bl. S. 179). — Dem zu Umzugskosten berechtigten Beamten ist auch der Miethzins zu vergüten, welchen derselbe für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letztern bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden (§ 4 Abs. 2 Ges. vom 24. Februar 1877), indessen nur dann, wenn es dem Beamten nach pflichtmäßiger Versicherung aller angewandten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen ist, die im eigenen Hause innegehabte Wohnung anderweit zu vermiethen (St. M. Beschl. vom 18. April 1867). Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche der letztere nach § 376 Tit. 21 Th. I A. L. R. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltlich des § 377 das. gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Untermiethers, verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethzins in Anrechnung zu bringen, oder, falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten (C. V. F. M. vom 15. Mai 1855 M. Bl. S. 168). Wird die Miethe nicht blos für die Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker 2c. entrichtet, so soll der Miethswerth des letztern abgeschätzt und von dem zu liquidirenden Miethsbetrage abgesetzt werden (C. V. Gen. Dir. d. St. vom 25. November 1840, M. Bl. 41 S. 51). Die Erstattung der Miethe, welche der versetzte Beamte für die innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letztern noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte, bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden (St. M. Beschl. v. 5. Dec. 1873, M. Bl. 64 S. 89, C. V. F. M. v. 17. April 1877 al. 6). — Das Belassen der Familie in der früheren Wohnung ist aber nur dann zulässig, resp. die gesetzliche Vergütung des Miethzinses nur dann zu gewähren, wenn durch das Verbleiben der Familie in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses bezw. die anderweite Vermiethung nicht unmöglich gemacht worden ist (C. V. M. J. u. F. M. v. 13. Okt. 1882). — Ob in den Fällen, wo ein Beamter, ohne seinen Dienstbezirk und sein Amt zu ändern, seinen Wohnsitz wechselt, Umzugskosten zu gewähren sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es ist in solchen Fällen Minist. Gen. vorbehalten. Es ist im Allgem. als Regel anzunehmen, daß, wenn ein Forstbeamter lediglich aus dem Grunde seine Wohnung verändert, um eine für seine Stelle beschaffte neue Dienstwohnung zu beziehen, Umzugskosten nicht zu gewähren sind (C. V. F. M. vom 17. Mai 1877). — Nachdem gegenüber den frühern gesetzl. Bestimmungen nach dem Ges. vom 24. Februar 1877 eine Vergütung der Umzugskosten auch dann stattfindet, wenn die Versetzung auf Antrag des Beamten erfolgt, so sind die auf Versetzung gerichteten Anträge vom allgemein dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Es können deshalb Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten nur dann berücksichtigt werden, wenn neben den Wünschen des Antragsstellers gleichzeitig auch dienstlichen Interessen entsprochen wird. In zweifelhaften Fällen ist ministerielle Entscheidung einzuholen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 4. Mai 1877, M. Bl. S. 112, C. V. F. M. v. 17. April 1877, D. J. Bd. X S. 414).

— Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der gesetzlichen Vergütung (§ 5 d. Ges. v. 24. Februar 1877). Unter „Familie“ sind nicht blos Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch sonstige nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden (C. V. F. M. v. 17. April 1877 al. 7). — Die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten hängt nicht von dem Umstande ab, daß die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat (C. V. M. J. u. F. M. v. 31. Juli 1881. D. J. Bd. XIII S. 249). — Von den Vergütungssätzen kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bringt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird (§ 6 d. Ges. v. 24. Februar 1877). Nicht der persönliche Rang, sondern der mit dem Amte verbundene entscheidet bei Festsetzung der Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten (§ 9 d. Ges. v. 24. Februar 1877 und § 10 d. Ges. v. 24. März 1873). Beamte im Range zwischen zwei Klassen erhalten die Sätze der niedern Klasse (ibid.). — Wenn mit der Versetzung eine Beförderung verbunden ist, wenn also aus Veranlassung der Verleihung einer höhern Stelle eine Rangerhöhung auch schon vor dem Versetzungstermine eintritt, so sind die Umzugs- und Transportkosten doch nur nach der bisherigen Dienststellung zu bemessen (C. V. v. 28. März 1867, M. Bl. S. 179). Auf die zu gewährenden Reisekosten findet dieser Grundsatz keine Anwendung. Dieselben können nach den Sätzen liquidirt werden, welche das mit dem neuen Amte verbundene Rangverhältniß gestattet (C. V. M. L. v. 17. April 1877 al. 8 vgl. auch St. M. B. v. 2. Mai 1837 v. K. Ann. Bd. 21 S. 294 u. A. Erl. v. 28. December 1848 § 7 (G. S. 49 S. 85.) — Für wieder in den Staatsdienst übernommene Beamte kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden (§ 7 d. Ges. v. 24. Februar 1877).

§ 9. Veränderung des Wohnorts. Der Forstbeamte darf den ihm angewiesenen Wohnort nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters verändern.

Kein Beamter darf den ihm zur Ausübung eines Amts angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. In wiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetzen und Amts-Instruktionen zu bestimmen (A. L. R. Th. II Tit. 10 §§ 92 u. 93).

§ 10. Urlaub. Ohne Urlaub darf der Forstbeamte seinen Dienstbezirk in der Regel nicht verlassen. Wird er ausnahmsweise durch nicht vorherzusehende Umstände genöthigt, seinen Dienstbezirk zu verlassen, so hat er noch vor der Entfernung aus demselben seinem Vorgesetzten die unvermeidliche Abwesenheit schriftlich anzuzeigen und die Rückkehr thunlichst zu beschleunigen.

Den etwa direkt ihm zugehenden Aufforderungen der Gerichts- oder sonstigen Behörden zum Erscheinen zu auswärtigen Terminen hat der Förster zwar Folge zu leisten, er muss aber sogleich nach Empfang der Vorladung seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen.

Urlaub bis zu 3 Tagen kann den Untergebenen der Oberförster, bis zu 5 Tagen der Forstmeister, für längere Zeit nur die Regierung ertheilen.

1. Die Befugniß zu Urlaubsbewilligungen haben die Minister ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit (Schr. d. St. Minist. an die O. R. K. v. 14. Juli 1852). Die Oberpräsidenten haben das Recht der Urlaubsbewilligung auf 8 Wochen innerhalb, und 6 Wochen außerhalb des Landes (§ 11[b] d. Oberpräs. Instr. v. 31. December 1825 G. S. 26 S. 1). Die Regierungs-Präsidenten auf 6 Wochen innerhalb, und auf 4 Wochen außerhalb des Landes (Gesch. A. v. 31. December 1825 Abschn. IV). Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Beurlaubungen nicht mit Kosten für die Staatsregierung verbunden sind, event. muß an die höhere Instanz berichtet werden (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 2. Mai 1875. M. Bl. S. 119). — Die Befugniß des Oberpräsidenten und des Regierungs-Präsidenten zur Urlaubsertheilung gemäß der Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825 für das Inland wird auf das Gebiet des Deutschen Reichs ausgedehnt (A. K. O. v. 5. Aug. 1871, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 29. Aug. 1871).

2. Urlaubsbewilligungen nach Berlin sind, mit Ausnahme der Beamten der Prov. Brandenburg, dem Ministerium anzuzeigen (Gesch. A. f. die Reg. v. 31. December 1825). Urlaub nach Berlin, um Angelegenheiten bei den Ministerien 2c. persönlich zu betreiben, soll dem Unterbeamten versagt werden, wenn derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß dessen Anwesenheit dort nothwendig ist und er die Mittel besitzt, die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Berlin zu bestreiten (C. V. v. 30. Oktober 1839 u. 28. Mai 1840, M. Bl. 40 S. 134).

3. Nur wirkliche Krankheiten oder unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten zulässig sind, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt, oder wenigstens nicht entgegensteht (C. V. F. M. u. M. J. v. 31. Mai 1847 u. 11. Juli 1851, M. Bl. 75 S. 119, C. V. v. 2. Mai 1875, M. Bl. S. 119).

4. Bei Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt (auch fixirte Diäten, C. V. M. J. u. F. M. v. 28. Mai 1829 v. K. Ann. Bd. XIII S. 205) unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betr. Beamten ein, während bei fernerm Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt (Allh. Erl. v. 15. Juni 1863, M. Bl. S. 137). — Dergleichen Gehalts-Abzüge sollen in den Rechnungen ersichtlich gemacht und entweder als erspart berechnet, oder bei Verwendung zur Stellvertretung speziell nachgewiesen und justificirt werden (St. M. Beschl. v. 31. Juli 1832). Beamten, die in großer Entfernung von ihrer Heimath leben, darf in Fällen, wo genügende Veranlassung vorhanden, ein Urlaub bis zu 2 Monaten ohne Verkürzung des Gehalts gewährt werden (K. O. v. 23. Februar 1833, M. Bl. 43 S. 210).

5. Den einzelnen Verwaltungschefs ist die Befugniß ertheilt, zur Anweisung der der Staatskasse erwachsenden Stellvertretungskosten für beurlaubte Provinzial- und Lokalbeamte auf die betr. Etats-Fonds, soweit sie dies entsprechend finden, auf die Provinzialbehörden zu übertragen (Allh. Erl. v. 22. December 1869, M. Bl. S. 121). Betreffs der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung wird auf die Provinzialbehörden diese Befugniß übertragen, insoweit es sich um definitiv angestellte Beamte handelt; auch sind erstere befugt, bei Beurlaubung in Krankheitsfällen und zur Wiederherstellung der Gesundheit bis zu einem Zeitraum von drei Monaten die nothwendigen Kosten der Stellvertretung sebstständig anzuweisen. Die Kosten sind bei der Forstverwaltung beim Extraordinarium zu verrechnen. In allen übrigen Fällen ist die Ministerialgenehmigung erforderlich (C. V. F. M. v. 5. Juli 1870. D. J. Bd. III S. 141, M. Bl. S. 223).

6. Königl. Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstel-

lung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei (Allgem. L. R. Anh. § 124).

7. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer (Art. 78 Verf. U. v. 31. Januar 1850), ebenso nicht zum Eintritt in den Reichstag (Art. 21 d. Verf. d. D. R. v. 16. April 1871). Die Stellvertretungskosten werden aus Staatsfonds bestritten (§ 14 d. Ges. v. 31. März 1873 R. Ges. Bl. S. 63, St. M. Beschl. v. 7. Oktober 1867, M. Bl. S. 326, u. v. 24. Oktober 1869, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 21. November 1869, M. Bl. S. 276). Ebensowenig bedürfen die Beamten eines Urlaubs bei Einberufung zum Schwurgericht (C. V. F. M. v. 24. August 1849 M. Bl. S. 189).

8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig (§ 8 Discipl. Ges. v. 21. Juli 1852). Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat (§ 10 ibid.). Die innebehaltenen Gehaltsbeiträge werden, wenn sie nicht zu Stellvertretungskosten verwendet werden, unter „Ordnungsstrafen", mithin unter extraordinäre Einnahmen verrechnet (M. Beschl. v. 14. April 1860, M. Bl. S. 81). Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit ergangener Aufforderung ein (§ 9 d. Discipl. Ges. v. 21. Juli 1852).

9. Betreffs der Forstbeamten, welche Amtsanwälte sind, hat nach Art. 8 der Gesch. Anw. für Amtsanwälte v. 28. August 1874 (D. J. Bd. XII S. 315) denselben bis zur Dauer von zwei Wochen der Erste Staatsanwalt des Landgerichts, bei längerer Dauer der Oberstaatsanwalt Urlaub zu gewähren. Ein Amtsanwalt, an dessen Wohnsitz sich kein Vorgesetzter befindet, bedarf zu einer Entfernung, welche 3 Tage nicht übersteigt, keines Urlaubs. Die mit Amtsanwaltsfunktionen betrauten Forstbeamten haben deshalb ihre Urlaubsgesuche mit Briefumschlag durch den Ersten Staats-Anwalt an die vorgesetzte Regierung einzusenden, welche für Ertheilung des Urlaubs entscheidend ist. Der Erste Staatsanwalt hat event. zu erklären, daß für Vertretung gesorgt sei. Erst dann ist der Urlaub, von dem dem Ersten St. A. Mittheilung zu machen ist, zu ertheilen. Einer Mitwirkung des Ober-Staatsanwalts bedarf es in der Regel nicht (C. V. M. L. v. 4. März 1881 u. J. M. v. 17. Februar 1881, D. J. Bd. XIII S. 124).

§ 11. **Dienstkleidung.** Vor seinen Vorgesetzten, zu dienstlichen Gerichtsterminen, bei öffentlichen Diensthandlungen und bei feierlichen Dienstgelegenheiten muss der Forstbeamte in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, welche bei Ausübung des Dienstes im Walde immer getragen werden muss.

1. Vgl. Allh. K. O. v. 10. Juni 1817 (v. K. Ann. Bd. III S. 293) betreffend die Einführung der Civiluniformen. Die Grundfarbe der Uniformen der Forstbeamten soll hiernach grün sein. — Uniformsreglement für die Forstbeamten v. 29. December 1868 (D. J. Bd. II S. 3). Ueber die vorgeschriebene Uniform für die einzelnen Beamten vgl. dort.

2. Beamte und alle Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, sollen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor Königs Majestät erscheinen nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen (Allh. Erl. v. 6. Okt. 1824).

3. In Ansehung der Landestrauer behalten die in § 1 des Trauer-Reglements v. 7. Oktober 1797 gegebenen Vorschriften Geltung. Hiernach beträgt die Trauer bei

dem Ableben des Königs, der Königin und einer Königin-Wittwe bei den Kollegien 6 Wochen (A. K. O. v. 28. November 1845 G. S. S. 830).

4. Unterbeamten des exekutiven Dienstes (namentlich der Polizei-, Steuer- und ähnlichen Verwaltungen) soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs das Tragen der Civil-Uniform nicht weiter gestattet werden. Andern Civilbeamten, welche nach ihrer in Ehren erfolgten Entlassung darum bitten möchten, behält sich die Allerhöchste Person vor, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform nach Befinden zu ertheilen (C. V. M. d. J. u. F. M v. 11. Nov. 1846).

5. An den Kopfbedeckungen sind die durch das Tableau zum Allh. Erl. v. 30. Nov. 1853 (M. Bl. 54 S. 1) vorgeschriebenen Abzeichen über der kleinern Kokarde zu tragen. Für die Forstbeamten, welche nicht zum Waffengebrauch befugt, sind vorgeschrieben: ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber (wie die Schutzmannschaft, Polizei-, Zoll- u. Steuerbeamten); für die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten: ein kleiner vergoldeter Adler mit ausgebreiteten Flügeln. — Das Grüßen der Forstbeamten in Uniform geschieht durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung (C. V. v. 9. Mai 1870 D. J. Bd. III S. 2).

6. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder Ehrenzeichen trägt, wird mit Geldbuße bis zu 150 M. oder Haft bestraft (§ 360 St. G. f. d. D. R. 26. Febr. 1876).

7. Die Forstbeamten müssen um sich der Waffen bedienen zu können, in Uniform (mindestens Uniformsrock mit Dienstknöpfen und Hirschfänger, Instr. v. 17. April 1837) oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein (§ 2 Ges. v. 31. März 1837 G. S. S. 65). Jedoch sind Forstschutzbeamte, auch wenn sie nicht in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, zum Gebrauch der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt, sofern der Beamte als solcher dem Kontravenienten persönlich bekannt ist (O. Tr. Entsch. v. 9. Juni 1866). Bei Beurtheilung der Frage, ob der Vorschrift des § 2 des Ges. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Förster genügt sei, kommt die Vorschrift des Uniforms-Regl. resp. der Dienst-Instr. nicht in Betracht. Zuwiderhandlungen sind event. nur disciplinarisch zu rügen (C. V. F. M. v. 25. März 1869 D. J. Bd. II S. 13).

8. Nach § 65 des Feld- und Forst-Pol. Ges. v. 1. Jan. 1880 soll der Forsthüter bei Ausübung des Amtes ein Dienstabzeichen mit sich führen. Unter diesem Abzeichen ist die Uniform, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Wahrnehmung des Forstschutzes zu tragen ist, zu verstehen (C. V. M. L. v. 12. Mai 1880).

§ 12. Verheirathung und sonstige Verwandtschaftsbeziehungen. Wenn der Forstbeamte sich verheirathen will, so hat er dazu den Consens der Regierung durch seinen Vorgesetzten nachzusuchen.

Auch hat er diesem Anzeige zu machen, wenn er zu einem seiner Untergebenen oder Vorgesetzten, zu dem Forstrendanten oder zu sonst einer mit der Verwaltung seines Reviers in dauernder Berührung stehenden Person in ein nahes verwandt- oder schwägerschaftliches Verhältniss tritt, oder wenn eine in solchem Verhältnisse zu ihm bereits stehende Person in dauernde Berührung mit seiner Verwaltung gelangt.

Königl. Dienstoffizianten müssen vor dem Aufgebot und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben (§ 70 Allgem. L. R. Anh.). Diese Bestimmung ist durch Reichsges. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Pers. Standes und die Eheschließung (R. Ges. Bl. S. 23) in §§ 28 - 40 aufrecht erhalten und in Preußen durch Verordg. v. 14. Febr. 1875 (Ges. S. S. 93) eingeführt. Vgl. C. Erl. M. J. v. 19. April 1875 (M. Bl. S. 117).

§ 13. **Fürsorge für Wittwen und Waisen und Unterstützung ausgeschiedener Beamten.** Der § 13 der Försterdienst-Instruktion handelt von dem Einkauf der Forstbeamten in die Allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt. Die zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen nach dieser Richtung hin gegebenen Bestimmungen sind für die Zukunft durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (Ges. S. S. 288 ff.) unwichtig geworden; es traten deshalb die in letzterem gegebenen Bestimmungen und die zu demselben ergangenen Verfügungen seit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Der wesentliche Inhalt des Ges. v. 20. Mai 1882 ist folgender:

1) Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen und Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie die in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten mit lebenslänglicher Pension (§ 7 des Pens.-Ges. vom 27. März 1872) sind verpflichtet Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu zahlen (§ 1). Von den Beträgen des Gnadenquartals und der einmonatlichen Pension des Vorstorbenen sind die Beiträge gleichfalls zu zahlen (§ 2). Die Beiträge betragen jährlich 3% des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegelds, oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegelds und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragsflichtig ist (§ 3). Die Erhebung der Beiträge geschieht in gleicher Weise, wie die Zahlung des Dinsteinkommens durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils der Bezüge (§ 4). Die Verpflichtung der Beitragszahlung erlischt mit dem Tode des Beamten (vorbeh. § 2), bei Ausscheiden aus dem Dienst ohne Pension oder mit Belassung eines Theiles derselben, bei Ruhestandsversetzung und Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit, bei Ruhestandsversetzung eines unverheiratheten Beamten, der keine unverheiratheten ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder unter 18 Jahren besitzt, bei dem pensionirten Beamten mit dem Ablauf des Monats, wo er keine unverheiratheten ehelichen oder legitimirten Kinder unter 18 Jahren mehr besitzt. Das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen wird durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe und durch das Vorhandensein von Kindern nicht gehindert (§ 5). Die unverheiratheten pensionirten Beamten, welche keine unverheiratheten ehelichen oder legitimirten Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Beiträgen befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe kommt hierbei nicht in Betracht. (§ 6). Die Wittwen und die ehelichen oder legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zu Beiträgen verpflichteten Beamten erhalten Wittwen- und Waisengeld (§ 7). Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Wittwengeld für sich soll mindestens

160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen (§ 8). Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und die zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Wittwengeldes für jedes Kind; für Kinder, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, $^1/_3$ des Wittwengeldes für jedes Kind (§ 8). Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen (§ 10). Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat ab in soweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen gebührenden Beträge befinden (§ 11). War die Wittwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt (§ 12). Die Wittwe hat keinen Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Ebenso gewähren Eheschließungen nach der Ruhestandsversetzung keine Ansprüche (§ 13). Wenn ein zur Entrichtung von Beiträgen verpflichteter Beamter, welcher zwar an und für sich seinem Dienstalter nach noch nicht pensionsfähig ist, dem aber bei vorhandener Dürftigkeit mit Königl. Genehmigung eine Pension bewilligt werden könnte, stirbt, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden. Ebenso kann einem solchen Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit angerechnet werden (§ 14). Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§ 15). Dasselbe wird monatlich im Voraus bezahlt an die von dem Departementschef resp. von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Personen. Nicht abgehobene Theilbeträge verjähren innerhalb 4 Jahren (§ 16). Wittwen- rc. Gelder können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden (§ 17). Das Recht des Bezuges des Wittwen- rc. Geldes erlischt für jede berechtigte Wittwe oder Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt, für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18). Das Recht des Bezuges ruht bei Verlust des deutschen Indigehats, resp. bis zur etwaigen Wiedererlangung (§ 19). Ob und welches Wittwen- rc. Geld den betr. Personen zusteht, bestimmt der Departementschef resp. die Provinzialbehörde. Die Beschreitung des Rechtsweges nach Entscheidung des erstern ist innerhalb 6 Monaten zulässig (§ 20). — Für die ehemals Dänischen, Kurhessischen und Hohenzollernschen Staatsangehörigen treten event. besondere Bestimmungen ein (§ 21). — Der Beitritt zur allgem. Wittwenverpflegungsanstalt ist den zu Beiträgen verpflichteten Beamten sowie den Beamten des deutschen Reichs nicht ferner

gestattet (§ 22). Die vor Verkündigung des Ges. v. 20. Mai 1882 zu einer Militair- oder andern Staats-Wittwenkasse beigetretenen Beamten, welche zu Beiträgen von Wittwen- und Waisengeld nach § 1 d. Ges. verpflichtet sind, bleiben von letztern frei, wenn sie binnen 3 Monaten nach dem 1. Juli 1882 durch eine schriftliche Erklärung für ihre Hinterbliebenen auf Wittwen- rc. Geld verzichten. Andernfalls sind sie berechtigt aus der Landesanstalt auszuscheiden (§ 23).

1. Zur Ausführung des Ges. v. 20. Mai 1882 sind von dem Finanz-Minister Ausführungsbestimmungen unter dem 5. Juni 1882 (D. J. Bd. XIV S. 128 ff) erlassen. Dieselben betreffen größtentheils das Rechnungswesen. An dieser Stelle sind hieraus nur etwa noch folgende Punkte hervorzuheben:

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die Departementschefs und die von denselben bezeichneten Behörden. Zur Begründung des § 1 des Ges. über den Kreis der zur Entrichtung der in dem § 3 des Ges. bestimmten Wittwen- rc. Beiträge ist eine besondere Anlage (1) beigegeben.

Die Beiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Theils des Gehaltes beurlaubt sind (A. Erl. v. 15. Juni 1863, M. Bl. S. 137), von suspendirten Beamten (§ 51 d. Ges. v. 21. Juli 1852), sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 u. § 29 des Pens. Ges. v. 27. März 1872, Allh. Erl. v. 14. Juni 1848 — G. S. S. 153), sind mit dem vollen Betrage der Raten aus dem Diensteinkommen, aus dem Wartegelde oder der Pension heranzuziehen. Ruhen die Bezüge des Beamten ganz und in soweit, daß sie zur Deckung der Beiträge nicht ausreichen, so sind letztere vierteljährl. im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

Bei Wiederverleihung eines pensionsberechtigenden Amtes an einen Wartegeldempfänger oder Pensionär, ist letzterer zu Beiträgen aus diesem Amte verpflichtet. Die Beiträge aus dem Wartegeld oder der Pension ruhen aber nur in soweit, als diese Kompetenzen eingezogen oder gekürzt werden, oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 900 M. übersteigen.

Von den aus Militairfonds den Civilfonds zu erstattenden Militairpensionen (§ 107 d. Milit. Pens. Ges. v. 27. Juni 1871) sind Beiträge für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

In den Fällen, daß ein in den Ruhestand versetzter Beamter weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder legitimirte Kinder unter 18 Jahren hat, ferner wo diese Verhältnisse eintreten, hat derselbe durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder in sonst glaubhafter Weise hierüber den Nachweis zu führen, sofern er von Beiträgen befreit sein will. Der Nachweis ist entweder der die Pension zahlenden Kasse oder direkt der Provinzialbehörde einzureichen.

Die Mitglieder der näher bezeichneten Staats-Versorgungs-Anstalten (al. 12) sind unter einem wörtlich vorgeschriebenen Verzicht berechtigt, die Befreiung von Beiträgen in Anspruch zu nehmen (der Verzicht muß indessen bis 1. Okt. 1882 erklärt sein).

Neben dem Rechte des Beamten, Wartegeldempfängers oder Pensionairs aus der Verpflegungsanstalt auszuscheiden, in welcher er sich befindet, sofern er auf Grund des Ges. v. 20. Mai 1882 Wittwen- und Waisenbeiträge an die Staatskasse zahlt, hat dieser auch das Recht die bisherige Versicherungssumme herabzusetzen (vgl. Bek. der Gen. Direkt. d. K. A. W. Verpfl. A. v. 9. Juni 1882, D. J. Bd. XIV S. 148). Doch schließt der Austritt oder die Ermäßigung die Berechtigung der Befreiung der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge aus. Das Ausscheiden oder die Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur am 1. April und 1. Okt. j. J. zulässig.

Die selbstständige Bewilligung des Wittwen- ꝛc. Geldes für die Fälle, wo dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu zahlen ist, wird der Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Dieselbe hat gleichzeitig zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. In der Regel sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung und Pflege der Kinder sorgt, an diese, andernfalls an den durch gerichtliche Bestallung legitimirten Vormund zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der Bewilligung von Wittwen- ꝛc. Geldern der letzten Dienstbehörde des Pensionairs Mittheilung zu machen.

Das Ausscheiden eines zu Wittwen- und Waisengeld Berechtigten findet statt: durch Tod oder Wiederverheirathung der Wittwe, resp. Ausscheiden einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahrs, oder Tod.

2. Eine fernere Bekanntmachung hat der Finanz-Minister unter dem 5. Juni 1882 (D. Reichs-Anz. Nr. 130] — D. J. Bd. XIV S. 146) erlassen, worin Informationen an die betheiligten Interessenten nach den vorstehenden Grundsätzen und nach den gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden.

3. Betreffs der an Hinterbliebene von aktiven Beamten und Wartegeld-Empfänger aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder ist bei Verlegung des Wohnsitzes der Empfangsberechtigten angeordnet, daß bei dem Wechsel des Wohnortes innerhalb des Regierungsbezirks Anträge der Berechtigten zum Empfange der Gelder aus andern, als den bisherigen Kassen, bei der Regierungshauptkasse zu stellen sind. Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des bisherigen Regierungsbezirks und bei dem Wunsche des Geldempfanges aus einer andern Kasse des neuen Bezirks sind die Anträge an die bisherige Bezugskasse, oder auch direkt an die Regierung, oder an die Regierungshauptkasse zu richten (C. V. M. L. v. 19. Sept. 1882).

2) Eine weitere Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten ist durch Gewährung des Gnadenquartals und Gnadenmonats geschaffen. Die Hinterbliebenen aller unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und demnach ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus beziehen, erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) (§§ 1 und 2 Ges. v. 6. Februar 1881 Ges.-S. S 17). Sind eine Wittwe und eheliche Nachkommen nicht hinterblieben, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der K. O. vom 15. November 1819 erwähnten Personen auch solchen gewährt werden, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben (§ 3). Diese Grundsätze finden auch bei den zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfängern Anwendung (§ 4).

1. Die in dem Ges. v. 6. Febr. 1881 angezogene Allh. K. O. v. 15. Nov. 1819 (G. S. 20 S. 45) deklarirt die A. K. O. v. 27. April 1816 (G. S. S. 134) dahin, daß die Bezüge des Sterbequartals eine Gnadenbewilligung seien, auf welche kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, daß solche in der Regel nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht. Den Ministern als Departementschefs wird freigelassen, falls der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Die A. K. O. v. 27. April 1816 trifft, abgesehen von den durch die neuern Gesetze gegebenen, besonders hervorgehobenen Modifikationen, nachstehende weitere Bestimmungen: das Sessions- und Arbeitszimmer eines verstorbenen Beamten, welcher Dienstwohnung inne hat, soll sofort geräumt werden, wenn es nicht wohl von den übrigen Wohnräumen der Familie gesondert werden kann. Der Familie verbleibt während des Gnadenquartals im Uebrigen der Genuß der Dienstwohnung. Wenn bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten findet, so soll diese entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartale die Wohnung räumen und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Die Allh. K. O. v. 27. April 1816 u. 15. Nov. 1819 finden auch in den neu erworbenen Landestheilen mit den hierzu gegebenen Bestimmungen Anwendung (V. v. 23. Sept. 1867 u. 25. Febr. 1878).

2. Bei Berechnung der für die Gnadengehaltszeit zu zahlenden Beträge ist nicht blos auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf Dienst-Emolumente, insbesondere Wohnungsgeldzuschuß, Rücksicht zu nehmen (C. V. v. 26. Nov. 1832, v. K. Ann. Bd. XVI S. 826, C. V. v. 16. Mai 1873 Nr. 2 — M. Bl. S. 167), dagegen nicht auf Aversionalentschädigungen. Diese (Pferdegelder, Reise- und Fuhrkosten) sind über den Sterbemonat hinaus nur in dem Ausnahmefall anzuweisen, wenn von den Hinterbliebenen mit dem Amtsverweser ein Einverständniß erzielt wird und letzterem dasjenige, was für die Entschädigung im Interesse des Dienstes beschafft werden muß, zur Verfügung gestellt wird, ohne daß der Staatskasse eine Mehrausgabe erwächst (C. V. v. 15. Mai 1847. M. Bl. S. 113). — Die Hinterbliebenen der Forstbeamten, welche das Gnadenquartal genießen, behalten auch die Nutzung des Dienstlandes gegen Zahlung des Nutzungsgeldes bis nach Ablauf des Gnadenquartals (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 190).

3. Die Zahlung des Gnadenquartals darf eine Ueberschreitung des Besoldungsfonds nicht zur Folge haben. Die Stelle muß deshalb währenddem unbesetzt bleiben und die Funktion des Verstorbenen von den Amtsgenossen unentgeltlich verwaltet werden (Gesch. A. f. d. Reg. v. 3. Dez. 1825 II. A., C. V. M. d. J. v. 25. Okt. 1841, M. Bl. S. 250).

4. Wegen des formellen Verfahrens bei Zahlungen und Justificirung des Gnadengehaltes vgl. C. V. M. d. J. u. F. M. v. 19. Juli 1830 (v. K. Ann. Bd. XIV S. 489).

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Zahlung der Pensionen an Wittwen und eheliche Nachkommen (vgl. V. F. M. u. M. d. J. v. 29. Sept. 1831, v. K. Ann. Jahrg. 31 S. 533). Die Pension wird aber nicht für das auf den Sterbemonat folgende Quartal, sondern nur für den folgenden Monat gezahlt (vgl. § 31 d. Ges. v. 27. März 1872, G. S. S. 268).

6. Den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten steht der Anspruch des Sterbequartals zu, wenn nicht der Verstorbene schon während seines Lebens durch ein rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt wurde. Für den Sterbemonat erhalten solche Hinterbliebene dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat, für das Gnadenquartal das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor der Amtssuspension bezogen hat und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten (C. V. J. M. v. 26. Mai 1841, M. Bl. S. 159, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 28. Juli 1841, M. Bl. S. 204).

7. Wenn ein Beamter in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theils seines Einkommens vertreten worden ist (Allh. K. O. v. 19. Okt. 1835, C. V. M. d. J. u. F. M.

v. 15. Mai 1861, M. Bl. S. 158), so sind die vorstehenden Grundsätze (ad 6) auch in Anwendung zu bringen (C. V. J. M. v. 5. Aug. 1843, M. Bl. S. 231).

8. Den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunkts bereits verstorben ist, steht das Gnadengehalt ohne Rücksicht auf die schon verfügte Pensionirung nach den für aktive Beamte geltenden Grundsätzen zu (Allh. K. O. v. 30. März 1842, M. Bl. S. 245). Ist die Stelle bereits einem andern Beamten verliehen, so soll der den Hinterbliebenen zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die „Extraordinarien Fonds" angewiesen werden.

9. Bei dem Tode eines Beamten gehören die Competenzen des Sterbequartals im Sinne der Allh. K. O. v. 15. Nov. 1819 zum Nachlasse, die über dieses Quartal hinaus bewilligten Bezüge zu den Gnadenbewilligungen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 2. Juni 1820, v. K. Ann. Bd. IV S. 226). Dasselbe gilt analog bei den Pensionen (vgl. § 31 al. 4 d. Ges. v. 27. März 1872).

Die laufenden Beihülfen für pensionirte Beamte und deren Wittwen und Waisen aus den Fonds der Central-Verwaltungen zu Pensionen und Unterstützungen sind bezüglich der Gnadenzeit, welche von der ministeriellen Genehmigung abhängig sind, nicht mit den Pensionen gleich zu stellen (C. V. M. d. J. v. 2. Mai 1874, M. Bl. S. 120).

10. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und Studienstipendien, sowie das Gnadengehalt, sind der Pfändung nicht unterworfen bis zum Betrage von 1500 M. Ueber diesen Betrag ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen (§ 749 d. Civ. Pr. O. v. 30. Jan. 1877, R. G. Bl. S. 244).

3) Die Bewilligung von sonstigen Zuwendungen an Wittwen und Waisen verstorbener Beamten und Unterstützungen ausgeschiedener Staats-Beamten ist gleichfalls Gnadensache, insoweit ein Anspruch hierauf nicht aus besonderen Rechtstiteln hergeleitet werden kann (Instr. für die Oberrechnungskammer vom 18. December 1824 § 14). Nur das dringendste und nachgewiesene Bedürfniß kann berücksichtigt und sollen solche Anträge vermieden werden, wo bereits Pensionen aus der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt bezogen werden. Namentlich wird bei der durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (Ges.-S. S. 298) getroffenen allgemeinen Fürsorge für Wittwen und Waisen die Gewährung von laufenden Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten immer weniger erforderlich werden. Wenn deshalb die bisher leitenden Grundsätze für die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten und für ausgeschiedene Beamte hier erörtert werden, so geschieht dies, weil die betr. Fonds in den Etats der verschiedenen Ressorts „zur Unterstützung für ausgeschiedene Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten" auch späterhin voraussichtlich noch für diejenigen Beamten bestehen bleiben werden, welche nicht in den vollen Genuß der Wohlthaten der Ges. vom 20. Mai 1882 und vom 27. März 1872 eintreten können.

1. Unterstützungen für pensionirte Forstbeamte und Forstbeamten-Wittwen und Waisen werden einjährig, mehrjährig und fortlaufend verliehen. Die formelle Behandlung behufs Gewährung solcher Unterstützungen ist durch C. V. F. M. v. 1. April 1868 (D. J. Bd. I S. 119), 14. April 1874 (D. J. Bd. VII S. 8), 24. März 1875 (D. J. Bd. VIII S. 292) u. 31. Jan. 1877 (D. J. Bd. IX S. 455) geregelt. Hiernach

sollen unter Anderm Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen von den Regierungen halbjährlich dem Minister im April und Oktober j. J. vorgelegt werden, die Verzeichnisse über die wirklich gezahlten Unterstützungen am 5. April j. J. (vgl. Bem. ad 7).

2. Die Erziehungsgelder für Waisen (Söhne und Töchter) von höhern, Subaltern- und Unterbeamten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der erziehungsbedürftigen Kinder bewilligt (St. M. Beschl. v. 23. Aug. 1820, C. V. M. L. v. 3. Juli 1882, M. Bl. S. 168).

3. Die Unterstützungen ꝛc. für Wittwen ꝛc. können von dem betr. Verwaltungschef ohne Einholung der Allerh. Genehmigung widerruflich bewilligt werden (Allh. K. O. v. 16. März 1874). Die selbstständige Bewilligung des Ministers ist durch dieselbe Allh. K. O. begrenzt. Pensionirten Beamten kann hiernach eine fortlaufende Unterstützung bis höchstens zu dem Betrage bewilligt werden, welcher eine annähernde Ausgleichung der Differenz zwischen der gewährten und derjenigen Pension herbeiführt, welche festzusetzen gewesen wäre, wenn am Zeitpunkt der Pensionirung das Pensionsgesetz v. 27. März 1872, sowie die in dem Jahre 1872 u. 1873 erfolgten Einkommens-Verbesserungen der aktiven Beamten einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses schon bestanden hätten (C. V. F. M. v. 8. April 1874, D. J. Bd. VII S. 6). Wittwen höherer Staatsbeamten kann höchstens bis 728 M. jährlich, der etatsmäßigen Subalternbeamten höchstens bis 612 M., der Diätarien bis 252 M., der Unterbeamten bis 216 M. gewährt werden; ferner an Erziehungsgeldern für bedürftige Kinder verstorbener Beamten höchstens bis 216 M. jährlich und fortlaufende Unterstützungsgelder für solche erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere Umstände dauernd verhindert sind sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, höchstens bis 216 M. Bei erforderlicher ausnahmsweiser Gewährung höherer Beträge muß die Allerhöchste Genehmigung erfolgen.

4. Betreffs der Pensionsansprüche der aus den 1866 erworbenen Landestheilen übernommenen Beamten verordnet § 5 d. Allh. V. v. 6. Mai 1867 (G. S. S. 713): „Die Wittwen und Waisen der Beamten erhalten, insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatskasse gebühren würden, diese Pensionen in der Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder seiner frühern Versetzung in die ältern Provinzen, mit Tode abgegangen wäre."

5. Pensionen an Wittwen welche sich wieder verheirathet haben oder außerhalb Deutschland (Allh. K. O. v. 20. März 1871, M. Bl. S. 129) verzogen sind, fallen in der Regel weg. Ausnahmen hiervon können nur im Wege der Königl. Gnade stattfinden (V. M. d. J. v. 29. Dec. 1827, v. K. Ann. Bd. II S. 893).

6. Die Allh. K. O. v. 27. Mai 1816 (G. S. S. 201), welche den Gnadenmonat den Hinterbliebenen der Pensionäre bewilligt, findet auch auf Gnadenpensionen ꝛc. von Wittwen und ehem. Beamten Anwendung (C. V. v. 6. März 1857, M. Bl. S. 98).

7. Durch C. V. M. L. v. 9. Aug. 1881 (D. J. Bd. XIII S. 245) ist den Bezirksregierungen bei Unterstützungen an Wittwen und Waisen von verstorbenen Forstbeamten und an pensionirte Forstbeamte weitere Befugniß eingeräumt. Hiernach können erstere bei Ablauf der Bewilligungsfristen der von dem Minister auf Zeitdauer bewilligten fortlaufenden Unterstützungen dieselben, nach bewirkter Feststellung der noch vorhandenen Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit, mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (3—5 Jahre) selbstständig weiter bewilligen bis zur Höhe des bisherigen Betrages. Aus den zur Disposition gestellten Fonds kann die Regierung auch einmalige Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen sowie an pensionirte Forstbeamte selbstständig bewilligen. Hierbei sollen erwachsenen Kindern verstorbener Forstbeamten, im Falle die Mutter noch lebt, außerordentliche Unterstützungen nicht gewährt werden, sondern nur

event. der Mutter im Bedarfsfalle. Im Laufe eines Jahres soll in der Regel für dieselbe Person zweimalige Unterstützung nicht verabreicht werden, desgl. nicht an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen. Ausnahmen sind nur unter ganz besonderen Umständen (Krankheits- oder sonstige Unfälle) gestattet. Der Wohnsitz des Empfängers der Unterstützung ist für die die Unterstützung gewährende Regierung maßgebend. Die auf Grund von Immediat-Vorstellungen zu gewährenden Unterstützungen werden aus den Fonds des Ministers gewährt.

4) Endlich sind zu Gunsten der Hinterbliebenen, sowie der Söhne und Waisen von Forstbeamten verschiedene **Stiftungen** errichtet, welche deren Unterstützung, Erziehung und forstliche Ausbildung zum Zweck haben.

1. Die v. **Ladenberg'sche Jubilarstiftung**, genehmigt durch Allerh. K. O. v. 18. April 1840 (M. Bl. S. 62). Die Zinsen des 5725 Thaler betragenden Stamm-Kapitals sollen zum Zweck der Ausbildung von Oberförster-Aspiranten einem diese Laufbahn einschlagenden jungen Manne auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren als Unterstützung gewährt werden. Die Bedingungen der Gewährung sind: Sohn eines Königl. wohlverdienten technischen Forstbeamten, ein Alter von wenigstens achtzehn Jahren, Bedürftigkeit und Würdigkeit in Rücksicht auf Anlagen und erworbene Kenntnisse. — Das Stammkapital der Stiftung resp. die dasselbe bestimmenden Dokumente befindet sich bei der General-Staatskasse und wird unter der Leitung des Chefs der Forstverwaltung verwaltet von dem ersten technischen Forstbeamten und dem Justitiarius der Forstverwaltung. Meldungen mit entsprechenden Zeugnissen finden statt bei dem jedesmaligen Senior der von dem Staatsminister v. Ladenberg abstammenden männlichen Nachkommenschaft (z. B. der Kgl. Oberförster v. Ladenberg zu Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O.), welcher die Gesuche prüft und drei Bewerber bei den Kuratoren der Stiftung präsentirt, welchen die Wahl zusteht, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Chef bei mangelnder Einigung. Die Unterstützungsgelder werden in halbjährlichen Raten pränum. von dem ersten Rendanten der General-Staatskasse erhoben; auch ist mit dem Stipendium die Befreiung von dem Vorlesungs-Honorar in Eberswalde verbunden.

2. Die v. **Reuß' Jubilarstiftung**, A. K. O. v. 12. Jan. 1863 u. C. V. F. M. v. 21. Febr. 1863 (M. Bl. S. 106) zur Erziehung bedürftiger Waisen verdienter Königl. Forstbeamten. Aus den Erträgen des Stammkapitals von 6633 Thalern und weiterer Zuwendungen resp. Zinsenansammlungen ist je eine Freistelle in der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu **Klein-Glienicke** — seitens des Königl. Finanz-Ministeriums sind außerdem in der Kl.-Glienicker Anstalt für die Provinz Brandenburg drei Stellen für verwaiste Söhne von Forstbeamten durch Ueberweisung eines Kapitals von 9000 Thalern errichtet (Amtsbl. d. Reg. zu Frankfurt 1861 S. 252) — und im **Potsdamer Civil-Waisenhause** errichtet. Die Stiftungsstellen sind zu verleihen an bedürftige und würdige Söhne solcher verstorbener Königl. Forstbeamten, welche sich durch befriedigende Leistungen bei der Forstverwaltung (durch Bescheinigung des betr. Oberförsters und Forstinspektionsbeamten darzuthun), insbesondere auch durch erfolgreiche Kulturen und Waldpflege verdient gemacht haben. Dabei haben aber die Bewerber den reglementmäßigen Aufnahmebedingungen der betreffenden Anstalten zu genügen. Die Verleihung der Stiftungsstellen steht dem Stiftungskuratorio unter Bestätigung des Chefs der Forstverwaltung zu. Das Kuratorium besteht aus dem ersten technischen Forstbeamten, dem Ministerial-Decernenten für das Forstkassen- und Rechnungswesen und dem Justitiarius für Forstsachen. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

3. Die **Burckhardt-Jubiläum-Stiftung** in **Hannover** mit einem Stiftungskapital von 21 800 M., das durch 5% der Jahreseinnahme bis auf 100 000 M. gebracht werden soll, dient zur Unterstützung an unbemittelte Hinterbliebene deutscher Forstbeamten. In der Regel soll der Unterstützungssatz von 100 M. pro Jahr nicht überschritten

werden. Anträge sind an den in Hannover domicilirenden Verwaltungsrath, bestehend aus dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie des verstorbenen Forstdirektors Burckhardt, dem ältesten aktiven Oberforstmeister in Hannover, dem ältesten aktiven Forstmeister daselbst, dem Justitiarius der Forstverwaltung und dem Verwalter der Oberförsterei Misburg, zu richten. Die Vertheilung der Unterstützungen wird zweimal im Jahre und zwar am 1. April und 1. Oktober j. J. vorgenommen. Mindestens die Hälfte der Gelder soll an Hinterbliebene der Forstbeamten in der Prov. Hannover vertheilt werden. Die Aufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung führt die oberste Forstverwaltungsbehörde in Hannover (Allh. K. O. v. 25. Jan. 1880, Statut v. 19. Nov. 1878, D. J. Bd. XIII S. 6).

4. Die Seyberth'sche August- und Minchen-Stiftung in Wiesbaden d. d. 24. April 1880, bestätigt durch A. K. O. v. 16. Juli 1880 (D. J. Bd. XIII S. 115) mit einem Grundkapital von 40 000 M., hat den Zweck, hülfsbedürftigen Waisen und Kindern von Forstschutzbeamten, welche im Regbz. Wiesbaden im Staats-, Kommunal- und Privatdienst dienen oder gedient haben, zur Ausbildung für irgend einen Beruf Unterstützungen zu gewähren. Die Unterstützung taubstummer, blinder oder schwachsinniger Kinder zur Ausbildung für einen Erwerbszweig ist durch Aufnahme in die betreffenden Bildungsanstalten nicht ausgeschlossen. Zinsen von der in Hypotheken bestellten Summe von 40 000 M. werden zu Lebzeiten der drei Stifterinnen nicht fällig; erst nach dem Tode der letzten Stifterin tritt die Stiftung in den Genuß der Zinsen, sofern von den Stifterinnen die bestellte Hypothek nicht früher ganz oder theilweise abgetragen ist, in welchem Falle die aufkommenden Zinsen stiftungsmäßig zu verwenden sind. Sobald die Stiftung in den Genuß der Zinsen des ganzen Grundkapitals getreten ist, soll von den jährlichen Einnahmen $\frac{1}{5}$ dem Kapital so lange zugeführt werden, bis dasselbe den Betrag von 100 000 M. erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkte soll auch $\frac{1}{4}$ der Jahresbeiträge der Mitglieder der Stiftung dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Als Mitglied der Stiftung gegen Zahlung eines jährlichen Geldbeitrags von 50 Pfg. kann jeder Forstschutzbeamte im Staats-, Kommunal- und Privatdienst innerhalb des Regbz. Wiesbaden beitreten. Eintrittsgeld von 6 M. (verheirathete Beamte) und 3 M. (unverheirathete) haben nur die Beamten zu zahlen, welche bis zum 1. Jan. 1881, resp. später im Laufe des ersten Jahres ihrer definitiven Anstellung, nicht beigetreten sind. Aus den jährlichen Einnahmen sollen zunächst die Waisen und legitimen Kinder von Wittwen der Forstschutzbeamten unterstützt werden, demnächst auch solche Kinder, deren Vater noch lebt. Kinder, deren Väter Mitglieder waren, genießen das Vorrecht. Das Kuratorium besteht aus sieben näher bezeichneten Mitgliedern, dem Oberforstmeister zu Wiesbaden als Direktor. Die stiftungsmäßige Geldunterstützung wird in der Regel in der Form von Stipendien von 60, 90, 120, 150, 180 und 200 M. gewährt. Gesuche um Verleihung eines Stipendiums, deren Einreichungstermin in jedem Jahre durch das Reg. Amtsblatt zu Wiesbaden bekannt gemacht wird, sind an das Kuratorium zu richten.

5. Die Wilhelms-Stiftung, begründet aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 22./23. Febr. 1881 (B. M. L. v. 14. April 1881, D. J. Bd. XIII S. 161) mit einem Grundkapital von 10 500 M., bezweckt vorzugsweise würdigen und bedürftigen Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten während des Besuchs der Forstschule zu Groß-Schönebeck, event. im Fall des Eingehens derselben, auf andern ähnlichen Fortbildungsanstalten des Preuß. Staats Unterstützungen bis zum jedesmaligen Jahresbetrag von 350 M. zu gewähren. Der unterstützungsbedürftige und würdige 14—19 Jahre alte Bewerber muß der Sohn eines im Preußischen Staats-, Kommunal- oder Privatdienst angestellten resp. angestellt gewesenen Forstschutzbeamten sein. Anträge sind an den jedesmaligen Oberforstmeister in Potsdam zu richten. Das Kuratorium besteht aus dem Oberforstmeister und dem Forstmeister der Oberförstereien Gr.-Schönebeck und Pechteich, den Oberförstern beider Reviere und

dem Pfarrer zu Gr.-Schönebeck. — Auch sind die Regierungen ermächtigt, mittellosen und tüchtigen Forstbeamten für ihre auf der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck befindlichen Söhne zu dem aufzuwendenden Kostgeld Beihülfen von monatlich 3—6 Mark aus dem Unterstützungsfonds zu gewähren (C. B. M. L. v. 16 Juni 1882).

6. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (Provinz Sachsen) gewährt den Söhnen derjenigen Unteroffiziere (Oberjäger), welche nach neunjähriger aktiver Militairdienstzeit mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind, unter den von dem Kriegs-Minister unter dem 7. Okt. 1880 (enthalten in den Reg. Amtsblättern) mitgetheilten Grundsätzen Aufnahme. Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der näher bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation resp. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei dem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter elf und nicht über zwölf Jahre sein. Aufnahmemeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Anzumeldende mindestens zehn Jahre ist.

7. Freistellen bei der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin für Kinder von 7—10 Jahren werden auf Antrag und Anmeldung bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin bis zum 1. Oktober j. J. von dem Minister für geistl. Angel. behufs Ertheilung des Unterrichts verliehen (C. B. M. g. A. v. 25. Mai 1882).

8. Der Sterbekassen-Verein für schlesische Forstbeamte des Staats- und Privatdienstes bezweckt die Gewährung einer einmaligen Unterstützung an die Hinterbliebenen eines mit Tode abgehenden Mitgliedes gegen Gewährung eines jährlichen Beitrages und eines Eintrittsgeldes. Die Bedingungen und Statuten sind mitgetheilt in den Schlesischen Amtsblättern 1857, Breslau Stück 45, Liegnitz Stück 42, Oppeln Stück 43 und von 1859 Breslau St. 38, Liegnitz St. 40, Oppeln St. 38.

§ 14. **Erkrankungen und Todesfall.** Wird der Beamte durch Erkrankung oder sonstige Abhaltung verhindert, seinen Dienst gehörig wahrzunehmen, so hat er davon seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, oder durch seine Angehörigen machen zu lassen. Unterlässt er die rechtzeitige Anmeldung, so ist er für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich, und hat überdies disziplinarische Strafe zu gewärtigen. Er hat auch Vorsorge zu treffen, dass für den Fall seines Todes dem nächsten Vorgesetzten sogleich Anzeige gemacht wird.

Ueber die Rechte des Staates bezüglich des Nachlasses eines Beamten und über das Verfahren bei Sterbefällen handelt All. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 363—365 resp. Th. II Tit. 5 §§ 6, 7, 31 u. 39. Hiernach müssen Sachen, welche wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fiskus verfallen sind, demselben aus dem Nachlasse verabfolgt werden. Die Kosten der Untersuchung treffen den Nachlaß, sobald erhellt, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen oder unvorsichtiges Betragen gegründeten Anlaß gegeben hat. Das vorgesetzte Kollegium eines Beamten kann die Versiegelung von Briefschaften und Geldern eines verstorbenen Beamten verfügen, auch wenn keine gerichtliche Versiegelung des Nachlasses stattgefunden hat. Die Versiegelung darf sich indessen nur auf die Kasse, die Schreibstube, den Schrank und das sonstige Behältniß, in welchem sich die Gelder und Briefschaften ꝛc. in Verwahrung befinden oder zu vermuthen sind, erstrecken.

§ 15. **Privataufträge und Nebenämter. Militairverhältnisse im Beurlaubtenstande und in der Landwehr.** — Aufträge von andern Behörden, Kommunen, Instituten oder Privatpersonen, insbesondere zur Abgabe forstlicher Gutachten, oder Erledigung einzelner Geschäfte als

Sachverständiger, darf der Forstbeamte, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten (vgl. § 10) übernehmen. Zur Annahme von Nebenämtern jeder Art, namentlich der Mitbeaufsichtigung von Privat-, Kommunal- etc. Forsten oder Jagden ist Genehmigung der Regierung erforderlich. Hat der Forstbeamte ein solches Nebenamt übernommen, oder ist ihm von Amtswegen zugleich der Schutz oder die Verwaltung von Kommunal-, Instituten- und Privatforsten übertragen, so hat er für diese alle Obliegenheiten mit gleichem Eifer und gleicher Treue zu erfüllen wie für die Staatsforsten. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, zu welcher der Beamte nicht gesetzlich verpflichtet ist, bedarf er der Genehmigung der Regierung. Von Uebernahme einer Vormundschaft oder eines Auftrages, zu welcher er gesetzlich verpflichtet ist, hat er dem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich Anzeige zu machen.

1. Kein Staatsbeamter darf ein mit fortlaufender Remuneration verbundenes Nebenamt ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- oder Nebenamt untergeben sind. Die Uebertragung von Nebenämtern darf in der Regel nur auf Widerruf geschehen. Nur die von dem Könige selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibend zu betrachten. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Amte verbundenen Einkommen aus andern Kassen oder Fonds bezieht, müssen genau vor der Linie des Etats vermerkt werden (Allh. K. O. v. 13. Juli 1839, G. S. S. 235, C. V. F. M. u. M. J. v. 11. Sept. 1840, M. Bl. S. 436). Ebensowenig darf eine Konsulentschaft bei einer Korporation oder Privatperson ohne höhere Genehmigung übernommen werden (Allh. K. O. v. 20. Nov. 1850, M. Bl. 41 S. 2). Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf unmittelbare Beamte, bei solchen aber auch in dem Falle, wo dieselben ohne Remuneration aus der Staatskasse angestellt sind (Allh. K. O. v. 25. Juli 1840, M. Bl. S. 436, vgl. auch C. V. v. 14. Okt. 1840, M. Bl. S. 436). — Es soll auch bei der unter vorschriftsmäßiger Genehmigung stattgehabten Verleihung von Nebenposten jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung bedürfen, wenn der Inhaber in eine andere Dienststelle versetzt wird, wobei jedoch das Aufrücken in derselben Dienstkategorie als eine Versetzung nicht anzusehen ist (C. V. v. 25. Nov. 1839 u. 6. April 1840, M. Bl. S. 69).

2. Für Staatsbeamte bedarf es sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Vertreter, als zur Uebernahme eines besoldeten und unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (M. Beschl. v. 2. März 1851, C. V. M. J. u. F. M. v. 24. März 1851, M. Bl. S. 38). Dieser Genehmigung Seitens des Ministers bedarf es auch bei der Bestallung der Oberförster als Amtsvorsteher in einem zusammengesetzten Amtsbezirk (C. V. F. M. v. 20. März 1874, D. J. Bd. VII S. 2), sowie Seitens der Regierung als Standesbeamter oder Stellvertreter desselben (C. V. F. M. v. 5. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 57). Nach Entscheidung von Specialfällen in andern Ressorts ist zur Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter und des Aeltesten-Amts im Gemeindekirchenrathe Seitens eines Staatsbeamten die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich (vgl. M. Bl. 74 S. 94 u. M. Bl. 74 S. 198).

3. Die Verwaltung eines öffentlichen Amts berechtigt zur Ablehnung unbesoldeter Stadt-, Gemeinde- und Kreis-Aemter (Gem. O. v. 11. März 1850 § 137 Nr. 5, Kr. O. v. 13. Dec. 1872 § 8 Nr. 4, sowie entsprechende Bestimmungen in den Gem.- und Städte-Ordngn. der übrigen Prov.).

4. Wer ein Staatsamt bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde (§ 22 d. Vorm. O. v. 5. Juli 1875 G. S. S. 431). Auf die Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 26 ebenda).

5. Aus Nebengeschäften und Nebenämtern erwirbt ein Beamter keinen Anspruch auf Pension (§ 5 d. Ges. v. 27. März 1872 G. S. S. 268). Das mit Nebenämtern und Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§ 12 ebd.).

6. Ohne Genehmigung der Regierung sollen Forstbeamte, namentlich Oberförster, von Privatpersonen oder von anderen Behörden, als von der ihnen vorgesetzten Regierung, Aufträge von forstlichen Geschäften nicht annehmen (C. V. M. d. K. H. v. 31. Dec. 1837). Die Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte sind jedoch befugt, zur Erledigung der ihnen durch die Kreisordnung v. 13. Dec. 1872 übertragenen Geschäfte der Allgem. Landesverwaltung die Kgl. Kreis- und Lokalbeamten durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu requiriren (C. R. v. 9. Mai 1874, M. Bl. S. 119).

Für die noch in Militairverhältnissen (Reserve und Landwehr) stehenden Beamten sind nachstehende Bestimmungen von Bedeutung:

1. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (§ 65 d. Reichs-Milit. Ges. v. 2. Mai 1874, R. Ges. Bl. S. 45). — Der Zurückstellung hinter die letzte Klasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamte theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind und für die eine Stellvertretung ohne erhebliche Nachtheile nicht zulässig ist. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen ist, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung (§ 20 der deutschen Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1875, Anl. z. Min. Bl. pro 1876). Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt durch den Chef der Civilbehörde, bei oder unter welcher der Beamte angestellt ist.

2. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen.

3. Die Kompetenzen während des Militairdienstes aus Civilfonds regeln sich nach dem in § 66 des Reichs-Milit. Ges. v. 2. Mai 1874 ausgesprochenen Grundsatz, daß Beamte durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden sollen. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihre Anciennetät, sowie alle hieraus sich ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der militairischen Einberufung gewahrt. — Jeder Civilbeamte behält bei Mobilmachung seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden (§ 14 St. M. B. v. 22. Jan. 1831). — Erhält derselbe Offiziersbesoldung, so wird ihm der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet (§ 15 St. M. B. v. 22. Jan. 1831); bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen 3600 M. jährlich übersteigen (§ 66 R. Milit. Ges. v. 2. Mai 1874). — Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte und auf Wartegeld stehende Civilbeamte zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten (§ 66 l. c. St. M. B. v. 25. Febr. 1860 u. A. K. O. v. 10. März 1860, M. Bl. S. 126). — Die gleichen Grundsätze finden auf die zur Ersatz-Reserve des Heeres einberufenen Beamten Anwendung (C. V. F. M. v. 29. Sept. 1870). Die Adjutantenzulage und die

Vergütigung eines Landwehr=Offiziers für die Verwaltung einer interim. Kompagnie=führerstelle wird auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht (V. v. 29. Jan. 1851 resp. St. M. Beschl. v. 28. Sept. 1831). — Der Betrag für freie Wohnung und Feuerung, welcher den Oberförstern bei der Pensionirung angerechnet wird, ist als ein Theil des reinen Civileinkommens anzusehen (C. V. F. M. v. 22. Aug. 1870, M. Bl. S. 294). — Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote (§ 16 St. M. B. v. 22. Jan. 1831). — Erhält ein Civilbeamter als Landwehroffizier keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offiziersbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde (St. M. Beschl. v. 23. Jan. 1850, C. V. K. M., M. d. J. u. F. M. v. 26. Okt. 1870, M. Bl. S. 293). — Wenn ein gewährter Verpflegungs=Zuschuß in der Höhe der ganzen Feldzulage (nach dem Tarife v. 19. Dec. 1844) an die Stelle der Feldzulage tritt, so darf in diesem Falle ein Aequivalent der Feldzulage aus dem Civilfonds gezahlt werden (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 29. Juni 1872, M. Bl. S. 190). — Den mit fixirten Diäten angestellten Beamten stehen betreffs Zahlung der Gehalts=Kompetenzen die gleichen Rechte zu, nicht aber den mit vorübergehenden Diäten beschäftigten (St. M. B. v. 22. Jan. 1831 § 17 u. v. 23. Jan. 1850). — Wenn ein Civilbeamter, welcher bei einer Mobilmachung einberufen ist, über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militairbehörde zurückbehalten wird, so kommen hinsichtlich der Bewilligung der Feldzulage aus dem Civilgehalte besondere Grundsätze zur Anwendung (C. V. F. M. v. 31. Juli 1876).

4. Jedem bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendetem Kriegsdienst dahin zurück (§ 12 St. M. B. v. 22. Jan. 1831). War der Beamte gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach beendetem Kriegsdienste für seine anderweite diätarische oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden (§ 13 ebenda).

5. Alle nach Ableistung der Staatsprüfung ohne Gehalt angestellten Beamten sollen während der Zeit, wo sie bei der Armee oder Armeeverwaltung dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältniß sich befinden (St. M. Beschl. v. 19. Juli 1850, M. Bl. S. 293). — Allen Aspiranten, welchen zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt war, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung zu bestehen, sofern die Militairverhältnisse es gestatten; andern Falls ist ihnen aber nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betr. Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes zuvorgekommen sind, die Anciennetät einzuräumen, welche sie unter gewöhnlichen Verhältnissen haben würden (St. M. Beschl. v. 19. Juli 1850).

§ 16. **Nebengewerbe, namentlich Holzhandel, sind verboten.** Der Forstbeamte muss sich ganz dem Dienste widmen und darf ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengewerbe betreiben, oder in irgend einer Art daran Theil nehmen. Insbesondere aber ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirthschaft und überhaupt jeder Handelsbetrieb den Forstbeamten, sowie deren Ehefrauen, Kindern, Gesinde, oder anderen in ihrer Wohnung sich aufhaltenden Personen ohne Erlaubniss der Regierung untersagt.

Unbedingt verboten sind alle diejenigen Gewerbe, welche mit dem

Walde oder dessen Produkten in naher Verbindung stehen, oder auf die Erfüllung der Dienstpflicht unmittelbar nachtheilig einwirken können, wie namentlich der Handel mit Holz und irgend welchen anderen Waldprodukten, oder auch nur eine mittelbare Betheiligung daran, sowie überhaupt jeder nicht zu den Dienstgeschäften gehörende Verkauf von Holz oder anderen Waldprodukten für eigene oder fremde Rechnung, mit Ausnahme der Gegenstände einer gestatteten Jagdnutzung.

1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten für Beamte, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Remuneration beziehen, wenn sie mit einer Remuneration oder andern Vermögensvortheilen verbunden ist (§ 1 d. Ges. v. 10. Juni 1874, G. S. S. 244).

2. Alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (§ 19 d. Allgem. Gew. Ordng. v. 17. Jan. 1845, G. S. S. 41). Diese Bestimmung hat nach § 12 al. 2 d. Reichs-Gew. O. v. 21. Juni 1869 (R. G. Bl. S. 245) noch fortdauernde Gültigkeit (sten. Ber. d. H. d. Abg. v. 1873/74 Anl. S. 494). In gleichem Sinne sind die Beamten hinsichtlich der Uebernahme der Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen und Zeitschriften besondern Beschränkungen unterworfen (vgl. das Preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851, Ges. S. S. 273).

§ 17. Verbot der Betheiligung bei Licitationen von Holz etc. Bei der Versteigerung von Holz oder anderen Waldprodukten oder Forstnutzungen in den Königlichen Forsten dürfen die Forstbeamten in keiner Weise als Bieter auftreten, weder im Auftrage anderer Personen, noch für sich selbst. Ebensowenig dürfen sie sich mittelbar durch ihre Angehörigen oder dritte Personen dabei betheiligen, noch ein von anderen Personen angesteigertes Loos ganz oder theilweise sich oder ihren Angehörigen abtreten lassen (vgl. § 22).

1. Vgl. C. V. M. d. K. H. v. 3. Dec. 1837 (v. K. Ann. Bd. XXI S. 909) u. C. V. F. M. v. 7. Febr. 1820 (v. K. Ann. Bd. XVII S. 56).

2. Den bei der Versteigerung fungirenden Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu betheiligen. Der leitende Beamte macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Betheiligung dieser Beamten zuläßt (§ 34 Abs. 3 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 18. Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern. Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörige in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder

selbst, noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Waldarbeiter, oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, dass das Geld durch ihre Hände geht.

Die Trennung der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte ist bereits durch A. K. O. v. 31. Jan. 1820 u. C. V. v. 7. Febr. 1820 ausgesprochen. Die C. V. M. d. K. H. v. 6. März 1840 bringt das Verbot der Auszahlung der Kulturgelder in Erinnerung.

§ 19. Verbot der Betheiligung bei Holzanfuhren. Die Uebernahme des Transports von Holz und anderen Waldprodukten für Andere, oder die Theilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermiethen des eigenen Gespannes zu solchem Behufe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, ist den Forstbeamten untersagt, sofern nicht ausnahmsweise zu einer desfallsigen unentgeltlichen Dienstleistung vorherige schriftliche Genehmigung des nächsten Vorgesetzten ertheilt worden ist. Jede Theilnahme an einer Entreprise der Holzanfuhre oder des Ausrückens von Holz aus den Schlägen ist den Forstbeamten unbedingt verboten. Auch dürfen sie nicht dulden, dass ihre Leute oder Angehörigen sich dabei betheiligen. Sollte in besonderen Fällen, z. B. bei drohender Wasser- oder Feuersgefahr, eine Ausnahme hiervon im Interesse des Dienstes nothwendig werden, so hat der Forstbeamte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen mit eigener Verantwortung zu handeln, und davon dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu machen.

Die A. K. O. v. 9. März 1828 untersagt bereits den Forstbeamten alle Theilnahme an den Entreprisen der Holzanfuhre oder des Ausrückens des Holzes aus den Schlägen. Hierzu ist erlassen C. V. v. 3. Juli 1828 und die deklarirende C. V. F. M. v. 23. April 1833. Ebenso ist es Forstkassen-Verwaltern oder Rendanten untersagt, Holzabfuhr zu übernehmen (C. V. F. M. v. 26. Juni 1834).

§ 20. Verbot der Uebernahme von Waldarbeiten und Bauten. Den Forstbeamten ist verboten, die Ausführung von Kultur-, Wegebau- und sonstigen Arbeiten in den Königlichen Forsten, sei es gegen Tagelohn oder in Verding, für ihre Rechnung zu übernehmen. Eben so wenig dürfen sie ihren Angehörigen oder Dienstleuten die Theilnahme an solchen Arbeiten gegen Entgelt gestatten.

Ohne Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte weder die Ausführung von Bauten an Forstgebäuden oder anderen Gebäuden übernehmen, noch sich dabei durch Materialienlieferung oder Anfuhren gegen Entgelt irgendwie betheiligen.

Bei in Entreprise ausgegebenen Bauten an seinem eigenen Dienstetablissement kann dem Forstbeamten jedoch der nächste Vorgesetzte gestatten, dass er wegen Leistung von Baufuhren auch gegen Entgelt mit dem Entrepreneur sich einigt.

Dagegen sind Oberförster und Förster verpflichtet, bei den Forstbauten auf die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung zu halten und für Abstellung der dabei wahrgenommenen Mängel Sorge zu tragen (C. V. F. M. v. 19. April 1877, D. J. Bd. IX S 469). Da bei entlegenen Bau-

stellen die öftere Revision durch die Kreisbauinspektoren meist nicht thunlich ist, so ist eine sorgfältigere Ueberwachung der Bauten durch die Förster als Stelleninhaber um so nothwendiger. Es ist namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung kommenden Materialien als: Steine, Mörtel, Holz ꝛc. von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund resp. bis zur frostfreien Tiefe herabgeführt werden (Anhang zum Bau-Regulativ vom 13. Januar 1882).

§ 21. Verbot der Betheiligung bei Pachtungen. Jede Betheiligung bei Pachtung von Grundstücken, Schäfereien, Mast-, Waldweide-, Acker-, Garten-, Wiesen-, Gras-, Streu- und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch bei Benutzung von Forstgrundstücken zur Vorkultur, ist den Forstbeamten sowohl für sich, als auch für ihre Ehefrauen und für ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, gleichviel ob das Pachtobjekt der Königlichen Forstverwaltung, oder einer anderen Verwaltung, oder Privaten gehört, ohne vorherige Genehmigung der Regierung untersagt. Die Anpachtung von Garten-, Acker- oder Wiesenland bis zu einem Umfange von zusammen höchstens 4 Morgen (ca. 1 ha), oder die einjährige Anpachtung einer auch noch grösseren Wiesenfläche, oder der Ankauf der einjährigen Crescens von Acker- oder Wiesenland kann jedoch, wenn die Flächen weder zum Königlichen Forstareale gehören, noch an dasselbe angrenzen, von dem nächsten Vorgesetzten insoweit gestattet werden, als die Befriedigung des eigenen wirthschaftlichen Bedürfnisses des Forstbeamten es erheischt.

Vgl. § 94 d. C. V. F. M. v. 7. Februar 1820 betr. Geschäftsgang bei der Forstverwaltung (v. K. Ann. Bd. XVII S. 56). Kein Forstbeamter soll neben seinen zur Nutzung überwiesenen Grundstücken noch andere Grundstücke bewirthschaften (C. V. M. d. K. H. v. 3. März 1841 M. Bl. S. 151).

§ 22. Ankauf von Holz etc. durch Forstbeamte. Den Forstbeamten können die für den eigenen Wirthschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer, so wie Lehm, Sand und Steine aus den Königlichen Forsten freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises überlassen werden, wozu es der Genehmigung der Regierung nur bedarf, wenn im Laufe eines Jahres an einen Beamten für mehr als 30 Mark an Holz, oder für mehr als 15 Mark an Lehm, Sand oder Steinen abgegeben werden soll. Der Wiederverkauf von Holz oder anderen Gegenständen, welche den Forstbeamten aus Königlichen Forsten überlassen sind, ist unbedingt verboten.

Der Ankauf von Holz, Streu und anderen Waldprodukten (ausser Waldbeeren, Waldfrüchten und Pilzen) von dritten Personen ist sowohl aus Königlichen, als aus nicht Königlichen Forsten dem Forstbeamten, auch zum eigenen Bedarfe, nur unter der Bedingung gestattet, dass er hiervon in jedem Falle sofort unter Angabe des angekauften Quanti und dafür bezahlten Preises seinem nächsten Vorgesetzten schriftlich Anzeige macht. Dasselbe gilt bezüglich solcher Waldprodukte, die er in der

Eigenschaft als Gemeindemitglied oder auf Grund einer Realberechtigung erhält.

1. Wenn mehr als für 30 Mark an Holz mit Genehmigung der Regierung verabfolgt wird, so tritt für das Mehrquantum der Licitationsdurchschnittspreis ein (C. V. F. M. v. 31. Januar 1879, D. J. Bd. XI S. 39).

2. Durch C. V. F. M. v. 7. Juli 1868 (D. J. Bd. I S. 201) sind den Regierungen gewisse Befugnisse zur Ueberlassung von Forstnebennutzungsgegenständen an die Forstbeamten eingeräumt. Dieselben sind ermächtigt a) Riedgräser, Schilf und Binsen von unnutzbaren Brüchern und Fennen, Pfühlen und Teichen, sowie Torferde gegen Zahlung des Taxpreises, b) Nadel-, Laub- und Moosstreu, sowie Heide- und Beerkraut, alles dieses aber nur von Gestellen und Wegen, Farrnkraut und Sandrohr, letzteres auch von Kulturen, gegen Zahlung des Taxpreises und der Werbungskosten verabfolgen zu lassen. Es dürfen im Laufe eines Jahres zusammen ad a und b aber nur erhalten: Oberförster 40 Cbm., Revierförster, Hegemeister und Förster 20 Cbm., Waldwärter und Forstaufseher 10 Cbm. Das abzugebende Material ist ordnungsmäßig kubisch aufzusetzen, zu numeriren, vom Förster und Oberförster resp. Revierförster abzunehmen und zu buchen und alsdann nach Bezahlung zur Abfuhr zu überweisen. Das Material ad a kann gegen Selbstwerbung entnommen werden, das ad b muß aber durch Forstarbeiter gegen Tagelohn oder Accord geworben und auf die Forstkasse verlohnt werden. — Zu Meliorationen der Dienstländereien darf Sand, Lehm und Moorerde, soweit solches Material ohne Nachtheil entnommen werden kann, unentgeltlich verabfolgt werden. Doch ist eine solche Abgabe nur in besondern Fällen unentgeltlich statthaft; die Abgabe von Lehm, Sand und Steinen für den eigenen Wirthschaftsbedarf gegen Bezahlung des Taxpreises ist als Regel zu betrachten (V. d. F. M. v. 14. Oktober 1870 an die Reg. zu Kassel). — Von der Befugniß der Abgabe ist indessen nur Gebrauch zu machen, wenn das Bedürfniß an Streu u. s. w. vorhanden ist.

§ 23. Privat-Jagden. Den Forstbeamten ist es ohne Genehmigung der Regierung nicht gestattet, irgend eine Jagd in Pacht zu nehmen, zu administriren, oder für deren Inhaber zu beschiessen.

Die Theilnahme an der Jagdausübung auf einem an Königliches administrirtes Jagdterrain angrenzenden Privat- oder Gemeindejagdbezirke kann dem Förster vom Vorgesetzten untersagt werden.

1. Vgl. C. V. M. K. H. v. 15. April 1838 (v. K. Ann. Bd XXIII S. 305).

2. Die an die Forstbeamten verpachteten fiskalischen Jagden dürfen nur von diesen selbst benutzt und ohne ausdrückliche ministerielle Genehmigung weder verafterpachtet, noch an andere Jagdliebhaber zum Beschuß übertragen werden, vielmehr sollen dieselben, wenn die betr. Forstbeamten solche nicht selbst beschießen können oder wollen, sofort zurückgenommen und anderweit verpachtet werden. Es ist hierauf mit aller Strenge zu halten und namentlich bei Ueberlassung der Jagd an einen dritten, sofort an den Minister zu berichten (C. V. M. d. K. H. v. 18. Januar 1836, v. K. Ann. Bd. XX S. 77).

3. Bei den zur Reserve beurlaubten Jägern der Kl. A gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- und Privatjagden als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung (§ 19 al. 5 des Regul. v. 15. Februar 1879).

§ 24. Erwerbung von Grundbesitz. Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Nutzungsrecht an einem Grundstücke, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung

hat oder mit denselben grenzt, weder für sich, noch für seine Frau oder Kinder kauf- oder tauschweise oder sonst durch lästigen Vertrag erwerben. Gelangen solche Grundstücke oder Nutzungsrechte in anderer Weise in seinen Besitz, oder kommen dergleichen in den Besitz seiner Ehefrau, Kinder oder anderer Verwandten, so ist er verpflichtet, der Regierung davon sofort Anzeige zu machen.

Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der vorbezeichneten Beziehung zu Königlichem Forstareale nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muss aber von jeder solchen Erwerbung, auch wenn sie durch seine Ehefrau oder Kinder geschieht, der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines zweimeiligen (15 km) Umkreises von der Grenze seines Reviers belegen ist.

In allen diesen Fällen hat der Forstbeamte sich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirthschaftung zu fügen, oder seine Versetzung zu gewärtigen.

Koncessionen zur Gewinnung von Fossilien in Königlichen Forsten oder einen Antheil an solchen Koncessionen darf der Forstbeamte nur mit Genehmigung der Regierung erwerben.

Vgl. K. O. v. 12. Mai 1798, Verf. d. J. M. v. 10. Juli 1810. „Kein Forstbedienter, Hegemeister, Oberwart und Unterförster soll in der Gegend seines Wohnorts solche Grundstücke, die an die Forst, wobei er angestellt ist, grenzen, womit Holz- und Hütungsgerechtsame, oder andere Servituten verbunden sind, acquiriren, und wenn es geschieht, soll auf dessen Versetzung angetragen werden. Die Gerichte müssen daher von allen vorkommenden Fällen, wo ein Forstbeamter dergl. Grundstücke acquirirt, der Regierung Nachricht geben." — Ferner K. O. v. 5. September 1821 (G. S. S. 158). Hier wird dies Verbot der Erwerbung von Grundstücken auf alle im Dienste des Staates stehende Forstbeamte ausgedehnt, insoweit diese Grundstücke an die seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten grenzen. Ausnahmen hat der Minister zu genehmigen. Für die Beamten, für welche § 24 der Dienstinstruktion v. 23. Oktober 1868 verbindlich ist, wird mithin die Anzeigepflicht der Erwerbung solcher Grundstücke auf den zweimeiligen Umkreis von der Grenze ausgedehnt.

§ 25. Besoldung und Emolumente im Allgemeinen. Besteuerung, Diäten und Reisekosten, Gratifikationen und Unterstützungen.

Ausser den dem Forstbeamten neben seiner baaren Besoldung durch schriftliche Genehmigung etwa zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen darf derselbe kein anderes Accidenz und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, Holz, Mast, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Werth auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vortheile durch einen Anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete derartige Waldnutzung ganz oder theilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen bei Ausübung gestatteter Nutzungen wird unbefugter Aneignung gleich geachtet.

Eine blos mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf die Gestattung von dergleichen Nutzungen kann den Forstbeamten von der Strafe unbefugter Aneignung nicht befreien.

Waldbeeren, Pilze, Schwämme und nicht zu Viehfutter oder Streu bestimmte Kräuter kann der Forstbeamte, soweit ihm solches von der Regierung nicht etwa ausdrücklich untersagt wird, zum eigenen Wirthschaftsbedarfe unentgeltlich sammeln lassen.

1. Die Höhe der Besoldung richtet sich im Allgemeinen nach der Bestimmung des Normal-Etats, bezw. des für den betr. Verwaltungszweig gesetzlich festgestellten Special-Etats (§ 19 Ges. v. 27. März 1872, G. S. S. 278 betr. die Einrichtung und Befugniß der Oberrechnungskammer). Die Special-Etats enthalten nicht die einzelnen Gehaltsklassen, sondern das Minimum, das Maximum und den Durchschnitt des Gehaltes. — Dem jüngsten oder zuletzt angestellten Beamten darf nie mehr oder weniger als das geringste Gehalt der Kategorie zu Theil werden (A. K. O. v. 22. Oktober 1825, v. K. Ann. Bd. XVII S. 256). — Für die Einweisung der einzelnen Beamten in die verschiedenen Besoldungsstufen bildet die Anciennetät (der Zeitpunkt des Eintritts in die betr. Beamtenklasse) die Regel, von welcher ohne triftige Gründe nicht abgewichen werden darf (Allh. K. O. v. 27. Mai 1829, M. Bl. 64 S. 18). Ausnahmen finden bei schwebenden Disciplinar-Untersuchungen oder Verhandlungen über Zurdispositionsstellung statt, oder wenn der Beamte suspendirt ist. — Bei jährlicher Einreichung der Besoldungs-Kontrolen der Forstschutzbeamten soll in den miteinzureichenden Anciennetätslisten nachrichtlich vermerkt werden, ob derselbe verheirathet, resp. Wittwer ist und wie groß event. die Zahl der lebenden Kinder ist (C. V. M. L. v. 19. Februar 1881 D. J. Bd. XIII S. 121).

2. Ein Recht auf Besoldungszulage ist keinem Beamten eingeräumt (E. G. K. K. v. 13. November 1858, M. Bl. 59 S. 197).

3. Rückständige Besoldungen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren (Ges. v. 31. März 1838 § 2 Nr. 5, G. S. S. 250, Verordng. v. 6. Juli 1845 G. S. S. 484).

4. Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß im ordentlichen Rechtswege ist nach dem Ges. v. 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß, außer bei Festsetzungen durch die Oberrechnungskammer, der Klage vorhergehen, und zwar muß letztere spätestens 6 Monate nach der Entscheidung resp. Festsetzung angebracht werden. Die Klage ist gegen die betr. Bezirksregierung zu richten, bei welcher bei Entstehung des streitigen Anspruchs der Beamte nach seinem dienstlichen Wohnsitz seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. — Nach der Fassung des § 1 l. c. erstreckt sich der Rechtsweg nicht blos auf fixirte Gehälter, sondern auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß, also auch auf Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten 2c. (Komm. Ber. d. H. d. Abg. sten. Ber. 61 Anl. Bd. 3 S. 947).

5. Zu den Emolumenten gehören nicht blos Dienstwohnungen und Natural-Deputate aller Art, sondern auch baare Zahlungen, soweit sie nicht als Vergütung baarer Auslagen erscheinen. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung (event. Miethsentschädigung), Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter 2c., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung bei der Pension, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Betrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist (§ 10 Ges. v. 27. März 1872 G. S. S. 268). Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind. Dieselben sollen durch die Rechnungen laufen (§ 13 d. Instr. f. d. Oberr. K. v. 18. December 1824, v. K. Ann. Bd. 9 S. 2).

6. Die Zahlung der Besoldung und Emolumente (soweit letztere zum

persönlichen Einkommen gehören) erfolgt nach dem Ges. v. 6. Februar 1881 vierteljährlich pränum. (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 190). Hierdurch ist die Allh. K. O. v. 10. Mai 1828, welche die vierteljährliche Gehaltszahlung nur bei den kollegialisch angestellten Beamten zuließ, auf alle anderen etatsmäßigen Beamten ausgedehnt. Gehaltszahlungen dürfen weder vor dem ersten eines Monats, noch an Sonn- und Festtagen stattfinden (C. V. M. d. J. u. P., F. M. v. 30. März 1835, v. K. Ann. Bd. XIX S. 32).

Bei Besteuerung der Beamten kommen nachstehende gesetzliche und Verwaltungs-Bestimmungen in Betracht:

a) bei Staatssteuern.

1. Feststehende Einnahmen sind bei der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen hierbei von Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethsbezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. Enthält das Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen (§ 30 d. Ges. v. 1. Mai 1851, Ges. S. S. 193).

2. Der über das gesetzliche Maß der Verpflichtung gezahlte Theil der Wittwenkassenbeiträge, sowie die Prämie für eine genommene Lebensversicherung und für ähnliche Zwecke, sind nicht abzugsfähig (§ 24 der Instr. F. M. v. 3. Januar 1877, M. Bl. S. 44).

3. Gehalt, Pensionen und Wartegeld sind nur in dem Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4 d. R. Ges. v. 13. Mai 1870, R. Ges. Bl. S. 119).

b) bei Gemeindesteuern.

Hier ist das Ges. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) resp. für die neuen Landestheile das Ges. v. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1648) von Wichtigkeit. Das erstere Ges. (§ 8) fand ursprünglich nur Anwendung auf besoldete unmittelbare Staatsbeamte, ist aber d. Allh. K. O. v. 17. Mai 1832 (G. S. S. 145) auch auf die nach A. L. R. § 69 Tit. X Th. II als mittelbare Staatsbeamte zu betrachtenden Beamten ausgedehnt.

1. Das Diensteinkommen des Beamten kann von den Gemeinden, d. h. nicht nur Stadt-, sondern auch Land-Gemeinden (V. d. M. d. J. u. P. v. 10. October 1835, v. K. Ann. Bd. 19 S. 1034) nur besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in Form einer Einkommensteuer erhoben wird (§ 1 d. Ges. v. 11. Juli 1822). Das Diensteinkommen soll nur mit der Hälfte zur Quotisirung gebracht werden (§ 2), d. h. die Hälfte des Diensteinkommens soll ebenso behandelt werden, wie das ganze Einkommen der Bürger von gleichem Betrage (C. V. v. 21. Mai 1854, M. Bl. S. 111). Bei den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer sind die Beamten nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes heranzuziehen.

2. Die Grundsätze des Ges. v. 11. Juli 1822 gelten auch bei Aufbringung der Provinzial- und Kreislasten (§§ 106 u. 107 d. Prov. O. v. 29. Juni 1875 und § 18 d. Kr. O. v. 13. December 1872). Die Wittwenkassenbeiträge sind auch hier in Abzug zu bringen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 2. Juni 1856, M. Bl. S. 167).

3. An direkten Beiträgen und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen hat der Beamte bei einem Gehalte von unter 750 ℳ nicht mehr als 1 Procent, bei einem Gehalte von 750—1500 ℳ excl. nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ %, bei höherm Gehalte nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens beizutragen (§ 3 d. Ges. v. 11. Juli 1822). Außer den Staatssteuern sind sämmtliche andere den kommunalen Körperschaften obliegende Verpflichtungen unter Gemeindesteuern zu verstehen (§ 4). — Zu den in-

direkten Gemeindeabgaben muß ein Jeder, auch die von direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Das zu den direkten Abgaben Beigetragene darf hierbei von den Beamten nicht angerechnet werden (§ 12 l. c.).

4. Schulunterhaltungskosten gehören zu den Gemeindebedürfnissen nur dann, wenn sie von den Gemeinden auf den Kommunal-Etat übernommen sind (V. M. d. J. u. M. g. A. v. 5. Sept. 1872, M. Bl. S. 221, Erk. d. O. V. G. v. 17. Jan. 1877, M. Bl. S. 130) oder nach besondern provinzialrechtlichen Bestimmungen allgemein den Charakter von Kommunallasten tragen. Andernfalls sind die Bestimmungen d. A. L. R Th. II Tit. 12 maßgebend, wonach die Leistung der Schulbeiträge sämmtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied obliegt (V. M. d. g. A. v. 9. Sept. 1859, M. Bl. S. 333).

5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem fixen Gehalt besteuert. Den Beitrag bestimmt die dem Beamten vorgesetzte Behörde (§ 5 d. Ges. v. 11. Juli 1822). — Die Gemeindesteuern hat der Beamte nur während der Zeit seines Aufenthalts in der Gemeinde zu leisten (§ 6). — Von dem besondern Vermögen sind Beiträge wie von jedem andern Bürger oder Schutzverwandten zu zahlen (§ 7).

6. Jeder besoldete Staatsbeamte genießt die Vortheile des Ges. v. 11. Juli 1822 und ist als Einwohner der Stadt zu rechnen, in welcher diese Behörde seinen Sitz hat (§ 8). — Als besoldete Staatsbeamte gelten auch die mit fixirten Diäten angestellten. Die nach Maßgabe ihrer Leistungen remunerirten Beamten sind ausgeschlossen (V. M. d. J. v. 12. Juni 1823, v. K. Ann. Bd. 7 S. 312). — Außerordentliche und einstweilige Gehülfen werden in Hinsicht auf Gemeindelasten den Staatsbeamten nicht gleich geachtet (§ 11 Ges. v. 11. Juli 1822).

7. Kein Beamter kann die Besteuerung seines Diensteinkommens seitens der Kommune seines Amtssitzes durch das Aufschlagen seines Wohnsitzes in einer benachbarten Gemeinde entziehen (E. O. V. G.) — Die Frage, wohin ein Beamter steuerpflichtig ist, unterliegt nicht der richterlichen Kognition (E. G. K. K. v. 9. Juni 1877, M. Bl. S. 209). — Fixirt angestellte Beamte können während der interimistischen Verwaltung einer Stelle an einem andern Orte in letzterm zur Kommunalsteuer nicht herangezogen werden (V. M. d. J. v. 17. Jan. 1837, v. K. Ann. Bd. 21 S. 121).

8. Befreit von allen direkten Gemeindelasten sind alle aus der Staatskasse zahlbaren Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder der Waisen ehem. Staatsdiener (incl. der aus staatlichen Versorgungsanstalten fließenden Pensionen, A. K. O. v. 21. Jan. 1829, G. S. S. 9), die Pensionen und Wartegelder unter 750 ℳ, die Sterbe- und Gnadenmonate, die als Ersatz baarer Auslagen dienenden Dienstemolumente, die Besoldungen ꝛc. der in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen und der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, sowie der Geistlichen und Schullehrer (§ 10 d. Ges. v. 11. Juli 1822).

9. Die Quartiergewährung der Truppen während des mobilen Zustandes ist eine Gemeindelast. Sobald solche nach Maßgabe des Einkommens vertheilt wird, ist sie eine direkte Gemeindelast, die Beamten genießen mithin die Wohlthaten des Ges. v. 11. Juli 1822. — (E. V. M. d. J. v. 29. März 1871, M. Bl. S. 111, vgl. auch Anm. 6 auf S. 79.)

Diäten und Reisekosten. Die den Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten gehören nicht zu den Emolumenten, vielmehr sind sie als Entschädigung für Dienstaufwand bei den im staatlichen Interesse zurückgelegten Dienstreisen anzusehen. Die in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen beziehen sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. Die Verpflichtung von Privatpersonen, der Staatskasse die für Diäten und Reisegelder verauslagten Kosten zu ersetzen, oder die den Beamten zu gewährende Vergütung zu tragen, ist nach den gleichen Vorschriften zu beurtheilen. Mit nicht unmittelbaren Staatsbeamten, welche mit Dienstgeschäften und

Dienstreisen beauftragt werden, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten. Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in den Gesetzen vom 24. März 1873 (Ges. S. S. 122) Ges. vom 28. Juni 1875 (Ges. S. S. 370) Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. S. 107).

1. Etatsmäßige Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die ihnen gesetzlich zustehenden Diäten (§ 1 Ges. v. 24. März 1873).

2. Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Verwaltungschef erhöht werden (§ 2 l. c.). — Haben erweislich höhere Reisekosten, als die gesetzlich normirten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet (§ 4 d. V. v. 15. April 1876). Die Erstattung findet indessen nur dann statt, wenn der Mehraufwand sich für die ganze Reise, nicht blos für Theilstrecken herausstellt (C. V. M. L. v. 15. September 1854, M. Bl. S. 175).

3. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außerordentliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten (Brücken-, Fährgeld rc) aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten (§ 6 V. v. 15. April 1876).

4. Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene km für ein volles km gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren (§ 7 l. c.). Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit andern Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegestrecken für sich und besonders zu berechnen. Beträgt dabei die eine der Strecken weniger als 8 km, so ist dieselbe, sobald sie nur 2 km lang ist, für 8 volle km zu rechnen (C. V. F. M. u. M. J. v. 21. März 1865, M. Bl. S. 79).

5. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen ein Pauschquantum für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Ges. nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Dienstbezirks ausgeführt haben (§ 8 Ges. v. 24. März 1873). Bei Reisen außerhalb des Dienstbezirks beginnen erstere von ihrem Wohnort ab (Motive z. Ges. v. 24. März 1873). Wenn die Ausdehnung der Reise über den Amtsbezirk, für welchen der Beamte ein Aversionalquantum an Reisekosten und Diäten erhält, im dienstlichen Interesse erfolgt und dies von der vorgesetzten Behörde bescheinigt wird, und wenn der Beamte von seinem Wohnorte aus mindestens 2 km zurückgelegt hat, so sind demselben ohne Rücksicht darauf, ob die Ausdehnung der Reise über den Amtsbezirk hinaus von vornherein in Aussicht genommen war, oder sich erst bei Ausführung der bezügl. Dienstgeschäfte als nothwendig herausgestellt hat, Tagegelder und Reisekosten für die ganze Wegestrecke von seinem Wohnorte nach seinem Reiseziele zu bewilligen, auch ohne Rücksicht auf die Länge der außerhalb des Amtsbezirks zurückgelegten Reisestrecke. In dem Falle, daß ein Beamter bei Gelegenheit einer solchen Reise andere Dienstgeschäfte innerhalb seines Amtsbezirks abmacht, ist die auf Erledigung dieser Geschäfte verwendete Zeit und ein zum Zweck derselben etwa gemachter Umweg bei der Festsetzung der vorerwähnten Vergütigung selbstverständlich nicht anzurechnen (C. V. M. J. v. 11. Januar 1882, M. Bl. S. 44).

6. Als Tag, für welchen Tagegelder gezahlt werden, gilt die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht (Allg. L. R. Th. I Tit. 3 § 45).

7. Die Tagegelder und Reisekosten für ausgeführte Dienstreisen sind nach

einem und demselben Wege und zwar nach demjenigen anzusetzen, welcher, beide Entschädigungen zusammengenommen, sich als der billigste ergiebt. Die Zahl der Reisetage ist hierbei nach Maßgabe der in dem amtlichen Kursbuche für die Benutzung der bezüglichen Transportmittel angegebenen Zeitdauer zu bemessen. Wo für Landwege eine solche Angabe mangelt, sind mindestens 8—9 Meilen (60—67,5 km) zu rechnen (C. V. F. M. v. 15. Jan. 1869, M. Bl. S. 88). — Die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationsorten der inländischen Eisenbahnen sind in den Liquidationen nach dem amtlichen Post-Kursbuch anzugeben (Besch. d. M. f. H., d. J. u. d. F. v. 24. Mai 1856, M. Bl. S. 161). Im Uebrigen ist jede Art der Ermittlung aus amtlichen Quellen (Flurkarten, Generalstabskarten) zulässig (C. V. J. M. v. 11. November 1874, J. M. Bl. S. 339). Wenn die Entfernung nicht nach dem Postkursbuche des Gen. Postamts festzusetzen ist, so ist dieselbe nicht von dem Posthause, sondern von der Grenze des Wohnortes an zu berechnen (C. V. M. J. u. F. M. v. 5. März 1876). — Wegen der Entfernungen zwischen den Stationen auf den verschiedenen Dampfbootkursen im Deutschen Reich und in Theilen angrenzender Länder vgl. Min. Bl. pro 76 S. 16—23.

8. Auf die Transportmittel, welcher sich der betr. Beamte in Wirklichkeit bedient hat, kommt es bei Aufstellung der Liquidation nicht an (C. V. F. M. v. 15. September 1856, M. Bl. S. 218).

9. Besoldete Staatsbeamte können für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, keine besondere Vergütung fordern (§ 5 d. V. v. 28. Juni 1825).

10. Der Anspruch der Beamten (ad I—V § 1 Ges. v. 15. April 1876) zur Mitnahme eines Dieners (§ 4 l. c.) bezieht sich lediglich auf männliche nicht auf weibliche Bedienung (V. d. Gen. Dir. d. St. v. 16. Juli 1851, M. Bl. S. 247).

11. Wenn Beamte auf Eisenbahnen mit Extrazügen, welche aus Staats- oder öffentlichen Fonds bezahlt werden, bei Dienstreisen frei befördert worden sind, dürfen sie für solche Strecken neben den Tagegeldern nur die gesetzlichen Nebenkosten bei dem Zu- und Abgange, nicht aber die Reisekosten beanspruchen. Indessen dürfen bei den von dem Könige befohlenen, aus den Kronfideikommißfonds bezahlten Extrazügen Civilbeamte, denen Allerhöchst die Erlaubniß zur Zurücklegung ihrer Dienstreisen auf diesen Zügen ertheilt ist, neben den Tagegeldern auch die gesetzlichen Reisekosten liquidiren (Allh. V. v. 2. Mai 1861, St. M. V. v. 29. November 1862, Reskr. d. Gen. Dir. der Steuern v. 6. Jan. 1863, M. Bl.). — Bei Dienstreisen behufs Revision von Eisenbahnstrecken sowie in Strombefahrungs-Angelegenheiten werden bei kostenfreier Stellung der Transportmittel nur Entschädigung für Ab- und Zugang gezahlt (Ges. v. 7. Januar 1876, G. S. S. 31).

12. Bei der Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, werden außer der Entschädigung für Ab- und Zugang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen zu liquidiren gestattet, wo die Entfernung mindestens 2 km beträgt (C. V. M. J. u. F. M. v. 22. Nov. 1862, M. Bl. S. 310). — Die Sätze für Zu- und Abgang dürfen zusammen nur einmal liquidirt werden (C. V. M. J. u. F. M. v. 12. August 1848, M. Bl. S. 253). Mehrmalige Zu- und Abgänge können vergütet werden, wenn der Beamte zur Fortsetzung der Reise sich nach einem andern Bahnhof hat begeben müssen und sich hierbei nicht eines durchgehenden zur kostenfreien Gepäckbeförderung berechtigenden Billets bedienen kann, oder wenn von ihm auf längerer Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen und hier ein Dienstgeschäft verrichtet wird, sowie wenn behufs Uebernachtung die Eisenbahn verlassen ist (C. V. F. M. u. M. J. v. 23. Februar 1851, M. Bl. S. 30 und v. 25. August 1869, M. Bl. S. 235).

13. Den Beamten der Ressorts der Finanzen, des Innern, für Handel rc. wird die Genehmigung zur Annahme von Legitimationskarten zur freien Fahrt

auf Privateisenbahnen grundsätzlich nicht ertheilt (C. V. F. M. M. d. J., M. f. H. v. 17. October 1874).

14. Das zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen anzuwendende Schema ist von der Kgl. Oberrechnungskammer durch C. V. v. 31. März 1851 (M. Bl. S. 200) vorgeschrieben.

15. Diejenigen Königl. Beamten, welche vermöge ihres Dienstberufs zu regelmäßigen, oder periodisch wiederkehrenden Reisen innerhalb eines bestimmten Gesch.-Bezirks verpflichtet sind, sind von der Chausseegeldentrichtung durch Ausfertigung von Freikarten zu entbinden (Chaussee-Geld-Tar. v. 28. April 1828, V. F. M. v. 14. September 1828). Den Förstern kann eine Chausseegeldsfreiheit erst dann zu Theil werden, nachdem ihnen ein Dienstpferd bewilligt ist (V. F. M. v. 7. Juni 1842).

16. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die öffentlichen Beamten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1) als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amts Kenntniß erhalten haben; 2) als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amts zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehören. Außer der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten findet eine weitere Vergütigung an den Zeugen und Sachverständigen nicht statt (§ 14 d. Ges. v. 30. Juni 1878, R. Ges. Bl. S. 173, D. J. Bd. XIII S. 14).

Als besondere Beneficien der Beamten, speziell der Forstbeamten, sind die Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen zu betrachten. Die Grundsätze für die Gewährung derselben sind bei Vertheilung der etatsmäßigen Unterstützungsfonds der Forstbeamten an die Regierungen pro Etatsjahr 1879/80 durch C. V. M. L. v. 18. April 1879 (D. J. B. XI S. 41) ausgesprochen. Aus diesen Fonds können Unterstützungen, und wo sich Veranlassung ergiebt, auch Remunerationen an bedürftige und würdige Beamte der Forstverwaltung einschließlich der Forstnebenbetriebsanstalten bewilligt werden. Hierbei dürfen nur berücksichtigt werden: Wald-, Torf-, Wiesen- und Holzhofs- rc. Wärter, Hülfsjäger, Forst-Aufseher, Torf-, Flöß-, Wiesen-, Garten- und Ablage-Meister, Förster, Hegemeister, Revierförster, Torf-, Wiesen-, Floß-, Holzhofs- und Ablage- rc. Verwalter, sowie Oberförster. Remunerationen an die Oberförster und die Verwalter der Nebenbetriebsanstalten sind aber aus den überwiesenen Mitteln nicht zu bewilligen, sondern event. speziell bei dem Minister zu beantragen. Diese Beamten erhalten solche Beneficien gewöhnlich nur als Unterstützung.

1. Gratifikationen und Remunerationen sind nach andern Grundsätzen zu behandeln, wie die Unterstützungen. In den Zahlungs-Anweisungen müssen daher die als Remunerationen und Unterstützungen bewilligten Beträge besonders bezeichnet werden. — Maßgebend für die Vertheilung von Gratifikationen und Unterstützungen ist der St. M. Beschl. v. 1. April 1874 und die allgem. V. v. 15. April 1874. Die etatsmäßigen Unterstützungsfonds sind hiernach nur für bedürftige Beamte bestimmt, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 4500 *M.* nicht übersteigt. Höher besoldeten Beamten sollen aus jenen Fonds nur ausnahmsweise Unterstützungen in Fällen eines außergewöhnlichen Bedürfnisses gewährt werden. Die Gründe, welche

dergl. Bewilligungen veranlassen, müssen in den Kassenordres besonders motivirt werden, andernfalls ist, wo dies nicht möglich ist, Allh. Genehmigung erforderlich.

2. Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten des Regierungs-Kollegiums bleiben dem Präsidenten vorbehalten (§ 12 Nr. 4 d. Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 u. Abschn. IV der Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825). — Für Aussonderung unbrauchbarer Akten können an Subalterne und Unterbeamte an Gratifikationen bis 25 % des Nettoerlöses gewährt werden (die einschlägigen Bestimmungen sind abgedruckt im M. Bl. 1876 S. 254). Privatgehülfen können aber solche Remunerationen nicht erhalten (V. M. d. J. v. 22. Juni 1877, M. Bl. S. 158).

3. Die Bestimmungen zur Remunerirung der Specialbaukassen-Rendanten sind enthalten im Regul. v. 26. November 1853 (M. Bl. 54 S. 82).

§ 26. Freies Feuerungsmaterial. Die Forstbeamten erhalten in der Regel zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses Brennmaterial gegen Erstattung der darauf verwendeten Werbungskosten unentgeltlich. Soweit Holz gewährt wird, darf das bestimmte Maximalquantum an Knüppelholz nicht überschritten, und im Uebrigen nur Reiser- und Stockholz abgegeben werden.

Es gehört zu den Dienstpflichten des Forstbeamten, beim Brennmaterialien-Verbrauche die gehörige Sparsamkeit zu beobachten.

Nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde kann jederzeit an die Stelle der Brennmaterialien-Abgabe ganz oder theilweise eine Geldvergütung treten, deren Feststellung dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zusteht.

§ 27. Der Forstbeamte hat sich jedes Selbsteinschlages von Holz zu seinem Feuerungsbedarfe durch eigene Leute gänzlich zu enthalten. Er darf aber auch von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmässig aufgearbeiteten Brennmaterial seinen Bedarf nicht eigenmächtig, sondern nur auf Grund des vom Oberförster vorher auszufertigenden Verabfolgezettels oder einer speziellen vorschriftsmässigen Interims-Anweisung des Oberförsters, nachdem das Material vorher gehörig nummerirt, verlohnt, vom Oberförster abgenommen und in dem Nummerbuche des Försters und der Abzählungstabelle des Oberförsters eingetragen worden ist, entnehmen.

Die Verabfolgung von unaufgearbeitetem Material zum Brennbedarf der Forstbeamten ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn es dem Interesse der Verwaltung entspricht und um dadurch einzelne umherliegende, die Aufklafterung nicht lohnende geringe Brennhölzer der Entwendung zu entziehen. Solche Fälle können beispielsweise bei abgehauenen Frevelstämmen oder Wipfeln von denselben, bei den Holzdieben abgenommenen geringen Hölzern, und bei vereinzelten Windbrüchen vorkommen. Auch derartiges Material darf der Forstbeamte erst dann zu seinem Brennbedarfe entnehmen und verwenden, nachdem solches vom Oberförster der Quantität nach geschätzt, im Nummerbuche und der Abzählungstabelle gehörig gebucht, auch darüber ein Abfuhrzettel oder eine Interims-Anweisung ausgestellt ist.

§ 28. Den Forstbeamten ist unbedingt verboten, von dem ihnen verabreichten freien Brennmateriale, gleichviel, ob das zu verabfolgende

Quantum fixirt ist oder nicht, etwas zu verkaufen, oder an Andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen.

Ebensowenig ist es gestattet, das frei verabreichte Brennmaterial zu anderen Zwecken, als zur Feuerung für den eigenen Wirthschaftsbedarf, zu verwenden. Es darf daher auch für den eigenen Bedarf daraus kein Nutzholz entnommen werden. Nur eine zeitweise Verwendung des innerhalb des zulässigen Maximums zum Brennbedarfe abgegebenen Materials zu vorübergehender Bewährung von Dienstländereien, oder zu Erbsen- und Bohnenreisig auf dem Dienstlande, oder zu kleinen, weniger als einen Hektoliter (0,1 fm) enthaltenden Schirrhölzern für die eigene Wirthschaft, ist mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten statthaft.

Für Zuwiderhandlungen seiner Angehörigen oder Dienstleute gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Forstbeamte ebenso verhaftet, als wenn sie von ihm selbst begangen wären.

1. An dem vom Dienstlande gewonnenen Holze steht dem Beamten kein Eigenthumsrecht zu. Doch kann er die bei Meliorirung der Dienstländereien zur Gewinnung gelangenden Hölzer, Stöcke und Wurzeln zum eigenen Brennbedarf verwenden (§ 33 Abs. 2 u. 3 der Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1868). — Wo etwa Klengzapfen wegen Mangels an Absatz als werthlos zu betrachten, ist auf Verwendung derselben zu freiem Feuerungsbedarf der Forstbeamten Bedacht zu nehmen (C. V. F. M. v. 7. December 1865).

2. Das Brennholz soll erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet werden. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquanta für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und auch Birkenholz (C. V. F. M. v. 29. November 1866) zum harten Holz zu rechnen (§ 30 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). Das Verhältniß des harten zum weichen Knüppelholz wird wie 2 : 3 gerechnet. — Es darf unter keinen Umständen Scheitholz als Deputatholz verwendet werden. Das erstemal soll die Preisdifferenz zwischen Scheit- und Knüppelholz als Ordnungsstrafe gezahlt werden, das zweitemal soll — die später allgemein durchgeführte — Fixation eintreten (C. V. M. d. K. H. v. 7. Febr. 1840, M. Bl. S. 75). — Die Fixation in weichem Knüppelholz, mit fernerer uneingeschränkter Benutzung von Stock- und Reiserholz ist für die etatsmäßigen Lokalforstbeamten eingetreten durch C. V. F. M. v. 3. August 1863 und 15. April 1864.

3. Mit Ausschluß der Reg. Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Cöslin kann in Gemäßheit d. C. V. v. 22. Januar 1875 den Forstbeamten innerhalb des fixirten Maximalsatzes an Brennholz an Stelle von je ein rm Knüppelholz je zwei rm Reiser I. Cl., ohne Aenderung des Verhältnisses zwischen Hart- und Weichholz, verabfolgt werden. Außer in den bezeichneten Bezirken darf mithin Reiserholz I. Cl. nicht über das fixirte Derbholzquantum hinaus verabfolgt werden (C. V. F. M. v. 23. April 1875, D. J. Bd. VIII S. 279).

4. Mit Rücksicht auf die Verlegung des Etatsjahres war pro 1. April 1877/78 die Verabreichung von $^5/_4$ des zulässigen Jahresquantums gestattet. Es ist die sorgfältige Ueberwachung eines sparsamen Verbrauches zu führen (C. V. v. 20. Dec. 1877, D. J. Bd. X S. 2).

5. Ein Antrag zur Geldvergütung anstatt des Naturals kann gestellt werden, wenn durch den Verkauf des bisher zugesicherten Holzquantums derjenige Geldbetrag der Forstkasse unzweifelhaft wieder zugeführt wird, welchen der Beamte als Entschä-

digung erhält und wenn die Umwandlung den häuslichen Verhältnissen und Einrichtungen des Beamten entspricht. Die Geldentschädigung darf in keinem Falle die Taxe (excl. Nebenkosten) des höchsten Betrages des zugesicherten Derbholzquantums übersteigen. Dieser Taxbetrag darf nur dann beantragt werden, wenn die Surrogate nicht billiger zu beschaffen sind. Neben der Geldentschädigung kann an Reisholz (aber nicht Reiser I. Cl.) so viel verabreicht werden, und zwar taxfrei gegen Zahlung der Werbungskosten, als zum Backen und zum Anzünden von Torf oder Steinkohlen unentbehrlich ist. Die Geldvergütung wird gewöhnlich vierteljährlich praenum. für jeden Wintermonat (Oktober bis incl. April) mit $^{2}/_{19}$, für jeden Sommermonat (Mai bis September) mit $^{1}/_{19}$ unter angemessener Abrundung gezahlt (C. V. F. M. v. 12. März 1881). Die Gewährung des Naturalbezuges bleibt jederzeit vorbehalten (C. V. F. M. v. 30. April 1869, D. J. Bd. II S. 15).

6. Den Hinterbliebenen der nach dem Ges. v. 6. Februar 1881 zu vierteljährlichem Gehaltsbezuge berechtigten Beamten wird das freie Feuerungsmaterial für den Sterbemonat und das demselben folgende Vierteljahr fortgewährt, ebenso die hierfür event. gewährte Geldentschädigung. Dagegen liegt den Hinterbliebenen ob, die für den Dienst bestimmten Räume, wenn erforderlich, zu heizen. Der Regierung ist anheimgestellt, bei der Gewährung von Geldvergütung an die Beamten in einzelnen Fällen auch monatliche Zahlungen anzuordnen. — Den Vertretern der durch Todesfall erledigten Oberförsterstellen ist bis zur Beendigung des Gnadenquartals ein Bezug freien Feuerungsmaterials oder eine besondere Geldentschädigung dafür nicht einzuräumen. — Die Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen (auch Nebenbetriebanstaltsstellen) erhalten bis zu gedachtem Zeitpunkte Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher und Hülfsjäger bereits Freibrennholz bezogen haben, und zwar als Maximum das bisher bezogene Quantum. Eine event. Geldentschädigung ist von der Regierung selbstständig festzusetzen und bei den Stellvertretungskosten zu verrechnen (C. V. F. M. v. 12. März 1881, D. J. Bd. XIII S. 102 al. 4).

7. Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert resp. einem Andern zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung (§ 246 St. G. B. — E. d. O. Tr. v. 3. März 1869 u. E. d. R. G. v. 8. Mai 1880, D. J. Bd. XIII S. 101).

8. Bei Dienstauseinandersetzungen wird für das auf dem Gehöft vorhandene Deputat-Brennholz von dem anziehenden Forstbeamten das dafür erlegte Schlägerlohn, Anfuhrlohn und event. die Kleinmachekosten an den abziehenden Beamten, resp. dessen Erben vergütet (§ 7 Abs. 2 des Regul. v. 23. Juli 1840).

§ 29. Dienstgebäude. Unterhaltungsverpflichtungen. Versicherung gegen Feuersgefahr. Ueber die Benutzung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude enthält das Regulativ, welches sich bei jeder Forstbeamtenstelle befindet, die näheren Bestimmungen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die grösste Vorsicht zur Verhütung von Feuerschäden wird zur besonderen Dienstpflicht gemacht.

Die zur Aufbewahrung von Sämereien, Inventarien, Kulturgeräthen und Pfandstücken erforderlichen Räume in den Dienstgebäuden hat der Forstbeamte, wenn es verlangt wird, unentgeltlich zu überlassen. Ingleichen ist er auf Verlangen verpflichtet, bei Dienstreisen der Vorgesetzten denselben ein Zimmer zur Benutzung zu stellen, und wenn eine Stellvertretung für ihn angeordnet wird, dem Stellvertreter den nöthigen Wohnraum zu gewähren.

Der Inhaber eines Forstdienstgebäudes ist verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Gewährung einer vom Ressortminister zu bestimmenden Vergütung ganz oder theilweise zu räumen. Den Forstbeamten wird empfohlen, ihr Mobiliar, sowie ihr gesammtes lebendes und todtes Wirthschafts-Inventarium nebst Wirthschafts-Vorräthen gegen Feuersgefahr zu versichern, da sie im Falle eines Brandunglücks auf Unterstützung aus der Staatskasse nicht rechnen dürfen.

1. Durch V. M. L. v. 30. Februar 1882 (D. J. Bd. XIV S. 89) ist unter Aufhebung des bis dahin gültigen Regulativs v. 14. September 1842 resp. 27. März 1868 und der dasselbe ergänzenden Reskripte das neue Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung vom 13. Januar 1882 erlassen worden, welches vom 1. April 1882 obligatorisch geworden ist. Dasselbe ist auf allen Stellen mit Dienstwohnung inventarisirt. Zur Kontrole über die Befolgung des Regulativs werden die Oberforstmeister, Forstmeister, Regierungsbauräthe und Kreisbaubeamten, resp auch die Oberförster betreffs der denselben untergebenen Beamten verpflichtet. — Auf die bisherige Erstattung der Werbungskosten für Holz, welches den Forstbeamten aus der Forst zu den ihnen obliegenden Reparaturen an den Dienstetablissements hergegeben werden soll, wird zur Vereinfachung des Rechnungswesens verzichtet (C. V. M. L. v. 12. Mai 1882).

Das Regul. v. 13. Januar 1882 enthält für die Beamten der Forstverwaltung nachstehende verpflichtende Bestimmungen.

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, dass alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Baurevision nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne dass dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) weder ganz noch theilweise an einen Andern vermiethen oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung (Finanz-Direktion) länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium übergeben.

Der abziehende Nutzniesser oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa damit noch im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, dass dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der Uebergabekommissarius hat die

Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in das Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

§ 6. Ueber jedes Dienstetablissement wird ein vorschriftsmässig in 3 Exemplaren anzulegendes Inventarium und zwar je eines bei der Königl. Regierung (Finanz-Direktion), dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten geführt, welches neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten, einen die Lage derselben darstellenden Situationsplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Dieses Inventarium, welches nach jeder in der Substanz eintretenden Veränderung laufend berichtigt und resp. ergänzt wird, hat Nutzniesser alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Etablissements und nach jeder Berichtigung auf dem Exemplare des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so dass das Inventarium stets den zeitigen Zustand des Etablissements erkennen lässt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung des Inventariums wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 7. Dem Nutzniesser eines Etablissements liegen — ausser der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glasthüren und Oberlichtern,

b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Russ, Asche und Schlacken,

c) die durch den Gebrauch nöthig gewordene Reparatur einzelner Theile, bezw. Ergänzung einzelner Kacheln und Steine an den Kaminen, Oefen, Kochherden, Bratöfen und Kesselfeuerungen, das Ausschmieren, Verzwicken, Verputzen und Färben derselben, das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen, sowie bei den Backöfen das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdpflasters und des Lehmpelzes. Zu den Kosten, welche hiernach durch vollständige oder theilweise Erneuerung der Feuerungsanlagen, sowie das Umsetzen der Oefen, Kochherde u. s. w. der Staatskasse zur Last fallen, haben die Inhaber etatsmässiger Stellen einen Beitrag von 5% der Gesammtsumme zu leisten[1]), während die nicht etatsmässigen Beamten von derartigen Beiträgen befreit bleiben,

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern das Bedürfniss nur einzelne Theile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist.

Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

e) der Anstrich der Thüren nebst Zubehör in den Innenwänden, des inneren Satzes der Doppelfenster und des inneren Satzes der Doppelthüren in den Aussenwänden, der inneren Fensterläden, der Fensterbretter, Panele, hölzernen Verschläge, Wandschränke, Treppenstufen und Treppengeländer, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern. Zu den Kosten der Erneuerung des Anstrichs haben die Inhaber etatsmässiger Stellen 5% der Gesammtsumme beizutragen;

1) Zu den Kosten für vollständige oder theilweise Erneuerung der Schornsteine ist ein Beitrag nicht zu leisten (C. V. M. L. v. 30. Nov. 1882).

f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fussböden und Fussleisten.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Anstrichs der Dielenfussböden und Fussböden mit heissem Leinöl unter Firnisszusatz trägt der Fiskus. Die Bestimmung darüber, welche Räume eine Fussbodenanstrich erhalten sollen, steht der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Fussleisten, welche ausnahmsweise Zubehör von Panelen oder ähnlichen Wandverkleidungen sind, fallen unter die Bestimmung ad e;

g) die Reparatur und Erneuerung der Tünche und Färbung aller inneren Wandflächen und Decken, einschliesslich des erforderlichen Abreibens derselben, sowie stellenweise Ergänzungen des Wand- und Deckenputzes im Innern der Wohn- und Wirthschaftsgebäude;

h) das stückweise Ausbessern der Treppenstufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, Pflasterungen, Estriche und Scheunentennen;

i) das Verstopfen der Stroh- und Rohrdächer;

k) die Reparatur der Krippen und Schweinetröge, sowie die Reparatur und Erneuerung der hölzernen Raufen und Wassertröge;

l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Röhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verlederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseiles, der Welle, Kurbel, Vorgelege u. s. w., sowie des Geschlinges oder Brunnenschrankes, ferner das Umwickeln der Pumpen u. s. w. zum Schutz gegen Frosteinwirkung;

m) die Ausbesserung der Staketen- und Plankenzäune, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter oder einzelner Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Spriegel- und Stangenzäune, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmale und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit nach § 32 der Dienstinstruktion für die Königl. Preussischen Förster vom 23. Okt. 1868 letzteres nicht dem Fiskus obliegt, die Unterhaltung und Erneuerung der Durchlässe und Brücken innerhalb der Dienstländereien, welche nicht auf einem öffentlichen oder Holzabfuhrwege liegen; die Räumung der auf den Dienstländereien lediglich zu deren Melioration vorhandenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Drainageanlagen;

n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör;

o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, einschliesslich der kleinen sog. Handfeuerspritzen, sofern das Bedürfniss nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes eingetreten ist;

p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlasst sind;

q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder der Bequemlichkeit, wozu auch die Malerei und Tapezierung der Stuben u. s. w. zu rechnen sind. Im Falle eines Dienstwechsels ist der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapeziert zu übernehmen, sofern nach Ansicht des Uebergabekommissarius die Tapeten noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutzniesser nicht zu. — Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse aus-

geführt werden, eine Beschädigung der Tapeten oder Malerei, so trägt die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

Zu allen hiernach den Nutzniessern zur Last fallenden Herstellungen wird denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) unentgeltlich angewiesen.

Wenn Seitens der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) die Holzabgabe in natura aus Königl. Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutzniesser der Werth des anderweit beschafften Holzes — aber ausschliesslich der Anfuhrkosten — zu ersetzen.

In allen Fällen, in welchen der Nutzniesser nur einen Kostenbeitrag zahlt und im Uebrigen die Staatskasse die Kosten trägt, erfolgt die Befriedigung der Geldempfänger ausnahmslos und zum vollen Betrage aus der Staatskasse, dergestalt, dass der Nutzniesser niemals seinen Beitrag an die ausführenden Handwerker, Arbeiter und Lieferanten, sondern immer an die Staatskasse zahlt.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstetablissements nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Herstellung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden sind, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern und Decken u. s. w.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs und dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, dass die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebensowenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen Düngerstellen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Königl. Regierung (Finanz-Direktion), welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

§ 11. Neubaue oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung u. s. w. der Dienstetablissements dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) nicht stattfinden.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag Nutzniesser die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen eventuellen späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13. Alle ohne solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschliessliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in dem Gebäudeinventarium nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen ausgeschlossen.

§ 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 u. 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile resp. Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutzniesser zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen desselben, werden überdies von der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) nach Befinden der Umstände durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§ 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat dieses ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

2. Zur Verhütung der Feuersgefahr sind namentlich in §§ 9 u. 10 des vorst. Regul. Anordnungen getroffen. Fiskalische Gebäude der Forstverwaltung werden grundsätzlich nicht mehr gegen Feuersgefahr versichert, sofern nicht eine desfallsige Verpflichtung besteht (Minist. Erl. v. 19. November 1850, M. Bl. 51 S. 14).

Außer bei der Eisenbahnverwaltung sind in allen übrigen Ressorts die Feuerlöschgeräthschaften aus den Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude zu beschaffen (St. M. Beschl. v. 9. April 1880 M. Bl.).

Die Versicherung des Mobiliars wird dem Beamten dringend empfohlen. Auf Unterstützung wegen des durch Brandunglücks erlittenen Verlustes aus Staatsfonds darf derselbe durchaus nicht rechnen (C. V. M. d. K. H. v. 13. März 1840).

Die sofortige Beseitigung der Mängel an den Feuerungsanlagen hat der Forstbeamte entweder regulativmäßig selbst zu bewirken, oder bei seinem Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen (C. V. F. M. v. 7. Juni 1859, M. Bl. S. 230).

3. Einen Anspruch auf freie Dienstwohnung oder, in Ermangelung einer in natura zu gewährenden Wohnung, auf eine entsprechende Miethsentschädigung nach dem Ges. v. 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) u. C. V. F. M. v. 23. Mai 1873 (D. J. Bd. VI S. 8) haben außer einigen untern Beamtenklassen (z. B. Gefängnißbeamte) nur die Minister, die Oberpräsidenten, die Präsidenten der Regierungen, der Präsident der Finanz-Direktion und die Landdrosten der Prov. Hannover, sowie die Ersten Präsidenten der Oberlandsgerichte. Alle andern Beamten haben nur das Recht auf Wohnungsgeldzuschuß. Wenn einzelnen dieser Beamten Wohnungen überlassen werden, so geschieht dies nicht auf Grund eines Anspruchs, sondern nur so lange hierzu Räume disponibel sind und nur gegen Entgelt. Letzteres, welches nach der Einwohnerzahl des Wohnortes bemessen wird (vgl. Anm. 5 S. 79), wird gegen den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß (§ 4 Abs. 2 Ges. v. 22. Mai 1873) kompensirt. Dienstwohnungen dürfen nur dann neu hergestellt oder angemiethet werden, wenn ein unabweisbares Bedürfniß dazu vorhanden und nachgewiesen ist.

4. Für die Dienstwohnungen aller übrigen Staatsbeamten (außer für die Lokalbeamten der Domainen- und Forstverwaltung, der zum Ressort der Bergwerks-,

Hütten= und Salinen=Verwaltung gehörigen Werks=Unterbeamten, für die Geistlichen, Kirchenbeamten und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen, fiskalischen Behörden oder Privatpersonen überwiesen sind) gilt das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. Juli 1880, genehmigt durch A. K. O. von demselben Datum und eingeführt durch C. V. F. M v. 27. Oktober 1880 (M. Bl. S. 263, D. J. B. XIII S. 86 u. ff.).

5. Für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist das Ges. v. 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) und der demselben beigefügte Tarif maßgebend. Derselbe steht den unmittelbaren Staatsbeamten zu, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen (außerdem Lehrern und Beamten der Universitäten ꝛc.).

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Stellung verbundene Dienstrang maßgebend. Beamte, welche eine Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs einnehmen, werden der niedern Abtheilung zugerechnet. Bei Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist stets der amtliche Wohnort maßgebend, auch wenn der Beamte in einem Nachbarorte wohnen sollte (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 16. Mai 1873, M. Bl. S. 167). — Die Klassifikation der Preußischen Orte nach den verschiedenen Servisklassen ist festgestellt durch § 2 des Reichsges. v. 3. August 1878 (R. Ges. Bl. S. 243).

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnung inne haben oder an Statt derselben Miethsentschädigung beziehen. Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

Für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, werden in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern 10 %, in Städten mit 10—50 000 Einw. 7½ %, in andern Ortschaften 5 % des Diensteinkommens der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht (A. K. O. v. 6. Juni 1868, M. Bl. S. 200). Der Berechnung ist die Einwohnerzahl des betr. Orts ausschließlich der Militairbevölkerung zu Grunde gelegt (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 25. April 1869, M. Bl. S. 118). Bei der Berechnung des Abzuges ist nicht lediglich das Gehalt des Wohnungsinhabers, sondern dessen gesammtes reines fortlaufendes Diensteinkommen einschließlich der Nebenbezüge aus Königl. Kassen zu Grunde zu legen, aber excl. Dienstaufwands=Entschädigung (C. V. F. M. v. 5. März 1868, M. Bl. S. 142).

Bei Bemessung der Pension (§ 10 d. Ges. v. 27. März 1872) wird der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklasse I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für die Beamten, welche eine Dienstwohnung resp. eine Mieths=Entschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß als Theil der Besoldung.

6. Wegen Heranziehung der Dienstgebäude zur Einquartierungslast spricht sich C. V. F. M. v. 6. Aug. 1875 (M. Bl. S. 289) dahin aus, daß Dienstwohnungen in Dienstgebäuden, deren übrige Räumlichkeiten zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, zur Einquartierung herangezogen werden dürfen. Dies sei aus den Verhandlungen des Reichstages bei der Fassung des Ges. v. 25. Juni 1868 ad § 4 Nr. 3 (Bundes=Ges. Bl. S. 523) herzuleiten. Die zum Privatgebrauche der Beamten bestimmten Räume seien mithin einquartierungspflichtig. — Zur Tragung der diesfälligen Einquartierungslast sind aber in derartigen Fällen die betreffenden Beamten nicht verpflichtet — sofern dies nicht bei Einräumung der Wohnung besonders ausgemacht ist —, sondern der Fiskus als Eigenthümer des Gebäudes. Der Beamte ist nur als Miether zu betrachten. Die Lasten der Einquartierung müssen „in der Regel“ (d. h. in Friedenszeiten, abgesehen von den in Kriegszeiten in Anwendung kommenden besondern Bestimmungen) nicht von dem Miether, sondern von dem Vermiether getragen werden (A. L. R. Th. I Tit. 21 § 289), vgl. auch C. V. F. M. v. 23. Mai 1872 (Centr. Bl. S. 221). — Bezüglich der Verhältnisse der zur

Miethe wohnenden Königl. Beamten in Beziehung auf die Einquartierungslast im Falle einer Mobilmachung vgl. Erl. v. 13. Oktober 1860 (M. Bl. S. 116), v. 23. Juli u. 23. Aug. 1863 (M. Bl. S. 172), v. 8. u. 29. März 1871, §§ 2 u. 10 des Ges. v. 11. Juli 1822 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Gemeindelasten (vgl. Anm. 9 auf S. 67).

7. Wegen Uebergabe der Gebäude bei Dienstauseinandersetzungen ist außer Abs. 2 § 5 des Bauregul. v. 13. Jan. 1882 (vgl. S. 75) das Regul. v. 23. Juli 1840 maßgebend. Die einschlägigen Bestimmungen lauten wörtlich:

§ 2. Uebergabe der Gebäude. Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Bezirks-Baubeamte zuzuziehen; dieser Uebergabe ist ein vollständiges Gebäude-Inventarium mit den Grundrissen der einzelnen Gebäude und dem Situationsplan der Hoflage und der Darstellung der Bewährungen zum Grunde zu legen. Für den Fall, dass ein solches Inventarium noch nicht vorhanden sein sollte, muss dasselbe von dem Bezirks-Baubeamten vor dem Termine aufgenommen werden. Erfolgt die Uebergabe auf Grund eines vorhandenen älteren Inventarii, so sind die seit dessen Aufnahme etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Baubeamten nachzutragen.

§ 3. Finden sich bei der Uebergabe solche Baumängel, deren Herstellung dem früheren Dienst-Inhaber oder dessen Erben nach dem Regulativ vom 13. Jan. 1882 zur Last fällt, so ist der Anschlag der Kosten dieser kleinen Reparaturen der Uebergabe-Verhandlung beizufügen.

Der anziehende Forstbeamte hat sich in dieser Verhandlung zu erklären, ob er die Ausführung dieser kleinen Reparaturdefekte gegen die von Seiten des abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben zu leistende Anschlagssumme übernehmen, oder ob er der Verwaltung es überlassen will, den abziehenden Beamten zur Beseitigung und Ergänzung dieser Defekte anzuhalten oder solches auf Rechnung desselben ausführen zu lassen.

Bedürfen die Gebäude anderweiter Reparaturen, deren Ausführung regulativmässig nicht durch die Forstbeamten, sondern aus Staatsfonds bestritten wird, so sind solche gleichzeitig zu veranschlagen und ist der Anschlag der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Finden sich Gebäude oder einzelne bauliche Gegenstände vor, welche dem bisherigen Dienst-Inhaber erweislich gehören — sogenannte Bau-Super-Inventarien — so sind solche speziell aufzuführen und hat sich der anziehende Beamte zu erklären,

ob und event. welche von diesen Baugegenständen er nach desfallsiger vorgängiger Genehmigung der Königl. Regierung gegen Entschädigung des abziehenden Beamten übernehmen will.

Die Königl. Regierung wird auf Grund der einzureichenden Uebergabeverhandlung bestimmen (unter den in § 13 d. Regul. v. 13. Jan. 1882 bezeichneten Beschränkungen),

ob dem Anziehenden gestattet werden soll, diese Gegenstände für seine Rechnung anzukaufen, oder ob solche aus Staatsfonds angekauft, oder endlich ob sie von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen.

Vereinbarungen über die Annahme derartiger superinventarischer Baugegenstände zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten dürfen ohne desfallsige Genehmigung der Königlichen Regierung nicht getroffen werden, damit das Inventarium der vorhandenen Königl. Gebäude mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gehalten und die Absonderung der etwaigen superinventarischen Bau-Objekte von einem Uebergabefall zum andern gehörig controllirt und verfolgt werden kann (vgl. § 11—13 des Regul. v. 13. Jan. 1882).

Der St. M. Beschl. v. 22. August 1864 (M. Bl. S. 229) bestimmt ferner, daß bei Dienstwohnungsübergaben jedesmal ein Kommissarius zu ernennen ist, welcher

in einer besondern Verhandlung die Anerkenntniß des Uebernehmenden über den Zustand der Wohnung und die des Abziehenden zur Instandsetzung der sofort festzustellenden ihm obliegenden Mängel herbeizuführen hat. — Die Zuziehung resp. Mitwirkung des Kreisbaubeamten kann nach Ermessen der Regierung bei kleineren Forstdienst-Etablissements unterbleiben (C. V. F. M. v. 12. Januar 1861).

Versicherung gegen Feuersgefahr. Von der Erfahrung ausgehend, daß eine gut organisirte Gegenseitigkeits-Versicherung nicht allein geringere Mühwaltung, geringere Kostspieligkeit in der Verwaltung und in der Zahlung von Beiträgen gewährt, sondern auch auf kürzestem Wege volle und schleunige Entschädigung ermöglicht, ist einem länger gefühlten Bedürfniß entsprungen der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten entstanden. Die allgemeinen Grundzüge dieses als letztes Denkmal der Fürsorge des verstorbenen Oberlandforstmeisters von Hagen dastehenden Vereins sind in der von letzterem an sämmtliche Oberförster der Monarchie unter dem 12. December 1879 (D. J. Bd. XII S. 1) erlassenen Circular-Verfügung niedergelegt.

Die Centralstelle (Direktorium) wird von den forsttechnischen Mitgliedern und dem Justitiarius des Ministerii f. Landwirthschaft, Domainen und Forsten gebildet, die Agenturgeschäfte aber werden in den Regierungsbezirken von den Oberforstmeistern und Forstmeistern (Bezirksvorstand) besorgt, indem sie die Aufnahme der Mitglieder und der Versicherungen, sowie die Schadensermittelung bei vorkommenden Brandstellen mit Hülfe der Oberförster ausführen. Bis zur Konsolidirung des Vereins ist ein verzinslicher Garantiefonds von 45,000 M. beschafft worden. Die Jahresprämie beträgt zur Zeit $1^1/_{10}$ pro mille, das Eintrittsgeld $^1/_8$ pro mille.

Dem Verein, dessen Direktorium seinen Sitz in Berlin W., Leipziger Platz 7 landw. Ministerium hat, wurden durch A. K. O. v. 24. Mai 1880 die Rechte einer juristischen Person verliehen, das Statut desselben v. 12. December 1879 und die Instruktion für die Bezirksvorstände demnächst publicirt (D. J. Bd. XII S. 193).

1. Das Statut des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamter v. 12. December 1879 lautet wörtlich folgendermaßen:

Um den Forstbeamten eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Versicherung des Mobiliar-Vermögens gegen Brandschaden zu bieten, haben die Unterzeichneten unter der Firma „Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten" einen Verein ins Leben gerufen, welcher, auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhend, folgende Grundverfassung hat.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck des Vereins. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen, Einreissen, Entwendungen bei Feuersgefahr, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihrem Mobiliar-Vermögen (§ 48) erleiden.

§ 2. Sitz des Vereins. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Mitgliedschaft. Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle

im Dienste des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preussischen Monarchie, die bei den Forst-Akademien angestellten Lehrer und Beamten und die Königl. Forstrendanten und Unterheber. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss des Bezirksvorstandes beziehungsweise des Direktoriums (§§ 7 und 50). Vgl. Anm. 4.

§ 4. Aufhören der Mitgliedschaft. a. Freiwilliger Austritt. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austritts-Erklärung muss schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthaft.

§ 5. b. Erlöschen. Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Uebergang in den Dienst eines andern Forstbesitzers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Uebergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung muss das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Wittwe kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 6. c. Ausschliessung. Die Ausschliessung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muss aber erfolgen:

a. wenn die Werthsangaben eines Mitgliedes über sein Mobiliar den wirklichen gemeinen Werth, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen,

b. wenn ein Mitglied Handlungen und Unterlassungen sich zu Schulden kommen lässt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden,

c. wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist. Die Folgen des Waffengebrauchs im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

§ 7. Entscheidung über Aufnahme und Aufhören. Ueber Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§ 35), gegen dessen Beschluss Berufung an das Direktorium statthaft ist, für Forstmeister und höherstehende Beamte das Direktorium (§ 32), durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahme-Antrages findet nicht statt.

Ueber Ausschliessung entscheidet das Direktorium, gegen dessen Beschluss in den Fällen a. und b. des § 6 Berufung an den Verwaltungsrath statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 8. Pflichten der Mitglieder. Alle Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten gemeinschaftlich nach Verhältniss ihrer Versicherungssummen. Neu eintretende Mitglieder haften gleich den älteren auch für alle vor ihrem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sämmtliches versicherungsfähiges Mobiliar (§ 48) zur Versicherung zu bringen und dasselbe bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muss es hiervon, unter Vorlegung der Police der fremden Anstalt, dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Direktorium festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 50 M.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglements des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von

anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereins-Interessen schädigt.

§ 10. Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat Anspruch auf volle Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werthe der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im § 1 bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf die Unterstützung, welche bei eintretendem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins nach Beschluss der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zu Theil werden können.

§ 11. Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt, zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Kommissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungs-Organe und die Generalversammlung zusammenzuberufen, an ihren Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

II. Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins. Organe des Vereins sind:
1) die Generalversammlung,
2) der Verwaltungsrath,
3) die Revisionskommission,
4) das Direktorium,
5) die Bezirksvorstände.

§ 13. 1) Generalversammlung. a. Theilnehmer. Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist berechtigt:
a. jedes Mitglied, legitimirt durch seine Police (§ 55), in dieser Beziehung wird auch eine Wittwe als Mitglied betrachtet, welche nach § 5 Satz 3 das Vertragsverhältniss fortsetzt.
b. jeder Besitzer eines Antheilscheines in der Höhe von mindestens 300 M., legitimirt durch seinen Antheilschein (§ 41),
c. der Regierungskommissar und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Direktoriums.

§ 14. b. Stimmrecht. Zu je einer Stimme berechtigt:
a. die Versicherung von mindestens 1000 M.,
b. der Besitz eines Antheilscheines in Höhe von mindestens 300 M. bis 500 M. Der Besitz von Antheilscheinen in Höhe von über 500 bis 1000 M. berechtigt zu zwei Stimmen und für jedes weitere volle 1000 M. zu je einer weiteren Stimme.

§ 15. c. Stellvertretung. Die Stimmen können durch Stellvertreter abgegeben werden, welche mit Vollmacht versehen sein müssen. Besitzer von Antheilscheinen können nur durch solche, und stimmberechtigte Versicherte nur durch solche vertreten werden.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Mandanten selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

§ 16. d. Legitimation. Die Legitimation der Theilnehmer an der Generalversammlung ist spätestens am Tage vor der Abhaltung derselben bei dem Direktorium zu führen.

§ 17. e. Funktionen. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:
1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 25),
2) die Wahl der Revisionskommission (§ 30),

3) die Feststellung des vom Direktorium zu entwerfenden und vom Verwaltungsrath zu begutachtenden Etats,
4) der vom Direktorium zu erstattende Jahresbereicht,
5) der Bericht des Verwaltungsraths über den revidirten Abschluss der Jahresrechnung und die Jahresbilanz,
6) die Ertheilung der Decharge,
7) die Festsetzung etwaiger Nachschusszahlungen (§ 58),
8) Beschwerden über Verwaltungsrath und Direktorium,
9) Anträge über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins,
10) Feststellung und event. Aenderung des Regulativs für die Geschäftsführung des Verwaltungsraths (§ 27).

§ 18. Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Vor letztere gehört die Beschlussnahme über Auflösung des Vereins und solche Aenderungen der Statuten, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§ 74).

§ 19. f. Berufung. Die Berufung erfolgt durch das Direktorium mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im § 36 bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muss mindestens vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für ausserordentliche Versammlungen die Berathungsgegenstände speziell angeben.

§ 20. g. Ort und Zeit. Die Generalversammlungen werden zu Berlin abgehalten, und zwar:

die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,

die ausserordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Staatskommissarius oder der Verwaltungsrath die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen eingebracht ist. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrath schriftlich zugestellt sein. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von mindetens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

§ 21. h. Beschlussfähigkeit. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit der früheren anberaumte Generalversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

§ 22. i. Geschäftsführung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths.

Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Statutenänderungen und zum Beschluss über Auflösung des Vereins ist Uebereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 23. k. Wahlen. Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämmtliche Theilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos, welches der Vorsitzende zieht.

§ 24. l. Protokoll. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird

eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse genau formulirt enthalten muss.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrathe und nicht zu den Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 25. 2) Verwaltungsrath. a. Bildung. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt, bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl aber durch den Minister des Innern ernannt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus, welche für die ersten beiden Jahre durch das Loos bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Mitglieder des Direktoriums und etwaige Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

Kommt in aussergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

§ 26. b. Funktionen. Der Verwaltungsrath hat

1) die Befolgung der Statuten zu überwachen, event. statutarische Aenderungen zu berathen und der Generalversammlung zu unterbreiten,
2) die Genossenschaft dem Direktorium gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu controliren, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen,
3) in Gemeinschaft mit dem Direktorium die Instruktionen für die Bezirksvorstände und Taxatoren zur Beschlussnahme der Generalversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen,
4) die Reglements für die Geschäftsführung des Direktoriums zu erlassen,
5) den Etat des Direktoriums zu prüfen und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen,
6) die Jahres-Rechnung und Bilanz mit dem Berichte der Revisionskommission der Generalversammlung vorzulegen und an dieselbe die wegen Ausschreibung etwaiger Nachschusszahlungen oder Ermässigung des Prämiensatzes erforderlichen Anträge zu stellen,
7) den Rendanten zu wählen und dessen Remuneration zu bestimmen. Bis zum ersten Zusammentritt des Verwaltungsrathes bleibt die Wahl dieses Beamten und die Bestimmung seiner Remuneration dem Direktorium überlassen.

§ 27. c. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths wird durch ein von der Generalversammlung festzustellendes Regulativ geordnet.

Der Verwaltungsrath zeichnet:

„Verwaltungsrath des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten“

mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 28. d. Versammlung. Der Verwaltungsrath muss zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Generalversammlung zusammentreten. Zur ausserordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder das Direktorium beim Vorsitzenden darauf antragen.

Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zwecks durch den Vorsitzenden brieflich.

Die erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, einschliesslich des Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Verwaltungsrath wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende fungirt als solcher für die Geschäftsführung bis zur nächsten Versammlung.

§ 29. Die Mitglieder des Verwaltungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 30. 3) Revisionskommission. a. Wahl. Die Revisionskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern und einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Centralforstverwaltung, welche, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsraths, Direktoriums oder Bezirksvorstandes können nicht Mitglieder der Revisionskommission oder Stellvertreter sein.

Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Remuneration bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 31. b. Funktionen. Die Revisionskommission, welche ihren Vorsitzenden selbst wählt, hat die Rechnungsabschlüsse und deren Uebereinstimmung mit den Büchern und Akten zu prüfen und über das Ergebniss bis längstens 1. Mai jeden Jahres an den Verwaltungsrath zu berichten.

§ 32. 4) Direktorium. a. Bildung. Das Direktorium besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räthen und dem Justitiarius der Centralforstverwaltung, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

§ 33. b. Funktionen. Das Direktorium führt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist.

Es vertritt, mit der Befugniss der Substitution, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

Die Unterschrift des Direktoriums bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:

„Direktorium des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten"

und muss mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.

Die Legitimation des Direktoriums wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§ 34. Das Direktorium führt die Verwaltung der Lokalgeschäfte durch Vermittelung der als seine Agenten fungirenden Bezirksvorstände und des Rendanten (§ 26 Satz 7) ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Kalkulator und Expedienten anzustellen und zu remuneriren, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert.

§ 35. Bezirksvorstände. Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs- (Forstdirektions-, Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstmeister und den Forstmeistern des Bezirks. Ist neben dem Oberforstmeister ein Forstmeister nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Oberförster des Bezirks oder der forsttechnische Hülfsarbeiter bei der Regierung vom Direktorium zu bestimmen.

Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmegesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschliesst über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach § 7, übernimmt die Vermittelung mit dem Direktorium und führt, wo es nöthig, dessen Beschlussnahme herbei.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

III. Publikationsorgane.

§ 36. Publikationsorgane des Vereins sind:

der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger,

die von den Direktoren der Preussischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften und

das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

In denselben werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und die Hauptresultate der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrath über den Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Generalversammlung Anzeige zu machen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die forterscheinenden anderen Blätter Kenntniss zu geben.

IV. Streitigkeiten.

§ 37. Ueber Streitigkeiten zwischen dem Direktorium und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrath unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über eine Verfügung des Direktoriums ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Insinuation beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsraths ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Insinuation die Klage bei dem kompetenten Gerichte (§ 2) angebracht ist.

V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

§ 38. Mittel des Vereins, Eintrittsgeld, Prämien. Die Mittel des Vereins bestehen:

1) aus dem Eintrittsgelde, welche jedes Mitglied mit ein Drittel pro mille seiner Versicherungssumme zu entrichten hat,
2) den eingezahlten Prämien seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen,
3) aus den Zinsen des gesammelten Kapitals,
4) aus dem Reservefonds,
5) aus dem Garantiefonds.

§ 39. Zinsbare Anlegung. Die Gelder des Vereins müssen sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Die Belegung erfolgt durch das Direktorium nach Massgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 439).

§ 40. Reservefonds. Der Reservefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Er wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Ueberschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

Hat der Reservefonds die Höhe der Summe der einjährigen Jahresprämie erreicht, so sind die Ueberschüsse zur Hälfte zur Verminderung und Tilgung des Garantiefonds, zur anderen Hälfte zur weiteren Verstärkung des Reservefonds zu verwenden. Erst wenn der Garantiefonds völlig getilgt ist, und also der Reservefonds eine dem ursprünglichen Garantiefonds und der Summe der einjährigen laufenden Prämien gleiche Höhe erreicht hat, darf davon abgesehen werden, den etwaigen Mehrbetrag der Brandschäden über die laufenden Jahresprämien durch Nachschüsse der Vereinsmitglieder zu decken.

§ 41. Garantiefonds. Der Garantiefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahres-Einnahmen und der Reservefonds dazu nicht ausreichen.

Er wird auf 45 000 M. bestimmt und in der im vorstehenden Paragraph angegebenen Weise nach und nach um den Betrag reducirt und amortisirt, um welchen der Reservefonds über den einjährigen Betrag der laufenden Jahresprämien sich erhöht. Die Wahl der zu amortisirenden Stücke steht dem Direktorium zu.

Der Garantiefonds wird durch Zeichnungen in Antheilen von 100, 200, 500 und 1000 M. nach Formular I. beschafft. Die Antheilscheine dürfen nur auf den Namen des Geranten lauten.

Mindestens die Hälfte des Garantiefonds ist sofort baar einzuzahlen, der Rest aber in eigenen Wechseln bei der Direktion zu hinterlegen.

Für die baar eingezahlten Beträge werden Antheilscheine nach dem Formular I. ausgestellt, denen Zinscoupons für 10 Jahre und Talons nach den Formularen II. und III. beigegeben werden.

Die baar eingezahlten Beträge werden mit $4^1/_2$ % jährlich verzinst und bilden ein seitens der Inhaber der Antheilscheine unkündbares, seitens des Vereins aber jederzeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist kündbares Darlehen.

Die Reduction bezw. Tilgung des Garantiefonds erfolgt in der Weise, dass zunächst die baar eingezahlten Beträge zurückgewährt werden.

VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§ 42. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 43. Bilanz. Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche sämmtliche Activa und Passiva nachweisen muss.

Aktiva sind:

1) die Hypotheken und Lombardforderungen,
2) die rückständigen Eintrittsgelder, Prämien, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen, incl. der etwa gemäss § 41 Abs. 4 von den Garantieschein-Zeichnern ausgestellten Wechsel,
3) die Effekten nach dem Kurswerth am 31. Dec. an der Berliner Börse,
4) die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombardaktiva bis zum 31. December berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind,
5) der baare Kassenbestand,
6) der Werth der Utensilien nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 %.

Passiva sind:

1) der Garantiefonds, soweit er nicht amortisirt ist,
2) der Reservefonds,
3) die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
4) die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
5) die etwa über den 31. Dec. hinaus bezahlten Prämien oder sonstigen erst an diesem Tage fälligen Leistungen.

Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva (Jahresüberschuss) ist nach Massgabe des § 40 zu verwenden.

§ 41. Die Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktorium in jedem Jahre, spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrath vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Reglement.

§ 45. Versicherungsantrag. Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist zu richten an den Bezirksvorstand (§ 35), zu Händen des Oberforstmeisters des Bezirks, nach einem vom Direktorium vorzuschreibenden Formulare in vier gleichlautenden Exemplaren.

In dem Versicherungsantrage muss ein Verzeichniss aller zu versichernden Gegenstände nach Gattungen mit Angabe des Werthes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Unter dem Verzeichniss muss von zwei mit dem Antragsteller nicht verwandten oder verschwägerten Mitgliedern des Vereins, von denen bei Staatsforstbeamten das eine der nächste Vorgesetzte sein muss, das andere nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bescheinigt sein, „dass die Richtigkeit der Angaben über Menge und Werth des Mobiliarbesitzes nicht zu bezweifeln sei".

Ausserdem ist die Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts beizubringen, „dass der Aushändigung der auf Grund des Versicherungsverzeichnisses auszufertigenden Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe".

Forstmeister und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag nur mit solcher Bescheinigung der Ortspolizeibehörde an das Direktorium.

§ 46. Anderweite Versicherung unstatthaft. In dem Versicherungsantrage muss der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt sein Mobiliar ganz oder theilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrag Abschrift der Police und ein Verzeichniss der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer andern Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, dass er bezüglich aller bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 48) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschliessung aus demselben zur Folge.

§ 47. Aenderungsantrag. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sein gesammtes versicherungsfähiges Mobiliar zum vollen gemeinen Werthe, den es zur Zeit der Versicherung hat, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seines Mobiliarbesitzes oder des Werthes desselben eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§ 48. Versicherungsfähige Sachen. Versicherungsfähig ist das gesammte Mobiliarvermögen, wozu auch das todte und lebende Wirthschaftsinventarium, einschliesslich der Bienen, gehört, sofern es in den zum Forstetablissement oder zur Wohnung des Forstbeamten gehörigen Wohn- und Wirthschaftsräumen, oder Miethen, Feimen, Schobern, welche letztere jedoch mindestens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein müssen, aufbewahrt wird, oder beim Umzuge (§ 54) auf dem Transporte sich befindet.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig das Mobiliar von Fabrikanlagen oder von Darranstalten, und ebensowenig Dokumente, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen und solche Kunstsachen, welche einen aussergewöhnlichen Werth haben.

§ 49. Versicherung der Ernte-Vorräthe. Die Erzeugnisse der Landwirthschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werthe eines solchen Quantums zur Gesammtversicherung zu bringen, welches nach Umfang und Beschaffenheit der Wirthschaft als gewöhnlicher Vorrath nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus aussergewöhnliche Vorräthe zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung massgebend ist.

Für solche Versicherung auf kürzere Zeit ist drei Viertel des vollen Betrages einer Jahresprämie zu entrichten.

§ 50. Beginn, Dauer der Versicherung. Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage Mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 45 das Direktorium die Genehmigung des Antrages beschliesst.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und der Police genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein, oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder durch Ausschliessung (§§ 4—7) beendet.

§ 51. Ende der Versicherung. Im Falle freiwilligen Austritts (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5 und 6 an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem das zuständige Vereinsorgan (§ 7) das Erlöschen oder die Ausschliessung beschlossen hat.

§ 52. Todesfall. Stirbt ein Mitglied, so ist seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort Anzeige zu machen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur thatsächlich vollzogenen Erbschaftstheilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntniss des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

Der Wittwe kann vom Direktorium die Fortsetzung der Versicherung event. mit der entsprechenden Aenderung der Versicherungssumme unter Ausfertigung einer neuen Police, ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 53. Rückzahlung vorausbezahlter Prämienbeträge findet in keinem Falle statt.

§ 54. Umzug. Beim Umzuge des Versicherten bleibt das versicherte Mobiliar, soweit es noch im Eigenthum des Versicherten verblieben ist, auch während des Transports versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dessen Zeit und Weg dem Bezirksvorstande des Abzugsorts angezeigt ist.

Erfolgt der Umzug innerhalb desselben Ortsbezirks oder innerhalb derselben Oberförsterei auf eine über 30 km nicht hinausgehende Entfernung, so ist für die Fortdauer der Versicherung während des Transports eine besonder Prämie nicht zu entrichten, andernfalls aber eine Zuschussprämie von 30 % der Jahresprämie zu zahlen.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Effekten in der neuen Wohnung muss die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen des Mobiliarbesitzes, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnortes angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, oder überhaupt die rechtzeitige Anzeige einer Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände unterlassen, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnortes hat sofort festzustellen, dass das Mobiliar in der versicherten Menge und von dem versicherten Werthe richtig vorhanden ist.

§ 55. Police. Die vom Direktorium auszufertigende Police, welche zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muss enthalten:

a. Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
b. Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsobjekte sich befinden,
c. Angabe der letzteren und ihres Werthes nach Gattungen,
d. die Gesammtversicherungssumme und zu zahlende Jahresprämie,
e. die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muss in der vom Direktorium zu bestimmenden Weise an dem Wohn-Etablissement und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Direktoriums nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 50 M. verwirkt.

§ 56. Höhe der Prämien. Die Höhe der laufenden Jahresprämie wird für jetzt auf Ein und ein Zehntel pro mille der versicherten Werthe, im Mindestbetrage jedoch auf Eine Mark festgesetzt.

§ 57. Zahlung der Versicherungsbeiträge. Eintrittsgeld und Prämie für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang der Police an die vom Bezirksvorstande oder Direktorium zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem andern Tage als am 1. Jan., so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde die Prämie nach Verhältniss der Zeit, jedoch so zu bestimmen, dass für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird.

Für jedes folgende Jahr ist die Jahresprämie pränumerando zur Hälfte bis incl. 15. Jan., zur andern Hälfte bis 15. Juli an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein Mittags 12 Uhr am 1. Jan. bezw. 1. Juli erloschen ist.

Unbenommen bleibt die Zahlung der ganzen Jahresprämie bis zum 15. Jan.

§ 58. Nachschüsse. Wenn die laufende Jahresprämien-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und der Reservefonds nach der Schlussbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschusszahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Deficits erforderlichen Höhe nach Verhältniss der Jahresprämien erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschusszahlungen nur nach Verhältniss der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschusszahlung erfolgt durch besondere Mittheilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, dass das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§ 59. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder. Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschusszahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

Wird die Nachschusszahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tag nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Um das in solchem Falle erforderliche gerichtliche Verfahren thunlichst

abzukürzen, hat beim Eintritt in den Verein jedes Mitglied einen Nachschussschein eigenhändig zu vollziehen, welcher dazu dient, eine völlig liquide Schuld nachzuweisen.

§ 60. Abrundung der Zahlungen. Alle Eintrittsgelder, Jahresprämien und Nachschusszahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlusszahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§ 61. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden. Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muss es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstmeisters, und wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, zugleich auch seinem vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Oberförster sofort, längstens binnen 12 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Oberförster hat sofort, thunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Quantität und Werth der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebniss, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzutheilen. Der Beschädigte selbst muss aber auch seinerseits binnen 5 Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein spezielles Verzeichniss der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werthe, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten und der Werthsverminderung der beschädigten Objekte, einsenden (Verlustverzeichniss).

§ 62. Der Bezirksvorstand veranlasst unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Taxe).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Taxatoren, welche thunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, dass einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen der dritte der Forstmeister bezw. Oberforstmeister des Bezirks ist.

Die Taxatoren, welche Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäftes keine Vergütung.

Wegen Ermittelung des Schadens für Forstmeister und höhere Beamte wird vom Direktorium das erforderliche nach Massgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Taxatoren dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, welches dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Taxatoren direkter Untergebener des Geschädigten sein.

Letzterer kann die vom Bezirksvorstande bestimmten Taxatoren nur dann ablehnen, wenn diesen die Eigenschaft unparteiischer Beweiszeugen abgeht.

§ 63. Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalt an das Verlustverzeichniss, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichniss zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, dass dieselbe dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war.

Das Schadenermittelungsprotokoll, in welchem die Taxatoren das Verlustverzeichniss festzustellen, und, wenn sie sich über die Schadenstaxe nicht einigen, die abweichenden Taxen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzu-

reichen und von diesem mit berichtlicher Aeusserung dem Direktorium vorzulegen.

Das Direktorium bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 64. Dem Direktorium steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Taxatoren aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Revision der Taxe zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Revisionstaxe für nothwendig befunden wird, kann das Direktorium dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 65. Auch der Beschädigte kann eine Revision der ersten Taxe durch eine vom Direktorium zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Revisionstaxe werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schliesslich im Ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Taxe sie angegeben hat.

§ 66. Wird keine der beiden Taxen vom Direktorium und dem Beschädigten angenommen, so tritt der Landrath des Brandortes als Obmann ein, dessen Ausspruch endgültig ist.

§ 67. Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an dem zerstörten Mobiliar geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 68. Alle Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten aus Anlass des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 69. Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäss § 63, Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten, oder wenn sie, gemäss § 67 am Schlusse, retinirt waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung dem Reservefonds.

§ 70. Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

a. wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt wird,
b. wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Massregeln unterlässt,
c. wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
d. wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat.

In allen diesen Fällen muss gleichwohl die Taxe des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, dass einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 67 nicht beansprucht werden.

§ 71. Bei totalem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert die Police ihre Gültigkeit.

Bei theilweisem Schaden geschieht dieses nur für den zerstörten Antheil. Das verschonte Mobiliar bleibt versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich

ändert, muss jedoch sofort in einer Nachtragspolice specificirt und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung des Mobiliars wird eine neue Police ausgefertigt.

§ 72. Das Direktorium ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Löschmannschaften bezw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 73. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlussfassung über Auflösung muss eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende ausserordentliche Generalversammlung zusammentreten (§ 18).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat das Direktorium dieselbe in den Publikationsorganen des Vereins zu proklamiren und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlussbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältniss ihrer Versicherungssumme vertheilt.

Vom Tage des Auflösungsbeschlusses, Mittags 12 Uhr, erlöschen alle Verpflichtungen zur Entschädigung für nach diesem Zeitpunkte eintretende Brandschäden.

§ 74. Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Statuten-Aenderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äussere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Statuten-Aenderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Berlin, den 12. December 1879.

2. Die Instruktion für Bezirksvorstände (zu § 24 des Statuts) mit dem Nachtrage v. 14. Juni 1881 folgt hier gleichfalls im wörtlichen Abdruck:

1. Geschäftsverkehr durch die Oberförster. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung des betreffenden Königlichen Oberförsters. Vereinsmitglieder, welche nicht zu den Königlichen Forstbeamten gehören, sind dem Bereiche eines benachbarten Königlichen Oberförsters zuzutheilen.

2. Geschäftsgang § 35. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbständig. Den Vorsitz führt der Oberforstmeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftsjournal in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

3. Aufnahme-Anträge § 7, § 45. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden nach vorgeschriebenem Formulare aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, denen auch ein vom Antragsteller vollzogener Nachschussschein (§ 59) beigefügt sein muss, verfügt event. Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt die Police nach dem vorgeschriebenen Formulare aus, trägt dieselbe in sein Policenregister (vgl. 10a) ein, nimmt das Koncept mit einem Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem auf diesem die durch das Formular

vorgezeichneten Notizen gemacht sind, nebst dem zur Einrückung der Police-Nummer vervollständigten Nachschussscheine, zu seinen Akten, und sendet die Reinschrift der Police, mit dem zweiten Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem dasselbe bezüglich der Marginalnotizen ebenfalls ergänzt ist, an das Direktorium, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher nicht besondere Veranlassung ist.

Nach Rückempfang der genehmigten Police ergänzt er sein Koncept derselben mit dem Datum der Genehmigung des Direktoriums und der Direktoriums-Nummer der Police, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c) ein, ergänzt die Marginal-Notizen auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten, und übersendet die Police, unter Anheftung des dritten, mit dem Gültigkeitsvermerk am Schlusse versehenen Exemplars des Aufnahmeantrags, an den betreffenden Oberförster zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Dabei ist auch das vierte, gleichfalls mit dem Gültigkeitsvermerke zu versehende Exemplar des Aufnahme-Antrags dem Oberförster zu übersenden, um es an die Polizeibehörde abzugeben. Wo die Ortspolizeibehörden zur Annahme und Asservation der Aufnahme-Anträge nicht verpflichtet sind, wie z. B. im Bezirke Schleswig, kann von Angabe eines Exemplares des Aufnahme-Antrages an die Polizeibehörde bis auf Weiteres abgesehen werden.

Die nach § 60 der Statuten vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, dass jede Kategorie (Eintrittsgeld, Jahresprämie, Zuschussprämie für Umzug oder Zeitversicherung, Nachschuss) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Oberförster trägt die ihm zugehenden Policen in ein von ihm zu führendes Policenregister, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein von ihm darüber zu führendes Solleinnahmebuch (11) ein und übersendet, gleichfalls mit der Abgabe der Police an den Versicherten, der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formular e sub 11).

4. Einzahlungsstellen. Den Empfang der von den Vereins-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Oberförsterei und für die demselben zugetheilten Vereinsmitglieder, welche nicht Königl. Forstbeamte sind, der Forstkassenrendant auf Grund der vom Oberförster ihm zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Oberförster aufgestellt und dem Rendanten übergeben.[1])

Bezüglich der am 1. Jan. und 1. Juli fälligen laufenden Jahresprämien sind die Hebelisten vom Oberförster auf Grund seines Policenregisters Ende December und Juni aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieser Monate zu übergeben, damit derselbe bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar und Juli die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse (Prov. Hannover Bezirks-Hauptkasse, Sigmaringen Landeskasse) an diese mittelst besonderer Deklaration, unter Beifügung der vom Oberförster ausgestellten Erhebungsliste, ab.[2])

---

1) Ueber die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge sollen die Oberförster, sobald eine Zahlung fällig ist, dem Rendanten eine Hebeliste zustellen (C. V. Direkt. v. 15. Sept. 1882).

2) Die Forstkassen sollen bei der nächsten Abrechnung mit der Hauptkasse (also im Januar und Juli) die Beiträge abführen, damit solche im Laufe des Februar und August bei der Vereinskasse eingehen können (C. V. Direkt. v. 15. Sept. 1882). Es

Ueber die zu leistenden Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Hauptkasse, unter Beifügung der zu leistenden Zahlung, übergeben.

Von der Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse, an diese, unter Beifügung der erhaltenen Erhebungslisten abgeführt und gelangen dann mit diesen Listen in die Hand des Vereins-Rendanten, welcher sie bei der Generalstaatskasse abhebt. Der Herr Finanz-Minister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung ertheilt (vgl. auch Anm. 4).

5. Aenderungsanträge § 47. Ueber Aenderungsanträge entscheidet der Bezirksvorstand wie bei neuen Aufnahmeanträgen. Tritt eine Aenderung der Gesammt-Versicherungssumme nicht ein, so genügt die Genehmigung der Aenderung und deren Vermerk auf der Police Seitens des Bezirksvorstandes, ohne dass es weiterer Genehmigung des Direktoriums bedarf.

Wird die Summe geändert, so ist die Aenderung, wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch Nachtrag auf der Police, oder einen derselben anzuheftenden Anhang zu bewirken und die Genehmigung des Direktoriums einzuholen.

Ist die Aenderung aber sehr erheblich, so ist die alte Police zu kassiren und eine neue Police unter neuer Nummer auszufertigen und ganz so, wie bei der ersten Aufnahme zu verfahren. Abermaliges Eintrittsgeld kann in solchem Falle nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme gefordert werden.

6. Umzug § 54. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

a. wenn der Umzug innerhalb seines Bezirks erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, dass das Mobiliar in der versicherten Menge und dem versicherten Werthe an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden ist. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in der Police nichts ändert,

bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königl. Hofkammer eine Bescheinigung des Oberförsters auf der Police, dass der Versicherte sein Mobiliar von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werthe übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat (vgl. auch Anm. 3).

bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten eine gleiche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde und, im Falle diese die Bescheinigung versagt, des Oberförsters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung der Police an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Oberförsters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern notirt und dem Oberförster wegen Zahlung der etwa zu zahlenden Umzugs-Zuschussprämie (bei mehr als 30 km Entfernung) Mittheilung macht.

Wenn aber die Police einer Aenderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muss die Police von dem Oberförster des neuen Wohnorts (für Oberförster vom Forstmeister) mit einer analog obiger Bestimmung vom Oberförster resp. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Bescheinigung über Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der Letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berich-

---

ist dafür von den Vorständen zu sorgen, daß die Beiträge von den am Schluß des Jahres hinzutretenden Mitgliedern spätestens im April des folgenden Jahres der Vereinskasse zugehen (ebenda).

tigung der Police, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.

b. Wenn der Umzug in einen andern Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes die betreffende Police in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes das Koncept der Police nebst zugehörigem Aufnahme-Antrage und Nachschussscheine zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte zu veranlassen und eine neue Police auszufertigen, welche dem Direktorium einzureichen und bezüglich deren dann wie vorstehend nach 5 letzter Satz zu verfahren ist.

Beim Umzuge eines Forstmeisters oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seines Mobiliars am neuen Wohnorte dem Direktorium Anzeige zu machen.

7. Austritt, Erlöschen, Ausschliessung §§ 4, 5, 6, 7, 51. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Oberförsters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntniss des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschliessung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Direktoriums schleunigst zu berichten.

8. Todesfall § 52. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Will die Wittwe die Versicherung fortsetzen, so ist sie zur Einreichung eines neuen Versicherungsantrags aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Massgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist die neue Police auszufertigen und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Brandfall §§ 61—71. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Uebersteigt der Schaden muthmasslich den Betrag von 2000 M., so hat der betreffende Forstmeister, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu betheiligen. Die bezüglichen Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen.

Walten Umstände ob, welche es nothwendig erachten lassen, zur Feststellung des Thatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Forstmeister oder Oberförster das desfallsige Ersuchen an den betreffenden Justizbeamten zu richten.

Das Schadensermittelungsprotokoll ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Direktorium mit berichtlicher Aeusserung vorzulegen. Letztere muss sich insbesondere auch dahin erstrecken, ob einer der in den §§ 67, 68, 70 der Statuten gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Aufstellung einer neuen Police nach § 71 das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

10. Buchführung. Der Bezirksvorstand hat folgende Bücher zu führen:

a. ein Policenregister, in welches jede Police unter fortlaufender Nummerfolge chronologisch eingetragen wird (Formular a),

b. ein Mitgliederverzeichniss nach den Oberförstereibereichen, vgl. vorstehend unter 1 (Formular b),

c. ein Solleinnahmebuch, in welches alle zu erhebenden Zahlungen der Mitglieder des Bezirks einzutragen sind. Dasselbe ist zur Feststellung der gesammten Jahres-Solleinnahme des Bezirks jährlich abzuschliessen (Formular c),

d. ein Brandregister, in welches alle zur Anmeldung gelangenden Brandfälle chronologisch eingetragen und durch weitere Notizen über Schadensfeststellung und bewilligte Entschädigung so verfolgt werden, dass die Sachlage jederzeit ersichtlich ist (Formular d).

11. Buchführung der Oberförster. Jeder Oberförster führt für seinen Bereich ein Verzeichniss der in demselben wohnenden Vereinsmitglieder und als Anhang zu dem nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 zu führenden Solleinnahmebuche, eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstkasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. Vgl. vorstehend unter 4 (Formular e).

12. Büchervergleichung. Der Bezirksvorstand hat dem Direktorium bis zum 20. Jan. jeden Jahres sein auf die Jahressumme abgeschlossenes Solleinnahmebuch und sein Policenregister einzureichen, um die Uebereinstimmung mit den Büchern des Direktoriums vergleichen bezw. herstellen zu können.

Versicherungsschilder § 55. Die nach § 55 der Statuten an den versicherten Gehöften, Feimen u. s. w. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden von hier portofrei übersendet werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„das Direktorium des F.-B.-V.-Vereins
Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirthschaftl. Ministerium"

portofrei mit Einsendung von 60 Pfennigen pro Schild (event. in Briefmarken) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen kontroliren, dass der bezüglichen Vorschrift im § 55 pünktlich nachgekommen event. die Versäumniss gehörig bestraft wird.

1. Durch C. V. M. L. u. F. M. v. 12. Juli 1880 (D. J. Bd. XII S. 303) wird den Königl. Regierungen gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben dem Brandversicherungsvereine die thunlichste Förderung angedeihen lassen, namentlich auch betreffs der Erhebung und Abführung der Beiträge durch die Königl. Kassen.

2. Die Mitversicherung der Effekten der Dienstboten und Hausofficianten sowie der eigenen zum Hausstande gehörigen Verwandten mit dem übrigen Mobiliar-Vermögen des Beamten ist zulässig (Erl. d. Direkt. d. Br. V. V. Pr. F. v. 11. September 1880, D. J. Bd. XIII S. 5).

3. Wenn ein Versicherter in demselben Bezirke umzieht und verbleibt und wenn sich die gesammte Versicherungssumme nicht ändert, so ist die Neuausfertigung einer Police nicht erforderlich, vielmehr ist auf der Police nur der Umzug zu vermerken, unter Erhebung der Umzugs-Zuschußprämie (30 % der Jahresprämie) (Erl. d. Direkt. v. 3. December 1880, D. J. Bd. XIII S. 5).

4. Die erforderliche Arbeitshülfe ist den Bezirksvorständen durch das Bureaupersonal der Kgl. Regierungen unentgeltlich zur Disposition zu stellen. Sachliche nothwendige Ausgaben für Porto, Papier 2c. wird der Verein zu erstatten haben; solche sind aus dem Bedürfnißfonds der Königl. Regierung vorschußweise zu zahlen und am Jahresschluß zur Erstattung zu liquidiren. Dabei können Anträge auf Remunerationen aus den Vereinsfonds an solche Beamte gestellt werden, welchen besonders erhebliche Mühwaltung erwachsen ist (C. V. M. d. J. F. M., M. L. v. 8. Januar 1881, D. J. Bd. XIII S. 113).

§ 30. Dienstländereinutzung und Verpachtungen. Meliorationen. Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo

dieselben bewilligt werden, geschieht solches lediglich im Interesse des Dienstes.

Die Ueberweisung von Dienstgrundstücken erfolgt daher mit der Maassgabe, dass dem Beamten kein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarfe eingeräumt wird, und dass dieses Nutzungsrecht keinen Bestandtheil des Diensteinkommens bildet, auf dessen Gewährung irgend Anspruch gemacht werden kann.

Wenn die Verwaltung eine anderweitige Disposition über die Dienstländereien, sei es deren gänzliche Entziehung oder anderweitige Regulirung, sei es eine Aenderung des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes, oder die Versetzung des Beamten auf eine andere Stelle, angemessen findet, mit welcher etweder gar keine oder doch nur Dienstländereien von geringerem Umfange und Ertrage verbunden sind, so bleibt hierüber zu jeder Zeit die anderweite Verfügung vorbehalten, ohne dass dem betreffenden Beamten deshalb irgend eine Entschädigung zusteht.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Bewilligung von Dienstländereien sollen die Forstbeamten dieselben in der Regel selbst bewirthschaften. Eine Verpachtung derselben darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung und auch dann nur gegen Naturalpacht erfolgen.

1. Durch C. V. F. M. v. 26. März 1834 wurde eine anderweite Regulirung der sehr ausgedehnten Dienstländereien angeordnet und den hier ausgesprochenen Grundsätzen der Reducirung durch C. V. M. d. K. H. v. 12. März 1838 und 31. December 1840 weiterer Nachdruck gegeben. Es wird hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Forstbeamten durch die Dienstländereien nur die Gelegenheit behalten sollen, das Rauhfutter für einige Stück Milchvieh, das benöthigte Stroh zum Einstreuen und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln selbst erbauen und sich in Betreff dieser aus der Ferne schwer anzukaufenden wirthschaftlichen Bedürfnisse von den eingeforsteten Einsassen unabhängig stellen zu können. Auf Selbsterbau des vollen Bedarfs an Brod- und Futtergetreide soll nicht gerücksichtigt werden, weil dies leicht angekauft werden kann. Als Uebelstände zu großer Dienstländereien sind erkannt: Die Unterhaltung zu großer Wirthschaftsgebäude, die fortdauernden Anträge wegen Betriebsvorschüssen und Unterstützungen wegen Ernte- und Wirthschaftsverlusten, die unvermeidlichen Nachtheile für den Dienst bei Besorgung der Landwirthschaft. Es soll höchstens auf Zulegung einiger Wiesenländereien gegen gleichzeitige Abnahme einer mindestens eben so großen Ackerfläche Bedacht genommen werden. — In den Etats soll vor der Linie vermerkt werden, ob die Dienstländereien und das dafür zu zahlende Pachtgeld bereits definitiv regulirt worden ist; bei den Stellen, wo die Feststellung bereits stattgefunden, aber die Ausführung noch aussteht, soll das Maß dieser Regulirung und der Betrag des dafür zu erlegenden Pachtgeldes notirt werden (C. V. M. d. K. H. v. 7. Dec. 1839). — Wegen der neuerdings erfolgten Durchführung der Regulirung der Oberförster-Dienstländereien vgl. C. V. F. M. v. 24. Nov. 1871 (D. J. Bd. IV S. 74) u. C. V. F. M. v. 11. Aug. 1872 (D. J. Bd. V S. 98). Wegen Erhebungen der von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtenden Nutzungsgelder nach den Grundsteuerreinerträgen dieser Ländereien: vgl. C. V. M. L. v. 12. März 1881 (D. J. Bd. XIII S. 189). Es steht mithin auch für diese Ländereien eine Neuregulirung der Nutzungsgelder in Aussicht.

2. Bei dem Zwecke der Dienstländereien, als Mittel der Befriedigung der dringendsten Wirthschaftsbedürfnisse zu dienen, ist es verboten ohne Genehmigung der Regierung die Dienstländereien zu verafterpachten (C. B. v. 25. März 1838). Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Dienstländereien ganz oder theilweise einem Dritten nicht gegen Geldpacht, sondern gegen Abgabe eines Theils der zu erzielenden landwirthschaftlichen Produkte überlassen werden. Geldverpachtungen sind nur ausnahmsweise zulässig, z. B. wenn ein Beamter kein Wirthschaftsgebäude hat, wenn die Mittel fehlen, das erforderliche Inventarium zu beschaffen, wegen entfernter und ungünstiger Lage der Ländereien. Prolongationen von Afterverpachtungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Regierung. — Später ist angeordnet, daß bei Geldverpachtungen die Ministerial-Genehmigung einzuholen sei (C. B. F. M. v. 20. Juli 1853). Vgl. auch letzten Absatz des § 31.

3. Das Nutzungsgeld der Dienstländereien wird durch Gehaltsabzüge pränu. vierteljährlich von den Vierteljahrsgehalt beziehenden Beamten eingezogen (C. B. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 190).

4. Für Drainirungen von Dienstländereien im anschlagsmäßigen Betrage von mindestens 500 M. werden Vorschüsse durch die Seehandlung geleistet. Bei Drainirungen, die über einen Sommer dauern, können Abschlagszahlungen gewährt werden, indessen nicht vom 1. December bis ult. März. Die Zahlung des Drainage-Kapitals soll nach ausgeführter Drainage und spätestens im Monat November erfolgen. Anträge sind an die vorgesetzte Behörde zu richten, welche durch den Oberforstmeister oder Forstmeister unter event. Zuziehung eines sachverständigen Landwirths die Zweckmäßigkeit der Drainage zu prüfen und zu begutachten hat. Auf Kosten des Nutznießers ist von einem Draintechniker ein von dem Reg.-Baurath zu revidirender Kostenanschlag mit Nivellement aufzustellen und von der Regierung dem Minister zur Entscheidung vorzulegen. Vor Leistung der vorschußweisen Zahlung der Anschlagssumme durch die Bezirks-Hauptkasse hat sich der Nutznießer schriftlich zu verpflichten, die Ausführung dem Anschlage gemäß und in dem der Genehmigung folgenden nächsten Sommer zu bewirken, ferner nur gutes event. näher zu bezeichnendes Röhrenmaterial zu verwenden, den Vorschuß in 19 gleichen Jahresraten mit 8 % zu verzinsen und zu amortisiren, anzuerkennen, daß die Anlage sofort nach Vollendung in das Eigenthum des Fiskus übergeht. Dem Nutznießer ist die Zusicherung zu ertheilen, daß er die Verzinsung nur so lange zu leisten hat, als er Nutznießer der betreffenden Dienststelle bleibt. Bei der Neubesetzung einer solchen Stelle, wo der Vorschuß noch nicht gedeckt ist, muß der Dienstnachfolger erklären in die Zahlungsverbindlichkeit einzutreten (die Verrechnung der Bezirks-Hauptkasse mit der Seehandlung ist besonders vorgeschrieben und durch Schema erläutert). — Drainagen von weniger als 500 M. Kosten muß der Nutznießer auf eigene Kosten ausführen, wozu ein bis zum nächsten Finalabschluß zu tilgender Gehaltsvorschuß gewährt werden kann. Dem Nutznießer ist hier eine zehnjährige Amortisationszeit zuzusichern, gerechnet vom 1. Oktober nach beendeter Drainage. Der Nachfolger in der Nutzung hat für jedes fehlende Jahr den zehnten Theil der aus eigenen Mitteln verwendeten Kosten als Entschädigung zu zahlen. Diese Verpflichtung ist dem Nachfolger aufzuerlegen. Die Anlage solcher kleiner Drainagen bedarf der Genehmigung der Königl. Regierung. Dieselbe ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Drainage nach Ausführung Eigenthum des Fiskus wird (C. B. M. L. v. 19. März 1880, D. J. Bd. XIII S. 221 u. C. B. M. L. v. 16. Okt. 1882).

§ 31. Wirthschaftliche Auseinandersetzung der Dienstländereien. Bei der wirthschaftlichen Auseinandersetzung rücksichtlich der Dienstländerei-Nutzungen zwischen dem abziehenden Beamten, resp. dem Fiskus, sollen im Mangel einer gütlichen Einigung die Bestimmungen des Regulativs vom 23. Juli 1840 und dessen spätere Ergänzungen zur

Anwendung kommen. Hiernach haben die im § 12 des gedachten Regulativs erwähnten Resolutionen der Regierung nur die Wirkung eines Interimistikums, und es bleibt den Interessenten die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege unbenommen, wenn sie bei der Resolution der Regierung sich nicht beruhigen wollen. Findet eine gütliche Einigung statt, so hat diese auf die künftige Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Beamten resp. dessen Erben und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger keinen Einfluss.

Wenn mit Genehmigung der Regierung Dienstgrundstücke gegen Naturalleistungen verpachtet sind, so ist beim Eintritt eines Dienstwechsels während der Kontraktszeit der Dienstnachfolger verbunden, seinen reglementsmässigen Antheil an den Nutzungen des betreffenden Wirthschaftsjahrs in den kontraktlich stipulirten Leistungen des Pächters anzunehmen, aber berechtigt, das Pachtverhältniss vom nächsten Wirthschaftsjahre ab aufzulösen. Ein desfallsiges Kündigungsrecht ist in jedem Kontrakte über Verpachtung von Dienstländereien ausdrücklich vorzubehalten.

1. Der für die Dienstländerei-Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei Dienstübergaben maßgebende § 4 d. Regulativs v. 23. Juli 1840 (M. Bl. S. 326) trifft über die Dienstländereien nachstehende Bestimmungen:

§ 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmässig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen etwaiger Vergütung von Radungskosten ist den Interessenten gestattet sich untereinander, ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung, privatim zu einigen. — In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll nur zu erklären, dass diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluss sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Kommissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken:

a) die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und anziehenden Dienstinhaber nach Massgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniss der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muss zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erntekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Ernte und die Bestellungs- und Erntekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) die Theilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Massgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach nachstehendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahr.	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten
am 1. Juli	Nichts	Sämmtlich	Alle	Sämmtlich
„ 1. August	$^{1}/_{12}$	zu $^{11}/_{12}$	$^{11}/_{12}$	zu $^{11}/_{12}$
„ 1. September	$^{2}/_{12}$	„ $^{10}/_{12}$	$^{10}/_{12}$	„ $^{10}/_{12}$
„ 1. Oktober	$^{3}/_{12}$	„ $^{9}/_{12}$	$^{9}/_{12}$	„ $^{9}/_{12}$
„ 1. November	$^{4}/_{12}$	„ $^{8}/_{12}$	$^{8}/_{12}$	„ $^{8}/_{12}$
„ 1. December	$^{5}/_{12}$	„ $^{7}/_{12}$	$^{7}/_{12}$	„ $^{7}/_{12}$
„ 1. Januar	$^{6}/_{12}$	„ $^{6}/_{12}$	$^{6}/_{12}$	„ $^{6}/_{12}$
„ 1. Februar	$^{7}/_{12}$	„ $^{5}/_{12}$	$^{5}/_{12}$	„ $^{5}/_{12}$
„ 1. März	$^{8}/_{12}$	„ $^{4}/_{12}$	$^{4}/_{12}$	„ $^{4}/_{12}$
„ 1. April	$^{9}/_{12}$	„ $^{3}/_{12}$	$^{3}/_{12}$	„ $^{3}/_{12}$
„ 1. Mai	$^{10}/_{12}$	„ $^{2}/_{12}$	$^{2}/_{12}$	„ $^{2}/_{12}$
„ 1. Juni	$^{11}/_{12}$	„ $^{1}/_{12}$	$^{1}/_{12}$	„ $^{1}/_{12}$.

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Ernte entweder schon konsumirt oder verkauft, so dass er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden und ebenso erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres, er muss jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten.

Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1840/41 nach der vorstehenden Bestimmung sub b dergestalt, dass der Abziehende von der Ernte dieses Jahres $^{4}/_{12}$ bezieht und von den aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten $^{8}/_{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres $^{8}/_{12}$ erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten zu $^{8}/_{12}$ an den Abziehenden vergütet; ausserdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre 1842/43 zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Ernte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Theilung der Nutzuugen und Kosten verhältnissmässig nach Massgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschiessenden einzelnen Tage ausser Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4. Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am 1. geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26. Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren u. s. w. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Massgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmässige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domänen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

Nach V. d. F. M. v. 13. April 1848 soll das schon vor dem 1. Juli eingebrachte Heu nicht zu den Nutzungen des verflossenen, sondern des laufenden Wirthschaftsjahres gehören. Nur das zum Grünfutter geschnittene Gras und die vor dem 1. Juli grün verfutterten Futterkräuter sind von der Theilung des laufenden Jahres ausgeschlossen.

§ 5. Vertheilung des Pacht- und Weidegeldes. Das etatsmässige Pachtgeld für die Dienstländerei-Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienst-Inhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der stattgehabten Benutzung der Weide.

§ 6. Meliorationen. Für Meliorationen der dem Dienst-Inhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, dass er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königlichen Kasse, und der Anziehende leistet der Letzteren die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Massgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, dass der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung und zwar:

a) für den unveredelten von 5 Pf.,
b) für den schon veredelten von 50 Pf.

gezahlt erhält. Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der Königl. Regierung eine grössere Obstbaum-Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt und noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 50 Pf. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenden Stämme wachsen dem Königl. Inventario zu.

§ 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandenen wilden Bäume, auch wenn sie vom Dienstinhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung.

§ 8. Radungskosten. Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen Genuss bestimmter Freijahre zur eignen Radung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1) die Freijahre schon abgelaufen sind, oder
2) ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

und in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet, oder
b) noch ganz oder theilweis

zu bewirken ist. Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuss der freien Pachtzeit kompensirt und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung noch ganz oder theilweise zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt und es bleibt der Bestimmung der Königl. Regierung und der mit dem Abziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung, gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung dieser Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlassmasse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr angehalten werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuss der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältniss des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Radungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 180 M. überschlagen und sechs Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst vier Jahre verstrichen, so überkömmt der Anziehende die noch laufenden zwei Freijahre und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 60 M.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, oder auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuss der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen und nach Massgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniss der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und dem Anziehenden, und die dem einen oder dem anderen vom andern Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§ 9. Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr, findet keine Auseinandersetzung statt, es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweise zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die event. zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Königl. Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei Pacht-Uebergabe eines Landgutes oder Domainen-Vorwerks zu verfahren.

§ 10. Allgemeine Grundsätze. Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduktion des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres, nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den

in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, mit der Massgabe, dass die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu anderen Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Konkurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§ 11. Wird ein Forstbeamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt, und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländerei-Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§ 1 bis 9 zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bewirkt.

§ 12. Auseinandersetzung durch die Regierung. Kann durch den Uebergabe-Kommissarius zwischen dem Anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten auf der anderen Seite eine Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Königl. Regierung auf dem Grund der kommissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest.

1. Diese Resolution hat die Wirkung eines Interimistikums, nach Maßgabe dessen event. die Exmission des abziehenden Beamten aus den ihm bisher überlassenen Dienstländereien und Dienstgebäuden und die Immission des antretenden Beamten in dieselbe zu bewirken ist. Den Interessenten werden in Ansehung der weitern Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen (C. V. F. M. v. 16. Aug. 1860, M. Bl. S. 59).

2. Wegen der Uebergabe der drainirten Dienstländereien vgl. Anm. 4 zu § 30, S. 100.

3. Bei Anstellung oder Versetzung der Forstschutzbeamten auf eine mit Dienstland dotirte Stelle ist in der betr. Verfügung (auch in der Uebergabeverhandlung) die Bestimmung aufzunehmen, daß derselbe resp. dessen Erben verpflichtet seien, sich im Mangel gütlicher Einigung bei der Auseinandersetzung wegen der Nutzung der Dienstländereien den desfallsigen Bestimmungen der Instr. v. 23. Juli 1840 zu unterwerfen (C. V. M. d. K. H. v. 6. Mai 1841). — Von dem Regulirungstermin der Dienstländereien (1. Jan. 1874) ab bedarf es wegen der abzunehmenden Dienstländereien keiner besondern Auseinandersetzung. Das Regul. v. 23. Juli 1840 findet auf die Fälle, wo eine Verminderung der Dienstlandsnutzung eintritt, ohne daß gleichzeitig ein Personenwechsel erfolgt, keine Anwendung (C. V. F. M. v 17. März 1873).

§ 32. Begrenzung der Dienstländereien. Alle Dienstgrundstücke müssen in Uebereinstimmung mit den Karten und Nutzungs-Anschlägen, nach welchen solche den Forstbeamten bei der Uebernahme durch den Vorgesetzten speziell mit Begehung der Grenzen zu überweisen sind, durch Hügel, Steine oder Pfähle etc. dauerhaft abgegrenzt werden, insoweit sie nicht durch Gräben, Wege, Wälle oder Knicks etc. unzweifelhaft dauernd begrenzt sind. Die Forstbeamten sind verpflichtet, diese Begrenzungen, soweit sie nicht zugleich die fiskalische Eigenthumsgrenze bezeichnen, aus eigenen Mitteln durch Hügel, unbehauene Steine oder Pfähle, zu denen das Holz unentgeltlich verabfolgt wird, oder durch Gräben, Erdwälle und Knicks, zu denen die Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden, so herzustellen und zu unterhalten, wie die Regierung es anordnet. Im Falle Grenzmale verloren gegangen oder die Grenzen sonst verdunkelt sein sollten, ist davon dem Vorgesetzten

sofort Anzeige zu machen. Verdunkelungen oder Unkenntniss der Grenzen oder die Ausrede, dass die Dienstländereien und deren Grenzen nicht speziell überwiesen seien, können niemals als Entschuldigung für Ueberschreitung der Dienstländereigrenzen gelten, und die Einziehung der von der Regierung festzustellenden Nachzahlung des Nutzungsgeldes für das Uebermassland, sowie die ausserdem zu verhängende Disciplinarstrafe abwenden.

1. Die Oberförster sind verpflichtet, nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Dienstländereien aller Forstschutzbeamten des ihrer Aufsicht anvertrauten Reviers durch Kettenvermessung speziell zu vermessen, die Grenzen in den Winkeln versteinen oder behügeln und in einem Situationsplan zu verzeichnen; event. hat der Oberförster dies durch einen Feldmesser auf seine Kosten bewirken zu lassen (C. V. M. d. K. H. v. 7. Febr. 1839). — Die C. V. F. M. v. 26. Jan. 1875 (D. J. Bd. VIII S. 289) wiederholt diese Forderung. Die baaren Auslagen (Kettenzieherlöhne) werden erstattet.

2. Die Anlage lebendiger Hecken um die Gärten und Dienstländereien wird empfohlen. Die Erziehung von Pflänzlingen für die Hecken kann für Rechnung des Forstkulturfonds erfolgen. Die Kosten der Anlage resp. die den Beamten zur Anlage zu gewährende Beihülfe ist aus dem Forstbaufonds zu bestreiten (V. v. 24. März 1841 u. C. V. M. d. K. H. v. 14. Febr. 1843, M. Bl. 43 S. 103).

§ 33. Wirthschaftliche Benutzung der Dienstländereien. Der Forstbeamte darf die ihm überwiesenen Ländereien nur wirthschaftlich und unbeschadet der Substanz derselben benutzen. Die auf denselben vorhandenen Obst- oder wilden Bäume darf er nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten fortschaffen. Er ist verpflichtet, so weit der Vorgesetzte es verlangt, die weggenommenen Obstbäume durch neue zu ersetzen.

An dem gewonnenen Holze steht ihm kein Eigenthumsrecht zu, dasselbe ist vielmehr wie alles übrige Holz für den Fiskus zu verrechnen, und je nach seiner Beschaffenheit, event. als Brennholz des Forstbeamten, zu verwerthen.

Auch die bei Rodung oder Meliorirung von Dienstland zur Gewinnung gelangenden Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine etc. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerthen, doch kann er das dabei gewonnene Holz zum eigenen Brennbedarf verwenden.

Ueber den gesetzlichen Nießbrauch vgl. A. L. R. Th. I Tit. 21 § 22 u. ff.

§ 34. Ordnungsmässige Bestellung. Verkauf oder Vertauschung von Stroh und Dünger unbedingt verboten. Der Forstbeamte ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ländereien ordnungsmässig zu bestellen; insbesondere sind bei eintretendem Dienstwechsel er resp. seine Erben verbunden, dieselben nach Massgabe der Jahreszeit gehörig bestellt zu übergeben, widrigenfalls sie Entschädigung zu leisten haben.

Verkauf, sowie Vertauschung von auf den Dienstgrundstücken gewonnenem Stroh oder Dünger, und von Getreide auf dem Halme ist un-

bedingt verboten. Verkauf oder Vertauschung von Gras oder Heu ist nur insoweit nach erhaltener Genehmigung des nächsten Vorgesetzten gestattet, als der Ertrag der Dienstländereien an Futtermitteln einen Ueberschuss über das eigene wirthschaftliche Bedürfniss der Stelle gewährt.

§ 35. Verwendung und volle Bezahlung von Dienstleistungen. Wer sich zu wirthschaftlichen Verrichtungen der Dienstleistungen anderer als der zu seinem Hausstande gehörenden Personen bedient, hat solche, mögen die Dienstleistenden als Eingeforstete, Servitutberechtigte, Holzschläger oder Kulturarbeiter zu dem Beamten in Beziehung stehen oder nicht, nach den vollen ortsüblichen Lohnsätzen zu entschädigen. Die unentgeltliche Benutzung oder geringere als volle ortsübliche Löhnung solcher Arbeiter bei Verwendung zu Privatzwecken, insbesondere auch zu Arbeiten auf den Dienstländereien, zum Heranschaffen oder Kleinmachen von Brennmaterial, zum Viehhüten, zum Treiben oder sonstigen Dienstleistungen bei der Jagd etc. (ausser bei polizeilich angeordneten Jagden auf Schwarzwild und Wölfe) wird auf das Strengste untersagt.

An den Tagen, für welche bestimmte Arbeiter schon zu Tagelohnsarbeiten für die Forstverwaltung angenommen sind, dürfen diese nämlichen Arbeiter von dem Forstbeamten zu Arbeiten in seinem eigenen Interesse überhaupt nicht, auch nicht in den Freistunden, verwendet werden.

§ 36. Waldweide. Ist dem Forstbeamten die Benutzung der Waldweide für sein Vieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes gestattet, so darf er dieselbe nur mit ihm eigenthümlich gehörendem Viehe, und nur mit der für das betreffende Jahr schriftlich genehmigten Zahl der gestatteten Viehgattungen, innerhalb der ihm zur Weide eingeräumten Forstdistrikte, und zwar unter genauer Beobachtung aller forstpolizeilichen Vorschriften ausüben.

Kann er sein Vieh nicht mit anderem berechtigten oder eingemietheten Viehe zu einer gemeinschaftlichen Heerde vereinigen, so muss er dasselbe durch einen eigenen tüchtigen Hirten hüten lassen, für dessen Kontraventionen er der Forstverwaltung persönlich verantwortlich ist.

Wiederholung von Kontraventionen zieht neben den übrigen Folgen und neben der Disciplinarstrafe den Verlust der Waldweidenutzung nach sich.

1. Die Erlaubniß der Waldweidenutzung ist von den Verhältnissen abhängig zu machen und ist zu bedingen, daß nur eigenes Vieh und ausschließlich Rindvieh, mithin weder Pferde noch Schafe, und ersteres nur bis zu der Anzahl, welche bei Veranschlagung der Dienstländereipacht angenommen oder zu durchwintern ist, zugelassen werden darf. Wo die Forstbeamten ihr Vieh allein weiden lassen, sollen durch den Forstinspektor oder dessen Stellvertreter die Weidedistrikte im Frühjahr angewiesen werden, auch solche in der der Regierung einzureichenden Nachweisung angegeben werden. Zu einer zu gewährenden unentgeltlichen Weidenutzung fehlt die Allerh. Autorisation. In den Etats ist die Stückzahl des Viehs und das zu zahlende Weidegeld anzugeben, jedoch nicht in dem Anstellungsdekret (C. V. F. M. v. 23. Jan. 1832,

v. K. Ann. Bd. XVI S. 617, vgl. auch C. V. F. M. v. 16. Juli 1832, v. K. Ann. Bd. XVI S. 619).

2. In Beziehung auf die Benutzung der Waldweide durch die Forstbeamten sind die in den C. V. F. M. v. 23. Febr. 1857, 18. März 1864, 25. April 1864, 9. Nov. 1864, 25. Juli 1866 u. 24. Mai 1867 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Hiernach darf die Weidenutzung nur mit Rindvieh (wobei Milch- und Betriebsvieh nicht zu trennen ist) und mit Schweinen ausgeübt werden. Der Forst-Inspektionsbeamte kann für Oberförsterstellen, einschließlich Betriebs- und Saamenvieh bis zu 13 Stück Alt- und 5 Stück Jungvieh (oder bis zu 15½ Kuhweiden) und, exkl. Zuzucht bis ½ jähr. Alter, bis 14 St. Schweine, für etatsmäßige Schutzbeamtenstellen bis 7 St. Altvieh und 3 St. Jungvieh (oder bis zu 8½ Kuhweiden) und bis 10 St. Schweine, für Hülfsaufseher ausnahmsweise 1 Kuh und 1 St. Jungvieh und bis zu 4 St. Schweine, zur Waldweide gestatten, wenn betreffs des Rindviehs überhaupt für die Stelle durch den Etat oder durch besondere Minist. Gen. die Benutzung der Waldweide bereits als zulässig bezeichnet ist. Zu einer größern als etatsmäßigen oder ministeriell festgesetzten Viehzahl bedarf es der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Regierung kann gestatten, daß die durch Genehmigung des Forstmeisters limitirten Sätze vorübergehend und für ein einzelnes Jahr um einige Stück vermehrt werden, bei wiederholtem Mehrauftriebe ist aber Ministerial-Genehmigung erforderlich. — Für Schweine kann der Eintrieb auch ohne ministerielle Genehmigung in Nadelholzbeständen gestattet werden, wenn der Beamte für den Auftrieb derselben einen besondern Hirten zu halten sich verpflichtet, oder dieselben mit einer andern Heerde, oder mit seinem eigenen Rindvieh zusammen, zur Weide treiben läßt.

3. Die Weidegeldsätze der Forstbeamten werden im Allgemeinen nach den gewöhnlichen in dem betr. Revier von den Einmiethern zu zahlenden und nach den von den Regierungen in den Nebennutzungstaxen zu bestimmenden Sätzen regulirt. Bei den Miethssätzen für Rindvieh (2 St. Jungvieh = 1 St. Altvieh) sind die Sätze für die Forstbeamten in der Regel 10—20% niedriger normirt, oder auch nach den Lokalverhältnissen mit den gewöhnlichen Einmiethsätzen gleich gestellt. Nach der C. V. F. M. v. 5. Juli 1866 ist eine Abweichung bis zu 25% gestattet. Für Schweine, deren Eintrieb überhaupt thunlichst zu begünstigen ist, ist der auch für andere Einmiether möglichst niedrige Weidemiethsatz zu entrichten. — Die Genehmigung eines Zuganges während der Weidezeit innerhalb der zulässigen Grenzen ist nicht ausgeschlossen, das Weidegeld ist nach der Dauer der Weidezeit von dem Forst-Inspektionsbeamten zu bestimmen. (Die C. V. F. M. v. 6. April 1866, die ausnahmsweise in einem Nothjahr eine monatsweise Einmiethe zuließ, giebt pro Monat ⅙ des vollen taxmäßigen Betrages als monatlichen Weidemiethsatz an.) — Nach stattfindender vierteljähriger Pränumerations-Gehaltszahlung wird das Weidemiethgeld der Forstbeamten am 1. Juli j. J. mit dem vollen Betrage eingezogen. Bei interimistischen Vertretern, welche das Gehalt monatlich beziehen, kann die Bezahlung für die Monate Juni bis Oktober mit je ⅕ des Betrages eingezogen werden (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 al. 9). Wegen eines Abgangs von Weidevieh während der Weidezeit kann in der Regel kein Erlaß des Weidegeldes bewilligt werden. Sollten besondere Unglücksfälle oder andere Umstände die Gewährung eines Erlasses erheischen, so ist hierzu die Regierung ermächtigt.

4. Bei Mißbrauch und Ueberschreitung der den Forstbeamten eingeräumten Weidebefugnisse ist neben strenger disciplinarischer Ahndung die Waldweide sofort zu entziehen und ohne Minist. Gen. nicht wieder einzuräumen. Für Weidefrevel der Hirten, namentlich für das Hüten in Schonungen sind die Beamten gleichfalls verantwortlich und neben den gesetzlichen Strafen wegen Weidefrevel noch mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 72. **Bestrafung der Dienstvergehen und Regresspflicht.** Der Forstbeamte, welcher vorstehender Instruktion zuwiderhandelt und

seine Amtspflicht versäumt oder verletzt, hat ausser den ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen oder Verordnungen etwa treffenden Strafen, disciplinarische Bestrafung zu gewärtigen, welche nach Umständen, insbesondere auch schon bei der ersten Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 16—20, 27, 28, 35 dieser Instruktion, in Dienstentlassung bestehen kann.

Ausserdem hat der Beamte jedes bei der Führung seines Amts begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Verschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden subsidiarisch mit verhaftet.

Das Disciplinarverfahren bei Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (ausgenommen sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer, welche den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 und 26. März 1856 mit besonders bestimmten Modifikationen unterliegen, vgl. § 5 d. Ges. v. 27. März 1872 und des Ges. v. 9. April. 1879) wird geregelt durch das Ges. v. 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) für die alten Provinzen, und durch das Gesetz v. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1613) für die neu erworbenen Landestheile (ehem. Königr. Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, freie Stadt Frankfurt, Herzogth. Schleswig-Holstein, ehem. Bayrischen und Großherzogl. Hessischen Gebietstheile). Für das Herzogth. Lauenburg ist das Disciplinarges. durch Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. S. 77) eingeführt. Einige in Folge der Justizorganisations-Veränderung herbeigeführte Modifikationen (Zusammensetzung des Disciplinarhofs) enthält das Ges. v. 9. April 1879 (G. S. S. 345). Als Spezialwerk wird bezeichnet „Die Disciplinar-Gesetzgebung des Preußischen Staates von Dr. G. W. Kletke" (Leipzig, Verlag von W. Mertens, Preis 2,50 M.).

Das Ges. v. 21. Juli 1852 findet Anwendung auf alle in unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienste stehende Beamten, soweit solche nicht unter die Disciplinargesetze der richterlichen Beamten fallen (§ 1 l. c.). — Der wichtigste Inhalt dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Deklarationen und Minist. Verf. werden nachstehend, unter Bezeichnung der §§ des Ges. v. 21. Juli 1852, zusammengestellt.

§ 2. Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes. — Unter Verletzung der Amtspflicht ist nicht nur die Verletzung der besondern Amtspflichten, sondern auch der allgemeinen Pflichten zu verstehen, welche darin bestehen, sich durch das Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen (Erk. d. O. T. v. 4. Febr. 1858, J. M. Bl. S. 143). — Wenn ein Beamter seine Amtsbefugniß nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disciplinarischen Bestrafung geeignet (Erk. d. G. f. K. K. v. 12. Jan. 1856, J. M. Bl. S. 90). — Der materielle Inhalt der Bestimmungen in § 38 d. Instr. f. die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 248) u. die Allh. K. O. v. 24. Dec. 1836 (v. K. Ann. Bd. 21 S. 13) betr. die Dienstentlassung der Beamten, welche sich

des Lasters der Trunkenheit schuldig machen, befindet sich noch in Kraft (C. V. M. f. H. v. 30. Sept. 1854, M. Bl. S. 197). — Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung (Erk. d. O. Tr. v. 14. Sept. 1863, M. Bl. S. 191). — Wenn gegen Beamte, welche dem Offizierstande angehören, wegen unwürdigen Betragens oder anstößigen Lebenswandels ein die Suspension oder Dienstentlassung zum Zweck habendes Disciplinarverfahren eingeleitet wird, so soll die vorgesetzte Militärbehörde davon ohne Zögern in Kenntniß gesetzt werden (C. V. M. J. u. F. M. v. 18. Jan. 1839, M. Bl. 46 S. 234). Andererseits haben auch die Militärbehörden in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Staatsbeamte des Offizierstandes Abschrift des Erkenntnisses mit Gründen der vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden (Allh. K. O. v. 11. Juni 1846, M. Bl. S. 149 u. C. V. v. 17. Nov. 1846, M. Bl. S. 234).

§ 3. Ist ein Dienstvergehen mit strafgesetzlicher Ahndung vorgesehen, so kann nur das zuständige Gericht im gewöhnlichen Strafverfahren die angedrohten Strafen ausführen. — Die Staatsanwaltschaft hat der vorgesetzten Dienstbehörde sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens und unter kurzer Mittheilung der Veranlassung oder Mittheilung der Anklageschrift Nachricht zu geben, wenn ein im Staatsdienst stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird. Auch ist demnächst die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündigung mitzutheilen. In Uebertretungssachen ist, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, nur die Urtheilsformel mitzutheilen (C. V. J. M. v. 25. Aug. 1879), vgl. § 48 auf S. 115.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf ein Disciplinarverfahren wegen derselben Thatsachen nicht eingeleitet werden. Letzteres muß event. bis zur Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Bei Freisprechung im gewöhnlichen Gerichtsverfahren kann im Disciplinarverfahren nur noch wegen des ein Dienstvergehen in sich schließenden Vergehens oder Verbrechens die Disciplinaruntersuchung eingeleitet werden. Bei einer Verurtheilung im gerichtlichen Verfahren ohne Verlust des Amtes kann die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinarverfahrens vorbehalten bleiben. — Die Frage, ob wegen der in der gerichtlichen Untersuchung erörterten Thatsachen gemäß § 5 zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens genügender Anlaß vorliegt, bedarf nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens der sorgfältigsten Erwägung. Besonders sind hierbei die die Amtssuspension des Angeschuldigten während des gerichtlichen Verfahrens bedingenden Ursachen zu erwägen (C. V. M. g. A. v. 19. März u. 12. Mai 1866, M. Bl. S. 161, C. V. M. f. H. u. G. v. 28. März 1854, M. Bl. S. 83).

§ 6. Wenn bei einem dem Disciplinarverfahren unterzogenen Dienstvergehen die gesetzliche Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze ausgesprochen wird, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§ 7. Der Verlust des Amtes auch ohne besonderes Erkenntniß erfolgt bei strafrechtlicher Verurtheilung von länger als einjähriger Dauer, bei Verurtheilung auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 8. Die Entfernung ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder Ueberschreitung desselben macht in der Regel während dieser Zeit den Beamten des Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Bei längerer als achtwöchentlicher Entfernung hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Diese tritt schon vier Wochen nach fruchtloser Aufforderung zur Rückkehr ein.

§ 10. Die Entziehung des Dienst-Einkommens wird von der Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Bei Widerspruch des Beamten findet das förmliche Disciplinarverfahren statt. — Die Gehaltsentziehung muß als Ord-

nungsstrafe in dem Disciplinarerkenntniß ausgesprochen werden (C. V. M. J. v. 29. Sept. 1879, M. Bl. S. 221).

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn nachgewiesen wird, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte ist unter besonders erschwerenden Umständen auch schon vor Ablauf der Fristen in § 9 gerechtfertigt.

§ 13. Bei den zu erlassenden Aufforderungen, Vorladungen ꝛc. (§ 9) sind die für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

§ 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte. Die Amts-Suspension ist bei den nichtrichterlichen Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten (Erk. d. O. Tr. v. 12. Dec. 1854, Strieth. Arch. Bd. 15 S. 279).

§ 15. Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße, gegen untere Beamte Arreststrafe bis zu acht Tagen. — Stempelstrafen nach dem Stempel-Ges. v. 7. März 1822 (G. S. S. 57) sind von den Beamten, welche die Verwendung des gesetzlichen Stempels unterlassen haben, nicht als Stempel- sondern als Ordnungsstrafen einzuziehen und zwar in der Höhe des einfachen Betrages des nicht verwendeten Stempels, jedoch in maximo 150 M. Ermäßigung event. Niederschlagung der Strafe ist von dem betr. Minister zu verfügen und die Verfügung bei den Stempelstraflisten nachzuweisen (Allh. K. O. v. 28. Okt. 1836, G. S. S. 303). Bei der Mehrzahl von Kontraventionsfällen ist indessen das Maximum von 150 M., wenn solches einzutreten hat, für jeden einzelnen Fall festzustellen (E. d. O. Tr. C. Bl. 1877 S. 108). Eine bloße Verwarnung der vorgesetzten Behörde anstatt der die Stempelstrafe ersetzenden Ordnungsstrafe ist unzulässig (C. V. F. M. u. M. J. v. 28. Febr. 1863, M. Bl. S. 227). — Neben den durch das Ges. v. 21. Juli 1852 vorgesehenen Disciplinarmitteln bleiben zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen die Exekutivstrafen bestehen (vgl. § 100 des Ges. v. 21. Juli 1852). Die üblichen Exekutivmittel, als: portopflichtige Erinnerung, Absendung eines Boten und Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, Geldstrafen, Arreststrafen bei Unterbeamten ꝛc. sind deshalb auch außer dem Disciplinargesetz zulässig, indessen wird empfohlen, von der Geldstrafe nicht in einer die Grenzen des Disciplin.-Ges. überschreitenden Höhe Gebrauch zu machen, sofern nicht eine besondere Renitenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert (C. V. F. M. u. M. d. J. v. 5. Juli 1866, M. Bl. S. 133). — Die ersten Staatsanwälte dürfen von der nach §§ 80 u. 81 des Ausf. Ges. v. 24. April 1878 zum Deutschen Ger. Verf. Ges. u. nach § 16 des Ges. zur Abänderung der Bestimmungen des Disciplinar-Ges. v. 9. April 1879 ihnen zustehenden Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disciplinarstrafen gegen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft erst dann Gebrauch machen, nachdem die den letztern im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind (C. V. M. J. v. 15. Okt. 1879 resp. J. M. v. 7. Okt. 1879).

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur bei Beamten in unmittelbarem Staatsdienst statt. 2. in Dienstentlassung die mit dem gleichzeitigen Verlust des Titels und des Pensions-Anspruches verbunden ist. Bei den auf Pension Anspruch habenden Beamten können die Disciplinarbehörden einen Theil der reglementsmäßigen Pension auf Lebenszeit oder gewisse Jahre als Unterstützung verabreichen. — Die Höhe der Verminderung des Diensteinkommens muß in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden (C. V. M. J. v. 1. März 1881). — Zu

den besonderen Umständen, unter welchen die Bewilligung eines Theils der Pension gestattet ist, gehören wesentlich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und zwar nicht allein seine Vermögensumstände und eine hierdurch für ihn und seine Familie etwa gegebene Bedürftigkeit, sondern auch die Rücksicht auf seine gesammte bisherige dienstliche wie außerdienstliche Führung. Hierauf ist sowohl bei Führung der Voruntersuchung von dem mit derselben zu beauftragenden Kommissar, als bei Erhebung der Anklage und dem auf sie folgenden Verfahren rücksichtlich der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung die erforderliche Rücksicht zu nehmen (C. V. F. M. v. 31. Juli 1874, M. Bl. S. 215).

§ 18. Jeder Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. — Warnungen und Verweise werden in der Regel zu Protokoll ertheilt, welches der betr. Beamte zu unterschreiben hat. Diese Protokolle werden zu den Personalakten genommen.

§ 19. Die Vorsteher der unter den Provinzial-Behörden stehenden Behörden (einschließlich Landräthe) können die ihnen untergeordneten Beamten bis 9 M., die Provinzialbehörden bis zu 90 M. Geldbuße belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens. Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letztern angestellten untern Beamten. Zu diesen untern Beamten werden alle bei den Prov. Behörden angestellte und beschäftigte Beamte gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörden und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihnen beigegebenen Hülfsarbeiter (St. M. Beschl. v. 7. April 1853). — Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zur Summe von 90 Mark aufzuerlegen. — Geldbußen werden, wenn solche der Beamte auf geschehene Aufforderung nicht einzahlt, von dem zunächst fällig werdenden Gehalte einbehalten.

§ 20. Nur die Dienstvorgesetzten, welche gegen die untern Beamten (§ 15) Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verhängen. Die bis zu 9 M. Ordnungsstrafe befugten Vorgesetzten dürfen das Maaß der Arreststrafe nicht über acht Tage ausdehnen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt. — Die Ordnungsstrafen verhängenden Behörden sprechen diese nicht als Disciplinarbehörde, sondern als vorgesetzte Dienstbehörde aus. Deshalb bleiben die Verwaltungs-Instanzen bei Beschwerden gegen solche Strafen bestehen (Sten. Ber. v. 1850/51 B. 2 S. 1070).

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. — Bei dem Disciplinar-Strafverfahren ist das gewöhnliche Verfahren vor dem förmlichen zu unterscheiden. Ersteres findet gegen alle Beamten gleichzeitig Anwendung, wenn es sich um Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 15) handelt, oder um Dienstentlassung (§ 83—86) bei Beamten, welche auf Probe, Kündigung, Widerruf angestellt sind, ferner bei Referendarien, oder sonst im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, sowie bei zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Dienern (vgl. § 86). Das förmliche Disciplinarverfahren dagegen findet nur bei den Beamten statt, deren Entlassung nicht ohne Weiteres erfolgen kann und tritt nur ein, wenn es auf Entfernung eines solchen Beamten vom Amte (§ 16) ankommt.

§ 23 handelt von der zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung kompetenten Behörde (Minister — Vorsteher der Provinzialbehörde). — Nur die bei der Regierung selbst angestellten Beamten unterliegen der Disciplin der Regierungs-Präsidenten, alle übrigen den Regierungen untergeordneten Beamten aber zunächst der Disciplin der Regierungen (C. V. F. M. u. d. J. v. 23. Dec. 1865, M. Bl. 66 S. 1).

§ 24. Die entscheidende Disciplinarbehörde I. Instanz für die Forstbeamten

sind: der Disciplinarhof betreffs derjenigen Beamten, deren Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung vom Könige oder den Ministern ausgeht; die Regierungen betreffs der denselben unterstellten übrigen Beamten.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auch auf die von den Ministern ernannten, aber nicht zu den Mitgliedern der Provinzialbehörden gehörenden Beamten ausgedehnt werden. — Die Staats-M.-Beschl. v. 23. Aug. 1853 (M. Bl. S. 277), 19. März 1854 (M. Bl. S. 75), 30. Mai 1864 (M. Bl. S. 137), 5. Nov. 1877 (M. Bl. 78 S. 24) bezeichnen eine Anzahl solcher der Zuständigkeit der Provinzialbehörden in Disciplinarsachen unterstellten Beamten. Hierzu gehören auch alle Forstbeamte vom Oberförster incl. abwärts.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besondern Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen. — Das Stimmrecht der technischen Beamten findet hierbei in Gemäßheit der Allh. K. O. v. 31. Dec. 1825 sub V (Ges. S. 26 S. 5) statt; die Forstmeister haben hier in allen den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, also in allen Disciplinarsachen von Forstbeamten, ein volles Votum (C. V. M. J. u. F. M. v. 26. Juli 1859, M. Bl. S. 195). — Die die Entscheidung enthaltenden Protokolle sind nur von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben (C. V. M. J. u. F. M. v. 24. Juni 1870, M. Bl. S. 176).

§ 32 handelt von der Voruntersuchung. Hierzu erlassen C. V. M. d. J. u. F. M. v. 7. April 1854 (M. Bl. S. 109), 22. Febr. 1854 (M. Bl. S. 42), 2. Nov. 1852 (M. Bl. S. 285).

§ 33. Der Ressort-Minister kann auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einstellen unter event. Verhängung einer Ordnungsstrafe. Die sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, muß zur Einstellung derselben die Minist.-Gen. einholen. — Die Einstellung eines Disciplinar-Verf. durch den Minister kann nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mittheilung der Anklageschrift und Vorladung stattfinden (C. V. M. d. J. v. 21. Juni 1877, M. Bl. S. 277). — Gegen eine vom Ressortchef verhängte Ordnungsstrafe ist die Berufung nicht zulässig (St. M. Beschl.).

§ 34 handelt von der Anschuldigungsschrift und Vorladung zur mündlichen Verhandlung.

§ 35 handelt von dem Verfahren bei der mündlichen Verhandlung. — Die Vorlesung der dem Angeklagten zugestellten Anklageschrift ist zwar kein nothwendiger Akt des Disciplinar-Verfahrens; doch hat diese Schrift eine materielle Bedeutung zu beanspruchen und hat sich die zu erlassende Entscheidung nicht bloß auf die Beurtheilung eines generell aufgestellten Anklagepunktes zu beziehen (V. M. d. J. v. 4. März 1871, M. Bl. 97).

§ 36 handelt von der Vernehmung von Zeugen oder Herbeischaffung von Beweismitteln.

§ 37. Der erscheinende Angeschuldigte kann sich bei der mündlichen Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen, auch für den Fall seines Nichterscheinens, wenn die Disciplinarbehörde nicht das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung angeordnet hat, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

§ 38. Die Entscheidung der Disciplinarbehörde erfolgt nach freier Ueberzeugung ohne an Beweisregeln gebunden zu sein. Die Entscheidung kann auch auf bloße Ordnungsstrafe lauten. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird in der Sitzung nach Beendigung der mündlichen Verhandlung oder in einer spätern Sitzung verkündigt und eine Ausfertigung dem Angeschuldigten auf Verlangen mitgetheilt. — Bei Stimmengleichheit der Disciplinarbehörde (Provinzialbehörde) soll das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben (C. V. M. J. u.

F. M. v. 28. Juli 1865, M. Bl. S. 177). — Eine vorläufige Freisprechung wegen unzulänglichen Beweises ist einer disciplinarischen Untersuchung nicht entsprechend (C. V. M. g. A. v. 9. April 1834, M. Bl. S. 117). — Bei Verkündung der Entscheidung erster Instanz sollen die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben, ebenso dieselben im Protokoll aufgenommen werden. Die Entscheidung mit vollständiger Begründung soll spätestens innerhalb acht Tagen nach der Verkündung schriftlich abgefaßt und von den betheiligten Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet, demnächst dem Angeschuldigten in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zugestellt werden, sofern ersterer bei der Verkündung nicht gegenwärtig war, oder die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt hat (C. V. F. M. u. M. J. v. 13. Nov. 1850, M. Bl. S. 369). — Zu den Erkenntnissen ist ein Stempel nicht zu verwenden (V. F. M. v. 4. Nov. 1875, M. Bl. 76 S. 38).

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen mit den wesentlichen Momenten der Verhandlung. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§§ 40, 41 u. 42. Das Rechtsmittel des Einspruches findet nicht statt, dagegen die Berufung an das Staatsministerium, sowohl Seitens der Staatsanwaltschaft, als des Angeschuldigten. — Die Beaufsichtigung und Direktion des von dem Verwaltungs-Chef ernannten Staatsanwalts steht dem erstern auch betreffs der Berufung zu (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 28. Febr. 1858, M. Bl. S. 34). — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung vorläufig anzumelden und mit Einreichung der Untersuchungsakten dem Departements-Chef gutachtlich Bericht zu erstatten (C. V. F. M. u. M. d. J. v. 23. Febr. 1877, M. Bl. S. 57). — Die Anmeldung der Berufung gegen Disciplinarstrafurtheile muß bei der in erster Instanz entscheidenden Behörde erfolgen. Durch die Anmeldung bei der höhern Behörde wird die Berufungsfrist nicht gewahrt (Entsch. d. St. M. v. 15. Juni 1876, Centr. Bl. S. 166). — Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Seitens des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist ist eine vierwöchentliche, beginnend mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet ist, für den nicht gegenwärtigen Angeschuldigten mit Ablauf des Tages, an welchem ihm das Urtheil zugestellt ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht nach rechtzeitiger Anmeldung eine fernere vierzehntägige Frist offen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden. — Die Versäumniß der zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift gestellten oder auf Antrag gewährten Frist, sowie das Unterlassen der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift überhaupt, hat den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels nicht zur Folge (V. d. M. d. g. A. v. 18. März 1874, M. Bl. S. 153).

§ 44 handelt von Vorlage der Berufung und Appellationsschrift an den Appellaten und von der von letzterm einzureichenden Gegenschrift.

§§ 45 u. 46 handeln von dem weitern Verfahren in zweiter Instanz im Staatsministerium und dem einzuholenden Gutachten des Disciplinarhofes. — Die Personalakten müssen von dem Departements-Chef mit den Untersuchungs-Verhandlungen beigefügt werden. Sämmtliche Akten müssen foliirt sein (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 31. Jan. 1853, M. Bl. S. 41). — Bei Untersuchungssachen gegen Forstbeamte soll in der Berufungs-Instanz die vollständige Abschrift des Disciplinar-Erk. I. Inst. für die Akten des Ministeriums beigefügt werden (C. V. M. L. v. 27. Okt. 1881, D. J. B. XIV S. 4).

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechts-

mittel mehr stattfindet und durch welche Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist. — Ueber die bei Berichterstattungen bei Gnadengesuchen zu beobachtenden Formen vgl. C. V. F. M. 2c v. 13. Mai 1862 (M. Bl. S. 305). — Wenn auf ein erstes Begnadigungsgesuch Bericht erfordert ist, so ist die zwangsweise Strafvollstreckung, sofern dieselbe noch nicht begonnen hat, bis nach Eingang der Allerh. Entschließung auszusetzen. Die Berichterstattung ist zu beschleunigen, wenn der Verurtheilte sich in Haft befindet (Allgem. Verf. d. J. M. v. 30. März 1878, J. M. Bl. S. 55).

§ 48. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Beamten tritt ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disciplinar-Verf. eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. — Die Gerichtsbehörden haben in allen Untersuchungen gegen Civilbeamte der Verwaltungsbehörden das Erkenntniß I. Inst. an dem Tage, an welchem die Eröffnung desselben an den Angeschuldigten stattfindet, sowohl dem Departementschef unmittelbar, als auch der vorgesetzten Behörde mitzutheilen (C. V. J. M. v. 5. Aug. 1841, M. Bl. S. 321, v. 12. Dec. 1843, M. Bl. S. 321). — Die Staatsanwaltschaft hat sofort nach Einleitung der Untersuchung gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste stehenden Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens der vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben und ihr demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidung mitzutheilen, desgleichen von allen Erkenntnissen unmittelbar nach Publikation, sowie von der Verhaftung oder Entlassung aus der Haft (C. V. J. M. v. 6. Febr. 1857, M. Bl. S. 38), vgl. § 3 auf S. 110. — Die Amtssuspension eines Beamten kraft des Gesetzes tritt von dem Tage ab ein, wo auf Antrag der Staatsanwaltschaft seine Verhaftung erfolgte (C. V. M. d. J. v. 6. Juni 1867, M. Bl. S. 132).

§ 49. Die Suspension dauert bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses, oder nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Ist Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt, so dauert die Suspension bis zur Vollstreckung des Urtheils. Wird letztere ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für diese Zeit eine Gehaltsverkürzung nicht ein. Dasselbe gilt für die Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen ist. Bei der Suspension in Folge eines noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses im Disciplinarverfahren, welches auf Dienstentlassung lautet (§ 48 al. 2), dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder nach Verfügung des Disciplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte des Diensteinkommens. Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weitern Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet. — Ueber die Grundsätze bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens bei Suspensionen geben die Verf. v. 9. Juli 1877, die C. V. M. L. v. 19. Sept. 1880 (D. J. B. XIII S. 12), sowie die C. V. M. L. v. 30. Dec. 1881 (D. J. B. XIV S. 32) nähere Erklärung. Zu dem der Hälfte des

Abzuges unterliegenden Diensteinkommen gehören auch die Emolumente (Dienstwohnung, freies Brennholz), überhaupt das pensionsfähige Diensteinkommen, obgleich eine unbedingte Verpflichtung, den § 51 d. Ges. auf diese Emolumente anzuwenden, nicht besteht. Wird dem suspendirten Beamten die freie Dienstwohnung und mit dieser das freie Brennholz entzogen, so muß der halbe Geldwerth der entzogenen Emolumente baar vergütet werden. Für alleinigen und theilweisen Fortgenuß beider Emolumente ist von dem suspendirten Forstbeamten nichts zu vergüten; er muß sich jedoch ausdrücklich verpflichten, seine Dienstwohnung jederzeit auf Verlangen zu räumen. Auf Dienstländereinutzung findet § 51 keine Anwendung. — Bei den Waldwärtern ist bei Amtssuspension die fernere Abgabe von Brennholz zu versagen und der halbe Geldwerth zu vergüten, von einer Ausgleichung des bereits abgegebenen Brennholzes aber Abstand zu nehmen. — Bei Bemessung des zu belassenden Theils des Diensteinkommens sind die Wittwengeldbeiträge des betr. Beamten vorweg in Abzug zu bringen (St. M. B. v. 9. Aug. 1855). — Der Wohnungsgeldzuschuß ist dem suspendirten Beamten zur Hälfte zu gewähren. Die von einem suspendirten Beamten, welcher Dienstwohnung vom Staate erhält, etwa zu entrichtende Miethsvergütigung ist während der Amtssuspension nur um den halben Betrag des Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; der Rest der Miethsvergütigung ist aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu kürzen (C. B. F. M., M. J. u. f. l A. v. 30. Dec. 1873, M. Bl. 74 S. 48). — Wenn ein suspendirter Beamter als Landwehr-Offizier zu den Fahnen einberufen ist, so wird dies als Unterbrechung der Amtssuspension betrachtet, § 51 Abs. 1 kommt deshalb dann nicht in Anwendung (B. M. f. H. v. 15. Juli 1866). — Durch C. B. M. d. J. u. F. M. v. 12. Juni 1854 (M. Bl. S. 126) ist bestimmt, daß in Ansehung des abzugsfähigen Theils des Suspensionsgehaltes gleichfalls die Summe von 1200 M. (jetzt 1500 M., vgl. § 749 der Civ. Pr. O. v. 30. Jan. 1877 — vgl. auch S. 39) jährlich frei zu lassen sei. — Ferner bestimmt dieselbe Verf. die Gültigkeit der C. B. J. M. v. 9. Aug. 1853 (M. Bl. S. 229) für das Ressort der allgemeinen Verwaltung. Die dem suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehaltes ist ihm hiernach von dem, dem Zeitpunkt der Suspension folgenden, Zahlungstermin ab in monatlichen Raten prän. zu zahlen. (Die Allerh. O. v. 10. Mai 1828 resp. das Ges. v. 6. Febr. 1881 greifen deshalb hier nicht Platz.) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so findet die Zahlung des Suspensionsgehaltes an dem ersten Tage des folgenden Monats statt. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheils verpflichtet, doch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalte ausgesetzte Hälfte des Gehaltes zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Das Suspensionsgehalt wird, wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig erkannt wird, von dem Ende des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, nicht mehr gezahlt. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich aber nur auf Beamte, welche ihr Gehalt praenumerando beziehen, um kleinliche Rückforderungen schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden. — Bei diätarisch beschäftigten Beamten mit Postnumerations-Gehaltszahlungen wird die Hälfte der Diäten schon von dem Tage der Suspension ab inne behalten (C. B. J. M. v. 24. März 1855, M. Bl. S. 66). — Der § 51 l. c. setzt den Fall der Abbüßung einer Freiheitsstrafe nicht voraus und findet auf diesen keine Anwendung. In letzterer Beziehung besteht die B. F. M. v. 6. Febr. 1831 (vgl. M. Bl. 64 S. 27) zu Recht, wonach Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben. — Für die Stellvertretungskosten eines suspendirten Beamten haftet dessen Amtskaution nicht (St. M. Beschl. v. 30. April 1856, M. Bl. S. 217). — Bei der Beurtheilung der Verpflichtung zur Tragung der

Kosten der Disciplinaruntersuchung durch den verurtheilten Beamten ist es gleichgültig, ob die Verurtheilung durch förmliches Disciplinarverfahren nach mündlicher Verhandlung, oder durch die Entscheidung des vorgesetzten Ministers (§ 33 l. c.) verhängt wird, oder ob die Strafe nur in Ordnungsstrafen besteht. Wenn die Kostenlast eine unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen würde, so kann dem Verurtheilten aus den dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe gekommen werden (C. V. M. J. u. F. M. v. 26. März 1853, M. Bl. S. 93). Grundsätzlich sollen die Disciplinaruntersuchungen möglichst kostenfrei geführt werden (C. V. M. d. J v. 25. Okt. 1839, v. K. Ann. B. XXIII S. 777). Wie dies möglichst zu erreichen, bezeichnet d. V. M. d. J. u. P. v. 11. April 1836 (v. K. Ann. B. XX S. 263). Die Regierungen sind befugt, die in Disciplinar-Untersuchungen wider Verwaltungsbeamte entstandenen Kosten auf administrativem Wege einzuziehen. Weder über den Betrag, noch über die Art der exekutivischen Beschlagnahme ist richterliche Entscheidung zulässig (Erk. d G. K. K. v. 18. April u. 21. Nov. 1857, J. M. Bl. S. 5 u. 207). — Die durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen entstehenden Kosten der Stellvertretung und Untersuchung selbst sollen in allen Ressorts sofort auf die betr. Etatsfonds definitiv übernommen werden. Der inne behaltene Theil des Diensteinkommens ist bis zur Beendigung des Verfahrens in Rest zu behalten und je nach Ausfall entweder zur Befriedigung des Beamten, oder der Staatskasse zu verwenden. Dieser Rest ist, wenn nicht die Vereinnahmung einer Ordnungsstrafe geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang zu stellen (C. V. M. J. u. F. M. v. 25. April 1882).

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen. — Der Rechtsweg ist aber nicht ausgeschlossen, wenn von dem Beamten behauptet wird, daß ihm mehr als die Hälfte des Diensteinkommens zu Unrecht entzogen worden sei (Ges. v. 24. Mai 1861, G. S. S. 241).

§ 53. Bei Freisprechung eines Beamten muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Bei Erkennung auf Ordnungsstrafe ist ohne Abzug der Stellvertretungskosten der inne behaltene Theil nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und Ordnungsstrafe erforderlich ist. — Den Erben eines Beamten, welcher vor rechtskräftiger Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disciplinar-Erkenntniß stirbt, ist die inne behaltene Hälfte des Diensteinkommens unverkürzt nachzuzahlen (C. V. F. M. v. 3. Mai 1876, M. Bl. S. 123).

§§ 55—77 enthalten besondere Bestimmungen in Betreff der Justizbeamten.

§ 78 handelt von den Gemeinde-Beamten, soweit solche weder von dem Könige noch von der Bezirks-Regierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden.

§§ 79—82. Besondere Bestimmungen betreffs der Beamten der Militairverwaltung.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren. — Diese Vorschriften finden auch auf Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien Anwendung (V. M. L. v. 26. Nov. 1852, M. Bl. S. 326). — Der Rechtsweg gegen die angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten ist unzulässig (E. G. K. K. v. 17. Dec. 1853, M. Bl. 54 S. 42 u. v. 30. Okt. 1858, J. M. Bl. 59 S. 172). — Ein Beschwerderecht bei der höhern Instanz Seitens der entlassenen Beamten ist nicht ausgeschlossen. Doch bedingt die eingelegte Beschwerde bis zu deren Entscheidung noch nicht die Belassung des Beamten in Dienststellung und Gehalt (C. V. F. M. u. M. d. J. v. 23. Febr. 1861, M. Bl. S. 159).

§§ 84, 85 u. 86 handeln von der Entlassung der Referendarien, Supernumerarien und Unterbeamten.

Der übrige Theil des Disciplinargesetzes (8. u. 9. Abschn.) handelt von den im Interesse des Dienstes gesetzlich zu treffenden Verfügungen, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind, resp. von den allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen. Betreffend den Abschn. 8: s. S. 119).

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Amte handeln die §§ 331—359 d. Str. G. B. f. d. deutsche Reich v. 26. Febr. 1876 (R. G. Bl. S. 40ff.) — Wegen dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen ꝛc. vgl. §§ 31, 33, 34, 35 u. 36 d. Str. G. B. v. 26. Febr. 1876.

Betreffs der Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vgl. §§ 89—91 Thl. II Tit. X Allg. L. R. Die Vertretung findet jedoch erst dann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines Versehens abgeholfen werden kann, mehr übrig ist (s. S. 35).

Freiwillige Niederlegung des Amts und Verabschiedung, Ruhestandsversetzung und Pensionirung. Amts-Jubiläum, Ordensverleihungen und sonstige Auszeichnungen.

Die Einfügung dieser Gegenstände, welche bei Behandlung der allgemeinen Dienstpflichten in den §§ 1—36 und 72 der Försterdienst-Instruktion vom 23. Oktober 1868 nicht berührt werden, erscheint an dieser Stelle angemessen.

1) Niederlegung des Amts und Verabschiedung. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung nachgesucht werden. Die Entlassung soll nur alsdann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Falle darf aber der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbeamten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden (§§ 94—98 Th. II Tit. 10 A. L. R.).

1. Die Regierungen können bei den Stellen, wo ihnen das Besetzungsrecht zusteht, den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; sonst müssen sie berichten (Instr. d. Reg. v. 23. Okt. 1817 § 12 Nr. 3).

2. Einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann von seiner vorgesetzten Verwaltungsbehörde der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß gestattet werden. Es ist dies nicht als Eingriff in die Attribute des Strafrichters anzusehen (Allerh. Erl. v. 22. März 1856, V. K. M. v. 22. März 1856, M. Bl. S. 141).

3. Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verhältniß darf Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten nicht früher ertheilt werden, als bis sie aus dem Dienst entlassen sind (Ges. v. 1. Juni 1870, Bund. Ges. Bl. S. 355).

4. Ueber die Entlassung wird ein stempelfreies Dimissoriale ausgefertigt, ob mit oder ohne Pension entlassen. Dasselbe wird vom Könige vollzogen, wenn die Bestallung in gleicher Weise stattgefunden hat (A. K. O. v. 16. Sept. 1837).

2) Die Versetzung in den Ruhestand kann eine einstweilige, mit

der Stellung auf Wartegeld, oder eine **definitive** unter Gewährung der gesetzlichen Pension sein.

a) **Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld** kann entweder im **Disciplinarverfahren** auf Grund des § 46 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 97) durch das Staatsministerium erfolgen, wenn in der Berufungs-Instanz einer Disciplinaruntersuchung die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeklagten oder nur auf Warnung oder Verweis lautet, oder im **Interesse des Dienstes** (§ 87 al. 2 l. c.). In beiden Fällen wird das gesetzliche Wartegeld nach Maaßgabe der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges. S. S. 153 resp. S. 338) gewährt.

1. Den mit Rücksicht auf die Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellenden Beamten soll ein Wartegeld so lange bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen werden kann, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Das Wartegeld beträgt bei einem Gehalte von 3600 M. oder mehr die Hälfte, und steigt verhältnißmäßig, je geringer das Gehalt ist (A. K. O. v. 14. Juni 1848, G. S. S. 153 u. A. K. O. v. 24. Okt. 1848, G. S. S. 338). — Bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden durch das Ges. v. 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) ist indessen den nicht verwendeten Beamten während fünfjähr. Dauer das volle Gehalt verblieben; wenn bis zu diesem Zeitpunkte die Wiederanstellung nicht erfolgt ist, tritt Pensionirung nach Maßgabe des Ges. v. 27. März 1872 resp. § 6 des Ges. v. 12. Mai 1873 mit $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens ein.

2. In Betreff der Wiederanstellung der Wartegeldempfänger gelten die Bestimmungen d. St. M. B. v. 31. Juli 1848 (M. Bl. S. 251) bezw. § 87 al. 2 des Disciplin.-Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).

b) Für die **definitive Inruhestandsversetzung** unter Gewährung der gesetzlichen Pension (**Pensionirung**), welche eintritt in Folge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte, wegen vorgerückten Alters, sind maßgebend §§ 87 al. 3, 88—96 des Disciplin.-Ges. vom 21. Juli 1852, das Ges. betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten &c. vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) und das Abänderungs-Ges. vom 31. März 1882 (Ges. S. S. 133) — vgl. D. J. Bd. XIV S. 122). — Die Pensionirung kann eine durch die vorgesetzten Behörden im dienstlichen Interesse verfügte **unfreiwillige** oder eine **freiwillige** sein.

1. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden (§ 88 d. Ges. v. 21. Juli 1852). — Bei unfreiwilliger Pensionirung der unter Vorbehalt des **Widerrufs** oder auf **Kündigung** in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten hat die Dienstentlassung lediglich im Wege der Kündigung bezw. des Widerrufs zu erfolgen (St. M. Beschl. v. 9. April 1874). — Bei der unfreiwilligen Dienstentlassung der widerruflich angestellten Beamten rücksichtlich der Gehaltszahlung und des Zeitpunkts der Inruhestandsversetzung ist, sofern denselben nach §§ 1 und 2 des Pens. Ges. v. 27. März 1872 ein Rechtsanspruch auf Pension zusteht, auch der § 24 dieses Ges. in Anwendung zu bringen (vgl. C. B. M. f. H. v. 23. Nov. 1873, D. J. B. VII S. 3). — Sucht ein körperlich oder geistig unfähiger **Beamter seine Versetzung** in

den Ruhestand nicht nach, so wird ihm resp. seinem Kurator eröffnet, daß der Fall seiner Pensionirung vorliege. Innerhalb sechs Wochen kann der Beamte seine Einwendungen vorbringen. Die Verhandlungen werden an den vorgesetzten Minister zur Entscheidung (resp. zur Entscheidung durch den König) eingereicht. Gegen die Entscheidung des Ministers steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen vier Wochen nach Empfang der erstern zu. Der Rekurs hält die event. vorläufige Enthebung vom Amt nicht auf. Das Gehalt wird dem Beamten, dessen Ruhestandsversetzung verfügt ist, noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist. Wenn von dem Beamten innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben werden, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er um seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. — Bei Dienstunfähigkeit eines Beamten vor dem Zeitpunkte der Pensionsberechtigung kann die Ruhestandsversetzung nur unter den Formen stattfinden, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, sofern demselben nicht eine Pension zu dem Betrage, welcher ihm bei Erreichung jenes Zeitpunktes zustehen würde, zugebilligt wird (§§ 89—93 d. Ges. v. 21. Juli 1852).

2. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten auf die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, in der nämlichen Weise verfügt werden, als wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte (Art. I § 30 Ges. v. 31. März 1882).

3. Ein Antrag des seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten bedarf zum Erweise seiner Dienstunfähigkeit eines Attestes seiner vorgesetzten Behörde in der ad 2 gedachten Form. In wie weit noch andere Beweismittel erforderlich sind, hängt von dem Ermessen der die Pensionirung verfügenden Behörde ab (§ 20 Ges. v. 27. März 1872). Physikats-Atteste sind deshalb nicht erforderlich, wenn die vorgesetzte Behörde den die Pensionirung nachsuchenden Beamten selbst als dienstunfähig anerkennt (V. F. M. v. 24. Juli 1872, M. Bl. 73 S. 2). In Bezug auf Form und Inhalt nach § 3 des Ges. v. 9. März 1872 (G. S. S. 265) unentgeltlich auszustellender Physikats-Atteste vgl. C. V. M. g. A. v. 20. Jan. 1853 (M. Bl. S. 2). — Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Pensionirung erfolgt durch den Departementschef und tritt derselbe, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Ruhestandsversetzung bekannt gemacht ist (§§ 21 u. 24 d. Ges. v. 27. März 1872).

4. Der Anspruch auf Pension beginnt gewöhnlich nach dem zehnten Jahre der Dienstzeit (außer bei Staatsministern). Die Pensionsberechtigung tritt früher ein (mit ein Viertel des Diensteinkommens), wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung gewesen ist, (§ 1 d. Ges. v. 27. März 1872). Wird sonst noch ein Beamter vor dem zehnten Dienstjahre dienstunfähig, so kann ihm mit Königl. Genehmigung eine Pension auf Zeit oder dauernd bis höchstens ein Viertel des Diensteinkommens gewährt werden (§ 7 l. c.). — Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden (§ 2 l. c.). — Beamte,

deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein vorübergehendes Geschäft angenommen sind, erwerben keinen Anspruch auf Pension (§ 5 l. c.).

5. Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Dienstalter. Dieselbe beträgt bei Ruhestandsversetzung nach vollendetem zehnten Dienstjahre $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zur Höhe von $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen gesammten Diensteinkommens (Art. I § 8 d. Ges. v. 31. März 1882). Die überschießenden Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet (§ 9 des Ges. v. 27. März 1872). — Feststehende Dienstemolumente kommen nur in soweit zur Anrechnung, als sie in den Geldbesoldungsetats auf die Geldbesoldung in Rechnung gestellt sind oder als anrechnungsfähig bezeichnet sind. Steigende und fallende Dienstemolumente werden in Ermangelung von Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Jahre der Feststellung der Pension zur Anrechnung gebracht (vgl. Abs. 2 § 10 l. c. u. C. V. F. M. u. M. d. J. v. 4. Juli 1881, M. Bl. S. 164). — Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Wenn das ermittelte Einkommen mehr als 12000 M. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht (§ 10 d. Ges. v. 27. März 1872). — Die durch den Departementschef und den Finanzminister festzustellende Pension unterliegt dem Rechtswege nach Maßgabe des Ges. v. 24. Mai 1861 (§§ 22 u. 23 d. Ges. v. 27. März 1872).

6. Bei Berechnung der Dienstzeit wird auch die Zeit angerechnet, während welcher ein Beamter auf Wartegeld gestanden, sich im Dienste des Norddeutschen oder Deutschen Bundes befunden, als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson auf Probe im Civildienst beschäftigt war, sowie während der vorgeschriebenen technischen Ausbildung und während der Zeit des aktiven Militairdienstes (§§ 14 u. 15 l. c.). — Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (Art. I § 16 d. Ges. v. 31. März 1882). Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheil abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter in Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§ 16 Abs. 2 u. 3. d. Ges. v. 27. März 1872). — Bei Feststellung des Zeitpunkts für das fünfzigjährige Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesammte aktive Militair- und Civildienstzeit, gleichviel ob sie vor oder nach dem 21. Jahre geleistet ist, in Betracht zu ziehen (Verf. v. 1. Dec. 1870 u. 3. Juni 1870, M. Bl. S. 264). Außer Berechnung bleibt die Zeit der Amtssuspension. — Mit Königl. Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung zugesichert und bei den bereits angestellten Beamten angerechnet werden die Zeit in welcher sich der Beamte: a. im ständischen oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- und Hofverwaltung befunden und im Dienste eines fremden Staates gestanden, b. außerhalb des Staatsdienstes praktisch beschäftigt hat, in so weit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst herkömmlich war. Die Anrechnung ad a muß bei den im Jahre 1866 in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten stattfinden, wenn dieselben bis dahin hierauf einen Rechtsanspruch hatten (§§ 19 u. 34 d. Ges. v. 27. März 1872). — Wegen Berechnung der aktiven Militairdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten vgl. C. V. F. M. v. 29. Juni 1875.

7. Für jeden Feldzug im preußischen oder Reichsheer oder in der Marine wird ein Jahr zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zugerechnet (§ 17 l. c.). — Der Feldzug in Schleswig-Holstein wird als ein Kriegsjahr angerechnet (Allh. Erl. v. 20. Nov. 1848, M. Bl. S. 395). Der Kampf im Großherzogthum Posen im Jahre 1848

desgl. (A. E. v. 13. Febr. 1849, M. Bl. S. 54). Der 1849er Feldzug in Schleswig und Jütland und der Kampf des Jahres 1849 in der Pfalz und im Großhzth. Baden desgl. (A. E. v. 6. Nov. 1849, M. Bl. S. 292). Die Theilnahme im Jahre 1849 bei dem Kampf in Dresden, insofern nicht schon aus demselben Jahre dasselbe Anrecht erworben ist, desgl. (A. E. v. 6. Mai 1858, M. Bl. S. 149). Die Theilnahme an dem Feldzuge gegen Dänemark 1864 desgl. Der Besitz der Denkmünze ist hierbei maßgebend (A. E. v. 18. Dec. 1864, M. Bl. 65 S. 21). — Desgl. der 1866er Feldzug gegen Oesterreich. Der Besitz der Denkmünze ist maßgebend (A. E. v. 6. Nov. 1866, M. Bl. S. 150). Betreffs der fremdherrlichen Truppen aus diesem Kriege vgl. Allh. E. v. 7. Febr. 1867 (M. Bl. S. 51). — Die Grundsätze, in wie weit den Theilnehmern an dem Kriege gegen Frankreich im Jahre 1870/71 die beiden Jahre doppelt zu rechnen sind, entscheidet der Allh. E. v. 16. Mai 1871 (M. Bl. S 151). Die Theilnahme an einer Schlacht, einem Gefecht 2c., einer Belagerung in einem dieser Jahre oder die dienstliche Anwesenheit von je zwei Monaten in Frankreich ist hier maßgebend. — Die Zeit eines Festungs-Arrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderer Königl. Genehmigung angerechnet werden (§ 18 d. Ges. v. 27. März 1872). — Betreffs der in französische Kriegsgefangenschaft 1870/71 gerathenen Offiziere und Mannschaften vgl. Allh. K. O. v. 18. Mai 1871 (M. Bl. S. 159).

8. Der Bezug der Pension findet monatlich pr än. statt. Das Recht des Bezuges kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Wegen unzulässiger Beschlagnahme derselben vgl. Civil-Pr. O. v. 30. Jan. 1877 § 749 (S. 39).

9. Das Recht auf Pensionsbezug ruht, wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben; außerdem wenn und so lange der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. — Falls die zu einer Pension berechtigende Stellung wenigstens ein Jahr bekleidet ist, so wird beim Zurücktritt in den Pensionszustand die nunmehrige verlängerte Dienstzeit und das in der neuen Dienststellung bezogene Diensteinkommen bei der Pension berücksichtigt. Mit der Gewährung dieser neuen Pension fällt die frühere bis auf die Höhe der erstern fort. Bei vorübergehender Beschäftigung im Reichs- und Staatsdienste gegen Tagegelder 2c. wird die Pension für die ersten sechs Monate unverkürzt, vom siebenten Monat ab aber nur bis zur Höhe des früheren Diensteinkommens vor der Pensionirung gewährt (§§ 25—29 d. Ges. v. 72. März 1872). — Bei Berechnung des neuen Diensteinkommens ist der Werth der dem Beamten in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstiger Wohnungs-Kompetenz nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle zu bestimmen. In gleicher Weise ist der Werth der in der frühern Stelle verliehen gewesenen Wohnungskompetenz festzustellen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 16. März 1881, M. Bl. S. 78 u. v. 6. Sept. 1881, M. Bl. S. 205).

10. Die Gewährung der Pension an Hinterbliebene verstorbener Pensionäre findet an die Wittwe und die ehelichen Nachkommen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat statt. Auf Verfügung der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, kann die Zahlung des Gnadenmonats auch an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder stattfinden, wenn der Verstorbene deren Ernährer gewesen ist, dieselben bedürftig sind und der Nachlaß nicht zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung ausreicht (§ 31 d. Ges. v. 27. März 1872).

c) Es wird amtlich nur von dem 50jährigen Dienst-Jubiläum Notiz genommen, und weder der Abschnitt der 25jährigen Dienstzeit gefeiert (V. M. d. g. A. v. 2. Februar 1863. M. Bl. S. 50), noch das 60jährige Dienstjubiläum (V. F. M. v. 26. März 1871 M. Bl. S. 131).

1. Bei dem Dienstjubiläum wird nur die wirkliche Dienstzeit in Anrechnung gebracht, nicht die, wo der Beamte auf Wartegeld gestanden, oder welche er nach dem Ausscheiden aus dem Militair, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat. Die Anzeigen eintretender Dienst-Jubiläen sind mithin nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirklich fünfzig Jahre im aktiven Dienste gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben (A. K. O. v. 23. Febr. 1839, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 22. Mai 1839, M. Bl. 49 S. 218). Eine doppelte Anrechnung der Kriegsjahre findet demnach hierbei nicht statt (V. M. d. J. v. 14. Febr. 1849, M. Bl. S. 40). Die einjährige freiwillige Militairdienstzeit ist auch vor dem 21. Jahre, wo der Anspruch auf Pension beginnt, bei dem fünfzigjährigen Dienstjubiläum in Anrechnung zu bringen (§ 16 al. 1 d. Pens. Ges. v. 27. März 1872 u. Art. I d. Ges. v. 31. März 1882).

2. Gehaltszulagen werden als öffentliches Anerkenntniß pflichtmäßiger fünfzigjähriger Amtsführung nicht bewilligt. Dagegen kann der Jubilar zu einer anderweiten Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden (A. K. O. v. 3. Aug. 1822).

3. Wenn bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums Allerhöchst ein Orden gewährt wird, so soll die Dekoration mit der Zahl 50 versehen sein (A. K. O. v. 29. Dec. 1851).

d) Betreffs der Ertheilung von Ordensdekorationen sind nachfolgende Bestimmungen von Interesse:

1. Die Annahme der von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen hat der Empfänger durch den vorgesetzten Departementschef bei dem König nachzusuchen (A. K. O. v. 24. Juni 1846).

2. Den dekorirten Personen steht kein Eigenthumsrecht an den verliehenen Ordenszeichen zu. Nach dem Ableben des Inhabers sind die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen (preußische wie fremde) mit Anzeige des Todestages an die General-Ordenskommission einzusenden, ausgenommen französische Orden, fremde Verdienstmedaillen und die preuß. Landwehrdienstauszeichnung (Bekanntm. d. Gen.-Ordens-Komm. v. 20. Mai 1840, M. Bl. S. 207).

3. Besondere Mittheilungen über die bei den Ordensfesten und bei Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs verliehenen Orden ꝛc. ergehen an die Behörden nicht. Die Aktennotizen sind aus dem Staatsanzeiger zu machen (C. V. v. 25. Okt. 1881).

4. Wenn bei dem Uebertritt eines Beamten in den Ruhestand ein Orden verliehen wird, soll diese Auszeichnung thunlichst genau mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens zusammenfallen. Die Gesuche der Behörden sind demgemäß rechtzeitig zu stellen (A. K. O. v. 5. April 1880).

5. Zum Allgemeinen Ehrenzeichen sollen nach Allerhöchster Bestimmung nur solche Beamte vorgeschlagen werden, welche ein Dienstalter von mindestens zwanzig Jahren erreicht haben (C. V. M. d. J. v. 7. Febr. 1880).

6. Bei Vorschlägen zu Anerkenntnissen und Auszeichnungen für Forstschutzbeamte sind Anträge zuerst auf Verleihung des Ehren-Portepees, sodann des allgemeinen Ehrenzeichens und weiterhin event. des Hegemeister-Titels zu richten. Der Rothe Adlerorden IV. Kl. kann nur für solche Forstschutzbeamte beantragt werden, welche sich in frühern Militairverhältnissen den Offiziersrang erworben haben, oder definitiv zum Revierförster ernannt sind, oder nach Erlangung des Hegemeister-Titels aus Veranlassung der fünfzigjährigen Dienstjubelfeier noch zu einer weitern Auszeichnung vorzuschlagen sind. Die außerdienstliche tadellose Führung und das politische Verhalten sind hierbei neben der ausgezeichneten Amtswirksamkeit maßgebend. Mehr als ein Anerkenntniß darf bei dem fünfzigjährigen Dienst-

jubiläum gleichzeitig nicht gewährt werden (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1864, M. Bl. S. 111). — Gegenwärtig wird für die bezeichnete Beamtenkategorie fast stets der durch Urkunde v. 18. Jan. 1861 (G. S. S. 9 u. 76) gestiftete Kronenorden IV. Kl. verliehen.

b. Besondere Verhältnisse der Lokalforstbeamten.

1. Der Oberförster.

Es werden an dieser Stelle nur die allgemeinen Dienstpflichten und die den Oberförster persönlich betreffenden Verhältnisse erörtert, während seine besondern Funktionen als Revierverwalter wesentlich Gegenstand der Behandlung im zweiten Theile dieses Werkes sein werden.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfasst. Er hat nach Maassgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsnormen, nach den genehmigten Etats und periodischen Wirthschaftsplänen die Verwaltung und Bewirthschaftung seines Reviers zu führen, dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen und alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen durch den Forstrendanten besorgen zu lassen.

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrole des Forstmeisters, als seines nächsten Vorgesetzten, sowie des Oberforstmeisters und der Regierung, in höherer Instanz aber dem Ministerio für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellt.

Mit den aus dieser Stellung und dem geleisteten Diensteide für ihn folgenden allgemeinen Amtspflichten hat der Oberförster sich gehörig bekannt zu machen. Er übernimmt mit der Annahme des Amtes zugleich die volle Verantwortlichkeit für treue und pünktliche Erfüllung aller Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und muss sich durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, stets würdig zeigen.

Die Vorschriften des I. Theils (sowie der §§ 71 u. 72, C. V. F. M. v. 23. Okt. 1868) der Dienstinstruktion für die Förster sind für die Oberförster ebenfalls massgebend und deren Befolgung gehört zu seinen Dienstpflichten. Sie haben aber auch im Uebrigen nach dem Inhalte der erwähnten Instruktion sich zu achten und auf deren pünktliche Befolgung Seitens ihrer Untergebenen zu halten.

Der Geschäftskreis des Oberförsters besteht hauptsächlich in der Fürsorge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Arrondirung des fiskalischen Forstbesitzes, Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Kontrolirung des Forstschutzes [Handhabung der Forstpoli-

zei])[1]), und für möglichst gute nachhaltige Nutzbarmachung seines Administrationsobjekts (Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschläge, Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Nebennutzungspläne, Ausführung der genehmigten Pläne mit Hülfe des ihm untergebenen Personals, Verwerthung aller Forstprodukte und Forstnutzungen), sowie in Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntniss des ihm anvertrauten Forstreviers, nicht allein nach seiner Begrenzung, Eintheilung und seinen wirthschaftlichen Verhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen, und den häufigen, womöglich täglichen Besuch des Waldes nicht zu verabsäumen.

Der Oberförster ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Maassregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Beschützung und Pflege der Königlichen Forsten und Jagden und der Nutzungen aus denselben, sowohl gegen die Menschen als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäss ausgeführt werden.

Der erste Angriff, d. h. die Entdeckung der bereits entstandenen, oder der zu befürchtenden Schäden und Nachtheile liegt zwar vorzugsweise und zuächst den Forstschutzbeamten ob. Aber auch der Oberförster hat die Verpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Vorschriften sachgemäss zu leiten und streng zu überwachen, sondern auch, soweit es für diesen Zweck und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen.

In diesem Falle sind die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften auch für den Oberförster zutreffend, und ist deshalb auch die Vereidigung desselben auf das Holzdiebstahlsgesetz erforderlich.

Die weitere Verfolgung der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Maassregeln hat dagegen vorzugsweise der Oberförster zunächst zu veranlassen (§ 1 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

Die Ernennung und Anstellung der Oberförster (z. Z. 680), welchen der Rang der V. Kl. der höhern Beamten der Provinzialbehörden (§ 5 d. V. vom 17. Februar 1817) durch A. K. O. vom 21. Oktober 1878 beigelegt worden, war schon früher, nach § 12 litt. h. der Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817, den Regierungen entzogen und dem Ministerio vorbehalten. Nach der geltenden Dienst-Pragmatik findet die Ernennung zum Oberförster gewöhnlich sofort definitiv mit oder ohne Vorbehalt der Be-

1) Im Geltungsbereich der Kr. O. v. 13. Dec. 1872 ist die Handhabung der Forstpolizei an den Amtsvorsteher übergegangen, vgl. Verf. M. L. u. M. J. v. 22. März 1882 u. Anm. 3 auf S. 11.

stallung[1]) und Anciennetät, seltener interimistisch (für einen gewissen Zeitraum) statt.

Die Besoldung der Oberförster beträgt nach Maßgabe der Anciennetät 1800—3300 M., im Durchschnitt 2550 M. nach Ausgabe Tit. 2 des Etats der Forstverwaltung. Einzelne Oberförster (aus den neu hinzugetretenen Landestheilen) beziehen zur Zeit bis 450 M. künftig hinwegfallende persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem werden auf ungünstigern Dienststellen pensionsfähige, mit der Dienststelle verbundene Stellenzulagen von höchstens 400 M., welche in Abstufungen von 100 M. gewährt werden, gezahlt (C. V. F. M. v. 11. Januar 1875 D. J. Bd. VIII S. 278). Zum pensionsfähigen Diensteinkommen gehören ferner die gewöhnlich in natura gewährte freie Dienstwohnung und das Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird mit 150 M. bei Pensionirung angerechnet (C. V. F. M. v. 31. December 1866 D. J. Bd. I S. 1, C. V. F. M. v. 14. Juni 1873, ebenda Bd. VI S. 10), der bei der Pensionirung anzurechnende Werth der Dienstwohnung beträgt 492 M., nachdem die Oberförster den Rang der 5. Kl. der Provinzialbeamten erhalten haben und somit zu Tarifklasse III des Ges. v. 12. Mai 1873 gehören (vgl. § 6 l. c.).

Die Oberförster beziehen ihre Besoldung, wie alle etatsmäßig angestellte Beamte, nach dem Ges. v. 6. Februar 1881 und der C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 (D. J. Bd. XIII S. 193) vierteljährlich im Voraus, ingleichen auch die Miethsentschädigung, wenn solche, anstatt der Dienstwohnung in natura, gewährt wird und die baare Geldentschädigung für Brennmaterial, wo erstere fixirt ist.

Anderweite zum pensionsfähigen Diensteinkommen zu rechnende Emolumente bezieht der Oberförster nicht.

In den meisten Fällen gewähren ihm indessen die aus seinem Verwaltungsbezirke herrührenden Jagdnutzungen einige Einnahmen; und zwar die Erträge der dem Oberförster fast stets verpachteten niedern Jagd (außer in den Hofjagdrevieren) und aus dem Administrationsbeschusse der hohen und Mitteljagd, dessen nach einem Beschußplane erlegtes Wild nach einer bestimmten Taxe dem Oberförster überlassen und zur beliebigen Verwerthung

---

1) Bestallungen werden nur für wirkliche Aemter, Patente bei bloßen Titel-Verleihungen ausgefertigt (Allh. K. O. v. 17. Sept. 1836). — Außer der Bestallung, in welcher die Höhe der Besoldung und das Amt nicht ausgedrückt wird, muß eine besondere Verfügung wegen des Gehaltes oder Einkommens ausgefertigt werden (St. M. Beschl. v. 18. Juni 1833). — Auch ist in dieser Verf. auszudrücken, ob und bis zu welchem Betrage die Besoldung pensionsfähig ist (C. V. F. M. v. 14. April 1868). — Der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung anderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantrittes. — Die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt auf ungestempeltem Papier, der tarifmäßige Stempel von 1,5 M. ist zu dem Koncept oder den Akten der aushändigenden Behörde beizubringen (K. O. v. 13. Nov. 1843, C. V. F. M. v. 15. Nov. 1857).

anheim gestellt wird. Die in dieser Beziehung dem Oberförster obliegenden persönlichen Verpflichtungen und die ihm hierbei zustehenden Rechte sind unter Anderm in §§ 63—72 der Gesch. A. v. 4. Juni 1870 enthalten und durch spätere Verfügungen geregelt.

Es ist in dieser Beziehung hier Folgendes anzuführen:

Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen in Betreff der an den Oberförster verpachteten Jagden liegt dem Forstmeister ob (§ 63 al. 3 der Gesch. Anw.).

Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienst-Instruktion für die Förster den Forstschutzbeamten zugestandenen Befugnisse, andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Konservirung der etwa nicht mitverpachteten hohen oder Mitteljagd vorzeichnen, und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschließen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch in soweit nachzukommen, daß er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt. — Jeder mit einem Oberförster abgeschlossene Jagdpacht-Kontrakt erlischt, auch wenn solches im Kontrakt nicht ausdrücklich stipulirt ist, ohne Weiteres mit dem Tage seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers (§ 65 Abs. 2 d. Gesch. Anw.).

Zur waidmännischen Ausübung der Jagd ist der Oberförster verpflichtet, die erforderlichen Hunde, und namentlich auch einen guten Schweißhund, aus den ihm aus der hohen und mittlern Jagd gewährten Administrationskosten zu halten, wenn solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist (§ 67 Abs. 5 d. Gesch. Anw.).

Aus der Administrationsjagd ist der Oberförster verpflichtet, seinen Vorgesetzten Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarf gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbsterlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 1 M. 20 Pfge. pro Pfund zu überlassen (§ 69 Abs. 2 d. Gesch. Anw.).

Von dem noch zu verwerthenden Fallwilde der Administrationsjagd gebührt dem Oberförster 20% des Erlöses, 10% hat er dem Schutzbeamten des Bezirks, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schußgeldes zu zahlen. Diese Sätze dürfen indessen nie die in der Wildprettaxe ausgeworfenen Sätze der Administrations-Kosten resp. des Schußgeldes übersteigen (§ 71 Abs. 2 der Gesch. Anw.).

Das Schußgeld, welches von allem Wilde des Administrationsbeschusses dem Forstschutzbeamten zusteht, hat der Oberförster nach den hierüber ergangenen speziellen Bestimmungen (Abs. 2 § 65 der Förster-Dienst-

Instr. v. 23. Oktober 1868) vierteljährlich den ersteren auszuzahlen (§ 68 d. Gesch. Anw.).

Geweihe von Fallwild und verkümmertem Wild, sowie gefundene Gehörne und Stangen gebühren dem Oberförster[1]), ohne daß er dafür an die Forstkasse etwas zu zahlen hat. Er muß aber das etwa zu gewährende Finderlohn berichtigen (§ 71 Abs. 5 d. Gesch. Anw.).

Bei Verpachtung fiskalischer Jagden an eine dritte Person haben die Oberförster betreffs der Nutzung der kleinen Wildarten, ebenso wie die höhern Forstbeamten, dieselben Befugnisse, wie die etatsmäßigen Schutzbeamten (vgl. § 65 d. Förster-Dienst-Instr.). Dem Jagdpächter gegenüber sind diese Verpflichtungen durch ein dem Jagdpachtkontrakte angehängtes Regulativ auferlegt (C. V. F. M. v. 16. August 1872 D. J. B. V S. 125, s. auch S. 63).

In der Regel sind dem Oberförster, in Verbindung mit der von ihm verwalteten Oberförsterstelle, in ihrer Ausdehnung nicht überall gleich normirte Dienstländereien zur Nutzung überwiesen, welche indessen keinen Theil des Diensteinkommens bilden und nur gegen Entgelt (Nutzungsgeld) unter der Bedingung jederzeitiger Wiederabnahme eingeräumt werden. Die in den östlichen und mittleren Provinzen den auf dem Lande wohnenden Oberförstern überwiesenen, früher umfangreicheren Dienstländereien sind unter anderweiter Regulirung der Dienstaufwandsentschädigung im Laufe des letzten Decenniums vielfach beschränkt worden (C. V. F. M. v. 24. November 1871 — D. J. Bd. IV S. 1874 — und C. V. F. M. v. 11. August 1872 — D. J. Bd. V S. 98). Es ist bei den eintretenden Neuregulirungen davon ausgegangen, daß der landwirthschaftliche Betrieb der Oberförster auf ein möglichst geringes Maaß zu beschränken und, neben der Unterhaltung des täglichen Bedürfnisses an Milch, Butter rc., mit einer nur zeitweise zulässigen Nebenbeschäftigung des Dienstgespannes vereinbar sei. Demgemäß wird bei der Regulirung der Dienstländereien vorzugsweise auf Gewährung von Wiesen Bedacht genommen und daneben gewöhnlich eine nutzbare Ackerfläche von 8—10 Hektar als Maximum in Aussicht genommen. Als Grundlage für das zu entrichtende Nutzungsgeld hat in der Regel die Grundsteuer-Einschätzung zu dienen (s. S. 98—106).

Auch Waldweidenutzung steht dem Oberförster, jedoch nur nach Maßgabe des Spezial-Geldetats zu (s. S. 107 u. 108).

An fixirter Dienstaufwandsentschädigung nach Tit. 11 der Ausgabe des Forstverwaltungsetats wird dem Oberförster eine nicht pensions-

1) Nach den ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe ist diese Bestimmung der Gesch. Anw. nur theilweise aufrecht zu erhalten. Das unberechtigte Aneignen von sogen. Fallwild, mithin auch der mit demselben verbundenen Geweihe, ist allerdings als „Ausübung der Jagd" zu betrachten, mithin straffällig (Entsch. d. Reichsger. v. 13. Jan. 1881 Bd. 3 S. 226), während die Aneigung von abgeworfenen Hirschstangen rc. als herrenlose Sache im Sinne des § 7 Thl. II Tit. 16 d. A. L. R. weder als Jagdvergehen, noch als Unterschlagung bestraft werden kann, sondern straffrei ist (Erk. d. O. Tr. v. 17. Juni 1875).

fähige Aversionalsumme bis 2100 M., je nach den Verhältnissen der ihm unterstellten Verwaltung, in Abstufungen von 100 M. (C. V. v. 11. Januar 1875) bewilligt. Die Aversional-Vergütung für Dienstaufwand wird in der Voraussetzung gewährt, daß der Aufwand, zu dessen Deckung erstere bestimmt ist, auch wirklich in dem bei der Bewilligung vorausgesetzten Umfange stattfindet.[1]) Die Zahlung der Aversional-Vergütung geschieht monatlich pränn. oder auf Verlangen vierteljährlich im dritten Monat (C. V. M. J., M. H. und F. M. v. 31. Mai 1833 — v. Kamptz Ann. Bd. XVII S. 261 — C. V. M. L. v. 6. Mai 1881). Werden Beamte, welche derartige Aversional-Vergütigungen beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter Umständen etwa zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 24. März 1873 D. J. B. VI S. 17). Bei interimistischer Verwaltung einer Oberförsterei wird der Dienstaufwand dem Verwalter derselben mangels einer anderweiten Einigung bis zu dem Tage der wirklichen Dienstübernahme gezahlt (C. V. F. M. v. 12. Juni 1850 M. Bl. S. 367). Der 12. Theil des Jahresbetrages gilt als Monatsrate, der durch Division der Tageszahl des betr. Monats zu ermittelnde Betrag als Tagesrate. — Die Dienst-Aufwandsentschädigung der Oberförster enthält alle und jede Vergütung für Amtsunkosten, welche ihm aus der Wahrnehmung seines Dienstes erwachsen, also für die Beschaffung und Unterhaltung der nothwendigen Pferde und sonstigen Transportmittel, für Schreibhülfe, Bureaubedürfnisse, Instrumente, für Ausführung von Reisen zu auswärtigen Terminen in polizeilichen, gerichtlichen, Servitut-Ablösungs- oder sonstigen Angelegenheiten, welche der Oberförsterdienst mit sich bringt, auch für die Beförderung der Dienst-Korrespondenz nach und von der Post und zu den untergebenen Forstbeamten. Der erforderliche Druckformularbedarf, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt wird dagegen unentgeltlich geliefert und das Postporto erstattet (C. V. F. M. vom 23. December 1859 und v. 26. März 1874. M. Bl. S. 117 u. 277).[2]) — Der Dienstbezirk ist indessen nicht unbedingt auf den Komplex des die Oberförsterei bildenden Waldkomplexes beschränkt, vielmehr ist für den Umfang des Dienstbezirks mehr die Natur des Revierverwaltungsgeschäfts maßgebend. Wenn nun auch nach diesem Grundsatze die Dienstaufwandsentschädigung bemessen ist, so kann den Oberförstern doch nicht in weiter Entfernung von ihrem Wohnsitze die Verrichtung von Amtsgeschäften ohne Vergütung zugemuthet werden und muß hierüber, und über die event. zu gewährende besondere Entschädigung, bei

1) Auf Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst bei Mobilmachung der Armee ab keinen weitern Anspruch (Anl. z. Minist. Beschl. v. 19. Juli 1850 Nr. 5).

2) Das Einbinden der Gesetzsammlungen und Amtsblätter ist vom Dienstaufwande zu bestreiten (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1868).

Ertheilung des Auftrages die pflichtmäßige Beurtheilung der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen bleiben (C. V. F. M. vom 11. Juni 1872)

Den Königl. Oberförstern stehen die der V. Rang-Klasse der Provinzialbeamten-kompetirenden Tagegelder, Reisekosten, Umzugs- und Transportkosten zu (C. V. F. M. v. 3. Jan. 1879 D. J. Bd. X S. 366). — Die Tagegelder betragen mithin = 12 M., die Reisekosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen = 13 Pfg. pro km, auf Landwegen = 60 Pfg. pro km, für Zu- und Abgang zusammen = 3 M. — Die Umzugskosten betragen: Allgemeine Kosten = 300 M., Transportkosten für je 10 km der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung = 8 M. (Ges. v. 24. Febr. 1877, C. V. F. M. v. 17. April 1877 D. J. Bd. IX S. 414). — Den als Forstpolizei-Anwalt (Amts-Anwalt) fungirenden Oberförstern des unmittelbaren Staatsdienstes und der Königl. Hausfideikommißverwaltung sind bei Ausübung jener Funktion gleichfalls die Tagegelder und Reisekosten der V. Beamtenklasse, und zwar aus Justizfonds, zu gewähren (C. V. M. J. v. 4. Febr. 1879 D. J. Bd. XI S. 42). — Für spezielle Aufträge in Kommunal-Forst-Angelegenheiten erhalten die Oberförster die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten aus dem Fonds der betr. Königl. Regierung Kap. 57 Tit. 10 (C. V. F. M. vom 10. Juli 1877 D. J. Bd. IX S. 494). — Den als Kreistags-Abgeordneten in Gemäßheit der Kr.-Ordng. vom 13. December 1872 gewählten Königl. Oberförstern sind für die Wahrnehmung der Kreistage Diäten und Reisekosten nach den gesetzlich festgestellten Sätzen zu gewähren (C. V. F. M. vom 29. Dec. 1876 D. J. Bd. IX S. 7). — Bei Zuziehung der Oberförster als Kommissare eines Waldschutzgerichts (§ 9 d. Ges. v. 6. Juli 1875, C. V. F. M. v. 7. Mai 1876) erhalten dieselben für ihre Arbeiten, für die baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregul. vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen und noch ergehenden Vorschriften, namentl. d. Ges. vom 24. Juni 1875, Ges. S. S. 395 (§ 18 d. Ges. v. 6. Juli 1875). — Die Amtsvorsteher (also auch die als Amtsvorsteher bestellten Oberförster ꝛc.) haben nur Anspruch auf Ersatz von baaren Auslagen für Reisen nach dem Sitze der Verwaltungs-Gerichte in Verwaltungsstreitsachen, in welchen sie als Partei das öffentliche Interesse vertreten, von der unterliegenden Partei zu verlangen, resp. die Wiedererstattung dieser Kosten geltend zu machen (Entsch. d. O. V. G. vom 22. December 1880). — Der Bezug von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren der Oberförster regelt sich, wie bei den übrigen Beamten, durch die Deutsche Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 (Ges. S. S. 173), welche nach § 42 des Ausf. Ges. vom 10. März 1879 auch auf gerichtliche Angelegenheiten vor besondern Gerichten Anwendung findet. Der Beamte kann hinsichtlich dieser Gebühren eine Bevorzugung vor andern Staatsbürgern nicht beanspruchen, außer wenn er zu Gerichtsverhandlungen zugezogen wird als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amts Kenntniß erhalten hat, oder als Sachverständiger aus Veranlassung seines

Amts und in Ausübung seiner Wissenschaft, der Kunst, oder des Gewerbes, deren Kenntniß zu den Pflichten des Amts gehört. In diesen Fällen erhält der Beamte nach § 14 der geb. Geb. Ordng. Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften (C. V. F. M. vom 3. Januar 1880).

Für die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte steht den Oberförstern nach Maßgabe der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine besondere Entschädigung nur insoweit zu, als dieselben nicht schon früher durch die normirte Dienstaufwandsentschädigung als Revierverwalter zur Wahrnehmung der Geschäfte der Gutsvorsteher und zur Vertretung des Fiskus als Gutsherrn verpflichtet waren. Wo durch Uebertragung der Gutsvorsteher-Geschäfte an die Forstbeamten in Folge der Kreis-Ordnung bezüglich der zu den betreffenden fiskalischen Gutsbezirken gehörenden Ortschaften und der in fremdem Eigenthume sich befindlichen Flächen Ausgaben erwachsen, welche bei Normirung des Dienstaufwandes nicht berücksichtigt waren, so sind den als fiskalische Gutsvorsteher fungirenden Beamten, sofern sie als solche keine besondern Amtsunkosten beziehen, auf Grund jedesmaliger specieller Liquidation die Auslagen zu erstatten. Insbesondere sind ihnen auch für die desfallsigen Reisen zu den Kreisstädten behufs ihrer Vereidigung als Gutsvorsteher, behufs der Wahl von Kreistagsmitgliedern, Vorführung von Militärpflichtigen, Vorlegung der Klassensteuerliste ꝛc. die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren (C. V. F. M. vom 20. Juni 1873, D. J. Bd. VI S. 2, C. V. vom 3. Juli 1876 ebenda Bd. IX S. 2).

Dem Oberförster sind, namentlich in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung, neben dem Amte des Revierverwalters meist noch verschiedene Nebenämter als Ausfluß seiner Hauptstellung übertragen und zwar als Forst-Amtsanwalt zur beschränkten Wahrnehmung der Funktionen als öffentlicher Ankläger bei Forstdiebstählen innerhalb der Oberförsterei, als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk der Oberförsterei zur Vertretung des Forstfiskus als Gutsherrn in kommunaler Beziehung, als Amtsvorsteher in Ausführung der Kreisordnung ex officio in den forstfiskalischen, mit Ministerialgenehmigung in den zusammengesetzten Amtsbezirken (C. V. F. M. vom 19. Juli 1873 D. J. Bd. VI S. 90 — C. V. vom 20. März 1874 D. J. Bd. VII S. 2), als Standesbeamter oder Stellvertreter nach dem Gesetz vom 9. März 1874 zur Beurkundung des Personenstandes (C. V. F. M. vom 5. Juni 1874 D. J. Bd. VII S. 57). Ferner werden die Oberförster mehrfach in Folge der Kreisordnung als Vertreter des fiskalischen Großgrundbesitzes bei Wahl von Kreistagsmitgliedern kommittirt und als solche auch zu Kreistagsmitgliedern gewählt. — Die Betheiligung als Mitglied des Kreisausschusses soll den Oberförstern in der Regel nicht gestattet werden (C. V. F. M. vom 27. Juni 1873 D. J. Bd. VI S. 4). — Die dem Oberförster aus diesen Stellungen obliegenden Funktionen sind hier nicht Gegenstand näherer Erörterung.

Das Uniformsreglement vom 29. December 1868 (D. J. Bd. II S. 3) schreibt vor, daß die Königl. Forstbeamten, namentlich also auch die Oberförster, bei allen dienstlichen Verrichtungen im Walde die vorschriftsmäßige Walduniform zu tragen haben, welche mithin die vorgeschriebene Dienstbekleidung bei allen Waldgeschäften ist. Auch bei Hofjagden muß der Oberförster, wie sämmtliche Forst- und Jagdbeamte, stets in Walduniform erscheinen, und zwar in Kniestiefeln über die Beinkleider zu tragen (C. V. F. M. vom 30. December 1875 D. J. Bd. VIII S. 385). Vgl. Bemerkungen auf S. 45.

Der Uniformsrock zur Walduniform für alle höhere Forstbeamte vom Oberförster aufwärts ist ein juppenartiger Rock von grün und grau melirtem Tuch, mit zwei Reihen je sechs grün bronzirter Wappenknöpfe (oder auch mit Knöpfen aus grünem Horn und eingepreßtem Wappen). Stehkragen von grünem Sammet, die Brustklappen im Innern von jagdgrünem Tuch, Aermelaufschläge und Taschenklappen grün passepoilirt. Die Achselabzeichen des Oberförsters bestehen aus fünf, 6 mm. breiten, jagdgrünen wollenen Plattschnuren, unten am Aermelansatz eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen grünen Wappenknopf befestigt, die drei mittleren Schnüre geflochten. Der Hirschfänger (mit Messer) mit weißem Griff und vergoldetem Bügel, dessen Parierstange in einem Hirschlauf endigt, hat vergoldete Kuppen auf Griff und Messer, schwarze Scheide mit vergoldeten Beschlägen und gleicher Zwinge. Derselbe wird durch den Rock gesteckt. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide durchwirkt und dünnen Kantillen.[1]). Bei dem gewöhnlichen Dienst im Walde kann jedoch ein beliebiger anderer Hirschfänger, oder ein Kulturmesser, ohne Portepee getragen werden. Die Kopfbedeckung besteht aus einem grüngrauen Filzhut von der Farbe des Rocks, garnirt mit einem 2 cm. breiten Bande von jagdgrünem Tuch, die Krämpe ebenso eingefaßt. Auf der linken Seite des Hutes ist die Kokarde auf einem Gemsbart von Gems- oder Rehhaar befestigt, vorn der Königl. Adler für Forstbeamte von 5 cm. Flügelspannung. Während der sechs Wintermonate bis incl. März (mit Ausschluß jedoch der Hofjagden) kann an Stelle des Filzhutes von allen Forstbeamten eine warm gefütterte Mütze von graugrüner Farbe und von bestimmter Form getragen werden (C. V. F. M. v. 31. Jan. 1877, D. J. Bd. IV S. 406) — Die Beinkleider sind von demselben Tuch wie der Rock mit jagdgrünen Biesen. Fußbekleidung der Oertlichkeit angemessen. Bei Dienst zu Pferde beliebige Sporen.

Die Interimsuniform, welche nicht als officielle Tracht gilt, indessen getragen werden kann, wo die Staats- oder Walduniform nicht bestimmt vorgeschrieben, aber das Erscheinen in Uniform erforderlich (Forstgerichtstermine 2c.) oder angemessen ist, besteht aus Waffenrock von jagdgrünem Tuch ohne Vorstoß mit Aermelaufschlägen von demselben Tuch, geschlitzten

1) Zum Tragen des silbernen Offizier-Portepees sind diejenigen Civilbeamten berechtigt, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrem Austritt aus dem Militär als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armee-Uniform ertheilt ist (Allerh. Erl. v. 12. Nov. 1831).

mit 2 Tuchknöpfen versehenen Aermeln. Vorn eine Reihe von 8 vergoldeten Wappenknöpfen, hinten an jeder Seite drei dergl. Knöpfe. Kragen von Sammet. Achselabzeichen wie bei der Walduniform, jedoch von goldener Plattschnur. Hirschfänger wie bei der Walduniform. Kopfbedeckung: Tuchmütze von der Farbe des Rocks und der Form der Militärmütze, oder Hut wie bei der Staats-Uniform. Beinkleider von militairgrauem Tuche mit grünen Biesen. Es bleibt unbenommen, ist sogar erwünscht, daß die Forstbeamten auch im Privatverkehr Wald- oder Interims-Uniform tragen.

Der Uniformsrock der Staatsuniform ist ein Waffenrock ohne Vorstoß von jagdgrünem Tuche, Kragen und Aufschläge von demselben Tuche mit einer Eichenguirlande in Gold gestickt. Knöpfe wie bei der Interimsuniform. Achselabzeichen ebenfalls, Hirschfänger wie bei der Walduniform, indessen über dem Rock zu tragen an einem Koppel von goldener 5 cm. breiter Tresse, mit vergoldetem Schlosse, auf welchem ein silberner Adler mit Krone befindlich. Kopfbedeckung: schwarzer Filzhut mit doppelter goldener Rundschnur garnirt, an deren Enden zwei goldene Eicheln sind, mit einer Agraffe von goldener Schnur an vergoldetem Wappenknopfe über der Kokarde. Dazu bei kleinen Gelegenheiten ein Gemsbart von Gems- oder Rehhaaren, bei großer Gala schwarzer herabfallender Roßschweif. Vorn der Königl. Adler wie bei dem Walduniformshut. Beinkleider: bei kleinen Gelegenheiten (halber Gala) grüne Tuch-Beinkleider von der Farbe des Rocks, an der Außenseite mit einer 2,62 cm. breiten goldenen Eichenlaub-Tresse besetzt, bei großer Gala weiße Kasimirbeinkleider ebenso besetzt. Stiefel mit Sporen. Die Staatsuniform ist von den Königl. Forstbeamten zu tragen, wenn sie (außer bei Hofjagden) vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften und bei Hofe erscheinen, oder bei dem Chef der Forstverwaltung außerhalb des Waldes dienstlich sich zu melden haben, sowie bei größern feierlichen Gelegenheiten. Wenn dazu nicht ausdrücklich große Gala (weiße Beinkleider) angesagt ist, ist die Staatsuniform der halben Gala zu nehmen. Diese ist auch anzulegen bei officiellen Vorstellungen bei dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und obern Ministerial-Forstbeamten, wenn dazu das Erscheinen in Staatsuniform für den betr. Fall bestimmt wird.

Als Ueberzieher dient allgemein ein Rock von gleichem Tuch und Schnitt wie der Walduniformsrock, nur von größerer Länge und Weite und ohne Achselabzeichen. Es bleibt aber auch gestattet einen gewöhnlichen Militairmantel oder Paletot von dunkelgrauem Tuche, mit Kragen von jagdgrünem Tuche und glatten gewölbten gelben Metallknöpfen zu tragen.

Bei dem Empfange der Allerhöchsten und Höchsten Personen in Städten und Ortschaften gelten für den Oberförster dieselben Bestimmungen, wie solche für den Forstmeister angegeben sind. Wenn bei Reisen des Kaisers und Königs der Befehl des officiellen Empfanges ergeht, so hat der Königl. Oberförster an dem Punkte, wo Se. Majestät das von ersterem verwaltete Forstrevier zuerst berühren und auf einer längern Strecke als $^1/_{10}$ Meile

(0,75 km.) zu Wagen oder zu Pferde passiren, mit den sämmtlichen Forstschutzbeamten der Oberförsterei die Ankunft Sr. Majestät zu erwarten, bei Allerhöchstem Eintreffen an der Reviergrenze sich zu Pferde zu melden und alsdann Se. Majestät bis zum nächsten Ausgange aus dem Revier, wo die Meldung zu wiederholen ist, zu begleiten, falls er nicht von dem Geleit entbunden wird. Wenn Se. Majestät in einem Orte übernachten, oder einen längern als einstündigen Aufenthalt nehmen, an welchem oder in dessen halbmeiligem (4 km) Umkreise ein Königl. Oberförster wohnt, so hat dieser, sofern er nicht schon vorher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung seine Meldung im Walde bewirkt hat, an jenem Orte unmittelbar nach dem Eintreffen Sr. Majestät sich zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle zu empfangen (§ 18 des Regulativs vom 9. August 1870)

2. Beamte des Forstvermessungswesens und verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten.

Der Forstverwaltungsetat pro 1882/83 weist sub Tit. 4 der Ausgabe drei Beamte bei dem Forstvermessungswesen (zu Hannover und zu Kassel) und drei verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten mit einer Besoldung von 1500—3600 M., im Durchschnitt mit 3400 M. nach. Die letztern (der Torffaktor zu Karolinenhorst, der Flößverwalter zu Stoberau und der Thiergarten-Verwalter zu Cleve), deren baares Gehalt 3000 M. nicht übersteigen darf, erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungs-Materials von 105 M. — Nach Tit. 13 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats betragen die Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für die Beamten der Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 M. für jeden, und die Stellenzulagen von à 50 bis 300 M. — Nach dem Gesetze vom 12. Mai 1873 und der Ausf. Verf. d. F. M. vom 23. Mai 1873 rangiren die oben bezeichneten Beamten betreffs des bei der Pension anzurechnenden Wohnungsgeldzuschusses zur Abth. IV des Tarifs. — Auch einige Dienstländerei-Nutzung gegen anschlagsmäßige Pacht ist den verwaltenden Beamten der Nebenbetriebsanstalten überwiesen. — Ihre Anstellung geht auf Vorschlag der Regierung von dem Ressort-Minister aus. — Für dieselben gelten auch die allgemeinen Disciplinarvorschriften der §§ 1—39, auch 72 der Dienst-Instruktion für Königl. Preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 und finden die Bestimmungen der übrigen Paragraphen dieser Instruktion analoge Anwendung.

Nach der C. V. F. M. vom 27. Mai 1876 (D. J. Bd. VIII S. 393) erhalten die Verwalter der Nebenbetriebsanstalten (Abth. V der Verordnung vom 15. April 1876) bei Dienstreisen 9 M. Tagegelder, 13 Pf. pro km. Eisenbahn, 3 M. für Zu- und Abgang, 40 Pf. pro km. Landweg, an Umzugskosten nach der C. V. F. M. vom 17. Oktober 1877 (D. J. Bd. IX S. 414) auf Grund des Ges. vom 24. Februar 1877 (Kl. V des

Tarifs) 240 M. allgemeine Kosten und 7 M. pro 10 km. an Transportkosten.

Nach dem Uniforms-Regl. vom 29. December 1868 haben die Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten zu tragen, die verwaltenden Beamten mithin die der Oberförster, jedoch anstatt des Hirschfängers den Degen.

3. Der Revierförster.

Der frühere Umfang mancher Oberförstereien machte es unmöglich, daß die Oberförster alle Waldbetriebsgeschäfte, insbesondere bei den Kulturen, bei dem Aushiebe verdämmender Weichhölzer zur Nachzucht und Erhaltung edler Holzarten, bei der Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge, der Mittelwaldschläge und Durchforstungsschläge, bei Aushaltung der Bau- und Nutzhölzer in den Schlägen u. s. w., in wünschenswerther Weise gründlich zu besorgen im Stande waren. Die Förster erscheinen nach dem Durchschnitt ihrer Befähigung und ihres Interesses nicht überall geeignet, den Oberförster nach dieser Richtung hin zu ersetzen resp. zu vertreten. Bei Aufstellung der Organisationsvorschläge im Jahre 1849 wurde die Theilung vieler Oberförstereien, resp. die Bildung mehrerer kleiner Verwaltungsbezirke unter der Benennung „Revierförstereien", beabsichtigt. Der Mangel verfügbarer Mittel stand damals der Durchführung dieses Planes entgegen. Erst durch C. V. F. M. vom 3. August 1854 wurden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die ersten Anordnungen über die Einführung einer neuen Klasse von Beamten, der Revierförster, getroffen. Es wurde dem Bedürfniß der Entlastung einzelner Oberförster zuerst dadurch Rechnung getragen, daß auf Försterstellen, die nach ihrer Lage hierzu geeignet waren, besonders qualificirte und zuverlässige Beamte aus der Zahl der Forstschutzbeamten angestellt wurden, welche durch ihren Diensteifer, ihre Haltung und gesammte Persönlichkeit zu einer den sonstigen Wirkungskreis der Schutzbeamten überschreitenden, event. auch die Anleitung und Beaufsichtigung anderer benachbarter Schutzbeamten als Stellvertreter des Oberförsters nach dessen generellen Anweisungen umfassenden Thätigkeit fähig waren, mithin diesen in den Stand setzten, in andern Theilen seines Verwaltungsbezirks die Betriebsgeschäfte um so gründlicher wahrzunehmen. — Auch gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß die Revierförsterstellen vorzugsweise mit dazu befähigten Förstern besetzt werden (§ 1 d. Regul. v. 15. Februar 1879).

Die Revierförster haben den den Hegemeistern voranzustellenden und zwar einen den Subalternbeamten der Provinzialbehörden gleichen Rang. — Der Forstschutz nnd die sonstige Aufsicht in seinem eigenen Schutzbezirke verbleibt den Revierförstern. Wo seine Betheiligung an den Administrationsgeschäften es erheischt, wird ihm für den Schutz und die Aufsicht eine Hülfe durch Beigabe eines Hülfsaufsehers gewährt. Die Nothwendigkeit tritt hierzu besonders da ein, wo der Wirkungskreis des Revierförsters über seinen eigenen

Schutzbezirk sich hinaus erstreckt, oder wo die Betheiligung desselben an der Holzabgabe und dem Holzverkauf in seinem Schutzbezirk es erfordert, die Holzüberweisung in andere Hände zu legen.

Eine C. V. F. M. aus dem November resp. December 1854 erweiterte die vorstehenden Bestimmungen. Außer aus der Zahl der qualificirten Förster sollen hiernach aus den geprüften Forstkandidaten, meist aber nur als Vorstufe für die Oberförsterstellung und zur vorübergehenden mehrjährigen interimistischen Anstellung, Revierförster entnommen werden.

Den Revierförstern wird neben dem für Förster zulässigen Dienst-Einkommen eine als Gehaltstheil, oder auch nur temporär, zu bewilligende Zulage gewährt, welche aber nur im ersteren Falle pensionsfähig ist. — Die Besetzung einer Revierförsterstelle resp. die Ernennung zum Revierförster wird bei der eintretenden Erledigung einer Stelle, für welche im Normalplan eine Revierförster-Zulage ausgesetzt ist, durch den Ressortminister bewirkt. Die Regierung hat in solchen Fällen Vorschläge abzugeben und über die zur Besoldung disponibeln Mittel zu berichten.

Die Besoldung der Revierförster beträgt nach Tit. 3 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats, wie die der Förster, 840—1080 M., nach Maßgabe ihrer Anciennetät als Förster, außerdem 150—450 M. event. pensionsfähige Revierförsterzulage, sowie auch an Stellenzulage 50—300 Mark, sofern solche für die betr. Dienststelle normirt ist. Außerdem bezieht der Revierförster als Theil seines pensionsfähigen Einkommens freies Feuerungsmaterial, welches mit 75 M. bei der Pensionirung anzurechnen ist, sowie freie Dienstwohnung, welche, da er zur Abth. IV des Tarifs des Ges. v. 12. April 1873 gehört, mit dem Durchschnittssatze der Servisklasse I—V von 297,6 M. pensionsfähig ist (C. V. F. M. v. 14. Juni 1873 al. 2. — D. J. Bd. VI S. 10).

Dienstländereien event. Nutzung der Waldweide wird dem Revierförster nach denselben Grundsätzen wie allen Forstschutzbeamten gewährt. Nach der Verordnung v. 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, gehören die Revierförster zur VI. Tarifklasse und erhalten somit an Tagegeldern = 6 M., pro km. Eisenbahn = 10 Pf., für Ab- und Zugang = 2 M., pro km. Landweg = 40 Pf. (C. V. F. M v. 27. Mai 1876). An Umzugskosten (Ges. v. 24. Februar 1877, C. V. F. M. v. 17. April 1877 D. J. Bd. IX S. 414) bezieht der Revierförster (IV. Kl. des Tarifs) an allgemeinen Kosten 180 M., an Transportkosten 6 M. für je 10 km.

Das Uniformsreglement v. 29. December 1868 bestimmt für den Revierförster als Walduniform den Uniformsrock des Oberförsters, aber ohne grüne Brustklappen, welche von gleichem Tuche wie der Rock selbst sind. Die Achselabzeichen sind vier Streifen wollener jagdgrüner Plattschnur. Hirschfänger und Portepee wie bei dem Oberförster. Die Interimsuniform ebenso, nur mit charakteristischen analogen Achselabzeichen der Charge in

goldener Plattschnur. Da Staats-Uniform von dem Revierförster nicht getragen wird, so tritt an Stelle des Staats-Uniformshuts bei der Interimsuniform der Hut der Walduniform.

4. Der Hegemeister.

Bis zur Einrichtung von Revierförsterstellen durch Verf. d. F. M. v. 3. August 1854 bestanden sogen. Kontrolförsterstellen, welche, soweit deren Umwandlung zu ersteren nicht angemessen erschien, mit „Hegemeistern" besetzt wurden. Diese erhalten eine geringere normalmäßige Zulage, als die Revierförster, und zwar von 60—450 M. und werden allein aus der Zahl der Förster gewählt. Die Hegemeister vertreten in Einzelfällen und in eingeschränkterer Weise die Revierförster und die Oberförster bei den Waldgeschäften und in der Administration; sie werden, nachdem sie sich probeweise bewährt haben, auf Vorschlag der Regierung von dem Ressortminister ernannt. Diese Beamten pflegen mit dem Titel „Wirkliche Hegemeister" bezeichnet zu werden, zum Unterschiede von „Titular-Hegemeistern", welche schon in frühern Zeiten aus der Zahl älterer verdienter Förster als Auszeichnung für langjährige vorzügliche Dienstführung durch Ministerial-Patent ernannt wurden, ohne hiermit die Verwaltung einer Hegemeisterstelle zu führen.

Die Hegemeister sind im Uebrigen mit den Förstern in ihrem Gehalte und sonstigen Emolumenten gleich gestellt. Wie bei letztern beträgt die vierteljährlich pränn. zu zahlende Besoldung nach Tit. 3 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats (es sind z. B. 3362 Revierförster-, Hegemeister- und Försterstellen) 840—1080 M., im Durchschnitt 960 M. neben freier Dienstwohnung (für fehlende Dienstwohnung bis zu 225 M. Entschädigung) und Feuerungsmaterial. Die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen für Hegemeister, Förster rc. betragen nach Tit. 13 der Ausgabe event. 50—300 M.; ferner wird zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe event. bis zu 180 M. und eine Kahnunterhaltungszulage von 20 M. gewährt, letztere Bezüge monatlich pränum. zu zahlen. Der bei Pensionirung anzurechnende Werth der freien Dienstwohnung (Abth. V d. Tar. zum Ges. v. 12. Mai 1875) beträgt 112,8 M., der des Feuerungsmaterials 75 M. An Dienstländerei-Nutzung und an der Waldweide nehmen Hegemeister, Förster rc. gleichfalls Theil. Betreffs der Tagegelder und Reisekosten gehören diese Beamten zur Kl. VII der Allh. V. v. 15. April 1876 und erhalten mithin 4,50 M. Tagegelder, 10 Pf. pro km. Eisenbahn, 2 M. für Zu- und Abgang, 30 Pf. pro km. Landweg (C. V. v. 27. Mai 1876). — Der Rang der Hegemeister und Förster steht zwischen dem der Subaltern- und Unterbeamten (C. V. v. 24. Mai 1865). — An Umzugskosten (Kl. VII d. Ges. v. 24. Febr. 1877) wird gewährt 150 M. an allgemeinen Kosten und 5 M. für je 10 km (C. V. v. 17. April 1877). — An sonstigen baaren Emolumenten beziehen die etatsmäßigen Forstschutzbeamten das reglementsmäßige Schußgeld von dem in ihrem Schutzbezirke erlegten zur Administrationsjagd gehörigen

Wilde durch den Oberförster am Schlusse jeden Quartals. — In ihrer Uniform haben die Hegemeister als Abzeichen von der Uniform der Förster auf den Achselstücken einen 1 cm. im Quadrat großen goldenen Stern. Die Walduniform der Hegemeister und Förster unterscheidet sich von der der höhern Beamten dadurch, daß der Uniformsrock anstatt des grünen Sammetkragens einen solchen von grünem Tuch, außerdem, wie der des Revierförsters, keine grünen Brustklappen hat. Die Achselabzeichen werden durch drei Streifen wollener grüner Plattschnur gebildet. Der Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheide, gelber Zwinge, ist durch den Rock gesteckt an einer beliebig unter dem Rock befestigten Koppel zu tragen, außerdem ohne Troddel oder Portepee. Statt des Hirschfängers kann auch ein Kulturmesser getragen werden (Unif. Regl. v. 29. Dec. 1868). — Als Auszeichnung wird von dem Chef der Forstverwaltung ein goldenes Portepee verliehen (C. V. F. M. v. 9. Jan. 1869 D. J. Bd. I S. 13). — Die Interimsuniform hat konforme Achselabzeichen, zu derselben wird der Hut der Walduniform getragen.

5. **Der Förster (Forstpolizeisergeanten, Torf-, Wege-, Flöß- rc. Meister).**

Der Anspruch als Förster (oder Forsthülfsaufseher) im Königl. Dienst (ferner auf solchen Forststellen der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Gemeinden, Korporationen und Anstalten) angestellt zu werden, welche mindestens 750 M. Jahreseinkommen, einschließlich des Werths von Emolumenten gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung erlangt haben. Diese kann nur erworben werden durch Erfüllung der zu übernehmenden besondern Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps (§ 15 u. 39 d. Regul. v. 15. Febr. 1879), durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung und durch das Bestehen von zwei forstlichen Prüfungen (vgl. § 1 d. Regul. v. 15. Febr. 1879).

Die Verhältnisse des Försters bezüglich Diensteinkommens, Emolumente, Dienstländereien, Diäten und Reisekosten, Umzugskosten und Uniform haben bereits in dem vorigen Abschnitt „Hegemeister" Erwähnung gefunden. Auch die übrigen in der Ueberschrift bezeichneten Beamten (Aufsichts- und Schutzbeamte I. Kl.), stehen, sofern sie das Amt bei den Nebenbetriebs-Anstalten selbstständig verwalten, in ihren rechtlichen Verhältnissen und nach den allgemeinen dienstlichen Verpflichtungen mit den Förstern wesentlich gleich.

Rücksichtlich des Feuerungsmaterials der Beamten der Nebenbetriebsanstalten finden zwar auch dieselben Bestimmungen Anwendung, doch mit der Maßgabe, daß die im Besoldungsplan ausgeworfenen Brennmaterialien, welche als Maximal-Quanta zu betrachten sind, keinesfalls überschritten und hierzu keine Zuschüsse an Stock- und Reiserholz gewährt werden dürfen. — Für diejenigen Aufsichtsbeamten I. Kl. der Forstnebenbetriebsanstalten, denen aus ihren Funktionen besondere Amtsunkosten erwachsen, ist

eine dem Bedürfniß entsprechende Dienstaufwands-Entschädigung ausgesetzt, aus welcher der betr. Beamte alle aus der Wahrnehmung seines Dienstes ihm erwachsende Kosten (Bureaubedürfnisse, Schreibhülfe, Dienstreisen, Beförderung der Dienstkorrespondenz) zu bestreiten hat. Wo keine solche Entschädigung ausgesetzt ist, muß der Beamte sie aus seinem Gehalte bestreiten. Bei nicht genügender Beschäftigung, namentlich im Winter, sind diese Beamten der Nebenbetriebsanstalten zur Verstärkung des Forstschutzes in geeigneter Weise heranzuziehen (C. V. F. M. v. 1. April 1876).

In dem Etat pro 1882/83 ist nur 1 Forstpolizeisergeant aufgeführt. Die Funktion dieser Beamtenkategorie beschränkt sich auf den Forstschutz bezüglich der Ueberwachung der forst- und jagdpolizeilichen Bestimmungen bei Einbringen von Forst- und Jagdprodukten in größere Städte.

Die Torf-, Wege-, Flöß- 2c. Meister (z. Z. 34), deren Obliegenheiten außerdem noch durch Spezial-Instruktionen geregelt sind, haben gegenüber den Förstern eine nur wenig geringere Durchschnittsbesoldung; dieselbe beträgt nach dem Forstverwaltungsetat (Tit. 4) 780—1080 M., durchschnittlich 930 M.

1. Wenn ausnahmsweise die Annahme von Hülfs-Polizei-Sergeanten oder Hülfs-Gensdarmen zur Ueberwachung der Holztransporte nothwendig wird, so ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (C. V. v. 12. Febr. 1867, D. J. Bd. I S. 8).

2. Betreffs der bei Anstellung der Förster zu beobachtenden Anciennetät, von welcher das Aufrücken im Gehalt abhängig ist, gelten folgende Normen: Die Anciennetät regelt sich in der Regel nach der Reihenfolge in der Anwärterliste. Wird von dieser Reihenfolge bei Besetzung einer Stelle abgewichen, so ist dem Anzustellenden die zu übertragende Stelle entweder nur interimistisch, oder aber vorbehaltlich der Ertheilung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät zu übertragen. Erfolgt die Anstellung nur auf Probe, so ist ihm die Bestallung erst nach beendigtem Probedienst zu ertheilen, die Anciennetät aber nach dem Datum seiner Probeanstellung zu bestimmen. Nur wenn die Dienstführung eine Hinausschiebung nothwendig macht, oder wenn die Anstellung auf Probe vor abgelegter Försterprüfung stattfindet und der Probedienst zugleich die Absolvirung der Prüfung einschließt, ist die Anciennetät nach dem Zeitpunkt der definitiven Anstellung zu bestimmen. — Bei Uebernahme eines Försters aus einem andern Bezirk behält derselbe seine frühere Försteranciennetät, sofern nicht in der genehmigenden Minist. Verf. besondere Bestimmung hierüber getroffen wird. — Bei Uebernahme eines Försters aus dem Kommunal-Forstdienst ist die Anciennetät, falls der Minister nicht anderweite Bestimmung trifft, nach der Anwärterliste zu bestimmen, wenn der Betreffende seine Anstellung im Kommunaldienste auf Aufforderung der Regierung gefunden hat, andersfalls nach dem Datum seiner Anstellung als Förster im Staatsdienst (C. V. F. M. v. 14. Okt. 1876, D. J. Bd. X S. 5).

3. Die Stellenzulagen werden im Interesse des Dienstes zur Vermeidung der Nachtheile häufigen Personalwechsels und zur Ausgleichung für solche Försterstellen gewährt, welche ungünstigere Verhältnisse haben, als die Mehrzahl der andern Stellen desselben Regierungsbezirks. Es kommen hierbei besonders in Betracht: Beschaffenheit und Lage der Wohnung namentlich in Beziehung auf den Schulunterricht der Kinder, Beschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Entfernung von Arzt und Apotheke, Unwirthsamkeit und Rauheit der Umgegend, besondere Erschwerung der Beschaffung des Wasserbedarfs, Beschaffenheit der Dienstländereinutzung, außergewöhnliche lokale Höhe der allgemeinen Preisverhältnisse für Brotkorn, Kartoffeln, Tage- und Gesindelohn, die Schwierigkeit der Forstschutzverhältnisse, parzellirte Lage des Schutzbezirks, Umfang und Schwierigkeit des Betriebes und große Wichtigkeit eines Schutzbezirkes,

wodurch außergewöhnliche Anstrengung, vorzügliche Intelligenz und bewährte Zuverlässigkeit des Stelleninhabers gefordert wird (C. V. F. M. v. 16. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 282).

Die besondern Verpflichtungen der Förster und der diesen gleichstehenden Beamten rücksichtlich der Geschäftsführung sind in dem II. Abschnitt der Dienst-Instruktion für die Königl. Preußischen Förster vom 23. Okt. 1868 (D. J. Bd. I S. 171 flgde.) enthalten. — Die einschlägigen besondern Erlasse und Verfügungen sind unter dem wörtlichen Abdruck der einzelnen §§ als Anmerkungen eingeschaltet.

§ 37. Geschäftskreis im Allgemeinen. Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmässiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen, und ausschliesslich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. Auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.

§ 38. Dienstverhältniss zum Revierverwalter. Der unmittelbare Vorgesetzte des Försters ist der Oberförster. Von diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muss er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur wenn der Oberförster seine Anzeigen oder Eingaben unberücksichtigt lassen, oder wenn der Förster über ihn selbst Beschwerde zu führen haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachtheilen für die Verwaltung es erheischt oder er dazu von einem höheren Vorgesetzten aufgefordert wird.

Wo zur Vertretung des Oberförsters für einzelne Funktionen ein Oberförsterkandidat oder Forstkandidat als Assistent fungirt oder ein Revierförster oder Hegemeister bestellt ist, haben die untergebenen Forstbeamten den Anordnungen dieser ebenfalls zu ihren Vorgesetzten gehörenden Beamten gleiche Folge zu leisten, als wenn sie vom Oberförster selbst ertheilt wären.

Den Förstern und Forstschutzbeamten sollen keine Qualifikationsatteste von den Oberförstern ausgestellt werden, vielmehr sind diese von der Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten (resp. der Finanzdirektion in Hannover) auszustellen (C. V. F. M. v. 20. Nov. 1868, D. J. Bd. IV S. 190).

§ 39. Bekanntmachung mit seinem Schutz-Bezirke. Mit dem ihm überwiesenen Schutzbezirke hat der Beamte sich genau bekannt zu machen. Er muss sich bemühen, die zu demselben gehörenden ein-

zelnen Theile und Parzellen nach Namen, Lage und Begrenzung, sowie nach den auf den Holzdiebstahl und andere Forstfrevel mehr oder minder einwirkenden örtlichen Verhältnissen möglichst bald und vollständig kennen zu lernen. Insbesondere muss er auch über die obwaltenden Berechtigungen und Servituten, sowie alle sonstigen auf den Forstschutz und die Waldarbeiten sich beziehenden Lokal- und Personal-Verhältnisse sich gründlich informiren.

§ 40. Ausübung des Forst- und Jagdschutzes im Allgemeinen. Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äussersten Anstrengungen nicht scheuen, und muss die grösste Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Entwendungen und Kontraventionen von den Forsten abzuwenden, oder, wenn sie vorgekommen, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.

Treten Verhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Aufbietung aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu machen, da er für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzzustandes unbedingt verantwortlich ist. Mit den über den Forst- und Jagdschutz bestehenden und ergehenden Gesetzen und Verordnungen hat der Förster sich auf das Genaueste bekannt zu machen. Bei Ausübung des Forstschutzes muss er der Vorschriften der gedachten Gesetze und Anordnungen, sowie der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisungen seiner Vorgesetzten und des geleisteten Eides stets eingedenk sein und sich genau nach denselben richten. Dabei muss er sich stets ruhig, besonnen und frei von jeder Leidenschaftlichkeit benehmen, und darf sich weder durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke, noch durch Drohungen abhalten lassen, unparteiisch jede in seinem Schutzbezirke vorkommende unrechtmässige Benutzung oder Entwendung oder in den Strafgesetzen, Polizei-Verordnungen und durch sonstige Bestimmungen untersagte Handlung streng der Wahrheit gemäss zur Anzeige zu bringen.

Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämmtliche angrenzende Schutzbezirke und alle diejenigen Königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten, und ist ausserdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rath und That beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

1. Während der Inanspruchnahme bei den Betriebsgeschäften soll der Förster zeitweise von Reservejägern, event. auch von andern zuverlässigen Personen unterstützt werden (C. V. F. M. v. 12. Febr. 1867, D. J. Bd. I S. 7).

2. Zur Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Ger. Verf. Ges. v. 27. Jan. 1877 sind die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger sowie die Waldwärter, welche auf Forst-Anstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regul. v. 15. Febr. 1879 dienen, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (C. V. M. J. u. J. M. v. 23. Nov. 1881, D. J. Bd. XIV S. 101).

3. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und besondern Anweisungen, mit denen sich der Forstschutzbeamte bekannt zu machen hat, sind etwa folgende:

a. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (für die östlichen Provinzen) v. 5. März 1843 §§ 1—12 (G. S. S. 105), das Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 §§ 1—18, §§ 23, 26, das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz v. 1. April 1880 §§ 1—47, §§ 62—66, §§ 71—81 und die sonstigen provinziellen und Lokal-Polizei-Verordnungen über Forstschutz, die Bestimmungen der Str. Proceß-Ordnung v. 1. Febr. 1877 über Beschlagnahme und Haussuchung (§§ 94, 95, 98 u. §§ 102—107 ebenda), über Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132 ebenda), über Pfändung, Strafbestimmung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 d. Str. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (§§ 239—241 d. Str. G. B.).

Die Beschlagnahme (die Beschlagnahmehandlung ist nicht unbedingt eine körperliche Entziehung des Gegenstandes aus dem Gewahrsam, sondern es genügt event., wenn dem Inhaber die Verfügung über den in seinem Gewahrsam belassenen Gegenstand untersagt wird) findet hiernach statt bei Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen, sofern sich dieselben in dem Gewahrsam einer Person (nicht nur im Gewahrsam des Thäters, sondern jedes Inhabers) befinden und nicht freiwillig herausgegeben werden. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht nur dem Sicherheitsbeamten zu, welcher als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft fungirt. Bei Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung (dieselbe kann bei der That, nach derselben, sowie im Laufe der Untersuchung erfolgen) soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger desselben anwesend war, oder wenn der Betroffene, und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben, gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch einen Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Bei Forstdiebstählen unterliegen der Beschlagnahme bei der That und nach derselben, bei Verfolgung, Haussuchung und selbst noch im Laufe der Untersuchung: Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat, ohne Unterschied, ob diese demselben gehören oder nicht. Thiere und Transportmittel unterliegen der Einziehung nicht; die Beschlagnahme derselben darf also nur zur Sicherung der Beweisführung erfolgen. Die Verweigerung der Ausantwortung der Werkzeuge ist ein erschwerendes Moment des Forstdiebstahls (§ 3 al. 5 d. Ges. v. 15. April 1878), die Leistung von Widerstand nach § 113 od. § 117 d. Str. G. B. strafbar.

Haussuchungen (das früher gültige Ges. v. 12. Febr. 1850 ist durch die Str. Pr. O. hinfällig geworden) können gegen Thäter oder Theilnehmer, die verdächtigen Begünstiger oder Hehler, in deren Wohnungen oder andern Räumen, zur Ergreifung der Person, oder zur Auffindung von Beweismitteln gerichtet sein; auch kann die Untersuchung an der Person und an den ihr gehörigen Sachen stattfinden.

Bei andern Personen sind Durchsuchungen nur behufs Ergreifung des Beschuldigten, oder behufs Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung, oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn verdächtige Thatsachen vorliegen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. — Zur Nachtzeit (in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) dürfen die Wohnungen, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Diese Beschränkungen finden keine Anwendung auf Wohnungen von unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen, auf alle zur Nachtzeit offen stehende Räume, auf bekannte Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen ꝛc. — Die Anordnung von Durchsuchungen steht den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu. Hierbei sind bei Nichtanwesenheit des Richters oder Staatsanwalts, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, welche letztere nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein dürfen, zuzuziehen. Diese Beschränkung ist nicht erforderlich bei Wohnungen von unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen und in den unter gleicher Kategorie stehenden Räumen. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Bei dessen Abwesenheit ist möglichst sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, außer bei Wohnungen ꝛc. vorgedachter Art, deren Betreten bei Nacht keine Beschränkung findet. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung von dem Grund der Durchsuchung zu geben, auch ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände auszuhändigen.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit unbekannt ist, Jedermann, auch ohne richterlichen Befehl zu seiner vorläufigen Festnahme befugt. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann hierzu befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen.

Ein Förster ist berechtigt auch außerhalb seines Reviers verdächtige Personen anzuhalten und die zu Ermittelung des Thatbestandes angeordneten Maßregeln zu treffen (O. Tr. E. v. 16. Dec. 1863, M. Bl. S. 110).

Das frühere Pfändungsrecht nach dem alten Holzdiebstahlsgesetz v. 2. Juni 1852 ist beseitigt. Es gelten deshalb hier entweder nur die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 14 §§ 413—457, oder des Gemeinen Rechts, oder des Code. — Nach d. A. L. R. (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Regbz. Stettin und Cöslin, die Rheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen, Ostfriesland einschl. des Harlingerlandes, die niedere Grafschaft Lingen einschl. der Münsterschen Abspliſſe und die Eichsfeldischen Aemter Lindau, Gieboldshausen und Duderstadt) setzt jede Pfändung eine stattgehabte Beschädigung oder Rechtsbeeinträchtigung voraus und darf dieselbe nur erfolgen auf frischer That und innerhalb der Grenzen des Reviers des Beschädigten und nur in dem der Beschädigung entsprechenden Umfange (für Werthsersatz und Strafe). Unnöthige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden. Der Pfändende muß dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige erstatten. — Das Gemeine Recht (Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Provinz Hannover mit Ausnahme der Theile, wo d. A. L. R. gilt, Regbz. Stralsund, Hohenzollernsche Lande, der ostrheinische Theil des Regbz. Coblenz mit Ausnahme eines Theils des Kreises Altenkirchen) hat im

wesentlichen dieselben Grundsätze des A. L. R. und fordert insbesondere eine sofortige Anzeige an den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände. — Der Code (Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen und des ostrheinischen Theils des Regbz. Coblenz excl. eines Theils des Kreises Altenkirchen) gewährt kein Pfändungsrecht. — Die Viehpfändung (§§ 77—87 d. Feld- u. F. P. G. v. 1. April 1880) ist eine besondere Pfändung. Sie ist zulässig bei unbefugtem Viehhüten (§ 17 l. c.), bei unbefugtem Fahren, Reiten und Viehtreiben über Grundstücke (§ 10 l. c.), über mit Warnungszeichen oder Einfriedigung versehene Aecker, Wiesen, Weiden, Schonungen, Privatwege, über Gärten, Weinberge oder nicht abgeerntete Wiesen oder bestellte Aecker (§ 368 Nr. 9 d. Str. G. B.). Die Pfändung erstreckt sich außer auf das Weidevieh auch auf Zug- und Reitthiere. Es können so viel Thiere gepfändet werden, als voraussichtlich zur Deckung des Schadens, Ersatzgeldes und der Kosten nothwendig werden. Eine unrechtmäßige Viehpfändung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (§ 17 Abs. 4 F. u. F. P. Ges. v. 1. April 1880).

Das Planum einer Eisenbahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen von den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutzbeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaft betreten werden (§ 52 des Bahnpol.-Regl. v. 3. Juni 1870).

Die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft kann auf Antrag des Amtsvorstehers den wegen wiederholter Forstdiebstähle bestraften Personen versagt werden (Erk. d. O. V. G. v. 5. Okt. 1881, D. J. Bd. XIV S. 106).

b. Das Wildschongesetz v. 26. Februar 1870 und die bezüglich des Jagdschutzes erlassenen Verordnungen und ergangenen Erkenntnisse:

Im Gebiete des Preuß. Landrechts steht nur dem Jagdberechtigten (nicht aber ohne Weiteres jeder anderen mit dem Schutze des Reviers betrauten Person) die Befugniß, fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde zu tödten, auch rücksichtlich der Jagdhunde zu, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt (wenn sich z. B. die Hunde in unmittelbarer Aufsicht eines Menschen befinden) (Erk. d. O. Tr. v. 15. Mai 1879, D. J. Bd. XI S. 257, Erk. R. Ger. v. 17. Dec. 1881). — Nach Grundsätzen des Gem. Rechts, und namentlich in den ehemaligen Nassauischen Landestheilen, ist das Tödten unbeaufsichtigt umherlaufender Hunde nicht erlaubt (E. G. K. K. v. 19. Sept. 1878). — Dasselbe gilt in den ehemaligen sächsischen Landestheilen (E. O. Tr. v. 23. Jan. 1868).

Der unentgeltliche Jagdschein eines Forstschutzbeamten berechtigt letztern, auch auf einer von der Forstverwaltung angepachteten Feldjagd zu jagen, wenn er hierzu von dem Oberförster den amtlichen Auftrag erhält (Erk. G. K. K. v. 11. Sept. 1875, D. J. Bd. IX S. 527).

Der Finder von abgeworfenen Hirschstangen macht sich weder einer Jagd-Kontravention, noch einer Unterschlagung schuldig (Erk. d. O. Tr. v. 17. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 425). — Auch das unberechtigte Ansichnehmen todten Wildes (Fallwildes) ohne sonstige jagdliche Thätigkeit ist als Jagdausübung zu erachten (E. R. R. v. 13. Jan. 1881, D. J. Bd. XIII S. 146).

c. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837 nebst der Instruktion zu diesem Gesetz v. 17. April 1837. Strafbestimmungen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211—222 d. Str. G. B. und wegen Körperverletzung §§ 223—233 ebenda.

Die Voraussetzung, daß ein Forstbeamter überall nicht befugt sei, das ihm in § 1 des Ges. v. 31. März 1837 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuüben, ist unrichtig (Erk. G. K. K. v. 22. Nov. 1851, M. Bl. 53 S. 253). — Forstschutzbeamte sind, auch wenn sie nicht in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, zum Gebrauche der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt, sofern der Forstschutzbeamte als solcher dem Kontravenienten per-

sönlich bekannt ist (E. G. K. K. v. 9. Juni 1866, J. M. Bl. 66 Nr. 35). Dagegen sollen nach disciplinarischer Anordnung (§ 11 der Förster-Dienst-Instr.) die Forstschutzbeamten bei Ausübung des Dienstes im Walde immer Uniform tragen, wenngleich bei Beurtheilung der Vorschrift ad § 2 des Ges. v. 31. März 1837 der Inhalt des Unif. Regl. nicht in Betracht kommt, indessen bei Verstoß gegen die Dienstinstr. disciplinarisch zu rügen ist (E. B. F. M. v. 25. März 1869, D. J. Bd. I S. 13). — Ein Königl. Forstaufseher, welcher, indem er seine in der Königl. Forst zur Ergreifung eines Jagd-Kontravenienten begonnene Amtsthätigkeit durch Verfolgung des Kontravenienten auf ein fremdes Revier fortsetzt, dieses Revier mit unverbundenem Gewehr betritt, macht sich dadurch einer zur gerichtlichen Ahndung geeigneten Amtsüberschreitung nicht schuldig (Erk. G. K. K. v. 12. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 424).

Die Drohung mit einer Körperverletzung durch eine Schußwaffe erfüllt den Thatbestand der Nöthigung auch dann, wenn der Drohende zwar die Unterhandlung oder Unterlassung von Seiten des Bedrohten zu erzwingen, aber nicht die Schußwaffe zu gebrauchen berechtigt war (E. R. R. Bd. I S. 9). Es kommt in diesem Falle bei dem widerrechtlich handelnden Forstbeamten § 339 R. Str. G. B. in Anwendung (D. J. Bd. XII S. 186).

Thätlichkeiten oder Widerstand gegen die in § 117 Str. G. B. genannten Kategorien von Personen sind in allen Fällen strafbar, in welchen sich dieselben in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes befinden, nicht nur dann, wenn die That in der Forst oder bei unmittelbarer Verfolgung aus der Forst verübt wird (E. R. R. v. 15. Mai 1880, D. J. Bd. XIII S. 102, E. R. R. v. 21. Febr. 1881, D. J. Bd. XIII S. 234). — Die Preuß. Jagdbeamten (Hülfsjäger) sind berechtigt, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben, im Falle des Widerstandes, mit Gewalt abzunehmen (E. R. R. v. 26. April 1880, D. J. Bd. XIII S. 103). — Ein Förster, welcher in dem ihm unterstellten Jagdreviere außerhalb des öffentlichen Weges einen des unberechtigten Jagens verdächtigen Menschen mit Jagdgewehr wahrnimmt, ist zur Pfändung des Gewehres berechtigt, sollte auch durch die strafbare Handlung die Einziehung des Gewehres nicht verwirkt sein (E. R. R. v. 31. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 365). — Der Irrthum desjenigen, welcher einem Beamten Widerstand geleistet hat, darüber, daß derselbe nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sei, entschuldigt denselben nicht, sondern nur das objektive Vorliegen der nicht rechtmäßigen Ausübung (E. R. R. v. 30. Okt. 1880, D. J. Bd. XIII S. 146). — Der § 137 Str. G. B. setzt nicht voraus, daß die Amtshandlung und der Widerstand gerade im Forste erfolgt sei; er findet vielmehr überall dann Anwendung, wenn dem Forstbeamten bei einer zur Handhabung des Forstgesetzes vorgenommenen Amtshandlung (z. B. Haussuchung) Widerstand geleistet wird (E. R. G. v. 21. Febr. 1881). — Der gewaltsame Widerstand gegen einen Forstaufseher ist aus § 117 Str. G. B. zu bestrafen, wenn der letztere von dem Forst- und Jagdberechtigten selbst oder in seinem Auftrage, nicht auch, wenn er nur von einem Förster bestellt war. Außerdem bedarf es der Feststellung, daß derselbe in der rechtmäßigen Ausübung des Amts ꝛc. sich befand (E. O. Tr. v. 19. Sept. 1872).

Der Begriff des Jagdaufsehers mit Bezug auf § 117 Str. G. B. kann nicht auf Personen ausgedehnt werden, welche nur zu einer bestimmten dienstlichen Verrichtung zur Unterstützung von Beamten zugezogen sind (E. R. R. v. 22. Jan. 1881, D. J. Bd. XIII S. 147). — Nachtzeit im Sinne des § 293 Str. G. B. (bei Jagdvergehen) ist nicht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder die übliche Ruhezeit, sondern die Zeit der Dunkelheit (E. R. R. v. 5. Febr. 1881, D. J. Bd. XIII S. 232).

d. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) sind namentlich §§ 11—17, 19—28, 43—45, 46—48, nebst den

hierzu bezw. erlassenen provinziellen Verordnungen, und zwar: für die Prov. Preußen v. 11. Mai 1877 (G. S. S. 141), Prov. Pommern v. 15. Mai 1877 (G. S. S. 149), Prov. Posen v. 20. Mai 1877 (G. S. S. 161), Prov. Brandenburg v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 235), Prov. Schlesien v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 240), Prov. Sachsen v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 244), Prov. Schleswig-Holstein v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 251), Prov. Hannover v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 257), Prov. Westfalen v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 266), Rheinprovinz v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 269), Regbz. Kassel v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 276), Regbz Wiesbaden v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 280), Hohenzollernsche Lande v. 2. Nov. 1877 (G. S. S. 285). — Forstbeamte können zu Fischereiaufsichtsbeamten innerhalb bestimmter an ihre ordentlichen Dienstbezirke nicht gebundene Distrikte bestellt werden (§ 46 des Fisch. Pol. Ges. v. 30. Mai 1874 u. C. V. M. L. v. 22. Sept. 1879, D. J. Bd. XII S. 99). — Der Fischerei-Berechtigte ist nicht verpflichtet, die von ihm gefangenen und getödteten Fischottern und Taucher an den Jagdberechtigten abzuliefern (§ 45 Ges. v. 30. Mai 1874, C. V. M. L. v. 2. Aug. 1879, D. J. Bd. XII S. 99). — Wegen Vertilgung der Reiher und Kormorane, sowie deren Bruten vgl. Anm. 5 zu § 65 der Förster-Dienst-Instr. S. 165.

§ 41. Führung des Forst-Rügenbuchs. Der Förster hat den Thatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Jagdvergehens, indem er den Thäter, welchen er trifft, sogleich darüber zur Rede stellt, den nicht mehr anwesenden Thäter aber verfolgt, und nöthigenfalls durch Haussuchung mit Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen, zu ermitteln sich bemüht, genau festzustellen, und sogleich in dem stets bei sich zu führenden Notizbuche zu verzeichnen.

Dabei sind alle für das Forst-Rügenbuch behufs der zu machenden Anzeige erforderlichen Data genau zu notiren, insbesondere Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Frevler und der haftbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), Bezeichnung des Frevels oder entwendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwerth, Zeit, Ort und sonstige näheren Umstände, Zeugen und Beweismittel, abgepfändete und in Beschlag genommene Sachen. Der Förster ist verpflichtet, die zur Begehung eines Diebstahls an Holz oder anderen Waldprodukten gebrauchten Werkzeuge, da diese der Konfiskation verfallen sind, sobald er den Frevler bei der That oder gleich nach derselben trifft, in Beschlag zu nehmen. (§ 16 d. Forstdiebstahls-Ges.)

Die Abnahme der Werkzeuge darf nur unterbleiben, wenn derselben ein aktiver Widerstand entgegengesetzt und zur strafrechtlichen Verfolgung amtlich angezeigt wird. Die abgenommenen Gegenstände sind mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen, und dem Datum der Beschlagnahme deutlich und dauerhaft zu bezeichnen, und zur weiteren Verfügung des Oberförsters aufzubewahren.

Die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Wagen, Karren oder andere Transportmittel, nöthigenfalls auch die dazu gebrauchten Thiere, sind nur, so weit es zur Sicherung des Beweises angemessen ist, in Beschlag zu nehmen. Mit den beschlagnahmten Transportmitteln ist

nach Vorschrift des Gesetzes (§ 98 der Str. Pr. O. v. 1. Februar 1877) zu verfahren.

Bei Beschlagnahmen, welche gegen Forstfrevler erfolgen, hat sich der Beamte nach den Vorschriften der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu richten, bezüglich deren er beim Dienstantritte sich durch den Oberförster informiren lassen muss (s. Bem. zu § 40, S. 142—145).

Die selbst entdeckten Fälle hat der Förster binnen 24 Stunden in sein Forstrügenbuch, welches ihm vom Oberförster eingerichtet, d. h. mit einer mit dem Dienstsiegel angesiegelten Schnur durchzogen und rücksichtlich der Seitenzahl bescheinigt, übergeben wird, einzutragen.

Eben so hat er darin die ihm angezeigten Fälle sofort einzutragen, oder soweit solches durch Specialgesetze vorgeschrieben, eintragen zu lassen,

Im Forstrügenbuche sind ferner innerhalb 24 Stunden alle von dem Beamten wahrgenommenen erheblichen Entwendungen und Frevel, deren Thäter nicht sogleich ermittelt worden, mit der Bezeichnung „Thäter nicht ermittelt" unter Angabe des Sachverhalts zu vermerken.

Die Stöcke (Stubben, Stucken) entwendeter Stämme sind mit dem im Walde stets mitzuführenden Reisshaken zu bezeichnen, und wird in Ermangelung solcher Bezeichnung angenommen, dass die Entwendung unbemerkt geblieben ist.

Von allen wichtigeren Frevelfällen, namentlich aber von allen Diebstählen an aufgearbeitetem Holze, sowie auch von den etwa entdeckten Wilddiebstählen und Jagdkontraventionen und in den Fällen, wo beschlagnahmte Transportmittel dem nächsten Ortvorstande überliefert sind, oder wo gefreveltes Holz von beträchtlicherem Werthe abgenommen und baldigst zu verwerthen ist, hat der Förster, neben der Eintragung in das Forstrügenbuch, dem Oberförster unverzüglich entweder schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Den zur Aburtelung der angezeigten Frevelfälle angesetzten Forstgerichtsterminen hat der Förster auf Anweisung des Oberförsters unter Mitnahme seines Rügenbuchs pünktlich beizuwohnen, die dadurch nothwendig werdende Abwesenheit aus seinem Schutzbezirke aber nach Möglichkeit abzukürzen.

1. Die Anschaffung der Reißhaken ist Sache der Forstbeamten (C. V. F. M. v. 17. April 1869, D. J. Bd. II S. 25).

2. Die konfiscirten Gewehre kann die Regierung an verdiente Schutzbeamte als Belohnung oder als Ersatz der ihnen von Frevlern zerschlagenen Gewehre abgeben (C. V. M. d. J. v. 26. Juni 1854, J. M. v. 6. Juli 1854, M. Bl. S. 146).

3. Die Forstschutzbeamten haben die nach dem Ges. v. 1. Juli 1875, betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, festzusetzenden Beträge aus den Gerichtsfonds zu erhalten (C. V. F. M. v. 1. Jan. 1876, J. M. v. 16. Dec. 1875, D. J. Bd. VIII S. 390). — Die öffentlichen Beamten erhalten als Zeugen und Sachverständige Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Bestimmungen (§ 14 R. Ges. v. 30. Juni 1878, R. Ges. Bl. S. 173).

4. Das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in Forstgerichtsterminen nach § 27 Abs. 5 des Forst-Diebst. Ges. ist erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen des Zeugen ausdrücklich verfügt hat. Doch soll der Oberförster auch befugt sein, unter Umständen bei vorauszusehendem Einspruch den Beamten zum ersten Termine als Zeugen zu gestellen (C. V. M. L. v. 25. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 235).

5. Ueber die Aufstellung der Strafverzeichnisse nach dem Ges. v. 15. April 1878 ist eine Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers v. 29. Juli 1879 ergangen, welche allen Schutzbeamten als Inventarienstück zugestellt ist (C. V. M. L. v. 12. Sept. 1879, D. J. Bd. XI S. 166).

§ 42. Verhütung von Insektenschäden. Der Förster muss die Schonung und Pflege nützlicher Thiere, wie namentlich der Eulen, Bussarde, Rüttelweihen, Spechte, Staare, Kukuk, Wiedehopf, Meisen und anderer Insekten fressenden Vögel, sowie der Igel, Wiesel, Dachse, Maulwürfe, Ameisen etc. sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen, und auf die schädlichen Thiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsekten, und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen, nicht allein innerhalb seines Schutzbezirks, sondern auch für die angrenzenden Privat-, Kommunal- etc. Waldungen gehörige Aufmerksamkeit verwenden.

Bemerkt er, dass eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häufiger als nur in ganz vereinzelten Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster davon sofort Anzeige zu machen. Die Probesammlungen nach schädlichen Forstinsekten sind durch den Förster nach der speziellen Anordnung des Oberförsters mit der grössten und der Wichtigkeit des Zweckes entsprechenden Gewissenhaftigkeit auszuführen. Werden Vertilgungsmassregeln gegen schädliche Waldinsekten nothwendig, so werden dieselben vom Oberförster speziell angeordnet und unter Aufsicht des Försters ausgeführt.

Der letztere muss die ihm zu diesem Zwecke überwiesenen Arbeiter nicht allein rücksichtlich ihres Fleisses gehörig überwachen, sondern auch mit aller Strenge zur pünktlichen und vollständigen Ausführung der angeordneten Maassregeln anhalten. Namentlich muss er, wenn die Arbeit in Stücklohn verdungen ist, besonders sorgfältig darauf achten, dass Unterschleife Seitens der Arbeiter durch Ablieferung ausserhalb der bestimmten Forstorte oder gar ausserhalb der Königlichen Forst gesammelter Insekten nicht vorkommen. Er darf deshalb die Arbeiter niemals ohne stellvertretende Aufsicht verlassen.

Die Aufstellung der Lohnzettel über die zur Vertilgung schädlicher Forstinsekten erforderlich gewordenen Arbeiten erfolgt durch den Förster auf Grund des von ihm zu führenden Arbeiter-Notizbuchs, wozu ihm die Formulare geliefert werden.

Für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Aufzeichnungen ist er verantwortlich.

In diesem Notizbuche hat der Förster an Ort und Stelle täglich

Morgens die Namen sämmtlicher verschiedener Arbeiter zu verzeichnen, und nach der in der Regel allabendlich zu bewirkenden Abnahme der den Tag über unter Aufsicht gesammelten Insekten, Raupen, Puppen etc. das von jedem Arbeiter abgelieferte Quantum nach der bestimmten Maasseinheit zu notiren, um danach die Lohnzettel auf den dazu zu liefernden Formularen aufstellen und auf Pflicht und Gewissen dahin bescheinigen zu können, dass die verzeichneten Quantitäten wirklich in den zu bezeichnenden Forstorten gesammelt worden sind.

Die Abnahme ist nach der dazu vorgeschriebenen Maasseinheit (Stückzahl, Maass, Gewicht etc.) mit der grössten Sorgfalt in Gegenwart der Arbeiter nach näherer Anweisung des Oberförsters zu bewirken.

Die Vernichtung der abgenommenen Insekten darf nur in Gegenwart des Oberförsters oder des von ihm zu seiner Stellvertretung bestimmten Beamten, oder aber in Gegenwart der versammelten Arbeiter so erfolgen, wie der Oberförster es anordnet, und es ist in der Bescheinigung auf dem Lohnzettel vom Förster anzugeben, in wessen Gegenwart und wie die Vernichtung bewirkt ist.

1. Die Bestimmungen über die Führung des Arbeiter-Notizbuches sind enthalten in Anl. A zur Förster-Dienst-Instr. Dieselben lauten:

1) In das Arbeiter-Notizbuch werden sämmtliche in dem Schutzbezirke gegen Tagelohn oder in Akkord zur Ausführung kommende Kultur-, Wegebau-, Grenzsicherungs- und Insektenvertilgungs-Arbeiten vom Förster eingetragen.

2) Für jede dieser vier Arbeits-Kategorien wird, wenn sie vorkommt, ein besonderes Heft angelegt und für sich fortlaufend paginirt. Diese Hefte werden am Schlusse des Wirthschaftsjahrs in einen Umschlag vereinigt.

3) Der Förster soll dieses Notizbuch, so lange Forstarbeiten der bezeichneten Art ausgeführt werden, im Walde stets bei sich führen, und täglich beim Beginne des Arbeitstages an Ort und Stelle die Namen der Arbeiter, am Abend resp. nach Beendigung der Arbeitszeit die Zahl der Arbeitstage mit Blei eintragen, auch thunlichst noch am Abend desselben Tages die Bleischrift mit Tinte nachziehen.

   In die für die einzelnen Tage bestimmten Spalten ist für jeden Tag der Name des Tages abgekürzt (Mont., Dienst. u. s. w.) und das Datum in der Ueberschrift einzutragen.

4) Diese Eintragungen bilden das Koncept für die auszustellenden Lohnzettel, mit denen sie genau übereinstimmen müssen.

5) Für jede besondere Position des Kultur- oder Wegebau-Plans wird ein besonderes Konto im Arbeiter-Notizbuche angelegt und behufs Aufstellung des Lohnzettels jedesmal aufsummirt und abgeschlossen. Wenn zu einer Position mehre Lohnzettel aufgestellt werden, also auch mehre Abschlüsse im Notizbuche vorkommen, so sind nach Beendigung aller Arbeiten für diese Position sämmtliche zu derselben gehörige Abschlüsse unter dem letzten Abschlusse zu rekapituliren, so dass sich die Schlusssumme für die ganze Position ergiebt.

6) Nach Aufstellung eines Lohnzettels ist hinter dem in demselben übertragenen Abschlusse zu vermerken: Lohnzettel vom (Datum).

7) Bei Revision der Kulturen u. s. w. durch den Oberforst- und Forstmeister muss der Förster dieses Notizbuch stets zur Stelle mitbringen.

8) Nach Beendigung des Wirthschaftsjahrs ist das Notizbuch dem Oberförster zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Den Lokalbeamten wird besonders aufgegeben nichts zu versäumen, um die *rechtzeitige Entdeckung der großen Kiefernraupe* und anderer schädlicher Insekten herbeizuführen (C. V. F. M. v. 20. Jan. 1853, M. Bl. S. 2). — Zur *Untersuchung der Kiefernspinner-Raupen* auf Infektion mit der Brut parasitischer Insekten (C. V. F. M. v. 20. Febr. 1877, D. J. Bd. IX S. 471, C. V. v. 27. Dec. 1867, D. J. Bd. I S. 76 u. C. V. v. 6. Febr. 1869, D. J. Bd. II S. 61).

3. *Zur Verminderung von Insektenschäden* sollen die Forstschutzbeamten auf Schonung und *Hegung nützlicher Vögel* Bedacht nehmen und namentlich *Nistkästen* anbringen, wofür denselben *Gratifikationen* bewilligt werden können (C. V. F. M. v. 7. April 1865). Aus diesen Gratifikationen haben aber die Forstschutzbeamten nicht etwa die Kosten für die Nistkästen zu bestreiten (C. V. F. M. v. 5. Jan. 1867). — Es soll durch Belehrung der Forstschutzbeamten und der Forstlehrlinge von Seiten der Oberförster auf den Schutz der dem Walde nützlichen Thiere gewirkt werden, damit die Unsitte des nutzlosen Wegfangens und Schießens der dem Ungeziefer entgegenwirkenden Thiere, insbesondere auch das Plündern der Nester immer mehr beseitigt werde (C. V. F. M. v. 3. Dec. 1864, M. Bl. 65 S. 13). Es wird durch vorstehende C. V. gleichzeitig nochmals auf den Inhalt des durch C. V. F. M. v. 8. Juli 1858 (M. Bl. S. 90) pro inventario ertheilten *Gloger'schen Schriften* „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere“ und „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft“ verwiesen. — Dem *Ausnehmen von Vogelnestern* und der Anlegung von Eiersammlungen durch die Jugend ist möglichst entgegen zu treten (C. V. M. f. g. A. v. 19. Febr. 1856, M. Bl. S. 90). — Den Schutz der *Waldameisen* betreffend: C. V. F. M. v. 8. Febr. 1867.

§ 43. *Verhütung von Waldbränden.* Der Förster hat mit den zum Schutze des Waldes und der Moore gegen Feuersgefahr ergangenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sich gehörig bekannt zu machen, und mit Strenge darauf zu sehen, dass dieselben überall, ganz beesonders streng aber in den Nadelholzwaldungen und auf den Mooren, genau befolgt werden. Vor Allem ist das *Feueranmachen* ohne Erlaubniss, sowie das *Tabakrauchen* im Walde, soweit es polizeilich verboten ist, nicht zu dulden, vielmehr stets zur Bestrafung anzuzeigen.

Insbesondere ist auch darauf zu sehen, dass die Holzhauer- und Kulturarbeiter und sonstigen Arbeiter, namentlich wenn ihnen etwa zur Speisebereitung das Anmachen von Feuer gestattet werden musste, und ebenso die etwa im Walde beschäftigten *Köhler* stets die gehörige Vorsicht beobachten, ferner, dass in der trokenen Jahreszeit nicht mit Flachs- oder Werg-Pfropfen geschossen wird, dass die *Gestelle* resp. Distriktslinien und Grenzlinien stets *gehörig offen*, und wo Eisenbahnen den Wald durchschneiden, die gegen dieselben angelegten *Sicherheitsstreifen* stets wund und frei von allen brennbaren Stoffen erhalten werden.

Entsteht ein Wald- oder Moorbrand, so muss der Förster sich sofort an Ort und Stelle begeben, und sich bemühen, mit Heranziehung der zu erlangenden Waldarbeiter oder anderer Leute das Feuer zu löschen.

Hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muss der Förster sofort durch expresse Boten den Oberförster benachrichtigen, und die Ortsbehörde der nächsten Ortschaften auffordern lassen, Sturm zu läuten und die erforderlichen Mannschaften mit den nöthigen Werkzeugen herbei zu beordern.

Bis zum Eintreffen des Oberförsters hat der Förster ohne Aufschub die wirksamsten Löschungsmaassregeln in Anwendung zu bringen.

Nach Bewältigung des Feuers muss die Brandstelle so lange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, dass das Feuer gänzlich getilgt worden ist. Hiernach hat der Förster dem Oberförster, wenn dieser nicht selbst zugegen gewesen sein sollte, über den Vorfall eine vollständige Anzeige zu machen, und die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers, und namentlich zur Entdeckung desjenigen, welcher das Feuer angelegt oder verursacht hat, anzustellen.

1. Das vorsätzliche Anzünden eines im Walde stehenden Dornbusches oder des Grases daselbst fällt unter § 308 d. St. G. B. wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mittheilt (E. R. R. v. 19. Febr. 1881, D. J. Bd. XIII S. 233).

2. Zur Verhütung von Waldbränden ist auf energische Handhabung der forstpolizeilichen Bestimmungen (§§ 32, 44—46 d. F. u. F. Pol. Ges. v. 1. April 1880) und auf die erforderliche Rührigkeit und Aufmerksamkeit der betr. Beamten zu halten (C. B. M. L. v. 27. Mai 1882, D. J. Bd. XIII S. 236).

3. Eine rechtzeitige Anzeige der militärischen Biwaks in fiskalischen Waldungen soll wegen entsprechender Vorkehrungen gegen Feuersgefahr Seitens der Militärbehörden stattfinden (C. B. K. M. v. 5. Jan. 1881 u. C. B. M. L. v 23. Jan. 1882, D. J. Bd. XIV S. 107). Vorsichtsmaßregeln bei Schießübungen vgl. C. B. F. M. v. 9. Juli 1857 (M. Bl. S. 138).

4. Den bei Löschung von Waldbränden besondere Anerkennung verdienenden Personen kann von der Regierung zusammen eine Belohnung bis zu 15 Mark selbstständig bewilligt werden. — Bei der Vermuthung vorsätzlicher Brandstiftung kann die Regierung mit Einverständniß der Staatsanwaltschaft eine Prämie auf Entdeckung des Thäters bis 300 M. aussetzen (C. B. F. M. v. 26. Mai 1842 u. C. B. F. M. v. 27. Juni 1861, M. Bl. S. 281).

5. Bei anhaltender trockener Witterung sollen die Schutzbeamten die an der Eisenbahn belegenen Reviertheile womöglich nach dem jedesmaligen Passiren eines Zuges begehen. Die Wundmachung des Bodens ca. zwei resp. vier Ruthen (5,7—11,5 M.) außerhalb des Bahnkörpers ist durch die Eisenbahn-Verwaltungen zu veranlassen (C. B. F. M. v. 11. Sept. 1853, M. Bl. S. 252, C. B. F. M. v. 22. Aug. 1856, M. Bl. S. 248). Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren an dem Feuerkasten dicht anschließenden Aschenkasten und mit einer das Auswerfen glühender Kohlen wirksam verhütenden Vorrichtung versehen sein (§ 10 des Bahn-Pol. Regl. v. 3. Juni 1870).

6. Die Aufstellung von besondern Feuerwachen und Beschäftigung von Waldarbeitern in abgelegenen und gefährdeten Waldtheilen wird empfohlen (C. B. F. M. v. 26. Mai 1842 u. 26. Juni 1857).

7. Zur Verhinderung des Wiederausbruchs gelöschter Waldbrände sollen einige Lohnarbeiter zur Bewachung der Brandstelle zurückbleiben und die gänzliche Löschung der glimmenden Stöcke und torfhaltigen Stellen bewirken. Die Kosten können auf das Forstextraordinarium übernommen werden. Verbranntes Schuhwerk und be-

schädigte andere Kleidungsstücke der Löschmannschaften, desgleichen beschädigte Werkzeuge können, wenn die Beschädigten solche Verluste nicht zu tragen vermögen, ersetzt resp. billig entschädigt werden, um den Eifer der Löschmannschaften nicht zu lähmen. Auch kann denselben, bei lange anhaltender Arbeit, etwas Brod und Getränke verabreicht resp. besonders thätigen Gemeinden eine halbe oder ganze Tonne Bier nachträglich gespendet werden. Die hierfür erwachsenden Kosten kann die Regierung bis zur Höhe von 30 Mark für jede Ausgabe einzeln genommen (Ersatz der Kleider und Werkzeuge, Ausgaben für Erfrischungen) anweisen; bei einem Mehrbetrage ist Ministerialgenehmigung erforderlich (C. V. M. K. H. v. 9. Dec. 1842, M. Bl. 43 S. 112).

§ 44. Verhütung von Wasserschäden. Zur Verhütung der Wasserschäden müssen die Förster die ihren Bezirk berührenden Deiche und Dämme, die Schleusen und dergleichen, besonders bei hohem Wasserstande, fleissig nachsehen und die bemerkten Mängel oder Beschädigungen ihrem Vorgesetzten, oder wenn Gefahr beim Verzuge ist, der nächsten Ortsobrigkeit zur Abhülfe sogleich anzeigen, inzwischen auch die zur Abwendung der Gefahr etwa dienlichen Vorkehrungen sofort treffen. Die durch das Wasser verursachten Beschädigungen an Kulturen, Schonungs- und Abzugsgräben, Brücken, Wegen, Stegen etc. müssen sie ebenfalls ihrem Vorgesetzten sogleich melden (vgl. § 46).

§ 45. Wind-, Schnee-, Duft- und Eisbruch. Wenn Wind-, Schnee- oder Duft- oder Eisbruch erfolgt, so hat der Förster dem Oberförster davon sogleich Anzeige zu machen, und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

Sollte jedoch auf einem öffentlichen Wege die Kommunikation mit Fuhrwerk gehemmt sein, so ist der Förster verpflichtet, die Aufräumung derselben sofort bewirken zu lassen.

Ist das gebrochene Holzquantum bedeutend, und zu einer Zeit erfolgt, wo der Holzeinschlag im Gange ist, so muss der Förster bis zum Eingange der unverzüglich einzuholenden Bestimmungen des Oberförsters die Holzfällungen in den Schlägen sofort sistiren und nur die bereits gefällten Stämme noch aufarbeiten lassen.

§ 46. Verhütung von Gefahr auf den Wegen. Der Förster hat fortwährend seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass auf den Wegen und Brücken keine Gefahr und Stockung für den Strassenverkehr eintritt. Er hat, sobald ein Hinderniss für die gefahrlose Benutzung eines Weges bemerkbar wird, dasselbe thunlichst im Entstehen sofort zu beseitigen, und wenn dazu die Annahme von Werkleuten oder mehrtägige Verwendung von Handarbeitern erforderlich wird, schleunigst die Weisung des Oberförsters einzuholen, inzwischen aber die erforderliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, nöthigenfalls auch die Sperrung des Weges zu bewirken.

Das Kennzeichnen der öffentlichen Wege bei dem Abtriebe von Holzbeständen durch Stehenlassen einzelner Stämme, bis die Schonungen den Weg wieder kenntlich

machen, oder durch vorschriftsmäßige Bepflanzung bei Umwandlung der Fläche in Acker, wird von einigen Regierungen gefordert (z. B. Reg. zu Bromberg Amtsbl. 63 St. 4).

§ 47. Einhegung der Schonungen. Im Frühjahre vor Beginn der Weidezeit, und nachdem der Oberförster darüber bestimmt hat, welche Forstorte von Neuem in Schonung gelegt, und welche der älteren Schonungen nunmehr der Weide geöffnet werden sollen, muss der Förster alle in Hege zu haltenden Forstorte mit den vom Oberförster zu bestimmenden Hegezeichen kenntlich versehen lassen, und die Weideberechtigten, wie die Weidemiether, resp. deren Hirten von den Grenzen derselben, soweit es nöthig, durch örtliche Anweisung in Kenntniss setzen. Die zur Weide neu aufgegebenen Schonungen muss der Förster von Zeit zu Zeit genau besichtigen, und sobald sich an ihnen Schaden durch das Weidevieh bemerklich macht, hiervon dem Oberförster sofort Anzeige erstatten.

§ 48. Revision der Grenzen. Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Aufmerksamkeit zu richten, und von jedem beschädigten Grenzmale dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso von Grenzveränderungen und Grenzüberschreitungen Seitens der Angrenzer, sobald er sie wahrnimmt, unverzüglich Anzeige zu machen. Bemerkt er, dass eine Grenzmarke von ihrer Stelle entfernt ist, so hat er, wenn der Grenzpunkt noch deutlich zu erkennen ist, diesen sofort durch einen einzuschlagenden Pfahl zu markiren. Ausserdem hat der Förster regelmässig in den Monaten Mai oder Juni und Oktober, die äusseren und inneren Grenzen des Schutzbezirks von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen, sich dabei davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen noch vorhanden sind, und sich zu notiren, welche Grenzzeichen der Auffrischung oder Erneuerung und welche Grenzlinien etwa einer Aufräumung bedürfen, oder wo etwa Grenzüberschreitungen Seitens der Angrenzer stattgefunden haben.

Der über den Grenzbefund zu erstattende schriftliche Rapport ist dem Oberförster regelmässig bis spätestens Ende Juni und Mitte November jeden Jahres zu übergeben.

Um den Förster in den Stand zu setzen, diese Grenz-Revisionen ordnungsmässig ausführen, die Zahl der Grenzzeichen stets kontroliren, und den Ort, wo von ihm Mängel bemerkt worden sind resp. die schadhaften Grenzzeichen selbst einzeln nach ihrer Nummer bezeichnen zu können, soll, wo solches nicht schon geschehen ist, darauf Bedacht genommen werden, ihm ein spezielles Verzeichniss aller in seinem Schutzbezirke vorhandenen Grenzmale oder eine Handzeichnung von den Grenzen zuzustellen.

Wo die Forsten durch Erdwälle und Knicks begrenzt sind, hat der Förster zugleich darauf zu achten, dass sowohl die Erdwälle als auch die auf ihnen vorhandenen Knicks stets ordnungsmässig unterhalten werden. Er hat solche Grenzen jährlich einmal speziell zu begehen, sich davon zu

überzeugen, ob die angrenzenden Verpflichteten die erforderlichen Reparaturen ausgeführt haben, und hierüber bis Mitte November j. J. dem Oberförster schriftlich Anzeige zu machen.

1. Zu den Grenzüberschreitungen und andern Beeinträchtigungen, auf welche der Förster vorzüglich zu achten hat, gehören: Ueberackern, Abgraben, Ueberwerfen von Steinen, Auflagern von Holz, Steinen oder andern Materials auf Forstgrund, Einrichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen ꝛc. in geringerer als gesetzmäßiger Entfernung von der Grenze.

2. Bei den von den Oberförstern jährlich abzuhaltenden Grenzrevisionen sollen die Schutzbeamten gegenwärtig sein und die protokollarisch niedergelegten Ergebnisse der Revision mit vollziehen (C. V. F. M. v. 26. Febr. 1864). Auch bei den Revisionen des Oberförsters und des Forstmeisters sollen die Grenzrapporte der Schutzbeamten eingereicht und beigefügt werden (ebenda).

3. Es ist Dienstpflicht der Forstschutzbeamten, darüber zu wachen, daß weder eine Verrückung noch Entfernung der die trigonometrischen Punkte der Landestriangulation bezeichnenden Steine stattfindet. Bei einem Personenwechsel sollen sie Gegenstand der Dienst-Uebergabe sein (C. V. F. M. v. 5. Mai 1865).

4. Das Eigenthum eines auf der Grenze stehenden Baumes gehört dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt (A. L. R. Th. I Tit. 9 § 285). Steht der Stamm auf der Grenze, so haben beide Nachbarn das Miteigenthum des Baumes (§ 286 ebenda). Niemand ist die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seiner Grenze hängenden Zweige zu dulden verpflichtet. Duldet er dieselben, so ist er ermächtigt, die Früchte sich zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herunterlangen oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen. Dagegen ist der Eigenthümer des Baumes die auf den Grund des Nachbars herüberhängenden Zweige auf seinem Grund und Boden wegzuhauen wohl befugt; Früchte, welche durch Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, ist der Nachbar sich anzueignen berechtigt. Der durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfene Baum verbleibt aber dem vorigen Eigenthümer, ebenso die noch daran befestigten Früchte. Der Eigenthümer ist bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, einen solchen Baum auf Verlangen des Nachbars ohne Zeitverlust von dessen Grunde wegzuschaffen. Den bei Wegschaffung erwachsenden Schaden muß der Eigenthümer des Baumes vergüten, nicht aber den durch den Umsturz verursachten Schaden, wenn dabei den Eigenthümer des Baumes kein Verschulden trifft (§§ 287—297 ebenda).

5. Grenzgräben auf fiskalische Rechnung, gewöhnlich von ca. 1 M. Bordbreite, 0,6 M. Tiefe und 0,3 M. Sohlenbreite, sind in der Regel ganz auf Forstgrund, mit dem äußern Rande gerade in die Grenzlinie zu legen. Wo an der Grenze Gebäude oder Umzäunungen liegen, muß nach Vorschrift (A. L. R. Th. I Tit. 8 §§ 128 u. 187) ein Wall vom Gebäude von 1 Werkschuh (0,31 M.) oder bei Verzäunungen von 3 Fuß (0,94 M.) stehen bleiben. Die Weideberechtigten dürfen aber dadurch nicht am Durchtreiben gehindert werden, ebenso müssen nicht einseitig aufzuhebende Wege frei bleiben. In der Regel sind zur Anfertigung solcher Gräben Strafarbeiter zu benutzen (C. V. M. K. H. v. 5. Aug. 1847 M. Bl. S. 268).

6. Die Grenzlinien sollen auf fiskalischem Grunde 3 Fuß (0,94 M.) breit von dem aufwachsenden jungen Holze geräumt werden (C. V. F. M. v. 9. Februar 1834, v. K. Ann. XVIII S. 941).

§ 49. Hauungen und Holzabgabe. Anweisung der Schläge durch den Oberförster und Auszeichnung. Vor dem Beginn der

Hauungen wird dem Förster ein Auszug aus dem genehmigten Hauungsplane vom Oberförster übergeben. Die zu führenden Schläge werden ihm an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweifelhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehen zu lassenden Bäumen kenntlich und dauerhaft bezeichnet.

Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ausführung der Hauung ertheilt, welche er pünktlich zu befolgen hat.

Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schlages nach einer von ihm bewirkten Probe-Auszeichnung dem Förster überträgt, hat dieser sie mit grösster Sorgfalt selbst zu besorgen und darf sie nie dem Holzhauermeister oder den Holzhauern überlassen, noch weniger aber diese zum Hiebe einlegen, bevor die Auszeichnung gehörig bewirkt ist.

Wo eine spezielle Auszeichnung, wie bei Reiserdurchforstungen oder Schlagholzhieben, nicht thunlich ist, muss der Förster nach der ihm vom Oberförster ertheilten Anweisung den Holzhauern genaue örtliche Anleitung geben, was sie überzuhalten resp. was und wie sie zu hauen haben, indem er dafür verantwortlich ist, dass die Holzhauer keine Missgriffe begehen.

§ 50. Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge. Die Aufsicht über die Schläge hat der Forstschutzbeamte in seinem Bezirke unter Leitung des Oberförsters zu führen. Er muss deshalb die nach Maassgabe der Hau-Ordnung anzunehmenden Holzhauer in jedem Schlage persönlich anlegen und bei eigener Verantwortlichkeit strenge darauf halten, dass die Aufarbeitung und das Setzen des Nutz- und Brennholzes, und überhaupt die Handhabung der Ordnung in den Schlägen, genau nach den Vorschriften der Hau-Ordnung und den speziellen Anordnungen des Oberförsters erfolgt. Zu diesem Zwecke mnss der Förster täglich so oft und so lange in jedem Schlage sich aufhalten, als es nothwendig ist, um eine gute Aufarbeitung und namentlich eine sorgfältige Aushaltung des Nutzholzes zu sichern.

§ 51. Aufstellung der Hauerlohnzettel. Ueber alles von den Holzhauern aufgearbeitete Holz hat der Förster Lohnzettel auf den ihm zugehenden Druckformularen nach der näheren Anweisung des Oberförsters aufzustellen, und diesem durch den Holzhauermeister oder Rottenführer zu übersenden.

Der Förster ist für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten, und namentlich dafür verantwortlich, dass keinenfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ist. Der Förster hat die richtige Auszahlung der Löhne Seitens des mit der Erhebung des Geldes bei der Kasse beauftragten Holzhauers an die

einzelnen Holzhauer zu überwachen, und darauf zu achten, dass jener für seine Mühewaltungen keine höhere als die ihm gebührende Vergütung von dem Lohne für sich entnimmt, soweit nicht etwa kontraktlich die Festsetzung und Zahlung der Löhne an die einzelnen Arbeiter lediglich einem Holzhauermeister als Unternehmer zusteht.

1. Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muß (§ 10 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

2. In den Hauerlohnszetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel mit seinen Einheitssätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rückerlohn nur für einen Theil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohn event. durch besondere Lohnzettel festzustellen (§ 13 Abs. 2 Gesch. Anw. v. 4. Juli 1870).

3. Für jede Position des Hauungsplanes müssen die Lohnzettel besonders aufgestellt werden; bei Totalitätseinschlägen ist das Material auf einem Lohnzettel nach den verschiedenen Bestands-Abtheilungen gesondert aufzuführen. Abschlags-Lohnzettel sind über Holz in den regelmäßigen Schlägen bis zur Beendigung derselben aufzustellen. Nach Abnahme des Schlages durch den Oberförster ist der Schlußlohnzettel aufzustellen (§ 14 ebenda).

§ 52. Vermessung der Bau- und Nutzhölzer. Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Nutzholz hat der Förster unter Beihülfe der Holzhauer resp. des Holzhauermeisters nach Länge und mittlerem Durchmesser incl. Rinde, wenn solche nicht abgeborkt worden, und nicht auf Grund von Berechtigungen ein anderes Verfahren stattfinden muss, aufzumessen. Die Länge ist, abgesehen von starken Klötzen, Mühlwellen und anderen dergleichen starken und werthvollen Stücken, in der Regel so auszuhalten, dass sie mit einem vollen Fünftel-Stab abschliesst, und vom Sägeschnitt ab nach Stäben (Metern) und vollen Fünftel-Stäben zu messen. Eine ausser Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle, auch nicht bei Schneidehölzern, statthaft.[1])

Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes mit der Kluppe (Schiebemass) nach Neuzollen (Centimetern) zu messen. Ein überschiessender Bruchtheil eines Neuzolles (der angefangene aber nicht volle letzte Neuzoll) bleibt unberücksichtigt. Bei breit gewachsenen Stämmen ist der Durchmesser kreuzweise zu messen, und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Befindet sich auf der halben Länge des zu messenden Stücks ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleichweit ober- und unterhalb desselben zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Für das Messen von Kniehölzern, Stangen und Gerten gelten die Vorschriften der Holztaxe.

---

1) Die Aenderung des letzten Satzes gegen die ursprüngliche Fassung ist durch C. V. F. M. v. 1. Okt. 1875 (D. J. Bd. VIII S. 341) angeordnet.

Bei den Rundhölzern ist das Aufmaass auf dem Stammendenschnitte unter der Nummer des Stücks (§ 53) deutlich und dauerhaft dergestalt zu verzeichnen, dass links die Längen- und rechts die Durchmesserzahl geschrieben wird. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmaass auf einer Platte über dem Stammende verzeichnet werden.

Die Beschaffung der Kluppen (Schiebemaaße) findet auf fiskalische Rechnung statt. Durch C. V. F. M. v. 5. Febr. 1864 werden Kluppen des Tischlermeisters Arendtholdt zu Rüdersdorf zum Preise von 4,50 M. empfohlen. Später ist durch C. V. F. M. v. 25. Nov. 1876 (D. J. Bd. IX S. 31) der Bezug der Baummeßkluppen von dem Gabelmaaßfabrikanten Ph. Ch. Barth zu Lossenau, Oberamt Neuenburg in Württemberg, zu dem Preise von 10,40 M. incl. Verpackungs-, Frankatur- und Eichungskosten empfohlen. (Diese letzteren Kluppen verdienen wegen ihrer Genauigkeit besondere Berücksichtigung.) — Die Kosten für Beschaffung von Kluppen sind allgemein bei dem Forstextraordinarium zu verrechnen (C. V. M. L. v. 19. Juli 1881).

§ 53. Nummerirung des Holzes. Ist der ganze Schlag, oder ein vom Oberförster zur Abnahme bestimmter Theil desselben beendigt, so muss der Förster unter Beihülfe des Holzhauermeisters, oder in dessen Ermangelung eines anderen geeigneten Holzhauers, alles eingeschlagene Holz deutlich und dauerhaft nummeriren.

Die Nummer ist bei Bau- und Nutzstämmen auf dem Schnitte am Stammende, bei Kloben-, Knüppel- und Stockholzstössen auf ein in der Mitte der Vorderseite des Stosses um 10 Neuzoll vorzuschiebendes Holzstück, bei Reiserholz oder Nutzholzstangenhaufen auf die rechte Seitenstütze oder auf einen in oder neben dem Haufen anzubringenden Pfahl aufzuschreiben. Wie im Uebrigen bei der Nummerirung zu verfahren ist, darüber wird von der Regierung den Lokalverhältnissen entsprechend spezielle Vorschrift ertheilt, welche der Förster genau zu befolgen hat.

§ 54. Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs. Das nummerirte Holz trägt der Förster, vor der Abnahme desselben durch den Oberförster, in das von ihm zu führende Nummerbuch ein, welches demnächst zugleich als Anweisebuch dient. Die Formulare dazu erhält er vom Oberförster. Jeder mit einer besonderen Nummer versehene Holzposten, mithin jeder Bau- oder Nutzholzstamm, jeder Nutzholz-Sortiments-Haufen, und jeder selbstständig aufgesetzte Holzstoss, ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummerfolge nach einzutragen.

§ 55. Abnahme des Schlages durch den Oberförster. Unter Zugrundelegung des von dem Forstschutzbeamten aufgestellten Nummerbuches zählt der Oberförster in Gegenwart des Försters und in der Regel auch des Holzhauermeisters oder eines anderen Holzhauers den Schlag ab, und lässt als Zeichen der erfolgten Abnahme jeden einzelnen Holzposten neben der Holznummer, soweit es irgend thunlich ist, mit dem Revierhammer anschlagen.

Ist das Nummerbuch bei der Abnahme des Schlages richtig befunden, resp. nach dem Befunde im Schlage berichtigt worden, so wird der

Abschluss in den Summenzahlen für die einzelnen Holzgattungen festgestellt und mit dem Bemerken:

„Abgenommen den ... ten .... 18 ...“

vom Oberförster und Förster unterschriftlich vollzogen.

Sind Korrekturen in den Schlusszahlen, nachdem dieselben mit Tinte geschrieben, unvermeidlich, so ist in dem Abnahme-Vermerke die Stück-, Hundert-, Festmeter und Raummeterzahl in Worten auszudrücken.

Die über jede Abzählung auf Grund des geprüften und festgestellten Nummerbuchs aufzustellende Abzählungs-Tabelle des Oberförsters hat der Förster gleichfalls durch seine Namens-Unterschrift als richtig anzuerkennen.

Die bis zur Abnahme des Schlages ausgesetzte letzte Verlohnung der Holzschläger hat der Förster nunmehr durch Aufstellung des Schlusshauerlohnzettels zu veranlassen.

Wegen der Anwesenheit in den Holzverkaufs-Terminen und der dabei von ihm zu besorgenden Geschäfte, namentlich des Ausrufens der Gebote, wird der Förster vom Oberförster mit Anweisung versehen.

§ 56. Holzabgabe. Vor Beendigung der Hauungen in einem Schlage, und Abzählung des gesammten angeschlagenen Materials durch den Oberförster, darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schlages eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich nothwendig machen, so muss das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, so lange die Abfuhre dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, dass Hieb und Abfuhre niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schlage stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei grösseren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zulässt, die Holzhauer, nachdem ein Theil des Schlages aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort, oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Theile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatzverhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Gestattung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schlages Einschlag und Abfuhre desselben Sortiments zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Raff- und Leseholz, Abraum u. s. w. oder Heidemiether vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlages geschlossen bleiben.

Bei den Holzlicitationen sollen die betr Förster in der Regel von dem Oberförster zugezogen werden; sie können ausnahmsweise nur dann entbunden werden, wenn die Termine in größerer Entfernung außerhalb des Waldes abgehalten werden, oder zum Verkauf größerer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind (§ 34 Abs. 3 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 57. Holzverabfolge-Zettel. Zu jeder Holzabgabe erhält der Förster durch den Holzempfänger auf gedrucktem Formulare einen Holzverabfolge-Zettel, welcher mit einer Ordnungsnummer versehen ist, und die genaue Bezeichnung des Wirthschaftsjahres, des Schutzbezirks, des Jagens, Distrikts oder Schlages, ferner des Holzempfängers, der Holznummern, sowie der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Hölzer, und endlich der dafür zu leistenden Geldzahlung enthält, und bis auf die nachstehend gestatteten Ausnahmefälle stets mit der Quittung des Forstkassen-Rendanten, resp. des Forstgelderhebers über den Empfang jener Geldzahlung, sowie in der Regel auch mit der Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters versehen sein muss.

Die Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen auf Verabfolgezetteln über Holz, welches im Wege der Licitation verkauft ist, sofern die Regierung die Anordnung getroffen hat, dass der Oberförster die Zettel über Licitationshölzer nicht mit zu vollziehen braucht.

Die Quittung des Forstgelderhebers darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen, wenn für das Holz gar keine Zahlung zu leisten ist, und der Oberförster dies auf dem Zettel ausdrücklich bescheinigt hat, oder wenn vom Rendanten oder dem Oberförster auf dem Zettel bescheinigt worden, dass mit Genehmigung der Regierung die Verabfolgung des Holzes vor erfolgter Bezahlung zulässig ist. Holzverabfolgezettel, auf denen Zahlen durchstrichen oder Rasuren vorgenommen sind, sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

Der Förster hat jeden Holzverabfolgezettel rücksichtlich seiner Gültigkeit zu prüfen, sowie auch rücksichtlich der Richtigkeit der darauf verzeichneten Holznummern, Quantitäten, Sortimente und Geldbeträge mit den von ihm in der Licitation gemachten Notizen oder sonst ihm zugegangenen Mittheilungen über die Holzempfänger zu vergleichen, um, wenn bei der Zettelausstellung ein Versehen untergelaufen sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige an den Oberförster, rechtzeitig herbeizuführen.

Der § 37 der Geschäfts-Anweisung für Oberförster v. 4. Juni 1870 schreibt die Unterschrift des Oberförsters auf dem Holzverabfolgezettel über das im Wege der Licitation verkaufte Holz vor. Der Widerspruch mit Abs. 2 des § 57 der Förster-Dienst-Instruktion ist durch C. V. F. M. v. 4. Mai 1871 (an die Regierung zu Minden) gehoben, wonach die Bestimmung nach § 57 maßgebend bleibt und die Anordnung über Mitvollziehung solcher Holzverabfolgezettel durch den Oberförster der Regierung vorbehalten bleibt.

§ 58. Holzanweisung. Die Holzanweisung an die Empfänger hat ausschliesslich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmässig ausgestellten Zettels (§ 57) und bei Abgaben an Berechtigte, auch der Quittung der Empfänger über den Empfang des Materials, Holz verabfolgen und dessen Abfuhre gestatten. Eine Aus-

nahme ist nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Oberförsters, welche zur Begründung der Abweichung sorgfältig aufzubewahren ist, zulässig; der Förster hat aber in solchem Falle auf baldmöglichste Herbeischaffung des vorschriftsmässigen Abfolgezettels zu halten.

Verliert ein Holzempfänger seinen Holzverabfolgezettel, so darf ihm das Holz nur gegen Beibringung eines vom Rendanten auszustellenden Duplikats, auf welchem ausdrücklich zu vermerken ist, dass dadurch das Unikat ausser Kraft gesetzt wird, verabfolgt werden. Zur Holzanweisung werden in der Regel bestimmte Anweisetage vom Oberförster festgesetzt werden.

Als Zeichen der geschehenen Ueberweisung bleibt es dem Förster überlassen, die überwiesenen Holzposten an geeigneter Stelle mit seinem Namenszuge in farbiger Kreide oder auf andere Weise zu bezeichnen.

Die Führung sogenannter Anweise-Hämmer Seitens der Forstschutzbeamten ist dagegen ohne spezielle Genehmigung der Regierung untersagt.

§ 59. Verausgabung im Anweisebuche. Nach erfolgter Ueberweisung des Holzes, oder wenn solche für in der Licitation verkaufte Hölzer nicht erforderlich ist, nach Empfangnahme des Holzverabfolgezettels, sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisebuche zu durchstreichen, und ist bei denselben die Nummer des Holzverabfolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits bei der Licitation notirt ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

Der Förster ist aber verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, so lange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen.

Durch häufige Revision der eingeschlagenen Hölzer nach seinem Nummer- und Anweisebuche hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Hölzer, welche danach vorhanden sein sollen, auch richtig vorhanden sind. Findet er, dass Holz fehlt, über welches der Verabfolgezettel ihm noch nicht behändigt ist, so hat er davon dem Oberförster sofort Anzeige zu machen, inzwischen aber mit Umsicht zu ermitteln, wohin das Holz gebracht ist und event. dasselbe so lange mit Beschlag zu belegen, bis weitere Entscheidung des Oberförsters erfolgt.

§ 60. Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel. Die eingegangenen Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen hat der Förster als Beläge zu seinem Nummer- und Anweisebuche, gehörig geordnet, sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben jederzeit bei Revisionen der Schläge über die abgegebenen Hölzer gegen jeden seiner Vorgesetzten ausweisen zu können. Es muss entweder der Holzverabfolgezettel, oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters, oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa fehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, resp. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig entdeckt und dem revidirenden Vorgesetzten be-

reits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft. Die Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen darf der Förster nur dem Forstmeister oder Oberforstmeister aushändigen, oder versiegelt übersenden, muss sie aber auch dem Oberförster auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzeigen. Am Jahresschlusse hat der Förster seine sämmtlichen Nummer- und Anweisebücher nebst den gehörig geordneten Abfolgezetteln in ein Packet zusammenzupacken und dieses, mit seinem Privatsiegel vesrchlossen, dem Oberförster zur Einsendung an den Forstmeister zu übergeben. Für jeden durch seine Schuld verloren gegangenen Holzverabfolgezettel hat der Forstschutzbeamte eine Ordnungsstrafe von 50 Pf. zu gewärtigen.

§ 61. Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Materiale. Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe von Holz auf dem Stamme genehmigt werden, so ist das Material vom Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster vorher speziell einzuschätzen, worüber ein von beiden Beamten zu vollziehendes Einschätzungsregister aufgestellt wird. Das Ergebniss der Einschätzung hat der Förster, gleich dem eingeschlagenen Materiale, in sein Nummer- und Anweisebuch einzutragen. Ueber das Verfahren beim Einschlage und der Abfuhre wird für solche Fälle besondere Anweisung ertheilt werden. Wenn Stockholz zum Selbstroden verkauft wird, treten die Empfänger resp. Roder rücksichtlich ihrer Kontrole durch den Förster über die Aufarbeitung ganz in die Stelle der Holzhauer, und es muss das durch sie gehörig aufzusetzende Material, wie alles übrige Holz nummerirt, in das Nummerbuch eingetragen und vom Oberförster abgenommen werden, auch die Ueberweisung an die Empfänger zur Abfuhre nur gegen Empfangnahme des Holzverabfolgezettels geschehen.

Einzelne unbedeutende Bruch- oder Frevelhölzer u. s. w., welche ihrer Geringfügigkeit halber nicht aufzuarbeiten sind, deren schleunige Verwerthung aber, um der Entwendung vorzubeugen, nothwendig ist, oder geringes zum Selbstroden überlassenes Wurzelholz sind auf Grund genauer Messung und Schätzung in das Nummerbuch einzutragen, und nach der darüber vom Oberförster zu erbittenden schriftlichen Anweisung dem von demselben bestimmten Empfänger, welcher zur baldigsten Beibringung des Holzverabfolgezettels anzuhalten ist, zu überweisen.

§ 62. Abgabe von Wald-Nebenprodukten im Allgemeinen. Gras, Waldstreu, Pflänzlinge, Lehm, Sand, Steine, Torf und andere Waldprodukte, welche nach einem bestimmten Maasse im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verkauft werden, darf der Förster nur gegen Ablieferung der vom Oberförster aufgestellten und vom Forstkassen-Rendanten, resp. dem Forstgelderheber quittirten Verabfolgezettel überweisen, resp. deren Entnahme gestatten.

Sofern die Empfänger für dergleichen Nutzung zugleich Waldarbeit zu leisten haben, wird dem Förster dieserhalb die spezielle Anweisung durch den Oberförster ertheilt.

Die Abgaben von dergleichen Waldprodukten hat der Förster in ein dazu anzulegendes Anweisebuch für Waldnebenprodukte in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Die dazu gehörigen Zettel sind sorgfältig zu sammeln, nach ihrer Nummerfolge zu ordnen und am Jahresschlusse gleichzeitig mit den Holzverabfolgezetteln dem Forstmeister zur Revision der Rechnungsbeläge zuzustellen.

Bei den gegen Werbungskosten auf Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Nebenprodukten hat der Förster in ähnlicher Weise, wie für die Holznutzung, über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen und ein Nummer- und Anweisebuch anzulegen, welches zu Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient (§ 60 Al. 2 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 63. Heidemiethe. Das Einsammeln von Raff- und Leseholz, beziehungsweise von Abraum, Lagerholz u. s. w. darf der Förster den Einmiethern nur gegen Vorzeigung des vom Oberförster, und wenn die Nutzung nicht unentgeltlich überlassen ist, auch vom Forstgelderheber vollzogenen Legitimationsscheins, resp. Heidemiethezettels unter genauer Beachtung der ihm vom Oberförster bekannt zu machenden forstpolizeilichen Beschränkungen gestatten.

Dasselbe gilt, wenn andere Wald-Nebenprodukte, z. B. Streu, Heide, Gras, Waldfrüchte u. s. w. in ähnlicher Weise durch Ausgabe von Erlaubnissscheinen zur Gewinnung derselben verwerthet werden.

Ueber die Vorschriften, welche für die, zu Raff- und Leseholz und zu sonstigen Holz-, Streu-, Gras- u. s. w. Nutzungen Berechtigten rücksichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung bestehen, hat der Förster sich genau zu unterrichten, und gehörig darüber zu wachen, dass jenen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird, und dass unberechtigte Personen sich dergleichen Nutzungen anmaassen.

§ 64. Waldweide. Der Eintrieb des berechtigten, wie des eingemietheten Weideviehes, wird von dem Förster auf Grund des ihm vom Oberförster alljährlich im Frühjahr zuzustellenden und im Laufe des Jahres nach den etwa eintretenden Aenderungen zu berichtigenden Weidebuchs und der für die Hirten etwa ausgefertigten Weidescheine kontrolirt. In dem Weidebuche sind sowohl die Weideeinmiether und Pächter, einschliesslich der etwa zur Waldweidenutzung verstatteten Forstbeamten, mit der eingemietheten Viehgattung und Anzahl, als auch die Weideberechtigten, mit der Angabe, ob und mit welchen Viehgattungen sie die Weide ausüben dürfen, ob und auf welche Viehzahl sie fixirt sind, und welche aussergewöhnliche Beschränkungen in der Zeit oder in sonstiger Beziehung für die Weidenutzung etwa stattfinden, zu verzeichnen. Sämmtliche Vieh-

herden der fixirten und unbestimmten Berechtigten sind von dem Förster zu verschiedenen Malen während der Weidezeit nachzuzählen, und die Resultate der Zählung unter Angabe des Datums in das Weidebuch einzutragen, und unterschriftlich zu vollziehen, um danach kontroliren zu können, ob und wie viel Vieh von den Berechtigten wirklich eingetrieben wird. Dasselbe gilt von dem Vieh der Weidemiether. Das Weidebuch ist am Jahresschluss dem Forstmeister gleichfalls zur Kontrolirung der Jahres-Rechnung einzureichen.

§ 65. Ausübung der Jagd. Schiessbuch. Für die administrirten Jagden hat der Förster den Abschuss nur insoweit er ihm vom Oberförster übertragen wird, und nach dessen spezieller Anweisung auszuüben. Er hat ein Schiessbuch zu führen, in welches er alles in seinem Schutzbezirke, sei es von ihm selbst oder einem Anderen erlegte, zur administrirten Jagd gehörende Wild, und auch das Fallwild nach Gattung, Geschlecht und Stärke, unter Angabe des Datums und Ortes der Erlegung, unverzüglich einzutragen hat. Für zur hohen und Mittel-Jagd gehörendes Wild ist auch der Name des Erlegers zu verzeichnen. Zu diesem Behufe wird ihm der Oberförster, wenn der Förster bei der Erlegung oder Auffindung nicht zugegen gewesen ist, jedesmal spätestens innerhalb 6 Tagen die nöthigen Notizen zustellen.

Dem Förster gebührt für alles auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild, welches zu der für Rechnung der Forstkasse administrirten Jagd gehört, das taxmässige Schiessgeld, und zwar, soweit für einzelne Reviere wegen Vertheilung desselben unter die Schutzbeamten nicht anderweitige Bestimmungen Seitens des Ministerii angeordnet sind oder werden, dergestalt, dass er für alles von ihm selbst oder vom Oberförster, oder etwa einer dritten nicht zum Forstschutzpersonale der Oberförsterei gehörigen Person erlegte Wild den vollen taxmässigen Betrag, dagegen für alles von einem andern Forstschutzbeamten der Oberförsterei, oder von dem etwa vom Oberförster besonders für den Abschuss gehaltenen gelernten Jäger auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild nur die Hälfte des taxmässigen Schiessgeldes, der Erleger aber die andere Hälfte desselben vom Oberförster zu erhalten hat. Soweit ausnahmsweise die Administration auch auf die niedere Jagd sich erstreckt, ist für kleines Wild, welches auf vom Oberförster mit eigener Aufwendung von Treiberlöhnen veranstalteten Treibjagen erlegt wird, nur die Hälfte des Schussgeldes, und zwar an den Förster des betreffenden Schutzbezirks vom Oberförster zu zahlen.

Das Schiessbuch ist am Jahresschlusse dem Forstmeister Behufs Prüfung der Abschuss-Nachweisung einzureichen.

Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schutzbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen spezieller Anweisung zu unterstützen, und zur Erhaltung und

Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken. Es gehört zu den Dienstpflichten des Försters, bei dem Betriebe der administrirten Jagd auch ausserhalb des ihm speziell überwiesenen Schutzbezirks in andern Schutzbezirken derselben Oberförsterei auf Anordnung und Anweisung des Oberförsters Hülfe zu leisten, soweit dies unbeschadet anderer wichtiger Dienstpflichten geschehen kann (C. V. F. M. v. 27. Oktober 1874, D. J. Bd. VII S. 148).

Ausser der Verhinderung der Jagdfrevel hat er daher, wenn es nöthig, das Austreten und das Abschiessen des Wildes an fremden Grenzen durch häufige Patrouillen auf den gefährdeten Strecken zu verhindern, die Vertilgung des Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen, die angeordneten Spurgänge auszuführen, die Wildfütterungen nach Anweisung des Oberförsters zu besorgen, und bei Herstellung der Salzlecken behülflich zu sein. Auch für die verpachteten Jagden steht dem Forstschutzbeamten die Ausübung der Jagdpolizei zu, und er ist auch hier zur Verhinderung der Jagdfrevel verpflichtet.

Auf den administrirten oder dem Oberförster verpachteten Jagdrevieren soll es dem Förster, wenn ihm die Führung der Schusswaffen oder die Ausübung der Jagd nicht etwa überhaupt untersagt ist, für seinen Schutzbezirk, und unbeschadet der gleichen Befugniss des Oberförsters und anderer Forstbeamten gestattet sein, Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, so wie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassine und kleine Brachvögel zu erlegen, und nach Eintragung derselben in sein Schiessbuch, ohne dafür etwas zu zahlen, in seinen Nutzen zu verwenden.

Diese Befugniss des Försters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

1. Ueber alles vorstehend bezeichnete Wild, welches auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagen erlegt wird, steht die Disposition dem Oberförster allein zu. Der Förster darf Treibjagen nur mit spezieller schriftlicher Genehmigung der Oberförsters anstellen.
2. Füchse darf der Förster, so weit nicht deren Schonung zeitweise angeordnet wird und dann das Schiessen, Graben und Fangen derselben ganz unterbleiben muss, zu jeder Zeit schiessen und fangen, und mit Erlaubniss des Oberförsters auch graben.
3. Dachse darf der Förster so lange nicht fangen oder erlegen, als es ihm vom Oberförster etwa untersagt wird. Das Dachsgraben ist nur mit jedesmaliger spezieller Genehmigung des Oberförsters zulässig. Das nächtliche Hetzen des Dachses und das Schiessen auf dem Anstande am Baue ist gänzlich untersagt.
4. Enten, Gänse und Waldschnepfen u. s. w. darf der Förster nur auf dem Zuge, Einfalle, Striche schiessen. Die Suchjagd ist ihm

nur mit spezieller Genehmigung des Oberförsters an den von diesem dazu bezeichneten Orten gestattet.

5. Der Drosselfang ist nur in der hierzu freigegebenen Zeit und an den vom Oberförster zur Anlegung eines Dohnenstrichs gestatteten Orten zulässig, kann aber von der Regierung auch ganz untersagt werden. So weit durch gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung der Fang der Krammetsvögel verboten ist, haben sich selbstverständlich auch die Forstbeamten hiernach zu achten. Vogelherde dürfen nicht gestellt werden.

6. Der Oberförster ist befugt, für einzelne Reviertheile, in denen die Jagd ihm verpachtet ist oder administrirt wird, zeitweise das Schiessen ganz zu untersagen. Für alle verpachteten Jagden entscheiden seine Vorgesetzten darüber, welche Befugnisse dem Förster in Betreff der Jagdausübung nach Maassgabe des Pacht-Kontraktes zugestanden werden können.

In keinem Falle darf der Förster zu irgend einer Art Jagd andere Theilnehmer ohne Erlaubniss des Oberförsters zuziehen.

1. Außerhalb ihrer Schutzbezirke ist die Mitwirkung der Förster an dem Administrationsbeschusse in weit entfernten Reviertheilen nicht unbillig in Anspruch zu nehmen. Die betr. Forstmeister resp. Regierungen haben dies zu überwachen (C. V. F. M. v. 27. Okt. 1874, D. J. Bd. VII S. 148).

2. Die Befugnisse bezüglich der Jagd stehen nur den etatmäßig angestellten Forstschutzbeamten zu. Ob und in wie weit sie auch den Forstaufsehern und Hülfsjägern einzuräumen, hat der Oberförster im einzelnen Falle zu bestimmen (§ 71 Abs. 2 der Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1868).

3. Die im Königl. Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten erhalten einen unentgeltlichen Jagdschein, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. — Ueber die Frage des örtlichen Umfanges des Jagdbezirks eines Forstschutzbeamten vgl. Erk. Komp. Ger. v. 11. Sept. 1875 in Anm. S. 144.

4. Bei verpachteten Königl. Waldjagden sind für den Jagdpächter dem Schutzbeamten gegenüber das den Jagdbedingungen anzufügende „Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges" verbindlich (C. V. L. M. v. 16. Aug. 1872, D. J. Bd. V S. 124). Eine Abweichung von dem § 65 der Dienst-Instruktion ist folgende: Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- resp. Schutzbezirkes suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Distrikte, auf welchen er diese Jagd für sich reservirt wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. In streitigen Fällen entscheidet der Forstmeister.

5. Auf Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane ist thunlichst Bedacht zu nehmen (C. V. M. L. v. 29. Juni 1880, D. J. Bd. XII S. 357). An die Forstschutzbeamten und Lehrlinge wird für die in der Brutzeit erfolgende Zerstörung besetzter Horste von Kormoranen und Reihern innerhalb der Königl. Forsten je eine Prämie von 1,50 M., für jeden alten Reiher oder Kormoran vor dem 15. Mai j. J. ein Schußgeld von 50 Pf. und für die übrige Zeit von 25 Pf., für junge Reiher, wenn die Zerstörung von Horsten in der Brutzeit nicht bewirkt werden kann, 10 Pf.

bewilligt (C. V. v. 2. April 1881, D. J. Bd. XIII S. 231, C. V. M. L. v. 5. Juli 1882, D. J. Bd. XIV S. 213).

6. Zur nothwendigen Vertilgung des Schwarzwildes im Interesse der Landwirthschaft sind für die nicht zu den eingefriedigten Jagdgehegen gehörenden Jagdreviere die Taxen für Schwarzwild so bestimmt, daß nur ein geringer Betrag zur Forstkasse zu zahlen ist, die Differenz des letztern gegen den Lokalpreis aber mit ungefähr rund 0,6 als Schußgeld, 0,4 als Administrationskosten in Ansatz gebracht sind (C V. F. M. v. 8. Sept. 1874, D. J. Bd. VII S. 95). Den Forstschutzbeamten ist zur eifrigen Verfolgung des Schwarzwildes Anregung zu geben. Das Schußgeld ist, wie bei dem andern zur Administrationsjagd gehörenden Wilde, auch den bei Erlegung betheiligten Schutz-Beamten resp. auch den Belaufsbeamten vom Jagdadministrator zu zahlen (C. V. v. 9. Nov. 1862 M. Bl. 1863 S. 105). — Frischlinge sind bis zum 1. Okt. des Jahres, in welchem sie gesetzt sind, als „gefleckte", vom 1. April des folgenden Jahres ab als „überlaufene" anzusprechen. Für die Einordnung in die höheren Taxklassen ist der 1. April als derjenige Tag zu betrachten, mit welchem die betr. Schweine in ein höheres Altersjahr eintreten (C. V. F. M. v. 6. April 1875, D. J. Bd. VIII S. 292).

7. Weibliches Roth-, Damm- und Rehwild ist bezüglich des Ansprechens behufs Eintragung in das Schießbuch vom 1. Jan. bis 15. Okt. des auf die Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere resp. Schmalrehe anzusprechen (C. V. F. M. v. 9. Jan. 1876, D. J. Bd. VIII S. 396).

§ 66. Kulturen. Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen, Wegebauten u. s. w. Bei den Vorarbeiten zum Kultur- und Wegebauplane, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittelung des Umfangs der in älteren Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen und Abstecken neu anzulegender Wege und Gräben u. s. w. hat der Förster den Oberförster nach Kräften zu unterstützen. Der Förster erhält vom Oberförster einen Auszug aus dem genehmigten Kulturplane für seinen Schutzbezirk, und genaue örtliche Anweisung über die Art und Weise der Ausführung jeder einzelnen Kultur, insbesondere auch über die Höhe der zu gewährenden Tagelöhne.

Er hat nach dieser Anweisung die Kultur-, Wegebau- und sonstigen Verbesserungsarbeiten auszuführen.

Er muss deshalb für die einzelnen Kultur-Arbeiten, soweit sich der Oberförster die Auswahl der Kulturarbeiter nicht persönlich vorbehält, vorzugsweise nur solche Arbeiter auswählen resp. durch den Kulturmeister oder Vorarbeiter bestellen lassen, welche durch Uebung schon einige Fertigkeit gerade für die vorliegende Arbeit erlangt haben, auch dafür sorgen, dass zu Arbeiten, welche durch Frauen und Kinder eben so gut und oft noch besser als durch Männer verrichtet werden können, z. B. das Umlegen und Einsetzen kleiner Pflänzchen, Aussäen des Samens, Reinigen der Saatkämpe u. s. w. vorzugsweise nur Frauen und Kinder, welche mit einem geringeren Lohnsatze sich begnügen, verwendet werden.

Die Anstellung der Arbeiter muss der Förster für jede einzelne ihm zur Ausführung übertragene Kulturarbeit selbst besorgen, und bei allen Arbeiten möglichst viel, bei den wichtigeren und den Tagelohn-

Arbeiten, soweit es irgend thunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der Erste und der Letzte auf dem Kulturplatze sein.

Die zu den Kulturen zu verwendenden Sämereien erhält der Förster durch den Oberförster. Für deren richtige unverkürzte Verwendung ist er verantwortlich.

Die gute Ausführung der Kulturen, Wegebauten und sonstigen Verbesserungen, das Gedeihen der Pflanzungen und Saaten zu fördern, ist Pflicht und Ehrensache für den Förster. Dabei begangene Versehen und Nachlässigkeiten hat er voll zu vertreten und nach Umständen die hierdurch nutzlos verwendeten Kosten der Staatskasse zu ersetzen.

1. Die zur Benutzung durch die Schutzbeamten bei Wege- und Entwässerungs-Anlagen bestimmten einfachen Nivellirgeräthe können, wenn hierzu ein Bedürfniß eintritt, als Inventarienstücke aus dem Forstkulturfonds beschafft werden (C. V. F. M. v. 16. März 1874, D. J. Bd. VII S. 17).

2. Die von dem Oberförster zu bestellenden Kulturvorarbeiter, denen event. ein Tagelohn bis zu 30% höher als das ortsübliche Mannestagelohn bewilligt werden darf, sind zu verpflichten, den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihnen bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen, soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnsarbeiten selbst erfolgt, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten resp bei Abnahme solcher Arbeiten fordern (§ 79 Abs. 4 u. 5 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 67. Aufstellung der Kultur-Lohnzettel. Der Förster hat sämmtliche Kultur-, Wegebau- und sonstige Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiternotizbuche (§ 42) zu verzeichnen und auf Grund dieser Notizen die Lohnzettel auszustellen, wozu ihm die Formulare vom Oberförster geliefert werden.

Auf einem Lohnzettel dürfen mehrere Positionen des Kulturplans nicht zusammengefasst werden.

Sind Arbeiten oder Lieferungen in Verdung gegeben, so hat der Förster, sobald sie ganz oder, wenn mehrere Auslohnungen resp. Abschlagszahlungen bedungen, zu dem bestimmten Theile ausgeführt sind, nachdem er sich von der guten und verdungmässigen Ausführung gewissenhaft überzeugt hat, den Lohnzettel für den Arbeiter oder Lieferanten, mit genauer Angabe dessen Namens und Wohnorts auszustellen und dem Oberförster zu übermitteln. Bei Tagelohn-Arbeiten, welche von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich ausgeführt sind, ist der Lohnzettel, unter Angabe der Zahl der betheiligten Arbeiter auf den Namen desjenigen Arbeiters auszustellen, und diesem zur Beförderung an den Oberförster zu übergeben, welcher zur Erhebung des Lohnes bei der Forstkasse und zur Vertheilung des Geldes an die einzelnen Lohnempfänger von seinen Mitarbeitern bestimmt wird. Vorher hat aber der Förster auf der Rückseite des Lohnzettels den Namen eines jeden Arbeiters und den von ihm verdienten Lohnbetrag einzutragen und jeden Arbeiter hinter seinem Namen durch

eigenhändige Unterzeichnung die Richtigkeit des für ihn berechneten Lohnes anerkennen zu lassen.

Bei längere Zeit erfordernden Verbingungsarbeiten können auch Abschlagslohnzettel vom Förster mit der Ueberschrift „Abschlagszahlung" ausgestellt werden (§ 82 Abs. 2 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — In Fällen, in welchen der Lohn eines Arbeiters weniger als 150 M. beträgt, ist die Unterschrift jedes einzelnen Arbeiters auf dem Lohnzettel nicht mehr zu fordern, wenn der Förster bescheinigt, „daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter W. aus W. die nachstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesammtbetrage von .... quittirt", und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt (C. V. M. L. v. 7. Sept. 1880, D. J. Bd. XIII S. 20). — Die vorstehende Vereinfachung bezüglich der Quittungsleistung findet auch bei andern Tagelohnsarbeiten statt, deren Verlohnung auf dem Formular V zu § 82 d. Gesch.-Anw. f. Oberförster erfolgt (C. V. M. L. v. 12. Nov. 1880, D. J. Bd. XIII S. 20).

§ 68. Verwendung von Forst-Strafarbeitern. Werden dem Förster zur Verwendung bei den Forst-, Kultur- und Verbesserungs-Arbeiten Forst-Strafarbeiter überwiesen, so geschieht dies Seitens des Oberförsters mittelst eines Verzeichnisses, in welchem die Namen der Strafarbeiter, die Zahl der von einem jeden derselben zu leistenden Arbeitstage, die Arbeit, zu welcher dieselben verwendet werden, resp. die Tagewerke angegeben sein müssen, welche dieselben leisten sollen. Der Förster muss die zur Ableistung der Strafarbeit erschienenen Arbeiter gehörig anstellen, ihnen die etwa zu leistenden Tagewerke überweisen, und während der Ausführung der Arbeiten dieselben angemessen überwachen.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, oder nach Vollendung und gehörig geschehener Abnahme der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in vorgedachtem Verzeichnisse für die Bescheinigung, über die Verbüssung der Strafe offen gelassene Spalte gehörig und dergestalt auszufüllen, dass dadurch genau ersichtlich wird, welche Zahl von Strafarbeitstagen wirklich abgeleistet ist.

Die bescheinigte Nachweisung ist dem Oberförster zurückzugeben.

Ein gleiches Verfahren findet rücksichtlich der Forstdienstpflichtigen statt.

Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontroliren sind, z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke ꝛc. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch besondere für die einzelnen Bezirke erlassene Reglements vorgeschrieben (§ 85 d. Gesch. Anw v. 4. Juni 1870, § 14 d. Forstd. Ges. v. 15. April 1878).

§ 69. Waldpflege. Es gehört zu den Dienstobliegenheiten des Försters auch nach Ausführung der Kulturen, deren Gedeihen nach Kräften zu fördern, und insbesondere die Waldpflege auch selbstthätig wahrzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Beamte bei manchen Arbeiten in den Saat- und Pflanz-Kämpen auch selbst mit Hand anzulegen, und zur Förderung des Wuchses edler Holzarten, z. B. der Eiche, Messer und Hirsch-

fänger, besonders wo es zur Beseitigung verdämmender Wüchse erforderlich ist, fleissig zu gebrauchen.

Bei den Gängen im Reviere muss der Förster seine Aufmerksamkeit stets mit darauf richten, was in diesen Beziehungen zu thun ist, und kleine Uebelstände sofort selbst abstellen. Dies gilt namentlich auch in Beziehung auf die Waldwege, auf Ableitung des Wassers zur Verhinderung von Wasserrissen, Offenhaltung der Abzugsgräben und dergleichen mehr.

Das lebendige Interesse, welches jeder Forstbeamte für die Verbesserung des Zustandes seines Reviers und für die Ordnung in demselben zu beweisen hat, wird ihm an die Hand geben, in welcher Weise er für diese Zwecke eine nützliche Selbstthätigkeit üben kann.

Die bei Läuterungshieben und Aufästen älterer Stämme entstehenden Kosten sind, auch wenn der Erlös für das gewonnene Material die aufgewendeten Kosten nicht deckt, mit ihrem ganzen Betrage allein in der Holzwerbungskostenrechnung zu verrechnen (C. V. F. M. v. 9. Jan. 1876, D. J. Bd. VIII S. 288). Solche Kosten sind deshalb von dem Förster auf einem Hauerlohnszettel zu verlohnen. — Die Kosten solcher Läuterungen &c., welche nur unverwerthbares und daher nicht aufzuarbeitendes Material ergeben, sind dagegen aus dem Kulturfonds zu bestreiten (C. V. F. M. v. 23. März 1876, D. J. Bd. VIII S. 291). Die Verlohnung dieser Kosten findet deshalb auf einem Kulturlohnzettel statt.

§ 70. Dienstpapiere und Inventarienstücke. Sämmtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen, welche dem Förster übergeben werden, hat derselbe in ein Aktenstück zu heften und mit seinen Nummerbüchern, Verabfolgezetteln und sonstigen Dienstpapieren in einem wohl verschlossenen Schranke aufzubewahren, auch für die Erhaltung und Aufbewahrung aller ihm sonst noch übergebenen Inventarienstücke, namentlich der Kultur-Instrumente, gehörig Sorge zu tragen.

Für jede Försterstelle muß ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichniß der Oberförsterei, in welchem die für die Försterstelle inventarisirten Gegenstände nachgewiesen sind, bei dem Stelleninhaber sich befinden. Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben im Inventarien-Verzeichniß eingetragen, zu bezeichnen (§ 108 Abs. 5 u. 7 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). Für diese dauernd überwiesenen Gegenstände haften zuerst die Förster (§ 109 ebenda).

6. Der Waldwärter (Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofs-Wärter).

Für alle diese Beamte gilt die Försterdienstinstruktion in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen (§§ 1—36 und 72) sowie die besondern Verpflichtungen (§§ 37—70) in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen auf den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förster-Geschäfte (§ 71 d. Dienstinstr. vom 23. Oktober 1868).

Die Waldwärter (z. S. 346) finden für kleinere, namentlich detachirte Forstparzellen Verwendung, auf denen die Anstellung eines Försters nicht angemessen erscheint. — Die Waldwärter werden entweder mit dem vollen

normalplanmäßigen Einkommen dieser Beamtenkategorie besoldet und zwar mit 360—660 M. jährlich, oder nur nebenamtlich beschäftigt gegen Remunerationen von 36—324 M. jährlich. Nur die voll besoldeten Waldwärter genießen die Vorrechte definitiv angestellter Staatsbeamten, während die remuneratorisch beschäftigten Waldwärter auf Kündigung stehen. — Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial[1]) oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. — Die Waldwärter und Wärter der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten, welchen keine Dienstwohnung gewährt ist, haben nur dann Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der Abth. V des Tarifs „Unterbeamte" (240—60 M. je nach der Servisklasse), wenn ihr Amt nicht Nebenbeschäftigung, sondern wenn dasselbe ein sie vollbeschäftigendes Amt ist und wenn die Besoldung mindestens den Betrag von 360 M. jährlich erreicht (C. V. vom 20. Mai 1873, D. J. Bd. VII S. 8). — Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht den Waldwärtern ein Pensionsbetrag nicht zu.

Mit den Waldwärtern wesentlich gleich stehen die Aufsichts- und Schutzbeamten II. Kl. der Nebenbetriebsanstalten, die Torf-, Wiesen- rc. Wärter (z. Z. 33), welche entweder die gleiche volle Besoldung der Waldwärter beziehen, oder mit denselben Remunerationen nebenamtlich beschäftigt sind.

An nicht pensionsfähigen Stellenzulagen können den Waldwärtern gleiche Beträge wie den Förstern gewährt werden. — Gehalt und Stellenzulagen, sowie etwa zu gewährende Wohnungsgeldzuschüsse vollbeschäftigter Waldwärter werden vierteljährlich pränumerando gezahlt, die Dienstbezüge der nebenamtlich beschäftigten Waldwärter rc. mit einem Jahreseinkommen unter 360 M. monatlich prän. (C. V. M. L. vom 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 191). — An Diäten und Reisekosten erhalten die Waldwärter rc. 3 M. Tagegelder, 7 Pf. pro km Eisenbahn rc. 1 M. für Ab- und Zugang, 30 Pf. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876). — An Umzugskosten (Cl. VIII d. Ges. v. 24. Febr. 1877) 100 M. allgemeine Kosten und 4 M. für je 10 km. — Die Walduniform ist die der übrigen untern Forstbeamten. Die Achselabzeichen bestehen bei Waldwärtern, welche den Jägerlehrbrief besitzen, aus zwei Streifen grüner wollener Plattschnur neben einander nebst Hirschfänger. Waldwärter ohne Lehrbrief dürfen keine Achselabzeichen tragen (Unif.-Regl. v. 29. Febr. 1868). Die Interimsuniform ist gleich der der übrigen Beamten des Schutzdienstes mit den entsprechenden Achselabzeichen.

Die Besetzung der Waldwärterstellen bei der Staatsforstverwaltung

1) Bei Amtssuspensionen ist dem Waldwärter sofort die Abgabe freien Brennholzes zu versagen und dafür der halbe Geldwerth zu vergüten (C. V. M. L. v. 19. Sept. 1880 resp. 9. Juli 1877, D. J. Bd. XII S. 12).

ist durch besondere Vorschriften geregelt. In Folge des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 16. Juni 1867 (M. Bl. S. 280), ist die C. V. F. M. v. 30. Jan. 1873 (D. J. Bd. VI S. 14) erlassen, welche die nähern Bestimmungen zur Besetzung der Wald-, Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofs-Wärterstellen ertheilt.

Hiernach sind bei diesen im Normalbesoldungsplane bezeichneten Stellen, welche ein baares Einkommen von 360 M. und mehr haben, stets in erster Reihe die auf der Anwärterliste der Königl. Regierung notirten Inhaber des unbeschränkten und nach ihnen die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines zu berücksichtigen. Die Versorgungsberechtigten beider Klassen haben jedoch auf die Verleihung dieser Stellen weder ein ausschließliches Anrecht, noch sind sie zu deren Annahme, wenn ihnen die Regierung eine solche Stelle anzubieten für angemessen findet, auf Grund des Forstversorgungsscheins verpflichtet.[1]) Die Absetzung von der Anwärterliste tritt mithin nicht ein bei Ablehnung einer solchen Stelle. Ist letztere nicht mit einem Forstversorgungsberechtigten besetzt worden, so ist es zulässig, dieselbe durch einen notirten Jäger der Cl. A I interimistisch gegen Bezug des normalplanmäßigen Diensteinkommens zu besetzen, bis die definitive anderweite Besetzung erfolgen kann. Erachtet die Regierung eine interimistische Verwaltung nicht für angemessen oder für nicht ausführbar, so ist die Stelle einem Militairanwärter mit dem Civilversorgungs- oder Anstellungs-Scheine, wenn ein solcher vorhanden ist und die erforderliche Qualifikation besitzt, zu übertragen nach Maßgabe des § 3 des Regl. v. 16. Juni 1867. Die Ermittlung und Einberufung solcher Militairanwärter findet nach der Vorschrift des § 21 jenes Reglements statt.[2]) Zum Nachweis, daß ein solcher Anwärter die erforderliche Qualifikation besitzt, ist eine sechsmonatliche unter allen Umständen in die Hiebs- und Kulturzeit zu legende Probedienstleistung zu fordern; die Regierung kann aber außerdem die Ablegung einer förmlichen Prüfung vor der Berufung verlangen, welche von dem Forstmeister und Oberförster des Bezirks, in dem die zu besetzende Stelle liegt, abzuhalten ist und auf Erforschung der Fertigkeit, geläufig und richtig lesen und schreiben, mit Einschluß der Regel de tri rechnen zu können und außerdem auf die Erforschung des Maaßes forstlicher Kenntnisse zu richten ist. Wenn in keiner der vorstehend angegebenen Weisen für eine solche Waldwärterstelle mit 360 M.

1) Die Inhaber des Forstversorgungsscheines brauchen bei Besetzung einer solchen Waldwärterstelle nicht befragt zu werden (C. V. M. d. J., K. M., F. M. v. 23. April 1873, M. Bl. S. 282).

2) Die Ermittlung der Militair-Anwärter Seitens der Staats- und Kommunal-Behörden zur Besetzung erledigter, denselben zustehender Stellen erfolgt durch ein für jedes Armeekorps bestimmtes Bezirks-Kommando, welchem die erforderlichen Angaben zuzustellen sind (Allh. K. O. v. 14. Juli 1875, C. V. M. d. J. v. 21. Juli 1875, M. Bl. S. 230).

und mehr Einkommen eine geeignete Persönlichkeit ermittelt werden kann, so ist die Regierung ermächtigt, andere ihr geeignet erscheinende Personen auf die Stelle zu berufen. Die Anstellung auf einer solchen Stelle soll in der Regel lebenslänglich bewirkt werden, sofern nicht eine Besetzung durch einen Reservejäger erfolgt; bei Militairanwärtern mit dem Civil-Versorgungs- und Anstellungs-Schein, bei Civilpersonen, sowie bei den Inhabern des beschränkten und unbeschränkten Forstversorgungsscheins, deren Qualifikation nicht bereits völlig befriedigend nachgewiesen ist, aber erst nach befriedigender Probedienstzeit. Bei den Inhabern des Forstversorgungsscheines ist indessen diese Anstellung auf Lebenszeit als eine Versorgung gemäß §§ 26 und 43 des Regul. v. 15. Febr. 1879 nicht anzusehen. Sie behalten trotz der Anstellung das Anrecht auf die zur Erledigung gelangenden Försterstellen.

Die Waldwärterstellen mit einem baaren Einkommen von unter 360 M. sind als Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 13 des Regul. v. 16. Juni 1867 anzusehen. Qualifizirte Forstversorgungsberechtigte und Militairanwärter mit Civil-Versorgungs- und Anstellungsschein sind bei Besetzung derselben zu bevorzugen, doch findet das Verfahren nach § 21 des Regl. v. 16. Juni 1867 wegen Ermittlung und Berufung der Anwärter nicht statt. Event. sind solche Stellen mit beliebigen Eingesessenen nach Maaßgabe der dienstlichen Interessen zu besetzen. Die Anstellung auf solchen Stellen ist in allen Fällen mit Vorbehalt der Kündigung und mit der ausdrücklichen Einschränkung zu bewirken, daß die Anstellung keinen Anspruch auf Pensionirung verleihe.

Als Hülfsbeamte der Staats-Anwaltschaft sind nur diejenigen Waldwärter bestellt, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regul. v. 15. Febr. 1879 dienen (C. V. M. J. u. F. M. v. 23. Nov. 1881, D. J. Bd. XIV S. 101).

C. Der Forstkassenrendant.

Der Forstkassenrendant hat für eine oder mehrere Oberförstereien die Geschäfte der Gelderhebung zu besorgen. Er hat entweder selbst oder durch Untererheber[1]), — welche bei sehr parzellirten und von dem Wohnorte des Rendanten entfernten Revieren entweder von der Forstverwaltung (Regierung) angestellt und besoldet, oder von dem Rendanten selbst mit der Genehmigung der Regierung als Privatgehülfen auf eigene Gefahr und Kosten angenommen werden und welche je nach Umständen eine fixirte Remuneration oder eine Tantieme erhalten, — alle Gelderhebungen oder Geldzahlungen nach den von dem Oberförster oder von der vorgesetzten Regierung ihm zugehenden Einnahme- oder Ausgabe-Anweisungen auszuführen, außerdem die nach den

1) Forstunterrecepturen sollen ohne Genehmigung des Ministers keinem Privatsekretair des Oberförsters übertragen werden (C. V. M. K. H. v. 28. Dec. 1837, v. K. A. XXI S. 897).

Geldetats feststehenden Beträge in der Einnahme und Ausgabe rechtzeitig zu vereinnahmen oder auszuzahlen.

Die Erhebung der Einnahmen hat event. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens stattzufinden.[1])

Der Forstkassenrendant ist ein allein stehender von dem Oberförster betreffs seiner Kassenführung unabhängiger Beamter, welcher in der Regel die Holzverkaufs- und andere Gelderhebungstermine persönlich wahrzunehmen hat, soweit dies seine übrigen Funktionen als Rendant anderer, mit der Forstkasse häufig verbundener größerer Kassen (namentlich von Kreiskassen) gestatten und er hierzu durch seine Anstellungs-Verfügung oder spezielle Dienst-Instruktion verpflichtet wird.

Die dem Forstkassenrendanten als Staatsdiener obliegenden allgemeinen Verpflichtungen sind durch den ersten Abschnitt der Dienst-Instruktion zur Verwaltung der Königl. Preußischen Forstkassen v. 21. April 1817 ertheilt. Soweit später durch spezielle Verfügungen nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bleiben die §§ 1—20 gedachter Instruktion für den Forstkassenrendanten auch jetzt noch verbindlich. — Im Besondern ist es auch den Forstkassenverwaltern oder Rendanten untersagt, Holzabfuhr zu übernehmen (C. V. F. M. v. 26. Juni 1834).

Sowohl für die eigene Buch- und Rechnungsführung ist der Forstkassenrendant persönlich und durch seine Kaution verantwortlich, als auch für die amtlichen Handlungen seiner Privatgehülfen und der auf seine Kosten angestellten Untererheber. Die durch die Regierung mit Rücksicht auf die Lage der Reviere, den Holzverkauf und sonstige Verhältnisse selbstständig angestellten Unterreceptoren sind für ihre Kassenführung persönlich verantwortlich und haben mithin auch eine entsprechende Kaution zur Staatskasse zu zahlen. — Sämmtliche Untererheber haben principienmäßig mit der Rechnungslegung nichts zu thun, sondern sie verrichten alle Kassengeschäfte nur für Rechnung des Forstkassenrendanten, dem sie alle eingegangenen Gelder, über welche sie nur eine Nachweisung in Form eines Journals führen, sofort übersenden. Sie erhalten, je nach dem Modus ihrer

1) Betreffs des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen: vgl. Allh. Verordng. v. 7. Sept. 1879 (G. S. S. 591 u. D. J. Bd. XII S. 19), Anw. v. 15. Sept. 1879 (Mahnzettel durch die Post sind nur in verschlossenem Briefumschlag zu befördern), C. V. F. M. v. 1. Okt. 1879 und C. V. M. L. v. 15. Okt. 1879 (D. J. Bd. XII S. 63 u. 64), (beide Verf. wegen postamtlicher Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden), ferner Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern v. 11. Okt 1879 (D. J. Bd. XII S. 65). — Im Bereich der Domainen- und Forstverwaltung sind die in Ausführung der Anw. v. 15. Okt. 1879 und 11. Okt. 1879 für die Vollziehungsbeamten benöthigten Formulare aus Staatsfonds (Forst. V. Kap. 2 Tit. 32) zu beschaffen (C. V. M. L. v. 27. Febr. 1880).

Installirung, ihre Instruktion entweder von der Regierung, oder von dem Forstrendanten.

Das Recht der Anstellung steht nach der Regierungs-Instruktion v. 23. November 1817 (§ 12) der Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu, welche indessen bei Erledigung von Forstkassenrendantenstellen dem Ressortminister entsprechenden Bericht zu erstatten hat, um zu erwägen, in wie weit bei Neubesetzung veränderte organisatorische Fragen oder Veränderungen des bisherigen Diensteinkommens der Stelle einzutreten haben (C. V. F. M. v. 28. Juli 1832).

Die Forstrendanturen sollten nach der C. V. F. M. vom 7. Februar 1820, den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung betr., thunlichst solchen Beamten übertragen werden, welche für Rechnungs- und Kassengeschäfte bereits angestellt sind und solche ohne bedeutende Kosten mit versehen können, namentlich den Kreissteuer-Kassen und Rentämtern; auch sollten die Domainen-Pachtbeamten durch die Pachtverträge zur Uebernahme von Forstrecepturen mit verpflichtet werden. Von diesen Grundsätzen ist indessen in jüngerer Zeit — in Folge der Vermehrung der Geschäfte der Kreiskassen, des mehr hervorgetretenen Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit des Forstkassenrendanten auf den Holzverkaufsterminen, des Eingehens der Rentämter, der durch besser gewordene Kommunikationen ermöglichten Zusammenlegung mehrerer Revierkassen, — vielfach abgewichen worden, so daß zur Zeit danach gestrebt wird, für mehrere Oberförstereien selbstständige Forstrendanturen einzurichten. Hierdurch wird gleichzeitig der Vortheil einer bessern Uebersicht der Kassenverwaltung bei den den Forstinspektionsbeamten obliegenden Revisionen erzielt.

In den Provinzen, in welchen durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 die Aufhebung der Domainen-Polizei-Verwaltung erfolgte, mithin die bestehenden Domainen-Rentämter überflüssig geworden waren, wurden die bis dahin mit den Rentämtern vereinigten Forstkassenrendanturen entweder selbstständig eingerichtet oder mit andern Kassen kombinirt. Da die Aufhebung der Domainen-Rentämter schon vor Erlaß der Kreisordnung beabsichtigt und die Ueberweisung der Geschäfte derselben, soweit solche die Erhebung der Staatseinkünfte betrafen, an die Kreiskassen in Aussicht genommen war, so ordnete schon die C. V. F. M. v. 3. Juni 1848 (M. Bl. S. 312) an, daß die Wiederbesetzung erledigter Rentmeister- und Forstkassenrendantenstellen nur interimistisch zu erfolgen habe. In Folge dessen findet auch gegenwärtig, nachdem die Aufhebung der Rentämter stattgefunden hat, die Besetzung der Forstkassen-Verwaltungen mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung statt. Den so angestellten Forstkassenrendanten stehen mithin nicht alle die den übrigen etatsmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten gesetzlich gewährten Vortheile zu — der Umzugskosten, der Pensionirung, sowie der Wittwen- und Waisen-Verpflegung —. Hiervon ausgenommen sind noch einige ältere mit

Pensionsberechtigung angestellte Forstkassenrendanten, sowie die aus andern Stellungen übernommenen und als solche angestellten Personen.

Das Einkommen des Forstkassenrendanten wird durch Tantiemebezug nach einem in der Anstellungs-Verf. bestimmten, gewöhnlich 2% nicht übersteigenden, Procentsatze der Bruttoeinnahme der kurrenten Forstverwaltung ohne jeden Abzug gebildet, mit Ausnahme der Rückeinnahmen, der durchlaufenden Posten und der für Dienste und Lieferungen aus dem Kulturfonds und von Verpflichteten zu leistenden Zahlungen (Allh. K. O. v. 21. Juli 1880, C. V. F. M. u. M. L. v. 6. Sept. 1880, D. J. Bd. XIII S. 11 u. C. V. M. L. v. 29. Juli 1881, Bd. XIV S. 149).

Das Maximum des Gehalts resp. der als Gehaltstheil zu berechnenden Tantieme darf den Betrag von 3300 M. nicht übersteigen (C. V. F. M. v. 10. Mai 1873, D. J. Bd. VI S. 17). Außerdem erhalten die Rendanten eine Pauschal-Entschädigung für den Dienstaufwand, welche, wenn nicht andere Feststellungen in der Anstellungs-Verfügung getroffen sind, mit $^{1}/_{3}$ der zur Erhebung gelangenden Tantieme berechnet wird, während $^{2}/_{3}$ der letzteren als reines 3300 M. nicht übersteigendes Diensteinkommen gilt. Wenn also bei nicht fixirtem Dienstaufwande $^{2}/_{3}$ des Tantiemebezuges 3300 M. übersteigt, wird das Mehr zur Staatskasse vereinnahmt.[1])

Diejenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch, wenn auch auf Widerruf oder Kündigung, verwalten, haben den Charakter als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und die Bestimmungen über das Gnadenquartal, so daß also diese Forstkassenrendanten den Wohnungsgeldzuschuß[2]) quartalsweise im Voraus beziehen können und in Todesfällen den Hinterbliebenen derselben der Wohnungsgeldzuschuß und der als Gehalt zu berechnende Theil der Tantieme für den Rest des Sterbemonats und für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenquartal) zu gewähren, bezw. zu belassen ist. Die Hinterbliebenen erhalten, nach Abrechnung des von dem Verstorbenen vor seinem Tode bereits bezogenen Antheils, neben dem Wohnungsgeldzuschuß den vollen Betrag des Gehaltstheils, welcher für das betreffende Rechnungsjahr bis zum Ablauf des Gnadenquartals innerhalb des Maximums von 3300 M. jährlich sich berechnet, indessen aber nur das Maximum des Gehaltstheils, wenn letzterer sich höher als das Maximum von jährlich 3300 M. bis zu jenem Zeitpunkt berechnet. Außerdem steht den Hinterbliebenen der Dienstaufwandsantheil bis zum Todestage incl. zu, insoweit nicht schon eine Vertretung des Rendanten vor seinem Tode stattgefunden hat. — Bei dem

1) Wegen Verrechnung der Kosten der Kassenverwaltung bei kommissarischer oder interimistischer Verwaltung resp. bei Vertretung erkrankter oder beurlaubter Rendanten s. C. V. M. L. v. 31. Aug. 1881.

2) Vorschriften zur Sicherung von Spezialkassen in Privatgelassen: vgl. C. V. v. 6. Juni 1821 u. C. V. F. M. v. 4. Juni 1868 (M. Bl. S. 7).

Ableben eines solchen Rendanten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März gilt für den Gnadengehaltsbezug das Maximum für jedes der beiden daran betheiligten Rechnungsjahre. — Bei ausnahmsweiser Einräumung einer Dienstwohnung anstatt des Wohnungsgeldzuschusses verbleibt den Hinterbliebenen das Recht der Benutzung derselben bis zum Ablauf des Gnadenquartals. — Auf nicht voll beschäftigte Forstkassenrendanten findet das Gesetz v. 6. Febr. 1881 keine Anwendung (C. V. M. L. v. 12. Juli 1881, D. J. Bd. XIII S. 743).

Der Vertheilungsmodus der Tantieme zwischen dem anziehenden und abziehenden Rendanten bei Stellenwechsel wird durch C. V. F. M. v. 28. Nov. 1876 (D. J. Bd. IX S. 28) geregelt. Hiernach findet die Tantiemeberechnung nicht pro rata temporis, sondern nach der von jedem Rendanten erhobenen, dem Tantiemebezuge unterliegenden Brutto-Einnahme zur Zeit des Stellenwechsels statt.

Den benöthigten Brennholzbedarf können die Forstkassenbeamten gegen die Zahlung der Taxe aus dem Königl. Forste freihändig beziehen (Gesch. Anw. d. Oberf. v. 4. Juni 1870 § 31).

Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen mit fortlaufender Remunerirung dürfen voll beschäftigte Forstkassenrendanten nur mit Ministerial-Genehmigung, die durch die Regierung einzuholen ist, übernehmen, während die Regierung den Forstkassen-Verwaltern, bei welchen die Erhebung der Forstgelder selbst nur Nebengeschäft ist, autorisirt ist, diese Genehmigung selbstständig zu ertheilen, resp. die Kündigung auszusprechen (C. V. F. M. v. 3. Juni 1860, M. Bl. S. 157).

Aus dem dem Forstkassenrendanten zu gewährenden Dienstaufwande als Antheil des Tantiemebezuges hat derselbe außer der Bestreitung seiner Bureaukosten und Dienstreisen die Formulare zu den von ihm zu führenden Kassenbüchern, sowie zu den Lieferzetteln zu beschaffen, während die Holzverabfolgezettel, die Formulare zu den Abschlüssen und den andern einzureichenden Termins-Uebersichten und Nachweisungen, insbesondere auch zu den alljährlich zu fertigenden titelweisen Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben auf Staatskosten verabreicht werden (C. V. F. M. v. 20. Jan. 1862, M. Bl. S. 173, C. V. F. M. v. 4. Dec. 1876, D. J. Bd. IX S. 29).

Die Forstkassenrendanten, welche ihre Besoldung in Form von Tantiemen aus der Staatskasse beziehen und ihr Amt nicht blos als Nebenamt, sondern als vollbeschäftigtes Hauptamt und nicht kommissarisch verwalten, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen der Abth. IV des Tarifs (480—180 M. je nach der Servisklasse).

Wenn der Forstkassenrendant bei außerordentlichen Kommissorien Anspruch auf Diäten und Reisekosten hat, so stehen ihm solche nach der VI. Klasse des Gesetzes vom 15. April 1876 zu, mithin 6 M. Tagegelder,

10 Pfg. pro km Eisenbahn, 2 M. für Zu- und Abgang und 40 Pfg. pro km Landweg.

Die definitiv mit Pensionsberechtigung angestellten Forstkassenrendanten können die Uniform der frühern Regierungs- und Forstreferendarien (Walduniformsrock der Revierförster mit fünf Streifen Schnur gerade neben einander als Achselabzeichen, Staatsuniformsrock der Oberförster mit den Achselabzeichen der Walduniform in Gold, Interimsuniformsrock in entsprechend gleicher Weise), müssen jedoch anstatt des Hirschfängers den Degen tragen (al. 2 sub D des Unif.-Regl. v. 29. Dec. 1868).

Zur Sicherheit des Staats wegen ordnungsmäßiger und treuer Dienstführung und Kassenverwaltung müssen die Forstkassenrendanten in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen, namentlich des Ges. betr. die Kautionen der Staatsbeamten v. 25. März 1873, Kaution leisten. Dieselbe haftet für alle aus ihrer Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens (§ 10 d. Ges. v. 25. März 1873). Diese Verpflichtung und die Höhe der Kaution ist geregelt durch die aus Veranlassung dieses Gesetzes erlassene Allerh. Verordnung v. 10. Juli 1874 und durch das der letzteren beigegebene Verzeichniß der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministeriums (D. J. Bd. VII S. 86).

1. Die betr. Verordnung v. 10. Juli 1874 lautet wörtlich:

§ 1. Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Kaution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungs-Chef getroffen. Der Mindestbetrag der Kaution ist 50 Thlr. (150 M.), höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

§ 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen nur im Nebenamte obliegt, besondere Bestimmungen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungs-Chef, ob und welche Kaution von denselben nach Massgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Kaution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§ 3. Beamten, welche eine Kaution von 500 Thlr. (1500 M.) oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungs-Chef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. (75 M.) betragen.

Die gleiche Befugniss steht dem Verwaltungs-Chef beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die

jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Theil der Kautionserhöhung betragen.

§ 4. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlass dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniss erforderlichen Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es bei der getroffenen Festsetzung.

§ 5. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§ 6. Wird nach Massgabe des § 5 eine Gesammtkaution für mehrere Aemter bestellt, so kann durch den Verwaltungs-Chef bestimmt werden, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Vertheilung muss in allen Fällen erfolgen, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§ 7. Beamte, welche in dem im § 14 des Gesetzes v. 25. März 1873 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufliessenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Der Verwaltungs-Chef oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermässigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§ 3, 4 und 7) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt. Der Verwaltungs-Chef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmen, dass die Gehaltsabzüge bis dahin, dass aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden.

Verzeichniss der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staats- und des Finanzministeriums und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche der Forstverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:
1) Rendanten der Forstkassen,
2) „ „ Forstakademie-Kassen,
3) „ „ Kassen der Torfverwaltungen und Nebenbetriebsanstalten,
4) der Rendant der Thiergartenkasse zu Cleve,
5) die Forst-Untererheber, sofern sie nicht von den Forstrendanten als deren Privatagenten angenommen und unter deren Verantwortlichkeit fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) Rendanten bei Forstkassen von			
grösserem Umfange	2000	Thlr.	(6000 M.)
mittlerem „	1000	„	(3000 „)
geringem „	500	„	(1500 „)
2) Rendanten der Forstakademie-Kassen	500	„	(1500 „)
3) Rendanten unter A. 3. bei Kassen von			
grösserem Umfange	1000	„	(3000 „)
mittlerem „	500	„	(1500 „)
geringem „	200	„	(600 „)
4) der Rendant der Thiergartenkasse zu Cleve	200	„	(600 „)

5) Forst-Untererheber bei einem Kassenverkehre von

grösserem Umfange	400 Thlr.	(1200 M.)
mittlerem „	200 „	(600 „)
geringem „	100 „	(300 „).

2. Zur Deklarirung der Bezeichnung „Kassen von großem, mittlerem, und geringem Umfang" der V. v. 10. Juli 1874 sind nach C. V. F. M. v. 21. Aug. 1874 von den Forstkassen zu rechnen: zu großen Kassen, welche eine etatsmäßige Einnahme von 150 000 M. und darüber haben, zu mittleren Kassen von 75—150 000 M., zu Kassen von geringem Umfang solche mit Einnahme von weniger als 75 000 M — Bei den Forstuntererhebern sind feste Grenzen nicht vorgeschrieben, die Regierung hat nach den konkreten Verhältnissen zu ermessen und zu entscheiden, ob der Kassenverkehr hier ein größerer, mittlerer oder geringer ist. — Amtsdiener (Kassendiener) sind nach dem geringern oder größern Werthe der ihnen anzuvertrauenden Gelder und geldwerthen Gegenstände mit einer Kaution von 150—300 M. heranzuziehen.

3. Hinsichtlich der Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind maßgebend die C. V. F. M. v. 10. Juli 1874, C. V. F. M. v. 31. Juli 1874 (unter Hinweisung auf die C. V. F. M. v. 23. Juni 1860) sowie C. V. F. M. v. 25. Febr. 1876 u. v. 25. Jan. 1881 (vgl. die entsprechenden Jahrgänge d. M. Bl.). Es gelten als kautionsfähige Papiere: die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der verschiedenen Jahrgänge, die vom Deutschen Reich emittirten Schuldverschreibungen, die 4 % Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie die Prioritäts-Obligationen genannter Eisenbahnen, die $3\frac{1}{2}$ % Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen. Die Aktien der sogen. verstaatlichten Eisenbahnen gelten, so lange dieselben nicht in 4 % konsolidirte Anleihescheine umgetauscht sind, nicht als Obligationen über Schulden des Staats und des Deutschen Reichs und können deshalb nach § 5 des Ges. v. 25. März 1873 nicht als Amtskaution bestellt werden.

4. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken (§ 7 d. Ges. v. 25. März 1873). Die Ausnahme enthält § 3 der V. v. 10. Juli 1874. — Die Kautionen der der Königl. Regierung untergebenen Beamten der Forstverwaltung sind bei der Regierungshauptkasse zu deponiren. Diese Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Kurs zu setzen (Allgem. V. v. 24. Okt. 1846, M. Bl. S. 235, u. C. V. F. M. n. M. F. v. 30. Sept. 1865) und mit den etwa dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen. Bei Auslosung hinterlegter Effekten sind die Hinterleger aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nennwerthe zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten und der Ankauf anderer Effekten können auf den Antrag des Hinterlegers von der Reg.-Hauptkasse bewirkt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder die ausgelosten Effekten binnen Jahresfrist nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Reg.-Hauptkasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt. — Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangsschein nach einem bestimmten Schema zu ertheilen, in welchem der Namen desselben, der Grund der Kautionsstellung und die als Kaution deponirten Effekten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzuzeigen sind. Der Empfangsschein ist vom Kassenkurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsschein zu vermerken, event. ist der ertheilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen (C. V. F. M. v. 23. Juni 1860). — Wenngleich nach § 6 Abs. 1 d. Ges. v. 25. März 1873 die faustpfandlichen Rechte an den als Kaution niedergelegten Werthpapieren erst erworben werden, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist, so gehen, wenn anstatt des in dem

Empfangsschein bezeichneten Werthpapiers in Folge von Umtausch oder Auslosung ein anderes Werthpapier oder ein Geldbetrag getreten ist, die erworbenen Rechte des Staates nicht unter und treten nicht erst mit der Berichtigung des Empfangsscheines wieder ein. Vielmehr erleiden im Wege der Subrogation die faustpfandlichen Rechte des Fiskus keine Unterbrechung. Die Berichtigung des Pfandscheines muß demungeachtet sofort erfolgen (C. V. F. M. v. 1. Mai 1882, M. Bl.). — Wegen An- und Verkaufs von Effekten durch die Seehandlung vgl. A. K. O. v. 17. Jan. 1820 (G. S. S. 25), C. V. F. M. v. 24. Mai 1855, 12. Febr. 1882, 30. Sept. 1882.

5. Wird einem Beamten nach bereits erfolgter Kautionsbestellung ein weiteres kautionspflichtiges Amt übertragen, so ist, wenn die Bestellung einer besonderen Kaution für das letztere Amt nach Maßgabe des § 5 der V. v. 10 Juli 1874 nicht erfolgt, von dem Kautionsbesteller die Erklärung zu erfordern, daß die Kaution auch für das neue Amt bestellt werde. Dies ist auf dem früher ertheilten Empfangsschein zu vermerken (C. V. F. M. v. 31. Juli 1874). Der letztere muß die Bezeichnung sämmtlicher kautionspflichtiger Aemter enthalten.

6. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins, oder im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben (§ 12 d. Ges. v. 25. März 1873).

Für die Festsetzung und den Ersatz der bei öffentlichen Kassen und andern Verwaltungen und bei deren Beamten vorkommenden Defekte an öffentlichem oder in amtlichem Gewahrsam sich befindendem Privatvermögen enthält die Allerh. Verordnung vom 24. Jan. 1844 (G. S. S. 52) die entsprechenden Bestimmungen. Sie betrifft indessen nur solche Mankos, bei welchen bei obwaltender Verschuldung eines Beamten bei deren Entstehen auf Ersatz der Schäden hinzuwirken ist. Sie verfolgt den Zweck auf kürzestem Wege aus dem Vermögen des Vertretungspflichtigen zum Ersatz des Schadens zu gelangen (Schr. d. St. M. an die O. R. K. vom 21. Februar 1859).

1. Die Feststellung der Defekte ist von der Aufsichtsbehörde zu bewirken, auch ist von derselben auszusprechen, wer für den Defekt zu haften hat und, bei einem Defekt an Materialien, wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist. Hierüber ist von der Behörde ein motivirter Beschluß zu fassen, welcher, wenn er von einer Kontrol- oder Provinzialbehörde ausgeht, sofort vollstreckbar ist und in welchem zugleich zu bestimmen ist, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts, oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist, im ersteren Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken ist. Der abzufassende Beschluß kann auf unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden, sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt wurde und zwar gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung und Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird; ferner wenn der Defekt durch grobes Versehen entstanden, ist gegen den Kassenverwalter auf Höhe des ganzen Defekts, sowie gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder des Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet

werden gegen diejenigen Personen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können (§§ 2—11 d. Ges. v. 24. Jan. 1844).

2. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder des Gehaltes gegen den Beamten ergreifen, unter sofortiger Anzeige an die vorgesetzte Provinzialbehörde (§ 13 l. c.).

3. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe Exekution (Zwangsvollstreckung) zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht zu requiriren, welches verpflichtet ist, die Exekution schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme zu verfügen und die im Antrag gebrachten Eintragungen im Grundbuche zu veranlassen, ohne auf Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen (§§ 14 u. 15 l. c.).

4. Dem Beamten steht gegen den Beschluß sowohl hinsichtlich des Betrages des Defektes, wie hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit der Rekurs an die vorgesetzte Behörde oder auch die Berufung auf richterliches Gehör zu, von welcher Befugniß jedoch innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses Gebrauch gemacht werden muß. Die Exekution behält indessen ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird (§§ 14—16 l. c.).

5. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Königl. Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen die Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen werden. — Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. Auch ist verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten (§ 30 der Instr. f. die Oberrechnungskammer v. 18. Dec. 1824, v. K. Ann. Bd. IX S. 2).

6. Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt ist, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen (C. V. J. M. v. 15. Okt. 1853 M. Bl. S. 258).

7. Der Oberrechnungskammer ist sofort von der Entdeckung eines Defekts Anzeige zu machen, auch ist demnächst Abschrift des Defektenbeschlusses einzureichen. In der künftigen den Defekt nachweisenden Rechnung ist auf diesen Beschluß Bezug zu nehmen; auch ist event. der Tenor des gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen (Allgem. V. v. 22. Juli 1847).

III. Die Aspiranten und Beamten des Vorbereitungsdienstes.

A. Die Aspiranten für den höhern (Verwaltungs-) Dienst.

1. Der Forstbeflissene und Forsteleve.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 sind durch C. V. F. M. v. 21. Aug. 1874 (D. J. Bd. VII S. 34) ertheilt worden; dieselben können in der Registratur jedes Königl. Oberförsters eingesehen werden.

Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist durch Vermittlung desjenigen Königl. Oberförsters, bei welchem der Eintritt gewünscht wird, an den Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zu richten. Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen: Das Schulzeugniß der Reife von einem Gymnasium des Deutschen Reiches oder von einer preußischen Realschule I. Ordnung (Realgymnasium), welches eine unbedingt genügende Zensur in der Mathematik enthalten muß (vgl. C. V. M. L. v. 16. Okt. 1882); der Taufschein oder Geburtsschein (das 22. Lebensjahr darf bei dem Eintritt noch nicht überschritten sein); ein von einem Königlichen Medicinalbeamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand, in welchem namentlich über das Seh-, Hör- und Sprachvermögen ausdrückliche Aeußerung enthalten sein muß; glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit; eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormunds resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens sieben Jahren. — Der Oberförster hat bei Einreichung des Antrages zugleich über die Familien-Verhältnisse des Antragsstellers und über seine Persönlichkeit nähere Auskunft zu geben. — Die Genehmigung zur Annahme wird von dem Forstmeister und Oberforstmeister gemeinschaftlich ertheilt, wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich, oder im Laufe der Vorbereitungszeit, einem andern Oberförster zur Ausbildung zu überweisen. Bei mangelnder natürlicher Anlage und Anstelligkeit, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung, oder aus sonst einem Grunde kann der Forstbeflissene auf Antrag des Oberförsters bei dem Forstmeister und Oberforstmeister auf deren Anordnung entlassen werden, event. durch Entscheidung des Ressortministers bei differirenden Ansichten. — Der Beginn der

forstlichen Ausbildung besteht in einer mindestens siebenmonatlichen, jedenfalls die Monate Oktober bis April umfassenden praktischen Vorbereitung im Walde unter Leitung eines Königl. Oberförsters, wobei sich der Forstbeflissene mit den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch Anschauung und praktische Uebung bekannt zu machen hat, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen zu lernen und durch fleißige Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich die Fertigkeiten und Vorkenntnisse anzueignen hat, welche als Grundlage weiterer wissenschaftlicher Studien und zum Verständniß der Vorträge bei den Forstakademien nothwendig sind.

Nach beendeter Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen das Forsteleven-Zeugniß auszustellen, welches die Angabe der Dauer, über die Führung, die erlangte Vorbildung und namentlich auch den Vermerk enthalten muß, daß der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat. Das Zeugniß ist vom Oberförster unter Beidruckung des Dienstsiegels zu vollziehen und vom Forstmeister in gleicher Weise event. mit dem ihm erforderlich erscheinenden Zusatze zu bestätigen.

Das forstwissenschaftliche Studium hat der nunmehrige Forsteleve durch Besuch von mindestens $2\frac{1}{2}$ Jahr auf einer Forstakademie oder auf einem mit einer Universität verbundenen Forstlehr-Institut des Deutschen Reiches zu absolviren. Wer zu diesem Zwecke ein anderes Forstlehrinstitut als das zu Eberswalde [1]) oder Münden [2]) benutzen will, muß sich vorher bei dem Ressortminister vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letztern müssen alle die Gegenstände umfassen, welche in dem Regulativ über die preußischen Forstakademien als Lehrgegenstände bezeichnet sind, um dem forstwissenschaftlichen Tentamen genügen zu können. Die auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militärdienstes [3]) verwendete Zeit kann als Studienzeit auf die $2\frac{1}{2}$ Jahre nicht angerechnet werden.

1) Die von dem Oberforstmeister und Akademiedirektor Dr. Danckelmann herausgegebene „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (Berlin bei Springer) ist das Organ für die Forstakademie Eberswalde (gegründet 1830), gleichzeitig auch für das forstliche Versuchswesen in Preußen.

2) Als litterarisches Organ für die Forstakademie Münden (gegründet 1868) sind die „Forstlichen Blätter" von Grunert und Borggreve anzusehen. Zur Anschaffung für die Regierungs-Bibliothek empfohlen durch C. V. M. L. v. 10. Nov. 1880 (D. J Bd. XIII S. 108).

3) Gesuche unbemittelter Forstbeamten, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjähr. Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung bezw. um Bewilligung freier Bekleidung sind an die Inspektion der Jäger und Schützen zu richten (C. V. K. M. v. 25. Jan. 1869). Ein solcher Forsteleve darf ausnahmsweise bei mangelnden Mitteln zum Unterhalt mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppentheils, unter Anrechnung auf den Etat, aufgenommen werden (§ 12 letzter Abs. des Regul. v. 15. Febr. 1879 D. J. Bd. XI S. 8).

1. Die Statuten für die Studirenden der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden v. 5. April 1875 (D. J. Bd. XIII S. 259) nebst den Regulativen für die Akademien und für die Benutzung der Lehrmittel sind hier wörtlich abgedruckt.

§ 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Forstakademie geschieht, nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemässheit des Regulativs für die Königl. Forstakademien (Anlage I) genehmigt und die Verpflichtung auf die Statuten der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des Namens u. s. w. in das Album der Akademie.

§ 2. Die Verpflichtung auf die Statuten erfolgt durch den Direktor, indem dieser dem Studirenden die Statuten einhändigt und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§ 3. Die Inskription begründet für die Studirenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Exkursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb massgebenden Bedingungen (Anlage II) zu benutzen.

§ 4. Bei der Inskription erhält der Studirende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthaltes auf der Akademie stets bei sich zu tragen und falls er von dem Direktor oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forstakademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf § 113 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht.

Wenn einem Studirenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Direktor wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studirende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Direktor nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademiekasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forstakademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Direktor abzuliefern.

§ 5. Das Belegen der Plätze in den Hörsälen, sowie im Zeichensaale, erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Direktor durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studirenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studirenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im Uebrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Inskription im akademischen Album, und tritt erforderlichen Falls endgültig die Entscheidnng des Direktors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, dieses Lehrers ein.

§ 6. Die Studirenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Theilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§ 7. Jeder Studirende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Exkursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Inskription erhaltenen Anmeldebogens, auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studirende Pünktlichkeit und rege Theilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als 2 Tage von der Theilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Direktor davon Anzeige zu machen.

Die Anrechnung der $2^1/_2$ jährigen Studienzeit als 1 Jahr praktischer Vorbereitungszeit für das Feldmesser-Examen darf nur erfolgen, wenn die Bescheinigung ertheilt werden kann, dass der Studirende während des Besuchs der Forstakademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen regelmässig Theil genommen hat. Die Ablegung des Feldmesserexamens ist nicht mehr obligatorisch (vgl. C. B. M. L. v. 16. Okt. 1882 D. J. Bd. XV S. 1).

§ 8. Die Studirenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schliesst aber die Anwendung der ausserdem für angemessen zu erachtenden disciplinarischen Massregeln nicht aus.

§ 9. In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleisses und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Direktors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§ 10. Jeder Studirende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgesitteten jungen Manne geziemt, und wie der Zweck des Besuches der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studirenden Fleiss und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Direktor und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes geselliges Verhalten gefordert.

§ 11. Das gesetzlich verbotene Hazardspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, dass sie zum Hazardiren führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Direktor, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§ 12. Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zwecke des Besuchs der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Direktor aufgelöst oder verboten werden.

Die Theilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und auf die für die kommandirten Jäger und Feldjäger noch besonders ergangenen Ordres wegen des Verbots der Betheiligung an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen hingewiesen.

§ 13. Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärung haben Wegweisung zu gewärtigen.

§ 14. Wegen Duells, Ausforderung und Beihülfe dazu wird gegen die Betheiligten mit geeigneten Disciplinarmassregeln, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten.

Im Uebrigen wird auf die §§ 201—210 des Strafgesetzbuchs verwiesen.

§ 15. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studirenden ohne besondere Erlaubniss des Direktors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Strassen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Aergernisse gereichende Excesse der Studirenden, wohin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlokale und liederlicher Häuser oder verdächtiger Umgang mit liederlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

§ 16. Studirenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Direktor herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumniss dieser Frist, oder erneutem muthwilligen Schuldenmachen, erfolgt Seitens des Direktors Bedrohung mit der

Wegweisung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§ 17. Die selbstständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubniss des Direktors bezw. des betreffenden Oberförsters ist den Studirenden untersagt. Wird ein Erlaubnissschein ertheilt, so hat der Studirende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden Königl. Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Direktor zurückzugeben.

Bei gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studirenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu fügen. Anpachtung von Jagden oder Theilnahme an Jagdpachtungen ist den Studirenden untersagt.

§ 18. Schiessübungen sind nur auf dem für die Studirenden bestimmten Schiessstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speziellen Anordnungen des Direktors auszuführen.

§ 19. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungsräumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 20. Wenn ein Studirender den Statuten zuwiderhandelt, ist der Direktor so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Verwarnungen zu ertheilen, oder nach Bewandtniss des Falles ihm zu Protokoll die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Direktors ohne genügenden Erfolg bleiben, oder sollte ein Studirender erwiesenermassen sich eines durch die Statuten mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so muss der Direktor, nach Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, bei dem Kurator zur Entscheidung des Ressortministers auf sofortige Wegweisung antragen.

Diesen Antrag hat der Direktor aber, ohne dass gerade ein bestimmtes schweres Vergehen nach juridischen Beweisregeln dargethan zu sein braucht, auch in dem Falle zu stellen, wenn er, nach Anhörung der gutachtlichen Aeusserung sämmtlicher übrigen Lehrer, die Ueberzeugung hat, dass ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiss, einen verderblichen Einfluss auf seine Kommilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist üben würde.

Dem Antrage auf Wegweisung ist die gutachtliche Aeusserung der übrigen Lehrer beizufügen.

§ 21. Die vom Ressortminister entschiedene Wegweisung eines Studirenden wird nöthigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forstakademie weggewiesen wird, ist dadurch zugleich von Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Königl. Forstdienst ausgeschlossen.

Berlin, den 5. April 1875.

Anlage I.

Regulativ für die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

§ 1. Zweck der Anstalten. Die Forstakademien haben den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft sowie in deren Grund- und Nebenwissenschaften zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staats-Forstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

§ 2. Ressortverhältniss. Die Forstakademien sind dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Direktor jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§ 3. Kurator. Der Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forstakademien des Oberlandforstmeisters als Kurators desselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmässige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, sowie über Aufrechterhaltung guter Disciplin unter den Studirenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. Lehrerpersonal. Das Lehrerpersonal besteht bei jeder Akademie aus:

1. Dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und mindestens
2. einem zweiten Lehrer für die Forstwissenschaft,
3. einem Lehrer der Mathematik,
4. drei Lehrern der Naturwissenschaften,
5. einem Lehrer für die Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.[1])

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forstakademie ist mit Genehmigung des Ressortministers statthaft.

§ 5. Obliegenheiten des Direktors. Dem Direktor liegt ausser der allgemeinen Leitung der Akademie im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniss zum Besuche der Akademie nach Massgabe der Vorschriften in §§ 10 und folgenden,
2. Ueberwachung des planmässigen Ganges der Lehrvorträge und des praktischen Unterrichts,
3. Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich sind, sowie über die Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Kuratel über die Akademiekasse,
5. Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungsanweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie,
8. Verwaltung der als Lehrmittel dienenden botanischen und forstökonomischen Gärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Massgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10. Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studirenden,
11. Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wich-

1) Der Judeich-Behm'sche Forstkalender pro 1883 weist für Eberswalde 17 Lehrer, Hülfsarbeiter und Assistenten, für Münden 12 Lehrer und Assistenten nach. S. das. S. 3—5 auch den sonstigen Personalstatus der Akademien.

tigere Disciplinarfälle und andere die Akademie betreffende Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,

12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Massgabe des § 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§ 6. Lehrgegenstände. Der Unterricht umfasst, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf $2^1/_2$ Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

A. Grundwissenschaften.

1. Physik mit Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie, anorganische und organische.
3. Mineralogie.
4. Geognosie und Geologie.
5. Botanik:
   a. Allgemeine Botanik.
   b. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.
   c. Spezielle Forstbotanik.
   d. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen.
6. Zoologie:
   a. Allgemeine Zoologie.
   b. Spezielle Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirthschaft und Jagd wichtigen Thiere, namentlich auf die Forstinsekten.
7. Mathematik:
   a. Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie.
   b. Grundzüge der analytischen Geometrie.
   c. Grundzüge der höheren Analysis.
   d. Geodäsie nebst Planzeichnen.
8. Allgemeine Wirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf das Forstwesen.

B. Fachwissenschaften.

1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortslehre.
3. Waldbau.
4. Forstschutz.
5. Forstbenutzung. Forsttechnologie.
6. Forstabschätzung. Holzmesskunde. Forstvermessungs-Instruktion in Preussen. Anleitung zur Forstabschätzung mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in Preussen.
7. Waldwerthberechnung und forstliche Statistik.
8. Forststatistik.
9. Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preussen.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preussisches Recht.

C. Nebenwissenschaften.

1. Rechtswissenschaft. Preussisches Civil- und Strafrecht. Civil- und Strafprocess.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.

Die Vorträge in den Grund- und Nebenwissenschaften sind in spezieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um die zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§ 7. Lehrmittel. Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königl. Oberförstereien (Biesenthal, Chorin, Freienwalde und Eberswalde bei Eberswalde, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden),
2. die Samendarre bei Eberswalde,
3. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
4. die chemischen Laboratorien,
5. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
6. die geodätischen Sammlungen,
7. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen,
8. die Bibliothek.

§ 8. Lehrplan. Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer $2^1/_2$jähriger Lehrkursus. Es findet daher die Aufnahme solcher Studirenden, welche nicht schon eine andere Forstlehranstalt besucht haben, jährlich nur ein mal und zwar zu Anfang des Sommersemesters statt. Studirende, welche den Eintritt in den Preussischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch bei Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

§ 9. Lehrzeit. Das Sommersemester beginnt am Montag nach der Osterwoche, für die aus der Forstlehre zur Akademie übergehenden Forsteleven jedoch erst am 1. Mai, und endet am 20. August. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt, und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. December bis 3. Januar.

§ 10. Anmeldung. Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 11) schriftlich bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme und Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis 15. März resp. 15. Aug. bei dem Direktor der zu besuchenden Akademie anzubringen.

§ 11. Bedingungen der Aufnahme. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugniss der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder von einer Preussischen Realschule erster Ordnung (Realgymnasium) erlangt hat,

2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat,
3. das Forsteleven-Zeugniss oder bei der Anmeldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Ausserdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten ausser der siebenmonatlichen Vorbereitungszeit beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse sub 1 und 6 zur Einsicht des Direktors.

Studirende, welche den Eintritt in den Preussischen Staatsforstdient nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§ 12. Dauer des Besuchs. Ein längerer als $2^1/_2$ jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Direktor ist befugt, Forsteleven und Forstkandidaten, welche den $2^1/_2$ jährigen Kursus bereits absolvirt haben, die Theilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Direktor ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forsteleven oder Forstkandidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Akademiekasse vorher zu zahlendes Honorar von 9 M. für jede Vorlesung oder Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer nach mindestens zweiundeinhalbjährigen aber nicht auf einer Preussischen Forstakademie absolvirten Studien als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat ausser jenem Honorare eine Inskriptionsgebühr von 10 M. zur Akademiekasse zu entrichten, wofür ihm auch die Theilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der Lehrhülfsmittel gestattet ist.

§ 13. Inskriptionsgebühr und Honorar. Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inskriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien 15 M., dagegen bei Uebergange von einer Akademie zur andern 5 M. und ausserdem an Honorar für jedes Semester 75 M. pränumerando an die Akademiekasse zu zahlen. Die innerhalb der etatsmässigen Zahl zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des v. Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Studirenden, sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Minister bewilligt werden, wenn ganz aussergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 14. Disciplin. In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleisses und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche inskribirte Forsteleven, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Statuten, welche ihm bei der Inskription eingehändigt werden, gewissenhaft zu beobachten.

§ 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Statuten erfolgen, oder bei

etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inskriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt oder irgend ein Hinderniss, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 16. Abgangszeugnisse. Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor auf Grund des Anmeldebogens auszustellendes Abgangszeugniss, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen u. s. w. und über das Verhalten des Abgehenden Aeusserung abzugeben ist.

Das Abgangszeugniss wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämmtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebniss der Prüfung in den einzelnen Disciplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademiekasse eine Gebühr von 40 M. zu entrichten.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 1. März 1868 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1875.

Anlage II.

Regulativ zur Benutzung der Lehrmittel der Königl. Forstakademie durch die Studirenden derselben.

§ 1. Die Lehrmittel der Forstakademie, welche von den Studirenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
   a) Sammlungen chemischer Präparate,
   b) Sammlung physikalischer Apparate,
   c) mineralogische, geognostische und Bodensammlungen,
   d) botanische Sammlungen. (Herbarium. Holzsammlung. Samensammlung. Anatomische und pathologische Sammlungsapparate. Mikroskop u. s. w.),
   e) zoologische Sammlungen. (Systematische Thiersammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

   Die Sammlungen ad 2 c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungen;
3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Kartensammlungen),
4. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen. (Geräthe. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek.

§ 2. Forstlehrgärten. Die Benutzung der botanischen und forstökonomischen Gärten ist den Studirenden unter der Bedingung gestattet, dass

1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubniss der Lehrer Pflanzen weder ganz noch theilweise, z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§ 3. Naturwissenschaftliche Sammlungen. Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubniss des betreffenden Professors gestattet.

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlnng physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studirenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, dass die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Oeffnen der Schränke, Schiebladen und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubniss des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studirenden nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 4. Geodätische Sammlungen. Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände (Transporteure, Massstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studirenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit, unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Kontrole der Rückgabe ist Sache des Professors.

Im Uebrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubniss des betreffenden Professors.

§ 5. Forst- und jagdtechnische Sammlungen. Die Benutzung der forst- und jagdtechnischen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubniss des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Direktors einem Studirenden auch die Erlaubniss zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit, unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer kontrolirt, ertheilt werden.

§ 6. Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein stets kurrent erhaltenes systematisches Verzeichniss der im Besitz der Forstakademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus, und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§ 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer, rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände, oder durch Entleihung von Büchern und Karten u. s. w. zum zeitweisen häuslichen Gebrauche des Leihenden.

§ 8. Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durchaus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§ 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studirende leihweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Andern verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Leihfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Ueberbringung der Studirende 20 Pf. für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studirende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Direktor zu bestimmenden Preis des Buches u. s. w. zu erstatten.

§ 10. Auf ein zurückzulieferndes Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notirung dafür beantragt hat.

§ 11. Kupferwerke, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studirenden nur auf besondere Erlaubniss des Direktors ausgeliehen werden.

§ 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten u. s. w. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§ 13. Wenn einer der Studirenden ohne Erlaubniss ausgelegte Bücher oder Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und Karten nur benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Direktor das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher- u. s. w. Sammlungen auszuschliessen.

§ 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände Seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§ 15. Sämmtliche entliehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§ 9) zurückzugeben:

a) wenn die Rückgabe vom Direktor ausdrücklich angeordnet wird,
b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
c) wenn eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und Michaelis-Ferien.

§ 16. Allgemeine Bestimmungen. Sämmtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubniss des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungsgegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Direktors stattfinden.

Die spezielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmässige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Spezialvorschriften, z. B. das Schliessen der Fenster, Herablassen der Rouleaux, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungssälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungsräumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungsgegenstände und Apparate begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadensersatze.

Nach Vollendung der forstwissenschaftlichen Studien, und zwar spätestens binnen sechs Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit, ist die Meldung zum Tentamen bei dem Ressortminister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken unter Vorlegung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, des Reifezeugnisses von der Schule, des Forstelevenzeugnisses und, wenn nach Ausstellung desselben nicht sofort die akademischen Studien begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit, der Zeugnisse über den Besuch der Forstakademie, der Zeugnisse über den Universitätsbesuch, wenn außerdem noch Universitätsstudien gemacht sind; ferner ein Zeugniß über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen

Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, sowie an dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie und Universität; eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gezeichnete Specialkarte im Maßstabe von 1:5000 über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle unter Beifügung des Vermessungsmanuals, bei welcher Vermessung die Umringsmessung mit dem Theodolithen, die Detailmessung mit der Boussole auszuführen ist; eine Bestands- und eine Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25000 über mindestens 500 ha; die Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals. Jede Karte muß mit einer eigenhändig geschriebenen Versicherung versehen sein, daß der Examinand sie in allen Theilen ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.[1])

Das Tentamen wird in der Regel einmal im Jahre, thunlichst in den Monaten September oder Oktober durch eine von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten dazu berufene Kommission nach

---

1) Die durch das Regul. v. 30. Juni 1874 eingeführte Verpflichtung zur Ablegung des Feldmesserexamens ist durch C. V. M. L. v. 16. Okt. 1882 aufgehoben. Als Uebergangsbestimmung wird in letzterer Verf. angeordnet, daß denjenigen Tentanden, welche bis zum Erlaß derselben die Feldmesserprüfung noch nicht gemacht haben, diese Prüfung auch bis zu dem von ihnen zu absolvirenden forstlichen Staatsexamen nicht ablegen, nachgelassen werden soll, die dem Forstmanne nothwendigen Kenntnisse in den einschlägigen Theilen der Mathematik &c. demnächst nach den obigen Vorschriften in dem forstlichen Staatsexamen nachzuweisen. — Die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser v. 2. März 1871 sind in neuester Zeit ersetzt durch die „Vorschriften über die Prüfung öffentlich anzustellender Landmesser" v. 4. Sept. 1882 (M. Bl. S. 202). Beide Prüfungs-Reglements sind auf Grund des § 36 der Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869 erlassen. — Nach den ältern Vorschriften v. 2. März 1871 ist die seitherige Feldmesserprüfung nur noch bis zum 1. Okt. 1885 abzulegen gestattet. Den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleveprüfung (Tentamen) bestanden haben, wird hierbei auf das Biennium der praktischen Feldmesser-Vorbereitung die forstliche Lehrzeit mit sieben Monaten, die Zeit des 2½ jähr. Besuches einer Preuß. Forstakademie aber mit einem Jahr angerechnet, wenn durch Atteste nachgewiesen wird, daß die Forstverwaltungs-Aspiranten sich auch während der forstlichen Lehrzeit mit Forstvermessungsarbeiten beschäftigt, bezw. während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben (§ 2 Nr. 8 d. Verordng. v. 2. März 1871 u. Verordng. F. M., M. L. u. M. f. H. v. 11. Juni 1873, M. Bl. S. 202). Es muß mithin (event. bis zum 1. Okt. 1885) noch ein praktischer Kursus von fünf Monaten bei einem Feldmesser absolvirt werden. — Die vom 1. Oktober 1885 obligatorisch werdenden „Prüfungsvorschriften für Landmesser" v. 4. September 1882 bestimmen in § 28 betreffs der Forstbeflissenen — sofern diese künftig die Landmesserprüfung noch ablegen wollen —, daß die Oberförster- und Forstkandidaten bei der Meldung zum Examen die Bescheinigung eines Landmessers dahin beizubringen haben, daß sie mindestens sechs Monate ununterbrochen nach abgelegtem forstlichen Tentamen ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten (mindestens 100 ha Detailvermessung und Kartirung, sowie 8 km Nivellements in Strecken nicht über 50 m) beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

Maßgabe eines Prüfungs-Reglements theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. Es soll durch das Tentamen der Nachweis geführt werden, daß der Eleve die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes wissenschaftliches Fundament für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat und daß er im Ganzen zu den Erwartungen berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königl. Forstdienst heranbilden.

Es werden im Tentamen folgende Anforderungen gestellt:

a) in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;

b) in den Hülfswissenschaften:

1. in der Mathematik die einschläglichen Theile der Mathematik für die Feldmesskunst, die Feldmesskunst und Instrumentenkunde, das Auftragen, Berechnen und Planzeichnen, die für Preussen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Feldmesser- und insbesondere forstgeometrischen Arbeiten, sodann die Bekanntschaft mit den Elementen der Statik und Mechanik (vgl. C. B. v. 16. Okt. 1882);

2. in der Naturkunde: Kenntniss der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere

   a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniss der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der etymologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;

   b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassificiren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniss der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

   c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, dass eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniss der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;

   d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektricität, und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte u. s. w.);

3. in der Rechtskunde: Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung der Preussischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, und

Kenntniss der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Civil- und Strafrechts.

Ueber das Ergebniß des Tentamens wird von dem Ressortminister ein Bescheid ausgefertigt. Der Eleve erhält hierdurch nach dem Bestehen des Tentamens das Prädikat „Forstkandidat" und die Anweisung zur Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Tentamens, welche frühestens bei dem ersten und längstens bei dem zweiten folgenden Tentamen-Termine statthaft ist, verwiesen, oder aber von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen.

Die Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungsdienst kann außerdem auch durch den Eintritt in das Reitende Feldjäger-Korps oder in ein Fußjäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt werden. Hierbei ist ebenfalls allen Bestimmungen für die Civilkarriere mit den aus den militärischen Dienstverhältnissen von selbst folgenden Maßgaben vollständig Genüge zu leisten (§ 32 der Best. v. 30. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 43).

Das Reitende Feldjäger-Korps rekrutirt sich nur aus Aspiranten für den Verwaltungsdienst und erfordert eine besondere Prüfung. — Für die Aufnahme in dasselbe sind von dem Chef des Reitenden Feldjäger-Korps im Januar 1874 (D. J. Bd. VII S. 56) die Bedingungen mitgetheilt. Einzelne Aenderungen dieser Bedingungen sind in dem nachfolgenden Texte nach Maßgabe des neu revidirten Exemplars der Dienstinstruktion des Reitenden Feldjäger-Korps aufgenommen.

Der Feldjäger-Aspirant muss:

I. In einem der gegenwärtig zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten geboren sein, zwischen dem 19. und 23. Lebensjahre stehen und sich zu einer der christlichen Konfessionen bekennen.

II. Einen völlig gesunden Körper haben.

III. Von untadelhaften Sitten sein.

IV. Ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung (Realgymnasium) mit dem Zeugniss der Reife verlassen haben.

V. Die nöthigen Mittel zur Verfolgung der Karriere besitzen.

VI. Seiner Militärdienstpflicht als einjährig Freiwilliger bei einem Jäger- resp. dem Gardeschützenbataillon genügt haben. Die Aspiranten haben sofort beim Eintritt als einjährig Freiwillige ihrem Bataillonskommandeur die in den Aufnahmebedingungen für das Reitende Feldjägerkorps vorgeschriebenen Zeugnisse (sub al. VII 1—4) vorzulegen, welcher dieselben dann mit einer Aeusserung über die dienstliche und moralische Qualifikation des Betreffenden am 1. Dec. j. J. zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Kommando des Feldjägerkorps einsenden wird (Nachtrag v. Juli 1881 D. J. Bd. XIII S. 243).

VII. Sich einer der künftigen Bestimmung angemessenen Prüfung unterwerfen.

Die eigenhändig abzufassende Meldung zur Aufnahme kann erfolgen, sobald der Aspirant in die Armee eingetreten ist, und ist dazu die Einreichung folgender Zeugnisse erforderlich:

1. Ein Geburtsschein, welcher die Anforderungen ad I. nachweist.
2. Ein von einem Regiments- oder Bataillonsarzt kürzlich ausgestelltes Gesundheitsattest mit ausdrücklicher Aeusserung über gutes Seh- und Hörvermögen.
3. Das Abiturientenzeugniss, welches eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthalten muss.
4. Ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Vermögensnachweis. Derselbe muss aussprechen, dass der Aspirant das genügende eigene Vermögen zur Verfolgung der Karriere besitzt, oder dass ihm hinreichende Zulagen selbst nach dem Ableben der Eltern zur fortlaufenden Erhebung sicher gestellt sind. Als Anhalt wird bemerkt:
   a) Die Ausbildung muss während der ersten 6 bis 8 Jahre aus eigenen Mitteln bestritten werden mit einem Aufwande von jährlich etwa 1200 M.
   b) Die allernöthigste Equipirung bei dem Eintritt in das Korps erfordert mindestens 400 M.

Ist die Meldung vorschriftsmässig erfolgt, so wird nach sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Verhältnisse der Aspirant zu dem ad VII. angeführten, in der Regel im Herbst jeden Jahres stattfindenden Eintrittsexamen notirt und seiner Zeit vorgeladen. Die hauptsächlichsten Prüfungsgegenstände desselben sind folgende:

a) Allgemeine Bildung: Vollständige Kenntniss der deutschen Grammatik, logisch richtiger Stil, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Vortrage, nebst einiger Uebung im gebräuchlichen Geschäftsstil.
b) Neuere Sprachen. Im Französischen die nöthigen Kenntnisse, um ein gegebenes Thema schriftlich bearbeiten und mit einiger Geläufigkeit sprechen zu können. Einige Kenntniss der englischen Sprache ist erwünscht, wenn auch nicht unbedingt erforderlich.
c) Mathematik. Arithmetik: Arithmetische und geometrische Progression, Logarithmen, quadratische und einfache logarithmische Gleichungen, Lehre von den Potenzen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie: Die ganze Planimetrie, ebene Trigonometrie und niedere Stereometrie.
d) Geschichte und Geographie: Allgemeine Kenntniss überhaupt, insbesondere aber in der vaterländischen.
e) Reiten: Die Fertigkeit im Reiten ist von den Aspiranten in einer besonderen Prüfung nachzuweisen.

Berlin, im Januar 1874.

Nach erfolgter Vorladung zur Prüfung hat der Feldjäger-Aspirant sich dem Chef des Korps, sowie dem Kommandeur und den Oberjägern persönlich vorzustellen.

Die Prüfung, welche nach Massgabe der bereits in der Anmerkung beigefügten Bestimmungen erfolgt, und welche einen etwa achttägigen Aufenthalt in Berlin erforderlich macht, wird unter dem Präsidium des Kommandeurs von einer aus Professoren der Examinations-Branchen und den 3 Oberjägern resp. ältesten Feldjägern bestehenden Kommission abgehalten. Die Fertigheit im Reiten wird in besonderer Prüfung gewöhnlich vor einem Rittmeister eines Kavallerieregimentes in Gegenwart der Ober- resp. Feldjäger dargethan. — Der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Examens erfolgt binnen 4 Wochen nach Beendigung dessel-

ben. Eine Wiederholung kann auf jeden Fall nur noch einmal ganz oder theilweise stattfinden. — Die Korps-Anciennetät (in der Stammrolle verzeichnet) wird ebenfalls sofort festgestellt, dabei jedoch neben dem Examenprädikat auch auf die mehr oder minder vorgeschrittene forstliche und militairische Ausbildung gerücksichtigt.

Die Einstellung in das Reitende Feldjäger-Korps erfolgt nach bestandener Prüfung auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege, sobald die militairische Ausbildung des Aspiranten dieselbe gestattet. Der neu eingestellte Feldjäger wird auf den Feldjäger-Eid verpflichtet und der Regel nach zunächst zum Verfolg der forstlichen Karriere beurlaubt resp. abkommandirt. — Während der 6 bis 8 Jahre dauernden forstlichen Ausbildung muss der Feldjäger seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten. Ein Anspruch auf Königliches Gehalt steht ihm bis zu bestandenem Staatsexamen in der Regel nur für die Dauer seines Kommandos zur Forstakademie zu. (Anl. A. zur Dienstinstruktion vom 1. August 1874 D. J. Bd. VII S. 46.)

1. Während dieses Kommandos genießt der Feldjäger neben Erlaß der Inskriptionsgebühren und freien Kollegien ein monatliches Gehalt von 36 Mark, welcher Bezug für zwanzig die Akademie besuchende Feldjäger etatsmäßig disponibel ist. Für zwölf Besucher der Akademie zu Eberswalde sind außerdem freie Kommando-Wohnungen vorhanden. Zur Akademie in Münden hat seit mehrern Jahren keine Kommandirung von Feldjägern stattgefunden.

2. Die forstliche Ausbildung des Feldjägers findet nach Maßgabe der erlassenen ministeriellen Bestimmungen statt unter steter Leitung und Ueberwachung Seitens des Kommandos. Hierbei gelten nachstehende Vorschriften:

Vor seinem Abgange von Berlin hat der neu aufgenommene Feldjäger seinen künftigen Aufenthaltsort dem Kommandeur des Korps zu melden und um Genehmigung für die Wahl desselben zu bitten. Das Gleiche hat er rechtzeitig vor jeder ferneren Veränderung seines Wohnortes zu thun, und hierbei den Zweck derselben anzugeben. Erhält er ausnahmsweise Seitens des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten direkte Anweisung zur Uebernahme einer forstlichen Beschäftigung, so hat er ohne Weiteres dieser Anweisung Folge zu leisten und hierüber dem Kommandeur sofort Meldung zu erstatten.

Etwaige Behinderungsgründe sind sowohl dem Letzteren, wie dem Königl. Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten umgehend anzuzeigen. Sobald das Tentamen absolvirt ist, muss von jeder Veränderung des Aufenthaltes auch direkt dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten Anzeige gemacht werden.

Bei militairischen Kommandos erfolgt diese Benachrichtigung von Seiten des Korps.

Im Uebrigen sind alle an das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gerichteten Gesuche und Meldungen dem Kommando zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Für den Aufenthalt in den Forsten sind von den Feldjägern die von Seiten des Königlichen Ministeriums unterm 30. Juni 1874 u. s. w. erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Damit jedoch das Kommando beständig in der Lage bleibt, sich ein Urtheil über den Fortschritt der Studien der Feldjäger zu bilden, sollen dieselben

vom Tage des Eintritts in das Korps bis zu dem Kommando zur Akademie ein alljährlich unaufgefordert zum 1. Januar einzureichendes und in Folioformat zu fertigendes Tagebuch führen, worin nicht die Art der Beschäftigung allein, sondern auch ein eigenes Urtheil über alle vorgekommenen und auf die forstliche Vorbildung Bezug habenden Lehrgegenstände dargethan sein muss.

Statt dieses Tagebuches genügt ein Beschäftigungsnachweis in den Fällen, wo der Feldjäger mit geometrischen Arbeiten beschäftigt ist. Das Tagebuch soll als Anhang eine generelle Revierbeschreibung von dem Lehrreviere nebst Wirthschaftskarte, ausserdem, wenn möglich, einige grössere Abhandlungen enthalten. Diese periodischen Berichte im Tagebuche müssen auch wirklich in den betreffenden Zeitpunkten selbst und nicht erst dann gefertigt werden, wenn der Einsendungstermin herantritt.

Nach dem Ausfall des Tagebuches wird das Kommando zur Akademie bemessen. — Nach Absolvirung der Lehrzeit wird dem Feldjäger dringend empfohlen, zu seiner mehrseitigen Ausbildung andere durch Boden- und Bestandsverhältnisse ausgezeichnete, wenn möglich auch in Betriebsart von seinem Lehrreviere verschiedene Oberförstereien zu besuchen, falls seine Kommandirung zur Akademie nicht sofort erfolgen kann. Die Richtigkeit der in dem Tagebuche enthaltenen Zeitangaben muss von den betreffenden Oberförstern, bei welchen der Feldjäger sich während des Jahres aufgehalten hat, bescheinigt werden.

Zur Uebernahme einer forsttechnischen oder geometrischen Privatarbeit ist bei Einholung der Genehmigung des Kommandeurs anzugeben:

a) die Art der Arbeit,
b) die muthmassliche Dauer und der Anfang derselben, sowie
c) die besonderen Verpflichtungen, welche dabei eingegangen werden sollen.

Nach abgelegtem Tentamen ist auch die Genehmigung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten durch das Kommando einzuholen.

Das Kommando bestimmt diejenige Forstakademie, die zur Vornahme der technischen Studien zu besuchen ist. Persönlichen Wünschen wird dabei, soweit die Dienstverhältnisse es gestatten, Rechnung getragen.

Für die Dauer des Aufenthaltes auf der Akademie gelten die ministeriellen Bestimmungen, welche jedem Studirenden bei der Inskription übergeben werden.

In militairischer Hinsicht ist der dem Officier-Patent nach älteste, zur betreffenden Forstakademie kommandirte Feldjäger als „Kommando-Aeltester“ der nächste Vorgesetzte. Der Kommando-Aelteste ist berechtigt, in dringenden Fällen einen 48stündigen Urlaub selbstständig zu ertheilen. Längerer Urlaub ausserhalb der akademischen Ferien kann nur nach erfolgter Genehmigung des Akademie-Direktors beim Kommando beantragt werden.

Die nach Vorschrift der Bestimmungen vom 30. Juni 1874 einzureichende Meldung zum Tentamen geht durch das Kommando an das Ressortministerium. Genannte Bestimmungen gelten auch für die Ausbildung während des forstlichen Studiums und die Ablegung des Staatsexamens. Die Meldung um Zulassung zu letzterem erfolgt, wie oben beim Tentamen gesagt.

Die Feldjäger haben, so lange sie dem Korps angehören, ohne Unterschied der Funktion, zu welcher sie kommandirt sind, als zum stehenden Heere gehörig, den Eid auf die Verfassung (Art. 108 d. V. U. vom 31. Januar 1850) nicht zu leisten. Diese Vereidigung kann erst nach erfolgter Entlassung aus dem Korps, also nach Anstellung im Civildienst, erfolgen.

Will jedoch ein Mitglied des Korps als Feldmesser fungiren, so darf er zwar den Diensteid der Civilstaatsdiener auf die Verfassung ablegen, muss jedoch zu dem desfalls bei einer Königlichen Regierung zu stellenden Antrag die Genehmigung des Kommandos einholen.

Die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 und die Ertheilung der Erlaubniss zum Waffengebrauch nach Massgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 kann nur auf Antrag einer Königlichen Regierung durch die Regierung (Landdrostei) oder den Bezirksrath (in den Provinzen der Kreisordnung und der Gültigkeit des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876) und gewöhnlich erst nach absolvirtem forstlichen Tentamen erfolgen (§ 23 al. 3 d. Ges. v. 15. April 1878).

Die Bestimmungen über das Verhalten des Feldjägers im militairischen Dienststande, im Frieden und im Kriege, sowie über das Verhalten bei verschiedenen Gelegenheiten in und außer dem Dienst sind in Anl. C zur Dienst-Instr. v. 1. Aug. 1874 enthalten und abgedruckt D. J. Bd. VII S. 48—55. Es bedarf an dieser Stelle nicht deren Erörterung.

Endlich sind unter dem 5. Juli 1881 Seitens des Kriegsministers Bestimmungen für die Allerh. Orts genehmigte Kommandirung der dem Offizierstande angehörenden Reitenden Feldjäger zur Dienstleistung bei Truppentheilen derjenigen Waffe, bei welchen sie ihrer einjährigen Militärpflicht genügt haben, erlassen, deren hier gleichfalls nur nachrichtlich Erwähnung geschieht.

Denjenigen in die Fußjäger-Corps oder in das Gardeschützenbataillon[1]) eingestellten Jägern, welche das Abgangs-Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung (Realgymnasium) erworben und den für die Zulassung zur Oberförsterlaufbahn maßgebenden Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstkarriere offen. Jäger mit dieser Qualifikation haben die Aussicht, von der Inspektion der Jäger und Schützen eine Freistelle auf einer Forstakademie unter Weiterbezug ihrer militairischen Kompetenzen zu erhalten (vgl. § 12 des Regul. v. 15. Febr. 1879, D. J. Bd. XI S. 7). Ihr weiterer Bildungsgang als Anwärter zu den Verwaltungsstellen ist derselbe, wie bei den Aspiranten der Civilkarriere. Können solche Aspiranten des Fußjäger-Corps das Ziel der Anstellung als Verwaltungsbeamte nicht erreichen, so steht ihnen frei, in die Rechte und Pflichten der die Laufbahn als Forstschutzbeamte verfolgenden Jäger der Klasse A I einzutreten, um mithin in gleicher Weise zur Anstellung auf einer Försterstelle zu gelangen.

2. Der Forstkandidat.

Auf Grund des bestandenen Tentamens erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung des mit dem Prädikat „Forstkandidat" nunmehr bezeichneten Forsteleven; nicht vereidet werden die Forstkandidaten, welche dem Feldjäger-Corps oder einem Jägerbataillon angehören, weil diese nach der Verfassung erst nach Entlassung aus dem aktiven Militärstande vereidet werden dürfen, sowie diejenigen Forstkandidaten, welche schon anderweit den Staatsdiener-Eid geleistet haben.

1) Zu den Jägerbataillonen im Sinne des Regul. v. 15. Febr. 1879 gehört auch das Gardeschützenbataillon zu Berlin (Allh. Bef. v. 12. Juni 1872).

1. Nach Art. 108 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 haben alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. Von der Leistung des Diensteides ab rechnet die Beamtenqualität. Nach d. Allh. V. v. 6. Mai 1867 (G. S. S. 715) haben alle unmittelbar und mittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. Unter Beamte in Gemäßheit d. § 359 Str. G. B. sind alle im Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe angestellten Personen zu verstehen (C. V. M. J. v. 21. März 1882, M. Bl. S. 139.)

2. Nach der Allh. V. v. 26. Okt. 1799 (v. K. Ann. Bd. XII S. 610) soll die Fassung des Diensteides eine möglichst allgemeine sein, um bei Versetzung eines Beamten in einen andern Wirkungskreis Wiederholungen zu vermeiden. Es soll dem Beamten, wenn nach seiner Erziehung und Bildung nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß er von dem Zweck der Wichtigkeit und den Folgen des Diensteides hinlängliche Kenntniß habe, bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der Vorhaltung zugefertigt und vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reichlich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen, die Vorhaltung nachgeholt werden kann. Die Eidesformel muß vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. — Der Diensteid ist von dem Schwörenden vollständig auszusprechen (M. Beschl. v. 12. Febr. 1850, M. Bl. S. 26).

Die der V. v. 26. Okt. 1799 beigefügte Vorhaltung lautet wörtlich:

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, dass er in treuer Wahrnehmung seines Amts und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Pflichten zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muss jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung geniessen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, dass er sich bei jeder Gelegenheit, seinem redlichen Angelöbnisse gemäss, beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartender Gnadenbezeugung empfohlen zu werden.

Dahingegen haben Diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienst-

pflichten vernachlässigen, oder sich soweit versehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegenzuhandeln, ausser der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniss des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

3. Betreffend die Form der Diensteide, so normirt dieselbe die Allh. V. v. 6. Mai 1867 (G. S. S. 715) folgendermaßen:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Dieselbe lautet für evangelische Beamte: „durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen“ — für katholische Beamte: „und sein heiliges Evangelium“ (A. K. O. v. 8. Aug. 1835, G. S. S. 182). — Der gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

4. Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Beamte, der den Eid geleistet, zu unterschreiben hat (St. M. B. v. 12. Febr. 1850, M. Bl. S. 26 u. v. 31. Okt. 1867, M. Bl. S. 31). — Die Verpflichtung eines Beamten mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ist nicht zulässig. Wenn eine frühere Vereidigung nach den Vorschriften d. V. v. 6. Mai 1867 stattgefunden hat, so bedarf es keiner besondern Hinweisung auf den geleisteten Eid; andernfalls muß die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen (Erl. M. g. A. v. 16. Juni 1873, M. Bl. 74 S. 11).

5. Wegen Eidesleistung der Menoniten und Juden vgl. A. V. v. 11. März 1827 (G. S. S. 28) u. v. 15. März 1869 (G. S. S. 484).

6. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt (§ 155 Str. G. B. v. 26. Febr. 1876). — Unter die Strafbestimmungen des Str. G. B. fallen indessen nur Eide, welche vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet werden. Privateide, oder Versicherungen eines Beamten seinem Vorgesetzten gegenüber unter Berufung auf seinen Diensteid, welche wissentlich oder aus Fahrlässigkeit falsch abgegeben werden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des Meineides im Sinne d. St. G. B. (Erk. d. O. Tr. v. 30. Mai 1875). — Läßt sich ein Beamter ein Amtsvergehen oder ein Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob ein Amtseid geleistet ist, oder nicht (A. K. O. v. 11. Aug. 1832, G. S. S. 204.)

Zu seiner weitern Ausbildung hat der Forstkandidat sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch die für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

Welche Königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstkandidaten überlassen. Es

bleibt jedoch dem Ressortminister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Kandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberforstmeister und Forstmeister des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene Tentamen und Feldmesser-Examen schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamten darüber gemeinschaftlich an den Ressortminister zu berichten.

Der Oberförster, bei welchem ein Forstkandidat sich aufhält, ist dessen nächster dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstkandidat hat für sein dienstliches Verhältniss zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstkandidaten beträgt nach vollständig genügender Ablegung des Tentamens und der Feldmesserprüfung noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch zum einjährigen freiwilligen Dienste nicht gehörenden Militairdienst oder Beurlaubnng nur insoweit ausser Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten.

Während dieses praktischen Bienniums hat der Kandidat mindestens 8 Monate lang hintereinander und zwar so, dass in diesen Zeitraum jedenfalls die Monate December bis April fallen, in einer und derselben Oberförsterei und in einem bestimmt abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Grösse nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämmtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 8 Monaten ist die Beschäftigung als Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

Eine von dem Geh. Oberforstrath Grebe zu Eisenach bescheinigte Theilnahme an dessen Vorträgen über Waldbau und Forsteinrichtung und an den damit verbundenen Exkursionen und praktischen Uebungen während der Zeit vom Mai bis August oder Anfang September darf auf das praktische Biennium angerechnet werden. Forstkandidaten, welche diese Lehrmittel benutzen wollen, können den achtmonatlichen Försterkursus bis Ende April absolviren und die Führung des Tagebuchs während der gestatteten Zeit in Eisenach auf die Angabe beschränken, welche Exkursionen und praktische Uebungen sie mitgemacht haben. Für die Bescheinigung des Tagebuchs und die Stellung des Forstkandidaten während dieser Zeit gelten dieselben Bestimmungen,

welche für die Zeit des Aufenthalts auf Königl. Forstrevieren maßgebend sind (C. V. F. M. v. 2. März 1870, D. J. Bd. III S. 1).

Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleissig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleissige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

Während des Bienniums hat der Forstkandidat ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speciell zur Besorgung der Funktionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführungen etc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Bureau dss Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, kann aber zweckmässig hinter dem Theile, in welchem, chronologisch geordnet, die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen grösseren zusammenhängenden Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, dass die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Kandidat sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstkandidaten sachgemäss zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstkandidaten zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Bureau, Gelegenheit

und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstkandidaten zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstkandidaten ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und darauf zu halten, dass sie einen anständigen sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Fleiss, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstkandidaten zu machen sein und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstkandidaten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forst- resp. Oberforstmeister dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Ressortminister Anzeige zu machen.

Forstkandidaten, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Ressortminister, ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

Ueber jeden Forstkandidaten, welcher sich während des abgelaufenen Jahres länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster genau nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Aeusserung in Beziehung auf Fleiss und Qualifikation etc. des Kandidaten bis spätestens zum 5. Januar jeden Jahres dem Forstmeister einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm bezüglich des Kandidaten gemachten Wahrnehmungen beizufügen, dabei rücksichtlich eines Kandidaten, welcher die Försterfunktionen absolvirt hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniss die von ihm ausgeführte spezielle Revision des dem Kandidaten überwiesenen Schutzbezirkes hinsichtlich dessen Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Aeusserung bis längstens zum 15. Januar an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeusserungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Oberforstmeisters versehen sind, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an den Ressortminister bis zum 1. Februar jeden Jahres zu den Personalakten des Kandidaten einsenden.

Der Oberförster hat die Aeusserung auch über diejenigen Kandidaten aufzustellen, welche etwa nicht direkt unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeusserung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, welcher sein

Urtheil hinzuzufügen und sie dann an den betreffenden Forstmeister unverzüglich weiter zu befördern hat.

Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nachdem der Militairdienstpflicht genügt ist, kann der Forstkandidat bei dem Ressortminister sich zum forstlichen Staatsexamen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des Tentamens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniss der Reife,
3. das Forsteleven-Zeugniss,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und event. Universitätsbesuch,
5. das Feldmesserzeugniss,
6. das Tagebuch,

   und Seitens der nicht dem Reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten
7. ein Schriftstück, welches nachweist, dass der Examinand seiner Militairpflicht genügt hat.

Waltet gegen die Zulassung zum Staatsexamen kein Bedenken ob, so wird der Kandidat der vom Ressortminister zu ernennenden Forst-Ober-Examinationskommission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlussnahme der Prüfungskommission vorbehalten.

Das Examen wird nach Massgabe des vom Ressortminister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Staats- und Privatrechts, auf Staatsforstwirthschaftslehre, auf das Forstrechnungs-, Etats- und Kassenwesen, und überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung und der Jagdadministration. Dabei wird auf die Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Mathematik und Naturkunde insoweit zurückgegangen, als sie in ihrer Anwendung auf den praktischen Forstbetrieb dem gebildeten Forstmanne und Jäger als Grundlage zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten stets gegenwärtig bleiben müssen.

Hat der Kandidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungskommission ein Zeugniss ausgefertigt, auf Grund dessen er das

Prädikat „Oberförsterkandidat“ erlangt und in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird.

Hat der Kandidat das Examen nicht bestanden, so ertheilt die Prüfungskommission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

An Diäten und Reisekosten beziehen die Forstkandidaten, welche nach C. V. F. M. v. 4. Aug. 1875 (D. J. Bd. VIII S. 287) zu der neugebildeten Klasse VII des Ges. v. 28. Juni 1875 gehören, bei längeren Kommissorien 4 M. 50 Pfge. Tagegelder, 10 Pfge. pro km Eisenbahn, 2 M. für Zu- und Abgang und 30 Pfge. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876, D. J. Bd. VII S. 393). Die Tagegeldersätze finden aber nur Anwendung auf diejenigen Tage, an denen eine Dienstreise ausgeführt ist und also auch Reisekosten zu liquidiren sind. Für sonstige Tage kommissarischer Beschäftigung sind nur diejenigen Sätze zu vergüten, welche für jeden Forstkandidaten speziell genehmigt sind (C. V. F. M. v. 12. Mai 1873, D. J. Bd. VI S. 20). Für die bei den Betriebsregulirungen und Vermessungen beschäftigten Forstkandidaten und Vermessungsgehülfen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß sie nur für die Reisen von einem Stationsort zum andern, mit welchen ein Wechsel des Nachtquartiers verbunden ist, Tagegelder und Reisekosten, im Uebrigen aber, auch wenn sie von ihrem Stationsorte bis zum jeweiligen Beschäftigungsorte längere Strecken zurück zu legen haben, nur die Beschäftigungs-Diäten liquidiren können. Dieser Grundsatz ist bei den mit Legung von trigonometrischen Netzen beschäftigten Forstgeodäten, wenn sie zur Ausführung ihrer Arbeiten außerhalb des Waldes Punkte festlegen bezw. aufsuchen müssen, dahin abgeändert, daß ihnen die Liquidirung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten dorthin, sei es vom Stations- oder einem andern Orte, bei Wegfall der Beschäftigungsdiäten für den Reisetag, zu gestatten ist, wenn bei der Prüfung der betr. Liquidation die Nothwendigkeit der Benutzung von Transportmitteln von dem die Kontrole der Vermessungsarbeiten ausübenden Beamten anerkannt und speziell bescheinigt wird (C. V. F. M. v. 17. März 1877, D. J. Bd. IX S. 413).

Die Uniform des Forstkandidaten ist die des Försters mit dem Unterschiede, daß anstatt des grünen Tuchkragens des Uniformsrocks ein solcher von grünem Sammet zu tragen ist.

3. Der Oberförsterkandidat.

Ob und wann ein Oberförsterkandidat demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines leben-

digen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiss und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Oberförsterkandidaten bei der Königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, welcher von dem Ressortminister oder einer Regierung ihnen ertheilt wird, mit Fleiss und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde diätarische Beschäftigung steht den Oberförsterkandidaten nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste, von welcher dem Ressortminister Anzeige zu machen ist, schliesst von Anstellung im Königlichen Dienste an und für sich nicht aus. Die in einem solchen Verhältnisse zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienstzeit nicht gerechnet.

Wenn aber ein Oberförsterkandidat nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des Ressortministers in Aussicht gestellt ist, dass seine Hülfeleistung für die Königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der Königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Ressortministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

Für die bei kommissarischen Geschäften zu gewährenden Diäten sind für jeden speziellen Fall die Bestimmungen des Ressortministers maßgebend. Es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, wie bei den Forstkandidaten (vgl. vorigen Abschn. und die C. V. F. M. v. 12. Mai 1873 und 17. März 1877). Die Oberförster-Kandidaten, welche kommissarisch oder interimistisch etatsmäßige Oberförster- und Revierförsterstellen verwalten oder auch als Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigt sind, dürfen die fixirte diätarische Remuneration nur monatlich und zwar pränumerando erhalten (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 191, C. V. F. M. v. 22. Dec. 1868, M. Beschl. v. 2. Juli 1859, D. J. Bd. II S. 15). — Die Oberförsterkandidaten gehören zur Cl. V d. Allh. V. v. 15. April 1876 betreffend Tagegelder und Reisekosten und erhalten mithin bei Dienstreisen 9 M. Tagegelder, 13 Pfge. per km Eisenbahn, 3 M. für Ab- und Zugang, 40 Pfge. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876, D. J. Bd. VIII S. 393). Oberförsterkandidaten, welche als Revierförster definitiv oder interimistisch angestellt sind, erhalten für Dienstreisen, die zur Uebernahme der Revierförsterstelle oder während der Dauer ihrer Funktionirung als Revierförster auszuführen sind, nur die für Revierförster zulässigen Sätze (Kl. VI d. Allh. V. v. 15. April 1876). Den mit fixirten Diäten bei einer Regierung 2c. angestellten Oberförsterkandidaten und Forstassessoren ist bei solchen auswärtigen Kommissorien, welche nicht die Erledigung eines einzelnen speziellen Auftrages, wie z. B. Ausführung einer Disciplinar-Unter-

suchung, oder Besorgung einzelner Forstmeister-Geschäfte in den Revieren betreffen, sondern eine längere auswärtige Beschäftigung, wie z. B. die Stellvertretung eines Oberförsters, in sich schließen, für die Tage der Hin- und Rückreise der volle gesetzliche Tagegelderersatz zu gewähren, für die übrigen Tage der auswärtigen Beschäftigung aber nur ein Zuschuß zu den fixirten Diäten zu bewilligen, welcher auf 3 Mark pro Tag zu bestimmen ist, wenn Seitens des Ministers nicht ein anderer Satz genehmigt wird (C. V. F. M. v. 12. Mai 1873, D. J. Bd. VI S. 21). — Die als Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigten Oberförsterkandidaten haben bei Erledigung auswärtiger Geschäfte für den Oberforstmeister die Diäten aus dem Diätenfonds des Forstverwaltungs-Etats, die Reisekosten aber aus dem Fuhrkosten-Aversum des Oberforstmeisters zu erhalten, bei Vertretung der Forstmeister aber sowohl Diäten als Reisekosten aus deren Dienstaufwands-Entschädigung. In die Verwendungs-Nachweisung der Forstmeister sind diese Diäten mit aufzunehmen (C. V. F. M. v. 27. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 65). — Wenn Oberförster-Kandidaten zu einer dauernden Beschäftigung mit fixirten Diäten berufen, oder aus einer solchen Stellung in eine gleiche andere Stellung versetzt, oder wenn sie als Oberförster angestellt werden, so erhalten sie für die Reise Tagegelder und Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, bezw. neben Gewährung von bereits bezogenen fixirten Diäten für die Reisetage. Den nur kommissarisch beschäftigten Oberförsterkandidaten sind zum Antritt einer solchen Beschäftigung zwar auch Tagegelder und Reisekosten, aber unter Fortfall der etwa bereits bezogenen Beschäftigungs-Diäten zu gewähren (C. V. F. M. v. 17. April 1877, D. J. Bd. IX S. 416).

Die mit Vertretung von Forstassessorstellen beauftragten Oberförster stehen im Kollegio in demselben Verhältniß, wie die Regierungs-Referendare, haben also kein Votum (C. V. v. 24. Febr. 1851, M. Bl. S. 74).

Den Regierungspräsidien wird empfohlen dafür Sorge zu tragen, daß die den Regierungs-Kollegien überwiesenen Oberförsterkandidaten, gleichviel ob dieselben nur zu ihrer Ausbildung unentgeltlich, oder diätarisch beschäftigt sind, sich gleichzeitig in der Polizei- und Kommunal-Verwaltung, sowie in dem Grundsteuer- und Kassenwesen ausbilden, und somit nach Rücksprache mit dem Oberforstmeister den betr. Departements-Räthen gleich den Reg.-Referendarien zur Beschäftigung überwiesen werden (C. V. F. M. u. M. J. v. 5. Febr. 1866, M. Bl. S. 37). — Die Aeußerungen über die bei den Regierungen beschäftigten Oberförsterkandidaten sind in gleicher Form, wie bei den Forstkandidaten (s. hier) von dem Oberforstmeister aufzustellen und von dem Präsidenten mit seinen zusätzlichen Bemerkungen dem Ressortminister einzureichen (§ 32 d. Best. v. 30. Juni 1874).

Jeder Oberförsterkandidat ist verpflichtet, demjenigen Oberforstmeister und Forstmeister, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Ver-

mittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderungen seines Aufenthaltsorts innerhalb eines Regierungsbezirks oder beim Verlassen desselben dem Oberforstmeister und Forstmeister durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten. Ausserdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militairdienste, dem Ressortminister sofort direkte Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen betreffs des Dienstverhältnisses, der Verbindlichkeit der Försterdienst-Instruktion im allgemeinen Theile, der Zulässigkeit sofortiger Dienstentlassung und der alljährlich einzureichenden Aeußerungen über Fleiß, Qualifikationen ꝛc. an den Ressortminister finden bei den Oberförsterkandidaten analoge Anwendung, wie bei den Forstkandidaten (s. dort) (§ 32 der Best. v. 30. Juni 1874).

Um eine weitergehende allgemeine Vorbildung und umfassende Geschäftsfähigkeit zu erwerben, wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes empfohlen, auch noch Universitätsstudien der Rechts- und Staatswissenschaften, ausser den forsttechnischen Studien, zu absolviren. Zu welcher Zeit der Aspirant diese Universitätsstudien in den vorstehend vorgezeichneten forstlichen Ausbildungsgang einschieben will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Der geeignetste Zeitraum hierzu wird jedoch in der Regel die Zeit zwischen dem Tentamen und dem forstlichen Staatsexamen, oder nach dem letzteren sein. Die zu Universitätsstudien verwendete Zeit, soweit sie nicht mit der $2^1/_2$jährigen forstlichen Studienzeit oder mit den ersten sechs Monaten der einjährigen freiwilligen Militairdienstzeit zusammenfällt, soll bei Bestimmung der Anciennetät als Oberförster-Anwärter in der Weise berücksichtigt werden, dass die Anciennetät um jene Universitätsstudienzeit, höchstens jedoch mit drei Semestern, insoweit antedatirt wird, als die Universitätsstudien eine Verzögerung des forstlichen Staatsexamens herbeigeführt haben.

Die Uniform des Oberförster-Kandidaten ist gleich der des Revierförsters (s. dort).

4. Der Forstassessor.

Oberförsterkandidaten, welche ausser der vorgeschriebenen forstlichen Studienzeit noch mindestens 2 Semester auf einer Universität dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften obgelegen haben, wobei jedoch die ersten 6 Monate der Zeit des Militairdienstes als einjährig Freiwilliger ausser Rechnung bleiben, können nach mindestens einjähriger Beschäftigung bei einer Regierung (Finanz-Direktion) oder mit von der Centralforstbehörde direkt übertragenen Arbeiten, bei dem Ressortminister, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Universitätsstudien, beantragen,

dass sie einer besonderen Prüfung in jenen Wissenschaften unterworfen werden. Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt, wenn sich nach dem Resultate der forsttechnischen Prüfung und aus den über die Beschäftigung des Kandidaten abgegebenen Aeusserungen ergiebt, dass er zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

Die Prüfung wird durch die Forst-Ober-Examinationskommission bewirkt, in welche zu diesem Behufe besondere Examinatoren für die Rechts- und Staatswissenschaften vom Ressortminister berufen werden. Sie erstreckt sich auf das in Preussen geltende öffentliche und bei der Forstverwaltung in Betracht kommende Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf Volkswirthschafts- und Finanzpolitik. Es ist durch die Prüfung zu erforschen, ob der Kandidat das erforderliche Mass von Kenntnissen sich erworben hat, um dereinst die Stellung als Mitglied einer Forstdirektionsbehörde befriedigend ausfüllen zu können.

Die in dieser Prüfung bestandenen Oberförsterkandidaten werden vom Ressortminister zu Forstassessoren ernannt.

Für die Forstassessoren bleiben die für Oberförster-Kandidaten (s. dort) gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die Forstassessoren werden bei hervorragenden forsttechnischen Leistungen und Geschäftsgewandtheit als Oberförster und der in dieser Stellung dargelegten Befähigung vorzugsweise bei dem Avancement zum Forstmeister berücksichtigt (§ 37 d. Best. v. 30. Juni 1874.)

Der Forstassessor rangirt mit dem Regierungsassessor resp. Oberförster (5. Rangklasse der Provinzialbeamten), bezieht mithin die Tagegelder- und Reisekosten-Sätze dieser Klasse. Ob der Forstassessor außerdem nach § 3 des Ges. v. 24. Februar 1877 gleich dem Regierungsassessor Umzugskosten nach demselben Satze, wie dieser (Kl. IV nach § 1 des Ges. v. 24. Februar 1877) zu erhalten hat, wenn er vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt war, ist nicht ausgesprochen. Die C. V. F. M. v. 17. April 1877 (M. Bl. S. 145) führt die Forstassessoren nicht unter den zu Umzugskosten berechtigten Forstbeamten auf.

Im Uebrigen ist wohl vorauszusetzen, daß die gegenwärtigen Forstassessoren in ihren persönlichen Rechten dieselbe Stellung, wie die frühern Regierungs- und Forstassessoren einnehmen.

Die Uniform der Forstassessoren ist dieselbe wie die der Oberförster.

B. Die Aspiranten und Beamten des Forstschutzdienstes.

1. Der Forstlehrling.

Die maßgebenden Bestimmungen enthält das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Febr. 1879 (D. J. Bd. XI S. 2).

Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre. Die Zulassung zum Dienste im Jägerkorps behufs Erwerbung der Forstanstellungsberechtigung ist nur statthaft nach einer mindestens zweijährigen Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres, muss spätestens am 1. Oktober desselben Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für diejenigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erworben haben, ist der Eintritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres zulässig, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — Bis zum Beginn der Lehrzeit muss der künftige Lehrling durch zweckdienlichen Unterricht in den Schulkenntnissen sich stetig fortbilden. — Die Lehrzeit kann gültig nur begonnen werden, wenn von einem Königlichen Forstmeister die Bescheinigung ertheilt wird, dass der Aspirant zum Eintritt in die Forstlehre geeignet ist. — Um diese Bescheinigung zu erlangen, hat der Aspirant drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister des Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in die Lehre treten will, zur Ablegung einer Prüfung sich zu melden und dabei vorzulegen: 1. Geburtszeugniss, 2. Unbescholtenheitszeugniss der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts, 3. Attest eines oberen Militairarztes, dass er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat und dass die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet, 4. Atteste der besuchten Lehranstalten oder Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, dass er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen, oder seit dem Abgange von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat, 5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf. — Der Oberforstmeister beauftragt den betreffenden Forstmeister mit Ausführung der Prüfung. — Der letztere bestimmt Zeit und Ort derselben. Er kann sich dabei durch einen Oberförster vertreten lassen. — Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit mindestens gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de tri, sowie mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen. Ist das Ergebniss genügend, so ertheilt der Forstmeister eine stempelfreie Bescheinigung, „dass der N. geboren am ten . . . . die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nachgewiesen hat“. Ist das Ergebniss nicht genügend, so bemerkt solches der Forstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann bei demselben Forstmeister nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen, wenn nach dem Alter die Zulassung zur Forstlehre noch statt-

haft ist. — Einer Prüfung in den Schulkenntnissen bedarf es nicht, wenn der Aspirant die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erworben, oder die Reife für Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung durch die beigebrachten Schulzeugnisse nachgewiesen, oder bis zu einer hiermit gleich zu achtenden Stufe den Unterricht auf einer höheren Bürgerschule genossen hat (§ 2 des Regulativs vom 15. Februar 1879).

1. Betreffs der an die Aspiranten zu stellenden Anforderungen bezüglich der Schulbildung vgl. C. V. F. M. v. 27. März 1877 (D. J. Bd. X S. 410).

2. Aspiranten für die untern Stellen des Forstdienstes sollen sich mit ihren Gesuchen behufs körperlicher Untersuchung rechtzeitig an das nächste Bezirkskommando wenden (C. V. M. L. v. 12. Juni 1880, D. J. Bd. XII S. 301).

Wahl des Lehrherrn. Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Aufnahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muss aber mindestens während des zweiten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden. — Der Oberförster kann gestatten, dass ein von ihm angenommener Lehrling bei oder nahe bei einem Förster unter dessen spezieller Aufsicht wohnt. — Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die Genehmigung dazu für jeden einzelnen Fall bei dem Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks durch Vermittelung des ihm zunächst vorgesetzten Forstbeamten einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung eines Forstmeisters. — Im Versagungsfalle ist die Berufung an den technischen Chef der Forstverwaltung statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Derselbe entscheidet auch, wenn Forstmeister und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können. — Um die Wahl geeigneter Lehrreviere zu erleichtern, werden auf einigen alljährlich bekannt zu machenden Oberförstereien zur Aufnahme und Unterweisung von Lehrlingen dienende Einrichtungen getroffen werden. — Dem Forstdienste des Staats wird derjenige im Ressort der Königlichen Hofkammer gleich geachtet. Diese Behörde ist in dem gegenwärtigen Regulative unter den staatlichen Forstdirektionen überall einbegriffen (§ 3 ebenda).

Besondere unter staatlicher Kontrole stehende Anstalten für die Ausbildung der Forstlehrlinge sind zur Zeit folgende:

a. Die Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Gr. Schönebeck im Rgbz. Potsdam (vgl. Forst- u. Jagdkalender v. Judeich u. Behm 1882 II. Theil S. 6).

Die Schule hat den Zweck, vorzugsweise Söhnen von Forstbeamten eine möglichst gute und billige Gelegenheit zur Beschaffung der nöthigen Schulkenntnisse zu gewähren (Fortbildungsschule) und tüchtige Forstlehrlinge auszubilden (Forstlehrlingsschule).

A. Forstlehrlingsschule.

Abth. I. Die Forstlehrlinge im Alter von ca. 16 bis 18 J. besuchen die Forstlehrlingsschule. Sie erhalten von den beiden Oberförstern, sowie von geeigneten Lehrern besondere Lehrstunden, machen in naheliegenden Forsten Exkursionen, werden im praktischen Forstdienst bei Kulturen, Hauungen u. s. w. beschäftigt, absolviren damit die zweijährige Lehrzeit, und werden während dieser Zeit den beiden Oberförstern überwiesen. Sie finden Unterkommen bei zuverlässigen Familien im Orte. Für den leiblichen Unterhalt, für Wohnung, Heizung und Unterricht zahlen die Söhne von Forstschutzbeamten monatlich 21 M., die Söhne aus anderen Ständen 30 M.

B. Fortbildungsschule.

Abth. II. Knaben im Alter von ca. 14 bis 16 Jahren erhalten, in 4 Abtheilungen gesondert, den Unterricht einer guten Mittelschule und werden überdies durch Theilnahme an dem forstlichen Unterricht für ihren künftigen Beruf vorgebildet. Pensionsbedingungen wie bei Abth. I.

Abth. III. Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren besuchen die sehr gute vierklassige Ortsschule und erhalten ausserdem eine angemessene Nachhülfe durch Privatunterricht. Forstschutzbeamten-Söhne zahlen monatlich an Pension 18 M. und an Ortsschulgeld 50 Pf., während die Pensionsbeträge für Nichtförstersöhne dieselben wie bei Abth. I und II sind. Anmeldungen sind nur für die II. und III. Abtheilung zulässig, da die I. Abtheilung sich lediglich aus der II. Abth. ergänzt. Die Anmeldungen sind z. Z. zu richten: „An das Kuratorium der Forstlehrlingsschule, zu Händen des Königlichen Oberförsters Herrn Witte zu Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam“.

Der Anmeldung sind beizufügen: 1. der Geburtsschein des Schülers, 2. Schul- und Führungsattest, 3. Gesundheitsattest.

Ueber Aufnahme und jederzeitige Entlassung entscheidet das Kuratorium.

Die Aufnahme findet für die II. und III. Abtheilung zum 1. April und Oktober statt.

Die Anmeldungen sind mindestens zwei Monate vor diesen Terminen anzubringen. Beim Verlassen der Anstalt haben die Eltern oder Vormünder der Zöglinge mindestens ein Vierteljahr vorher bei dem Kuratorium zu kündigen, andernfalls die Pension unverkürzt zu zahlen bleibt.

b. Die Forstlehrlingsschule zu Proskau (Rgbz. Oppeln).

Dieselbe hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des Königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die im Regulativ vom 15. Februar 1879 §§ 2 ff. vorgesehene Lehrzeit ganz oder theilweise zu ersetzen.

Aufnahme in die Anstalt finden daher sowohl solche junge Leute, welche ihre Ausbildung in Gemässheit des Regulativs vom 15. Februar 1879 an Stelle der ganzen Lehrzeit auf derselben suchen, als auch solche, welche bereits ein Jahr der vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit anderweitig absolvirt haben und daher die Försterlehrlingsschule nur ein Jahr zu besuchen brauchen. Die Letzteren werden, um den Unterricht der Anstalt möglichst vielen zu Theil werden zu lassen, vorzugsweise berücksichtigt, wenn die Zahl der Anmeldungen die auf 20 beschränkte Anzahl der Stellen überschreitet.

Massgebend für die Aufnahme sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 und zwar speziell die §§ 2 bis 4 desselben.

Die Anstalt steht unter einem Kuratorium, dessen Vorsitzender der Oberforstmeister des Bezirks ist. Meldungen um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Sept.

jedes Jahres an den Direktor derselben, z. Z. an den Königlichen Oberförster Herrn Liebrecht in Proskau, zu richten. Der Meldung sind beizufügen die im § 2 des Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse einschliesslich der von einem Königlichen Forstmeister ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre.

Vorläufige Anmeldungen behufs Notirung in die Liste der aufzunehmenden Zöglinge unter Vorbehalt demnächstiger Einreichung der vorstehend gedachten Zeugnisse können bereits früher geschehen.

Die in dem erwähnten Regulativ (§ 2) vorgeschriebene Meldung bei dem Oberforstmeister des Bezirks wird durch die Meldung zum Eintritt in die Försterlehrlingsschule nicht aufgehoben, muss vielmehr spätestens bis zum 1. Juli vor dem beabsichtigten Eintritt in dieselbe stattfinden. Die Aufnahme findet nur am 1. Oktober jedes Jahres statt.

Die Anstalt ist Internat, in welchem die Schüler durch einen unter Kontrole des Direktoriums stehenden Hausvater vollständige Beköstigung erhalten. Das monatlich pränumerando zu zahlende Kostgeld beträgt 22,50 M., das Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld 7,50 M. Jeder Schüler muss mit zwei Uniformsanzügen aus dem für die Königlichen Forstbeamten vorgeschriebenen Walduniformsstoff, einem Arbeitsanzug, Jagdgeräth, der nöthigen Leib- und Bettwäsche, deren Reinhaltung er vorbehaltlich einer Einigung mit dem Hausvater, auf eigene Kosten zu besorgen hat und einer wollenen Bettdecke versehen sein. Die erforderlichen Bettstellen mit Matratze und Keilkissen, ebenso alle sonstigen Geräthe und Mobilien, Heizung und Beleuchtung gewährt die Anstalt.

Bezüglich der Ausbildung der Zöglinge sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zöglinge haben sich der Hausordnung zu unterwerfen.

Dieselben werden in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März um 6 Uhr, während des Sommersemesters um 5 Uhr durch Hornsignal geweckt und müssen in $^3/_4$ Stunden mit ihrer Toilette, Reinigen und Ordnen der Schlafzimmer fertig sein. Sein Bett macht jeder selbst. Die sonstige Reinigung der Schlafräume geht die Reihe herum, so dass ein du jour habender Lehrling dafür verantwortlich ist. Von $6^3/_4$ bis 7 Uhr, beziehungsweise von $5^3/_4$ bis 6 Uhr wird das Frühstück eingenommen. Die Stunde von 6 bis 7 im Sommer verwenden die Zöglinge, wenn sie nicht mit einem besonderen Geschäft beauftragt werden, zu ihren schriftlichen Arbeiten, dem Reinigen ihrer Sachen oder zur Lektüre. Um 10 Uhr wird das Signal zum zweiten Frühstück, um 12 Uhr zum Mittagessen, um 4 Uhr zur Vesper, um 7 Uhr zum Abendessen gegeben. Das Mittagessen nimmt der Hausvater gemeinschaftlich mit den Zöglingen ein. Werden sie durch ihre Beschäftigung verhindert, zum Mittage nach Hause zu kommen, so erhalten sie eine doppelte Ration Frühstücks- und Vesperzukost auf den Weg und die Mittagsmahlzeit am Abend. Vor und nach dem Mittag- und Abendessen wird ein kurzes Gebet gesprochen.

In der Kulturzeit, also etwa vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres, werden die Lehrlinge ausschliesslich mit Kulturarbeiten beschäftigt und nach ihren Leistungen dafür verlohnt. Alsdann hört jeder Unterricht auf, soweit das Wetter nicht die Kulturarbeiten unmöglich macht.

An zwei Tagen in der Woche findet ein 6- bis 7stündiger Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, den Anfangsgründen der Physik, sowie den forstlichen Disciplinen statt. An diesen Unterricht schliesst sich im Sommer nach einstündiger Erholungspause Turnunterricht bezw. Exerziren, im Winter Gesang und Hornblasen.

An den übrigen 4 Wochentagen werden die Zöglinge praktisch und zwar möglichst viel im Walde beschäftigt und zu allen Arbeiten, welche ein künftiger

Förster kennen muss, herangezogen. Im zweiten Jahre können die Zöglinge auch ausserhalb Proskaus, namentlich zur Aushülfe im Forstschutz, gegen Entschädigung zeitweise Verwendung finden.

Ueber ihren Kultur- und sonstigen Verdienst müssen die Zöglinge Buch nnd Rechnung führen und dieselbe von Zeit zu Zeit vorlegen. Im Sommer werden von Zeit zu Zeit grössere Exkursionen in benachbarte Reviere veranstaltet, zu denen die Zöglinge die Kosten aus ihrem Verdienst bestreiten.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit, oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so kann derselbe ohne Weiteres entlassen werden.

Für die fernere Ausbildung der Lehrlinge nach Absolvirung der Försterlehrlingsschule sind die Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 massgebend.

Zweck der Lehrzeit ist, dass der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleissige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen. — Ausserdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schusswaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Korpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind (§ 4 ebenda).

Pflichten des Lehrherrn. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Sie haben hierbei hauptsächlich ins Auge zu fassen die Schulung für den Waldbetrieb in Hinsicht auf Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz gegen Natur, die Schulung für die Jagd und zu den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten als Büreaugehülfe des Oberförsters, sowie zu einfachen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten und die spezielle Bekanntmachung mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes. — Ueber die Ansbildung und Führung der von untergebenen Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direkt Anweisung und Aufträge zu ertheilen. —

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstmeisters oder des Oberforstmeisters, aus der Lehre zu entlassen (§ 5 ebenda).

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Sie findet nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet. — Eine Altersüberschreitung kann bei den wegen zeitiger Militairuntauglichkeit durch die Oberersatzkommission zurückgestellten oder bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen von der Inspektion der Jäger und Schützen, und bei solchen Lehrlingen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben, vom Kriegs-Ministerium im Einverständnisse mit der Centralforstbehörde gestattet werden (§ 6 ebenda).

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A[1]) an den Forstmeister des Bezirks einzureichen. Unter diesem Nationale hat der Forstmeister zu bescheinigen, dass der Lehrling zum nächsten 1. Oktober die Lehrzeit in vorschriftsmässiger Weise beendet haben wird. — Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission veranlasst. — Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Ersatzkommissionen muss aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen. — Forstlehrlinge, welche von der Ersatzkommission als „zu schwach" bezeichnet werden, haben sich gleichwohl der Ober-Ersatzkommission vorzustellen, da deren Urtheil allein massgebend ist (§ 7 ebenda).

Einstellung in den Truppentheil. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den einzelnen Jägerbataillonen (oder dem Gardeschützenbataillon — Allerh. Befehl v. 12. Juni 1872) zugetheilt und erhalten Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben. — Der

1) Die dem Regulativ beigefügten Schemata sind der Raumersparniß wegen nicht beigefügt.

Eintritt in den Militairdienst muss unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es kann jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit eine Zurückstellung verfügt wird, der betreffende Forstmeister gestatten, dass ein Lehrling, sofern sich ihm eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden darf; er verbleibt aber auch dann in der Kontrole des Lehrherrn, der ihn auch erneuert anzumelden und einen bezüglichen Vermerk über die berufsmässige Beschäftigung nach vollendeter Lehrzeit auf dem nachstehend näher bezeichneten Lehratteste zu machen hat. — Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmässige Absolvirung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiss und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen, welcher dasselbe zu bestätigen event. zu ergänzen und dem Lehrherrn zurückzugeben hat. Letzterer hat es alsdann verschlossen dem Lehrlinge unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen (§ 8 ebenda).

Wenn der Forstlehrling nach 2jähriger Lehrzeit bei dem Oberförster noch nicht in den Truppentheil eingestellt werden kann, vielmehr unter Kontrole des Lehrherrn und mit Genehmigung des Forstmeisters aus der Lehre beurlaubt wird, so wird trotzdem nach Ablauf der 2 Jahre das Lehrattest nach Muster B ausgefertigt und von dem Forstmeister bestätigt. Indessen behält der Lehrherr das Lehrattest bis zur Einstellung des Lehrlings in den Truppentheil zurück und stellt dasselbe erst dann mit einem nochmaligen Vermerk über die Beurlaubung und die Führung während der Beurlaubung, sowie dem entsprechenden nochmaligen Vermerk des Forstmeisters, dem Jägerbataillon durch den Lehrling zu. — Dieses Verfahren, welches aus § 8 des Regulativs nicht hinreichend erhellt, ist aus den Ausführungen des Musters B ersichtlich.

2. Der Korpsjäger.

Die Jägerprüfung. Zulassung zur Jägerprüfung. Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden thunlichst bald nach der Einstellung der Inspektion der Jäger und Schützen von den resp. Bataillonskommandeuren mittelst eines Verzeichnisses nach dem Schema C unter Beifügung der Atteste über die Lehrzeit und die Führung im Militairdienste, zur Zulassung zur Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Inspektion prüft das Verzeichniss, stellt dasselbe fest und übergiebt es dem technischen Chef der Forstverwaltung, welcher die Ausführung der Prüfung veranlasst. — Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze der Jäger besitzt, welchen Grad technischer Vorbildung, in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Mass von Kenntnissen in Beziehung auf

die Forstdiebstahl-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterinstruktion er sich angeeignet hat. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und wird theils im Walde, theils im Zimmer abgehalten (§ 9 ebenda).

Ausführung der Prüfung. Für jedes Jägerbataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungskommission aus zwei Oberförstern, einem oder zwei Forstmeistern und einem forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese hat nach einem vorgeschriebenen Prüfungsreglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen, und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniss (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesammtergebniss der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut, — Gut, — Genügend, — Ziemlich genügend, — auszudrücken ist, für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, einen Bescheid hierüber auszustellen. — Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn die Prüfungskommission solches befürwortet (§ 10 ebenda).

„Das Reglement für die Jägerprüfung" ist unter demselben Datum wie das Regulativ vom 15. Februar 1879 von dem Ressortminister erlassen, gleichzeitig hat unter demselben Datum die Inspektion der Jäger und Schützen „Bestimmung über die Abhaltung der Jäger-Prüfung" getroffen. Beide Erlasse folgen hier vollständig im Abdruck.

a. Reglement für die Jägerprüfung.

§ 1. Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Mitglieder der für jedes Jägerbataillon zu bestellenden „Kommission zur Prüfung der Jäger" werden vom Chef der Forstverwaltung, in der Regel auf je drei Jahre, ernannt.

Die Kommission besteht

1) aus einem Kommissarius des Ministerii, welcher den Vorsitz führt,
2) aus einem oder zwei höheren Forstbeamten, von denen der nach der Anciennetät ältere den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt,
3) aus zwei Oberförstern oder Revierverwaltern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, soweit sie zu den Beamten der Königl. Forstverwaltung gehören, für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten, auf ihre darüber dem Ministerio einzureichenden Liquidationen, soweit sie der Kommunal- oder Insituten-Forstverwaltung angehören, ein vom Minister zu bestimmendes Honorar aus der Staatskasse.

§ 2. Vorsitzender. Der Vorsitzende hat den Prüfungstermin nach der darüber vom Oberlandforstmeister auf Grund der Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen alljährlich zu treffenden Anordnung anzuberaumen, den Gang der Prüfung und die Zeiteintheilung sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten, und für genaue Beachtung dieses Reglements zu sorgen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst examiniren will, und im Uebrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung zu übernehmen hat.

§ 3. Zweck der Prüfung. Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben,

Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welchen Grad technischer Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und welches Mass von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterinstruktion er sich erworben hat. Es ist ein solches Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, wie es von einem mit gewöhnlichen natürlichen Fähigkeiten und genügender Schulbildung (§ 2 des Regulativs) ausgerüsteten jungen Manne bei fleissiger Benutzung einer zweckmässig geleiteten Lehrzeit verlangt werden kann.

§ 4. Ausführung der Prüfung. Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung zu stellender Fragen und Ausführung aufzugebender Arbeiten im Walde.

§ 5. Ueberweisung und Verzeichniss der Examinanden. Das Verzeichniss der zu prüfenden Jäger eines jeden Bataillons wird vom Inspekteur der Jäger und Schützen festgestellt und dem Oberlandforstmeister, in der Regel im Monat Februar oder März, mitgetheilt. Derselbe veranlasst den Druck und fertigt dem Vorsitzenden der Kommission die erforderliche Zahl von Exemplaren zu. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede der Kommission ein Exemplar dieses Verzeichnisses zuzustellen.

Dem Inspekteur der Jäger und Schützen werden vom Oberlandforstmeister 3 Exemplare zur Mittheilung an das Bataillon übersendet.

§ 6. Schriftliche Prüfung. Mindestens 2 Monate vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an zwei vom Inspekteur zu bestimmenden, und zwar bei allen Bataillonen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben ertheilt für alle Bataillone gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden, für jedes Bataillon resp. jeden Tag in besonderer Ausfertigung, dem Inspekteur der Jäger und Schützen mit der Aufschrift: „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Jäger im Jahre 18 . .

Für das N. Jäger-Bataillon“

versiegelt zugestellt, und von diesem mit Bestimmung der Tage für die Ausführung, den Bataillonen versiegelt zugefertigt.

Die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, werden von dem Inspekteur der Jäger und Schützen getroffen.

Ueber die Ausführung der schriftlichen Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§ 7. Weitere Behandlung und Censirung der schriftlichen Arbeiten. Personalakten. Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Examinanden sind zu einem Personalaktenstück des Jägers zu heften. Dieses muss auf dem Titel die Namen und Kompagnie, auf dem ersten Blatte das Nationale u. s. w. des Jägers nach dem Schema C des Regulativs, dahinter die Atteste über Lehrzeit (Regulativ § 8, Schema B) und Führung, ferner den schon vor der Prüfung unter Aufsicht selbst verfassten und abgelieferten Lebenslauf und dann die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten.

Die Militairbehörde sorgt dafür, dass die abgelieferten Arbeiten richtig, ohne nachträgliche Aenderungen, Zusätze oder Vertauschung zu diesen Akten gebracht werden.

Diese sämmtlichen Personalakten der Examinanden übersendet der Bataillonskommandeur nebst dem vorerwähnten Protokolle (§ 6) unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Dieser lässt dieselben, nachdem er sie durchgesehen, bei den Mitgliedern

der Kommission cirkuliren. Jedes Mitglied hat die Arbeiten binnen längstens 12 Tagen weiter zu befördern, und am Schlusse jeder Arbeit die Censurzahl (§ 12) neben seiner Namensunterschrift zu notiren, welche er für die Arbeit als angemessen erachtet.

§ 8. Zusammentritt der Prüfungskommission. Nach beendigtem Umlaufe der Personalakten beruft der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder auf den dazu bestimmten Tag (§ 2) zur Abhaltung der weiteren Prüfung an dem Stationsorte des Bataillons, und giebt zugleich dem Kommandeur desselben hiervon Nachricht.

Der Kommission sind beim Zusammentreten die Personalakten der Examinanden vom Vorsitzenden vorzulegen. Dieselbe beschliesst zunächst, ob noch eine weitere schriftliche Prüfung abzuhalten ist, was nur ausnahmsweise erforderlich wird, wenn die bereits gelieferten Arbeiten dazu Veranlassung geben sollten. Die eventuell weitere schriftliche Prüfung, wozu die Aufgaben vom Vorsitzenden der Kommission ertheilt werden, darf höchstens auf einen halben Tag ausgedehnt, und kann nach dem Ermessen der Kommission auch auf nur einzelne Examinanden, rücksichtlich deren besondere Zweifel obwalten, beschränkt werden.

§ 9. Mündliche Prüfung. a) im Zimmer. Die demnächst abzuhaltende mündliche Prüfung wird theils im Zimmer, theils im Walde ausgeführt.

Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Examinanden Fragen zu richten

a) über Waldbau und Forstbenutzung,
b) über Forstschutz gegen Thiere und Naturkräfte u. s. w., sowie gegen Menschen,
c) über Jagdwesen, Schonzeiten u. s. w.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, dass sie mit Sektionen von höchstens je 15 Examinanden abgehalten wird, und für eine Zahl von 15 ad a, b und c zusammen die Zeit von 5 bis 6 Stunden in der Regel nicht überschreitet.

§ 10. b) im Waldbau. Die zuletzt abzuhaltende Prüfung im Walde, welche auch noch Zeit und Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in möglichst naheliegend zu wählenden Forsten dahin zu richten, dass erforscht wird, ob der Examinand eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, dass dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Keimlinge, sowie der sich vorfindenden wichtigsten Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme oder Holzstücke darzulegen, ferner zu zeigen, dass er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen als auch in Beziehung auf Thiere und Naturereignisse in zu fingirenden konkreten Fällen richtig zu handeln weiss, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, dass er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämmtlichen Examinanden zugleich auszuführen, und so einzurichten, dass ihre Dauer womöglich nicht über so viel Tage hinausgeht, als je 15 Examinanden sind.

§ 11. Censirung. Nach dem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten und dem

bei der weiteren Prüfung erlangten Urtheile über den Grad der allgemeinen Bildung hat die Kommission für jeden Examinanden festzustellen:

a) eine Censur für dessen Schulbildung,

b) eine Censur als Gesammturtheil über sämmtliche schriftliche Arbeiten.

Die Antworten bei der mündlichen Prüfung sind für jedes der im § 9 bezeichneten drei Fächer durch eine Censur von dem betreffenden Examinator zu beurtheilen. Ebenso sind die Leistungen bei der Waldprüfung für jedes jener drei Fächer in einer von dem betreffenden Examinator zu gebenden Censur zusammenzufassen.

Es haben jedoch auch die übrigen Mitglieder der Kommission über das Ergebniss der Prüfung in jedem Fache für jeden Examinanden sich Notizen zu machen, und im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Examinator auf Feststellung der Censur durch die Kommission anzutragen.

Aus jenen beiden Censuren der mündlichen Prüfung im Zimmer und im Walde wird schliesslich von der Kommission für jedes der drei Fächer eine in das Zeugniss zu übernehmende Hauptcensur festgestellt.

Das Gesammtergebniss der ganzen Prüfung ist endlich in einem Gesammtprädikate von der Kommission auszudrücken.

§ 12. Censurgrade. Die Censuren sind in folgenden Abstufungen zu ertheilen: 1) sehr gut, 2) gut, 3) genügend, 4) ziemlich genügend, 5) ungenügend.

§ 13. Herleitung des Gesammtprädikats. Für die Feststellung des Gesammtprädikats ist im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen, dass die Censur für das Jagdwesen je einfach, für die Schulbildung, die schriftlichen Arbeiten und den Forstschutz je zweifach, für den Waldbau dreifach zu rechnen ist.

Das Gesammtprädikat muss unbedingt und ohne Vorbehalt auf eine der im § 12 bestimmten Censuren lauten.

§ 14. Gesammtprädikat „sehr gut“. Das Gesammtprädikat „sehr gut“ darf nur ausgesprochen werden, wenn der Examinand eine über das Mass der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, die schriftlichen Arbeiten „sehr gut“ geliefert, und im Waldbau, Forstschutz und Jagdwesen mindestens die Censur „gut“ erhalten hat.

§ 15. Gesammtprädikat „ungenügend“. Das Gesammtprädikat muss auf „ungenügend“ lauten:

a) wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigt, d. h. wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem Aufsatze verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Spezies, mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel-de-tri sowie mit einfachen und Decimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen, oder

b) wenn die schirftlichen Arbeiten im Ganzen das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, und die Censur im Waldbau nur „genügend“ oder noch geringer ist, oder

c) wenn die Censur im Waldbau auf „ungenügend“ lautet.

Ist das Gesammtprädikat ungenügend, so hat die Kommission zu erwägen, ob der ungünstige Ausfall etwa durch augenblickliche Befangenheit oder vorübergehende Zufälligkeiten herbeigeführt ist, in welchem Falle die Kommission befürworten kann, dass eine Wiederholung der Prüfung gestattet werde.

Die Gestattung einer Wiederholung darf nicht befürwortet werden, wenn bereits eine ungenügende Prüfung vorhergegangen ist.

§ 16. Abstimmung in der Kommission. Die Feststellung der Cen-

suren durch die Kommission oder sonstige Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

§ 17. Rücktritt von der Prüfung. Wenn die Prüfung vor dem Schlusse derselben von einem Examinanden verlassen wird, und derselbe nicht den Nachweis führt, dass Unwohlsein ihn an völliger Absolvirung des Examens verhindert hat, so wird dasselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann die Kommission beschliessen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn nach dem Ergebnisse des bereits absolvirten Theils der Prüfung die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass das Gesammtprädikat auf ungenügend zu stehen kommt, wenn auch der noch übrige Theil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

§ 18. Prüfungsverzeichniss. Die Resultate der Prüfung sind in dem „Prüfungsverzeichnisse" nach dem unter B. anliegenden Schema zusammenzustellen, und zwar in der Weise, dass unter

I. die Bestandenen in der Reihenfolge, welche die Kommission nach der Qualifikation der Geprüften festzustellen hat, und dann unter

II. die Nichtbestandenen, und zwar diese gesondert, je nachdem für sie

a) Zulassung zur Wiederholung befürwortet oder

b) die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht befürwortet wird,

eingetragen werden.

Das Prüfungsverzeichniss ist von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen, und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muss, die Resultate der Prüfung vor Aushändigung der Zeugnisse resp. Bescheide an den Examinanden bekannt werden zu lassen.

§ 19. Prüfungsprotokoll und Schluss der Prüfung.

1. Das über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll, ferner
2. das Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 6) und
3. das Prüfungsverzeichniss (§ 18 B)

hat der Vorsitzende der Prüfungskommission an den Oberlandforstmeister einzureichen, die Personalakten der Geprüften (§ 7) aber an den Bataillons-Kommandeur zurückzusenden.

§ 20. Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheide. Gesammte Rangliste. Der Oberlandforstmeister veranlasst für die bestandenen Jäger die Ausfertigung stempelfreier Zeugnisse (Lehrbrief) nach Schema C, für die nicht bestandenen die Ausfertigung von Bescheiden nach Schema D, lässt die Ausfertigungen bei den Mitgliedern der Kommission zur Vollziehung durch Namensunterschrift, ohne Beisetzung des Amtscharakters, cirkuliren und übersendet schliesslich die vollzogenen Lehrbriefe und Bescheide, zur Zustellung an die Geprüften, dem Inspekteur der Jäger und Schützen, unter Beifügung der nach § 11 des Regulativs aufzustellenden Gesammt-Rangliste aller Bestandenen.

§ 21. Die nöthigen Prüfungslokale beschafft die Militairverwaltung.

Zu den am Bataillonsorte etwa auszuführenden Schreibarbeiten ist für den Vorsitzenden der Kommission eine Schreibhülfe seitens der Militairbehörde unentgeltlich zugesichert worden.

Soweit es nothwendig wird, für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzsämereien, Annahme von Arbeitern zur Hülfeleistung und Vorhaltung von Geräthen für die Waldprüfung und dergl. baare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede der Prüfungskommission vorzuschiessen und mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Liquidation desselben zuzusetzen.

Berlin, den 15. Februar 1879.

b. Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen über die Abhaltung der Jägerprüfung.

Die schriftliche Prüfung sämmtlicher Examinanden eines Bataillons findet in der Regel in demselben Raume statt. Nur wo ein hinreichend geräumiges Lokal in der Garnison nicht zu beschaffen sein sollte (event. beim Gardejäger-Bataillon), dürfen die Examinanden in zwei Abtheilungen getrennt werden. In diesem Falle sind die Aufgaben am Morgen des für die Prüfung angesetzten Tages von dem Bataillonskommandeur zu entsiegeln und unter seiner Aufsicht in Abschrift zu nehmen, um demnächst den die Aufsicht führenden Offizieren jeder Abtheilung verschlossen übergeben zu werden. Andernfalls werden sie bis zum Beginn der Prüfung nicht entsiegelt.

Zur Abhaltung der Prüfung und zur Aufsicht bei derselben ist für jedes Bataillon, event. jede Abtheilung ein Hauptmann zu kommandiren, welchem eine nach Ermessen des Bataillonskommandeurs und nach der Zahl der Examinanden sowie nach der Beschaffenheit des Lokals zu bestimmende Zahl von Offizieren zur Unterstützung beizugeben ist.

Für die Sicherstellung der allgemeinen Kontrolmassregeln ist der Bataillonskommandeur, für den ordnungsmässigen Verlauf der Prüfungen der die Aufsicht führende Hauptmann speziell verantwortlich.

Für das Vorhandensein der erforderlichen Schreibmaterialien ist Sorge zu tragen; event. sind die Examinanden anzuweisen, das nöthige Papier u. s. w. zu beschaffen und mitzubringen.

Vor dem Beginn der Prüfung ist den Examinanden durch den die Aufsicht führenden Hauptmann ausdrücklich zu eröffnen, dass sie keine fremden Hülfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, dass Zuwiderhandeln unnachsichtlich mit der Entfernung aus dem Prüfungslokal zu bestrafen ist, und dass in solchem Falle der Betreffende als im Examen nicht bestanden behandelt und von Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden wird.

Jede Aufgabe für sich wird auf einen besonderen — gebrochenen — Bogen gearbeitet, welcher nach Ablauf der festgesetzten Zeit, gleichgültig ob die Arbeit vollendet ist oder nicht, abgenommen wird. — Links des Bruches ist oben der Name des Examinanden, und darunter die Aufgabe nebst der zu ihrer Lösung gegebenen Zeit zu schreiben; rechts und unter der Aufgabe beginnt die Arbeit.

Es wird stets nur eine Aufgabe diktirt und das die Aufgabe enthaltende Schreiben nicht eher geöffnet, als bis die Prüfung wirklich beginnen soll, wobei der Aufsichtführende sich zuvor davon zu überzeugen hat, dass das Siegel unverletzt ist.

Zwischen den einzelnen Arbeiten ist eine angemessene Pause zu gestatten; sobald jedoch das Diktiren einer Aufgabe begonnen hat, darf bis zu deren Abnahme, sowohl von dem aufsichtführenden Offizieren, wie von den Jägern, Niemand mehr das Prüfungslokal verlassen.

Für jeden zu der Prüfung zugelassenen Jäger hat die betreffende Kompagnie ein Aktenheft anzulegen, welches mit dem Namen des Jägers und der Bezeichnung der Kompagnie zu versehen ist, und welches als erstes Blatt die Abschrift des zu dem Prüfungsvorschlage eingereichten Nationals, dann die mit eingereicht gewesenen Atteste und den schon vorher unter von der Kompagie anzuordnender Aufsicht selbst verfassten und geschriebenen Lebenslauf des Jägers enthalten muss.

Diese Aktenhefte sind am Tage vor der Prüfung dem zur Abhaltung derselben kommandirten Hauptmann abzuliefern.

In dieselben werden im Laufe der Prüfung und in Gegenwart der aufsicht-

führenden Offiziere die Arbeiten der betreffenden Jäger nach ihrer Reihenfolge eingeheftet, wozu von jeder Kompagnie ein Schreiber zu kommandiren ist, worauf sämmtliche Hefte in einem Umschlage versiegelt und unter Beifügung eines kurzen über den Verlauf der Prüfung aufzunehmenden und von dem zur Abhaltung derselben kommandirten Hauptmann zu vollziehenden Protokolls an den Bataillonskommandeur abgegeben werden, welcher die unverzügliche Absendung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu veranlassen und gleichzeitig eine Abschrift des Protokolls an die Inspektion der Jäger und Schützen einzusenden hat.

In dem Protokoll ist zu erwähnen, wenn ein zur Prüfung zugelassener Jäger wegen Krankheit von der Prüfung ausgefallen ist, oder wegen Benutzung fremder Hülfsmittel u. s. w. aus derselben hat entfernt werden müssen, und pflichtmässig zu bescheinigen, dass die einzelnen Arbeiten in der bestimmten Zeit und ohne Benutzung fremder Hülfsmittel gefertigt worden sind.

Bestimmt wird, dass seitens der Bataillone bei Ausführung der mündlichen Prüfung und insbesondere der bei dem praktischen Theile der Prüfung vorzunehmenden Exkursionen stets die zur Wahrnehmung der militairischen Autorität erforderlichen Offiziere kommandirt werden, und dass der Dienst im Allgemeinen für diese Zeit so eingerichtet wird, dass es auch den übrigen Offizieren möglich ist, sich zu eigener Information bei der Prüfung als Zuschauer in dem wünschenswerthen Masse zu betheiligen.

Endlich ist für die Zeit der Anwesenheit der Kommission im Garnisonsorte, welche durch den Vorsitzenden dem Bataillonskommando vorher angezeigt werden wird, ein geeigneter Schreiber behufs der Erledigung und Expedition der erforderlichen Korrespondenzen, sowie bei den vorzunehmenden Exkursionen etwa nothwendige Ordonnanzen zur Disposition zu stellen u. s. w.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen. Die Zeugnisse und Bescheide (§ 10) werden von der Prüfungskommission mit einem Verzeichnisse a) der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualifikation zu rangiren sind, b) der Nichtbestandenen dem technischen Chef der Forstverwaltung eingereicht, während die Atteste etc. direkt den Bataillonen zurückgegeben werden. — Der technische Chef der Forstverwaltung stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Massgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste sämmtlicher Bestandenen (§ 27) auf und übergiebt diese nebst den Lehrbriefen und Bescheiden an die Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Lehrbriefe und Bescheide den Geprüften zufertigen lässt (§ 11 ebenda).

Aussichten der Bestandenen. Sämmtliche in der Prüfung bestandene Jäger haben die Aussicht, nach absolvirter aktiver Dienstpflicht bei tadelfreier Führung, auf ihren Wunsch, zum Dienst auf Erwerbung einer Forstanstellungsberechtigung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen zu werden, und bilden alsdann die Jägerklasse A im Allgemeinen. — Denjenigen Jägern dieser Klasse, welche das Abgangszeugniss der Reife von einem Gymnasio oder einer Realschule I. Ordnung erworben und den für die Zulassung zur Oberförsterlaufbahn massgebenden Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren

Forstkarriere offen. — Für die Aspiranten, welche auf diesem Wege die Befähigung für den höheren Forstdienst erwerben wollen, genügt eine nach Erlangung des vorschriftsmässigen Schulzeugnisses der Reife zurückzulegende mindestens siebenmonatliche, jedenfalls aber die Monate Oktober bis April umfassende Lehrzeit, welche jedoch nur bei einem im Staatsdienste stehenden Oberförster absolvirt werden darf, aber auch noch bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem das 19. Lebensjahr vollendet wird, und wenn in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste eine Zurückstellung gestattet ist, auch noch bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem das 22. Lebensjahr vollendet wird, begonnen werden kann. Die Aspiranten dieser Kategorie haben statt des im § 8 bezeichneten Lehrattestes das Zeugniss über die befriedigende Absolvirung jenes mindestens siebenmonatlichen Lehrkursus und das Zeugniss der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordn. (Realgymnasium) beizubringen und sind von der Jägerprüfung §§ 9—11 dispensirt. — Die befriedigende Absolvirung jenes Lehrkursus wird für die Aspiranten dieser Kategorie der Jägerprüfung mit dem Prädikate „Sehr gut" gleich geachtet. — Ein zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigter Forsteleve, welchem die Mittel zum Unterhalt während der einjährigen aktiven Dienstzeit fehlen, darf ausnahmsweise, mit Genehmigung des General-Kommandos, in die Verpflegung des Truppentheils, unter Anrechnung auf den Etat, aufgenommen werden (§ 12 ebenda).

Die Jäger der Klasse A werden auch während des aktiven Militairdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jägerbataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft. Wegen der Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart (§ 13 ebenda).

1. Zwischen der obersten Forstbehörde und der Inspektion der Jäger und Schützen sind zur weitern Ausführung des § 13 des Regul. v. 15. Febr. 1879 behufs Fortbildung der Jäger der Kl. A während ihres aktiven Militairdienstes **Allgemeine Grundzüge** (v. 1. Juli 1880) vereinbart worden. Die wesentlichsten Punkte, welche bei der inzwischen bei allen Jägerbataillonen stattgefundenen Einrichtung des forstlichen Fortbildungsunterrichts der gelernten Jäger (vgl. Forst und Jagdkalender von Judeich u. Behm pro 1882 S. 7) maßgebend sind, werden hier angeführt:

Die Jäger des ersten Jahrganges (Rekruten) werden zum forstlichen Unterricht nicht herangezogen; ihre Fortbildung im Rechnen und in der Abfassung kleiner Aufsätze unter Leitung der Offiziere bis zur Ablegung der Jägerprüfung resp. auch die Beiwohnung einer oder zwei Waldexkursionen unter Leitung des den Unterricht beim Bataillon ertheilenden Oberförsters ꝛc. wird dem Ermessen des Kommandeurs anheim gegeben. Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung bestanden oder die Aussicht haben, noch im zweiten event. im dritten Jahre zugelassen zu werden, sollen durch regelmäßigen Unterricht, theils im Zimmer, theils im Walde und durch selbstthätige Theilnahme an den Kulturarbeiten für ihren künftigen Beruf weiter fortgebildet werden. Der Unterricht im Zimmer wird theils durch Offiziere, theils durch forsttechnisch gebildete

Lehrer ertheilt, welche letzteren auch die Unterweisungen im Walde ausführen. Die Beaufsichtigung des Unterrichts und die Bestimmungen über die Zeiteintheilung und sonstige Dispositionen erfolgen durch den Kommandeur und den Oberforstmeister des Bezirks. Der Unterricht im Zimmer findet regelmäßig nur in den sechs Wintermonaten statt (thunlichst vom 15. Oktober bis 15. April). In wie weit während des Sommers zu praktischen Demonstrationen und Unterweisungen im Walde einzelne Unterrichtsstunden gestattet werden können, bleibt auf den Vorschlag des forstlichen Lehrers dem Ermessen des Kommandeurs vorbehalten.

In der Regel werden zwei Unterrichts-Cötus gebildet: Cötus 1 aus den Jägern des 2. Jahrgangs, Cötus 2 aus denen des 3. Jahrgangs. Soweit es der Militairdienst gestattet, ist thunlichst auch im Laufe des Sommers noch ein dritter Unterrichts-Kursus für Jäger des 4. Jahrgangs und für die Oberjäger zu repetitorischem Unterricht herzustellen. Für Cötus 1 und 2 werden je wöchentlich 2—3 Stunden bestimmt, für den 3. Kursus wird, je nach Umständen, Verabredung zwischen dem Kommandeur und forsttechnischen Lehrer vorbehalten.

Der Unterricht ist nicht in Form selbstständiger systematischer Vorträge zu ertheilen, sondern unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuchs (zur Zeit der Leitfaden für das preußische Jäger- und Förster-Examen von Westermeier, Verlag bei Springer in Berlin), aus welchem das in der nächsten Unterrichtsstunde durchzunehmende Pensum zum Selbststudium bezeichnet und in der Lehrstunde selbst als Examinatorium behandelt wird. Dem Waldbau ist hier als der wichtigsten Disciplin die meiste Zeit zuzuwenden.

Der Unterrichtsplan ist für den ersten Cötus: Waldbau und zwar: Kenntniß der Holzarten, Sämereien und Keimlinge, des Standorts, der wichtigsten Forstunkräuter, Betriebsarten, die natürliche Verjüngung; Forstschutz gegen Naturereignisse und die dem Walde schädlichen Thiere (einschl. Forstinsekten, Vorbeugungs- und Vertilgungs-Maßregeln, sowie die nützlichen Thiere); Forstschutz gegen Menschen und Hausthiere (die für den Förster erforderlichen gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften); Jagdkunde (Kenntniß der jagdbaren Thiere, Wildpflege, übliche Jagd- und Fangarten, Erziehung, Abrichtung und Pflege der Hunde, Jagdschutz und Jagdpolizei).

Für den 2. Cötus: Waldbau (Holzanbau durch Saat, Pflanzung 2c., Pflanzkämpe, Jagdpolizei); Forstbenutzung (Unterscheidung der Holzarten, technische Eigenschaften der Hölzer, gewerbliche Verwendung derselben, Ausnutzung in den Schlägen, Verwerthung der Nebennutzungen, Waldwegebau); Geschäftskunde (Dienst-Instruktion, Führung der Bücher, Aufstellung der Lohnzettel, Forstdiebstahls-Verzeichnisse und Kontraventionslisten, Grenzrevisions-Ausführung, repetitorische Durchnahme der Forst- und Jagdgesetzgebung).

Forstschutz und Jagdkunde wird in der Regel von Offizieren, die übrigen Gegenstände von dem forstlichen Lehrer in je zwei Stunden wöchentlich jedem Cötus ertheilt.

Mit den Jägern des vierten Jahrgangs und den Oberjägern, welche, wenn es der Militairdienst gestattet, nach ihrer Wahl zu dem Unterrichte des Cötus 1 und 2 mit heranzuziehen, sind in dem besonders einzurichtenden Sommerkursus die einzelnen Disciplinen repetitorisch durchzunehmen. Die im Winter nicht zur Verwendung im Forstdienste beurlaubten Jäger des vierten Jahrganges sind mit zum 1. u. 2. Cötus heranzuziehen.

Die Lehrbücher hat jeder Jäger in der Regel selbst zu beschaffen. — Dem forstlichen Lehrer werden die erforderlichen Lehrmittel an Sammlungen geliefert.

Die Unterweisung im Walde erstreckt sich auf praktischen Anschauungs-Unterricht und auf selbstthätige Uebung. Ersterer wird bei geringer Entfernung der Lehrforsten vom Garnisonorte auf eintägigen Exkursionen thunlichst für jeden Cötus gesondert von dem forstlichen Lehrer ertheilt (im Sommerhalbjahr: Kenntniß der Holzarten, Sämereien und Keimlinge, Auszeichnung von Besamungs-, Durchforstungs- und

Läuterungshieben, Beschädigung von Naturereignissen, schädliche Thiere, Vorbeugungs- und Vertilgungs-Operationen gegen Beschädigungen, Feststellung von Forstdiebstahlsfällen, Anleitung zum Aufmessen von Schlag- und Kulturflächen, Abstecken von Saatkämpen, Wegen, Gräben ɩc.; im Winterhalbjahr: Demonstrationen über Holzfällung und Aufmessung, Uebungen im Ansprechen von Dimensionen und Massen einzelner Stämme ɩc.).

Die selbstthätige Uebung, namentlich bei den Kulturarbeiten, wird so organisirt, daß höchstens zwölf Mann unter Kommando eines der Klasse A angehörenden Oberjägers gesondert von andern Waldarbeitern unter Aufsicht des Oberförsters und Försters Kulturarbeiten ausführen. Die Mannschaften erhalten die Geräthe und die Bezahlung wie andere Waldarbeiter von der Forstverwaltung. — Wo die Lehrforsten zu entfernt vom Garnisonort liegen, um den Gang dorthin und zurück in einem Tage bewirken zu können, werden die Jäger des 2. und 3. Jahrgangs in Sektionen unter einem Oberjäger einmal im Frühjahr und einmal im Herbste auf je zwei Wochen mit ihren Kompetenzen beurlaubt. Die Mannschaften erhalten von der Forstverwaltung dieselbe Bezahlung wie Waldarbeiter, die Oberjäger wie Arbeitsaufseher.

In vorstehendem Rahmen werden zwischen dem Bataillons-Kommandeur, dem Oberforstmeister, unter Zuziehung des technischen Lehrers für jedes Bataillon, nach den besondern Verhältnissen die Veranstaltungen getroffen.

2. In Gemäßheit des durch Allh. O. v. 2. Nov. 1876 befohlenen Kapitulanten-Unterrichts hat der Inspekteur der Jäger und Schützen eine den besonderen Verhältnissen der Jägertruppen Rechnung tragende Einrichtung getroffen und namentlich im Interesse der Jägerklasse A bestimmt, daß an dem Unterrichte der I. (niederen) Stufe, soweit für wirkliche Kapitulanten keine Einschränkung entsteht, nach Ermessen der Bataillonskommandeure auch Jäger der Klasse A des 2. und 3. Jahrgangs theilnehmen können, welche entweder als Oberjäger in Aussicht genommen, oder deren Schulkenntnisse ausweislich der Jägerprüfung noch mangelhaft sind. Sämmtliche Oberjäger sind durch eine möglichst wenig wechselnde Schulkommission einer Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen, welche nicht die für die II. (höhere) Klasse festgesetzten Kenntnisse nachweisen, haben nach dem Grade der letzteren an dem Unterricht einer der beiden Stufen obligatorisch theilzunehmen. Jäger der Klasse A dürfen am Unterricht der II. Stufe nach Maaßgabe der Vorkenntnisse theilnehmen. Dem Ermessen des Bataillonskommandeurs ist es anheimgestellt, auf der II. Stufe dem Unterricht solche Lehrgegenstände anzuschließen, deren Kenntnisse von den Oberjägern der Klasse A beim Försterexamen verlangt werden. Auf die forstlichen Lehrkräfte ist nach Umständen hierbei zu rücksichtigen.

Der Ressortminister, welcher (C. V. M. L. v. 2. Febr. 1882, D. J. Bd. XIV S. 59) diese Anordnungen mittheilt, veranlaßt die Regierungen, die mit dem Fortbildungsunterrichte der gelernten Jäger beauftragten Forstbeamten anzuweisen, das Ineinandergreifen des forsttechnischen und des Schulunterrichts auch ihrerseits zu fördern und den Truppenkommandos entgegen zu kommen.

Verpflichtung der Jäger zur Klasse A I u. A II. Diejenigen Jäger, welche in der Prüfung mindestens das Prädikat „genügend“ erlangt und ihre aktive Dienstpflicht bei fortgesetzt guter Führung erfüllt haben, werden auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Schema D zur ferneren neunjährigen bezw. bei einjährig Freiwilligen elfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. — Sie werden dadurch in die Jägerklasse A I aufgenommen und erlangen die Aussicht, nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit, innerhalb welcher die ersten vier Jahre, bei den einjährig Freiwilligen die ersten zwei Jahre, jedenfalls aktiv, die übrigen acht, resp. zehn Jahre für gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Ver-

pflichtung abzuleisten sind, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne disponibel zu sein, die unbeschränkte Berechtigung zur Versorgung im Forstschutzdienste zu erwerben, wenn sie im Uebrigen zugleich den hinsichtlich der körperlichen, moralischen und forsttechnischen Befähigung zu stellenden Anforderungen genügen. — Sofern die so Verpflichteten später zu Oberjägern oder Feldwebeln befördert werden, erlangen sie unter übrigens gleichen Bedingungen die Forstversorgungs-Berechtigung schon nach neunjähriger aktiver Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine fünfjährige in der Charge als Oberjäger abgeleistet sein muss. — In diese Klasse können von der Inspektion auch diejenigen Jäger aufgenommen werden, welche nach Erfüllung der Bedingungen im § 12 Absatz 2 und 3 in ein Jägerbataillon eingetreten sind und für ihre weitere forstwissenschaftliche Ausbildung der Vortheile sich zugleich theilhaftig machen wollen, welche den Jägern der Klasse A I aus ihrem Militairverhältnisse erwachsen (§ 14 ebenda).

Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung „ziemlich genügend" bestanden haben, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit mit Genehmigung ihres Truppentheils eine weitere Kapitulation auf ein Jahr eingehen, und erlangen hiermit die Aussicht, nach Ablauf dieser Kapitulation zum Dienst auf Erwerbung einer beschränkten Forstversorgungs-Berechtigung zugelassen zu werden (§ 38 ebenda).

Diese Jäger werden, wenn sie ihre aktive Dienstpflicht bei fortgesetzter guter Führung erfüllt haben, auf ihren Antrag mittelst Verhandlung nach Schema K verpflichtet, bis zum Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit im Jägerkorps zu dienen und sich während der nächsten 7 Jahre allen für die Reserveklasse A I bestehenden Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen zu unterwerfen, welche in §§ 20—24 vorgeschrieben sind und die Jägerklasse A I ausschliesslich betreffen. Dadurch werden sie in die Jägerklasse A II aufgenommen. — Sie werden während der nächsten 7 Jahre ebenso behandelt, wie die Jäger der Klasse A I und haben die Aussicht, zu diesem Termin eine beschränkte Berechtigung zur Versorgung im Forstschutzdienste zu erlangen, wenn sie sich bis dahin fortwährend dienstlich und moralisch tadelfrei geführt und für den Forstschutzdienst brauchbar erwiesen haben (§ 39 ebenda).

Denjenigen nach § 39 verpflichteten Jägern, welche mit Genehmigung des Truppentheils noch ferner im aktiven Militairdienst verbleiben und nach ihrer militairischen Qualifikation und Würdigkeit zum Oberjäger befördert werden, darf schon nach 8jähriger tadelfreier Dienstzeit, worunter jedoch eine 4jährige in der Charge als Oberjäger abgeleistet sein muss, die beschränkte Forstversorgungs-Berechtigung ertheilt werden (§ 40 ebenda).

Ausscheiden aus der Klasse A I auf eigenen Antrag. Die Aufhebung der einmal eingegangenen Verpflichtung kann von den Jägern nicht einseitig beansprucht werden, bedarf vielmehr der ausdrücklichen

Zustimmung der Inspektion. Diese vorausgesetzt, können die Jäger der Klasse A I jederzeit auf die Erwerbung unbeschränkter Forstversorgungsansprüche Verzicht leisten. In diesem Falle darf ihnen, wenn sie nicht den Uebergang zur Reserve Klasse B (§ 49) vorziehen, der Uebertritt zur Jägerklasse A II (§ 38—48) gewährt werden. Der desfallsige Wunsch ist in der Verzichtleistungserklärung, welche nach anliegendem Schema E bei der Landwehrbehörde, resp. der Jägerkompagnie zu Protokoll zu erklären ist, jedesmal besonders auszusprechen (§ 15 ebenda).

Entfernung aus der Klasse A I u. A II. Tadelnswerthe moralische oder dienstliche Führung, gleichviel ob im aktiven Dienste oder im Reserveverhältniss, hat die Annullirung der Verpflichtung Seitens der Inspektion der Jäger und Schützen zur Folge, und damit die Entfernung aus der Klasse A überhaupt, soweit nicht in den §§ 20, 21, 23, 24, 27, 30, 32, 36 ausnahmsweise die Belassung der beschränkten Forstversorgungsberechtigung bei Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit gestattet ist (§ 16 ebenda).

Die über das freiwillige Ausscheiden zur Reserve Klasse B, sowie über die Entfernung aus der Klasse A in den §§ 15 und 16 ausgesprochenen Grundsätze finden auf die Jäger der Klasse A II gleiche Anwendung (§ 39, 3. Abs. ebenda).

Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils. Die Jäger der Klasse A I dürfen im vierten Dienstjahre zur Verwendung im Forstschutzdienste nach Ermessen des Truppentheils zeitweise zur Verwendung im Forstdienste beurlaubt werden. — Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstversorgungsanspruch durch aktiven Dienst erwerben wollen, ist ausserdem, um ihre Qualifikation für den Forstdienst darzuthun, während der fünfjährigen Dienstzeit in der Charge als Oberjäger eine Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste unter Belassung der Militairkompetenzen auf 6 Monate, behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste zulässig. — In beiden Fällen darf das Qualifikationsattest zum Forstschutzdienste (§ 18) von dem Kommandeur ertheilt werden (§ 17 ebenda).

1. Bei starker Inanspruchnahme der Förster durch die Betriebsgeschäfte bei den Hauungen und Kulturen kann die Unterstützung derselben durch jüngere rüstigere für erfolgreiche Handhabung des Forstschutzes geeignete Personen eine dauernde oder zeitweise sein. Während zur dauernden Hülfe beim Forstschutz ausschließlich Forstversorgungsberechtigte und ältere Reservejäger (C. V. v. 22. Febr. 1865) anzunehmen sind, ist die zeitweise Verstärkung hauptsächlich durch beurlaubte Jäger (C. V. v. 20. Febr. 1866) und durch jüngere Reservejäger zu bewirken. Die Annahme von andern Personen, namentlich zuverlässigen Holzhauern (Forstschutzmänner), zur zeitweisen Forstschutzhülfe ist nur bei kurzer Abwesenheit, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Forstschutzbeamten und wenn dem Bedürfniß nicht ohne Zeitverlust und ohne größere Kosten genügt werden kann, durch die Regierung zulässig.

2. Die Reisekostenvergütung für die rechtzeitig bei der Inspektion der Jäger und Schützen requirirten Jäger sowohl von der Garnison nach dem Verwendungsort

hin, als auch zurück wird aus dem Fonds der Militärverwaltung gewährt. Für Versetzungen eines kommandirten Jägers während der Beurlaubungszeit erhält derselbe die Entschädigung aus dem Forstverwaltungsfonds wie jeder Hülfsjäger (C. V. F. M. v. 20. Febr. 1866, M. Bl. S. 91).

3. Den zeitweise zur Verwendung im Forstschutzdienst beurlaubten Jägern ist (je nach der Länge ihrer Militairdienstzeit) eine tägliche Remuneration von 1,4 resp. 1,6 und 1,7 Mark zu zahlen. — Den zur Dienstleistung bei der Kgl. Forstverwaltung beurlaubten Feldwebeln und Sergeanten des Jägerkorps, wenn solchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und event. 8. Monats ihrer Beurlaubung zum Forstschutzdienste gestattet wird, ist vom Beginn des 7. Monats ab, statt der bis dahin bezogenen Remuneration, von der Forstverwaltung zu gewähren, und zwar: einem Feldwebel pro Tag 2,3 M., einem Vicefeldwebel 1,8 M., einem Sergeanten 1,7 M (C. V. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 5 resp. C. V. v. 22. April 1876, D. J. Bd. VIII S. 385).

4. Anträgen auf Ueberweisung eines qualifizirten Jägers zur Vertretung erkrankter Forstbeamten auf wenige Wochen kann nur in dringenden Bedarfsfällen, wenn keine andere Aushülfe zu beschaffen ist, stattgegeben werden. An Stelle des sub e der Cirk. V. v. 17. Febr. 1874 vorgeschriebenen Diätensatzes ist den auf kürzere Zeit als drei Monate zum Forstdienste beurlaubten Jägern an Diäten bis zum Betrage von zwei Mark zu gewähren (C. V. v. 18. Sept. 1881, D. J. Bd. XIV S. 1).

5. Wo zur Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein militairisches Forstschutz-Kommando gegen gewaltthätige Angriffe von Holz- und Wilddieben nothwendig wird (C. V. v. 5. Juli 1862 u. 20. Februar 1866), kann die Regierung ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium die Requisition bei dem General-Kommando rechtzeitig selbstständig bewirken und darüber eine kurze Anzeige an den Minister erstatten (C. V. v. 12. Febr. 1864, D. J. Bd. I S. 7). Den Mannschaften eines für den Schutz der Königlichen Forsten ausnahmsweise requirirten Militair-Kommandos, gleichviel ob sie der Jägertruppe oder andern Truppen angehören, ist für die Dauer des Hin- und Rückmarsches aus dem Fonds der Forstverwaltung ein Reisegeld von 1,4 M. pro Tag und für die Dauer des Aufenthaltes im Kommando-Orte eine Zulage von 1 M. nebst freier Wohnung auf Forstdienstetablissements ꝛc. oder aber, wenn freie Wohnung nicht überwiesen werden kann, eine Zulage von 1,1 M. pro Tag und der etatsmäßige Servis zugewiesen (C. V. v. 9. Dez. 1847, C. V. v. 12. Febr. 1867, D. J. Bd. V S. 7 u. C. V. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 5).

6. Betreffs des Bezuges von Brennholz sind die zeitweise zur Verwendung des Forstschutzes beurlaubten Jäger wie die Hülfsjäger zu behandeln (vgl. dort).

7. Wenn ausnahmsweise eine Verlängerung des Urlaubs der zur Disposition Beurlaubten für dringend wünschenswerth erachtet wird, so sind motivirte Anträge von den Regierungen selbst, nicht aber von den Lokalforstbeamten rechtzeitig vor Ablauf des zuerst ertheilten Urlaubes, spätestens aber bis zum 15. April bei der Inspektion der Jäger und Schützen anzubringen (C. V. M. L. v. 18. Sept. 1881, D. J. Bd. XIV S. 1).

8. Die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden während der sechs Wintermonate zeitweise zur Verstärkung des Forstschutzes beurlaubten Jäger vor Gericht ist denselben durch Allh. Erl. v. 21. Aug. 1855 (G. S. S. 633) ertheilt.

3. Der Reservejäger, Hülfsjäger und Forstaufseher.

Beurlaubung zur Reserveklasse A I u. A II. Ertheilung des Qualifikations-Attestes zum Forstschutzdienst. Die Jäger der Klasse A I werden nach tadelloser Führung und bewährter Zuverlässigkeit in

der Regel mit dem Ablauf des 4. Dienstjahres, sofern sie nicht zu Oberjägern befördert werden oder aus anderen Gründen noch länger bei der Fahne bleiben sollen, und sofern sie eine berufsmässige Beschäftigung nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt, und erhalten alsdann von dem Kommandeur ihres Truppentheils ein Attest, entsprechend der Anlage F, auf Grund dessen sie zum Forst- und Jagdschutzdienste vereidigt werden und die den Forstschutzbeamten gesetzlich zustehenden Rechte, namentlich auch die Befugniss zum Waffengebrauch, erlangen können. — Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeorderungen wird zur Kenntniss der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungsatteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere der Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken (§ 18 ebenda).

Die Jäger der Klasse A II werden nach tadelloser Führung und bewährter Zuverlässigkeit in der Regel mit dem Ablauf des vierten Dienstjahres, sofern sie nicht zu Oberjägern befördert werden oder aus anderen Gründen noch länger bei der Fahne bleiben sollen, und sofern sie eine berufsmässige Beschäftigung nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt, und erhalten alsdann von dem Kommandeur ihres Truppentheils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie dies im § 18 für die Jäger der Klasse A I festgesetzt ist, das Qualifikationsattest zum Forstschutzdienste resp. Waffengebrauch (§ 41 Abs. 1 ebenda).

1. Das Attest zur Befugniß des Waffengebrauchs gewährt dem Reservejäger die Befugniß, in den Schranken des Ges. v. 31. März 1837 (G. S. S. 65) und der hierzu erlassenen Instruktionen für die im Königl. Dienst angestellten Forst- und Jagdbeamten v. 17. April 1837 und für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. Nov. 1837 zu handeln. Derselbe hat sich demnach genau mit den betreffenden Bestimmungen bekannt zu machen (vgl. auch § 40 der Försterdienst-Instr. und die Bemerkungen auf S. 142—145).

2. Die Beeidigung vor Gericht findet auf Grund des § 23 al. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 mit Genehmigung des Bezirksraths (Regierung, Landdrostei) bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, statt. — Die gerichtliche Vereidigung der mit Forst- und Feldschutz beauftragten Personen ist sportel- und stempelfrei, gleichviel ob der Beamte im Königl. Dienst steht oder nicht (C. V. J. M. v. 2. Juli 1865).

Allgemeine Vorschriften der zur Reserve Beurlaubten. Die Reservejäger der Klasse A I haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, welche ihnen über ihr Verhalten im Reserveverhältniss von der Inspektion der Jäger und Schützen vorgeschrieben sind, und ihnen von dem Truppentheil bei ihrer Beurlaubung zur Reserve mitgegeben werden. — Dahin gehört hauptsächlich, dass sie ihren künftigen Beruf für den Forstdienst nie aus dem Auge verlieren, sondern durch Aufsuchung berufsmässiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste ihre weitere forst-

technische Ausbildung eifrig betreiben und sich durch fleissige Uebung in allen Waldgeschäften die zum Bestehen der Försterprüfung (§ 24) erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen aneignen. — Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmässig anzuerkennen ist, entscheidet endgültig die Inspektion der Jäger und Schützen. Im Allgemeinen kann nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienste als eine berufsmässige angesehen werden. Dahin ist die Beschäftigung als Sekretair eines Oberförsters (§ 21) jedenfalls zu rechnen, die Beschäftigung in den Forstbüreaus einer Forstdirektion (Regierung, Finanzdirektion, Hofkammer) oder Forstplankammer, die Beschäftigung als Forstpolizeisergeant, Forstkassenrendant, Pirschjäger, Feldmesser ist aber nur dann als berufsmässige zu betrachten, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert, oder aber der Nachweis gleichzeitiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste geführt wird. — Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfache steht, wird als berufsmässige Beschäftigung nur anerkannt, wenn von der Forstdirektion oder der betreffenden Dienstbehörde dem Jäger ausdrücklich die schriftliche Anweisung ertheilt ist, den Vater oder Verwandten im Forstdienste zu unterstützen. — Als unbedingt nicht berufsmässige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten (§ 19 ebenda).

Während des Reserveverhältnisses haben sich die Jäger der Klasse A II genau nach den Bestimmungen zu richten, welche für die Klasse A I von der Inspektion der Jäger und Schützen vorgeschrieben sind und ihnen bei ihrer Beurlaubung zur Reserve werden mitgegeben werden. Im Uebrigen treffen die Bestimmungen des § 19 auch auf sie zu (§ 41 Abs. 2 ebenda).

Für die als Hülfsjäger und Forstaufseher beschäftigten Reservejäger gelten die Bestimmungen der Försterdienst-Instr. v. 23. Okt. 1868 sowohl in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, wie rücksichtlich der ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und der ihnen übertragenen Förstergeschäfte. Die Befugnisse betreffs der Jagd (§ 65 d. Förster-D. Instr.) stehen ihnen nicht zu. Dem Oberförster steht die Bestimmung zu, ob und in wie weit diese Befugnisse auch den Hülfsjägern und Forstaufsehern einzuräumen sind (§ 71 d. Förster-D. Instr.). Die auf Forstanstellungs-Berechtigung dienenden Forst-Aufseher und Hülfsjäger werden auch in Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (C. V. M. J. u. J. M. v. 23. Nov. 1881, D. J. Bd. XIV S. 101).

Diese Beamten tragen die Uniform der Förster mit dem aus zwei Streifen Plattschnur bestehenden Achselabzeichen.

1. Die persönlichen Verhältnisse der Forsthülfsaufseher werden behandelt in: C. V.

v. 12. Febr. 1867 (D. J. Bd. I S. 7), C. V. v. 12. April 1872 (D. J. Bd. V S. 34), C. V. v. 12. April u. 17. April 1874 (D. J. Bd. VII S. 4 u. 7), C. V. v. 7. Mai 1875 (D. J. Bd. VIII S. 294), C. V. v. 22. April 1876 (D. J. Bd. VIII S. 385). Die als Forsthülfsaufseher in den Königl. Dienst einberufenen beurlaubten Reservejäger sondern sich in zwei Klassen: in Hülfsjäger, welche nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, und in Forst-Aufseher, welche dauernd angenommen werden.

a) Hülfsjäger werden aus der Zahl der Reservejäger oder event. auch der Forstversorgungsberechtigten der Kl. AII mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, jedoch möglichst mit vierwöchentlicher Kündigung (C. V. F. M. v. 3. Dez. 1861), zur vorübergehenden Dienstleistung unter Bewilligung von monatlich postnumerando zu zahlenden Tagesdiäten kommissarisch angenommen. Die Tagessätze sind nach $1/_{30}$ der Monatssätze zu bestimmen. Bei erster Einberufung zur dauernden Beschäftigung erhält der weniger als sieben Jahre dienende Reservejäger der Kl. AI 42 M. monatlich, nach dreimonatlicher völlig befriedigender Dienstleistung 45 M. und nach weitern drei Monaten 48 M. pro Monat; der Reservejäger der Kl. AI von sieben bis zehnjähriger Dienstzeit erhält 54 M. monatlich, derjenige von über zehnjähr. Dienstzeit 60 Mark. Bei außergewöhnlicher lokaler Theuerung können an einzelnen Orten diese Sätze, soweit es die Regierung für unabweisbar erachtet, um 3 M. pro Monat erhöht werden. Der Hülfsjäger aus der Zahl der Reservejäger der Kl. AI wird indessen, da er gewöhnlich nach dem achten Jahre bei tadelfreier Dienstführung zum Forstaufseher ernannt wird, als Hülfsjäger meist nur die Gehaltsstufe der zweiten Anciennetätsklasse erreichen. Wenn in Ermangelung von Anwärtern der Kl. AI solche der Kl. AII angenommen werden müssen, so können diese bezüglich ihres Diensteinkommens ebenso wie jene behandelt werden. Bei Bemessung der Diäten der als Forsthülfsaufseher beschäftigten Reservejäger der Kl. AI nach Maßgabe der Dienstzeit findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nicht statt (C. V. F. M. v. 9. Aug. 1868, D. J. Bd. I S. 191).

Beim Tode eines Hülfsjägers wird den Hinterbliebenen das Beneficium des Sterbe- und Gnadenmonats nicht gewährt. — Bei Erkrankungen und Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit gilt für Hülfsjäger dasselbe, wie für Forst-Aufseher. Bei andern Beurlaubungen in Privat-Angelegenheiten sind einem Hülfsjäger die Diäten während der Dauer des Urlaubs nur soweit fortzuzahlen, als derselbe einen Zeitraum von vier Tagen nicht übersteigt. — Bei Einberufung zu kurzen militairischen Uebungen erhält der Hülfsjäger für vier Tage Tagesdiäten aus Fonds der Forstverwaltung (C. V. F. M. v. 19. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 284).

Bei Veränderungen des Stationsortes auf Anweisung im dienstlichen Interesse werden Umzugskosten nicht bewilligt, aber persönliche Reisekosten und zwar (Kl. VIII des § 1 der Allh. V. v. 15. April 1876) 3 M. Tagegelder, 7 Pf. pro km Eisenbahn, 1 M. für Ab- und Zugang, 30 Pf. pro km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876) für die desfallsige Reise, wenn dieselbe mindestens 2 km ausmacht. Außer den gesetzlichen Tagegeldern darf aber für die Tage der Reise der für die Dauer der Beschäftigung bewilligte Diätensatz nicht bezogen werden. Dagegen wird bei Reisen zu den Forstgerichtsterminen, für welche die Gebühren aus dem Gerichtsfonds gezahlt werden, neben den gesetzlichen Tagegeldern der für die Dauer der Beschäftigung bewilligte Diätensatz gezahlt (C. V. F. M. v. 20. März 1876, D. J. Bd. VIII S. 390 u. C. V. M L. v. 12. Febr. 1880, D. J. Bd. XII S. 107). Für die Reise zum Antritt einer angewiesenen vorübergehenden Beschäftigung nach seinem Stationsorte sind dem Hülfsjäger die reglementsmäßigen Reisekosten und Diäten ebenfalls zu gewähren. Diese Vergütigung findet nicht statt, wenn die Reise behufs Ausführung der Förster-Prüfung nothwendig wird. Beim Aufhören der Beschäftigung

ist für die Rückreise nach dem frühern Aufenthaltsorte, oder nach einem andern Wohnorte, nichts zu vergüten.

Neben dem Diätenbezuge haben die Hülfsjäger Anspruch auf freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder auf eine Geldvergütung statt des Natural-Empfanges nach denselben Grundsätzen, wie die Forstaufseher (s. dort). Die Natural-Abgabe ist indessen nur in kleinen Quantitäten und dem Bedürfniß entsprechend zu leisten. Andere Emolumente sind dem Hülfsjäger nicht zu gewähren. Während der Försterprüfung sind die Reservejäger als Hülfsjäger zu behandeln.

b) Forst-Aufseher (vgl. C. V F. M. v. 12. Februar 1867, D. J. Bd. I S. 7 ff.) sind nur da anzunehmen, wo die dauernde Stationirung eines Hülfsbeamten für den Forstschutz als nothwendig zu erachten ist. — Etatsmäßige Forst-Aufseherstellen existiren gegenwärtig nicht mehr und sind durch A. O. v. 1. Aug. 1864 u. C. V. F. M. v. 2. Sept. 1864 (M. Bl. 65 S. 13) in Försterstellen umgewandelt. — Die Forstaufseher dürfen nur aus der Zahl der mit unbeschränktem Forstversorgungsschein versehenen Personen oder der mindestens acht Jahre gedienten Reservejäger der Kl. AI gewählt werden. Sie sind mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung unter Bewilligung monatlicher fixirter postnumerando zu zahlender Diäten interimistisch anzunehmen.

Die Höhe der Diäten richtet sich nach der Dienstzeit. Von den im Besitz des unbeschränkten Forstversorgungsscheins sich befindenden Forstaufsehern erhält die erste Hälfte innerhalb eines Regierungs-Bez. monatlich 72 M., die andere Hälfte monatlich 66 M. Die nicht mit unbeschränktem Forstversorgungsschein versehenen Forstaufseher erhalten nach ihrer Anciennetät die sub a aufgeführten Sätze (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 4). — Bei Erkrankungen ist die Regierung ermächtigt dem an Ausübung des Dienstes behinderten Forstaufseher auf drei Monate vom Beginn der Krankheit ab die bewilligten Diäten fortzuzahlen, außer wenn die Krankheit durch Leichtsinn und unmoralischen Lebenswandel selbst verschuldet ist. Bei längerer Fortzahlung der Diäten, sofern dieselbe gerechtfertigt erscheint, bedarf es der Genehmigung des Ministers. Bei einer nicht länger als höchstens drei Wochen dauernden Krankheit eines Forstaufsehers ist der Oberförster ermächtigt, wenn die Vertretung von ihm ohne Kosten eingerichtet werden kann, die Fortzahlung der Diäten ohne Genehmigung der Regierung stattfinden zu lassen. — Im Todesfall eines Forstaufsehers steht den Hinterbliebenen, wenn sein Tod im Dienste der Forstverwaltung erfolgt ist, das Beneficium des Sterbe- resp. Gnadenmonats zu (A. K. O. v. 18. April 1855, M. Bl. S. 113). — Zur Wiederherstellung der Gesundheit und bei Beurlaubung zu diesem Zwecke kann die Regierung Diäten auf längstens drei Monate fortgewähren. — Bei Beurlaubung in Privatangelegenheiten sind die Diäten während der Dauer des Urlaubs nur in soweit fortzuzahlen, als der Urlaub einen Zeitraum von vierzehn Tagen nicht übersteigt. — Bei kurzen militairischen Uebungen erhält der Forstaufseher während gleichfalls vierzehn Tagen die fixirten Diäten weiter gezahlt (C. V. F. M. v. 19. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 284).

Bei Versetzung im Interesse des Dienstes stehen dem Forstaufseher keine Versetzungskosten, sondern nur Diäten und Reisekosten nach den reglementsmäßigen Sätzen in gleichem Maße wie dem Hülfsjäger zu. Diäten und Reisekosten sind auch zu gewähren zum ersten Eintritt in das Dienstverhältniß als Forstaufseher und bei dem Antritt einer Försterstelle. Für Reisen behufs Ablegung der Försterprüfung werden aber solche nicht gewährt.

Neben der baaren Besoldung haben die Forstaufseher freies Brennholz für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder statt des Naturalbezuges Geldvergütung zu erhalten, welche den reinen Taxwerth des höchsten

Naturalbezuges nicht überschreiten darf. Die von der Regierung festzustellenden Maximalsätze dürfen 27 rm weiche Knüppel für einen Forstaufseher mit Familie (als Familie ist nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern dieselben in dem Hausstande des Beamten auf Grund einer Verbindlichkeit Wohnung und Verpflegung genießen C. V. M. L. v. 15. Aug. 1881, D. J. Bd. XIII S. 276) und 17 rm weiche Knüppel für einen Forstaufseher ohne Familie nicht überschreiten. Sollte das Maximalquantum in einzelnen Fällen nicht für das Bedürfniß ausreichen, so kann der Oberförster den erforderlichen Zuschuß in geringem Reisig, mit Ausschluß von Reisig I. Kl., sowie in Stockholz gewähren. Den zur Ableistung des Probedienstes eingezogenen Reservejägern ist das zu verabreichende Brennholzquantum nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedarf zu bemessen. Als Maximum für die sieben Wintermonate (1. Okt. bis 30. April) ist pro Monat 1/2 Klafter (1,7 rm), für die übrigen fünf Monate 1/4 Klafter (0,9 rm), zusammen für ein Jahr also 17 rm weiches Knüppelholz zu verabfolgen. Wenn der verheirathete Reservejäger mit der Familie zusammen wohnt, sind diese Sätze bis zum Gesammtbetrage von acht Klftr. (27 rm) auszudehnen (C. V. F. M. v. 7. Dez. 1866). — Die Regierung kann die Abgabe des Brennmaterials ganz oder theilweise in Reiserholz, oder auch in Torf bestimmen, ohne Ueberschreitung des Taxwerths der Maximalgrenze des Knüppelholzmaximums. — Die von der Regierung für Brennmaterial festzusetzende Geldvergütung ist in Monatsraten postnumerando in der Weise zu zahlen, daß für jeden der Wintermonate (Oktober bis April) = 2/19, für jeden Sommermonat (Mai bis September) = 1/19 des Jahresbetrages mit angemessener Abrundung gewährt wird. Für Theile des Monats wird pro Tag 1/30 berechnet. — Die Hülfsjäger und Forstaufseher als Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen erhalten bis zur Beendigung des Gnadenquartals Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher oder Hülfsjäger neben ihrer Remuneration bisher schon Freibrennholz bezogen haben und zwar als Maximum die bisher bezogene Quantität, welche nöthigenfalls über das Maximum des für die betr Stelle festgesetzten Quantums von Derbholz und Reiserholz I. Kl. hinaus zur Verrechnung gebracht werden kann (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 192).

Dienstländerei-Nutzung (etwas Land zu Gemüse- und Kartoffelbau, oder etwas Wiesengrund gegen entsprechende Pachtzahlung) wird dem Forst-Aufseher nur ausnahmsweise mit Ministerial-Genehmigung in Pacht gegeben, wenn die Lokalverhältnisse diese als zu betrachtende Ausnahme rechtfertigen. Solche bereits von dem Minister genehmigten Verpachtungen können von der Regierung bei Ablauf der Pachtzeit, oder bei einem Personenwechsel, selbstständig auf sechs Jahr mit dem bisherigen Pachtgelde verpachtet werden, event. unter Erhöhung desselben, wenn der Werth der Nutzungen ein höherer geworden ist. Eine jederzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses ist vorzubehalten und dem Pächter die Bedingung zu machen, bei Uebergange der Pacht an einen Dienstnachfolger mit diesem nach Maßgabe des Regulativs über Dienstländerei-Uebergabe (Regul. v. 23. Juli 1840) sich auseinander zu setzen. (C. V. F. M. v. 18. Aug. 1874, D. J. Bd. VII S. 62).

Für Weidevieh und Schweine kann der Forstaufseher die Waldweide mit Genehmigung des Forstmeisters ausnahmsweise mit 1 Kuh, 1 St. Jungvieh und bis 4 St. Schweine gegen den festgestellten Weidemiethssatz ausüben (vgl. Bem. zu § 36 der Förster-Dienst-Instr. S. 108).

In der Regel werden andere Emolumente dem Forstaufseher nicht gewährt. Wenn sich ausnahmsweise Gelegenheit findet, einem Forstaufseher in einem zur Disposition stehenden Gebäude eine Wohnung einzuräumen und solches im dienstlichen Interesse angemessen ist und vom Minister genehmigt wird, so ist die Wohnung miethfrei mit Vorbehalt jederzeitiger Entziehung zu gewähren. Dem Forstaufseher liegen aber in diesem Falle die ad § 7 litt. a bis g des Bauregulativs v. 13. Januar 1882

(D. J. Bd. XIV S. 91) bezeichneten Baureparaturen ob (C. V. M. L. v. 30. Febr. 1882, D. J. Bd. XIV S. 89).

Anmeldung der Reservejäger der Klasse A I bei der Forstverwaltung. Jeder vor Ablauf des 9. Dienstjahres zur Entlassung kommende Oberjäger oder Jäger der Klasse A I ist verpflichtet, sich im Lauf des letzten aktiven Dienstjahres bei einer Forstdirektion, worunter in gegenwärtigem Regulative in Preussen die Regierungen, die Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Hofkammer zu Berlin, in Elsass-Lothringen die Forstdirektionen verstanden werden, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich angemeldet hat, zur Disposition stellt. — Seiner bezüglichen Anmeldung hat er ein von dem betreffenden Jägerbataillon entsprechend dem Schema F I auszustellendes Attest beizufügen. — Nach seiner Entlassung hat der Oberjäger resp. Jäger den Reservepass und das Militair-Führungsattest der Forstdirektion, bei welcher er sich angemeldet hat, einzureichen. Letztere notirt denselben in der von ihr nach Schema G zu führenden Liste der Reserve-Jäger der Klasse A I und bemerkt auf dem Reservepasse, dass und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist. — Wird die Meldung vor Ablauf des Dienstjahres, nach welchem der Oberjäger oder Jäger zur Entlassung kommt, nicht bewirkt, so hat diese Versäumniss Entlassung aus der Jägerklasse A I zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A II von der Inspektion der Jäger und Schützen gestattet werden. — Auf verspätete Meldungen darf die Notirung Seitens der Forstdirektion nicht erfolgen; es muss vielmehr in diesem Falle von der Behörde, bei welcher die Meldung eingeht, nachdem von ihr auf dem Reservepasse vermerkt ist, dass dieselbe wegen Verspätung nicht angenommen worden, der qu. Pass dem betreffenden Jäger-Bataillon zur weiteren Veranlassung übersendet werden. — Die Forstdirektionen sind verpflichtet, jeden sich Anmeldenden zu notiren. Sie haben aber nach bewirkter Notirung ihn auch möglichst schleunig zu bescheiden, ob er nach seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienste sofort eine Beschäftigung finden wird (conf. § 21). — Ist dieses nicht der Fall, so haben die betreffenden Jäger resp. Oberjäger das Recht, sich entweder bei einer anderen Forstdirektion (conf. § 22) anzumelden, oder bis zu ihrer Einberufung in den Staatsdienst eine Stellung im Kommunal- etc. oder Privatforstdienste anzunehmen. — Die notirten Jäger werden, wenn sich dazu Gelegenheit bietet, nach Massgabe ihrer Qualifikation gegen Gewährung der zulässigen Besoldung beschäftigt, wobei unter gleich qualifizirten Jägern dem nach dem Präsentatum der Meldung Aelteren der Vorzug zu geben ist. — Die so einmal in den Forstdienst übernommenen Reserve-Oberjäger und Jäger sind ohne Unterbrechung, bis zu ihrer definitiven Anstellung, in demselben zu beschäftigen (conf. § 23). Sie können aber jederzeit sowohl innerhalb des Bezirks, für den sie notirt

sind, versetzt, als auch durch Verfügung der Centralforstbehörde, nach dem obwaltenden Bedürfnisse, einem anderen Forstdirektionsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überwiesen werden. Letzteres gilt auch für die notirten aber im Staatsforstdienste noch nicht beschäftigten Reservejäger (§ 20 ebenda).

Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Forstdienste und Folgen der Ablehnung. Der in Gemässheit des § 20 notirte Jäger ist verpflichtet, jede ihm von der Forstbehörde, bei welcher er notirt ist, angebotene dauernde Beschäftigung im Staatsforstdienste mit mindestens 48 Mark monatlicher Besoldung, ebenso auch die Beschäftigung als Assistent eines im Staatsdienste stehenden Försters mit mindestens 15 Mark monatlicher baarer Besoldung und freier Station oder mindestens 48 Mark monatlicher baarer Besoldung anzunehmen. Ablehnung oder durch eigenen Antrag herbeigeführtes Ausscheiden aus einer solchen dauernden Beschäftigung, sofern letzteres nicht Behufs des Uebergangs in einen anderen Bezirk mit Genehmigung der Behörde erfolgt, bei welcher der Jäger notirt ist, hat Entlassung aus der Jägerklasse A I zur Folge, schliesst jedoch nicht aus, dass, wenn gegen die moralische Führung kein Bedenken obwaltet, der Uebertritt zur Jägerklasse A II gestattet wird. — Die gleiche Verpflichtung liegt den Reservejägern ob zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung als Sekretair eines Oberförsters im Staatsdienste mit mindestens 18 Mark monatlicher baarer Besoldung und freier Station, oder mindestens 50 Mark monatlicher baarer Besoldung; es soll jedoch die Verpflichtung für eine derartige Stellung, sofern nicht demnächst das der Anciennität entsprechende Diensteinkommen gewährt wird, nur auf 3 Jahre ausgedehnt sein. Die Oberförster sind verpflichtet, dergleichen Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste zu beschäftigen. — Bei Ablehnungen oder Ausscheiden auf eigenen Antrag, mit welchem hiernach die Entlassung aus der Klasse A I verbunden ist, hat die Forstdirektion den Jäger in ihrer Liste sofort zu löschen und der Inspektion hiervon Mittheilung zu machen, unter gleichzeitiger Aeusserung darüber, ob gegen den Uebertritt desselben zur Klasse A II Bedenken obwalten. In den jährlich einzureichenden Listen der notirten Reservejäger ist derselbe ausserdem unter Abgang aufzuführen (§ 21 ebenda).

Die Verwendung eines aus Königl. Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehülfen zu Registratur-, Schreib- und Rechengeschäften des Oberförsters ist demselben ohne spezielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt (§ 101 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — Zur Leistung der erforderlichen Schreib- und Rechenhülfe für die Oberförster können geeignete Forstaufseher und Hülfsjäger auf solchen Revieren herangezogen werden, wo solches nach dem pflichtmäßigen übereinstimmenden Ermessen des Forstmeisters und Oberforstmeisters (mit Entscheidung des Ministers bei Differenzen) im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet wird. Der Oberförster hat nach Bestimmung des Oberforstmeisters entweder neben der obenbezeichneten Remuneration

freie Station, oder nur Remuneration zu gewähren, unter entsprechendem Abzug der nach der Anciennetät dem Reservejäger kompetirenden baaren Besoldung aus der Staatskasse (24—36 M. monatlich). Es ist mit solchen Schreibgehülfen möglichst wenig zu wechseln. Sie sollen nicht mehr, als durchaus im Interesse des Dienstes nöthig ist, zu Bureauarbeiten verwendet werden, daneben auch im Forstschutz das Entsprechende leisten (C. V. F. M. v. 30. April 1869, D. J. Bd. II S. 44, C. V. F. M. v. 10. Okt. 1874, D. J. Bd. VII S. 138). — Die Privatschreiber der Oberförster sollen Personen von ganz unbescholtenem Rufe sein. Deren Beibehaltung hängt von dem Befinden der Regierung ab (C. V. M. K. H. v. 25. Okt. 1847). — Der Oberförster hat dem Forstmeister jedesmal die Annahme, resp. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehülfen anzuzeigen. Der Oberförster bleibt für die in seinem Namen oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehülfen verantwortlich. Der Oberförster darf ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehülfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterm aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll (§ 101 d. Gesch. Anw. für Oberf. v. 4. Juni 1870). — Die Betheiligung des Privatschreibers des Oberförsters an den Licitationen ist verboten (§ 34 Abs. 3 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — Forstunterreceptturen dürfen ohne Genehmigung des Ministers keinem Sekretair des Oberförsters übertragen werden (C. V. M. K. H. v. 28. Dez. 1837).

Uebergang in einen anderen Bezirk. Einem bereits notirten Reservejäger bleibt es unbenommen, sich bei der Forstdirektion, bei welcher er notirt ist, abzumelden, um sich bei einer anderen Forstdirektion anzumelden und notiren zu lassen, sofern ein solcher Wechsel nicht mit der Ablehnung einer offerirten dauernden Beschäftigung oder dem freiwilligen Ausscheiden aus einer solchen (§ 21) verbunden ist, oder die Behörde, in deren Bezirk er notirt ist, ausdrücklich ihre Genehmigung ertheilt. — Kann die Abmeldung hiernach gestattet werden, so ist von der Behörde, auf deren Liste der Jäger stand, die Streichung in ihrer Liste zu bewirken, und die erfolgte Abmeldung auf dem Reservepasse zu notiren, da vorher die neue Anmeldung von einer anderen Behörde nicht angenommen werden darf (§ 22 ebenda).

Entlassung eines Reservejägers aus dem Forstdienste. Wenn ein Reservejäger in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu Tadel begründeten Anlass giebt, kann er jederzeit aus seiner Beschäftigung entlassen werden. — Die Entlassung aus dem Dienste der Forstverwaltung muss erfolgen, wenn einem Jäger die Rechte eines Staatsforstschutzbeamten, insbesondere die Befugniss zum Waffengebrauch durch die zuständige Behörde entzogen worden. — Diese Entziehung ist von der Forstdirektion unter der von dem Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungsattest ausgestellten Bescheinigung (§ 18) zu vermerken und das Qualifikationsattest selbst der an das betreffende Jägerbataillon zu richtenden Mittheilung behufs dessen Kassirung beizufügen. — Die Forstdirektion hat bei der Entlassung eines Jägers zu erwägen, ob nach dem Masse der vorliegenden Vergehungen resp. der gezeigten Qualifikationsmängel die künftige Anstellung des Jägers im Staatsforstdienste überhaupt Bedenken findet, und wenn diese Frage zu bejahen ist, dem betreffenden Jägerbataillon zur Mittheilung an die Inspektion der Jäger und

Schützen von der Entlassung und deren Gründen Anzeige zu machen, damit letztere darüber befindet und der Forstdirektion behufs event. Löschung in ihrer Liste mittheilt, ob der Jäger aus der Reserveklasse A I zu entlassen und ob ihm noch der Uebertritt zur Klasse A II zu gestatten ist (§ 23 ebenda).

Die Försterprüfung. Die Reservejäger der Klasse A I haben, bevor sie den Forstversorgungsschein erhalten können, den Nachweis der erforderlichen Qualifikation zu künftiger Anstellung durch das Bestehen der Försterprüfung zu führen. Diese Prüfung ist von der Forstdirektion, bei welcher der Jäger notirt ist (§§ 20. 22), nach vollendetem 8., aber vor abgelaufenem 11. Dienstjahre auszuführen. — Die Försterprüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, mit einer Remuneration von mindestens 1 Mark 40 Pf. pro Tag, in einem Staats-Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbstständige Wahrnehmung der Försterfunktionen bei mindestens einer Kultur und in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Massgabe des darüber von dem Chef der Forstverwaltung erlassenen Prüfungsreglements. Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche von einem Förster verlangt werden müssen. — Wann und in welcher Oberförsterei die Prüfung im Laufe des 9., 10. oder 11. Dienstjahres abzulegen ist, hat die Forstdirektion nach Massgabe der zur Beschäftigung des Examinanden als Hülfsaufseher sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse zu bestimmen. — Leistet der Jäger der desfallsigen Aufforderung nicht pünktlich Folge, so ist er in der Liste der notirten Reservejäger zu streichen und dem betreffenden Jägerbataillon zur weiteren Mittheilung an die Inspektion der Jäger und Schützen behufs Feststellung des künftigen Verhältnisses Mittheilung zu machen. — Wiederholung der Prüfung ist nicht statthaft. — Von dem ersten Theile der Försterprüfung, der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher, ausnahmsweise ganz oder theilweise zu dispensiren, soll der Oberforstmeister befugt sein, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualifikation und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Instituten-Forstdienste dergestalt bewährt hat, dass der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt. Ist der Examinand bereits nach § 21 im Staatsdienst beschäftigt, oder befindet er sich zur Zeit der Prüfung in einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle hierfür eignet, die praktische Prüfung in dieser zugelassen werden. — Ueber Ausführung und Ergebniss der Försterprüfung hat die Forstdirektion auf dem Reservepasse einen kurzen Vermerk zu machen und ausserdem, wenn dem Examinanden die unbedingte Qua-

lifikation zu einer Försterstelle nicht hat zuerkannt werden können, dem betreffenden Jägerbataillon zur weiteren Mittheilung an die Inspektion der Jäger und Schützen behufs Entlassung aus der Klasse A I der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich so zu äussern, ob das Ergebniss der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit in soweit bekundet hat, dass die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist. — Die nach dem 8. Dienstjahre noch im aktiven Dienste stehenden Oberjäger und Feldwebel der Klasse A I, welche nach neunjähriger Dienstzeit (§ 14) den Forstversorgungsschein zu erwarten haben, brauchen die Försterprüfung erst nach Erlangung des letzteren zu absolviren. Der praktische Theil der Prüfung kann bei ihnen mit der Probedienstleistung auf einer etatsmässigen Stelle zusammenfallen, sofern sie ihre Qualifikation bereits während des nach § 17 gestatteten Urlaubs zur Disposition des Truppentheils dargethan haben. — Wenn solche Oberjäger nach Empfang des Forstversorgungsscheins noch ferner im aktiven Militairdienste verbleiben, sind sie zur Ablegung der Försterprüfung erst nach ihrem Ausscheiden aus dem letzteren verpflichtet. Sie haben dann aber bei der Anmeldung nach § 27 ihren weiteren Verbleib im Militairdienst, bei dem Ausscheiden aus demselben aber letzteres unverzüglich der Forstdirektion anzuzeigen, in deren Bezirk sie versorgt zu werden wünschen. — In gleicher Weise ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forstversorgungsscheins von denjenigen Individuen (§ 25) abzulegen, welche wegen Invalidität aus dem aktiven Dienste mit dem Forstversorgungsschein entlassen werden oder denselben wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des Staats-Forstschutzdienstes erhalten sollten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben (§ 24 ebenda).

Das unter dem 4. März 1865 erlassene **Reglement für die Försterprüfung** lautet wörtlich wie folgt:

§ 1. **Zweck der Prüfung. Mass der Anforderungen.** Die Försterprüfung, welche von den auf Forstversorgung dienenden Reservejägern der Klasse AI nach vollendetem achten, aber vor abgelaufenem elften Dienstjahre abzulegen ist, hat den Zweck zu erforschen, ob und in welchem Masse der Jäger die Qualifikation zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, dass der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muss, um allen Anforderungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster Genüge leisten zu können.

§ 2. **Theile der Prüfung.** Die Försterprüfung besteht

a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung),
b) in einem schriftlichen und
c) in einem mündlichen Examen.

§ 3. **Zeit und Ort der Ausführung.** Diejenige Regierung (Hofkammer), bei welcher der Jäger auf Grund des § 20 bezw. 22 des Regulativs vom 15. Febr. 1879 notirt ist, hat, sobald sich nach der Notirung geeignete Gelegen-

heit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln lässt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung ex officio zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungsbezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstbeamten überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 21 des Regulativs im Königl. Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstbeamten hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, zur Ausführung der Prüfung zu requiriren, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirthschaftsjahres zu legen.

§ 4. Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher. Der Oberforstbeamte hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche den Jäger in ihrer Liste der notirten Reservejäger zu streichen und der Inspektion der Jäger und Schützen darüber Mittheilung zu machen hat.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Försterfunktionen in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer grösseren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch wo sich Gelegenheit dazu ermitteln lässt, die Ausführung von Durchforstungen und Läuterungshieben aufzugeben.

§ 5. Kontrole während der Beschäftigung. Prüfungsakten. Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesammtes Verhalten sorgfältig zu kontroliren, und seine desfallsigen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung ergiebt, jedenfalls aber auch am Schlusse jeden Monats, und ausserdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter dem Rubro: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen, und vom Oberförster sekret unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speziell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstmeister und dem Oberforstbeamten liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher sich zu informiren. Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, dass ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, über die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer, und die forsttechnische Qualifikation des Examinanden, sowie über seinen Fleiss und Diensteifer und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen, und wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so

ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallsige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Nach Ablauf von sechs Monaten hat der Oberförster sich in einem an den Forst-Inspektionsbeamten und Oberforstbeamten gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte, unter Beifügung der Prüfungsakten, zu äussern, ob er ein unzweifelhaftes Urtheil resp. welches über den Examinanden erlangt hat, oder ob er noch eine längere Beschäftigung und Beobachtung dessen für angemessen erachtet. Der Forst-Inspektionsbeamte hat diesem Berichte seine Aeusserung und sein Votum beizufügen, und der Oberforstbeamte bestimmt hierauf, ob und wie lange die Prüfungsbeschäftigung noch fortzusetzen ist. Dieselbe darf jedoch im Ganzen nicht länger als höchstens 18 Monate dauern.

§ 6. Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung. Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist zu den Prüfungsakten eine spezielle Beurtheilung des Ergebnisses zu bringen, welche vom Oberförster abzufassen und speziell abzugeben ist über:

a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
b) Sittliches Verhalten,
c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
d) Fleiss, Diensteifer und Interesse für den Wald,
e) Leistungen beim Forstschutz,
f) Leistungen bei den Hauungen u. s. w.,
g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege u. s. w.,
h) Qualifikation für das Jagdwesen.

Dieser Aeusserung des Oberförsters hat der Forst-Inspektionsbeamte auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, Pfandbuches u. s. w. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt a bis h hinzuzufügen, und schliesslich hat der Oberforstbeamte diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet.

§ 7. Dispensation von der Prüfungsbeschäftigung. Von der Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstbeamte ausnahmsweise ganz oder theilweise dispensiren, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualifikation und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königl., Kommunal- oder Instituten-Forstdienste dergestalt bewährt hat, dass der Oberforstbeamte die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

Wenn eine solche Dispensation eintritt, ist aber von dem Oberforstbeamten zu den auch in diesem Falle bei der Regierung anzulegenden Prüfungsakten zu notiren, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Dispensation beschlossen ist, stattgefunden hat, und es ist ausserdem eine spezielle Aeusserung des Oberforstbeamten über jeden der Punkte a bis h im § 6 zu den Prüfungsakten zu bringen.

§ 8. Schriftliches und mündliches Examen. Das schriftliche und mündliche Examen ist, unter der Leitung des Oberforstbeamten, vom Forstmeister und demjenigen Oberförster, in dessen Revier die Prüfungsbeschäftigung stattfindet, in diesem Reviere abzuhalten.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstbeamte zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen resp. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumt, dass er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung,

als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlussprüfung längstens binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden, ist aber früher zu erledigen als das mündliche.

§ 9. Das schriftliche Examen. Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstbeamte den Forstmeister beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstmeisters und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskenntniss einschliesslich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstmeister die Censurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder die Arbeit als angemessen erachtet.

Schliesslich hat jeder der beiden Examinatoren sein Votum über das Gesammtergebniss des schriftlichen Examens mit einem der in § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben.

§ 10. Das mündliche Examen. Das mündliche Examen ist vom Oberforstbeamten, Forstmeister und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, dass erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, dass dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, dass er bei Handhabung des Forstschutzes in zu fingirenden konkreten Fällen richtig zu handeln weiss, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, dass er Wildfährten richtig anzusprechen versteht und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jeden Examinators über deren Gesammtergebniss in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schliesslich ein Gesammtprädikat für die ganze mündliche Prüfung als Urtheil der Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen. Wenn der Oberforstbeamte zugleich auch die Forstmeisterfunktionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist im Falle der Meinungsverschiedenheit die Stimme des Oberforstbeamten die entscheidende.

11. Censurgrade. Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) genügend, 4) nicht genügend.

§ 12. Schluss der Prüfung. Gesammturtheil. Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster sein ausführliches Votum über die Qualifikation des Examinanden abzugeben, und schliesslich, nach dem Gesammtergebniss der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden, sich

zu äussern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Voto gehen die Prüfungsakten an den Forstmeister, und werden von diesem, nach Beifügung auch seines Voti, dem Oberforstbeamten vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Votum darin niederschreibt und das Schlussresultat feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im § 11), oder nicht bestanden (Censur 4) ist, wird nach Stimmenmehrheit der Vota der Examinatoren entschieden.

Ob einem hiernach bestandenen Examinanden als schliessliche Gesammtcensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen, bleibt der Entscheidung des Oberforstbeamten vorbehalten.

§ 13. Gesammtprädikat „vorzüglich". Die Gesammtcensur „vorzüglich" darf aber nur ertheilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten im Allgemeinen, eine über das Mass der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiss und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Hauungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesammtprädikat „vorzüglich" erhalten hat.

§ 14. Gesammtprädikat „nicht genügend". Ohne für andere Fälle dem Beschlusse der Prüfungskommission vorzugreifen, muss die Gesammtcensur auf „nicht genügend" lauten:

a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich ausser Stande zeigt. Oder

b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlass giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, dass die Regierung nach § 23 des Regulativs vom 15. Febr. 1879 seine Entlassung aus dem Dienstverhältnisse als Hülfsaufseher zu beschliessen sich veranlasst findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examens, wenn solche nicht schon bewirkt ist, nicht mehr. Oder

c) wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken verständlich und ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de tri und mit einfachen Brüchen richtig zu rechnen. Oder

d) wenn das Gesammtergebniss der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, dass der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§ 15. Wiederholung nicht zulässig. Rücktritt von der Prüfung. Wiederholung der Försterprüfung ist weder ganz noch theilweise zulässig. Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen, und demgemäss nach § 14 zu verfahren.

§ 16. Mittheilung und Notirung des Prüfungsresultats. Nach schliesslicher Feststellung des Gesammtresultats der Prüfung ist dasselbe dem

Examinanden bekannt zu machen, in der Liste der Reservejäger (vgl. § 20 des Regulativs) zu notiren, und auf dem Reservepasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . bis . . . .
in der (Königl., Kommunal-) Oberförsterei . . . . ab-
gelegt und { vorzüglich, gut, genügend / . . . . / nicht genügend } bestanden.
. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
Königliche Regierung.

Wenn das Gesammtprädikat auf „nicht genügend" lautet, hat die Regierung der Inspektion der Jäger und Schützen behufs Entlassung aus der Klasse A I der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich zu äussern, ob das Ergebniss der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit insoweit bekundet hat, dass die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungsscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist.

§ 17. Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung. Während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung ist dem Examinanden das Diensteinkommen eines Hülfsaufsehers, mit mindestens 1 M. 40 Pf. Remuneration pro Tag, aus dem Hülfsaufseherfonds nebst dem zulässigen Brennmaterialienbezuge, zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§ 18. Försterprüfung für Forstversorgungsberechtigte. Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche die drei letzten Sätze des § 24 des Regulativs erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebenmässig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen und der Vermerk über das Ergebniss (§ 16) auf den Forstversorgungsschein zu setzen, mit welchem bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung nach der Schlussbestimmung des § 16 zu verfahren ist.

Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung. Unbeschränkter Forstversorgungsschein. Den Jägern der Klasse A I, welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im § 14 bestimmten Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung mittelst Ertheilung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — durch die Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. — Die gleiche Berechtigung darf auch vor Ablauf der zwölfjährigen (resp. neunjährigen) Dienstzeit zuerkannt werden: 1. in den Fällen, in welchen bei eintretender Ganzinvalidität gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben ist, sofern der betreffende Jäger oder Oberjäger der Klasse A I zur Ausübung des Forstschutzdienstes noch brauchbar befunden wird; 2. ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegsministeriums der in Ausübung des Staats-Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeiten von Holz- oder Wildfrevlern im Reserveverhältniss invalide gewordenen Oberjäger und Jäger der Klasse A I. Die Versorgungsberechtigung wird in diesem Falle jedoch nur für den Bezirk derjenigen Forstdirektion gewährt, in deren Dienste der Betreffende invalide geworden ist, und welche alsdann auch zu seiner Versorgung im

Forstdienste nach Massgabe der für die Anwärter der Klesse A I bestehenden Grundsätze verpflichtet ist. — Den als dauernd halbinvalide anerkannten Oberjägern und Jägern wird zwar der Abschied vom Jägerkorps ertheilt (§ 37), jedoch kann denselben mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Aussicht belassen bleiben, nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit, falls sie alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügen, den Forstversorgungsschein ihrer Klasse zu erhalten. Eine gleiche Aussicht kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums denjenigen belassen werden, welche sich bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, durch Sturz etc. und sonstige Beschädigung die Invalidität zuziehen. — Der Vorschlag zur Ertheilung des Forstversorgungsscheins wird von dem Bataillonskommandeur abgegeben. Zu diesem Behufe hat der Jäger bei derjenigen Forstdirektion, in deren Bezirk er notirt ist, die Ausfertigung des für die Anerkennung zur Forstversorgung erforderlichen Attestes rechtzeitig zu beantragen. Die Forstdirektion hat die Bescheinigung, „dass dem Jäger die moralische, körperliche und forsttechnische Qualifikation zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt", auszufertigen und dem Bataillonskommandeur zu übersenden, oder aber diesem die der Ertheilung dieser Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mitzutheilen. Dem Jäger hat sie von der Ertheilung oder Versagung dieses Attestes Kenntniss zu geben (§ 25 ebenda).

Beschränkter Forstversorgungsschein. Den Jägern der Klasse A II, welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im § 39 und 40 bestimmten Dienstzeit die Forstversorgungs-Berechtigung mittelst Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins durch die Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. — Die gleiche Versorgungsberechtigung darf auch vor Ablauf der 10 resp. 8jährigen Dienstzeit zuerkannt werden: 1. in den Fällen in welchen bei eintretender Ganzinvalidität gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben ist, sofern der Betreffende zur Ausübung des Forstschutzdienstes noch brauchbar ist, und statt des Civilversorgungsscheines den beschränkten Forstversorgungsschein erbittet, 2. ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegsministeriums den in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- und Wildfrevlern im Reserveverhältniss invalide gewordenen Oberjägern und Jägern. — Den als dauernd Halbinvalide anerkannten Oberjägern und Jägern wird zwar der Abschied vom Jägerkorps ertheilt, jedoch kann denselben mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Aussicht belassen bleiben, nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit, falls sie alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügen, den Forstversorgungsschein ihrer Klasse zu erhalten. Eine gleiche Aussicht kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums denjenigen belassen werden, welche sich bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Sturz etc.

und sonstige Beschädigung die Invalidität zuziehen. — Um von dem Kommandeur seines Bataillons zur Verleihung des beschränkten Forstversorgungsscheines vorgeschlagen zu werden, hat der Jäger über die ganze Zeit, während welcher er nicht bei der Fahne gewesen, Führungsatteste der Dienst- resp. Ortsbehörden beizubringen, von denen das Schlussattest durch den Kreislandrath (Amtshauptmann, Polizeidirektor, Polizei-Präsidium) beglaubigt sein und dessen bestimmte Aeusserung enthalten muss, dass die moralische Qualifikation des Jägers ausser Zweifel ist. Bei den zur Zeit des Vorschlags im Forstdienste unter staatlicher Forstdirektion befindlichen Jägern ist das Schlussattest von der Forstdirektion auszufertigen, welche statt des Landraths die Aeusserung über die moralische Qualifikation abzugeben hat (§ 42 ebenda).

Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungsscheins. Der unbeschränkte Forstversorgungsschein, welcher entsprechend den Anlagen H I u. II ausgefertigt wird, verleiht dem Inhaber die Befähigung, sowohl in Preussen, als auch in anderen deutschen Staaten, welche ihre Forstschutzbeamten aus den für den Forstdienst ausgebildeten Anwärtern des Jägerkorps wählen, die Befugnisse der Staatsforstschutzbeamten zu erlangen, in Preussen insbesondere für jede Beschäftigung im Staats-, Kommunal-, Instituten- und Privatforstdienste auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidet zu werden und das Recht des Waffengebrauchs nach Massgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 zu erhalten. Der unbeschränkte Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber zugleich die Berechtigung, in Preussen oder in Elsass-Lothringen als Forsthülfsaufseher oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste (§ 30), nach Massgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualifikation keine begründete Ausstellung zu erheben ist. — Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A I — letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§ 42. 43) als Bewerber auftreten, — haben ferner einen ausschliesslichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen, welche, einschliesslich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Qualifikation als die eines Försters nicht erfordern, wenn sie eine solche Stelle mit der Erklärung annehmen, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. — Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, auf einer Stelle, zu deren Annahme er nicht verpflichtet ist (§ 30), überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins dieser Schein abgenommen

und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt. Die Reservejäger der Klasse A I werden alsdann in die Klasse A II versetzt und erhalten, wenn sie bereits 10 Jahre dienen, sofort, andernfalls nach Ablauf der 10jährigen Dienstzeit den beschränkten Forstversorgungsschein (§ 42), dieser wird alsdann nicht dem Jäger, sondern der Behörde ausgehändigt, welche den Betreffenden angestellt hat. — Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers vor vollendetem 10. Dienstjahre bedarf es der Genehmiguug des Kriegs- und des betreffenden Ressortministeriums (§ 26 ebenda).

Ansprüche des Inhabers eines beschränkten Forstversorgungsscheins. Der beschränkte Forstversorgungsschein, welcher entsprechend den Anlagen L 1 und 2 ausgefertigt wird, verleiht hinsichtlich der Erlangung der Befugnisse eines Staats-Forstschutzbeamten, in Preussen insbesondere hinsichtlich der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz und des Waffengebrauchsrechts, die gleiche Qualifikation wie der unbeschränkte Forstversorgungsschein. — Der Inhaber darf 1. auf den Staats-Försterstellen (§ 30) in dem Falle angestellt werden, dass Anwärter der Klasse A I nicht vorhanden sind, und er sich durch Ablegung der Försterprüfung (§ 24) und auf Erfordern auch durch eine Probedienstleistung (§ 32), in welcher in diesem Falle der praktische Theil der Prüfung zu absolviren ist, für die Stelle qualifizirt erwiesen hat. — Derselbe hat ferner die Berechtigung: 2. auf alle diejenigen den Anwärtern des Jägerkorps zukommenden etatsmässigen Stellen im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, um welche sich Anwärter der Klasse A I unter der Erklärung, ihre Ansprüche durch eine definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf die desfallsige Aufforderung oder auf das erfolgende Aufgebot der Stelle nicht bewerben sollten. — In beiden Fällen ist den Bewerbern mit dem beschränkten Forstversorgungsschein der Vorzug vor den Reservejägern der Klasse A I zu geben, welche später als sie in das Jägerkorps eingetreten sind. — Eine Anciennetät unter den forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Klasse A II nach dem Datum des Forstversorgungsscheins findet nicht statt. — Die definitive Anstellung eines Anwärters der Klasse A II auf den Stellen ad 1 darf jedoch nicht vor Ablauf einer summarischen Dienstzeit von 12 Jahren geschehen. — Ob ein auf einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle anzustellender Jäger die Försterprüfung abzulegen hat oder nicht, bleibt dem Ermessen der anstellenden Behörde überlassen (§ 43 ebenda).

Verpflichtung zur Anmeldung der zum unbeschränkten Forstversorgungsschein Anerkannten bei einer Forstdirektion. Der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins ist verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum desselben bei derjenigen Forstdirektion (§ 20), in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht, zu melden, und seiner Meldung den Forstversorgungs-

schein und einen von ihm selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. — Diese Anmeldung muss auch dann erneuert erfolgen, wenn der Bezirk, derselbe ist, für welchen der Anwärter nach § 20 als Reservejäger bereits notirt war. — Die Forstdirektion hat den sich meldenden Anwärter in der von ihr nach dem Schema J zu führenden Anwärterstelle zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken und diesen zu asserviren. Die Forstversorgungsscheine erhalten bei der Ausfertigung, ausser der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer, welche angiebt, wie die Anciennetät der in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger unter einander festgestellt ist. Diese Anciennetät innerhalb des Jahrgangs wird zunächst nach der Charge (Feldwebel, Oberjäger, Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesammtrangliste, welche auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Censuren nach § 11 aufgestellt ist, bestimmt. — Nach der Folge dieser Nummern hat die Forstdirektion diejenigen Jäger in ihrer Anwärterliste zu rangiren, deren Meldungen vor dem auf das Datum des Forstversorgungsscheins folgenden 1. Januar bei ihr eingehen. Für spätere Meldungen rangiren die Anwärter nach dem Datum des Eingangs ihrer Meldung bei der betreffenden Forstdirektion. — Melden sich in der Zeit zwischen dem Datum der Ausstellung des Forstversorgungsscheins und dem nächsten 1. Januar neben den zur Forstversorgung neu anerkannten Jägern Anwärter mit älterem Forstversorgungsschein zum Uebertritt aus einem Bezirke in den anderen, so gehen diese bei der Notirung in die Anwärterliste den neu anerkannten Jägern vor, rangiren unter sich aber lediglich nach dem Präsentatum ihrer Meldung. In der Zeit nach dem 1. Januar aber rangiren auch diese Anwärter gegenüber denen mit der Nummerfolge der letzten Ausfertigung der Forstversorgungsscheine lediglich nach dem Präsentatum ihrer Meldung für den neuen Bezirk. Erfolgt die Anmeldung erst nach Ablauf eines Jahres seit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins, oder meldet sich ein Anwärter erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres, so darf die Notirung nicht erfolgen, sondern es ist auf dem Forstversorgungsschein zu bemerken., dass die Notirung wegen verspäteter Meldung abgelehnt ist, und der Forstversorgungsschein an die Inspektion der Jäger und Schützen zur Kassirung und Löschung des Betreffenden in der Forstversorgungsliste einzureichen. Geichzeitig ist auch der Anwärter hiervon zu benachrichtigen. — Es kann solchen Falles, wenn kein Bedenken gegen die Qualifikation und Moralität des Anwärters obwaltet, von der Inspektion der Jäger und Schützen noch der beschränkte Forstversorgungsschein ertheilt werden (§ 27 ebenda).

Wahl des Bezirkes für die Anmeldung; Uebergang in einen anderen Bezirk. Die Wahl des Bezirks, für welchen ein Anwärter notirt zu werden wünscht, ist im Allgemeinen nicht beschränkt. Auch bleibt es

einem bereits notirten Anwärter unbenommen, sich bei der Forstdirektion, bei welcher er notirt ist, abzumelden, um sich sofort bei einer anderen anzumelden und notiren zu lassen, sofern ein solcher Wechsel nicht mit der Ablehnung einer offerirten Anstellung oder dem freiwilligen Ausscheiden aus einer dauernden Beschäftigung nach § 30 verbunden ist, oder die Behörde, in deren Bezirk er notirt ist, ausdrücklich ihre Genehmigung ertheilt. — Kann die Abmeldung hiernach gestattet werden, so ist von der Behörde, auf deren Liste der Anwärter notirt war, die Streichung in ihrer Liste zu bewirken, und die erfolgte Abmeldung auf dem zurückzugebenden Forstversorgungsschein zu notiren. — Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es der Centralforstbehörde vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung der Anwärterlisten einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen auszuschliessen. Diese Bezirke werden künftig alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter der Behörden zur öffentlichen Kenntniss gebracht, auch Seitens der Inspektion der Jäger und Schützen durch die Jägerbataillone den Anwärtern bei Ertheilung des Forstversorgungsscheins ebenso wie diejenigen Bezirke bezeichnet werden, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet. Auf den Vorschlag der Inspektion der Jäger und Schützen werden jedoch denjenigen Oberjägern und Feldwebeln, welche den Forstversorgungsschein im aktiven Militärdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen von der Centralforstbehörde gestattet werden. — Uebrigens kann jeder Anwärter durch die Centralforstbehörde einem anderen Bezirke, als für den er sich hat notiren lassen, überwiesen werden, wobei jedoch seine Anciennetät so regulirt werden muss, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem er auf seine Meldung für den bisherigen Bezirk notirt war, gleich in dem anderen Bezirke gemeldet hätte. — Nach erfolgter Anmeldung und Notirung sind die Anwärter verpflichtet, jede dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes sowohl der Behörde, bei welcher sie sich gemeldet haben, als auch der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin unverzüglich anzuzeigen (§ 28 ebenda).

Führung der Kontrole über die zur Forstversorgung anerkannten Jäger. a. der Klasse A I. Meldungen, welche den Jägern der Klasse A I vorgeschrieben sind. Jeder Forstversorgungs-Berechtigte der Klasse A I ist verpflichtet, bis zu erfolgter definitiver Anstellung und damit verbundener Löschung in der Forstversorgungsliste jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsorts sowohl der Inspektion der Jäger und Schützen, als auch derjenigen Forstdirektion, bei welcher er sich (§ 27) zur künftigen Versorgung im Forstdienste angemeldet hat, unverzüglich anzuzeigen. — Wird diese Anzeige unterlassen, so haben die Anwärter es sich selbst beizumessen, wenn sie bei der Anstellung über-

gangen und nach Umständen von der Forstversorgungsliste gestrichen werden. — Ebenso sind die zur Forstversorgung zwar noch nicht anerkannten, aber nach § 20 notirten Reservejäger verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der betreffenden Forstdirektion, ebenso wie der Jäger-Kompagnie, unverzüglich anzuzeigen (§ 51 ebenda).

b. der Klasse A II. Eine fortlaufende Kontrole der Anwärter der Klasse A II durch An- und Abmeldung derselben und Führung in besonderen Listen findet nicht statt (§ 54 ebenda).

Anciennetät der Anwärter für die Beschäftigung und Anstellung im Forstdienste. Den notirten Anwärtern sind nach Massgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks, und wie durch Vakanzen dazu Gelegenheit eintritt, die erledigten etatsmässigen Försterstellen etc. der Staatsforstverwaltung und diejenigen Stellen des Kommunal- und Institutenforstdienstes, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 1000 Mark incl. des Werthes der Emolumente gewähren (§ 44) anzubieten. Bis dahin sind die Anwärter so viel als möglich als Forsthülfsaufseher dauernd zu beschäftigen. — Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der nach der Anciennetät zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den an die Inspektion der Jäger und Schützen einzureichenden Jahresnachweisungen (§ 52) jedesmal speziell zu motiviren (§ 29 ebenda).

Verpflichtung zur Annahme und Folgen der Ablehnung einer offerirten Stelle. Die nach § 27 und 28 notirten Anwärter sind verpflichtet, im Forstdienste des Staates, der Königlichen Hofkammer oder eines unter Staatsverwaltung stehenden Instituts jede ihnen offerirte dauernde Beschäftigung mit mindestens 66 Mark monatlicher Besoldung und jede Försterstelle unweigerlich anzunehmen. — Ablehnung sowie Ausscheiden auf eigenen Antrag aus einer solchen Beschäftigung oder Stellung hat, sofern das Ausscheiden nicht Behufs genehmigten Uebergangs in einen anderen Bezirk erfolgt, den Verlust der unbeschränkten Forstversorgungsberechtigung und Absetzung von der Forstversorgungsliste zur Folge. Nur bei den Anwärtern vom Stande der Feldwebel und Oberjäger, welche den Forstversorgungsschein mit neunjähriger aktiver Dienstzeit erworben haben und noch ferner im Militairdienste verbleiben, soll, so lange sie in letzterem stehen, diese Folge erst bei der zweiten Ablehnung einer etatsmässigen Forststelle eintreten, und muss dann zwischen dem ersten und zweiten Angebot einer solchen mindestens ein Jahr verstrichen sein. — Den Anwärtern, welche wegen Ablehnung den unbeschränkten Forstversorgungsanspruch verwirkt haben, darf jedoch von der Inspektion der beschränkte Anspruch (§ 43) belassen werden, wenn nach deren Ermessen

bezüglich der Moralität und sonstigen Qualifikation kein Bedenken hiergegen obwaltet. — In Fällen, wo hiernach die Absetzung von der Forstversorgungsliste geboten ist, hat die Forstdirektion die erfolgte Ablehnung etc. auf dem Forstversorgungsschein zu bemerken, und letzteren mit einer Aeusserung, ob sie die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins für unbedenklich erachtet, der Inspektion der Jäger und Schützen Behufs Kassirung einzureichen, auch den Anwärter in ihrer Liste zu streichen (§ 30 ebenda).

Anstellung der Anwärter. Die Anstellung bei der Staats-Forstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der anstellenden Behörde unbenommen, in den Fällen, wo der Anwärter nach der Försterprüfung nicht weiter im Staats-, Kommunal- oder Instituten-Forstdienste sich bewährt oder zu Bedenken gegen seine Qualifikation und Zuverlässigkeit Anlass gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe nach § 32 eintreten zu lassen. Dasselbe kann vor einer definitiven Anstellung auf Kommunal- oder Instituten-Forststellen von der anstellenden Behörde beansprucht werden. — Die vorgängige Anstellung auf Probe muss erfolgen bei den mit neunjähriger aktiver Dienstzeit anerkannten Feldwebeln und Oberjägern, sowie bei den nach § 25 vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit zum Forstversorgungsschein anerkannten Mannschaften, wenn dieselben nach ihrer Anciennetät (§ 29) zu einer etatsmässigen Stelle heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben. Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit zu absolviren und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig. — Von jeder Besetzung einer Kommunal- und Instituten-Forststelle mit einem Forstversorgungsberechtigten ist der Forstdirektion des Bezirks Anzeige zu machen, so weit nicht deren spezielle Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist (§ 31 ebenda).

Anstellung auf Probe. Die Anstellung auf Probe darf unter gewöhnlichen Umständen nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit rechtzeitig und spätestens vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der Forstdirektion motivirt nachzusuchender Genehmigung der Centralforstbehörde und des Kriegsministeriums zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen sind. — Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und die dazu übertragene Stelle auf dem Forstversorgungsschein von der Forstdirektion zu notiren. — Wenn der Probedienst kein befriedigendes Ergebniss liefert, hat die Forstdirektion die Entlassung des Anwärters in der im § 33 vorgeschriebenen Form rechtzeitig, d. h. jedenfalls vor Ablauf der Probezeit, zu verfügen. Ob in solchem Falle, wenn der Grund der Entlassung nicht in völliger Untauglichkeit zum Forstschutzdienste, auch nicht in groben Vergehen, namentlich solchen, welche Mangel an ehrliebender Gesinnung bekunden, besteht, die Erthei-

lung eines beschränkten Forstversorgungsscheins für statthaft zu erachten, darüber hat die Behörde bei der Anzeige über die Entlassung an die Inspektion der Jäger und Schützen zugleich ihre Aeusserung abzugeben (§ 32 ebenda).

Verfahren bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter. So lange ein Anwärter noch nicht definitiv angestellt ist, kann er aus einer ihm zugewiesenen Beschäftigung oder auf Probe übertragenen Stellung (§ 32) jederzeit entlassen werden, wenn er durch sein Verhalten in oder ausser dem Dienste, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt. Die Entlassung aus einem dieser Gründe hat den Verlust der im § 26 bezeichneten Forstversorgungsberechtigung zur Folge. — Wenngleich es zu einer solchen Entlassung eines förmlichen Disciplinarverfahrens, wie bei den definitiv Angestellten, nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Untersuchung der erhobenen Ausstellungen und nach verantwortlicher Vernehmung des Anwärters, auf Grund sorgfältiger Erwägung, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluss der zuständigen Behörde zulässig sein. Diese ist für die im Staatsdienste Beschäftigten die betreffende Forstdirektion, für die im Gemeinde- und Institutendienste Beschäftigten die betreffende Regierungsabtheilung resp. Landdrostei (in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung der Regierungspräsident), in Elsass-Lothringen der Bezirkspräsident. — Ein solcher Beschluss, welcher auch in Beziehung auf einen zwar notirten, aber noch nicht in der Staats-Forstverwaltung beschäftigten Anwärter, wenn er sich durch sein Verhalten zu künftiger Anstellung unwürdig zeigt, Behufs Entziehung der Forstversorgungsberechtigung herbeigeführt werden kann, ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen, und abschriftlich unter Beifügung des Forstversorgungsscheins an die Inspektion der Jäger und Schützen Behufs Veranlassung der Absetzung von der Forstversorgungsliste einzusenden (§ 33 ebenda).

Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs. Die Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs und die damit verbundene Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt auf Antrag der Forstdirektion durch die Inspektion der Jäger und Schützen. — An die Centralforstbehörde ist von der Forstdirektion wegen der Absetzung eines Anwärters nur in dem Falle zu berichten, wenn zwischen derselben und der Inspektion der Jäger und Schützen eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt, über welche dann von der Centralforstbehörde und dem Kriegsministerio gemeinschaftlich entschieden werden wird (§ 34 ebenda).

Erfüllung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs durch Anstellung. Durch die definitive Anstellung auf einer der im § 26 näher bezeichneten etatsmässigen Forststellen wird der Forstversor-

gungsanspruch erfüllt. — Der Anwärter ist bei einer solchen Anstellung in der Anwärterliste der Forstdirektion zu löschen und der Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen. — Die im Laufe des Jahres erfolgten definitiven Anstellungen werden durch die im § 52 vorgeschriebenen Listen zur Kenntniss der Inspektion der Jäger und Schützen gebracht, welche alsdann die Löschung in der Forstversorgungsliste veranlasst. — Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass ein demgemäss in der Forstversorgungsliste gelöschter Kommunal- oder Instituten-Forstbeamter bei vorzüglicher Qualifikation und Zuverlässigkeit auch noch in den Staatsdienst übernommen werden kann, wenn dazu Seitens einer Forstdirektion die Genehmigung der Centralforstbehörde nachgesucht und von dieser ertheilt wird (§ 35 ebenda).

Erlöschen der unbeschränkten Forstversorgungs-Berechtigung. Die mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein verbundene Berechtigung erlischt, wenn der Anwärter bei Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 40. Lebensjahr vollendet, noch nicht auf einer der im § 26 bezeichneten Stellen definitiv resp. nach § 32 probeweise angestellt, oder als Forsthülfsaufseher im Staatsdienst mit mindestens 66 Mark monatlicher Besoldung dauernd beschäftigt ist. — In diesem Falle hat die Forstbehörde, bei welcher er notirt ist (§ 27), bei der Inspektion der Jäger und Schützen zum 15. Dezember desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 40. Lebensjahr vollendet, unter Einreichung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins die Löschung in der Forstversorgungsliste zu beantragen, worauf derselbe in dieser Liste gestrichen und ihm unter Kassirung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins an Stelle des letzteren der beschränkte Forstversorgungsschein (§ 43) in dem Falle ertheilt wird, dass der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienstlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat (§ 36 ebenda).

Verlust der beschränkten Forstversorgungs-Berechtigung. Die Versorgungsberechtigung der Anwärter der Klasse A II ist an ein bestimmtes Alter nicht gebunden. — Die Aussicht auf Forstversorgung geht aber verloren, wenn ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins vor definitiver Anstellung aus einer ihm übertragenen Beschäftigung im Forstdienste wegen mangelhafter dienstlicher oder moralischer Führung oder konstatirten Mangels an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation entlassen werden muss, oder seine Unwürdigkeit zu künftiger Anstellung wegen mangelhaften und tadelnswerthen Verhaltens überhaupt konstatirt worden ist, in welcher letzteren Beziehung die von den anstellenden Behörden nach § 44 über die Bewerber zu veranlassenden Recherchen den Anhalt geben werden. — Hinsichtlich des Verfahrens bei der Entziehung der Ansprüche gelten die im § 34 ausgesprochenen Grundsätze (§ 46 ebenda).

Erfüllung des beschränkten Forstversorgungs-Anspruchs durch Anstellung. Durch die definitive Anstellung auf einer der im § 43 näher bezeichneten Forststellen wird der Forstversorgungs-Anspruch erfüllt. — Der Forstversorgungsschein ist bei einer solchen Anstellung der betreffenden Besoldungsverfügung zum Rechnungsbelage beizufügen. — Die im Laufe des Jahres erfolgten definitiven Anstellungen werden mit den im § 54 vorgeschriebenen Listen zur Kenntniss der Inspektion der Jäger und Schützen gebracht. — Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass ein auf einer geringeren Stelle bereits versorgter Forstversorgungs-Berechtigter der Klasse A II sich noch um höher besoldete Kommunal- oder Institutten-Forststellen bewerben, resp. dass er, wenn Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein nicht mehr vorhanden sein sollten, nach Massgabe der Grundsätze § 35 noch in den Staatsdienst übernommen werden darf (§ 47 ebenda).

Bewerbung der Anwärter. Bekanntmachung der Stellen. Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden (§ 1) Kommunal- oder Institutenforststelle ist im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung, binnen dreimonatlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist sowohl der Forstdirektion des Bezirks, als auch der Inspektion der Jäger und Schützen von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitzutheilen. — Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen, einschliesslich des Werthes der Emolumente, 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Forstdirektion den vier ältesten auf ihrer Liste befindlichen Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen. — Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen (§ 44 ebenda).

Anstellung der Anwärter. Die nach § 44 sich meldenden Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: 1. Forstversorgungs-Berechtigte der Klasse A I, unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Massgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheins, und nach Massgabe der Bestimmungen § 29; — 2. die Forstversorgungs-Berechtigten der Klasse A II, unter denen (§ 43) bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Anwärter, der anstellenden Behörde die Wahl ohne Rücksicht auf die Anciennetät zusteht, sofern sich nicht Reservejäger der Klasse A I von längerer Dienstzeit gemeldet haben, welchen alsdann der Vorzug zu geben ist (§ 43 ad 2); — 3. in Ermangelung von Anwärtern ad 1 und 2 die Reservejäger beider Abtheilungen der Klasse A nach Massgabe der zurückgelegten Dienstzeit, wobei, wenn diese gleich, den

Jägern der Klasse A I der Vorzug zusteht. — Von jeder Anstellung eines der hiernach für Besetzung der Stellen in Betracht kommenden Bewerber ist der Forstdirektion des Bezirks Anzeige zu machen, sofern nicht deren spezielle Genehmigung erforderlich und vorher nachzusuchen ist. Die im Laufe des Jahres so erfolgten Anstellungen werden von jener Behörde mit den in §§ 52 und 54 vorgeschriebenen Nachweisungen zur Kenntniss der Inspektion gebracht. — Diejenigen sich meldenden Anwärter, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen, eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der betreffenden Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniss gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins mit den über die Wahl aufgenommenen Verhandlungen der Forstdirektion des Bezirks namhaft zu machen. Findet letztere die ausgesprochenen Bedenken begründet, so hat sie den Forstversorgungsschein mit einer bezüglichen Mittheilung an die Inspektion der Jäger und Schützen behufs Feststellung der ferneren Ansprüche des Anwärters zu übersenden. — Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Anstellung auf Probe und der Dauer einer Probedienstleistung, sowie hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter sind die desfallsigen Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 massgebend (§ 45 ebenda).

Verabschiedung der Kl. A I vom Jägerkorps. Vereidigung als Civilstaatsdiener. Die Jäger der Klasse A I erhalten, sofern sie nicht ausnahmsweise als Invalide früher aus dem Reserveverhältniss entlassen werden, oder in demselben bei erlittener längerer Festungsstrafe etc. noch länger verbleiben müssen, nach vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit, also in der Regel gleichzeitig mit Empfang des Forstversorgungsscheins, den Abschied vom Jägerkorps, welcher als Ausweis bei der Pensionirung gilt. — Nach Empfang des Militairabschiedes haben die Jäger, welche im Staats-Forstdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. — Die Oberjäger und Feldwebel, welche nach neunjähriger aktiver Dienstzeit in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangen, erhalten den Abschied vom Jägerkorps gleichfalls erst bei Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit und verbleiben bis dahin im Reserveverhältniss und zur Erfüllung ihrer militairischen Verpflichtungen verbunden. Sie kommen während dieser Zeit mit dem betreffenden Jahrgange event. zur Einziehung, können jedoch, sofern sie bereits definitiv angestellt sind, von der betreffenden Behörde reklamirt werden, in welchem Falle die Inspektion der Jäger und Schützen nach Massgabe des Bedürfnisses über ihren Eintritt zu entscheiden hat. — Die Ablegung des Staatsdiener-Eides ist hiernach von einem Oberjäger oder Feldwebel dieser Kate-

gorie erst nach dessen Verabschiedung, nicht aber schon bei einer etwaigen früheren, wenn auch definitiven Anstellung im Staats-Forstdienste zu fordern (§ 37 ebenda). — Wegen Ableistung des Staatsdienereides s. S. 201.

Verabschiedung der Klasse A II vom Jägerkorps. Die Jäger der Klasse A II verbleiben nach Empfang des Forstversorgungsscheins allgemein bis zu vollendeter zwölfjähriger summarischer Dienstzeit im Reserveverhältniss und kommen während dieser Zeit event. mit dem betreffenden Jahrgang der Reserveklasse B zur Einziehung. Reklamationen der inzwischen etwa definitiv Angestellten unterliegen den hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. — Mit dem Ablauf des zwölften Dienstjahres erhalten sie den Abschied vom Jägerkorps. — Bei den in den Staatsdienst etwa übernommenen Anwärtern dieser Klasse darf hiernach auch die Ableistung des Staatsdiener-Eides erst mit diesem Zeitpunkte gefordert werden (§ 48 ebenda).

Erwerbung sonstiger Anstellungsansprüche des Civilversorgungsscheins. Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, erhalten denselben neben dem Forstversorgungsschein. — Im Uebrigen kann der Civilversorgungsschein nur an Stelle des Forstversorgungsscheins — unbeschadet der bis jetzt und nach den früheren Bestimmungen erworbenen Rechte — auch nur in dem Falle gewährt werden, dass eine Staats-Behörde von der Anstellung eines mit dem Forstversorgungsschein Beliehenen in einem anderen Verwaltungszweige einen besonderen Vortheil für den Staats-Dienst erwartet und deshalb auf Verleihung des Civilversorgungsscheins durch Vermittelung der Inspektion der Jäger und Schützen bei dem Kriegsministerio anträgt (§ 50 ebenda).

Die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins maßgebenden Bestimmungen sind: Allh. Erl. v. 20. Juni 1867 und Regl. v. 16. Juni 1867 über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts (M. Bl. 67 S. 280), sowie die hierzu erlassenen C. V. K. M. v. 2. Juli 1870 (M. Bl. S. 177), v. 20. Juli 1870 (M. Bl. S. 124) und C. V. M. J., F. M. v. 15. Juli 1870 (M. Bl. S. 172).

Die Jägerklasse B. Die gelernten Jäger, welche nicht zur Klasse A verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich den ausgehobenen und nicht gelernten Jägern, die Jäger Klasse B. Sie können irgend einen Forstversorgungs-Anspruch nicht erwerben und unterliegen lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Militairdienst (§ 49 ebenda).

Die §§ 52—55 des Regulativs vom 15. Februar 1879 betreffen das Verfahren der Forstdirektionsbehörden zur Führung der Nachweisungen und Forstversorgungslisten.

IV. Die Forstbeamten der Gemeinde- und Instituten-Waldungen.

Je nach den in den verschiedenen Landestheilen gültigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Verordnung vom 24. Dec. 1816 (G. S. 17 S. 57) und dem Gesetze v. 14. Aug. 1876 (G. S. S. 373), welche den Staatsbehörden größern oder geringern Einfluß auf die Bewirthschaftung der Kommunal- und Instituten-Waldungen einräumen, gestaltet sich die staatliche Mitwirkung bei der Anstellung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten und die Aufsicht über dieselben.

Im Gültigkeitsbereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Westfalen und Rheinprovinz) ist es den Aufsichts-Instanzen der einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke überlassen, die dienstlichen Verhältnisse der verwaltenden Kommunal-Forstbeamten durch besondere Instruktionen zu regeln. In dieser Beziehung ist hervorzuheben die Instruktion vom 19. Mai 1857 (M. Bl. S. 163) betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg, welche in Abschn. I von der Anstellung der verwaltenden Beamten handelt.

Die Prüfung der wissenschaftlichen und technischen Qualifikation dieser Beamten steht hier überall der Bezirks-Aufsichts-Instanz zu, sofern deren Qualifikation nicht durch Absolvirung der für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Prüfungen dargethan ist.[1])

Für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz wird das Verfahren zur Prüfung der Anwärter für die Gemeinde-Forstverwaltungsstellen geregelt durch Verf. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 27. Dezember 1862 (M. Bl. S. 50).

In der Provinz Westfalen sind die Gemeinde- und Institutenwaldungen

1) Den Kommissionen zur Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst ist in der jedesmaligen Auswahl der für die Waldprüfung geeigneten Orte und in der Zuziehung der technischen Mitglieder an dieser Prüfung keine Beschränkung aufzuerlegen. Den Kommissionsmitgliedern stehen Diäten und Reisekosten aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkostenfonds der Königl. Regierung zu, wenn Reisen außerhalb des Amtsbezirks derselben nöthig werden und die Nothwendigkeit solcher Reisen durch die Bescheinigung des Vorsitzenden der Kommission dargethan wird (C. V. M. L., M. J. u. F. M. v. 10. Dezember 1881, D. J. Bd. XIV S. 59).

zu selbstständigen Verwaltungs-Verbänden unter Kommunal-Oberförstern vereinigt, deren Funktionen in einzelnen Fällen gleichzeitig durch die Königl. Oberförster benachbarter fiskalischer Reviere wahrgenommen werden.

In der Rheinprovinz ist die Bildung selbstständiger Kommunal-Oberförstereien die Regel, die Zulegung von Gemeindeforsten zu fiskalischen Oberförstereien die Ausnahme. Größere vereinigte Gemeindewaldbezirke werden von Kommunal-Oberförstern, kleinere von Forstadministratoren (im Regierungsbezirk Aachen) oder von andern nicht immer technisch gebildeten Beamten bewirthschaftet.

In dem Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876, also in den östlichen Provinzen einschließlich der Provinz Sachsen, bleibt es betreffs der großen städtischen und Instituten-Forsten, soweit in letztern nicht gesetzlich, stiftungs- oder observanzmäßig schon vor Erlaß dieses Gesetzes eine direkte Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Forstbeamten stattfand, den städtischen Behörden überlassen, für die Bewirthschaftung durch geeignete verwaltende Beamte oder mit der entsprechenden Qualifikation versehene Persönlichkeiten Sorge zu tragen; erst bei hervortretender Unzulänglichkeit intervenirt der Regierungs-Präsident (§ 7 d. Ges. v. 14. Aug. 1876 und Al. 12 der Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877, D. J. Bd. IX S. 480 ff.). — In den übrigen Landestheilen sind die ältern gesetzlichen Bestimmungen für die Verpflichtung der Kommunen und Korporationen zur Unterstellung deren Forsten unter der staatlichen Leitung unterliegende verwaltende Organe maßgebend.

In der Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg befinden sich keine unter selbstständige Forstverwalter (Kommunal-Oberförster) gestellte Gemeinde- und Instituten-Forsten.

In der Provinz Hannover werden die Gemeinde- und Instituten- (auch Kloster-) Forsten gleichzeitig mit von den Königl. Oberförstern verwaltet, bis auf die Forsten der Städte Hannover, Goslar, Osterode, Duderstadt, Göttingen, Münden, Northeim, Moringen, Uelzen, Lüneburg, Quakenbrück und Osnabrück. In dieser Provinz existiren außerdem noch provinzialständische unter dem Landesdirektorium stehende Forsten, deren Betrieb von einem Provinzial-Forstmeister geleitet wird.

Im Regierungsbezirk Kassel unterliegen die Gemeinde- 2c. Forsten in der Hauptsache gleichzeitig mit den fiskalischen der Verwaltung der Königl. Oberförster, mit Ausnahme von 5 gesonderten Kommunal- und 4 Hospital- resp. Stiftsforsten, welchen selbstständige nicht staatliche Forstverwaltungsbeamte vorstehen. Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind alle halböffentlichen Waldungen den Staatsverwaltungsverbänden unter Königl. Oberförstern zugetheilt.

Die städtischen, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen des ehemaligen reichsstädtischen Gebietes Frankfurt a. M. unterstehen der technischen Leitung eines Forstmeisters und zweier Oberförster.

Die Hohenzollernschen Kommunal- und Korporationsforsten bilden zwei

Bezirksförstereien (Sigmaringen und Hechingen) unter der Leitung eines Forstraths und zweier Oberförster.

Alle zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichtete Gemeinden, Korporationen und öffentliche Anstalten haben die untern (Betriebs- und Schutzbeamten-) Forststellen, welche mindestens 750 M. Jahreseinkommen einschließlich des Werths von Emolumenten gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, stets zuerst den Personen einzuräumen, welche die Forst-Anstellungsberechtigung erlangt haben (§ 1 d. Regul. vom 15. Febr. 1879, D. J. Bd. XI S. 2). Eine solche Kommunal- oder Institutenforststelle ist in denjenigen Landestheilen, wo der Staatsverwaltung die Besetzung dieser Stellen direkt zusteht, jeder mit unbeschränktem Forstversorgungsschein versehene Anwärter auf Angebot der anstellenden Behörde anzunehmen verpflichtet, sofern diese Stelle mindestens 1000 M., incl. des Werths aller Emolumente, an Einkommen gewährt (§ 29 l. c.). — Von jeder Besetzung einer Kommunal- und Institutenforststelle mit einem Forstversorgungsberechtigten ist der Forstdirektion des Bezirks Anzeige zu machen.

Das weitere Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen[1]) wird durch C. V. K. M., M. J., M. L. vom 9. April 1880 (D. J. Bd. XII S. 228) geregelt, welche nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Um kontroliren zu können, dass die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. die Königl. Regierung (Landdrostei, in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung der Regierungspräsident) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- u. s. w. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-Einkommen der Stelle einschliesslich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

b. Die Kommunal- u. s. w. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

---

1) Durch Verordnung v. 4. Juli 1867 (D. J. Bd. I S. 56) behält es in den im Jahre 1866 erworbenen neuen Provinzen, was die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betrifft, sein Bewenden, wie bisher; doch hat die Anstellung aus dem Jägerkorps nach den Vorschriften der alten Provinzen stattzufinden.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluss gefasst ist.

d. Die Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und etwa bestehenden ortsverfassungsmässigen Vorschriften massgebend (vgl. Erl. G. K. K. v. 13. Nov. 1858 M. Bl. 59 S. 121).

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 M. einschliesslich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheins keinen ausschliesslichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniss zum Waffengebrauch zu erlangen.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 M. einschliesslich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschliesslicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber

des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Masse besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu achten, dass dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II b bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen massgebend:

1) die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a. die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Massgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anciennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen (§§ 26. 28. 45 des Regulativs);

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf rothem Papier); jedoch steht den Reservejägern der Klasse A I der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägerkorps eingetreten sind (§ 45 des Regulativs);

c. beim Mangel von Anwärtern ad a und b die Reservejäger der Klasse A I und II nach Massgabe der zurückgelegten Militairdienstzeit, wobei den Reservejägern der Klasse A I der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militairdienstzeit zurückgelegt haben (§§ 26. 45 des Regulativs).

2) Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines oder die Reservejäger der Klasse A I dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden, und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A II bei der Wahl ihnen vorgehen.

Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, wie auch der Klasse A II, wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist ausserdem ministerielle Genehmigung erforderlich (§ 26 resp. 39 des Regulativs).

3) Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige

definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

4) Die Anstellung der nach Ziffer 1 u. 2 gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung u. s. w. des Jägerkorps im Königl. Forstdienste bestehen (§ 31. 32. 45 des Regulativs).

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) unter Darlegung der Beweismittel anzuzeigen. Die Königl. Regierung u. s. w hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluss zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluss ist der Gemeinde- oder Institutenbehörde und dem Anwärter, letzterem in Original-Ausfertigung, und ausserdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstversorgungsschein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probedienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechts angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

5) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- oder Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniss der Anwärter behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden Kommunal- resp. Institutenbehörde br. m. sowohl der Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) bei Erstattung der vorstehend unter I c vorgeschriebenen Anzeige als auch der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militairdienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 1000 M. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung (beziehungsweise Landdrostei u. s. w. durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§ 44 des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzung des Anwärters von der Forstversorgungsliste der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstversorgungschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klassen A I und II den Waffengebrauchsschein und den Reservepass und beide ausserdem die seit Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde- oder Institutenbehörde einzureichen.

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein haben der Gemeinde- oder Institutenbehörde eine Bescheinigung der Königl. Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungsanspruch bestätigt und ihre Anciennetät angegeben wird, ausserdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben lässt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden unter Beachtung der sub III 1a resp. in § 45 des Regulativs vom 15. Februar 1879 gegebenen Bestimmungen[1]), die freie Wahl dergestalt zu, dass sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A I und II) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2 als die näher berechtigte bezeichnet ist.

7) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- oder Institutenbehörde der Königl. Regierung (Landdrostei, u. s. w.) sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klasse überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen

1) Zusatz durch C. V. K. M., M. L. u. M. J. v. 13. September 1880 (D. J. Bd. XIII S. 12).

Qualifikation sich ergiebt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniss gekommenen Thatsachen der Königl. Regierung (bezw. der Landdrostei, u. s. w. zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen (§ 45 des Regulativs).

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde- und Institutenbehörde der Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A I oder II betreffen, hat die Königl. Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei u. s. w. die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§ 52 u. 54 des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8) Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die Königl. Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstversorgungsschein, dass der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde aus, welche ihn zu ihren Akten kassirt (§ 26. 27 des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde- oder Institutenbehörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstversorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, dass der Versorgungsanspruch erfüllt ist, der betreffenden Besoldungs-Verfügung zum Rechnungsbelag beizufügen (§ 47 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A I definitiv angestellt, so hat die Königl. Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei u. s. w. die Finanzdirektion) die Versetzung desselben in die Klasse A II und die Verleihung des beschränkten Forstversorgungsscheins nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde zur Beifügung desselben zur Besoldungs-Verfügung auszuhändigen ist (§ 26 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A II definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Kassirung des beschränkten Forstversorgungsscheines in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A II versetzten Reserve-Jägern der Klasse A I.

9) Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve Jäger der Klasse A I sich um eine Stelle, ohne Abgabe der unter Ziffer 2 bezeichneten Erklärung, bewerben, so kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde für den Fall, dass sich ein näher berechtigter Inhaber

des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A II nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muss die Stelle spätestens innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

10) Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 M. nur mit Genehmigung der Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.), bezüglich der Stellen von 750 M. und mehr, nur mit ministerieller, durch die Königl. Regierung (Landdrostei u. s. w.) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Wenn die Regierung resp. der Regierungspräsident die einem städtischen Gemeindebeamten von dem Magistrat kontraktlich zugesicherte Besoldung für unzulänglich erachtet und deshalb im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung die Anordnung erläßt, daß dem Gemeindebeamten ein höherer Gehalt angewiesen werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig (Erk. d. G. K. K. v. 13. Nov. 1858 M. Bl. 59 S. 121, C. V. M. J. u. M. L. v. 6. Juni 1862 M. Bl. S. 245). Ueber die Grundsätze, welche bei Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Forstbeamten zu beobachten sind, spricht sich die C. V. M. L. v. 6. Juni 1862 aus (M. B. S. 245).

Die Forstbeamten der Gemeinden und Korporationen stehen in den Rechtsverhältnissen der mittelbaren Beamten, mögen dieselben durch Mitwirkung der Staatsregierung angestellt sein oder nicht. Sie sind deshalb den die mittelbaren Beamten betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, sofern ihnen nicht in den verschiedenen Landestheilen, namentlich in ihrem Verhältniß zu den Staatsbehörden, eine besondere Stellung angewiesen ist, welche durch Regulative festgestellt ist.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, findet auf dieselben gleichmäßig Anwendung (s. S. 109 ff.).

Wenn bei Einleitung einer Disciplinaruntersuchung oder aus andern Gründen gegen einen Kommunalforstbeamten die Amtssuspension stattgefunden hat (§§ 48—54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), so können nach aufgehobener Amtsjuspension Klagen des suspendirt gewesenen Beamten, daß ihm während der Suspension zu viel von seinem Diensteinkommen entzogen worden sei, im Wege des ordentlichen Processes geltend gemacht werden (Erk. G. K. K. v. 17. Februar 1855 M. Bl. S. 132). — Wegen Sistirung eingeleiteter Disciplinar-Untersuchungen gegen Kommunalbeamte vgl. C. V. M. J. vom 18. Dezember 1877 (M. Bl. 1878 S. 14). — Nach § 95 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 können auch die mittelbaren Beamten vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, bei ihrer Dienstunfähigkeit gegen ihren Willen nur unter den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Formen in den Ruhestand versetzt werden (s. S. 119 ff.), es sei denn, daß ihnen diejenige Pension bewilligt werden sollte, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtigt

wären, in welchem Falle über ihre Versetzung in den Ruhestand nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionsberechtigte Kommunal-Beamte gelten, zu befinden ist (C. V. M. J. v. 3. Mai 1855, M. Bl. S. 92).

Außer in dem Falle der §§ 93 und 95 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 hat über die Pensionsansprüche der Gemeindebeamten in streitigen Fällen die Regierung (resp. der Regierungs-Präsident oder Landrath)[1]) zu entscheiden, gegen deren Beschluß die Berufung auf richterliche Entscheidung nur insoweit stattfindet, als sich derselbe nicht auf die Thatsache der ausgesprochenen Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei.[2]) Hiernach ist den Regierungen (event. den Regierungs-Präsidenten resp. den Landräthen) nicht nur die Festsetzung der Pension, sondern auch die Entscheidung über die Pensionirung überhaupt, übertragen.

In den Städten, für welche eine der Städte-Ordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März 1856 und 15. Mai 1856 zur Anwendung kommt, erhalten die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[3]) Bei Berechnung der Dienstzeit darf ohne besonderes Abkommen die früher in Staatsdiensten zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden; auch ist den als Kommunalbeamte angestellten ehemaligen und versorgungsberechtigten Militärpersonen mit Ausnahme der versorgungsberechtigten Jäger, die Zeit des geleisteten Militairdienstes bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Kommunal-Pension nicht mit in Anrechnung zu bringen (C. V. M. J. v. 17. Dezember 1867 M. Bl. 1868 S. 126). Ferner ist keine Gemeinde verpflichtet, bei Bemessung der Pension eines dienstunfähig gewordenen Beamten die Zeit in Anrechnung zu bringen, welche der betr. Beamte im Dienst einer andern Gemeinde zugebracht hat (C. V. M. L. u. M. J. vom 19. März 1872).

Dieselben Bestimmungen gelten in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges. v. 14. April 1869 § 78, G. S. S. 612) und in der Stadt Frankfurt a. M. (Ges. v. 25. März 1867 § 72, G. S. S. 418).

Alle Bestimmungen wegen des Gnaden- und Sterbemonats resp. Gnadenquartals der Staatsbeamten finden auch zu Gunsten der Hinter-

---

1) In dem Bereiche der Kreisordnung u. Provinzialordnung, wo an Stelle der früheren 1. Abtheilung der Regierung der Regierungs-Präsident getreten, ist letzterer die Aufsichtsinstanz in Angelegenheiten der städtischen Gemeindebeamten. Bei ländlichen Gemeinden ist diese Instanz der Landrath (§ 26 der Kr. O.). Der Provinzialrath ist die Beschwerde-Instanz (vgl. Ausführungs-Best. zum Org. Ges. vom 26. März 1881).

2) Vgl. C. V. M. J. v. 9. Juli 1855 (M. Bl. S. 135), Erk. G. K. K. v. 14. April 1860 (M. Bl. S. 130).

3) Ueber die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz hat das Ges. v. 11. September 1865 (G. S. S. 989) besondere Bestimmung getroffen.

bliebenen städtischer Beamten Anwendung, insofern nicht bei deren Anstellnng deshalb besondere Verabredungen getroffen sein sollten (K. O. vom 7. Febr. 1814, K. O. vom 22. Januar 1826 G. S. S. 13).

Die Kommunalforstbeamten nehmen auch Theil an einigen für die Königl. Forstbeamten gestifteten Beneficien.

Die aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit des Kaisers und Königs Wilhelm I. am 11. Juni 1879 gegründete „Wilhelms-Stiftung" zu Groß-Schönebeck erstreckt sich auch auf Söhne der im Preußischen Kommunal-Dienst angestellten resp. angestellt gewesenen Forstschutzbeamten; auch sind die Kommunal-Forstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden Theilhaber an den Wohlthaten der „Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung" zu Wiesbaden, sowie sämmtliche Hinterbliebene deutscher Forstschutzbeamten des Kommunaldienstes an der „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung" zu Hannover. Es wird auf das über diese Stiftungen andern Orts Gesagte verwiesen (s. S. 54 u. 55).

In dem „Brand-Versicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" sind die Forstbeamten der Gemeinden und Instituten des Preußischen Staats gleichfalls zur Aufnahme befähigt (s. S. 81 ff.).

Außerdem sind nachstehend einige die Kommunalforstbeamten betreffende Erlasse bezüglich der gesetzlich nicht allgemein geregelten Diäten und Reisekosten derselben hervorzuheben:

Den Gemeinde-Forstadministratoren im Regierungsbezirk Aachen, wie den Gemeinde-Oberförstern im Coblenzer, Trierer, Mindener und Arnsberger Regierungsbezirk sind bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Reisekosten- und Diätensatz der Königl. Oberförster zu bewilligen (C. V. M. L. u. M. J. vom 28. Juni 1861 M. Bl. S. 129). Diese Bestimmung gilt aber nur für die Höhe dieses Diätensatzes, als solcher den Königl. Oberförstern bis zum Erl. der Allh. K. O. vom 21. Oktober 1878, durch welche denselben der höhere Rang der V. Beamtenklasse zugelegt wurde, zustand, mithin also der Satz ad § 1 Pos. V der Verordnung vom 15. April 1876 betreffs der Diäten (9 M.) und ad § 4 I^1 und II^2 ebenda betreffs der Reisegelder (13 Pf. pro km Eisenbahn, 3 M. für Ab- und Zugang, 40 Pf. pro km Landweg). — Die zur Annahme von Kommunal-Försterstellen verpflichteten forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A I erhalten bei Antritt der Stelle, da den Gemeinden eine Verpflichtung zur Gewährung von Reisekosten und Diäten bei ihrem Zuzuge nicht obliegt, solche aus dem Militärfonds (C. V. K. M., M. L., M. J. u. F. M. vom 17. November 1869, D. J. Bd. III S. 80). Im Falle der Zuziehung der Kommunalforstbeamten als Zeugen und Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten stehen ihnen nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren in Gemäßheit §§ 2 — 12 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu (C. V. M. L. u. M. J. v. 22. Januar 1881, D. J. Bd. XIII S. 194).

Eine Uniform ist für die Kommunalforstbeamten nicht obligatorisch.

Den Kommunalbehörden in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, sowie in der Provinz Westfalen ist gestattet, ihren Beamten die Uniformen beizulegen, welche durch Allh. K. O. vom 30. Oktober 1841 und 31. Mai 1842 (M. Bl. 41 S. 354 und 42 S. 291) vorgeschrieben sind. Den Kommunalforstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden ist durch Allh. K. O. vom 21. Juli 1869 gestattet, die durch das Uniforms-Reglement vom 5. November 1868 genehmigte Uniform für Königl. Forstschutzbeamte zu tragen. Die Kommunalforstbeamten sind befugt, das nach der Allh. Ordre v. 30. Nov. 1853 (M. Bl. 54 S. 1) für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, welche zum Waffengebrauch berechtigt sind, vorgeschriebene Abzeichen an der Kopfbedeckung, bestehend in einem kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter gleichen Verhältnissen zu tragen (C. V. M. J. u. F. M. vom 20. Mai 1854, M. Bl. S. 111).

Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze v. 31. März 1837 (G. S. S. 65)[1]) haben die im Kommunaldienst stehenden Beamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt und nach §§ 23 u. 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidet sind, in gleicher Weise, wie die Königl. Forstbeamten; sie müssen also auch, unter den in dem Gesetz vorgesehenen Fällen, bei dem Gebrauch der Waffe, entweder in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Die Instruktion des Ministers des Innern und der Polizei v. 21. Nov. 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 350) giebt nähere Anweisungen bezüglich des Waffengebrauchsgesetzes für die Kommunal- und Privatforstbeamten. Es ist hieraus hervorzuheben, daß bei Anwendung der Waffen (Hirschfänger, Flinte oder Büchse mit Schrot oder Kugel geladen) wesentlich dieselben Grundsätze maßgebend sind, wie bei den Königl. Forstbeamten. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zeitweise zur Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hülfs-Aufseher Anwendung, wenn die in diesem Paragraphen festgesetzten Erfordernisse vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidnng oder einem Abzeichen versehen sind. Der Gebrauch der Waffen ist nur innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdreviers zulässig (mit den durch Erkenntnisse ꝛc. erfolgten Modifikationen, s. S. 144 u. 145). Die Kommunen, welche ihren Forst- und Jagdbeamten die Befugniß, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu diesem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, haben hiervon der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Mit

1) In den neuen Landestheilen sind §§ 1—5 des Waffengebrauchsgesetzes nebst den Allh. Bestimmungen, welche die Kategorie der zum Waffengebrauch berechtigten Personen erweitert (K. O. v. 6. Okt. 1837, G. S. S. 38 S. 257, v. 21. Mai 1840, G. S. S. 129, v. 19. Febr. 1842, G. S. S. 111, v. 21. Aug. 1855, G. S. S. 633) mit der Maßgabe, daß an Stelle der in § 1 ergangenen Vorschrift das Ges. v. 7. Juni 1821 der § 32 des Ges. v. 2. Juni 1852 (jetzt §§ 23 u. 24 des Ges. v. 15. April 1878) tritt, eingeführt (Ges. v. 25. Juni 1867).

dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst= und Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstbekleidung oder Abzeichen zu verbinden. Bei sich herausstellenden erheblichen Bedenken ist die Polizeibehörde befugt, den Gebrauch der Waffen zu untersagen. Das namhaft zu machende Dienstabzeichen kann, wenn der Beamte nicht den Adler zu tragen berechtigt ist, in einem metallenen Schilde von mindestens 3 Zoll (8 Centimeter) Breite und Höhe mit einer der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust, oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Dienstkleidung oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Abzeichen ist in den Polizeibezirken, wo die Forst= oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) öffentlich bekannt zu machen.

Die **Vereidigung** der Kommunalbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15 April 1878 (§§ 23 u. 24) kann bei dem Amtsgericht, bei welchem der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, erfolgen, wenn letzterer eine Anzeigegebühr nicht erhält, vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt ist, oder zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehört. Es ist hierbei in dem Geltungsbereiche des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 (§ 95) die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich, anderwärts die der Regierung (Landdrostei u. s. w.). Bei den also beeidigten Kommunalbeamten wird die Berufung auf den ein= für allemal geleisteten Diensteid der Eidesleistung bei Forstdiebstählen und Jagdvergehen gleich geachtet.

V. Die Privatforstbeamten.

Für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Privatforstbeamten sind nur wenige Bestimmungen hervorzuheben.

Die Befähigung zur Vereidigung derselben auf das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 ist in gleicher Weise wie bei den Gemeinde-Forstbeamten von den Bedingungen des § 23 l. c. abhängig, s. S. 271.

Unter denselben Voraussetzungen findet die Befugniß zum Waffengebrauch nach dem Gesetz vom 31. März 1837 statt; auch ist in diesem Falle die Instruktion vom 27. November 1837 für die Privatforstbeamten gleichmäßig verbindlich. Es kann deshalb auf das in dieser Beziehung im vorigen Abschnitt Erörterte Bezug genommen werden.

Hervorzuheben ist ein Erk. d. Reichsgerichts v. 1. Oktober 1880 (D. J. Bd. XIII S. 145), wonach die in Preußen von Privateigenthümern angestellten und auf das Holzdiebstahlsgesetz vereideten Forstbeamten berechtigt sind, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen und daß der hierbei geleistete Widerstand nach § 113 des Str. G. B. strafbar ist.[1])

Nach dem Obertrib. E. vom 15. Juni 1871 (D. J. Bd. IV S. 81) ist den Forstschutzbeamten, welche von Privatwaldeigenthümern unter den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen angestellt sind, der Charakter der im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Beamten insoweit beizulegen, als es sich um den ihnen obliegenden Forstschutz handelt. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amts gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern die Amtshandlungen unterliegen auch in Betreff der Amtsvergehen und Amtsverbrechen den gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Erk. des Reichsger. v. 13. Oktober 1881 (D. J. Bd. XIV S. 53) bewahrt die Ueberzeugung des Forstbeamten (auch des Privatforst-

---

1) Der Amtsgerichtsrath Rätzell in Eberswalde bemerkt zu dieser Entscheidung, daß diese in ihrer Allgemeinheit bedenklich und nur auf die Fälle zu beschränken sei, in welchen es sich um ein dem Schutzbezirk des Beamten naheliegendes Revier handelte. — Es dürfte indessen die Befugniß des Privatbeamten zur Vornahme von Handlungen, welche den Forst- und Jagdschutz betreffen, außerhalb seines Schutzbezirks wohl von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten sein, ob die Vornahme dieser Handlungen in ursächlichem Zusammenhange mit den ihm anvertrauten Schutzbezirke steht, oder ob ihm zur Ausübung solcher Funktionen ein besonderer Auftrag von einer hierzu legitimirten Person (eines Polizeiorgans) oder Behörde ertheilt worden ist.

beamten), daß eine mit Holz betroffene Person dasselbe in seinem Forstschutzbezirk entwendet habe, seinem Einschreiten den Charakter der rechtmäßigen Ausübung des Amtes. — Der Privatforst-Aufseher kann in Preußen außerhalb seines Schutzbezirks die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist.[1])

Die C. V. M. J. v. 4. März 1874 (D. J. Bd. VII S. 64) spricht aus, daß die Privat-Oberförster, welche als Polizei- (Forstamts-) Anwälte fungiren, rücksichtlich der Tagegelder und Reisekosten nicht mit den Königl. Oberförstern gleich stehen. Solchen Privatoberförstern war nach der bezeichneten Verfügung an Tagegeldern 6 M., an Reisekosten 3 M. pro Meile (7,5 km) Landweg und 75 Pf. pro Meile (7,5 km) Dampfschiff oder Eisenbahn, 2 M. für Ab- und Zugang bewilligt. Ob diesen Privatoberförstern nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (D. J. Bd. VIII S. 391) und zwar auf Grund der Bestimmung in § 1 ad 5 nunmehr 9 M. Diäten, 40 Pf. pro km Landweg, 13 Pf. pro km Dampfschiff oder Eisenbahn, 3 M. für Ab- und Zugang zusteht, ist durch einen bekannt gewordenen anderweiten Erlaß nicht speziell ausgesprochen.

Das Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen sind nur in so weit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt; unabhängig von der Höhe dieses Betrages sind die zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder zu gewährenden, in Folge richterlichen Erkenntnisses der Pfändung unterliegenden Emolumente (§ 749 d. Civ. Pr. O. vom 30. Januar 1877).

An den Wohlthaten der „Wilhelmsstiftung" zu Groß-Schönebeck, der „Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung" zu Wiesbaden, der „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung" zu Hannover nehmen die Privatforstbeamten gleichfalls Theil, ebenso sind sie zum „Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" aufnahmefähig.

---

1) Es wird also auch bei von Privaten angestellten Forstbeamten unterschieden zwischen den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Forstbeamten (öffentliche Beamte) und den Privatforstaufsehern. Bei den letzteren wird unbedingt eine objektive Rechtmäßigkeit der Dienstausübung erfordert, bei den ersteren nicht. Für den öffentlichen Beamten soll es genügen, daß er beim Einschreiten eine genügende thatsächliche Veranlassung annehmen konnte, auch wenn er bei dieser Voraussetzung sich in einem thatsächlichen Irrthum befunden haben sollte. Deshalb ist der Widerstand gegen einen solchen Beamten, auch bei einem Irrthume desselben bei seinem Einschreiten, strafbar, während gegen den Privataufseher ohne staatliche Autorität der Widerstand nur dann strafbar ist, wenn er sich in seinen dienstlichen Handlungen streng innerhalb der objektiven Grenzen der Rechtmäßigkeit gehalten hat (Erk. d. R. Ger. v. 23. Juni 1882, D. J. Bd. XIV S. 215).

VI. Alphabetisches Sachregister.

(Die angegebenen großen Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahl, die kleinen Ziffern auf die Anmerkungen.)

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

U.

V.

W.

Z.

Handbuch

der

Staatsforstverwaltung

in Preußen.

Geordnete Darstellung
der bezüglichen Gesetze, Kabinets-Ordres, Verordnungen, Regulative und Ministerial-Verfügungen mit Quellenangabe.

Von

E. Schlieckmann,
Königl. Preuß. Forstmeister zu Frankfurt a. O.

Zweiter Theil.

Die Verwaltung.

Berlin,
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.
1883.



Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Inhalts-Verzeichniß des II. Bandes.

Erklärung der häufiger vorkommenden Abkürzungen.

A. Erl., Erl. = Allerhöchster Erlaß.
A. K. O., K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
A. L. R. = Allgemeines Land-Recht.
C. Pr. O. = Civil-Proceß-Ordnung vom 30. Januar 1877.
C. V. = Circular-Verfügung.
— M. L. = Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
— F. M. = Finanz-Minister.
— M. ö. A. = Minister für öffentliche Arbeiten.
— M. H. = Minister für Handel und Gewerbe.
— M. a. A. = Minister für auswärtige Angelegenheiten.
— M. J. = Minister des Innern.
— M. g. A. = Minister für geistliche Angelegenheiten.
— J. M. = Justiz-Minister.
— K. M. = Kriegs-Minister.
— M. d. K. H. = Minister des Königlichen Hauses.
D. J. B. = Danckelmann's Jahrbuch.
E. O. Tr., K. G., R. G., O. V. G., G. K. K., Rev. Koll. = Erkenntniß des Ober-Tribunals, Kammergerichts, Reichs-Gerichts, Oberverwaltungs-Gerichts, Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte, Revisions-Kollegiums.
Erl. d. O. R. K. = Erlaß der Oberrechnungskammer.
F. D. G. = Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878.
F. P. O. = Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847.
F. u. F. P. G. = Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880.
Gem. Th. O. = Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.
Ger. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877.
G., Gef., Gef. S. = Gesetz, Gesetz-Sammlung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
v. K. Ann. = v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Komp. G. = Kompetenzgesetz (Zuständigkeitsgesetz) v. 26. Juli 1876 resp. v. 1. Aug. 1883.
Kr. O. = Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. 13. Dezember 1872 / 22. März 1880.
M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 / 26. Februar 1876.
Str. Pr. O. = Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877.

Außer den bei Bearbeitung des I. Theiles benutzten und dort bezeichneten Quellen und selbstständigen Werken haben im II. Theile nachstehende Werke Verwendung gefunden:

v. Hagen und Donner, die forstlichen Verhältnisse Preußens. 2. Auflage. (Berlin 1883 bei Springer).

Glatzel und Sterneberg, das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. (Berlin 1880).

Greiff, die preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. (Breslau 1866 bei Aderholz).

Danckelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten I. Theil. (Berlin 1880 bei Springer).

Oehlschläger und Bernhardt, die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze, Band II, enthaltend die Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. (Berlin 1878 bei Springer.)

v. Bülow und Sterneberg, die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze Band III, enthaltend das Feld- und Forstpolizei-Gesetz v. 1. April 1880. (Berlin 1880 bei Springer.)

Dr. P. Daube, das Feld- und Forstpolizei-Gesetz v. 1. April 1880. 2. Aufl. (Berlin 1881 bei H. W. Müller.)

Dr. P. Kohli, die preußischen Jagdgesetze. (Berlin 1883 bei Springer.)

Wagener, die preußische Jagdgesetzgebung. (Berlin 1883 bei Springer.)

Judeich und Behm, Forst- und Jagdkalender 1883. (Berlin bei Springer.)

I. Das Areal der Staatsforsten.

A. Die rechtliche Natur des Staatsforstareals.

Die Staatsforsten, soweit deren Areal auf dem Etat der Forstverwaltung steht, gehören als Domänenvermögen [1]) zum Staatsgut [2]), welches von den dazu bestimmten Behörden und Beamten verwaltet wird und dessen Erträge zu den Zwecken des Staats, und zwar theils für das Staats-Oberhaupt [3]) (A. L. R. Th. II Tit. 13 § 14), theils für die andern Staatsbedürfnisse, verwendet werden.

Der nach dem gemeinen deutschen Staatsrecht gemachte Unterschied zwischen „Staatsgut" und „Fürstlichem Kammergut" besteht in Preußen nicht

---

1) Die zuerst durch Edikt vom 13. August 1713 rechtlich aus Staats- und Kammergütern unificirten Domänengüter des alten Königreichs Preußen sind vermehrt durch die Erwerbungen neuer Landestheile, durch die Einziehung der geistlichen Güter in Folge Edikts vom 30. Oktober 1810, durch Einverleibung ehemaliger aus Domänen verliehener Lehen und endlich durch Einverleibung von Gütern und Grundstücken, welche von dem Landesherrn aus privatrechtlichen Titeln erworben sind.

2) Nach dem A. L. R. (Th. II, Tit. 14 §§ 11—25) zerfällt das Staatseigenthum in ein besonderes und in ein gemeines. Das erstere besteht aus den Domänen und Forsten und solchem anderweiten Eigenthume (alle nicht mit Domänen und Forsten in Verbindung stehenden Grundstücke und Gebäude, die Staatseisenbahnen, Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, sowie sonstige gewerbliche Anlagen, bewegliche Sachen, Rechte auf Gefälle verschiedener Art und die Aktiv-Kapitalien des Staats), welches nicht die Spezialbestimmung der Domänen und Forsten hat, zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu dienen. Dieses nicht zu den Domänen gehörige besondere Staatseigenthum wird durch die Provinzialbehörden nach Maßgabe der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 nebst den hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen verwaltet. — Das gemeine Staatseigenthum umfaßt dagegen die niederen Regalien (die Land- und Heerstraßen — soweit solche sich jetzt noch im Staatsbesitz befinden —, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen, endlich das ausschließliche Recht gewisse herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen).

3) Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) behält aus den preußischen Domänen dem Könige die fixirte Summe von $2^1/_2$ Millionen Thaler einschließlich eines Betrages in Gold vor. Diese Summe beläuft sich nach jetzigem Gelde auf 7 719 296 *M.* Durch Ges. vom 30 April 1859 (G. S. S. 201) und Ges. vom 27. Januar 1868 (G. S. S. 61) trat zu dieser Krondotation noch die Summe von 4 500 000 *M.* hinzu, welche indessen nicht auf die Domänen und Forsten radicirt ist, sondern aus anderen Staatseinkünften gezahlt wird.

mehr, vielmehr nur eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut (Chatoullgüter) des Königs und der regierenden Familie.

Ueber letzteres kann nach den Königl. Hausgesetzen und fideikommissarischen Verfügungen der Besitzer frei verfügt werden. Zu demselben gehören namentlich auch die dem Ministerium des Königl. Hauses untergeordneten und von der Königl. Hofkammer, welche die Stellung und die Befugnisse einer Bezirks-Regierung hat, verwalteten Königl. Kron- und Hausfideikommiß-Forsten[1]), sowie die unter einer besondern Verwaltung stehende Königl. Prinzliche Familien-Fideikommiß-Herrschaft Flatow und Krojanke im Regierungsbezirk Marienwerder.

Gegenstand der näheren Erörterung sind hier nur die zum Staatseigenthum gehörenden Forsten des Fiskus[2]).

Nachdem für die Domänen des alten preußischen Staats zur Zeit der Emanation des A. L. R. in Th. II Tit. 14 §§ 16—20 als Rechtsgrundsatz aufgestellt worden war, daß Domänengüter nur gegen Schadloshaltung des Staats gültig in Privatbesitz gelangen können, indessen gegen andere Güter vertauscht werden dürfen, so wurde nach Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter der Monarchie durch Edikt vom 30. Oktober 1810 (G. S. S. 32) auch für diese bestimmt, daß alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden als Staatsgüter zu betrachten seien, welche nach der Verordnung vom 9. März 1819 (G. S. S. 731) nebst denjenigen der neu- und wiedererworbenen Provinzen in Ansehung ihrer rechtlichen Eigenschaft und

---

1) Diese unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Forsten umfassen 15 Reviere mit einem Flächeninhalte von 69 360 ha. (Vergl. S. 28—31 Forst- und Jagdkalender von Judeich & Behm pro 1883.) — Die Königlichen Hofkammer-Forsten werden übrigens nach gleichen Grundsätzen, wie die fiskalischen Forsten, bewirthschaftet.

2) Fiskus ist der Inbegriff des Staatsvermögens, gleichzeitig auch die moralische Person des Staats selbst als Subjekt von Rechten in allen vermögensrechtlichen Beziehungen. — Das A. L. R. (Th. II Tit. 14 § 1) begreift unter der Benennung des Fiskus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen. — Die einzelnen Zweige des Staatsfiskus werden zwar für sich nach den einzelnen Stationen personificirt (Steuer-, Eisenbahn-, Domänen-, Forstfiskus u. s. w.), welche mit einander Verträge abschließen können; der Fiskus desselben Staats hat jedoch mit seinen verschiedenen Stationen nur eine und dieselbe juristische Persönlichkeit. Prozesse sind deshalb unter diesen Stationen nicht zu führen, ebensowenig ist das Verjährungsrecht gegen einander geltend zu machen. — In privatrechtlicher Beziehung hat der Fiskus in der Regel nur dieselben Rechte, wie jede Privatperson. Die Ausnahmen sind ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Alle Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privatpersonen sind im ordentlichen Rechtswege nach den Gesetzen zu erörtern und zu entscheiden (außer den Angelegenheiten, welche auf dem staatlichen Hoheitsrechte der Abgaben-Belegung beruhen). — Der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus hat aufgehört. (Verordnung vom 2. Januar 1849 G. S. S. 3.) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Veräußerlichkeit gleichfalls nach jenen staatsrechtlichen Bestimmungen des A. L. R. zu behandeln sind.

Betreffs der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile bestimmte die Verordn. v. 5. Juli 1867 (G. S. S. 1182), daß in diesen Landestheilen die zu den Domänen und Regalien gehörenden Gegenstände nach denselben Grundsätzen wie die alten Domänengüter zu behandeln, mithin die Schadloshaltung des Staats bei deren Verkauf, bei Ablösung von Grundabgaben und Leistungen erforderlich sei.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens bestimmt, daß für alle Staatsschulden mit dem ganzen Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie garantirt werde.

Ferner verordnet die A. K. O. v. 17. Juni 1826 (G. S. S. 57), daß sich diese Garantie auf sämmtliches Staatseigenthum zu erstrecken habe, welches unter der Benennung der „landesherrlichen Domänen" durch das Finanz-Ministerium (jetzt durch das landwirthschaftliche Ministerium) verwaltet werde, einschließlich der den Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen. —

Betreffs der Veräußerlichkeit der Domänen gelten nicht überall gleiche Rechtsgrundsätze. Der Zeitpunkt der Erwerbung derselben als Staatsgut ist hierbei entscheidend.

1. Die dem Staate bereits im Jahre 1808 angehörigen Domänen unterliegen dem Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808, promulgirt durch Edikt vom 6. Novbr. 1809 (G. S. 1806/10, Rabe's Samml. Bd. X S. 175.). Bei ihrer Veräußerung sollen nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirthschaft entscheidend sein (§ 2 des Edikts vom 17. Decbr. 1808). Eine Verschenkung dieser Domänen durfte schon nach der oben angeführten Bestimmung des A. L. R. nicht stattfinden. Eine solche kann sowohl von dem Geschenkgeber selbst, sowie von dessen Nachfolger jederzeit widerrufen werden.

Der Souverain hat dagegen die unbeschränkte Befugniß [1]) zum Verkauf der zu den Domänen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und anderer Pertinenzien [2]), sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet. Die Abschreibung der hieraus erlösten Kaufgelder

1) In Folge der Bestimmungen des Art 99 in Verbindung mit Art. 62 und des Art. 104 der Verfassungsurkunde ist die Mitwirkung der beiden Häuser der Landesvertretung insofern erforderlich, als die Einnahmepositionen solcher Veräußerungen durch das Gesetz über den Staatshaushaltetat festgestellt werden müssen.

2) Was unter „andern einzelnen Pertinenzien" zu verstehen, deklariren die der Verf. J. M. und F. M. vom 16. Juni 1834 als Anlage A mitgetheilten Grundsätze vom 13. März 1821, nach welchen die Domänen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domänenschulden-Etat abzuschreiben sind. (V. Rönne, Domänen-Forst- und Jagdwesen. Auflage de 54, S. 106).

von dem Staatsschuldenquantum ist nicht erforderlich. Dagegen steht dem Souverain die Veräußerungsbefugniß der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte, sowie deren Belastung, nur in dem Falle zu, daß das wahre Bedürfniß des Staats dies erforderlich macht und mit dem Kaufgelde, oder dem erliehenen Kapital, Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind. Namentlich gehörten hierher die an Frankreich zur Zeit abzutragenden Kriegs-Kontributionen (§ 3 l. c.).

Den Grundbuch-Behörden ist untersagt, Urkunden, wodurch seitens des Souverains oder einer Staatsbehörde Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domänen übertragen werden sollen, in die Grundbücher einzutragen, wenn sie nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen (§ 6 ibid.). Es ist mithin zur Besitztitelberichtigung dem Grundbuchrichter die Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschuldentilgungsfonds vorzulegen.

2. Die Domänen, welche der Staat in Folge der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 angeordneten Säkularisation sämmtlicher geistlichen Güter erworben hat, sind dem Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808 nebst dem Edikt vom 6. Novbr. 1809 nicht unterworfen; die Dekl. vom 6. Juni 1812 (G. S. 13 S. 108) erklärt die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlichen Güter lediglich von „unserm" (des Königs) Willen abhängig. Die spätere Interpretation der Dekl. v. 6. Juni 1812 nimmt indessen an, daß unter „unserm Willen" nur der Wille des damaligen Königs Friedrich Wilhelm III. (als erstem Erwerber) gemeint gewesen sei, daß aber nach dessen Ableben in Gemäßheit der Hausgesetze, namentlich aber des Edikts vom 13. August 1713 und des A. L. R. Th. II Tit. 14 § 15, diese Güter dem Staate anheimgefallen seien. Diese Domänen werden deshalb betreffs ihrer Veräußerlichkeit ganz den in den Jahren 1814 u. 1815 erworbenen Domänen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen (s. den folgenden Absatz 3) als gleichstehend angesehen, sind deshalb mit für die ganze Staatsschuld verpfändet und zu deren Verzinsung und Tilgung bestimmt (cf. v. Rönne Dom.-, Forst- und Jagdwesen Ausg. 1854 S. 114 u. 115).

3. Betreffs der Domänen in den in den Jahren 1814/15 neu- und wiedererworbenen Provinzen bestimmt die Verordnung vom 9. März 1819 (G. S. S. 73), daß hier nur die allgemein staatsrechtlichen Bestimmungen nach Th. II Tit. 14 §§ 16—20 A. L. R. Anwendung zu finden haben. Sie unterliegen dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808 ebenfalls nicht. Die zum wahren Bedürfniß und zur Erhaltung des Staates entstandenen Staatsschulden, zu deren Sicherheit die sämmtlichen Domänen, Forst- und säkularisirten Güter im ganzen Umfange des damaligen Staats zu dienen haben, sind mittelst Verordnung v. 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) festgestellt.

4. Für die Domänen und Forsten in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen gelten keine andern Grundsätze, als die staatsrechtlichen Bestimmungen in den übrigen Theilen der Monarchie. Die Verordnung vom 5. Juli 1867 (G. S. S. 1182, D. J. B. I S. 57) hat sich unter Anschluß an die allgemeinen landrechtlichen Bestimmun-

gen dahin ausgesprochen, daß eine Veräußerung, sowie die Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten nur unter genügender Schadloshaltung des Staats stattzufinden habe und daß sämmtliche Erlöse, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jan. 1820 § I, vom 26. Juni 1826 § III und des Ges. v. 28. September 1866 § 2 unterliegen[1]).

Eine Ersitzung von Domänen durch Verjährung (44jährige nach Th. I Tit. 9 § 629 A. L. R.) ist keine zulässige Erwerbungsart (Th. II Tit. 14 § 36 A. L. R.). Derjenige, welcher sich ein Eigenthum anmaßt, muß des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen (§ 37 ibid.), mit Ausnahme des Besitzes im Normaljahre 1740[2]) (A. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 641 bis 647) und im Falle des ruhigen 44jähr. Besitzes, wo die Vermuthung des Eigenthums aus einem rechtsgültigen Titel gilt (§§ 38 u. 39 Th. II Tit. 14 A. L. R.). Wenn es sich nicht um das Eigenthum eines ganzen Domänenguts, sondern nur um einzelne Pertinenzstücke desselben, oder um Dienstbarkeits- und andere Rechte handelt, so finden nur die allgemeinen Grundsätze der Verjährung (A. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 629 ff.) Anwendung. Ebendasselbe gilt bei den zwischen einem Domänen- und einem anderen Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten (§§ 42 u. 43 Th. II Tit. 14 A. L. R.).

B. Die Feststellung und Erhaltung des Staatsforstareals.

1. Die Vermalung der Forstgrenzen.

Als das erste und wichtigste Erforderniß zur Erhaltung des staatlichen Waldeigenthums wurde von jeher die Feststellung desselben gegen die benachbarten fremden Grundstücke durch deutliche, möglichst unwandelbare Grenzzeichen erachtet.

Für das Geltungsbereich des A. L. R. sind in Th. I Tit. 17 § 362 bis 388 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ertheilt, welche sowohl bei Feststellung streitiger, wie bei Erneuerung unstreitiger Grenzen zu beobachten sind.

Als Grenzzeichen werden hier Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume und Grenzhügel benannt.

Grenzgräben oder Grenzraine sollen zwischen den einzelnen Besitzungen einen Fuß (0,31 m) zwischen verschiedenen Feldmarken vier Fuß (1,26 m) breit

---

1) Eine Abführung von irgend welchen Erlösen zum Staatsschatze, welcher durch den Reichskriegsschatz mit einem Bestande von 120 Millionen Mark ersetzt ist, findet nicht mehr statt (cfr. § 6 Ges. vom 18. Dezember 1871 G. S. S. 593).

2) Außer dem Normaljahre von 1740 für die damaligen preußischen Provinzen bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. und für Schlesien (Breslauer Friede vom 28. Juli 1742) gilt für Westpreußen das Jahr 1797 (Westpr. Prov. Recht von 1844 § 5), in der Rheinprovinz das Jahr 1815 (1. Januar) als Normaljahr.

sein, ohne daß eine bisher bestandene größere Breite zum Nachtheil derjenigen Personen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, eingeschränkt werden darf. Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu erachten. Grenzpfähle, Grenzbäume (letztere werden indessen bei fiskalischem Forstareal wegen Beeinträchtigung der Visirlinie nicht geduldet) und Grenzsteine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene Zeichen oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden. — Ein Hügel hat die Eigenschaft eines Grenzzeichens nur dann, wenn unter demselben sich unverwesliche Merkmale befinden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern Grenzpunkte bestimmt werde. — Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

Nach Th. I Tit. 17 §§ 383—388 A. L. R. ist zur Verhütung der Verdunkelung der Grenzen ein Jeder befugt, seine Nachbarn zur Grenzerneuerung aufzufordern, deren Kosten von sämmtlichen Nachbarn nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie zu tragen sind. Alle Grenznachbarn müssen bei einer solchen Erneuerung zugegen sein. Sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Grenzen soll allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen und hierüber ein Protokoll bei Gericht aufbewahrt werden (eine solche Zuziehung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Interessenten nicht freiwillig Theil nehmen. — Präj. des Ob.-Tr. 1033).

Für die Provinzen des französischen Rechts galt früher die französische Forstordnung vom J. 1669, welche indessen durch Allh. K. O. vom 6. Febr. 1826 und das Publ. der K. Regierung zu Koblenz vom 30. März 1826 (v. K. Ann. Bd. X S. 326) bezüglich der Bestimmung, daß die Grenznachbarn der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Gräben abzusondern verpflichtet seien, aufgehoben und dahin abgeändert wurde, daß es zwar bei den nach vorgedachtem Verfahren bereits vorgenommenen Grenzberichtigungen und bei den in Folge dessen bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen verbleiben müsse, daß aber künftige Grenzregulirungen auf Kosten beider Theile (des Staats und der Grenznachbarn) erfolgen solle. —

Die erste maßgebende specielle Anweisung zur Vermessung der Forstgrenzen erging in § 8 der unter dem 13. Juli 1819 erlassenen Instruktion für die Königl. Preuß. Forstgeometer (gedruckt in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei), in welcher auf die Nothwendigkeit der genauen Abgrenzung der Forsten verwiesen wird. Als Grenzzeichen werden hier außer den im

A. L. R. für zulässig erachteten Grenzzeichen, auch Grenzzäune und Grenzflüsse genannt. [1])

Durch C. V. (Stolberg) vom 5. August 1847 (M. Bl. S. 268) wird empfohlen, zur größern Sicherung des fiskalischen Eigenthums die Grenzzeichen durch Gräben zu verbinden. Diese Gräben müssen von den Grenzmalen 1—1½ Fuß (0,31—0,47 m) entfernt bleiben und sind so zu ziehen, daß stets, sowohl der Aufwurf als der Graben selbst, ganz auf fiskalischem Forstgrunde und der äußere Rand des Grabens gerade auf die Grenzlinie zu liegen kommt. Dies Verfahren findet selbst in den Fällen den Vorzug, wo die Grenznachbarn gestatten wollen, daß die Gräben ganz oder theilweise auf ihrem Grund und Boden gezogen werden, um neben der Gleichförmigkeit in der Grenzbezeichnung auch die Räumung der Gräben in der Hand zu behalten. Nur in den Fällen, wo auf den benachbarten Grundstücken hart an der Grenze Gebäude (A. L. R. Th. I Tit. 8 § 128) oder Verzäunungen (§ 187 ibid.) befindlich sind, muß ein Wall von 1 Werkschuh (0,31 m) resp. 3 Fuß (0,94 m) Breite stehen bleiben. An steilen Abhängen und auf leichtem zur Flüchtigkeit neigendem Sandboden oder bei sonstigen Terrainhindernissen ist die Ziehung solcher Verbindungsgräben zu unterlassen, ebenso muß auf die Weideberechtigten und über die Grenze führende Wege Rücksicht genommen werden. Gewöhnlich sind Dimensionen von 3 Fuß (0,94 m) Breite am Bord, 1 Fuß (0,31 m) an der Sohle und 2 Fuß (0,63 m) Tiefe als entsprechend anzusehen. Zu diesen Grabenherstellungen sind vorwiegend Forststrafarbeiter zu verwenden. Wo eigentliche Grenzgräben, deren Mitte die Grenzlinie bildet, vorhanden sind, wird nichts geändert. Hier muß der Aufwurf auf beiden Seiten liegen, auch muß der Graben als solcher überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet sein.

Zur weiteren Sicherung der Grenzen erging die C. V. F. M. 11. Juni 1857. An den hervorragendsten Eckpunkten der Grenzen sind an Stelle der Grenzhügel 3½—4 Fuß (1,10—1,25 m) lange, 10—12 Zoll (0,26—0,31 m) im Quadrat starke behauene Grenzsteine von einem dauerhaften, der Verwitterung widerstehenden Material genau auf dem Scheitelpunkte der beiden auf diesen Ecken zusammenstoßenden Grenzstrecken 2½ Fuß (0,79 m) tief in die Erde einzusetzen. Auf der glatt zu bearbeitenden Kopffläche ist die Richtung der von diesem Grenzpunkte abgehenden Grenzlinien durch zwei in dem Mittelpunkte der Kopffläche zusammenstoßende, grade in den Stein einzumeißelnde Striche zu bezeichnen. Die Nummer des Grenzmales kann in die äußere Seitenfläche des aus dem Boden hervorragenden Kopfes eingemeißelt werden.[2])

1) Die Anweisung vom 13. Juli 1819 bestimmt in § 41, daß vor dem Anfange jeder Vermessung alle Grenzen berichtigt, im Walde fest bezeichnet und, wo sie streitig, mit den beiderseitigen Prätensionslinien festgestellt werden müssen. Dies Geschäft hat der Oberförster und Forstmeister unter Zuziehung der Angrenzer und, soweit erforderlich, unter Konkurrenz der sonst gesetzlich dazu berufenen Behörden zu besorgen. Nur da, wo die Grenzen zweifelhaft und nur mit geometrischen Hülfsmitteln wieder aufzufinden sind, ist ein verpflichteter Feldmesser zuzuziehen.

2) Es empfiehlt sich indessen, wegen häufiger Veränderungen in der Grenznummerfolge, die Nummern nur aufzuschreiben.

Bei unverhältnißmäßig theurem Material, oder wo bei bruchigem Boden das Versinken eines Steines zu befürchten ist, können an Stelle der Steine einzelne Pfähle von derselben Stärke, und je nach Bedürfniß länger zu wählen, eingesetzt und zur Verlängerung der Dauer angekohlt, event. auch noch mit einem Hügel umgeben werden. Es ist ferner zweckmäßig, wo dies das Terrain zuläßt, an beiden Seiten eines jeden Grenzpunktes 2—3 Ruthen (7,53—11,30 m) lange Stichgräben zu ziehen, deren äußerer Rand genau die Grenzlinie hält. Diese Verbesserungen sind im Laufe der Zeit und bei sich herausstellender Nothwendigkeit unter Einvernehmen des Grenznachbarn zu bewirken.

Die C. V. F. M. vom 9. Decbr. 1863 ergänzt die vorstehenden Vorschriften. Es wird der Unterschied zwischen eigentlichen Grenzsteinen, welche die Grenzmarken bilden und dazu bestimmt sind, die Grenzpunkte geometrisch genau und dauerhaft zu bezeichnen und zwischen Grenznummersteinen gemacht, welche anstatt der sonst üblichen Nummerpfähle der besseren Orientirung wegen auf den Grenzhügeln eingesetzt werden. Die Grenzsteine sind stets auf ebener Erde, also wenn Hügel vorhanden waren, nach vorheriger Abtragung derselben, einzusetzen. Vor Abtragung ist der zweifellose Mittelpunkt des Hügels mittelst eines durchgetriebenen Pfahls zu bezeichnen und auf dem hierdurch bestimmten Grenzpunkte der Grenzstein einzusenken. Um die Grenzsteine gegen Anfahren und andere Beschädigungen zu schützen, ist die Erde des Grenzhügels ringförmig um den Grenzstein aufzuschichten.

Grenznummersteine sind anzubringen auf denjenigen Hügeln, welche einen besondern scharf aus- und einspringenden Eckpunkt bezeichnen, sofern nicht zwei Eckpunkte nahe zusammen liegen, und außerdem, wenn die Grenze von einem solchen Eckpunkte über 10 oder mehr Hügel verläuft, ohne wieder einen solchen Eckpunkt zu bilden, auf dem je zehnten Hügel. Bei den Grenznummersteinen kommt es auf bestimmte Dimensionen nicht an. Im Allgemeinen ist eine Länge von 21 Zoll (0,55 m) als genügend zu erachten, von denen 9 Zoll (0,24 m) hervorstehen. Es können hierzu unbehauene Feldsteine gewählt werden und sind die Grenznummersteine höchstens nur insoweit zu bearbeiten, um Nummerschilder in weißer und Grenznummern in schwarzer Oelfarbe auf denselben anzubringen. Nöthigenfalls können zu Nummersteinen noch geringere Dimensionen gewählt werden und, wo Steine zu theuer werden, auch 3 Fuß (0,86 m) aus Scheitholz (namentlich Eichenholz) ausgespaltene Pfähle verwendet werden. Zum Beschreiben sind die Forstschutzbeamten, soweit dies angänglich, heranzuziehen.[1])

1) Die Kosten zur Bezeichnung und Berichtigung der Eigenthumsgrenzen werden aus Kapitel 2, Titel 29 (früher 27) des Forstverwaltungsetats bestritten und namentlich die Kosten der Beschaffung und des Einsetzens der Grenzsteine, des Aufwerfens der Grenzhügel, der Anlage von Grenzgräben und der Nummerirung der Grenzzeichen, sofern diese von dem Minister auf Kosten der Staatsfonds angeordnet wird und nicht den Forstschutzbeamten obliegt. Ferner werden aus diesen Fonds bestritten die Kosten der im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Erneuerung und Berichtigung der Eigenthumsgrenzen und die zur neuen Festlegung

In Hannover und Schleswig-Holstein ist die Begrenzung der Forsten durch Wälle und Knicke vielfach üblich. — Auf sumpfigem Terrain, wo ein Versinken anderer Grenzzeichen zu befürchten, werden auch Pfähle aus Eichen- oder kernigem Kiefernholz angewendet, welche, um ein leichtes Ausziehen zu verhindern, unten mit einem Kreuz zu versehen sind.

2. Die Erhaltung der Forstgrenzen.

Neben der örtlichen Abgrenzung des Waldareals bedarf es zur Erhaltung desselben der Vermessung und Kartirung der Grenzen, der Aufstellung eines Grenzvermessungsregisters, der fortlaufenden und periodischen Berichtigung der Grenzvermessungswerke, Karten ꝛc., der Anerkennung der Grenzen durch die benachbarten Grundbesitzer, sowie der periodischen Grenzrevisionen.

Die Anweisung vom 24. April 1836, betr. die Vorschriften zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten, erachtet anstatt der früher nach dem Maßstabe von 1 : 5000 zusammengetragenen Specialforstkarten, welche durch Eintragung der Grenzzeichen gleichzeitig die Stelle der Grenzkarten vertreten sollten, zur besseren Sicherung der Grenzen die Anfertigung von besonderen Grenzkarten, von denen in späterer Zeit indessen wieder Abstand genommen ist, in gleichem Maßstabe für angemessen. Diese Karten sollen nur die Grenzlinien und Winkel in passenden Dukten, ingleichen die Grenzzeichen, ferner die die Grenzen durchschneidenden Wege, Gewässer ꝛc. enhalten. Auf diesen Grenzkarten soll gleichzeitig in dem Maßstabe von 1 : 50000 das Forstareal in richtiger Lage und in den Umrissen zur besseren Orientirung dargestellt werden. Auch die Wirthschaftskarte und die aus derselben herzustellenden Schutzbezirkskarten haben die Grenzzüge mit den Grenzzeichen, deren Nummerbezeichnung des kleinen Maßstabes wegen hier in Intervallen stattfindet, nachzuweisen. Außerdem werden in neuerer Zeit zur Grundlage für die Grenzrevisionen besondere Grenzkoupons aus der Specialkarte hergestellt.

---

etwa verdunkelter Grenzen ausgeführten geometrischen Arbeiten, sowie die Kosten für Aufnahme gerichtlicher oder außergerichtlicher Grenzprotokolle mit den Grenznachbarn zur Regelung und Anerkennung der Eigenthumsgrenzen, einerlei, ob diese Aufnahme aus Anlaß und zum Zwecke einer speziellen Vermessung und Betriebsregulirung, oder im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung stattfindet. Aus Kap. 2, Tit. 20 (früher 18 b) des Forstverwaltungsetats (zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen) werden solche Grenzvermessungskosten bestritten, welche auf Grund der Anw. vom 24. April 1836 und 20. November 1852 (Taxationsrevisionen) auszuführen sind. Auch aus Anlaß oder zum Zweck einer neuen Abschätzung sind die Kosten für Neuregulirung der Eigenthumsgrenzen, und zwar auch die für die rein geometrischen Arbeiten, ebenfalls aus diesen Fonds zu bestreiten, weil solche nicht wohl von den eigentlichen Betriebsregulirungsarbeiten zu trennen sind. (C. V. F. M. vom 26. Januar 1875 D. J. B. VIII, S. 289.)

Die Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852 schreibt vor, daß bei den Taxations-Revisionen die eingetretenen Grenzveränderungen auf den Special-, resp. auf den Grenzkarten, wo letztere vorhanden sind, in rother Farbe eingetragen werden sollen, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt. Bei den abgetretenen und erworbenen Flächen werden auf den Special- und Grenzkarten mit gleicher Farbe die genehmigenden und anordnenden Verfügungen, oder die darüber aufgenommenen Grenzrecesse 2c. vermerkt.

Während der Wirthschaftsführung sollen auf der dem Taxationsnotizbuche und dem Flächenregister zugehörigen und dem Revierverwalter zum Gebrauche übergebenen Kouponkarte alle Veränderungen im Laufe der Grenzlinien, welche durch Kauf, Verkauf, Tausch, Servitutabfindung oder aus irgend einer anderen Veranlassung eingetreten sind, ferner die Veränderungen in der Vermalung (etwa errichtete Zwischensteine und Zwischenhügel) gleichfalls mit karminrother Farbe verzeichnet werden (Anl. zur Führung des Tax.-Notizbuches v. 6. Mai 1870 Al. I 1b).

Die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse, welche laut Beschluß des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 20. Decbr. 1879 (erschienen im besondern Abdruck im R. v. Decker'schen Verlag zu Berlin, D. J. Bd. XIII S. 113) enthalten bei ihrer Anwendung auf die Karten der Forstverwaltung (C. V. M. L. v. 7. Januar 1881) betreffs der farbigen Darstellung der Grenzen folgende allgemeine Regeln, die sich den früher veröffentlichten Bestimmungen im Wesentlichen anschließen:

1. Die Eigenthumsgrenzen werden mit schwarzer Farbe ausgezogen und die Grenzmale in der Regel ebenso ausgezeichnet. Grenzlinien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge u. s. w. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden. Wenn neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch der durch Grenzveränderungen entstehende neue Zustand in der Karte unterscheidend dargestellt werden soll, so können die neuen Grenzlinien und Grenzzeichen in Karminfarbe ausgezogen werden. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopirung bezw. Kartirung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale (die Zeichen für Grenzmale finden sich auf der den Bestimmungen beigegebenen Tafel 4 u. 5 dargestellt) bezeichnende Nadel- und Zirkelstiche mit Farbe nicht bedeckt werden. Betreffs der Bezeichnung der als Grenzzeichen dienenden Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern u. s. w. cf. § 11 der bezeichneten „Bestimmungen."

2. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staats, der Kreise, der Gemarkungen sowie der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (bei topographischen Karten) mit grünen Farben-

streifen begleitet und zwar, wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen, wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen.

3. Die C. V. M. L. vom 6. Febr. 1880 (D. J. Bd. XII S. 163) führt im Anschluß an die durch C. V. F. M. vom 22. Januar 1856 ergangenen Bestimmungen eine gleichmäßige Farbenbezeichnung für die an die Staatsforsten angrenzenden bezw. von denselben eingeschlossenen Grundstücke auf den Forstkarten ein. Auf den Spezial- und Wirthschaftskarten wird die äußere Seite der Staatsforstgrenze, auf den Uebersichtskarten die Innenseite derselben mit nachstehenden Farben bezeichnet: grün — gegen alle dem Etat der Forstverwaltung angehörenden Grundstücke; gelb — gegen alle der Domänen- und einer andern Staatsverwaltung gehörenden Grundstücke; blau — gegen Halbgebrauchs-, Marken-Interessenten und sonstige gemeinschaftliche Forsten, an denen Fiskus einen Antheil hat; orange — Gemeindeforsten, Holzungen von Saalgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften und andern Genossenschaften, an denen Fiskus keinen Antheil hat; grau — Kronfideikommiß-, Stifts-, Kirchen-, Pfarr-Schulforsten und kommunalständische Forsten (die in der Provinz Hannover unter der Verwaltung der Königl. Klosterkammer stehenden Forsten sind violett anzulegen); braun — alle übrigen Forsten, einschließlich der standesherrlichen; karminroth — alle sonstigen Grundstücke. — Die Farben sind durchweg in hellem aber deutlich erkennbarem Tone zu halten. — Wenn außer den Staatsforsten auf den Karten auch noch andere Forsten (Gemeinde- ꝛc.) zur Darstellung kommen, so sind auf letztere sich beziehende Schriften und Zahlen liegend (schräg) zu schreiben, während für die Staatsforsten die stehende Schrift zur Anwendung kommt. —

In der Anweisung zur Vermessung und Kartirung der Staatsforsten resp. deren Grenzen durch die Instr. vom 13. Juli 1819 ist der Aufstellung eines (den landrechtlichen Bestimmungen gemäß von dem Justizbeamten unter Zuziehung der Grenznachbarn mittelst Grenzprotokolls zu konfirmirenden — vgl. S. 6 Abs. 3) Grenzvermessungsregisters nach gegebenem Schema gedacht. Das Grenzvermessungsregister, welches die vollständigere Sicherstellung der Forstgrenzen zum Zweck hat, muß außer der Bezeichnung des Forstortes eine Beschreibung der Grenzzeichen, die Längen der Grenzlinien, die Winkel, welche diese bilden, und die Angrenzer ergeben. Dasselbe wird durch die Grenz-Protokolle (außergerichtliche bezw. gerichtlich verlautbarte, oder gerichtliche) bestätigt (§ 31 der Anw. v. 24. April 1836). — Das Schema des Grenzvermessungsregisters und die speziellen Bestimmungen über dessen Aufstellung sind verschiedentlich abgeändert worden. Das Formular wird mit den die Aufstellung des Registers ertheilenden Anweisungen von dem Forsteinrichtungsbüreau in jedem einzelnen Falle geliefert.

Ueber die Grenzveränderungen werden bei Gelegenheit der Taxationsrevisionen resp. bei Neuaufstellung von Abschätzungswerken besondere Nachträge zum Grenzvermessungs-Register angefertigt und in letzterm selbst

mit rother Dinte auf diese Veränderungen deutlich verwiesen. Ist das Grenzvermessungsregister früher gerichtlich anerkannt, so bleibt diese Anerkennung auch für die Nachträge herbeizuführen, resp. durch beglaubigte Abschriften von den betreffenden Grenz- und Separationsrezessen ꝛc. zu ersetzen (Anleitung vom 20. Novbr. 1852). — Bei Forstgrenzveränderungen im Wege der Separationen ist bei den Spezial-Kommissaren darauf anzutragen, daß seitens der Geometer von den neu regulirten Forstgrenzen außer den Kartenkopien und den Rezessen beglaubigte Extrakte der Grenzregister gefertigt werden (C. V. F. M. 27. März 1856 M. Bl. S. 157). Dieselben werden vorläufig zu den Anlagen des Taxationsnotizbuches gebracht, um späterhin bei Taxationsrevisionen entsprechend verwendet zu werden. Auch sollen bei allen Vertauschungen und Abtretungen von Forstflächen, wodurch Veränderungen von Forstgrenzen herbeigeführt werden, von dem mit der Vermessung beauftragten Geometer gleichzeitig vorschriftsmäßige Grenzvermessungsregister gefertigt und diese den Tauschverträgen und Rezessen annektirt und bei gerichtlichen Vollziehungen mit vollzogen werden (C. V. F. M. 21. April 1857).

Bei den Wiederverpachtungen der den Forsten angrenzenden fiskalischen Domänen soll auf eine Arrondirung des Forstkörpers und Regulirung der Grenzen, Beseitigung von Enklaven ꝛc., Bedacht genommen werden. Das ist bereits bei den Einleitungen zu Neuverpachtungen zu berücksichtigen. (C. V. F. M. 7. Januar 1854.)

Die Herbeiführung der Anerkennung der Grenzen durch die Adjacenten ist ein nothwendiges Zubehör zu dem Grenzvermessungsregister. Diese Anerkennung kann eine freiwillig außergerichtliche, oder gerichtliche sein.

Die Gesichtspunkte für die freiwillige Grenzanerkennung sind in der C. V. F. M. 19. März 1851 erörtert. Ein Grenzvermessungswerk soll nicht eher zur Anerkennung gebracht werden, als bis dessen Richtigkeit durch eine Revision festgestellt worden ist; ferner sollen bei der Anerkennung die derselben zu Grunde liegenden Karten und Schriftstücke unzweifelhaft als solche bezeichnet werden. Eine gerichtliche Anerkennung des Grenzvermessungswerks ist nach Möglichkeit anzustreben. Bevor die gerichtliche Anerkennung erfolgen kann, muß einmal die Grenze selbst unzweifelhaft und vorschriftsmäßig bezeichnet, sodann ein Grenzvermessungswerk angefertigt sein. Wenn es sich nur um eine Grenzerneuerung (Th. I Tit. 17 §§ 383 u. 384 A. L. R.) handelt, ohne daß betreffs der Grenze Zweifel bestehen, so haben die Angrenzer die Hälfte der Kosten zu tragen; es ist daher zweckmäßig, vorher hierüber mit den Grenzinteressenten zu verhandeln, nöthigenfalls auch zuzugestehen, daß dieselben nur Naturaldienste übernehmen. Die Uebernahme dieser Verpflichtung wird fast immer zu erreichen sein, wenn den Interessenten event. die Herbeiführung der mit erheb-

lich höhern Kosten verbundenen gerichtlichen Regulirung in Aussicht gestellt wird. Durch C. V. F. M. 5. Januar 1865 werden Formulare zur Vorladung zu einer außergerichtlichen Grenzanerkennung, wie zu einer außergerichtlichen Anerkennungs = Verhandlung ertheilt, welche von dem mit der Grenzanerkennung beauftragten Beamten resp. Geometer direkt aus dem Forsteinrichtungsbüreau des Königl. Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezogen werden können.

Auf eine gerichtliche Grenzerneuerung kann nur im Falle fortgesetzter Weigerung des Adjacenten zur Herstellung verdunkelter Grenzen provozirt werden. Bei unzweifelhaften und unbestrittenen, vielleicht nur in den Grenzzeichen nicht in der einseitig gewünschten Art vollkommenen Grenzen fehlt die gesetzliche Handhabe zur Herbeiführung einer zwangsweisen Grenzanerkennung. — Ein fernerer Grund zur Herbeiführung der gerichtlichen Grenzanerkennung ist dann vorhanden, wenn der mit den Forsten grenzende Grundbesitz sehr zerstückelt und die Zahl der Angrenzer groß und wechselnd ist, da hier in den nur außergerichtlich aufgenommenen Grenzdokumenten der Legitimationspunkt häufig erhebliche Schwierigkeiten darbietet, welcher dagegen klar zu stellen die gerichtliche Anerkennung eine entsprechende Handhabe bietet.

In welcher Weise die gerichtliche Anerkennung der Grenzen herbeizuführen sei, darüber ertheilt die C. V. F. M. 26. Febr. 1864 nebst dem beigefügten Votum vom 22. Novbr. 1863 nähere Anweisung.

Das nach Herstellung des lokalen Grenzzustandes, nach Aufmessung der Grenzzüge, Anfertigung der Grenzkarten und Aufstellung eines vollständigen Grenzvermessungsregisters aufgenommene außergerichtliche Grenzprotokoll ist am zweckmäßigsten durch gerichtliche Verlautbarung[1]) für alle Zukunft endgültig zu fixiren. Dies ist ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, für welchen der Fiskus nöthigen Falls sämmtliche Kosten, einschließlich der Reisekosten der Mitkontrahenten, als Extrahent zu übernehmen hat. Sollte ein Grenznachbar, trotzdem daß Fiskus die Kosten allein zu tragen bereit ist, sich weigern, den status quo, wenn schon dieser nicht bestritten wird, in gerichtlicher Form an=

---

1) Unter Verlautbarung nach § 3, Th. II, Tit. 1 und §§ 21—24, Th. II, Tit. 3 der Allgem. Ger. Ordn. (durch Gesetz vom 23. April 1821 war für Grunderwerbungsverträge die Verlautbarung beseitigt) ist zu verstehen: der vorbereitende Akt zu einer sich daran schließenden gerichtlichen Bestätigung oder Konfirmation, bei welchem der außergerichtlich aufgenommene Grenzrezeß den Interessenten von dem Richter verlesen wird. Nachdem jene den Inhalt genehmigt und die darunter befindlichen Unterschriften anerkannt haben, wird hierüber eine diesen Hergang ergebende gerichtliche Verhandlung aufgenommen und unter das verlautbarte Instrument gesetzt, oder demselben in Ausfertigung annektirt. — Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben, oder mittelst gerichtlicher oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in demselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern gegeben sind (§ 381 C. Pr. O. 30. Januar 1877). Hiernach ist gegenwärtig bei des Schreibens kundigen Kontrahenten jede weitere gerichtliche Form der Beurkundung überflüssig, namentlich eine bloße gerichtliche Rekognition der Unterschriften.

zuerkennen, so erscheint die Herbeiführung einer solchen im Zwangsverfahren nicht durchführbar.[1])

Dagegen erscheint die gerichtliche Anerkennung einer an und für sich nicht streitigen Grenze auf Grund § 388 Tit. 17 Th. I A. L. R. erreichbar, wenn der Adjacent zu der Erneuerung der verfallenen, oder unzweckmäßigen und beiderseits als unzulänglich anerkannten Grenzzeichen den nach § 389 l. c. ihm obliegenden Kostenantheil nicht beitragen will, da hier, wenn auch noch keine Grenzverdunkelung vorhanden, so doch eine solche zu befürchten ist. Es gehört dieser Akt indessen immer noch in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit; nur der Kostenbeitrag kann Gegenstand des Prozesses sein. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hört indessen auf und es tritt ein Streitfall ein, wenn zwar betreffs der vorhandenen Grenzzeichen und ihrer, resp. der Grenze, Richtigkeit kein Streit obwaltet, wenn aber einerseits behauptet wird, daß solche nicht hinlänglich seien, andererseits dies bestritten wird. In diesem Falle kann auf Grund § 383 Tit. 17 Th. I A. L. R. im gewöhnlichen Prozeßwege die Streitfrage entschieden werden, ob die Grenzzeichen hinlänglich sind, und also eine Verdunkelung der Grenzen zu befürchten steht, oder ob solche nicht hinlänglich sind, mithin einer Verdunkelung vorzubeugen ist. Der Fiskus als klagender Theil wird mithin den Klageantrag dahin zu stellen haben, „daß der Angrenzer verurtheilt werde, anzuerkennen, daß die Grenzmale an der näher zu bezeichnenden Stelle nicht hinlänglich seien und sich an dieser Stelle die gerichtliche Anerkennung gefallen zu lassen.“ Es wird aber ein solcher Prozeß möglichst zu vermeiden und im Wege freiwilliger Vereinbarung die Herstellung und Umwandlung guter Grenzzeichen, event. unter Gestattung von Naturalleistungen auf Anrechnung der Kosten, zu erzielen sein. — In dem Falle, wo der Angrenzer in der außergerichtlichen Grenzanerkennungsverhandlung überhaupt zu keiner Erklärung zu bringen ist, bleibt nur übrig, auf gerichtliche Anerkennung der Grenzen, wie sie vom Fiskus behauptet werden, zu klagen.

Wenn bei beabsichtigter Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen (§§ 372—382 Tit. 17 Th. I A. L. R.) der Angrenzer die vorhandenen Grenzzeichen selbst überhaupt nicht als solche für richtig und maßgebend anerkennt und einen andern Grenzzug, als den durch jene Zeichen markirten, behauptet, so ist der Fall des Grenzscheidungsprozesses gegeben und sofort der Rechtsweg zu beschreiten, sofern der Angrenzer die ihm gestellte peremtorische Frist zur gütlichen Beilegung der Sache hat verstreichen lassen. Der Prozeß wird stets von der vorgesetzten Behörde (Regierung, Finanzdirektion) eingeleitet und geführt[2]). Mit der ergehenden Ent-

1) Die C. V. vom 26. Februar 1864 spricht aus, daß in solchem Falle der Weigerung die gerichtliche Form der Anerkenntniß im Wege des Prozesses auf Grund § 388 Tit. 17, Th. I des A. L. R. erreicht werden könne. Dies muß bezweifelt werden, und steht auch jene Ansicht im Widerspruch mit der in der C. V. F. M. v. 19. März 1851 ausgesprochenen Anschauung, wo anerkannt wird, daß entsprechende Zwangsmaßregeln nach dieser Richtung nicht bestehen.

2) Die §§ 2 u. 6 Th. I Tit. 42 d. Allg. Gerichts-Ordn. verlangen als weitere Erforderniß der Klage die Angabe des von dem einen und von dem andern Theile

scheidung ist dann jedesmal die gerichtliche Anerkennung der Grenzen und der Grenzvermessungsdokumente verbunden. — Nach einem Erkenntniß des R. R. vom 7. Juni 1880 (D. J. Bd. XIII S. 53) ist die Provokation auf gerichtliche Grenzregulirung nicht blos zulässig, wo eine früher festgestellte Grenze verdunkelt ist, sondern auch da, wo eine Grenze bisher überhaupt nicht vorhanden war. Der Richter ist gebunden, die wahre Grenzlinie zu ermitteln und die einmal in Antrag gebrachte Grenzregulirung in jedem Falle zu Ende zu führen. Zur Begründung einer Grenzregulirungsklage ist — neben der Aktiv- und Passivlegitimation — nur der Nachweis zu führen, daß es sich um zwei benachbarte Grundstücke handelt und daß die Grenzen ungewiß sind. —

Als eines der wesentlichsten Sicherungsmittel zur Erhaltung eines geordneten Grenzzustandes sind ferner die periodischen Grenzrevisionen anzusehen.

Betreffs der Verpflichtung der Förster, die Revision der Belaufsgrenzen halbjährlich abzuhalten und schriftliche Rapporte über den Grenzbefund einzureichen, enthält die Dienst-Instr. v. 13. Oktober 1868 in § 48 (s. Th. I S. 153 und 154) die entsprechende Anweisung.

Für den Oberförster sind in dieser Beziehung §§ 94 u. 95 der Geschäfts-Anw. v. 4. Juni 1870 maßgebend.

Die Beaufsichtigung der äusseren und inneren Grenzen des gesammten zur Oberförsterei gehörigen Areals liegt zwar zunächst den Schutzbeamten ob, es bleibt aber der Oberförster für jede Beeinträchtigung des fiskalischen Grundbesitzes persönlich verantwortlich. — Der Oberförster hat deshalb überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für die Herstellung einer kenntlichen und dauerhaften Grenzbezeichnung, sowie für Herstellung und Unterhaltung der Grenz- und Vorfluthgräben des Reviers, soweit nöthig unter Zuziehung der Adjazenten, zu sorgen und darauf zu achten, dass Grenzwälle und Knicks, wo solche vorhanden sind, von dem Verpflichteten stets in ordnungsmässigem, wehrhaftem Zustande erhalten werden. — Ferner ist der Oberförster verpflichtet, jeder Grenzverdunkelung durch sofortige Erneuerung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen in Gemeinschaft mit den Adja-

---

prätendirten Grenzzuges, sowie die Anzeige der Mittel, wodurch der Kläger die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenke, und die Beibringung einer ungefähren Zeichnung der Gegend, worauf die von beiden Theilen beanspruchten Grenzzüge bemerkt sind. Diese Erfordernisse sind indessen nicht wesentlich, da bei dem Charakter der Grenzregulirung als eines judicium duplex der Richter verbunden ist, nach Anhörung des andern Theils die wahre Grenzlinie zu ermitteln, resp. das Streitstück unter die Nachbarn zu theilen (cf. E. R. R. 7. Juni 1880 D. J. Bd. XIII S. 56). — Für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist (§ 25 C. P. O. 30. Januar 1877).

zenten vorzubeugen, jeder Ueberschreitung der Grenzen Seitens der Grenznachbarn, sowie jeder Beschädigung und Vernichtung von Grenzzeichen durch Beantragung der Bestrafung des Schuldigen entgegen zu treten und bei allen neuen Anlagen oder Veränderungen, welche von den Grenznachbarn an den Grenzen vorgenommen werden, den fiskalischen Grundbesitz vor Beeinträchtigung zu schützen. (§ 94 d. Gesch. Anw.)

Zu diesem Zwecke, und namentlich auch um die Förster rücksichtlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung der ihnen obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontrolliren, hat der Oberförster ausser den gelegentlich und so oft als möglich vorzunehmenden Besichtigungen einzelner Grenzstrecken regelmässig oder in grossen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb zwei Jahren ein Mal in den Monaten Juni bis Oktober sämmtliche äussere und innere Grenzen der Oberförsterei unter Zuziehung der betreffenden Förster und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbefundes mit den ihm übergebenen Grenzvermessungs-Registern und Karten speziell zu revidiren. Er hat hierbei jede Grenzlinie von Grenzpunkt zu Grenzpunkt abzugehen und sich durch Augenschein persönlich davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen überhaupt noch vorhanden sind und in welchem Zustande sich dieselben befinden, ob die Grenzlinien noch gehörig offen sind, und ob nicht etwa Grenzüberschreitungen, oder andere Beeinträchtigungen Seitens der Angrenzer durch Ueberackern, Abgraben, Ueberwerfen von Erde, Steinen etc., Auflagern von Holz, Steinen oder anderen Materialien auf Forstgrund, Errichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen etc. in geringerer als gesetzmässiger Entfernung von der Grenze etc. etc. stattgefunden haben. — Ueber dieses Geschäft wird für jeden Schutzbezirk eine Verhandlung aufgenommen, in welcher alle vorgefundenen Mängel aufgeführt werden müssen. — Auch ist in der Verhandlung anzugeben, ob der Förster die periodischen Grenzrapporte pünktlich abgestattet hat, und in wie weit dieselben mit dem Befunde übereingestimmt haben. Die Verhandlung ist von dem Förster mit zu vollziehen und der Regierung bis zum 1. Dezember einzureichen. — Soweit es sich um Erneuerung verfallener, resp. beschädigter Grenzzeichen handelt, hat der Oberförster sich zu bemühen, die Angrenzer zur Betheiligung dazu zu bewegen und sie zu veranlassen, dass sie zur Vermeidung von Weiterungen und grösseren Kosten durch Leistung von Handdiensten und Fuhren oder baaren Beitrag zu den nothwendigen Herstellungskosten beisteuern. — Sind die erforderlichen Arbeiten und die dafür aufzuwendenden Kosten von Erheblichkeit, so ist über die getroffenen Verabredungen eine von den Interessenten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Kostenanschlage über die betreffenden Arbeiten der

Regierung zur Genehmigung der Ausführung einzureichen[1]). — Die hierbei und bei Feststellung der Dienstländereigrenzen auszuführenden geometrischen Arbeiten gehören, wie überhaupt alle im gewöhnlichen Laufe der Oberförsterei-Verwaltung vorkommenden Vermessungsarbeiten, zu den Dienstgeschäften des Oberförsters, soweit sie nicht gesetzlich von anderen Personen zu besorgen sind (§ 95 d. Gesch. Anw.).

Nach der Anordnung durch C. V. F. M. 26. Febr. 1867 sollen innerhalb 5jähriger Zeiträume die Forstmeister in Gegenwart der Oberförster die periodische Grenzrevision vornehmen und den Befund der Revision unter Mitvollziehung des Oberförsters in einem der Regierung am 1. November jeden Jahres einzureichenden Protokoll niederlegen. In sehr ausgedehnten Inspektionsbezirken kann es unbeschadet des Zwecks für zulässig erachtet werden, den für die Forstmeister bestehenden 5jährigen Cyklus in etwas auszudehnen. Auf den begründeten Bericht der Regierung wird hierfür die Genehmigung von dem Minister ertheilt.

In der fortlaufenden Revierchronik — dem allgemeinen Theile des Taxationsnotizenbuchs (Instr. v. 6. Mai 1870) — ist in Abschn. I jährlich zu vermerken, wann eine spezielle Revision der Grenzen durch den Oberförster, Forstmeister, oder einen Geometer bei einer Taxationsrevision, oder bei Gelegenheit von Separationen 2c. stattgefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im Allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenzrevisionen des Forstmeisters von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden speziellen Revisionsverhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach zu allegiren. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenze geschehen und was zur Sicherstellung ausgeführt ist. Vorgekommener Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, etwa sonstiger Grenzregulirungen und Grenzveränderungen sind, unter Angabe der betr. Dokumente und des Orts wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

3. Die Forst-Vermessung, Eintheilung, Kartirung und Flächen-Feststellung.

a. Die Forstvermessung und Eintheilung.

Die allgemeinen Grundsätze für Ausführung der Forst-Vermessungsarbeiten sind enthalten in der Instruktion für die Forstgeometer v. 13. Juli 1819, in der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 (namentlich in §§ 6 bis 11, 15—32, 38—47, 63—64, 66—80, 83—85), sowie in der Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen vom 20. Novbr. 1852 (§ 6).

Mehrfache Veränderungen in dem Forstvermessungswesen hatten die von der trigonometrischen Abtheilung des frühern preußischen, jetzigen deutschen

1) Wegen der Kosten der Bezeichnung und Unterhaltung der Grenzen, vergl. Anm. 1 auf S. 8.

Generalstabes geübten Grundsätze bei Durchführung der Landestriangulation und der neuen Generalstabsvermessung im Gefolge [1]).

1) Von den auf die Landestriangulation und Generalstabs-Vermessungen bezüglichen Gesetze, Verfügungen und Anweisungen sind hervorzuheben:

Vorbemerkend ist die C. V. F. M. vom 5. Mai 1865 über die Fixirung der Dreieckspunkte innerhalb der Forsten durch Steine bei Beginn der Triangulation, welche thunlichst unter Gegenwart des Oberförsters, jedenfalls aber im Beisein der Forstschutzbeamten versenkt werden sollen. Die Steine sind Gegenstand der Dienstübergabe bei einem Personalwechsel. Ueber die Anzahl und Lage der trigonometrischen Punkte ist ein Vermerk im Taxationsnotizbuch zu machen.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) für die östlichen Provinzen sowie das Gesetz vom 7. April 1869 (D. J. B. II, S. 55) für die übrigen Provinzen, mit Ausschluß von Hohenzollern und dem Jadegebiet, betrifft die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. — Es wird hier das zur Sicherung der Marksteine erforderliche Umgebungsterrain auf mindestens 20 Quadratfuß (1,97 Quadratmeter) bezeichnet, welches zu einer Entschädigung von 1 Mark (bei Waldboden) abzutreten ist. — Zu ersterem Gesetze ist durch C. V. F. M., K. M. und M. J. vom 9. März 1866 (M. Bl. S. 53) eine Ausführungsanweisung erlassen, welche die Zuziehung der Eigenthümer, Pächter ꝛc. der Grundstücke, auf welchen die Punkte ausgewählt werden sollen, anordnet und die nicht zu berührende Umgebungsfläche der Punkte auf mindestens 5 Fuß (1,56 Meter) im Kreise bestimmt. Im Uebrigen wird das Erwerbungsverfahren näher ausgeführt, die Feststellung und Eintragung der Punkte in die Original- und Reinkarten der Gemarkung durch die Katasterbehörde, die Ausfertigung der Ueberlassungsurkunden behufs Abschreibung der Flächen im Grundbuche und deren Aufbewahrung im Büreau der Landestriangulation erörtert. — Dieselben Minister haben ferner durch C. V. vom 3. April 1869 (D. J. B. II, S. 53) für die sechs östlichen Provinzen das bei Anlagen neuer Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Kanäle und anderer öffentlicher Bauunternehmungen einzuschlagende Verfahren geregelt, sofern hierbei die Verlegung eines Triangulationspunktes unabweislich wird.

Speziell für die Forstverwaltung erlassen ist C. V. F. M. 3. Dezember 1869 (D. J. B. II, S. 173). Eines Verkaufs des die Marksteine sichernden Umgebungsterrains an den Staat bedarf es ebensowenig, als der Abtretung solcher der Forstverwaltung gehörigen Flächen an die Landestriangulationsbehörde gegen Reversirung nach Maßgabe der Allh. K. O. vom 13. März 1827. Das Umgebungsterrain verbleibt der Forstverwaltung gegen eine Erklärung der Finanzabtheilung der Regierung bei dem Büreau der Landestriangulation, daß die Forstverwaltung auf jede Benutzung der Fläche verzichte und sich verpflichte, dieselbe in dem Eigenthum des Staates zu erhalten. Die urkundliche Form ist durch ein besonderes Schema (A) vorgeschrieben. Die trigonometrischen Punkte nebst dem Umgebungsterrain sind in den Forstspezialkarten und in den reduzirten Karten einzutragen; auch ist in der Generalvermessungstabelle und im Taxationsnotizbuche darauf zu verweisen.

Mittelst C. V. F. M. 8. Novbr. 1880 (D. J. B. XIII, S. 57) wurden die von dem Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate ertheilten Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Beschluß des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preuß. Staate vom 29. Dezbr. 1879) zur Beachtung mitgetheilt. Hiernach muß jede im Auftrage der

Es überschreitet die hier gestellte Aufgabe, den umfangreichen technischen Theil des Forstvermessungswesens einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Es wird, außer auf die vorerwähnten reglementarischen Anweisungen, verwiesen auf das unter dem Titel: „Die Horizontalaufnahme bei den Neumessungen im Walde" herausgegebene Werk des zeitigen Vorstehers des Forsteinrichtungsbüreaus, Forstmeisters Defert, welches bisher im ersten Theile: „Anleitung zur Ausführung von Einrichtungsarbeiten in den Königl. Preuß. Staatsforsten" erschienen ist.[1])

Staatsbehörde ausgeführte Spezialvermessung (Neumessung), welche in geschlossener Lage einen Flächenraum von 100 ha oder mehr umfaßt, an die Detailtriangulation der Landesvermessung angeschlossen werden; nur bei unverhältnißmäßigem Kostenaufwande kann bei der Vermessung von Waldungen die Herstellung des Anschlusses an die trigonometrischen Punkte, wenn es sich nicht um die Aufnahme von Eigenthumsgrenzen handelt, erst bei einem Flächenraum von 500 ha oder mehr stattfinden. — Die behufs Spezialvermessungen neu bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind, soweit sie nicht mit bereits anderweit dauernd markirten Punkten zusammenfallen, durch besondere Marksteine oder durch versenkte, lothrecht gestellte Drainröhren, oder in anderer gleich dauerhafter Weise zu vermarken. Ueber alle diese Anschlußpunkte der Spezialvermessungen ist eine Netzskizze und ein Koordinatenverzeichniß in je 2 Exemplaren nach gegebenem Schema an die Bezirksregierung abzugeben, welche das eine Exemplar in ihrem Katasterarchiv niederlegt, das andere an das Centraldirektorium der Vermessungen abgiebt.

Durch C. V. M. L. 7. Januar 1881 sind ferner die von dem Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate erlassenen Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse (Berlin, 1880, im v. Decker'schen Verlag) zur gleichmäßigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht. Neben diesen allgemeinen Signaturen bleibt es jeder Verwaltung überlassen, die dem Zwecke der Karten entsprechenden besonderen Signaturen anzuordnen.

Behufs fortlaufender Berichtigung und Ergänzung der Generalstabskarten ordnet die C. V. F. M. 7. März 1878 (D. J. B X, S. 39) bezüglich der Staatsforsten zum 1. November j. J. die Einreichung einer Nachweisung der topographischen Veränderungen während des Zeitraums vom 1. Oktober des vergangenen bis ultimo September des laufenden Jahres an das Ministerium an. Die Veränderungen haben sich zu beziehen auf: Errichtung neuer Gebäude, Abbruch und Verlegung von Gebäuden, Neuanlage und Verlegung von Eisenbahnen, Kunststraßen, Landstraßen, Kommunikationswegen und Brücken, schiffbaren oder flößbaren Kanälen, Hauptentwässerungs- und Vorfluthgräben, auf ausgedehnte Regulirung von Flüssen und bedeutenden Bächen, Ablassung von Seen und bedeutenden Teichen, Einführung neuer und Abänderung bisheriger Ortsnamen. Den Nachweisungen, welche die Oberförster von jeder Oberförsterei aufzustellen haben, sind die Veränderungen darstellende Karten beizugeben.

Die C. V. F. M. 16. Januar 1868 (D. J. B. I. S. 113) theilt zur Nachachtung mit, daß in den offenen Ordres, welche den zu den Landestriangulationen kommandirten Offizieren und Trigonometern übergeben sind, bestimmt sei, daß das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz aus den Königl. Forsten gegen Zahlung der Taxe verabfolgt werden solle.

1) Dieses Werk ist zu den Regierungsbibliotheken beschafft durch C. V. M. L. 23. Januar 1883. — Zur Information der betr. Forstbeamten, welche bei Betriebs-

Eine Zusammenstellung der Vorschriften über Vermessung und Betriebsregulirung in den Preuß. Staatsforsten an Stelle der Anweisung v. 24. April 1836 ist außerdem durch C. V. F. M. 12. April 1871 (D. J. B. IV, S. 51) in Aussicht gestellt, und ist der Entwurf der Bearbeitung über die wirthschaftliche Eintheilung nebst einer Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung den Regierungen zur Begutachtung und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zugestellt. Es kann deshalb vorläufig auf diesen, die maßgebenden Grundsätze enthaltenden Entwurf verwiesen werden [1, 2].

---

regulirungen und bei Forst-Eintheilungen die Projektirung von Wegenetzen (namentlich in gebirgigem Terrain) auszuführen haben, dient die Schrift des Oberförsters Mühlhausen, „das Wegenetz des Forstreviers Gahrenberg" als Anleitung, welche sich gleichfalls in den Regierungsbibliotheken befindet. (C. V. F. M. vom 13. Dezember 1875.)

1) Durch C. V. F. M. 3. März 1874 (D. J. B. VII, S. 17) ist aus dem Entwurfe einer „Anleitung zur Eintheilung, Vermessung ꝛc. der Königl. Preuß. Staatsforsten" ein Passus über die Behandlung der den Forstprodukten aus dem Forsteinrichtungsbüreau gelieferten Meß- und Winkelinstrumente veröffentlicht.

2) Es werden hier die in Anwendung kommenden Bestimmungen über Maße und Gewichte, wie sie allgemein bei der Forstverwaltung Beachtung zu finden haben, aufgeführt. — Die zur Zeit gültigen Maße und Gewichte sind obligatorisch seit dem 1. Januar 1872, gestattet seit dem 1. Januar 1870 (§§ 21 und 22 des Ges. vom 17. August 1868, D. J. B. I. S. 125). Durch Reichsges. v. 26. Novbr 1871 (R. Ges. Bl. S. 397) ist jenes ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gültige Gesetz (bis auf Art. 15—20, betreffend die Aichungsbehörden), auch im Königreich Bayern, mithin für das ganze Deutsche Reich eingeführt. — In Ausführung von Art. 15 des Ges. vom 17. August 1868 ist das Ges. vom 26. November 1869 (D. J. B. III, S. 94) über die Einrichtung der Aichungsbehörden erlassen; in Abänderung des Gesetzes v. 17. Aug. 1868 das Ges. v. 7. Dezbr. 1873 (R. Ges. Bl. Nr. 33, D. J. B. VI, S. 140), wodurch Art. 4 desselben (die Bezeichnung der Meile als Entfernungsmaß) aufgehoben wird. — An sonstigen ausführenden Verordnungen ist anzuführen:

C. V. F. M. 12. Mai 1869 (D. J. B. II, S. 58) über die Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung bei der Preuß. Forstverwaltung vom Wirthschaftsjahr 1871 (1. Oktober 1870) ab.

C. V. M. H. 13. Mai 1869 (G. S. S. 746, M. Bl. S. 131, D. J. B. II, S. 57), betr. die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte. Der Abdruck der Tabelle, welche bei der ersten Veröffentlichung fehlerhaft war, ist korrekt erfolgt in D. J. B. II, S. 116.

Die C. V. F. M. 30. Oktober 1869 (D. J. B. II, S. 175) betrifft die Anwendung der neuen Maaße bei der Flächen- und Holzmessung innerhalb der Forstverwaltung.

Bekanntmachung des Bundeskanzlers laut Beschl. des Bundesraths v. 6. Dezember 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 698, D. J. B. III, S. 95), betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Aichordnung für den Norddeutschen Bund v. 16. Juli 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 473, D. J. B. II, S. 138) nebst Aichungsgebührentaxe v. 12. Dezbr. 1869 und Erster Nachtrag zu derselben. (Beil. zu Nr. 40 des Bund. Ges. Bl. pro 1869 und Beil. pro 1869 und Beil. Nr. 29 ebendas. pro 1870, D. J. B. III, S. 98.)

Um dem Minister eine Uebersicht über die jährlich auszuführenden und im abgelaufenen Rechnungsjahr ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten zu gewähren und demgemäß gleichzeitig den Regierungen

---

Bekanntmachung der Normal-Aichungskommission v. 15. Febr. 1871 (D. J. B. IV, S. 39) über die Vorschriften der Aichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

C. V. F. M. 7. Januar 1870 (D. J. B. III, S. 98), betr. Mittheilung von Tafeln zur Verwandlung des Preuß. Flächen- und Längenmaßes im Metermaß für die Forstverwaltungs- und Kassenbeamten.

C. V. F. M. 14. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 50), betr. Anweisung zur Umrechnung der General-Verm.-Tabellen aus dem alten in das neue Flächenmaß.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Novbr. 1877 (D. J. B. IX, S. 519), C. V. M. J., M. H. u. F. M. 13. Dezbr. 1877 (M. Bl. 78, S. 11), C. V. M. L. 21. Mai 1881 u. St. M. B. 8. März 1881 (D. J. B. XIII, S. 199), betr. Abkürzung der Maß- und Gewichtsbezeichnungen im amtlichen Verkehr und Bezeichnung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Diese Abkürzungen und Regeln sind folgende:

A. Längenmaaße:		C. Körpermaaße:	
Kilometer	km	Kubikmeter	cbm
Meter	m	Hektoliter	hl
Centimeter	cm	Liter	l
Millimeter	mm	Kubikcentimeter	ccm
B. Flächenmaaße:		Kubikmillimeter	cmm
Quadratkilometer	qkm	**D. Gewichte:**	
Hektar	ha	Tonne	t
Ar	a	Kilogramm	kg
Quadratmeter	qm	Gramm	g
Quadratcentimeter	qcm	Milligramm	mg
Quadratmillimeter	qmm		

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. — Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. — C. V. F. M. 11. Juni 1878 (D. J. B. X, S. 356), betreffend Unterscheidung der festen Masse und des Schichtmaßes bei der Forstverwaltung (fm = Festmeter, rm = Raummeter).

C. V. F. M. 13. Mai 1872 (D. J. B. V, S. 42), betreffend die Einführung der auf das neue Maaß durch Behm umgerechneten Stahl'schen (Bayrischen) Massentafeln zur Bestimmung des Gehalts stehender Bäume nach Kubikmetern fester Holzmasse. (Verlag des Buches bei G. Lange — Berlin, Friedrichstr. 103.)

C. V. F. M. 22. August 1871 — D. J. B. IV, S. 50, betreffend Abrundung der Bruchtheile bei der Umrechnung der bisher in alten Maßen verabreichten Holzdeputaten auf Metermaß.

die nöthigen Fonds zur Disposition zu stellen, sind von letzterer Behörde alljährlich am 15. Mai nach einem vorgeschriebenen Schema zwei Nachweisungen einzureichen (C. V. F. M. 30. Juli 1878 — D. J. B. X, S. 352).

b. Die Kartirung.

Bezüglich der Herstellung der Forstkarten enthält neben den älteren Bestimmungen der Instr. für Forstgeometer vom 13. Juli 1819[1]) die Anweisung vom 24. April 1836 in §§ 16—30 nähere Vorschriften, welche mehrfache Abänderungen durch Anschluß an die Vorschriften der Generalstabsvermessung erlitten haben.

Das erste Exemplar der Original-Special- (Brouillon-) Karte, wird im Forsteinrichtungsbüreau des Ministerii aufbewahrt und inventarisirt. Das zweite Exemplar dieser Specialkarte ist eine genaue Kopie derselben und wird in der Plankammer der betreffenden Regierung aufbewahrt und in deren Inventarium geführt. Den Lokalbehörden wird letztere nur zeitweise, z. B. bei Grenzdifferenzen, Separationen, Arealveränderungen, mitgetheilt, weshalb dieselbe von handlichem Format in mehrere gleiche Blätter gezeichnet werden soll. Diese Spezialkarten müssen alles Detail enthalten und wenigstens hinsichtlich der

C. V. 4. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 52), betreffend die Eintheilung der Försterkluppen zu Taxationszwecken auf der Rückseite zu 4 und 4 cm.

C. V. F. M. 25. Novbr. 1876 (D. J. B. IX, S. 31), betr. die Beschaffung geaichter Meßkluppen von dem Gabelmeßfabrikanten Ph. Ch. Barth zu Loffenau, Oberamt Neuenbürg in Württemberg, für 10,40 Mk. inkl. Verpackung, Frankatur- und Aichungskosten. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Forstextraordinario zu verrechnen (C. V. M. L. 19. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 241).

C. V. F. M. 1. Oktober 1875 (D. J. B. VIII, S. 340), betr. Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reiche.

C. V. F. M. 17. Oktober 1874 (D. J. B. VIII, S. 418), betr. Reduktion der Reiserstangen (IV.—VIII. Kl.) und Reiserknüppel von rm in fm im Verhältniß $2^1/_2$ rm = 1 fm, sowie der übrigen Nutzholzstangensortimente nebst dem gewöhnlichen Brennholzreisig mit 5 rm = 1 fm.

Die C. V. F. M. vom 30. Oktober 1869 (D. J. B. II, S. 175 ff.) ertheilt Vorschriften über die Flächenvermessung und Flächenangaben: 1) sämmtliche bisherigen Flächenangaben von Morgen und Quadratruthen sind nach ha mit drei Decimalstellen — die letzte entspricht Zehnern vom Quadratmeter — anzugeben; 2) die bisher nach abgerundeten Morgen angegebenen Flächen sind mit einer Decimalstelle — letztere entspricht Zehnern von Ar — anzugeben.

1) Sowohl die Instr. v. 13. Juli 1819, als auch die Anw. vom 24. April 1836 bestimmt, daß die Forstvermessungen revidirt und daß keine größere Abweichungen, als das Feldmesser-Regl. gestattet, geduldet werden sollen, bevor die ganze Arbeit vollendet und die ganzen Vermessungskosten ausbezahlt werden (bis dahin nur zu $^3/_4$). Diese Revisionen sollen durch einen Vermessungs-Revisor vorgenommen werden. — Bei nicht vollständig zuverlässigen Forstgeometern sollen, bevor die Arbeiten richtig befunden sind, die Vermessungsgebühren nicht einmal bis zu drei Viertel ausbezahlt werden. (C. V. Ladenb. 1. Juni 1840.)

äußern und Servitutgrenzen, des Areals selbst, sowie der Forsteintheilung mathematische Genauigkeit haben. — Ihr Maßstab ist 1 : 5000. — Farben werden nur zur Grenzumänderung und da angewendet, wo es die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen (C. V. L. M. 7. Januar 1881) vorschreiben. — Dem Oberförster dient die in einzelne Blätter getheilte zweite Kopie der Spezialkarte (Kouponkarte) zum entsprechenden Gebrauch und zum Nachweis der Veränderungen des Reviervorstandes (s. Taxationsnotizbuch).

Die Wirthschaftskarte in dem Maßstabe 1:25000 wird gewöhnlich auf ein Blatt gezeichnet (außer wo die Handlichkeit die Herstellung mehrerer Blätter erfordert). Sie soll neben der farbigen Darstellung der Holzarten, der periodischen Vertheilung der Bestandsflächen und der übrigen Bodenbenutzungsarten auch die Umgebungen, welche auf den Forstschutz und die Bewirthschaftung von Einfluß sind, enthalten. Wo der Umfang eines Reviers oder die parzellirte Lage die einzelnen Forsttheile nicht in der richtigen Lage zu einander darzustellen gestattet, ist dies durch Einschließung derselben durch starke Tuschlinien bemerklich zu machen. In diesem Falle soll zur Uebersicht der richtigen Lage an geeigneter Stelle eine Uebersichtskarte im Maßstabe von 1 : 100 000 angebracht werden. — Die Wirthschaftskarte wird gewöhnlich durch Druck vervielfältigt und zum Zusammenlegen, auf Leinwand gezogen, eingerichtet. Von diesen meistens in 50 Exemplaren abgezogenen Blanquets werden 4 Exemplare farbig nach dem vorgeschriebenen Schema ausgearbeitet und in je 1 Exemplar für das Forsteinrichtungsbüreau, den Oberforstmeister, den Forstmeister und den Oberförster hergestellt. Einen unkolorirten Abschnitt erhält jeder Förster für seinen Schutzbezirk als Schutzbezirkskarte, um sich namentlich aus demselben über die Bestandsabtheilungen als Kontrolfiguren für das eingeschlagene Material orientiren und demgemäß die Eintragungen in das Nummerbuch bewirken zu können. Die Kontrole über die in der Forstplankammer aufbewahrten überflüssigen Blanquetexemplare wird in dem Forsteinrichtungsbüreau geführt und ist deren Verabreichung bei dem Minister in Antrag zu bringen [1]).

Die Bestandskarte, welche dazu dient, die Holzbestände nach den Holzarten, dem Alter und der Vertheilung im Forst leicht anschaulich zu machen, wird zur Erläuterung des generellen Hauungsplans, sowie zur Ausführung desselben nur in den Fällen erforderlich, wo die zweckmäßige Reihenfolge der Schläge besonders wichtig und schwierig ist (z. B. in Fichtenrevieren). Sie wird in demselben Maßstabe von 1:25000, wie die Wirthschaftskarte, angefertigt und muß die gegenwärtigen Holzbestandsklassen, der Holzbestandstabelle entsprechend, durch Farben-Abstufungen so ausdrücken, daß das älteste Holz durch die dunkelste, das jüngste Holz durch die lichteste Anlegung mit der für die einzelnen Holzarten nach dem Schema der Instr. v. 13. Juli 1819 vorge-

---

1) Zur besseren Orientirung der Holzkäufer können denselben reducirte Forstkarten für den Preis von 1,5 Mk. pro Stück abgegeben werden. Dieselben sind vom Forsteinrichtungsbüreau zu requiriren und die event. Geldbeträge der Forstkasse sub Tit. „Insgemein" zur Erhebung zu überweisen, (C. V. F. M. 6. Nov. 1876. D. J. B. IX, S. 27).

schriebenen Farbe, unter Einzeichnung der Baumcharaktere für die eingesprengten Holzarten, dargestellt wird. Die Bezeichnung der Wirthschaftsperioden findet hier nicht statt.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Hauungsplankarte, welche die allgemeine Anordnung und Reihenfolge der Schläge darstellen soll, die bei Einrichtung eines Forstes beabsichtigt wird. Hier wird mit der dunkelsten Farbe, welche bei der Bestandskarte das Alter des Holzes anzeigt, die Zeit der Benutzung im zweiten Umtriebe dargestellt. Die Bestands- und Hauungsplankarte werden, wenn deren Herstellung angeordnet wird, nur in je 1 Exemplare hergestellt und zwar unter Benutzung eines gedruckten Blanquets der Wirthschaftskarte, sowie in der Plankammer der Regierung aufbewahrt.

Die früher für jeden Regierungsbezirk angefertigte General-Forstkarte welche nicht allein die Königlichen Forsten, sondern auch die Kommunal-, Instituts- und Privatwaldungen, womöglich zugleich auch die Königlichen Domänen-Vorwerke nachweisen soll und von der 1 Exemplar für das Ministerium, ein zweites für die Regierung angefertigt wurde, ist gegenwärtig durch die neuen Generalstabskarten, welche für die östlichen Provinzen meist vollendet und zum allgemeinen Gebrauch im Buchhandel erschienen sind, mehr und mehr überflüssig geworden[1]).

c. Die Flächenfeststellung.

Die General-Vermessungstabelle hat den Zweck, das auf Grund der Spezialvermessung und Flächenberechnung[2]) ermittelte Areal des Forstreviers, und zwar getrennt nach den zur Holzzucht benutzten, zu anderen Nutzungsarten vorgesehenen und nach ertraglosen Flächen, soweit solche auf der Spezialkarte in besondere Bestandsabtheilungen und abgeschlossene Figuren nachzuweisen sind, sowohl im Einzelnen nachzuweisen, als auch solche summarisch übersichtlich zusammenzustellen und hieraus die Gesammtgröße des Forstreviers herzuleiten.

---

1) Zur besseren Konservirung der zu versendenden, namentlich auch an das Ministerium einzureichenden Karten ist angeordnet, daß, außer den werthlosen zu den Akten zu nehmenden Handzeichnungen, solche vorher auf Leinwand gezogen und mit einer Bandeinfassung versehen werden müssen. Auf ältere Karten findet indessen diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn nicht durch das nachträgliche Aufziehen derselben auf Leinwand die geometrische Richtigkeit beeinträchtigt wird. In diesen Fällen sind aber wenigstens die Ränder mit starkem Papier oder Leinwandstreifen vorsichtig zu unterkleben und mit dauerhaftem Bande einzufassen (C. V. F. M. 1. Febr. 1856).

2) In Folge der zur Zeit mehrfach stattfindenden Netzlegungen und trigonometrischen Berechnungen hat sich die frühere Art der Flächenberechnung auf den Spezialforstkarten mittelst Zirkels und Maßstabs, resp. Planimeters, wesentlich verändert. Die von dem Forstmeister Defert herausgegebenen „Tafeln zur Berechnung rechtwinkliger Coordinaten" (Berlin, 1868 bei Springer), welche auf den Oberförstereien inventarisirt sind, dienen als Hülfsmittel zur Flächenberechnung bei größeren Neumessungen. Durch diese Tafeln kann auf elementarem Wege die Lage der einzelnen Punkte bestimmt werden, auch die Flächenermittelung erfolgen, bevor noch die Kartirung erfolgt ist.

Das erste in der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819 gegebene Schema zur Generalvermessungstabelle hat im Laufe der Zeit vielfache Veränderungen erfahren. Das jetzt gebräuchliche Formular wird, wie alle Vermessungs- und Betriebsregulirungsformulare, aus dem Forsteinrichtungsbüreau geliefert, auf welchem auf der ersten Seite die bei Aufstellung zu beachtenden Punkte durch Vordruck zur Berücksichtigung mitgetheilt sind.

Bei den Taxations-Revisionen (Anleitung v. 20. Novbr. 1852) wird je nach Ausdehnung der eingetretenen Veränderungen die General-Vermessungs-Tabelle entweder durch Korrekturen mit rother Tinte, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt, berichtigt, oder durch Nachträge, auf welche entsprechenden Ortes verwiesen wird, ergänzt oder nöthigenfalls neu aufgestellt [1]).

Das Schlußresultat der General-Vermessungs-Tabelle, welches durch Verfügung des Ressortministers nach zur Holzzucht nutzbarer, noch nicht zur Holzzucht benutzter, meist ertragloser Fläche und summarisch festgestellt wird, bildet die etatsmäßige Fläche des Reviers, welche dem Forst-Natural-Etat einer jeden Oberförsterei vorgetragen wird.

4. Die Kontrole des Forstareals.

Bei jeder neuen Festsetzung der Fläche muß in dem nächsten Eingange des Natural-Etats-Entwurfs die Differenz der Fläche gegen den frühern Etat einzeln, unter genauer Bezeichnung der Justifikatorien, nachgewiesen werden, so daß alle in der Substanz der Königl. Forsten im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen aus den Etats-Entwürfen ersichtlich werden und hierauf mit einiger Sicherheit zurückgegangen werden kann, wenn event. in späteren Zeiten die Akten über die einzelnen Veränderungen nicht mehr existiren oder zu beschaffen sind. Die nähern Erläuterungen über den so zu führenden Nachweis der Flächenveränderungen sind im Etatsschema, welches bei Aufstellung des Naturaletats jeder Oberförsterei überwiesen wird, gegeben.

Als fortlaufender Kontrolapparat für alle im Laufe der Verwaltung eintretenden Flächenveränderungen einer Oberförsterei dient das Flächen-Register (in Abschnitt B, C und D), dessen Einrichtung und Führung nach der C. V. F. M. 12. Juni 1857 stattfindet. Dasselbe wird nach dazu ertheiltem Schema in zwei Exemplaren geführt, und zwar ein Exemplar von dem Oberförster für die von ihm verwaltete Oberförsterei, das andere Exemplar von der Kalkulatur der Königl. Regierung für jede Oberförsterei des Bezirks. Das in einem Bande vereinigte Flächenregister enthält 4 Abschnitte: Abschn. A — das Kartenverzeichniß, in welchem alle vorhandenen Karten-, Vermessungs- und Abschätzungsschriften einer Oberförsterei, gleichviel bei welcher Verwaltungsstelle sie sich befinden, nachgewiesen, ersichtlich gemacht und mit der

1) Bezüglich der erforderlichen kalkulatorischen Prüfung der Gen.-Verm.-Tabelle (sowie bezüglich der sonstigen Abschätzungs- und Betriebsregulirungs-Schriftstücke) enthält die C. V. F. M. 1. Mai 1857 entsprechende Anweisung.

Inventarisationsnummer und ihrem Aufbewahrungsort bezeichnet werden[1]). Ein solches Kartenverzeichniß wird auch bei dem Ministerio geführt, so daß mithin für Uebereinstimmung aller drei Exemplare Sorge getragen werden muß. Bei den eingetragenen Karten ist deren vollständiger Titel nebst der Jahreszahl ihrer Anfertigung, der Maßstab, die Beschaffenheit (z. B. ob auf Leinwand gezogen oder nicht) zu vermerken. Einstweilige Versendungen von Karten 2c. sind nicht als Abgang in den Abschn. A einzutragen, sondern in einem besondern Journal zu kontroliren. Bei der stattfindenden Neuanlage eines Flächenregisters ist das Kartenverzeichniß des alten Flächenregisters einfach in das neue abzuschreiben, jedoch mit Berücksichtigung der in dem alten etwa notirten Abgänge und Veränderungen — Der Abschn. B hat den Zweck, einerseits die eingeleiteten Flächenveränderungen zu vermerken und deren richtige Uebertragung nach Abschn. C u. D zu kontroliren und sicher zu stellen, andererseits bei den Etatsrevisionen darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen bereits genehmigte Flächenveränderungen etwa noch nicht zur Ausführung gekommen und im Etat berücksichtigt sind[2]). Einzutragen ist in Abschn. B in chronologischer Folge jede projektirte Veränderung im Besitzstande sowie in der Benutzungsweise des Areals, sobald das Projekt soweit gediehen ist, daß die Ausführung wahrscheinlich wird. Alle in den Abschn. C u. D erscheinenden Veränderungen müssen deshalb auch in Abschn. B eingetragen sein. Sobald eine eingeleitete Flächenveränderung wirklich zur Ausführung gelangt, ist dieselbe nach Abschn. C oder D zu übertragen und hierüber in der Rubrik „Bemerkungen" des Abschn. B eine Notiz zu machen. Wegen noch mangelnder Justifikatorien darf die Uebertragung nach C oder D nicht aufgeschoben werden, vielmehr ist hierfür die definitive Uebergabe der Fläche maßgebend. Hat sich ein in Abschn. B notirtes Projekt zerschlagen, so ist dies hier zu vermerken und in diesem Falle, wie bei Uebertragung nach C u. D, die laufende Nummer in Abschn. B mit rother Dinte zu durchstreichen. Bei der Etatsfertigung ist betreffs der zur Zeit des Abschlusses des Flächenregisters noch nicht erfolgten Ausführungen der in Abschn. B vermerkten Projekte hier über die Lage der Sache eine kurze Bemerkung in Blei zu machen. Bei der neuen Anlegung von Abschn. B sind alle eingeleiteten und vor dem Abschlusse zum letzten Etat noch nicht durch definitive Uebergabe bereits ausgeführten Flächen-Veränderungen einzutragen. — Der Abschnitt C des Flächenregisters hat den Zweck, die erforderlichen Data zu liefern, um durch den Abschluß desselben

1) Die zu dem Gebrauche für die Forstschutzbeamten bestimmten, nur aus Blanquets der gedruckten reduzirten Karten hergestellten Forstschutzbezirkskarten (s. S. 23) sind nicht in das Kartenverzeichniß einzutragen, sondern nur in das Inventarienverzeichniß der betreffenden Oberförsterei (C. V. F. M. 24. Dezbr. 1858).

2) Die empfohlene Führung eines vierten Abschnitts B des Flächenregisters Seitens der Forstinspektoren, welche mit Rücksicht auf den früheren Wohnsitz dieser Beamten entfernt von dem Sitze der Regierungen als zweckmäßig erachtet wurde, ist gegenwärtig fortgefallen, nachdem die Forstinspektionsbeamten fast ausnahmslos ihren Wohnsitz am Sitze der Regierungen haben.

jederzeit den gegenwärtigen Flächeninhalt des Reviers genau feststellen zu können. Es sind hier deshalb alle Veränderungen einzutragen, welche den **Besitzstand** des Forsteigenthums, mithin die Gesammtfläche des Reviers, betreffen. Die Eintragung muß im Einzelnen und mit speziellen Angaben erfolgen, so daß jede stattgefundene Veränderung ersichtlich ist, auch wenn ein Flächenaustausch mit gleichen Flächengrößen stattfindet [1, 2]). — Der **Abschn.** D des Flächenregisters soll die Uebergänge von zur Holzzucht bestimmtem Boden zu dem nicht zur Holzzucht bestimmten Areale und umgekehrt, mithin die Flächenveränderungen nachweisen, welche auf den Gesammtflächen-Inhalt des Reviers ohne Einfluß bleiben. Nur vorübergehende Veränderungen in der Benutzungsart sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Neuanlage des Flächenregisters ist der Flächeninhalt so vorzutragen, wie er im neusten Natural-Etat verzeichnet ist. Alle seit dem Abschlusse des alten Flächenregisters für die letzte Etatsfertigung zur Ausführung gekommenen Flächenveränderungen sind in Abschn. C u. D nachzutragen. Hat seit der letzten Etatsfertigung eine neue Feststellung des Flächeninhalts durch Ministerial-Verfügung in Folge einer Taxations-Revision, oder einer neuen Vermessung oder Betriebsregulirung stattgefunden, [3]) so ist zugleich ein Abschluß des Abschn. C u. D für denjenigen Zeitpunkt einzuschieben, für welchen die Fläche durch Minist.-Verf. neu festgesetzt worden ist, so daß Abschn. C diese Flächen-Feststellung ersichtlich macht und für die nächste Etatsfertigung schon die Abschnitte: — A bis zur neuen Festsetzung der Fläche — B seit der neuen Festsetzung der Fläche — enthält, nach denen im Eingange des neuen Natural-Etats die Flächenveränderungen nachgewiesen werden müssen. — Der Abschn. C u. D des Flächenregisters sind stets **abzuschließen**: 1. wenn eine neue Betriebsregulirung oder Vermessung mit Aufstellung einer neuen General-Vermessungs-Tabelle stattfindet, so daß der Abschn. C unter Aufnahme aller Veränderungen mit der Schlußsumme der General-Vermessungs-Tabelle übereinstimmt; 2. wenn eine Taxationsrevision stattfindet in gleicher Art in Uebereinstimmung mit dem durch das Revisionsprotokoll festzustellenden Flächeninhalt; 3. bei Aufstellung eines neuen Etats, um daraus nach den für die Etatsfertigung ergehenden Vorschriften den in den Etat zu übernehmenden Flächeninhalt herzuleiten. Beide Exemplare des Flächenregisters müssen hierbei genau übereinstimmen.

---

1) Wegen Berichtigung des Flächenregisters bei Servitutabfindungsflächen nach der General-Verm.-Tabelle: vergl. C. V. F. M. 15. Januar 1869 (D. J. B. II, S. 31).

2) In Abschnitt C und D des Flächenregisters ist stets genau zu verzeichnen, mit welchen Flächen die einzelnen Bestandsabtheilungen oder Jagen an den Flächen-Ab- oder Zugängen betheiligt sind (Anl. zur Führung des Taxations-Not.-Buches vom 6. Mai 1870).

3) Bei jeder Taxationsrevision werden alle seit dem Jahre der Schätzung eingetretenen Veränderungen festgestellt. Sollte das Vermessungswerk schon inzwischen eine weitere Berichtigung erfahren haben, so ist dies besonders anzugeben. Nach dem geprüften und festgestellten Flächenregister und Taxations-Notizbuche wird eine besondere Nachweisung, die **Flächenveränderungs-Nachweisung** aufgestellt (§ 6 der Anw. v. 20. November 1852).

Außerdem wird durch C. V. M. L. 5. April 1880 (D. J. B. XII S. 236) als zweckmäßig empfohlen, behufs Aufstellung der jährlich zum 1. Juli dem Minister einzureichenden Arealveränderungs = Nachweisung das Exemplar des Flächenregisters der Regierung abzuschließen. Diese Arealveränderungs-Nachweisung wird nach einem durch letztbezeichnete Verfügung ertheilten Schema aufgestellt und soll die im letzten Etatsjahre bei der Forstverwaltung vorgekommenen Arealveränderungen, welche bei Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsetats zu berücksichtigen sind, in der Art nachweisen, daß ersehen werden kann, wie viel von der Gesammtfläche zur Holzzucht bestimmt, wie viel nicht zur Holzzucht bestimmt, und welche unnutzbaren Flächen darunter enthalten sind [1]).

Zur rechnungsmäßigen Justifikation der durch Veräußerungen von Forstgrundstücken, durch Ablösungen, Servitut-Abfindungen, Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse entstandenen Ab- und Zugänge dienen die jährlich aufzustellenden und den Specialgeldrechnungen beizufügenden Flächenveräußerungs-Nachweisungen. Die Vorschriften für Aufstellung derselben sind in den C. V. F. M. 28. Mai 1825, 5. Juli 1826 und 16. Febr. 1827 enthalten. Das ursprüngliche Schema hat mehrfache Abänderungen erlitten, indessen bleiben die in bezeichneten Verfügungen ausgesprochenen Vorschriften bei Aufstellung dieser Nachweisungen noch jetzt maßgebend. Dieselben bezwecken nicht allein eine Kontrole über etats- und rechnungsmäßige Einnahmeausfälle der Spezialkassen, sondern auch, in Verbindung mit den Uebersichten über die Domainen-Veräußerungsgelder, eine Grundlage bei Revision der von den Regierungs-Hauptkassen nur summarisch gelegten Domainen-Veräußerungsgelder-Rechnungen zu gewähren. Die Flächenveräußerungs-Nachweisungen sind deshalb nach den dem Spezialrendanten der Forstkassen nach ertheiltem Schema von der Regierung zuzufertigenden Notizen alljährlich aufzustellen und der Geldrechnung der betreffenden Oberförsterei anzuheften, die Beläge hierzu in einem besonderen Belagshefte beizufügen, event. bei Nichtvorkommen von Arealveränderungen durch eine Vakatanzeige zu ersetzen. Damit die nöthige Uebereinstimmung dieser Nachweisungen mit der Jahres-Uebersicht der Hauptkassen erhalten werde, ist in jedem Veräußerungsfalle die Haupt- und Spezialkasse mit Anweisung zu versehen, in welchem Jahrgange die Veräußerung nachzuweisen sei.

5. Die Sicherung des Forstareals durch Eintragung in das Grundbuch.

Das Gesetz v. 5. Mai 1872 (Ges. S. S. 433) über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten, sowie die Grundbuchordnung von demselben Datum (Ges. S. S. 446) mit einer Abänderung in § 132 durch Ges. v. 14. März 1882 (das Geltungs-

---

1) Durch das durch C. V. M. L. 5. April 1880 ertheilte Schema und die Anordnung dessen Einreichung am 1. Juli j. J. werden die C. V. v. 16. Juli 1874 (D. J. B. VII, S. 84), C. V. 2. Septbr. 1876 (D. J. B. IX, S. 19) und C. V. 21. Juli 1879 (D. J. B. XI, S. 65), letztere jedoch nicht betreffs der einzureichenden Flächennachweisung der Domänenverwaltung, modifizirt.

bereich beider Gesetze erstreckt sich auf die Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dezbr. 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover) hatte die Erwägung veranlaßt, in wie weit das fiskalische Eigenthum durch Eintragung in das Grundbuch sicher zu stellen sei, resp. welche Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte zu Gunsten des Fiskus der Eintragnng nach Maßgabe des § 73 der Grundbuchordnung bedürften. In letzterer Beziehung fordert der § 12 des Ges. über den Eigenthumserwerb von dem Zeitpunkte am 1. Oktbr. 1872 ab die Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen (nicht also öffentliche Lasten), in das Grundbuch, wenn solche Lasten gegen dritte Personen nicht wirkungslos werden sollen; hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, Miethe, Pacht und solche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche auf Grund des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 erworben sind. — Betreffs der Eintragung der Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten sind die Bestimmungen der §§ 7, 18, 58 und 64 des Ges. v. 2. März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich maßgebend. — Da nach § 73 der Grundbuchordnung solche auf privatrechtlichem Titel beruhenden Eigenthumsbeschränkungen, soweit diese an dem Tage des Inkrafttretens der Grundbuchordnung ohne Eintragung bestanden, bis zum 1. Oktbr. 1873 bei Vermeidung der Präklusion dritten Personen gegenüber eingetragen werden mußten, so erließ der Finanzminister für die Forstverwaltung durch C. V. 23. Oktbr. 1872 (D. J. B. V, S. 111) die Anweisung zur Feststellung der zu Gunsten des Forstfiskus bestehenden Dispositionsbeschränkungen, behufs deren nachträglicher Eintragung bis zu gedachtem Termine [1]).

Eine weitere C. V. F. M. 10. Febr. 1873 (D. J. B. VI. S. 34) erging in Betreff der Anlegung von Grundbuchblättern für die zum Ressort der Forstverwaltung gehörenden Grundstücke. Nach §§ 2 und 5 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb in Verbindung mit §§ 2 und 48 der Grundbuchordnung von demselben Datum ist die Anlegung eines Grundbuchblattes von einem fiskalischen Grundstück nur insoweit erforderlich, als dasselbe veräußert oder belastet werden soll.

In diesem Fall muß für das betreffende Grundstück, wenn es nicht schon ein besonderes Hypothekenfolium hat, sofort nach erfolgter höherer Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung und der Regel nach noch vor

1) Nach § 77 der Grundbuchordnung sollen die für Aufhebung von Servituten festgesetzten Renten auf das belastete Grundstück eingetragen werden. Da Grundbuchblätter für das fiskalische Eigenthum entweder gar nicht angelegt sind, oder, wo sie angelegt wurde, die Belastung derselben mit geringfügigen Schulden der Staatsverwaltung bei Veräußerungen, Vertauschungen ꝛc. behufs Einholung der Genehmigung der eingetragenen Berechtigten Unbequemlichkeiten bereiten würde, so ist entweder bei Abschluß der Rezesse der Verzicht der Rentenempfänger auf Eintragung zu extrahiren, oder, wenn diese die Eintragung verlangen sollten, die Rente sofort zu kündigen und die Kapitalzahlung in Gemäßheit Art. 8 des Ges. v. 2. März 1850 zu leisten (C. V. F. M. 24. Septbr. 1872, D. J. B. VI, S. 134).

Abschluß des Vertrages die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts nach Maßgabe des § 8 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 erfolgen. Soll das fiskalische Grundstück nur theilweise veräußert oder belastet werden, so wird empfohlen, jene Operation nicht auf den zu veräußernden oder zu belastenden Theil zu beschränken, sondern auf das ganze betreffende Grundstück dergestalt auszudehnen, daß von demselben nur eine Abschreibung rücksichtlich der erfolgenden Veräußerung zu bewirken ist.

In den Fällen, in welchen die Anlegung neuer Grundbuchblätter nicht unbedingt erforderlich ist, bleibt zu erwägen, ob dieselbe sich nicht als zweckmäßig empfiehlt. Dafür spricht § 6 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc., welcher den Fiskus in Ansehung derjenigen Grundstücke, als deren Eigenthümer er im Grundbuche eingetragen ist, vollständig und unbedingt dagegen schützt, daß ein Dritter durch Ersitzung Eigenthum an dem Grundstück erwerbe. Nach der frühern Gesetzgebung gewährt die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche dem eingetragenen Grundeigenthümer diesen Schutz nicht, wenngleich §§ 35 sequ. Th. II, Tit. 14 des A. L. R. die Entziehung des staatlichen Domänen- und Forsteigenthums durch Verjährung erschwerten, ohne letztere gänzlich auszuschließen.

Die erforderte gutachtliche Aeußerung der Bezirksregierungen darüber, ob nicht von allen Forstgrundstücken die Anlegung neuer Grundbuchblätter angemessen sei, ist je nach den lokalen Verhältnissen innerhalb der Bezirke und nach Verschiedenheit der Auffassungen verschiedentlich erfolgt. Während einzelne Bezirksregierungen die Eigenthums-Eintragung in das Grundbuch und die Anlage eines Grundbuchblattes für jede Oberförsterei für wünschenswerth erachtet haben, wurde in andern Bezirken die Sicherung des forstfiskalischen Eigenthums auch ohne diese Maßregel für genügend erachtet und von der Anlegung von Grundbuchblättern für das fiskalische Eigenthum Abstand genommen; mithin ist der fiskalische Forstbesitz nicht überall in den Grundbüchern verzeichnet. Hiernach gestaltet sich auch das Verfahren bei Eigenthumsveränderungen verschieden, indem entweder noch vor der Abtretung und Auflassung eines bisherigen forstfiskalischen Grundstücks für dasselbe mit der Bezeichnung des Grundsteuerkatasters ein neues Grundbuchblatt angelegt werden muß, oder bei der Auflassung nur eine Abschreibung von dem bereits bestehenden Grundbuchblatt des gesammten fiskalischen Besitzes einer Oberförsterei behufs Uebertragung desselben auf das Grundbuchblatt des neuen Eigenthümers erforderlich wird.

C. Die Veränderungen des Forstareals durch Veräußerung und sonstige Abtretung, Tausch, Ankauf sowie in der Benutzungsart.

1. Veräußerungen und Abtretung.

Die von leitender Stelle ausgehenden Grundsätze über die Veräußerung und Abtretung von Domänen- und Forstareal sind im Laufe der Jahre seit Erlaß des Hausgesetzes vom 17. Dezbr. 1808, des Edikts v. 6. Novbr. 1809 und der das gesammte Schuldenwesen regelnden Verordnung vom 17. Januar

1820 (s. S. 1—5) mehrfach schwankend gewesen; namentlich sind in den westlichen Provinzen in den zwei Jahrzehnten nach der letztern Verordnung die eigentlichen Domänen (in minder beträchtlicher Ausdehnung der Forstbesitz) bis auf geringe Ueberbleibsel zur Veräußerung gelangt, um die aus der französischen Okkupation in den Jahren 1806—1814 herrührende drückende Schuldenlast zu vermindern und abzutragen. Als ein noch jetzt fühlbarer Verlust für die Forstverwaltung ist die damals in allen Provinzen von der Domänenverwaltung veranlaßte Veräußerung der unter deren Spezialverwaltung stehenden innerhalb der Waldkörper liegenden Seen, Gewässer und anderer Domanial-Grundstücke zu betrachten, so daß hierdurch lästige fremde Enklaven entstanden sind, deren Wiedererwerbung bei den inzwischen erheblich gesteigerten Werthen meist unmöglich geworden ist. Gegenwärtig wird danach gestrebt, den Staatsforstbesitz intakt zu erhalten und außer denjenigen Fällen, wo Abfindungen gesetzlich zur Ablösung der Waldservituten erforderlich werden, nur in so weit Verminderungen im Forstareal eintreten zu lassen, wo sich die Ueberführung von zu einer höhern Kulturart geeigneten Forstländereien, unbeschadet anderer die Erhaltung von Wald rechtfertigender Zwecke, begründen läßt. Dem gegenüber wird danach gestrebt, durch Ankauf von Oedländereien, namentlich wenn solche zur Arrondirung bereits bestehender Forstkörper dienen, dem allgemein staatswirthschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen und solche zur Aufforstung zu bringen; letzterer Zweck wird auch durch Grundstücks-Austausch zu erreichen gesucht unter möglichster Herbeiführung einer bessern Begrenzung der Waldkörper.

Die auch jetzt noch im Wesentlichen leitenden Grundsätze bei Veräußerung von Forstareal sind in der C. V. F. M. vom 23. Juni 1848 (M. Bl. S. 319) niedergelegt. Hiernach liegt die Absicht vor, alle kleinern von den Haupt-Revieren isolirt belegenen Forst-Parzellen, unter Umständen aber auch größere Forstabschnitte und zwar in dem Falle zu veräußern, wenn die Beschaffenheit des Bodens und Klimas es außer Zweifel stellt, daß diese Ländereien im Wege der Nutzung als Acker oder Wiesen einen nachhaltig höhern Ertrag gewähren, als im Wege der forstmäßigen Bewirthschaftung, und wenn der unentbehrliche Holzbedarf der Gegend auch bei einer Verminderung der Waldungen noch befriedigend ist. Solche kleine isolirte Parzellen, soweit sie nicht zur Abfindung von Forstservituten zweckmäßig zu verwenden sind, sollen zum Verkauf gebracht und nur dann hiervon ausgeschlossen werden, wenn deren Abholzung und landwirthschaftliche Nutzung eine den umliegenden Grundstücken verderblich werdende Versandung oder andere nachtheilige Einwirkung besorgen läßt. Größere Forstabschnitte sollen indessen nur dann zum landwirthschaftlichen Betriebe überwiesen werden, wenn entweder die Güte des Bodens einen nachhaltig höheren Ertrag sicher in Aussicht stellt, oder die Arrondirung der verbleibenden Forsten nicht gestört, oder das Revier durch den Verkauf nicht in der Art beschränkt wird, daß zwischen dem Ertrage und den Verwaltungs- und Schutzkosten ein Mißverhältniß eintritt. In letzterm Falle bleibt indessen die Erwägung nicht ausgeschlossen, ob nicht etwa das ganze Revier aufzulösen und zur Veräußerung zu bestimmen sei.

Als Prinzip der Veräußerung ist deshalb einerseits die Verminderung der Verwaltungs- und Schutzkosten, mithin die Erhöhung der Nettoerträge, andererseits die Rücksichten auf die sich vermehrende Bevölkerung, um dieser Gelegenheit zu selbstständigem Erwerbe zu geben, hingestellt worden. Als Hinderungsgrund wird der Umstand, daß der aufstehende Holzbestand noch nicht seine volle Haubarkeit erreicht hat, in den Fall nicht anerkannt, daß der jährliche Holzzuwachs hinter der höheren Bodennutzung und den sonstigen Vortheilen der Veräußerung zurückbleibt.[1])

Die vorstehenden Gründsätze, nach welchen zur Zeit die Nachweisungen von den zu veräußernden Forstgrundstücken aufgestellt wurden, sind auch später noch in der C. V. F. M. 8. Juli 1870 (D. J. B. III, S. 155) als zutreffend erachtet worden; namentlich wird hier darauf hingewiesen, daß durch fortschreitende Ablösung der Forstservituten, erweiterte Kommunikationsmittel und in Folge vermehrter Bevölkerung inzwischen erhebliche Erweiterungen in den Gesichtspunkten für die zu veräußernden Forstgrungstücke eingetreten seien und daß hierdurch eine Ausdehnung der neu aufzustellenden Nachweisungen gegen die früheren gestattet sei[2]).

Der Veräußerung der in der Ministerialinstanz geprüften Objekte muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Natur der Staatsdomänen und Staatsforsten jedesmal die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung vorhergehen. Die in dieser Weise genehmigten Veräußerungs-Nachweisungen sind indessen nicht unabänderlich, vielmehr sind die Regierungen zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sich gegen die Veräußerung einzelner

---

1) In den Etats werden die Veräußerungsforsten mit ihren Flächen besonders ersichtlich gemacht. Es sind nur die mit Allerh. Genehmigung zur Veräußerung bestimmten Forstgrundstücke unter die Veräußerungsforsten aufzunehmen. Wenn bei solchen Flächen später eine Zurückstellung von der Veräußerung aus irgend welchen Gründen erfolgt, was bei neuen Forsteinrichtungen zu erwähnen ist, so ist hierzu die Ministerialgenehmigung erforderlich, welche mittelst besonderen Berichts einzuholen ist. Geeigneten Falls soll aber im Etat bei zur Veräußerung genehmigten Flächen durch Vermerke (Vertauschung, Servitutabfindung 2c.) auf eine solche anderweite Verwendung verwiesen werden. Wo unter den bleibenden Forsten isolirte, sich zur Vertauschung, Servitutabfindung 2c. eignende Forsten vorhanden sind, resp. hierzu bestimmt sind, werden diese zweckmäßig getrennt von den übrigen zur nachhaltigen dauernden Bewirthschaftung bestimmten Forsten zu behandeln sein, wodurch die spätere Berichtigung der Taxationswerke erleichtert wird. Ob solche Forsten noch vorläufig der nachhaltigen Ertragsberechnung mit zu unterwerfen sind, hängt von den Lokalverhältnissen ab und ist zur Ministerialentscheidung zu bringen (C. V. F. M. 3. December 1853).

2) Durch die C. V. 8. Juli 1870 ist auch das Schema zur Veräußerungs-Vorschlagsübersicht beigefügt. In derselben ist neben der Bezeichnung der zu veräußernden Fläche nach Oberförsterei, Schutzbezirk, Jagen, Abtheilung und laufender Nummer auch die genaue Bezeichnung der Größe nach den vorhandenen Vermessungsschriften, mit Trennung des nutzbaren Bodens vom Unlande, anzugeben, hierauf die volle behufs der Veräußerung ermittelte Bodenrente, dann die Grundsteuer und der Werth, welcher nach Abzug derselben verbleibt. Diesem zu kapitalisirenden Betrage ist der Kapitalwerth der Jagdnutzung hinzuzurechnen.

Grundstücke späterhin etwa noch Bedenken ergeben sollten. Ebenso findet die Veräußerung nur unter günstigen Umständen und nur dann statt, wenn die Erzielung entsprechender Preise zu gewärtigen ist.

Ueber die sonstigen Grundsätze, die formelle Behandlung bei den Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie über das in den Veräußerungsterminen zu beobachtende Verfahren und die zu Grunde zu legenden Bedingungen sind nachstehende Normen ertheilt:

Die Vorschrift in § 21 ad 1 der Regierungs-Instr. vom 23. Oktbr. 1817, betreffend die Endbestimmung über die Substanz von Domänen- und Forstgrundstücken und die bezügliche Bestimmung sub a der Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825[1]) sind durch A. K. O. v. 5. März 1870 dahin abgeändert worden, daß die Veräußerung von Forstgrundstücken bis zum Ertrage von 15 *M*, welcher nach dem bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgekommenen Pachtzinse resp. nach einem speziell aufzustellenden Anschlage zu bestimmen ist, durch die betreffende Regierungs-Abtheilung (Finanz-Abth.) ohne vorherige Anfrage stattfinden darf; daß ferner der Verkauf im Wege der Lizitation die Regel zu bilden hat, ein Verkauf aus freier Hand nur in den durch die A. K. O. v. 16. Januar 1838 nachgelassenen Ausnahmefällen[2]) gestattet wird. Der Ressortminister kann zur Vereinfachung des Geschäfts auch im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung isolirt für sich bestehender Forstgrundstücke von größerem Umfange und bis zum Ertrage von 45 *M* ertheilen (C. V. F. M. 16. April 1870, D. J. B. III, S. 82). Die höhere Genehmigung zu einer Veräußerung ist von der Regierung deshalb nur dann einzuholen, wenn Grundstücke, welche nicht isolirt

---

1) Es sollte nach bezeichneter Stelle der Instr. v. 23. Oktober 1817 bei allen Endbestimmungen über die Substanz, also auch bei Forstgrundstücksverkäufen durch die Finanzabtheilung der Regierung, die Genehmigung des Ministers eingeholt werden. Die Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825 erweiterte jene Bestimmung dahin, daß der Regierung die Befugniß beigelegt wurde, einzelne kleine Forstgrundstücke auch ohne Ministerialgenehmigung durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wurde, auch aus freier Hand zu veräußern, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 300 Mk. oder 15 Mk. Rente nicht überstieg. Der Finanzminister konnte auch zur Vereinfachung des Geschäfts die Ermächtigungen zur Veräußerung von Grundstücken von größerem Umfange ertheilen.

2) Die A. K. O. v 16. Januar 1838 ist durch C. V. (Ladenb.) 12. Febr. 1838 mitgetheilt worden. Hiernach können mit den von dem Könige Selbst zu genehmigenden Ausnahmen Veräußerungen von Forstgrundstücken nur in folgenden Fällen stattfinden: 1. wenn die Lizitation vorher vergeblich versucht ist, 2. wenn durch Veräußerungen aus freier Hand andere, der Verwaltung wichtige, bei der Lizitation verloren gehende Vortheile erzielt werden können (Vergleichung von Grenzstreitigkeiten, Abwendung von Prozessen, Aufhebung von Gemeinheiten oder Abfindung von Servituten), 3. wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können (Ermöglichung zur Bildung kleineren Grundbesitzes und kleinerer nützlicher Etablissements, Befriedigung der Bedürfnisse eines sonst nicht ins Leben tretenden nützlichen Instituts, oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, Anlegung zu Begräbnißplätzen, zur besseren Dotirung von Schullehrerstellen, zum

sind oder mehr als 15 Mk. Ertrag gewähren, veräußert werden sollen, desgleichen, wenn die Regierung auch nur isolirte Grundstücke bis 15 Mk. Ertrag aus freier Hand verkaufen will, ohne daß hier einer jener Ausnahmefälle der A. K. O. v. 16. Januar 1838 zutrifft.

Bei Abtretung von Domanial-Grundstücken zu allgemeinen preußischen Staatszwecken sind die in der A. K. O. v. 13. März 1827, mitgetheilt durch C. V. F. M. 31. Mai 1827, gegebenen Vorschriften zu beachten. Wenn ein solches Grundstück zu einem besondern Staatszweck benutzt und deshalb von den übrigen Domänen- oder Forstgrundstücken abgesondert werden soll, so ist dasselbe nach den ertheilten Bestimmungen abzuschätzen. Dasjenige Verwaltungsressort, welches das Grundstück zu seiner Verwendung erhält, hat zu den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden einen Revers auszustellen und die Versicherung abzugeben, daß, wenn der übergebene Grund und Boden mit dem darauf etwa zu erbauenden Etablissement oder einer sonstigen Betriebsanlage veräußert werden sollte und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement rc. wiederum verwendet werden müßte, der abgeschätzte Werth des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden solle. — Diese Reverse resp. Zusicherungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in einer besondern Kontrole speziell vermerkt, sodann den Regierungen zur Sammlung in einem eigenen Aktenstück übersandt[1]). Eine gleiche Kontrole soll von den Regierungen geführt werden (C. V. d. Hauptv. d. Staatssch. v. 25. Juli 1828). Zur Aufrechthaltung der Kontrole darüber, daß bei Veräußerung des überwiesenen Grundstücks, resp. bei einer nicht stattfindenden anderweiten Verwendung des Erlöses für ein anderweit zu substituirendes Etablissement auch der abgeschätzte Werth des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen wird, soll ein Vermerk ante lineam des betreffenden Spezialetats der Domänen- oder Forstverwaltung gemacht werden und die Bescheinigung, daß das bezügliche Grundstück noch fortwährend zu dem bestimmten Zwecke benutzt sei, auf Grund näherer Prüfung in jedem neuen Etat beigefügt werden (C. V. M. d. K. H. 13. August 1837, v. K. Ann. XXI, S. 605). — Bei unentgeltlicher Abtretung von Domanial-Grundstücken in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf es

---

zweckmäßigen Auseinanderbau namentlich nach stattgehabten Bränden, Ausführung von Kunststraßen durch Privatunternehmer), 4. wenn Grundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitz von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Grundstücken bewirthschaftet haben und wenn solche von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und im Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke (z. B. Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg) durch die freihändige Ueberlassung an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

1) Die von den Regierungshauptkassen über die eingezahlten Veräußerungsgelder zu ertheilenden Quittungen sollen zur Legalisirung (behufs Ermöglichung der Auflassung des Grundstücks auf den Erwerber in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb) alsbald der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgelegt werden (Erl. der Hauptverw. d. Staatssch. v. 28 Oktbr. 1873).

des vorgeschriebenen Reverses nicht (C. V. M. d. K. H. 26. Juni 1845, M. Bl. S. 328), auch wird der Vermerk ante lineam des Spezialetats bei Abtretungen zu Chaussee-Anlagen und zum Festungsbau (cfr. Reichs-Ges. v. 25. Mai 1873) nicht gefordert, wenngleich auch bei erfolgender Veräußerung die Interessen der Staatsgläubiger wahrzunehmen sind (C. V. M. d. K. H. 6. Novbr. 1837, v. K. Ann. XXI, S. 606). — Behufs event. Wiedererwerbung von frühern Grundstücken der Forstverwaltung, welche zur Erbauung von Chausseewärter-, Chausseegeldempfangs-, Zollamts- oder andern dergl. Etablissements benutzt wurden und entbehrlich geworden sind und verkauft werden sollen, ist von der betreffenden Verwaltung jedesmal mit der Regierung darüber in Verbindung zu treten, ob von Seiten der Forstverwaltung der Ankauf des Etablissements für zweckmäßig erachtet werde (z. B. im Interesse des Forstschutzes) — C. V. (v. Ladenb.) v. 16. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 17) und C. V. F. M. 30. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 38).[1]

In Folge der durch das Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113) erfolgten rechtlichen vollständigen Scheidung zwischen dem Grundbesitze des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten ist von jenem Zeitpunkt ab die **Ueberlassung von Grundstücken der Domänen- und Forstverwaltung an die Militairverwaltung oder an ein anderes Ressort des Deutschen Reichs** nicht mehr als ein besonderer Verwaltungsakt, sondern als ein förmliches Rechtsgeschäft anzusehen, mit welchem ein Besitzwechsel verbunden ist. Deshalb gelten dem Deutschen Reich gegenüber bei Veräußerungen auch alle die Grundsätze, welche im Allgemeinen dritten Personen gegenüber Anwendung finden,[2]) sofern nicht höhern Orts Abweichungen von denselben ausdrücklich genehmigt werden. Es kann deshalb die Abtretung von Grundstücken an das Deutsche Reich nur gegen vollständige Schadloshaltung erfolgen. Es ist mithin mit der betreffenden Reichsbehörde nicht allein ein besonderer Vertrag abzuschließen, sondern es sind auch in diesem die sonstigen Bedingungen der Abtretung genau festzustellen.[3]) Bei freihändigen Veräußerungen ist deshalb auch die höhere Genehmigung nach den allgemeinen Grundsätzen erforderlich (C. V. F. M. 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66), gleichzeitig darf (auch bei Vermiethungen und Verpachtungen) hier die Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden, als unter gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen Privatpersonen gegenüber zulässig ist (C. V. F. M. 1. Febr. 1875, D. J. B. VIII, S. 287).

Die **Resultate der Domänen- und Forstveräußerungen** werden in alljährlich zum 1. April an den Minister einzureichenden getrennten Nach-

1) Nachdem durch das Dotationsgef. v. 8. Juli 1875 (§ 8 ff.) den Provinzialverbänden sämmtliche Staatschausseen (bis auf berg- und forstfiskalische) überwiesen worden sind, finden diese letzteren Grundsätze betreffs der früheren Staatschausseen und der Etablissements an denselben eine Anwendung nicht mehr.

2) Bei **Verpachtungen** an das Deutsche Reich sind gleiche Grundsätze maßgebend (C. V. F. M. 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66).

3) Derartige Verträge sind stempelfrei, da auch das Deutsche Reich Stempelfreiheit genießt.

weisungen nach einem vorgeschriebenen Schema zusammengestellt. (C. V. F. M. 31. Januar 1867, D. J. B. I, S. 28, und C. V. F. M. 12. Febr. 1874, D. J. B. VII, S. 24) unter Berücksichtigung der durch letztere Verfügung näher bezeichneten Punkte.

Außerdem sind bei Verkäufen und Abtretungen von Staatsgrundstücken die nachstehenden Grundsätze maßgebend und hier hervorzuheben:

1) Die früher in den Landestheilen rechts der Elbe nachgelassene Kapitalberechnung der Kaufgelder eines Domänen- oder Forstgrundstücks mit dem 20fachen Werthe der Rente soll nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem 25fachen Betrage der Rente erfolgen (Allh. K. O. 19. Juni 1837, C. V. M. K. H. v. 22. Juni 1837).

2) Zur Ermittelung des Werths von zu veräußernden Waldgrundstücken ist die durch C. V. F. M. 24. Mai 1866 mitgetheilte „Anleitung zur Waldwerthberechnung“ maßgebend. Dieselbe ist auf allen Oberförstereien inventarisirt.

3) Bei Wiederveräußerungen von im Wege der Subhastation erworbenen Grundstücken sollen die auf letztern lastenden Forstberechtigungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Gemeinschaftliche Forstberechtigungen, an denen das Grundstück betheiligt ist (Weideservitute ganzer Kommunen ꝛc.), sind dem neuen Erwerber des mitberechtigten Grundstücks pachtweise und gegen eine beiden Theilen vorzubehaltende einjährige Kündigung für ein angemessenes Pachtgeld dergestalt zu überlassen, daß das Recht der Nutzung gegen Erlaß des Pachtgeldes ohne weitere Entschädigung aufhört (C. V. [Ladenb.] 7. April 1839.)

4) Die Ablösung der Servitute muß dem Verkaufsausgebot isolirt belegener Waldparzellen vorausgehen, auch müssen dieselben, soweit sie mit merkantil haubarem Holze bestanden sind, in der Regel vor dem Ausbieten entholzt und die Holzbestände mit Rücksicht auf eine angemessene Verwerthung versilbert werden (C. V. F. M. 10. Mai 1849).

5) Der Erlös von Verkaufsgeldern von Forstetablissements wird, sobald der Grund und Boden mit veräußert wird, zum Domänen-Veräußerungsfonds, bei Verkäufen ohne Grund und Boden zur Reg.-Hauptkasse vereinnahmt. Bei Abbruch und Verkauf von Domänen- und Vorwerksgebäuden ist, im Fall der Grund und Boden zum Forstareal geschlagen wird, der Erlös derselben stets zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Die vorstehenden Grundsätze sind mehrfach in Spezialfällen ausgesprochen. — Die Oberrechnungskammer fordert, daß bei dem Verkaufe von zum Abbruch bestimmten Gebäuden Werthstaxen angefertigt und den Rechnungsbelägen beigefügt werden.

6) Der Werth des mit veräußerten Holzes, welches zur Substanz eines Waldes gehörend zu betrachten ist, ist bei gleichzeitiger Flächenabtretung und wenn das Holz Gegenstand desselben Rechtsgeschäfts ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Deshalb wird solches Holz nicht mit in die Wirthschaftsbücher aufgenommen; dagegen bedarf es der Ermäßigung des Abnutzungssatzes, wenn das veräußerte Holz Gegenstand der Schätzung gewesen. In dem Falle der Verwerthung des Holzes als nicht gleichzeitigem Gegenstand des Rechtsgeschäfts mit dem Grund und Boden wird das Holzquantum, soweit dasselbe auf das zulässige Abnutzungssoll für das verbleibende Forstareal in Anrechnung kommen darf und wirklich in Anrechnung kommt, zu den kurrenten Forstrevenüen, soweit dies aber nicht der Fall ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds verrechnet. Im Weiteren wird Anweisung über die Kontrolbuchführung und Verrechnung betreffs solcher Holzbestände ertheilt (C. V. F. M. 31. August 1854).

7) Die Abtretung von Forstgrundstücken bei Servitutablösungen, welche mit jungen noch nicht verwerthbaren Holzbeständen bestanden sind, soll möglichst vermieden werden; wenn solches nicht umgangen werden kann, ist dahin zu streben, daß die Erwerber der Grundstücke den Werth der Schonungen oder der noch nicht haubaren Bestände sich auf ihr Sollhaben anrechnen lassen und gleichzeitig auf den Ersatz besonderer Kulturkosten verzichten. Die Abtretung haubarer oder gut verwerthbarer Bestände an die Berechtigten ist zu vermeiden und nur dann angemessen, soweit dadurch dem Fiskus eine besonders günstige Ablösung und eine erhebliche Verringerung der Abfindungsfläche erwächst. Von der gesetzlichen Befugniß des Waldeigenthümers, eine Abfindung von nur zur Holzzucht geeignetem Lande mit Anrechnung der Bestände zu geben, ist niemals ohne höhere Genehmigung Gebrauch zu machen, und ist solche nur dann zu beantragen, wenn eine Entäußerung isolirt belegener Forstflächen oder Abtretung von in fremde Grundstücke einspringenden Spitzen im fiskalischen Interesse entsprechend erscheint (C. V. F. M. 1. Novbr. 1857).

8) Wegen Sicherung des Forstfiskus gegen Ansprüche der Armenpflege, s. S. 54. Bei Kauf, Verkauf und Tausch sind die zu den dinglichen Lasten gehörenden Armenpflegelasten durch Umlegung in die neuen Gemeinde- resp. Gutsverbände zu regeln (C. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. J. B. V, S. 110).

9) Die Grundsteuer, welche gesetzlich auf das zu veräußernde Grundstück gelegt werden wird, hat der Käufer nach Erwerbung gesetzlich zu tragen. Deshalb ist bei Ermittelung des Kaufgelderminimums von allen zur Veräußerung gelangenden Forstgrundstücken ein Abzug wegen der Grundsteuer nicht zu machen (C. V. F. M. 15. Februar 1862).

10) Allen Verträgen, welche den fiskalischen Grundbesitz betreffen, und bei denen es irgend wie auf Lage, Größe oder Grenzen ankommt, sollen Karten, Situationspläne und Handzeichnungen, welche im Vertrage selbst von den Kontrahenten als richtig anzuerkennen sind, annektirt werden. — Ferner ist darüber zu wachen, daß das Titelblatt des Grundbuchs bezüglich der darauf enthaltenen Angabe des Flächeninhalts der betreffenden Grundstücke in Uebereinstimmung mit jenen Verträgen und deren Anlagen gesetzt wird (C. V. F. M. 8. Dezbr. 1864). — Die dem Minister zur Genehmigung einzureichenden Vertragsentwürfe und Engagements-Verhandlungen sollen einer vorherigen Prüfung der Regierungs-Justitiarien unterzogen werden (§ 44 der Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817). Es ist deshalb darauf zu halten, daß bei den betreffenden Berichten die Regierungs-Justitiarien stets als Korreferenten sich betheiligen und in erstern besonders erwähnt werde, daß die Prüfung durch die Justitiarien erfolgt sei, event. welche Erinnerungen gefunden sind. (C. V. F. M. 9. Juni 1866). — Es ist überall (ebenso wie bei Tausch und Kauf) den Berichten an den Minister zur Beurtheilung der Hypotheken-Verhältnisse ein neuester Grundbuchinformationsschein beizufügen (C. V. F. M. 10. Januar 1867, D. J. B. I, S. 25). — Auch soll nach wie vor, wie bei allen Grunderwerbungen, zur Klarstellung des Sachverhältnisses auch bei allen Grundveräußerungen ein schriftlicher Vertrag aufgenommen werden (C. V. F. M., M. d. J., M. f. H. v. 20. August 1875). In diesen Verträgen sind passend am Schlusse in einem besonderen Paragraphen alle Eintragungen rc., welche in verschiedenen vorangegangenen Kontraktsparagraphen vorbedungen sind und welche zu Gunsten des Fiskus auf das verkaufte Grundstück in der II. und III. Abtheilung des Grundbuchs bewilligt und bewirkt werden sollen, in der Art zu resumiren, daß der fiskalische Mandatar sich in seiner bei der Auflassung abzugebenden Erklärung darauf beschränken kann, den Inhalt

desselben zu wiederholen (C. V. F. M. 10. Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 36, cf. auch Anl. G zu dieser Verf).

11) Die in Folge der neuern Gesetzgebung mehrfach abgeänderten, den Verkäufen fiskalischer Grundstücke zu Grunde zu legenden Verkaufsbedingungen sind namentlich seit Erlaß der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, welche mit dem 1. Januar 1865 zur Ausführung gelangten, verschiedentlich redigirt worden, so durch C. V. F. M. 18. Debr. 1863 (wegen Verzinsung des Restkapitals), C. V. 27. April 1865 und C. V. F. M. 31. Mai 1875 (Zusatz zu § 10 wegen Uebernahme der Kosten der Licitation ꝛc. durch den Fiskus resp. durch den Käufer), C. V. F. M. 30. Januar 1877 D. J. Bd. IX, S. 458 (die gerichtlichen Kosten der Auflassung sind nach den allgemeinen Verkaufs-Bedingungen von dem Fiskus zu übernehmen und aus dem Domänen-Veräußerungskostenfonds zu bestreiten,) und endlich durch C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX S. 383 (Tragung sämmtlicher Kosten durch den Käufer bei freihändigen Verkäufen, bei Verkäufen im Wege der Licitation von der Abhaltung der Licitation ab). — Die gegenwärtig gültigen Veräußerungsbedingungen, wie solche gegenwärtig für Grundstücksverkäufe in den östlichen Provinzen gültig sind, werden hier in der zur Zeit gültigen Redaktion abgedruckt:

§ 1. Gegenstand des Verkaufs ist nur das im besonderen Vertrage bezeichnete Grundstück mit Ausschluss etwaiger Rechte desselben auf das Patronat, auf ein Geld-Inventarium und auf irgend welche Prästationen, sowie auf jedwede servitutarische Befugniss, womit andere fiskalische Grundstücke und Gewässer zu Gunsten desselben belastet sein möchten.

§ 2. Der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen. Wegen der Grösse, des Ertrages, der Beschaffenheit der Verkaufsobjekte, wegen Privat-Dienstbarkeiten, Lasten und Abgaben wird keine Gewähr geleistet. — Bezüglich der Grundsteuer wird auf die Vorschriften der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253 und 317) verwiesen.

§ 3. Nutzungen, Lasten und Gefahr des verkauften Grundstücks gehen erst mit der Uebergabe desselben an den Käufer auf diesen und zwar dergestalt über, dass er alle nach erfolgter Uebergabe fällig werdenden Abgaben allein zu tragen hat. Eine Verpflichtung des Fiskus, die Uebergabe zu leisten und die Auflassung vor dem Grundbuchamte zu erklären, tritt erst ein, nachdem Käufer die ihm nach § 4 obliegende Zahlung des ersten Viertheils des Kaufgeldes bewirkt haben wird.

§ 4. Das Kaufgeld ist in Markwährung zur Regierungs-Hauptkasse des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, und zwar mit einem Viertheile vor dem Uebergabe-Termin, mit dem zweiten Viertheile binnen Jahresfrist und mit der letzten Hälfte binnen drei Jahren nach jedem Termine zu zahlen. Der Kaufgelder-Rückstand ist jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind im ersten Kalenderjahre vom Tage der Uebergabe bis zum Schlusse desselben spätestens am 31. Dezember, und fernerhin in halbjährigen Raten bis zum 30. Juni resp. 31. Dezember jeden Jahres an die von der Regierung zu bezeichnende Kasse zu entrichten.

Wenn die Zahlung des creditirten Kaufgeldes oder der Zinsen ganz oder theilweise binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine nicht erfolgt, so wird der Gesammtbetrag des Kaufgeldes fällig.

§ 5. Leistet der Käufer vor dem Uebergabe-Termine die bedungene Anzahlung des Kaufgeldes (§ 4) nicht, so steht dem Fiskus ausser den gesetz-

lichen Befugnissen frei, entweder den Vertrag unbeschadet jedoch der Stipulation im § 10 aufzuheben, oder die Uebergabe zu verweigern und das Grundstück auf Kosten des Käufers zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung zu übergeben; im letzten Falle beginnt die Wirksamkeit des § 3 mit dem zur Uebergabe bestimmt gewesenen Termine.

§ 6. Wenn unter den Kauf-Objekten sich Gebäude befinden, so hat der Käufer solche zu dem höchsten zulässigen Werthe

a. binnen 8 Tagen nach dem Uebergabe-Termine gegen Feuersgefahr zu versichern und

b. bis zur Berichtigung des gesammten Kaufgeldes versichert zu halten, widrigenfalls der Fiskus befugt ist, die Bezahlung des ganzen Kaufgelderrestes nach vorgängiger Kündigungsfrist von 4 Wochen zu verlangen. Sollten die Gebäude zur Zeit der Uebergabe bereits versichert sein, so tritt von jenem Zeitpunkte ab der Käufer unbeschadet der sub *b* festgesetzten Verbindlichkeit, wie in die Rechte, so in die Pflichten des Fiskus aus dem Versicherungsvertrage und hat insbesondere fortan alle Versicherungsbeiträge zu zahlen. Die etwaige Betheiligung der Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds wird als Versicherung nicht angesehen, sie hört mit der Uebergabe auf, so dass der Käufer daraus keinerlei Rechte herleiten darf.

§ 7. Wenn das Grundstück (§ 1) einen selbstständigen Gutsbezirk bildet, so übernimmt für den Bereich desselben der Käufer wie alle öffentlichen, kommunalen Lasten, so insbesondere die Verpflichtung zur Armen- und Schulpflege.

§ 8. Wenn das Grundstück (§ 1) zu einem fiskalischen Gutsbezirke gehört, so genehmigt der Käufer die Abtrennung des Ersteren von Letzterem und überträgt der Königlichen Regierung die Befugniss, Ersteres mit einem benachbarten Gemeindebezirke zu vereinigen. – So lange eine solche Inkommunalisirung nicht ausgeführt worden, hat der Käufer dem Fiskus alle von diesem verlegte Kosten der Armen- und Schulpflege für solche Personen, welche in Folge Wohnsitzes oder Aufenthalts auf dem erkauften Grundstücke von dessen Uebergabe ab der gutsherrlichen Fürsorge des Fiskus durch dessen Anerkenntniss oder durch Entscheidung anheimfallen, zu erstatten.*)

§ 9. Käufer verpflichtet sich gleichzeitig mit seiner Acceptation der ihm vom Fiskus abzugebenden Auflassungserklärung und mit seinem Antrage, ihn als den neuen Erwerber im Grundbuche einzutragen, seinerseits die Eintragungen zu bewilligen, welche zu Gunsten des Fiskus in dem zu errichtenden Vertrage hinsichtlich des noch nicht bezahlten Kaufgeldes oder sonst bedungen werden. Sollte er dies verweigern, so ist Fiskus berechtigt, vom Vertrage gänzlich zurückzutreten. Doch ist Fiskus verpflichtet, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, bei Verlust desselben den Rücktritt binnen 4 Wochen von der Weigerung des Käufers an, dem letzteren schriftlich zu erklären.

§ 10. Käufer trägt sämmtliche, von der Abhaltung der Licitation ab entstehende K o s t e n des Geschäfts allein, wogegen dem Fiskus die vorher entstandenen, bis einschliesslich der Licitation erwachsenden Kosten zur Last fallen. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich indess nicht auf

*) Wegen des Verfahrens bei Ex- und Inkommunalisirung f. S. 44 u. 45.

diejenigen eigenen Ausgaben des Käufers, welche demselben an Reisekosten, Portoauslagen und dergleichen mehr etwa erwachsen sind.[1, 2])

Die zu beobachtenden Regeln der Licitation sind von dem Finanz-M. durch C. V. vom 15. Juni 1869 mitgetheilt. Abänderung hierzu (in Folge eingeführter Markwährung, Bezeichnung der Thaler nach Mark) sind durch C. V. F. M. 21. Juni 1875 ergangen.

12) Bei Abtretung von Domänen- und Forstgrundstücken zu Deichen, Kanälen, Eisenbahnen ꝛc. werden häufig die Kaufgelder pro ha oder a x. verabredet, dieselben zur Königl. Kasse eingezahlt, der Abschluß des Kaufkontrakts aber vorbehalten, bis nach definitiver Feststellung der Fläche. Die eingezahlten Gelder sind auf Grund der genehmigenden Minist.-Verf. sofort bei dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds zu vereinnahmen, die Ausgleichung nach definitiver Feststellung der Fläche vorzunehmen, das Mehr mithin in der Uebersicht unter den neuen Veräußerungen desjenigen Rechnungsjahres nachzuweisen, in welchem diese Gelder eingehen, das Weniger in geordnetem Wege bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Rückerstattung zu liquidiren (C. V. F. M. 21. Jan. 1871, D. J. B. X, S. 367).

13) Die Beschaffung von Auszügen aus den Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern, Fortschreibungsprotokollen, Gebäudesteuerrollen und Veränderungsnachweisungen (§§ 35—37 der Gesch.-Anw. für die Kataster-Kontroleure vom 31. März 1877), welche zu einem dienstlichen Zwecke der Reichs- und Staatsverwaltung bestimmt sind, hat der Katasterkontroleur, auch wenn dabei ein Interesse einer Korporation oder eines Privaten mit obwaltet, unentgeltlich zu liefern, sofern die Gebühren nicht einem Dritten zur Last gelegt werden können. Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Eisenbahn- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder aus Anlaß der Anlegung oder Veränderungen von Kanälen, Wegen oder andern Verkehrsstraßen verlangten Auszüge (Gebühren nach § 38 der Geschäfts-Anweisung vom 31. März 1877). Die für die Reichs- oder Staatsverwaltung bestimmten Abschriften der

---

1) Zu den nach Abhaltung der Licitation entstehenden Kosten gehören vornehmlich: die Vollziehung und Ausfertigung des Vertrages, der gesetzlich zur Verwendung kommende Stempel, die Kosten der Uebergabe, der abzugebenden Auflassungs-Erklärung, der Besitztitel-Berichtigung, der Eintragung etwa rückständiger Kaufgelder und sonst vom Käufer übernommener einzutragender Verpflichtungen aller Art. (C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX, S. 383.) — Die bei Veräußerungen im Wege der Licitation bis zur Abhaltung des Termins vom Fiskus zu tragenden Kosten sind bei Forstgrundstücken bei Kap. 2 Tit. 33 (früher Tit. 31) des Forstverwaltungsetats zu verrechnen, (C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX, S. 383).

2) Bei freihändigen Veräußerungen, bei welchen die allgemeinen Veräußerungsbedingungen ebenfalls zu Grunde zu legen sind, ist in die speciellen Veräußerungsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„In Abänderung des vorgedachten Paragraphen (10) der allgemeinen Bedingungen wird bestimmt, daß Käufer sämmtliche Kosten allein zu tragen hat."

Die Bestimmung der C. V. F. M. 27. Jan. 1849 über die Verrechnung der nach dem frühern Verfahren mit 1 Sgr. pro Thaler des Kaufgeldes (10 Pfg pro 3 Mark) erhobenen Beiträge zu den Veräußerungskosten ist in Folge der vorstehenden Aenderung gegenstandslos geworden.

Katasterbücher (§ 40 a. a. O.) unterliegen dann der Bezahlung nach dem Gebührentarif, wenn die hiernach sich ergebenden Gebühren und Auslagen für Formulare für ein und dieselbe Gemeinde (resp. Gutsbezirk) mehr als 3 Mark betragen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch betreffs der Handzeichnungen. Zur geringern Belästigung der Katasterkontroleure ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von dem Regierungskatasterbüreau zu beschaffenden Materialien hier entnommen werden. Für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung ist die kostenfreie Beschaffung von Auszügen Seitens der Katasterkontroleure allgemein aufrecht erhalten. — Hinsichtlich der Gebühren für die Fortschreibungsvermessungen, welche durch die Staatsverwaltung veranlaßt werden, sowie für die zu Grundbuchzwecken den Amtsgerichten zu liefernden Flurbuchabschriften, nicht minder hinsichtlich der Rentenangelegenheiten verbleibt es bei den Vorschriften der Gesch.-Anw. vom 31. März 1877. — (C. V. F. M. 15. August 1881.)

14) Bei Abtretung von Grund und Boden an Eisenbahnen (Privatbahn-Gesellschaften) sind die leitenden Grundsätze zuerst durch C. V. (Ladenb.) vom 10. Januar 1841 mitgetheilt. Die Bestimmungen derselben sind indessen nur in soweit als maßgebend anzusehen, als eine freie Vereinbarung zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft zu Stande kommt, da in anderm Falle die Gesellschaft, welcher nach der Konzessions-Ertheilung in der Regel durch Königl. Verordnung das Expropriationsrecht zugestanden ist, event. die Enteignung im Zwangsverfahren nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) herbeiführen wird. Nach jenen Grundsätzen ist der Holzbestand auf den bezüglichen Strecken erst dann zum Abtrieb zu bringen, nachdem solche definitiv festgestellt und die zur Sicherheit des Forstfiskus nöthigen Vereinbarungen getroffen sind. Zu dem Aufhauen der Visirlinien behufs Vorarbeiten ist die Ministerial-Genehmigung einzuholen. Die Verwerthung des Holzes verbleibt in der Regel der Forstverwaltung, die Ueberlassung des Holzbestandes darf nur mit Ministerial-Genehmigung geschehen. Für das abzutretende Terrain hat die Eisenbahn-Gesellschaft den außerordentlichen Werth zu bezahlen (cf. § 8 d. Ges. v. 11. Juni 1874) und sich der Festsetzung im Voraus zu unterwerfen, wenn sie die frühere Abholzung wünscht. Zu der außerordentlichen Entschädigung gehört auch die Summe, welche durch eine event. nöthig werdende andere Eintheilung der Schutzbezirke, Wirthschaftserschwernisse, Einschlag von nicht hiebsreifen Hölzern, durch die dauernde oder zeitweise Vermehrung der Schutzkräfte erforderlich werden. Kleine nicht anderweit zu entsprechendem Werthe unterzubringende schmale Streifen oder kleine Flächen sind für den vollen Werth zu übernehmen (cf. § 9 ibid.) und solcher auch für das Terrain zu bezahlen, welches zu den Grabenanlagen zwischen dem Sicherheits-Terrain und der Königl. Forst erfordert wird. Alles Forstterrain erwirbt die Gesellschaft nur zu dem Zweck des eigentlichen Betriebes im öffentlichen, nicht im Privatinteresse. Für die Beschränkungen der Benutzung des Sicherheits-Terrains hat sich die Gesellschaft durch eine Kapital-Entschädigung abzufinden. Die etwaigen Ansprüche der Servitut-Berechtigten hat die Gesellschaft zu befriedigen (cf. § 11 l. c). Die Gesellschaft muß sich verpflichten, alle von der Forstverwaltung für nöthig erachteten Uebergänge anzulegen und zu unterhalten, selbst wenn sich ein Bedürfniß nach Eröffnung der Bahn herausstellen sollte (cf. § 14 l. c.) Dieselbe hat sich auch zum Schadensersatze gegen die Forstverwaltung für alle künftigen Fälle zu verpflichten, wenn in den Holzbeständen in Folge des erleichterten Einganges der Stürme Windbruchschäden, oder durch die Lokomotive Brandschäden entstehen sollten (cf. § 12 l. c.). Bei der durch die Bahnanlage erschwerten Forstschutz-Kontrole ist die Gesellschaft zu verpflichten, daß die von ihr beschäftigten Personen die Beamten

bei dem Forstschutz unterstützen, sowie daß solche bei Schuldigmachen eines Forstfrevels sofort entlassen werden. —

Die freigelegten Sicherheitsstreifen dürfen, da deren Terrain nicht zum Gebrauch für die Zwecke des Bahnbetriebes dienen, sondern nur bezwecken, daß der Eisenbahnbetrieb nicht durch die Holzbestände der angrenzenden Grundstücke in Folge Windbruchs 2c. gefährdet werde, nach Maßgabe der Staatsschuldengesetze vom 27. Jan. 1820 und der Allerh. K. O. v. 17. Juni 1826 auch den Staatsbahnverwaltungen nicht gegen Revers unentgeltlich zum Eigenthum überlassen werden. Sie verbleiben vielmehr im forstfiskalischen Eigenthum. Dagegen ist die Verpachtung derselben an die Bahnwärter, Eisenbahnbeamte und event. andere qualificirte Personen auf 6jährige Pachtperioden freihändig und unter Zugrundelegung der üblichen Pachtbedingungen zulässig (C. V. M. f. H. u. F. M. 30. September 1857). — Für die Privatbahnen gilt gleichfalls der Grundsatz der Nichtveräußerung des Sicherheitsstreifens. Es muß event. von denselben für die Nutzungsbeschränkungen Entschädigung gewährt werden. Es wird deshalb nicht beabsichtigt, diese Terrains der Holzerziehung zu entziehen, im Fall nicht ausnahmsweise eine dauernde landwirthschaftliche Nutzung zulässig ist; vielmehr ist die Bestockung derselben möglichst zum Niederwaldbetriebe, event. auch zur Anlage von Nadelholzschonungen in Aussicht zu nehmen. Die letztern sind der Feuersgefahr wegen durch Auslichtung und Ausästung in der Breite von 7—14 m so zu behandeln, daß deren Reinigung von Gras, Moos, Haidekraut 2c. und die Wundmachung des Bodens durch die Eisenbahnverwaltung erfolgen kann. Die Auslegung, daß die Sicherheitsstreifen der Feuersgefahr wegen von Holz entblößt sein müssen, ist eine irrthümliche; dieser Zweck ist lediglich durch die Bodenwundmachung 2c. zu erzielen (C. V. F. M. 21. November 1857, C. V. M. f. H. 8. August 1856). Die Grundsätze, in wie weit diese Schutz- (Sicherheits-) Streifen als zur Sicherung des Betriebes, nöthig und in diesem Falle der Enteignung zu unterwerfen, oder nur zum Schutz der Nachbargrundstücke (Feuersgefahr) dienen und mithin dann nur eine dauernde Nutzungsbeschränkung zu erfahren haben, erörtert die C. V. M. f. H. vom 19. Septbr. 1877. —

Wenn bei Eisenbahnanlagen sich die Kreisverbände verpflichten, den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, so hat auch die Domainen- und Forstverwaltung, wie alle übrigen Grundeigenthümer, die volle Grundentschädigung zu beanspruchen und es den Kreisen zu überlassen, die übernommenen Eisenbahnbaulasten auch entsprechend auf die Kreiseinsassen, resp. auf den Fiskus, in Gemäßheit der über die Vertheilung der Kreiskommunallasten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vertheilen. Wenn dagegen sämmtliche Rittergutsbesitzer des Kreises auf Grundentschädigung verzichten und die Entschädigung der kleinen Grundbesitzer von den Gemeinden übernommen werden, oder aber wenn die Kreisvertretungen definitiv darauf verzichtet haben, die Domainen- und Forstverwaltung zu den Eisenbahnlasten pro futuro mit heranzuziehen (resp. den Fiskus nicht mit den deshalb ausgeschriebenen Präcipualsteuern zu belasten), so kann ausnahmsweise die unentgeltliche Hergabe von Eisenbahn-Terrain, vorbehaltlich des Grundeigenthums für den Fiskus, gestattet werden (C. V. F. M. 21. Mai 1864).

Die bei dem Eisenbahnbetriebe sonst für die Forstverwaltung noch in Betracht kommenden Bestimmungen sind: Abschn. VII der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (Reichs-Ges.-Bl.), das Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S.) das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 84), Bahnpolizei-Regl. v. 4. Januar 1875, mit Abänderungen durch Bundesrathsbeschl. v. 6. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl.), die Bahnordnung für die schmalspurigen Bahnen v. 2. Juni 1878, das Ges. betr. die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung v. 1. Juni 1882

(Gef.-S. S. 313), die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnraths durch die Bezirks-Eisenbahnräthe (Allh. V. v. 7. Febr. 1883, D. J. B. XV, S. 58).

15. Bei dem Bau der durch Prämien aus Staatsfonds unterstützten Chausseen, welcher von Aktien-Gesellschaften oder sonstigen Vereinen mit Allh. Genehmigung übernommen wird, darf das erforderliche Material an Steinen und Sand von den an der Straße liegenden, im Besitze und in der Benutzung des Staats befindlichen Forstgrundstücken unentgeltlich verabfolgt werden, sofern dasselbe vom Fiskus nicht zum eigenen Bedarf gebraucht wird, jedoch nur an den von der Forstverwaltung anzuweisenden Stellen und gegen Ersatz des Schadens, der etwa durch Rodung, Sprengung und Abfuhr des Materials entsteht und gegen Vergütung des Kostenaufwandes, welcher durch Planirung und Wiederherstellung der neu gemachten und durchgefahrenen Abfuhrwege verursacht wird. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch Rasen abgegeben werden. Die definitive Genehmigung des Ministers hierzu ist vorbehalten (C. V. Stolb. 9. Jan. 1846). — Es galten hier auch die durch C. V. F. M. 21. Mai 1864 normirten Grundsätze der event. unentgeltlichen Hergabe von Grund und Boden, wie bei dem Bau von Privateisenbahnen (cf. vorletzten Absatz der vorhergeh. Bem. 14). Hierbei wird besonders die Forderung des Fiskus von den Mehrbelastungen einzelner Kreistheile (Präcipualbeiträgen — cf. Minist.-Erl. 19. Febr., 10. März, 2. Aug. u. 11. Aug. 1875) befreit zu werden, geltend zu machen sein. — Wegen Bodenabtretungen bei Chausseen cf. auch Allh. K. O. 25. Septbr. 1844 u. 11. Juli 1845.

2. Die Vertauschung von Forstgrundstücken.

Die Vertauschung einzelner Parzellen und kleinerer Abspliße erstrebt vorwiegend die Herbeiführung einer bessern Abgrenzung und die wirthschaftlichere Zusammenlegung der Forsten; sie beabsichtigt namentlich auch die Entfernung der den Forstschutz erschwerenden fremden Enklaven, sowie häufig die Erwerbung von fehlenden Zugangs- und Abfuhrwegen.

Es bedarf zur Durchführung von Tauschgeschäften nicht in allen Fällen der Genehmigung des Ressortministers, da den Bezirksregierungen weitere Befugnisse eingeräumt sind, selbstständig Flächenvertauschungen zu genehmigen, und zwar in Fällen, wo 1) gleiche Flächen ausgetauscht werden, oder dem Fiskus eine größere Fläche tauschweise übereignet wird, als ihm abgetreten werden soll; 2) der Werth der Fläche, einschließlich des Werths etwaiger Holzbestände, welche Fiskus erhält, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung keinesfalls geringer ist, als der Werth inkl. des Holzbestandes der abzutretenden Fläche; 3) die an eine einzelne Person vom Fiskus abzutretende Fläche 10 ha Größe nicht übersteigt (C. V. M. L. 19. August 1881, D. J. B. XIII, S. 251); 4) von keiner Seite eine Ausgleichungszahlung zu leisten ist (C. V. F. M. 22. April 1865).

Vor Abschließung der Tauschverträge ist gleich bei Einleitung der Unterhandlungen zu berücksichtigen, in wie weit die einzutauschenden Grundstücke mit Servituten, Grundschulden und sonstigen Realverbindlichkeiten belastet sind, da es unerläßlich ist, die zu erwerbenden Grundstücke frei von allen Schulden, Lasten und Abgaben zu übernehmen. Die Privatinteressenten müssen sich daher in den Tauschverträgen verpflichten, für den schuldenfreien Zustand des Grundstücks Gewähr zu leisten, oder aber in Gemäßheit des Ges. v. 27. Juni 1860,

betreffend die Abänderung des Gef. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen und Grundstücke (G. S. 60, S. 384), das Unschädlichkeitsattest, d. h. die Bescheinigung, daß der Tausch den Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubigern unschädlich sei, beizubringen, und zwar seitens der Kreditdirektion bei landschaftlich beliehenen Gütern, oder seitens der Auseinandersetzungsbehörde bei andern Grundstücken, beizubringen (C. V. [Ladenb.] 22. Novbr. 1842). Die Tauschstücke treten dann wechselseitig in die betreffenden Realverbände ein.

Ferner bedarf die stattfindende Belastung der einzutauschenden Grundstücke mit öffentlichen und insbesondere mit Kommunalabgaben vor Abschluß des Tauschgeschäfts einer besondern Aufmerksamkeit, da diese Lasten meist dinglicher Natur sind und diesen Charakter behalten, auch wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind[1]). Auch wenn also in dem Tauschvertrage die freie Uebergabe des Tauschstücks von Abgaben dieser Art stipulirt sein sollte, hat Fiskus, namentlich nach weiteren Eigenthumsveränderungen dritten bei dem Tauschvertragsabschluß unbetheiligten Personen gegenüber, keine dauernde und sichere Gewähr für die Erfüllung jener Stipulation, da die Regreßpflicht auf Grund des Vertrages eine persönliche ist, für welche der neue Erwerber nur dann einzustehen hat, wenn diese dingliche Verbindlichkeit durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird. Dies rechtzeitig zu veranlassen, dazu fehlt die entsprechende Gelegenheit zur Kontrole eintretender Eigenthumsveränderungen, weshalb die geeigneten Maßregeln zur Sicherheit des Forstfiskus bereits schon bei Errichtung der betreffenden Verträge zu treffen sind.

Es handelt sich bei diesen Lasten entweder um solche an den Staat zu leistende, oder um Kommunallasten, die theils feststehen, theils zeitweise eintreten und in den Beträgen wechseln; letztern Fall betreffen fast nur die Kommunallasten. Diese, zu welchen auch die Armenlast gehört, fallen eo ipso fort, wenn das vom Fiskus in den Tausch gegebene Grundstück aus dem Gutsverbande der betreffenden Forst ausscheidet (sofern, wie dies in den östlichen Provinzen fast stets der Fall, das Revier einen besonderen Gutsbezirk bildet) und in einen nicht fiskalischen Gemeinde- oder Gutsverband aufgenommen wird; ferner, wenn das vom Fiskus in Tausch zu nehmende Grundstück dagegen aus dem Gemeindeverbande (oder Gutsverbande), dem es bis dahin angehörte, ausscheidet und in den betreffenden fiskalischen Gutsbezirk aufgenommen wird[2]). Es darf deshalb zu dem endgiltigen Abschluß dergleichen Tauschgeschäfte

1) Wenn es sich bei dem Austausch um Erwerbung von Theilgrundstücken handelt und auf dem Gesammtgrundstücke Renten von Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie des Domänenfiskus, ferner Leistungen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande lasten, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, so sind diese Lasten vorerst nach §§ 1—12 des Ges. v. 25. August 1876 (G. S. S. 405. D. J. B. IX, S. 498) zu vertheilen, resp. soweit sie ablösbar sind, abzulösen.

2) Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke hängt

erst dann übergegangen werden, wenn mindestens diese Ex= und Inkommunalisirung soweit gesichert ist, daß ihrer alsbaldigen Ausführung nach abgeschlossenem Vertrage ein weiteres Hinderniß nicht mehr entgegensteht. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann zulässig, wenn in besondern Fällen die Erwerbung des fremden Grundstücks überwiegend im fiskalischen Interesse liegt. Diese Bestimmung behält sich aber der Minister vor. Falls dessen Genehmigung zu einem Tauschgeschäfte erforderlich, ist in dem bezüglichen Berichte die Frage der Ex= und Inkommunalisirung jedesmal gleichzeitig zu erörtern[1]).

Die übrigen Abgaben und Lasten können nach ihrem Geldwerthe abgeschätzt und kapitalisirt werden. Es ist in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob Fiskus jene Lasten und Abgaben zu übernehmen habe, in welchem Falle der Kapitalsbetrag von dem Tauschwerthe des zu erwerbenden Grundstücks abzuziehen ist, oder ob auf der Forderung der Freiheit von jenen Abgaben bestanden werden soll. In letzterem Falle kann die Sicherstellung des Fiskus nöthigenfalls durch Eintragung einer Kautionshypothek in das Grundbuch (§ 24 d. Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb 2c.) erreicht werden, event. sind, wenn über den Betrag der Kautionshypothek keine Vereinigung zu erzielen ist, die Tauschverhandlungen abzubrechen, oder es bleibt, wenn dies nicht angemessen erscheint, über weitere Maßregeln an den Minister zu berichten.

Die vorstehend erörterten Grundsätze finden auch auf die im Wege des Kaufes und der Veräußerung stattfindenden Arealveränderungen analoge Anwendung (C. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. J. B. VI, S. 130).

Bei Neuverpachtung oder Cession von Domänen=Pachtstücken ist sorgfältig zu erwägen, ob und welche Aenderung in der Abgrenzung zwischen Domänen= und Forstareal behufs besserer Arrondirung und einträglicherer Benutzung der Domänengrundstücke, oder behufs zweckmäßiger Eintauschung von Privatgrundstücken oder Ablösung von Servituten im gemeinsamen Interesse rathsam sein möchte. Demnach hat vor der Abgabe der Vorschläge der betreffende Domänen=Departementsrath mit dem Decernenten in der Forstverwaltung hierüber zu berathen, und ist demnächst unter Zutritt des

---

in der Regel von der Einwilligung der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und der Besitzer jener Grundstücke selbst ab, unter Genehmigung des Kreisausschusses in den Provinzen der Gültigkeit der Kreisordnung, und des Oberpräsidenten in den übrigen Provinzen. Kann eine Zustimmung der oben bezeichneten interessirenden Betheiligten nicht erzielt werden, so ist, wenn die Bezirksveränderung im öffentlichen Interesse als nothwendig zu erachten ist, nach Anhörung der Aufsichtsinstanz die Allerh. Genehmigung erforderlich (§ 1 des Landgemeinde=Verf.=Ges. für die östl. Provinzen v. 14. April 1856, G. S. S. 359, und § 40 al. 2 des Komp.=Ges. v. 26. Juli 1876, G. S. S. 297).

1) Es werden deshalb vorher die schriftlichen und bindenden Erklärungen der bei der Ex= und Inkommunalisirung betheiligten Interessenten (s. vorher. Anm.) zu extrahiren sein. Die Genehmigung des Kreisausschusses resp. des Oberpräsidenten unterliegt in der Regel keinem Zweifel, wird auch erst dann ertheilt werden können, wenn der schriftliche Vertragsabschluß zwischen den Tauschinteressenten vorliegt.

Oberregierungsraths der Finanzabtheilung und des Oberforstbeamten eine dem Berichte an den Minister beizufügende Verhandlung aufzunehmen, welche die gemeinsamen Vorschläge oder die abweichenden Ansichten darlegt und motivirt. Darin sind auch die dem bisherigen Pächter etwa noch eingeräumten Nutzungen in den Königl. Forsten speziell zu verzeichnen und die Angemessenheit des ausnahmsweisen Fortbestehens, oder der Beschränkung resp. Aufhebung zu erörtern (C. V. F. M. 17. Septbr. 1857).

Wenn die Forstverwaltung aus wirthschaftlichen Gründen besondern Werth darauf legen muß, lästige und zur landwirthschaftlichen Benutzung im Uebrigen wenig geeignete fremde Enklaven durch Austausch zu beseitigen, ohne im Wege freier Vereinbarung mit den Eigenthümern der letztern zum Ziele gelangen zu können, führt in einzelnen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Fällen die Anwendung des Ges. v. 2. April 1872 (G. S. S. 320), durch Provokation bei der Auseinandersetzungsbehörde auf Zusammenlegung, zu dem erwünschten Ziele.

3. Der Ankauf von Forstgrundstücken.

Der früher wesentlich den Zweck geeigneter Arrondirung der bestehenden Forstkörper verfolgende Ankauf von Grundstücken hat in dem letzten Jahrzehnt in Folge der durch die beiden Häuser des Landtages gegebenen Anregungen und der hierzu gleichzeitig erheblich vermehrten Geldmittel weitere Gesichtspunkte dahin gewonnen, daß gegenwärtig bei den Ankaufsprojekten auch die im Besitze von Privatpersonen befindlichen Oedländereien und extensiv benutzten Weidegründe mit absolutem Waldboden, soweit das allgemeine Landeskulturinteresse bei deren Erwerbung durch den Staat konkurrirt, in Erwägung gezogen worden ist.

Die Nachweisungen von solchen wesentlich zugleich zur Arrondirung der bestehenden Forstkörper dienenden Ländereien sind, zuletzt in Folge C. V. F. M. 13. Oktbr. 1877, dem Ressortminister von den Regierungen vorgelegt worden[1]).

Jeder Ankauf eines Grundstücks erfordert, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, die Genehmigung des Ressortministers, da die Bewilligung der aus den Centralfonds fließenden Ankaufsgelder eine solche nöthig macht[2]).

---

1) Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zu den Forstkulturfonds (C. V. 22. Dezbr. 1878) ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstung der Oedländereien dem Minister vorzulegen (C. V. M. L. 26. Januar 1881). Die Waldbrandsblößen und landwirthschaftlich mit entsprechenden Erträgen genutzten Flächen sind hier nicht aufzunehmen, sondern nur die Flächen von 1,20 Mk. Reinertrag pro ha und weniger (C. V. M. L. 28. Januar 1882). — Die Oberförster sind außerdem von den Regierungen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß es (namentlich auch der Grundgerechtigkeiten wegen) von größtem Interesse sei, von der Subhastation der den Revieren benachbarten Grundstücke behufs deren event. Erwerbung rechtzeitige Kenntniß zu erhalten. Die Oberförster haben deshalb hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Um event. über Fonds, welche zum Ankauf von Grundstücken den Regierungen zur Disposition gestellt sind, rechtzeitig anderweit disponiren zu können,

Zu dem Ankauf von Forstgrundstücken sind in dem Staatshaushaltsetat pro 1883/84 im Ordinarium (Kap. 4, Tit. 4 d. Forstverwaltungsetats) 1 050 000 Mk., im Extraordinarium (Kap. 11, Tit. 2) 950 000 Mk. ausgeworfen; aus diesen Fonds können indessen auch die zur Verstärkung des Kulturfonds, inkl. Unterhaltung und Anlage von Eisenbahnhaltestellen im Interesse der Forstverwaltung, und die Ausgaben zu Forstvermessungs- und Betriebsregulirungen (4 300 000 Mk. bei Kap. 2, Tit. 20 des Forstverwaltungsetats pro 1882/83) erforderlichen Mittel entnommen werden; auch sind die Beträge dieses Titels auf die folgenden Jahre übertragungsfähig.

Allgemein gilt, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung auf Grund spezieller Ministerial-Genehmigung rechtfertigen, als Grundsatz, daß Ankäufen fremder Grundstücke behufs Zulegung zum Forstareal nur dann näher zu treten sei, wenn deren Freistellung von Realverbindlichkeiten und Servituten, sowie Societäts-, Kirchen-, Pfarr- und Schullasten vor dem Ankaufe resp. der Auflassung, erfolgen kann und wenn gleichzeitig in denjenigen Provinzen, wo selbstständige Forstgutsbezirke aus den forstfiskalischen Liegenschaften gebildet worden sind, der Anschluß der Ankaufsflächen an letztere in kommunaler Hinsicht mit Sicherheit herbeigeführt werden kann[1]).

Die Erwerbungen durch Ankauf beschränken sich wesentlich auf Sandländereien in den östlichen Provinzen des Staats; in den westlichen Theilen der Monarchie finden dergleichen Ankäufe wegen des größern Bodenwerths, welcher der landwirthschaftlichen Benutzung gegenüber eine entsprechende Waldrente nicht in Aussicht stellt, nur lokal und in geringerer Ausdehnung statt. Betreffs der Freistellung der im Grundbuch eingetragenen Realverbindlichkeiten und Servituten (letztere können aber auch vorhanden sein, ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, cfr. § 12, Abs. 2 d. Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, G. S. 433), bleibt vor dem Abschluß des Kaufgeschäfts, nament-

---

sollen die Regierungen bei Nichtzustandekommen projektirter und genehmigter Ankäufe sofort behufs Löschung der notirten Kapitalien Anzeige erstatten (C. V. F. M. 20. Juni 1870, D. J. B. III, S. 166). — Den rechnungsmäßigen Nachweis über Verwendung der Fonds zum Ankauf von Grundstücken betr. — cfr. C. V. F. M. 10. März 1878 (D. J. B. X, S. 4) und v. 7. März 1874 (D. J. B. VII, S. 27). Letztere Verfügung trennt den Staatshaushaltsetats-Titel „zum Ankaufe und zur Entlastung der Domänen und Forsten" in zwei Titel, nämlich für die Domänenverwaltung: „zur Entlastung der Domänen und zum Ankauf von Grundstücken," und für die Forstverwaltung: „zu Ankauf von Grundstücken zu den Forsten."

1) Bei Erwerbung von Grundstücken für den Forstfiskus ist in der Regel nur mit den Eigenthümern derselben in nähere Unterhandlung zu treten, welche gleichzeitig als solche im Grundbuche eingetragen sind. In keinem Falle dürfen entgültig bindende Erklärungen gegen andere, als gegen solche Eigenthümer, abgegeben werden (C. V. F. M. 10. Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 38). — Bei Antragstellung eines Ankaufs ist dem Minister zur Beurtheilung der Hypothekenverhältnisse ein Grundbuchauszug sofort mit vorzulegen (C. V. F. M. 10. Januar 1867, D. J. B. I, S. 25).

lich auch noch vor der Auflassung festzustellen, ob das anzukaufende Grundstück von solchen intabulirten Lasten befreit ist, was entweder durch vorherige Requisition eines von dem betreffenden Amtsgericht (Grundbuchamt) kostenfrei ertheilten Grundbuchauszuges pro informatione ersehen, oder durch Einsicht in das Grundbuch selbst unmittelbar vor der Auflassung geprüft werden kann. Die nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Lasten erfordern bei ihrer Feststellung einer besondern vorsichtigen Behandlung, soweit sie nicht eigentliche Kommunallasten (inkl. Armenlasten) sind und durch die kommunale Umlegung des Grundstücks eo ipso fortfallen, sondern vielmehr den Charakter von öffentlichen Korporationslasten (Schulverbands-, Kirchen-, Pfarr-, Deichverbands- 2c. Lasten) tragen. In diesem Falle ist, wenn auch von dem Verkäufer in den Ankaufsstipulationen nach dieser Richtung hin die Lastenfreiheit verbürgt worden ist, die rechtsverbindlich ausgestellte Erklärung des betreffenden Korporationsverbandes bezüglich der Lastenfreiheit des betreffenden Grundstücks zu erfordern.

Häufig sind mit der Exnexuirung des Kaufobjekts aus dem Realverbande der dinglichen und servitutarischen Belastung zeitraubende Weiterungen verknüpft, so daß häufig die Besitznahme des Grundstücks auch schon vor vollständiger Freistellung wünschenswerth erscheint[1]).

In einem solchen Falle wird in dem abzuschließenden Vertrage, der hier ebensowohl wie bei Verkauf und Tausch (cf. S. 37 Anm. 10) vorgeschrieben ist, obgleich die kraft Auflassung (§ 1 des Ges. v. 5. Mai 1875 über den Eigenthumserwerb) erfolgte Eintragung des neuen Erwerbers allein den Eigenthumserwerb sichert (Titel und Uebergabe sind hierfür nach der neuern Gesetzgebung gleichgültig und kommen nur noch für die obligatorische Seite des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts in Betracht), zu stipuliren sein, daß entweder für die Erfüllung der von dem Verkäufer übernommenen Freistellung von Lasten, Schulden und Abgaben Seitens desselben eine Kautionshypothek bestellt werde, welche dem Objekte der übernommenen Verpflichtungen entspricht, oder der Käufer sich bis nach Erfüllung seiner Verpflichtungen die Innebehaltung eines entsprechenden Theils des Kaufgeldes gefallen lasse. Nach diesen Sicherheitsmaßregeln ist die Auflassung und Besitztitelberechtigung eines Theilgrundstücks auch ohne erfüllte Bedingung vollständiger Exnexuirung aus dem Realverbande des Gesammtgutes zulässig; es wird indessen in den meisten Fällen, namentlich bei Ankäufen, wo ein wesentliches Interesse des Forstfiskus für die Erwerbung vorliegt und dem Kontrahenten wohl der gute Wille, aber nicht die hinreichende Erfahrung in Rechtsgeschäften innewohnt, Seitens der den Ankauf leitenden fiskalischen Behörde oder des hiermit beauftragten Beamten die weitere Behandlung der Freistellung von Lasten

---

1) Um die Beseitigung der öffentlichen Lasten von anzukaufenden Theilgrundstücken, ev. durch vorherige Kapitalleistung, zu ermöglichen, ist das Ges. v. 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen (G. S. S. 405, D. J. B. IX, S. 498) in Anwendung zu bringen. Vgl. Anm. 1 auf S. 44.

des Kaufobjekts obliegen. Es sind hierbei im Allgemeinen dieselben Regeln zu beachten, welche bereits in dem vorigen über Vertauschung von Grundstücken handelnden Abschnitt erörtert sind (cfr. C. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. J. B. VI, S. 130).

Bei dem Ankaufe von zum Hauptgute verhältnißmäßig kleinen Trennstücken kann, analog wie bei dem Tausch, auf Grund des Ges. v. 27. Juni 1860 und in Gemäßheit des Ges. v. 3. März 1850 (G. S. S. 145), ein solches Trennstück auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, durch ein Unschädlichkeitsattest ohne Realverbindlichkeiten erworben werden, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei andern die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Veräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei. Ein solches Attest darf indessen nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zum Hauptgute von geringem Werthe ist, und wenn das verabredete Kaufgeld den Ertrag und Werth des Trennstücks erreicht. Das Kaufgeld muß außerdem auch für das Hauptgut nach den gesetzlichen Vorschriften, welche über die Verwendung von Ablösungskapitalien gelten, verwendet werden.

Wennschon dieser Modus der Lösung von anzukaufenden Parzellen aus dem Realverbande des Hauptgutes als der einfachste und am leichtesten zum Ziele führende zu erachten ist, so findet dessen Anwendung den Wünschen der ankaufenden fiskalischen Behörde gegenüber doch einestheils häufig ein Hinderniß an der nicht überall gleichmäßigen Auffassung der das Unschädlichkeitsattest ertheilenden Behörde, welche den Ausdruck: „geringer Werth und Umfang des Trennstücks" (mehrfach wird bis 1/8 des Grundsteuerreinertrags des Trennstücks zum Hauptgute als der höchste Werth angenommen) nicht gleichmäßig interpretirt, andererseits widerstrebt der Verkäufer häufig im persönlichen Interesse der gesetzlichen Forderung, die selbstständige Disposition über die Verwendung der durch den Verkauf erzielten Baarbeträge zu Gunsten der Grundbuchgläubiger eingeschränkt zu sehen; hierdurch verliert er vielfach das Interesse an dem Verkauf selbst. Da ferner die sonst erforderliche Uebereinstimmung der Hypotheken- und Realgläubiger zur Veräußerung eines belasteten Theilstücks selten zu erreichen ist, endlich auch eine Befreiung des Gesammtguts von eingetragenen Belastungen durch den Eigenthümer nur ausnahmsweise erfolgt resp. möglich ist, so werden in sehr vielen Fällen eingeleitete Kaufverhandlungen, die ebensowohl im Interesse der Kontrahenten, wie in dem der allgemeinen Landeskultur liegen, als nach der Lage der derzeitigen Gesetzgebung unrealisirbar aufgegeben werden müssen. Nur in den Fällen werden sich die vorerörterten Hindernisse mit Erfolg beseitigen lassen, wenn es sich um den Ankauf geschlossener ein besonderes Grundbuchblatt bildender Grundstücke handelt, indem hier mit den fiskalischen Kaufgeldern, bei Einwilligung des eingetragenen Verkäufers, die Abstoßung der belastenden Verbindlichkeiten event. erfolgen kann.

Eine weitere bei fiskalischen Ankäufen zu stellende Bedingung ist gewöhnlich die Ermöglichung der Einfügung des Kaufobjekts in den Kommunalverband des fiskalischen Gutsbezirks, zu welchem ersteres wirthschaftlich gelegt

werden soll. Die leitenden Grundsätze für die im Verwaltungsinteresse zu fordernde Ex- und Inkommunalisirung sind bereits in den vorigen Abschnitten über Erwerbung und Austausch von Grundstücken erörtert. Bei der kommunalen Umlegung der anzukaufenden Grundstücke treten vielfach Hindernisse, welche durch die Unbereitwilligkeit der konkurrirenden Gemeindevertretungen zur Entlassung des Kaufobjekts aus dem bisherigen Gemeindeverbande herbeigeführt werden, hervor, da es in den meisten Fällen den Interessen der Gemeinden nicht entspricht, ihre Prästationsfähigkeit durch Abtrennung steuerfähigen Grundbesitzes geschmälert zu sehen, so daß entweder gar nicht, oder im günstigsten Falle nur durch Gewährung eines Aequivalents in Kapital, die erforderliche Uebereinstimmung einer Gemeindevertretung zu der Abtrennung eines von der fiskalischen Verwaltung anzukaufenden Grundstücks aus dem bisherigen Gemeindeverbande erzielt werden kann. Die zwangsweise Durchführung einer Exkommunalisirung im öffentlichen Interesse wider den Willen einer Gemeinde, resp. eines Gutsbesitzers, wird sich nur in seltenen Fällen ermöglichen lassen.

Um mithin schon bei Einleitung von Ankaufsverhandlungen auch den vorerörterten, den definitiven Abschluß des Geschäfts bedingenden Punkt der kommunalen Regelung sicher zu stellen, wird vor Fortführung der Verhandlungen mindestens ein legaler Beschluß der Gemeinde, oder eine Erklärung des Gutsbesitzers, aus deren Verband das Grundstück ausscheiden soll, dahin zu extrahiren sein, daß diese bei Zustandekommen des Kaufs in die kommunale Umlegung, event. unter welchen Bedingungen, einwilligen. Der später erforderliche, das allgemeine und staatliche Interesse wahrende Akt der Genehmigung des Kreisausschusses resp. des Oberpräsidenten, welche in der Regel auch erst dann ertheilt wird, wenn das Geschäft bis zu einem das Zustandekommen sichernden Abschluß gelangt ist, also etwa nach der Errichtung des schriftlichen Vertrages, wird wohl nur in den seltensten Fällen bei Einvernehmen der Interessenten versagt werden.

Die Uebergabe und Uebernahme als ein Akt der Aufgabe resp. des Eintritts in das Eigenthum haben durch § 1 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb an rechtlicher Bedeutung verloren, sind jedoch in sofern wesentlich und nach wie vor vertragsmäßig zu regeln und seiner Zeit zu bewirken, als der Käufer erst hierdurch in den Besitz und in die Nutzungen (bei Verkäufen in Pausch und Bogen in den Besitz) des gekauften Grundstücks eintritt.

Wenngleich nach § 1 des Ges. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb 2c. erst in Folge der Auflassung und der Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch Eigenthumsrechte erlangt werden, mithin der bei allen Grundstückserwerbungen früher gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vertrag ein Essentiale nicht mehr bildet, so soll ein solcher doch stets bei allen Grunderwerbungen zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses errichtet werden (C. V. F. M., M. F. J., M. f. H. v. 20. August 1875). Dieser Vertrag dient auch wesentlich als Anhalt bei der Auflassung durch den von der Regierung hierzu zu bestellenden Mandatar, dessen Vollmacht dem § 35 der Grundbuchsordnung entsprechend zu fassen ist (cf. Anm. 10, S. 37).

4. Die Veränderungen in der Benutzungsart.

Bei jeder Feststellung des Flächeninhalts einer Oberförsterei aus Veranlassung neuer Vermessung und Abschätzung oder einer Taxationsrevision wird behufs Beurtheilung der Durchschnittsertragssätze der Königl. Forsten der Boden derselben getrennt in zur Holzzucht benutzte Fläche und nicht zur Holzzucht benutzte Fläche; die letztere wird zur weitern Unterscheidung in nutzbare Flächen, (Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden, zur Torfnutzung bestimmte Flächen, Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Kies- ꝛc. Gruben) und in nicht nutzbare Flächen, (Gebäude, Hofräume und Ablageplätze, Fenne und unbenutzbare Brüche, Wasserstücke, Seen, Flüsse, Kanäle, Bäche, Teiche, Fließe, Wege, Alleen, Triften, Gräben, Steingerölle, Schutthaufen und sonstiges Unland [1]) eingetheilt. In gleicher Weise werden auch im Naturaletat diese in der General-Verm.-Tab. getrennten Flächenkategorien nach den drei Rubriken unterschieden. (C. V. F. M. 1. März 1865).

Wenn eine Veränderung in der Benutzungsart der zu den Forstrevieren gehörenden Flächen beabsichtigt wird — eine Ueberführung des zur Holzzucht benutzten Bodens in landwirthschaftliche Benutzung und umgekehrt — so ist dazu mit den weiter unten bezeichneten Ausnahmen stets die Genehmigung des Ressortministers erforderlich (als „neue Anlage" nach der Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dezbr. 1825). Bei landwirthschaftlicher Ueberführung von Waldboden zu Acker oder Wiese macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Veränderung in der Benutzungsart der Grundstücke eine dauernde oder nur temporäre sein soll, ausgenommen, wenn abgetriebene Schläge, Blößen oder Räumden lediglich behufs Vorkultur und nur in den Grenzen, welche die letztere gestattet, einer vorübergehenden Ackernutzung unterworfen werden sollen; in diesem Falle wird eine Veränderung in der Nutzungsart nicht angenommen. Hierauf bezieht sich auch die Vorschrift der Regierungsgeschäfts-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 sub litt. d. Titel „Verpachtungen", wonach den Regierungen das Austhun von Forstland behufs Erleichterung des Holzanbaus, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, überlassen ist. Wo also auf länger als 3 Jahre eine Ackernutzung als Vorkultur stattfinden soll, muß Ministerial-Genehmigung beigebracht werden. Der Unterschied, ob nur eine Vorkulturnutzung oder eine sonstige Ackernutzung stattfindet, ist in allen Forstgeldetats durch Trennung dieser Flächen unter Tit. II Abth. 3 (sub a und b) darzuthun.

Es wird ferner die weitere Ausdehnung der landwirthschaftlichen Benutzung in den Forsten durch Umwandlung der dazu geeigneten Forstgrundstücke in Acker und Wiese im Wege der Verpachtung empfohlen; die revierweise in Nachweisungen zusammengestellten und bei den örtlichen Bereisungen

---

1) Die Bezeichnung als nicht nutzbare Flächen in dem Schema der Generalvermessungstabelle enthält auch solche Liegenschaften, die wohl passender zu den nutzbaren Flächen zu rechnen wären, da sie häufig einen recht erheblichen Werth repräsentiren und bedeutende Nutzungen gewähren. Es möchten hier im Allgemeinen die Gesichtspunkte der Grundsteuereinschätzung als maßgebend zu erachten sein.

der Oberforstbeamten auszuwählenden Flächen sind nach eingehender Prüfung Seitens der Regierungen dem Minister zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisungen müssen in Rubriken neben der Flächenbezeichnung und der Größenangabe auch eine genaue Beschreibung des Bodens und des Holzbestandes, sowie in der Rubrik „Bemerkungen" die sonst zur Sache nöthigen Erläuterungen enthalten, auch mit den erforderlichen Karten und Zeichnungen begleitet sein. Eine über die Befugniß der Regierung gehende zu befürwortende längere Pachtperiode, oder etwa sonst von den Vorschriften abweichende besondere Pachtbedingungen (Pachtfreijahre in Folge kostspieliger Rodungen, Urbarmachungen, Entwässerungen) sind gleich bei Einreichung der Nachweisungen in Vorschlag zu bringen (C. V. F. M. 3. März 1861). Die Gesichtspunkte, welche bei Umwandlung von Holzgrundstücken in Acker oder Wiesenflächen, namentlich auch zur Verbesserung des Forstgelderträges, zur Beachtung festzuhalten sind, erörtert die Verf. F. M. v. 9. August 1859.

Die Kabinetsordre v. 12. August 1881 (C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV, S. 4) ermächtigt neuerdings die Regierungen in Erweiterung der durch die Regierungsinstruktion v. 3. Dezbr. 1825 gewährten Befugnisse, selbstständig eine Umwandlung der zur Holzzucht bestimmten Flächen in landwirthschaftlich zu benutzende bis zur Größe von 3 ha anzuordnen.

D. Die Verhältnisse des Staatsforstareals in kommunaler Beziehung.

1. Der Gutsbezirk.

a. Allgemeines.

Das Allgem. L. R. handelt nur von Dorfgemeinden (Th. II Tit. 7 Absch. 2 §§ 18—86). Der Begriff des selbstständigen Gutsbezirks ist erst nachlandrechtlichen Ursprungs und nach seiner historischen Entstehung der Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatz zur Gesammtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen (des Landgemeindebezirks) (Min. Erl. v. 14. Juli 1859, M. Bl. S. 172). Der Begriff des selbstständigen Gutsbezirks beruht deshalb auf der Einheit des Besitzes.

Die Königlichen Forsten standen in kommunaler Beziehung überall mit den Domänen gleich (§ 11 Tit. 14 Th. II A. L. R.); gleich wie die Domänen hatten daher auch die Forsten mit den selbstständigen Gütern gesetzlich gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, insbesondere hinsichtlich der Armenpflege, der Beitragspflicht zu Kirchen und Schulen (je nach den landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Bestimmungen), sowie hinsichtlich der eigenen Polizeiverwaltung.

Die Landgemeindeverfassung für die östlichen Provinzen v. 14. April 1856 (G. S. S. 359) hatte in diesen Rechten und Pflichten der Königl. Forsten nichts geändert; § 1 dieses Gesetzes, nach welchem der Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutsbezirks alle diejenigen Grundstücke bilden sollten, welche demselben bisher angehört hatten, fand deshalb im Allgemeinen volle Anwendung. Bezirksveränderungen konnten daher bei Ausführung des Ges.

v. 14. April 1856 auch nur, wenn solche nicht im öffentlichen Interesse nothwendig waren, durch freie Vereinbarung aller Betheiligten zu Stande kommen (§ 1, Abs. 4 ibid.). Die spätere Regelung der kommunalen Verhältnisse erstreckte sich in Gemäßheit des Ges. v. 14. April 1856 wesentlich auch nur auf diejenigen Gutsbezirke, in welchen die Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen war.

Anderweite Grundsätze, als die des Gesetzes v. 14. April 1856, stellte die Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 bei Konsolidirung der Gutsbezirke nicht auf; nur mußten, in Folge der Umbildung der Kreise in geschlossene Kommunalverbände, deren weitere Gliederung in Amtsverbände und Untereintheilung in Gemeinde- resp. Gutsbezirke alle bisher noch bestehenden kommunalfreien Grundstücke in diese Verbände eingefügt werden; auch mußten größere wirthschaftlich vereinigte Forstkomplexe (Oberförstereien, welche in verschiedenen Kreisen belegen waren) je nach der Kreisangehörigkeit in besondere Gutsbezirke zerlegt werden, während nach dem Gesetz v. 14. April 1856 der Komplex der Oberförsterei den Gutsbezirk bildete.

Eine eximirte Stellung kann Fiskus als Gutsbesitzer für seinen Grundbesitz nicht mehr beanspruchen[1]).

Jeder Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks ist in dessen Bereich zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 31, Abs. 1 Kr. O. 13. Dezbr. 1872)[2]).

Hierbei ist die Abveräußerung kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen, wenn daneben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, nicht als Entlastung des Gutsbesitzers von seinen kommunalen Verpflichtungen zu betrachten, so daß hieraus die Nothwendigkeit der anderweiten kommunalen Regelung eines solchen Grundstücks nicht folgt, da in derartigen Fällen der Begriff des Gutsbezirks „als einheitlicher Besitz" noch als aufrecht erhalten anzusehen ist (Min. Instr. zur Kr. Ordn. v. 10. März 1873).

Das kommunalrechtliche Verhältniß des Gutsbezirks ist von den privatrechtlichen Dispositionen des Eigenthümers über den Grund und Boden unabhängig; ohne einen entsprechenden Akt der Staatshoheit, resp. der dazu berufenen Organe, kann sich der Gutsherr seiner gutsherrlichen Pflichten nicht willkürlich durch einseitige Handlungen (Parzellirungen, Veräußerungen, Ablösungen) entledigen (E. O. Verw. G. v. 22. Novbr. 1876).

---

[1]) Die Ortspolizeibehörden sind gemäß § 33 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876 auch gegen den Fiskus mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt. Die Art der Zwangsvollstreckung ist durch Anhang § 153 zu § 45 Tit. 24 und § 33 Tit. 35, Th. I der Allgem. Ger. Ord. geregelt, welche Bestimmungen gleichmäßig für gerichtliche und Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen maßgebend sind (E. O. V. G. 27. Februar 1879, E. V. M. J. 4. April 1879).

[2]) Die citirten Paragraphen der Kr. O. v. 13. Dezbr. 1872 sind nach den Fassungsveränderungen, Zusätzen und neuen Bestimmungen aus der Novelle vom 19. März 1881 (G. S. S. 155) bezeichnet.

b. Die Armenpflege.

In den selbstständigen Gutsbezirken haben die Gutsbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen (§ 8 des Ausführungs-Ges. v. 8. März 1871, G. S. S. 130). Die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung zur Armenpflege regelt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360), welches später auf die übrigen Theile des Deutschen Reichs, außer auf Bayern und Elsaß-Lothringen, ausgedehnt ist. Für Preußen ist hierzu das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) erlassen.

Die Armenpflegelast hat nicht die Natur einer Reallast, kann daher als öffentliche Last auch nicht auf die einzelnen Theile des Gutsbezirks umgelegt werden (E. d. O. V. G. v. 2. Dezbr. 1876)[1—5].

1) Durch § 74 des Ges. v. 8. März 1871 ist das früher in Preußen gültige Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 aufgehoben mit der Maßgabe, daß die unter § 6 Al. 3 erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten seien. Der § 6. d. Ges. v. 31. Dezbr. 1842, welcher durch § 11 d. Ges. v. 8. März 1871 ergänzt wurde, handelt von der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Armenpflege auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- und Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen stattfinden: 1. wenn dergl. Trennstücke vorschriftsmäßig mit andern Gemeinden vereinigt werden; 2. wenn solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde (Kreisausschuß) erfolgt; 3. wenn die Vereinigung schon vor Publikation des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung, jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist; 4. wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet ist (v. Brauchitzsch Organis. Ges. 1. Aufl. I. Bd. S. 23 Anm. 2.).

2) Der nach § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem Minister des Innern aufzustellende Tarif der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten ist unter dem 2. Juli 1876 (abgedruckt in den Regierungsamtsblättern) erlassen.

3) In Folge der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1835 ist seit Publikation d. Ges. v. 31. Dez. 1842 wegen der Verpflichtung zur Armenpflege angeordnet worden, daß bei jeder in Antrag kommenden Abtretung eines Domänen- und Forstgrundstücks an eine andere Staatsverwaltung oder an eine Kommune, oder an eine Chausseebau- oder andere Gesellschaft, sei es gegen Revers oder gegen Bezahlung, vor allen weitern Verhandlungen die Erklärung der betreffenden Verwaltungsbehörde, Kommune resp. Gesellschaft in rechtsverbindlicher Form dahin entgegenzunehmen ist, daß sie sich, wenn Jemand auf dem fraglichen Grundstück verarmen sollte, verpflichte, dessen Verpflegung im vollen Umfange zu übernehmen und den Fiskus nach dieser Richtung hin zu vertreten resp. schadlos zu halten. Vor dieser Erklärung darf die Uebernahme des Grundstücks nicht erfolgen (C. V. F. M. 17. Mai 1855). — Speziell wegen der an Eisenbahngesellschaften überlassenen Grundstücke: vgl. C. V. (Gr. Stolb.) 1. Dezbr. 1846, C. V. F. M. 17. Mai 1855, C. V. F. M. 2. Juli 1872. — Wenn auf Terrain, welches von der Forstverwaltung der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetreten ist, nach Maßgabe des Ges. v. 6. Juni 1870 Verpflichtungen eintreten, so hat die Eisenbahnverwaltung sofort die in § 34 des Ges. vorgeschriebene vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine

Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und gleichzeitig festzustellen, welche Armenverbände resp. Personen zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind. Wenn hiernach die Forstverwaltung definitiv ohne Ersatzanspruch zur Unterstützung verpflichtet ist, so sind die Kosten sofort definitiv auf den Eisenbahnfonds zu übernehmen. In allen andern Fällen sind die Verhandlungen mit allen Materialien unverzüglich der zuständigen Forstbehörde zuzustellen mit dem Ersuchen, für Wiedereinziehung von dem Verpflichteten Sorge zu tragen. Erst bei der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung werden die Kosten auf Eisenbahnfonds überwiesen. Es ist hierbei gleichgültig, ob bei Ueberweisung der Flächen an die Eisenbahnverwaltung in dem bezüglichen Revers die Verpflichtung der Armenpflege ausdrücklich anerkannt ist, oder nicht (C. V. M. L. 10. Juni 1880, C. V. M. d. A. 16. April 1880 und 24. Septbr. 1879. D. J. B. XIII, S. 17).

4) Die dem Domänen- und Forstfiskus als Gutsherrschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen der Armenpflege und der Schulunterhaltung, insofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die letztern den erstern gleichstehen, werden aus dem Domänen-Armenfonds geleistet. Nur insoweit die Deckung dieser nothwendigen Zahlungen nicht beeinträchtigt und eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Fonds nicht herbeigeführt wird, ist es gestattet, auch an Bedürftige eines fiskalischen Armenverbandes Unterstützungen aus Gründen der Mildthätigkeit zu verabreichen. Hierbei darf aber ein solcher Bedürftiger nicht als Gatte oder Kind bei einer als Armer verpflegten Person sich aufhalten; auch dürfen solchen Personen, deren Armenpflege kontraktlich den Domänenpächtern obliegt, keine derartige Unterstützungen bewilligt werden. — Die Verwaltung des Domänen-Armenfonds ist durch V. v. 27. Juni 1825 (v. K. Ann. S. 445) geregelt und erweitert durch C. V. F. M. 20. Febr. 1869. Nach letzterer Verf. ist die Regierung befugt, zur Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, an Bedürftige Unterstützungen bis einschließlich des Betrages von 30 Mk. für den einzelnen Empfänger in einem Jahre anzuweisen. Ueber den Jahresschluß hinaus sind fortlaufende Beiträge in keinem Falle zu bewilligen; es bleibt in dieser Beziehung C. V. 6. Juni 1858 (M. Bl. S. 169) maßgebend. — Wenn die Anweisung einer Unterstützung auf mehrere Jahre ausnahmsweise angemessen erscheint, so ist vor der Bewilligung stets Ministerialgenehmigung einzuholen. Am Ablauf jeden Jahres hat die Regierung in jedem Falle zu prüfen, inwieweit die Bedingungen, welche die Bewilligung der betreffenden Armenunterstützung nothwendig machten, noch fortdauern (C. V. F. M. 27. November 1878).

5) Die Dienstwohnungen der Beamten in Staatsgebäuden können in Gemäßheit des § 70 des Ausführungsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 zu den Armenpflegekosten, wie zu allen anderen Kommunallasten, nicht herangezogen werden, da dieselben nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr 2 und 3 des Gebäudesteuerges. v. 21. Mai 1861 aufgeführt sind. Ebenso sind die zu diesen Gebäuden gehörigen Grundflächen, Höfräume und Hausgärten bis 1 Morgen von diesen Kosten befreit (C. V. F. M. und M. J. 2. April 1873).

Wenn der Gutsbezirk nicht ausschließlich Eigenthum des Gutsbesitzers ist (also, wenn z. B. zu dem einen besondern Gutsbezirk bildenden Forstrevier fremde Grundstücke in kommunaler Beziehung gehören), so kann auf Antrag des Gutsherrn durch Vereinbarung der Betheiligten ein Armenstatut errichtet werden, welches in den Provinzen der Gültigkeit der Provinzialordnung durch den Provinzialrath (§ 74 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876), in den übrigen Provinzen durch die Bezirksregierung zu bestätigen ist. Eine Vereinigung der Betheiligten ist nur dann als zu Stande gekommen zu betrachten, wenn alle

zeitigen Grundbesitzer und — falls eine Heranziehung der übrigen Gutseinwohner stattfinden soll — alle zeitigen Einwohner ihr Einverständniß erklärt haben. Durch die Betheiligung an den Kosten, für welche ein Vertheilungsmodus im Statut festgesetzt werden muß, haben auch die Attribuenten des Gutsbezirks die entsprechende Einräumung des Rechts bei der Verwaltung der Armenpflege zu beanspruchen. Kann ein Statut nicht durch Vereinbarung der Betheiligten erzielt werden, so findet der gesetzlich vorgeschriebene Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 8—10 Ges. v. 8. März 1871). — Für die aus verschiedenem Eigenthum bestehenden forstfiskalischen Gutsbezirke wird die Errichtung solcher Armenstatute allgemein gefordert, einmal deshalb, um die direkte Erleichterung der Armenlast des Fiskus herbeizuführen, andererseits um einer weitern Ausdehnung der Last möglichst dadurch zu begegnen, daß durch Heranziehung aller Betheiligten zu den Kosten der Armenpflege größere Vorsicht bei Entstehung derselben angewendet werde. Gleichzeitig wird die erwünschte Bereitwilligkeit der Besitzer fremder Pertinenzien aus dem fiskalischen Gutsbezirke auszuscheiden und sich bei darbietender Gelegenheit einer andern Gemeinde oder einem andern Gutsbezirk anzuschließen gefördert werden.

Die Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 Gesetz v. 8. März 1871), unterliegen bei ländlichen Armenverbänden der Beschlußfassung des Kreisausschusses mit der Beschwerde an den Bezirksrath (in den Provinzen der Kreis- und Prov.-O.); diese Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu (§ 75 Komp. G. 26. Juli 1876). Nur bei den Verwaltungsbehörden, nicht im Rechtswege, kann seitens eines Armen gegen einen Armenverband der Anspruch auf Unterstützung geltend gemacht werden.

c. Beitragspflicht zu Kirche und Schule.

Durch die Allh. K. O. 20. Febr. 1838 sollen alle Beiträge zu Kirchen- und Schulbaukosten, zu welchen Fiskus als Patron, als Besitzer von Domänengrundstücken, und als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster verpflichtet ist, ohne Ausnahme aus dem Patronatsbaufonds des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestritten werden. Diese Bestimmung, welche durch die Allh. K. O. v. 23. März 1839 und 11. Juni 1839 noch dahin erläutert ist, daß aus dem Gesammtbetrage des Patronatsbaufonds alle Baukosten, einschließlich des Bauholzwerths, gleichviel ob dieses in natura aus den fiskalischen Forsten verabreicht wird oder nicht, für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten bestritten werden müssen, zu dessen Uebernahme der Fiskus aus irgend einem Grunde schon damals verpflichtet war oder künftig verpflichtet sein wird, umfaßt auch alle Beiträge zu geistlichen und Schulbauten, welche auf Grundstücken der Forstverwaltung, namentlich auf Forstdienst-Etablissements und überhaupt auf allen nach Erlaß d. K. O. vom 20. Febr. 1838 Seitens der Domänen- und Forstverwaltung erworbenen Grundstücken haften. Hiernach sind Beiträge des Fiskus zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten auf Fonds der Forstver-

waltung nicht anzuweisen (E. V. F. M. 15. März 1864). Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten liegt auch der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen ob[1]).

Die allgemein rechtlichen Verhältnisse der Güter und des Vermögens der Kirchengesellschaften sind bezeichnet in §§ 160 ff. A. L. R. Th. II, Tit. 4.

Die Schulgebäude, die Grundstücke und das übrige Vermögen der Schulen genießen dieselben Vorrechte, wie die Kirchengebäude (§§ 18 und 19 A. L. R. Th. II Tit. 12). Ueber den Unterhalt der Schulen und Schulgebäude cf. §§ 29—38 ibid.[2]) und das Ges. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 302), betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küstereihäuser.

Außer andern provinziellen Bestimmungen[3]) sind an Provinzialgesetzen, namentlich auch in Beziehung der von der Domänen- oder Forstverwaltung zu gewährenden Landdotation (Schulmorgen) hervorzuheben: für die Provinzen Ost- und West-Preußen die Schulordnung vom 11. Dezbr. 1845 (G. S. 46 S. 1) nebst principia regulativa v. 30. Juli 1763; für die Provinz Schlesien das General-Land-Schulreglement v. 3. Novbr. 1765 und das Reglement für die niedrigen katholischen Schulen v. 18. Mai 1801; für Neuvorpommern das Regul. v. 29. August 1831.

Die Elementarschulen sind ursprünglich Societätsanstalten (A. L. R.), aber vielfach in Folge Uebernahme auf die politischen Gemeinden Gemeinde-anstalten geworden. Letztere werden nach Außen durch die Gemeindevorstände vertreten und von der politischen Gemeinde unterhalten. Erstere werden in der Regel durch den Schulvorstand vertreten (mit Korporationsrechten, Erk. O. Tr. 20. Juni 1853) und, soweit ihre eigenen Einkünfte aus Ländereien, fixirten Beiträgen, Schulgeld ɔc. nicht ausreichen, durch besondere Schulbeiträge unterhalten. Diese werden von der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) kraft der ihr ertheilten Vollmacht festgesetzt und durch die Schulgemeinde, d. h. der Gesammtheit der zur Schule gehörigen Hausväter, aufgebracht. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge: vgl. Komp. Ges. v. 26. Juli 1876, §§ 77—79. Vgl. auch betreffs der Schulsteuern Th. I S. 67 Anm. 4 dieses Werks.

1) Wenn das vom Fiskus als Patron einer Kirche zu liefernde Holz nicht in natura gewährt, sondern in Entreprise beschafft wird, so braucht der wirklich bezahlte Kaufpreis nur dann vergütet zu werden, wenn in den Königl. Forsten das zu Kirchenbauten gebrauchte Holz nicht enthalten ist; sonst ist nur der Licitationsdurchschnittspreis zu zahlen (E. V. F. M. und M. g. A. 7. August 1872. D. J. B. V, S. 110).

2) Das Holz zu den Fenstern und Thüren gehört gleichfalls zu dem von der Gutsherrschaft zu liefernden Bauholze für Schulen (V. M. g. A. 28. Aug. 1862, M.-Bl. S. 287). Bei Massiv-Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude ist dem Baupflichtigen, sofern Fiskus das Bauholz frei zu gewähren hat, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten (E. V. M. g. A. 1. Januar 1861, M.-Bl. S. 99).

3) cf. Rönne, das Staatsrecht der Preuß. Monarchie 2. Band 2. Abth. S. 540 ff.).

d. Die Kommunalsteuern.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks hat die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Bedürfnisse des Kreises (auch der Provinz, cfr. §§ 106—111 der Prov.-Ordnung v. 29. Juni 1873[1])) erforderlichen Steuern, wenn solche nach Beschluß des Kreistages nicht aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten sind (§ 9 der Kr. O.). Der Forstfiskus als Grundbesitzer ist gleichfalls verpflichtet zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz gelegt werden; er kann zwar zu den Kreis- (Provinzial-) Abgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird (§ 14, Abs. 3 d. Kr. O.). Anstatt der Kreiseinkommensteuer ist der Fiskus daher mit erhöhten Zuschlägen (um die Hälfte des Prozentsatzes) zur Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen (Entsch. O. V. G. 27. Juni 1876)[2]). — Da die forstfiskalischen Grundstücke mit allen andern Staatsgrundstücken von der Zahlung der Grundsteuer an den Staat befreit sind (§ 4 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. anderweite Regelung der Grundsteuer, G. S. S. 253), so wird deshalb bei Bemessung der auf die Grundsteuer des fiskalischen Besitzes zu legenden Kreissteuern die fingirte Grundsteuer der fiskalischen Liegenschaften in Berücksichtigung gezogen[3]).

Die dem Staat gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder

---

1) Die Fassungsveränderungen der Prov. O. durch Novelle vom 22. März 1881 (G. S. S. 176) sind in den angezogenen Paragraphen der erstern berücksichtigt.

2) cf. auch Al. VI C. V. M. J. v. 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 155), Besch. d. M.-J. v. 9. Febr. u. 25. Febr. 1875 (M.-Bl. S. 100 u. 120 u. D. J. B. VIII, S. 271), C. V. F. M. 15. Juni 1875 (D. J. B. VIII, S. 277).

3) Das für die alten Preußischen Provinzen (mit Ausnahme von Hohenzollern und des Jadegebiets) gleichzeitig mit dem Gesetz über Einführung der Gebäudesteuer von demselben Datum erlassene Ges. v. 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer ist vom 1. Januar 1865 ab in Wirksamkeit getreten. Nach dem Gesetze beigegebener „Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages" blieben zwar von den steuerfreien Staatsgrundstücken die Reinerträge bei Festsetzung der Grundsteuerhauptsumme außer Ansatz, dieselben wurden indessen festgestellt (fingirt). — Nach den Kulturarten wurden unterschieden: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland. Zu den Holzungen sind die Grundstücke gerechnet, deren Benutzung hauptsächlich in Holzzucht besteht. Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ist auf Klassifikationstarife nach Bonitätsklassen (in jedem Kreise höchstens 8 für jede Kulturart) und auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke gegründet und ergiebt den Reinertrag der Provinz, aus welchen Summen sich die festgestellte Grundsteuerhauptsumme der Monarchie (jährlich 10 Millionen Thaler durch die Verordnungen v. 24. Dezbr. 1864, G.-S. S. 673 und 683) zusammensetzt. Die Tarifsätze bei den Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten mit Berücksichtigung der Umtriebszeit mit einem Abzug für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Verwaltungs- und Schutzkosten, der Holzhauer-,

Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude (Art. I, Ges. 12. Mai 1877 — G. S. S. 19 — u. § 3 ad 2—6, Ges. 21. Mai 1861 — G. S. S. 317),[1]) so auch die den Königl. Forstbeamten als Dienstwohnungen angewiesenen Wohnungen (C. V. F. M. 5. Juli 1873, Entsch. d. O. V. Ger. 30. Mai 1876, D. J. B. VI, S. 89) sind von der Gebäudesteuer (§ 3, Al. 2 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, G. S. S. 317) und somit auch von den Kreislasten befreit (§ 17 d. Kr. O.).[2])

Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigsten Kulturkosten festgestellt. Der Werth des zur Zeit vorhandenen Holzbestandes ist unberücksichtigt geblieben.

Zur Ausführung des Grundsteuergesetzes betreffs der Holzungen ergingen mehrfache Instruktionen und Verfügungen, von denen namentlich „die technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrages in den Holzungen" vom 17. Juni 1861 (M.-Bl. S. 184) hervorzuheben ist (vgl. Schneider's Forst- und Jagdkalender 1863 S. 53).

Für die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile (die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim) wurde die Gebäudesteuer vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Gebäudesteuer-Regelung, sowie die Grundsteuer nach den Veranlagungsgrundsätzen des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und den dazu ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen eingeführt (drei Verordnungen 28. April 1867, G.-S. S. 534, 539 u. 544; Verordng. 11. Mai 1867, G.-S. S. 594; Verordn. 4. Juni 1867, G.-S. S. 762; Verordn. 24. Juni 1867, G.-S. S. 842). Zur Ermittelung des Reinertrages der Holzungen in den neuen Provinzen erging die technische Anleitung vom 10. März 1871 (D. J. B. IV, S. 117), welcher als Anhänge 2 Tafeln zur Vergleichung der bisherigen Holzmaße mit dem durch die Maß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 eingeführten Kubikmeter und zur Umrechnung der auf die bisher üblichen Maßeinheiten lautenden Zuwachs- und Holzertragsangaben in Kubikmetern für das Hektar (ibid. S. 128 u. 129) beigegeben war. — Für das Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erging die Anweisung d. F. M. 2. März 1872 (D. J. B. V, S. 42).

1) Für die Befreiung eines zum öffentlichen Dienst bestimmten Grundstücks von Kreislasten kommt es auf die Hauptbestimmung desselben an (E. O. V. G. 3. Jan. 1877).

2) Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben des Fiskus sind ohne Unterschied, ob sie auf bloße Ermäßigung, oder ob sie auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, stets zunächst bei den Kreisausschüssen anzubringen und auch letzteren Falls ist die Klage beim Bezirks-Verwaltungsgericht erst zulässig, nachdem von dem Kreisausschuß über die Reklamation entschieden ist. Die Frist für die Reklamation bemißt sich nach dem Ges. v. 18. Juni 1840 (binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage). cf. § 51 Komp. Ges. vom 26. Juli 1876. — Die Klage bei dem Verwaltungs-Gericht ist innerhalb 2 Wochen nach dem Beschluß des Kreis-Ausschusses einzubringen (C. V. F. M. 15. Septbr. 1876). — Wenn solche streitige Sachen, wie alle streitigen Verwaltungssachen überhaupt, in die Revisionsinstanz (Oberverwaltungsgericht) gelangen, so ist sofort nach Abschluß des Schriftwechsels in der Revisionsinstanz dem Ressort-Minister davon unter Beifügung der vollständigen bei demselben sich befindenden Akten Anzeige zu erstatten. Die Verwaltungsstreitsachen sind auch mit in die jährlichen Prozeßlisten aufzunehmen (C. V. F. M. 8. Juni 1876, D. J. B. IX, S. 9).

Die **Einwohner** eines Gutsbezirks sind verpflichtet, zu den Kreisabgaben beizutragen (nicht zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche die Natur der Ortskommunalabgaben haben). Die Kreisabgaben sind ihrem Wesen nach Individualsteuern, welche nur in der Form von Kontingenten insofern erhoben werden, als die Gemeinden und Gutsbezirke zur Untervertheilung, Einziehung und Abführung im Ganzen (d. h. ohne Rücksicht auf Ausfälle, Ab- und Zugänge) verbunden sind; sie sind deshalb auch zu subrepartiren. (§ 11 Kr. O. Abs. V, C. V. M. J. 10. Juni 1874, Min. Bl. S. 155). Die Untervertheilung von Kommunalabgaben innerhalb eines Gutsbezirks unter die verschiedenen Grundbesitzer ist dagegen unzulässig, bis auf die durch ein Statut zu regelnde Armenpflegekosten (C. V. M. d. J. 21. Novbr. 1875).

e) Der Gutsbezirks-Vorstand (Gutsvorsteher).

In den forstfiskalischen, möglichst den Umfang einer Oberförsterei umfassenden Forstgutsbezirken ist der Oberförster der gesetzlich zu bestellende **Stellvertreter des Forstfiskus** als Gutsbesitzer, der **Gutsvorsteher**. Für denselben kann wiederum auf Antrag des Gutsbesitzers (der fiskalischen Aufsichtsinstanz) ein **Stellvertreter des Gutsvorstehers** im Fall der Behinderung des letztern bestellt werden.

Der Gutsvorsteher, resp. dessen Stellvertreter soll seinen beständigen Wohnsitz im Gutsbezirk, oder in der Nähe desselben haben. Für die von dem Hauptkomplex entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschuß die Bestellung **besonderer Stellvertreter** angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist. — Der Gutsvorsteher, bezw. der Stellvertreter, wird in dieser Eigenschaft von dem Landrath bestätigt und von demselben, oder in dessen Auftrage, von dem Amtsvorsteher vereidigt[1]).

Der Gutsvorsteher ist die Obrigkeit des Gutsbezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung (§§ 31 und 29 der Kr. O.)[2]).

Er hat in Folge dessen das Recht und die Pflicht da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen

---

1) Sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuer-, Militair-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militairpflichtigen vor die Ersatz-Kommissionen u. s. w können an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeinde-Vorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Von derartigem Abkommen ist dem Landrathe behufs Bestätigung Anzeige zu machen (§ 31 Abs. 4 Kr. O.).

2) Die den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern in § 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45) eingeräumte Befugniß zur Vornahme von **Haussuchungen** (in dringenden Fällen) besteht zwar fort (Verf. 19. Oktbr. 1875, M.-Bl. S. 281); doch sind die gesetzlichen Vorschriften des Ges. v. 12. Febr. 1850 über Haussuchungen durch die Straf-Prozeß-Ordnung hinfällig geworden. Vgl. Th. I S. 142 dieses Werks.

und ausführen zu lassen[1]). Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht zur vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung, zur Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, zur Ausführung der ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft übertragenen polizeilichen Maßregeln, zur Aufnahme von amtlichen Verhandlungen, zur Entgegennahme der nach §§ 8 ff. d. Ges. vom 31. Dezbr. 1842 (G. S. 43, S. 5) vorgeschriebenen Meldung anziehender Personen (§ 30, Kr. O.)[2]).

f. Die Vertretung des Gutsbezirks im Kreise.

In Folge der Verpflichtung des Fiskus, von den selbstständigen fiskalischen Gutsbezirken Kreisbeiträge zu leisten (cfr. § 86 d. Kr. O.), ist derselbe auch berechtigt, durch Stellvertretung an den Wahlen zum Kreistage Theil zu nehmen (§§ 84—114 d. Kr. O.). Er kann sich, da er gewöhnlich zum Wahlverbande der größern ländlichen Grundbesitzer gehörig, durch einen seiner Beamten (Oberförster, Domänenpächter) oder auch durch einen der ländlichen Grundbesitzer des Kreises vertreten lassen (§ 97, Al. 1, Kr. O.). Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme (§ 95, Kr. O.). Wählbar zum Mitgliede des Kreistages (der Gesammtheit der Kreistagsabgeordneten) ist in dem Wahlverbande des größern ländlichen Grundbesitzes jeder als Vertreter fungirende fiskalische Beamte 2c., welcher seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, außerdem die allgemeinen Bedingungen des § 96 der Kr. O. er-

1) cf. § 33 des Komp. G. v. 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) wegen der dem Guts-Vorsteher zustehenden Zwangsmittel.

2) Eine Vergütung oder Amtsunkosten-Entschädigung für die als fiskalische Gutsvorsteher fungirenden Oberförster war im Allgemeinen nicht in Aussicht genommen, und zwar wegen ihrer amtlichen Stellung und auf Grund der Erwägung, daß die Oberförster schon bis zum Erlaß der Kreisordnung den Gutsherrn zu vertreten hatten. Wo in einzelnen Oberförstereien eine Vermehrung der Geschäfte durch die Funktionen als Gutsvorsteher in Folge der Kreisordnung stattgefunden hatte, waren besonders motivirte Berichte wegen Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung an den Minister zu erstatten (C. V. F. M. 20. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 2). Wo die Vertretung des Gutsherrn bezüglich der zu den fiskalischen Gutsbezirken gehörigen Ortschaften und in fremdem Eigenthume befindlichen Flächen den Oberförstern obliegt und wo die Bestreitung der hierfür erwachsenden Ausgaben bei Bemessung des Dienstaufwandes nicht berücksichtigt ist, sind den als fiskalische Gutsvorsteher fungirenden Oberförstern, welche in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher keine besondere Amtsunkosten-Entschädigung beziehen, auf Grund jedesmaliger spezieller Liquidationen diejenigen Auslagen zu erstatten, welche durch die denselben übertragenen Gutsvorstehergeschäfte erforderlich geworden sind und soweit solche Geschäfte den Oberförstern vor Erlaß der Kreisordnung nicht obgelegen haben. Es sind denselben insbesondere für die Reisen zu den Kreisstädten behufs ihrer Vereidigung als Gutsvorsteher, der Wahl von Kreistagsmitgliedern, Vorführung der Militairpflichtigen, Vorlegung der Klassensteuerlisten 2c. die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren. Die Verrechnung dieser Kosten hat zu verschiedenen Ausgabefonds nach den hierüber ertheilten Anweisungen stattzufinden (C. V. F. M. 3. Juli 1876, D. J. B. IX, S. 2). Vgl. auch Th. I S. 131 dieses Werks.

füllt (§ 106 Kr. O.). Die auf 6 Jahre zu wählenden Kreistagsabgeordneten scheiden alle 3 Jahre zur Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar (§ 107 Kr. O.). Die Ergänzungswahlen finden alle 3 Jahre im Monat November statt (§ 108 Kr. O.).

Der so gewählte Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die gesetzlich zugewiesenen Gegenstände zu berathen und zu beschließen (§§ 115—117 Kr. O.). Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten (§ 144 Kr. O.)[1]).

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt (§ 130 Kr. O.), welcher aus dem Landrathe als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, die von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden, besteht. Für die Wählbarkeit gelten gleichfalls die in § 96 Kr. O. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen (C. V. 27. Oktbr. 1873, M. Bl. 299); ausgenommen von der Wählbarkeit sind Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer; Richter sind nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers wählbar (§ 131 Kr. O.). Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre; alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden (§ 133 Kr. O.). Ueber die Geschäfte des Kreisausschusses handelt § 134 Kr. O.[2]). Vgl. § 76 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876.

---

1) Die Regierungen werden angewiesen, das Recht des Fiskus als Großgrundbesitzer bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten durch einen nach § 97 Kr. O. zu bestellenden Vertreter ausüben zu lassen und hierzu Persönlichkeiten auszuwählen, von welchen erwartet werden darf, daß dieselben sowohl bei der Wahl der Kreistags-Abgeordneten das Stimmrecht im Sinne der Staatsregierung ausüben, als auch event. auf dem Kreistage selbst die speziellen Interessen des Fiskus zu vertreten geneigt und geeignet sein werden. Es empfiehlt sich, als fiskalische Vertreter vorzugsweise Domänenpächter oder Oberförster zu bestellen. Auf andere Personen wird nur dann zu rekurriren sein, wenn unter jenen ein geeigneter fiskalischer Vertreter nicht zu finden sein sollte. Die Wahl des Vertreters zum Kreistagsabgeordneten ist erwünscht, weshalb das Mandat eines Vertreters mit Rücksicht hierauf einem Domänen-Pächter oder Oberförster zu übertragen sein wird, welcher besonderes Vertrauen genießt. Demselben können, wenn er es ausdrücklich verlangt, Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster für die Betheiligung an dem Wahlakte gewährt werden. — Wenn Fiskus nicht zu den größern Grundbesitzern gehört, sondern gemäß §§ 87 u. 98 d. Kr. O. dem Verbande der Landgemeinden zugewiesen ist, so hat die Regierung für die fiskalische Vertretung bei den Kreistagswahlen zu sorgen; nur bei unbedeutendem Besitz und wenn für Fiskus das Resultat der Wahl gleichgültig ist, ist davon abzusehen (C. V. F. M. 27. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 4). — Auch den zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförstern kann, wenn sie es ausdrücklich verlangen, für die Wahrnehmung der Kreistage Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster gewährt werden (C. V. F. M. 29. Dezember 1876).

2) Die Betheiligung an den Geschäften des Kreisausschusses kann den Oberförstern in der Regel nicht gestattet werden, da sie durch solche von ihren Amtsgeschäften zu sehr abgezogen werden würden (C. V. F. M. 27. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 4).

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Beschluß des Kreistages (§ 104 Al. 2 Kr. O.). Der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen ist durch Regulativ vom 2. April 1878 (M. Bl. S. 73) geregelt. Vgl. auch § 61 des Organis. Ges. v. 26. August 1880 und § 8 Al. 2 des Verwaltungsgerichtsges. v. 3. Juli 1875[1]).

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, und wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen (§ 167 Kr. O.). Der Kreistag bestimmt über die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen (§ 168 Kr. O.).

2. Der Standesamtsbezirk.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 23)[2]) ist in

1) Betreffs der Zuziehung Kgl. Forst-Beamten zur Erledigung von Geschäften der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung ist Anweisung durch gemeinschaftl. C. V v. 9 Mai 1874 erlassen, wonach jene Behörden durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörden resp. des Regierungs-Präsidenten auch die Forstbeamten als Sachverständige requiriren können. Die Dienstbehörden haben diejenigen Angelegenheiten generell zu bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihnen untergebenen Beamten gerichtet werden können. Soweit die Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde zu vollziehen hatten, auf Requisition des Kreisausschusses ꝛc. vollziehen werden, eine besondere Vergütung nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die Dienstbehörde. In allen übrigen Fällen haben die Beamten Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen. In streitigen Verwaltungssachen fallen die Gebühren dem unterliegenden Theil zur Last (§ 72 Ges. betr. Verwaltungsger. v. 3. Juli 1875), in den übrigen Fällen trägt dieselben in Kreisausschuß-Sachen der Kreis, in Sachen vor den Verwaltungsgerichten der Staat.

Ueber die Berechnung der Kosten sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen: vgl. Cirkular und Tarif v. 8. Novbr. 1876 (M. Bl. S. 245).

2) Die Grundlage des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ist das Preuß. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (G. S. S. 95). Die meisten Bestimmungen desselben sind in das Reichsgesetz übergegangen, jedoch sind einige Bestimmungen des Ges. v. 9. März 1874 noch neben dem Reichsgesetz in Geltung verblieben, wo entweder das Reichsgesetz keine Bestimmungen enthält, oder auf die Landesgesetze verweist. Die auf das Preuß. Civil-Ehegesetz bezüglichen ministeriellen Anweisungen und Entscheidungen finden deshalb zur Zeit auch noch auf das Reichsges. Anwendung (cf. Org. Ges. v. Brauschitzsch 1. Aufl. II. Bd., S. 587 Anm.).

Preußen durch die Oberpräsidenten die Bildung von Standesamtsbezirken erfolgt, welche aus einer oder mehreren Gemeinden (Gutsbezirken, § 10 l. c.), oder aus Theilung einer größern Gemeinde in mehrere Bezirke gebildet sind (§ 2 l. c.). Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter widerruflich bestellt (§ 5 l. c.). In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde (Gutsbezirks) nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Gutsvorsteher) oder dessen Stellvertreter die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch den Oberpräsidenten nicht ein besonderer Beamter für denselben bestellt wird (§ 4 l. c.). Hiernach ist für die selbstständigen forstfiskalischen Gutsbezirke der Oberförster als Gutsvorsteher auch vielfach mit dem Amte des Standesbeamten betraut[1]).

Da indessen die Wahrnehmung dieser Geschäfte in Gutsbezirken mit größerer Einwohnerzahl zu mehrfachen Inkonvenienzen zwischen dem Hauptamte des Oberförsters und den Interessen des Publikums geführt hat, so ist neuerdings mit Erfolg danach gestrebt worden, so weit dies das Vorhandensein geeigneter anderer Personen innerhalb des Standesamtsbezirks zuließ, bei den Oberpräsidenten die Bestellung anderer Standesbeamten oder Stellvertreter, als die hierzu verpflichteten Gutsvorsteher (Oberförster) resp. deren Stellvertreter, zu beantragen und durchzuführen (vgl. § 7 l. c.). — Die Entschädigung der Gutsvorsteher und Stellvertreter als Standesbeamte fällt dem Gutsbezirk (Gutsherrn) zur Last; bei Bestellung anderer Personen liegt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse ob (§ 7, 1, u. 4. Abs.). — Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von dem Gutsbezirk (dem Gutsherrn) getragen[2]); die Register und Formulare jedoch von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert (§ 8 l. c.). Bei Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken bestehen, werden die persönlichen Entschädigungen und die sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden &c. nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt (§ 9 l. c.)[3]). — Die Aufsichtsbehörde (in Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreisordnungsbereichs durch den Kreisausschuß, Provinzialrath und den Minister des Innern — § 160 d. Komp. Ges. v. 26. Juli 1876) ist befugt, gegen die Standesbeamten Warnungen, Ver-

---

1) Dem Oberförster kann in seiner Eigenschaft als kommissarischer Amtsvorsteher oder Gutsvorsteher, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Uebernahme des Amts als Standesbeamter nicht obwaltet, widerruflich gestattet werden, wenn nach dem Ermessen der Regierung hierdurch ein Nachtheil für die Forstverwaltungsgeschäfte nicht zu besorgen ist (C. V. F. M. 5. Juni 1874, D. J. B. VII, S. 57).

2) Die von den Standesbeamten gemäß der Allgem. Verf. v. 8. Septbr. 1874 den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburten und Sterbefälle, welche Bevormundung nöthig machen, sind unter „Portopfl. D. S." unfrankirt abzusenden; der Justizfonds trägt das Porto, während dieser die betr. Schreiben zu frankiren hat (C. V. J. M. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

3) Die Erhöhung der von der Bezirksregierung bezw. dem Oberpräsidenten festgesetzten sächlichen Kosten für einen Standesbeamten kann von letzterm nicht mittelst einer Klage bei den ordentlichen Gerichten, sondern nur mittelst der Beschwerde im Verwaltungswege verfolgt werden. (Erk. G. K. K. 15. April 1882 — M. Bl. 98).

weise und Geldstrafen bis 100 Mk. zu verhängen (§ 11 d. Ges. v. 6. Februar 1875). Ueber Bezug sonstiger Gebühren: vrgl. Gebührentarif am Schluß des Ges. v. 6. Februar 1875.

3. Der Amtsbezirk.

Eine neue Schöpfung in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung war die Bildung der Amtsbezirke. Jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, ist behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlichen Angelegenheiten in Amtsbezirke getheilt (§ 47 Kr. O.). Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, können auf Antrag[1]), ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl und unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, zu Amtsbezirken erklärt werden. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören (zusammengesetzte Amtsbezirke) (§ 48 Kr. O.). — Veränderungen solcher Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letztern ohne Weiteres nach sich (§ 49 Kr. O.)[2]).

Die Vereinigung einzelner Theile eines forstfiskalischen Gutsbezirks (Oberförsterei) mit verschiedenen andern Amtsbezirken hat sich nicht immer vermeiden lassen, obschon möglichst danach gestrebt worden ist, die einzelnen Theile des betreffenden Gutsbezirks auf dem in der Landgemeindeordnung v. 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu besondern selbstständigen Gutsbezirken und demnächst auch zu besondern Amtsbezirken zu erheben. Dieser Zustand erschien für die Forstverwaltung als der günstigere gegenüber der Einverleibung der Gutstheile in andere Guts- oder Gemeindebezirke[3]). Wo aus Veranlassung

---

1) Im Allgemeinen wird nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein erheblicher anzusehen sein, welcher mehrere tausend Morgen umfaßt (Instr. M. J. v. 18. Juni 1873, Art. 2, Abs. 4b). Wo es an einem Antrage fehlte, ist, soweit es die lokalen Verhältnisse gestatteten, die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu selbstständigen Amtsbezirken vermieden worden.

2) Sonstige Abänderungen der Amtsbezirke erfolgen durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages (Nov. zu § 49 Kr O). — In Folge Gemeinheitstheilung gehen die gewährten Landabfindungen in Gemäßheit §§ 147, 148 und 156 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nicht allein in privatrechtlicher, sondern auch in öffentlicher Beziehung in den Gemeindeverband des berechtigten Gutes über, es werden gleichzeitig auch ohne weitere gesetzliche Maßnahmen die Grenzen des Kreises verändert (C. V. M. J. 11. April 1871, D. J. V. IV, S. 84).

3) Eine die fiskalischen Interessen im Auge habende Direktive bei Bildung der Amtsbezirke betreffs der forstfiskalischen Grundstücke und Forsten war durch die C. V. F. M. vom 19. und 20. Juni 1873 (D. J. V. VI, S. 2), 5. Oktober 1873 (D. J. V. VI, S. 92) und 19. Juli 1873 (D. J. V. VI, S. 90) gegeben.

der Amtsbezirksbildung die Erhebung einzelner Gutstheile zu selbstständigen Gutsbezirken stattfand, sind in den meisten Fällen im Interesse einer ordnungsmäßigen örtlichen Verwaltung besondere Gutsvorsteher-Stellvertreter eingesetzt worden (§ 32 letzt. Abs. Kr. O.). Vgl. S. 60.

Die Organe der Amtsverwaltung sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß (§ 50 Kr. O.).

In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Die Zahl der Vertreter wird durch ein Statut geregelt (§ 51 Kr. O., C. V. M. J. 15. Dezbr. 1873, M. Bl. 74 S. 13).

Ueber die Befugnisse des Amtsausschusses vgl, §§ 52 und 53 Kr. O. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht (§§ 54, 54a und 55 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher[1]) wird von dem Oberpräsidenten ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. In den diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Verzeichnissen sind sämmtliche zu Amtsvorstehern befähigte Personen aus der Zahl der Amtsangehörigen aufzunehmen. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird vom Landrath vereidigt. In den Amtsbezirken, welche nur aus einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher (§ 56 Kr. O.)[2]).

Für jeden Amtsbezirk wird nach denselben Bestimmungen ein Stellvertreter ernannt, der bei Verhinderung des Amtsvorstehers, oder nach Erledigung dessen Amtes, die Stellvertretung übernimmt. Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäfts persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher hiermit zu betrauen (§ 57 Kr. O.).

Ist weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks thunlich, so bestellt der Oberpräsident einen kommissarischen Amtsvorsteher, der mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke zugleich beauftragt werden kann (§ 58 Kr. O.)

Namentlich wurde durch letztere Verf. den Regierungen zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit die Vereinigung Königl. Forsten mit Gemeinden und nicht fiskalischen Gutsbezirken zu Amtsbezirken zu vermeiden soweit dies § 43 Nr. 3 der Kr. O. gestattet, dagegen auf Bildung selbstständiger fiskalischer Amtsbezirke aus den fiskalischen Gutsbezirken hinzuwirken.

1) Den Amtsvorstehern ist im geschäftlichen Verkehr das Prädikat „Königlich" nicht beizulegen (Erl. M. J. 15. Juni 1874).

2) In zusammengesetzten Amtsbezirken, in welchen das Interesse der fiskalischen Forstverwaltung vorherrschend ist, bleibt es wünschenswerth, daß der Oberförster oder sonst ein Königlicher Forstbeamter zum Amtsvorsteher ernannt wird. Unter Verzicht auf den Entschuldigungsgrund der Ablehnung dieses Amtes (wegen Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes — § 8 Nr. 4 Kr. O.) ist indessen vor Veranlassung der Ernennung eines Oberförsters als Amtsvorsteher eines solchen zusammengesetzten Amtsbezirks zu prüfen, ob ersterm, unbeschadet seiner eigentlichen Berufsthätigkeit, auch noch

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts (§ 59 Kr. O.). Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt (§ 46 Kr. O.). Er hat das Recht und die Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einzuschreiten, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 60 Kr. O., § 33, Tit. V. u. VI des Org. Ges. 26. Juli 1880).

Der Amtsvorsteher hat das Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke, bezw. für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, nach Maßgabe der §§ 5 ff. d. Ges. v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie die Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des mit dem 1. Juli 1883 in Kraft getretenen Ges. v. 23. April 1883 (§§ 62 u. 63 Kr. O.)[1]).

Ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche im Uebrigen den Aufträgen des Amtsvorstehers unter event. Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 68 des Org. Ges. v. 26. Juli 1880 zustehenden Zwangsmitteln nachzukommen verpflichtet sind, hat letzterer nicht. Die Gensdarmen haben die Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen, sie unterliegen aber nicht seiner Dienstaufsicht (§ 6 Kr. O.).

Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu den Amtsbezirken gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke, die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen (§ 66 Kr. O.). Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 67 Kr. O.). — Bei Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit den in § 68 Kr. O. angegebenen Modifikationen Anwendung. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Kreisausschuß im Umfange des den Provinzialbehörden, der Regierungs-Präsident im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts befugt, mit Beschwerde an den Bezirksrath resp. an den Oberpräsidenten innerhalb 2 Wochen. Dem Landrath steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Amtsvorsteher nicht zu (§ 68 Kr. O.).

---

die Geschäfte eines Amtsvorstehers übertragen werden können. Ist letzteres nicht anzunehmen, so darf dem Königl. Forstbeamten die Uebernahme der Amtsvorsteherschaft nicht gestattet werden (C. V. F. M. 19. Juli 1873, D. J. B. VI, S. 90). Die Genehmigung hierzu ist in jedem einzelnen Falle bei dem Ressortminister der Forstverwaltung einzuholen (C. V. F. M. 20. März 1874, D. J. B. VII, S. 2).

1) Das Ges. v. 23. April 1883 ist an Stelle des Ges. vom 14. Mai 1852 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen getreten. Die Aufträge zur Insinuation der polizeilichen Strafbefehle durch die Ortsvorsteher sind nur durch den Amtsvorsteher zu veranlassen (§ 29 Kr. O.). Der Oberförster hat also bei solchen Veranlassungen stets den betr. Amtsvorsteher zu requiriren (C. V. F. M. und M. J. 6. Dezember 1877).

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschuß als Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration (§ 69 Kr. O.)[1]).

Zu den Kosten der Amtsverwaltung werden vom Staate den Kreisen diejenigen Summen überwiesen, welche in Folge der Kr. O. durch das Eingehen der Königl. Polizeiverwaltung, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für eben genannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin erspart werden (§ 70 Kr. O.).

Außerdem ist von dem Staat den Kreisen bezw. Amtsbezirken für die durch Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenen Ausgaben besondere Fonds überwiesen (Ges. v. 30. April 1873 — G. S. S. 187 — C. V. M. J. 10. Juni 1873, M. Bl. 139)[2])

---

1) Für die Oberförster als fiskalische Guts- und Amtsvorsteher war im Allgemeinen keine Entschädigung aus der fiskalischen Kasse in Aussicht genommen, da der nicht wesentlich vermehrte Wirkungskreis bereits bei der als Oberförster früher gewährten Dienstaufwandsentschädigung berücksichtigt war (C. V. F. M. 20. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 2). In wie weit für solche Amtsbezirke event. eine Entschädigung aus fiskalischen Fonds gewährt werden darf, bleibt für jeden speziellen Fall der Beurtheilung vorbehalten. Die als Amtsvorsteher zusammengesetzter Amtsbezirke fungirenden Oberförster können gleich allen übrigen Amtsvorstehern eine angemessene Amtsentschädigung gemäß §§ 69 und 70 Kr. O. in Anspruch nehmen (C. V. F. M. 19. Juli 1873, D. J. B. VI, S. 90 und C. V. F. M. 28 Septbr. 1875). — Die in Folge Requisitionen der Justizbehörden für zu erstattende Anzeigen und Mittheilungen in Strafsachen erwachsenden Porti fallen der Justizbehörde zur Last und sind unter portopfl. Dienstſ. unfrankirt abzusenden (C. V. J. M. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

2) Zur Deklaration des § 70 der Kr. O. bezüglich der den Kreisen zu überweisenden Ersparnisse ist die C. V. F. M. 31. Januar 1876 (D. J. J. B. IX, S. 8) ergangen. Hiernach sind von diesen Ersparnissen alle diejenigen Ausgaben in Abzug zu bringen, welche der Domänen- und Forstfiskus nach Maßgabe der Kreisordnung jetzt und in Folge zu leisten hat für Geschäfte, die früher von besoldeten Beamten (auch von Oberförstern als Polizeiverwalter, von Forstschutzbeamten) wahrgenommen wurden, resp. für Zwecke, zu deren Förderung in dem Staatshaushaltsetat pro 1873 als Polizeiverwaltungskosten Ausgabebeträge ausgebracht waren. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Remunerationen und Amtsunkosten-Vergütungen an Gutsvorsteher resp. deren Stellvertreter, oder an Amtsvorsteher zu zahlen sind, desgleichen ob der fiskalische Gutsbezirk für sich allein, oder in Verbindung mit andern Gutsbezirken und Gemeinden einen Amtsbezirk bildet. Wenn auch die Funktionen der Guts- und Amtsvorsteher sich zum überwiegend größten Theil auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung bewegen, so sind denselben doch durch die Kreisordnung (§§ 52 Nr. 2, 65 und 66) noch andere öffentliche Angelegenheiten zugewiesen, für welche Geschäfte der Domänen- und Forstfiskus in seinen besoldeten Beamten nicht überall bisher die geeigneten Organe hatte. Es ist deshalb nicht zulässig, von den für die Kreise bestimmten Ersparnissen die gesammten Ausgaben des Fiskus für die

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staat überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe der Amtsbezirk. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten, in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten, der in den Kreisen für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab (§ 70 Kr. O.). In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen, also in den Gutsbezirken von dem Gutsbesitzer aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds (§ 71 Kr. O.)[1]). Bei Verweigerung solcher Leistungen seitens der Amtsverbände, vgl. § 72 Kr. O.

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Ges. v. 23. April 1883 endgültig festgesetzten Geldbußen und eingezogenen Gegenstände, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen fallen — soweit bei gewissen Uebertretungen nicht besondere Bestimmungen oder vertragsmäßige Abmachungen existiren wohin solche Geldbußen und Konfiskate fließen sollen — Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat; sie fließen

---

Amtsverwaltung der Amts- und Gutsvorsteher abzusetzen, sondern es ist eine Sonderung, je nach dem Zwecke der Polizeiverwaltung oder für andere öffentliche Angelegenheiten, nothwendig. Um eine solche weitläufige Ermittelung zu vermeiden, wird gestattet:

„daß von den Remunerationen und Amtsunkosten für die Guts- und Amtsvorsteher resp. von den Beiträgen zu denselben, welche der Domänen- und Forstfiskus zu leisten hat, durchweg $^2/_3$ als auf die Polizeiverwaltung treffend von den an die Kreise zu überweisenden Ersparnissen abgerechnet, $^1/_3$ aber ohne Anrechnung auf die Ersparnisse (bei Kap. 4, Tit. 1 der Forstverwaltung) verausgabt wird".

Doch gehören die auf Grund des Erl. v. 27. Juni 1873 für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domänen- und Forstfiskus im Wahlverbande der größern Grundbesitzer resp. der Landgemeinden, sowie auf Grund des Erl. vom 29. Dezbr. 1876 für Reisen behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen an die zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförster und Domänenpächter zu zahlenden Kosten nicht zu diesen Ausgaben (C. V. M. L. 30. Mai 1883). — Betreffs der Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche auf kleine vereinzelt belegene fiskalische Grundstücke repartirt werden, ist auf jene Ersparnisse kein Abzug zu machen. Die Nachweisung über die ersparten Polizeiverwaltungskosten, deren Feststellung nach C. V. F. M. 27. Januar 1874 (D. J. B. VII, S. 22) vorzunehmen, ist dem Minister alljährlich zum 1. Mai einzureichen (C. V. F. M. 23. Dezbr. 1876), Abschrift davon der Oberrechnungskammer zwischen dem 15. Juni und 1. Septbr. (C. V. M. L. 14. Mai 1880, D. J. B. XII S. 283 und C. V. M. L. 29. Januar 1881).

1) Zu den „Kosten der Amtsverwaltung" gehören vornehmlich die dem Amtsbezirke obliegenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Entscheidend für die Kostenlast ist die Frage, ob ein Akt der ortspolizeilichen Verwaltung die Kosten verursacht oder nicht (Erk. O. V. G., Erkenntnisse B. 5 S. 77). — Hiernach hat in Gemäßheit des § 71 der Kr. O. der Gutsherr nur die Verpflichtung solche Kosten zu tragen, die nicht aus Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten entspringen. Vgl. auch vorst. Bem.

mithin zur Amtskasse, bezw. zu den Kassen der einen selbstständigen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke (Forstkassen) und dienen mit zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung (§ 73 Kr. O., § 7 des Ges. v. 23. April 1883 und Ges. v. 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen).

E. Die Belastung des Forstareals und die Befreiung desselben von servitutarischen und Reallasten.

1. Allgemeine Gesichtspunkte und Literatur.

Ueber die das Waldareal belastenden Grundgerechtigkeiten (Servituten), deren Wesen, Ursprung und Bedeutung für den Wald und dessen Benutzung, sowie über deren Ablösung, ist eine so umfangreiche, die zahlreichen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen umfassende Literatur vorhanden, daß hier nur auf diese verwiesen und auch nicht einmal annähernd eine allgemeine Uebersicht über die bezüglichen Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen zu geben beabsichtigt werden kann.

Der als fiskalischer Mandatar in Forstablösungssachen fungirende Forsttechniker oder Verwaltungsbeamte kann nur auf Grund eingehenden Studiums dieser Materien und vermöge der in der Praxis zu erwerbenden eigenen Erfahrungen sich die entsprechende Fähigkeit aneignen, um als fiskalischer Ablösungskommissar eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln. Da außerdem von der Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Finanzdirektion) als Bezirksinstanz und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in höherer Instanz bei der Ablösung der Grundgerechtigkeiten in den Staatsforsten in allen Spezialfällen entsprechende Anweisungen ertheilt werden, so genügt es dem Zwecke dieses Werks um so mehr, hier nur einen Hinweis auf die zur Orientirung geeignetsten Werke und ergangenen, die allgemeinen Direktiven enthaltenden Bestimmungen zu geben.

Als die hauptsächlichsten Spezialwerke behufs eingehenderer Kenntnißnahme der bezüglichen Bestimmungen werden hier angeführt:

a. ältere nicht bis auf den neusten Stand der Gesetzgebung geführte Werke:

Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staats. Berlin, 1853.

Koch, die Agrargesetzgebung des Preußischen Staats. 4. Aufl. Breslau, 1850.

Greiff, die Preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. Breslau, 1866.

Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen. Breslau, 1855. (Ein kleines früher zum Handgebrauch beliebtes Werk.)

Die verschiedenen technischen Instruktionen der Spezial-Kommissarien für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. 3. Aufl. Berlin 1854.

Pfeil, Welche Vortheile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, um danach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht? (Abhandlung)[1]).

b. die neueren, auch auf die seit 1866 erworbenen Landestheile sich erstreckenden Werke:

Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nach Maßgabe des Ges. v. 18. Februar 1880. Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten herausgegeben. Berlin 1880[2]).

Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Berlin 1880. Hiervon ist erst der erste Theil: „Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen", erschienen; zu erwarten bleibt noch der 2. Theil, der die einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten abhandeln soll.

Als leitende Grundsätze für die Vertreter forstfiskalischer Interessen möge nachstehende Zusammenstellung der aus den gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen hervortretenden Gesichtspunkte dienen:

1. Der in Th. I Tit. 22 § 13 A. L. R. ausgesprochene Grundsatz, daß Grundgerechtigkeiten nur durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden können, ist durch die Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821 §§ 27 u. 164 und durch das Erg. Ges. v. 2. März 1850 Art. 12 betreffs der durch diese Gesetze als ablösbar bezeichneten Grundgerechtigkeiten (§ 2 d. Ges. 7. Juni 1821 u. Art. I Ges. 2. März 1850) dahin beschränkt worden, daß neue Gemeinheiten der hier gedachten Art nur durch schriftlichen Vertrag und auch durch solchen nur höchstens auf 10 Jahre begründet werden.

2. Nicht ablösbar sind die nothwendigen Servituten, d. h. solche, ohne welche das berechtigte Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde. Die als selbstständig ablösbar von dem Gesetz bezeichneten Wald-Grundgerechtigkeiten sind: Weide, Mast, Holz, Streu, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Gräserei, Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung. — Gelegentlich ablösbar heißen diejenigen Servituten, welche nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer andern Gemeinheitstheilung abgelöst werden können. Weitere Bedingung der Ablösbarkeit derselben ist, daß sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Es gehören dahin z. B. das Lesen von Eicheln und Bucheln, das Sammeln von Haselnüssen, Waldbeeren aller Art und Pilzen, das Aufstellen von Bienenstöcken im Walde, die Gewinnung von Waldfossilien (Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kies), das Recht zur Viehtränke, Schafwäsche u. s. w.

3. Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ist in neuester Zeit durch das Ges. v. 18. Febr. 1880 (G. S. S. 59, D. J. B. XII S. 239) im Einklang mit der deutschen Civilproceßordnung und des Einf. Ges. der letztern v. 30. Januar 1877 unter Außerkraftsetzung der Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung neu geregelt.

1) Empfohlen durch C. V. F. M. 3. Septbr. 1852, M. Bl. 53, S. 38.

2) Auf die Beschaffung dieses Werks zu einem ermäßigten Preise von 15 M wird durch C. V. F. M. L. 25. Juni 1880 (D. J. B. XII, S. 304) hingewiesen. Dasselbe ist wohl gegenwärtig das vollständigste Werk dieser Art.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelenheiten gegebenen besondern Vorschriften blieben in Kraft, soweit sie nicht in dem Ges. v. 18. Febr. 1880 aufgehoben sind — Die erste Instanz bildet die General-Kommissionen, die zweite Instanz das Ober-Landes-Kulturgericht (bisheriges „Revisions-Kollegium"), die dritte Instanz das Reichsgericht (§ 67 Ges. v. 18 Febr. 1880).

4. Die schwebenden Ablösungen sind durch Herbeiführung angemessener Vergleiche zu fördern. — In Betracht, daß möglicher Weise bei successiven Ablösungen vielseitig belasteter Forsten erhebliche, den Arealzustand derselben gefährdende Landabtretungen eintreten möchten und wegen der gleichzeitig aus diesem Verfahren entstehenden hohen Kosten ist es von Wichtigkeit, die nachtheiligen partiellen Ablösungen zu vermeiden und eine vollständige Forstgemeinheitstheilung zwischen Fiskus und sämmtlichen Berechtigten eintreten zu lassen. Zur Förderung vergleichsweiser Durchführung ist den Berechtigten unter Hinweis auf die Kostenersparniß in Aussicht zu stellen, daß sie die Waldnutzungen, welche in forstwirthschaftlichen Rücksichten fortbestehen können, auch nach erfolgter Ablösung durch Rente vermöge eines separat abzuschließenden Pachtverhältnisses auf eine Reihe von Jahren gegen einen billigen unter der Ablösungsrente stehenden Pachtzins fortbeziehen können (C. V. F. M. 16. August 1852, M. Bl. S. 337). — Die Königlichen Regierungen sind für kompetent zu erachten, auch die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Recesse über Ablösung von Passivrenten, welche auf fiskalischen Grundstücken haften, zu bestätigen (C. V. F. M. 1. Juni 1853, M. Bl. S. 155).

5. Diejenigen Domanial-Prästationen welche Gegenleistungen für eingeräumte Forstberechtigungen sind, unterliegen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und dem Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850; sie sind als Pertinenzien der betreffenden Servitute bei Ablösung derselben mit diesen zu kompensiren und event. mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Den Anträgen der Berechtigten auf selbstständige Ablösung der Gegenleistungen für noch bestehende Servituten ist daher überall zu widersprechen und nur unter Kompensation auf den Werth der Berechtigungen abzulösen (C. V. F. M. 11. Mai 1855). Bei Servitut-Ablösungen sind die Ablösungs-Kapitalien mit den Domänen-Amortisationsrenten zu kompensiren und in die Ablösungs-Recesse die Stipulationen über diese Kompensirung aufzunehmen (C. V. F. M. 19. Mai 1855). — Weitere Anweisungen über das Verfahren solcher Kompensationen sind ertheilt in der C. V. F. M. 16. Januar 1861.

6. Um die Theilnahmerechte des Fiskus als Eigenthümer und Rechtsnachfolger bei Partialablösungen zu wahren, sind die Holz- und Hütungs-Berechtigungs-Nachweisungen dahin zu ergänzen, daß daraus hervorgehen: die Theilnahmerechte des Fiskus als Eigenthümer der Forst oder Domänen, resp. als früherer Eigenthümer von Domänen und Vorwerken und die Theilnahmerechte des Fiskus auf Grund stattgehabter Regulirungen und Ablösungen einzelner Berechtigter (C. V. F. M. 10. November 1857).

7. Ueber die im Gange sich befindenden Forst-Servitut-Ablösungen soll von den Regierungen alljährlich im Januar eine durch Formular näher bestimmte Nachweisung der sämmtlichen in den Königl. Forsten in der Ablösung begriffenen Berechtigungen an den Minister eingereicht werden (C. V. 4. Januar 1858).

8. Die von den Regierungen abgeschlossenen Ablösungs-Recesse sollen von denselben nicht blos „genehmigt und vollzogen" werden, sondern müssen mit der ausdrücklichen Bestätigungsformel versehen sein, da erst dann, und überhaupt unter Beachtung aller den General-Kommissionen vorgeschriebenen Obliegenheiten, dem Recesse die volle Wirkung beigelegt werden kann (C. V. F. M. 6. Mai 1859, M. Bl. S. 136). —

Die Bestätigung der Recesse, welche in den bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde bereits anhängigen, indessen durch eigene Verhandlungen der Regierungen im Wege gütlicher Einigung zu Stande gebrachten Auseinandersetzungssachen geschlossen werden, ist den Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen, wenn diese bereits eine interimistische Entscheidung getroffen haben (C. V. F. M. 29. April 1875, D. J. B. VIII S. 288). — Zur Aufstellung von Auseinandersetzungsplänen in verwickelten Forstablösungssachen, namentlich bei übergreifenden Berechtigungen, ist in formeller Beziehung als Norm auf das Heft 2 des XVI. Bandes der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preuß. Staaten verwiesen (C. V. F. M. 20. März 1865 und 28. Novbr. 1865).

9. Bei Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Art. 10 des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 erscheint es räthlich, gegen die Anwendung dieses Verfahrens überhaupt Widerspruch zu erheben und zu verlangen, daß die Bonitirung als Acker und Wiese durch ökonomische, die als Forst durch forstliche Sachverständige erfolge. Sollte demungeachtet das schiedsrichterliche Verfahren zugelassen werden, so ist die gleichzeitige Abhörung geeigneter Forstsachverständiger nach § 6 der Instr. v. 12. Nov. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19 S. 975, Greiff's Preuß. Ges. über Landes-Kultur S. 473) zu beantragen (C. V. F. M. 7. Novbr. 1863). — Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Civ. Pr. O. (§ 851) findet in Auseinandersetzungen nicht statt; die agrargesetzlichen Bestimmungen sind unverändert beibehalten. Nach der Civ. Pr. O. hat das schiedsrichterliche Verfahren nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Parteien zu einem Vergleich berechtigt sind; bei Auseinandersetzungen ist dasselbe eine Art Beweisverfahren.

10. Bei Forstablösungen, mag deren Bearbeitung von den Königl. Regierungen oder den General-Kommissionen geleitet werden, ist bei stattgefundenen Vereinbarungen vor Abschluß und Bestätigung der Recesse die ministerielle Genehmigung einzuholen, gemäß § 21 Instr. für die Reg. v. 23. Novbr. 1817 und ad D der Allh. K. O. 31. Dezbr. 1825. Die Legitimation der Regierungen zur Bestätigung resp. Genehmigung der Recesse ist vor der Genehmigung einer genauen Prüfung zu unterziehen und nöthigenfalls die Genehmigung des Ministers zum Abschluß des Geschäfts rechtzeitig einzuholen. Diese Genehmigung zum Abschlusse des Geschäfts ist in beglaubigter Abschrift stets der dem Recesse zu annektirenden Genehmigungsurkunde beizufügen. Desgleichen ist bei jeder Abstandnahme von den Bestimmungen des Art. 8 des Ges. v. 2. März 1850 über die dort vorgeschriebenen Kündigungsfristen oder zulässigen Kapitals-Theilzahlungen die Ministerial-Genehmigung einzuholen (C. V. F. M. 30. Dezbr. 1863). — Ein Abkommen im Wege gütlicher Einigung durch Rente bis 150 ℳ oder durch Landabtretung kann ohne besondere Ministerial-Genehmigung nur dann geschlossen werden, wenn diese Genehmigung bereits bei Einleitung des Geschäfts ertheilt war. Eine Kündigung der Rente kann immer nur auf Grund Ministerial-Autorisation erfolgen (C. V. F. M. 12. Juni 1855 u. 30. August 1876).

11. Bei Theilzahlungen der Ablösungskapitalien sind die Zinsen von den Kapitalsrenten unter demselben Titel, wie die Ablösungs-Kapitalien zu verrechnen und zur Erstattung zu liquidiren. Die Rentenbeträge, welche nach erfolgter Kündigung der Rente auf die Zeit der ersten Kapitalrate treffen, sind indessen nach wie vor in den Specialrechnungen (Cap. 4 Tit. 2) zu verausgaben (C. V. M. L. 14. Juli 1880, D. J. B. XII S. 304). — Die von dem Ministerio den Regierungen zur vorschußweisen Zahlung überwiesenen Beträge zur Ablösung von Servituten, Reallasten und Passivrenten sollen bei dem Ministerio in der am 1. April j. J. einzureichenden Nachweisung (C. V. F. M. 2. August 1877, D. J. B. IX, S. 496) nur dann zur Erstattung liqui-

dirt werden, wenn solche Beträge bei Aufstellung der Erstattungsliquidation auch bereits wirklich geleistet sind, nicht aber auch solche, deren Zahlung bis zum nächsten Final-Abschluß nur erwartet wird (C. V. F. M. 10. März 1878, D. J. B. X, S. 3).

12. Bei Gewährung von Landabfindungen bei Vergleichsabschlüssen ist seitens der mit den Verhandlungen betrauten Beamten der Regierungen der behandelte Land-Abfindungsplan dem Berechtigten entweder auf der Karte und an Ort und Stelle zu erklären und darüber, daß dies geschehen, in die Verhandlung ein entsprechender Passus aufzunehmen, oder die Berechtigten haben in der Verhandlung ausdrücklich zu erklären, daß ihnen der Abfindungsplan bekannt sei und sie auf eine örtliche Anweisung desselben verzichten (C. V. F. M. 17. Febr. 1868). — Bei Landabfindungen im Wege gütlicher Einigung sollen zur Vermeidung von Flächen-Differenzen bei Fortschreibungs-Vermessungen zum Zweck der Grundsteuerregulirung und zur Aufstellung des Recesses in den an den Minister zu erstattenden Berichten die nach der General-Vermessungstabelle sich ergebenden Flächen angegeben und in den Genehmigungs-Verfügungen diese Flächen mit der Bezeichnung „circa" übernommen werden. Es kann dann das Flächenregister nach Maßgabe der General-Vermessungstabelle berichtigt werden, ohne daß die Receßbestätigung wegen geringfügiger Flächendifferenzen Beanstandung findet (C. V. F. M. 15. Januar 1869, D. J. B. II, S. 31).

13. Bei den in 2. Instanz verhandelten Auseinandersetzungssachen kann Fiskus von dem unterliegenden Theil eine Erstattung derjenigen Diäten und Reisekosten nicht fordern, welche dem betr. Departementsrath der Königl. Regierung, oder einem andern Mitgliede derselben in Vertretung der fiskalischen Rechte seitens der Kgl. Regierung gezahlt wird (Erk. Rev. Koll. 19. März 1869). Es soll demungeachtet im Interesse der Sache die Wahrnehmung der fiskalischen Rechte auch in 2. Instanz nicht einem Rechtsanwalt, sondern dem Departements-Rath oder einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Regierung übertragen werden (C. V. F. M. 15. Juli 1869, D. J. B. II, S. 91).

14. Der einseitigen Zurücknahme der Provokation durch den Berechtigten kann nur dann mit Erfolg seitens des Belasteten widersprochen werden, wenn in der Sache Vergleiche abgeschlossen oder Entscheidungen über Theilnahmerechte, Modalitäten über Auseinandersetzungen rc. getroffen sind (E. Rev. Koll. 2. Nov. 1869 — C. V. F. M. 25. August 1870, D. J. B. III, S. 157).

15. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück einen höhern Werth als Acker oder Wiese, oder als bei forstlicher Benutzung habe, ist der Betrag der zur Umwandlung des Forstbodens in Acker oder Wiese nöthigen Kulturkosten von dem Werthe als Acker oder Wiese in Abzug zu bringen (Erk. Rev. Koll. 24. März 1871 — C. V. F. M. 19. Juli 1871, D J. B. IV, S. 17). — Betreffs der Grundsätze, welche bei der Ermittelung des forstlichen Werthes von Blößen in Forstablösungssachen zur Anwendung zu bringen sind: vgl. Erk. Rev. Koll. 25. Juli 1873 (C. V. F. M. 16. Mai 1874, D. J. B. VII, S. 68). — Eine Forstblöße ist bei Bemessung der Abfindungsart (ob Land oder Geld) als ein Theil des belasteten, thatsächlich bestandenen Waldes zur Anrechnung zu bringen (E. Rev. Koll. 28. Jan. 1876 — C. V. F. M. 5. Septbr. 1876, D. J. B. IX, S. 71.

16. Die Vorschrift des § 164 der Gem. Th. O. 7. Juni 1821 ist dahin auszulegen, daß die Fortsetzung einer vor Publikation dieses Gesetzes angefangenen Verjährung der in § 2 daselbst bezeichneten Berechtigungen (Weide-, Mast-, Holzungs-, Streuberechtigung, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb) unzulässig ist (Erk. O. Tr. 9. Dezbr. 1839, Deklar. v. 31. März 1841 — G. S. S. 75). Wer also den Erwerb dieser Ge-

rechtsame auf Acquisitiv-Verjährung gegen den Fiskus begründen will, muß den Nachweis führen, daß er dieselbe, vom Tage der Publikation der Gem. Th. O. zurückgerechnet, 44 Jahre lang unter den in § 14 Tit. 22 Th. I d. A. L. R. vorgeschriebenen Erfordernissen ruhig und ungestört ausgeübt habe (C. V. [Ladenb.] 26. Januar 1840). — In den vormals sächsischen Landestheilen, mit Einschluß der Lausitz, datirt dieser Zeitpunkt von der Publikation des Waldbenutzungs-Mandats v. 30. Juli 1813 betreffs der Waldhütung, Trift, Streu, des Laubstreifens, Grasens und Harzens. — Die Erhitzung der nach dem Ges. v. 2. März 1850 als ablösbar erklärten Berechtigungen ist nach Art. 12 ibid. unterbrochen. — In den Landestheilen des Code Napoléon ist die Verjährung durch Art. 691 unterbrochen (E. O. Tr. 13. Dezbr. 1839 u. 13. Mai 1842). — Die geschehene Ausübung von Forstservituten, in soweit als diese Ausübung forstpolizeilichen Anordnungen der Landespolizeibehörde entgegenläuft, kann keine Verjährung begründen und der auf das privatrechtliche Verhältniß der Parteien unter einander sonst Anwendung findende Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum“ findet in dem ihm entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsatze: „daß die Forstberechtigung der Forstkultur nachstehen müsse“ seine Grenzen und Widerlegung (E. O. Tr. 28. Septbr. 1846, C. V. (Stolb.) 25. Oktbr. 1847).

17. Jeder Berechtigte muß sich die Einschränkung seines servitutarischen Rechts in soweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit der Wiederkultur unvereinbar ist (§§ 80, 171, 213 A. L. R. Th. I Tit. 22 und § 17 Th. I Tit. 19, § 27 Kult. Ed. v. 14. Septbr. 1811, Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847). — Die durch Forstpolizeigesetze gebotene Beschränkung seiner Rechte muß sich der Servitutberechtigte auch dann gefallen lassen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerbung des Rechts, resp. nach vollendeter Verjährung, erlassen ist (Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847).

18. Die Höhe der auf fiskalische Abfindungsflächen zu legenden Grundsteuer (§ 10 Ges. 21. Mai 1861) ist nach dem bei Ausführung der Grundsteuerregulirung (§ 3 l. c.) sich ergebenden Reinertrage der ganzen Forst, bezw. der einzelnen Forstabtheilung, zu bemessen und ist keine Rücksicht auf den Werth zu nehmen, zu welchem die Abfindungsfläche nach dem in dem Ablösungsverfahren als Acker oder Wiese geschätzten Ertrage zur Abtretung gelangt. — Die Entschädigung für Uebernahme der Grundsteuer ist den Berechtigten nicht in Land, sondern durch Rente oder, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist, durch sofortige Zahlung des 20fachen Betrages der betr. Grundsteuer zu gewähren. Die so gezahlten Entschädigungen sind in die mittelst C. V. 12. Juni 1855 angeordnete Jahresnachweisung unter Berücksichtigung der Verf. 20. März 1860 aufzunehmen (C. V. F. M. 30. Novbr. 1864).

19. In allen den fiskalischen Vertretern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (also auch in Ablösungssachen), sowie in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten (dieselben müssen wie alle von der Regierung ausgestellte Urkunden neben der Unterschrift des Abtheilungsdirigenten auch diejenige des Präsidenten und Justitiars enthalten), bei Abwesenheit des Präsidenten event. des Abtheilungsdirigenten mit dem Bemerken, „daß er für den abwesenden Präsidenten und Abtheilungsdirigenten vollziehe“ — A. K. O. 31. Dezember 1825 D. VIII und V. 16. Juli 1838) soll die Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, zu Verzichtleistungen und zu Anerkenntnissen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es soll bei derartigen Erklärungen besonderer Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde, bezw. der höhern Genehmigung bedürfen (C. V. M. L. 30. August 1881, D. J. V. XIV S. 2, cfr. auch §§ 77 und 79 der deutschen Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 und § 65 der deutschen Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, sowie C. V. M. d. J. und F. M. 17. August 1881, ibid.).

20. Das Ges., betr. Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Realberechtigungen v. 27. April 1872 (D. J. B. V, S. 113), hob das Ges. vom 15. April 1857 (G. S. S. 363), betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Reallasten auf. Die in § 8 des Ges. v. 27. April 1872 festgestellte Provokationsfrist wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges. S. S. 356) bis 31. Dezbr. 1874 verlängert. — Das Gesetz v. 27. April 1872 ist durch nachfolgende Verfügungen vorbereitet, interpretirt und erläutert worden:

C. V. F. M. 8. April 1872 (D. J. B. V S. 38) betrifft Aufstellung der Nachweisungen über diejenigen Reallasten, welche dem Forstfiskus zu Gunsten von geistlichen und Schulinstituten 2c. obliegen.

C. V. F. M. 31. August 1872 (D. J. B. V S. 115) handelt über die Ausführung dieses Gesetzes betreffs der Forstberechtigungen.

C. V. F. M. 25. Oktbr. 1872 (D. J. B. V S. 119). Bei Reallasten unter 1 Thaler soll sofortige Baarzahlung, nicht eine Ablösung durch die Rentenbank eintreten.

C. V. F. M. 19. März 1873 (D. J. B. VI, S. 55), betreffend die Anwendung der Licitationsdurchschnittspreise der letzten 6 Jahre bei Ablösung der Realholzberechtigungen.

C. V. F. M. 28. Mai 1872. In Gemäßheit d. A. K. O. v. 13. Septbr. 1820 u. 9. Mai 1821, sowie der Verf. vom 27. April 1842 begründet in den ehem. chursächsischen Landestheilen die den Personen der Geistlichen und Schullehrer gewährte Vergünstigung zum Bezuge des benöthigten Brennholzes zur Taxe keine nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbare Realberechtigung.

C. V. F. M., M. J., M. g. A. vom 25. Septbr. 1873 (D. J. B. VI S. 134), betr. die gleichzeitige Herbeiführung der Ablösung aller Abgaben an geistliche und Schulinstitute 2c.

C. V. F. M. 25. Febr. 1876 (D. J. B. VIII, S. 419), in welcher ein Erkenntniß des Revisionskollegiums v. 13. August 1875 mitgetheilt wird, welches bei Umwandlung bisher pränumerando geleisteter Abgaben in Amortisationsrenten die zu befolgenden Grundsätze aufstellt.

C. V. F. M. 8. Oktbr. 1874 (D. J. B. VII, S. 137) trifft Anordnung über die Verrechnung der zu entrichtenden Amortisationsrente durch Vermittlung der Rentenbanken.

C. V. F. M. 10. Dezbr. 1874 (D. J. B. VII, S. 142) u. C. V. M. L. 1. Febr. 1883 (D. J. B. XV, S. 105) ertheilen die Anweisung, daß diejenigen nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbaren Realabgaben an Geistliche 2c., bezüglich welcher ein Abkommen im gütlichen Wege nicht zu erreichen gewesen ist, für die Forstverwaltung in einer besondern nach dem Formular der Prozeßlisten (C. V. F. M. 26. Januar 1869 D. J. B. II, S. 42) aufzustellenden Nachweisung dem Minister alljährlich eingereicht werden sollen. Wenn zur Aufstellung einer solchen Nachweisung kein Stoff mehr vorliegt, bedarf es der Einreichung einer Vakatanzeige nicht mehr.

2. Verwaltungs-Grundsätze, welche sich auf Einzelberechtigungen beziehen.

a. Hütungs- und Weideberechtigung.

1. Jeder Hütungsberechtigte muß sich seines Rechts so bedienen, daß dadurch der Eigenthümer der Sache an der Substanz keinen Schaden leidet und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht behindert wird. In Wäldern

kann so viel in Schonung gelegt werden, als das Bedürfniß der Wiederkultur erfordert, auch muß der Berechtigte, sofern er größere Walddistrikte beweidet als er bedarf, sich Einschränkungen auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Ist Gattung und Zahl des Viehs unbestimmt, so kann Zug-, Rind- und Schafvieh und zwar so viel, als mit dem auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter zu durchwintern ist, zur Weide gebracht werden. Das Vieh darf nur unter der Aufsicht eines Hirten geweidet werden (A. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 80—145, A. L. R. Anh. § 59 u. §§ 170—186, Kultur-Ed. 14. Septbr. 1811 §§ 10—34, Gem. Th. O. 7. Juni 1821 §§ 32—38, 40—51, 174—191, die verschiedenen Forstordnungen.) Die Einschränkung der Waldweide unterliegt auch in den westlichen Provinzen dem Kulturedikt (Erk. O. Tr. 14. Mai 1850). — Das Ziegenhüten in Wäldern war bereits bei Strafe deren Konfiskation durch Ed. v. 27. Novbr. 1719 verboten.

2. Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des erstern durch Ausübung der Schonungsbefugniß des letztern eingeschränkt werden darf, gehören zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provokation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist. Demnach ist der gedachte Anspruch zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet und die betr. Auseinandersetzungsbehörde ist verpflichtet, denselben zur Erörterung und Entscheidung zu bringen (E. G. K. K. 7. Oktbr. 1856, M. Bl. 57 S. 59). — Doch soll das Forstinteresse nicht allein, sondern auch das der Domänen-Einsassen entscheidend sein und bei Kulturanlagen erwogen werden, ob nicht begründete Beschwerden der Berechtigten und die Provokation auf das schiedsrichterliche Urtheil (§ 29 K. Ed. 17. Septbr. 1811) entstehen können. Dies gilt auch bei Umwandlung von mit Laubholz bestanden gewesenen Flächen in Nadelholz (C. B. M. K. H. 17. Mai 1837, v. K. Ann. XXI, 335). — Der Fiskus ist berechtigt, einen Theil der Forst zur Benutzung der Forstaufsichtsbeamten in Kultur zu legen, ohne daß den Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht (E. O. Tr. 21. Juni 1848, A. L. R. Th. I, Tit. 22 §§ 82, § 166 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821).

3. Zur Verhütung von Streitigkeiten werden die Gerichte und Notare angewiesen, bei Aufnahme von Landparzellirungs-Verträgen von Grundstücken, welche eine Hütungs- oder Streuberechtigung haben und welche Berechtigungen ipso jure auf die Durchwinterungsmittel gewährenden Trennstücke übergehen, wenn nicht bei der Abzweigung das Gegentheil verabredet ist, die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und die Festsetzung über die Theilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstelle aufmerksam zu machen. Dasselbe gilt bei Bau- und Brennholzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude (C. V. J. M. 18. Juli 1864). — Der bei einem Verkaufe, resp. bei Parzellirung eines Grundstücks seitens des Verkäufers ausgesprochene Vorbehalt einer Servitut enthält die unzulässige Verwandlung eines subjektiv dinglichen in ein subjektiv persönliches Recht, welche den Untergang der Forstberechtigung zur Folge hat (E. O. Tr. 28. Septbr. 1869, C. V. F. M. 3. April 1870, D. J. B. III, S. 83). — In einem Spezialfalle (Streuberechtigung betr.) hat das O. Tr. in dem Erk. v. 14. März 1871 den Grundsatz aufgestellt, daß nach Dismembration eines berechtigten Grundstücks, unter Belassung der Berechtigung bei der Stammstelle, diese Dismembration auf einem unwiderruflichen Titel beruht, daher der Rechtszustand zur Zeit der Ablösung der Servitut maßgebend ist. Die Servitut (auch Streu) ist deshalb nur nach dem Bedürfniß des durchwinterungsfähigen Viehes zu bemessen (C. V. F. M. 31. Mai 1871, D. J. B. IV, S. 14).

4. Bei Ablösung von Weiderechten ist der Belastete berechtigt, die abgelösten Partial-Weiderechte verhältnißmäßig in Anrechnung zu bringen, auch wenn letztere bereits vor Erlaß der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 abgelöst worden sind (vgl. Anm. 4 und 6 auf S. 72).

5. Bei Konkurrenz eines urkundlich verliehenen und durch Verjährung erworbenen Hütungsrechts hat bei stattfindender Insuffizienz ersteres nur dann eine Kürzung zu erleiden, wenn sich der Verjährungsbesitz auch auf eine Einschränkung des urkundlich verliehenen Rechts erstreckt hat (E. Rev. Koll. 15. Septbr. 1871, E. B. F. M. 19. Dezbr. 1871, D. J. B. IV, S. 87).

6. Die Bestimmung des § 33 des Kult. Ed. v. 14. Septbr. 1811, daß da, wo ganze Gemeinden ein Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden soll, behält auch auf die in Folge Separation vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde ihre volle Anwendung. Der nicht zur Separation zugezogene belastete Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, einer desfallsigen Regulirung der Waldweide in abgetheilten Heerden gegen seinen Willen nachzugeben (Beschl. d. St. M. 29. August 1837, E. B. M. K. H. 5. Januar 1838, v. K. Ann. XXII, S. 50).

b. Mastberechtigung.

Die Mastberechtigung ist unter der Hütungsgerechtigkeit nicht mit einbegriffen. Der Berechtigte kann sich dieser Gerechtigkeit in der Regel nur bei voller Mast bedienen, muß sich dagegen, wenn es nur Sprengmast giebt, mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln, oder anderen dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte begnügen. In der Mitte August muß durch Forstberechtigte bestimmt werden, ob und in welchem Maße Mast vorhanden ist. — Hat der Mastberechtigte, ohne diese Feststellung und ohne den Weideberechtigten zuzuziehen, einseitig den Wald verhängt und der Weideberechtigte trotzdem darin gehütet, so kann jener keinen Schadensersatz für die verlorene Mast verlangen (Erk. O. Tr. 7. Juli 1837). — So lange die Mastung dauert, muß das Revier mit der Hütung verschont werden. Den Eigenthümer und die Holzungsberechtigten kann der Mastberechtigte nicht hindern auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen (§§ 187—196 A. L. R. Th. I Tit. 22, § 116 Gem. Th. O. 7. Juni 1821.)

Der Mastberechtigte kann bei Ablösung nur eine Entschädigung in Rente verlangen (§ 117 Gem. Th. O.).

c. Holzberechtigung.

1. Zum Bauholz wird gerechnet, was zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes sowohl in seinen Hauptbestandtheilen, als zu dem seiner Bestimmung entsprechenden innern Ausbau erforderlich ist (Erk. O. Tr. 17. Juni 1840).

Die Befugniß Bauholz aus einem Walde zu nehmen erstreckt sich als Grundgerechtigkeit nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich gewesen ist. Zu neuen Anlagen darf also der belastete Wald das Holz nicht hergeben.

Wenn aber die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Gutes eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann dazu auch das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden (§§ 208—211, Th. I Tit. 22

A. L. R.). Wenn die bei Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Gebäude nicht mehr ermittelt werden können, ist das Bedürfniß des Gutes resp. der gegenwärtige Zustand entscheidend (E. O. Tr. 17. Juni 1840). — Zu Baulichkeiten, welche in Folge einer durch agrarische Regulirung eingetretenen Vergrößerung des berechtigten Gutes nothwendig werden, braucht der Verpflichtete kein Holz zu geben (Erk. O. Tr. 18. Septbr. 1848). — Bei durch Verjährung erworbenen Bauholzberechtigungen hat der Berechtigte bezüglich jedes einzelnen Grundstücks den Beweis des Erwerbes durch Verjährung zu führen (E. O. Tr. 20. März 1866, E. B F. M. 20. Aug. 1866).

2. Bei fiskalischen Verpflichtungen zu Lieferungen von Bauholz für vorkommende Neu- oder Reparaturbauten soll das gewonnene alte Holzmaterial, welches nicht mehr zum Bau verwendet werden kann, nicht zur Zurückerstattung oder zur Erstattung mit dem Geldwerthe gefordert werden. Wenn aber das alte Material noch zum Bau verwendet werden kann, so muß es auch der Forstverwaltung zu Statten kommen, und es ist dessen Verheimlichung seitens des Berechtigten als Beschädigung des Verpflichteten anzusehen, welche zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nicht blos nach dem Werth des alten, sondern nach dem Werth des zu viel gelieferten neuen Bauholzes (E. B. F. M. 2. Juni 1860).

3. Der zu Bauholz Berechtigte darf das zu seinem Bedürfniß angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer vergüten. Bei Anweisung des Bedarfs in entlegenen Gegenden, wo die Herbeischaffung mehr als eine Tagereise erfordert, muß der Eigenthümer des Waldes auf geschehene Anzeige sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich den Bedarf mehr in der Nähe anschaffe und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. Will dies der Eigenthümer des Waldes nicht geschehen lassen, so muß er dem Berechtigten, anstatt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten (A. L. R. Th. I, Tit. 22 § 237—239). In letzterem Falle ist an den Minister zu berichten (E. B. Ladenb. 10. Juni 1836, v. K. Ann. B. XX, S. 300). — Bauholzberechtigten, welche sich zu einer veränderten, weniger Bauholz in Anspruch nehmenden Bauart entschließen, als zu welcher sie das Holz zu empfangen berechtigt sind (z. B. Massivbau anstatt Fachwerkbau), ist die baare Vergütung des Taxwerths des zu ersparenden Holzes zuzusichern (E. B. F. M. 19. März 1845, M. Bl. S. 194). Auch in den Fällen, wo die Berechtigten sich erst nach dem Empfange des für die bisherige Konstruktionsart veranschlagten Holzes zum Massivbau entschlossen haben, ist von dem Anspruch auf Zurückgabe oder Vergütung des an dem empfangenen Holze ersparten Holzes abzustehen und das Attest der betreffenden Baubeamten, „daß der Bau in Massivbau ohne Erweiterung der bisherigen Dimensionen ausgeführt worden", als genügender Verwendungsnachweis anzunehmen (E. B. F. M. 27. Oktbr. 1857). — Bei Umwandlung von Stroh- und Rohrdächern nach Brandfällen ist den zum Empfange des freien Bauholzes berechtigten Grundbesitzern, wenn sie sich verpflichten, Ziegeldächer statt der Stroh- und Rohrdächer zu legen und dauernd zu unterhalten, auch das zu erstgedachten Dächern mehr erforderliche Holz auf ihren Antrag zu verabreichen (E. B. F. M. K. H. 25. Juni 1845, M. Bl. S. 195).

Die durch Reglem. v. 15. Septbr. 1798 (wegen Einrichtung einer immediaten Forst- und Baukommission) in § 2 Al. 4 getroffene Bestimmung, daß das bei der Lokalrevision nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlage oder überhaupt gar nicht verwendet gefundene Freibauholz seinem 4fachen wirklichen Werthe nach an die Forstkasse bezahlt resp. das übrig gebliebene Holz zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft werden soll, ist betreffs der fehlenden Bestimmung der Zeit der Lokalrevision durch Anordnungen mehrerer Bezirksregierungen (Potsdam

und Frankfurt) dahin ergänzt worden, daß die Bauabnahme 18 Monate nach der Verabreichung des Holzes stattzufinden habe. — Zur Kontrole der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen des Allgem. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der für die einzelnen Provinzen erlassenen alten Forstordnungen. In verschiedenen rechtskräftigen Erkenntnissen wird die vollgültige Rechtsbeständigkeit des Reglem. v. 15. Septbr. 1798 und namentlich auch des Publik. vom 16. Novbr. 1839, in welchem die Frist bis zur Lokalrevision auf 18 Monate hinausgeschoben wird, anerkannt (C. V. F. M. 5. Mai 1856 und 7. August 1857).

Nach dem Regl. v. 15. Septbr. 1798 soll zu holzverschwenderischen Bauten kein Bauholz verabreicht werden.

4. Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht (auch Bauholzrecht) verliehen worden, so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern und Häuslingen zu (A. L. R. Th. I Tit. 22. § 211). Auch nach gemeinem Recht erstreckt sich ein aus Verleihung herrührendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche erst später gegründet sind (E. O. Tr. 11. Oktbr. 1849). — Die Verjährung einer Holzungsgerechtsame dagegen, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zeit oder Klasse vorhanden sind (Plen. B. O. Tr 31. Januar 1848).

5. Wegen Vertheilung von Holzberechtigungen bei Parzellirungen s. unter Waldweide Anm. 3 auf S. 77.

6. Ueber die Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes: vgl. Verordn. v. 14. Septbr. 1867 (D. J. B. I S. 64 und historische Erläuterungen dazu (ibid. S. 72).

7. Die durch Art. 4 des Ges. 2. März 1850 (Nr. 3235) angeordnete Abrechnung der eigenen Feuerungsmaterialien bei der Brennholzberechtigung hat nicht durch verhältnißmäßige Anrechnung, sondern durch einfache Subtraktion zu geschehen (C. V. F. M. 5. Septbr. 1857, M. Bl. S. 180, E. O. Tr. 20. Juni 1857). —

8. Die Fixation allein ändert die rechtliche Natur einer Holzberechtigung — ob dieselbe eine Grundgerechtigkeit oder Reallast ist — nicht. Wenn der Waldeigenthümer von der ihm nach § 235 Tit. 22 Th. I A. L. R. resp. §§ 166—168 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zustehenden einseitigen Befugniß Gebrauch macht, so wird dadurch die rechtliche Natur der Servitut nicht berührt und bleiben Waldeigenthümer und Servitutar im Besitz des Rechts, je nach Umständen eine anderweite mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehende Festsetzung der Holzbezüge zu verlangen. Wenn aber über die Grenzen der dem Waldeigenthümer nach § 235 A. L. R. l. c. zuständigen einseitigen Befugniß hinaus zwischen diesem und dem Servitutar ein Vertrag geschlossen und entweder die unbestimmte Holzberechtigung für immer aufgehoben, oder auf eine andere Weise eine vertragsmäßige, die Natur der Servitut ändernde Stipulation getroffen ist, der Fixationsrezeß mithin nicht revokabel und eine beständige Lieferungsverbindlichkeit des Waldbesitzers eingetreten ist, so hat sich die Servitut in eine Reallast verwandelt (C. V. F. M. 5. Mai 1858, M. Bl. S. 147, E. O. Tr. 10. Juli 1856 und 20. Dezbr. 1855).

9. Die Verpflichtung, geistlichen und Schul-Instituten alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlagerlohns zu verabfolgen, ist als eine Reallast zu erachten, mithin nicht nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ab-

lösbar. In dem Schlagen, Aufsetzen und Anweisen dieses Holzes ist ein selbstständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers zu finden (C. V. M. g. A. 6. Novbr. 1858, M. Bl. 59 S. 30, E. O. Tr. 7. Januar 1858). — Die neben solchen als Reallast bestehenden Holzlieferungen für Kirchen und Schulen etwa zu leistenden fiskalischen Anfuhrdienste sind als eine besondere Leistung oder Verpflichtung nicht anzusehen, deshalb auch nicht besonders ablösbar (Erk. Rev. K. 4. August 1860, M. Bl. 61, S. 1). — Wenn feste Leistungen an Holz in bestimmten Holzarten an Kirchen, Pfarreien 2c. nicht in bisheriger Weise fortentrichtet werden können, so darf in zutreffenden Fällen, auch wenn die Abgabe als pars salarii zu erachten ist, von Anh. § 61 zu § 197 Tit. 22 Th. I, A. L. R. Gebrauch gemacht werden, d. h. die Deputanten sind schuldig da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, das Aequivalent in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. Einwendungen hiergegen sind hinfällig (Erk. O. Tr. 30. April 1869, C. V. F. M. 1. Oktbr. 1869, D. J. B. II S. 92).

10. Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikationen zusteht, ist nicht verbunden, sich vorzugsweise seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen (E. O. Tr. 22. Januar 1844). Dies Erkenntniß bezieht sich aber nur auf Brennholz-Gerechtigkeit durch Vertrag, in welchem Falle der Berechtigte zwar nicht vorzugsweise, aber mit auf Raff- und Leseholz zu verweisen ist. Ist die Gerechtigkeit durch Verjährung erworben, so ist der gerechtfertigte Besitz (quantum possessum tantum praescriptum) maßgebend. Wo weder Vertrag noch Verjährung den Titel der Holzgerechtigkeit bilden, wird bei der Praxis stehen zu bleiben sein, daß zunächst Raff- und Leseholz, und wenn dieses nicht mehr ausreichend vorhanden sein sollte, bessere Sortimente zu gewähren sind (C. V. [Gr. Stolb.] 12. Oktbr. 1844, M. Bl. S. 316).

11. Wo die Raff- und Leseholzberechtigung sich nicht auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Berechtigten ausdehnt oder Befugnisse einschließt, welche für den Belasteten besondere Nachtheile im Gefolge haben, da liegt keine Veranlassung vor auf Ablösung dieser Berechtigung zu provociren. Wo seitens der Berechtigten provocirt wird, muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Abfindung nur nach dem Theilnahmerecht des Provokanten an der nachhaltig vorhandenen Masse von Raff- und Leseholz, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Theilnahmerechte aller übrigen Berechtigten, bemessen wird, eine Fixirung in andern Sortimenten aber nie in Anspruch genommen werden darf (C. V. M. K. H. 31. Aug. 1847, M. Bl. S. 65).

12. Das Raff- und Leseholzrecht nach dem A. L. R. § 215 Tit. 22 Th. I (zum Raff- und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen oder in abgeholzten Schlägen in Abraum zurückgelassen ist) ist auf die abgefallenen trockenen Aeste ein unbedingtes, von der Willkür des Waldbesitzers unabhängiges Recht, auf den zurückgelassenen Abraum der Schläge ein beschränktes. Wo nicht durch besondere Rechtstitel und hergebrachte Observanz (d. h. die bisherige Art und Weise der Ausübung) die Aufarbeitung des Abraums beschränkt worden, ist bei Abmessung der Nutzung desselben durch den Waldeigenthümer nur die Rücksicht des unerläßlichen Feuerungsbedürfnisses der Berechtigten maßgebend. Doch sind hierbei billige Rücksichten auf den Bedarf zu nehmen (C. V. K. H. 2. August 1847.) — In dem Präj. d. O. Tr. Nr. 2567 ist der Grundsatz angenommen, daß in Gemäßheit § 215 Th. I Tit. 22 A. L. R. für den Waldeigenthümer nicht die Verpflichtung liegt, Theile der eingeschlagenen Bäume als Abraum (die Aeste des Baumes) in den abgeholzten Schlägen zurückzulassen. Dieser Grundsatz findet aber keine An-

wendung, wenn dem Servitutberechtigten vertragsmäßig das benöthigte Brennmaterial zusteht und durch die anderweite Verwerthung des Abraums durch den Waldeigenthümer eine Insufficienz herbeigeführt wird (E. O. Tr. 13. Juni 1878). — Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die forstpolizeilichen Strafen zu tragen (§§ 219 u. 220 A. L. R. Th. I Tit. 22). — Falls Stubben (Stöcke) zum Raff- und Leseholz gerechnet werden (wie in der Pommerschen Forstordnung v. 24. Dezbr. 1777 und in der Dekl.-Verordnung v. 22. Juni 1800), bezieht sich das Verbot bei Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung schneidende Instrumente anzuwenden, nicht auf die Gewinnung von Stubben (E. O. Tr. 13. Juni 1878, D. J. B. XIII S. 104).

13. Lagerholz sind Stämme, welche vor Alters umgefallen sind. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann auf Lagerholz keinen Anspruch machen (§§ 216 und 217 A. L. R. Th. I Tit. 22). — Wipfel- und Afterschlag (nach dem deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm Bd. I S. 188: jus secandi ligna tenuiora, sarmenta) sind die zu Nutz- und Klafterholz untauglichen Aeste und Wipfel der gefällten Bäume. Aus dem gebrauchten Worte „Afterschlag" ist die Einräumung des Rechts zum Gebrauche der Axt oder Säge nicht zu entnehmen (Erk. Rev. Koll. 21. Oktbr. 1870 und d. O. Tr. 27. Febr. 1872, D. J. B. VII, S. 128).

14. Bisher praenum. ungetrennt geleistete Holzabgaben durch postnum. vierteljährlich zu leistende Geldbeträge und später postnum. halbjährlich fällige Zinsen von Rentenbriefen erfordern eine Entschädigungsausgleichung nach Maßgabe des § 77 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. Der § 104 der Verordnung 20. Juni 1817 verweist in solchen Fällen den Richter ausdrücklich auf ein billiges und dem Zweck der Auseinandersetzung entsprechendes Ermessen. Außer den vierteljährlichen Ratenzahlungen hat daher der Belastete noch die Zahlung der Hälfte der Abfindungsrente, und zwar in kürzester Frist zu leisten (Erk. Rev. Koll. 19. Januar 1877, E. B. F. M. 7. Mai 1877.) — Wenn daher der Ausführungstermin bei Holzablösungen, wo die Berechtigten das Holz am 1. Januar praen. bezogen, auf den 1 Januar festgesetzt wird, so ist die Regierung ermächtigt soweit zu gehen, daß den Berechtigten entweder der Geldwerth des Jahresbetrages der Holzabgabe noch einmal sofort und das Ablösungskapital nach Ablauf von 6 Monaten, oder der Geldwerth des halben Jahresbetrages der Holzabgabe und das Ablösungskapital sofort gewährt wird. Bei einem Ausführungstermin am 1. April kann das Holz oder dessen Werth, soweit solches für das betreffende Jahr noch nicht bezogen, gewährt werden und das Ablösungskapital nach 3 Monaten, also am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Juli das Holz für das betreffende Jahr, soweit dasselbe noch nicht bezogen, oder dessen Werth in Geld und das Ablösungskapital am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Oktober das Holz oder dessen Geldwerth, soweit ersteres noch nicht bezogen, für das betreffende Jahr, ¼ des Jahreswerths der Holzabgabe und das Ablösungskapital am 1. Oktober (V. F. M. 4. Novbr. 1879, D. J. B. XII, S. 97). — Die Zinsen von den regelmäßig in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungskapitalien sind zusammen mit den Kapitalien zu verrechnen (E. B. M. L. 17. Febr. 1882, D. J. B. XIV, S. 63).

d. Streuberechtigung.

1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung

des Düngers in dem Walde eines Andern einzusammeln (§ 1 d. Ges. v. 5. März 1843). Die Befugniß Streu zu rechen ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht inbegriffen (§ 221 A. L. R. Th. I Tit. 22).

2. Bezüglich der Ablösung von Streuberechtigungen im Geltungsbereich der Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 hat der Appellhof in Köln den Grundsatz ausgesprochen, daß, wie bei Ablösung der Holzberechtigungen im Bereiche der Gültigkeit der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, nicht ein mittlerer, sondern der gegenwärtige Zustand des Waldes für die Ertragsberechnung maßgebend sei (E. B. F. M. 18. Dezbr. 1867, D. J. B. I, S. 74). — Der Werth der Berechtigung bei Ablösung kann niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können (§ 140 Gem. Th. O. 7 Juni 1821). — Für die östlichen Provinzen ist die vorläufige Verordn. v. 5. März 1843 über Ausübung der Waldstreuberechtigung (G. S. S. 105) verbindlich. Der Bedarf des berechtigten Grundstücks entscheidet, daher muß die Streu in Abzug kommen, welche auf dem berechtigten Grundstück selbst gewonnen wird (Erk. O. Tr. 9. Oktbr. 1849), sofern die eigenen Düngerbereitungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunde, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden sind (Art. 4 Erg. Ges. v. 2. März 1850).

Der Waldstreuberechtigte muß sich den forstpolizeilichen Anordnungen ohne Einschränkung unterwerfen (Erk. O. Tr. 5. Juni 1847). Ungeachtet rechtsverjährter Ausübungsart bleibt die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen (Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847). — Im Uebrigen wird der Berechtigte, der den jüngsten Besitz einer umfangreichern Ausübung nachweist, auch in possessorio geschützt (Erk. O. Tr. v. 1844 Präj. 1505).

3. Die Verjährung einer Waldstreugerechtsame, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zahl oder Klasse vorhanden sind (Plen. B. O. Tr. 31. Januar 1848).

4. Wegen Uebergangs des Theilnahmerechts der Streuberechtigung bei Parcellirungen s. bei Weideberechtigung S. 77 Anm. 3.

e. Sonstige ablösbare Waldberechtigungen.

1. Die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe ist ablösbar nach § 2 d. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. — Die Berechtigung kann zum Zweck der Düngung oder der Feuerung ausgeübt werden (vgl. §§ 52—55 l. c.).

2. Die Gräserei-, Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzungen auf Ländereien und Privatgewässern, sofern sie auf einem Dienstbarkeitsrecht beruhen, sind ablösbar nach Art. 1 Al. 1 des Ges. v. 2. März 1850. — Die Entschädigung für abgelöste Gräserei wird event. in Land nach Maßgabe Art. 10 l. c. gewährt, für Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung nach Art. 4 ibid.

3. Die auf einer Dienstbarkeit beruhende Berechtigung zum Harzscharren ist ablösbar nach Art. 1 Al. 6 d. Ges. v. 2. März 1850. Die Entschädigung darf, wenn sich die Parteien nicht anderweit einigen, nur in Rente und Kapital bestehen (Art. 5 ibid.).

4. Die Ablösung der auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Fischereiberechtigung in stehenden und Privatgewässern findet statt nach Art. I Al. 7 d. Ges. v. 2. März 1850 (G. S. S. 139). — Bei Aufhebung einer Fischereiberechtigung in Folge Ableitung von Seen ꝛc. auf Grund des Ges. v. 15. Novbr. 1811 (G. S. S. 352) über Wasserstauen bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, sowie auf Grund des ergänzenden Ges. v. 28. Febr. 1843 (Ges. S. S. 41) über die Benutzung von Privatflüssen, sind für Ablösung jener Berechtigung die Vorschriften der bezeichneten Gesetze

maßgebend. — Die Einschränkung der Fischereiberechtigung bezüglich der Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen unterliegt den Vorschriften der §§ 5 — 8 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (G. S. S. 197). — Eine Abfindung für abgelöste Fischereiberechtigungen findet nur in Rente- oder Kapital statt. — Ueber die Fischereiberechtigung handeln §§ 176—192 Th. I Tit. 9 A. L. R. In öffentlichen Flüssen ist die Fischerei in der Regel Regal (§ 73 Th. II Tit. 15 A. L. R.), mit Ausnahme in der Provinz Preußen und in einem Theil von Pommern; in Privatflüssen jedoch Ausfluß des Eigenthumsrechts, in geschlossenen Gewässern (nach der Interpretation des § 4 des Fischereiges. v. 30. Mai 1874) Ausfluß des Grundeigenthums (sogen. zahme Fischerei, §§ 176—179 A. L. R. l. c.), bei nicht geschlossenen Gewässern Eigenthum des Uferbesitzers (sog. wilde Fischerei, §§ 180 — 183 l. c.). Das letztere Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten die Fischerei-Gerechtigkeit zusteht, wenn sie nicht als ausschließlich begründet ist (E. O. Tr. Entsch. Bd. 30, S. 184 ff.). — Für Beschädigung der wilden Fischerei kann niemals Vergütigung gefordert werden (§ 532 Th. I Tit. 21 A. L. R.). — Fischerei im Meere steht Jedem zu (E. O. Tr. Entsch. Bd. 53, S. 12).

5. Die auf einer Dienstbarkeit beruhende Torfnutzung ist nach Art. 1 d. Ges. vom 2. März 1850 selbstständig ablösbar. — Wenn der Umfang der Berechtigung zur Torfnutzung nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe, je nachdem die Berechtigung die Düngung oder Feuerung bezweckt, nach §§ 52 und 53 der Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821 oder nach §§ 54 u. 55 ibid. bestimmt. Die bei Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckten Torflager kommen hierbei nicht in Betracht (Art. 4 Ges. v. 2. März 1850). —

6. Das Recht, Erde, Steine, Lehm und dergleichen Fossilien auf fremdem Grund und Boden zu holen, muß jederzeit so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schaden dadurch geschehe. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt, so muß sich der Berechtigte zuvor bei dem Verpflichteten melden und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten (§§ 241 und 242 A. L. R. Th. I Tit. 22).

II. Die Abschätzung und Betriebsregulirung der Forsten.

A. Allgemeine Grundsätze.

Zur Sicherung einer geordneten Bewirthschaftung der Staatsforsten und der aus denselben zu erwartenden jährlichen Nutzungen und Einkünfte bedarf es auf der Grundlage der Vermessung und Eintheilung einer genauen Untersuchung deren forstlichen Zustandes, demnächst der Regulirung der Bewirthschaftung nach bestimmten Grundsätzen, sowie der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages an Material und Geld.

Für ein solches mit „Betriebsregulirung" bezeichnetes Verfahren gab die Instruktion, nach welcher bei spezieller Abschätzung der Königlich Preußischen Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819 die erste Anleitung.

Die obere Leitung dieses Geschäfts war zur Beförderung der nöthigen Einheit und Schnelligkeit der Operationen den dem Ressortministerium direkt unterstellten Ministerialkommissarien übertragen, deren für jede Provinz gewöhnlich je einer bestellt wurde. Für das Abschätzungsgeschäft selbst bildete sich unter der Direktion dieses Kommissarius in jedem Forstinspektionsbezirke eine Kommission, welche aus dem Oberforstmeister, dem Forstinspektor, dem Revier-Oberförster und dem bestellten Taxator bestand. — In neuerer Zeit ist mehrfach von diesem Modus in sofern abgewichen, als die Abschätzungen innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ohne lokale Mitwirkung eines Ministerialkommissarius direkt von dem Oberforstmeister geleitet werden.

Wenn Meinungsdifferenzen zwischen den Mitgliedern der Kommission über den einen oder andern Gegenstand obwalteten, so hatte jedes Mitglied sein Gutachten besonders abzugeben, die insgesammt demnächst dem Minister zur Entscheidung unterbreitet wurden. Bei geringfügigern Gegenständen, welche auf die Resultate des Geschäfts und auf das allgemeine Verfahren bei demselben keinen besonders erheblichen Einfluß haben, entschied zur Vermeidung unnützen und nachtheiligen Aufenthalts der Direktor der Kommission; bei Dissens des Oberforstmeisters mußten aber dessen Einwendungen nachher zur Kenntniß des Ressortministers gebracht werden. Zur Beschleunigung des Geschäfts sollten auch alle Berichte und Anfragen der Taxatoren an den Ministerialkommissarius gelangen und von diesem der erforderliche Bescheid ertheilt werden. Die Anstellung, Abberufung und Entlassung der Forsttaxatoren wurde von dem Minister beschlossen.

Die Instruktion vom 13. Juli 1819, welche bis für die letzten Perioden des normirten Umtriebes genaue Holzmassen- und Zuwachsberechnungen vorschrieb und mithin das Taxationsgeschäft zu einem den damaligen forstlichen Verhältnissen kaum angemessen erscheinenden komplizirten und zeitraubenden Verfahren machte, ließ den Fortgang der Forsteinrichtungsarbeiten nur sehr langsam fortschreiten, so daß, um dem augenblicklichen Bedürfniß zur Erlangung einer Uebersicht der Ertragsfähigkeit der fiskalischen Waldungen und der genauen Kenntniß von deren wirthschaftlichen Verhältnissen zu genügen, seit dem Jahre 1826 provinzweise entsprechende summarische Ermittlungen stattfanden, welche wesentlich zur Beurtheilung dienen sollten, wie einerseits die Administrationskosten in ein angemessenes Verhältniß zu dem Ertrage zu bringen seien, sodann auch bezweckten, wie überhaupt für die Zukunft die Verwaltung angemessen zu regeln sei. —

Die Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 beabsichtigte demnächst, die bei jenen generellen Uebersichtsarbeiten erlangten Materialien als Hülfsmittel zu einer zweckmäßigen Wirthschaftseinrichtung zu benutzen und, soweit solche dazu nicht ausreichten, diese zu berichtigen und zu ergänzen. Außerdem nahm jene Anweisung neben der Inaussichtnahme von periodisch sich wiederholenden Taxationsrevisionen zugleich eine Generalrevision der ganzen Verwaltung der Forsten und Jagden in Aussicht. Bei der Ertragsermittlung und der Aufstellung der Wirthschaftspläne wurde anstatt des hierzu berufenen besondern Forsttaxators der Instr. v. 13. Juni 1819 wesentlich dem Revierverwalter die Ausführung der betreffenden Arbeiten übertragen und diese Arbeiten als zu den laufenden Dienstgeschäften gehörend bezeichnet, wobei nur unter besondern Umständen eine Unterstützung durch Gehülfen in Antrag zu bringen war.

Nachdem auf Grund der Anweisung vom 24. April 1836 in dem größten Theile der Königlichen Reviere die Unterlagen für deren Bewirthschaftung hergestellt waren und hiernach längere Zeit die Bewirthschaftung stattgefunden hatte, wurde es für nöthig erachtet, die in jener Anweisung vorgezeichneten und für manche Reviere bereits in Anwendung gekommenen allgemeinen Grundsätze für die periodischen Taxationsrevisionen näher zu entwickeln. Es wurde zu diesem Zweck durch Verfügung des Finanzministers vom 18. Mai 1853 „die Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen vom 20. November 1852" erlassen. Nach derselben wird von dem Ressortminister ein Taxations-Revisions-Kommissarius, dem die nöthigen Hülfsarbeiter beigegeben werden, und zur Oberleitung ein Ministerialkommissarius bestellt. Während der erstere mit dem ihm beigegebenen Hülfspersonal zunächst die Vorarbeiten besorgt, entscheidet der Ministerialkommissarius auf Grund dieser Vorarbeiten über die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirthschaftsgrundlagen, resp. über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirthschaftung, demnächst über die demnach nöthige Berichtigung dieser Grundlagen, nöthigenfalls nach Einholung der Ministerialgenehmigung. Ge-

mäß der Entscheidungen des Ministerialkommissarius werden dann die fertiggestellten Arbeiten dem Ministerio zur definitiven Genehmigung vorgelegt.[1])

Die C. V. F. M. 14. Oktbr. 1854 hebt weiter hervor, daß es nicht die Absicht gewesen sei, die Lokalbeamten von der Mitwirkung bei den Arbeiten der Taxationsrevision zu entbinden, daß vielmehr, soweit dies zulässig und zweckmäßig sei, die Revierverwalter unter Mitwirkung und Kontrole der Forstinspektionsbeamten einen Theil der Vorarbeiten in Form verschiedener näher bezeichneter Nachweisungen zu beschaffen hätten.

Im Laufe der Zeit sind die vorstehenden Bestimmungen in den vorbezeichneten Anweisungen und Erlassen bei praktischer Durchführung der Abschätzungsarbeiten nicht unwesentlich modificirt worden.

Einen besondern Einfluß auf die formelle Behandlung der Betriebsregulirungsarbeiten veranlaßte die durch C. V. F. M. 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) mitgetheilte „Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung" von demselben Datum. Hiernach wurde der bisher in einer Summe ausgedrückte Gesammtabnutzungssatz für die Wirthschaftseinheit (Block) und den Wirthschaftskomplex (Oberförsterei) getrennt in einen Hauptnutzungssatz (flächenweise Bestandesabtriebe — stamm- oder plänterweise Verjüngungshiebe — stamm- und horstweise Durchhauungen des Hauptbestandes, welche die vorausgesetzte Hauptnutzung voraussichtlich um mehr als 5% schmälern werden — Aushieb von Waldrechtern — alle Holznutzungen der laufenden Wirthschaftsperiode des Hochwaldes — die Oberholznutzung im Mittelwalde —, die gesammte Holznutzung im Plänterwalde) und in einen Vornutzungssatz aus Beständen der späteren Wirthschaftsperioden (Durchforstungen des Nebenbestandes — stamm- und gruppenweise Hauungen zur Bestandspflege im Hauptbestande, welche keine Bestandsergänzung erfordern oder eine über 5% betragende Verminderung der vorausgesetzten Hauptnutzung herbeiführen — Holznutzungen, ohne zu einer Bestandsergänzung zu nöthigen und ohne die Hauptnutzung um mehr als 5% zu schmälern). —

Am 15. Mai j. J. sind von den Regierungen an den Minister Nachweisungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie die Pläne und Kostenanschläge zu den im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Arbeiten gleicher Art nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen (C. V. F. M. 30. Juli 1878, D. J. B. X, S. 352). —

Die nach der C. V. F. M. 12. April 1871 beabsichtigte anderweite Zusammenstellung der im Laufe der Zeit veränderten, nicht überall konstanten Vorschriften über die Vermessung und Betriebsregulirung in den Preußischen Staatsforsten steht zur Zeit noch aus; vorläufig ist nur der Entwurf zu einer

1) Betreffs der kalkulatorischen Prüfung der dem Ministerium einzureichenden Vermessungs- und Abschätzungswerke cfr. C. V. F M. 1. Mai 1857. Alle in calculo nachgerechneten oder sonst rücksichtlich ihrer Richtigkeit geprüften Zahlen sind mit blauer Tinte zu unterstreichen resp. zu berichtigen.

Anweisung für die wirthschaftliche Eintheilung und eine Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung erschienen.[1])

B. Die Kontrole der Abschätzung und Betriebsregulirung.

1. Das Kontrolbuch.

Außer der Einrichtung der periodischen Taxationsrevision ordnete die Anweisung vom 24. April 1836 zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Taxationswerke eine Kontrole über den Materialabgang und den vorhandenen Vorrath (Kontrolbuch), sowie die fortlaufenden Nachtragungen der geführten Schläge, der Zu- und Abgänge des Waldbodens und anderer auf den Ertrag und die Bewirthschaftung der Forsten einwirkenden Veränderungen (Taxationsnotizbuch) an.

Das Kontrolbuch hat einmal die Bestimmung, auf Grund desselben die Abnutzung in den jährlichen Hauungsplänen und für die periodischen Materialetats zu regeln, sodann dem Minister alljährlich eine summarische Uebersicht von der erfolgten jährlichen Abnutzung und der disponibeln Masse zu geben, endlich auch bei späterer Erneuerung der Abschätzung einen auf Realerträgen beruhenden Maßstab für die Materialeinschätzung zu gewähren.

In ersterer Beziehung handelt es sich also darum, die Resultate der Materialabnutzung im Laufe der Wirthschaftsführung zur Vergleichung mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet, so zu verzeichnen und übersichtlich zusammenzustellen, wie es erforderlich ist, um die Materialabnutzung fortlaufend der Abschätzung und dem Ergebnisse der seit der Schätzung stattgefundenen Abnutzung entsprechend reguliren zu können.

Die Einführung der neuen deutschen Maße und Gewichte für den norddeutschen Bund durch Ges. vom 17. August 1868 führte durch die C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II, S. 175 ff.) auch im Forstabschätzungswesen und namentlich auch in der Führung des Kontrolbuchs formelle Modifikationen der bisherigen Anweisungen herbei, in Folge dessen die Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 18. Januar 1870 erlassen wurde, welche das Raummeter als Rechnungseinheit aufstellte. Die Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII, S. 326) wegen Einführung gesonderter Abnutzungssätze gab gleichzeitig betreffs der Führung der Trennung der Materialkontrole entsprechende vorläufige Anweisungen; hierauf erging mittelst C. V. F. M. vom 6. Juni 1875 (D. J. B. VIII S. 332) die neueste gegenwärtig maßgebende Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs, durch welche gleichzeitig das Festmeter als Rechnungseinheit eingeführt wurde.

Das in vier getrennten Abschnitten zu führende und mit der Anweisung vom 6. Juni 1875 zusammen in einer Mappe aufzubewahrende Kontrolbuch

---

1) Die Verbreitung der Schrift des Oberförsters Weise, „Ertragstafeln für Kiefern" für den Bedarf der Forstverwaltung betr. vergl. C. V. M. L. 20. April 1880, D. J. B. XII, S. 238.

weist in Abschnitt A das Ertragskonto der einzelnen Bestandsabtheilungen (Kontrolfiguren) nach. Für jede Kontrolfigur wird deshalb ein besonderes Ertragskonto angelegt; nach Beendigung der Abnutzung in der einzelnen Kontrolfigur wird die Summe des Istertrages mit dem geschätzten Ertrage verglichen und balancirt. Die sich hiernach ergebenden Mehr- und Mindererträge werden behufs deren periodischer (3jähriger) Anrechnung zur Abnutzung oder Einsparung in Abschnitt A 1 zusammengestellt. Der Abschnitt B ergiebt das Jahreskonto des Reviers nach Betriebsarten und Haupt- (roth einzutragen) und Vornutzung (schwarz einzutragen) getrennt und nach der Reihenfolge der Jagen oder Distrikte ohne Sonderung nach Blöcken, im Schlußergebniß für die vier Hauptholzarten den Gesammtjahreseinschlag in Festmetern.[1]) In Abschnitt C ergiebt sich die Zusammenstellung der Resultate beider Kontos A und B und die Berechnung der daraus folgenden zuläßigen Abnutzung für jedes Jahr, unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindereinschläge und der periodisch in Rechnung zu ziehenden Mehr- und Mindererträge.

Die Eintragungen in das Kontrolbuch sind jährlich, sobald die Naturalrechnung gelegt ist (§ 47 Abs. 1 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870), für das verflossene Wirthschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai j. J. vom Forstmeister, unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und mit der Naturalrechnung, zu revidiren resp. zu berichtigen. In Abschnitt B ist von demselben diese Uebereinstimmung, sowie die richtige Sonderung der Haupt-

---

1) Bei der Eintragung aus den Abzählungstabellen in den Abschn. B sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Brüche von 0,5 und mehr sind gleich 1 abzurunden, Brüche unter 0,5 = 0 zu rechnen. — Altrinde (Borke) aller Holzarten, welche in Raummetern gebucht ist, wird mit 0,3, diejenige, welche in Centnern (50 kg) gebucht ist, mit 0,07 auf Festmeter umgerechnet und mit dieser reducirten Zahl in der Rubrik für Festmeter Nutzholz besonders eingetragen. — Rinde, welche im Hochwalde vom Knüppel- oder Reisigholze bei Durchforstungen erfolgt ist, wird auf Raummeter berechnet, in der Reisigrubrik besonders notirt, wobei 3 Centner = 1 Raummeter zu rechnen. — Rinde vom Schlagholz, mag sie vom Reisig- oder Derbholze erfolgt sein, ist in der Rubrik „Lohrinde" in Centnern einzutragen, wobei 1 Raummeter = 3 Centner gerechnet wird. — Nutzreisig ist auf Raummeter umzurechnen und in der Reisigrubrik in Raummetern besonders zu notiren. Die Einheitssätze, nach welchen der feste Massengehalt der zum Reiserholz gehörigen Nutzholzstangen (IV. bis VIII. Kl.) berechnet werden soll, sind in dem der Cirk. V. v. 30. Oktbr. 1869 beigegebenen Schema zur Holztaxe speziell angegeben. Die Festmeter dieser Stangen und des übrigen Nutzreisigs sind durch Multiplikation mit 5 auf Raummeter à 0,20 fm umzurechnen (C. V. 9. Febr. 1864 u. 21. April 1876). — Brennreisig, welches in Wellen aufbereitet ist, muß auf Raummeter umgerechnet und in Raummetern eingetragen werden. Als Rechnungseinheit für Reisigholz dient das Raummeter mit 0,20 Festgehalt. Reiserholz I. Kl. (Knüppelreisig) mit dem doppelten Festgehalt reducirt sich deshalb im Verhältniß wie 1:2 (C. V. 9. Febr. 1864 u. C. V. 21. April 1876, D. J. B. VIII S. 418). — In die Flächenrubriken sind die Flächen der Kahl- und Räumungsschläge des Hochwaldes roth, der Vorbereitungs-, Schirm- und Besamungsschläge roth in Klammern ( ), die der regelmäßigen Durchforstungen, sowie der Mittel- und Niederwaldschläge schwarz einzutragen.

und Vornutzung und die richtige Uebertragung nach Abschn. A und C, zu bescheinigen.

2. Der Eingang zum Hauungsplan.

Das Kontrolbuch bildet die Grundlage für die Berechnung des zulässigen Abnutzungssolls und Feststellung des Einschlagssolls im Eingange des jährlichen Hauungsplanes.[1])

Das in § 6 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebene Schema des Einganges zum Hauungsplan in Formular B hat durch die Einführung gesonderter Abnutzungssätze nach der Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) Abänderungen erlitten, namentlich ist hier anstatt der Rechnungseinheit „Raummeter" diejenige des „Festmeters" zur Einführung gelangt.

3. Die Material-Abnutzungsübersicht.

Zu Etats- und statistischen Zwecken ist alljährlich bis zum 1. Juni eine bereits durch § 3 der Anw. v. 24. April 1836 vorgeschriebene, durch C. V. F. M. 7. Dezbr. 1849, 23. Januar 1856, 4. Juli 1862 erläuterte und in ihrer Form mehrfach abgeänderte summarische Material-Abnutzungsübersicht nach den Ergebnissen der Kontrolbucheintragungen aus Abschnitt B und C,

1) Die Ermittelung des disponibeln Hiebsquantums im Eingange der jährlichen Hauungspläne für die einzelnen Forstreviere soll auf den vom Ministerium auf Grund der Schätzung und Betriebsregulirung des Reviers festgestellten Abnutzungssatz gegründet werden. Letzterer bleibt so lange maßgebend, als nicht durch besondere Minist.-Verf. ein anderweiter Abnutzungssatz ausdrücklich festgestellt wird, in welchem Falle die Kontrole, ohne Berücksichtigung der früheren Abschlußbalancen, von dem Wirthschaftsjahre ab, für welches der neue Abnutzungssatz festgestellt wird, in Betracht kommt. Es kommt hiernach bei der Balance zum Hauungsplan in Erwägung: der Abnutzungssatz — das durch Ministerial-Verf. in Folge einer Abschätzung und Betriebsregulirung oder einer Taxationsrevision als nachhaltige Abnutzung eines Reviers für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Materialquantum —; das zulässige Abnutzungssoll — welches sich aus dem Abschluß des Abschn. C des Kontrolbuchs sowie aus der Balance des Einganges zum Hauungsplan als die nach Maßgabe des genehmigten Betriebsplanes und der bisherigen Wirthschaftsführung für das bevorstehende Wirthschaftsjahr zulässige Abnutzung ergiebt; das Einschlagssoll — dasjenige Quantum, welches der Oberforstbeamte für das bevorstehende Wirthschaftsjahr durch den Hauungsplan wirklich zum Einschlage bestimmt (C. V. F. M. 9. Juli 1852, M. Bl. S. 332).

Zur Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls der Hauptnutzung für den jährlichen Hauungsplan um mehr als 10 % ist Minist.-Genehmigung, bei deren Einholung jedesmal der Hauungsplan beizufügen ist, erforderlich. Ungerechtfertigte Ueberschreitungen werden hier mit größter Strenge gerügt. Die Minist.-Genehmigung ist so zeitig einzuholen, daß solche den Rechnungsbelägen beigefügt werden kann (C. V. [Ladenb.] 28. Febr. 1835). Dagegen bedarf es bei Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssatzes im balancefähigen Derbholz für die Vornutzung um mehr als 10 % der Ministerial-Gen. nicht (C. V. F. M. 26. Januar 1843, M. Bl. S. 105, Al. 9 d. C. V. v. 15. Mai 1875). Bei mehr als 5 % betragenden Abweichungen des Isteinschlages von

nach dem durch die Anweisung vom 15. Mai 1875 mitgetheilten und durch C.V.M.L. 7. Febr. 1883, (betreffs Nachweises des Nutzholzes) ergänzten Schema, welches an Stelle des nach § 47 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Schema (P) getreten ist, an die Regierung durch den Oberförster einzureichen; diese Uebersichten werden in einem durch C. V. F. M. 24. Juni 1875 resp. durch C. V. 7. Febr. 1883 vervollständigten und mitgetheilten Schema (P 1) zusammengestellt und bis spätestens am 1. Juli (C. V. F. M. 2. August 1877, D. J. B. IX S. 496), unter Beifügung der Spezialübersichten, dem Minister vorgelegt[1]).

4. Das Taxations-Notizbuch.

Neben dem Kontrolbuch, welches die fortlaufende Uebersicht der Materialabnutzung, und dem Flächenregister (S. 25 ff.), welches die Kontrole der Arealveränderungen bezweckt, hat das Taxations-Notizbuch den Zweck, alle Bestandsveränderungen nachzuweisen und die Notizen über alle diejenigen Ereignisse und Beobachtungen aufzunehmen, welche auf die Wirthschaftsführung und Betriebsregulirung von Einfluß sind.

Die Anleitung zur Führung des Taxations-Notizbuchs vom 6. Mai 1870 (D. J. B. III, S. 112) enthält die gegenwärtig gültigen Vorschriften der Einrichtung und Führung desselben.

---

dem Einschlagssoll des Hauungsplanes findet die Vorschrift des § 42 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 Anwendung, wonach eine solche Differenz durch Nachweis der Genehmigung des Forstmeisters zu rechtfertigen ist.

Der Eingang zum Hauungsplan hat nach der C. V. v. 14. Mai 1838 gleichzeitig den Zweck, der Oberrechnungskammer die Ueberzeugung zu gewähren, daß das angenommene Einschlagsquantum vorschriftsmäßig ermittelt ist; die frühere Vorschrift, wonach es nicht genügte, dasselbe lediglich nach der letzteren Abschlußbalance aus dem Kontrolbuch summarisch zu übertragen, sondern nach dem Abnutzungssatze und den Wirthschaftsergebnissen der betreffenden Jahre für den Hauungsplan speciell herzuleiten, ist aufgehoben.

Der bis zum 15. Mai j. J. dem Forstmeister zur Revision und Weiterbeförderung vorzulegenden Naturalrechnung ist daher als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Wirthschaftsjahres der Hauungsplan beizufügen, als Belag 2 die Berechnung der Summa des Isteinschlages an balancefähigem Derbholz (§ 42 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 und Schema O. Das letztere Schema ist in Folge Trennung der Haupt- und Vornutzung durch die Anw. v. 15. Mai 1875 abgeändert worden).

Der C. V v. 14. Mai 1838 gemäß ist dem Oberforstbeamten nachgelassen, in sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nöthigenfalls das wirkliche Einschlagssoll abweichend von dem zulässigen Abnutzungssoll für das einzelne Jahr festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung müssen kurz angegeben werden. Erhebliche Schwankungen sind aber zu vermeiden, dagegen eine allmähliche Steigerung der Erträge in voller Wahrnehmung der Nachhaltigkeit zu erzielen (vgl. auch C. V. F. M. 9. Juli 1852).

1) Mit der Materialabnutzungsübersicht ist alljährlich eine Zusammenstellung einzureichen, welche für jede Oberförsterei die Summe des Verlustes gegen den Taxwerth bei den nach Abth. A der Naturalrechnung „unter der Taxe" erfolgten Holzabgaben nachweist (C. V. F. M. 3. Febr. 1865).

Das Taxations-Notizbuch zerfällt in zwei Theile: dem allgemeinen Theil, welcher nach Materien geordnet in chronologischer Folge diejenigen bemerkenswerthen Veränderungen, Erscheinungen, interessanten Beobachtungen und Ereignisse, welche die ganze Oberförsterei oder größere Theile derselben betreffen und mehr allgemeiner Natur sind, darstellen soll, unter gleichzeitiger Abgabe von Vorschlägen über Verbesserungen in dem Wirthschafts- und Geschäftsbetriebe; dem speziellen Theil, welcher dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Jagen, resp. Distrikten und Abtheilungen eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen nachzuweisen.

Als Zubehör zu dem Taxations-Notizbuche und zu dem Flächenregister dient die zum Gebrauche des Oberförsters bestimmte Kopie der Spezialkarte, welche fortlaufend in genauer Uebereinstimmung mit den Eintragungen in dem speciellen Theile des Taxations-Notizbuches und in dem Flächenregister zu berichtigen ist. Diese in Koupons angefertigte und in einer Mappe aufzubewahrende Kopie der Spezialkarte ist von dem Oberförster alljährlich, den Veränderungen des Revierzustandes entsprechend, mit geometrischer Genauigkeit zu berichtigen, um zu jeder Zeit aus derselben den gegenwärtigen Revierzustand ersehen und danach die nur bei Gelegenheit einer Taxationsrevision oder neuen Betriebsregulirung vorzunehmende Berichtigung der übrigen Exemplare der Spezialkarte bewirken zu können.

Im Speziellen ist hervorzuheben: Alle Grenzveränderungen im Verlaufe und in der Vermalung der Grenze sind in karminrother Farbe zu bewirken.

Diejenigen Veränderungen, welche bei der Berichtigung der Spezialkarten zur Zeit der neuen Betriebsregulirung oder Taxationsrevision berücksichtigt werden müssen, erfolgen in den Kouponskarten mit grüner Farbe.

Diese Berichtigungen haben gleichzeitig mit den etwa nöthig werdenden Eintragungen in die Abschn. C und D des Flächenregisters zu erfolgen.

Soweit über dergleichen Veränderungen noch besondere Karten und Zeichnungen vorliegen, sind diese in der Kartenmappe sorgfältig aufzubewahren.

Die Bestandsveränderungen durch Hauungen sind jährlich in soweit einzuzeichnen, als die Bildung neuer Bestandsabtheilungen nöthig werden würde, wenn zur Zeit der Eintragung eine neue Betriebsregulirung erfolgte (also die Grenzen von Kahlschlägen, die in Besamungsschläge gestellten Flächen, die zum Behufe einer Kultur gestellten Schutzschläge, die regelmäßigen Schlagflächen in den Mittel- und Niederwaldungen, soweit deren Grenzen nicht mit den auf den Koupons verzeichneten Grenzen zusammenfallen). Diese Hiebsgrenzen sind mit einer blaßgrün punktirten Linie einzuzeichnen (Kulturen auf Blößen und Kahlschlägen, Neukulturen in Schutzschlägen, Kulturen in Mittel- und Niederwaldungen, Neukulturen in Besamungsschlägen auf größern zusammenhängenden Flächen, welche die Bildung besonderer Bestandsabtheilungen in Aussicht stellen). Die Bestandsveränderungen durch Kulturen sind nach demselben Prinzip, wie bei den Hauungen, zu bezeichnen. Die Kulturgrenzen sind mit einer blaßgrünen gestrichelten Linie einzuzeichnen; die gemeinsamen Hiebs- und Kulturgrenzen mit einer abwechselnd blaßgrün punktirten und gestrichelten Linie.

Das Wirthschaftsjahr, in welchem Hieb (H) und Kultur (K) erfolgt sind, ist in die bezügliche Fläche in grüner Farbe mit diesen Buchstaben einzutragen.

Bei der Taxationsrevision werden von jenen Linien diejenigen mit vollen dunkelgrünen Linien ausgezogen, welche in dem Regierungs-Exemplar der Spezialkarte alsdann als Bestandabtheilungsgrenzen übertragen werden sollen.

Diese Eintragungen in den Koupons und überhaupt in dem speziellen Theile des Taxations-Notizbuches sind für das vorhergegangene Wirthschaftsjahr spätestens bis zum 1. August zu bewirken.

Die Aufzeichnungen im allgemeinen wie im speziellen Theile des Taxations-Notizbuches sind möglichst kurz zu behandeln. Größere Abhandlungen sind den Akten einzuverleiben. Der Forstinspektionsbeamte hat bei der von ihm alljährlich zu bewirkenden Prüfung event. Ergänzungen zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen, und auf dem Titelblatt beider Theile zu vermerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

III. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

A. Die Etats.

Die Etats sind Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Frist zu erwartenden Einnahmen und der zu bestreitenden muthmaßlichen Ausgaben. Sie bilden die Grundlage aller staatswirthschaftlichen Maßnahmen und bestimmen die Normen für den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staatsorgane über die Mittel des Staats. Hiernach ist der Zweck des Etats theils ein wirthschaftlicher, indem sie den ökonomischen Zustand des Staats darlegen, oder ein rechtlicher, indem sie die wesentliche von der Königlichen Oberrechnungskammer zu übernehmende Richtschnur für die Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Rechnungskontrole abgeben.

Der Staatshaushalts-Etat oder das Budget kann nach Art. 99 der Verfassungsurkunde nur durch ein von der Krone mit beiden Häusern der Landesvertretung zu vereinbarendes Gesetz festgestellt werden. Diese Feststellung muß für 1 Jahr im Voraus erfolgen; es umfaßt deshalb das Gesetz nur den Zeitraum eines Jahres.

Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März (Gesetz vom 29. Juni 1876, G. S. S. 177)[1]). Der allgemeine Staatshaushalts-Etat wird von dem Finanzminister (in der Abtheilung des Finanzministeriums für Etats- und Kassenwesen) entworfen und beruht auf den Voranschlägen für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Aufstellung zunächst in den einzelnen Ministerien und obersten Centralbehörden unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken ist und für welche die erforderlichen Materialien durch die Provinzial- und Unterbehörden geliefert werden[2]).

1) Die in Folge Verlegung des Etatsjahres vom Kalenderjahr auf die Zeit vom 1. April bis ult. März sind für die Forstverwaltung an Ausführungsbestimmungen für das Etats- und Rechnungswesen ergangen: C. V. F. M. 27. September 1876 nebst Bestimmungen über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben bei der Forstverwaltung in der Vierteljahrsrechnung für die Monate Januar bis März 1877 und in den folgenden Jahresrechnungen; ferner die C. V. F. M. 17. Juli 1876, 4. Septbr. 1876, 14. Novbr. 1876, 24. April 1877, 9. März 1878. — Bis zum 1. Januar 1815 hatte das Rechnungsjahr den Zeitraum v. 1. Juni bis 31. Mai umfaßt. Durch A. K. O. v. 19. Mai 1814 (G. S. S. 39) wurde das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre vereinigt; diese Vereinigung hat bis zum Jahre 1877 bestanden.

2) Die Aufstellung der Etats erfolgt nach Maßgabe der Kab. O. v. 29. Mai 1826. Die Etats müssen in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen,

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in die Abschnitte „Einnahme" und „Ausgabe" und betreffs der letztern wieder in die Unterabschnitte „fortdauernde Ausgaben" und „einmalige und außerordentliche Ausgaben". Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben sind nach den einzelnen Ministerien gesondert. Die Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande sind nicht bei den betreffenden Ministerien, sondern unter besondern Abschnitten aufgeführt.

Die für den Staatshaushalts-Etat erforderlichen Etats — die Benennung derselben richtet sich theils nach den Verrechnungsgegenständen (Geld-Etats, Natural- und Materialien-Etats), theils nach den Verwaltungszweigen (Domänen-, Forst-Verwaltungs-Etats u. s. w.), theils nach den Verwaltungsbehörden (z. B. der Oberförsterei NN., der Forstkasse N), endlich nach dem Umfange der Kassenverwaltung (Haupt- und Special-Etats) — veranschlagen entweder blos die Einnahme (Einnahme-Etats), oder nur die Ausgabe (Ausgabe-Etats), oder zugleich Einnahme und Ausgabe, soweit beide bei einer und derselben Verwaltung vorkommen.

Die Etats bilden die Norm, nach welcher sich die Verwaltungsbehörden zu richten verpflichtet sind und von welcher sie nicht eigenmächtig abweichen dürfen[1]). Die Kontrole hierüber liegt zunächst der Oberrechnungskammer ob, welcher beglaubigte Abschriften aller Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mitgetheilt werden[2]).

Der Landesvertretung gegenüber haben die Minister die Verantwortlichkeit für die möglichst genaue Einhaltung des Staatshaushalts-Etats. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Einnahme als auch auf die Ausgabe.

Daß die Einnahmen ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen gehörigen Orts nach-

---

und, soweit es die Verschiedenheit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt sein. Ein besonderes Gesetz über die Form und die Grundsätze der Aufstellung des Staatshaushaltsetats ist nicht ergangen. Die übliche Form des Budgets beruht im Wesentlichen auf der jedesmaligen Vereinbarung der betheiligten Faktoren.

1) Die Unregelmäßigkeiten, daß Ausgaben auf unrichtige Ausgabetitel, sowie daß bei Erschöpfung der etatsmäßigen Fonds gegen Ende des Rechnungsjahres entweder vorschußweise Zahlungen auf das nächste Jahr geleistet oder in das folgende Jahr verschoben sind, werden nachdrücklich verwiesen (C. V. M. L. 20. Januar 1880).

2) Die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer sind durch Ges. v. 27. März 1872 (G. S. S. 278) geregelt. Diese Behörde ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellungen der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. — Der Geschäftsgang der Oberrechnungskammer ist durch ein laut Allerh. Erl. vom 22. Sept. 1873 (G. S. S. 458) in der Gesetzsammlung veröffentlichtes Regulativ geordnet, mit Abänderungen durch Erlaß v. 27. Juli 1874 (G. S. S. 294) und 11. Mai 1877 (G. S. S. 180). — Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch die Einsendung von Akten, zu fordern, sowie

gewiesen werden, darüber hat die Oberrechnungskammer die Kontrole auszuüben, während die Einziehung selbst der betreffenden Kasse und die Ueberwachung des rechtzeitigen Eingangs der vorgesetzten fiskalischen Provinzial-Instanz obliegt (§ 20 d. Gesch. Anw. für die Reg. v. 23. Oktober 1817).

Rückeinnahmen werden nicht den betreffenden Einnahmefonds im Soll überwiesen, sondern unter den Ueberschüssen der Finanzverwaltung mit abgeführt (C. V. 26. Mai und 8. November 1852).

Niederschlagungen von Einnahmen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesenes Unvermögen begründet sind, können die obersten Verwaltungsbehörden verfügen; doch müssen unvermeidliche Ausfälle in den Rechnungen justificirt werden (K. O. 29. Mai 1826).

In andern wichtigen Fällen sind die Provinzialbehörden zur Bewilligung von Erlassen an Gefällen und Pachtgeldern auch ohne Berichterstattung ermächtigt (§ 21 Nr. 8 Gesch. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 u. zu II C u. D sub e d. Gesch. Anw. v. 31. Dezbr. 1825). Einzelne Erlasse an Gefällen oder deren Erstattung, Aufhebung und Abänderung von rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakten des Staates und die Niederschlagung von Kassen- und Rechnungsdefekten im Wege der Gnade ist jedoch dem Könige allein vorbehalten (§§ 9, 19 und 30 der Instr. für die Ob. R. K. v. 18. Dezbr. 1824).

Remissionen dürfen nicht von der Einnahme abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden (§ 9 Instr. f. d. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dezbr. 1824).

Stundungen sollen in der Regel nur von den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden (§ 8 ibid.), in einigen Fällen sind die

---

Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch Kommissarien an Ort und Stelle erledigen zu lassen, auch außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. Nicht allein alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden über Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden, sondern auch allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwa sich ergebende Bedenken aufmerksam machen kann. — Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Oberrechnungskammer erlassen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Departements-Chef steht ihr in dieser Beziehung die Entscheidung zu. Die Provinzial- und die denselben gleichstehenden Behörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten ihres Ressorts untergeordnet. Sie ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzten Grenzen die schuldige Folgeleistung zu sichern und vorgekommene Unangemessenheiten zu rügen. — Die Decharge der Oberrechnungskammer hat die Wirkung einer Quittung gemäß §§ 146—153 Th. I Tit. 14 A. L. R. —

Sowohl nach dem Ges. v. 27. März 1872 wie dem Regul. vom 22. Septbr. 1873 treten von diesem Zeitpunkt ab nur alle zuwider laufenden Bestimmungen außer Kraft. Es sind mithin die nicht entgegenstehenden frühern Anweisungen, namentlich die Instruktion der Oberrechnungskammer v. 18. Dezbr. 1824, als aufgehobene nicht zu erachten.

Provinzialbehörden ohne besondere höhere Genehmigung dazu ermächtigt (Gesch. Anw. 31. Dezbr. 1825 zu II, C u. D sub g).

In Betreff der Ausgaben muß bei Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser der Landesvertretung eingeholt werden (Art. 104 d. Verf. Urk.). Die letztern haben auch das Recht und die Pflicht zur Prüfung der von der Staatsregierung über den Staatshaushalts-Etat gelegten Rechnung und zur event. Ertheilung der Decharge.

Zur Richtschnur über die Verwendung der etatsmäßigen Summen dient die an das Staats-Ministerium erlassene Kab. O. v. 29. Mai 1826. Hiernach müssen die Hauptabtheilungen oder Titel des Etats innegehalten werden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Etat bemerkt ist. Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben zusammenzustellen sind, findet eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- oder Minder-Ausgaben statt.

Ersparnisse bei Besoldungstiteln können nur zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet werden; soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, müssen sie zur Kasse berechnet werden. Ersparnisse bei den zu Baukosten und den zu Erlassen an Grundsteuern und Domänen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen können zu erforderlichen Verwendungen im nächsten Jahre zurückgelegt werden. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit ihrer Bestimmung gemäß daraus leisten zu können[1]).

Mehrausgaben an Regiekosten (z. B. Hauerlöhne), welche durch erhöhte Einnahmen entstehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung[2]).

Für die Provinzial-Forstverwaltungen sind zwei verschiedene Etats maßgebend: Der Forstverwaltungs-Etat der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse, welcher eine 3jährige Periode umfaßt, und die Specialetats der Forstverwaltung, welche in der Regel auf einen 6jährigen Zeitraum aufgestellt werden und in Natural- und Geld-Etats zerfallen.

Für diese Etats werden vor Ablauf der jedesmaligen Etatsperiode besondere durch genaue Schemata erläuterte Vorschriften ertheilt[3]). Die in Folge Vereinbarungen des Ministers mit der Landesvertretung oder der Oberrechnungskammer sich im Laufe der Etatsperiode ändernde Nummerbezeichnung der Etatstitel des Forstverwaltungsetats wird den Regierungen von dem Mi-

1) Vorschußweise Zahlungen für das nächstfolgende Jahr, namentlich auch Fonds zur Unterhaltung und Neubau von Forstdienstgebäuden sind unzulässige Vorgriffe auf den erst zu bewilligenden Ausgabefonds des nächsten Jahres und sind deshalb zu vermeiden (C. V. F. M. 7. Januar 1874, D. J. B. VII S. 21).

2) Hierzu betreffs der Forstgeldetats erlassen C. V. (Ladenb.) 24. Novbr. 1842.

3) Die ältern Bestimmungen über Anfertigung der Forstetats sind enthalten in §§ 5—33 der C. V. F. M. 7. Febr. 1820, betr. den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen.

nister notificirt, wonach die Kassenbücher, Abschlüsse und Rechnungen zu berichtigen sind [1]).

Betreffs der Aufstellung der Special-Etats ist bei der vorletzten Etatsaufstellung durch verschiedene an die einzelnen Bezirksbehörden ergangene Ministerial-Reskripte angeordnet, daß die Aufstellung der Natural-Etatsentwürfe durch die Oberförster, der Geld-Etatsentwürfe durch die Forstkassenrendanten nach dem gegebenen Muster zu erfolgen habe. Diese Entwürfe gelangen an den festgestellten Terminen durch die Hand des Forstmeisters, welcher die vorläufige Prüfung vorzunehmen und die Etats mit den Bemerkungen, zu denen sich Veranlassung gefunden hat, nebst den zu ertheilenden vorgeschriebenen Attesten der Regierung vorzulegen haben. Hier erfolgt demnächst die specielle Revision resp. Monitur und Berichtigung, bei welcher sich die für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlichen Forstmeister als Decernenten noch besonders zu betheiligen haben. Die Regierung stellt die Etats und Etats-Notaten fest, vollzieht die Etats und fertigt danach den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung.[2]) Glaubt die Regierung die Einnahme für Holz in einzelnen Special-Etats gegen die durchschnittliche Einnahme der der Fraktion zu Grunde liegenden 3 letzten Jahre aus besondern Ursachen um mehr als 10 pCt. ermäßigen zu müssen, so behält sich zu einer solchen Ermäßigung der Minister die Genehmigung vor. Diese bleibt unter specieller Darlegung der Gründe und unter Vorlegung des Etatsentwurfs einzuholen. Die Regierung reicht den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung, unter Beifügung beglaubigter Abschriften sämmtlicher festgestellter Special-Geldetats, ohne die Natural-Etats, jedoch mit der Balance gegen den vorigen Etat sowie mit den aufgestellten Etats-Notaten, dem Minister ein. Der Forstverwaltungs-Etat wird im Ministerio revidirt, festgestellt und in ausgefertigter Form der Regierung zugestellt. Hierauf veranlaßt die Regierung die Ausfertigung der Special-Etats für die Oberförster und Rendanten und reicht beglaubigte Abschrift der Konzepte von den Special-Etats, also einschließlich der Balance gegen den vorigen Etat und der etwa zur Erläuterung dienenden Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vor Beginn der neuen Etatsperiode ein. Die Notaten der Special-Etats sind von den Oberförstern und Rendanten zu beantworten und von der Regierung endgültig zu entscheiden, die

1) Solche Aenderungen sind z. B. in jüngerer Zeit eingetreten durch C. V. M. L. 20. Novbr. 1879, D. J. B. XII, S. 18, u. 17. April 1882, D. J. B. XIV S. 153 (im Forstverwaltungsetat), und durch C. V. M. L. 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21 (im Specialnatural-Etat, wo unter B II der Ausgabe nur 3 Unterabtheilungen hergestellt sind).

2) Zur Erlangung einer bessern Uebersicht mit den Abschätzungswerken sollen die Forstetats in derselben Reihenfolge aufgeführt werden, welche für die Nummerfolge der Blöcke und Jagen vorgeschrieben ist; nach dieser Ordnung (der geographischen Lage in aufsteigender Richtung von Südost nach Nordwest) sind auch die Oberförstereien und Forstinspektionen zu verzeichnen. Diese Reihenfolge ist auch in den Besoldungsplänen und sonstigen Schriftstücken in Anwendung zu bringen (C. V. F. M. 7. Dezbr. 1865).

Rotaten über den Verwaltungs-Etat entsprechend von der Regierung und dem Minister.

Ueber die zu erwartenden Nutzungen seines Verwaltungsbezirks hat der Oberförster aus den von der Regierung ihm in Abschrift mitzutheilenden Natural- und Geldetats sich genau zu unterrichten. Er hat alle gegen die Etatsangaben eintretenden Veränderungen rücksichtlich der Soll-Einnahmen an Geld und der Naturalausgaben, soweit solche für mehrere Jahre unveränderlich festgestellt werden, zur Seite der ihm zugefertigten und von ihm event. mit leeren Blättern zu durchschießenden Abschrift des Natural- resp. Geldetats pünktlich zu notiren und überhaupt auf alle Verhältnisse sorgfältig zu achten, welche etwa für die nächste Etatsperiode Abänderungen im Natural- oder Geldetat rathsam und nothwendig machen (§ 3 Gesch. Anw. für die Oberf. v. 4. Juni 1870).

B. Das Kassen- und Rechnungswesen[1]).

1. Allgemeine Grundsätze.

Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Erhebung, Verausgabung und Berechnung der für die Staatsverwaltung bestimmten Gelder unter Zugrundelegung des Etats.

Die Grundzüge der das preußische Kassen- und Rechnungswesen enthaltenden Instr. vom 27. Febr. 1769 ist in Folge späterer Umgestaltung der Verwaltung, insbesondere durch das Allerhöchst vollzogene Kassenregulativ vom 17. März 1828 (v. K. Ann. Bd. XII, S. 285) ersetzt.

Den Etats entsprechend, zerfallen die Kassen in: Spezialkassen für die einzelnen Verwaltungszweige (z. B. Forstkassen), Provinzialkassen (Regierungshauptkassen)[2]), Centralkassen, für einzelne Einnahme- oder Ausgabe-

1) Durch Allh. V. 28. Juni 1874 (G. S. S. 257) ist auf Grund des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichsges. Bl. S. 233) die Reichsmarkrechnung in den öffentlichen Kassen des Preußischen Staats vom 1. Januar 1875 ab eingeführt worden. Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung der Forstverwaltung traf C. V. F. M. 10. Juli 1874, (D. J. B. VII S. 82) entsprechende Anordnungen. Es sind außerdem für die Forstverwaltung an wichtigern Anordnungen in Ausführung des Gesetzes v. 9. Juli 1873 zu erwähnen:

Anwendung der Reichsmarkrechnung bei Ablösungsrenten (C. V. F. M. 21. Oktbr. 1874, D. J. B. VII, S. 138). — Verpackung der Reichsmünzen (C. V. F. M. 27. Novbr. 1874, D. J. B. VII, S. 141). — Abkürzung des Wortes „Mark" durch „M", Aufführung der Pfennige in den Kassenbüchern als Decimalen der Mark, Einziehung der auf Zwölftheilung des Groschens beruhenden Kupfermünzen (C. V. F. M. 30. Novbr. 1874, D. J. B. VII S. 142).

2) Den Regierungen (sowie der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin) ist durch Gesetz vom 19. Juli 1875 (G. S. S. 531) und durch die Bestimmungen des Finanz- und Justiz-Ministers v. 27. November 1875 zur Ausführung der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes die Verwaltung des Hinterlegungsfonds überwiesen.

zweige (General-Lotteriekasse, Staatsschulden-Tilgungskasse) und die Generalstaatskasse als Haupt-Centralkasse für alle Staatseinnahmen und Ausgaben[1]).

Die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalte geht von dem Finanzminister allein aus. Die Erträge aller Einnahmezweige fließen durch die Regierungshauptkassen zur General-Staatskasse und wird hieraus wiederum den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden der ihnen nach den Verwaltungsetats zuständige Ausgabebedarf zur Disposition gestellt.

Um dem Finanzminister eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen zu gewähren, werden von allen Rechnung legenden Kassen periodische Kassenextrakte[2]), sowie die Jahres-(Final-)Abschlüsse vorgelegt, weshalb alle Kassen zu den bestimmten Terminen abzuschließen haben[3]).

---

1) Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen bei der Kasse, und zwar gegen Leistung der Quittung Zug um Zug stattfinden (A. L. R. Th. I Tit. 16 § 53). Dies bezieht sich indessen nicht auf Zahlungen, die sich auf Verträge gründen, indem der Schuldner (ohne specielle kontraktliche Bedingung) solche nur an seinem Wohnorte zu leisten verbunden ist (ebendas. § 52) und auch nicht auf die Rückzahlung der Darlehne öffentlicher Kassen (ibid. § 53 u. Th. I Tit. 11 § 776).

2) Das Nähere über die Art und Weise der Aufstellung der Kassenextrakte, soweit diese die Forstkassenverwaltung betreffen, bestimmen: § 19 des Kassenreglements vom 17. März 1828, C. V. F. M. 21. Febr. 1852 (M. Bl. S. 77). Dem Kassenrath bei den Regierungen sollen die eingehenden Extrakte der Specialkassen zur Superrevision zugehen (Abschn. E der Gesch. Anw. 31. Dezbr. 1825, C. V. F. M. 28. Mai 1874, D. J. B. VII S. 80).

3) Die Finalabschlüsse aller Staatskassen sind unabänderlich und bilden die Grundlage der Jahresrechnungen (Abs. 2 § 22 des Kassen-Regul. v. 17. März 1828). Abgesehen von etwaigen formellen Mängeln, dürfen deshalb die Finalabschlüsse niemals nachträglichen Aenderungen unterzogen, auch darf bei der Rechnungslegung nicht von denselben abgewichen werden (St. M. B. 14. Oktbr. 1881, C. V. M. L. 19. Novbr. 1881, D. J. B. XIV S. 5, u. C. V. F. M. 1. Febr. 1876, D. J. B. VIII S. 397). Die Finalabschlußtermine sind in Folge der Verlegung des Rechnungsjahres für die Special-, Provinzial-, Haupt- und Centralkassen und die Generalstaatskasse resp. auf den 26. und 30. April, auf den 10. und 30. Mai und auf den 15. Juni verschoben (C. V. F. M. 26. Septbr. 1876).

Durch C. V. F. M. 7. Januar 1859 (M. Bl. S. 25) sind sämmtliche General-, Provinzial- und Specialkassen angewiesen worden, nach der Instr. v. 15. Dezbr. 1858 für jeden Monat unmittelbar an die seit 1. Januar 1859 errichtete „Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums“ den vorgeschriebenen Abschluß einzureichen. Auch die Einnahme- und Ausgabereste sollen in den Monatsabschlüssen nachgewiesen werden (C. V. F. M. 19. Novbr. 1870).

Von der Forstverwaltung sind (durch die Regierungen) nur die Abschlüsse des III. und IV. Quartals an den Minister für Landwirthschaft ꝛc. einzureichen (C. V. M. L. 30. März 1880, D. J. B. XII S. 238), an die Hauptbuchhalterei aber alle Extrakte nach wie vor (C. V. F. M. 30. August 1880). Gleichzeitig möglichst mit dem Finalextrakte wird dem Minister eine Nachweisung von vorgeschriebener Form von den Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das verflossene Jahr ein-

Die Jahresabschlüsse sollen möglichst ohne Einnahmereste erfolgen. Um dies zu ermöglichen und überhaupt eine geordnete auf die Etats begründete Finanzverwaltung erfolgreich durchzuführen, war den Regierungen das Recht der administrativen Zwangsvollstreckung bereits durch die Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 eingeräumt (§ 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817). Nach dieser auch durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren (vgl. Th. I S. 173 Anm. 1) gültig gebliebenen Verordnung ist in § 42 neben andern fiskalischen Exekutionsrechten die Bezirksverwaltungsbehörde, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, jedoch ohne Zulässigkeit einer Possessorienklage seitens desselben, nach ihrem Ermessen autorisirt, alle Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit durch die hierzu bestimmten Beamten beitreiben zu lassen; ferner insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt und die Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen, wie auch die verpachteten Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder schlecht gewirthschaftet wird[1]).

Der Dienst der Kassen erfordert äußere und innere Sicherheitsmaßregeln[2]), in ersterer Beziehung Schutz gegen Feuersgefahr und Beraubung, in letzterer Beziehung Vorkehrungen gegen Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Vergehen der Kassenbeamten.

Die Fürsorge zur äußern Sicherheit der Kassen in öffentlichen Gebäuden hat die Regierung zu veranlassen. Wo Kassen in Privatgelassen untergebracht werden, sind die Kuratoren und Revisoren besonders verpflichtet, bei den

---

gereicht. Von dieser Zusammenstellung ist eine Abschrift zu der von der Regierung zu legenden Forstverwaltungsrechnung anzuheften (C. V. F. M. 30. Januar 1856 und 7. März 1873, D. J. B. VI, S. 64). — Ferner ist den Finalabschlüssen der Forstverwaltung eine Klassifikation der aus dem Forstextraordinario der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen nach vorgeschriebenem Schema beizufügen (C. V. F. M. 17. Dezbr. 1862, M. Bl. 63, S. 82). — Die bei den Ausgabefonds übernommenen Ausgabereste sollen, sofern sie in dem laufenden Jahre nicht zur Verwendung kommen, ebenso die bei den Etatsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu den zu leistenden Ausgaben nicht erforderlichen Beträge, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht unbedingt über den bevorstehenden Finalabschluß hinaus reservirt werden müssen, noch vor letzterem in Abgang gestellt werden.

1) Nach der die V. v. 26. Dez. 1808 ergänzenden A. K. O. v. 30. Mai 1843 und der C. V. M. K. H. v. 28. August 1843 (M. Bl. S. 269) sind Kaufgelder von Holz- und andern Waldprodukten exekutorisch beizutreiben. Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung bestätigter Etats abhängt, die aber keine fortlaufenden Einnahmen für die Staatskasse zum Gegenstande haben, ist die vorgedachte Bestimmung nicht zu beziehen.

2) An einer allgemeinen erschöpfenden Verordnung über diese Sicherheitsmaßregeln fehlt es. Es sind solche mitgetheilt in §§ 7 ff. Tit. I der Deposital-Ordng.

Revisionen ihre Aufmerksamkeit auf die Befolgung der ertheilten Sicherheitsvorschriften zu richten und sich in den Revisionsprotokollen darüber zu äußern, ob erstern nachgekommen und was zur Abstellung etwa bemerkter Mängel verfügt ist. Zur innern Sicherheit der Kassen dienen die von dem Rendanten zu bestellenden Amtskautionen[1]) sowie die Einrichtung der Ablieferungen der Ueberschüsse[2]) an die Regierungshauptkasse und der regelmäßigen Abrechnungen der Nebenfonds, namentlich der geleisteten Vorschüsse mit denselben[3]). Ueber die Kassenrevisionen vgl. Th. I, S. 28, Anm. 5 dieses Werks, betreffs entdeckter Defekte ebendas. S. 180[4]). —

---

v. 15. Septbr. 1783, in den C. V. F. M. 6. Juni 1821, 23. Oktbr. 1836, 4. Juni 1868 (M. Bl. 1869 S. 7), ferner in C. V. M. J. u. J. M. 16. Novbr. 1820 (v. K. Ann. Bd. VI S. 827). Im Allgemeinen sollen die Kassenlokale in Häusern untergebracht sein, welche einer Feuersgefahr ihrer Bauart nach von Außen weniger ausgesetzt sind. Die Kassenzimmer sollen massiv, womöglich gewölbt mit doppelten eisernen oder mit Eisen beschlagenen Thüren, stark vergitterten Fenstern, oder anstatt der letzteren, sofern der Rendant oder eine andere zuverlässige Person in dem Kassenlokale schläft, mit fest zu verriegelnden und zu verschließenden mit Eisenblech beschlagenen innern Läden nebst eisernem Querriegel versehen sein. Die Oefen sollen von Innen heizbar eingerichtet sein, Kaminlöcher müssen vermauert oder mit in Angel und Riegel befestigten Thüren versehen sein. In Privatgelassen hat der Rendant, sofern er zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalt verpflichtet ist oder Miethsentschädigung erhält, das Kassenlokal mit bezeichneten Sicherheitsmaßregeln zu versehen. Auf den Schutz der eisernen Geldschränke ist kein Gewicht zu legen und ist der Rendant auch bei Aufbewahrung der Geldbestände in einem solchen Schranke nicht von Befolgung der zur Sicherung der Kasse gegebenen Vorschriften, am wenigsten aber davon, daß er im Kassenlokale schläft, zu dispensiren.

1) Vgl. Th. I S. 177 ff. dieses Werks.

2) Auf Vermeidung zu großer Kassenbestände ist im Bereich der Forstverwaltung in neuerer Zeit mehrfach verwiesen (C. V. F. M. 24. Mai 1876 u. 3. Dezbr. 1877); ebenso sind bei dem Finalabschluß die bei den Ausgabefonds verbleibenden Bestände auf das zulässig geringste Maß zu beschränken (C. V. M. L. 12. März 1882 D. J. B. XIV S. 63).

3) Die von den Specialkassen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen sollen allmonatlich, und zwar vor dem jedesmaligen Monats-Kassenabschluß, in Rechnung gebracht werden. Solche Vorschüsse dürfen nicht mit in die Abschlüsse übernommen werden (C. V. F. M. 15. Dezbr. 1869, 5. Septbr. 1874, 31. Mai 1875) und überhaupt nicht am Jahresschlusse verbleiben (§ 23 Instr. O. R. K. 18. Dezbr. 1824). Sind aber solche bei den Specialforstkassen dessenungeachtet nicht durch Erstattung oder definitive Verausgabung erledigt und in die Bücher des folgenden Jahres übernommen worden, so ist von diesen bestehen gebliebenen Vorschüssen eine specielle Nachweisung (resp. Vakatanzeige) zur Jahresrechnung beizubringen. Eine gleiche Nachweisung (event. Vakatanzeige zur Geldrechnung) ist von den unerledigt gebliebenen Depositen und Asservaten zu fertigen. Diese Nachweisungen sind nur zu einer Rechnung (bei Verwaltung mehrerer Oberförstereikassen) beizubringen (C. Erl. O. R. K. 14. April 1883).

4) Ueber die Bedingungen der Niederschlagung der von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekte vergl. § 30 d. Instr. v. 18. Dezbr. 1824.

Durch die **Rechnungslegung** wird bezweckt, die Resultate der Verwaltung so darzustellen und nachzuweisen, daß nicht allein die Staatseinkünfte richtig erhoben, verwendet und berechnet sind, sondern daß auch nach richtigen Grundsätzen und im Staatsinteresse gewirthschaftet wird. Die Rechnung muß deshalb darthun, was und wie viel nach dem Etat und den besondern Anweisungen hat eingenommen und ausgegeben werden sollen; was und wie viel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt worden ist; wie viel unter Berücksichtigung der Einnahme-Ausfälle und Ausgabe-Ersparnisse bei der Vergleichung des Ists gegen das Soll an Einnahme- und Ausgaberesten verblieben ist; wie viel endlich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand vorhanden ist.

Die Rechnungen sind analog den Etats und der Bezeichnung der Kassen entweder **Special-** oder **Hauptrechnungen**, oder sie trennen sich nach den materiellen Gegenständen der Verrechnung als **Geld-** oder **Materialien-** (**Natural-**)Rechnungen.

Ueber die einer Kasse zu besonderen Zwecken extraordinär überwiesene Gelder, sowie über die **Nebenfonds**, welche zur etatsmäßigen Verwaltung nicht gehören und mit dieser nicht vermischt werden dürfen, werden extraordinäre (Extraordinarien-) Rechnungen[1]) gelegt, welche den Etatsrechnungen des betreffenden Verwaltungsressorts als Anhang beigefügt werden.

Auf Grund der einzelnen Rechnungen wird die **allgemeine Rechnung** über den Staatshaushaltsetat von dem Finanzminister aufgestellt und nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der Landesvertretung zur Entlastung vorgelegt.

Ueber den formellen Theil des Rechnungswesens im Allgemeinen ertheilt die Instr. für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die näheren Anordnungen. Die zur Ergänzung dieser Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen werden den Behörden und betheiligten rechnungslegenden Beamten durch besondere Verfügungen bekannt gemacht, welche theils von der Oberrechnungskammer unmittelbar, theils nach Vereinbarung mit dieser von den obersten Verwaltungsbehörden erlassen werden[2]).

---

1) In der Forstverwaltung werden vom Etatsjahr 1881/82 ab keine **Extraordinarien-Rechnungen** mehr gelegt, vielmehr die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter dem betr. Titel und Kapitel des Staatshaushalts-Etats in der Forstverwaltungsrechnung, wie dies bereits betreffs der Zuschüsse zu verschiedenen Fonds der dauernden Ausgaben geschah, nachgewiesen (C. V. M. L. 19. Mai 1881 D. J. B. XIII S. 197).

2) Die Instr. v. 18. Dezbr. 1824 enthält nachstehende, wesentlich formelle Bestimmungen allgemeiner Natur:

1. Jede Rechnung muß auf ein **Manual** gegründet sein und in ihren Resultaten sowohl mit diesem, als auch mit dem Final-Extrakt, genau übereinstimmen, auch dürfen **weder Rasuren, noch Abänderungen in den Zahlen** darin vorkommen.
2. Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, und zwar den durch Ges. v. 29. Juni 1876 (G. S. S. 177) für das Rechnungsjahr festgestellten Zeit-

Alle Rechnungen der Staatskassen und der aus Staatsmitteln stammenden Fonds unterliegen der Revision der Oberrechnungskammer. Diese Prüfung beschränkt sich nicht lediglich auf die Rechnungsjustifikation, sondern auch auf das Wesen der Verwaltung selbst. Die allgemeinen Grundsätze hierüber sind in §§ 4—42 der Instr. v. 18. Dezbr. 1824 enthalten[1]).

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt[2]).

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche vorher in calculo vollständig geprüft und attestirt worden ist. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht gründlich zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen und den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen[3]).

---

raum vom 1. April bis 31. März umfassen. (Nur in dem Jahre der Verlegung des Etatsjahres waren für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 besondere Rechnungen zu legen cf. C. V. F. M. 27. Septbr. 1876, 24. April 1877.) Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden.

3. Die Einnahmen und Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfall aber nie summarischer als im Etat, in der Rechnung aufgeführt oder nach Befinden der Oberrechnungskammer in besondern Nachweisungen verzeichnet werden.

4. Alle Rechnungen der unter einander in Verbindung stehenden Special-, Provinzial- und Centralkassen müssen bezüglich der Ueberschüsse, Einnahme-Reste und Zahlungen der einen Kasse in die andere in Einnahme bezw. Ausgabe für ein und dasselbe Jahr übereinstimmen.

5. Die justificirenden Rechnungs-Atteste, welche auf Grund der Kassenbücher und Register, der Kontrolen, Akten und Rechnungen auszustellen sind, müssen von dem Kassenkurator oder dem betr. Departementsrath vollzogen sein.

1) In den Protokollen über die Abnahme der Forst-Geldrechnungen soll im Anschluß an die vorgeschriebene Anzeige über die Abhaltung einer außerordentlichen Revision auch bemerkt werden, an welchem Tage, durch wen und mit welchem Ergebniß die ordentliche Revision der Forstkassen zum ersten Male nach dem Abschluß der Bücher des Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, ausgeführt worden ist. Wenn etwas Erhebliches nicht zu erinnern gefunden ist, genügt hinsichtlich des Ergebnisses der Revision eine entsprechende kurze Angabe (C. Erl. O. R. K. 14. April 1883).

2) Die Geld- und Naturalrechnungen eines und desselben Forstreviers müssen stets gleichzeitig zur Revision an die Oberrechnungskammer eingesandt werden (C. V. O. R K. 28. Juni 1824 u. 18. August 1852).

3) Ueber die formelle Beschaffenheit des Abnahme- resp. Kalkulatur-Protokolls: cf. § 47 der Instr. v. 18. Dezbr. 1824. Die bestehenden Vorschriften zur Notatenbeantwortung (§ 48 d. Instr. 18. Dezbr. 1824) sind seitens der Oberrechnungskammer in Erinnerung gebracht durch C. v. 27. Septbr. 1828 und durch Erl. v. 30. Novbr. 1831 al. 52 u. ff.

Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Oberrechnungskammer ist von der Regierung solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rechnungsleger zur Erledigung zuzufertigen, wobei betreffs der Notaten, welche dieser nicht erledigen kann, gleichzeitig das Erforderliche zu veranlassen ist.

Die gründliche und vollständige Beantwortung des Rechnungslegers ist mit dem Gutachten der Verwaltungsbehörde und den nöthigen Erläuterungen versehen nebst den nöthigen Belägen an die Oberrechnungskammer wieder einzusenden[1]).

Wenn noch eine zweite Verhandlung, Verfügung oder Mittheilung auf diese erste Notatenbeantwortung erfolgt, so muß durch die zweite Beantwortung die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen Erledigung finden können, offen bleiben dürfen. Die von der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden. Nach erfolgter Berichtigung wird die Decharge ertheilt (§ 49 der Instr. vom 18. Dezbr. 1824). Die der betreffenden Verwaltungsbehörde von der Oberrechnungskammer zugefertigten Decharge wird von ersterer dem Rechnungsleger ausgehändigt (C. V. d. O. R. K. 26. Januar 1828).

2. Das Forstrechnungswesen im Besondern.

Die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Forstnutzungen liegt dem Oberförster und dem Forstrendanten ob. Ersterer hat sich unmittelbar mit der Natural-Einnahme und Ausgabe zu befassen (mit Ausschluß der dem Förster allein obliegenden unmittelbaren Ueberweisung der Forstprodukte an die Empfänger), während dem Forstkassenrendanten unmittelbar und ausschließlich die Erhebung der Forstgefälle und die Leistung der Geldausgaben obliegt.

Der Geschäftsgang bei den Forstkassen wird, da die Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königl. Preußischen Forstkassen vom 21. April 1817 vielfach veraltet ist, bezirksweise durch besonders erlassene Instruktionen der Regierungen geregelt, welche Geschäftsanweisungen gleichzeitig mehr oder weniger ausführlich die die allgemeine Kassenverwaltung betreffenden Grundsätze umfassen.

Die Betheiligung des Oberförsters bei der Geldverwaltung beschränkt sich nur auf die Anweisung der Forstkasse zur Erhebung der Geldeinnahmen, Zahlung der Ausgaben, auf die Notirung derselben und auf die Buchführung und Rechnungslegung der von ihm durch Specialanweisungen veranlaßten Ausgaben (§ 4 d. Gesch. Anw. v. 7. Juni 1870).

---

1) Wenn keine weiteren Anzeigen, Anfragen oder Anträge bei Einreichung nöthig sind, so ist letztere nur mittelst eines kurzen Dekrets auf dem Titelblatt der Notaten-Beantwortung zu bewirken (V. O. R. K. 26. Mai 1826).

Zur Kontrole über alle durch die Forstkasse zu erhebenden Geldeinnahmen hat der Oberförster das Soll-Einnahmebuch nach dem Formular A unter besonderer Verantwortlichkeit zu führen. In demselben sind alle von der Forstkasse zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen, und zwar die auf Grund von Erhebungsurkunden zu vereinnahmenden Gelder bei Absendung dieser Erhebungsurkunden an die Forstkasse, alle übrigen Solleinnahmen in Uebereinstimmung mit dem Geldetat oder mit den nach dessen Aufstellung eingetretenen Aenderungen, sobald die Zahlung fällig ist. — Das Solleinnahmebuch, welches vom Forstmeister hinsichtlich der Seitenzahl bescheinigt und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen wird, darf nur den Vorgesetzten oder dem mit Revision der Forstkasse beauftragten besonderen Beamten ausgehändigt werden (§ 4 d. Gesch. Anw.).

Bei der forstlichen Buchführung und bei der Verrechnung der Forstprodukte sind zwei verschiedene Zeitabschnitte, das Rechnungs- und Wirthschaftsjahr, zu unterscheiden. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März (Ges. v. 29. Juni 1876); das Wirthschaftsjahr, dessen Einführung durch C. V. F. M. vom 19. April 1831 stattfand, vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Ueber das Ineinandergreifen beider Abschnitte ertheilt § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 unter Berücksichtigung der durch das Gesetz über Verlegung des Rechnungsjahres nachstehende Vorschriften:

Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht die Einrichtung, dass die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr schliessen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es sind daher alle Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende, und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu verrechnen. Um jedoch das Verbleiben von Naturalbeständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Naturalausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirthschaftsjahres erfolgen, und die dafür zu erhebenden Geldeinnahmen noch bis zum nächsten 31. März in den Büchern des abgelaufenen Wirthschaftsjahres zu verrechnen, und in der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen. Demgemäss giebt es für die Naturaleinnahme z. B. des Rechnungsjahres 1. April 1878/ult. März 1879 vier Quartale:

1 u. 2) die beiden Vorquartale 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878, umfassend alle Naturaleinnahmen an Holz vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878,

3) das III. Quartal, die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1878,
4) das IV. Quartal, die Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1878 und für die Naturalausgabe sechs Quartale, indem hierfür noch hinzutreten:
5 u. 6) das V. und VI. Quartal (Nachquartale), umfassend die Ausgaben in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1879, jedoch nur rücksichtlich solchen Holzmaterials, welches vor dem 1. Oktober 1878 zur Vereinnahmung gelangt ist, also noch dem Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1877/78 angehört.

Die Naturalausgabe und Geldeinnahme für Holz, welches am 1. Oktober 1878 und später vereinnahmt ist, muss, auch wenn sie schon vor dem 1. April 1879 erfolgt, doch schon zur Rechnung pro 1. April 1879/80 gebucht werden. Es folgt hieraus, dass der Oberförster seine sämmtlichen Rechnungsbücher vom 1. Oktober jeden Jahres ab neu anzulegen hat, dass er aber neben diesen neuen Büchern auch noch die Bücher des abgelaufenen Wirthschaftsjahres bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, 31. März, fortzuführen hat, und zwar:

a. für die bis zum 31. März erfolgende Ausgabe desjenigen Holzes, welches noch im abgelaufenen Wirthschaftsjahre, also bis Schluss September des vorhergegangenen Jahres vereinnahmt war und für die hierfür zu erhebende Geldeinnahme, sowie
b. für alle sonstigen ausser für Holz bis ult. März zum Soll zu stellenden Geldeinnahmen (§ 5 d. Gesch. Anw.)[1]).

Um in den Büchern, Rechnungsbelägen und Rechnungen genau die verschiedene Bezeichnung des Rechnungs- und Wirthschaftsjahres erkennen zu lassen, ist es erforderlich, sich einer verschiedenen Zahlenbezeichnung der beiden Zeitabschnitte zu bedienen. Die Verlegung des Rechnungsjahres seit dem Jahre 1877 hat in der früher vorgeschriebenen Bezeichnung des Wirthschaftsjahres nichts geändert. Die letztere muß daher stets mit der Jahreszahl desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in welches der größte Theil des Wirthschaftsjahres fällt (z. B. ist das Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1882 bis 30. September 1883 mit Wirthschaftsjahr 1883 zu bezeichnen). Die Bezeichnung des Etats- und Rechnungsjahres erfolgt dagegen stets mit doppelter Jahresziffer (Etatsjahr 1. April 1882/83).

Die Quartale des Rechnungsjahres sind nach Quartalen des Etatsjahres zu bezeichnen (z. B. 1. Quartal 1882/83, umfassend die Monate April, Mai und Juni des Jahres 1882) C. V. F. M. 22. Mai 1878 (D. J. B. X S. 368).

1) Die Abänderung des § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 in der ursprünglichen Fassung, sowie die Veränderungen in den Terminen (§§ 16, 39, 41, 47, 60, 66, 73, 88, 89 u. 90 der Gesch. Anw.) sind durch die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres veranlaßt in Folge C. V. F. M. 26. März 1877 (D. J. B. IX S. 407).

Um die Uebereinstimmung zwischen der Solleinnahme des Oberförsters und der Kasse zu erhalten, wird von dem erstern am Ende jeden Monats ein Extrakt des Solleinnahmebuchs an den Verwalter der Forstkasse übersandt, welcher denselben mit seinem Manuale zu vergleichen und Differenzen zur Erörterung zu bringen hat (§ 28 der Dienst-Instr. f. Forstkassen v. 21. April 1817). Auch wird in einigen Bezirken das Soll-Einnahmebuch von dem Oberförster mit den Büchern der Kasse nur verglichen, ohne letzterer einen Extrakt zuzustellen. Wenn von der wirklichen Soll-Einnahme die eine oder die andere Post niedergeschlagen wird, so wird dieses dem Oberförster und Forstkassenrendanten, welcher letztere die geschehene Niederschlagung den Debenten bekannt zu machen hat, durch besondere Verfügung der Regierung notificirt (§§ 29 und 30 l. c.).

Da das Soll-Einnahmebuch vorwiegend den Zweck hat, über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Solleinnahmen den Nachweis zu führen und dem Kassenkurator bei den Revisionen der Kasse als Unterlage zu dienen, so sind auch durch den Oberförster diejenigen kurrenten Einnahmen der Forstkasse in das Soll-Einnahmebuch einzutragen, welche weder auf Grund des Etats, noch in Folge der von dem Oberförster aufzustellenden Erhebungsurkunden eingehen. Um solche Einnahmen dem Oberförster zu notificiren, müssen die betreffenden Einnahmeordres entweder durch die Hand des Oberförsters an die Kasse gelangen, oder der Oberförster muß sonst davon in Kenntniß gesetzt werden. Der Forstmeister ist besonders verpflichtet, den Oberförster betreffs der Führung des Soll-Einnahmebuchs speciell zu beaufsichtigen und die richtige Führung zu vertreten[1]).

Die Specialvorschriften über die Verrechnung der Forstprodukte — Holz-, Neben- und Jagdnutzungen — sind der Uebersichtlichkeit wegen unter Anlehnung an die Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 (D. J. B III S. 2 ff.) in den folgenden Abschnitten bei Behandlung der einschlägigen Gegenstände zur Erörterung gekommen.

---

1) Das von dem Forstmeister unter der Forstgeldrechnung auszustellende Attest (C. Erl. d. O. R. K. v. 21. November 1831) ist dahin zu fassen, „daß die Soll-Einnahme auf Grund des vom Oberförster geführten Soll-Einnahmebuches richtig befunden, gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Soll-Einnahmebuches selbst aber nach der vorgenommenen Prüfung desselben kein Bedenken vorhanden ist“ (C. V. F. M. 20. März 1854).

IV. Die Erzeugnisse des Waldbodens.

A. Die Holznutzung.

1. Die Holzeinnahme.

a. Der Hauungsplan.

Aufstellung des jährlichen Hauungsplans. — Die vorzunehmenden Holzfällungen werden durch den jährlichen Hauungsplan vorgeschrieben, welcher nach Formular B[1]) angefertigt wird. — Der Entwurf zum Hauungsplan für das nächste Wirthschaftsjahr ist vom Oberförster nach Massgabe der Vorschriften des Betriebsregulirungswerks unter sorgfältiger Berücksichtigung des wirthschaftlichen Bedürfnisses alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister rechtzeitig erfolgen kann. — Gleich nach dieser Prüfung hat der Oberförster eine Reinschrift des Hauungsplans, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten und mit den Notizen des Forstmeisters resp. Oberforstmeisters versehenen Entwurfs an den Forstmeister einzureichen. — In den Hauungsplan ist

I. in dem Eingange[2]) das zulässige Abnutzungssoll zu berechnen und das vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlagssoll zunächst mit Bleistift vorzuschlagen.

Darauf sind:

II. die projektirten Hiebspositionen in der Weise auszuführen, dass zunächst die ordentlichen Schläge und regelmässigen Durchforstungen, und zwar eine jede im Kontrolbuche für sich besonders zu behandelnde Betriebs- resp. Kontrolfläche auch als besondere Hiebsposition auf besonderer Linie, nach der Folge der Schutzbezirke event. Betriebsarten, der Jagen oder Distrikte, der

---

1) Das ursprüngliche durch Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 vorgeschriebene Formular B des Hauungsplans ist nach Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Haupt- und Vornutzung in Folge Anw. v. 15. Mai 1875 durch ein anderweites, mit letzterer Verfügung ertheiltes Formular ersetzt worden (C. V. F. M. 1. Oktober 1875 D. J. B. VIII S. 341).

2) Den Eingang zum Hauungsplan betr. s. S. 90 und Anm. 1 das.

Schläge und Abtheilungen eingerückt werden, und als letzte Position für jeden Schutzbezirk ein den Verhältnissen entsprechendes „Dispositions-Quantum für nicht vorherzusehende Einnahmen an Trockniss-, Windbruch- und Diebstahls-Hölzern etc." (Totalitätshieb) ausgeworfen wird.

Wenn der Oberförster bei einzelnen Hiebspositionen die Gewährung von Rückerlohn neben dem nach der Hauerlohnstaxe (§ 9) zulässigen Hauerlohne für unabweisbar erachtet, so hat er bei der betreffenden Hiebsposition die erforderlichen Rückerlohnssätze zur Prüfung und Feststellung in Vorschlag zu bringen. — Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister wird der Hauungsplan bis spätestens zum 15. Oktober von der Regierung, bei welcher zu deren Akten eine Abschrift gefertigt wird, dem Oberförster zur Ausführung und als Belag zur Naturalrechnung zurückgegeben (§ 6 d. Gesch. Anw.)[1]).

Genaue Befolgung des Hauungsplans. — Von dem festgestellten Hauungsplane darf der Oberförster ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen. — Wird durch unvorhergesehene dringende Umstände eine Abweichung vom Plane nothwendig und vom Forstmeister gestattet, so ist dessen schriftliche Genehmigung bei Einreichung der Naturalrechnung dem Forstmeister mit vorzulegen, damit von ihm und dem Oberforstmeister die zur Rechnungs-Justifikation erforderlichen Genehmigungsvermerke resp. Bescheinigungen ertheilt werden können. — Als Abweichungen vom Hauungsplane, für welche vorher Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleine Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, wie der Einschlag von Windbruch-, Trockniss-, Borkenkäfer- und Diebstahlshölzern oder von einzelnen kleinen Nutzholzsortimenten an geringen Durchforstungsstangen, oder von verdämmenden Weichhölzern, deren Aushieb im Interesse der Holzzucht nothwendig ist.[2]) — Der Oberförster ist aber dafür verantwortlich, dass der Isteinschlag im Ganzen durch sein Ver-

1) Die mit der Feststellung, resp. Bestätigung der jährlichen Hauungspläne betrauten Beamten (Forstmeister und Oberforstmeister) sind nicht mehr an die Bestimmungen des 6-, resp. 10jährigen generellen Wirthschaftsplans des Abschätzungswerks gebunden, vielmehr können alle für die I. Periode vorgesehenen Hauungen in Betracht gezogen werden (C. V. F. M. 1. März 1864).

2) Wenn bei Wind-, Schnee- und Duftbruch ein größeres Holzquantum, als im Dispositionsquanto des Hauungsplanes vorgesehen, gebrochen wird, so muß zunächst der etwa in den regelmäßigen Schlägen noch zu führende Hieb ganz oder theilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung über den angerichteten Schaden, sowie über die Aufarbeitung und Verwerthung des Holzes, berichtigt werden (§ 100 d. Gesch. Anw.).

schulden keinenfalls das genehmigte Einschlagssoll überschreitet[1]) (§ 7 d. Gesch. Anw.).

b. Die Ausführung der Hauungen.

Anweisung und Auszeichnung der Schläge. — Von dem genehmigten Hauungsplan hat der Oberförter rechtzeitig vor Beginn des Hiebes jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben, und die zu führenden Schläge dem Förster an Ort und Stelle unter Ertheilung sachgemässer Instruktion anzuweisen[2]). — Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besaamungs- und Auslichtungs- und in den schwierigen Durchforstungsschlägen der Hochwaldungen, sowie der in den Mittelwaldsschlägen vom Oberbaume zu fällenden Stämme, beziehungsweise die Auszeichnung der Saamenbäume in Nadelholz-Saamenschlägen und der in den Kahl- und Abtriebsschlägen als Waldrechter oder sonst zweckmässig noch überzuhaltenden Stämme, muss der Oberförster als eines seiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhülfenahme der Förster selbst besorgen, unbeschadet der dem Forstmeister zustehenden Befugniss selbstthätiger Theilnahme an der Schlagauszeichnung. — Steht dem Oberförster ein Revierförster zur Seite, so kann er diesem die Schlagauszeichnungen übertragen; er bleibt jedoch für die Ausführung verantwortlich, wenn er dem Revierförster nicht an Ort und Stelle die erforderliche Anweisung ertheilt hat. — Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungen, sowie für den Ueberhalt an Lassreideln im Mittel- und Niederwalde kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemässe Ausführung verantwortlich, wenn er nicht eine grössere, besonders zu bezeichnende Probefläche vorgezeichnet hat. Sind Auszeichnungen dieser Art dem Revierförster übertragen, so hat dieser die volle Verantwortlichkeit, auch wenn ihm der Oberförster eine Probefläche nicht vorgezeichnet hat (§ 8 d. Gesch. Anw.).

Die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen sind in der Regel nur alle sechs Jahre vom Oberförster vollständig neu aufzustellen, und jedesmal im fünften Jahre der Etatsperiode, gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen, der Regierung bis zum 1. Juli einzureichen (§ 21)[3]).

1) Wegen Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls und des Einschlagssolls: cfr. § 42 der Gesch. Anw. und Anm. 1 auf S. 90.

2) Ueber die Thätigkeit des Försters bei Ausführung der Hauungen: vgl. § 49 der Försterdienstinstruktion v. 23. Oktbr. 1868 in Bd. I S. 155.

3) Den mit den Hauerlohnstarifen gleichzeitig einzureichenden Holztaxen ist eine Zusammenstellung der in denselben einbegriffenen Werbungskosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerthe die Taxe für das

— Wenn im Laufe einer solchen sechsjährigen Periode Aenderungen nothwendig werden, sind solche vom Oberförster bei der Regierung zu beantragen. — Die Hauerlohnstarifsätze sind so zu bemessen, dass sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleisse einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren. Sie sollen die Vergütung für sämmtliche Arbeiten enthalten, welche vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, mit Ausschluss nur der event. ausserdem zu bewilligenden Vergütung für ein etwa nothwendig werdendes Rücken des Holzes (§ 9 d. Gesch. Anw.).

Rückerlohn. — Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muss. — Die durch den Hauungsplan (§ 6) genehmigten Rückerlohnssätze sind als Maximalsätze zu betrachten, welche der Oberförster keinenfalls überschreiten darf. Ob das Rücken freihändig oder licitando zu verdingen, hat der Oberförster, wenn hierüber im Hauungsplane nicht besondere Anordnung getroffen ist, nach den Umständen, mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparniss, zu bemessen[1]) (§ 10 d. Gesch. Anw.).

Annahme der Holzhauer. Hauordnung. Ob zur Ausführung der Hauungen Entreprise - Kontrakte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Verträge mit sämmtlichen Holzhauern abzuschliessen, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind, bestimmt die Regierung, welche, wenn schriftliche Verträge abgeschlossen werden sollen, die dazu zu verwendenden Druckformulare dem Oberförster zufertigt und durch eine

---

nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material, oder den reinen Holzwerth, ermitteln zu können. Diese der Holztaxe einbegriffenen durchschnittlichen Werbungskosten sind aber bei Aufstellung neuer Taxen lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Regierung zu genehmigenden Hauerlohnstarife festzustellen. Hiernach finden Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden durchschnittlichen Werbungskosten keine Berücksichtigung (C. V. M. L. 6. Novbr. 1880, D. J. B. XIII S. 70). Wegen Aufstellung ꝛc. der Holztaxe s. § 21 der Gesch. Anw. u. Bemerkungen dazu auf S. 122.

1) Die früher durch C. V. v. 3. Juli 1828 einschränkende Bestimmung, daß als Maximum an Rückerlöhnen nur 30 Pf. pro Klafter gezahlt werden durften, ist aufgehoben. Die Regierung hat nach den Verhältnissen das Rückerlohn selbstständig zu bestimmen. Wo ein Ausrücken der Hölzer auf weitere Entfernungen durch die Anwendung von Wagen und Gespannen erforderlich wird, ist die Abfuhr im Wege der Minuslicitation zu verdingen. Die selbstständige Festsetzung und Verdingung des Rückerlohns aus freier Hand darf sich nur auf solche Fälle beziehen, wo es nach dem sorgfältigen Ermessen des Oberforstbeamten erforderlich erscheint, die eingeschlagenen Hölzer durch die Holzhauer auf weitere Entfernungen transportiren zu lassen (C. V. [Stolberg] 20. März 1844).

Hauordnung den Holzhauereibetrieb ordnet[1, 2]). — Die Hauer- und Rückerlohnssätze bestimmt der Oberförster auf Grund des Hauerlohnstarifs und des Hauungsplans. Er darf die hierin gestatteten Sätze ohne Genehmigung der Regierung nicht überschreiten, ist aber verpflichtet, jede, unbeschadet des Zwecks, zulässige Einsparung sorgfältig wahrzunehmen. (§ 11 d. Gesch. Anw.).

1) Besondere Hauordnungen sind seit Erlaß der Gesch. Anweisung in den meisten Bezirken nicht erlassen. Die alten Holzhauerordnungen sind nur noch eingeschränkt in Gültigkeit.

2) Staatlicherseits organisirte Unterstützungskassen für die ständigen Holzhauer und Waldarbeiter sind bisher nicht allgemein eingeführt, wenngleich auch örtliche, durch die Oberförster geleitete Unterstützungsverbände unter Beaufsichtigung der Bezirksregierungen (z. B. im Regierungsbezirk Cassel, vgl. Danckelmann Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen 15. Jahrg. 5. Heft S. 233 u. ff.) vorhanden sind und rege Betheiligung seitens der Waldarbeiter finden.

Die Fürsorge des Staats für die Waldarbeiter erstreckt sich direkt auf Gewährung außerordentlicher, resp. alljährlich von dem Minister gewährter laufender Unterstützungen bei Unglücksfällen, welche durch die Waldarbeit verursacht sind, außerdem auf Gewährung einiger Vortheile bei Bezug von Waldnutzungen.

Für die Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen sind maßgebend: C. V. F. M. 6. Febr. 1864 (M. Bl. S. 88), C. V. F. M. 6. April 1868 (D. J. B. I S. 111), C. V. 10. Dezbr. 1868 (D. J. B. II S. 26), C. V. F. M. 18. August 1874 (D. J. B. VII S. 67). Hiernach gewährt die Forstverwaltung den von ihr beschäftigten Holzhauern in den Fällen, wo dieselben ohne ihr eigenes Verschulden bei der Waldarbeit erhebliche körperliche Verletzungen erleiden, mäßige Geldunterstützungen. Diese werden auch auf Zapfensammler für Königl. Darranstalten bei Unglücksfällen ausgedehnt (C. V. 6. April 1868), ebenso wie auf alle andere bei Waldarbeiten beschäftigte Personen (C. V. 10. Dezbr. 1868). — Wenn Holzhauer und Waldarbeiter ohne fahrlässiges eigenes Verschulden eine Verletzung erleiden, die sie länger als eine Woche arbeitsunfähig macht, so kann denselben durch die Regierung, ohne Anfrage bei dem Minister, eine einmalige Unterstützung, je nach der Beträchtlichkeit der Verletzung und der muthmaßlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bis zum Betrage von 60 Mark gewährt werden. Wenn der Verletzte gestorben ist, kann die Regierung den Hinterbliebenen bis 75 Mark gewähren, wobei indessen eine event. schon früher für die Verwundung gewährte Unterstützung in Anrechnung zu bringen ist. Diese Unterstützungen dürfen aber nur einmal innerhalb der bezeichneten Maximalsätze gewährt werden. Bei der Unterstützung ist gleichzeitig die Würdigkeit und, wie lange der Waldarbeiter im Dienste der Forstverwaltung gestanden hat, gebührend zu berücksichtigen. Das vorstehende Maß der Unterstützungen zu überschreiten, resp. die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung steht nur dem Minister auf Bericht der Regierungen zu.

Um dem, namentlich in der sogenannten Gründerzeit, hervortretenden Mangel an Waldarbeitern nach Möglichkeit zu begegnen und die Arbeiter ständiger an den Wald zu fesseln, wurden außer Gewährung entsprechend höherer Löhne denselben bei dem Bezuge einzelner Waldnutzungen Vergünstigungen eingeräumt. Es wurde deshalb zugelassen, den Waldarbeitern Streu und Gras, indessen in der Regel zu den gültigen Nebennutzungstaxen, freihändig abzugeben. Ferner wird gestattet, daß die Regierungen den ständigen Waldarbeitern kleinere, landwirthschaftlich

zu benutzende Grundstücke zu einem mäßigen Zinse — nach dem Grundsteuerreinertrage für die Acker- oder Wiesenklasse gleicher Bonität — auf die Dauer bis zu 6 Jahren unter der Bedingung freihändig verpachtet, daß sie der Forstverwaltung zu deren Arbeiten gegen das ortsübliche Lohn jederzeit zur Verfügung stehen (C. V. F. M. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 129); auch werden den Waldarbeitern in den etwa dazu vorhandenen Gebäuden der Forstverwaltung Wohnungen nach den ortsüblichen Miethspreisen unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung vermiethet (C. V. F. M. 3. Juni 1877 sub II 4b g u. Abs. 4, D. J. B. IX S. 461 vgl. S. 155 u. 156).

Ueber die bei der Waldarbeit vorgekommenen Unglücksfälle und über die an Waldarbeiter gezahlten Unterstützungen ist bis zum 15. Mai j. J. an den Minister eine Nachweisung einzureichen, und zwar für die Zeit v. 1. April bis 31 März (C. V. M. L. 26. Mai 1883). Wegen Verrechnung solcher Unterstützungen bei Kap. 1 Tit. 15, des Domänenetats: C. V. F. M. 12. Juni 1883.

Beaufsichtigung der Schläge. Die Anlegung der Holzhauer und die specielle Beaufsichtigung der Schläge liegt zwar zunächst dem Förster ob[1]), doch hat der Oberförster die Arbeit der Holzhauer bei möglichst häufiger Anwesenheit in den Schlägen gehörig zu kontroliren und darüber zu wachen, dass den Vorschriften über den Holzhauereibetrieb (Hauordnung) gehörig nachgekommen wird. Insbesondere liegt dem Oberförster ob, wegen sachgemässer, den Absatzverhältnissen entsprechender Aushaltung des Nutzholzes in jedem Schlage das Nöthige speciell anzuordnen[2–8]) (§ 12 d. Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 50 der Försterdienstinstruktion Bd. I S. 155.

2) In jüngster Zeit hat der fortwährend steigende Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungsmaterial in Verbindung mit der starken Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande mehr und mehr auf eine intensive Nutzholzwirthschaft hingewiesen, deshalb auf eine Verstärkung der Nutzholzausbeute. Die Aussonderung des Nutzholzes ist deshalb so weit als thunlich zu steigern und auf die Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro fm des Gesammteinschlags hinzuarbeiten. Eine solche schärfere Aussonderung des Nutzholzes läßt auch ein Herabgehen unter die Taxpreise zulässig erscheinen, gleichzeitig ist zur Abgabe größerer Holzposten, namentlich in geringeren Sortimenten, die freihändige Abgabe, anstatt des allgemein üblichen licitationsweisen Verkaufs, mehr in Erwägung zu ziehen (C. V. M. L. 23. Dezbr. 1881. D. J. B. XIV S. 87).

3) Das Schälen der Hopfenstangen im Walde wird wegen erleichterten Transports derselben und längerer lohnenderen Beschäftigung der Waldarbeiter empfohlen (C. V. F. M. 25. Juli 1865).

4) Ueber das Aushalten und die Ausnutzung von Kiefern-Kahnknice vgl. C. V. F. M. 29. Mai 1866 nebst einer Mittheilung des Oberförsters Stahl zu Rüdersdorf.

5) Wegen Verwendung des Buchenholzes als Nutz- und Bauholz und über die Art und Zeit der Fällung des Buchenholzes als Mittel zur Erhöhung seiner Dauer und Gebrauchsfähigkeit ist nebst einer Anleitung zur Ausführung von komperativen Versuchen über die Dauer des Buchenholzes an die Regierung zu Merseburg, Erfurt, Minden, Arnsberg und der Rheinprovinz die C. V. F. M. 17. Febr. 1864 erlassen. Die in Folge dessen angestellten Versuche haben indessen bisher keine den Buchennutzholzabsatz wesentlich befördernde Resultate ergeben.

6) Die Anforderungen betreffend, welche an die in der Marine zu verwendenden eichenen Schiffsbauhölzer zu stellen sind, sind durch Erlaß aus dem Marineministerium v. 26. Febr. 1862 und durch C. V. F. M. 17. April 1862 mitgetheilt.

7) Gerade gewachsenes, thunlichst astfreies und bei 30 cm Zopfstärke mindestens 1,8 m langes Weimouthskiefernholz wird zu Jalousien durch die Fabrik von Davids in Hannover zu einem Waldpreise von 20 Mk. pro fm gekauft (C. V. M. L. 4. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66).

8) Behufs Entnahme der für die Königlichen Eisenbahnverwaltungen erforderlichen Eichen-, Buchen- und Kiefern-Eisenbahnschwellen sollen die Königlichen Eisenbahndirektionen rechtzeitig mit den Forstbehörden in Verbindung treten (C. V. M. d. A. 3. Dezbr. 1882 und C. V. M. L. 16. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66).

c. Die Verlohnung und Vereinnahmung des Holzes. Holzwerbungskostenrechnung.

Verlohnung des Holzes. Die vom Förster nach den Formularen C und C[1] aufzustellenden Holzwerbungslohnzettel hat der Oberförster zu prüfen, event. rücksichtlich der zu berechnenden Lohnbeträge zu vervollständigen und festzustellen und diese auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen. In der Regel ist der verdiente Lohn allwöchentlich anzuweisen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit aller Berechnungen auf dem Lohnzettel verantwortlich und hat darüber zu wachen, dass nicht mehr Holz verlohnt wird, als bereits aufgearbeitet ist. In den Lohnzetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel nur mit seinen Einheitssätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rückerlohn nur für einen Theil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohne (cfr. Beispiel auf C[1]) event. durch besondere Lohnzettel festzustellen und anzuweisen (§ 13 d. Gesch. Anw.).

Für jede Position des Hauungsplans müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. In Lohnzetteln über Holzeinschlag aus der Totalität, welche Material aus verschiedenen Bestands-Abtheilungen (Kontrolflächen) enthalten, ist das Material nach diesen Abtheilungen gesondert aufzuführen. — Die Lohnzettel über Holz in den regelmässigen Schlägen sind so lange als Abschlagslohnzettel zu behandeln und zu bezeichnen, bis der Schlag beendet ist, und der Schlusslohnzettel, d. h. der Lohnzettel über das gesammte Material des beendeten Schlages, einschliesslich des noch nicht verlohnten Restes, aufgestellt wird. — Dieser Schlusslohnzettel darf erst aufgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages (§ 18) bewirkt hat. In dem Schlusslohnzettel ist das gesammte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die darauf noch zu leistende Zahlung dadurch zu berechnen, dass von der

Gesammtsumme des für den ganzen Schlag verdienten Lohnes die angewiesenen Abschlagszahlungen, unter Angabe des Datums der Abschlagslohnzettel, abgerechnet werden[1]). — Die Quittung des Empfängers muss über den gesammten Lohnbetrag für den ganzen Schlag lauten[2]). — Der Schlusslohnzettel dient zum Rechnungsbelage, die Abschlagslohnzettel werden, nachdem sie vom Rendanten mit dem Kassationsvermerke versehen sind, dem Geldempfänger bei Bezahlung des Schlusszettels zurückgegeben und von ihm dem Oberförster zur Vernichtung ausgehändigt. — Die festgestellten Lohnzettel[3]) hat der Oberförster in das mit Beginn des Wirthschaftsjahres anzulegende Holzwerbungskosten-Manual (§ 15) einzutragen und dem Holzhauermeister oder dem sonst von den Arbeitern dazu bevollmächtigten Holzhauer zu übergeben, welcher darauf bei der Forstkasse den Lohnbetrag erhebt (§ 14 d. Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 51 der Forstdienst-Instruktion vom 23. Oktober 1868 nebst Anmerkungen in Bd. I S. 155. — In den geordneten Schlägen soll möglichst nur je ein Schlußlohnzettel erfolgen, ohne daß es ausgeschlossen ist (z. B. bei nachträglicher Stockholzrodung, Theilung des Schlages in mehrere Abtheilungen), daß mehrere Schlußlohnzettel erfolgen. In der Totalität sind indessen in der Regel alle Abschlagslohnzettel zu vermeiden und ist nur ein Schlußlohnzettel sofort nach jeder periodischen Abnahme der Totalitätseinschläge, unter Eintragung des Materials in das Holzwerbungskostenmanual, aufzustellen.

2) Der Quittungsstempel ist durch Gesetz v. 26. März 1873 aufgehoben. — Die Beglaubigung von Unterkreuzungen der des Schreibens unkundigen Quittungsaussteller über empfangene Holzschläger- &c. Löhne muß nach A. L. R. Th. I Tit. 16 §§ 93 und 94 zur Gültigkeit der Quittung bei Beträgen von mehr als 150 Mk. durch Bescheinigung der Unterkreuzung seitens zweier schreibenskundigen unbescholtenen Personen, bei niedrigern Beträgen durch Bescheinigung einer solchen Person stattfinden. Solche Bescheinigungen dürfen aber von den bei der Rechnungslegung betheiligten Personen nicht ertheilt werden. Der Oberförster (nicht aber der Förster und die übrigen Schutzbeamten) ist als bei der Rechnungslegung betheiligt nicht anzusehen, darf mithin die Beglaubigung der Unterkreuzung in Gegenwart der Zahlungsempfänger bewirken (C. V. [Ladenb.] 14. März 1842.

3) Die Bescheinigung auf den Geldausgabebelägen soll in abgekürzter Form lauten: „Die Richtigkeit bescheinigt". Doch gilt diese abgekürzte Form nur für die gewöhnlichen Geldausgabebeläge, Liquidationen von Handwerkern, Lieferanten, Arbeitern, Unternehmern. Sonstige noch zur Rechnungsjustifikation erforderliche Schriftstücke werden nach wie vor mit dem speziell vorgeschriebenen Attest bescheinigt (St. M. Beschl. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Das Holzwerbungskosten-Manual, welches zugleich als Holzeinnahme-Manual dient, soll alle aufgewendeten Werbungskosten und zugleich alles aufgekommene Holzmaterial nachweisen. Es wird beim Beginne des Wirthschaftsjahres nach dem Schema D angelegt, indem, für jeden Schutzbezirk mit einem neuen folio beginnend, jede Position des Hauungsplans dergestalt verzeichnet wird, dass für sie ein angemessener Raum zu den im Laufe des Jahres zu erwartenden Ein-

tragungen bleibt und am Schlusse jedes Schutzbezirks ein Konto für dessen Totalitäts - Hiebe bestimmt wird. Auf diese schutzbezirksweise geordneten einzelnen Kontos werden dann die einzelnen Lohnzettel etc. nach der Reihenfolge ihres Eingehens mit dem angewiesenen Lohnbetrage und die Schluss-Hauerlohnzettel auch mit ihrem Materiale verzeichnet. Von Lohnzetteln, welche nur Rückerlohn enthalten, wird das Material nicht in das Manual eingetragen, da es bereits von dem entsprechenden Hauerlohnzettel in das Manual übernommen ist[1]). — Rücksichtlich des Materials erfolgt die Eintragung unter Zusammenfassung der verschiedenen Holzgattungen nach folgenden vier Rubriken:

1. für Eichen;
2. gemeinschaftlich für Buchen, Rüstern, Eschen, Ahorn, Weissbuchen und Obstbäume;
3. gemeinschaftlich für sonstige Laubhölzer — Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden und alle Strauchgattungen;
4. für Nadelholz.

Sofern auf dem Lohnzettel wegen verschiedener Lohnsätze noch mehr Holzgattungen gesondert werden müssen, sind sie auch ins Holzwerbungskosten-Manual dergestalt getrennt einzutragen, dass sie innerhalb derjenigen der vorstehend bestimmten 4 Rubriken, zu welcher sie gehören, eine jede auf besonderer Linie, unter einander verzeichnet werden. — Alles Holzmaterial, welches ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung kommt, muss gleichfalls, jedoch mit rother Tinte, in das Holzwerbungskosten - Manual auf das betreffende Konto gleich nach der Abnahme, oder rücksichtlich der Einnahme aus der Totalität wenigstens monatlich, summarisch eingetragen werden. — Am Schlusse des Wirthschaftsjahres wird jeder Schutzbezirk für sich nach dem durch die Holzhauer aufgearbeiteten Materiale und den darauf verwendeten Werbungskosten auf besonderer Linie mit schwarzer Tinte und nach dem ohne Aufwendung von Werbungskosten vereinnahmten Materiale wieder auf besonderer Linie mit rother Tinte abgeschlossen. — Diese für die einzelnen Schutzbezirke gezogenen Summen werden mit gleicher Sonderung des mit und des ohne Werbungskosten erfolgten Materials schwarz resp. roth rekapitulirt und aufsummirt und schliesslich in eine Hauptsumme vereinigt, welche die Einnahme der Natural-Rechnung unter Titel III (§ 42) bildet (§ 15 d. Gesch. Anw.).

1) Auch dasjenige Material, welches behufs der Bestandspflege aus den Läuterungs- und Durchforstungshieben und durch Ausästen gewonnen wird, ist mit dem ganzen Betrage in das Manual einzutragen und in der Rechnung nachzuweisen, auch wenn der Erlös die Kosten nicht deckt (E. V. F. M. 9. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 288). Dagegen werden die Kosten bei Aushieben von überhaupt unverwerthbarem Material, welches im Holzwerbungskosten-Manual nicht erscheint, aus dem Kulturfonds bezahlt (E. V. F. M. 23. März 1875, D. J. B. VIII S. 291).

Holzwerbungskosten-Rechnung. Das so abgeschlossene Manual ist nunmehr, unter Weglassung aller nur auf Abschlagszahlungen bezüglichen Eintragungen, das Konzept der Holzwerbungskosten-Rechnung, welcher die Schlusslohnzettel und event. die Verhandlungen über Verdingung der Schläge an Akkordanten als Beläge beizufügen sind. — Die Lohnzettel hat der Oberförster von der Forstkasse gegen Quittung sich zurückgeben zu lassen. — Das Mundum der Holzwerbungskosten-Rechnung ist vom Oberförster unter Beifügung des Konzepts (Manuals) und aller Beläge bis spätestens den 1. November durch den Forstmeister an die Regierung einzureichen[1]). — Die Holzwerbungskosten-Rechnung wird dann, mit der Bescheinigung des Forstmeisters und dem Atteste der Regierungs-Forstkalkulatur versehen, nebst den Belägen der Forstkasse als Ausgabebelag für die Geldrechnung zugestellt, während das in gleicher Weise bescheinigte Konzept (das Manual) dem Oberförster zur Aufbewahrung zurückgegeben wird (§ 16 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Bescheinigung der Holzwerbungs-(Hauerlohns-)Rechnung durch den Forstmeister: vgl. C. V. F. M. 7. Oktbr. 1852 und Bd. I S. 29 Anm. 4.

Holztransportkosten. Wenn ausser den gewöhnlichen Holzwerbungskosten, worunter alle Aufwendungen verstanden werden, welche für das Fällen und Aufarbeiten, sowie für das Rücken und Aufsetzen an einer dem Wirthschafts- und Verjüngungsbetriebe nicht hinderlichen und für die Abfuhre geeigneten Stelle erforderlich sind, und bis zur Abnahme des Holzes durch den Oberförster (§ 18) erwachsen, noch besondere Transportkosten an Fuhr- und Flösserlöhnen aufgewendet werden, um den Absatz zu erleichtern, so wird wegen Verdingung und Verrechnung dieser dem Taxwerthe zutretenden Transportkosten von der Regierung besondere Anordnung getroffen. In der Regel ist über solche Kosten eine besondere Holztransportkosten-Rechnung, in analoger Weise wie die Holzwerbungskosten-Rechnung zu führen resp. zu legen (§ 17 d. Gesch. Anw.).

d. Die Abnahme der Schläge und die Aufstellung der Holzabzählungstabellen. Holzvorrathsbuch.

Abnahme der Schläge und Aufstellung der Holzabzählungs-Tabellen. — Ist der Hieb in einem Schlage oder einem zu besonderer Abnahme bestimmten Theile, resp. Sortimente desselben beendigt, und das eingeschlagene Holz von dem Förster aufgemessen, nummerirt und in das Nummer- und Anweisebuch eingetragen[1]), so erfolgt die Abnahme durch den Oberförster nach Maassgabe der Dienstinstruktion für die Förster, wobei der Oberförster jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit es erforderlich, um die Vertretung der Richtigkeit der Maasse

übernehmen zu können, nachzumessen, mit den Eintragungen im Nummerbuche zu vergleichen und mit dem Revierhammer neben der Nummer anschlagen zu lassen hat[2,3]). — Nach dem auf Grund dieser Abnahme vorschriftsmässig abgeschlossenen und bescheinigten Nummerbuche fertigt der Oberförster unter Anwendung eines den Beispielen E. und E'. ähnlichen Druckformulars, welches dem Nummerbuche des Försters konform sein muss, „die Holzabzählungstabelle". — Diese ist in derselben Weise wie jenes Nummerbuch abzuschliessen und mit demselben Abnahmevermerke, unter schriftlicher Vollziehung des Oberförsters und Försters, zu versehen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit der Abzählungstabelle, insbesondere auch für die Richtigkeit der in derselben nach der amtlichen Kubiktabelle angegebenen Kubikmasse jedes Nutzholzstammes verantwortlich. — Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rücksichtlich der Kubikzahlen gefunden wird, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungstrafe zu gewärtigen.[4]) — Der Oberförster hat mit Sorgfalt darauf zu achten, dass die Jagen, resp. Distrikte und Abtheilungen, aus denen das Holz erfolgt ist, richtig verzeichnet werden, damit das Kontrolbuch nach den Abzählungstabellen richtig geführt werden kann. — Neben der Holzeinnahme ist in der Abzählungstabelle auch die Ausgabe nachzuweisen, und zwar:

a. für das aus freier Hand verkaufte, oder sonst abgegebene Holz durch Eintragung des Namens und Wohnortes des Holzempfängers und der Ordnungsnummer des Holzverabfolgezettels, und
b. für alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz durch Angabe des Datums der Versteigerungsverhandlung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass von den für die Ausgabe bestimmten Spalten nach Bedürfniss auch bei Versteigerungen durch Eintragung der Namen der Käufer und des Meistgebotes statt eines Duplikats der Versteigerungsverhandlung Gebrauch gemacht wird.

Auf der letzten Seite jeder für eine Bestandesabtheilung, resp. Kontrolfläche geführten Abzählungstabelle ist eine vollständige Rekapitulation zu fertigen, nach welcher die Eintragung des erfolgten Materials in das Kontrolbuch bewirkt wird. Ebenso ist am Schlusse der über die kleineren ausserordentlichen Holzeinnahmen gemeinschaftlich für jeden Schutzbezirk zu führenden Abzählungstabelle das vereinnahmte Material für die Eintragung in das Kontrolbuch nach Jagen, resp. Distrikten und Kontrol-Abtheilungen zusammengefasst zu rekapituliren (§ 18 der Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 52—54 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 in Bd. I S. 157 über Vermessen der Bau- und Nutzhölzer, Nummerirung und Einrichtung des

Nummer- und Anweisebuchs. — Für die Aufarbeitung und Vermessung, Innehaltung der Sortimentsgrenzen sind außerdem maßgebend:

C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II S. 175), betreffend die Anwendung des neuen Maßes bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung der Taxe; ferner das dieser Verfügung beigegebene Schema zur Holztaxe, namentlich bezüglich der Bezeichnung des anbrüchigen Nutz- und Brennholzes, und dessen Berechnung nach der Taxe (70% für fehlerhaftes Nutzholz), sowie bezüglich der Reduktionsfaktoren aus Raummaß in Festmaß behufs Materialkontrole.

C. V. F. M. 1. Oktober 1875 (D. J. B. VIII S. 341) erörtert die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im deutschen Reich. Es sind hier die üblichen bereits früher eingeführten Sortimente im Wesentlichen (mit geringen Abweichungen der Sortimentsgrenzen zwischen Scheit, Knüppel und Reisig nach der Verf. vom 30. Oktbr. 1869) dieselben geblieben.

2) Jedem Oberförster wird ein geaichter Metermaßstab als Normalmaß übergeben (C. V. F. M. v. 26. Novbr. 1867 und 30. Oktbr. 1869 Al. 5, D. J. B. II S. 178), außerdem eine Oberförsterkluppe mit Schenkeln zum Einklappen (ibid. u. C. V. F. M. 22. April 1870, D. J. B. III S. 111). Letztere ist aber wenig brauchbar und besser durch eine Barth'sche Kluppe (s. Bd. I S. 157) zu ersetzen.

3) Der Revierhammer (Waldhammer) wird stets auf fiskalische Kosten angeschafft; der Oberförster darf keinen Revierhammer eigenthümlich besitzen. Alte Waldhämmer sind der Regierung einzusenden und zu vernichten. Für jeden Mißbrauch des Hammers in Folge nicht gehöriger Verwahrung ist der Oberförster verantwortlich (C. V. [Ladenb.] 28. März 1842). — Die Führung sogen. Anweisehämmer seitens der Forstschutzbeamten ist ohne specielle Genehmigung der Regierung untersagt (Al. 4 § 58 der Försterdienstinstrukt. 23. Oktbr. 1868 in Bd. I S. 160).

4) Die amtlich eingeführten Kubiktabellen zur Bestimmung des Inhalts von Rundhölzern mit angehängten Reduktionstafeln sind zusammengestellt von H. Behm (Berlin bei Gustav Lange) und auf allen Oberförster- und etatsmäßigen Försterstellen inventarisirt (C. V. F. M. 1. Febr. 1870, D. J. B. III S. 110). In die 2. Auflage dieser Tabellen sind die metrischen Tabellen für Kreisflächen und Umfänge zur Berechnung starker Eichen aufgenommen (C. V. F. M. 2. April 1870, D. J. B. III S. 110).

Aufnahme der ohne Werbekosten zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer in die Holzabzählungstabelle. — Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe stehenden Holzes und der Einschlag desselben durch die Empfänger genehmigt werden, so wird über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die Einrichtung der über eine derartige Holzeinnahme zu führenden Abzählungstabelle Seitens der Regierung besondere Anweisung ergehen. — Bei dem durch die Holzempfänger selbst gewonnenen Stockholze oder manchen kleinen Nutzholzsortimenten, deren Aufarbeitung zuweilen zweckmässig dem Empfänger überlassen wird, ist die Abnahme des gehörig aufgesetzten, nummerirten und in das Nummerbuch des Försters eingetragenen Materials und die Verzeichnung desselben in die Abzählungstabelle nach den Vorschriften des § 18 zu bewirken. — Einzelne geringe Windfälle, Wind-, Schnee- und Eisbrüche und Frevelhölzer, welche etwa in kleineren Quantitäten

als ein Raumkubikmeter im Walde zerstreut umherliegen, darf der Oberförster, wenn deren Aufarbeitung durch Holzhauer wegen unverhältnissmässigen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwandes nicht rathsam, die schleunige Verwerthung aber, um der Entwendung vorzubeugen, nothwendig ist, auch unaufgearbeitet verkaufen. — Die Vereinnahmung dieses Materials in der Abzählungstabelle erfolgt auf Grund der vom Förster zu bewirkenden Aufnahme im Nummerbuche, und der vom Oberförster, soweit es thunlich ist, auch selbst vorzunehmenden örtlichen Besichtigung und Abnahme (§ 19 d. Gesch. Anw.).

Buchung im Holzvorrathsbuche. — Nach jeder Holzabnahme vergleicht der Oberförster das abgenommene Material mit dem eingehenden Schlusslohnzettel und bewirkt dessen Buchung im Holzeinnahme- und Werbungskosten-Manuale (§ 15). — Wo die Regierung es für angemessen erachtet, die Führung eines Holzvorrathsbuchs, Formular F, anzuordnen, ist nach jeder Holzabnahme das abgenommene Material auch in dieses einzutragen. — Das Vorrathsbuch hat den Zweck, zu jeder Zeit summarisch bei jeder Hiebsposition den Stand des Ist-Einschlages gegen das Einschlagssoll des Hauungsplanes und den Sollvorrath an Material in jeder Hiebsposition nachzuweisen. — Zu diesem Behufe ist dasselbe so einzurichten, dass für jede Position des Hauungsplans, sowie für die Erträge aus der Totalität ein besonderes Konto bestimmt wird. — Die Einnahmen sind auf Grund der Abzählungstabellen auf einer Zeile für jede Abnahme sofort, nachdem diese bewirkt ist, und zwar für das mit Aufwendung von Werbungskosten gewonnene Material mit schwarzer Tinte, für das übrige Material mit rother Tinte einzutragen. Am Jahresschlusse verbliebene unverwerthete Materialbestände werden in gleicher Weise, wie eine neue Abzählung in das neue Vorrathsbuch, jedoch in einem besonderen Abschnitte I. als „Bestände aus dem vorigen Wirthschaftsjahre“ übertragen. — Die Ausgaben werden für meistbietend verkauftes Holz nach dem Licitationsprotokolle, vor dessen Abgabe an die Kasse, für freihändige Holzabgaben nach dem Holzverabfolgezettel, vor dessen Weggabe, auf einer Linie für jedes Ausgabedokument eingetragen. — Jedes Konto des Vorrathsbuches wird in Einnahme am Schlusse des Wirthschaftsjahres (ultimo September), in Ausgabe am Schlusse des Rechnungsjahres aufsummirt und so abgeschlossen, dass der etwa verbliebene Bestand sich ergiebt. — Eine Rekapitulation der Summen aller Einnahmekontos am Schlusse des Wirthschaftsjahres muss in ihrer Totalsumme mit der Schlusssumme des Holzwerbungskosten-Manuals genau übereinstimmen (§ 20 d. Gesch. Anw.).

Das Holzvorrathsbuch ist in den meisten Regierungsbezirken, namentlich in den östlichen Provinzen, eingeführt. Dasselbe verursacht indessen neben einem erheblichen

Verbrauche an Formularen eine zeitraubende Mühwaltung und erscheint da entbehrlich, wo die Kontrole des verausgabten Materials durch einen pünktlichen und sorgsamen Abstrich in den Abzählungstabellen des Oberförsters geübt wird und wo überhaupt die Führung der letztern in übersichtlicher und geordneter Weise mit vorschriftsmäßigen Rekapitulationen (behufs Eintragung in die Kontrolbücher) stattfindet, gleichzeitig auch mindestens vor jedem Quartalsabschluß eine Prüfung des vorhandenen Bestandes nach dem Holzeinnahme-Manual, (resp. eines chronologisch zu führenden, nach den Materialausgabe-Belägen zusammenzustellenden Holzausgabe-Journals, wodurch die unbequeme periodische Zusammenstellung im Holzausgabe-Manual vermieden wird) erfolgt. Es möchte deshalb lediglich dem verantwortlichen rechnungslegenden Oberförster überlassen werden können, ob er ein Holzvorrathsbuch, das erfahrungsmäßig auch nicht gegen Irrthümer schützt, führen will oder nicht.

2. Die Holzverwerthung.

a. Allgemeines. Holztaxen. Holzverabfolgezettel. Gelderhebungsurkunden. Holzausgabe-Manual.

Ueber die Holzverwerthung im Allgemeinen. — Die Holzverwerthung liegt dem Oberförster ob. Die dabei zum Anhalt zu nehmenden Holztaxen werden nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen in der Regel von 6 zu 6 Jahren aufgestellt (§ 9). Er ist dafür verantwortlich, dass dieselbe sachgemäss, rechtzeitig und stets so erfolgt, wie es erforderlich ist, um bei thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Konsumenten und Holzkäufer eine möglichst hohe Geldeinnahme zu erlangen. — Die Holzverwerthung ist thunlichst zu beschleunigen, darf aber erst beginnen, nachdem in dem betreffenden Schlage oder in einem abgesonderten Theile desselben, oder wenigstens für ein und dasselbe Sortiment der Einschlag vollständig beendigt und das Material abgenommen ist[2]) (§ 21 der Gesch. Anw.).

1) Ein Schema zur Holztaxe ist mit der die Anwendung der neuen deutschen Maße bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung regelnden C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II S. 175) nebst Berichtigung durch C. V. v. 6. Januar 1870 (D. J. B. III S. 101) ergangen — Die „Allgemeinen Bestimmungen" sind auszugsweise in D. J. B. II S. 186 mitgetheilt. — Wegen Abrundung der Einheitspreise des Bau- und Nutzholzes vgl. C. V. F. M. 24. Novbr. 1874.

2) Christbäume gehören zur Holznutzung (nicht zur Nebennutzung) und sind deshalb in die Holztaxe aufgenommen und in der Naturalrechnung zu verrechnen.

Zu jeder Holzabgabe muss ausgestellt werden:

1) ein Holzverabfolgezettel[1]), welcher
   a. der Forstkasse zur Quittungsleistung über den Geldempfang und bei freihändigen Holzabgaben auch als vorläufige Gelderhebungs-Anweisung,
   b. dem Holzempfänger als Legitimation zum Holzempfange,
   c. dem Forstschutzbeamten als unbedingt nothwendige und allein

vollgültige Autorisation zur Anweisung und Verabfolgung des darauf bezeichneten Holzes dient, und

2) eine Gelderhebungs-Urkunde oder Liste[2]), welche die von der Forstkasse für das Holz zu erhebende Solleinnahme nachweist, und (§ 24) je nach der Art der Holzabgabe in verschiedener Form ausgefertigt wird. — Diese Erhebungs-Urkunde wird nach bewirkter Einziehung des Geldes von der Forstkasse dem Oberförster zurückgegeben und dient als Ausgabebelag für die Naturalrechnung. — Jede Erhebungs-Urkunde ist am Schlusse mit der Formel:

„Festgestellt auf die zu erhebende Summe von"
(in Zahlen und Buchstaben)
Datum und Unterschrift des Oberförsters

zu versehen. — Nur wenn etwa eine Holzabgabe zu leisten wäre, für welche gar keine Zahlung zu fordern ist, bedarf es der Ausfertigung einer Erhebungs-Urkunde nicht, und genügt in solchem Falle ein Holzverabfolgezettel mit der demselben vom Oberförster zu gebenden Ueberschrift:

„ohne alle Bezahlung"

(§ 22 d. Gesch. Anw.).

1) Ueber Holzverabfolgezettel, deren Beschaffenheit, Aufbewahrung und Ablieferung s. Th. I S. 159 und 160; ferner Beschaffenheit derselben bei freihändigen Abgaben vgl. Abs. 3 § 25 der Gesch. Anw. auf S. 125 dieses Theils; die Ausstellung derselben über das in der Licitation verkaufte Holz betreffend, vgl. § 37 der Gesch. Anw. auf S. 142.

2) Ueber Gelderhebungsurkunden: vgl. § 26 der Gesch. Anw. S. 128 bei ganz freien oder mindertaxmäßigen Holzabgaben; § 27 der Gesch. Anw. S. 129 bei freihändigen kleinen Holzverkäufen; § 29 der Gesch. Anw. S. 131 bei Bauholzabgaben an Berechtigte; §§ 30 u. 31 S. 133 u. 134 bei Brenn- und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten; §§ 35—37 der Gesch. Anw. S. 139—142 bei licitationsweise verkauftem Holz.

Holzausgabe-Manual. — Alle Holzausgaben müssen unmittelbar nach Ausfertigung der vorstehend sub 2 gedachten Urkunde, bevor der Oberförster dieselbe abgiebt, mit deren Schlusssumme im Holzmanual auf einer Linie gebucht werden. — Das Holzmanual wird nur für die Naturalausgabe und Solleinnahme an Geld geführt, indem das Holzwerbungskosten-Manual zugleich als Holzeinnahme-Manual dient. — Das Holzmanual ist, da es das Konzept der Naturalrechnung bilden soll unter Anwendung des Formulars G^{1-3}) genau nach den Abtheilungen und Positionen des Naturaletats anzulegen. — Die Eintragungen erfolgen bei den betreffenden Positionen im Laufe des Jahres in chronologischer Ordnung auf Grund der Erhebungsurkunde, oder für ohne alle Bezahlung zu leistende Holzabgaben der Abfuhrzettel, sowie der Licitationsprotokolle

summarisch auf einer Linie, wobei die Holzarten nach den im § 15 gedachten vier Rubriken zusammenzufassen sind. — Der Abschluss der einzelnen Positionen, sofern eine mehrmalige Abgabe bei ihnen erfolgt ist, und der einzelnen Abtheilungen und Titel wird erst am Jahresschlusse dergestalt bewirkt, wie es für die Rechnungslegung (§ 43) nothwendig ist (§ 23 d. Gesch. Anw.).

1) Eine Aenderung im Formular G (Raummeter in Festmeter) ist veranlaßt durch C. V. F. M. 10. Oktbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 341).

2) Die ursprünglichen 4 Unterabtheilungen unter B II der Holzausgabe sind jetzt in 3 Unterabtheilungen vereinigt, und zwar enthält B II der Naturalausgabe nunmehr: a. an Arme gegen Bezahlung eines Theiles der Taxe und der vollen Werbungskosten, b. nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitationsdurchschnittspreisen, c. nach dem Meistgebote durch Licitation (C. V. M. L. 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21).

3) Vom Rechnungsjahre 1. April 1884/85, resp. Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1883/84 ab tritt eine Aenderung in dem Formular G in dem Abschnitte „Natural-Einnahme" dahin ein, daß hinter der Spalte mit der Ueberschrift „Sa. der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbholze" eine neue Spalte mit der Ueberschrift „Sa. der Festmeter an nicht zur Balance gehörendem Derbholze" eingeschoben wird. Ferner ist in dem Abschnitte „Natural-Ausgabe- und Soll-Einnahme an Geld" hinter den Rubriken für „Betrag der zu leistenden Zahlung" und für „Verlust gegen den Taxwerth" je eine Spalte einzuschieben mit der Ueberschrift: „Darunter für Nutzholz". Der Zweck dieser Aenderung ist, den pro fm. Nutzholz im Durchschnitt erzielten Preis und das Nutzholzprocent vom Derbholze zu ermitteln. Bis zur Abänderung der bisherigen Formulare sind die Zahlen der neuen Spalten in den vorhergehenden Rubriken mit blauen Zahlen einzuschreiben (C. V. M. L. 7. Febr. 1883 — D. J. B. XV S. 104).

b. Die verschiedenen Arten der Holzabgaben.

Die Holzabgaben erfolgen entweder:

aus freier Hand oder

im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Die letzte Art der Holzabgabe gilt als Regel, und es bedarf zu derselben für den Oberförster keiner besonderen Anweisung oder Autorisation. Zu Holzabgaben aus freier Hand ist dagegen eine besondere Veranlassung, resp. Ermächtigung erforderlich[1]) (§ 24 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen der vormals Kurhessischen Landestheile vgl. Ges. v. 6. Juni 1873.

Die Holzabgaben aus freier Hand erfolgen entweder:

A. ganz frei resp. gegen geringere als taxmässige Bezahlung[1,2]), oder

B. gegen Bezahlung des Taxpreises, resp. eines anderweitig festgesetzten Verkaufspreises[3]).

Ermächtigt wird der Oberförster zur Holzabgabe aus freier Hand:

a. rücksichtlich der „bestimmten Holzabgaben unter der Taxe"

durch den Etat Abtheilung A. I. oder denselben abändernde Regierungs-Verfügungen;

b. rücksichtlich der im Etat unter Abtheilung A. II. verzeichneten „unbestimmten Holzabgaben unter der Taxe" durch specielle Anweisung der Regierung für jeden einzelnen Fall, soweit nicht wegen gewisser Holzabgaben dieser Art, wie z. B. wegen des Freibrennholzes der Forstbeamten[4]) generelle Anweisung ertheilt ist;

c) rücksichtlich der Holzabgaben für die Taxe oder sonstige Verkaufspreise, theils durch specielle Anweisung, theils durch generelle Verfügung der Regierung, welche die den Oberförstern nach den Lokalverhältnissen beizulegende Befugniss in Betreff des Holzverkaufs aus freier Hand bestimmt[5–10]).

Für alle Holzabgaben aus freier Hand hat der Oberförster die Holzverabfolgezettel auszustellen. Jedem Zettel ist eine besondere Ordnungs-Nummer zu geben, und zwar in zwei gesonderten, je mit 1 zu Beginn des Wirthschaftsjahres anfangenden und durch das ganze zugehörige Wirthschaftsjahr fortlaufenden Nummerfolgen, und zwar:

A. für alle zur Abtheilung A des Etats gehörenden Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage H) auf röthlichem Papiere,

B. für alle übrigen freihändigen Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage J) auf grünlichem Papiere gedruckt werden[11]).

Nachdem die Holzabgabe in der Abzählungstabelle unter Verzeichnung des Empfängers und der Zettelnummer bei den betreffenden Holznummern, sowie im Holzvorrathsbuche, wo solches geführt wird, notirt und in die entsprechende Gelderhebungs-Urkunde eingetragen worden, ist dem Holzempfänger der Holzverabfolgezettel zuzustellen, um ihn bei der Forstkasse als vorläufige Anweisung zur Erhebung des Geldbetrages zu präsentiren, ihn nach Bezahlung des Geldes quittirt zurückzuerhalten und ihn schliesslich dem Förster gegen Ueberweisung des Holzes abzuliefern (§ 25 d. Gesch. Anw.).

1) Die frühere freie Verabfolgung von Holz für Domänen- und Forstbauten ist durch A. K. O. v. 11. August 1838 beseitigt. Das Holz hierzu wird jetzt zur Taxe verabfolgt. Dagegen ist für das für andere Staatsbauten abzugebende Bauholz bei freihändiger Abgabe aus den Königl Forsten nach der A. K. O. vom 28. August 1846 und C. V. F. M. 15. Juni 1848 von der das Holz beziehenden Behörde der Licitationsdurchschnittspreis zu zahlen. Derselbe ist auch zu fordern — nicht die Taxe —, wenn ersterer hinter dem Taxpreise zurückbleibt (C. V. F. M. 14. März 1879, D. J. B. XI S. 46). Wegen Zahlung des Licitationsdurchschnittspreises für Holz zu Kirchenbauten aus dem Königl. Patronatsfonds: vgl. Anm. 1 auf S. 57.

2) In Folge des Ges. v. 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und die zu derselben gehörigen Institute und Geistlichen, sind auch die betreffenden Holzabgaben eingestellt (C. V. F. M.

6. Mai 1875, D. J. B. VIII S. 293). Die Nachweisungen über die nicht verabfolgten etatsmäßigen Holzabgaben werden mit ihrem Jahreswerth alljährlich zusammengestellt, die Hauptnachweisung wird von der Regierung dem Minister am 1. Mai j. J. eingereicht (C. V. F. M. 14. Januar 1877, D. J. B. IX S. 454). Bei Ermittelung des Werthes der eingestellten Holzabgaben werden die Licitationsdurchschnittspreise für das betreffende Jahr und die betr. Oberförsterei zu Grunde gelegt und die Gegenleistungen in Abzug gebracht. Der verbleibende Rest ist von den Specialforstkassen, unter Verausgabung bei Kap. 4 Tit. 2, an die Regierungshauptkasse und von dieser zur Generalstaatskasse zum Sammelkonto abzuführen (C. V. F. M. und M. g. A. 11. Septbr. 1877, D. J. B. IX S. 497).

3) Die Zulässigkeit der Verwendung von Holz zu Kulturzwecken ist nicht von der vorherigen speciellen Genehmigung der Regierung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Verfügung auszusprechen, event. ist die Genehmigung solcher Holzabgaben nachträglich zu ertheilen (C. V. F. M. 18. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 395). — Die Verwendungsbescheinigung über zu Kulturzwecken abgegebenes Holz haben bei einem Betrage von unter 150 Mk. der Oberförster und die betr. Förster, von und über 150 Mk. aber der Forstmeister auf der Erhebungsliste abzugeben (C. V. F. M. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 137).

4) Wegen Bezuges freien Brennholzes der Forstbeamten vgl. §§ 26—28 der Försterdienstinstruktion und Bemerkungen dazu I. Bd. S. 71—73, sowie betreffs der Hülfsjäger und Forstaufseher ebendas. S. 235 Anm. 1 und letzter Absatz.

5) Zu den freihändigen Holzabgaben zu einem Theil der Taxe gehört die Abgabe von Armenholz. Die Ueberlassung von Brennholz und Torf an Arme gegen ermäßigte Werthstaxe (meist 1/4 des Holzwerthes) und der vollen Werbungskosten findet hauptsächlich nur zu dem Zweck statt, um ganz unbemittelten Einwohnern der in der Nähe der Königl. Forsten liegenden Ortschaften eine Beihülfe in strengen Wintern zu gewähren und hierdurch mittelbar die Zwecke des Forstschutzes zu fördern. Hierdurch soll aber weder eine zu große Belastung der Forsten entstehen, noch den Gemeinden ein Beitrag zur Armenpflege gewährt werden. In der Regel sind nur Ortschaften zu berücksichtigen, die in solcher Nähe des Waldes liegen, daß die Empfänger des Holzes dasselbe selbst nach Hause tragen, oder auf Handkarren anfahren können; auf Gemeinden, welche selbst Wald besitzen, darf die Unterstützung nicht ausgedehnt werden. Kommunalbehörden ist die Vertheilung des vorzugsweise auf Reisig- und Stockholz, zum geringen Theil auf Knüppelholz, zu beschränkenden Holzquanti möglichst ganz zu überlassen, denselben deshalb das Holz im Ganzen gegen Bezahlung der ermäßigten Taxe (aber der vollen Nebenkosten) zu überweisen. Die Vorschläge über das Quantum des an Arme jährlich zu verabfolgenden Brennholzes und Torfes werden von den Regierungen (für dreijährige Perioden) zur Feststellung und Genehmigung dem Minister eingereicht. Die Nachweisungen der wirklich abgegebenen Quantitäten und der auf Raff- und Leseholz bewilligten Freizettel haben die Königl. Regierungen bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister einzusenden. — Die Oberpräsidenten sind autorisirt, in dringenden Fällen Zuschüsse bis auf die Hälfte des einjährigen Dispositions-Quantums, eventuell auch in einem außergewöhnlich strengen Winter den erforderlich erscheinenden Zuschuß zu gewähren. — Es darf jedoch (außer in den Regierungsbezirken Danzig, Frankfurt, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Münster, Minden, Arnsberg und Coblenz) das in Knüppelholz zur Disposition gestellte Quantum keinesfalls überschritten werden und ist eine solche Abgabe überall da zu unterlassen, wo ein Wiederverkauf seitens der Empfänger zu befürchten ist; statt einer Minderabgabe von Knüppelholz kann aber hierfür das 5fache

Quantum an Stock- und Reiserholz mehr abgegeben werden. (C. V. F. M. 28. Mai und 18. August 1855, C. V. F. M. 19. September 1873, D. J. B. VI S. 128). Eine Verkürzung der an die Militärinvaliden von 1813/15 verabreichten Armenholz-unterstützung soll aber nicht stattfinden (C. V. F. M. 10. Mai 1858). — Eine Nachweisung der verabreichten Holzquantitäten und des dadurch für die Forstkasse eingetretenen Verlustes ist nach vorgeschriebenem Schema, gleichzeitig unter Angabe der abgegebenen Leseholzfreizettel, nach der Stückzahl bis zum 15. Mai j. J. dem Minister einzureichen (C. V. [Stolb.] 19. Dezember 1846).

6) Die für Zwecke der Artilleriewerkstätten in den Jahresschlägen ausgewählten, forstmäßig ausgehaltenen Nutzholzstämme sind freihändig, gegen Bezahlung der Wahlholztaxe, der Militärverwaltung zu überlassen und zu überweisen. Es ist hierbei in formeller Beziehung, wie bei jedem anderweiten freihändigen Verkauf, zu verfahren. Die Hölzer sind in denjenigen Längen auszuhalten, wie dies bei dem gewöhnlichen Forstbetriebe zur höchsten Verwerthung angemessen ist. Die eventuelle Zerlegung der Hölzer nach dem Gebrauchswerthe für Artilleriezwecke geschieht auf Angabe des Kommissars durch die Forstverwaltung, wobei die entstehenden Werbungskosten von der Forstkasse vorschußweise gezahlt und den Artillerie-Werkstättskassen zur Erstattung liquidirt werden. Ebenso findet die Verwerthung der nicht brauchbaren, ausgeschnittenen Stücke auf Rechnung der Artillerie-Werkstatt durch den Oberförster im licitationsweisen Verkaufe statt. Alle über dergleichen aufgearbeitetes Material aufzustellenden Abzählungs-Tabellen, Lohnzettel, Erhebungslisten, Abfuhrzettel ꝛc. sind zur Vorbeugung der Verwechselung mit der Ueberschrift: „Für Rechnung der Artilleriewerkstatt“ zu versehen, auch hat der Oberförster darüber als Anhang zum Soll-Einnahmebuche ein besonderes Natural- und Geldkonto zu führen (C. V. F. M. 8. November 1866, D. J. B. I S. 23, und C. V. F. M. 26. Novbr. 1868, D. J. B. I S. 199).

Zur Beurtheilung der technischen Brauchbarkeit des Eichenholzes vgl. das Werk des Hauptmanns Häring „Zusammenstellung der Kennzeichen der in Deutschland wachsenden verschiedenen Eichengattungen und ihrer hauptsächlichsten Fehler“. Dasselbe ist in einzelnen Oberförstereien und in den Regierungsbibliotheken inventarisirt (C. V. F. M. 28 März 1863).

7) Das zu der Landestriangulation erforderliche Holz wird aus den Königl. Forsten gegen Bezahlung der Taxe verabfolgt (C. V. F M 16. Januar 1868, D. J. B. I S. 113). — Das zu Zwecken der Forstvermessung (Visirstangen, Vermessungs-, Gestell- und Schlagpfähle) abgegebene Holz wird, wie das Holz zu Kulturzwecken, taxfrei, eventuell gegen Erstattung der Werbungskosten, verabfolgt. Wo es sich um Holz für neue Vermessungen ꝛc. handelt, sind die etwa entstehenden Kosten aus dem Forstvermessungsfonds (Tit. 18 b) zu verrechnen, wo es sich aber um eine bloße Ergänzung handelt, sind die Kosten in der Kulturrechnung nachzuweisen (C. V. F. M. 12. Dezbr. 1857).

8) Das durch Allh. O. v. 13. August 1855 genehmigte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für die Militärfamilien während des Kriegszustandes vom 26. Juli 1855 (M. Bl. 56 S. 77) erstreckt sich auch auf Brennmaterial oder Vergütung dafür und zwar nach § 11 l. c. auf Raff- und Leseholz, oder auch auf ½ Klafter (c. 1,7 Rmtr.) hartes Knüppelholz für die Familie im Winter, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen, daß das harte Knüppelholz dem Kiefern-Klobenholz an Heizkraft gleich steht. Anfuhrkosten werden nicht vergütet.

9) Die Regierungen können einzelnen Abgebrannten oder ganzen abgebrannten Gemeinden das zum Wiederaufbau erforderliche Bauholz zum Taxpreise oder Licitations-

durchschnittspreise verabfolgen lassen in den zulässigen Schranken der zur Disposition stehenden Schläge. Es soll hierbei jede zulässige Unterstützung gewährt werden. Vorgriffe über das zulässige Abnutzungssoll und über die bestimmten Schranken desselben dürfen aber hierbei nicht stattfinden (C. V. [Ladenb.] 29. Septbr. 1841).

10) Ueber die erleichterte Abgabe von Telegraphenstangen (Zopfstärke von 17 cm, Längen von 7 m, 8,5 m und 10 m) an die Reichstelegraphenverwaltung s. C. V. F. M. 8. Febr. 1876.

11) Bei manchen Regierungen werden Zettel auf grünlichem Papiere nicht mehr verabfolgt; die hier zu verzeichnenden Holzabgaben werden gleichfalls auf rothen Zetteln bewirkt.

Der Oberförster hat über freihändige Holzabgaben folgende Hebelisten aufzustellen:

1. Für jede ganz frei oder gegen geringere als taxmässige Bezahlung zu leistende Holzabgabe ist eine Werthsberechnung zu fertigen, in welcher

a. der Taxwerth des abzugebenden Holzes,

b. der Betrag der dafür zu leistenden Zahlung (Solleinnahme) anzugeben und hieraus

c. der Verlust gegen die Taxe zu berechnen ist.

Jede Etatsposition wird hierbei genau wie im Etat und in der Naturalrechnung besonders behandelt[1]). — Um die Zahl der Beläge zur Naturalrechnung nicht unnöthig zu vermehren, sind diese Werthsberechnungen thunlichst auf einem Blatte mit der zu den Belägen für die Holzabgaben dieser Art erforderlichen Quittung der Holzempfänger über den Empfang des Holzes aufzustellen, oder sie sind, soweit für unbestimmte Holzabgaben besondere Anweisungen — Assignationen — seitens der Regierung ertheilt werden, unter diese zu setzen, auf welchen auch die Holzempfänger zugleich ihre Quittung über den Empfang des Holzes ausstellen können. — Nur wo diese Vereinfachung, wie z. B. bei sehr grossen Bauholzabgaben, nicht ausführbar ist, oder wo überhaupt eine besondere Quittung des Holzempfängers zur Rechnung nicht gefordert wird, ist die Werthsberechnung in einer besonderen Nachweisung aufzustellen. — Diese als Erhebungsliste für die Forstkasse dienende Werthsberechnung, worauf die zur Solleinnahme zu stellende und zu erhebende Summe vom Oberförster mit der (§ 22) vorgeschriebenen Formel: „Festgestellt etc." zu verzeichnen ist, hat der Oberförster nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und im Holzmanuale und Beisetzung der Nummern, unter welchen diese Buchung erfolgt ist, zugleich mit dem Holzverabfolgezettel, oder spätestens bis zum 25. des Monats, in welchem der Zettel ausgestellt ist, an die Forstkasse zu befördern. — Sofern die auf eine Etatsposition zu leistenden Holzabgaben nicht mit einem Male, sondern nach und nach bewirkt werden, können die einzelnen Erhebungslisten auch ohne Beifügung der Werthsberechnung,

eventuell monatlich, ausgefertigt und der Kasse zugestellt werden. Die Werthsberechnung ist dann erst nach Beendigung der gesammten Holzabgaben aufzustellen. — Wenn für eine Holzabgabe gar keine Zahlung zu leisten ist, muss zwar die Werthsberechnung auch gefertigt und als Rechnungsbelag verwendet werden, es bedarf aber in diesem Falle der Uebersendung an die Forstkasse nicht. — Für die Beschaffung der erforderlichen Quittung des Holzempfängers hat der Oberförster zu sorgen[2]) Es ist möglichst dahin zu streben, dass die Quittungsleistung Zug um Zug mit der Uebergabe des Holzverabfolgezettels erfolgt, jedenfalls aber darauf zu halten, dass die Abfuhre des Holzes nur nach erfolgter Ausstellung der vorschriftsmässigen und ohne Vorbehalt geleisteten Quittung über den Empfang des Holzes gestattet wird (§ 26 d. Gesch. Anw.)

1) Bei Umrechnung fixirter, früher in Klaftern, Maltern ꝛc. verabreichten Holzdeputate auf Metermaß war empfohlen, die Bruchtheile unter 0,5 kbm durch Kapital-Entschädigung zu entfernen und Bruchtheile über 0,5 kbm entweder gleichfalls zu entfernen, oder doch auf 0,5 kbm zu reduciren, event. unter Kompensation der Gegenleistungen (C. V. F. M. 22. August 1871). — Wo keine Kapitalzahlung für die abgerundeten Bruchtheile stattfand oder erfolgen konnte, findet eine Ausgleichung in jährlich zu zahlenden (übrigens das Rechnungswesen erschwerenden) geringen Geldbeträgen statt.

2) In den Quittungen für Deputatholzabgaben muß das Leistungsjahr ausgedrückt werden, für welches die Verabreichung stattgefunden hat (Erl. d. O. R. K.).

2. Ueber die zu Abtheilung B des Etats gehörenden freihändigen kleinen Holzverkäufe, zu denen der Oberförster generell ermächtigt ist, hat er zwei Verkaufsnachweisungen nach dem Formular K zu führen, und zwar:

a) eine über etwaige Holzverkäufe für die Taxe,

b) die andere über Verkäufe für den Durchschnittspreis oder andere höher als die Taxe festgestellte Verkaufspreise.

Diese Nachweisungen sind, so oft es angemessen ist, längstens aber am 25. jeden Monats, abzuschliessen und als Erhebungsliste nach vorheriger Buchung im Holzausgabe-Manuale und Soll-Einnahmebuche an die Kasse zu befördern. Wenn aber auf Grund besonderer Anweisung der Regierung zu den eigenen Bauten der Forstverwaltung, oder an andere Königliche Verwaltungen, oder auch in grösseren Quantitäten an Private eine Holzabgabe geleistet wird, so ist darüber jedesmal eine besondere Erhebungsliste, welche zur Rechnungslegung mit der betreffenden Anweisung der Regierung justificirt werden muss, nach dem Formular K aufzustellen und nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und Holzmanuale an die Forstkasse zur Einziehung des Geldbetrages abzugeben (§ 27 d. Gesch. Anw.).

c. Ermächtigung des Oberförsters zu freihändigen Holzabgaben.

Der Oberförster ist ermächtigt, ausnahmsweise:

a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind- und andere Schäden herbeigeführten, nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,

b) an unbemittelte Personen, zum Brennbedarf derselben, Stock- und Reiser-Brennholz,

c) an die Holzhauer das zu Keilen, Aexten, Schlägeln, Sägen und sonstigem Arbeitsgeräthe erforderliche Holz,

d) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Reiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten „kleinen Nutzholz-Sortimente",

e) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde oder Schnee geworfene oder gebrochene, oder Holzdieben abgenommene Stämme,

f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgeboten sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen. In den Fällen sub f müssen in der betreffenden Erhebungsliste die Licitationen, in denen das Holz vergeblich ausgeboten ist, nach ihrem Datum bezeichnet werden. — Ein solcher freihändiger Verkauf ist in der Regel nach einem Durchschnittspreise zu bewirken, welchen, wenn die Regierung nicht anderweite Anweisung ertheilt, der Oberförster nach pflichtmässigem Ermessen für jeden einzelnen Fall, nach dem jedesmaligen Stande der Holzpreise, wie solcher in den Holzversteigerungen sich darstellt, und nach den sonstigen Verhältnissen, namentlich nach Lage und Beschaffenheit des Holzes, zu bestimmen hat. Der Durchschnittspreis muss aber so gewählt werden, dass er mindestens 10 Procent über der Taxe steht und mit ganzen Groschen abschliesst. Es soll jedoch dem Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, in den vorstehend unter b bis f erwähnten Fällen auch den Verkauf für die Taxe zu bewirken[1]). — Freihändiger Verkauf von Holz unter der Taxe ist ohne höhere Genehmigung nicht statthaft. — In den Fällen sub a bis e darf der Oberförster an einen Käufer im Laufe eines Jahres keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 45 Mk. freihändig überlassen. Für den Fall sub f tritt eine Beschränkung nicht ein[2,3]) (§ 28 d. Gesch. Anw.).

1) Nach der Allerh. Ordre v. 2. Mai 1842 und dem Erl. v. 3. Dezember 1843 sollen die selbst eingemietheten aktiven Militärpersonen die benöthigten Brennholzquanta gegen die Taxe erhalten. Diese Bestimmungen befinden sich noch in Kraft.

2) Die Befugnisse der Regierungen zur Ertheilung des Zuschlags für außerlicitationsweise Holzverkäufe sind in jüngster Zeit wesentlich erweitert. Die

ministerielle Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage ist nur dann einzuholen, wenn der Kaufpreis 5000 Mk. übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Regierung ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbstständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichen Ausgebot die Taxe nicht erreicht worden ist und nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Regierung der Staatskasse durch den freihändigen Verkauf unzweifelhaft höhere Einnahmen erzielt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Licitation. Besonderer Befugnisse der Forstmeister zum freihändigen Verkaufe bedarf es nicht mehr (C. V. M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249).

3) Um die öffentlichen Behörden mit ihrem Brennholzbedarf nicht auf die öffentlichen Lizitationen zu verweisen, ist nachgegeben, daß denjenigen Königl. Behörden, welche ihren Brennholzbedarf aus den Königl. Forsten beziehen können und denselben unmittelbar aus fiskalischen Fonds bezahlen, dieser Brennholzbedarf aus freier Hand zum Lizitationsdurchschnittspreise verabfolgt werde, soweit dies zulässig ist, ohne dadurch den Bedarf des anderen Publikums zu beeinträchtigen. Im Allgemeinen sollen die Behörden das Holz aus weniger günstig zum Absatz liegenden Schlägen erhalten, ohne daß das Fuhrlohn unverhältnißmäßig vertheuert werde (C. V. [Ladenb.] v. 17. August 1841 und 26. September 1841).

Bauholzabgabe an Berechtigte. In Betreff der an Berechtigte zu leistenden unbestimmten Bauholzabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nachdem die Anschläge über den Bauholzbedarf dem Oberförster zur vorläufigen Kenntnissnahme und zur Bescheinigung: ob die veranschlagten Hölzer aus den Schlägen des nächsten Wirthschaftsjahres abgegeben werden können, vorgelegen haben, müssen die Holzanweisungen der Regierung in der Regel, und wenn auf deren Realisirung mit Bestimmtheit gerechnet werden soll, bis spätestens zum 1. November in die Hände des Oberförsters gelangt sein[1]). — Der Oberförster fertigt alsdann für die betreffenden Förster specielle Auszüge aus der Holzassignation, nach welchen die abzugebenden Stämme schon während des Hiebes mit möglichst geringen Opfern für die Forstverwaltung und namentlich dergestalt auszuhalten sind, dass es später nicht etwa nöthig wird, werthvolle Stücke in zwei oder mehrere weniger werthvolle Stücke zu zerschneiden, und dass die Hölzer möglichst genau in den assignirten Dimensionen abgegeben werden. Wenn die Stärke-Dimensionen sich nicht ganz genau nach der Assignation innehalten lassen, so muss der Oberförster die Abweichungen als unvermeidlich und als dem fiskalischen Interesse nicht nachtheilig vertreten, jedenfalls aber die Summe der assignirten Kubikmaasse für die einzelnen Sortimente und im Ganzen bei der Holzabgabe möglichst genau einhalten. Unter allen Umständen müssen, bei Vermeidung der nach Befinden eintretenden Strafe der Rechnungsfälschung, in den Werthsberechnungen, und selbst-

verständlich auch in allen Natural-Rechnungsbüchern, die Dimensionen genau so verzeichnet werden, wie sie bei den abgegebenen Hölzern in Wirklichkeit sich gefunden haben. Sollten sich in einzelnen besonders schwierigen und ungünstigen Fällen erheblichere Differenzen zwischen dem assignirten und dem wirklich abgegebenen Holzquantum nicht vermeiden lassen, so muss die Genehmigung der Regierung hierzu eingeholt, und diese der Naturalrechnung als Belag beigefügt werden. — Die Bauholzabgaben an Berechtigte werden in der Naturalrechnung belegt:

a) mit dem Holzanschlage,
b) mit der Holzassignation,
   mit welcher
c) die Quittung des Holzempfängers und
d) die Werthsberechnung resp. Erhebungsanweisung zu verbinden sind, und endlich
e) mit der Holzverwendungsbescheinigung, welche der betreffende Baubeamte nach Abnahme des Baues zu ertheilen und dem Oberförster zuzustellen hat.

Gehen die Holzverwendungs-Atteste nicht rechtzeitig bis zur Absendung der Rechnung ein, so ist eine besondere Nachweisung über die noch fehlenden Verwendungs-Atteste unter Angabe der Ordnungs-Nummern der Rechnung, bei welchen sie fehlen, der Naturalrechnung anzuheften, auf Grund welcher die Beibringung derselben zur nächsten Naturalrechnung kontrolirt und in einer derselben anzuheftenden gleichen Nachweisung dargethan wird[2]). — Bleiben die Verwendungs-Atteste länger, als in den Forstpolizeiordnungen bestimmt ist, oder, wo solche Bestimmungen fehlen, länger als zwei Jahre aus, so hat der Oberförster der Regierung deshalb besondere Anzeige zu machen[3]). — (§ 29 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Freiholz-Assignationen außerhalb der Jahresschläge: vgl. C. V. (Ladenb.) 31. Mai 1837. Die von dem Oberforstmeister zu ertheilende Genehmigung soll sich außer bei einzelnen seltenen Sortimenten (z. B. Mühlenwellen) bei Assignationshölzern außerhalb der Jahresschläge nicht über Abtheilungen ausdehnen, die nach dem Betriebsplan binnen der nächsten 5 Jahre (d. h. nach der C. V. v. 1. April 1864 gegenwärtig aus den Beständen der I. Periode) in die jährlichen Hauungspläne aufgenommen werden, unter Beachtung sonstiger Rücksichten für die Bestände. Andernfalls ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.

2) Zur Kontrole der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen d. A. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der provinziellen Forstordnungen. Das Publ. v. 16. November 1839 stellt die Frist bis zur Lokalrevision der verwendeten Freibauhölzer auf 18 Monate fest. Vgl. auch S. 79 dieses Theils.

3) Bei Holzabgaben an Berechtigte soll, wenn erstere unentgeltlich oder gegen theilweise Bezahlung des Taxwerthes erfolgen, die vorgeschriebene Revision der Bauausführung und die Bescheinigung der Holzverwendung durch den Kreisbaubeamten erfol-

gen; bei den gegen volle Bezahlung des Taxwerths an Berechtigte abgegebene Hölzern genügt die Ueberzeugung des Lokalforstbeamten, daß der Bau, zu welchem die Hölzer abgegeben sind, wirklich ausgeführt ist und das Holz nicht etwa verkauft ist, resp. die Bescheinigung zur Rechnung (V. O. R. K.).

Abgabe von Brennholz und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten. Der Oberförster hat mit Strenge darauf zu halten, dass in Betreff der Abgabe und Entnahme des freien Brennholzbedarfs der Forstbeamten die ertheilten Vorschriften pünktlich befolgt werden, und dass sowohl in seiner eigenen Wirthschaft, als auch bei seinen Untergebenen, die gehörige Sparsamkeit im Brennholzverbrauche wahrgenommen und namentlich das Holz erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet wird. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquanta für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und Birken-Holz zum harten Holz zu rechnen. Ueber jede Brennholzabgabe an einen Forstbeamten muss vom Oberförster ein Holzverabfolgezettel ausgestellt werden. Derselbe wird an die Forstkasse geschickt und der zu zahlende Geldbetrag wird dem Beamten, wenn er es nicht vorzieht, ihn sofort zu berichtigen, bei der nächsten Gehaltserhebung gegen Uebergabe des Zettels in Abzug gebracht. Jeder Zettel über Forstbeamtenbrennholz dient zugleich als Erhebungsanweisung für die Forstkasse, bei welcher dessen Geldbetrag ebenso zum Soll gestellt wird, wie er vom Oberförster in das Soll-Einnahmebuch einzutragen ist. Der Oberförster hat daher auf diesen Zetteln auch die Nummer des Soll-Einnahmebuchs zu notiren. Bei Anlegung des Holz-Manuals (§ 23) richtet der Oberförster für jeden Schutzbeamten ein besonderes Konto ein, bei welchem jeder Zettel gleich nach der Ausstellung einzutragen ist[1]).

Am Jahreschlusse[2]) wird im Holzmanuale die Summe des jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und der dafür zu leistenden Zahlung gezogen und danach eine nur diese Summen enthaltende Nachweisung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei der Rechnungsabnahme vom Forstmeister mit seinem Vidi oder seinen Bemerkungen zu versehen ist. In Uebereinstimmung mit dieser Nachweisung erfolgt die Verrechnung in der Naturalrechnung für jeden einzelnen Beamten in einer Position (§ 30 d. Gesch. Anw.).

1) Die Bestimmungen bei Abgabe von Holz an die Lokalforstbeamten und Hülfsjäger: Vgl. I. Band S. 71—73 und S. 235.

2) Nach erfolgter Verlegung des Etatsjahres auf den Zeitraum vom 1. April bis ult. März ist unter „Jahresschluß" der 31. März und unter „Holzmanual" dasjenige Manual zu verstehen, welches mit dem betr. 31. März in Ausgabe abschließt (C. V. F. M. 20. Dezbr. 1877, D. J. B. X S. 2).

Dem Oberforstmeister, dem Forstmeister und den Forstkassenbeamten hat der Oberförster auf Erfordern ihren Brennbedarf gegen Zahlung der

Taxe freihändig zu gewähren. Die Verausgabung erfolgt durch die monatlichen Verkaufs- und Erhebungslisten. — Dem Oberförster und den Forstschutzbeamten ist der freihändige Ankauf der für den eigenen Wirthschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer ebenfalls gegen Zahlung der Taxe gestattet[1]). Ueberschreitet jedoch der Taxwerth des von einem Beamten in einem Einzelfalle gewünschten Holzes für sich allein oder nach Hinzurechnung des in demselben Rechnungsjahre bereits angekauften Holzes den Betrag von 30 Mark, so darf in diesem Einzelfalle die beantragte Ueberlassung des Holzes nur mit Genehmigung der Regierung und gegen Zahlung des von dieser zu bestimmenden Durchschnittspreises für das ganze neu beantragte Quantum stattfinden, während für das vorher etwa schon zur Taxe bezogene Quantum eine Abänderung nicht eintritt. — Ueber sämmtliche Holzverkäufe an Nutz- und Schirrholz für die Forstbeamten des Reviers wird eine zu Ende des Jahres abzuschliessende besondere Verkaufs- und Erhebungsliste geführt, welche nebst den etwaigen Regierungs-Verfügungen der Naturalrechnung als Belag beizufügen und mit ihren Schlussergebnissen auf einer Linie in der Rechnung nachzuweisen ist. In der Verkaufs- und Erhebungsliste erhält jeder Forstbeamte ein für sich abgeschlossenes Konto. — Bei der Forstkasse erfolgt die Buchung der Solleinnahme und die Erhebung der Kaufgelder auf Grund der Holzverabfolgezettel (§ 31 d. Gesch. Anw.)[2]).

1) In Folge Anordnung der K. Oberrechnungskammer (Erl. 28. Febr. 1855) sollte analog der Ueberweisung des zu Bauten nöthigen Reparaturholzes (§ 4 des frühern Regul. v. 19. Septbr. 1842) auch das zum Privatgebrauch von den Forstbeamten bezogene Holz durch den zunächst Vorgesetzten, (dem Oberförster durch den Forst-Inspektionsbeamten) überwiesen werden. Das neue Bauregul. v. 13. Januar 1882 schreibt diese Ueberweisung durch den zunächst Vorgesetzten nicht mehr speciell vor. Es darf deshalb auch auf die Entbehrlichkeit dieser Art der Ueberweisung betreffs des nach § 34 der Gesch. Anw. zu beziehenden Holzes geschlossen werden.

2) Die ursprüngliche Fassung des § 31 ist abgeändert durch C. V. F. M. 31. Januar 1879 (D. J. B. IX S. 39).

d. Holzverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung.

Alles Holz, welches nicht auf Grund des Natural-Etats oder besonderer Anweisung der Regierung oder ertheilter genereller Ermächtigung aus freier Hand abgegeben wird, ist zur öffentlichen Versteigerung zu stellen[1]). Die Versteigerungen sind entweder

a. mit beschränkter Konkurrenz, oder

b. mit freier Konkurrenz

anzusetzen und abzuhalten. — Die Versteigerungen sub a haben den Zweck, die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbstkonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner, dadurch zu erleichtern, dass Holzhändler und Personen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen,

sowie notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden. — Es sind in diesen Lizitationen besonders die für den Lokaldebit geeignetsten Hölzer, namentlich auch Knüppel-, Reiser- und Stockholz, in kleinen Loosen bis zu 1 Kubikmeter herab zum Verkauf zu stellen. — Zu Lizitationen dieser Art sind in der Regel während des Winters zwei Termine in jedem Monate und während des Sommers auch einige Termine zu bestimmen, und es sind diese Termine womöglich schon im Voraus auf mehrere Monate festzustellen und zu publiziren. — Die Versteigerungen mit freier Konkurrenz sind den Verhältnissen entsprechend anzuberaumen, und es ist bei ihnen, sofern sie nicht ausschliesslich Handelshölzer zum Gegenstande haben, zuerst auch vorzugsweise die Befriedigung der Selbstkonsumenten bei Bildung der Loose zu berücksichtigen, bevor zum Ausgebot grösserer Posten für Händler etc. geschritten wird[1-3]. — Es ist eine besonders wichtige Obliegenheit des Oberförsters, sich über die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums in Beziehung auf den Holzverkauf gehörig zu informiren, um die Holzlizitation in einer diesen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Weise anzuberaumen und einzurichten (§ 32 d. Gesch. Anw.).

1) Die C. V. (Stolberg) v. 8 März 1843 erörtert die auch gegenwärtig noch allgemein leitenden Grundsätze für den Holzverkauf, für welchen das öffentliche Licitationsverfahren die Regel bilden soll. — An Stelle der öffentlichen Versteigerung kann aber auch der Verkauf im Submissionswege erfolgen. Dem submissionsweisen Verkaufe, welcher vorher der Genehmigung der Regierung bedarf, ist dann größere Ausdehnung zu geben, wenn mit Wahrscheinlichkeit höhere Einnahmen zu erwarten sind. Die ausschließliche Anwendung dieses Verfahrens empfiehlt sich nur bei Handelshölzern und hier auch nur dann, wenn es sich um Begegnung der auf Herabdrücken der Preise geeigneten Verabredungen der Holzhändler handelt, während zur Befriedigung des Lokalkonsums die hierzu bestimmten Holzarten und Sortimente zuerst zur Licitation zu stellen sind. Bei Geboten unter der Taxe gelten bei dem Holzverkaufe im Submissionswege wegen der Zuschlagsertheilung dieselben Grundsätze des Schlußsatzes in § 35 der Oberförster-Geschäftsanweisung (C. V. M. L. 25. März 1881, D. J. B. XIII S. 207).

2) Die civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 24. Juli 1797 müssen für in Kraft geblieben angesehen werden. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß alle Verträge und Verabredungen bei öffentlichen Subhastationen und Auktionen, die bestimmt sind, Kauflustige von der Abgabe ihres Gebotes oder von weiterm Mitbieten abzuhalten, sei es durch Abstandsgeld oder Versprechungen oder Einräumung anderer Vortheile, strafbar seien, daß ferner die einem in dieser Art zurückgehaltenen Kauflustigen erwachsenen Vermögensvortheile den Eigenthümern des zu versteigernden Objekts resp. dessen Gläubigern herausgegeben werden sollen. — Diese Bestimmungen, soweit sie civilrechtlicher Natur sind, bestehen nach mehrfachen Entscheidungen des früheren Obertribunals und des Reichsoberhandelsgerichts noch fort. Die strafrechtlichen Vorschriften erscheinen seit Ersatz des Preuß. Str. Ges. B. (§ 270) durch das Deutsche Str. Ges. B. antiquirt. Letzteres hat die frühere Strafbestimmung nicht aufgenommen. Es blieb indessen nach § 2 des Einführ. Ges. zum Deutschen Straf-Ges. B., wonach das Landesstrafrecht nur in soweit außer Kraft treten

soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Deutsch. Str. Ges. B. sind, immerhin zweifelhaft, ob der § 270 des ehem. Preuß. Str. Ges. B. in Geltung geblieben ist. Diese Frage bejaht das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen (Oppenh. R. Str. Ges. B. Anm. 22 zu § 2 des Einf. Ges.); die gegentheilige Ansicht vertreten Rudorff (Komment. z. Str. Ges. B. Anm. 5 zu § 2 des Einf. Ges.) u. Rubo (Komm. S. 122, 128, 194). Das frühere Reichsoberhandelsgericht erklärt in der Entsch. vom 21. Dezbr. 1875 die Frage für streitig (E. O. T. 12. Septbr. 1878. D. J. B. XIII S. 105). Ein maßgebendes Erkenntniß des Reichs-Ger. fehlt bisher noch (cf. auch C. B. F. M. 13. Febr. 1874, D. J. B. VII S. 14).

3) Das anbrüchige Brennholz ist ausschließlich im Wege der Licitation zu verkaufen. Dasselbe ist sowohl im Walde, als auch in den Abzählungstabellen und in den Licitations-Protokollen als Anbruchholz (mit +) ausdrücklich zu bezeichnen. Als Taxwerth ist die volle genehmigte Taxe für gesundes Holz einzutragen. Bei ausnahmsweisem Verkauf aus freier Hand bleiben die C. B. v. 23. November 1841 und 15. August 1844 hinsichtlich der Ermittlung und des Nachweises des Taxwerthes maßgebend (C. B. F. M. 25. Juni 1860).

Die Bekanntmachung der Versteigerungstermine ist, je nachdem eine beschränkte oder weitere Konkurrenz erzielt werden soll, in zweckmässiger Weise, den Verhältnissen entsprechend, durch den Oberförster zu bewirken. Für den Lokaldebit durch Cirkulare, resp. Anschlag in öffentlichen Lokalen, Ausruf, Insertion in geeignete Lokalblätter, event. auch in das Amtsblatt; für Handelshölzer, zu denen Konkurrenz weiterer Kreise herangezogen werden kann, auch durch Insertion in geeignete grössere öffentliche Blätter[1–3], rücksichtlich der Lohrinden-Versteigerungen insbesondere auch in die Gerberzeitung[4]. — Der Oberförster hat bei der Wahl der Publikationsmittel event. nach näherer Anweisung der Regierung aber auch zu beachten, dass die Kosten hierfür unbeschadet der Erreichung des Zwecks, thunlichst beschränkt und namentlich die Insertionskosten durch möglichst präcise Fassung der Inserate nicht unnöthig erhöht werden[5,6]. — Die Publikationsdokumente und Bescheinigungen müssen zur Darlegung der gehörigen Bekanntmachung dem Versteigerungsprotokolle zu den Natural-Rechnungsbelägen vorgeheftet werden (§ 33 d. Gesch. Anw.).

1) Die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Staatsbehörden ist nach Staatsministerial-Beschluß, unter Aufhebung der früher ergangenen Verfügungen, zu bewirken: Soweit nicht besondere gesetzliche und statutarische Vorschriften etwas Anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und Staatsanzeiger, die Regierungs- und Amtsblätter, oder die amtlichen Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weitern oder engern Kreis des Publikums abhängig. Jedoch müssen in den Reichs- und Staatsanzeiger inserirt werden: alle Bekanntmachungen der Königl. Verwaltungsbehörden in Berlin und im Regbez. Potsdam, sofern für deren Verbreitung nicht die Aufnahme in das betr. amtliche Lokalblatt, oder Kreisblatt, oder Amtsblatt für genügend erachtet wird, außerdem auch sämmtliche Bekanntmachungen aller anderen Verwaltungsbehörden,

welche ein allgemeines Interesse über den Regierungsbezirk hinaus darbieten. Jedenfalls muß die Bekanntmachung zugleich im Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen, sobald die Behörde deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen hält. — Dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde bleibt es überlassen, je nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen und sonstigen Interessen, die Insertionen außer in den amtlichen Organen, in denen sie unbedingt erfolgen müssen, auch in Privatzeitungen zu veranlassen. Es sind aber die kundig deutsch-, reichs- und preußenfeindlichen, oder die Blätter von entschieden oppositioneller Richtung grundsätzlich zu vermeiden (C. V. F. M. u. M. d. J. 3. Februar 1875, D. J. B. XI S. 44). — Bei Insertionen in den Reichs- und Staatsanzeiger sind die Insertionen, welche aus fiskalischen Fonds zu bestreiten sein würden, kostenfrei zu bewirken. Die Requisitionen sind aber als solche entsprechend zu bezeichnen (C. V. F. M. 12. Januar 1865). — Dasselbe gilt gemäß des Staatsministerial-Erl. v. 6. März 1832 betreffs der Amtsblätter. Es kann hier aber eine Niederschlagung der Insertionsgebühren, sofern solche von den Kontrahenten zu tragen sind, erfolgen, wenn das betreffende Ausgebot resp. der Termin erfolglos bleibt und dies von der Behörde bescheinigt wird (Entsch. O. R. K.).

2) Dem deutschen Zeitungbüreau „Invalidenbank" (Berlin, Markgrafenstraße 51a), welches den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu gesicherter Existenz zu verschaffen, und welches sich mit der Aufnahme von Inseraten für alle existirende Zeitungen beschäftigt, ist geeigneten Falls, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen, die Vermittlung solcher Inserate zuzuwenden. Letztere werden zu Originalpreisen berechnet, Porti und Spesen werden nicht verursacht, auch wird hier die Vervielfältigung der betr. Inserate für die in Aussicht genommenen Blätter sowie die Abrechnung mit letztern besorgt (C. V. F. M. 31. März 1879, d J. B. XI S. 44).

3) Die Redaktion des „Centralblattes für Holzindustrie" (Berlin S. W. Friedrichstr. 6) bewirkt die Bekanntmachung der Licitations- und Submissionstermine unentgeltlich. Alle wichtigeren Termine sind daher hier zu inseriren. Auch die Ergebnisse derselben werden hier ebenso veröffentlicht (C. V. M. L. 30. Juli 1883).

4) Die Bekanntmachungen der Rindenverkäufe in der „Gerberzeitung" wird unentgeltlich bewirkt (C. V. F. M. 3. Dezember 1859, 24. Februar 1865 und 7. April 1866). Der Redaktion der Gerberzeitung (Ed. Krause — Berlin, Französischestraße 51) sind die Bekanntmachungen der Lizitations-Termine für Eichenrinde behufs unentgeltlicher Insertion direkt portofrei, nicht durch Vermittelung von Annoncen-Büreaus, zuzusenden (C. V. F. M. 9. April 1878, D. J. B. X S. 356). —

5) Die Kosten der Bekanntmachungen von Lizitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuß, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

6) Zur besseren Orientirung der Käufer über die Bezeichnung und Lage der Holzschläge, werden auf Verlangen der Holzkäufer gedruckte Forstkarten (Blanquets der Wirthschaftskarten) für den Preis von 1,5 M. durch Vermittlung der Revierverwaltungen aus dem Forsteinrichtungsbüreau abgegeben. Der Betrag ist der betr. Forstkasse zur Vereinnahmung (sub Tit. 11) zu überweisen (C. V. F. M. 6. November 1876, D. J. B. IX S. 27).

Die Versteigerungstermine selbst hält in der Regel der Oberförster, oder bei Handels-Holzverkäufen, welche mehrere Ober-

förstereien zugleich betreffen, event. der Forstmeister, aber stets im Beisein des Oberförsters ab. Es ist jedoch der Regierung unbenommen, unter Umständen auch einen anderen Kommissarius für die Abhaltung eines Holzversteigerungstermins zu ernennen. — Der Oberförster hat dem Kassenbeamten und den betreffenden Förstern behufs Wahrnehmung der ihnen bei der Versteigerung obliegenden Funktionen rechtzeitig von den anberaumten Terminen Nachricht zu geben[1]). Die Förster dürfen von der Anwesenheit bei der Versteigerung in der Regel nur für solche Termine entbunden werden, welche ausnahmsweise in grösserer Entfernung ausserhalb des Waldes abgehalten werden oder zum Verkaufe grösserer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind[2]). — Den bei der Versteigerung fungirenden vorstehend erwähnten Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch Andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu betheiligen. Der Beamte, welcher die Versteigerung leitet, macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Betheiligung dieser Beamten oder seines Privatschreibers duldet. — Je nach den Umständen ist die Versteigerung im Freien am Lagerungsorte des Holzes, oder in einem angemessenen Lokale in möglichst geringer Entfernung von dem Lagerungsorte vorzunehmen. — Im Allgemeinen hat der Oberförster, ohne von Rücksichten auf Abkürzung und Erleichterung des Geschäfts sich leiten zu lassen, nach den Lokalverhältnissen, nach den Wünschen und Gewohnheiten der Holzkäufer und nach dem Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung zu ermessen, ob es den Vorzug verdient, die Versteigerung am Lagerungsorte oder an anderer Stelle abzuhalten und danach den Versteigerungsort zu wählen. — Die Versteigerung am Lagerungsorte im Walde gilt aber, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten und die Witterung nicht hinderlich ist, als Regel für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes zum Lokaldebit, insbesondere auch zum Verkauf seltener Hölzer von besonderem Gebrauchswerthe[3]). — Das zur Versteigerung zu stellende Holz muss, wenn nicht ausnahmsweise eine grössere Beschleunigung nothwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummerirt sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu ertheilen haben, mit Anweisung zu versehen (§ 34 Gesch. Anw.).

1) Die Forstkassenrendanten oder die Unterreceptoren, event. auch deren Privatgehülfen, sollen den Holzverkaufsterminen beiwohnen, da hierdurch nicht nur die Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit in den Terminen gesichert wird, sondern auch den Käufern zur sofortigen Bezahlung der Holzkaufgelder Gelegenheit gegeben ist. Den Forstkassenrendanten ist deshalb bei der Anstellung zur Bedingung zu machen, daß sie

auch die auswärtigen Termine ohne besondere Vergütigung wahrzunehmen haben (C. B. F. M. 10. April 1852).

2) Wenn die Forstschutzbeamten zu den Holzversteigerungsterminen im Interesse des Forstschutzes nicht herangezogen werden können, so ist dies unter dem bezüglichen Versteigerungs-Protokoll von dem Oberförster zu bescheinigen (Verf. d. O. R. K.).

3) Ueber die Frage, ob die Holzlizitationen im Walde oder in der Stube abzuhalten, läßt sich die C. V. F. M. v. 5. August 1874 aus. Es wird dies je nach den obwaltenden Verhältnissen wesentlich von dem Ermessen des Oberförsters abhängig sein. Der Forstmeister hat darüber zu wachen, daß hierbei zweckmäßig verfahren wird, auch hat er sich von jeder Lizitation eine Bekanntmachung zusenden zu lassen und ab und zu einmal einzelnen Lizitationen beizuwohnen. Der Verkauf des Nutzholzes soll aber so viel als möglich im Walde selbst abgehalten werden.

Die Holzversteigerungsverhandlung ist nach Formular L[1]) einzurichten und kann vom Oberförster auch schon vor dem Termine durch Eintragung der zu verkaufenden Hölzer vorbereitet werden. — Der Eintragung der Dimensionen der in Stücken meistbietend verkauften Nutzhölzer in das Versteigerungsprotokoll bedarf es nicht. Es können daher sämmtliche zu einem Loose gehörende Stücke mit ihren Nummern, Stückzahl und Kubikinhaltssummen auf einer Zeile aufgeführt werden. — In der Regel sind aber nur Stücke einer und derselben Taxklasse zu einem Loose zu vereinigen[2]). — Für die richtige Angabe der Kubikmaasse ist der Oberförster verantwortlich. Werden bei der Revision Fehler gefunden, so hat der Oberförster dafür eine von der Regierung festzustellende Ordnungsstrafe zu gewärtigen. — Die Holzversteigerung muss mit der Vorlesung der Lizitationsbedingungen beginnen, welche den Verhältnissen und den deshalb ergangenen generellen Verfügungen entsprechend von der Regierung allgemein festzustellen und für etwaige besondere Fälle vom Oberförster mit Genehmigung der Regierung durch Hinzufügung specieller Bedingungen zu vervollständigen sind. — Das Ausgebot, welches sich stets auf individuell bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke resp. Holzstösse beziehen muss, ist mit dem Taxpreise zu bewirken. Wenn jedoch das Holz seiner Lage oder Beschaffenheit nach entschieden einen geringeren, als den nach der Taxe sich berechnenden Werth hat, so kann der Oberförster auch mit einem bis 20 Procent unter der Taxe bleibenden Preise, bei vorzugsweise guter Beschaffenheit, guter Lage, oder nach Massgabe der obwaltenden Conjuncturen auch bis zu 20 Procent über der Taxe ausbieten[3]). — Ob die Gebote pro Einheit oder für das ganze Quantum jedes Verkaufslooses abzugeben sind, hat der die Lizitation abhaltende Beamte vor Beginn der Versteigerung zu bestimmen und danach die Lizitations-Bedingungen festzustellen. — Das Ausrufen der einzelnen Loose und Gebote haben, soweit solches der Oberförster nicht sich selbst vorbehält, die im Termin anwesenden Forstschutzbeamten zu besorgen. Nur bei

Versteigerungen, welche an einem vom Reviere weit entfernten Orte abgehalten werden, oder bei Krankheit oder sonstiger Behinderung des Schutzbeamten, darf, wenn nicht ein geeigneter Holzhauermeister unentgeltlich dazu verwendet werden kann, ausnahmsweise ein besonders zu bezahlender Ausrufer angenommen werden. In solchem Falle ist aber auf dem betreffenden Lohnzettel die Nothwendigkeit der Annahme eines besonderen Ausrufers unter kurzer Angabe der Gründe vom Oberförster zu bescheinigen. — Der Zuschlag auf das Gebot der Taxe ist nur dann zu ertheilen, wenn der die Versteigerung leitende Beamte das Gebot für das specielle Loos nach seinem Ermessen für annehmbar erachtet. Der Oberförster **kann** aber auch auf unter der Taxe bleibende Gebote, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft[4]), sogleich im Termin den Zuschlag ertheilen, wenn das Meistgebot nach seinem pflichtmässigen Ermessen dem Werthe des Kauflooses entspricht (§ 35 d. Gesch. Anw.).

1) Die ursprüngliche Fassung der Holzversteigerungsbedingungen (Form. L. der Geschäfts-Anw.) ist modificirt durch C. V. F. M. 23. November 1872, D. J. B. V S. 107 (Ausdehnung der Ueberweisungsfrist auf Verlangen des Käufers auf 8 Tage, Abs. 5 der Versteigerungs-Bedingungen), sowie durch C. V. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285, (Abänderungen in Abs. 7 u. 9, in Folge Erlasses des Feld- und Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 1880). — Die ursprüngliche Kolonne in dem Schema für Holzlizitationen „Verlust gegen den Taxwerth" ist fortgefallen.

2) Es ist wiederholt von der Königl. Oberrechnungskammer darauf hingewiesen und von den meisten Regierungen angeordnet, daß die Vereinigung verschiedener Taxklassen in ein Loos nicht stattfinden soll.

3) Um **Koalitionen von Holzhändlern** entgegenzutreten, sind die ursprünglichen Befugnisse des Oberförsters zur Zuschlagsertheilung erweitert durch C. V. 23. November 1872 (D. J. B. V S. 108) und in die gegenwärtige Fassung des § 35 aufgenommen. Es ist indessen nicht angemessen, wenn der Oberförster den Käufern in der Lizitation mittheilt, es solle mit einem Aufschlage über der Taxe aufgeboten werden, oder es werde der Zuschlag nur zur Taxe oder mit einem gewissen Plus über derselben ertheilt. Die Holztaxen sind lediglich ein Internum der Forstverwaltung für bestimmte Verwaltungszwecke und Rechnungsnormen (V. F. M. 4. Juni 1874).

4) Die Regierungen sollen zur Verminderung des Schreibwerks auf Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen, zur Ertheilung des Zuschlages durch die Oberförster möglichst Bedacht nehmen (C. V. F. M. 23. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 87).

In allen Fällen, auch wenn der Forstmeister oder ein anderer von der Regierung bestellter Kommissarius den Versteigerungstermin abhält, führt der Oberförster selbst oder durch seinen Schreiber das Versteigerungsprotokoll. In dasselbe sind sofort nach ertheiltem Zuschlage für jedes Loos der Name des Käufers und der Betrag des Meistgebots einzutragen. — Bei Geboten, für welche die Unterschrift des Käufers oder eines Bürgen erforderlich wird, sind diese Unterschriften in der dazu bestimmten Spalte, und zwar thunlichst sogleich

bei Ertheilung des Zuschlags auf das betreffende Loos zu fordern. Die Handzeichen der Schreibensunkundigen sind stets durch einen Schreibezeugen zu attestiren. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Verkauf nicht perfekt, das Loos sofort anderweit auszubieten und derjenige, welcher die Unterschrift verweigert hat, von weiterem Mitbieten auszuschliessen. — Zur Vermeidung von Irrthümern hat auch der Forstkassenbeamte entweder auf besonders dazu vorgerichtetem Formulare, oder bei Holzauktionen im Walde allenfalls auch nur in seinem Notizbuche, von jedem Verkaufsloose wenigstens den Namen des Käufers und den Betrag der zu leistenden Zahlung zu notiren. Auch empfiehlt es sich, dass der bei der Versteigerung anwesende Forstschutzbeamte, soweit es irgend thunlich, in seinem Nummer- und Anweisebuche die Namen der Käufer und wo möglich auch das Meistgebot aufzeichnet, damit im Ganzen eine dreifache Notirung der Käufer und der zu leistenden Zahlung vorhanden ist, und hiernach jede etwa obwaltende Differenz beseitigt werden kann[1]. — Nach Beendigung der Versteigerung wird das Holzversteigerungs-Protokoll mit den Notizen des Kassen- und des Forstschutzbeamten verglichen, sodann vollständig abgeschlossen und nachdem der Betrag der darauf fälligen Soll-Einnahme darunter in Buchstaben ausgedrückt ist, vom Oberförster und vom Forstkassenbeamten, sowie von den gegenwärtigen Forstschutzbeamten unterschriftlich vollzogen. — Dass in das Versteigerungs-Protokoll anderes als nur das in dem betreffenden Termine wirklich zum Ausgebot gestellte und im Wege des Meistgebots verkaufte Holz nicht aufgenommen werden darf, ohne eine Fälschung zu begehen, darauf wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht (§ 36 d. Gesch. Anw.).

1) Wenn irrthümlich Holz von anderer Gattung, anderm Sortiment, anderm Quantum und anderm Taxpreise ausgeboten resp. zugeschlagen ist, wie solches unter der in dem Protokoll verzeichneten Holznummer in dem Walde steht, so darf nachträglich die Uebereinstimmung des Holzversteigerungs-Protokolls mit der Abzählungs-Tabelle, selbstverständlich ohne Abänderung des Meistgebots, nicht hergestellt werden (cf. § 267 Str. Ges. B. für das Deutsche Reich). Entweder ist in einem solchen Falle mit Zustimmung des Versteigerers das betreffende Kaufloos aus dem versteigerten Material gänzlich auszuscheiden, um es in einem andern Licitationstermin erneut zum Ausgebot zu bringen, in welchem Falle vom Oberförster unter Mitunterschrift des Rendanten, des betheiligten Försters und des Ersteigerers eine den Sachverhalt klar stellende Nachtrags-Verhandlung zum Versteigerungsprotokoll aufzunehmen ist, oder die Beseitigung des Versehens ist durch die Regierung nachzusuchen und zu bewirken (C. V. M. L. 18. August 1882, D. J. B XIV S. 210).

Das abgeschlossene Protokoll hat der Oberförster, nachdem er zuvor die dadurch verkauften Hölzer in den betreffenden Abzählungstabellen, im Holzvorrathsbuche und Manuale als verkauft bezeichnet, resp. eingetragen, auch die Schlusssumme des Geldes im Manuale und im Soll-

Einnahmebuch notirt und die Nummern, unter denen diese Notirung erfolgt ist, auf dem Protokolle vermerkt hat, so bald als möglich, spätestens aber am 2. Tage nach der Versteigerung an den Kassenbeamten abzugeben. Ueber alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz sind die Holzverabfolgungszettel, wozu die Formulare nach dem Beispiele der Anlage M. auf weissem oder grauem Papier gedruckt werden, vom Kassenbeamten und Oberförster, und zwar, soweit die Bezahlung im Versteigerungstermine erfolgt, sogleich im Termine auszustellen und den Holzkäufern, niemals aber direkt an die Forstschutzbeamten, auszuhändigen (§ 37 d. Gesch. Anw.).

Kalkulatorische Prüfung der Natural-Ausgabebeläge.—Alle Natural-Ausgabebeläge werden nach bewirkter Gelderhebung, und jedenfalls binnen 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeits-Termins, von der Kasse an den Oberförster remittirt. Der Oberförster hat dieselben, nachdem er den Licitations-Protokollen die Publikations-Dokumente vorgeheftet, in einer für die Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbeläge einzurichtenden Mappe zu sammeln. Damit jedoch etwa vorkommende Rechenfehler und sonstige Irrthümer möglichst bald entdeckt und berichtigt werden, so sind am Schlusse eines jeden Monats die im Laufe desselben gesammelten Natural-Ausgabebeläge der Regierung zur kalkulatorischen Prüfung einzureichen und event. nach den hierbei etwa gezogenen Notaten zu berichtigen (§ 38 d. Gesch. Anw.)[1–3].

1) Der Taxwerth des Holzes in den Versteigerungs-Protokollen soll von jedem Loose berechnet und von der Kalkulatur sorgfältig geprüft werden (V. O. R. K.).

2) Es wird darauf hingewiesen, daß in den Licitationsprotokollen die Kolonne „Datum der Bezahlung an die Forstkasse" seitens des Rendanten stets auszufüllen ist. Insofern durch verspätete Zahlungen Verzugszinsen sich ergeben sollten, ist darüber eine Berechnung aufzustellen und beizufügen (V. O. R. K.). — Betreffs Berechnung von Verzugszinsen hat die O. R. K. auf Befolgung der älteren Vorschriften neuerdings verwiesen, wonach bei Forstgefällen von einzelnen Restbeträgen unter 30 Mark keine Zinsen zum Ansatz gebracht, bei größeren Beträgen die nicht 30 Mark betragenden Theile und die nicht einen vollen Monat betragenden Tage fortgelassen werden sollen. Ueber diese Verzugszinsen sind mit den Quartal-Extrakten der Kassen besondere Verzeichnisse einzureichen.

3) Nach einer Entscheidung des Gen.-Direktors der Steuern v. 6. Januar 1846 u. d. F. M. vom 16. November 1847 ist mit Uebereinstimmung der O. R. K. ein Stempel zu den Licitationsprotokollen für Holz und Borke in den Königl. Forsten gemäß des Stempelges. v. 7. März 1822 nicht in Anwendung zu bringen.

B. Die Kontrole und Rechnungslegung über die Holznutzung.

Die Revision der eingeschlagenen Holzbestände. — Der Oberförster ist verpflichtet:

1) sich auch im Laufe des Wirthschaftsjahres, je nach den Verhält-

nissen und seinem pflichtmässigen Dafürhalten, ein oder mehrere Mal von der Richtigkeit der Materialbestände zu überzeugen und dass dies geschehen, in den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten zu bescheinigen;

2) die am Jahresschlusse verbliebenen Holzbestände in einer Nachweisung (Schema N.) zusammenzustellen und solche, event. eine Vakatbescheinigung, dem Forstmeister bis spätestens zum 30. April einzureichen[1]). — Die verbliebenen Bestände müssen vollständig nachgezählt werden. — Nur durch gehörige Ausführung dieser Revisionen kann sich der Oberförster vor der Verantwortlichkeit und der Regressnahme sichern, welche ihn im Unterlassungsfalle bei vorkommenden Defekten treffen würde[2]) (§ 39 d. Gesch. Anw.).

1) Bauhölzer zu Bauten auf Forstetablissements, welche in dem Einschlagsjahre noch nicht verwendet sind, werden in der Naturalrechnung als noch im Bestande verblieben nachgewiesen und in der Holzbestandsnachweisung mit der Bemerkung: „zu Bauten von Forstetablissements reservirt" aufgenommen (C. V. M. L. 19. Januar 1882, D. J. B. XIV. S. 88).

Auch der Forstmeister hat die verbliebenen Materialbestände an Ort und Stelle zu revidiren und mit den Rechnungsabschlüssen zu vergleichen. Sollte sich eine nicht sogleich zu berichtigende Differenz finden, so wird in den Büchern des folgenden Jahres das Mehr unter dem Titel „Defekte" in Einnahme, das Weniger aber unter der ersten Abtheilung in Ausgabe gestellt und darüber ein von dem Oberförster mit zu unterzeichnendes Attest aufgenommen, welche Atteste der Rechnung für das folgende Jahr, nebst der einzuholenden Genehmigung, als Belege beigefügt werden. Ergeben sich aber in der Folge bei der Revision der Rechnung für das laufende Jahr dergleichen Differenzen, so werden beide, Mehr und Weniger, unter dem Titel „Defekte" berechnet und die Posten durch Anzeige der Monita der Revisionsbehörde gerechtfertigt (§ 130 C. V. F. M. 7. Februar 1820). — Die verbliebenen Materialbestände sind von dem Forstinspektionsbeamten behufs Bescheinigung des Materialbestandes speziell nachzuzählen. Solche Bestände sollen aber möglichst vermieden werden, namentlich von leicht dem Verderben ausgesetzten Hölzern. Bei erheblichem Vorrath ist der Einschlag des nächsten Jahres entsprechend zu beschränken. Es soll vor der Verwerthung des neuen Einschlags immer erst für die Verwerthung des alten Einschlags Sorge getragen werden (C. V. F. M. 29. Dezember 1853).

Revision der Natural-Rechnungsbücher. — Der Oberförster ist verantwortlich nicht allein für die Richtigkeit aller Eintragungen in seinen Rechnungsbüchern, sondern auch für die ordnungsmässige Führung der Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten. — Er ist deshalb verpflichtet:

1) seine eigenen Rechnungsbücher stets in Uebereinstimmung zu halten, sowohl unter einander, als auch mit den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten und mit den Ausgabe-Dokumenten, und jedenfalls am Schlusse jedes Quartals entweder seine Bücher abzuschliessen, wenn die Regierung es für nothwendig erachtet,

die Einreichung von Quartal-Extrakten zu fordern, oder doch eine sorgfältige vergleichende Revision seiner Bücher vorzunehmen[1];

2) die Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten in deren Gegenwart bei Gelegenheit seiner Lokal-Revisionen von Zeit zu Zeit bezüglich der richtigen Eintragung der Holzverabfolgezettel und der gehörigen Aufbewahrung und übersichtlichen Ordnung der letzteren zu revidiren (§ 40 der Gesch. Anw.).

1) Ueber die Aufstellung und Einreichung der vierteljährlichen Natural-Extrakte seitens der Oberförster, welche generell durch C. V. F. M. 20. Januar 1834 angeordnet, sind die von den Regierungen ertheilten Spezialbestimmungen maßgebend.

Legung der Forst-Naturalrechnung im Allgemeinen. — Die Forst-Naturalrechnung wird vom Oberförster gelegt und dem Forstmeister zur Ertheilung der vorgeschriebenen Rechnungs-Atteste bis zum 15. Mai eingereicht. — Es kann aber, wenn die Holzbestände schon vor dem Jahresschlusse aufgeräumt und die Natural-Rechnungsbeläge revidirt und festgestellt sind, von der Regierung auch ein früherer Einreichungstermin bestimmt werden. — Bei der Rechnungslegung selbst hat der Oberförster die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Vorschriften und die über frühere Rechnungen gezogenen Monita und Notaten pünktlich zu beachten[1]. Da das zur Rechnung anzuwendende Formular mit dem Formulare des Holzmanuals genau übereinstimmen muss, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Konzept-Rechnung nicht, indem das Manual event. nach Ziehung der zu einer Rechnungsposition gehörenden Summen aus den einzelnen Buchungen, durch Beisetzung der laufenden Nummern und der betreffenden Nummern der Beläge als Konzept der Rechnung eingerichtet werden kann (§ 41 der Gesch. Anw.).

1) Die Vorschriften über die Aufstellung der Naturalrechnung sind enthalten, außer in den in der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 ertheilten allgemeinen Anweisungen, in der durch C. V. F. M. 7. Februar 1820 ertheilten Anweisung, betreffend den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen (§§ 132—137), ferner in dem in Ausführung dieser Verfügung erfolgten Erlasse der Oberrechnungskammer v. 21. November 1831, welche spezielle Normen über Legung der Forst-Natural- und Geldrechnungen und über die Forstverwaltungsrechnung der Regierungshauptkasse ertheilt, endlich in zerstreuten Spezialbestimmungen. Verschiedene dieser Vorschriften sind veraltet; auch bedarf es der ausführlichen Erörterung der noch Platz greifenden Bestimmungen deshalb nicht, weil das letzte Aktenexemplar der Natural-Rechnuug jedes Reviers, unter Berücksichtigung der zu der letzten Rechnung ergangenen Notaten, den besten Anhalt für die Aufstellung der neuen Rechnung liefert. Es empfiehlt sich in dieser Beziehung, um die von der Oberrechnungskammer gezogenen Monita und Notaten bei der nächsten Rechnung nicht zu übersehen, dieselben in dem

Aktenkonzept der Rechnung, über welche solche ergangen sind, kurz zu vermerken, da dieses Konzept stets als Anhalt bei Legung der neuen Rechnung zu dienen hat. Allgemein verdient aus jenen Bestimmungen hervorgehoben zu werden: Die Rechnung wird paginirt; auf dem Titelblatt der Rechnung wird die Anzahl der Bände und Beläge, sowie der Tag der Absendung derselben an die Regierung bemerkt; die Rechnung ist, wie alle Rechnungs- und Kassenarbeiten, richtig zu fertigen und reinlich und deutlich zu schreiben; Rasuren dürfen darin in keinem Falle stattfinden; die Berichtigung eines etwa vorkommenden Schreibfehlers muß durch Ausstreichen und Ueberschreiben geschehen. Die als Beläge beigefügten Quittungen müssen ebenfalls deutlich, reinlich und ohne Korrekturen geschrieben sein.

Die Natural-Einnahme. — In der Einnahme wird das Holzmanual, in welchem unter Titel I der nach dem Schlusse der letzten Rechnung etwa verbliebene Bestand auf einer Linie nachgewiesen[1]) und unter Titel II die Einnahme auf Defekte, welche durch Rechnungs-Monita oder Abnahme-Notaten, oder sonst durch die Rechnungs-Atteste des Forstmeisters etwa gegen frühere Rechnungen festgestellt wurden[2]), nach den einzelnen Erinnerungen speciell angegeben sein muss, zum Konzept der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass unter Titel III der Einschlag aus dem laufenden Wirthschaftsjahre, nach der Summe sämmtlicher im Laufe des Wirthschaftsjahres im Holzwerbungskosten-Manuale bewirkten Eintragungen, summarisch auf einer Linie verzeichnet wird. Diese Schlusssumme muss genau übereinstimmen mit der Rekapitulations-Summe des Holzvorrathsbuches, wo ein solches geführt wird. — Als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Wirthschaftsjahres ist der Hauungsplan beizufügen. — Bei Titel III ist die Summe der eingeschlagenen, zur Balance im Abschnitt C, des Kontrolbuchs zu ziehenden Fest-Kubikmeter gegen das im Hauungsplan nachgewiesene zulässige Abnutzungssoll zu balanciren und das Plus oder Minus in Procenten des zulässigen Abnutzungssolls zu berechnen, da eine etwaige Ueberschreitung um mehr als 10 Procent durch Ministerial-Genehmigung justificirt werden muss[3]). — Die Berechnung der zu balancirenden Fest-Kubikmetersumme ist in einer besonderen, der Rechnung als Belag 2 beizufügenden Zusammenstellung nach dem Schema O[4]) auszuführen. Ergiebt die auf dieser Zusammenstellung zu bewirkende Vergleichung des Ist-Einschlags an balancefähigem Derbholze gegen das Einschlagssoll des Hauungsplans eine Differenz von mehr als 5 Procent, so muss dem Forstmeister die hierzu ertheilte Genehmigung (§ 7) nachgewiesen werden, damit dieser die Abweichung als gerechtfertigt unter der Nachweisung bescheinigen kann[5]) (§ 42 d. Gesch. Anw.).

1) Ein Belag zu Tit. I der Einnahme ist nicht erforderlich, da diese Einnahme genau mit dem Abschlusse der Rechnung für das vorhergehende Jahr übereinstimmen muß (al. 4. Erl. O. R. K. 21. November 1831).

2) Die Extrakte aus den Rechnungsmonitis sind als Belege bei Tit. II gleich-

falls nicht nöthig. Es sind nur die Nummern und der Jahrgang der Rechnungsmonita oder der Abnahmenotaten in der Rechnung genau zu bezeichnen (al. 5 Erl. O. R. K. 21. November 1831).

3) Nach Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung ist für die Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls in der Vornutzung, auch um mehr als 10 pCt., Ministerialgenehmigung nicht mehr erforderlich; dagegen ist letztere bei Ueberschreitung der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. beizubringen. Ungerechtfertigte Ueberschreitungen der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. sollen mit größter Strenge gerügt werden (C. V. F. M. 15. Mai 1875, D. J. B. VIII S. 330).

4) Das Schema O ist durch C. V. F. M. 15. Mai 1875, in Folge der eingeführten Rechnungseinheit „Festmeter" anstatt „Raummeter" und in Folge der Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung modificirt. Die Richtigkeit der Sonderung des Isteinschlages in Haupt- und Vornutzung ist unter der Balance auf Schema O vom Forstmeister zu bescheinigen.

5) Diese Vorschrift betreffs der Differenz von 5 pCt. des Isteinschlages von dem Einschlagssoll findet sowohl auf Haupt- wie Vornutzung Anwendung (C. V. F. M. 15. Mai 1875).

Die Natural-Ausgabe. — In der Ausgabe wird das Holz-Manual zum Konzepte der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass die einzelnen Titel und Abtheilungen im Material und den Geldbeträgen aufsummirt, rekapitulirt und abgeschlossen werden. — Die Natural-Ausgabe zerfällt in zwei Titel:

Im Titel I werden die Rechnungsvergütungen in derselben speciellen Weise, wie nach § 42 für die Einnahme der Rechnungsdefekte angeordnet ist, verausgabt. — Der Titel II weist dagegen die Ausgabe aus den Vorräthen und aus dem Einschlage des laufenden Wirthschaftsjahres[1]) in der Reihenfolge des Etats nach, nämlich die Ausgaben:

A. Unter der Taxe[2, 3, 4]).

B. Zur Taxe und nach dem Meistgebote[5]).

C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern[6]).

Alle Abweichungen und Veränderungen gegen den Etat bei den Holzabgaben ad A müssen speciell erörtert und begründet werden. — Die Ausgaben sind nach den Abschnitten

a) in früheren Jahren rückständig gebliebene Abgaben,

b) etatsmässige Abgaben für das laufende Jahr
und endlich

c) ausseretatsmässige neu hinzugetretene Abgaben

zu sondern und genau in der Reihenfolge des Etats zu verzeichnen. — Die etwa durch die Empfänger nicht erhobenen oder gänzlich resp. auch theilweise fortgefallenen etatsmässigen Abgaben müssen an der Stelle, wohin sie in der Rechnung nach der Reihenfolge des Etats gehören, vor der Linie aufgeführt und im ersteren Falle durch Angabe der Gründe, im zweiten Falle durch Beibringung der anordnenden Verfügung resp.

durch Verweisung auf die frühere Rechnung, zu welcher etwa jene Verfügung schon beigebracht worden, justificirt werden. — Die Ausgaben ad C an aufgearbeiteten und vereinnahmten Hölzern, welche entwendet und verloren gegangen sind, müssen durch die Niederschlagungs-Ordre der Königlichen Regierung, auf welcher die Werthsberechnung über den dadurch herbeigeführten Verlust an Soll-Einnahme zu verzeichnen ist, belegt werden (§ 43 d. Gesch. Anw.).

1) Die Verrechnung der vom 1. April bis zum Finalabschluß verkauften Hölzer des verflossenen Wirthschaftsjahres darf noch auf Rechnung des mit dem 31. März ablaufenden Etatsjahres erfolgen, wenn sich aus diesem Verkauf keine Einnahmereste für die Forstkasse ergeben (cf. C. V. F. M. 2. Oktober 1869, D. J. B. I S. 74).

2) Wegen des Deputatholzes der Forstbeamten (Tit. A II b α der Naturalausgabe) s. Bd. I S. 71—73 u. S. 235. — Der Maximalsatz des Derb-Brennholzes für die Forstbeamten bleibt in der Naturalrechnung, wie dies auch für den Naturaletat vorgeschrieben ist, der bessern Kontrole wegen vor der Linie nachrichtlich zu vermerken. Bei den Forstaufsehern und Hülfsjägern ist außerdem anzugeben, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, resp. ob sie Familie im Sinne der C. V. M. L. 15. August 1881 haben (Erl. d. O. R. K.).

3) Wegen Justifikation der Freiholzabgaben s. al 12 u. 13 d. Erl. d. O. R. K. 2. November 1831 u. § 29 auf S. 132.

4) Ueber das zu Kulturzwecken verbrauchte Holz (Tit. A II b β der Naturalausgabe) ist nur eine Werthsberechnung anzufertigen (Erl. d. O. R. K.). Die stattgehabte vorschriftsmäßige Verwendung dieser Hölzer ist, wenn deren Taxwerth in dem einzelnen Falle unter 150 Mark beträgt, von dem Oberförster und dem betreffenden Förster, über 150 Mark von dem Forstmeister zu bescheinigen (C. V. F. M. 7. Oktober 1873, D. J. B. VI S. 137).

5) Die Holzabgaben unter Tit. B II des Natural-Etats, und also auch der Naturalrechnung, sollen nur unter 3 Unterabtheilungen und zwar: a) an Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und die vollen Werbungskosten, b) nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitations-Durchschnittspreisen, c) nach dem Meistgebot durch Licitation, nachgewiesen werden. Die früheren Unterabtheilungen b und c (nach der Taxe und sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitationsdurchschnittspreisen) fallen also zusammen (C. V. M. L. 12. Novbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

6) Unter Tit. II C (verloren gegangene und entwendete Hölzer) sind nur die aufgearbeiteten Hölzer nachzuweisen. Der Werth resp. Ersatz von unaufgearbeiteten Hölzern wird nur in der Geldrechnung nachgewiesen (al 15 d. Erl. d. O. R. K. v. 2. November 1831).

Schluss der Rechnung. — Nachdem die Summe der Natural-Ausgabe und der Soll-Einnahme an Geld gezogen ist, wird die Summe der Natural-Einnahme darunter gesetzt und der etwa verbleibende Naturalbestand ermittelt. — Die Richtigkeit dieses Bestandes und dass derselbe wirklich im Revier vorhanden ist, wird speciell auf Grund der im § 39 erwähnten Bestandesnachweisung und der speciellen Nachzählung seitens

des Forstmeisters von diesem unter der Rechnung bescheinigt. — Unter dem Abschluss wird die Rechnung mit dem Vermerke:

„Festgestellt auf die Soll-Einnahme für Holz von buchstäblich etc."
mit Ort, Datum und Unterschrift des Oberförsters

versehen[1]) (§ 44 d. Gesch. Anw.).

1) Hinter dem Abschluß der Naturalrechnung ist durch den Forstmeister die nach § 134 C. V. F. M. 7. Februar 1820 vorgeschriebene Bescheinigung des Totals der Soll-Einnahme in Buchstaben, sowie überhaupt des richtigen Befundes der Rechnung nach erfolgter Prüfung derselben, event. mit Bezug auf die zu machen gewesenen Revisionsbemerkungen oder Erläuterungen und unter Beilegung derselben, hinzuzufügen, auch mit dieser Bescheinigung gleichzeitig die wegen der richtigen Führung der Inventarien durch C. Erl. d. O. R. K. v. 27. Januar 1826 vorgeschriebene Bescheinigung zu verbinden (al. 16 Erl. O. R. K. 21. November 1831).

Einreichung der Naturalrechnung. — Nachdem die Naturalrechnung mundirt ist und auch die Beläge gehörig nummerirt, geordnet, zusammengeheftet und auf dem Umschlage mit entsprechender Aufschrift versehen sind, reicht der Oberförster die Rechnung nebst Belägen dem Forstmeister ein[1]). Die Belägehefte sollen nicht stärker als 7 bis 10 cm sein.[2]). — Mit der Rechnung hat der Oberförster zugleich 1.): das Holzvorrathsbuch, wo solches geführt wird, 2.) das Konzept der Holzwerbungskosten, 3.) das Holzmanual, 4.) das Soll-Einnahmebuch und 5.) die Abzählungstabellen, und ausserdem beizufügen die ihm von den Förstern zugestellten 6.) Nummer- und Anweisebücher und die Holzverabfolgezettel, 7.) Verabfolgezettel über Waldnebennutzungen und 8.) Weidebücher. — Nach gemachtem Gebrauch giebt der Forstmeister sämmtliche Rechnungsbücher des Oberförsters und der Förster zurück und übersendet mit der Rechnung und den Belägen die Verabfolgezettel an die Regierung, letztere zur Sammlung für die jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren seit Eingang der Rechnungsdecharge zu veranlassende Verwerthung derselben als Makulatur. — Die erforderliche Abschrift der Naturalrechnung wird bei der Regierung gefertigt (§ 45 d. Gesch. Anw.)[3]).

1) Wegen Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister, vgl. §§ 130, 131 u. 134 d. C. V. F. M. 7. Februar 1820 u. al. 16 d. Erl. d. O. R. K. v. 21. November 1831. — Nach den früheren Vorschriften hatten die Forstinspektionsbeamten die Vorprüfung vor der späteren Abnahme der Rechnung durch die Regierung vorzunehmen und diese Vorprüfungsverhandlung beizufügen. Diese Vorschrift gilt auch für die noch als Lokalbeamte fungirenden Forstmeister. Die als Mitglieder der Regierungs-Kollegien fungirenden Forstmeister haben solche Verhandlungen nicht mehr aufzunehmen, vielmehr sind diejenigen Bemerkungen, welche der Forstmeister für nothwendig erachtet, unmittelbar in die Notaten-Abnahme-Verhandlung aufzunehmen (C. V. F. M. 31. März 1853).

2) Die mit jeder Natural-Rechnung einzusendende Nachweisung der über frei verabfolgtes Bau- und Nutzholz beizubringenden Verwendungs-Atteste sind nicht den Belägen beizufügen, sondern der Rechnung selbst anzuheften. Dieselben sind nach

Vorschrift des Erl. d. O. R. K. v. 2. Juli 1823 anzufertigen (Erl. d. O. R. K. 2. November 1831).

3) Die Verwendung von Rothstift in den Rechnungen und Rechnungsbelägen bei Markirung einzelner Stellen behält sich die Oberrechnungskammer als Revisionsbehörde vor (Erl. d. O. R. K.).

Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbücher und der Natural-Rechnungsbeläge. — Das Werbungskosten- und das Holzmanual, sowie das Soll-Einnahmebuch sind demnächst in dazu bestimmte Aktenstücke der Oberförsterei-Registratur zu heften. Alle übrigen Natural-Rechnungsbücher, einschliesslich der Nummerbücher der Förster, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und dann der Regierung zur Verwerthung als Makulatur einzusenden[1]) (§ 46 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Aussonderung und Vernichtung von Akten ꝛc. vergl. M. Bl. pro 1876 S. 254, wo die einschläglichen Bestimmungen zusammengestellt abgedruckt sind.

B. Die Forstnebennutzungen.

1. Die Ausübung der Forstnebennutzung im Allgemeinen.

Der Oberförster hat für eine angemessene Verwerthung und Ausübung der Forstnebennutzungen zu sorgen. Soweit diese Nutzungen Servitutberechtigten zustehen, ist darüber zu wachen, dass letztere bei Ausübung ihres Rechts die gesetzlichen und privatrechtlichen Schranken nicht überschreiten, dass sie aber auch in den ihnen zustehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen gilt für die Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen der Grundsatz, dass sie die in der Holzerzeugung bestehende Hauptnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen sollen, zugleich aber die Rücksicht, dass neben Erzielung einer angemessenen Einnahme für die Forstkasse auch die Befriedigung der Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung in der Nähe der Forsten und die Abwendung unrechtmässiger Aneignung dieser Nutzungen, ins Auge zu fassen ist. Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen:

a) rücksichtlich der Servitut-Berechtigten durch den Etat, resp. die Servitut-Nachweisung;
b) rücksichtlich aller nicht berechtigten Personen durch etwa bestehende Kontrakte, resp. den Etat, oder durch generelle oder spezielle Genehmigung der Regierung. Behufs dieser Genehmigung hat der Oberförster
   1. alljährlich durch einen bis zum 1. Juni an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berücksichtigung der Servituten-Verhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Form abzugeben:
      a) für die fernere Verwerthung von Nutzungen, die auf mehrere

Jahre verpachtet sind, aber in der Zeit vom nächsten 1. Oktober bis zum folgenden letzten September pachtlos werden;

b) für die Verwerthung von Nutzungen, welche noch nicht auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber zweckmässig auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verpachten sein werden;

2. alle sechs Jahre, und zwar im fünften Jahre jeder Etatsperiode, zugleich und in gleicher Form Vorschläge abzugeben:

c) für die Art der Verwerthung aller übrigen Nebennutzungen;

d) für die Feststellung der Nebennutzungstaxen. Werden im Laufe einer Taxperiode Aenderungen rathsam, so hat der Oberförster diese bei der Regierung zu beantragen.

Die abzugebenden Vorschläge über das Pachtgelderminimum sind, soweit es sich um Objekte von voraussichtlich mehr als 150 M. Jahresertrag für ein einzelnes Pachtloos handelt, durch vom Forstmeister zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen. Für die Verpachtung von Flächen, welche bereits früher verpachtet waren, oder zur Vorkultur, bedarf es der Aufstellung solcher Anschläge nicht, wenn die Regierung (Finanzdirektion) eine solche nicht besonders anordnet. Der Regel nach wird hier das Pachtgelderminimum dem bisherigen Pachtgelde gleich gestellt werden können[1]). — Für Forst-Nebennutzungen, deren Werbung etwa für Rechnung der Forstverwaltung (§ 59), wie z. B. in der Regel bei der Torfnutzung oder unter Umständen bei der Waldstreunutzung etc., erfolgen soll, sind zugleich die erforderlichen Oekonomie- und Wirthschaftspläne, und zwar, wenn dieselben der Genehmigung des Ministerii unterliegen, jedesmal nur im fünften Jahre der Etatsperiode auf einen sechsjährigen Zeitraum zu entwerfen und zur Feststellung vorzulegen. — Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass nicht nur die im Geldetat unter den Nebennutzungen verzeichneten Objekte vor Ablauf der etwaigen Pachtkontrakte rechtzeitig anderweit nutzbar gemacht, sondern auch überhaupt die Nebennutzungen gehörig verwerthet, und insbesondere von holzleeren Forstgrundstücken bis zu deren Wiederaufforstung, wenn sie zu einstweiliger anderweiten Benutzung geeignet sind, der Forstkasse entsprechende Beträge zugeführt werden (§ 48 d. Gesch. Anw.).

1) Der letzte Satz ist in der ursprünglichen Fassung abgeändert durch C. V. M. L. 18. August 1881 (D. J. B. XIII S. 250).

Allgemeine formelle Vorschriften. — In formeller Beziehung ist im Allgemeinen rücksichtlich der Verstattung sowohl berechtigter als nicht berechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen

ähnlich, wie für die Holzabgaben vorgeschrieben, zu verfahren. Es muss demgemäss

1) jedesmal, soweit nicht für Servitutberechtigte oder durch specielle Pachtkontrakte eine andere Bestimmung getroffen wird, ein Legitimationsschein resp. Verabfolgezettel vom Oberförster ausgefertigt werden, welcher event. gleichzeitig zur Quittungsleistung der Forstkasse über die darauf etwa zu erhebende Geldzahlung und für den Forstschutzbeamten als Autorisation zur Anweisung, resp. Gestattung der betreffenden Forst-Nebennutzung dient, und
2) soweit es sich nicht um Gefälle handelt, welche dem zu erhebenden Betrage nach fixirt sind, oder für bestimmte Zeiträume unveränderlich feststehen und auf Grund des Etats oder einer denselben abändernden Verfügung von der Forstkasse einzuziehen sind, eine Erhebungsliste vom Oberförster über die von der Forstkasse zu erhebenden Geldbeträge aufgestellt werden. Diese dient gleichzeitig als Einnahme-Belag für die von der Forstkasse zu legende Geldrechnung, oder wenn über die für Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Forst-Nebenprodukte, wie z. B. über den Torf, eine selbstständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, als Ausgabebelag zu dieser.

Die Formulare zu den Legitimationsscheinen, resp. Verabfolgezetteln werden den verschiedenen Zwecken entsprechend in verschiedener Fassung von der Regierung vorgeschrieben und geliefert. Ebenso die Formulare zu den Erhebungs- resp. Verkaufslisten, welche im Allgemeinen nach dem Schema Q einzurichten sind. — Für die Einnahmen von Berechtigten und von Nichtberechtigten sind gesonderte Erhebungslisten aufzustellen. — Wenn in einer Erhebungsliste Einnahmen aus verschiedenen Abtheilungen und Positionen des Geldetats Tit. II vorkommen, so ist am Schlusse der Erhebungsliste zu verzeichnen, wie sich der Gesammtbetrag der Solleinnahme auf die einzelnen Abtheilungen und Positionen des Etats vertheilt, damit hiernach die Buchung bei den betreffenden Abtheilungen und Positionen im Manuale der Kasse bewirkt wird (§ 49 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die aus den Verkaufs- und Erhebungslisten über Nebennutzungen sich ergebenden Nutzungs-Einnahmen der Unterabtheilung II der Geldrechnung sind in einer Nachweisung zusammenzustellen und die für jede Abtheilung gebildete Summe auf einer Linie in der Geldrechnung zu übernehmen (Erl. d. O. R. K.).

2. Ausübung der Forstnebennutzungen durch Servitutberechtigte.

Der Umfang und die zulässige Art und Weise der Ausübung von Forst-Nebennutzungen durch Servitutberechtigte, die Namen der letzteren resp. die Bezeichnung der berechtigten Grundstücke, sowie auch die Höhe

der in Geld, Naturalien oder Diensten zu prästirenden Gegenleistungen und deren Fälligkeitstermine müssen in der Berechtigungs-Nachweisung und, soweit es erforderlich, im Etat unzweifelhaft deutlich ersichtlich gemacht werden. Von den hierin getroffenen Festsetzungen darf der Oberförster ohne besondere Autorisation der Regierung nicht abweichen und namentlich weder Ueberschreitungen der Berechtigten dulden, noch auch Wirthschaftsmassregeln treffen, durch welche unhaltbare Einschränkungen derselben herbeigeführt werden. — Die Ausübung der Nutzungen darf der Oberförster in der Regel erst gestatten, nachdem die seitens der Berechtigten etwa zu prästirende Gegenleistung berichtigt ist. — Er muss deshalb rechtzeitig vor dem für den Beginn der Ausübung der Forst-Nebennutzung festgesetzten Termin

1) die vorgeschriebenen Legitimationsscheine und
2) die Erhebungslisten über die von der Forstkasse zu vereinnahmenden Geldbeträge, soweit dieselben nicht fixirt und schon auf Grund des Etats von der Kasse zu erheben sind,

ausstellen und mit den etwaigen Justifikatorien versehen an die Forstkasse befördern, nachdem er zuvor die fälligen Einnahmen auch im Soll-Einnahmebuch notirt und die Nummer des letzteren auf der Erhebungsliste vermerkt hat. Nach erfolgter Einziehung des Geldes hat die Forstkasse auf den Legitimationsscheinen darüber zu quittiren und diese den Berechtigten auszuhändigen. Nur wenn gar keine Gegenleistung stattfindet, oder der Fälligkeitstermin später eintritt, als der Termin für den Beginn der Ausübung der Forstnebennutzung, hat der Oberförster die Legitimationsscheine direkt an die Berechtigten auszuhändigen, im letzteren Falle aber den Betrag der zur Forstkasse fliessenden Gegenleistung pünktlich am Fälligkeitstermine im Soll-Einnahmebuch einzutragen und die etwa erforderliche Erhebungsliste der Forstkasse zuzufertigen. — Zu den Legitimationsscheinen für die Berechtigten werden von der Regierung entsprechende, auf der Rückseite mit den wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen versehene Formulare auf röthlichem Papier, geliefert, welche der Oberförster auszufüllen und mit einer Ordnungsnummer zu versehen hat. — Für die Ausübung der Waldweide und der Mastnutzung seitens der Servitut-Berechtigten vertritt eines Theils das vom Oberförster anzulegende und regelmässig fortzuführende Weidebuch der Förster, anderen Theils die Quittung des Forstkassenbeamten über die erfolgte Berichtigung der Gegenleistung die Stelle des Legitimationsscheins[1]) (§ 50 d. Gesch. Anw.).

1) Sowohl in den Geldetats, wie in den Forstgeldrechnungen sollen nicht nur die Berechtigungen von Forstnebennutzungen, deren Ausübung völlig unentgeltlich stattfindet, sondern auch der Nachweis des Taxverlustes, mag ein Entgelt entrichtet werden oder nicht, unberücksichtigt bleiben. Dieser Nachweis findet nur unter Titel I „für Holz" statt (C. V. F. M. 29. Septbr. 1857).

3. Ausübung der Forstnebennutzungen durch nicht servitutberechtigte Personen.

Die Verstattung nicht servitutberechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen erfolgt nach Massgabe des Etats, resp. bestehender Kontrakte und specieller Genehmigung der Regierung, oder auf Grund des von derselben bestätigten Forst-Nebennutzungsplanes und der Forst-Nebennutzungstaxe entweder:

a) im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Verkauf, resp. Verpachtung, oder

b) aus freier Hand durch Verkauf, resp. durch die sog. Einmiethe.

Der Verkauf, resp. die Verpachtung im Wege des Meistgebots gilt als Regel und tritt, soweit die Absatzverhältnisse es zulassen, bei der Verwerthung aller Forstnebennutzungen ein, deren Ausübung unbeschadet der Holznutzung, vorzugsweise des Geldertrages wegen erfolgen kann (z. B. bei der Mast-, Acker-, Wiesennutzung, der Grasnutzung auf Blössen, der Torfnutzung, der Fischereinutzung, der Verpachtung ganzer Weidereviere, der Verpachtung von Steinbrüchen etc.[1–3]). — Die Verwerthung aus freier Hand durch Verkauf, resp. durch die sog. Einmiethe ist dagegen für diejenigen Forst-Nutzungen angemessen, für welche wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen die Versteigerung nicht anwendbar oder nicht rathsam ist, namentlich wenn deren Ausübung weniger des Geldgewinnes wegen, als vielmehr vorzugsweise im Interesse und zur Sicherstellung der Holznutzung oder zur Unterstützung der ärmeren Volksklasse oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und zur Vermeidung des Diebstahls gestattet wird (wie z. B. bei der Erlaubniss zum Grasrupfen aus Kulturen, zum Sammeln von Waldfrüchten, bei der Einmiethe zum Raff- und Leseholz oder zur Waldweide, beim Verkaufe von Sand, Lehm, Mergel, Steinen etc.[4, 5]) (§ 51 d. Gesch. Anw.).

1) Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825 gestattete eine dauernde Ueberführung von Holzbodenflächen zu dauernd landwirthschaftlich genutzten Flächen und umgekehrt ohne ministerielle Genehmigung nicht, da eine solche Ueberführung als „neue Anlage“ betrachtet wird. Dagegen durften nach „Tit. Verpachtungen litt. d.“ der Regierungs-Geschäfts-Anweisung die Regierungen die Austhuung von Forstland behufs der Erleichterung des Holzanbaues mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, ohne höhere Genehmigung bewirken. Um diese verschiedene Benutzungsart in den Forst-Geldetats und Rechnungen hervorzuheben, wurde eine Trennung der auf längere Zeit verpachteten Forstgrundstücke von den Vorkulturländereien (unter Titel II Abth. 3—5) angeordnet (C. V. F. M. 3. März 1861). Zur Erleichterung des Geschäftsganges wurden später die einschränkenden Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung der Regierungen erweitert. Letztere sind auf Grund der A. K. O. vom 12. August 1881 ermächtigt, selbstständig in den Königl. Oberförstereien die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen und die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen

bis zur Größe von 3 ha in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letztere Umwandlung jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betr. Oberförsterei pro ha den Durchschnitts-Pachterlös der letzten 6 Jahre für die betheiligten Flächen übersteigt. Der Durchschnittsbruttoertrag kann durch Division der etatsmäßigen Soll-Einnahme der Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens ermittelt werden (C. V. M. L. 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV S. 4). Im Uebrigen ist für die Befugniß der Regierungen die C. V. F. M. 3. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 459) maßgebend und folgt dieselbe unter Berücksichtigung der durch die V. v. 15. Septbr. 1881 veranlaßten Modifikation betreffs Abschn. I Al. 2, hierunter im wörtlichen Abdruck.

Berlin, den 3. Juni 1877.

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. Js. haben des Königs Majestät eine Erweiterung der den Regierungen ertheilten Befugniss zur freihändigen Verpachtung von Domainen- und Forstobjekten zu genehmigen geruht.

Demgemäss bestimme ich (der Ressortminister), unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 8. August 1865 und 9. Dezbr. 1869 auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 18. Juli 1865, 15. November 1869 und 11. Mai 1877 Folgendes:

I. Die Verwaltung der zu den Staatsdomainen und Forsten gehörenden Nutzungs-Objekte ist nach Maassgabe der darüber vom Ressort-Minister ertheilten oder noch zu ertheilenden generellen oder speziellen Anweisung zu bewirken.

Wenn von bisheriger Administration zu Verpachtung, beziehungsweise Vermiethung, oder umgekehrt von bisheriger Verpachtung, resp. Vermiethung zur Selbstbewirthschaftung übergegangen werden soll, so bedarf es hierzu für jeden einzelnen Fall der Ministerial-Genehmigung (soweit nicht durch die C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881 den Regierungen selbstständige Befugniß eingeräumt ist, s. oben).

II. Als allgemeine Norm für Verpachtungen oder Vermiethungen gelten folgende Vorschriften:

1. Es sind zu unterscheiden:
   A. Objekte, deren Jahresertrag 4500 M. und darüber,
   B. Objekte, deren Jahresertrag unter 4500 M. aber über 600 M. ist,
   C. Objekte, deren Jahresertrag 600 M. nicht übersteigt.

   Für diese Unterscheidung ist der Jahresertrag zu bemessen:
   a) bei bisher nicht verpachteten Gegenständen nach einem Ertragsanschlage, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministerii gelangenden neuen Verpachtungen den Rechnungsbelägen beifügen zu lassen hat,
   b) bei bisher verpachteten Gegenständen, nach dem letzten jährlichen Pachtbetrage jedes einzelnen Pachtlooses, wie solches bei der neuen Verpachtung gebildet werden soll.

   Wenn aber eine Zerschlagung der bisher bestandenen Pachtloose beabsichtigt wird, so ist der Ertrag jedes einzelnen bisherigen Pachtlooses maassgebend.
2. In Betreff der Objekte ad A von 4500 M. und darüber Jahresertrag sind zu jeder neuen Verpachtung die erforderlichen speziellen Vorschläge dem Ressort-Minister rechtzeitig einzureichen, welcher der Regierung (Finanz-Direktion) weitere Anweisung ertheilt.

3. In Betreff der Objekte ad B von unter 4500 M., aber über 600 M. Jahresertrag können die Regierungen (Finanz-Direktion) ohne Ministerial-Genehmigung die Verpachtung oder Vermiethung bewirken, jedoch nur
   a) licitando,
   b) auf längstens 18 Jahre, und
   c) auch nur, wenn das neue Pachtgeld mindestens 90 % des bisherigen Pachtgeldes, beziehungsweise Ertragsanschlages erreicht.

   Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.
4. In Betreff der Objekte ad C bis incl. 600 M. Jahresertrag können die Regierungen (Finanz-Direktion) auf längstens 18 Jahre selbstständig die Verpachtung bewirken.
   a) licitando, für jedes nach ihrem Ermessen annehmbare Gebot,
   b) aus freier Hand in folgenden Fällen:
      α) wenn nach vorheriger Licitation, auf welche der Zuschlag nicht ertheilt ist, ein Pacht- oder Miethsgeld erlangt wird, welches höher ist, als das in der letzten Licitation abgegebene Meistgebot,
      β) wenn es Objekte betrifft, welche nur für eine bestimmte Person oder den Besitzer eines bestimmten Grundstücks besonderen Nutzungs- oder Gebrauchswerth haben und daher zum Ausgebot in der Licitation nicht geeignet, sondern nur freihändig zu verpachten oder zu vermiethen sind. Unter dieser stets zu beachtenden Voraussetzung können als Fälle dieser Art behandelt werden diejenigen, in denen es sich darum handelt:
         a) die Benutzung oder Mitbenutzung eines schon vorhandenen oder erst neu anzulegenden Weges oder Wasserlaufs oder einer nicht Mineralwasser enthaltenden Quelle zu gestatten,
         b) die zu Bergwerks- oder Steinbruchshalden erforderlichen Flächen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, oder auch ohne solche, einzuräumen,
         c) zur Lagerung von Materialien aller Art Plätze zu vermiethen, welche nicht zu den der allgemeinen Benutzung offen zu haltenden Holz- oder Verschiffungs-Ablagen gehören,
         d) zu Ruhe-, Spiel- und Turnplätzen, zur Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und sonstigen Versammlungen, zur Anlage von Spaziergängen, zum Betriebe von Gewerben ohne Errichtung von Gebäuden, zu Baracken oder Schankbuden für Wald- und sonstige Arbeiter Plätze zu überlassen,
         e) zu Tränke-, Trocknen-, Bleich-, Bade- und Schwimmplätzen für die Adjacenten, sowie zu anderweiter Benutzung durch dieselben Plätze zu vermiethen,
         f) die Entnahme von Steinen, Erde, Sand und sonstigen Materialien, ausgenommen Holz, für Wegeanlagen und Bauten zu gestatten, jedoch mit Ausschluss kunstmässig zu betreibender Steinbrüche,
         g) an Waldarbeiter, welche sich verpflichten, der Forstverwaltung zu deren Arbeiten jederzeit für das gewöhnliche Lohn sich zu stellen, in den dazu bestimmten Gebäuden der Forstverwaltung

Wohnungen zu vermiethen oder kleine Flächen zur landwirthschaftlichen Benutzung zu verpachten.

In der Regel wird es sich empfehlen, die Kontraktsdauer für die Objekte bis zu 600 M. Jahresertrag auf 6 Jahre zu beschränken und eine längere Dauer nur zu wählen, wo besondere Verhältnisse im Interesse der Verwaltung dazu Anlass geben.

Die Befugniss zur freihändigen Verpachtung in den vorstehend, unter *a* bis *f* bezeichneten Fällen ist übrigens auch von Erfüllung der Bedingung abhängig, dass ein Pacht- resp. Miethszins erreicht wird, welcher nach dem Ermessen der Regierung (Finanz-Direktion) dem Werthe der gestatteten Nutzung, resp. des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht und mindestens den dadurch der Domainen- und Forstverwaltung erwachsenden Ertragsverlust nebst allen indirekten Nachtheilen vollständig aufwiegt.

Die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen und die Feststellung angemessener Bedingungen hat die Regierung (Finanz-Direktion) zu vertreten. Insbesondere ist nicht ausser Acht zu lassen, dass ausser dem Aequivalent für die Benutzung des Grund und Bodens auch die gehörige Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Wege etc. in einer den Verhältnissen völlig entsprechenden und im Kontrakte speziell vorzuschreibenden Weise, bei Vermeidung der Ausführung auf Kosten des Pächters ausbedungen wird.

Bezüglich der Vermiethungen und Verpachtungen sub *g* an Waldarbeiter, wird noch besonders bestimmt, dass in den Miethsverträgen jederzeitig vierteljährige Kündigung vorzubehalten, die Miethe nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen, und das Pachtgeld für Landnutzung mindestens auf den Grundsteuer-Reinertrag festzustellen ist, welcher, wenn die Einschätzung der betreffenden Fläche als Holzung, Weide oder Oedland erfolgt ist, nach Maassgabe des Grundsteuerklassifikationstarifs für Acker- oder Wiesenland gleicher Bonität bestimmt werden muss.

Zu Wiederverpachtungen oder Vermiethungen, bei denen das bisherige Pacht- oder Miethsgeld nicht erreicht wird, bedarf es aber der Ministerial-Genehmigung. Desgleichen zu Verpachtungen oder Vermiethungen auf unbestimmte Zeit, welche möglichst ganz zu vermeiden sind, und zu Kontraktsbestimmungen, welche eine stillschweigende Prolongation stipuliren.

III. Prolongationen bestehender Pacht- resp. Miethsverträge sind ganz nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie neue Verpachtungen resp. Vermiethungen.

Bei Gegenständen der vorstehend unter II 4 *a* bis *f* bezeichneten Art ist jedoch im Falle der Prolongation thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass eine, wenn auch nur geringe Erhöhung des Entgeltes erlangt wird, um die Natur des Pacht- resp. Miethsverhältnisses deutlicher erkennbar zu machen, und der Meinung, dass ein Servitut-Verhältniss obwalte, vorzubeugen.

IV. Zur Holzzucht bestimmte Flächen können die Regierungen (Finanz-Direktion) behufs Erleichterung des Holzanbaues auf längstens drei Jahre zu vorübergehender Ackernutzung auch aus freier Hand selbstständig verpachten, wenn eine solche Benutzung nicht schon vorangegangen ist. Auf leichterem Boden ist jedoch diese Vorkultur auf

zwei Jahre zu beschränken, soweit sie überhaupt als statthaft erachtet werden kann.

Zu einer längeren als dreijährigen Vorkulturzeit bedarf es, auch wenn die Verpachtung licitando erfolgen soll, der Ministerial-Genehmigung (cfr. Ministerial-Reskript vom 3. März 1861 II. 16643).

Ueber die vorstehend bestimmten Zeiträume hinaus kann die Regierung (Finanz-Direktion) den Zwischenbau von Hackfrüchten gegen entsprechendes Entgelt so lange gestatten, wie Sie es im Interesse der Forstkultur für nützlich erachtet.

V. Die Verwerthung der Mastnutzung und die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Haideeinmiethe zu Raff- und Leseholz-, Streu-, Gräserei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen (Finanz-Direktion) selbstständig überlassen.

Bei ausnahmsweiser Verpachtung solcher Nutzungen auf länger als Ein Jahr ist nach den Bestimmungen sub II zu verfahren.

VI. Rücksichtlich der Jagdverpachtung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Cirkular-Reskripts vom 21. November 1859 (II. 14133) maassgebend.

VII. Fischerei und sonstige Nutzungen in Gewässern, welche in den Königlichen Forsten liegen oder dieselben begrenzen, kann die Regierung (Finanz-Direktion) an Forstbeamte auf längstens 6 Jahre, eventl. die kürzere Dauer der Dienstzeit auf der betreffenden Stelle, freihändig verpachten, wenn das bisherige Pachtgeld, oder, sofern die Nutzung bisher noch nicht verpachtet war, der Ertragsanschlag 15 M. pro Jahr nicht übersteigt, und durch die neue Verpachtung erreicht oder übertroffen wird.

VIII. Abgesehen von den nach VI und VII zulässigen freihändigen Verpachtungen an Forstbeamte ist zu allen freihändigen Verpachtungen an Beamte oder Domainen-Pächter in jedem Falle Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Auch in den Licitationen dürfen zum Ressort der Forst-Verwaltung gehörende Beamte nie mitbieten, noch durch andere Personen für sich mitbieten lassen, und überhaupt bei Anpachtung von Forstgrundstücken oder Forstnutzungen weder selbst noch mittelbar durch andere Personen ohne Ministerial-Genehmigung sich betheiligen.

IX. Ob die Regierung (Finanz-Direktion) in den oben ad II 3 und 4 erwähnten Fällen bei einem ungünstigen Ausfalle der ersten Licitation eine Wiederholung derselben vornehmen will oder nicht, wird Ihrem (der Regierung) Ermessen nach den obwaltenden Umständen anheimgestellt.

X. Was vorstehend bezüglich der Verpachtung bestimmt ist, gilt gleichmässig auch für die Vermiethung.

XI. Wenn für einzelne Fälle oder im Allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom Ressort-Minister festgestellt sind, oder noch vorgeschrieben werden, so ist zu jeder Abweichung davon Ministerial-Genehmigung erforderlich.

2) Die Befugnisse der Regierungen zur Ueberlassung von Forstnebennutzungsgegenständen an die Forstbeamte erstrecken sich auf: Gräser, Schilf, Binsen, Nadel-, Laub- und Moosstreu, Haide- und Beerkraut, Farrenkraut, Sandrohr, Sand, Lehm, Mergel und Moorerde, vgl. C. V. F. M. 7. Juli 1868 (D. J. B. I S. 201) in Th. I S. 63.

3) Die Fischerei (die Ausübung derselben auf einem zeitweise überschwemmten Grundstücke kann dessen Eigenthümer nicht mit der actio negatoria untersagt werden. E. R. G. v. 16. März 1883) und sonstige Nutzungen in Gewässern, einschließlich Rohrnutzung wurden, soweit diese in den Königlichen Forsten ein Einnahmeobjekt bilden (Abs. 11. Tit. 2. des Special-Forstgeldetats) bisher nur im Wege mehrjähriger Verpachtung genutzt. Ohne ministerielle Genehmigung dürfen seitens der Regierungen an Beamte der Forstverwaltung nur in den sub VII der vorabgedruckten E. V. F. M. 3. Juni 1877 vorgesehenen Fällen freihändige Verpachtungen von Fischereinutzungen stattfinden.

Zur Verbreitung der Kenntnisse und zur Förderung der Fischzucht sind Exemplare der Schrift des Prof. Dr. Metzger „Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preußischen Staates“ durch E. V. M. L. 26. April 1880 (D. J. B. XII S. 293) für die Regierungen und einzelne Oberförstereien zugefertigt.

Zur Verbesserung der Fischerei, und Nutzbarmachung ertragloser Wasserlöcher, sowie zum Schutz abbrüchiger Ufer gegen Wellenschlag, wird die künstliche Anlage von Rohrkämpen empfohlen. Die Anleitung ist ertheilt durch E. V. F. M. 24. Juli 1868 (D. J. B. I S. 191).

Wegen Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormoranen durch die Forstschutzbeamten und Lehrlinge s. E. V. M. L. 29. Juni 1880 (D. J. B. XIV S. 337), vom 2. April 1881 (D. J. B. XIII S. 231) und vom 5. Juli 1882 (D. J. B. XIV S. 213). Vgl. Bd. I dieses Werks S. 165 Anm. 5. Betreffs Ausführung des Fischerei-Gesetzes und der Wirksamkeit der Forstschutzbeamten auf den Fischereischutz Vgl. Bd. I S. 145 sub. d.

Als Anhaltspunkt eines in Gemäßheit des § 9 des Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874 zu erlassenden Statuts ist ein Normalstatut mitgetheilt durch E. V. M. L. 29. Oktober 1879 (M. Bl.).

Die Bescheide über Gewährung und Versagung der Erlaubniß zum Fischfange während der Schonzeit (§§ 11—18 des Fischerei-Ges. vom. 30. Mai 1874) sollen durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörden gestellt werden (E. V. M. L. 15. Mai 1880) (M. Bl.).

In den alten Provinzen können die §§ 6—8 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874 nicht auf solche Fälle für anwendbar gehalten werden, in denen es sich um die Berechtigung zum Fischen zu des Tisches Nothdurft handelt (E. O. Tr. 6. November 1877).

4. Bei freihändigen Vermiethungen und Verpachtungen seitens des Preußischen Staats an die Militärverwaltung oder an ein anderes Ressort des Reichs darf die dem erstern zu gewährende Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden, als diejenige, welche dem gewöhnlichen, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse abzuschätzenden Verkehrswerthe der abzutretenden Gegenstände entspricht (E. V. F. M. 1. Februar 1875, D. J. B. VIII S. 287).

5. Schon in Folge der E. V. F. M. 12. November 1858 sollte mit der Ausgabe von Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht bezweckt werden, das Zettelgeld sollte nicht über $2^1/_2$ Sgr. (25 Pf.) betragen. Die Zettel sind überhaupt nur ärmeren Personen, Frauen und Kindern zu ertheilen. Neuerdings ist angeordnet, daß da, wo nicht in einzelnen Bezirken besondere Umstände die ganz unentgeltliche Abgabe der Beeren- und Pilzzettel veranlassen, nur ein Entgeld von 5 Pf. für den Zettel zu erheben ist. Diese Abgabe hat nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr, bezw. eine Entschädigung für die Druckkosten 2c. der Erlaubnißscheine darzustellen. Eine Ausnahme findet bei Trüffeln statt, deren Verwerthung nach wie vor nach Möglichkeit erfolgt (E. V. M. L. 29. Mai

1870 Abs. 2, D. J. B. XII S. 286). Die V. M. L. v. 25. Juni 1883 (an die Regierung zu Frankfurt) nimmt jedoch, bei einer Verkürzung der Erlaubnißzeit von 4 Wochen, die Erhöhung des Zettelgeldes auf 25 Pf. in Aussicht.

6. Die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Heidemiethe zu Raff- und Leseholz, Streu-, Gräserei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen selbstständig überlassen, ebenso wie die Verwerthung der Mastnutzung. (C. V. F. M. 3. Juni 1877. Al. V).

Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung. — Für das Verfahren bei der Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, welche für die Holzversteigerungen § 32 angeordnet sind. — Die Termine werden nach vorher rechtzeitig zu bewirkender Bekanntmachung, in der Regel in Gegenwart des betreffenden Försters, und wenn Geldzahlungen im Termine selbst stattfinden sollen, auch des Forstkassenbeamten, abgehalten. — Soweit die Versteigerung sich auf gewisse Flächen bezieht, hat der Oberförster dafür zu sorgen, dass diese Flächen, resp. die einzelnen Loose, schon einige Zeit vor dem Termine örtlich gehörig abgegrenzt und ihren Grenzen nach deutlich erkennbar gemacht werden. Auch sind die Forstschutzbeamten vorher anzuweisen, dass sie die Versteigerungsobjekte auf Verlangen den Bewerbern vorzeigen. — Der Termin selbst muss mit der Vorlesung der der Versteigerung zu Grunde zu legenden Bedingungen eröffnet werden. Diese werden in der Regel von der Regierung generell festgestellt und den für die häufiger vorkommenden Fälle entsprechend einzurichtenden Druckformularen zu den Licitationsverhandlungen vorgedruckt (§ 52 d. Gesch. Anw.).

Verpachtung auf mehrere Jahre. — Das weiter hierbei zu beobachtende Verfahren ist im Einzelnen verschieden, je nachdem es sich:

a) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als 1 Jahr oder

b) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen nur auf 1 Jahr oder um den Verkauf von Forst-Nebenprodukten handelt.

ad a. Im ersten Falle gilt als Ausgebot das von der Regierung festgesetzte Pachtgelder-Minimum.

Die Licitationsverhandlung wird von dem Bestbietenden, oder wenn die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, von diesen zum Anerkenntnisse des abgegebenen Gebotes und ausserdem vom Oberförster und Förster und wenn der Forstkassenbeamte zugegen ist, auch von diesem vollzogen und nach dem Termin sofort mit dem Publikations-Dokumente und dem etwa gefertigten Ertragsanschlage der Regierung Behufs Ertheilung des Zuschlages und Vollziehung, resp. Ausfertigung

des Kontrakts eingereicht. Wenn bei geringfügigen Pachtobjekten und kurzer Pachtzeit dem Oberförster die Befugniss zur Ertheilung des Zuschlags beigelegt und demgemäss von ihm der Zuschlag ertheilt wird, so hat er die gleichzeitig als Kontrakt dienende Licitationsverhandlung der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Der von der Regierung vollzogene Vertrag nebst Zubehör wird dem Oberförster zurückgegeben und ist von diesem als Erhebungsanweisung und Einnahmebelag der Forstkasse zuzustellen. Zuvor hat jedoch der Oberförster die etwaigen besonderen Pachtbedingungen zu seinen Akten zu vermerken und die nöthigen Notizen über das Pachtobjekt, die Dauer der Pachtzeit, die Höhe des Pachtgeldes und die Fälligkeitstermine zum Forstgeld-Etat zu machen, um danach, auch pro futuro, die Soll-Einnahme im Kap. II des Soll-Einnahmebuchs rechtzeitig eintragen und die künftige weitere Verpachtung zu rechter Zeit herbeiführen zu können. — Als Legitimation für die Ausübung der Nutzung dient dem Pächter, dem Forstschutzbeamten gegenüber, die Quittung der Forstkasse über das bezahlte Pachtgeld[1–6]) (§ 53 d. Gesch. Anw.).

1) Die zur Verpachtung von Grundstücken etwa nothwendig werdenden Vermessungsarbeiten hat der Oberförster zu besorgen; die entstandenen baaren Auslagen werden auf Kap. 2 Tit. 29 des Forstverwaltungsetats übernommen (C. V. F. M. 26. Januar 1875 Al. 4, D. J. B. VIII S. 290).

2) Bei mehrjährigen Verpachtungen von Nebennutzungen sind die den Regierungen ertheilten Bestimmungen sub II der C. V. F. M. 3. Juni 1877 und die C. V. M. L. 15. Septbr. 1881 (vgl. S. 154) maßgebend.

3) Bei den über Verpachtung von Grasnutzungen zu errichtenden Verträgen ist ausdrücklich das Behüten auszuschließen; ohne diese Restriktion erscheint nach ausgesprochenem rechtskräftigen Erkenntniß der Pächter berechtigt, die Benutzung des Grases auch durch Hütung stattfinden zu lassen (C. V. F. M. 2. Juli 1872, D. J. B. V S. 106).

4) Die Pächter von Baumanpflanzungen sollen vor Beschädigung der Telegraphenanlagen, welche mit ersteren etwa in Berührung stehen, gewarnt werden (C. V. F. M. 8. Oktbr. 1869).

5) Unnöthige gerichtliche Kontraktsvollziehungen der Pachtverträge sind der Kostenersparniß wegen zu vermeiden (Erl. O. R. K.). Es sind hierbei zu berücksichtigen Th. I Tit. 21 §§ 268 und 403, § 57 Anh., sowie Th. I Tit. 5 §§ 172 und 173 d. A. L. R. Hiernach soll ein Kontrakt entweder gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius (genügend ist auch die Rekognition vor Gericht oder Notar — A. G. O. I 10 § 125) geschlossen werden, wenn das verabredete jährliche Pachtgeld 600 M. oder mehr beträgt (Zins und Nebenleistungen kommen bei Berechnung des Objekts in Betracht, Strieth. Arch. f. Rechtsf. Bd. 51 S. 7). Der Betrag der 1jähr. Pacht oder Miethe giebt bei mehrjährigen Verpachtungen den Maßstab für das Erforderniß des schriftlichen Kontrakts ab. Personen, welche des Lesens oder Schreibens unkundig sind, müssen in Fällen, wo es eines gerichtlichen Kontraktes bedarf, oder sofern sie durch Zufall am Schreiben verhindert sind, solchen gerichtlich oder durch einen Justizkommissar (Notar) errichten. Ohne Uebergabe (cf. § 269 Th. I Tit. 21 A. L. R.) hat die mündliche resp. die schriftliche Abrede keine Bedeutung (E. O. Tr. B. IV S. 117 Präj. 527).

6) Die Pächter kleinerer in Loosen ausgebotener Forstparzellen und Nutzungen haben neben dem gebotenen Pachtgelde noch einen Beitrag zu den Verpachtungskosten zu zahlen, welcher dazu dienen soll, die bei derartigen Verpachtungen entstehenden Kosten, insbesondere Insertions- und Stempelgebühren, sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung, soweit diese erforderlich ist, zu decken. Die nach den C. V. F. M. 30. April 1853, 21. Mai 1853, 10. Januar 1861 (M. Bl. S. 59) u. 10. Novbr. 1861 (M. Bl. S. 282) ertheilten Bestimmungen, welche in die Licitationsbedingungen aufzunehmen sind, schreiben vor:

I. Bei mehrjährigen Verpachtungen.

1. Wenn sich unter mehreren, gleichzeitig zum mehrjährigen Pachtausgebot gestellten Parzellen, einzelne befinden, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 M. übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot vorauszusetzen ist, so sind die nachfolgenden Bestimmungen bei jenen einzelnen werthvolleren Parzellen eben so, wie bei den übrigen, in Anwendung zu bringen, weil sämmtliche uno actu ausgebotene Parzellen hinsichtlich der Kosten gleichmäßig behandelt werden müssen.
2. Wenn ein Grundstück einmal unter den Bedingungen des zu leistenden Kostenbeitrags zum mehrjährigen Ausgebot gestellt ist, so wird, auch wenn das Pachtgebot demnächst in der Licitation über 90 M. hinaus gesteigert werden sollte, von den Licitations-Bedingungen in Betreff der Kosten nicht wieder abgegangen.
3. Bei der Feststellung des Verpachtungskostenbeitrages (10 Pfg. von 3 Mark) sind überall nur volle 3 Mark in Berechnung zu ziehen, dergestalt, daß Parzellen-Pächter, welche einen einjährigen Pachtzins von weniger als 3 M. entrichten, gar keine Kostenbeiträge zu zahlen haben. Bei Pachtbeträgen über volle 3 Mark sind die überschießenden Pfennige bei Berechnung des Kostenbeitrages deshalb nicht zu berücksichtigen.
4. Der Kostenbeitrag ist überall nur nach dem für ein einzelnes Pachtjahr gebotenen Pachtzinse zu berechnen.
5. Außer dem fixirten Kostenbeitrage dürfen den Pächtern keinerlei andere Kosten, namentlich keine besonderen Beiträge zu den Vermessungs-, Kartirungs- oder Uebergabekosten angesonnen werden.
6. Da indessen der Satz von 10 Pfg. pro 3 M. bei längeren Pachtperioden meist zur Bestreitung der Stempelkosten nicht ausreicht, so wird dieser Satz nur bei Ausgeboten auf eine höchstens sechsjährige Pachtperiode angewendet. Bei Ausgeboten auf eine Pachtperiode von längerer Dauer, und zwar bis zu zwölf Jahren einschließlich, ist dagegen in den Licitations-Bedingungen ein Kostenbeitrag von 20 Pfg. pro 3 M. des einjährigen Pachtzinses und bei noch längerer Pachtperiode ein Kostenbeitrag von 30 Pfg. des einjährigen Pachtzinses vorzubedingen.

Es handelt sich mithin bei Zugrundelegung vorstehender Bedingungen um auf länger als 1 Jahr auszubietende Parzellen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 Mark jährlich nicht übersteigt.

II. Wenn es sich um einjährige parzellenweise Verpachtung von Forstgrundstücken und Nutzungen in Loosen handelt, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je 90 Mark jährlich nicht übersteigt, so ist den Pachtlustigen in den Licitationsbedingungen die Zusicherung zu geben, daß Fiskus sämmtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keine Beiträge zu den Licitations- und Kon-

traktskosten zu leisten sind. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einzelne auf ein Jahr zu verpachtende Parzellen und Nutzungen Anwendung, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 Mark jährlich übersteigt, sofern solche Parzellen mit den Parzellen unter 90 Mk. Pachtwerth gleichzeitig zum einjährigen Pachtausgebot gelangen.

III. In allen übrigen Fällen hat der Pächter die Unkosten der Verpachtung und des Kontraktsabschlusses zu tragen.

Verwerthung auf ein Jahr. — Der meistbietenden Ueberlassung von Nebennutzungen auf nur ein Jahr oder dem meistbietenden Verkaufe von Waldnebenprodukten, wenn dieselben für Rechnung der Forstkasse bereits geworben sind (cfr. § 60), dient als Grundlage die Forst-Nebennutzungstaxe. Wenn dieselben durch die Käufer selbst geworben werden sollen, insbesondere also bei dem Verkaufe der einjährigen Krescenz von Wiesen etc. oder der Verpachtung gewisser Nutzungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr, ist eine Abschätzung zu Grunde zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berücksichtigung des bisherigen Ertrags, über den Werth des Objekts aufzustellen hat. — Das Ergebniss dieser Abschätzung ist in besonderen Spalten der demnächst aufzunehmenden Licitationsverhandlung einzutragen und am Schlusse ist unter diesen Spalten zu bescheinigen:

„Vorstehende Abschätzung ist von uns nach deutlicher Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Loose vollzogen am . . . ten . . . . 18 . . .

Der Oberförster. Der Förster“.

Die Druckformulare zu den Versteigerungsverhandlungen dieser Art müssen auf der Vorderseite die zum Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen, im Innern aber folgende Rubriken enthalten:

1) Ordnungsnummer des Looses;
2) Bezeichnung des Schutzbezirks, Jagens, resp. Distrikts und der Abtheilung, in welcher die Nutzung stattfindet;
3) Grösse der Fläche, auf welcher die Nutzung erfolgen soll;
4) Bezeichnung der Nutzung und des abgeschätzten Werthes, resp. des für Rechnung der Forstkasse geworbenen Maasses derselben;
5) den Taxpreis für die Maasseinheit und im Ganzen;
6) Namen und Wohnort der Käufer;
7) Angabe des Meistgebotes;
8) Ordnungsnummer des Legitimationsscheins, resp. des Verabfolgezettels;
9) Bemerkungen und Unterschrift des Käufers, wo solche erforderlich ist;
10) Nummer des Kassenjournals.

Uebrigens gelten für das Verfahren bei der Licitation, insbesondere für die Ertheilung, resp. den Vorbehalt des Zuschlags auf untertaxmässige Gebote, für die Feststellung der Soll-Einnahme im Termine selbst, für die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung, für die Ausstellung der Verabfolgezettel, resp. der Legitimationsscheine, für die Eintragung der Soll-Einnahme in das Soll-Einnahmebuch, die im § 32 für die Holzversteigerungen gegebenen Vorschriften. — Zu den Verabfolgezetteln, resp. Legitimationsscheinen werden von der Regierung entsprechende Formulare geliefert, welche auf der Rückseite die wichtigsten Versteigerungs-Bedingungen enthalten können. — Nach dem Termin wird die Versteigerungsverhandlung nebst Publikationsdokumenten, wenn nicht etwa wegen Vorbehalts der Zuschlagsertheilung noch zuvörderst an die Regierung berichtet werden muss, sofort an die Forstkasse zur Erhebung etc. abgegeben und von dieser entweder als Einnahme-Belag zur Geldrechnung aufbewahrt, oder, wenn über die von der Forstverwaltung für eigene Rechnung selbst geworbenen Forstnebenprodukte (cfr. § 60) eine selbstständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, an diesen als Ausgabebelag zu derselben zurückgestellt (§ 54 der Gesch. Anw.).

Verwerthung der Forst-Nebennutzungen aus freier Hand. — Welche Nebennutzungen und in welchem Umfange der Oberförster aus freier Hand selbstständig verwerthen darf, bestimmt die Nebennutzungstaxe[1]). — Die Verwerthung aus freier Hand erfolgt entweder

A. durch Verkauf derselben nach einem bestimmten Maasse, d. h. nach einer bestimmten Anzahl von Kubikmetern, 1-, 2- etc. spännigen Fudern, von Karren oder Traglasten etc., in welchen die Forstnebenprodukte von den Käufern selbst gewonnen werden sollen, resp. bereits für Rechnung der Forstverwaltung zuvor geworben worden sind (§ 60), oder

B. durch Einmiethe, d. h. durch Ertheilung von Erlaubnissscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte resp. zur Ausübung gewisser Forstnebennutzungen auf einem bestimmten Forsttheile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln resp. nach der Zahl und Gattung des einzutreibenden Weideviehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewährleistung für das Maass der überhaupt darauf zu gewinnenden Nutzungen[2]).

In der Regel soll sich die Einmiethe nur auf das Einsammeln von Raff- und Leseholz und Waldfrüchten, auf das Eintreiben von Vieh zur Waldweide und auf die Bienenweide beziehen, und

darf nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Regierung auch auf Gras- und Streunutzungen noch Anwendung finden[3]) (§ 55 der Gesch.-Anw.).

1) Die Feststellung der Forstnebennutzungstaxe ist den Regierungen überlassen (C. V. F. M. 23. Mai 1843). Diese Taxe ist stets nur auf den Zeitraum eines Jahres auszufertigen. Wenn nach Ablauf des Jahres keine Veranlassung zur Veränderung vorliegt, so genügt es, daß dieselbe prolongirt wird, was mittelst besonderer Verfügung zu geschehen hat. Bei Normirung der Forstnebennutzungstaxe ist dem steigenden Werth der Produkte und der sorgfältigen Würdigung der lokalen Verhältnisse volle Aufmerksamkeit zu schenken (C. V. F. M. 11. August 1862).

2) Bei dem ungünstigen Ausfall der Ernten in den Jahren 1876 u. 1879 war eine weitere Zulassung des Viehstandes der Waldanwohner zur Waldweidenutzung in Aussicht genommen. Ausnahmsweise konnte auch eine Einmiethe pro Monat nachgelassen werden, wobei das monatliche Weidegeld auf 1/6 des für die ganze Weidezeit geltenden Satzes zu bestimmen war. (C. V. F. M. 3. März 1877, C. V. M. L. 14. Februar 1880, D. J. B. XII S. 163). Diese Grundsätze dürften auch in ähnlichen Fällen Anwendung finden. — In gleicher Weise fand pro 1880 in Folge C. V. M. L. 14. Juni 1880 (D. J. B. XII S. 305) Erleichterung und Ausdehnung in den Gras- und Streuabgaben statt.

3) Wegen Befugniß des Oberförsters zur freihändigen Abgabe von Nebennutzungsprodukten bis zum Betrage von 100 Mk. s. Anm. 1 zu § 57 der Gesch. Anw. auf S. 165.

Die Raff- und Leseholz-Einmiethe ist, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, auf Gestattung des Transports mit Handkarren, Handschlitten oder Tragelasten zu beschränken[1]).

Die Laub- und Nadelstreunutzung, welche nur in möglichst beschränktem Maasse zu dulden ist, soll, soweit freihändige Ueberlassung genehmigt wird, in der Regel nur noch durch den Verkauf nach einzelnen Karren oder Traglasten, oder nach in bestimmten Maassen vom Käufer selbst oder für Rechnung der Forstverwaltung zusammenzubringenden Haufen, welche vor der Abfuhr vom Oberförster oder wenigstens von dem Schutzbeamten abgenommen werden müssen, stattfinden[2]).

Der zu zahlende Geldbetrag wird sowohl für freihändigen Verkauf, wie für Einmiethe, durch die Forst-Nebennutzungstaxe bestimmt[3]).

Die Ausübung von Forst-Nebennutzungen gegen geringere als taxmässige Bezahlung darf der Oberförster nur auf Anweisung der Regierung und nach Beibringung der von dieser als dazu erforderlich bezeichneten Justifikatorien, z. B. der seitens der betreffenden Polizei-Behörden auszustellenden Armuthsatteste, gestatten (§ 56 d. Gesch.-Anw.).

1) Durch A. K. O. v. 21. März 1837 ist es gestattet, zur Sicherheit der Königl. Forsten und im sonstigen Interesse derselben das Sammeln von Raff- und Leseholz den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen, soweit nicht begründete Einsprüche von Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgelt-

lich zu gestatten und zu diesem Zwecke den bezeichneten Personen Freizettel zu gewähren (C. V. [Ladenb.] 15. April 1837). Die ursprünglich vorbehaltene Ministerialgenehmigung zur Verabfolgung solcher Zettel wurde aufgehoben. Die Abgabe solcher Zettel ist mit den Attesten über die Hülfsbedürftigkeit zu justificiren. Die Zahl der abgegebenen Zettel ist in dem vorgeschriebenen Schema gleichzeitig mit dem Nachweis der gegen minder als taxmäßige Bezahlung an Bedürftige abgegebenes Brennholz (s. S. 126 Anm. 5) anzugeben (C. V. [Stolb.] 31. März 1843). — Eine specielle rechnungsmäßige Kontrole über die Ausübung der entweder den Berechtigten zustehenden Forstnebennutzungen, wie der an Hülfsbedürftige verabreichten Raff- und Leseholzzettel findet nicht statt. In den Geldrechnungen sind deshalb die alljährlich an Hülfsbedürftige gegen ermäßigte Taxe oder ganz frei zu verabreichende Raff- und Leseholzzettel mit dem entstehenden Taxverluste nicht speciell nachzuweisen, sondern es genügt, wenn in der Rechnung die Zahl und der Werth der Freizettel im Texte kurz angegeben und die bescheinigte Nachweisung der Empfänger den Belägen beigefügt, außerdem aber das Duplikat der an den Minister einzureichenden diesfälligen Nachweisung mit vorgelegt wird (C. V. F. M. 29. Septbr. 1857 und 21. April 1858).

2) Ueber die Bedeutung der Waldstreu für den Wald ist eine Schrift von Dr. L. Hanstein (Darmstadt 1863) den Regierungen in mehreren Exemplaren zugefertigt (C. V. F. M. 26. März 1863).

3) Bei dem Verkauf von zurückgebliebenem Abraum aus den Schlägen ist der Erlös für denselben gleich dem für Raff- und Leseholz unter Tit. II Abth. 2 B des Geldetats (nicht unter Tit. V „Insgemein") nachzuweisen (V. d. O. R. K.).

Formelles Verfahren bei freihändigem Verkaufe. — Der Verkauf nach bestimmtem Maasse erfolgt entweder

a) nachdem das Nebenprodukt für Rechnung der Forstkasse geworben ist (§ 60), oder

b) zur Selbstwerbung seitens des Käufers.

Im ersten Falle (ad a) ist nach Analogie der für den Holzverkauf aus freier Hand in den §§ 25—28 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Oberförster hat demgemäss für jeden einzelnen Käufer einen Verabfolgezettel auszustellen, diesen unter Notirung der in fortlaufender Folge dem Zettel zu gebenden Nummer in die über den Verkauf solcher für Rechnung der Forstkasse geworbener Nebenprodukte besonders zu führende und monatlich abzuschliessende Verkaufsliste und in die Abzählungstabelle (§ 60) einzutragen und den Zettel sofort dem Käufer auszuhändigen, die abgeschlossene Verkaufsliste aber, nachdem der Abschluss in das Forst-Nebennutzungs-Manual (§ 60) und Soll-Einnahmebuch eingetragen, als Erhebungsliste bis zum 25. des Monats an die Forstkasse gelangen zu lassen. Die Formulare zu den Verabfolgezetteln werden von der Königlichen Regierung in entsprechender Form entworfen und nach Bedürfniss geliefert. Die Forstkasse giebt die Verkaufslisten nach gemachtem Gebrauche an den Oberförster als Ausgabebeläge für die von ihm über die betreffende Nebennutzung zu legende Naturalrechnung zurück (§ 57 d. Gesch.-Anw.)[1–3].

1) Der Betrag von 100 Mark bildet, wie bei dem freihändigen Holzverkaufe, die

Maximalgrenze für den selbstständigen freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch den Oberförster innerhalb eines Jahres. Bei höherem Betrage ist die Genehmigung der Regierung einzuholen (C. V. F. M. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). Doch steht es der Regierung zu, bezüglich des Verkaufs von Nebennutzungen einschränkende Bestimmungen zu treffen.

2) Verschulte und unverschulte Pflanzen können, wenn die Regierung keine anderweiten Anordnungen trifft und soweit die Pflanzen in den fiskalischen Forsten nicht anderweit verwendbar sind, von dem Oberförster in unbeschränktem Betrage verabfolgt werden (C. V. F. M. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und C. V. M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). — Die Vereinnahmung des Erlöses für Holzpflanzen findet bei den Nebennutzungen unter Kap. 2 Tit. 2 Abth. 2 besonders, nicht mehr unter dem frühern Titel 11 (verschiedene andere Einnahmen) statt. Hinsichtlich der aus größern Baumschulen verkauften Pflanzen, für welche besondere Etats (Oekonomie-Pläne) bestehen, erfolgt die Vereinnahmung des Erlöses dagegen bei Kap. 2 Tit. 9 (C. V. F. M. 10. Juni 1875, D. J. B. VIII S. 295). — Die zu fernern Anbauversuchen auf den Versuchsrevieren nicht zu verwendenden Pflanzen fremder Holzarten können, sofern keine Taxen für dieselben bestehen, zum Selbstkostenpreise an Gemeinden und Private verkauft werden (C. V. M. L. 23. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 106).

3) Die zur Anlage von Forstgärten zu Lehrzwecken für die gelernten Jäger bei den Jägerbataillonen erforderlichen Pflanzen sind nicht zu bezahlen, vielmehr solche den Jägerbataillonen unentgeltlich zur Stelle zu liefern. Der Selbstkostenpreis, welcher mit 60 % der Taxe zu berechnen ist, sowie die entstehenden Transport- und sonstigen Unkosten, sind von den Regierungen vorschußweise zu zahlen und zur Erstattung aus dem Fonds für Forstlehrzwecke zu liquidiren (C. V. M. L. 29. Juli 1882).

Bei dem Verkaufe der durch die Käufer selbst zu werbenden Nebenprodukte (ad b.) stellt der Oberförster ebenfalls einen Verabfolgezettel für jeden Käufer aus und trägt diesen, unter Angabe der Zettelnummer, in eine Nachweisung ein, welche für alle nicht durch die Forstverwaltung zu werbenden Nutzungen als Konzept der monatlichen Verkaufslisten über vom Käufer selbst zu werbende Forst-Nebennutzungen zu führen ist. Die nach diesem Konzepte zu fertigende Erhebungsliste ist am 25. des Monats, nachdem der Geldbetrag im Solleinnahmebuch notirt ist, an die Forstkasse zu senden (§ 58 d. Gesch.-Anw.).

Formelles Verfahren bei der Einmiethe. — Bei der Einmiethe zur Entnahme von Wald-Nebenprodukten, z. B. von Raff- und Leseholz etc., ist, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu verfahren. Es ist jedoch zweckmässig, für diese Einnahmen nach den verschiedenen Arten der Einmiethe getrennt, besondere Erhebungslisten zu führen und den für jede Art der Einmiethe in besonderer Fassung von der Regierung zu liefernden Legitimationsscheinen eine besondere Nummerfolge zu geben. — Bei der Einmiethe zur Waldweide vertritt die Quittung der Forstkasse über das eingezahlte Weidegeld, und das vom Oberförster

für den Förster einzurichtende Weidebuch die Stelle des Legitimationsscheins. — Die Konzepte aller Verkaufs- resp. Erhebungslisten über Forstnebennutzungen sind am Jahresschlusse einem besonderen hierzu bestimmten Aktenstücke einzuverleiben (§ 59 d. Gesch.-Anw.).

4. Die Buchführung und Rechnungslegung über Nebenprodukte.

Werden Forst-Nebenprodukte, z. B. Torf, Waldstreu etc., ohne dass dafür ein besonderer Etat besteht, für Rechnung der Forstverwaltung zum Verkaufe geworben, so hat der Oberförster über die Werbung und deren Kosten, sowie über die Vereinnahmung und Verausgabung des Materials, zwar auch besondere Rechnung zu legen, diese wird aber, nebst den sie justifizirenden Belägen, am Jahresschlusse, nach vorschriftsmässiger Bescheinigung durch den Forstmeister, an die Forstkasse zu den Belägen der Forstgeldrechnung abgegeben. Auch in diesem Falle hat in ähnlicher Weise wie für die Holznutzung

1) der Förster über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen, und wenn die Werbung ganz oder theilweise beendigt, ein Nummer- und Anweisebuch anzufertigen, welches zur Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient, und
2) der Oberförster
    a) über das abgezählte Material eine Abzählungs-Tabelle aufzustellen;
    b) ein Forst-Nebennutzungs-Manual zu führen, welches, und zwar unter besonderem Konto für jede hierbei vorkommende verschiedene Art von Nebennutzungen, in Einnahme die vom Förster aufgestellten und vom Oberförster zur Auszahlung von Werbungskosten auf die Forstkasse angewiesenen Lohnzettel, sowohl nach dem vereinnahmten Materiale, als auch nach den dafür verausgabten Werbungskosten in chronologischer Ordnung, und in Ausgabe die einzelnen Verkaufslisten resp. die Versteigerungsverhandlungen in chronologischer Ordnung nach dem verausgabten Materiale und der dafür fälligen Soll-Einnahme an Geld nachweist.

Dieses Forst-Nebennutzungs-Manual wird am 31. März in Einnahme und Ausgabe resp. nach dem verbliebenen Materialbestande abgeschlossen und bildet dann das Konzept der über die betreffende Nebennutzung zu legenden Naturalrechnung, welche in Natural-Einnahme und Werbungskosten-Soll-Ausgabe mit den Lohnzetteln über die Werbungskosten, in Natural-Ausgabe und Geld-Soll-Einnahme mit den Verkaufslisten resp.

Versteigerungsverhandlungen belegt, bis spätestens zum 15. April an die Forstkasse zu den Geld-Rechnungsbelägen abzugeben ist. — Da der Forstmeister jedoch zuvor, sowohl die Material-Einnahme auf Grund der geprüften Nummerbücher bescheinigen, als auch die Ausgabebeläge nach den Verabfolgezetteln revidiren und endlich auch die Richtigkeit des etwa verbliebenen Material-Bestandes attestiren muss, so hat der Oberförster, wenn diese Revisionen nicht etwa schon früher erfolgt sind, dem Forstmeister zu diesem Zwecke rechtzeitig die Rechnung nebst Belägen und damit zugleich die Abzählungstabelle und das Forst-Nebennutzungs-Manual, sowie die Nummerbücher der Förster und die Verabfolgezettel einzureichen. — Ueber die Aufbewahrung des Nebennutzungs-Manuals, der Abzählungstabellen, Nummerbücher und Verabfolgezettel gelten die die im § 46 gegebenen Vorschriften. — Werden Forst-Nebenprodukte gegen einen gewissen Antheil, z. B. wie Gras aus den Schonungen, um den 2., 3. oder 4. Haufen geworben, so muss über den dem Fiskus zustehenden Antheil ein Nummerbuch und eine Abzählungstabelle aufgestellt und auf Grund derselben unter der betreffenden Versteigerungsverhandlung resp. Verkaufsliste die Uebereinstimmung der Material-Einnahme mit dem Nummerbuche vom Forstmeister bescheinigt werden[2]) (§ 60 d. Gesch.-Anw.).

1) Die Finanzdirektion zu Hannover ist ermächtigt worden, von der Aufstellung besonderer Naturalrechnungen für Forstnebennutzungen Abstand nehmen zu lassen, sofern in einer Oberförsterei für die auf Rechnung der Forstverwaltung gewonnenen Forstnebenprodukte in einem Jahre nicht mehr als 100 *M* an Werbungskosten aufgewendet worden sind, und wo ein Materialbestand am Ende des Jahres nicht verblieben ist. Anstatt der Naturalrechnung genügt ein rechnungsmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, bestehend in einer Zusammenstellung der Werbungskostenlohnzettel nach Material und Werbungskosten auf der einen, und der Verkaufs- 2c. Listen nach Material und Gelderlös auf der andern Seite mit angehängten Lohnzetteln und Erhebungslisten. Diese vom Oberförster gefertigte und vollzogene Zusammenstellung bedarf der Bescheinigung des Forstmeisters nicht (Verf. F. M. 12. Mai 1876 IIb. 7077).

2) In Schonungen soll die Benutzung des Grases nur unter solchen Umständen und da stattfinden, wo solche einen erheblichen Vortheil und keinen Nachtheil für die Holzzucht gewährt. Erscheint eine Grasnutzung in solchen Orten zweckmäßig, so darf, wenn die Beschädigung einzelner Pflanzen durch die Sichel noch zu befürchten ist, dieselbe nur durch vorsichtige Arbeiter und unter specieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten erfolgen (C. V. [Ladenb.] v. 10. Novbr. 1838).

5. Die Forstnebenbetriebsanstalten.

Die Forstnebenbetriebsanstalten umfassen die nach besondern Etats oder Oekonomie-Plänen mit der Forstverwaltung verbundenen Flößereien, Holzhöfe, die fiskalischen Torfgräbereien, die in den oder an den Staatsforsten belegenen und deren Verwaltung zweckmäßig zu unterstellenden Kunstwiesenanlagen (im Uebrigen unterstehen dieselben der Domänen-Verwaltung),

sowie einige Baumschulen-, Park- und Gartenanlagen und der Sägemühlenbetrieb am Harz. Ueber dieselben führen, sofern jene Anlagen nicht zu ausgedehnt sind, die Oberförster und Förster zugleich mit ihren Revieren resp. Schutzbezirken die Verwaltung und Aufsicht, oder es sind für umfangreichere Anstalten besondere Verwalter oder Aufsichtsbeamte, unter Einordnung in die Forst-Inspektionen und Unterstellung unter die Oberforstmeister resp. die betreffenden Regierungen, angestellt.

Die Einnahmen aus jenen Anstalten sind unter Kap. 2 Tit. 4—9 des Forstverwaltungs-Etats nachgewiesen, die Ausgaben derselben (mit Ausschluß der unter Kap. 2 Tit. 4 nachgewiesenen persönlichen Ausgaben der Beamten) unter Kap. 2 Tit. 22—28 des Ausgabetitels ebendaselbst. — Flößereien sind nur noch in den Regierungsbezirken Königsberg (auf der Alle), Marienwerder (auf dem Schwarzwasser und der Prussina mit dem Holzhofe zu Schönau), Breslau (auf der Baruth und Smortawe), Oppeln (auf dem Stoberauer, Budkowitzer und Kallerbach, wo aber die Flößerei gegen Zins nur durch Private betrieben wird), sowie im Bezirk Potsdam (Dölle- und Tremmerfließ) im Betriebe; hiermit stehen gleichzeitig die Holzhöfe (Brennholzniederlagen) in Verbindung. Ein besonderer Holzhof ist neuerdings im Regierungsbezirk Königsberg (in Allenstein) eingerichtet.

Soweit die größeren Torfbrücher nicht verpachtet sind, findet die Administration der Torfgräbereien mit speciellen Natural- und Geld-Etats statt, und zwar in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Frankfurt, Merseburg, Schleswig, Hannover und Cassel. Hinsichtlich der Verlohnung, Verwerthung und Verrechnung des zur Nutzung gelangenden Torfmaterials gelten, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Nutzung formelle Abänderungen bedingt, dieselben Vorschriften, wie für die Holznutzung (§ 61 d. Gesch.-Anw.).

Größere Kunstwiesen-Anlagen befinden sich in den Ebenenforsten der meisten Regierungsbezirke der östlichen und mittlern Provinzen.

Größere Baumschulen und Forstgärten befinden sich außer bei den Forstakademien Eberswalde und Münden, wo sie vornehmlich den Lehrzwecken, demnächst aber auch dem allgemeinen Bedürfniß durch Verkauf dienen, in einzelnen Oberförstereien, namentlich in der Oberförsterei Mühlenbeck, Regierungsbezirk Stettin.

Als eine besondere, durch A. K. O. v. 6. April 1822 im Interesse der Stadt Cleve aus den eigenen Erträgen unterhaltene Garten- und Parkanlage ist der unter einem besondern Thiergarten-Verwalter stehende Clever Thiergarten mit 393 ha (bereits aus dem 17. Jahrhundert rühren dessen Anlagen her) zu erwähnen, welcher theils als Wald bewirthschaftet, theils als Park-Anlage behandelt wird und mit welchem gleichzeitig eine Baumschule verbunden ist; ferner das Eichholz bei Arnsberg (28 ha groß), dessen Unterhaltung zu Promenadenzwecken in ähnlicher Weise aus dessen Erträgen erfolgt.

Von den in dem fiskalischen Besitz sich befindenden Sägemühlen werden 8 derselben, welche sich in der Provinz Hannover befinden, administrirt.

C. Die Jagdnutzung.

1. Civilrechtliche Verhältnisse und Literatur.

Das frühere Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist sowohl in den alten Provinzen, wie in den seit 1866 erworbenen Landestheilen, überall aufgehoben. Es sind in dieser Beziehung an Gesetzen hervorzuheben:

1. in den alten Provinzen Ges. v. 31. Oktbr. 1848 (G. S. S. 343);
2. in Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen die Gesetze vom 29. Juni 1848 resp v. 16. April 1849. Die Verpflichtung der Lösung von Jagdscheinen ist hier durch Ges. v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) eingeführt;
3. in dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt Jagdges. v. 20. August 1850;
4. in dem ehemaligen Königreich Hannover Ges. v. 29. Juli 1850 (Ges. S. f. Hannover Abth. I S. 103).
5. in der ehem. zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landgrafschaft Homburg Ges. v. 8. Oktbr. 1849;
6. in den ehem. Bayrischen Landestheilen (das ehem. Bezirksamt Hersfeld, Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und die Enklave Kaulsdorf) Ges. v. 30. März 1850;
7. in den ehem. herzoglich Nassauischen Landestheilen Ges. v. 30. März 1867 (G. S. S. 426);
8. in den ehem. kurhessischen und großherzoglich hessischen Landestheilen (mit Ausnahme von Homburg) und in Schleswig-Holstein Ges. v. 1. März 1873 (G. S. S. 27);
9. in dem ehem. Herzogthum Lauenburg Ges. v. 17. Juli 1872.

Die Darstellung der jagdrechtlichen Verhältnisse und des in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Materials haben eine besondere Literatur und mehrfache Bearbeitungen von rechtskundigen Autoren hervorgerufen, auf welche an dieser Stelle nur kurz verwiesen werden kann und deren eingehenderes Studium bei Beschäftigung mit dieser Materie erforderlich wird. Diese Literatur umfaßt gleichzeitig die civilrechtlichen, jagdpolizeilichen und strafgesetzlichen Bestimmungen. — Es sind in dieser Beziehung hervorzuheben:

A. Aeltere, jedoch nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung noch brauchbare Werke:

1. das Preußische Jagdrecht von A. Dalcke (Breslau 1864 bei Korn) Dasselbe entwickelt aus den in den alten Provinzen gültigen allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen, ergänzt durch erläuternde Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, den damaligen Stand der Jagdgesetzgebung, einschließlich der Strafgesetze.
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 von Oppermann (Berlin 1865 bei Decker) interpretirt dieses Gesetz mit den seit

der Publikation bis zum Jahre 1864 ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen.

B. Neuere Werke:

3. Die Preußischen Jagdgesetze von Dr. P. Kohli (Berlin 1882 bei H. W. Müller), enthaltend eine Bearbeitung der altpreußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neueste Gesetzgebung.
4. Die forstlichen Verhältnisse Preußens von Otto v. Hagen 2. Auflage, bearbeitet von Donner (Berlin 1882 bei Springer, im ersten Bande S. 96—119), giebt eine den ganzen Staat umfassende geordnete Zusammenstellung der Jagdgesetzgebung nebst einzelnen ergänzenden Ministerial-Erlassen.
5. Die Preußische Jagdgesetzgebung v. R. Wagner (Berlin 1883 bei Springer). Dieses Werk dehnt sich auf die zur Zeit gültigen gesetzlichen, landrechtlichen und provinziellen Bestimmungen, ferner auf die hierzu ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und der maßgebenden ministeriellen Instanzen innerhalb des gegenwärtigen Bestandes der preußischen Monarchie aus und ist mit einem übersichtlich geordneten Anhange über Schon- und Schießzeiten, einem chronologischen Verzeichniß der Specialgesetze und der administrativen Bestimmungen versehen. — Es darf das letztere Werk als das zur Zeit vollständigste bezeichnet werden.

2. Die Verwaltung und Nutzbarmachung der fiskalischen Jagden.

Von der Jagdnutzung im Allgemeinen. — Der Oberförster hat für die zweckmässigste Nutzbarmachung der Jagden, welche zu der ihm anvertrauten Oberförsterei gehören, unter Leitung und nach Anweisung des Forstmeisters und des Oberforstmeisters resp. der Regierung zu sorgen, und die daraus erwachsenden Geldeinnahmen der Forstkasse zur Erhebung zu überweisen[1]). — Die Verwerthung der Jagdnutzung erfolgt nach den darüber durch den Etat oder besondere Verfügungen der Regierung getroffenen Bestimmungen entweder:

1) durch Verpachtung oder
2) durch Administration.

Für alle Forst- und Domänen-Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit anderen Grundstücken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind[2]). ist der Oberförster verpflichtet, die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der antheilige Jagdertrag der Forstkasse gehörig justifizirt zur Erhebung überwiesen wird (§ 62 der Gesch.-Anw.).

1) Um mäßige Wildstände zu erhalten, werden mit Genehmigung des Ministers im Anschluß einzelner Reviere benachbarte oder eingeschlossene Jagdbezirke, sofern dies

ohne erhebliche Opfer möglich ist, auf fiskalische Kosten angepachtet. Die hohe Jagd wird in diesen Fällen administrirt, die kleine Jagd mit der Revierjagd, falls diese an den Oberförster bereits pachtweise überlassen ist, an letztern wieder verpachtet. Auch wird dem Oberförster selbstständig gestattet — und dies ist das gewöhnliche Verfahren —, solche Nachbarjagden für sich anzupachten und das zum Administrationsbeschuß gehörige Wild ordnungsmäßig für die Forstkasse zu verrechnen. Jedoch sind die Oberförster in solchen Fällen, auch wenn das zur hohen und Mitteljagd gehörige Wild zum Administrationsbeschuß verrechnet wird, lediglich als Privatpächter zu erachten, die Schutzbeamten also auch nicht verpflichtet, hier den Jagdschutz wahrzunehmen. — Die Entschädigung bei pachtweiser Ueberlassung der Jagd auf Enklaven ist nach dem Ertrage zu bemessen, den die wirthschaftliche Ausübung der Jagd gewährt (C. V. F. M. 28. Februar 1868 und E. O. Tr. 27. Septbr. 1866, D. J. B. I S. 136). — Wegen Anpachtung von Privatjagden seitens der Forstbeamten vgl. auch § 23 der Förster-Dienst-Instr. Th. I S. 63.

2) Die Fassung des § 4 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 (gemeinschaftlicher Jagdbezirke von mindestens 300 Morgen) läßt es zweifelhaft erscheinen, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk unter allen Umständen einen Gesammtflächeninhalt von mindestens 300 Morgen voraussetzt. Die Ressortminister haben dies wiederholt verneint (C. V. M. J. 1. Juli 1859, v. 13. Novbr. 1863, M. Bl. S. 237, v. 7. Januar 1870, M. Bl. u. M. f. L. S. 16, vom 6. Mai 1873, M. Bl. S. 156), von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Fläche von 300 Morgen nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken für den Fall der Theilung, nicht aber für jeden Gemeindebezirk verlangt werde. Der Standpunkt der C. V. 11. April 1860 (M. Bl. S. 118), wonach dieser Grundsatz nur für Gemeindebezirke, nicht aber für Gutsbezirke Platz greife, wird in der C. V. v. 6. Mai 1873 aufgegeben und hier ausgeführt, daß der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks auf allen Gutspertinenzien, also auch auf isolirt belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden Gutsparzellen, zur eigenen Ausübung der Jagd befugt sei. Dieser Ansicht tritt aber das E. O. Tr. vom 24. März 1876 (Oppenh. R. B. XVII S. 220) entgegen und deducirt, daß, abgesehen von dem in § 2 b und c des Jagd-Pol.-Ges. erwähnten Grundstücken, es bei der in 2 a aufgestellten Regel bewenden müsse. Diese Regel finde auch Bestätigung in den §§ 4, 6 und 7 l. c. Diese auf einen Gutsbezirk sich beziehende Entscheidung würde deshalb auch auf einen Gemeindebezirk analoge Anwendung zu finden haben (vgl. Wagner „Die preuß. Jagdgesetze“ S. 31—35).

3) Anordnungen der Aufsichtsbehörden über die Abschließung von Jagdpachtverträgen seitens der Gemeindebehörden können von den letztern im Rechtswege nicht angefochten werden (Erk. G. K. K. 10. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 145). Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde, sowie über die Anordnung über die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß in Landkreisen, der Bezirksausschuß in Stadtkreisen (§ 104 des Ges. v. 1. August 1883, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden).

Verpachtung der Jagd im Allgemeinen. Die Verpachtung der Jagdnutzungen auf fiskalischen Grundstücken, welche ein selbstständiges Jagdrevier bilden, erfolgt nach Anweisung der Regierung entweder:

A. im Wege des öffentlichen Ausgebots oder

B. aus freier Hand.

Ertragsanschläge sind ad A nur auf besondere Anordnung der Regierung, ad B in jedem Falle anzufertigen. Dieselben werden vom Oberförster, in Betreff der zur Verpachtung an den Oberförster bestimmten Jagden aber vom Forstmeister, aufgestellt und vom Forstmeister resp. Oberforstmeister revidirt[1]). — Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen seitens der Jagdpächter liegt in Betreff aller an dritte Personen verpachteten Jagden dem Oberförster unter Mitwirkung der Schutzbeamten, in Betreff der an den Oberförster verpachteten Jagden dem Forstmeister ob (§ 63 d. Gesch.-Anw.).

1) In den Ertragsanschlägen für Jagden, welche nicht an die Oberförster verpachtet werden, sind die geschätzten Naturalerträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprettaxe, also ohne Abzug von Schußgeld und Administrationskosten, zu berechnen; nur rücksichtlich der an Revierverwalter zu verpachtenden Jagden sind die Nettopreise, also mit Abzug des Schußgeldes und der Administrationskosten zu Grunde zu legen (C. V. F. M. 21. Dezbr. 1859).

Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots. — Für die Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots gelten im Allgemeinen die für die öffentliche Verpachtung von Forst-Nebennutzungen im § 52 etc. gegebenen Vorschriften.[1]) — Es werden dabei die allgemeinen und die etwa von der Regierung noch besonders vorgeschriebenen speciellen **Jagdverpachtungs-Bedingungen** zu Grunde gelegt[2]). — Die Verpachtungsverhandlung ist in duplo aufzunehmen, und beide Exemplare sind sofort nach dem Termine mit gutachtlichem Berichte über die Ertheilung des Zuschlages der Regierung zur Ausfertigung als Pachtkontrakt einzureichen. — Von der durch die Regierung als Pachtkontrakt ausgefertigten Verpachtungsverhandlung hat der Oberförster das Hauptexemplar dem Pächter, das Nebenexemplar nebst dem etwa gefertigten Jagd-Ertragsanschlage und den Publikations-Dokumenten der Forstkasse zuzustellen, nachdem er zuvor die erforderlichen Notizen zum Geldetat gebracht hat, um danach die Soll-Einnahme an Geld und den Ablauf des Pachtkontraktes kontroliren zu können (§ 64 d. Gesch.-Anw.).

1) Von der Verpachtung der Jagd auf den öffentlichen Strömen seitens des Fiskus ist allgemein Abstand genommen.

2) Die **Allgemeinen Bedingungen** für die **Verpachtung fiskalischer Jagden** sind zuletzt durch C. V. F. M. 16. August 1872 (D. J. B. V S. 125) festgestellt worden, welchen ein „Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königl. Forsten“ beigefügt ist. Vgl. auch Bd. I S. 165 Anm. 4. Bei verpachteten fiskalischen Jagden soll der Pächter, bei einer stipulirten Konventionalstrafe von 15 *M*, dem Nachbar Kenntniß von dem angeschossenen Hochwilde geben (C. V. F. M. 16. August 1872, M. Bl. S. 201). Diese Administrativbestimmung schließt sich an § 139 Th. I Tit. 9 A. L. R.).

Jagdverpachtung aus freier Hand. — Die Verpachtung aus freier Hand erfolgt direkt durch die Regierung und hat der Oberförster dabei nur nach spezieller Anweisung derselben zu verfahren und später nach Inhalt der ihm mitzutheilenden Kontrakte die Solleinnahme an Geld und den Ablauf der Pachtkontrakte zu kontroliren. — Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienstinstruktion für die Förster den Forstschutzbeamten rücksichtlich der Jagdnutzung zugestandenen Befugnisse und andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Konservation der etwa nicht mit verpachteten hohen oder Mitteljagd vorzeichnet, und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschliessen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, dass er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt. — Jeder mit einem Oberförster abgeschlossene Jagdpachtkontrakt erlischt, auch wenn solches im Kontrakte nicht ausdrücklich stipulirt ist, ohne Weiteres mit dem Tage seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers[1]) (§ 65 d. Gesch.-Anw.).

1) Die freihändige Verpachtung von Jagdnutzungen auf den Königl. Domänen- und Forstgrundstücken regeln die C. V. F. M. 21. November 1859 und C. V. M. L. 22. Januar 1880 (D. J. B. XII S. 178). Durch letztere Verf. sind Alin. 1 und 2 der erstern Verf. abgeändert. Die Grundsätze sind folgende:

a) Auf denjenigen Domänen-Vorwerken, welche eigene Jagdbezirke bilden, ist in der Regel dem Domänenpächter gleich in dem Domänenpachtvertrage die Jagd mit zu verpachten. Ob die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd und ob etwa einzelne Vorwerksparcellen selbst auch bezüglich der niedern Jagd auszuschließen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Einzelne von den Forsten enklavirte Ackerbreiten, Wiesen und Aenger sind in der Regel zur Vereinigung mit der Waldjagd in Vorschlag zu bringen. Auf denjenigen Vorwerken, nach deren Ländereien ein Wechsel des Hoch- oder Rehwildes aus den Königl. Forsten stattzufinden pflegt, wird die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd von der Verpachtung an die Domänenpächter auszuschließen, resp. dem Administrationsbeschlusse vorzubehalten sein, andernfalls ist solche mit an den Domänenpächter zu verpachten. Die Jagd auf Schwarzwild ist aber keinesfalls von der Verpachtung auszuschließen. Ein Exemplar der allgemeinen Jagdpachtbedingungen (C. V. F. M. 16. August 1872, D. J. B. V S. 125) ist sowohl dem Vertragsentwurfe, welcher dem Licitationstermine der Domänenverpachtung zu Grunde gelegt wird, als auch dem darauf abzuschließenden Vertrage zu annektiren. Der Vorschlag des zu fordernden Jagdpachtgeldes ist mit einem vom Oberförster aufzustellenden und vom Forstmeister zu revidirenden Ertragsanschlag

zu belegen. Für Schwarzwild ist hier nichts zu veranschlagen. Die Jagdpachtgelder sind bei der Domänenverwaltung zu vereinnahmen.

b) An Oberförster resp. Revierverwalter kann die Regierung bei dem Ablauf der mit denselben bestehenden Jagdpachtkontrakte diejenigen Jagdnutzungen, welche bereits an dieselben verpachtet sind, wenn zu einer Aenderung keine Veranlassung ist, selbstständig ferner aus freier Hand verpachten, sofern der Oberförster bereit ist, das durch einen neuen Ertragsanschlag zu ermittelnde Pachtgeld zu zahlen, und dieses höher ist, als das bisherige Pachtgeld. Andernfalls, sowie bei Jagdverpachtung an andere Forstbeamte als den Revierverwalter, ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. Die Pachtverträge mit den Oberförstern sind unter den allgemeinen Jagdpachtbedingungen jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe abzuschließen, daß bei eintretendem Personenwechsel der Dienstnachfolger auf dessen Wunsch auch ohne Zustimmung und Cession des Dienstvorgängers, eintritt. Es bedarf in diesem Falle weder einer neuen Veranschlagung noch einer neuen Kontraktsausfertigung (C. V. F. M. 21. Dezbr. 1859 und Alin. VI C. V. F. M. 3 Juni 1877).

Die Administration der Jagd im Allgemeinen. — Wo die Administration der Jagd angeordnet wird, hat der Oberförster dieselbe nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu bewirken. — Die Grundlage für den Administrationsbeschuss bildet im Allgemeinen der jedesmal für die Etatsaufstellung anzufertigende Beschuss-Etat und insbesondere der nach Maassgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März nach dem Formulare R vom Oberförster einzureichende jährliche Beschussplan. — Der Beschuss-Etat, sowie der jährliche Beschussplan sind vom Forstmeister zu revidiren und vom Oberforstmeister festzustellen. — Den genehmigten jährlichen Beschussplan darf der Oberförster ohne durch Vermittelung des Forstmeisters nachzusuchende Genehmigung des Oberforstmeisters nicht überschreiten. Er hat aber die Erfüllung des Beschussplans sich nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen (§ 66 d. Gesch. Anw.).

Ausführung des jährlichen Beschussplanes. — Den Abschuss des nach dem genehmigten Beschussplane zu erlegenden Wildes hat der Oberförster, als Administrator der Jagd, zu besorgen. Die Vorgesetzten desselben sind jedoch, ohne den Abschuss für sich ausschliesslich reserviren zu dürfen, befugt, in dem administrirten Reviere selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen, und ist der Oberförster verpflichtet, die deshalb erhaltenen Anweisungen zu befolgen. — Der Oberförster kann mit dem Abschusse die Forstschutzbeamten beauftragen, oder auch dazu mit Genehmigung des Forstmeisters einen Pirschjäger halten[1]). Wenn aber der Forstmeister oder der Oberforstmeister die Entlassung des Pirschjägers oder die Ausschliessung eines oder des anderen der Forstschutzbeamten von der Theilnahme am Administrations-Beschusse im Interesse

des Dienstes anordnet, ist der Oberförster verpflichtet, dem Folge zu geben. — Anderen Personen, welche nicht zum Forstpersonale gehören, darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner, oder in Gegenwart eines zuverlässigen Forstschutzbeamten, und zwar nur insoweit gestatten, als seine Vorgesetzten nicht etwa deren Zulassung ausdrücklich untersagen. — Bei der Ausübung der Jagd sollen nur solche Methoden angewendet werden, durch welche das Wild am sichersten und mit der möglichst geringsten Beunruhigung der Wildbahn erlegt wird. Namentlich soll alles Elch-, Roth-, Damm- und Rehwild in der Regel nur beim Ansitzen, beim Pirschen und etwa auch beim Buschiren mit wenigen Treibleuten, und zwar nur mit der Kugel erlegt werden. Ausnahmsweise kann der Oberförster im Winter auf der Treibjagd die Erlegung von Rehböcken mit Schroten gestatten. — Der Oberförster ist verpflichtet, die zur waidmännischen Ausübung der Jagd erforderlichen Hunde, sowie der Zustand der Jagd es erheischt, und namentlich einen guten Schweisshund zu halten, wo solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist (§ 67 der Gesch. Anw.).

1) Ueber die Theilnahme der Forstschutzbeamten an der administrirten Jagd s. § 65 der Förster-Dienst-Instr. in Th. I S. 163—166.

Die Wildtaxe. — Die Verwerthung des im Administrations-Beschusse erlegten Wildes für die Forstkasse erfolgt unter Zugrundelegung der Wildtaxe[1]). — Dieselbe soll enthalten:

1) den jedesmaligen Lokalpreis des Wildes,
2) das für die Erlegung desselben zu zahlende Schiessgeld,
3) das Aversum für „Jagdadministrationskosten“,
4) den nach Abzug der Kosten ad 2 und 3 von dem Werthe ad 1 verbleibenden Nettowerth.

Das Schiessgeld ist nach Maassgabe der Instruktion für die Förster vom Oberförster den zum Empfange berechtigten Forstschutzbeamten, und zwar längstens am Schlusse jeden Quartals, auszuzahlen. — Die Jagdadministrationskosten gebühren dem Oberförster als Vergütung für alle mit der Administration der Jagd verbundenen und von ihm zu bestreitenden Kosten von Treiberlöhnen, für Anschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde, für Transport des erlegten Wildes und die sonstigen von ihm zu machenden Aufwendungen zu Jagdzwecken[2]). — Der Nettowerth fliesst als Jagdeinnahme zur Forstkasse (§ 68 der Gesch. Anw.).

1) Die letzten Wildpretstaxen sind im Jahre 1875 festgestellt (C. V. F. M. 8. Septbr. 1874. D. J. B. VII S. 95). Die Vorschläge zu den Wildpretstaxen sind nur alle 6 Jahre und zwar jedesmal im August desjenigen Jahres einzureichen, welches dem Jahre vorhergeht, in welchem die Etatsperiode abläuft. Sollten im Laufe des

Zeitraums der genehmigten Wildpretstaxe Abweichungen von derselben nothwendig werden, so können dieselben gemäß al. 10 c der Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 von der Regierung selbstständig genehmigt werden (C. V. F. M. 1. Septbr. 1856).

2) Es ist von dem Minister in Specialfällen wiederholt ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Wildfütterungskosten zu denjenigen Aufwendungen für Jagdzwecke gehören, für welche den Oberförstern die Jagdadministrationskosten in den Wildtaxen ausgesetzt sind. Die Oberförster sind deshalb zu den Wildfütterungen heranzuziehen, und ist nur in außergewöhnlichen Fällen mit fiskalischen Mitteln auszuhelfen. Deshalb darf auch nur ein auf das dringendste Bedürfniß zu bemessender Betrag an Wildfütterungskosten auf den Verwaltungsetat übernommen werden.

Verwerthung des Wildes. — Das auf administrirten Jagden erlegte Wild wird entweder:

a) nach Maassgabe des Etats oder der desfallsigen besonderen Verfügungen der Regierung in natura abgeliefert, oder
b) dem Oberförster, gegen Bezahlung des taxmässigen Nettowerthes und Schiessgeldes, zur Verwerthung für seine Rechnung überlassen, wobei auf die Befriedigung des Bedarfs benachbarter Konsumenten thunlichst Rücksicht zu nehmen ist[1, 2]), oder steht
c) rücksichtlich gewisser Wildarten (Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel), dem Oberförster unentgeltlich zu, soweit solches nicht nach Maassgabe der Dienst-Instruktion für die Förster den Schutzbeamten gebührt[3]).

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen forsttechnischen Vorgesetzten von der Administrationsjagd Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbst erlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 1 Mk. 20 Pf. pro Pfund (0,5 kg) auf Verlangen zu überlassen (§ 69 d. Gesch.-Anw.).

1) Durch C. V. (Stolberg) 3. Dezember 1846 wird bereits darauf verwiesen, daß die Jagdadministratoren Gesuche von Konsumenten um Verabfolgung von Wild zum eigenen Bedarfe möglichst zu berücksichtigen haben. Hierdurch wird theils der Wilddieberei vorgebeugt, theils wird den Wildhändlern das Monopol und die Möglichkeit der Uebertheuerung entzogen. Bei Nichtberücksichtigung solcher Nachfragen seitens der Privatpersonen würde event. die Dispositionsbefugniß der Jagdadministratoren zu beschränken sein.

2) Mit Rücksicht auf § 7 des Ges. über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (D. J. B. III S. 127), wonach das Feilbieten von Wild in der Schonzeit verboten ist, kann in Fällen, wo in den administrirten fiskalichen Jagdbezirken die Verwerthung von durch Wilddiebe angeschossenem oder erlegtem, oder von Fallwild zu erfolgen hat, der Oberförster das zur Nutzung gelangende Wild entweder in gleicher Weise, wie das außer der Schonzeit erlegte, gegen die Taxe übernehmen unter der Bedingung, dasselbe nicht anderwärts zu verwerthen, oder es ist einer schon im Voraus

ein für alle Mal zu bezeichnenden wohlthätigen Anstalt unentgeltlich abzugeben (C. V. F. M. 15. Juli 1870, D. J. B. III S. 172).

3) Wegen Jagdausübung und Befugnisse des Försters zur Aneignung von Raubzeug und kleinen Wildarten: vgl. § 65 der Förster-Dienst-Instr., B. I S. 164.

Verrechnung des Wildes und Bezahlung zur Forstkasse. — Alles erlegte Wild, soweit es nicht nach Vorstehendem den Forstbeamten unentgeltlich zukommt, hat der Oberförster an demselben Tage, an welchem es erlegt ist, oder spätestens am folgenden Tage, nach den in der Wildtaxe aufgeführten Kategorien in die nach Anleitung des Schemas S zu führende Beschuss-Nachweisung einzutragen. Gleichzeitig hat er dafür zu sorgen, dass der betreffende Förster, falls er bei der Erlegung nicht zugegen war, mit der erforderlichen Nachricht für die Eintragung in das von ihm nach dem Formular T zu führende Schiessbuch, jedenfalls binnen 6 Tagen, versehen wird. — Die Beschuss-Nachweisung ist am 25. jeden Monats oder des letzten Monats im Quartale, je nach der Bestimmung der Regierung, abzuschliessen. Eine Abschrift der seit dem letzten Abschlusse in den Rubriken 1—9 erfolgten Eintragungen und ihrer Summe ist, nachdem die Geldsumme im Soll-Einnahmebuche notirt worden, als Erhebungsliste unverzüglich an die Forstkasse zu übersenden und der Geldbetrag an dieselbe zu berichtigen (§ 70 d. Gesch.-Anw.).

1) Weibliche Stücke des Roth- und Dammwildes sind vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere anzusprechen resp. zu verrechnen. Dasselbe gilt vom Rehwilde bezüglich des Ansprechens als Schmalrehe (C. V. M. L. 15. August 1883 hierdurch ist die C. V. F. M. 9. Januar 1876 aufgehoben). — Wegen Verrechnung des Schwarzwildes s. Bem. zu § 72. S. 180.

Verkümmertes und Fallwild. — Das aufgefundene Fallwild, d. h. solches Wild, welches entweder in Folge eines alten Schusses oder aus einer anderen Ursache (Kälte, Hochwasser etc.) eingegangen ist, hat der Oberförster, wenn es überhaupt noch verwerthet werden kann, so gut als möglich licitando oder freihändig zu versilbern und über den Verkauf eine kurze Verhandlung mit dem Käufer aufzunehmen, welche der Beschuss-Nachweisung als Belag beizufügen ist[1]). — Von dem erlangten Kaufgelde hat der Oberförster 20 Prozent für sich als Administrations-, Transport-, Verkaufs- etc. Kosten zurückzubehalten, 10 Prozent an den Schutzbeamten des Bezirkes, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schussgeldes zu zahlen und den Rest als Jagdeinnahme an die Forstkasse abzuführen. Diese für den Oberförster und den Forstschutzbeamten von dem Erlöse in Abrechnung zu bringenden Beträge von 20 Prozent und 10 Prozent des Kaufgeldes dürfen jedoch niemals die in der Wildprettaxe ausgebrachten bezüglichen Sätze übersteigen und sind daher, wenn dies der Fall sein sollte, auf die letzteren zu ermässigen. —

Die Administrationskosten, das Schussgeld und die Jagdeinnahme für die Forstkasse hat der Oberförster nach der vorstehenden Bestimmung unter der Verkaufsverhandlung zu berechnen und die Jagdeinnahme in die Beschuss-Nachweisung einzutragen. — In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu den in der Wildprettaxe ausgebrachten Lokalpreisen nicht zu verwerthen ist, jedoch mit dem Unterschiede, dass über das 10 Prozent des Erlöses betragende Schussgeld (C. V. F. M. 19. Novbr. 1877, D. J. B. IX S. 480) nach Maassgabe der Dienstinstruktion für die Förster zu verfügen, und dass unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kümmerers anzugeben ist. Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwerthbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Werthlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen und zu den Akten zu bringen. — Dieses gar nicht verwerthbare Fallwild, für welches also eine Einnahme überhaupt nicht zur Kasse gelangt, ist im Texte der Beschussrechnung nicht aufzuführen, also auch nicht mit aufzurechnen. Es ist aber unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie dieser Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl summarisch ersichtlich zu machen und event. zu bemerken, dass solches in dem betreffenden Rechnungsjahre nicht aufgefunden worden ist. — Dasjenige Fallwild, für welches eine Jagdeinnahme in die Beschussrechnung aufzunehmen ist, muss in der Beschussrechnung ebenso aufgeführt und aufgerechnet werden, wie dies bezüglich des übrigen zum Abschuss gelangten Wildes vorgeschrieben ist. Das gar nicht verwerthbare Fallwild ist im Texte der Beschussrechnung nicht aufzuführen. Es ist aber unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie diese Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl besonders summarisch ersichtlich zu machen oder event. zu bemerken, dass solches in dem betr. Jahre nicht aufgefunden ist[2]). — Geweihe vom Fallwild und verkümmerten Wild, sowie gefundene Gehörne oder Stangen gebühren dem Oberförster, ohne dass er dafür an die Forstkasse etwas zu zahlen hat. Er muss aber das etwa zu gewährende Finderlohn berichtigen[3]) (§ 71 d. Gesch.-Anw.).

1) Das auf dem Areal der Staatseisenbahnen, auf welchem die Jagdausübung unzulässig ist (C. V. M. L. und M. d. J. vom 1. März 1872, D. J. B. V S. 73), innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke aufgefundene Fallwild ist von der Eisenbahnverwaltung der nächstbelegenen Oberförsterei zur Verrechnung zu überweisen, event. unter Vermittlung eines näher wohnenden Forstschutzbeamten. Die etwa aufgewendeten Boten- und Transportkosten werden von der Forstverwaltung erstattet (C. V. M. d. A. 21. April 1879, C. V. M. L. 30. Mai 1879, D. J. B. XI S. 59).

2) Die Abänderungen des § 71 der Gesch.-Anw. sind erfolgt durch C. V. M. L. 22. November 1879, (D. J. B. XII S. 96).

3) Betreffend die Aneignung der Geweihe von Fallwild und der abgeworfenen Geweihe s. Th. I S. 128 Anm. 1.

Schwarzwild insbesondere. — Wenn Schwarzwild, gleichviel ob es gesund oder als Kümmerer erlegt oder als Fallwild aufgefunden wird, zur vollen Taxe nicht absetzbar ist, so soll rücksichtlich dieser Wildgattung der Oberförster ermächtigt sein, das Stück so gut als möglich licitando oder freihändig zu verkaufen, aus dem Erlöse die vollen taxmässigen Administrationskosten und das Schussgeld oder, wenn der Erlös zur vollen Deckung dieser beiden Kompetenzen nicht ausreicht, diese pro rata vorweg zu decken und nur den eventuellen Ueberschuss zur Forstkasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Taxe aber durch die mit dem Käufer aufzunehmende Verhandlung und die darunter zu setzende Berechnung zu belegen[1]) (§ 72 d. Gesch.-Anw.).

1) Wegen Vertilgung des Schwarzwildes vgl. auch Anm. 6 zu § 65 der Förster-Dienstinstruktion in Th. I S. 165.

Auf die Vertilgung des Schwarzwildes ist schon durch C. V. (Ladenb.) vom 7. November 1839 mit aller Bestimmtheit hingewiesen. Die Oberförster sollten hiernach event. für den Schwarzwildschaden aus eigenen Mitteln aufzukommen verpflichtet werden. Bereits die A. K. O. v. 16. Februar 1828 hob jede durch die Provinzialforstordnungen gebotene Schonzeit für das Schwarzwild auf.

Um die Vertilgung des Schwarzwildes möglichst zu fördern, ist das Schußgeld für dasselbe bei Normirung der letzten Wildpretstaxe im Jahre 1875 mit mindestens 50% des durchschnittlichen Lokalpreises in Ansatz gekommen (C. V. F. M. v. 8. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 96). Bei Gemeindejagden hat es die Gemeinde in der Hand, auf Grund des § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 in den Jagdverpachtungs-Bedingungen auf möglichsten Abschuß des Schwarzwildes Bedacht zu nehmen (C. V. M. L. und M. d. J. v. 17. Juni 1872, D. J. B. V S. 124).

Frischlinge sind bis zum 1. Oktober des Jahres, wo sie gesetzt sind, als „gefleckte", vom 1. April des nächsten Jahres ab als „überlaufene" anzusprechen. Für die Einordnung in die höhere Taxklasse der Wildpretstaxe ist der 1. April desjenigen Jahres zu betrachten, in welchem die betr. Schweine in ein höheres Altersjahr treten (C. V. F. M. 6. April 1875, D. J. B. VIII S. 292).

Beschussrechnung. — Am 31. März jeden Jahres hat der Oberförster die Beschuss-Nachweisung abzuschliessen, die Jahressumme des abgeschossenen Wildes und der Solleinnahme an Geld festzustellen und eine Abschrift der so abgeschlossenen Beschuss-Nachweisung als Beschussrechnung unter Beifügung der Beläge, nämlich des jährlichen Beschussplans, der etwaigen Verkaufsverhandlungen über Fallwild, etwaiger Quittungen über Naturallieferung, bis spätestens zum 15. April dem Forstmeister unter Beifügung der Schiessbücher der Förster einzureichen. — Die Beschussrechnung wird, nachdem sie vom Forstmeister, revidirt und bescheinigt und von ihm, sowie vom Oberforstmeister, bezüglich etwaiger

Abweichungen vom Beschussplane mit den erforderlichen Bemerkungen resp. vidi versehen und bei der Regierung in calculo festgestellt ist, von dieser der Forstkasse als Einnahmebelag zur Geldrechnung zugefertigt, während der Oberförster die Beschuss-Nachweisung zu seinen Akten und die Schiessbücher der Förster zur Rückgabe an diese zurückerhält (§ 73 d. Gesch.-Anw.).

1) Bei Aufstellung der Beschußrechnung ist zu beachten § 71 Abs. 3 und Abs. 4 d. Gesch.-Anw. auf S. 179 (C. V. M. L. 22. November 1879).

V. Die Forstkulturen und Forstverbesserungen.

A. Der Kulturplan und dessen Ausführung.

1. Aufstellung und Befolgung des Forst-Kulturplans.

Die Vorschläge zu den Kulturen haben von dem Oberförster auszugehen, wobei sich derselbe behufs Beschaffung der Vorarbeiten und des Details, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittlung des Umfangs der in ältern Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen der neu anzulegenden Wege und Gräben u. s. w. der Mitwirkung der Förster bedienen kann (§ 66 der Förster-Dienst-Instr., Th. I S. 166).

Aufstellung des Forstkulturplans. — Für die im nächstfolgenden Wirthschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen hat der Oberförster den Entwurf zum Plane und Kostenanschlage nach Massgabe der Vorschriften des Abschätzungswerkes und des generellen Kulturplanes, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen, alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers erfolgen kann. Es ist hierzu das Formular U anzuwenden, dem Entwurfe aber, da er als Konzept des Kulturplanes dienen soll, eine so räumliche Einrichtung zu geben, dass die bei der örtlichen Prüfung durch die Vorgesetzten etwa nothwendig werdenden Aenderungen eingetragen werden können. — Zur Aufstellung dieses Kulturplan-Konzepts sind zunächst alle in den vorjährigen und älteren Kulturen und natürlichen Verjüngungen nothwendigen Nachbesserungen und etwa sonst noch erforderlichen Verbesserungsarbeiten möglichst genau zu ermitteln und zu veranschlagen, da die disponiblen Kulturmittel in der Regel erst dann auf neue Anlagen verwendet werden dürfen, wenn dem Bedürfnisse der nothwendigen Nachbesserung schon vorhandener Anlage genügt ist. — Demnächst sind alle nothwendigen und nützlichen neuen Anlagen, und wenn die disponiblen Mittel und Arbeitskräfte für alle nicht ausreichen, diejenigen, deren Ausführung im nächsten Jahre vorzugsweise dringend ist, in Vorschlag zu bringen[1]. — Bei den Arbeiten zur Ermitte-

lung des Umfanges der Nachbesserungen in älteren Anlagen, sowie zur Absteckung und Vermessung neuer Anlagen kann der Oberförster sich zwar der Hülfe der Forstschutzbeamten bedienen, bleibt aber für die Ausführung und die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeiten verantwortlich. Bei Veranschlagung der Kosten sind für die projektirten Arbeiten die ortsüblichen Lohnsätze, für die anzukaufenden Sämereien vorläufig die üblichen resp. die vorjährigen Preise in Ansatz zu bringen[2,3]). — Nachdem der Entwurf revidirt und vorläufig festgestellt ist, hat der Oberförster die Reinschrift zu besorgen, und diese, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten Entwurfs, dem Forstmeister längstens bis zum 15. September einzureichen (§ 74 d. Gesch.-Anw.)[1—5]).

1) Da der Mangel an brauchbaren Pflanzen vielfach die Ursache der nicht genügenden Waldkulturen in Privatwäldern ist, so ist überall da, wo ein Bedürfniß hierzu hervortritt, in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen der Königl. Reviere, resp. auch in besondern zu diesem Zwecke anzulegenden Saat- und Pflanzschulen, aus dem gewöhnlichen Kulturfonds der erforderliche Bedarf an Pflanzen zu erziehen und zum Selbstkostenpreise an Privatwaldbesitzer, auf Erfordern auch an Gemeinden und Korporationen, sofern letztere keine Gelegenheit und Mittel besitzen, die Pflanzen selbst zu erziehen, in möglichst guter Qualität und hinreichender Anzahl abzugeben. Hierbei ist namentlich auch die Eiche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und zur Bepflanzung öffentlicher Straßen geeignetes Pflanzmaterial zu erziehen (C. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 und C. V. M. L. 25. Januar 1882). — In den Pflanzentaxen können deshalb auch neben den gewöhnlichen Pflanzenverkaufskosten auch diejenigen nach den durchschnittlichen Kosten der Erziehung zu bemessenden Preise festgesetzt werden (C. V. F. M. 23. Februar 1870, D. J. B. II S. 81). Die an den Minister alljährlich am 1. Mai j. J. einzureichende Nachweisung über die an Private, Gemeinden ꝛc. abgegebenen Pflanzen ist für das Rechnungsjahr April bis März nach einem speciell vorgeschriebenen Schema einzureichen (C. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164).

2) Dem Anbau der Eiche ist in Königl. Forsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und demselben hier möglichste Ausdehnung zu geben, soweit die Standortsverhältnisse das Gedeihen dieser Holzart erwarten lassen. Es werden für längere Zeiträume Nachweisungen über die Fortschritte der Eichenkulturen angefertigt und dem Minister eingereicht (C. V. F. M. 20. März 1854, 2. Mai 1862). Auch wird auf Sammlung von Eicheln zu Gunsten anderer Bezirke und auf entsprechende Ueberwinterung derselben verwiesen (C. V. F. M. 17. Septbr. 1862, M. Bl. S. 318). — Bei Bodenverhältnissen, wo der reine Eichenanbau zulässig erscheint, kann die Regierung, außer einer höchstens 3jährigen Vorkultur, den Zwischenbau von Hackfrüchten nach eigenem Ermessen noch auf längere Zeit gestatten (C. V. F. M. 7. December 1867). — Eine Schrift von Reuter „die Kultur der Eiche und der Weide in Verbindung mit Feldfrüchten" ist durch C. V. F. M. 30. Septbr. 1861 zugefertigt und auf allen Oberförstereien inventarisirt. — Eine Anleitung über das Verfahren beim Schneideln der Eiche in Pflanzkämpen zur Förderung und Verbesserung ihres Wachsthums ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 16. April 1865. Diese Anleitung befindet sich meistens in den Akten der Oberförstereien.

3) Auf die Anlage von Eichenschälwaldungen ist mehrfach, namentlich auf Drängen der Gerber, hingewirkt worden. So durch C. V. (Ladenb.) 16. März

1842, C. V. M. d. K. H. 17. Februar 1848, C. V. F. M. 22. März 1849, C. V. F. M. 10. Juli 1854, (unter Mittheilung einer von dem Landes-Oekonomie-Kollegium herausgegebenen Schrift „Ueber die Anlage und Bewirthschaftung von Eichenschälwaldungen", Berlin bei Wiegandt 1854) und durch C. V. F. M. 22. Januar 1877.

Bei Aufstellung des Kulturplans ist in formeller Hinsicht vorzugsweise Folgendes zu beachten:

1) Für jede im Abschätzungswerke und Taxations-Notizenbuche verzeichnete Kontrolfigur, in welcher eine Kultur oder Verbesserung ausgeführt werden soll, ist in der Regel eine besondere Position im Kulturplane zu bestimmen. Die einzelnen Kulturen sind schutzbezirksweise nach der Nummerfolge der Jagen resp. Distrikte in die vorgeschriebenen und genau inne zu haltenden Kapitel und Abtheilungen einzutragen.

2) In die Rubrik: „Grösse der zu kultivirenden Fläche" sind bei Kap. I die durch Messung oder durch Schätzung zu ermittelnden Flächen der wirklich zu bepflanzenden oder zu besäenden Lücken zu verzeichnen, während später bei der Rechnungslegung die Fläche der wirklich bepflanzten Lücken am besten nach der Zahl der verwendeten Pflanzen resp. deren Verbande zu berechnen und anzusetzen ist. — Bei denjenigen Positionen, welche Nachbesserungen betreffen, ist im Texte des Kulturplanes die Grösse der ganzen der Nachbesserung bedürftigen Fläche anzugeben. — Die Art und Weise der Ausführung der Kultur ist ganz speziell und vollständig anzugeben. Bei Saaten ist die Art der Bodenbearbeitung, der Unterbringung des Saamens, die Entfernung der Reihen oder Plätze, bei Pflanzungen das Alter oder die Grösse der Pflanzen, Verband, Ort und Entfernung, woher sie zu entnehmen, bei Gräben sind die Dimensionen und überhaupt ist für jede Kultur anzugeben, was für deren Ausführung und für Beurtheilung der Kostenansätze von wesentlichem Einflusse und Interesse ist. — Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder als Gegenleistung einer Servitut etwa noch zu leistenden Arbeiten und Lieferungen werden unter Anwendung derselben Geldansätze, nach denen der Werth dieser Leistungen dem Kulturfonds zugesetzt ist, bei den betreffenden Kulturpositionen in der Geldrubrik ausgeworfen, da diese Arbeiten demnächst mit denselben Sätzen aus dem Forst-Kulturfonds der Forstkasse zu Tit. II der Geldeinnahme vergütet werden müssen. — Um das Soll an dergleichen Leistungen für das nächste Jahr festzustellen und die Verwendung zu kontroliren, ist dem Kulturplane eine demnächst für die Rechnungslegung weiter auszu-

füllende und der Rechnung zu annektirende Nachweisung beizufügen, welche, getrennt nach Resten aus Vorjahren und nach Solleinahmen des betreffenden Wirthschaftsjahres, die Dienste und Lieferungen angiebt, welche geleistet werden sollen. Diese Nachweisung muss die erforderlichen Spalten enthalten, um neben der Solleinnahme im Laufe des Jahres die erfolgende Isteinnahme in natura mit den der Forstkasse dafür zu vergütenden Geldbeträgen, oder, wenn von den Verpflichteten statt der Naturalleistung Geld zur Forstkasse gezahlt wird, mit dieser der Forstkasse vom Oberförster zu überweisenden Geldzahlung der Verpflichteten und schliesslich die etwaigen Reste eintragen zu können.

4) Die durch Strafarbeiter oder durch Pächter von Kulturflächen oder Miteigenthümer gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltlich zu leistenden Arbeiten sind, soweit sich dies vorher beurtheilen lässt, mit den dadurch zu ersparenden Geldbeiträgen in fortlaufender Nummer mit den übrigen Kulturvorschlägen, oder wenn sie mit anderen Kulturvorschlägen zusammenhängen, bei den betreffenden Kulturpositionen zu vermerken; es ist aber der Geldwerth nur vor der Linie und nicht in der Rubrik für die Kulturkosten auszuwerfen.

5) Da das Formular U zugleich für den Kulturplan und die Kulturrechnung bestimmt ist, so muss schon bei Aufstellung des ersteren darauf Rücksicht genommen werden, dass auf der gegenüberstehenden Seite für die Rechnung und am Schlusse jedes Kapitels resp. Abschnittes auch für die Eintragung etwa ausser dem Anschlage ausgeführter Kulturarbeiten der erforderliche Raum vorhanden ist. — Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister wird der Kulturplan bis spätestens den 15. Oktober dem Oberförster von der Regierung zur Ausführung zurückgegeben und ihm bei der Forstkasse die bewilligte Kulturgeldsumme zur Disposition gestellt (§ 75 d. Gesch.-Anw.)[1]).

1) Die Forstkulturgelder, welche früher nur auf dem Forstverwaltungsetat standen und hier verrechnet wurden, sind seit dem Wirthschaftsjahre 1855 gleichzeitig auf die Specialetats vertheilt worden und in ersterem nur mit der Gesammtsumme aller Reviere vor der Linie nachrichtlich vermerkt. Nach Feststellung sämmtlicher Kulturrechnungen des Regierungsbezirks wird die Ist-Ausgabe der Specialkassen an Kulturgeldern in einer Nachweisung zusammengestellt, gegen die zulässige Soll-Ausgabe des verflossenen Kulturjahres balancirt und der etwaige Mehrbetrag der letztern in der Forstverwaltungsrechnung durch diese Nachweisung justificirt, in Soll-Ausgabe resp. Ausgabe-Rest gestellt und in das folgende Jahr in Soll-Ausgabe und zur Deckung der künftigen Bedürfnisse übertragen, soweit nicht eine unmittelbare Ist-Ausgabe der Regierungs-

hauptkasse für allgemeine Forstkulturzwecke, (z. B. Neubaue von Samendarren oder Reparaturen derselben über 600 *M*), in der Forstverwaltungsrechnung zu verrechnen sind. Jene der Forstverwaltungsrechnung anzuheftende Nachweisung ist auch abschriftlich den Final-Abschluß-Sachen beizufügen, und dient gleichzeitig als Justifikation der in den Specialgeldrechnungen etwa erscheinenden Ueberschreitungen der Kulturetats, da sie die Deckung nachweist. — Wenn die zur Soll-Ausgabe im Forstverwaltungsetat vorgetragenen Kulturfonds nicht ausreichend für die Bedürfnisse des Regierungsbezirks erscheinen, sind Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem bei der Generalstaatskasse abgesetzten Reserve-Forstkulturfonds zu stellen. Zur Ermittlung des Bedarfs an Kulturmitteln sind für die 10 Jahre 1874/83 generelle Kulturpläne für alle Oberförstereien aufgestellt worden, deren Zusammenstellung dem Minister bei Gewährung der Zuschüsse resp. bei den Etatsaufstellungen als Maßstab dient (C. B. F. M. 8. März 1873, D. J. B. VI S 26). Diese Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu dem etatsmäßigen Forstkulturfonds, welche auf das Maaß des Nothwendigen zu beschränken sind, werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Schema bis zum 15. Novbr. j. J. dem Minister eingereicht (C. B. F. M. 27. Mai 1877, D. J. B. IX S. 467). Diese Berichte, resp. die vorgeschriebene Zusammenstellung, welche auch den Flächeninhalt jeder Oberförsterei, abzüglich der ertragslosen Fläche, in runder Zahl zu enthalten hat, ist auch dann einzureichen, wenn es eines Zuschusses zum etatsmäßigen Fonds nicht bedarf (C. B. F. M. 22. Decbr. 1878, D. J. B. X S. 285). — Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zum Forstkulturfonds ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstungen der Oedländereien und den Bestand derselben dem Minister nach vorgeschriebenem Schema einzureichen. Es soll auf diese Aufforstungen besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, dabei der sichersten Kulturmethode der Vorzug gegeben werden, namentlich ist auch eine gründliche Bodenbearbeitung und ein nicht zu karg zu bemessender Umfang von Pflanzplätzen und Pflanzreihen in Anwendung zu bringen (C. B. M. L. 21. Januar 1881, D. J. B. XIII S. 128).

Genaue Befolgung des Kulturplans. — Von dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen und namentlich eigenmächtig weder Kulturen aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise, als vorgeschrieben, ausführen und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgelderbetrag im Ganzen überschreiten. — Werden durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen nothwendig, so muss der Oberförster zuvor rechtzeitig deshalb an den Forstmeister berichten. — Als Abweichungen vom Kulturanschlage, zu welchen vorherige Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleinere und häufig unvermeidliche Differenzen gegen die für die einzelnen Positionen veranschlagten Kostenbeträge nicht anzusehen, sobald dadurch bei den einzelnen Kapiteln wenigstens nicht bedeutende Abweichungen und im Ganzen keine Ueberschreitung der zur Disposition gestellten Kulturgelder-Summen herbeigeführt werden (§ 76 d. Gesch.-Anw.).

Ertheilung der für die Forstschutzbeamten erforderlichen Anweisung zur Ausführung der Kulturen. — Aus dem genehmig-

ten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk mitzutheilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur- und Verbesserungsarbeiten an Ort und Stelle, unter Ertheilung specieller sachgemässer Anleitung, zu überweisen (§ 77 d. Gesch.-Anw.)[1]).

1) Ueber die Pflichten der Förster bei Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen vgl. § 66 der Förster-Dienst-Instrukt. Bd. I S. 166.

Verdingung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten. — Kulturarbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung im Ganzen verdungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug- und Gespannarbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen etc., sind in der Regel, und zwar je nach den Umständen entweder öffentlich an den Mindestfordernden unter Aufnahme einer die Stelle des Vertrages vertretenden, demnächst den Rechnungsbelägen beizufügenden Verhandlung, oder aus freier Hand an zuverlässige Arbeiter, in der Regel nur mündlich, vom Oberförster zu verdingen. Ist im Kulturplan die Verdingung im Wege der Lizitation vorgeschrieben, so ist der Oberförster, ohne Genehmigung des Forstmeisters, nicht befugt, aus freier Hand zu verdingen[1]). Ebenso darf der Oberförster Arbeiten, für welche generell oder durch specielle Bestimmung des Kulturplanes die Verdinggabe angeordnet ist, nicht ohne Genehmigung des Forstmeisters in Tagelohn ausführen lassen. Eine Ueberschreitung des Anschlages bei Verdingung aus freier Hand ist dem Oberförster bis zu 10 Procent gestattet, bei der Verdingung an den Mindestfordernden im Lizitationswege nöthigenfalls jedoch bis zu höchstens 20 Prozent des veranschlagten Satzes nachgelassen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen hierzu die Mittel bieten[2]). Uebersteigt die Mindestforderung bei der Lizitation den Anschlag und findet der Oberförster einen zuverlässigen Unternehmer, welcher zur Ausführung für den Anschlagsbetrag oder unter demselben bereit ist, so kann er, auch wenn Minus-Lizitation vorgeschrieben war, aus freier Hand verdingen, muss dann aber das Lizitations-Protokoll zur Rechtfertigung der Abweichung den Rechnungsbelägen beifügen. — Kulturarbeiten, welche, wie namentlich das Pflanzen und Säen, besondere Sorgfalt und specielle Leitung erfordern, und bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung nicht gehörig sich beurtheilen resp. verbessern lassen, sind in der Regel für Tagelohn auszuführen. (§ 78 d. Gesch.-Anw.).

1) Wegen Verbots der Uebernahme von Kulturen in Entreprise oder Verding seitens der Forstbeamten: vgl. § 20 der Förster-Dienst-Instruktion Bd. I S. 61, sowie auch C. V. M. K. H. 8. Januar 1836 (v. K. Ann. XX S. 76).

2) Der letzte Satz betreffs der Abweichung vom Anschlage ist abgeändert durch C. V. M. L. 17. August 1881 (D. J. V. XIII S. 343).

Annahme der Kulturarbeiter, Beaufsichtigung der Arbeiten. — Die Annahme, Anstellung und specielle Beaufsichtigung der

Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob. Der Oberförster hat aber die zweckmässige Wahl der Kulturarbeiter zu überwachen und dafür zu sorgen, dass zu den Arbeiten des Säens und Pflanzens und der Kulturpflege so viel als möglich schon eingeübte Arbeiter verwendet werden, und dass eine gehörige Arbeitstheilung in Beziehung auf die einzelnen Arbeiten und die Verwendung von Männern, Frauen und Kindern wahrgenommen wird. — Die Tagelohnsätze sind vom Oberförster nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen. — In der Regel wird es genügen, die Kulturarbeiter mündlich zu dingen, wobei sie, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, zu fleissiger und guter Ausführung der ihnen anzuweisenden Arbeiten für die ihnen genau bekannt zu machenden Lohnsätze anzunehmen und insbesondere zu verpflichten sind, dass sie, wie den Forstbeamten, so auch dem etwa zu bestellenden Kulturvorarbeiter pünktlich Gehorsam leisten[1]). — Den Kulturvorarbeiter, wo die Annahme eines solchen zweckmässig ist, bestellt der Oberförster. Er kann demselben ein Tagelohn bewilligen, welches nöthigenfalls bis zu 30 Procent höher ist, als das ortsübliche Mannstaglohn anderer Kulturarbeiter. — Für dieses dem Kulturvorarbeiter bei den Tagelohnsarbeiten zugebilligte höhere Lohn ist derselbe zu verpflichten:

> den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen — soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnskulturarbeiten selbst erfolgt —, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten, resp. bei Abnahme desfallsiger Arbeiten fordern.

1) Bezüglich sonstiger Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen an Kulturarbeiter: vgl. Anm. 2 zu §§ 11 d. Gesch.-Anw., S. 113.

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass die Kulturarbeiten zur rechten Zeit, gut, unbeschadet des Zweckes möglichst billig und den Vorschriften des Kulturplans entsprechend, ausgeführt werden. — Er ist deshalb verpflichtet, die Arbeiten, soweit es erforderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturplätze so oft als möglich zu besuchen, die Arbeiten sorgfältig zu revidiren und jede Nachlässigkeit der Forstschutzbeamten, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll, zu rügen, event. der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. Bei jeder Anwesenheit auf der Kulturstelle hat er das Arbeiter-Notizbuch des Försters einzusehen, dessen Richtigkeit zu prüfen und mit seinem vidi oder etwaigen Bemerkungen unter Angabe des Datums zu versehen (§ 80 d. Gesch.-Anw.).

2. Die Holzsämereien, deren Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung.

Die zu den Kulturen nach Maassgabe des Kulturplans zu beschaffenden Holzsämereien, für deren sorgfältige Einsammlung und Aufbewahrung der Oberförster besonders zu sorgen und deren Güte er durch zweckmässige Keimproben, bezüglich der Nadelhölzer nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften, festzustellen hat, muss der Oberförster dem Förster speciell und für jede einzelne Kultur besonders nach dem üblichen Maasse übergeben und seine ganz besondere Aufmerksamkeit auf deren richtige und zweckmässige Verwendung richten (§ 81 der Gesch.-Anw.)[1—12].

1) Ueber Verrechnung der selbst gesammelten und in den Königlichen Samendarren gewonnenen Sämereien ertheilt die C. V. F. M. 17. April 1853 nachstehende Grundsätze:

a) Wenn Sämereien ohne weitere Bearbeitung aus einer Oberförsterei auf Bestellung für eine andere gesammelt und geliefert werden, so geschieht dies lediglich für Rechnung der letztern, welche mithin zur Vermeidung von Rückeinnahmen diese Kosten der erstern zu erstatten hat.

b) Wenn Sämereien ganz oder theilweise ohne vorherige Bestellung für andere Reviere gesammelt und abgegeben werden, so sind die gesammten Kosten in der Kulturrechnung der sammelnden Verwaltung zu verrechnen, und darin die gehörig justificirten, auf die fremden Reviere fallenden, an die Kasse der Sammelstelle zu erstattenden Antheile von der Istausgabe wieder abzusetzen, mithin bei den Empfangsstellen auch in Ausgabe zu stellen.

c) Sämereien, aus Königlichen Darren abgegeben, werden in besondern Darr-Natural- und Geldrechnungen verrechnet. Die von den empfangenen Revierverwaltungen hierfür zu erstattenden Selbstkosten sind in den Kulturrechnungen dieser Reviere zu verausgaben und in der Darr-Geldrechnung zu vereinnahmen. Ueberschüsse sollen bei den Darranstalten nicht erzielt werden, sondern es sind nur die aufgewendeten Kosten (incl. derjenigen für kleine Reparaturen der Darre und Anschaffungen einzelner Utensilien, während nothwendige Neubauten oder größere Reparaturen aus dem Centralfonds bestritten werden) zu decken, wonach die Samenpreisberechnung der Darr-Administration zu erfolgen hat. Nur wenn von dem gewonnenen Samen als Gegenstand des Handels an Privatpersonen zu höhern Preisen verkauft wird, können unter Einnahme-Titel II der Forstgeldrechnungen zu stellende Ueberschüsse entstehen. Die Betriebsmittel für die Darren sind vorschußweise aus den Beständen der Regierungshauptkassen zu entnehmen und aus den Einnahmen der Darrkassen wieder zu tilgen, auch wenn Uebertragungen von einem zum andern Jahre unvermeidlich sind. Auf die Selbstbeschaffung von Nadelholz-, namentlich Kiefernsamen, anstatt des Bezuges durch die Händler, ist hingewiesen durch C. V. 16. Juli 1835, 31. Juli 1838 u. 26. März 1841.

2) Die allgemein üblichen und sich als beste derartige Anlagen bewährenden sogenannten Eytelwein'schen Kiefern-Samendarren sind durch C. V. F. M. v. 10. Mai 1840 bezüglich ihrer Anlage, Einrichtung und Behandlung der Erörterung unterzogen worden. Hierzu ist durch C. V. F. M. 28. Novbr. 1855 (abgedruckt in Schneider's Forstkalender Jahrgang 1857 S. 27) ein ausführliches Promemoria ergangen, welches sich namentlich über die Regulirung der Hitze (32—35° R.), über das Durchharken der

Zapfen (wenigstens 4—5 Mal in Zwischenräumen von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde nach dem Beginn des Platzens), über das Wechseln der Horden 2c. ausläßt. Es können in 13—14 Stunden etwa 20 alte Scheffel Zapfen abgedarrt werden. Auch werden hier einige Aenderungen gegen die ursprüngliche Normalzeichnung in der Anlage des Heizraums erörtert, ferner die Herstellung zweckmäßiger Darrhorden und in der Konstruktion der Hordenkasten angegeben. Zur bessern Samengewinnung sind die ausgeklengten Zapfen nochmals auszuharken. Ueber die Aufbewahrung des ausgeklengten Samens in besonders konstruirten Kästen werden Vorschriften ertheilt. — Betreffs solcher Samenkasten: vgl. auch C. V. F. M. 7. Novbr. 1860. Die Höhe derselben ist zweckmäßig 60—80 cm, die lichte Breite auf 1 Meter, die Länge auf 1,6 Meter zu wählen, aus ungehobelten trockenen Brettern mit durch siebartige Bleche zu schließenden Luftlöchern, zur Sicherung gegen Mäusefraß event. mit Blech beschlagenen Ecken zu fertigen. Ein solcher Kasten umfaßt circa 300 kg Kiefernsamen. Der aufbewahrte Samen ist hier häufig umzuschippen.

3) Das etwa außer den Klengzapfen zur Feuerung in den Saamendarren etwa nöthige Holz beim ersten Anfeuern ist zur Taxe aus dem Darrfonds zu bezahlen (C. V. F. M. 23. Oktbr. 1856).

4) Es soll in den Königlichen Revieren so viel als möglich guter Kiefernsame zu angemessenen Preisen gewonnen werden. — Die alljährlich dem Minister nach C. V. 25. April 1851 zwischen dem 1. bis 16. Decbr. j. J. einzureichende Nachweisung über die abgelaufene Darrkampagne und von den zu nächster Kulturzeit überflüssigen und fehlenden Kiefernsamen ist nach einem durch C. V. v. 7. Novbr. 1860, resp. 8. Juli 1864 vorgeschriebenen Schema aufzustellen. Aus der zu ziehenden Schlußsumme ist der pro hl ausgebrachte Samen und der Selbstkostenpreis pro kg zu berechnen (C. V. 7. Febr. 1866). Wenn sich die Lohnsätze für den Darrmeister geändert haben, ist dies in der Kolonne „Bemerkung" anzugeben (C. V. F. M. 16. Septbr. 1874). — In den Begleitberichten jener Nachweisung ist eine Aeußerung abzugeben, wie sich die Zapfenerndte stellt in dem nächsten Winter und voraussichtlich stellen wird in dem folgenden Winter („gut", „mittelmäßig", „gering") (C. V. M. L. 30. Decbr. 1882).

5) Soweit die Regierung die Abgabe von Kiefernsamen-Vorräthen an Private oder Gemeinden für wünschenswerth erachtet, sind desfallsige Anträge bei Einreichung der Jahresnachweisung zu stellen. Es darf ein Verkauf nicht eher stattfinden, bis derselbe seitens des Ministers genehmigt und der Kaufpreis festgestellt ist. Wenn ein Verkauf genehmigt wird, so ist dazu immer der älteste Saamen zu verwenden, und soweit dabei ein Ueberschuß über die Selbstkosten erzielt wird, ist dieser bei Titel II Abth. 1 (für Waldfrüchte 2c.) der Forstgeldrechnungen zu vereinnahmen, um die Darrrechnung ohne Bestand abschließen zu können (C. V. F. M. 15. Decbr. 1863). — Die Festsetzung des Verkaufspreises ist mit Ausnahme von den Fällen, in welchen der Selbstkostenpreis nicht erzielt werden kann, den Regierungen überlassen und in der Regel nach den gangbaren Händlerpreisen zu bemessen. Bei Berechnung des Selbstkostenpreises, welcher bei Abgabe an andere Königl. Reviere in Anwendung kommt, ist für Zinsen, Amortisation des Baukapitals und Betriebskapitals, Unterhaltungskosten, Remunerationen 2c. nichts zu berechnen, dagegen ist bei dem Verkauf an Andere der Betrag von 40 Pfge. pro kg als Generalkosten dem Selbstkostenpreise zuzusetzen (C. V. F. M. 8. Juli 1864).

6) Den Anträgen von Gemeinden und Privaten, auf den fiskalischen Darren für sich Kiefernzapfen ausklengen lassen zu dürfen, kann von den Regierungen, soweit sie es für angemessen erachten und solches ohne Ver-

zögerung des Ausklengens der Zapfenvorräthe thunlich ist, entsprochen werden unter den Bedingungen, daß

a) die auszuklengenden Kiefernzapfen in guter Qualität von der laufenden Erndte in gehäuftem Maße auf der Darre kostenfrei abgeliefert werden,

b) dem Einlieferer der Kiefernzapfen pro hl Zapfen höchstens 0,80 kg (achtzig Neuloth) reinen Kiefernsamens zu erstatten ist, wofür er

α) das dem Darrmeister vertragsmäßig zustehende, und zwar nach dem Satze für die ausgeklengten ersten 500 kg zu bemessende Darrlohn und außerdem

β) den Betrag von 50 Pf. pro kg Kiefernsamens als Entschädigung für die Benutzung der Darre und der Darrutensilien

an die Darrkasse zu zahlen hat. Erachtet die Regierung nach Maßgabe der durchschnittlichen Ausbeute den Satz von 0,8 kg pro hl Zapfen als zu hoch, so bleibt ihr überlassen, das Gewichtsquantum an reinem Kiefernsamen niedriger zu normiren;

c) daß die Ausklengung nicht separat bewirkt wird, sondern daß die einzuliefernden Zapfen mit den für die fiskalische Rechnung angekauften Zapfen zusammen aufbewahrt und abgedarrt werden (C. V. F. M. 7. Novbr. 1860 und 7. Febr. 1877, D. J. B. IX S. 466).

7) Die Lohnsätze der Darrmeister können von den Regierungen selbstständig regulirt werden. Dieselben sind pro kg abgeflügelten und gereinigten Samens festzustellen und derart abzustufen, daß sie für den auf derselben Darre in einem Wirthschaftsjahre über 500 kg gewonnenen Samen um 5—10 Pfge. pro kg geringer, als für die ersten 500 kg normirt werden. Ob für den über 1000 kg in einem Wirthschaftsjahre abgelieferten Samen noch eine weitere ähnliche Ermäßigung des Lohnsatzes eintreten kann, bleibt der Beurtheilung der Regierung überlassen. Bei diesen Festsetzungen sind die den Darrmeistern gewährten Nebeneinnahmen (freie Wohnung, Verwendung der ausgeklengten Zapfen, Ascheverkauf) zu berücksichtigen (C. V. F. M. 16. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 88). — Bei Veranschlagung der Darrlohnsätze sollen die zu verwerthenden, nicht zur Darrfeuerung erforderlichen Klengzapfen und die Asche berücksichtigt werden (C. V. F. M. 7. Dezbr. 1865).

8) Ueber die Versendung und den Transport des Kiefernsamens trifft C. V. F. M. 30. Mai 1867 Anordnungen. Die Versendung hat ausschließlich als Eilfracht stattzufinden. Absender und Empfänger haben sich vor der Absendung über die Tour der Sendung, resp. per Achse und über den Tag der Absendung zu verständigen, um für sofortige Empfangnahme Sorge tragen zu können. Bei erforderlich werdender Uebergabe der Sendung an einen Spediteur ist derselbe durch ein bindendes Engagement für jede Verzögerung in der Abnahme vom Bahnhof und in der Weiterbeförderung verantwortlich zu machen. Der Tag der Absendung von Seiten der Darrverwaltung und der Tag der Ankunft auf der Eisenbahn-Abnahmestation und an dem Bestimmungsorte ist von dem Revierverwalter zur Rechnung zu bescheinigen, welche Bescheinigung auf dem Keimprobeattest erfolgen kann, auch ist eine anscheinend erhebliche Verzögerung zu erläutern, resp. zu motiviren. — Die sorgfältige Untersuchung am Ankunftsort ist sofort anzustellen und eine Deterioration, soweit sie sich ermitteln läßt, protokollarisch festzustellen (C. V. F. M. 30. Mai 1867, D. J. B. I S. 61).

9) Der zu den Kulturen erforderliche Fichtensame kann außer im Wege der Selbstproduktion auch aus bewährten Samenhandlungen bezogen werden. Betreffs der vorzunehmenden Keimproben gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Kiefernsamen (C. V. F. M. 8. Juli 1864 Pos. 11, vgl. unten Anm. 11). — Die Bestimmung

ad Pos. 11 der C. V. vom 8. Juli 1864, betreffend die Einschränkung der Produktion des Fichtensamens bis zum eigenen Bedarf, ist dahin abgeändert, daß diese Gewinnung über den eigenen Bedarf ausgedehnt werden kann, sofern dies zum Vortheil der Staatskasse geschehen kann. Hierzu ist aber jedesmal die Genehmigung des Ministers einzuholen, wobei der muthmaßliche Selbstkostenpreis anzuzeigen, auch anzugeben ist, wie hoch sich der eigene Bedarf beläuft und wieviel Samen muthmaßlich an Samenhändler oder Privatpersonen abgegeben werden kann. Der eigene Bedarf an Fichtensamen ist in der am 15. Dezember j. J. einzureichenden Kiefernsamenbedarfs-Nachweisung anzugeben (C. V. M. L. 1. November 1880, D. J. B. XII S. 52).

10) Wegen der auf Fragebogen an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde alljährlich bis zum 25. Novbr. zu erstattenden Berichte über das Erndteergebniß der wichtigsten Holzsämereien vgl. C. V. F. M. 21. August 1873 (D. J. B. VI S. 146).

11) Ueber Anstellung von Keimproben des in den fiskalischen Darranstalten gewonnenen, sowie des zu den Kulturen verwendeten Nadelholz-Samens ertheilt die C. V. F. M. 8. Juli 1864 nebst den hier beigefügten „Bemerkungen" und den zwei Formularen zu „Keimprobejournalen" entsprechende Anweisung.

a. Die Keimproben auf den Darranstalten hat der die Darre verwaltende Oberförster zu besorgen. Diese Proben sind nach jeder bedeutenden Samenabnahme, in jedem Falle aber so zeitig anzustellen, daß bei der Absendung des zu liefernden Samens das Resultat stets mitgetheilt werden kann. In jeden abzusendenden Sack muß ein Zettel in Quartformat eingesteckt werden, welcher nach vorgeschriebenem Muster auszufertigen ist, zu welchem der Darrverwaltung gedruckte Zettel von festem groben Papier zu verabfolgen sind. Die Formulare, ebenso die Formulare zu dem Keimprobejournal, sind durch das Ministerium zu beziehen. Ueber das Darrjahr hinaus lagernder Samen ist in der Regel im Monat Januar einer abermaligen Keimprobe zu unterwerfen. In dem Keimprobejournal ist für diese abermaligen Proben ein besonderer Abschnitt anzulegen und in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie sich das Resultat zu dem der ursprünglichen Probe verhält.

b. Ohne ausdrückliche Ministerial-Genehmigung darf an andere Regierungen niemals Samen abgegeben werden, der bei der Keimprobe nicht mindestens 60% Keimfähigkeit gezeigt hat. Der Darrverwalter hat in solchen Fällen der betr. Regierung sofort Anzeige zu erstatten. Solcher Samen, ohne Uebernahme irgend welcher Garantie, ist bei Gefahr im Verzuge, sofort durch die Regierung durch Verkauf angemessen zu verwerthen, bei geringerer Eile, unter Bezeichnung eines Preisvorschlags, nach Einholung der Ministerialgenehmigung, die auch bei sofortigem Verkauf nachträglich einzuholen ist. In dem Bericht sind die Umstände zu erörtern, welchen die geringe Keimfähigkeit zuzuschreiben und in wie fern etwa Regreß an den Darrverwalter und die betheiligten Beamten zu nehmen ist. Für das Verderben bei Lagerung auf der Darre ist der Darrverwalter verantwortlich. Derselbe hat auch die rechtzeitige Verwendung event. in Anregung zu bringen und, falls seinem Antrage nicht rechtzeitig Folge gegeben wird, dem Minister event. direkt Anzeige zu machen. — Der älteste Samen muß stets zuerst abgegeben werden; verschiedene Jahrgänge dürfen ohne Genehmigung der Regierung niemals mit einander vermischt werden.

c. Die Regierung resp. die Darrverwalter haben dafür Sorge zu tragen, daß der zu versendende Same frühzeitig genug, möglichst vor Ende März, behufs

Anstellung der Gegenprobe an seinen Bestimmungsort gelangt. Von dieser Gegenprobe kann bei Quantitäten unter 100 Pfd. (50 kg) abgesehen werden. Bleibt das Resultat der Gegenprobe mehr als $1/_5$ gegen das auf der Darre erzielte Resultat zurück, so soll ein im Voraus von der Regierung zu bestimmender Obmann die Probe mit dem Samen anstellen, deren Ergebniß vorläufig maßgebend ist. Demselben ist sofort eine kleine Samenquantität von dem die Gegenprobe anstellenden Oberförster zuzusenden. Gleichzeitig und unter Einsendung einer Probe ist hiervon dem Forstinspektionsbeamten Anzeige zu machen. Dem Urtheile des letztern, welcher hierüber mit dem Oberforstmeister Rücksprache zu halten und in zweifelhaften Fällen dessen Entscheidung einzuholen hat, muß es überlassen bleiben, ob und unter welchen Modifikationen rücksichtlich der Samenmenge von dem Samen Gebrauch zu machen, oder ob die Verwendung ganz auszuschließen ist. Wenn keine Gefahr im Verzuge ist, so wird das Keimproberesultat des Obmanns abzuwarten sein. Bei Erklärung der Untauglichkeit des Samens hat der Oberforstmeister, sofern nicht ein Ersatz durch Pflanzung oder eine Zurückstellung der betr. Kulturen den Vorzug verdient, für schleunigen Ersatz zu sorgen. Wegen Disposition über den untauglich befundenen Samen ist jedesmal sofort an den Minister zu berichten und die muthmaßlichen Ursachen des Verderbens mitzutheilen, event. ist für entsprechende Aufklärung zu sorgen. Bei den Gegenproben aus Darren anderer Regierungen müssen die letztern in jedem Falle von den zu erhebenden Ausstellungen in Kenntniß gesetzt werden. Bei entstehenden Differenzen zwischen den Keimproberesultaten ist guter mit dem zweifelhaften Samen in Rillen oder Saatkampen neben einander probeweise zu besäen, um ein Urtheil für die Qualität zu gewinnen.

d. Die Forstinspektoren haben darüber zu wachen, daß in allen diesen Beziehungen sachgemäß verfahren wird, insbesondere das Keimprobejournal bei den Bereisungen alljährlich wenigstens einmal mit ihrem Vidi zu versehen.

e. Wegen Nachweises der Keimfähigkeit zur Kulturrechnung vgl. Anm. 1 auf S. 198. Bei günstigen Resultaten des Darrbetriebes kann die Regierung bei Einreichung der Nachweisung über die Resultate des Darrbetriebes (vgl. Anm. 9 auf S. 192) Vorschläge zu event. Remunerationen für die Darrverwalter resp. für die betheiligten Schutzbeamten abgeben.

f. Die technischen Regeln zur Anstellung von Keimproben sind in den „Bemerkungen" zu der C. V. v. 8. Juli 1864 erörtert.

12) Die durch C. V. F. M. 24. Juli 1868 angeordnete Anzeige an den Minister über den Vorrath und den Bedarf an Saateicheln ist durch C. V. M. L. 25. Juli 1881 aufgehoben. Die Regierungen haben selbstständig für den Bezug von Saateicheln aus andern Bezirken Sorge zu tragen.

3. Verlohnung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten.

Zu den nach Maassgabe der Instruktion für die Förster von diesen auszustellenden Kulturlohnzetteln werden die Formulare nach dem Schema V oder V[1] für Tagelohnsarbeiten und V[2] für Verdingsarbeiten von der Regierung dem Oberförster geliefert und von diesem dem Förster nach Bedürfniss ausgehändigt[1]). — Um bei längere Zeit erfordernden Verdingsarbeiten die Zahl der zu den Rechnungsbelägen zu bringenden

Lohnzettel zu beschränken, können nach Anleitung des Formulars V[1] Abschlagszahlungen vom Förster verlohnt und vom Oberförster angewiesen werden[2]). Die Lohnzettel über Abschlagszahlungen sind stets mit der Ueberschrift „Abschlagszahlung" zu versehen. Da der Oberförster für die gute, billige und anschlagsmässige Ausführung der Arbeiten, sowie für die Richtigkeit der Flächen- und sonstigen Maassangaben in den Lohnzetteln vorzugsweise persönlich verantwortlich ist, so darf er bei Verdingsarbeiten die Lohnzettel erst dann rücksichtlich des Lohnbetrages feststellen und auf die Forstkasse anweisen, nachdem er sich von der guten und anschlagsmässigen Ausführung und von der Richtigkeit der sonstigen Angaben gehörig überzeugt hat. Es ist daher bei Verdingsarbeiten im Voraus die Auszahlung des Lohnes von dem Befunde bei der Revision durch den Oberförster abhängig zu machen. — Bei Tagelohnarbeiten kann zwar die Lohnanweisung nicht immer von vorheriger Revision der beendeten Arbeiten abhängig gemacht werden, der Oberförster hat aber, abgesehen von der um so mehr nothwendigen Revision im Laufe der Arbeit, die Verpflichtung, die Endrevision so bald als möglich vorzunehmen, um bei einer nicht sachgemässen oder zu theueren Ausführung das Verschulden des Försters festzustellen. Er kann die eigene Verantwortlichkeit auf diesen nur durch den Nachweis übertragen, dass derselbe die ihm in vollständig ausreichender Weise ertheilte Anweisung über die Arbeitsausführung nicht gehörig beachtet hat (§ 82 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Aufstellung der Kulturlohnzettel durch die Förster: vgl. § 67 der Förster-Dienst-Instr. nebst Anm. zu § 88 d. G. Anw., Th. I S. 167 u. Bem.

2) Die auf den gewöhnlichen Geld-Ausgabebelägen (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern) zu stellenden Atteste sollen in der abgekürzten Form: „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werden. Sonstige zu Rechnungs-Justifikationen erforderliche Schriftstücke werden indessen betreffs der Bescheinigung nach wie vor nach den speziellen Vorschriften behandelt. Mit der Vollziehung des Richtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür, „daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben verdungen werden können." Dem Atteste sind jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharakter desselben beizufügen (St. M. V. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Vor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Erhebung des Lohns Berechtigten hat der Oberförster den Geldbetrag in das von ihm zu führende Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite einzutragen. — Dieses nach Formular W rein chronologisch

zu führende Journal soll dem Oberförster dazu dienen, jederzeit den Stand der Ist-Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Kredit zu übersehen und sich gegen eine, ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingt unstatthafte, Ueberschreitung zu sichern. Es müssen daher auch alle sonstigen Rechnungen über für Kulturzwecke verausgabte Gelder in dasselbe eingetragen werden. Ausserdem sind die Kulturlohnzettel und sonstigen Rechnungen über Kulturgelder gleichzeitig auch im Konzepte der als Kulturgeldermanual anzusehenden Kulturrechnung bei der betreffenden Position zu notiren (§ 83 d. Gesch. Anw.).

4. Verwendung der Dienst- und Lieferungspflichtigen, der Forststrafarbeiter und Pächter.

Verwendung der Forstdienst- und Lieferungspflichtigen. — Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder auf Gegenleistung einer Servitut zu leistenden Hand- und Spanndienste und Lieferungen müssen gewissenhaft und, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, regelmässig alljährlich benutzt werden. — In Uebereinstimmung mit den im Kulturplan genehmigten desfallsigen Vorschlägen hat der Oberförster dem Förster behufs Verwendung der Forstdienstpflichtigen ein Verzeichniss zu übergeben, in welchem dieselben unter Angabe der von ihnen zu leistenden Arbeiten und des Maasses derselben resp. der Zahl der Arbeitstage speciell benannt sein müssen. — Dieses Verzeichniss bescheinigt der Förster demnächst in der hierfür zu bestimmenden Spalte rücksichtlich der geschehenen Ableistung der Arbeit und giebt dasselbe dem Oberförster zurück, welcher es zu seinen Akten bringt, zuvor aber die Ist-Einnahme der Leistungen in der im § 75 sub 3 erwähnten Nachweisung einträgt, die den Pflichtigen etwa gebührende theilweise Bezahlung mittelst Lohnzettels auf den Forstkulturfonds anweist, den Freiwerth der Leistungen nach den bestimmten Sätzen in Gelde berechnet und hierüber eine Erhebungsliste fertigt, die er nach Buchung des Geldbetrages im Titel II des Soll-Einnahmebuchs, sowie im Kulturgelder-Journal und Manual, der Forstkasse zufertigt, um den Betrag aus dem Kulturfonds zu den Forstrevenüen zu berichtigen. — Wenn Leistungspflichtige es vorziehen, statt der Naturalleistung eine Geldvergütung zu zahlen, so hat der Oberförster, sofern nicht für solchen Fall fixirte Lohnsätze bestehen, den Geldbetrag nach den zur Zeit ortsüblichen Lohnsätzen, für welche die Leistung anderweit zu erlangen ist, festzustellen, darüber eine Erhebungsliste der Kasse zuzufertigen und die Arbeit resp. Leistung dann für Rechnung des Kulturfonds zu beschaffen[1]) (§ 84 der Gesch. Anw.).

1) Die Leistungen der von den Debenten verweigerten Forstkultur- oder anderer Dienste sind mit den ortsüblichen Lohnsätzen von dem Verpflichteten einzuziehen, event. ist für den Fall, daß die Aufforderungen an Dienstpflichtige zur Arbeit erfolglos bleiben, die betreffende Arbeit durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen und die hierfür geleistete Zahlung von dem Pflichtigen wieder einzuziehen, dem letztern dies aber auch gleich bei der Aufforderung zur Arbeit anzudrohen (C. V. F. M. 19. Oktbr. 1853 und V. v. 22. Dezember 1859). Diese Beträge dürfen aber von den Debenten nicht im Wege der fiskalischen Exekution (Zwangsvollstreckung), sondern nur im Wege der gerichtlichen Klage zur Einziehung verfolgt werden. Wo solche Dienste seit rechtsverjährter Zeit nicht geleistet worden sind, können solche nicht weiter in Anspruch genommen werden, weil die Verjährung durch Nichtgebrauch in judicando als ein Titel der Liberirung anerkannt worden ist. — Für die Freiholz genießenden Berechtigten der Kur- und Neumark waren durch Allh. Publikandum v. 17. Januar 1785 die dafür zu entrichtenden Dienstleistungen und Lieferungen gesetzlich geregelt.

Verwendung der Forst-Strafarbeiter. — Die Verwendung der Forst-Strafarbeiter, deren Ueberweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirthschaftsjahres zu erwarten steht, hat der Oberförster schon bei Aufstellung des Kulturplans mit in Betracht zu ziehen. Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontroliren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke etc. Die Mühwaltung und Unannehmlichkeit, welche durch die Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst-Strafarbeiter erwachsen, dürfen nicht abhalten, die für die Forstverwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerthe als nothwendige Verwendung der Strafarbeiter, soweit irgend thunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen. — Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke hierüber erlassenen Reglements vorgeschrieben[1]). — Sobald die Bestellung der Strafarbeiter veranlasst ist, hat der Oberförster dem Förster, in dessen Schutzbezirk die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichniss nach dem Formular X zu übergeben. — Die Anstellung und Beaufsichtigung der Strafarbeiter liegt dem Förster, die Kontrole über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Maasse, wie bei allen übrigen Arbeitern, dem Oberförster ob. — Nach Ableistung der Arbeitszeit resp. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in jenem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgesehene Spalte auszufüllen. — Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche ebenso wie die Bestellungslisten noch zwei Jahre lang nach Ertheilung der Decharge über die betreffende Natural- und Kulturrechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema Y die von ihm und den Schutzbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende, der Kulturrechnung zu annektirende

Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeitstage, welche letzteren im Einzelnen in der Kulturrechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikationswegebauten, bei den betreffenden Positionen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet und mit ihrem Geldwerthe ante lineam notirt werden müssen. — Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kulturrechnung an Strafarbeitstagen als verwendet nachgewiesen werden muss, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Kontobuch, Schema Z, zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirthschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirthschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafarbeitsvollstreckung überwiesene Forstfrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum und nach der Zahl der überwiesenen Strafarbeitstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächst dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speciell für die einzelnen Forstfrevler als verbüsst bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirthschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, lässt der Oberförster eine Abschrift desselben fertigen und übersendet dieselbe an die zuständige Behörde, von welcher sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speciell bescheinigten desfallsigen Listen geprüft und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

> „Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 18.. bis 1. Oktober 18.. sollen in der Oberförsterei N. N., nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten, zusammen die umstehend nachgewiesene x. x. Strafarbeitszeit abgeleistet sein“,

dem Oberförster als Belag für die Kulturrechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- resp. Steuerbezirken, so muss für jeden derselben ein besonderes Strafarbeitskonto geführt werden (§ 85 d. Gesch. Anw.).

1) Ueber die von den Bezirksregierungen (Regierungs-Präsidenten, Landdrosten) in Gemeinschaft mit den Oberstaatsanwälten zu erlassenden Reglements: s. S. 233.

Verwendung von Leistungen zu Kulturzwecken seitens der Pächter von Forstkulturflächen. — Wo auf Grund von Verträgen seitens der Pächter von Forstflächen, welche auf kurze Zeit Behufs der Wiederkultur zur Nutzung verpachtet worden, oder wo von Miteigenthümern gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltliche Naturalleistungen zu Forstkulturzwecken zu fordern sind, ist die gehörige Erfüllung dieser Leistungen in der Kulturrechnung vom Oberförster nachzuweisen. Der-

selbe hat über das Soll der Leistungen dem Förster eine Nachweisung zuzustellen, welche dieser, nachdem er darauf über die ausgeführten Leistungen Bescheinigung ertheilt hat, dem Oberförster zurückgiebt. (§ 86 d. Gesch. Anw.).

B. Die Kulturrechnung.

Die Kulturrechnung, welche für jedes vom 1. Oktober bis ultimo September laufende Kulturjahr zu legen ist, wird nach den im Laufe des Jahres in dem Konzept-Exemplare des Kulturplans als Kulturmanual gemachten Eintragungen vom Oberförster gefertigt. Zu diesem Behufe fertigt die Forstkasse eine Nachweisung der einzelnen Lohnzettel und ihrer Geldbeträge, unter welcher der Oberförster, wenn er sie nach Vergleichung mit seinem Ausgabe-Journale als richtig anerkannt, den Empfang von x Lohnzetteln im Betrage von x Mark etc. quittirt, und darauf die Lohnzettel zur Verwendung als Rechnungsbeläge erhält. Der Kulturrechnung sind folgende Nachweisungen zu annektiren:

1) eine Nachweisung der etwa von Dienstpflichtigen zu leisten gewesenen, wirklich geleisteten resp. bezahlten oder rückständig gebliebenen Dienste oder Lieferungen und ihrer Verwendung (cf. §§ 75 und 84), oder statt dieser Nachweisung eine Bescheinigung, dass dergleichen Dienste oder Lieferungen nicht zu fordern gewesen sind.

   Diese Nachweisung ist von dem betreffenden Schutzbeamten mit der Bescheinigung zu versehen, dass die darin als geleistet verzeichneten Dienste oder Lieferungen wirklich geleistet worden sind;

2) die im § 85 Schema X vorgeschriebene Zusammenstellung der als verbüsst nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

   Sind Strafarbeiter oder Dienstpflichtige etc. zu Arbeiten verwendet, welche, wie z. B. auf Kommunikationswegen, nicht in der Kulturrechnung nachgewiesen werden, so sind diese Leistungen dennoch in die Nachweisungen sub 2 und 3 aufzunehmen, um den Zweck einer vollständigen Uebersicht über das Soll und Ist aller solchen Leistungen in der Oberförsterei zu erfüllen (§ 87 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) In den Kulturrechnungen soll der Verbleib geringer Samenbestände möglichst vermieden werden (Erl. d. O. R. K.). — Die Nachweisung des verwendeten Samens in der Kulturrechnung wird bei Kap. IV das. in der im Schema U der Gesch. Anw. speziell vorgeschriebenen Form gegeben. Hier muß auch über die Qualität des aus den Königlichen Darren bezogenen Samens die erforderliche Aus-

kunft ertheilt werden. Durch einen besondern vom Rechnungsleger auszustellenden Belag ist die Keimfähigkeit des verwendeten Samens durch Angabe des von dem Darrverwalter angezeigten Prozentsatzes nachzuweisen, sofern die Gegenprobe (vgl. Anm. 11 auf S. 193) kein abweichendes Resultat innerhalb der bezeichneten Grenzen ergeben hat; wenn andernfalls die Gegenprobe aber nicht damit übereinstimmt, wird das Resultat derselben, wie solches durch den Obmann festgestellt ist, nachgewiesen.

Nachdem im Konzept des Kulturplans auf der für die Rechnung bestimmten Seite die Rechnung vollständig aufgestellt ist, wird dieselbe in das Hauptexemplar des Kulturplans und der Kulturrechnung als Reinschrift übertragen. Als Beläge werden derselben, gehörig geordnet und geheftet, beigegeben:

1) die Verhandlungen resp. Bekanntmachungen über etwaige Verdingung von Arbeiten;
2) die Lohnzettel und sonstigen Quittungen über für Kulturzwecke ausgegebene Geldbeträge;[1,2]
3) die Quittungen über etwa nach auswärts abgegebene Sämereien;
4) die Atteste über das Strafarbeitssoll (§ 85);
5) die etwaigen Beläge zur Feststellung des Solls an Diensten oder Lieferungen von dazu verpflichteten Personen.

Das zur Rechnung ergänzte Hauptexemplar des Kulturplans nebst Belägen ist bis spätestens zum 1. November an den Forstmeister einzusenden, welcher nach deren Durchsicht die vorgeschriebenen Rechnungsatteste beifügt und sodann die Vorlegung bei der Regierung bewirkt. Nachdem bei dieser die kalkulatorische Prüfung erfolgt und die Ausgabesumme festgestellt und unter der Rechnung bescheinigt ist, erhält der Oberförster die Kulturrechnung nebst Belägen zurück, um sie der Naturalrechnung anzuheften. Die erforderliche Abschrift des Kulturplans und der Rechnung wird bei der Regierung gefertigt und der Abschrift der Naturalrechnung (§ 45 Schluss) annektirt. Die Konzeptexemplare des Kulturplans und der Rechnung, sowie das Ausgabe-Anweisungs-Journal (§ 83) sind demnächst in ein dazu bestimmtes besonderes Aktenstück der Oberförsterei-Registratur einzuheften. (§ 88 d. Gesch. Anw.).

1) Der Quittungsstempel (Stempel-Steuer-Ges. v. 7. März 1822 und Tarif dazu) ist durch Ges. v. 26. März 1873 aufgehoben.

Wegen Vereinfachung der Quittungsleistung über Beträge von weniger als 150 *M* cf. C. V. M. L. 7. Septbr. 1880 (D. J. B. XIII S. 20). Die Unterschrift der einzelnen Arbeiter ist hiernach bei Zahlungen unter diesem Betrage nicht mehr zu fordern, wenn der Förster bescheinigt: „daß die vorstehend bezeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesammtbetrage von 00 Mk. 00 Pf. quittirt", und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt. Bei Lohnbeträgen über 150 Mk. hat jeder Arbeiter zu quittiren. Diese Art der Quittungsleistung gilt für alle auf Form. V

(§ 82 d. Gesch. Anw.) zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten (C. B. M. L. 12. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

Die Postscheine als Quittungen können bei Geldsendungen von Staatskassen an Privatempfänger bis zum Betrage von 400 Mk. als genügende Justifikation der Ausgabe und als Rechnungsbeläge angesehen werden, ohne daß eine besondere Quittung des Geldempfängers vorliegt. Solchen Zahlungen aus Staatskassen sind diejenigen Zahlungen gleich zu achten, welche von einzelnen Beamten oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch geleistet und später aus einer Staatskasse erstattet werden. Insoweit die Zahlung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen. Letztere und der baar eingezahlte Betrag stellen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung dar. Der Empfangsberechtigte ist von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen (St. M. B. v. 8. Januar 1869, D. J. B. II S. 41 und v. 1. Oktbr. 1879, D. J. B. XII S. 112).

2) Einige allgemeine Gesichtspunkte und spezielle Bestimmungen über die Stempelsteuer resp. die in der forstfiskalischen Verwaltung häufiger vorkommenden Fälle der Stempelverwendung werden hier aufgeführt:

a) Die Aufsicht über die gesetzlich vorgeschriebene Stempelverwendung wird von den bei den Provinzialsteuer-Direktionen angestellten Provinzial-Stempel-Fiskalen wahrgenommen, welche mithin über die Beobachtung der Stempelsteuergesetze und den Verkauf der Stempel zu wachen und Stempelrevisionen vorzunehmen haben (§ 24 des Stempelsteuer-Ges. v. 7. März 1822, G. S. S. 70). Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Zoll- und Steuerämter geführt; es haben alle Staats-, sowie Kommunalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche und Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen § 30 l. c.). In der Rheinprovinz bestehen besondere Stempelfiskalate.

b) Das preußische Stempelgesetz v. 7. März 1822, welches für die alten Landestheile gilt, ist mit dem beigefügten Tarif den seit 1866 erworbenen Landestheilen durch verschiedene Verordnungen möglichst anzupassen gesucht, resp. es sind auch für die neuen Provinzen besondere Gesetze erlassen. — Durch das Ges. v. 26. März 1873 (G. S. S. 131) ist (außer in Hohenzollern) theils eine Stempelermäßigung (Eheverträge, Erbfolgeverträge, Testamente, Kautionsinstrumente), theils eine Aufhebung des Stempels (Gesuche aller Art, Bescheide aller Art, Protokolle mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, ferner Requisitionen, Dechargen, Beglaubigungen nach § 33 der Grundbuchordnung, Quittungen und Löschungsanträge im Grundbuch, Abschiede, Urlaubsertheilungen, Lehrbriefe, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine) herbeigeführt, mit Ausnahme einiger anderweiter Modifikationen in der Provinz Hannover, in dem Bezirk des Oberlandsgerichts zu Cöln und in der Stadt Frankfurt a. M.

c) Anstatt der früher stets umzuschlagenden und zu kassirenden Stempelbogen zu den stempelpflichtigen Verhandlungen ist durch Ges. v. 2. Septbr. 1862 (G. S. S. 295) der Finanzminister ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und verkaufen zu lassen. Durch die beiden Anweisungen v. 14. Febr. 1865 (M. Bl. S. 40

und 43) ist bekannt gemacht, für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, resp. dieselbe erfolgen muß. Nicht vorschriftsmäßig kassirte Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 3 des Ges. vom 2. September 1862). — Die Kassirung des Stempels muß binnen 14 Tagen geschehen, wobei die Behörde oder der Stempelvertheiler den Tag der Kassation bescheinigen muß (§ 12 d. Stempel-Ges. v. 7. März 1822 resp. § 5 d. V. v. 19. Juli 1867 und § 5 der V. v. 7. August 1867). — Die Stempelstrafen sind in §§ 21—29 des Ges. v. 7. März 1822 resp. in §§ 13—22 d. Verordn. v. 19. Juli 1867 u. §§ 13 bis 22 d. V. v. 7. August 1867 festgesetzt.

d) Für das deutsche Reich ist das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) (dasselbe besteuert Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Rechnungen, Lotterieloose) erlassen, welches in Tarifnummer 4a die Schriftstücke bezeichnet, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen sollen. In § 9 dieses Ges. werden die Ausnahmen bestimmt, in welchen die an sich der gedachten Tarifnummer angehörigen Schriftstücke nicht die Reichs-, sondern die landesgesetzliche Stempelabgabe tragen sollen. Durch § 9b werden die amtlichen Erlasse und Protokolle der Staatsverwaltungen, insbesondere Genehmigungsdekrete zu Lieferungsverträgen und dergl., dem Reichsstempel entzogen und dem landesgesetzlichen Stempel überwiesen, soweit ein solcher anwendbar ist. Im steuerlichen Interesse ist es wünschenswerth, daß stempelpflichtige Verträge, welche entweder dem Reichsstempel, oder dem landesgesetzlichen Stempel unterliegen, nicht in einer Urkunde vereinigt werden (vgl. V. F. M. 20. Mai 1882 und C. V. M. L. 10. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 204—206).

e) An sonstigen häufiger bei der Forstverwaltung vorkommenden neuern Deklarationen der Ressort-Minister resp. d. O. R. K. sind noch hervorzuheben:

Erl. O. R. K. 4. Oktober 1881. Zu den von den Oberförstern aufgenommenen stempelsteuerpflichtigen Verhandlungen ist nicht der Protokollstempel, sondern nur der Vertragsstempel in darstellbarer Hälfte von 1 Mark beizubringen, weil die Oberförster nicht mehr zu den in dem Stempeltarif Pos. „Protokolle" bezeichneten, mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten gehören.

Die C. V. F. M. u. M. J. 28. Oktober 1881 legt in § 28 nicht, wie das preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen u. s. w. die Verpflichtung auf, die Besteuerung der nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde (Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt) zur Anzeige zu bringen.

C. V. F. M. 18. Juli 1877. Wenn durch eine Urkunde über verschiedene selbstständige Objekte, wenn auch zu getrennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so ist zum Zweck der Stempelberechnung die Zusammenrechnung der Preise wegen der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich.

C. V. F. M. 3. September 1871. In Folge des E. O. T. vom 2. Oktober 1856 unterliegen Verhandlungen, von welchen jede einzelne oder mehrere Kautionen oder Bürgschaftsleistungen enthalten, dem besondern Stempel von 1,5 ℳ

C. V. F. M. 28. Juni 1883 und C. V. M. J. und F. M. 23. Juli 1883. Die früher im Bereiche des A. L. R. vorgeschriebene Trennung der Verträge in Arbeits- und Lieferungsverträge findet nicht mehr statt. Zu allen Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden ist nur ein Stempel von 1,50 *M.* (in der darstellbaren Hälfte von 1 *M.*) zu verwenden.

C. Die Wegebauten.

1. Die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Unterhaltung der Wege.

Soweit der Staatsbauverwaltung früher die Verpflichtung zu den Neu- und Unterhaltungsbauten der chaussirten und unchaussirten Straßen, sowie der eigentlichen Staatschausseen oblag, ist dieselbe in Folge der Kreisordnung und auf Grund der §§ 18 und 19 des Ges. vom 8. Juli 1875 auf die Provinzialverbände der alten preußischen Provinzen, resp. auf die Kommunalverbände der neuen seit 1866 erworbenen Landestheile, auf den Landeskommunalverband von Hohenzollern und auf die Stadtverbände von Berlin und Frankfurt a. M. übergegangen. Der Uebergang des Eigenthums der Wegeflächen dehnte sich bei den Staatschausseen auch auf alle Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser aus. Hierfür und für andere in dem Ges. v. 8. Juli 1875 bezeichnete Lasten auf die Provinzialinstitute, sowie zu andern provinziellen Zwecken, wurden jenen Verbänden durch Königl. Verordnung vom 12. Septbr. 1877 bestimmte jährliche Renten aus der Staatskasse überwiesen. Indessen verblieb die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds und aus denen der Bergbauverwaltung bestritten waren, auch fernerhin dem Staate.

Vor der Ueberweisung dieser Chausseen, Wege und Landstraßen an die Provinzialverwaltungen resp. Kommunalverbände erging für das Ressort der Domänen- und Forstverwaltung die C. V. F. M. v. 21. März 1874 (D. J. B. VII S. 13) zur Aufstellung von Nachweisungen behufs Zusammenstellung derjenigen öffentlichen Landstraßen und Wege, welche event. den Provinzialverbänden zur Unterhaltung zu überweisen sein würden. Diejenigen Bauverpflichtungen, welche dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer vermöge der Adjacenz ebenso wie jedem andern Besitzer oblagen, oder in Betreff derer der Fiskus ein besonderes Interesse dabei hatte, sich die Unterhaltung vorzubehalten, wohin namentlich alle diejenigen Wege, Brücken 2c. gehören, welche als Holzabfuhrwege 2c. dem speciellen Bedürfniß der Forstverwaltung dienen, blieben hierbei ausgeschlossen, während andere aus dem etatsmäßigen Fonds der Forstverwaltung (jetzt Kap. 2 Tit. 17) etwa noch zu unterhaltende allgemeine Verkehrsstraßen, Brücken 2c. in jene Nachweisungen übernommen und mithin den Provinzialverwaltungen 2c. überwiesen wurden.

Gegenwärtig hat mithin die Forstverwaltung, außer dem Neubau oder der Instandhaltung der eigentlichen Forstchausseen, wesentlich die Verpflichtung zur Unterhaltung solcher öffentlichen Wege, wie diese dem Fiskus innerhalb oder an der Grenze der Forsten als adjacirendem Grundeigenthümer obliegt

und entweder durch Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen (§ 15 Tit. XV Th. II A. L. R.) oder durch die Bestimmungen des A. L. R. (Th. II Tit. 15 §§ 1, 13, 14, 15, 16, 17, 23 u. 24 betreffs der Landstraßen, u. Th. II Tit. 7 §§ 37 ff. wegen der Gemeindewege), welchen Bestimmungen sich hier das gemeine Recht anschließt, geregelt ist. Eine allgemein gültige Wegegesetzgebung fehlt bisher noch. — Dem Forstfiskus als Grundbesitzer kann für den Umfang der selbstständige Gutsbezirke bildenden Forsten bei dem Neubau chaussirter Wege Beihülfe aus Provinzialmitteln ebenso, wie sonstigen Gemeindeverbänden, gewährt werden (§ 4 Al. 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875).

Auf Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Brücken im Walde hat der Oberförster stets sein besonderes Augenmerk zu richten (§ 89 der Gesch. Anw.).

2. Die Wegebaupläne, deren Ausführung und die Rechnungslegung.

Die Kosten für die ausschließlich zur Holzabfuhr dienenden Wege sind aus dem Kulturfonds zu bestreiten und deshalb die Anschläge in den Kulturplan; die Rechnungslegungen in die Kulturrechnung zu übernehmen, während die Kosten für die Kommunikationswegebauten der Forstverwaltung in einem besondern Wegebauplane zu veranschlagen sind, welcher von dem Forstmeister bei der Bereisung zu prüfen und jährlich zum 15. Januar der Regierung einzureichen ist. Ueber die Kosten für Kommunikationswege wird eine besondere Wegebaurechnung, und zwar für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März, gelegt und der Regierung bis zum 10. April eingereicht (§ 89 der Gesch. Anw. und C. V. 26. März 1877, D. J. B. IX S. 407).

Welche Wege zu Kommunikationswegen gehören und ob resp. welche besondere Verpflichtungen bezüglich der Unterhaltung einzelner Wege oder Wegestrecken bestehen, darüber ist aus dem auf jeder Oberförsterei vorhandenen und sorgfältig fortzuführenden Kommunikationswege-Register (Wege- und Brücken-Kataster) Auskunft zu erlangen (Abs. 2 § 89 d. Gesch. Anw.)[1–5].

1. Die Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten werden außer den bei dem Minister jährlich bis zum 15. März j. J. zu beantragenden, etwa erforderlichen Zuschüssen (C. V. F. M. 23. Mai 1877) durch Kap. 2 Tit. 17 des Forstverwaltungsetats, die fiskalischen Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüterhaltestellen sowie zu Beihülfen von Wege- und Brückenbauten außerhalb der Forsten, sofern diese für die Abfuhr von Forstprodukten von Wichtigkeit sind, durch den neu eingeschalteten Titel 18 ebendas. gewährt (C. V. 10. Februar 1879). — In den Berichten zur Beantragung von Zuschüssen ist eine Nachweisung der mit Ministerial-Genehmigung auszubauenden Wege beizufügen und in derselben anzugeben, ob und durch welche Verfügung die Genehmigung zum Bau des ganzen oder eines Theils des Weges bereits ertheilt ist, zu welcher Kostensumme der ganze Bau veranschlagt ist, wie viel davon schon im Vorjahre verausgabt, und wie viel zum nächsten Jahr verwendet werden soll (C. V. M. L. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59).

Seit dem Rechnungsjahr 1879/80 werden die Forstwegebaukosten nicht mehr bei den Regierungshauptkassen, sondern bei den Forstkassen in den Oberförsterei-Geldrechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Kosten für größere Brücken-

bauten, welche an einen Generalunternehmer verdungen werden, sowie die Kosten für andere größere Bauten, für welche Abschlags- oder sonstige Zahlungen geleistet werden, worüber die Justifikation erst zur Rechnung eines späteren Jahres beigebracht werden kann; diese Verrechnung hat, wie früher, in der Forstverwaltungsrechnung stattzufinden. Bis auf die hierfür oder sonst zu reservirenden Fonds sind dieselben nebst den etwa bewilligten Zuschüssen auf die einzelnen Oberförstereien zu vertheilen und bei den Forstkassen unter Kap. 2 Tit. 17 in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen, später in den Geldrechnungen in Ist-Ausgabe zu verrechnen. Die von dem Minister bewilligten Zuschüsse sind bei den Forstwegebaufonds in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen und auf die Zu- und Abgangs-Nachweisung zu den Quartals- und Finalabschlüssen zu übernehmen, wogegen die aus diesen Zuschüssen und den Etatsfonds für die einzelnen Oberförstereien bewilligten Beträge in den Abschlüssen der Hauptkassen in Abgang nachzuweisen sind. Nach Beendigung der Wegebauten ist am Schluß des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe, wie bei den Kulturfonds, festzustellen und bei der Forstkasse resp. bei der Hauptkasse definitiv anzuweisen. Ausgabereste sind in der Regel nicht in den Spezialkassen zurückzuhalten und auf das nächste Jahr zu übertragen. Ersparnisse sind bei der Soll-Ausgabe der Forstkasse ab- und bei der Regierungshauptkasse wieder zuzusetzen, mit den sonst hier disponibel gebliebenen Mitteln in Ausgaberest zu stellen und für das nächste Jahr als Soll-Ausgabe zu übertragen. Das Schema einer den Forstwegebaufonds darstellenden, zum Finalabschluß zu bringenden Nachweisung wird speziell vorgeschrieben (C. V. F. M. 10. Februar 1879, D. J. B. XI S. 55).

Die Form der Wegebau-Pläne und Rechnungen ist dieselbe, wie die für die Forstkulturpläne und Rechnungen vorgeschriebene; nur ist deren Aufstellung nicht für das Wirthschaftsjahr, sondern für das Etatsjahr zu bewirken. Der Nachweis der entstandenen Kosten in der Wegebau-Rechnung hat entsprechend der Fälligkeit und Zahlung der Kosten in der Rechnung stattzufinden.

Die Feststellung durch den Forstmeister und Bestätigung durch den Oberforstmeister, sowie die Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister hat in gleicher Weise, wie bei den Kulturplänen und Rechnungen stattzufinden (C. V. F. M. 10. Februar 1879, D. J. B. IX S. 55). — Die Bescheinigung des Forstmeisters in Gemäßheit der C. V. F. M. 30. Juni 1855, wonach eine Unterscheidung betreffs der Kostenbeträge von über und unter 60 Mark gemacht war, findet nicht mehr statt, vielmehr ist die Revision nach pflichtmäßigem Ermessen des Forstmeisters so weit zu bewirken, daß die Ueberzeugung einer sachgemäßen Ausführung der durch die Rechnung nachgewiesenen Arbeiten gewonnen werden kann (C. V. M. L. 14. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 207).

2. Betreffs der Feststellung der Wegebauprojekte und Kostenanschläge bei Neuanlagen und erheblichen Umbauten von Wegen ist die Genehmigung des Ministers einzuholen und zwar bei: a. chausseemäßigem Ausbau eines bestehenden Weges mit Befestigung der Fahrbahn durch Steinpflaster, Steinschlag, Schlacken oder Kies, b. völligem Neubau resp. umfassendem Instandsetzungsbau eines früher ausgebauten Weges, c. Anlage eines neuen d. i. bisher noch nicht vorhandenen Weges, oder d. bei Verlegung eines schon vorhandenen Weges zu erheblichem Umfange. — In den Fällen ad a und c ist ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Baukosten die Genehmigung des Ministers zu beantragen, auch wenn es sich um Wege handelt, wo ein chausseeartiger Ausbau auf Theilstrecken schon früher ausgeführt ist und es sich nur um die Fortsetzung handelt. In den Fällen ad b und d ohne chausseemäßigen Ausbau oder Herstellung einer Lehmbahn ist die

Ministerialgenehmigung nur dann vorbehalten, wenn die veranschlagten Baukosten des ganzen Weges, nicht blos der zunächst auszubauenden Theilstrecken, die Summe von 3000 Mark übersteigen.

Ein bei dem Minister einzureichender Antrag muß enthalten: die spezielle Bezeichnung des Weges, unter Beifügung eines von dem Regierungs-Baurath revidirten Kostenanschlages, in welchem anzugeben ist, welches Baumaterial in den betreffenden fiskalischen Forsten und in welcher Entfernung von der Baustelle beschafft werden kann, wie hoch sich der Kostenbetrag für den ganzen Weg beläuft (C. V. M. L. 3. Juni 1879), sowie die nähere Motivirung des Bau-Projekts mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit für das Interesse der Forstverwaltung. Die Kostenanschläge zu größeren Wegebauprojekten (10000 Mark und mehr) sind mit einem Situationsplan, Längenprofil und dem Normalquerprofil des Weges zu versehen (C. V. M. L. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59). Alle übrigen Projekte sind auf Grund der Vorschläge und Kostenanschläge der Oberförster von den Regierungen selbstständig zu prüfen und zu genehmigen, resp. ist darüber zu befinden, ob vor deren Genehmigung eine bautechnische Revision der Kostenanschläge erforderlich ist (C. V. F. M. 20. April 1876, D. J. B. VIII S. 422 u. C. V. F. M. 23. Mai 1877, D. J. B. IX S. 470).

3. Das Verfahren in Wegepolizei-Angelegenheiten ordnet in den Provinzen der Kreis-Ordnung der Art. VI der Novelle zur Kr.-O. v. 19. März 1881 und §§ 55—64 d. Ges. vom 1. August 1883. Die Wegepolizei-Behörde (der Amtsvorsteher resp. Bürgermeister betreffs der nicht chaussirten öffentlichen Wege, der Landrath in Betreff der Chausseen) hat bei Widerspruch ihrer Anordnungen selbstständig über den innerhalb 2 Wochen zu erhebenden Einspruch zu beschließen. Erst gegen diesen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb 2 Wochen (beim Kreis- resp. Bezirks-Ausschuß, cf. §§ 55 bis 64 d. Ges. v. 1. August 1883) statt. Um den Anordnungen der Wegepolizeibehörde von vornherein entsprechend Nachdruck zu geben, wird empfohlen, schon mit der ersten Anordnung, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme angemessen erscheinen lassen, die Festsetzung einer bestimmten Frist und die Androhung von Zwangsmitteln nach Anleitung des § 68 des Org. Ges. v. 26. Juli 1880 (vom 1. April 1884 ab des Ges. v. 30. Juli 1883) für den Fall fruchtlosen Ablaufens der Frist zu verbinden.

Anträge auf Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege sind bei der Wegepolizeibehörde anzubringen. Diese unterzieht den Antrag eingehender Prüfung, ordnet, sofern sie dem Antrag stattzugeben sich entschließt, mittelst Bekanntmachung in ihren ordentlichen Publikationsorganen die Einziehung oder Verlegung unter Angabe des Zwecks der Maßregel und event. des Ersatzes für den einzuziehenden Weg mit der Maßgabe an, daß gegen die Verfügung innerhalb der Ausschlußfrist von 4 Wochen der Einspruch bei ihr zulässig sei. Wird während dieser Frist ein Einspruch nicht erhoben, so setzt die Behörde die rechtskräftig gewordene Anordnung in Vollzug, andernfalls beschließt sie nach vorgängiger Instruktion über den erhobenen Einspruch. Gegen diesen Beschluß steht dem mit seinem Einspruche Zurückgewiesenen die Klage innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Kreis- resp. Bezirksausschusse) zu. Die speziellen Vorschriften für Chausseen werden hierdurch nicht berührt.

4. Bezüglich der Ausführung von Wegebauten wird empfohlen, bei der Herstellung von Lehmbahnen gleichzeitig auf die Aufführung von Kies, sofern solcher ohne unverhältnißmäßige Kosten zu beschaffen ist, Bedacht zu nehmen, weil die Lehmbahnen ohne solche Befestigung während der nassen Jahreszeit dem Verkehr keine wesentliche Erleichterung gewähren, überhaupt auch keine längere Dauer versprechen (C. V. M. L. 23. Mai 1877). — Anstatt der bei größerem Verkehr sich nicht hinreichend

bewährenden Lehm- und Kiesbahnen soll möglichst der Ausbau der Wege als Steinchausseen in Aussicht genommen werden (C. V. M. L. 7. Mai 1882).

Eine Anleitung zur Anfertigung von Cementröhren für Wegedurchlässe wird gegeben durch C. V. F. M. 30. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 48).

5) Die zur Bepflanzung der vom Fiskus zu unterhaltenden öffentlichen Wege erforderlichen Holzpflanzen, welche aus den Königl. Forsten entnommen werden, sind aus dem Wegebaufonds nicht zu bezahlen; hier sind nur die Kosten des Aushebens, des Transports und des Einpflanzens nachzuweisen (C. V. F. M. 24. November 1877, D. J. B. IX S. 498).

Zur Beförderung von wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen (nicht fiskalischen) Straßen und Wegen bestimmte die C. V. F. M. 12. Dezember 1828, daß die hierzu brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen und Ahorn, wenn sie aus Dickichten genommen waren, mit 2 Pf. pro Stück, wenn sie aus Forstbaumschulen abgegeben werden, mit 3 Pf. pro Stück verkauft werden sollten. Die Baumpfähle (9—10' resp. 2,8—3,1 m lang und 2—2½" resp. 5—7 cm stark) sollten mit 2 Pf. pro Stück berechnet werden. Die C. V. (Ladenb.) 28. August 1842 modificirt jene Bestimmung dahin, daß von einer solchen Preisermäßigung auszuschließen seien die Privatforstbesitzer, welche dergleichen Materiale selbst haben, ferner reiche und wohlhabende Grundbesitzer und die Domänenpächter. Die Nothwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses muß amtlich (durch den Landrath) bescheinigt sein, die Verwendung muß nachgewiesen werden, event. ist die Bedingung zu stellen, daß bei unvollständiger oder sachwidriger Verwendung des Materials die volle Taxe nachgezahlt werde. Die Verabfolgung kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe forstwirthschaftlich und ohne Nachtheil für die fiskalischen Waldungen zulässig ist. Wo indessen solche Abgaben zu den durch die C. V. v. 12. Dezember 1828 festgesetzten ermäßigten Preisen überhaupt nicht mehr geleistet sind, soll es hierbei bewenden.

VI. Die Forstdienstgebäude.

A. Beaufsichtigung der Dienstgebäude.

Die Verpflichtung des Oberförsters zur Beaufsichtigung der zu seinem Revier gehörigen Forstdienstgebäude, sowie zur Fürsorge deren Unterhaltung wird in § 90 der Geschäfts-Anweisung gegeben. Dieser Paragraph lautet:

Es gehört zu den Obliegenheiten des Oberförsters, den baulichen Zustand der zu seinem Verwaltungsbezirke gehörigen Königlichen Dienstgebäude dauernd zu überwachen und für deren tüchtige Instandhaltung Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke hat er:

a) darauf zu halten, dass die Nutzniesser der Dienstgebäude ihren durch das desfallsige Regulativ vorgeschriebenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,

b) spätestens zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der an den Dienstgebäuden erforderlichen, auf Königliche Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen, deren Form und Anordnung die Königliche Regierung vorschreiben wird, dem Forstmeister vorzulegen,

c) von den ausserdem im Laufe des Jahres sich als nöthig ergebenden dringenden Reparaturen der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Oberförster hat ferner nicht allein bei den ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für die gute und, unbeschadet des Zweckes, möglichst billige Ausführung zu sorgen, sondern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprise gegebenen Forstbauten die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung, zu überwachen und für Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel zu sorgen. Rücksichtlich der Ausführung und Verlohnung von Arbeiten, welche aus dem Wegebau- oder anderen ausser dem Kulturfonds noch vorkommenden Fonds zu bestreiten sind, gelten im Wesentlichen dieselben formellen Vorschriften wie für die Kulturarbeiten und wird event. für die einzelnen Fälle von der Regierung specielle Anordnung getroffen. (§ 90 d. Gesch. Anw.).

Das an Stelle des früher gültigen Regulativs vom 14. September 1842 (resp. 27. März 1868) erlassene Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung vom 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 89) findet Anwendung auf alle unentgeltlich gewährte Dienstwohnungen der Forstverwaltung, mit Ausnahme bei den Forstakademien Eberswalde und Münden, für welche letztere das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (M. Bl. S. 263, D. J. B. XIII S. 86 ff.) maßgebend ist.[1])

1) In den nach letzterem Regulativ zu unterhaltenden Gebäuden sind Reale in Küchen, Speisekammern und Kellern der Dienstwohnungen, Gossensteine und Ausgußröhren auf fiskalische Kosten zu beschaffen, wenn sich die Reale 2c. in fester Verbindung mit dem Mauerwerke befinden. Pfähle zum Wäschetrocknen dürfen hier nur ausnahmsweise (bei isolirt gelegenen Etablissements) auf Staatskosten beschafft werden (C. V. F. M. 9. April 1880). Wenn auch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich für das Bereich der Gültigkeit des Regul. v. 13. Januar 1882 gebilligt sind, so dürften dieselben in gewissen Fällen doch auch hier analoge Anwendung finden können. — In dem Bereich des Regul. v. 26. Juli 1880 können auch Fenstermarquisen, deren Anschaffung von der Central-Instanz genehmigt sind, auf Kosten der Staatsverwaltung beschafft und unterhalten werden (C. V. F. M., M. J. u. M. d. A. v. 12. Januar 1880, D. J. B. XIII S. 209). Es wird ferner den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung ertheilt, über die Anschaffung von preußischen und Nationalfahnen auf Dienstgebäuden für festliche Gelegenheiten selbstständig zu befinden und die Kosten auf die Baufonds anzuweisen (C. V. M. d. A., F. M. u. M. J. 28. April 1881). — Wegen Deklaration des § 14 des Regul. v. 26. Juli 1880, betr. gemeinsamer Tragung von Kosten durch gemeinschaftliche Inhaber einer Dienstwohnung: vgl. C. V. 14. April 1881 (D. J. B. XIII S. 213).

Der über die persönlichen Verpflichtungen der Dienstwohnungsinhaber und über die Unterhaltung der Dienstetablissements durch den Staat handelnde Theil des Regul. v. 13. Januar 1882 (§§ 1—13, 16 u. 17) ist bereits in Th. I S. 74 ff. wörtlich abgedruckt.

Die Regierungen haben die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten (Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister) und die Baubeamten sollen bei ihren Inspektionsreisen auch von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe veranlassen (§ 14 des Regul.).

B. Die Bau-Nachweisungen und Kostenanschläge.

Die spätestens zum 1. Mai j. J. von den Oberförstern einzureichenden Nachweisungen der auf fiskalische Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen (§ 90 al. b der Gesch. Anw.), welche nach den von den Regierungen selbstständig getroffenen Anordnungen gewöhnlich nach der Anschlagshöhe der Bauobjekte getrennt aufgestellt werden, je nachdem der Anschlag bei jedem einzelnen Gebäude bis 500 Mark beträgt oder 500 Mark übersteigt, werden zuerst unter Zuziehung der Oberförster resp. Stelleninhaber von den Forst-

meistern örtlich geprüft resp. vervollständigt und mit Gutachten versehen der Regierung vorgelegt. Die weitere Behandlung dieser Projekte regelt sich nach Allh. Erl. v. 31. Mai 1880, C. V. M. L. 20. August 1880 resp. M. ö. A. 20. Juni 1880 (D. J. B. XII S. 306 ff.), ferner nach C. V. M. L. 28. Febr. 1881 resp. M. ö. A. 20. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 143), sowie nach den Bestimmungen zum Anhange des Bauregulativs v. 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 94).

I. Der Veranschlagung der Reparatur- und Neubauten durch die Kreisbauinspektoren bedarf es in der Regel nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mark, und zwar an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienstetablissements, voraussichtlich nicht übersteigen. Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen (z. B. des Abbruchs, der Versetzung oder der Umgestaltung einzelner Wände, der Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, des Abbruchs oder der Herstellung gewölbter Decken, überhaupt der Konstruktion des Gebäudes), oder wo es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der Behörde einer besondern nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten. Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntniß nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von andern Organen erledigt werden können, sind dem Lokalbaubeamten nicht aufzugeben.

Die von der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten an die Baubeamten ergehenden Aufträge sind der vorgesetzten Regierungs-Abtheilung des Innern (resp. dem Regierungspräsidenten), oder in dessen Auftrag dem Baurathe zur Mitvollziehung vorzulegen, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfügenden Instanz Gefahr im Verzuge vorhanden, in welchem Falle der Inhalt der Verfügung gleichzeitig der Regierungsabtheilung des Innern (dem Regierungs-Präsidenten) zur Kenntniß vorzulegen ist (vgl. auch C. V. M. H. u. ö. A. u. F. M. 27. Oktober 1871, D. J. B. IV S. 116). Von den Lokal-Baubeamten ist übrigens eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorarbeiten ist erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen beschafft worden sind [1–5]).

1) Ueber die formelle Behandlung der Entwürfe und die Veranschlagung zu fiskalischen Landbauten hat der M. ö. A. durch C. V. 21. Juni 1881 Grundsätze, welche seitens der Forstverwaltung durch C. V. M. L. v. 16. Juli 1881 (D. J. B. XIII S. 344) in gleicher Weise Anwendung zu finden haben, festgestellt. Dieselben gelten für sämmtliche Neubauten und auch beschränkt für Reparatur- resp. Um- und Erweiterungsbauten. Es ist in dieser Beziehung hier als wesentlich hervorzuheben:

Vor Aufstellung specieller Projekte und Kostenanschläge werden für alle Bauten, über 5000 Mk., sofern dieselben nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien auszuführen sind, Skizzen aufgestellt unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen alle einzelnen Punkte klar stellenden Erläuterungsberichts, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Raum-

inhalts. Diese Vorarbeiten gelangen zur Revision bei den Regierungen und zur Superrevision in dem Ministerium. Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen, und zwar für die Hauptgebäude, Nebengebäude, Umwährungen, Pflasterungen, Brunnen u. s. w.

Je nach Ertheilung weiterer höherer Anweisungen wird sodann der specielle Entwurf zu dem Bau angefertigt. Derselbe besteht aus den Situations-, Nivellements- und Bauzeichnungen nebst Details, dem Erläuterungsberichte und dem Specialanschlage mit Berechnung der Massen, Materialien und Kosten. Die Einzelnheiten dieser Bauentwurfs-Arbeiten sind in der C. V. M. ö. A. v. 21. Juni 1881 (D. J. B. XIII S. 344 ff.) genau vorgeschrieben.

Ferner regelt die C. V. M. ö. A. v. 25. August 1879, für die Forstverwaltung zur Anwendung bestimmt durch C. V. M. L. 14. Februar 1881 (D. J. B. XIII S. 141), die Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnung in den Kostenanschlägen und Bauabrechnungen. Bei Raumabmessungen soll bei der Abrechnung der Arbeiten und Materialien durchweg das Meter mit 2 Decimalen als Einheit in Anwendung gebracht werden. Bei Metallarbeiten ist die Stärkedimension mit 3 Decimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, namentlich bei Eisenarbeiten rc., so ist die Kilogrammzahl mit einer Decimale gewöhnlich, und nur mit 2 Decimalen bei kleinen Einheitsmaßen anzuwenden. Die Manipulation der Produktenermittlung auf 2 Decimalstellen wird näher erläutert. Bei den Kostenansätzen ist in den Anschlägen bei den Einzelbeträgen (nicht Einheitspreisen) von der Pfennigrubrik abzusehen, dagegen bei Abrechnungen dieselben in Anwendung zu bringen.

Wegen Einführung der metrischen Maße und Gewichte im Bauwesen sind durch Beschluß der Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine unter dem 4. November 1871 feststehende Normen vereinbart (D. J. B. IV S. 114).

2) Durch C. V. M. H. u. ö. A. v. 9. Januar 1871 (D. J. B. IV S. 103) sind zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domänen und auf den Forstdienst-Etablissements Mittelsätze (nach Metermaß) mitgetheilt worden, welche die Baubeamten bei Veranschlagung solcher Bauten in Anwendung zu bringen haben. Hier ist namentlich auch das Raumbedürfniß für Kornspeicher, Getreide-Scheunen, Heu-Scheunen, Pferdeställe, Rindviehställe, Schafställe, Schweineställe und Federviehställe angegeben, außerdem die Dimensionen für Anlage gewöhnlicher Backöfen.

3) In der C. V. F. M. 21. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 47) war angeordnet, daß bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung alle Neubauten von Wohnhäusern, Ställen, Scheunen und Fabrikationsanlagen nur in massiver Konstruktion ausgeführt werden sollten. Nur bei Scheunengebäuden wurde eine Konstruktion in Fachwerk oder Holzverschalung bedingt zulässig erklärt. — Durch C. V. F. M. 26. April 1870 (D. J. B. III S. 93) wurde diese Bestimmung auch betreffs der Ställe der Forstdienstetablissements dahin modificirt, daß bei entsprechenden lokalen Verhältnissen auch hier Fachwerksbau gewählt werden dürfe. — Die C. V. M. L. 28. Juni 1879 (D. J. B. XI S. 161) stellt allgemeine Gesichtspunkte auf, wonach namentlich im landwirthschaftlichen Betriebe, also bei den Domänenbauten, Luxusbauten zu vermeiden, resp. auch an Stelle theurer Massivbauten häufig leichtere Fachwerksbauten oder solche von billigerem Material zu wählen seien. Dieselben Grundsätze sind auch bei den Forstbauten in Anwendung zu bringen. Im Allgemeinen sind hiernach für Scheunen, Gerätheschuppen, Remisen rc. der Fachwerksbau mit Lehm-

stakung, für Familienhäuser, Wirthschaftsgebäude der Bau mit Lehmpatzen, event. mit Verblendung von Ziegelsteinen, resp. der Bau mit Kalksandstein zweckmäßig in Anwendung zu bringen. Doch ist die Anwendung dieser billigeren Bauten auf Forstetablissements von dem Urtheil der Regierungen abhängig gemacht.

Nach C. V. F. M. 28. August 1867 (D. J. B. I S. 75) u. C. V. 6. Januar 1868 (D. J. B. I S. 122) sollen wegen der Feuersgefahr alle neu zu errichtende Gebäude auf Forstetablissements nur feuersichere Bedachung, namentlich Ziegeldächer, erhalten. Schieferdächer sind nur da zu berücksichtigen, wo sie gebräuchlich sind oder der Schiefer zu entsprechenden Preisen zu beziehen ist. Stein-Pappdächer dürfen allgemein keine Anwendung finden, da sie keine lange Dauer gewähren und eine unausgesetzte sehr sorgsame technische Aufsicht verlangen. Ferner wird auf Anwendung von Holzcementdächern, welche sich nach kürzerem Gebrauch bei guter Anlage durchaus bewährt haben, aufmerksam gemacht (Ausführung durch Johannes Jeserich, Berlin SO. Wassergasse 18a) durch C. V. M. L. 8. August 1882 (D. J. B. XIV S. 212).

4) Die C. V. F. M. 16. August 1854 (M. Bl. 187) enthält genaue Bestimmung über die Fälle, in welchen bei Abbruch von Gebäuden auf verpachteten Domänen-Vorwerken die alten Materialien resp. nur das Holzwerk für fiskalische Rechnung zu verwerthen, oder bei einem der Forstverwaltung zur Last fallenden Bau ganz oder theilweise zu verwenden sind.

5) Die aus den fiskalischen Forsten zu Staatsbauten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke sollen nicht in größern Dimensionen berechnet werden, als dies unumgänglich nöthig ist. Die Baubeamten sollen sich deshalb bei Veranschlagungen mit den Oberförstern darüber in Verbindung setzen, welche Sortimente an Bauhölzern und Blöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten und zur Abgabe solcher Hölzer disponirten Schläge zu überweisen sein werden (C. V. [Ladenb.] 27. Mai 1837).

II. Alle von den Kreisbauinspektoren aufgestellten Bauanschläge gelangen bei den Regierungen zur Revision durch die Regierungsbauräthe und nur in bestimmt vorgeschriebenen Fällen zur Superrevision an das Ministerium. Das letztere hat, nachdem die etatsmäßigen Baufonds für alle nothwendig werdende Neubauten bereits vorhandener Bauwerke und der aus fiskalischem Fonds zu bestreitenden Reparaturen den Regierungen zur eigenen Disposition überwiesen sind, nur die Ausführung einzelner besonders bezeichneter Bau-Ausführungen von seiner vorhergehenden Genehmigung abhängig gemacht.

Diese Genehmigung zur Bauausführung ist einzuholen (C. V. M. L. 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 47, C. V. M. L. 20. August 1880, D. J. B. XII S. 307. Anhang zum Regul. v. 13. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 94, C. V. M. L. 19. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 88):

a) für außergewöhnliche, durch Brand, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;

b) für die Einrichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements und die Herstellung neuer Anlagen;

— ad a u. b, in sofern die Kosten für jedes Gebäude resp. jede Anlage den Betrag von 500 Mk. überschreiten und aus dem etatsmäßigen Forstbaufonds der Regierung gezahlt werden können;

c) zum Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissements, jedoch nur dann, wenn deren Werth zusammen 300 Mk. erreicht und übersteigt.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium hat in folgenden Fällen stattzufinden:

a) bei Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 Mk. überschreiten;
b) bei Neubauten bisher nicht vorhandener oder in Folge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude;
c) bei allen Erweiterungsbauten.

— ad b u. c, sofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 Mk. überschreiten. Für Erweiterungsbauten ist stets das Gebäude-Inventarium mit einzureichen.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium ist so zeitig zu bewirken, daß deren Superrevision und Rückgabe an die Regierungen vor der Einreichung der Nachweisung über die Errichtung der bisher noch nicht vorhanden gewesenen Gebäude und Etablissements und der Errichtung neuer Anlagen erfolgen kann.

Es bleibt indessen den bautechnischen Mitgliedern der Provinzialbehörden überlassen, die Superrevision, welche in den vorbezeichneten Fällen event. nicht erforderlich sein würde, zu beantragen, wenn die Revisoren auf dem betreffenden Gebiete eine nicht genügende Erfahrung besitzen oder aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurtheilung der höhern Instanz unterbreitet zu sehen wünschen[1]).

Damit das Ministerium bei Einreichung der Projekte für Neu- und Erweiterungsbauten die erforderliche Garantie für deren Nothwendigkeit und sachgemäße Aufstellung erhält, ist in jedem Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zu der Stelle gehörigen Dienstländereien, die Zahl des zu haltenden Viehs resp. die Größe der erforderlichen Scheunenräume festzustellen, wobei keinesfalls über das vorhandene Bedürfniß hinausgegangen werden darf[2]). In dem dem Anschlage stets beizufügenden Erläuterungs-

---

1) Die Regierungen haben das Ministerium in laufender Kenntniß von den geltenden forstbaupolizeilichen Bestimmungen zu halten, um die Projekte entsprechend prüfen zu können. (C. B. M. L. 23. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 214).

2) Man rechnet etwa nachstehende Dimensionen:

a) Standbreite für 2 Pferde = 2,8—3,1 m bei einer größeren Anzahl 1,2 bis 1,4 m pro Kopf; Länge incl. Krippe und Gang = 4,4—5 m.
b) Standbreite bei mehr als 2 Kühen pro Stück Kuh = 1—1,2 m, pro Stück Jungvieh = 0,9 m, für ein Absatzkalb im besondern Stall 1,4—1,6 □m; Länge des Standes für Kühe excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter = 3,3 bis 3,4m.
c) Schweineställe: Grundfläche für 1 Mastschwein = 1,6—2 □m; für 1 Großfasel = 1 □m, für 1 Kleinfasel = 0,8 □m, für 1 Ferkel = 0,5 bis 0,6 □m.
d) Die Herde der Backöfen erfordern bei 1 Scheffel Mehl = 1,2 □m Herdfläche mit eiförmigem Herde und bei einem Längen- zum Breitendurchmesser wie 3:4.

berichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine Ertragsberechnung aufzustellen und die getroffene Disposition eingehend zu erörtern. Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen seitens der Regierung dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen.

Bezüglich der zur Verwendung bestimmten Materialien muß in dem Berichte angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfiskalischem Terrain befinden (Lehm, Feldsteine u. dergl.), weil dann nur das Werbe- und Sprengerlohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen Bauholze ꝛc., ob dasselbe aus der Königl. Forst in guter Qualität gegen taxmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen, und müssen die desfallsigen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigefügt werden. Die Anfuhrkosten der Maurermaterialien und des Holzes sind stets in einem besondern Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen (Anhang z. Bau-Regul. 13. Januar 1882 v. C. V. M. L. 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 47 ff).

Die Veranschlagung der Bauten resp. Fertigung der Kostenanschläge durch die Oberförster hat in allen den Fällen zu erfolgen, wo die Anschlagssumme unter 500 Mk. beträgt und keine besondern bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind.

Die Voranschläge sind gewöhnlich bereits mit den am 1. Mai j. J. einzureichenden Nachweisungen (§ 90 Al. 6 der Gesch. Anw.) anzufertigen und vorzulegen, von dem Forstmeister bei der Lokalrevision zu prüfen resp. durch Specialanschläge zu ergänzen[1]).

C. Die Baufonds und deren Verwendung.

Durch Allh. K. O. v. 9. Januar 1879 wurden die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 (§ 21 ad 9), sowie der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825 abgeändert; durch C. V. F. M. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47 ff.) wurden demnächst hinsichtlich der zum Gebiete des Hochbaus gehörigen Bauten im Ressort der Forstverwaltung anderweite specielle Bestimmungen getroffen. Hierdurch erhielten die Regierungen die Disposition über die etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller nothwendig werdenden Neubauten bereits vorhandener Bauwerke und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nach dem Bauregulativ nicht dem Nutznießer obliegen, sowie der Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme

[1]) Soweit von den Bezirksregierungen den Oberförstern nicht besondere Uebersichten über die lokalen Normalbaupreise und Anleitungen zu Bauanschlägen ertheilt sind, kann auf die im Judeich-Behm'schen Forstkalender (S. 125 im Jahrg. 1883) enthaltenen „Hülfszahlen in Bausachen", sowie auf das von einzelnen Regierungen pro inventario beschaffte Handbuch „Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof" von Hilgers (Wiesbaden 1882) verwiesen werden.

und Uebergabe eines Dienst=Etablissements bis zum Betrage von unter 300 Mark bestritten werden müssen.

Um die etatsmäßigen Fonds der Regierungen für den Bedarf des Regierungsbezirks zu normiren, wurden auf 10 jährige Fraktion beruhende Nachweisungen aufgestellt, in welchen die Kosten für diejenigen Bauten (Neubauten bereits vorhandener Gebäude, Reparaturen an Forstdienst=Etablissements und Gebäuden incl. kleinerer Sturmschäden an Dächern rc., unbedeutende Brand= und Wasserschäden, Erweiterungsbauten, Ankauf superinventarischer Baugegenstände im Werthe von weniger als 300 Mark), deren selbstständige Ausführung den Regierungen nunmehr ohne höhere Genehmigung anheimgegeben ist, mit den auf ein Jahr entfallenden Durchschnittsbeträgen nachgewiesen (C. V. F. M. 20. Febr. 1879 und 29. März 1879, D. J. B. XI S. 53 und 54). Hiernach fand die Feststellung der in den Forstverwaltungsetat aufzunehmenden jährlichen Baufonds statt. Für jedes vom 1. April 1880 hinzutretende oder in Wegfall kommende Forstdienst=Etablissement sollten dem Forstbaufonds des Regierungsbezirks 600 Mk. für jede Oberförsterei und 300 Mk. für jede Schutzbeamten=Wohnung in dem nächsten Verwaltungsetat zu= resp. abgesetzt werden (C. V. M. L. 11. Juli 1879, D. J. B. XI S. 165). Eine anderweite Regulirung dieser etatsmäßigen Fonds wurde durch C. V. M. L. 13. Juli 1882 (D. J. B. XIV S. 211) in Aussicht genommen und sodann auch durchgeführt.

Insoweit es sich um die Kosten handelt, welche durch außerordentliche in Folge Brand=, Sturm= oder Wasserschaden erforderlich werdende Bauten, durch Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements, sowie endlich durch Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissements im Betrage von 300 Mk. oder mehr entstehen, werden dieselben nach vorheriger eventueller Genehmigung durch den Minister alljährlich auf Grund besonders einzureichender Nachweisung aus Centralfonds angewiesen.

Diese Nachweisung der aus Centralfonds zu leistenden Bauten, deren Ausführung für nothwendig erachtet wird, ist spätestens bis zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden Jahres dem Ministerium einzureichen[1]), mithin muß die Einreichung der Projekte und Kostenanschläge an das Ministerium für die in diese Nachweisung aufzunehmende Bauten so zeitig bewirkt werden, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor obigem Termine erfolgen kann. In dieser Nachweisung sind deshalb die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden Bau anzugeben. Hierauf wird der auf dieser Nachweisung zu genehmigende Betrag an Baukosten von dem Reservebaufonds der Centralforstverwaltung den Regierungshauptkassen überwiesen und hier in Sollausgabezugang gestellt.

1) Die an den Minister einzureichenden Nachweisungen werden nach dem durch C. V. 24. Mai 1837 für die Forstbaupläne vorgeschriebenen Schema (a und b) aufgestellt. Dies Schema ist nochmals mitgetheilt durch C. V. M. L. 15. Oktober 1879. (D. J. B. XII S. 168 ff.).

Soweit bei derartigen Bauausführungen Ersparungen eintreten, dürfen letztere den den Regierungen überwiesenen etatsmäßigen Fonds nicht zugesetzt, sondern müssen in der mit den Kassenabschlußsachen einzureichenden Zu- und Abgangs-Nachweisung als Abgang in der Sollausgabe des Regierungsbaufonds nachgewiesen werden.

D. Aufstellung und Ausführung des Forstbauplans.

Mit der selbstständigen Disposition der für die laufende Unterhaltung der Forstdienstgebäude erforderlichen Fonds ist den Regierungen auch die selbstständige Feststellung des Forstbauplans für den Regierungsbezirk überlassen. Die formellen Vorschriften für Aufstellung des Forstbauplans sind durch die neuern Bestimmungen nicht abgeändert worden.

Auf Grund der von den Oberförstern eingereichten, von den Forstmeistern örtlich geprüften Vorschlagsnachweisungen, sowie der von den Lokalbaubeamten aufgestellten, durch die Regierungsbauräthe geprüften resp. in der Ministerialinstanz superrevidirten Special-Kostenanschläge wird von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungsbaurathe die Prüfung und Feststellung der Baupläne bewirkt, die endgültige Genehmigung von dem Regierungspräsidenten (Finanzdirektion in Hannover) ertheilt, dem auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Diese Feststellung der Baupläne muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verdingung der Bauten, soweit solche nach den obwaltenden Umständen erforderlich ist, spätestens im Laufe des November, resp. der ersten Hälfte des Dezembers erfolgen kann. Die auf Grund dieser Verdingungen und der Zuschlagsertheilung zu genehmigenden Verträge sind — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derartig zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate zur Heranschaffung der Baumaterialien zur Baustelle auf festen Wegen oder Schlittenbahn benutzt werden können, um hierdurch möglichste Kostenersparniß zu erzielen[1–4].

1. Die größern Lieferungen und Bauausführungen mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser und sonstiger Handwerker sollen in der Regel öffentlich ausgeboten werden, und zwar ist vorzugsweise das Submissionsverfahren zu wählen, ausnahmsweise das Licitationsverfahren, letzteres namentlich bei Arbeiten geringerer Bedeutung und wo nach Maßgabe der Verhältnisse ein besseres Ergebniß zu erwarten steht (C. V. F. M. 8. März 1868, D. J. B. I S. 123).

Ueber die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung sind durch zwei Cirk. Verf. des M. d. A. v. 24 Juni 1880 entsprechende Anweisungen ergangen, welche nach C. V. M L. vom 20. Septbr. 1880 (D. J. B. XIII S. 71) auch für die Forstverwaltung gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Es sind jenen Verfügungen gleichzeitig als Anlagen: a) die Allgemeinen Bestimmungen zur Vergebung von Leistungen und Lieferungen, b) die Submissionsbedingungen bei öffentlicher Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und c) die Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung — beigegeben (Anl. A, B und C z. Erl. vom 24. Juni 1880, D. J. B. XIII S. 73 ff.). — Im Anschlusse des Erlasses vom

24. Juni 1880 sind durch E.-V. M. d. A. 4. October 1881 gleichartige Bestimmungen über Vergebung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasserbauten der Staatsverwaltung erlassen, welche durch E. V. M. L. 4. November 1881 (D. J. B. XIV S. 9) auch für die Forstverwaltung Gültigkeit haben. Diese letzteren zeigen nur geringe Abweichungen gegenüber den Bestimmungen bei Hochbauten.

Die ad a bezeichneten Allgemeinen Bestimmungen betreffend, die Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Hochbau, sind nachstehend wörtlich abgedruckt:

I. Arten der Vergebung.

Die im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und im Ressort der Forstverwaltung auszuführenden Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, können mit Ausschluss der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden.

Unter Ausschluss jeder Ausschreibung kann die Vergebung an einen von der Behörde ausgewählten Unternehmer erfolgen:

1) bei Dringlichkeit des Bedarfs,
2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt,
3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

Oeffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch Zeitungen bekannt gemacht, wobei die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Insertionskosten, welche durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate in mässigen Grenzen zu halten sind, werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

(Die Kosten der Ausschreibung sind bei Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungs-Etats, die Kosten für den Kontraktsabschluß und die Ausschreibungen bei Forstakademiebauten [Eberswalde und Münden] sind bei Kap. 3 Tit. 6 zu verausgaben. E. V. M. L. 29. Jan. 1881, D. J. B. XIII S. 125).

Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind, wenn dieselben den Bewerbern auf ihr besonderes Verlangen verabfolgt werden, die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende Termin ist unter Berücksichtigung der nach dem Gegenstande der Ausschreibung, der Art und dem Umfang der Lieferung, der Schwierigkeit des aufgestellten Projekts etc. sich verschiedenartig gestaltenden Verhältnisse so zu bemessen, dass den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung der Offerten bleibt. Hierbei ist unter Anderem besonders in Betracht zu ziehen, ob die zu liefernden Gegenstände allgemein marktgängig sind oder nicht, ob die Preise erfahrungsmässig erheblichen Schwankungen innerhalb kurzer Frist unterworfen sind, sowie endlich, ob es nach der Natur der ausgeschriebenen Leistung etwa erforderlich ist, dass die Unternehmer sich an Ort und Stelle über den Zustand der Strassen und Zufuhrwege, die Bezugsquellen der

Materialien, die Höhe der Arbeitslöhne, Beschaffung von Wasser und dergleichen nähere Kenntniss verschaffen, um auf Grund der angestellten Ermittelungen eine genaue Preiskalkulation vornehmen zu können. In der Regel wird für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen eine Frist von 14 Tagen ausreichend sein, während für grössere Arbeiten 4 bis 6 Wochen erforderlich sein werden. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Aufnahme eines amtlichen Protokolls über das Ergebniss zu erfolgen.

Nachgebote sind nicht zuzulassen.

In öffentlichen Ausschreibungen ist in der Regel die Auswahl unter den Submittenten auf die drei Mindestfordernden zu beschränken, sofern nicht bei Lieferungen nach Probe deren Offerten wegen Mangelhaftigkeit der eingereichten Proben ausser Berücksichtigung gelassen werden müssen. In nicht öffentlichen Ausschreibungen hat bei im Uebrigen der Sache nach gleichen Offerten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. In allen Ausschreibungen ist die Befugniss vorzubehalten, sämmtliche Gebote abzulehnen, falls keins derselben für annehmbar befunden wird.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, namentlich aber dann möglichst kurz zu stellen, wenn die Lieferung von Materialien ausgeschrieben wird, deren Preise schwankenden Konjunkturen unterworfen sind.

In der Regel wird für Objekte, rücksichtlich derer die Entschliessung höherer Instanzen einzuholen oder ein umfangreicheres Offertenmaterial zu gewärtigen ist, ein vierwöchentlicher, für die übrigen Objekte ein vierzehntägiger Zeitraum genügen.

Offerenten, welche nicht den Zuschlag erhalten haben, ist hiervon nur dann Nachricht zu geben, wenn sie ihren desfallsigen Wunsch unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages zu erkennen gegeben haben.

III. Zuständigkeit der Behörden.

Soweit nicht in den maassgebenden Kompetenz-Bestimmungen Beschlussfassung durch vorgesetzte Instanzen vorbehalten ist, entscheiden die Behörden selbstständig über die Art der Vergebung und bei Ausschreibungen und über die Ertheilung des Zuschlages unter Beachtung der zu No. I. u. II. aufgestellten Grundsätze. Zu Abweichungen von diesen Grundsätzen ist ministerielle Genehmigung einzuholen.

IV. Abschluss der Verträge.

Bei Gegenständen, deren Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt und bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen kann, sofern dies nach den maassgebenden Gesetzen unbeschadet der Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens zulässig ist, von dem Abschluss eines förmlichen Vertrages abgesehen werden.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen; bezüglich der Stempelkosten ist nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen, welche die Behörde im Interesse des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages an den Unternehmer richtet, sind in der Regel zu frankiren.

V. Aufstellung der Vertragsbedingungen.

Sofern allgemeine Vertragsbedingungen aufgestellt sind, ist vor deren Anwendung auf den einzelnen Fall zu prüfen, ob sie sich für den speciellen Gegenstand in allen Punkten eignen, und sind nöthigenfalls die erforderlichen Umänderungen nicht zu verabsäumen. Insbesondere ist darauf zu halten, dass Vertragsverhältnisse, welche in kurzen schriftlichen Vereinbarungen geregelt werden können, nicht durch Anwendung umfangreicher, ihrem Hauptinhalte nach auf andere Verhältnisse berechneter Bedingungsformulare beschwert werden.

Die Behörde hat im Allgemeinen den Unternehmern nicht weitergehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen, als Privatpersonen sich in den betreffenden Fällen auszubedingen pflegen, und hat bei Aufstellung der Verträge darauf zu halten, dass nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer verzeichnet werden.

VI. Einzelne Festsetzungen in den Vertragsbedingungen.

1. Sicherheitsstellung.

Eine schon vor Abgabe der Offerte für das Bieten als solches zu stellende Sicherheit ist nicht zu verlangen, dagegen kann unter Umständen die Ertheilung des Zuschlages von ungesäumter Sicherheitsstellung abhängig gemacht werden. Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Die Kaution ist nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren Wechseln zu stellen. Die vom Deutschen Reiche, vom Preussischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Werthpapiere sind unbedingt zum vollen Kurswerth als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerths als Kaution zuzulassen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine Ergänzung der Kaution zu fordern, falls demnächst der Kurswerth der Effekten unter jenen Bruchtheil sinken sollte.

Die Coupons der Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belassen werden, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, dagegen sind die Talons, resp. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neuen Zinsscheinserien ausgehändigt werden, den Effekten beizufügen.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Wenn die Vertragssumme 500 M. nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung verzichtet werden. Es ist zulässig, Kautionen bis zu 150 M. nicht sogleich, sondern erst bei einer Abschlagszahlung einzuziehen.

Die Höhe der Kaution ist auf das zur Wahrung der Verwaltung vor Benachtheiligungen erforderliche Maass zu beschränken und je nach der Natur der Leistung oder Lieferung, insbesondere nach der Art und Dauer der Garantie-Verpflichtung, verschieden zu normiren.

Die Rückgabe der Kaution hat alsbald zu erfolgen, nachdem die Verpflichtungen, für welche die Bestellung stattgefunden hat, sämmtlich erfüllt sind.

2. Mehr- oder Minder-Aufträge.

Der Vorbehalt, dass die Behörde eine unbeschränkte Vermehrung oder Verminderung des Vertragsgegenstandes unter Beibehaltung der Einheitspreissätze vorschreiben kann, darf in den Bedingungen keine Aufnahme finden. Bei Vergebung des Bedarfs ist jedesmal zu prüfen, ob die Quantität des Gegenstandes nicht von vornherein derart bestimmbar ist, dass die Vereinbarung von Mehr- und Minderleistungen und Lieferungen überhaupt nicht nothwendig wird. Letztere ist namentlich bei solchen Materialien thunlichst ganz auszuschliessen, deren Preis erheblichen Schwankungen unterworfen ist.

Bei Ausschreibung von Lieferungen behufs Ausführung von baulichen Anlagen erscheint dieselbe nur insoweit zulässig, als es sich um die Lieferung des zur planmässigen Fertigstellung des Projekts erforderlichen Materialien-Quantums handelt.

Sofern die Nothwendigkeit, Mehr- oder Minderlieferungen auszubedingen, vorliegt, darf der zu verabredende Satz bei sogenannten marktgängigen Materialien 5 Procent, bei den übrigen 10 Procent des festbedungenen Quantums in der Regel nicht übersteigen. Dabei ist der Unterstellung jeder Anhalt zu nehmen, dass die Verwaltung aus zwischenzeitlich etwa eintretenden Preisänderungen Vortheil auf Kosten des Unternehmers zu ziehen gedenke. Auch dürfen derartige Mehr- oder Minderaufträge nur innerhalb einer jedesmal zu vereinbarenden Frist ertheilt werden.

3. Zahlung.

Die Behörde hat die Zahlung als die ihr obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen. In den Bedingungen sind, wenn dies irgend angängig ist, über die Termine der Abnahme und Abrechnung für Theil- wie für Gesammt-Leistungen und Lieferungen Bestimmungen zu treffen. Soweit hiernach Abschlagszahlungen zugesagt werden, haben dieselben sich auf die ganze Höhe des geleisteten oder gelieferten Quantums zu erstrecken, falls dessen Umfang und Güte sogleich unschwer festzustellen ist, andernfalls kann ein mässiger Bruchtheil des Guthabens vorläufig zurückbehalten werden. Es erscheint nicht zulässig, lediglich behufs Verstärkung der Kaution Abschlagszahlungen einzubehalten, sofern nicht bereits weitergehende durch die Kaution nicht gedeckte Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn die Behörde ein erhebliches Interesse daran hat, dass der betreffende Unternehmer den Vertrag rechtzeitig erfüllt. Von der Vereinbarung solcher Strafen kann gänzlich, namentlich bei Verträgen über Gegenstände abgesehen werden, welche in Fällen nicht kontraktgemässer Lieferung sofort in der bedungenen Quantität und Qualität anderweit zu beschaffen sind.

Die Höhe der Konventionalstraf-Sätze ist stets in angemessenen Grenzen zu halten, dem obwaltenden Interesse entsprechend abzuwägen und den konkreten Umständen anzupassen[1])

---

1) Die bei den fiskalischen Bauten ꝛc. aufkommenden Konventionalstrafen sind nicht bei den Baufonds in Anrechnung zu bringen, sondern ausnahmslos den Staatseinnahmen zuzuführen (E. V. d. A. 10. Mai 1881).

5. Meinungsverschiedenheiten.

Es ist zulässig, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Vertragsausführung zwischen der Behörde und dem Unternehmer entstehen, anstatt den ordentlichen Prozessgerichten, einer unparteiischen schiedsrichterlichen Instanz zu überweisen.

Die eigene Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten kann insoweit vorbehalten werden, als dies für den schleunigen Fortgang des Unternehmens und bezw. die Sicherheit des Baues geboten erscheint. Dagegen ist das Recht des Unternehmers bei Ausführung vorläufiger, nach seiner Meinung vertragswidriger Entscheidungen der Behörde, seine Entschädigungsansprüche vor der schiedsrichterlichen Instanz oder, wenn eine solche nicht eingesetzt ist, vor den ordentlichen Prozessgerichten geltend zu machen, nicht auszuschliessen. —

Die ad b und c der C. V. vom 24. Juni 1880 (D. J. B. XIII S. 73 ff.) beigefügten, hier nicht abgedruckten Submissionsbedingungen und Allgemeinen Bedingungen der Ausführung von Arbeiten und Lieferungen werden bei jeder Submission zur Kenntniß der Submittenten in gedruckten Exemplaren mitgetheilt resp. den auszufertigenden Verträgen angeheftet.

2. Außer den vertragsmäßigen Stipulationen zwischen der den Bau vergebenden Behörde und dem Bauunternehmer sind für letztern die Bestimmungen in Th. I Tit. 11 §§ 966—970 A. L. R. verbindlich. Hiernach kann derselbe für Fehler, die aus der Bauart und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sind, innerhalb 3 Jahre nach der Uebergabe, bei Fehlern aus schlechter Beschaffenheit des Materials (gleichviel ob der Baumeister bauverständig ist oder nicht) innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist (10 Jahre, § 620 Tit. 9 Th. I A. L. R.) in Anspruch genommen werden.

3. Es ist bei den Bauausführungen auf eine ausgedehnte Verwendung des Holzes aus der Königl. Forst Bedacht zu nehmen, mithin so zu disponiren, daß das erforderliche Bauholz rechtzeitig eingeschlagen werden kann. Prinzipiell sollen bei Forstbauten ausländische Hölzer nicht zur Verwendung gelangen, in Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (C. V. M. L. 31. Mai 1879, D. J. B. XI S. 55).

4. Bei allen kleinern Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen. (Anh. zum Bauregulativ C. V. F. M. 30. Jan. 79).

Nach den bei Neu- und Reparaturbauten gemachten Erfahrungen hat sich bei den im unbeschränkten öffentlichen Ausgebote (Submissions- oder Licitations-Verfahren) bewirkten Ausführungen der Uebelstand herausgestellt, daß bei oft bedeutendem Abgebote gegen die Kostenanschläge schlechtes und billiges Material und schlechte Arbeit geliefert worden ist, wogegen eine genaue Kontrole sich als unwirksam herausstellte. Wo also eine genügende Kontrole der Bauunternehmer nicht ausführbar erscheint, wird es für angemessen erachtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages, die Neubauten und Reparaturbauten auf Forstetablissements entweder im beschränkten Submissions- oder Licitations-Verfahren (wo nur besonders tüchtige und zuverlässige Bauhandwerker aufgefordert werden), oder durch die Oberförster, sofern diese nach der Ansicht des Oberforstmeisters die erforderliche Qualifikation und neben ihren sonstigen Dienstgeschäften die erforderliche Zeit haben, auf fiskalische

Rechnung ausführen zu lassen. Hierbei können sämmtliche Lieferungen und Arbeiten freihändig vergeben werden (C. V. M. L. 18. März 1882, D. J. B. XIV S. 155 und C. V. 10. November 1873, D. J. B. VI S. 139).

Ueber diese Abweichungen von der Regel ist indessen an den Minister zu berichten. Diese Anzeigen von der Anwendung eines beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand brauchen nicht für jeden einzelnen Fall, sondern nur vierteljährlich über alle in dem abgelaufenen Zeitraum vorgekommenen Fälle erstattet zu werden (C. V. F. M. und M. ö. A. 18. Febr. 1874, D. J. B. VII S. 15).

In allen Fällen, wo dem Kreisbaubeamten die Veranschlagung der Bauten (im Betrage von 500 Mk. und mehr) obliegt, hat derselbe auch die anschlagsmäßige Bauausführung zu überwachen und demgemäß eine periodische Kontrole hierüber auszuüben[1]). Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte des Kreisbaubeamten ist vielfach eine häufige Revision der Bauten durch denselben nicht zu ermöglichen, weshalb eine sorgfältige Ueberwachung durch die Förster und Oberförster um so nöthiger wird, (cf. § 90 der Gesch. Anw. für Oberförster und C. V. F. M. 19. April 1877 D. J. B. IX S. 469). Hierbei ist namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz 2c., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund, resp. bis zur frostfreien Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrole über die anschlagsmäßigen Ausführungen zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den betreffenden Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführung auszuhändigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Baubeamten wieder zuzustellen hat (Anhang zum Bauregulativ und C. V. 30. Januar 1879). Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten sind von dem Förster seinem vorgesetzten Oberförster anzuzeigen und von letzterm, falls seinerseits eine Abhülfe nicht möglich, zur schleunigen Kenntniß des Kreisbaubeamten zu bringen, welcher demnächst das Weitere zu veranlassen hat (C. V. F. M. 19. April 1877).

E. Die Rechnungslegung über Forstbauten.

Die Kosten für die Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte, werden bei Tit. 16 der Ausgabe des Etats der Forstverwaltung nachgewiesen[2]). — Der Oberförster hat nach speciellen Anweisungen über diejenigen Bauten Rechnung zu legen, welche ihm zur Ausführung übertragen sind.

1) Bei Entreprisebauten kann den Baubeamten von der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, Abschlagszahlungen bis zu 10 pCt. unter dem Werthe der Leistungen auf vorherige Generalordre der Regierung an die Reg.-Hauptkasse anzuweisen (C. V. M. H. u. G. 7. August 1874 u. F. M. 9. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 137).

2) Der Etat pro 1. April 1883/84 wirft bei Tit. 16 aus: 2,324,000 M. An Dienstetablissements für Oberförster sind z. Z. vorhanden: 603, für Förster 2909, während

Besondere Vorschriften für das Abrechnungsverfahren derjenigen Bauten, deren Ausführung den Kreisbaubeamten obliegt, sind durch C. V. M. ö. A. vom 20. Oktober 1880, welche auch für das Ressort der Forstverwaltung Gültigkeit hat (C. V. M. 25. November 1880, D. J. B. XIII S. 95), ertheilt worden. In den Fällen, wo: a) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war, b) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besondern Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren; c) der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, überschritten war; d) Bauten ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besondern Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind, — bedarf es der Aufstellung einer nach den Anschlagstiteln geordneten und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speciell begründet werden. Dieser Kostenzusammenstellung ist ein ausführlicher Erläuterungsbericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlags-Ueberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekt in allen wesentlichen Punkten übersichtlich darzulegen und gehörig zu erörtern sind. Die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen ist durch ein der Verf. v. 20. Oktober 1880 beigegebenes Schema (D. J. B. XIII S. 97) erläutert.

F. Die Gebäude-Inventarien, Superinventarien und die Gebäude-Revisionen.

Für die Aufstellung des Gebäude-Inventariums, welches für jede Dienststelle mit Dienstwohnung vorhanden sein muß, enthält die C. V F. M. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47), C. V. M. ö. A. u. M. L. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 209) und der Anhang zum Bauregulativ v. 13. Jan. 1882 die entsprechenden Vorschriften.

Das Gebäude-Inventarium hat vornehmlich den Zweck, die Dienstgebäude dem Nutznießer gegenüber vor unbefugten Veränderungen zu schützen. Dasselbe wird durch den Bezirksbaubeamten aufgestellt[1-2]).

---

der Besoldungsetat an vorhandenen Stellen nachweist: 678 Oberförster, 3366 Förster und 344 Waldwärter, von welchen letztern ein großer Theil Dienstwohnung hat.

1) Das Gebäude-Inventarium muß enthalten: a) einen im Maßstabe vom 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen ꝛc. und die nächste Umgebung des Gehöfts ersichtlich macht; b) eine im Maßstabe 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämmtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Jeder Raum ist mit Buchstaben (a, b, c ꝛc.) zu bezeichnen; c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart, Beschaffenheit ꝛc. — Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander

Wo noch brauchbare und hinreichende Uebersichtlichkeit bietende ältere Gebäude-Inventarien vorhanden sind, bedarf es deren Neuaufstellung nach dem neu ertheilten Schema nicht. Wo nach dem Ermessen der Regierung eine Neuaufstellung erforderlich wird, sollen die neuen Inventarien jedenfalls bei einem Stellenwechsel, im Uebrigen in einem von der Regierung selbstständig festzustellenden Zeitraum, welcher aber nicht länger als bis zum Ende des Jahres 1885 zu bemessen ist, aufgestellt werden. Hierbei hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämmtlichen Exemplaren anzufertigen, den beschreibenden Theil aber nur in einem Exemplar, und an die Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der beiden andern Exemplare bewirkt wird.

Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums (auch bei der Neuaufstellung) hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit desselben auf dem Exemplar des Oberförsters anzuerkennen. Um die Uebersichtlichkeit des Bauinventariums zu wahren, ist dasselbe nur für den Fall zu berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben, sind nicht aufzunehmen. Diese Berichtigung wird vorgenommen: vom Revierverwalter bei Bauten bis incl. 500 Mk., vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 Mk. sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements. Diese Beamten berichtigen zuvörderst ihr eigenes Exemplar und übersenden dasselbe demnächst den andern Beamten zur Berichtigung. Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar (soweit im Laufe des Jahres Veränderungen oder Berichtigungen vorgekommen sind) bis spätestens zum 1. Mai j. J. (Anh. zum Bauregul.) an die Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten letztern wieder zuzufertigen sind. Die Uebereinstimmung aller drei Exemplare ist bei

---

liegen, fort, da sich Beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben. — Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind der besseren Uebersicht wegen zu einem besondern Hefte zu vereinigen. — Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenen Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen. Dasselbe ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen, und zwar ein Exemplar für die Regierung, ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten, ein Exemplar bei der Oberförsterei. – Ein Schema des Gebäude-Inventariums von einem Förster-Etablissement mit den zugehörigen Skizzen ist der C. V. M. d. A. u. M. L. v. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 211) beigefügt.

2) Außer im Ressort der Eisenbahnverwaltung sollen die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuer-Löschgeräthschaften auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds übernommen werden. Diese Löschgeräthschaften müssen deshalb auch in die Gebäude-Inventarien aufgenommen werden (C. V. M. L. 9. April 1880).

den alle 4 Jahre wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstetablissements zu kontroliren.

Da nach § 11 des Bauregulativs Neubauten oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstetablissements ohne schriftliche, die Bedürfnißfrage eingehend prüfende, Genehmigung der Regierung nicht stattfinden dürfen (diese „höhere Genehmigung" war auch schon nach § 10 des alten Bauregulativs v. 14. September 1842 erforderlich), bei deren Ertheilung jede Verbindlichkeit eines event. spätern Ankaufs auf fiskalische Rechnung auszuschließen ist, so müssen Gebäude-Superinventarien, welche Eigenthum des zeitweiligen Nutznießers sind, bei der Revisions-Abnahme und Uebergabe eines Forstdienstetablissements durch eine solche Genehmigung belegt werden, sofern sich der Nutznießer nicht einer disziplinarischen Rüge (vgl. C. V. F. M. 28. Septbr. 1860) resp. der Beseitigung der Superinventarien aussetzen will. Inwieweit bei Dienstübergaben die Regierung von der ihr ertheilten Befugniß zum Ankauf superinventarischer Gegenstände (sofern der Werth 300 Mk. nicht erreicht oder übersteigt) Gebrauch machen will, ist deren Ermessen überlassen, jedoch darf ein Ankauf auf fiskalische Rechnung nur in dringlichen Fällen stattfinden; der Ankauf darf aber auf Wagenremisen auf Försteretablissements und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffende Baulichkeiten keine Anwendung finden.

Alle ohne schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen sowohl nach § 13 des Regul. v. 13. Januar 1882, als auch nach § 10 des alten Bauregul. v. 14. Septbr. 1842 resp. v. 27. März 1868 in das ausschließliche fiskalische Eigenthum über, gleichviel ob solche in dem Gebäude-Inventarium nachgewiesen sind oder nicht, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Regierung verlangt wird. Der Ankauf solcher Gegenstände auf fiskalische Rechnung ist ausgeschlossen.

Das bei Dienstübergaben zu beobachtende Verfahren betreffs der Uebergabe der Gebäude auf Grund der Gebäude-Inventarien ist in § 2 des Regul. v. 23. Juli 1840 eingeschrieben (cf. Th. I S. 80).

Außer der ständigen Verpflichtung der Oberforstmeister, Forstmeister und Bauräthe, ferner auch der Oberförster betreffs der Etablissements der diesen untergebenen Beamten, die Forst-Dienstetablissements ihrer Bezirke bei den Dienstbereisungen betreffs des ordnungsmäßigen Zustandes zu überwachen, finden periodisch, etwa alle 4 Jahre, nach einer von der Regierung festgestellten Reihenfolge, Revisionen jener Etablissements statt, und zwar durch den Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters, zugleich unter Zuziehung des Nutznießers.

Diese in den Monaten Juli, August und September vorzunehmenden Hauptrevisionen haben den baulichen Zustand der Gebäude und die etwa vorzunehmenden Reparaturen festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und event. die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontroliren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauregulativs nachgekommen ist. Ueber diese Revision ist eine von dem Nutz-

nießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den Revisoren zu vollziehen ist. Diese Verhandlung wird der Regierung zur weitern Verfügung vorgelegt.

Außer diesen Hauptrevisionen hat der Forstmeister zur Sommerszeit alljährlich alle Oberförster-Etablissements, soweit solche nicht bei der Hauptrevision an der Reihe sind, einer besondern und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung einzureichen. Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forstaufseher-, Waldwärter- und sonstigen Etablissements seines Reviers[1]).

1) In Folge dieser Revisionen brauchen die früher zu den Geldrechnungen der einzelnen Oberförstereien erforderlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der den Etablissements-Inhabern obliegenden Bauverpflichtungen nicht mehr beigebracht zu werden (Erl. d. O. R. K. 21. August 1880).

VII. Der Forst- und Jagdschutz.

A. Die Leitung des Forst- und Jagdschutzes im Allgemeinen.

Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes liegt vornehmlich dem Förster und den übrigen Forstschutzbeamten ob (§ 40 der Dienstinstr. für Förster vom 23. Oktober 1868, vgl. Bd. I S. 141—146). Der Oberförster hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die nach dieser Richtung ertheilten gesetzlichen und administrativen Vorschriften pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden, sowie auch sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen, weshalb auch die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften für den Oberförster zutreffend sind und die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich ist (§ 91 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870. Vgl. auch Th. I S. 124 u. 125).

Was die Leitung und Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten rücksichtlich der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes betrifft, so ertheilt § 93 der Gesch. Anw. hierüber nachstehende Vorschriften:

Der Oberförster ist verpflichtet, die Forstschutzbeamten mit allen gesetzlichen Bestimmungen und mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Reviers so weit bekannt zu machen, als beide für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes von Bedeutung sind. Insbesondere muss er die Forstschutzbeamten auch über die Art und Weise der Ausübung des Forstschutzes, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welche Forstorte vorzugsweise ins Auge gefasst, und welche besonderen Massregeln etwa innerhalb oder auch ausserhalb des Reviers getroffen werden sollen, und über Alles, was die Sicherheit des Reviers sonst etwa noch erfordert, mit entsprechender Anleitung versehen. — Für diese specielle Organisation und fortgesetzte Leitung des Forstschutzes ist der Oberförster ebenso verantwortlich, wie auch dafür, dass jeder Forstschutzbeamte, sobald er seine Schuldigkeit nicht thut und die ihm zunächst zu Protokoll zu ertheilenden Verweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicherer Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ist, der Regierung zur Bestrafung angezeigt wird. — Sollten die vorhandenen Schutzkräfte in einem oder dem anderen Falle zur

Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, so liegt es dem Oberförster ob, wegen angemessener Verstärkung an die Regierung zu berichten. —

Um diese specielle Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten gehörig durchzuführen und das Revier vor Schaden, sich selbst aber vor der ihn anderen Falls treffenden Verantwortlichkeit zu bewahren, muss der Oberförster so oft wie möglich das Revier besuchen und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speciell und vollständig in Gegenwart des Forstschutzbeamten und unter Zurhandnahme des Forst-Rügenbuches desselben revidiren. — Ueber das Resultat dieser Revision, und namentlich über das Verhältniss zwischen den vorgefundenen Spuren von Diebstählen oder anderen Beschädigungen und den desfallsigen Anzeigen im Forst-Rügenbuche, ist in das letztere selbst, wenn dazu Veranlassung ist, ein kurzer Vermerk vom Oberförster einzutragen. (§ 93 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die für den Förster wissenswerthen, für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes wichtigen Bestimmungen sind in Th. I auf S. 141—146 zusammengestellt.

Die Thätigkeit des Oberförsters bei weiterer Verfolgung der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Maßregeln ist eine dreifache:

a) bei allen Uebertretungen von Forst-, Straf- oder Polizeigesetzen ist er von Amtswegen verpflichtet, die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne Weiteres zu veranlassen;

b) bei allen Ueberschreitungen privatrechtlicher Befugnisse, oder bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten seitens dritter Personen, welchen nur im Wege des Civilprozesses entgegengetreten werden kann, ist der Oberförster jedesmal zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpflichtet, indem die Anstrengung eines Civilprozesses ohne vorhergängige Autorisation und Vollmacht der letzteren ausserhalb seiner amtlichen Befugnisse liegen würde.

Wird ihm jedoch die Führung eines Civilprozesses von der Regierung übertragen, so hat er dabei ausschliesslich der ihm deshalb zu ertheilenden speciellen Information Folge zu leisten.

c) Bei dem Eintritt widriger Naturereignisse endlich hat der Oberförster je nach den Umständen, entweder die sachgemäss erforderlichen Massregeln sofort zur Anwendung zu bringen und der Regierung sogleich nachträglich davon Anzeige zu machen, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor an die Regierung zu berichten und sich zur Ausführung jener Massregeln die er-

forderliche Autorisation resp. die nöthigen Geldmittel zu erbitten (§ 92 d. Gesch. Anw.).

B. Das Forstbußwesen.

1. Allgemeines.

Die dem Oberförster obliegende Thätigkeit bei der Verfolgung der Vergehen und Uebertretungen ist eine verschiedene, indem er hierbei als Revierverwalter, als Polizeiverwalter, oder als Forstamtsanwalt des Oberförstereibezirks einzutreten Veranlassung findet.

Der Oberförster als Revierverwalter ist dafür verantwortlich, daß, soweit er hierzu beitragen kann, die Straffälle möglichst bald nach der That zur Anzeige, Aburtheilung und Strafvollstreckung gelangen und daß namentlich keine Verjährung eintritt[1]). (§ 96 d. Gesch. Anw.).

Er hat ferner über die nach § 41 der Försterdienst-Instr. (vgl. Th. I. S. 146 u. 147) vorgeschriebene Führung des Forst-Rügenbuches durch die Schutzbeamten, sowie über die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Einrichtung der nach § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Forstdiebstahls-Verzeichnisse seitens der Förster zu wachen[2]), ferner die Einleitung des Strafverfahrens bei den zu seiner Kognition gelangenden Uebertretungen zu veranlassen. Auch hat der Oberförster das nach Art. 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) vorgeschriebene Rückfallsverzeichniß zu führen (§ 96 d. Gesch. Anw.)[3]).

Als Guts-Polizeiverwalter zur Ausübung der landesherrlichen Forst- und Jagdpolizei fungiren die Oberförster derjenigen östlichen Provinzen, in welchen die Kreisordnung in Vollzug gesetzt ist, nicht mehr. Die Ortspolizei-Befugnisse sind in den Provinzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf die Amtsvorsteher übergegangen, so daß hier die Oberförster event. nur in letzterer Eigenschaft Straffestsetzungen zu erlassen befugt sind (Vgl. Th. I dieses Werkes S. 12 Anm. 1)[4]).

1) Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (außer in Fällen der §§ 6 u. 8) findet in 6 Monaten statt (§ 18 Forst-Diebst. Ges.), die der Strafvollstreckung in 2 Jahren nach rechtskräftig gewordenem Urtheil (§ 70 Abs. 6 d. Str. Ges. B.), im Falle der §§ 6 und 8 des F.-Diebst. Ges. (bei Begehung des Forstdiebstahls von 3 oder mehreren Personen gemeinschaftlich, zum Zwecke der Veräußerung, bei gewerbs- oder gewohnheitsgemäßer Hehlerei, sowie im dritten und fernern Rückfall) findet die Verjährung bei Strafverfolgung und Strafvollstreckung in 5 Jahren statt (§§ 67 und 70 d. Str. G. B.).

Bei Zuwiderhandlungen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 und gegen sonstige forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit sich dieselben als Uebertretungen im Sinne des § 1 d. Str. G. B. (Haft oder Geldstrafe bis 150 M) darstellen, verjährt die Strafverfolgung in 3 Monaten, im Falle des § 20 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Mitführung von Waffen, Entwendung aus einem umschlossenen Raume

mittelst Einbruchs, durch falsche Schlüssel ꝛc., bei nicht als Forstdiebstahl strafbarer Wegnahme stehender Bäume, Frucht- und Ziersträucher, bei Entwendung von einem Aufseher auf dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück) in 3 Jahren; im Fall des § 21 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Entwendungen im dritten und fernern Rückfalle, bei gewerbs- oder gewohnheitsgemäßer Hehlerei) in 5 Jahren. Der Anspruch auf Ersatzgeld bei Weidefreveln seitens des Beschädigten (§ 69 d. F. u. F. P. G.) verjährt in 4 Wochen nach dem Uebertritt der Thiere und wird durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz unterbrochen (§ 70 ibid). Der Anspruch auf Ersatzgeld ist in allen Fällen, wo die Forderung desselben in Frage kommen kann, rechtzeitig geltend zu machen. (E. V. M. L. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285).

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Bei denjenigen Zuwiderhandlungen, welche durch Unterlassungen begangen werden, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Verpflichtung; bei strafbaren Handlungen, welche in der Fortsetzung eines gewissen gesetzwidrigen Zustandes bestehen, erst mit dem Aufgeben des gesetzwidrigen Verhaltens.

Jede Handlung des Richters (nicht auch des Amtsanwalts) gegen den Thäter unterbricht die Verjährung. Eine polizeiliche Strafverfügung wirkt wie eine richterliche Handlung. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig (z. B. Berechtigungseinrede), deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung (§ 70 Str. G. B.).

2) Ueber die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (§ 26 des Forstdiebst. Ges.) sind ergangen: Allgem. Verf. J. M. v. 29. Juli 1879 (mitgetheilt nebst Muster durch E. V. M. L. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166), ferner E. V. J. M. 7. April 1880 (die Amtsanwälte sind angewiesen, den nicht zu Amtsanwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten die durch Strafbefehl oder Urtheil erledigten und vollständig ausgefüllten Strafverzeichnisse zur Kenntnißnahme zuzusenden) und E. V. J. M. 7. April 1880 (Ergänzung der Allgem. V. vom 29. Juli 1879 betreffs Einreichung der Strafverzeichnisse). Die beiden letztern Erl. sind mitgetheilt durch E. V. M. L. 7. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 287). Ferner sind maßgebend: E. V. J. M. 12. Septbr. 1881, mitgetheilt durch E. V. M. L. 29. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49), welche Abänderungen betreffs Ausfüllung der Spalte 4 (Rückfälle) des Verzeichnisses, und Eintragungen der Rechtskraft des Strafbefehls oder Erkenntnisses in der Kol. „Bemerkungen" des Verzeichnisses seitens des Amtsanwalts enthält. — Die Spalte 2, 3, 5 und 6 des gegebenen Schemas sind zu Eintragungen des Forstschutzbeamten, die Spalte 4 (Rückfälle) zu Eintragungen des Forstrevierbeamten, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts bestimmt.

Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist durch den einreichenden Beamten von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen durch die ganze linke Blattseite zu ziehenden Strich zu sondern. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichniß zusammengefaßt werden. Nach Ablauf des Monats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten an den Forstrevierbeamten (Oberförster) in einer Ausfertigung bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen. In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Ober-

försters die Eintragungen betreffs des Werths des Entwendeten nach der Forsttaxe des Reviers (§ 9 Abs. 2 des Forstdiebst. Ges.) zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, auch ist die Richtigkeit von ihm zu bescheinigen. Ferner ist von dem Revierbeamten die Spalte 4 (Vorbestrafungen) auszufüllen resp. von dem Amtsanwalt bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu ergänzen. Sodann hat der erstere durch Ineinanderlegen der bei ihm eingereichten Verzeichnisse ein Gesammtverzeichniß herzustellen, und zwar, um den event. Uebelstand der gleichzeitigen Vorladung aller Schutzbeamten auf einen Hauptverhandlungstermin zu vermeiden, entweder die Anzeigen aus einem Monat in zwei nach den Schutzbeamten gesonderte Gesammtverzeichnisse zu bringen, oder auch die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate, und zwar in dem einen Monate von dem einen Theil der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem andern Theile derselben, zu einem Gesammtverzeichnisse zu vereinigen. Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach einem vorgeschriebenen Muster (II) benutzt wird. Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestimmt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

3) Das Verzeichniß wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgef. (Rückfallsverzeichniß) ist nach dem zu § 121 der Anweisung für die Amtsanwälte v. 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315) gegebenen Schema alphabetisch zu führen. Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche von dem Amtsgerichte (oder Schöffengerichte) wegen einer der bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig Strafe festgesetzt ist. Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der frühern Eintragung nachgetragen. Der Name jeder bestraften Person muß in dem Verzeichniß stets besonders verzeichnet werden. Nachdem durch C. V. J. M. 10. April 1880 (D. J. B. XII S. 287) die Amtsanwälte angewiesen worden sind, den Oberförstern die vollständig ausgefüllten erledigten Verzeichnisse wieder zur Kenntnißnahme zuzustellen und einige Zeit zu belassen, wodurch eine korrekte Führung der Rückfallsverzeichnisse durch letztere ermöglicht wurde, ist durch C. V. J. M. 12. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49) der § 121 der Anw. vom 28. August 1879 für die Amtsanwälte, also die Bestimmung der selbstständigen Führung der Rückfallsverzeichnisse in Forstdiebstahlssachen, aufgehoben.

Wer sich im Rückfall befindet, besagt § 7 d. F. D. Ges. Hiernach macht es keinen Unterschied, ob der Rückfall in dem frühern oder spätern Falle, oder in beiden Fällen, als vollendeter, versuchter Forstdiebstahl, oder als Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei sich darstellt. Es muß aber in dem frühern wie dem spätern Falle eine eigene Strafthat vorliegen; die Haftpflicht (§ 11 u. 12) kommt nicht in Betracht. Bei dem dritten und ferneren Rückfalle müssen mindestens zwei verschiedene in § 7 bezeichnete Strafthaten begangen worden sein, deren Strafurtheile rechtskräftig geworden sein müssen (E. Kammer-Ger. 30. Mai 1881, D. J. B. XV S. 119). Vgl. auch Anm. 1a auf S. 231.

Die Rechtskraft des Strafurtheils tritt nach § 481 d. Str. Pr. O. ein:

a) bei dem Strafbefehle im Fall des Verzichts auf den Einspruch und bei dem Eingehen dieses Verzichts bei dem Amtsrichter, andernfalls mit dem Ablaufe des nicht wahrgenommenen Einspruchtermins;

b) bei dem Urtheile erster Instanz im Fall nicht eingelegter Berufung mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist (eine Woche seit der Verkündigung bezw. Zustellung des Urtheils, Str. Pr. O. §§ 355—357), oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf

die Berufung (Str. Pr. O. § 344); im Falle einseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist (Str. Pr. O. § 344); im Fall beiderseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der letzterfolgenden Zurücknahme des Rechtsmittels (Str. Pr. O. § 344);

c) bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen §§ 6 u. 8 d. F. D. Ges. nach Maßgabe der Grundsätze der ersten Instanz, je nachdem von keiner Seite, einseitig oder beiderseitig, die Revision eingelegt ist (§ 32 F. D. Ges.), in den andern Fällen des F. D. G. mit dem Zeitpunkt der Urtheilsverkündigung;

d) bei dem in der Revisionsinstanz erlassener Urtheile mit dem Zeitpunkt der Urtheilsverkündigung.

4) In der Provinz Posen treten die Polizeidistrikts-Kommissarien an Stelle der mit gutsherrlicher Polizeigewalt versehenen Rittergüter in Fällen der §§ 78, 82 und 83 d. F. u. F. P. G. (§ 92 ibid.).

2. Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Nach Art. 4 Nr. 13 des Reichsverfassungsgesetzes v. 16. April 1871 (B. Ges. Bl. S. 63) sollte die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Kompetenz des Reichs unterliegen. Der § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ordnet indessen an, daß unter anderen Gegenständen des materiellen Rechts auch die Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze und die Gesetze über den Holz- (Forst-) Diebstahl mit ihren besonderen Vorschriften des bisherigen Bundes- und Landstrafrechts in Kraft bleiben sollten. Ferner bestimmt § 3 des Einführungs-Ges. zur Str. Pr. O., daß betreffs des Verfahrens bei Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte durch die Landesgesetze besondere, die Zuziehung von Schöffen ausschließende, Bestimmungen erlassen werden könnten.

Das früher gültige Holz-Diebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 ist demnächst durch das für den gesammten Umfang der preußischen Monarchie erlassene „Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878" ersetzt worden.

Die mit ausführlichen Erläuterungen versehene Ausgabe des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 von Oehlschläger und Bernhardt (Berlin 1878 bei Springer) ist auf allen Oberförstereien inventarisirt und darf deshalb betreffs der materiellen Bestimmungen des Gesetzes auf dieses Werk verwiesen werden. — Ferner ist jedem Schutzbeamten (Förster) und Oberförster je 1 Exemplar eines mit einigen Erläuterungen versehenen Abdrucks des Forstdiebstahlsgesetzes als Inventarienstück zugestellt (C. V. M. L. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166). Das Forstdiebstahlsgesetz ist, außer in der Ges. S. S. 222 ff., gleichfalls abgedruckt in D. J. B. X S. 46 ff.[1])

1) Es mögen hier ergänzungsweise einige das Forstdiebstahlsgesetz betreffende neuere Entscheidungen, welche in der kommentirten Ausgabe von Oehlschläger und Bernhardt noch nicht aufgenommen sind, Platz finden:

a) Zu § 7 (Rückfall). Die Bestrafung des dritten und fernern Rückfalls setzt voraus, daß der Angeklagte mindestens zu 2 verschiedenen Malen einen Forst-

diebstahl, den Versuch eines solchen oder eine der sonstigen in § 7 bezeichneten Strafthaten begangen hat, nachdem in jedem einzelnen Falle das bereits vorher wegen einer solchen Handlung gegen ihn ergangene Strafurtheil die Rechtskraft beschritten hatte (E. Kammer-G. 30. Mai 1881).

b) Zu § 1 al. 1. Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschieht, sondern aus Rache oder Bosheit, als Sachbeschädigung strafbar (E. R. G. v. 22. Februar 1881).

c) Zu § 4. Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes in diebischer Absicht geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch bei dem Versuche ist auf Ersatz des Werthes zu erkennen (E. Kammer-Ger. v. 27. Oktober 1881).

d) Zu § 3 Nr. 4. Eine Axt ist nichts als ein schneidendes Werkzeug bezüglich der Strafverschärfung anzusehen (Erk. Kammer-Ger. 16. Februar 1882).

An sonstigen ergänzenden und erläuternden administrativen Bestimmungen über die Ausführung des Forstdiebstahlgesetzes sind ergangen:

1) Allgemeine Verf. J. M. vom 29. Juli 1879, betreffend Aufstellung und Einrichtung der Strafverzeichnisse nebst den Mustern für das Strafverzeichniß, des Gesammtverzeichnisses der Anzeigen, der öffentlichen Klage, des Strafbefehls, der Zustellungsurkunde, der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses, mitgetheilt durch C. V. M. L. 12. September 1879; zwei C. V. J. M. vom 7. April 1880 betreffend ergänzende Bestimmungen zur Allgem. Verf. vom 29. Juli 1879 (Zusendung der Strafverzeichnisse an die Oberförster durch die Amtsanwälte und Bestimmungen über die getrennte Einrichtung der Strafverzeichnisse), mitgetheilt durch C. V. M. L. 7. Mai 1880. — Vgl. Anm. 2 auf S. 229.

2) C. V. J. M. v. 12. September 1881 betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, mitgetheilt durch C. V. M. L. 29. September 1881. — Vgl. auch Anm. 2 auf S. 230.

3) C. V. M. J. u. J. M. vom 23. November 1881 (D. J. B. XIV S. 101) betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Ger. Verf. Ges. vom 27. Januar 1877 und die Ernennung der näher bezeichneten Kategorien von Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, sowie C. V. M. J. u. J. M. vom 3. Januar 1883 (D. J. B. XV S. 120) über die zeitweilige Bestellung der Forstpolizeisergeanten als solche Hülfsbeamte.

4) C. V. M. L. 27. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 60) betreffend die Befugnisse des Ressortministers zum theilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forstfrevelstrafen auf Grund der Allerh. K. O. vom 15. Dezember 1880. Hiernach kann der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigen, ganz oder theilweise erlassen[1]).

1) Für die Behandlung solcher an den Ressortminister gerichteten Gesuche um Straferlaß giebt die C. V. F. M. 11. Januar 1870 (D. J. B. III S. 125) nähere Vorschriften. Diese an die Regierung durch den Minister zur Berichterstattung gelangenden Gesuche sind zunächst an die betr. Gerichtsbehörden zur Beifügung der Gerichtsakten und zur Aeußerung zu übersenden und mit gutachtlichem Bericht, in welchem

die sachlichen und persönlichen Verhältnisse darzulegen sind, an den Minister zurückzugeben, unter Beifügung der Gerichtsakten und Aeußerungen der Gerichtsbehörden. Von der getroffenen und zugefertigten Entscheidung hat die Regierung den Bittsteller, unter Rückgabe der von ihm eingereichten Anlagen, zu benachrichtigen, den Gerichtsbehörden unter Rückgabe der Akten Mittheilung zu machen und die Gesuche selbst (ohne Anlagen) mit der Anzeige der erfolgten Erledigung an den Minister zurückzugeben.

5) Nach § 14 des Forst-Diebstahls-Ges. kann der wegen Forstdiebstahls Verurtheilte, statt der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt (nicht aber statt der neben der Geldstrafe zu erkennenden Strafe, §§ 6 u. 8 Forst-D. Ges.), auch ohne in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten (aber auch nur zu diesen Arbeiten), welche seinen Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden. Bei dieser Substitution der Strafarbeit an Stelle der Gefängnißstrafe ist das Ermessen des Richters, nicht die Wahl des Bestohlenen entscheidend; es muß daher der Ausspruch, daß im einzelnen Falle die Gefängnißstrafe durch Arbeit ersetzt werden dürfe, in dem Urtheile (Strafbefehle) ergehen. Hat der Richter die Arbeit nicht ausdrücklich zugelassen, dann hat der Beschädigte nicht das Recht, die Arbeit zu fordern, vielmehr ist bei Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe sofort die Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Ist aber die Arbeit zugelassen, so kann dieselbe, wenn der Beschädigte den in seinem Interesse zu erfordernden Arbeitsnachweis nicht oder zu spät erbracht hat, im Interesse der öffentlichen Verwaltung vollstreckt werden (§ 35 F. D. Ges.). Die Dauer der Arbeit ist dieselbe, wie die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe, d. h. jeder Gefängnißtag wird durch einen Arbeitstag vertreten. Die Stundenzahl oder die Arbeitsleistung, welche einen Arbeitstag repräsentiren, bestimmen sich nach den örtlichen Verhältnissen, bezw. nach den nach § 14 Abs. 2 F. D. Ges. zwischen dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ober-Staatsanwalt zu vereinbarenden, in dem Bezirke eines jeden Oberlandesgerichts zu erlassenden Reglements[1]).

1) Für den Regierungsbezirk Potsdam ist ein Reglement erlassen durch Bekanntmachung v. 24. Jan. 1882 (Amtsbl. St. 6 S. 102 ff., D. J. B. XIV S. 102 ff.). Für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. durch Bekanntmachung vom 20. Dezbr. 1881, (Extrablatt zum Amtsblatt St. 1 pro 1882).

3. Die Forstpolizeigesetzgebung.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880[1]) führte im Wesentlichen die einheitliche Regelung des Forstpolizeirechts herbei, ohne die Verschiedenheiten provinzieller und örtlicher land- und forstwirthschaftlicher Zustände unberücksichtigt zu lassen. Dasselbe setzt durch § 96 alle entgegenstehenden

1) Mit Erläuterungen herausgegebene Bearbeitungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes sind erschienen: von v. Bülow und Sterneberg (Berlin 1880 bei Springer), auf den Oberförstereien inventarisirt durch C. V. M. L. 15. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 292) und die gleichfalls sehr übersichtliche Bearbeitung von Dr. Daube (2. Aufl. Berlin 1881 bei Müller). — Für die Forstschutzbeamten ist die erforderliche Anzahl Abdrücke des Gesetzes (ohne Erläuterungen) durch C. V. M. L. 3. Mai 1880 zugefertigt.

Gesetze und alle in letztern enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft. Die nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher, mit Ausschluß der Strafbestimmungen, in Kraft geblieben. Die entgegenstehenden Polizeiverordnungen sind gleichfalls aufgehoben, nicht aber die unberührt gebliebenen Polizeiverordnungen und deren Strafbestimmungen.

Den besonders zu erlassenden Polizeiverordnungen ist namentlich auch die von örtlichen Bedürfnissen abhängige Regelung der Hütungs- und Weideverhältnisse vorbehalten. Die Befugnisse der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind deshalb nach dieser Richtung auf Grund des Ges. vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), resp. der für die neuen Provinzen erlassenen wesentlich gleichlautenden Verordnung v. 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870, sowie des zur Zeit nur für die Provinzen der Kreisordnung gültigen Gesetzes v. 26. Juli 1880 nicht beseitigt, vielmehr nur insofern beschränkt worden, als sich die Polizeiverordnungen nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen[1]).

Der Erlaß von ergänzenden Polizeiverordnungen ist in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§ 11 und 13 d. Ges. v. 1. April 1880), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn diese den erlassenen Polizeiverordnungen zuwider ergangen sind (vgl. §§ 32, 34, 40 Nr. 2 und 3, 41, 43 und 46 l. c.). — (Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880, D. J. B. XII S. 280 ff.)[2]).

1) Nach dem A. L. R. (Th. II Tit. 13 § 6) ist das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, ein Majestätsrecht, welches auf die Verwaltungs- resp. Polizeibehörden übertragen ist. Der Richter hat bei seiner Entscheidung deshalb nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen, sondern nur ihre Gesetzmäßigkeit in Erwägung zu ziehen, d. h. er hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Behörde zum Erlaß zuständig, ob die polizeilichen Vorschriften publicirt sind, und ob in dieselben keine mit den Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanz in Widerspruch stehende Bestimmung aufgenommen ist. — Ueber die Befugniß zum Erlaß und Aufhebung polizeilicher Vorschriften, über deren Bekanntmachung: cf. §§ 72—81 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 (vom 1. April 1884 ab das Ges. v. 30. Juli 1883 G. S. S. 195.)

2) Die Allgem. V. M. L. vom 12. Mai 1880 weist ferner darauf hin, daß, wo nicht eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse bedingt wird, die möglichst gleichmäßige Behandlung in den für den Umfang der Provinz resp. des Bezirks rc. zu entwerfenden Polizeiverordnungen anzustreben sei und daß ein in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung dem Provinzialrath zur Bestätigung vorzulegender Entwurf der Polizeiverordnungen dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werde, damit thunlichst eine Uebereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen herbeigeführt werden könne. Außerdem seien nach Möglichkeit sämmtliche, entweder neu zu erlassende, oder in ältern Verordnungen enthaltene Polizeiverordnungen in eine einzige zusammenzufassen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, besondere Polizeiverordnungen erlassen werden. — Nach diesen leitenden Grundsätzen sind bisher allgemein ergänzende Feld- und Forst-Polizeiverordnungen erlassen resp. publicirt worden und zwar: für den Regierungsbezirk Minden durch die dortige

Abgesehen von der durch § 92 Alin. a der Geschäftsanweisung v. 4. Juni 1870 dem Oberförster auferlegten Verpflichtung, bei Uebertretungen von Forst-, Straf- und Polizeigesetzen die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne Weiteres zu veranlassen, spricht diese Berechtigung der Königlichen Oberförster als nächste selbstständige Verwalter der unterstellten fiskalischen Reviere bezüglich der Verfolgung der in letztern begangenen Feld- und Forstfrevel das Erk. O. Tr. vom 6. November 1873 aus (cf. auch C. V. M. L. 12. Mai 1880 Nr. 2).

Der Strafantrag muß gestellt werden binnen 3 Kalendermonaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der zur Antragstellung Berechtigte von der Zuwiderhandlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat (§ 61 Str. G. B.)[1]). Der Strafantrag muß bei einem Gerichte oder bei der Staats-

---

Regierung unter dem 24. April 1882 (D. J. B. XIV S. 163); für den Regierungsbezirk Münster durch die dortige Regierung unter dem 6. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 170).

Betreffs des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen, dessen unbefugte Ausübung nach § 1 des Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878 fortan den forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen sollte, trifft das Feld- u. Forst-Pol.-Ges. keine Bestimmung, so daß der durch das Forst-Diebst.-Gesetz geschaffene Zustand beibehalten und diese Materie der lokalen Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen wurde. Die Allgem. V. vom 12. Mai 1880 spricht sich über diese Regelung dahin aus, daß da, wo das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach der frühern Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten, oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln dementsprechend auch für die Gegenwart zu regeln sei, andernfalls aber bezüglich dieser Materien, insbesondere für fiskalische Domänen- und Forstgrundstücke, Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen seien, ohne hierüber bei Einreichung der Entwürfe Bericht an den Minister zu erstatten.

1) Der Strafantrag muß gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter, Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger gerichtet werden (§ 63 Str. G. B. und § 156 Str. Pr. O.). — In Fällen, wo nach dem Feld- u. Forst-Pol.-Ges. (§§ 9, 10, 18 Abs. 2, 24, 38, 39, 40 und 41) die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zuläßig (§ 61 l. c.). Nach § 64 d. Str. G. B. ist die Zurücknahme des Antrages nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zuläßig und hat die Zurücknahme gegen einen Betheiligten, sowie gegen den Begünstiger, die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge. Ebenso wird durch Verkündigung des Urtheils gegen einen Theilnehmer die Zurücknahme des Antrags gegen die andern Theilnehmer, auch der später ermittelten, ausgeschlossen (E. O. Tr. 30. Januar 1875 und 1. Juni 1875). Die amtsrichterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen stehen einem richterlichen Urtheil gleich, wenn sie durch Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden sind (Oppenh. Anm. 10 zu § 64 Str.-Gesetz-B.). Die Zurücknahme des Antrags ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch muß die Zurücknahme-Erklärung den Willen des zur Verfolgung Berechtigten hierzu erkennen lassen (E. O. Tr. 26. Juni 1873) und rechtzeitig zur Kenntniß des Gerichtes (der verfügenden Behörde) gelangen. Privatabkommen zwischen dem Verletzten und Angeschuldigten ist unwirksam. Eine in rechtsgültiger Weise erfolgte Zurücknahme des Antrags kann nicht widerrufen und der Antrag mithin nicht mehr innerhalb der Frist erneuert werden (E. O. Tr. 3. Oktober 1873). — Vgl. Daube „das Feld- und Forst-Pol.-Ges." 2. Aufl. S. 86.

anwaltschaft (Amtsanwaltschaft) schriftlich oder zu Protokoll, bei einer andern Behörde (Behörden und Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes) schriftlich[1]) angebracht werden. Die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- u. Forstpolizeigesetz sind — mit Ausnahme der nach § 20 u. 21 zu bestrafenden Delikte — sämmtlich Uebertretungen (Haft oder Geldstrafe bis 150 ℳ).

Außer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln sind in der ganzen Monarchie die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des vom 1. Juli 1883 ab gültigen Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 245), welches an Stelle des Ges. v. 14. Mai 1852 und der Verordnung v. 25. Juni 1867 getreten, sowie in Gemäßheit der §§ 453—458 d. Str. Pr. O. v. 1. Febr. 1877, wegen Uebertretungen Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie etwa verwirkte Einziehung zu verhängen (vgl. S. 240 dieses Theils). Diese Befugniß ist in Abs. 2 des § 55 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten. Zur Abkürzung des Verfahrens empfiehlt es sich daher, die Straffälle soviel als möglich im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen, weshalb die Anzeigen in der Regel nicht dem Amtsanwalte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen sind, soweit nicht von vornherein eine deren Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen erachtet und eine umfassende Ermittelung des Thatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen durch den Amtsanwalt für nöthig erachtet wird (C. V. M. L. 12. Mai 1880). — Die gleiche, die Strafe festsetzende Ortsbehörde ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld[2]) (§ 75 Feld- u. Forst-Pol.-Ges.) und über Pfändung[3]) (§ 82 l. c.).

In den höheren Instanzen ist das Verfahren ein verschiedenes, indem

---

1) Der schriftlich eingereichte Strafantrag ist auch ohne die Unterschrift des Antragstellers wirksam, wenn er nachweislich von ihm beabsichtigt oder ausgegangen ist (E. O. T. 2. Juli 1877). — Als schriftlich angebrachter Strafantrag ist auch der von einer Behörde auf Vorbringen des Verletzten niedergeschriebene, von letzterem unterzeichnete Strafantrag anzusehen (E. R. G. 28. Juni 1880).

2) Bei Weidefreveln (§ 14 F. u. F. P. G.), bei unbefugtem Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Gärten, Aecker, Weinberge, nicht abgeerndtete Wiesen, bestellte Aecker und über mit Einfriedigungen und Warnungszeichen versehene Grundstücke (§ 368 Nr. 9 Str. G. B.), sowie bei unbefugtem Reiten, Karren, Viehtreiben, Holzschleifen, Pflugwenden, bei Gehen über zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Aecker (§ 10 F. und F. P. G.) kann von dem Beschädigten statt des wirklich entstandenen Schadens ein Ersatzgeld (das frühere Pfandgeld der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Novbr. 1847) in der durch §§ 71 und 72 d. F. u. F. P. G. fixirten Höhe beansprucht werden. Die Forderung ist unabhängig von dem Nachweise eines Schadens. Das Ersatzgeld vertritt die Stelle des Schadensersatzes, es kann deshalb von dem Beschädigten nur ersteres oder letzteres verlangt werden. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in 4 Wochen, bei Weidefrevel mit dem Tage anfangend, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden. Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz unterbrochen (§ 70 F. u. F. P. G.). Der Anspruch durch die Oberförster auf Ersatzgeld ist deshalb rechtzeitig geltend zu machen (C. V. M. L. 29. Mai 1880). Vgl. v. Bülow u. Sterneberg „Feld- u. Forst-Pol.-Ges." S. 87 u. ff.

3) Ueber Pfändung vgl. Th. I S. 143.

der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und über Pfändung an die Verwaltungsgerichte zu bringen ist. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein alle die Straffestsetzung betreffenden Schriftstücke von denjenigen, die sich auf Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, aktenmäßig aus einander zu halten (C. V. M. L. 12. Mai 1880)[1]).

4. Sonstige den Forstschutz berührende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

Neben dem Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 8. April 1880 sind, außer den durch dasselbe unberührt gebliebenen Polizei-Verordnungen lokaler Natur, noch andere Gesetze und Gesetzeskraft besitzende Verordnungen bestehen geblieben. Es ist in dieser Beziehung zu erwähnen:

1) §§ 21—33, 35—38 der für die sechs östlichen Provinzen und Westfalen (in allen Landestheilen, wo das Allg. L. R. gilt, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg) gültigen Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden. Wenn auch die F. P. O. vom 1. Novbr. 1847 nur auf städtischen und ländlichen Orten und Feldmarken Anwendung findet, so sind den Bestimmungen derselben auch die innerhalb der Grenzen einer Forst belegenen, zwar nicht forstwirthschaftlich, aber landwirthschaftlich genutzten Grundstücke unterworfen (C. V. 8. Mai 1848, M. B. S. 241). Die vorgedachten Bestimmungen haben indessen nur so lange Gültigkeit, als nicht die durch § 13 des F. u. F. P. G. vom 1. April 1880 in Aussicht genommenen, die bezeichneten Materien provinziell oder bezirksweise regelnden Polizeiverordnungen erlassen sind (vgl. Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880). — Für die übrigen Provinzen sind die gleichartigen Vorschriften enthalten:

Für die Rheinprovinz in dem Ges. v. 5. Juli 1844 Art. 1—20 I, 4 und Art. 18 u. 22 II des Rural-Edikts v. 28. Septbr./6. Oktbr. 1791.

Für die Provinz Hannover in §§ 245, 246 des Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847 und § 59 des Forststrafgesetzes von demselben Tage.

Für das vorm. Kurfürstenth. Hessen in der Verordnung vom 18. Oktbr. 1828 und Nr. 127 ff. des Forststraftarifs vom 30. Dezbr. 1824.

---

1) Die §§ 50, 90 und 91 Nr. 1 d. F. u. F. P. G. bezeichnen für den Fall des Verwaltungsstreitverfahrens über die Forderung von Ersatzgeld und über Pfändung diejenigen Behörden, welche in den Landestheilen außerhalb der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (Posen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und hohenzollernsche Lande) an Stelle von Kreis- resp. Stadtausschüssen und Bezirksausschüssen treten. Diese Behörden haben nach § 92 Nr. 2 d. F. u. F. P. G. hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen die Vorschriften des vom 1. April 1884 ab gültigen Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) und des Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. S. 237) zur Anwendung zu bringen.

In dem vorm. Herzogthum Nassau in den §§ 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes v. 19. Febr. 1863 (Allg. Verf. M. L. 12. Mai 1880).

2) Die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (G. S. S. 105), gültig für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Von diesem Gesetze sind die in § 3 für das Nichtmitführen und Nichtabliefern des Legitimationsscheins festgesetzten Strafen durch § 96 d. F. u. F. P. G. in Wegfall gekommen. Das Nichtmitführen des Scheins ist jetzt nach § 41 l. c., die Nichtablieferung desselben aber überhaupt nicht mehr strafbar. — Ferner entscheidet in Streitsachen zwischen Waldeigenthümern und Waldstreuberechtigten (§ 5 d. Ges. vom 5. März 1843) jetzt der Kreisausschuß in Landkreisen und das Bezirksverwaltungsgericht in Stadtkreisen (Zuständigkeits-Ges. vom 26. Juli 1876), künftig die Kreis- und Stadtausschüsse, resp. der Bezirksausschuß. Auch ist die in § 5 angeordnete Zuziehung von Forstbeamten und Oekonomie-Sachverständigen jetzt nicht mehr obligatorisch, da das Kollegium des Kreisausschusses jenen Beirath ersetzt, ersteres jedoch die Zuziehung der Sachverständigen veranlassen kann (Anw. vom 9. Mai 1874, M. Bl. S. 119). — An Stelle der in §§ 7, 9—12 d. Verordn. vom 5. März 1843 verhängten Strafen treten die Strafbestimmungen des Feld- u. Forst-Pol.-Ges. in den §§ 40, 41 und 42. — Die Pfändung (§ 8) ist jedoch hier in Kraft geblieben (§ 96_2 F. und F. P. G.), desgleichen der Bezug der Geldstrafen für den Waldeigenthümer (§ 7). — Die §§ 9—12 des Ges. vom 5. März 1843 sind durch § 96 der F. u. F. P. G. aufgehoben.

3) Die Verordnung vom 30. Juni 1839 (G. S. S. 223), betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, gültig für die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz (§ 96 d. F. u. F. P. G. mit den in § 43 l. c. bezeichneten Abänderungen). Der § 3 des Ges. vom 30. Juni 1839 wird hiernach dahin modificirt, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird und daß außerdem die Konfiskation des Holzes eintritt, wenn der rechtmäßige Erwerb nicht nachgewiesen wird. Auch findet diese Verordnung fortan auf den Transport von Bandstöcken, Reifstäben, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern Anwendung.

4) Die übrigen lokal gültigen Polizeiverordnungen, namentlich auch die noch maßgebenden Theile der ältern provinziellen Forstordnungen, welche nach der Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880 einheitlich in provinziell oder bezirksweise gültige Verordnungen zusammengestellt werden sollen, sind zahlreich und meist zur Zeit noch ungeordnet[1]). Wo eine Zusammenstellung noch nicht provinziell stattgefunden, ist solche in nächster Zeit zu erwarten.

1) Als eine den Forstschutz bezweckende besondere Verfügung ist hier noch hervorzuheben die C. V. M. J. 4. Mai 1881. Nach § 11 des Natural-Leistungsgesetzes v. 13. Febr. 1875 sollen Holzschonungen von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben. Da bei niedrigem Stande einer Schonung solche nicht immer mit Sicherheit zu erkennen sind, so soll nach Mittheilung stattfindender Truppenübungen

5) Das Gesetz vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65—67), betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, für den ganzen Umfang der Monarchie gültig und in §§ 1—5 in den neuen Provinzen durch Gesetz vom 25. Juni 1867 eingeführt, nebst der Instruktion vom 17. April 1837 für die Königl. Forst- und Jagdbeamten (v. Kamptz, Ann. Bd. 21 S. 350), und vom 27. November 1837 für Kommunal- und Privatforstbeamte (s. Th. I S. 144 resp. S. 270)[1]).

Das Gesetz von demselben Datum (G. S. S. 67) über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte, welches betreffs der §§ 1—6 gleichfalls durch Gesetz vom 25. Juni 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt ist, darf durch die §§ 117—119 Str. G. B. (Novelle vom 26. Febr. 1876, R. G. Bl. S. 25) als ersetzt angesehen werden, auf Grund § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[2]).

5. Die vorläufige Straffestsetzung.

Soweit dem Oberförster, entweder in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter des Oberförsterei- (Guts-) Bezirks, oder als Amtsvorsteher (in dem Gültigkeitsbereich der Kreisordnung) bei Uebertretungen das Recht der vorläufigen Straffestsetzung zusteht, ist derselbe in Gemäßheit des vom 1. Juli 1883 ab gültigen Ges. vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, befugt, wegen der in seinem Bezirk verübten und in sein Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen durch Verfügung die Strafe vorläufig festzusetzen.

Durch das bezeichnete für den Umfang der ganzen Monarchie gültige Gesetz ist das bis zum 1. Juli 1883 gültig gewesene Gesetz vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) aufgehoben[3]).

Das Gesetz v. 23. April 1883 beruht auf den Bestimmungen der §§ 453 bis 458 der St. Pr. O. für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253).

---

durch die Militärbehörde an die Landräthe von letztern an die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke die Aufforderung zur kenntlichen Bezeichnung solcher Schonungen erfolgen.

1) Das Ges. vom 31. März 1837 ist kommentirt von Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" (Berlin 1883 bei Springer) S. 77—93.

2) Vgl. „die Preußische Jagdgesetzgebung" von Wagner S. 111—120.

3) In Folge der Aufhebung d. Ges. v. 14. Mai 1852 ist auch das zu demselben erlassene Reglement v. 30. September 1852 (M. Bl. S. 259) und die Bekanntmachung J. M. u. M. J. v. 15. Septbr. 1870 (M. Bl. S. 261), welche letztere die durch die Str. Pr. O. herbeigeführten Aenderungen des Ges. v. 14. April 1852 zusammenstellte, hinfällig geworden. Die zu dem Ges. v. 23. April 1883 durch § 13 desselben in Aussicht gestellte reglementarische Verordnung ist unter dem 8. Juni 1883 ergangen. Diese das Gesetz ergänzenden Bestimmungen sind, soweit solche für die als Polizeiverwalter fungirenden Oberförster von besonderer Wichtigkeit sind, an entsprechender Stelle als Anmerkungen eingeschaltet.

Als wesentlichste Bestimmungen des Ges. vom 23. April 1883 sind etwa hervorzuheben:

Die Befugniß der Straffestsetzung, sowie einer etwa verwirkten Einziehung, bezieht sich auf die im Bezirk des Polizeiverwalters begangenen Uebertretungen.

Die Festsetzung der Strafe durch Verfügung, welche auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig ist, darf den Betrag von 30 Mark, oder eine im Falle des Unvermögens zugleich zu substituirende Haft von drei Tagen, nicht überschreiten. Wird eine höhere Strafe für gerechtfertigt erachtet, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden (§ 1)[1]. Eine polizeiliche Straffeststellung findet nicht statt bei Uebertretungen, welche zur Kompetenz der Rheinschifffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte gehören, ferner bei Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Zölle, sowie bei baupolizeilichen Vorschriften (§ 2)[2]. — Der Beschuldigte, resp. auch der Vater eines 12—18jährigen Kontravenienten, kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen (§ 3). — Diese letztere Eröffnung, sowie daß der Antrag hierzu entweder bei der die Strafverfügung erlassenden Polizeibehörde, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei, ferner daß die Straf-Verfügung nach der bestimmten Frist der Nichtanrufung der gerichtlichen Entscheidung vollstreckbar werde, muß in der Strafverfügung enthalten sein, ebenso muß letztere außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Strafe zu zahlen ist (§ 4)[3]. — Die Behändigung der Strafverfügung geschieht durch einen öffentlichen Beamten (§ 5)[4]. — Die baaren Auslagen fallen dem Beschuldigten bei endgültiger Feststellung der Strafe zur Last (§ 6)[5]. — Die Geldstrafen selbst, sowie die eingezogenen Gegenstände, fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, während derselbe aber auch die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafe entstehenden und die von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen verpflichtet ist. Besondere Vorschriften über Zufall solcher Strafgelder an andere Berechtigte und sonstige vertragsmäßige Bestimmungen bleiben in Kraft (§ 7)[6]. — Die polizeiliche Strafverfügung ist wirkungslos, wenn der Amtsanwalt vor deren Behändigung an den Beschuldigten eingeschritten ist (§ 8). — Bei Beantragung gerichtlicher Entscheidung ist dem Antragsteller eine kostenfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (§ 9). — Nach Vollstreckbarkeit einer Strafverfügung findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Polizeibehörde wegen vorliegenden Vergehens oder Verbrechens seine Kompetenz überschritten hat, in welchem Falle die Strafverfügung außer Kraft tritt (§ 10). — Gegen Militärpersonen ist die Festsetzung von Strafen nur wegen solcher Uebertretungen zuläßig, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Feststellung von Haft für den Fall des Unvermögens findet nicht statt (§ 11)[7]. — Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft

sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen (§ 23 der Anweisung vom 8. Juni 1883).

1. Die Befugniß der Straffestsetzung findet in gleicher Weise von dem einzelnen Polizeiverwalter, wie von einer Behörde, sofern diese die Polizei verwaltet, unter den gleichen gesetzlichen Normen Anwendung. Das Gesetz verleiht nur die Befugniß zu polizeilichen Strafverfügungen, legt aber hierzu keine Verpflichtung auf. Es ist aber zur Wahrung des polizeilichen Interesses in allen geeigneten Fällen von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Der Polizeiverwalter hat sich der polizeilichen Strafverfügung zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachtet, oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur Verfolgung gethan hat, oder wenn der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an der Sache hat. Er ist berechtigt von dem Erlasse einer Strafverfügung abzusehen und die Sache dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn Zweifel betreffs der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen andern Grunde vorhanden sind. In den Fällen, wo die Strafverfügung erfolgt, hat der Polizeiverwalter sich zunächst über die in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretungen von der Zeit, der Person und der Art der Kontravention Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er die That nicht selbst wahrgenommen, oder nicht durch Angabe glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt hat. Bei etwa nöthigen Ermittelungen sind besondere Formalitäten nicht erforderlich. Zur eidlichen Zeugenvernehmung ist der Polizeiverwalter nicht berechtigt.

2. Außerdem findet der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878, da hier an Stelle einer Geldstrafe nicht Haft, sondern Gefängnißstrafe tritt; ferner wenn eine vorläufige Festnahme des Kontravenienten (§§ 113 u. 125 Str. Pr. O.) und dessen sofort erforderlich werdende Vorführung vor den Amtsrichter erfolgt (§ 128 das.)

3. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen ist eine Strafliste (Form. I der Anw. v. 8. Juni 1883) für das Kalenderjahr zu führen, behufs der Strafverfügung der Aktenbogen für jede einzelne Sache (Form. II) anzulegen, behufs Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft angesetzt wird, Form. III, wo eine Geldstrafe und subsidiäre Haft festgesetzt wird, Form. IV anzuwenden. — Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte von 12—18 Jahren muß gegen diese selbst gerichtet werden. Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so ist mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände (z. B. Vorbestrafungen) oder auf die Person des Beschuldigten zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen ist.

4. Der behändigende Beamte hat die Strafverfügung dem Beschuldigten entweder in Person, oder bei dessen Abwesenheit einem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, bei Nichtantreffen solcher Personen aber dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, bei Gewerbetreibenden event. einem anwesenden Gewerbegehülfen zu übergeben. — Bei Verweigerung der Annahme ist die Verfügung an Ort und Stelle zurückzulassen. Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so kann die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und diese Niederlegung sowohl durch eine an die Thür zu heftende schriftliche Anzeige, als auch, soweit als thunlich, von zwei in der Nachbarschaft wohnenden Personen erfolgen. — Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung den Tag der Zustellung zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen über die Zustellung unter Angabe des

Tages zu berichten. Die Zustellung kann auch durch die Post nach Maßgabe der §§ 15 u. 16 der Allg. V. v. 7. Septbr. 70 (G. S. S. 591) erfolgen. Die Postgebühr hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung von dem Beschuldigten. — Die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (der Kompagnie, Eskadron, Batterie 2c.).

Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt (keine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde), und zwar bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung (dieser nicht mit eingerechnet) bei dem Polizeiverwalter mittelst mündlichen oder schriftlichen Antrags, oder bei dem Amtsgericht. Der Polizeiverwalter hat den mündlichen Antrag in einer Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen zu sammeln und unter Vermerk in der Strafliste diese Stücke an den Amtsanwalt abzugeben. Eine gleiche Abgabe findet in den andern Fällen der Anmeldung der gerichtlichen Entscheidung statt.

Gegen Versäumniß der Antragsfrist gestattet unter den in §§ 44 und 45 der Str. Pr. Ordg. vorgesehenen Fällen der § 455 das. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung, gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgericht statt (§ 455 Abs. 2 und 3 d. Str. Pr. O. und § 72 des Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877).

Der Polizeiverwalter hat nach § 454 der Str. Pr. O. die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen an den Amtsanwalt die Strafverfügung zurückzunehmen. Es hat dies zu geschehen, in welchem strafpolizeiliche Verfügung auf einem Irrthum beruht.

5. Als baare Auslagen des Verfahrens dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden: Postgebühren, die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), die Haft- und Transportkosten durch Vollstreckung der Haft. Die Auslagen sind auf dem Aktenbogen zu verzeichnen. — Ist die Strafverfügung von einer anderen Polizeibehörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so trägt die nicht beizutreibenden Auslagen die erstere.

6. Nach Vollstreckbarkeit der Strafverfügung ist, wenn nur eine Geldstrafe festgesetzt war, der Aktenbogen nebst den sonst dazu gehörigen Schriftstücken der der Geldstrafe einziehenden Kasse zu übersenden und dies in der Strafliste zu vermerken. Die betreffende Kasse zieht die Geldstrafe ein, oder sendet, wenn dieselbe nicht beizutreiben, den Aktenbogen mit entsprechendem Vermerk zur Vollstreckung der Haft zurück. Bei Vollstreckung der Haft ist nach entsprechender Ausfüllung des Aktenbogens der Haftbefehl (Form. V) auszufertigen und dieser dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben. Dieser hat nach Vollstreckung der Haft und nach Vermerk auf dem Aktenbogen letztern zurückzugeben behufs Ausfüllung desselben und der Straflisten.

Von einer Festnahme (nach §§ 113 u. 125 der Str. Pr. O.) kann Abstand genommen werden, wenn die an erster Stelle festzusetzende Strafe in Geldstrafe besteht und der Beschuldigte für die Strafe Sicherheit stellt. — Wenn der gesetzliche Grund einer vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß einer Strafverfügung vorliegt, jedoch vor deren Vollstreckbarkeit, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer die Höhe der festgesetzten Strafe nicht überschreitenden Sicherheit fordern, bei nicht Bestellung derselben den Beschuldigten festnehmen.

Einzuziehende Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen und demjenigen zu übergeben, welchem solche Gegenstände zustehen.

Ueber die Nutzungen, Konfiskate und Kosten aus der vorläufigen Strafvollstreckung bleibt maßgebend das Ges. v. 26. März 1856 (G. S. S. 225). Nach § 73 der Kr. O. v. 13. Dezember 1872 fließen diese Nutzungen rc. zur Amtskasse bezw. zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden oder Gutsbezirke, um mit zu den Kosten der Amtsverwaltung verwendet zu werden. Alle gerichtlich erkannten Geldstrafen nebst dem Erlös der Konfiskate gebühren dagegen dem Fiskus, außer in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (es fließen dieselben z. B. nach § 47 der Feld-P. O. v. 1. November 1847 zur Gemeindekasse, nach § 7 der Waldstreu-Verordnung v. 5. März 1843 in die Kasse des Waldeigenthümers, nach Allh. K. O. vom 27. Dezember 1822 alle in der Rheinprovinz wegen Wald- und Forstfrevel erkannten Geldstrafen in die Provinzialkasse).

7. Die Strafverfügung findet auch gegen nicht zum Beurlaubtenstande zugehörige Militärpersonen statt, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. Die Vollstreckung ist durch die betreffende Militärbehörde zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben zu vermerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Die nicht einziehbare Geldstrafe wird in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe verwandelt.

6. Die Forstamtsanwaltschaft.

Die Forstamtsanwaltschaft kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 Abs. 2 d. Forst. D. G. v. 15. April 1878). Auf Grund dieser Bestimmung hat die Ernennung der Oberförster als Forstamtsanwälte für den Bereich ihrer Reviere, resp. auch je nach den Lokalverhältnissen für benachbarte andere Forstreviere, rücksichtlich der nach dem Forstdiebst. Ges. v. 15. April 1878 zu bestrafenden Vergehen und Uebertretungen stattgefunden.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das F. D. G. v. 14. April 1878 sind die §§ 19—22, 26—32 ibid. maßgebend.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist[1]), im Falle des § 17 l. c. (Einziehung frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes von den innerhalb der letzten 2 Jahre Verurtheilten, sofern der redliche Erwerb nicht nachgewiesen werden kann) dasjenige Amtsgericht, in dessen Bereich das Holz gefunden wurde; in Fällen, wo der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln ist oder letztere außerhalb des preußischen Staatsgebiets begangen ist, nach den Vorschriften der §§ 8 u. 9 Str. Pr. O. (§ 21 F. D. G.).

Die Amtsgerichte verhandeln außer in Fällen der §§ 6 u. 8 F. D. G. ohne Zuziehung der Schöffen (§ 19 F. D. G. u. § 211 der Str. Pr. O.). Die Str. Pr. O. regelt, soweit in dem F. D. G. nicht abändernde Bestimmungen

1) Doch können in Preußen Anklagen wegen Forstdiebstahls auf Grund der Konnexität von den Strafkammern, und nicht blos von den betr. Amtsgerichten, abgeurtheilt werden, da durch § 21 F. D. G. die Anwendung der §§ 2 u. 3 d. Str. Pr. O. nicht ausgeschlossen ist (E. R. G. 4. Januar 1881 u. 18. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 50).

getroffen, das Verfahren vor den Schöffengerichten (§ 20 F. D. G.), so daß mithin in erster Linie die in dem F. D. G. gegebenen Vorschriften, demnächst die Sonderbestimmungen der Str. Pr. O. für das schöffengerichtliche Verfahren (§§ 140, 176, 200, 198, 199, 207, 211, 244, 264, 270, 271, 273, 275, 354—370, 380, 399, 447—452, 483), endlich die allgemeinen Bestimmungen der Str. Pr. O. Gültigkeit haben. — Für das Rechtsmittel der Berufung, ein Rechtsmittel, welches nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen wird (§ 354—373 Str. Pr. O.), sind die bei den betr. Landgerichten gebildeten Strafkammern zuständig (§ 19 F. D. G.); die Revision, welche nur auf Verletzung einer Rechtsnorm gestützt werden kann (§ 398 Str. Pr. O.) und für die der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin zuständig ist, findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile nur statt, wenn eine in den §§ 6 u. 8 des F. D. G. vorgesehene strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (wegen Versäumniß des Termins, § 28 F. D. G.) finden §§ 44, 45 Abs. 1, 46 u. 47 Str. Pr. O. Anwendung.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten in Folge neu beigebrachter Thatsachen oder Beweismittel erfolgt nach § 399 Str. Pr. O.

Die von dem Amtsanwalt einzulegende Beschwerde (bei Ablehnung des Amtsrichters zum Erlaß eines Strafbefehls, oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins) nach § 209 Str. Pr. O. findet bei der betreffenden Strafkammer des Landgerichts statt (§ 72 Ger. Verf. Ges.); die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei der Strafkammer eingelegt werden (Str. Pr. O. §§ 348, 353), gegen deren Entscheidung keine weitere Anfechtung stattfindet (Str. Pr. O. § 352).

Das frühere Verfahren bei Civileinreden bei Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen nach dem Ges. v. 31. Januar 1845 (Ges. S. 95), welches durch Ges. v. 14. April 1856 (G. S. S. 208) auf die ganze Monarchie in dem damaligen Umfange ausgedehnt war, ist durch §§ 3 u. 6 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung aufgehoben; an Stelle des Ges. v. 31. Januar 1845 ist § 261 Str. Pr. O. getreten[1]). Nach den frühern Bestimmungen wurde dem Angeschuldigten eine höchstens zweimonatliche Frist zur Beibringung der Anerkenntniß des Rechts oder des Nachweises der Civilklage auferlegt, während nach gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung nach dem Ermessen des Strafgerichts irgend einem der Betheiligten dieselbe auferlegt werden kann. Der Forstamtsanwalt (Oberförster) ist verpflichtet in solchen Fällen der

---

1) „Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einen der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen, oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten."

vorgebrachten Einrede und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens seiner vorgesetzten Behörde sofort Kenntniß zu geben.

Die Geschäfts-Anweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) regelt auch die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Forstamtsanwälte; es kann hier auf diese Anweisung, namentlich auf Art. 85—87, betreffend das Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze, verwiesen werden, unter Hervorhebung nachstehender auf die persönlichen Verhältnisse des Amtsanwalts sich beziehenden Punkte.

Die Forstamtsanwälte sind in der Regel nur berufen zu Verrichtungen bei den Amtsgerichten[1]) und von letztern in ihren Amtsverrichtungen abhängig. Sie haben den dienstlichen Anweisungen des ersten Staatsanwalts bei dem Landgerichte, des Oberstaatsanwalts und des Justizministers nachzukommen und unterliegen gleichzeitig deren Aufsicht. In letzterm Rechte liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen, nach Androhung derselben, bis zum Gesammtbetrage von 100 Mk. zu erzwingen. Für die disziplinarischen Maßregeln gegen die Amtsanwälte sind maßgebend: das Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465 ff.), die Verordnung v. 23. Septbr. 1867, betreffend die Ausdehnung der preuß. Disziplinargesetze auf die Beamten in neu erworbenen Provinzen (G. S. S. 1613 ff.) und die Verordnung vom 9. Juli 1879, betr. die Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. S. 245 ff.)[2])

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von 2 Wochen durch den ersten Staatsanwalt am Landgericht. Ein Amtsanwalt bedarf zu einer Entfernung auf 3 Tage keines Urlaubs, wenn sich an seinem Wohnsitze kein Vorgesetzter befindet.[3])

Der geschäftliche Verkehr der Amtsanwälte mit dem Oberstaatsanwalt, dem Oberreichsanwalt und dem Justizminister hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, durch den Ersten Staatsanwalt zu geschehen. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Behörden hat solches im Wege des Ersuchens zu geschehen[4]).

---

1) S. Anm. 1 auf Seite 243.

2) Wegen des Ordnungsstrafrechts der Ersten Staatsanwälte gegen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vgl. Bd. I S. 111 Anm. zu § 15.

3) Betreffs Beurlaubung der als Amtsanwälte fungirenden Oberförster s. Th. I S. 45 Anm. 9.

4) Ueber die anderen Behörden zu machenden Mittheilungen seitens der Amtsanwälte (und anderer Beamten der Staatsanwaltschaft) sind maßgebend: Allgem. V. J. M. 25. August 1879 (D. J. B. XIV S. 34) mit abändernden Bestimmungen v. 6. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 42) vom 12. Juli 1881 (ibid.), 22. März 1882 (D. J. B. XIII S. 106), C. V. J. M. v. 19. April 1883 (D. J. B. XV S. 326) bei Mittheilung von Strafurtheilen gegen Ausländer. Vgl. auch „Instruktion für die Wachen" hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch Allerh. O. v. 29. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 43.).

Der Amtsanwalt kann in einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sache zum Zweck der Erforschung des Sachverhalts die Behörden und Beamten des Sicherheitsdienstes, soweit sie zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind, um Auskunftsertheilung und Ermittelung jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, ersuchen, und sind diese Behörden diesem Ersuchen nachzukommen verpflichtet. Bei Weigerungsfällen hat der Amtsanwalt die Vermittelung des Ersten Staatsanwalts nachzusuchen. Den als Forstamtsanwälte fungirenden Königl. Oberförstern, welche bei auswärtigen Terminen (in Entfernungen von über 2 km von ihrem Wohnsitze) besondere Diäten, Reisekosten und Tagegelder zu fordern haben, sind aus Justizfonds diese Gebühren der V. Beamtenklasse zu zahlen (C. V. M. J. v. 1. Juni 1874 und v. 4. Februar 1879, D. J. B. XI S. 42)[1–2].

---

1) Außer den aus Justizfonds zu zahlenden Tagegeldern und Reisekosten werden für die in Forststrafsachen stattfindenden Sendungen die Portokosten aus dem Justizfonds erstattet. Diese Portoauslagen sind deshalb nicht mit den in andern Verwaltungssachen entstehenden Portoauslagen zu kontiren resp. zu erstatten, sondern vielmehr den betr. Justizbehörden zur Erstattung vorzulegen. Wegen Wiedererstattung dieser Portoauslagen vgl. C. V. J. M. 31. August 1875 (M. Bl. S. 230).

2) Zur Verminderung der für die Amtsanwälte für Wahrnehmung der Audienztermine in Forststrafsachen erwachsenden Reisekosten und Tagegelder soll das Erscheinen mehrerer Forstamtsanwälte an demselben Terminstage möglichst vermieden werden. Sofern von mehreren Forstamtsanwälten eines Amtsgerichtsbezirks der eine an dem Sitze des Amtsgerichts oder in der Nähe wohnhaft ist, hat dieser an den Terminstagen auch die Vertretung derjenigen andern Forstamtsanwälte zu übernehmen, in deren Sachen die Beweisaufnahme zunächst nicht bevorsteht. Dagegen hat in der Regel der zuständige Forstamtsanwalt dem Termine beizuwohnen, wenn aus seinem Amtsbereich Sachen anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, resp. in welchen die Erhebung eines Einspruchs vorauszusehen ist, oder wo die persönliche Betheiligung an der Verhandlung aus besondern Gründen des einzelnen Falles für wesentlich anzusehen ist. Es kann deshalb der zuständige Forstamtsanwalt seine Zuziehung verlangen, wenn er von der ausnahmsweisen Ermächtigung der sofortigen Zuziehung der Forstschutzbeamten seines Reviers ohne gerichtliche Vorladung, in Gemäßheit der C. V. M. L. 25. Mai 1881 (D. J. B. XIII S. 235), Gebrauch gemacht hat. Die Gründe, in Folge deren der Amtsanwalt sein Erscheinen in solchen Fällen für nöthig gehalten hat, sind von demselben kurz zu den Akten zu vermerken. Bei Mißbrauch dieser Befugniß der Forstamtsanwälte ist im Disziplinarwege vorzugehen. Die Amtsgerichte sollen zur Erreichung des Zwecks der Kostenersparniß darauf Bedacht nehmen, daß die Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht, für jeden Forstamtsanwaltsbezirk innerhalb gewisser Zeiträume auf denselben Terminstag zusammen gelegt werden (C. V. J. M. 3. Februar 1883 u. M. L. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 120).

C. Die Jagdpolizei- und Jagdschutzgesetzgebung.

1. Die Jagdpolizeigesetze im Allgemeinen.

Betreffs der einschlägigen Literatur wird auf Abschnitt IV Abth. C auf S. 170 dieses Bandes verwiesen[1]).

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens in den fiskalischen Revieren nicht der civil- und strafrechtlichen Kognition der Gerichte unterliegen, gehören die Jagdpolizei-Angelegenheiten, namentlich auch die Handhabung der Jagdpolizeigesetze, zum Ressort des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, während in den Fällen, wo allgemein landespolizeiliche Interessen in Betracht kommen, der Minister des Innern gleichzeitig konkurrirt (C. V. M. J. und M. L. 17. Novbr. 1851, M. Bl. S. 302).

An Specialgesetzen über Jagdpolizei sind hervorzuheben:

1) Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) nebst Ausführungsbestimmungen durch C. V. M. J. 14. März 1850 (M. Bl. S. 107), für die alten Provinzen der Monarchie gültig, durch Pol. V. der Regierung zu Sigmaringen v. 2. August 1853 für beide Hohenzollern eingeführt, durch § 6 des Ges. v. 1. März 1876 (G. S. S. 27) mit Ausschluß der §§ 18 u. 26 auch in Schleswig-Holstein und durch Verordnungen v. 22. Mai u. 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 729 u. 1534) in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf und in dem vorm. hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim eingeführt[2]);
2) die Verordnung v. 30. März 1867 (G. S. S. 416), welche nach denselben Grundsätzen des Ges. v. 7. März 1850 die Jagdpolizei in dem ehem. Herzogthum Nassau regelt;
3) das Ges. v. 17. Juli 1872, für das ehem. Herzogthum Lauenburg erlassen, welches gleichfalls nach dem Ges. v. 7. März 1850 die dortigen jagdpolizeilichen Verhältnisse ordnet;
4) die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Ges. S. S. 159) für das vorm. Königreich Hannover;
5) das Ges. v. 7. Septbr. 1865 (Kurh. Ges. S. S. 571) und das Ges. v. 1. März 1873 für das vorm. Kurfürstenthum Hessen;
6) das Ges. v. 30. März 1850 (Bayerisches Ges. Bl. S. 117) und die

---

1) Vgl. hier namentlich Dalcke „das Preußische Jagdrecht" (Breslau 1864), Kohli „die Preußischen Jagdgesetze" (Berlin 1882), Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" (Berlin 1883). Das Jagdpolizeigesetz ist auch ausführlich kommentirt von Oppermann „Das Jagdpolizei-Gesetz" (Berlin 1865 bei v. Decker). Außer den vorbezeichneten Werken der preußischen Jagdgesetzgebung, vgl. auch Motive zum Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (abgedruckt in Kohli „Preuß. Jagdgesetze" S. 69—77).

2) Im Geltungsbereich der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 sind durch §§ 103—108 des Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden die hier bezeichneten Instanzen in Jagdpolizeiangelegenheiten in Wirksamkeit getreten.

Verordnung v. 5. Oktbr. 1863 (das. S. 1657) für die vormals bayerischen Landestheile außer Kaulsdorf;

7) das Ges. v. 26. Juli 1848 (Hess. Reg. Bl. S. 209), das Ges. v. 2. August 1858 (ebendas. S. 357) und Gesetz vom 1. März 1873 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den ehem. großherzogl. hessischen Landestheilen;
8) das Ges. v. 8. Oktbr. 1849 (Landgräfl. Hess. Reg. Bl. S. 472) und die Verordnung von demselben Tage (über die Verpachtung der Gemeindejagden) in dem vorm. Amte Homburg;
9) das Ges. v. 20. August 1850 (Ges. und Statuten-Sammlung, Neue Folge. Bd. 10 S. 323) und Novelle v. 30. Juli 1858 (ebendas. Bd. 14 S. 163) in dem Gebiete der ehem. freien Reichsstadt Frankfurt.

2. Die Wildschutzgesetze im Besondern.

Die früher gültigen, theils landrechtlichen, theils provinziellen, theils durch besondere Verordnungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes sind durch Ges. v. 26. Februar 1870 (G. S. S. 120 ff.) über die Schonzeiten des Wildes[1]) beseitigt worden. Dieses Gesetz gilt für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wo das Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 (G. S. S. 178) in Kraft ist, sowie mit Ausnahme von Lauenburg, welcher Landestheil erst durch Gesetz v. 23. Juni 1876 einverleibt und wo das Ges. v. 26. Febr. 1870 nicht ausdrücklich eingeführt wurde.

In § 1 des Ges. v. 26. Febr. 1870, welches indessen auf Wildgärten betreffs der Erlegung des hier befindlichen Wildes keine Anwendung findet (§ 3), werden diejenigen Zeiten festgestellt, in welchen die einzelnen Wildarten mit der Jagd verschont werden sollen.[2–6])

1. Nachrichtlich wird hier das Ges. v. 4. Dezbr. 1876 (R. G. Bl. S. 233) und die Allerh. V. v. 29. März 1877 (R. G. Bl. S. 409), betreffend die Schonzeit der Robben innerhalb des deutschen Seegebiets, benannt. Der Fang ist vor dem 3. April bei einer Geldstrafe bis 5000 Mark verboten.

2. Vgl. Bem. zu § 1 des Werkes von Wagner „die preuß. Jagdgesetze" S. 65—67.

3. Die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber (§ 1 al. 3 l. c.) sowie für weibliches Rehwild (§ 1 al. 5 l. c.) ist erst mit Ende des 15. Oktober abgelaufen, die Schießzeit beginnt deshalb erst mit dem 16. Oktober (C. V. M. L. u. M. J. 9. Dezember 1880. D. J. B. XIII S. 144).

4. Nach § 94 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 beschließt in dem Geltungsbereich der Prov. O. v. 29. Juni 1875 der Bezirksrath über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeiten des Wildes, vom 1. April 1884 ab (nach § 107 des Gesetzes vom 1. August 1883) der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist endgültig. In den übrigen Landestheilen haben die Bezirksregierungen resp. Landdrosteien die gleichen Befugnisse. Es darf aber Anfang und Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den in § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden und zwar auch nur betreffs Dachs, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen (§ 2 d. Ges. v. 26. Februar 1870). Auch ist den bezeichneten Behörden, resp. auch dem Landrath in Fällen der §§ 23 u. 24 des Jagdpol.

Ges. v. 7. März 1850 nicht gestattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen, sowie die Jagdberechtigten zur vollständigen Vertilgung des in ihren Revieren stehenden Wildes zu zwingen (E. V. M. L. 11. November 1878, D. J. Z. VI S. 145). — Wegen der administrativ angeordneten Vertilgung des Schwarzwildes vgl. Anm. 6 in Th. I Seite 165 und diesen Theil Seite 180.

5. Unter „Wild" sind die jagdbaren wilden Thiere zu verstehen. Andere wilden Thiere unterliegen, insoweit sie nicht zur Fischerei gehören, dem freien Thierfang (§ 33 Th. II Tit. 16 u. §§ 114, 170 Th. I Tit. 9 A. L. R.). Die Provinzialgesetze sind für die Jagdbarkeit der wilden Thiere maßgebend, die landrechtlichen Bestimmungen sind subsidiär (Entsch. O. Tr. 12. Juli 1859 u. 13. November 1862). Unzweifelhaft jagdbar sind alle im Wildschongesetz v. 21. Februar 1870 bezeichneten Thiere, also auch der Dachs (E. R. G. 22. Februar 1883). Wegen Nichtjagdbarkeit des Kaninchens: E. R. G. v. 1. Oktober 1881. (D. J. Z. XIV S. 51). — Vgl. auch Wagner „die preußische Jagdgesetzgebung" S. 1—9.

6. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden bezüglich des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit, gesetzlich bestehenden Befugnisse bleiben bestehen (§ 3 Ges. v. 26. Februar 1870), namentlich also §§ 23—24 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, §§ 25 u. 26 der Nassauischen Verordnung vom 30. März 1867, § 27 der Hannöverschen Verordnung v. 11. März 1859, §§ 26 und 28 des kurf. hessischen Ges. v. 7. September 1865, § 20 des großherzogl. hessischen Ges. v. 6. August 1810 und § 16 d. V. v. 21. September 1815, § 18 des landgräfl. Hessen-Homburgischen Ges. vom 8. Oktober 1849, § 18 der bayerischen V. vom 5. Oktober 1863, das herzogl. Holsteinsche Ministerialschreiben v. 23. Juli 1860 (vgl. Wagner „die preuß. Jagdgesetzgebung" S. 68 und 69).

Zum besonderen Schutze des jagdbaren Federwildes ist auch den zur Jagd berechtigten Personen verboten, Eier oder Junge solchen Federwildes auszunehmen, mit Ausschluß der im Freien gelegten Eier der Fasanen in den Fasanerien seitens deren Besitzer. Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten (§ 6 d. Gesetzes vom 26. Februar 1870).[7])

7. Diese Bestimmung des Eierausnehmens ergänzt § 368 Nr. 11 des Str. G. B. für das deutsche Reich, wonach das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen des jagdbaren Federwildes oder der Singvögel mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. belegt, ferner auch den § 33 des Feld- u. Forst-P. G. v. 1. April 1880, wonach auf fremden Grundstücken das unbefugte Fangen nicht jagdbarer Vögel, Sprenkelstellen und ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln, Zerstören von Vogelnestern und Ausnehmen von Eiern oder Jungen mit Geldstrafe bis zu 30 M. bedroht wird. Daneben werden die Sprenkel und zum Fangen von Singvögeln aufgestellten Vorrichtungen (Netze, Schlingen, Dohnen, Käfige 2c.) eingezogen.

Durch § 7 des Ges. v. 26. Februar 1870 wird nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit das Herumtragen des der Schonzeit unterliegenden Wildes in ganzen Stücken oder in zerlegtem, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitetem Zustande zum Verkaufe, ferner das Ausstellen und Feilbieten desselben in Läden, auf Märkten oder auf irgend eine Art zum Verkaufe, sowie auch die Vermittlung des Verkaufs, bei einer Strafe bis zu 90 M. verboten. Diese Strafe nebst dem zu konfiscirenden Wilde

fällt der Armenkasse, in welcher die Uebertretung stattfindet, anheim. Betreffs Verkaufs des in Wildgärten erlegten Wildes hat der Verkäufer, oder die den Verkauf vermittelnde Person, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren bei einer Geldbuße bis zu 15 ℳ[8–11]).

8. Die Konfiskation des in der Schonzeit beschlagnahmten Wildes darf nicht eher stattfinden, als bis auf Konfiskation erkannt ist; dagegen stehen der beschlagnehmenden Behörde die zu treffenden Vorkehrungen gegen das Verderben des Wildes, namentlich des öffentlichen Verkaufs zu (C. V. M. L. u. M. J. 29. September 1870, D. J. B. III S. 173). Dieser Verkauf darf seitens der Polizeibehörde in der Schonzeit zu Gunsten der Armenkasse stattfinden, indessen darf der Käufer den weiteren Vertrieb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht vornehmen (C. V. M. L. u. M. J. 27. April 1870, D. J. B. III S. 131). Eine Ausnahme findet nur betreffs des Wildes statt, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde während der Schonzeit erlegt ist. Für den Verkauf solchen Wildes bedarf es bei Vermeidung einer Strafe bis zu 15 ℳ. eines Attestes der betr. Aufsichtsbehörde (C. V. M. L. u. M. J. 1. März 1881). In dem Ankauf des vom Jagdberechtigten gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften erlegten Wildes kann eine Hehlerei (§ 259 Str. G. B.) nicht gefunden werden (E. R. G. 22. Juni 1882, D. J. B. XIV Seite 215).

Ueber die Zurückgabe oder den Ersatz des Werthes eines von einem Beamten der Polizei in Beschlag genommenen Stückes Wild findet der Rechtsweg nur dann statt, wenn die Provinzialbehörde die Beschlagnahme als rechtswidrig aufgehoben hat (E. G. K. K. 11. Januar 1873).

Wegen Verwerthung des in der Schonzeit aus administrirten fiskalischen Jagdbezirken Wilddieben abgenommenen Wildes oder des Fallwildes s. S. 177 dieses Theils Anm. 2.

Auch das Feilhalten des aus fremden Ländern importirten Wildes, sofern für dasselbe nach § 1 des Ges. v. 26. Februar 1870 eine Schonzeit festgesetzt ist, während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit unterliegt den Bestimmungen des § 7 (C. V. M. J. 20. Oktober 1880 u. E. Kammer-Ger. v. 9. Oktober 1880).

9. Der Zwischenhändler, welcher Wild vom Jäger zu dem bethätigten Zweck der Weiterveräußerung an einen Wildhändler kauft, vermittelt im Sinn des § 7 des Wildschonges. den Verkauf und ist unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes strafbar (Erk. Kammer-Ger. v. 3. April 1881, D. J. B. XV S. 118).

10. In der C. V. M. L. u. M. J. v. 14. März 1850, betreffend die Ausführung des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, und durch C. V. M. L. 7. April 1870 (D. J. B. III S. 130), werden die Lokalbehörden veranlaßt, alle Aufsichtsbeamte, mit Einschluß der Forstbeamten, auf die Ueberwachung der Jagdkontraventionen, namentlich also auch der Uebertretung der Wildlegitimations-Kontrole, hinzuweisen. Diese Kontrole ist in den meisten Landestheilen entweder durch die Provinzial-Forstordnungen, oder durch spezielle Polizei-Verordnungen eingeführt. Hiernach müssen Wildpretsendungen mit Ursprungsattesten versehen sein. Den Regierungen wurde empfohlen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wildhandel, eine nach Analogie einer Polizei-Verordnung der Regierung zu Köslin abzufassende Verordnung dahin zu erlassen, daß nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit das unzerlegt versendete oder zum Verkauf gestellte Roth-, Damm- oder Rehwild so

beschaffen sein müsse, daß das Geschlecht mit Sicherheit erkannt werden könne. Zur größeren Wirksamkeit sei für das Einbringen dergl. Wild in Ortschaften, oder bei Versendung desselben nach Ablauf der 14 tägigen Schonzeit, ein Ursprungsattest seitens des Inhabers zu fordern (C. V. M. J., F. M., M. L. 13. Januar 1873, D. J. B. V S. 73). Vgl. die Pol. V. der Regierung zu Münster, betr. die Wildlegitimationsscheine v. 6. Mai 1882. (D. J. B. XIV S. 170).

11. Die Reichspost ist angewiesen, bei Aufgabe von erkennbaren Wildsendungen auf Beifügung von Wildlegitimationsattesten zu halten, event. die Versendung durch die Post zu verweigern (C. V. M. J., F. M., M. L. 9. August 1873. M. Bl. S. 274). Desgleichen sind die Eisenbahndirektionen angewiesen, für die sorgfältige Handhabung der Wildkontrole durch Ursprungslegitimationsatteste bei Versendungen auf der Eisenbahn Sorge zu tragen (C. V. M. f. H. u. G. v. 23. Februar 1873 und 30. August 1873, M. Bl. S. 274).

3. Die Jagdstrafgesetzgebung.

Die zum Jagdschutz erlassenen Strafbestimmungen sind entweder in den für die ganze Monarchie gültigen allgemeinen Strafgesetzen, oder in den von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), der Verordnung vom 20. Sept. 1867 (für die neuen Landestheile, G. S. S. 1529), der §§ 72 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) (resp. des später vom 1. April 1884 ab gültigen Gesetzes vom 30. Juli 1883) erlassenen Strafbestimmungen enthalten. Nach § 2 des Einführungs-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch sind auch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über die strafbaren Verletzungen der Jagdpolizei-Gesetze bestehen geblieben, soweit nicht (nach § 3 ibid.) letztere durch specielle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind. Hiernach sind einschließlich der betreffenden Strafbestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 auch aufgehoben die Strafbestimmungen des Ges. v. 31. März 1837 über die Strafen der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen[1]).

1) Bei Aburtheilung von Jagdvergehen und Uebertretungen sind zuständig:
a) Die Landgerichte bei §§ 243 Nr. 5, 293 u. 294 Str. G. B. und bei § 242 ibid., wenn der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes mehr als 25 Mk. beträgt, sowie bei §§ 257—259 ibid., wenn Begünstigung resp. Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige strafbare Handlung bezieht.
b) Die Schöffengerichte bei § 292 Str. G. B. und bei Diebstahl, bei Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei, soweit nicht das Landgericht zuständig ist, ferner bei allen Uebertretungen.

Als gesetzlich gültige Strafbestimmungen kommen mithin zur Zeit in Anwendung:

1) Bei Wilddiebstahl (Jagen und widerrechtliche Wegnahme von Wild aus umzäunten, den Austritt nicht gestattenden Gehegen)[2]) das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 242 u. 243 No. 5; ferner bei Jagdvergehen die §§ 292—295 (unberechtigte Jagdausübung und Eingriff in fremdes Jagdgebiet ist ein Antragsdelikt nach § 292)[3]); bei er-

schwerenden Umständen durch Nachstellung des Wildes mit Schlingen, Netzen, Fallen rc., während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich von Mehreren nach § 293 [4]); gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen nach § 294) [5]).

2) Vgl. Wagner: „Die Preuß. Jagdgesetzgebung" S. 94—100. — Das bloße Tödten von eingegattertem Wild ist nur eine Sachbeschädigung, dagegen die Okkupation des im Gewahrsam des Eigenthümers eines von allen Seiten eingeschlossenen Geheges sich befindenden Wildes ein Diebstahl (E. R. G. 6. Dezember 1879). — Die Wegnahme von getödtetem und gefangenem Wild ist nicht Wilddiebstahl im eigentlichen Sinne, sondern Diebstahl an Wild verübt (z. B. gefangene Krammetsvögel E. O. T. 30. Septbr. 1869).

3) Das Vergehen des § 292 Str. G. B. setzt stets den Dolus voraus; der selbst auf einem Rechtsirrthum beruhende gute Glaube (auch Fahrlässigkeit) schließt die Bestrafung nach § 292 aus (E. O. T. 12. März 1863). Das unbefugte Jagen des Grundeigenthümers, oder mit Genehmigung desselben einer dritten Person, auf einem Terrain, auf welchem die Jagd gesetzlich ruhen muß, ist kein Jagdvergehen, sondern eine nach § 17 Abs. 2 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 zu bestrafende Uebertretung. Dagegen ist § 292 anwendbar, wenn ein Grundeigenthümer oder mit dessen Erlaubniß ein dritter auf einem dem erstern gehörigen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einer Gemeinde angeschlossenen Grundstücke jagt, selbst wenn die Jagd hier nach Beschluß der Gemeinde ruht (E. R. G. 10. Mai 1881). — Das im Einvernehmen mit Wilddieben erfolgte Abholen des widerrechtlich erlegten Wildes und das Insicherheitbringen desselben ist nicht blos Begünstigung, sondern als Theilnahme anzusehen (E. R. G. 13 April 1880).

3) Als unbefugtes Jagen ist ferner anzusehen:

a) Das Anstandstehen auf fremdem Terrain mit der Absicht hier Wild zu erlegen (E. O. T. 27. März 1863 und 2. November 1870); das Anstandstehen auf eigenem Terrain, um das auf fremdes Jagdterrain übertretende Wild zu schießen (E. O. T. 2. November 1870).

b) Das Ausnehmen oder Aufgreifen von Jungen jagdbarer vierfüßiger Thiere auf fremdem Revier (E. O. T. 25. Februar 1853).

c) Die Ausübung der durch das Ges. v. 31. Oktober 1848 aufgehobenen Jagdfolge — das Verfolgen des auf eigenem Jagdterrain angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet — (E. O. T., Oppenh. R. Bd. XI S. 399).

d) Das absichtliche Verfolgenlassen des Wildes durch Hunde (Entsch. O. T., Goltdam. Arch. Bd. 26. S. 364).

e) Als unberechtigte Jagdausübung (nicht Uebertretung) ist auch das Anfahren oder Anschleichen von Wild mit einem auseinandergenommenen, leicht zusammenzusetzenden Hinterlader anzusehen (E. O. T. 17. Septbr. 1873).

f) Wegen Aneignung von Fallwild und Hirschstangen s. Th. I S. 128 1.

4) Das Jagdvergehen unter erschwerenden Umständen nach § 293 St. G. B. bedarf keines Strafantrages (E. R. G. 23. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 19). — Nachtzeit bei Jagdvergehen ist die Zeit der Dunkelheit (E. R. G. v. 5. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 232). — Ueber die Bedeutung „gemeinschaftlich" s. §§ 47 bis 50 Str. G. B.

5) Die Gewerbsmäßigkeit des Jagdvergehens kann aus einer Handlung gefolgert werden. Erreichung des Zwecks ist nicht Thatbestandserforderniß (E. O. T. 20. März 1867, 16 Januar 1873; E. R. G. 27. Juli 1881). — Eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit kann auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war (E. R. G. 16. Oktober 1880). Gewerbsmäßigkeit

ist ein Kollektivreat, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt (E. R. G. 18. Juni 1881, D. J. B. XIII S. 367). Gewerbsmäßigkeit kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Ausübung nicht aus Passion, oder der Beute halber erfolgte, sondern sie besteht in der Verübung des Vergehens in Folge des allgemeinen Entschlusses, diese Thätigkeit als eine wiederholte und stetige zum Zweck des Erwerbs auszuüben (E. R. G. 25. März 1882, D. J. B. XIV S. 177).

Nach § 295 Str. G. B. muß neben der durch das Jagdvergehen bewirkten Strafe auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht[6, 7]).

6) Wenn das Jagdvergehen durch Verfolgung des angeschossenen Wildes auf fremdes Revier nach Ablegung des Gewehrs auf der eigenen Jagd (also wenn das Anschießen nicht unberechtigt war), erfolgt, so beschränkt sich die Einziehung event. nur auf den Hund, wenn solcher hierzu gebraucht ist (E. O. T. 27. Juni 1867). — Es macht keinen Unterschied bei der Einziehung des Gewehres u. s. w., ob der Thäter solches bei dem Jagdvergehen (also auch bei Aneignung von Fallwild) gebraucht hat oder nicht, oder ob die Geräthe überhaupt zu demselben bestimmt resp. geeignet gewesen sind. Es genügt die Mitführung des Gewehrs 2c. bei dem Jagdvergehen (E. R. G. 16. Juni 1881, D. J. B. XIII S. 367). Die Einziehung ist stets im Urtheil auszusprechen (§ 40 Str. G. B., E. R. G. 17. Februar 1881). Auch schließt § 295 St. G. B. den § 40 ibid. nicht aus. Es können deshalb auch die zu dem Jagdvergehen bestimmten Gegenstände (Schlingen, Netze und Fallen) konfiscirt werden.

Hat eine Abnahme der Konfiskate nicht stattgefunden, so sind dieselben von Amtswegen durch die Strafvollstreckungsbehörde herbeizuschaffen und weiter abzuführen. Das Verfahren hängt davon ab, ob sie Eigenthum des Angeklagten sind oder nicht, und ob sie sich in dessen oder eines Dritten Gewahrsam befinden. Befinden sie sich in dem Gewahrsam des Angeklagten, so sind sie auf Grund der vollstreckbaren Urtheilsausfertigung wegzunehmen und der Vollstreckungsbehörde einzureichen. Entstehen dieser Behörde Zweifel über die Identität der Konfiskate mit den von dem Angeklagten eingereichten, oder demselben abgenommenen, so hat Angeklagter einen entsprechenden Offenbarungseid zu leisten (§ 769 Abs. 3 Civ. P. O.); hat der Gerichtsvollzieher die Konfiskate nicht vorgefunden, so ist Angeklagter auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er diese Sachen nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden (§ 769 Abs. 2 Civ. P. O.). Im Fall der Verweigerung dieser Eide findet das in §§ 780 ff. der C. P. O. vorgeschriebene Zwangsverfahren statt. Befinden sich die Konfiskate in dem Gewahrsam eines Dritten, so sind diese bei Bereitwilligkeit deren Herausgabe abzuholen, bei Verweigerung durch die Vollstreckungsbehörde zu pfänden und dem Fiskus zur Einziehung zu überweisen (§§ 730 ff, und 772 C. Pr. O.). Auch der Dritte muß die Jagdgeräthschaften 2c. herausgeben, in dessen Besitz sie gefunden werden, ohne daß es eines besonderen Civilerkenntnisses bedarf. Etwaige Entschädigungsansprüche bleiben ihm gegen den Kontravenienten vorbehalten. — Eine Verurtheilung wegen Werthsersatzes des Gewehres 2c. darf aber nicht erfolgen, wenn diese Gegenstände bei Seite geschafft sind und demgemäß nicht eingezogen werden können (E. R. G. v. 7. Dezember 1882).

Sind die Konfiskate Eigenthum eines Dritten und in dessen Gewahrsam, so findet die Zwangsvollstreckung gegen ihn statt, falls derselbe zum Strafverfahren zu-

gezogen ist. Ist seine Zuziehung zum Verfahren gegen den Angeklagten unterblieben und giebt er die Konfiskate nicht gutwillig heraus, so muß, da das Urtheil gegen ihn nicht vollstreckbar ist, gegen ihn auf Grund der St. Pr. O. (§§ 477—479) nachträglich ein besonderes Verfahren zu dem Zwecke stattfinden, daß auch ihm gegenüber die Einziehung der Konfiskate ausgesprochen und ermöglicht werde (vgl. Wagner „Die Preuß. Jagdgesetzgebung" S. 148 und 149). Ist die Verfolgung und Verurtheilung dieser Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden (§ 42 Str. G. B.).

7) Die konfiscirten Jagdgeräthe sollen von den Gerichten nicht versteigert werden, sondern, falls das Vergehen auf einem Königlichen Reviere stattgefunden hat, dem betr. Revier-Oberförster, falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere begangen ist, dem betr. Landrath übersandt, und daß dies geschehen, der Regierung angezeigt werden. Ueber die konfiscirten Gewehre hat die Regierung nach eigenem besten Ermessen zu verfügen, dieselben entweder an sichere Leute zu dem Taxpreis zu verkaufen, oder an verdiente Schutzbeamte als Belohnung oder als Ersatz für zerschlagene Gewehre abzugeben, oder im Falle völliger Werthlosigkeit vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Der Erlös ist zur Regierungshauptkasse zu verrechnen. Aehnlich wird mit andern konfiscirten Jagdgeräthschaften verfahren. — Hasenschlingen sind immer zu vernichten. — Hunde sind in der Regel zum öffentlichen Ausgebot zu stellen und, wenn kein angemessenes Gebot erfolgt, todt zu schießen (C. V. J. M. 6. Juli 1854 und M. J. 26. Juni 1854, M. Bl. S. 146).

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die neuen Provinzen eingeführt. Die Taxe bei dem Verkauf der Konfiskate kann auch durch eine Versicherung des Landraths ersetzt werden, daß der gelöste Preis des Konfiskats dem Werthe desselben entspreche; event. kann eine Abschätzung durch Sachverständige herbeigeführt werden (C. V. M. J. 19. Mai 1868, D. J. B. II S. 70). — Demgemäß sind auch die Gerichtsbehörden in den Bezirken der ehemaligen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel und Wiesbaden angewiesen (C. V. J. M. 8. August 1868, D. J. B. I S. 137).

Ferner finden aus dem St. G. B. bei Jagd-Uebertretungen Anwendung der § 366[7]) (Zuwiderhandlungen gegen die gegen Störung der Sonntags- und Festtags-Feier erlassenen Anordnungen)[8]), § 367[8]) (Legung von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln, scharfes Schießen mit Feuergewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß), § 368 al. 7, 10 und 11 (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr; Betroffenwerden auf einem fremden Jagdrevier außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet[9. 10]); unbefugtes Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln)[11]).

8) Treib- und Parforce-Jagden sollen an Sonn- und Festtagen gar nicht, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden (Minist. V. 10. März 1818, A. K. O. 7. Februar 1837 u. C. V. 28. April 1837, C. V. 12. Juni 1843, M. Bl. S. 190 u. 1. Juli 1852, (M. Bl. S. 174). — Als Festtage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Bußtag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die Weihnachtstage anzusehen. Für Hannover ist nach § 38 der Jagdordng. v. 11. März 1859 an diesen Tagen die Ausübung der

Jagd allgemein, an andern kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betr. Kirche verboten. — Ob eine wirkliche Störung des Sonn- und Festtages stattgefunden hat oder nicht, steht nicht in Frage (E. O. T. 5. Februar 1877). —

9) Forstbeamte in Ausübung ihrer Dienstfunktion, welche ein fremdes Jagdrevier mit Gewehr betreten, handeln nicht ohne Befugniß (E. G. K. K. 12. Juni 1875 M. Bl. S. 240). Die Kgl. Forstbeamten sind indessen bei Ausübung der Jagdschutzfunktionen auf die ihnen angewiesenen Bezirke beschränkt und müssen daher bei dem nicht dienstlichen Betreten fremden Gebiets ihr Gewehr in einem Zustande mit sich führen, welcher den Begriff der Ausrüstung ausschließt (E. G. K. K. 24. November 1855 M. Bl. 56 S. 59). Nach dem Publ. v. 14. März 1850 ist anzunehmen, daß die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen auf den Schutzbezirk der Forst- und Jagdbeamten hat beschränkt werden sollen. Wenn die wirksame Erfüllung des den Beamten ertheilten Auftrages die Ueberschreitung des ursprünglichen Schutzgebietes erforderlich macht, schließt die Ertheilung des Auftrages selbst zugleich die Erlaubniß zur Ueberschreitung der Schutzbezirks-Grenzen in sich (E. R. G. 1. Oktober 1880). Die Königl. Forstbeamten sind nicht befugt und verpflichtet, Jagd-Kontraventionen auf fremden, nicht zum Ressort der fiskalischen Forstverwaltung gehörigen Revieren zur Anzeige zu bringen und behufs Konstatirung der Persönlichkeiten resp. Sicherstellung des Beweises dabei ein fremdes Revier zu betreten. Die Forstbeamten können deshalb nicht angewiesen werden, alle Jagdkontraventionen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen und wobei ein Betreten fremder Jagdreviere stattfindet, wenn dies zur Sicherstellung des Beweises erforderlich ist, zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Auch sind die Provinzialbehörden nicht ermächtigt, den Forst- und Polizeibeamten die Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der ihnen angewiesenen Amtsbezirke zu übertragen, da die Befugnisse der Lokalpolizeibehörden auf ihre Verwaltungsbezirke beschränkt sind nach § 1 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, § 1 der V. über die Pol. Verwaltung v. 20. September 1867 und nach § 59 der Kr. Ordng. (V. F. M. 16. Januar 1877 u. E. V. M. J. u. M. L. 17. Juli 1877). — Die vorstehenden Grundsätze bleiben auch für die Königlichen Forstbeamten maßgebend, ungeachtet des E. R. G. v. 1. Oktober 1880, wonach sogar die Privatforstbeamten, soweit sie auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt sind, von jagdausübenden Personen außerhalb ihres Schutzbezirks die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen befugt sind.

10) Das Anstandstehen auf fremdem Terrain in der Absicht auf das eigene Terrain hinüberzuschießen ist nur eine Uebertretung und nach § 368 10 St. G. B. strafbar (E. O. T. 17. Januar 1872 u. E. R. G. 10. Juni 1882, D. J. B. XIV S. 214). Ebenso das Anschleichen des auf eigenem Terrain stehenden Wildes über benachbartes fremdes Jagdgebiet mit Jagdgeräth ausgerüstet (E. O. T. 7. Oktober 1875). Ebenso das bloße Betreten einer fremden Jagd zum Jagen ausgerüstet in der Absicht, dort ohne Recht zu jagen, ohne jedoch eine Handlung vorzunehmen, welche den Anfang der Ausführung eines Jagdvergehens enthält. Dieses Betreten ist nur der Versuch eines Jagdvergehens und als solcher nach § 292 St. G. B. als Jagdvergehen straflos (E. O. T. 16. Juni 1869). — Oeffentliche Wege u. Chausseen und deren Gräben dürfen nicht zur Jagdausübung von dem im anliegenden Revier Jagdberechtigten benutzt werden (E. Kammer-G. 24. April 1882).

11) Vogeleier und junge Vögel sind, soweit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges (A. L. R. Th. I Tit. 9 § 117). Vgl. Anm. 7 S. 249.

2) Die Straffestsetzungen nach dem Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 finden statt in § 5 (für Tödten oder Einfangen von Wild während

der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen)[12]) und in § 7 (für Feilhalten ꝛc. von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit)[13]).

12) Nach Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" S. 123 Alin. 10 ist § 5 des Gesetzes v. 20. Febr. 1870 schon verletzt, wenn blos auf das durch die Schonzeit geschützte Wild gejagt wird; ein Tödten und Fangen sei nicht nöthig (Entsch. O. T. 17. Oktbr. 1860 und 29. April 1864). Wagner resümirt weiter, daß, wenn auch die bezeichneten Entscheidungen sich nur auf die frühere Verordnung v. 9. Dezbr. 1842 bezögen, deren Gründe jedoch auch für das Wildschutzgesetz v. 26. Febr. 1870 zuträfen, weil auch in ersterer Verordnung gleichlautend nur von „Tödten" und „Einfangen" die Rede sei. — Kohli, („die Preußischen Jagdgesetze" S. 50 Anm. 11) vertritt dagegen die Ansicht, daß § 5 l. c. das Tödten und Einfangen des Wildes voraussetze und ein bloßes Jagen oder Schießen auf das Wild, ohne es zu treffen, nicht genüge. In letzterem Falle trete § 18 des Jagdpol.-Ges. v. 7. März 1850 („sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 150 Mk. geahndet") ein. Belegt wird diese Ansicht durch ein Erkenntniß des Kammergerichts vom 23. Novbr. 1877. — Es dürfte wohl der Kohli'schen Ansicht beizupflichten sein, indem zwar die zuerst angeführten Erk. d. O. T. ein Präjudiz für die Wagner'sche Auffassung bieten, indessen nur bezüglich der früher gültigen Verordnung v. 9. Dezbr. 1842, nicht des Ges. v. 26. Febr. 1870.

13) Wegen Konfiskation und Verwerthung des nach § 7 beschlagnahmten Wildes s. S. 250 Anm. 8.

3) Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 enthält in §§ 16—18 besondere Strafbestimmungen. Hiernach ist festgesetzt für die Nichtlösung eines Jagdscheins bei Jagdausübung 15—60 Mark Strafe[14]); Nichtmitführung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd, (auch der Krammetsvogelfang erfordert Mitführung des Jagdscheins, wenn die Krammetsvögel zu den jagdbaren Thieren gehören, E. O. T. 16. Oktober 1862) bis 15 Mark Strafe[15]); die Legitimation durch einen fremden Jagdschein, um sich der verwirkten Strafe zu entziehen 15 — 150 Mark Strafe Nichtmitführung der schriftlichen Erlaubniß des abwesenden Jagdberechtigten 6 — 15 Mark; Ausübung der Jagd auf eigenem Grundstück bei Verpflichtung des Ruhenlassens der Jagd 30—60 Mark und Konfiskation der Jagdgeräthe[16]); Uebertretungen der Hege- und Schonzeit in Fällen, wo das Gesetz vom 26. Februar 1870 nicht zutrifft, bis 150 Mark Geldbuße[17]).

14) Der Jagdschein wird kosten- und stempelfrei von dem Landrath des Kreises ertheilt, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, gegen eine Abgabe von 3 Mk. zur Kreiskommunalkasse. Derselbe ist auf 1 Jahr von dem Tage der Lösung ab für den ganzen Staat gültig. Die im Königlichen oder Kommunaldienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten für den Bereich ihres Jagd- oder Schutzbezirks den Jagdschein unentgeltlich (§ 14 d. Ges. 7. März 1850). — In den neuen Provinzen werden die Jagdscheingebühren auch den Kreiskommunalfonds überwiesen. Die Jagdscheine der alten und neuen Provinzen gelten in der ganzen Monarchie gleichmäßig (Gesetz vom

9. März 1868, D. J. B. I S. 135). — Die Einführung der Jagdscheine in den hohenzollernschen Landen mit einer Gebühr von 5 Gulden (= 8,6 M) ist durch G. v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) erfolgt. — In Hessen-Nassau beträgt die Jagdscheingebühr 7,5 Mk. (Ges. vom 26. Februar 1870). — Im ehem. Kurfürstenthum Hessen darf der Gewehr-Erlaubnißschein nur an Eingesessene von dem Landrath ertheilt werden (V. M. L. u. M. J. 28. Dezbr. 1868, D. J. B. II S. 72). — In den ehem. großherzogl. hessischen Landestheilen ist die Gebühr für Waffenpässe 7 Fl. (= 12 Mk.) (C. V. F. M., M. L. u. M. J. 4. April 1869, D. J. B. II S. 73).

Zur Okkupation jagdbarer Thiere auf offenem Meere bedarf es keines Jagdscheins, weil sich das Eigenthum des Staats nur auf die Meeresufer, nicht auf das Meer selbst erstreckt (A. L. R. Th. II Tit. 15 § 80, E. O. T. 28. Novbr. 1866). Hier unterliegen sämmtliche Thiere dem freien Thierfang. (vgl. jedoch S. 248 Anm. 1).

Wegen Versagung und Entziehung des Jagdscheins durch den Landrath: vgl. § 15 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850. Solche darf nicht „auf die Dauer von 5 Jahren" stattfinden, vielmehr immer nur auf 1 Jahr bei erneuter Prüfung des Gesuchs (E. O. V. G. 1. December 1879, D. J. B. XV S. 319). Eine förmliche Prüfung durch Sachverständige bei Anwendung der Bestimmung in § 15 litt. a (Besorgniß der unvorsichtigen Führung des Gewehrs) ist nicht vorgeschrieben und geht zu weit (C. V. M. J. u. M. L. 3. Mai 1873, D. J. B. VI S. 141).

Unter „Jagdfrevel" im Sinne des § 15 l. c. sind nicht blos die Zuwiderhandlungen nach §§ 292—295 des Str. G. B., sondern auch alle mit Strafe bedrohten Uebertretungen zu verstehen. Der Landrath ist also auch hier befugt, den Jagdschein zu entziehen (C. V. M. J. 18. Septbr. 1875, M. Bl. S. 247). Wegen Verletzung der Schonzeit oder wegen unbefugten Betretens fremden Jagdgebiets kann die Ertheilung des Jagdscheins untersagt werden (E. O. V. G. 9. Mai 1877, Entsch. B. II S. 221). In denselben Fällen der Versagung kann auch eine Wiederabnahme des Jagdscheins erfolgen (E. O. V. G. 16. Juni 1877, Entsch. B. II S. 223). — Jagdausübung im Sinne des § 16 des Jagd-Pol.-Ges. liegt auch schon dann vor, wenn dem Wilde nachgestellt ist; der Abfeuerung des Schusses bedarf es nicht (Erk. Kammer-Ger. v. 15. April 1880, D. J. B. XV S. 118).

Der unentgeltliche Jagdschein berechtigt die Königl. Forstschutzbeamten auch auf einer von der Forstverwaltung angepachteten Feldjagd zu jagen, wenn sie dazu von dem Oberförster den dienstlichen Auftrag erhalten. (C. G. K. K. 11. Septbr. 1875, D. J. B. IX S. 527). Der Beamte verwirkt aber die gesetzliche Strafe, wenn er außerhalb jenes Bezirks die Jagd, ohne im Besitze eines allgemein gültigen Jagdscheines zu sein, ausübt (E. O. T. 12. Dezbr. 1868).

15) Das Nichtbeisichführen des Jagdscheins gilt als erwiesen, wenn die Vorzeigung des Jagdscheins auf Erfordern des zuständigen Beamten nicht erfolgt, gleichgültig, ob die Vorzeigung verweigert ist, oder der Jäger den Schein wirklich nicht bei sich geführt hat. Ein später beigebrachter Nachweis ist unerheblich (E. O. T. 15. Juni 1866 und 30. Januar 1867).

Wegen Revision der Jagdscheine durch die Königl. Forst- u. Jagdschutzbeamten s. S. 255. — Vgl. Wagner „die Preußischen Jagdgesetze" S. 47—52.

16) Wegen Konfiskation der Jagdgeräthe s. S. 253 u. 254 Anm. 6 u. 7.

17) Das Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 ist im Allgemeinen in seinen Strafbestimmungen über die Verletzung der Jagd- und Schonzeit durch das Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 nicht aufgehoben (E. Kammer-Ger. v. 18. März 1880, D. J. B. XV S. 117).

Ferner ahndet § 28 des Jagd-Pol.-Ges. vom 7. März 1850 die Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-

rayons von 1300 Schritten, wenn vorher der Jagdschein des Jagenden nicht besonders von dem Festungskommandanten visirt worden ist, mit einer Geldstrafe von 6—15 Mark[18]).

18) Der die Ausübung der Jagd in Festungswerken erörternde § 5 des G. v. 31. Oktbr. 1848 ist neben § 28 d. Jagd-Pol.-Ges. bestehen geblieben.

An Stelle der in §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt nach § 29 des Jagd-Pol.-Ges. für den Fall des Unvermögens der Bezahlung eine verhältnißmäßige Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 27—29 des Str. G. B. ein.

4) Das Gesetz, betr. die Ausübung der Jagd v. 31. Oktbr. 1848, enthält in § 5 die Androhung einer Polizeistrafe von 15—60 Mark, event. verhältnißmäßiger Haft, für die Ausübung der Jagd innerhalb der auf Kosten der Militärverwaltung zu bezeichnenden Umkreise und Rayons um alle Festungswerke und um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, deren weiteste Entfernung der Außenlinien von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine rc. auf 300 Schritt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem Deputirten der Kreisverwaltung festgesetzt worden sind[19]).

19) Wegen Visirung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritt: vgl. § 28 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850. Innerhalb der Festungswerke hat die Militärverwaltung das ausschließliche Jagdrecht. Außerhalb derselben und um die Pulvermagazine rc. bleibt den Grundbesitzern die Jagdberechtigung; diese ist innerhalb des höchstens bis 300 Schritt auszuweisenden Rayons nur insofern beschränkt, als die Ausübung der Jagd nicht mit Feuergewehren geschehen darf.

D. Der Schutz gegen Naturereignisse.

1. Allgemeines.

Die Thätigkeit des Oberförsters, widrigen Naturereignissen gegenüber, soll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, durch sachgemässe Wirthschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung, sowie sorgfältige Ausführung zweckentsprechender Vorbeugungsmassregeln entweder das Eintreten derselben zu verhindern, oder doch fortdauernd dahin zu wirken, dass dieselben und deren nachtheilige Folgen thunlichst beschränkt werden. — Zu diesem Zwecke hat der Oberförster die ihm untergebenen Forstschutzbeamten mit sachgemässen Anweisungen zu versehen, ihre Thätigkeit gehörig zu überwachen, und entweder die erforderlichen Massregeln, unter gleichzeitiger Anzeige bei der Regierung, sofort in Anwendung zu bringen, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor bei der Regierung sich die erforderliche Autorisation nebst den nöthigen Geldmitteln zu erbitten (§ 97 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die Frage, in wie weit bei eintretenden umfangreichen Kalamitäten, namentlich auch bei einer die allgemeine Walddevastation befürchten lassenden Insekten-

kalamität, das Aufbieten von Kreishülfe zulässig sei, ist in verschiedenen Specialfällen von den Ressortministern, namentlich auch durch eine Verf. des Min. Ladenberg u. d. M. J. vom 12. September 1841 erörtert worden. — Das gesetzliche Fundament der Aufbietung der Landes- resp. Kreishülfe ist § 73 der Einleitung zum Allgem. L. R. („Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet"). Eine Entschädigung hierfür ist gesetzlich nicht in Aussicht genommen, da § 75 l. c. und Art. 9 der Verf. U. v. 31. Januar 1850, wo für die Aufgabe von Rechten und Vortheilen des Einzelnen zum Wohl des gemeinen Wesens Entschädigungen normirt sind, sich nur auf § 74 Einl. A. L. R. beziehen und den Specialfall berücksichtigen, wo einzelne wohlerworbene Rechte oder dem Einzelnen kompetirende Vortheile dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden müssen. — Eine allgemeine Kalamität ist aber erst dann als vorliegend zu erachten, wenn andere Mittel zur Abwehrung des Uebels nicht ausreichen, also so lange zur Anwendung dieser Mittel die eigenen Kräfte des Waldbesitzers nicht genügen, resp. nicht durch Lohnarbeiter bewirkt werden können. Eine Veranschlagung der erforderlichen Kräfte soll in den fiskalischen Waldungen durch den Oberforstbeamten, in den Privatwaldungen durch die Polizeibehörde mit Zuziehung eines zuverlässigen Sachverständigen vorangehen, bevor zu weitern Maßregeln geschritten wird.

2. Insektenschäden.

In den Kiefern-Revieren sind alljährlich, sobald die Witterung darauf schliessen lässt, dass die schädlichen Waldinsekten, besonders die grosse Kiefernraupe, ihr Winterlager bezogen haben, also in der Regel vom November ab, fortgesetzt bis in den Januar hinein Probesammlungen anzustellen. Die Resultate sind der Regierung anzuzeigen, wobei zugleich die darauf verwendeten Kosten, welche die Forstkasse gegen ordnungsmässige Lohnzettel auf Grund des dazu von der Regierung eröffneten Kredits vorzuschiessen hat, zur Erstattung aus der Regierungs-Hauptkasse liquidirt werden müssen. — Die Auswahl der probeweise abzusammelnden Flächen liegt dem Oberförster ob und darf von diesem niemals dem Förster allein überlassen werden. — Wenn auf Anweisung der Regierung oder in besonders dringenden Fällen, z. B. wenn ein Insekt innerhalb enger örtlicher Begrenzung sich plötzlich in Besorgniss erregender Menge zeigen sollte, auch ohne vorhergängige Anweisung, Vertilgungsmassregeln gegen schädliche Waldinsekten auszuführen sind, so muss der Oberförster die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen, die Schutzbeamten, welche das Geschäft leiten sollen, gehörig instruiren und sich durch häufig wiederkehrende Revision von der Zahl der verwendeten Arbeiter, dem Fortgange und dem Erfolge der angewendeten Massregeln Ueberzeugung verschaffen. — Diese Arbeiten sollen in der Regel und soweit thunlich im Stücklohn, und nur wenn der gewünschte Erfolg dadurch beeinträchtigt oder verfehlt werden würde, im Tagelohn ausgeführt werden. — Die Aufstellung der Lohnzettel auf von der Regierung zu liefernde Formulare erfolgt durch die Forst-

schutzbeamten. Der Oberförster hat aber die Lohnzettel in jeder Beziehung sorgfältig zu prüfen, den darauf fälligen Lohnbetrag festzustellen und auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen, dabei auch die Richtigkeit der Quantität der gesammelten Insekten etc. und dass dieselben wirklich, und zwar in seiner Gegenwart, vernichtet worden sind, unter derselben zu bescheinigen. — Hat er bei der Abnahme und Vernichtung nicht zugegen sein können, so ist diese Bescheinigung von dem hiermit beauftragten Förster auszustellen und vom Oberförster zu bescheinigen, dass er nach den von ihm vorgenommenen Lokalrevisionen von der Richtigkeit der Bescheinigung des Försters sich überzeugt halte. — Die für Insektenvertilgung angewiesenen Beträge sind vor Abgabe der Anweisung in das Ausgabe-Journal (§ 83) einzutragen (§ 98 der Gesch. Anw.)[1–9].

1) Bei Aufarbeitung der durch Wind-, Schnee- oder Duftbruch entstandenen Bruchhölzer ist besonders auch die Vermehrung und Abwendung der Borkenkäfer ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.).

2) Ueber die Thätigkeit und Mitwirkung der Forstschutzbeamten bei Verhütung der Insektenschäden vgl. § 42 der Försterdienstinstruktion nebst Anm. im Th. I S. 148 bis 150.

3) Ueber die Aufstellung der Liquidationen über die Kosten des Sammelns schädlicher Insekten sind ergangen: C. V. 10. Novbr. 1840, C. V. F. M. 27. Novbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 395), 23. März 1879 (D. J. B. XI S. 43), M. L. 23. März 1883 (D. J. B. XV S. 97). Durch letztere Verf. sind neue Schemata zu den dem Minister alljährlich mit einem Hauptberichte der Regierungen einzureichenden Nachweisungen, welche ohne Rechnungsbeläge vorzulegen sind, ertheilt worden. Diese Nachweisungen sollen dem Ministerium einen Anhalt zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der angewendeten Vertilgungsmaßregeln bezw. aufgewendeten Kosten gewähren und darthun, wie sich die letztern auf Probesuchen und auf Vertilgungs- bezw. Vorbeugungsmaßregeln vertheilen, in letzterer Beziehung getrennt nach den einzelnen Insektenarten und den in Anwendung gekommenen verschiedenen Arbeiten. Dabei sind, soweit als angänglich, die Flächen, auf denen Vertilgungsarbeiten stattgefunden haben und die Quantitäten der vernichteten Insekten nach Zahl und Maaß anzugeben. Die Forstmeister haben bei den gewöhnlichen Bereisungen, event. bei umfassendern Maßregeln auch durch besondere Revierbereisungen, von den in Ausführung begriffenen Vertilgungsmaßregeln Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob die angewendeten Mittel entsprechend und preiswürdig ausgeführt werden. Die Angaben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolirt haben, und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben, sind den Berichten der Regierungen an den Minister beizufügen. — Die Insektenvertilgungskosten werden unter Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungsetats in Ausgabe nachgewiesen.

4) Zur Konstatirung der die große Kiefernraupe behaftenden Schmarotzer-Insekten (Ichneumon globatus und circumflexus), nach deren Vorkommen auch die mehr oder minder gebotenen Vertilgungsmaßregeln stattzufinden haben, ist eine Untersuchung der Raupen durch die Revierverwalter in verschiedenen Lokalitäten vorzunehmen. Eine Anweisung zur Untersuchung wird ertheilt durch C. V. F. M. 27. Dezbr. 1867 (D. J. B. I S. 76). Die Untersuchungen, in wie weit die im Winterlager gefundenen ersten Kiefernraupen mit der Brut parasitischer Insekten (Ichneumoniden,

Chalcidien, Tachinen) behaftet sind, sollen auf den Oberförstereien stattfinden. Es wird Anleitung zur Ausführung dieser Untersuchungen ertheilt (C. V. F. M. 20. Febr. 1877, D. J. B. IX S. 471). — Ebenso wird auf das Vorkommen eines Schmarotzerpilzes (Cordyceps militaris) an der großen Kiefernraupe, unter Beschreibung der hervortretenden Erscheinungen, verwiesen (C. V. F. M. 6. Februar 1869, D. J. B. II S. 61).

5) Ueber die Vertilgung der großen Kiefernraupe mittels Theerringe sind Versuche nach einer gegebenen Anweisung angestellt (C. V. F. M. 17. Februar 1868, D. J. B. I S. 130). Die Ergebnisse dieser Versuche sind mitgetheilt durch C. V. F. M. 29. Oktbr. 1868 (D. J. B. I S. 205). — Eine Schrift des Oberforstmeister Mangold „Ueber Vertilgungsmaßregeln der großen Kiefernraupe" ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 19. April 1876. — Ueber Vertilgung der großen Kiefernraupe durch Abraupen s. C. V. F. M. 20. Januar 1853, 5. Januar 1864 u. 21. Dezbr. 1864; über die Vertilgung durch Absengen des Bodenüberzuges (?) s. C. V. F. M. 7. Jan. 1868; durch Uebererden (?) s. C. V. F. M. 16. Febr. 1869.

Durch Prüfung verschiedener Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe seitens der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens ist der Raupenleim der Firmen: Schindler u. Mützell (Stettin), Huth u. Richter (Berlin, Dresdnerstr.), Ludwig Pohlborn (Berlin, Kohlenufer 1/3) und J. G. Gamm (Bromberg) in gleicher Weise dem beabsichtigten Zweck als am besten entsprechend gefunden worden. Bei einer Ringbreite von 5—6 cm und 3—4 mm Dicke bleiben diese Leimarten reichlich 8 Wochen fängisch. Preis ca. 10 Mk. pro 50 kg. Der Bezug ist thunlich von einer der bezeichneten Firmen (welche dem Gebrauchsorte am nächsten liegt) zu beziehen (C. V. M. L. 10. Oktbr. 1882, D. J. B. XV S. 79).

6) Zur Vertilgung des Maikäfers und dessen Larve sind anzuführen: C. V. F. M. 14. Dezbr. 1882 (Einlegen von zartrindigen Fangknüppeln nach der Beschreibung von Eichhoff, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Heft II pro 1882) — C. V. (Ladenb.) 6. Novbr. 1840, welche ein Promemoria des Oberforstmeisters v. Pannewitz über die Vertilgung der Larve mittheilt (als Vertilgungsmittel sind hier bezeichnet: Bewässerung der zu kultivirenden Flächen, Verjüngung in Besamungsschlägen).

7) Betreffs Vertilgungsmaßregeln der Nonne sind ergangen C. V. (Ladenb.) 20. Mai 1840 (dieselbe empfiehlt das Durchtreiben geschlossener Viehherden in den befallenen Beständen nach Sturm und kaltem Wetter, Abklopfen der Raupen auf untergebreitete Tücher in Stangenhölzern, Anlage von Schutzgräben gegen noch nicht befallene Bestände, Sammeln von Puppen und Schmetterlingen, Sammeln und Vernichten von Eiern), ferner C. V. (Ladenb.) v. 22. Juli 1840 (das Sammeln von Eiern soll ohne specielle Genehmigung des Ministers nicht mehr stattfinden), außerdem C. V. 18. Dezbr. 1840 (Vertilgung der Raupenspiegel). — Im Allgemeinen ist man aber von Anwendung aller Vertilgungsmaßregeln gegen die Nonne zurückgekommen.

8) Durch § 37 des Feld- und Forst-Pol. Ges. v. 1. April 1880 ist das Sammeln von Ameisen und deren Puppen (Ameiseneier), sowie das Zerstören von Ameisenhaufen unter Strafe gestellt. Zum Schutze der als wirksamste Feinde der Raupen zu betrachtenden Waldameisen war bereits durch C. V. F. M. 8. Februar 1867 den Regierungen empfohlen worden, entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen.

9) Das Ratzeburg'sche Werk über schädliche Forstinsekten ist in den einzelnen Theilen für die Oberförstereien resp. zu den Regierungs-Bibliotheken zur Inventarisirung übersandt durch C. V. 25. Mai 1837, C. V. 18. Juli 1840, C. V. 26. März 1841, C. V. 18. Mai 1845. Das hierzu erschienene Werk „Die Waldverderbniß" ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 27. Januar 1867, 31. März 1868, 9. Febr. 1869 und 17. August 1869.

3. Der Schutz gegen sonstige Einflüsse der organischen Natur.

Die von Dr. Robert Hartig als Krankheitserzeuger an Waldbäumen bezeichneten Pilze sind in einem Separatabdruck aus dem Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins pro 1874 dargestellt; dieser Abdruck ist durch C. V. F. M. 15. Juli 1875 zur Kenntnißnahme und Beachtung empfohlen. Vergl. auch das Rob. Hartig'sche größere Werk: „Wichtige Krankheiten der Waldbäume" (Berlin bei Springer, 1874.)

Außerdem handelt über sonstige Beschädigungen durch Thiere (außer durch Insekten) das Ratzeburg'sche Werk „Die Waldverderbniß" f. Anm. 9 S. 261.

Die Schrift von Altum „Unsere Mäuse in ihrer forstlichen Bedeutung" (Berlin bei Springer) ist zur Inventarisirung für die Regierungsbibliotheken und für einzelne Oberförstereien mitgetheilt durch C. V. M. L. 2. Februar 1880 (D. J. B. XII S. 171). Dieselbe behandelt eingehend das Leben der Mäuse in den Forsten, sowie die Mittel, diesen Feinden wirksam entgegen zu treten.

4. Feuer- und Wasserschäden.

Die in der Instruktion für die Förster gegebenen Andeutungen über die Handhabung der polizeilichen Massregeln zur Verhütung des Entstehens und der weiteren Verbreitung von Wald- oder Moorbränden hat der Oberförster ebenfalls gehörig zu beachten.[1]) Wenn ein Wald- oder Moorbrand entsteht, muss er sich so schleunig als möglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Löschanstalten und sonstigen Verfügungen treffen, namentlich auch Alles thun, was zur Entdeckung des Urhebers des Feuers führen kann. — Die Behufs der Löschung etwa entstandenen Kosten für Botenlöhne, für Beschaffung des zur Erquickung der Löschmannschaften nach längeren Anstrengungen nothwendigen Getränkes, oder Tagelöhne bei der Bewachung und Aufräumung der Brandstelle hat der Oberförster sofort auf die Forstkasse zur vorschussweisen Zahlung anzuweisen und demnächst bei der Regierung zu liquidiren.[2]) — Dagegen müssen aber alle sonstigen Belohnungen für die Löschmannschaften immer erst bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt und angewiesen werden[3]). — Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt oder durch Hochwasser oder sonstige Unglücksfälle verloren gegangen sind, hat der Oberförster, soweit irgend thunlich, namentlich durch Aufsuchen und Nachmessen der Brandspuren etc., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisebuche des Försters noch im Bestande sein sollenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer etc. noch richtig vorhanden waren und hierüber, sowie über Feststellung des Bestandessolls, der fehlenden und der noch vorhandenen Quantitäten eingeschlagenen Holzes mit dem betreffenden Förster ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist mit einem Erläuterungsberichte alsbald an die Re-

gierung einzureichen. In der Regel soll die Brandstelle sofort in Schonung gelegt und auch selbst dann, wenn der Wiederanbau nicht sogleich erfolgen kann, der Weide verschlossen bleiben (§ 99 der Gesch. Anw.).

1. Wegen Verhütung von Waldbränden rc. s. § 43 der Förster-Dienst-Instr. nebst Anm. in Th. I S. 150—152. — Die forstpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Feuerschäden in Wäldern enthalten § 44 — 52 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880. Für die Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe einer Waldung von mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange und innerhalb einer Entfernung von 75 Meter ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Bestimmungen des Ges. v. 25. August 1876, betr. die Vertheilung der Lasten rc. und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. S. S. 405) bezeichnen in § 13 die Ortspolizeibehörde als die die Ansiedelungsgenehmigung ertheilende Behörde. Erst nach dieser Genehmigung darf der Baukonsens ertheilt werden. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde steht dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (§ 50 F. u. F. P. G.), v. 1. April 1884 ab dem Antragsteller und dem Widerspruch erhebenden Waldeigenthümer innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse (vgl. §§ 147—149 Ges. v. 1. August 1883).

2. Siehe Th. I dieses Werks S. 151 Anm. 7.

3. Vgl. Anm. 4 S. 151 Th. I dieses Werks.

5. Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbruch.

Tritt Wind-, Schnee- oder Duftbruch ein, bei welchem ein grösseres Holzquantum, als im Dispositionsquanto des Hauungsplans hierfür vorgesehen, gebrochen wird, so muss zunächst der etwa in den regelmässigen Schlägen noch zu führende Hieb, je nach der Ausdehnung des Bruches, ganz oder theilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung sowohl über den angerichteten Schaden als auch über die Aufarbeitung und Verwerthung des Holzes berichtet werden. Bei Aufarbeitung der Bruchhölzer ist besonders auch die Abwendung der Vermehrung der Borkenkäfer etc. ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.)[1, 2].

1. Vgl. auch § 45 der Förster-Dienst-Instr. Th. I S. 152.

2. Ueber die Berichterstattung bei erheblichen Sturmschäden, sowie Schneebruch, Eis- und Duftbruch-Schäden sind durch C. V. 14. Februar 1872. (D. J. B. IV S. 135), abgesehen von der sofort zu machenden Anzeige, gewisse Gesichtspunkte aufgestellt, welche durch C. V. 13. Dezember 1876 (D. J. B. IX S. 283) betreffs Angabe der Fallrichtung erweitert worden sind. — Spezielle Berichterstattung über Waldbeschädigungen durch Schneebruch ist außerdem angeordnet durch C. V. 20. Oktober 1874 (D. J. B. VII S. 148).

VIII. Die Büreaugeschäfte.

1. Die Büreaugeschäfte im Allgemeinen.

Der § 101 der Geschäfts-Anweisung vom 4. Juni 1870 lautet:

Die Büreaugeschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buch- und Rechnungsführung und dem Forstbusswesen, welche bereits vorstehend behandelt sind, vorzugsweise die Dienstkorrespondenz und die Registraturgeschäfte. — Die gute und pünktliche Ausführung der gesammten Büreaugeschäfte ist von der grössten Wichtigkeit. Dennoch darf der Oberförster über dieselben niemals die ihm vorzugsweise zunächst obliegende specielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes — die eigentlichen Waldgeschäfte — vernachlässigen. Er ist deshalb verpflichtet, sich für die Büreaugeschäfte aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung die nöthige Schreib- und Rechenhülfe zu beschaffen und der dieserhalb von seinen Vorgesetzten etwa besonders ihm zugehenden Anweisung pünktlich Folge zu leisten. — Wenn der von ihm angenommene Schreibgehülfe aus irgend welchem Grunde nicht geeignet erscheint, kann der Oberförster zu dessen Entlassung und zur Annahme einer geeigneteren Persönlichkeit angehalten werden[1]. — Er hat dem Forstmeister jedesmal die Annahme, resp. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehülfen anzuzeigen. Gleichwohl bleibt der Oberförster unter allen Umständen und in jeder Beziehung für die in seinem Namen oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehülfen und die der Verwaltung daraus etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Die Verwendung eines aus Königlicher Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehülfen zu Registratur-, Schreib- und Rechnungsgeschäften des Oberförsters ist demselben ohne vorherige specielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt. — Der Oberförster darf aber ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehülfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterem aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll (§ 101 Gesch. Anw.).

1. Die Verwendung von Reservejägern zu Schreibgehülfen des Oberförsters betreffend, vgl. B. I S. 238 u. 239, wegen dessen Remunerirung, § 21 des Regul. v. 15. Februar 1879 auf S. 238 ebendas.

2. Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse.

Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse, mit Ausnahme der erforderlichen Aktenrepositorien, der Dienstsiegel[1]), Waldhämmer[2]), der zum Aufmessen der Hölzer nöthigen geaichten Massstäbe und der Kluppen[3]), sowie der Formulare zur Buch- und Rechnungsführung etc., welche die Regierung unentgeltlich liefert, hat der Oberförster aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. Alle sonst zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Utensilien, Werkzeuge und übrigen Gegenstände, wohin auch die Zeichen- und Messinstrumente gehören, welche zu den im Laufe der Verwaltung gewöhnlich vorkommenden geometrischen Arbeiten nothwendig sind[4]), hat der Oberförster aus eigenen Mitteln sich zu besorgen. — Auch hat er das Einbinden der pro inventario ihm zu liefernden Gesetzsammlung und des Amtsblatts[5]), sowie der Rechnungen und Rechnungsbücher aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten (§ 102 Gesch. Anw.).

1. Ueber die Benutzung der Dienstsiegel zur Beglaubigung von Attesten ꝛc. gelten folgende Vorschriften: das Dienstsiegel einer Staatsbehörde kann zur Beglaubigung von Attesten ꝛc. nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher letztere zu vertreten hat, benutzt werden. Andere Mitglieder der Staatsbehörden können nur das Dienstsiegel gebrauchen, welches ihnen als Kommissionssiegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben ist. Wenn für ein Büreau oder einzelne Abtheilungen desselben (Registratur und Kanzlei) besondere Dienstsiegel eingeführt sind, so darf sich solcher nur der Vorsteher des Büreaus ꝛc. zur Beglaubigung bedienen (C. V. M. J. u. F. M. 22. Juni 1854). Auch die Gutsvorsteher sind, wie die Gemeindevorsteher, zur Führung von Dienstsiegeln befugt mit der Inschrift „Der Gutsvorsteher zu N. N.“ (C. V. M. J. 10. April 1874, M. Bl. S. 101). Vgl. auch § 109 d. Gesch. Anw. auf S. 281.

2. Ueber Beschaffung und Gebrauch von Waldhämmern s. S. 120 Anm. 3 u. § 109 d. Gesch. Anw. S. 281.

3. Ueber Meßinstrumente zum Aufmessen des Holzes s. S. 120 Anm. 2 dieses Theils und Th. I S. 157 Anm. 1.

4. Einfache Nivellirgeräthe können bei eintretendem Bedürfniß und zum Gebrauch der Forstschutzbeamten aus dem Kulturfonds beschafft werden (C. V. F. M. 16. März 1874, D. J. B. VII S. 17).

5. Die für die Staatsbehörden und die eine Behörde repräsentirenden Einzelbeamten erforderlichen Gesetzsammlungen werden seit dem Jahre 1862 pro inventario unentgeltlich geliefert. Als Kriterium für die kostenfreie Lieferung diente die vor dem Jahre 1862 stattfindende unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse. Wo früher das Halten der Gesetzsammlung aus dem Dienstaufwande des Beamten zu erfolgen hatte, fand später keine freie Lieferung statt, ausgenommen wenn der Beamte nicht zum Halten der Ges. S. pro inventario als repräsentirende Behörde (wie z. B. der in ihrem Inspektionsbezirke wohnende Forstinspektor) verpflichtet war (St. M. Beschl. v. 28. November 1861, M. Bl. 62 S. 1, C. V. F. M. 18. November 1862, 30. März 1863 u. 17. Mai 1863). — Für das Halten des Reichsgesetzblattes gelten die gleichen Bestimmungen, wie für das Halten der Gesetzsammlung.

Das von den Kreisausschüssen auferlegte Halten der Kreisblätter in den fiskalischen Gutsbezirken wird, wie das Halten der Gesetzsammlungen und Amtsblätter, pro inventario aus Staatsfonds unter Verrechnung bei Cap. 4 Tit. 1 der Geldrechnungen aus fiskalischen Fonds bezahlt (C. V. F. M. 29. Oktober 1877).

Die Kosten der Bekanntmachung von Licitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster an die Empfänger direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuss, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw.)[1]).

1. Ueber Bekanntmachungskosten vgl. S. 136 u. 137 dieses Theils.

3. Die Dienst-Korrespondenz, die Dienstregistratur und das Geschäftsjournal.

Dienstkorrespondenz. — Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgedehnt werden, welche eben so gut und dann jedenfalls zweckmässiger mündlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Nothwendigste zu vermeiden und denselben die nöthigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzutheilen. — Ebenso muss darauf Bedacht genommen werden, die Korrespondenz mit den Vorgesetzten resp. mit der Regierung durch zweckmässige Rücksprache mit den ersteren bei deren Anwesenheit auf dem Reviere und eine nöthigenfalls darüber aufzunehmende kurze Registratur, möglichst zu beschränken. — Bei der wirklich nothwendigen Dienstkorrespondenz hat der Oberförster der grössten Pünktlichkeit und eines kurzen und bündigen Geschäftsstiles sich zu befleissigen und unbeschadet der Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände jede unnöthige Weitschweifigkeit zu vermeiden[1]). — Als erste Bedingung eines geordneten Geschäftsverkehrs und einer geordneten Dienstregistratur darf die gehörige Trennung und abgesonderte Behandlung an sich verschiedenartiger Gegenstände bei dem Schriftwechsel nicht übersehen werden. Mit Ausnahme allgemeiner Verwaltungsberichte darf daher in einem Dienstschreiben nie mehr als ein Gegenstand abgehandelt werden. Von jedem abgehenden Dienstschreiben ist ein vollständiges Konzept oder wenigstens eine ausreichende Notiz zu den Akten der Oberförsterei zurückzubehalten. — Der Oberförster muss für den dienstlichen Schriftwechsel stets die üblichen Formen beobachten und sich des gewöhnlichen Schreibpapier-Formates bedienen[2]). Alle Berichte an vorgesetzte Behörden und Beamte sind unter Allegirung des Datums und der Journal-

nummer der veranlassenden Verfügung und Angabe der eigenen Journalnummer, auf gebrochenem Bogen, die sonstigen Kommunikationen mit anderen Behörden oder Beamten und mit Privaten, sowie die Verfügungen an seine Untergebenen, unter Beachtung der üblichen Höflichkeitsbezeigungen auf ganzem Bogen zu schreiben. — Bei periodisch oder auf besondere Veranlassung einzureichenden tabellarischen Schriftstücken, zu denen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen sind, bedarf es besonderen Ueberreichungsberichts oder Uebersendungschreibens nicht, indem in solchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftstücke selbst oder auf einem in Quart umgeschlagenen halben Bogen, event. unter Allegirung des Datums und Journalnummer der veranlassenden Verfügung bemerkt wird:

Vorgelegt den . . ten . . . .
Journal No. . . . . . . Der Oberförster N.

(§ 104 d. Gesch. Anw.)

1) Wegen der üblichen Formen im Geschäftsstil: vgl. Th. I S. 6 Anm. 1, S. 9 Anm. 1 und S. 10 Anm. 2. — Eingaben und Gesuche preußischer Behörden an die Reichsbehörden sollen nicht an die Behörde als solche, sondern an den Reichskanzler, (unter Bezeichnung der Behörde in Klammern) oder an den Chef der letztern gerichtet werden (Erl. des stellvertr. Reichskanzlers v. 5. April 1883). — Wegen formeller Behandlung der Berichte und Schreiben an Se. Majestät und höchste Personen: vgl. Th. I S. 1 Anm. 1. — Nach der Allerh. O. v. 20. August 1831 sollen gerichtliche Untersuchungen gegen Bittsteller, welche in den Immediateingaben verletzende Ausdrücke gebrauchen, seitens der Gerichte von Amtswegen nicht ohne Allerh. Ermächtigung eingeleitet werden. Diese Vorschrift wird durch Allh. Befehl v. 18. Dezbr. 1841 dahin erweitert, daß die erstere Vorschrift nicht allein auf die Justizbehörden, sondern auch auf alle andern Behörden und Beamte Anwendung zu finden habe. Weder einer Behörde, noch einem beleidigten Beamten ist es gestattet, wegen einer in Immediateingaben enthaltenen Beleidigung eine Rüge im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses ohne Allerh. Genehmigung zu beantragen. Es soll ferner vermieden werden, seitens der die Immediateingabe vermittelnden Behörde den verletzenden Theil des Schriftstücks den Unterbehörden und Unterbeamten mitzutheilen. Ebenso ist auch bei Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten enthalten, zu verfahren (C. V. F. M. 13. Dezbr. 1878, M. Bl. 79 S. 25).

2) Für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden ist ein einheitliches Papierformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite eingeführt, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und etwaige sonstige Ausnahmefälle üblichen andern Formate (C. V. F. M. u. M. J. 9. März 1877). — Bei den Reichs- wie preußischen Staatsbehörden wird das Ries zu 1000 Bogen bezw. Decimalen berechnet (C. V. M. J. u. F. M. 2. Juni 1883).

Ueber die geschäftliche Behandlung der Postsendungen und Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten, sowie über Verrechnung der Portokosten, der Kosten für Telegramme und Frachtgebühren werden hier die gewöhnlich in Anwendung zu bringenden Bestimmungen zusammengestellt.

Durch Bundesgesetz v. 5. Juni 1869 (B. Ges. Bl. S. 141) wurde vom 1. Januar 1870 ab die bis dahin bestehende Portofreiheit für Postsendungen in

Staatsdienstangelegenheiten aufgehoben. Die damals für Dienstsendungen eingeführten Dienstmarken traten v. 1. Januar 1872 außer Kraft (C. B. M. J. u. F. M. 21. November 1871). Ueber die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen ist das Regulativ v. 28. November 1869 (D. J. B. II S. 114), ergänzt durch zusätzliche Bestimmung v. 30. Juni 1871 und in § 8 Abs. 1 durch St. M. Beschl. v. 27. August 1878 (D. J. B. X S. 346) erlassen, welches nebst den ergänzenden als Anmerkungen eingefügten Bestimmungen hierunter wörtlich abgedruckt wird:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren[1]). Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder: a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihres Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen[2, 3]).

§ 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, erfolgt seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Freimarken im Betrage des tarifmässigen Porto[4]).

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§ 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte ausserhalb des Deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender

oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Die nach § 1 frankirt und unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kouvert zu verschliessen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund (10 kg) beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Kouverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Kontrole möglichst einfach geführt, und dass dadurch keine grosse Schreiberei verursacht wird[5]).

§ 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“, und zwar als Mehrausgabe über den Etat[6]).

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörde die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (ständische oder Gemeindebehörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen etc.) abgelassen werden und weder das Interesse des Staates, noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankiren. — Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Massgabe der Vorschrift des § 4 des Regul. v. 28. November 1869 zu bewirken (allgem. C. V. 30. Juni 1871).

1. Die Frankatur zwischen Behörden ist auch dann zu bewirken, wenn ein Privatinteresse konkurrirt und im Falle die Portoauslagen von dem Betheiligten zu erstatten sind. Die Couverts solcher Sendungen sind von den empfangenden Behörden mit den dazu gehörigen Schreiben zur Verfügung resp. Notirung des wieder einzuziehenden Portos vorzulegen. Solche ein Privatinteresse berührenden Sendungen sind niemals mit andern, lediglich im Staatsinteresse erfolgenden Sendungen, zusammen in einem Packet oder Couvert abzulassen (C. V. M. J. u. F. M. 1. Juli 1870, D. J. B. III S. 167).

2. Wegen Zahlungen aus Staatskassen mittelst Postanweisungen s. Anm. 2 zu § 88 der Gesch. Anw. auf S. 200. — An Beamte, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus den Regierungshauptkassen oder einer Spezialkasse derselben beziehen, nicht am Sitze der zu zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und denen diese Bezüge nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mittelst der Post zu übersenden sind, geschieht diese Zusendung portofrei auf Kosten der Staatskasse (C. V. F. M. 13. Dezember 1882 u. C. V. M. L. 2. Januar 1883, D. J. B. XV S. 92).

3. Ueber das Verfahren der Nachnahmesendungen (Postvorschüsse) ist die Bekanntmachung des General-Postmeisters v. 8. September 1878 ergangen (C. V. M. J. u. F. M. 4. Oktober 1878).

4. Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuationsdokument betreffend vgl. Erl. v. 1. Dezember 1869.

5. Die Kontrole über die von den Oberförstern und Forstkassen verwendeten Freimarken und über die Eintragungen in das Portokontobuch hat die Regierung allein zu führen und die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Kontrole zu erlassen (C. V. F. M. 23. Februar 1870, D. J. B. III S. 91). In Folge Erinnerungen d. O. R. K. (z. B. v. 2. Dezember 1881) haben die Regierungen bei Anweisung der Portobeträge durch die Reg.-Hauptkassen die Liquidationen auf Grund der Portokontobücher zu prüfen und zur Justifikation der Gesammtausgabe eine wörtlich vorgeschriebene Bescheinigung über die Revision und den Richtigbefund der Liquidationen abzugeben dahin, „daß die verausgabten Beträge ausschließlich zur Beförderung der Dienstkorrespondenz verwendet und keine von Privatpersonen zu leistenden Beträge darin enthalten seien." Der Vorlage der Portokontobücher und des speziellen Nachweises über verwendete Freimarken zu der Buchhalterei-Rechnung der Regierungen bedarf es nicht.

6. Durch St. M. Beschl. v. 24. Juli 1878 (D. J. B. XI S. 365) wird § 8 Abs. 1 des Regul. v. 28. November 1869 dahin deklarirt, daß unter dem Etatstitel „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" außer den nach § 4 des Regul. über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten v. 30. Juni 1877 (s. S. 277) zu übernehmenden, von Königl. Behörden und einzeln stehenden Beamten für Telegramme zu entrichtenden Geldbeträgen nur noch: 1) das Postporto ohne Ausnahme, ob in Baarem oder Marken, 2) die Frachtgebühr für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen (§ 6 des Regul. v. 28. November 1869) zu verrechnen, die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten aber denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffung der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind. — Die Portokosten und Frachtgebühren für dienstliche Sendungen werden unter einem besonderen Etatstitel des Büreau-Bedürfnißfonds verrechnet. Die einzeln stehenden Beamten, also auch die Oberförster, denen etatsmäßig ein Büreau-Bedürfnißfonds nicht zur Disposition steht, haben die Portoauslagen bei den höheren Behörden zu liquidiren

(E. B. F. M. 2. Juli 1879, D. J. B. XII S. 107). Die Liquidirung dieser von den Forstkassen vorschußweise zu leistenden Ausgaben sind von den letztern entsprechend zur Aufrechnung zu bringen (E. B. M. L. 4. November 1879, D. J. B. XII S. 108).

Für die Forstverwaltung ist die in Gemäßheit des § 9 des vorstehenden Regulativs erlassene Instruktion zur Ausführung des Regul. vom 28. Novbr. 1869 und die E. B. M. L., M. J. u. F. M. v. 22. Dezbr. 1869 (D. J. B. III S. 88) maßgebend, welche erstere hier nebst den als Anmerkungen eingeschalteten Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen gleichfalls wörtlichen Abdruck findet.

Zur Ausführung des vom Königlichen Staats-Ministerium unter dem 28. v. M. (Minist.-Bl. 1869 S. 274) erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgt, oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungs-Sachen (z. B. Disciplinar-Sachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudations-Sachen etc.), in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§ 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§ 1a des Regulativs). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehalts-Verbesserung, Beförderung etc., erlassen werden,
2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozess-Sachen des letzteren,
3) Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4) Sendungen an die Preussische Bank und deren Filial-Anstalten,
5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6) Sendungen an Domänen-Pächter,
7) Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisungen erfolgen, mit Ausschluss der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,

9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,
10) Sendungen in Erbschaftsstempel-Sachen,
11) Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Koupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13) Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,
14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten und dergl. beziehen,
15) Straf-Verfügungen.

§ 3. Bei dem Abschluss von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§ 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§ 1b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetz-Vorschrift oder auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§ 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Exekutoren etc.) haben ihre dienstlichen Sendungen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind[1]).

§ 6. Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§ 7. Postsendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten und in Militär-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im § 2 des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. J. (Bundes-Ges.-Bl. S. 141) zu behandeln.

§ 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§ 9. In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäss haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Kouverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§ 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlasst worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

1) Die Oberforstmeister und Forstmeister haben auf ihren dienstlichen Reisen das Porto für die an sie gelangenden, resp. von ihnen abzusendenden mit dem vorschriftsmäßigen Rubrum versehenen Dienstsachen in jedem einzelnen Falle baar zu entrichten und die entstehenden Portoauslagen auf Grund ihrer dafür zu bescheinigenden Liquidationen, „daß sie das liquidirte Porto wirklich verauslagt und daß die Sendungen, wofür das Porto ausgegeben, ausschließlich Dienstsachen betroffen haben", durch die Regierung erstattet zu erhalten. — Die mit Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten beschäftigten Forstassessoren, Forstreferendare, Geometer und sonstige Personen haben ihre dienstlichen Sendungen an die Oberförster und Forstmeister, sowie an die Regierung oder an das Forsteinrichtungsbüreau unfrankirt abzulassen. Diese Sachen sind in das Portokontobuch der empfangenden Behörde einzutragen (C. V. F. M. 9. Febr. 1870, D. J. B. III S. 90).

Es werden hier außerdem noch die in dem geschäftlichen Verkehr der Oberförsterei-Verwaltungen in Anwendung kommenden, zur Zeit gültigen allgemeinen postalischen Bestimmungen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets zusammengestellt[1—14]. (Nach Moser's Notizkalender pro 1883, Berlin bei Jul. Moser.)

1. Aeußere Beschaffenheit der Postsendungen. Die Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur den Namen des Absenders resp. der Behörde ꝛc. enthalten. Die Freimarken (zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pf.) sind in die obere rechte Ecke der Adresse der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite zu kleben. Der Frankirungsvermerk darf nicht durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert sein. Außer den zum Nennwerthe zu beziehenden Freimarken sind gestempelte Briefumschläge à 10 Pf. zu 11 Pf., und gestempelte Streifbänder (zu Drucksachen) zu 3 Pf. in Mengen zu je 10 St. zu beziehen.

2. Das Gewicht eines Briefes darf 250 Gramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt für alle Entfernungen bei Frankatur bis zu 15 g einschl. 10 Pf., bei größerm Gewicht 20 Pf., unfrankirt 20 Pf. resp. 30 Pf. Bei ungenügender Frankirung wird die Sendung als unfrankirt angesehen. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere ꝛc.) müssen in haltbarem Umschlage mit mehreren Siegelabdrücken versehen sein. Geldstücke müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein. Für Briefe mit Werthangaben beträgt das Maximalgewicht gleichfalls 250 Gramm. An Porto wird erhoben für Briefe mit Werthangaben, ohne Unterschied des Gewichts, bis 10 Meilen 20 Pf., für alle weitere Entfernungen 40 Pf., unfrankirt 10 Pf. Portozuschlag, außerdem an Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens aber 10 Pf.

3. Postkarten müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Entfernung, bei Postkarten mit Antwort 10 Pf., Postkarten als Formular zu Drucksachen 3 Pf. Ungestempelte Postkarten werden zu dem Preise von 5 Pf. für 10 Stück verabfolgt.

4. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 kg nicht übersteigen. Dieselben müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: 3 Pf. bis 50 g einschließlich, 10 Pf. bei über 50—250 g, 20 Pf. bei über 250—500 g, 30 Pf. bei über 500 g bis 1 kg einschließlich. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche nicht frankirt sind oder den folgenden allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Drucksachen, denen Waarenproben beigefügt sind, unter-

liegen dem Porto der letztern. Unter Drucksachen werden verstanden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst der Kopirmaschine oder durch Druck hergestellten Schriftstücke. Bei den durch den Hektographen hergestellten Schriftstücken findet das Porto für Drucksachen dann Anwendung, wenn mindestens 20 Exemplare auf einmal zur Post eingeliefert werden. Druckproben, Briefbogen und Briefumschläge unterliegen den Bestimmungen für Waarenproben. — Die Drucksachen müssen offen (Kreuzband, Umschnürung, Umschlag) eingeliefert werden. Nachträgliche Zusätze und Aenderungen des Drucks dürfen nicht stattfinden, mit Ausnahme der Angabe des Namens, der Firma und des Wohnorts auf der äußern Seite des Bandes, der handschriftlichen oder druckmechanischen Angabe und Abänderung des Namens ꝛc. des Absenders, des Orts und des Datums auf der Drucksache selbst, des besonderen Kenntlichmachens einzelner Stellen des Inhalts durch Striche, der Berichtigung von Druckfehlern, der Eintragung von Widmungen bei Büchern, Zeitschriften ꝛc. und Beifügung der Rechnung, der Beifügung der Korrekturbogen zu den Manuskripten, sowie der die Ausstattung und den Druck betreffenden Zusätze oder besonderen Zettel, der handschriftlichen Ausfüllung von Bücherbestellzetteln.

5. Einschreibesendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendnngen, Packete ohne Werthsangabe) sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Für dieselbe wird außer dem Porto eine Einschreibegeführ von 20 Pf. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben. Bei Verlangen eines Rückscheins muß der Vermerk „Rückschein" angegeben sein; hierfür ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Eine Werthangabe ist bei Einschreibesendungen nicht zulässig.

6. Postlagernde Sendungen, welche nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens abgeholt werden, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

7. Postanweisungen sind bis zu 400 Mark zulässig. Nicht mit Freimarken versehene Postanweisungen sind zu 20 Stück für 10 Pf. zu beziehen. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die vorauszuzahlende Portogebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 100 Mark 20 Pf., über 100 — 200 Mark 30 Pf., über 200—400 Mark 40 Pf. Sofern der Betrag der Postanweisung nicht durch den Boten überbracht wird, muß dieselbe spätestens innerhalb 7 Tage vom Tage der Aushändigung ab erhoben werden. Für telegraphische Postanweisungen ist außer der Portogebühr noch die Gebühr des Telegramms und das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort zu entrichten, event. auf 25 Pf. Bestellgebühr am Aufgabeort, wenn das Telegraphenamt sich nicht im Postgebäude befindet.

8. Postnachnahmen sind bis zu 150 Mark zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der Sendung (Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Packete) findet nicht statt. Die Nachnahmesendung (auch die „postlagernde") wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt, wenn innerhalb dieser Frist dieselbe nicht eingelöst ist. Das Porto beträgt: bei Sendungen bis zum Gewicht bis 250 Gramm und für Postkarten auf Entfernungen bis 10 Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für Nachnahmepackete beträgt das Porto ebensoviel wie für gewöhnliche Packete. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf., mit Abrundung zu 5 Pf. nach oben.

9. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Die Post über-

nimmt solche Aufträge bis 600 Mk. Formulare zu Postaufträgen sind zu je 10 Stück für 5 Pf. zu beziehen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Briefe dürfen dem Postauftrag nicht beigefügt werden, ebenso sind schriftliche Mittheilungen auf dem Postauftrag unzulässig. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Der Absender kann auf der Adreßseite des Formulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einzahlung erfolgen soll (außer an Sonn- und Feiertagen), doch darf dann die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen. Die Gebühr für den zu frankirenden Postauftrag beträgt 30 Pf. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung, und ist dieser Betrag entweder sofort an den Postboten oder binnen sieben Tagen bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der Postanweisegebühr dem Auftraggeber mittelst Postanweisung von der einziehenden Postanstalt übersandt.

10. Gewöhnliche Packet-Sendungen und Sendungen mit angegebenem Werthe. Das Packetgewicht darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Packetsendung, welcher auch innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn offene und geschlossene Briefe beigefügt werden können, muß eine Post-Packetadresse (10 Stück zu 5 Pf.) beigegeben sein. Der Abschnitt derselben kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden. Mehr als 3 Packete dürfen nicht zu einer Packetadresse gehören. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, auch im Falle der Frankirung den Vermerk „frei", im Fall der Nachnahme „Nachnahme von ...." ꝛc. Die Aufschrift muß haltbar und unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden, event. auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten Papier oder einer haltbar befestigten Fahne von Holz, Pappe ꝛc. Die Werthangabe muß auf dem Packete selbst ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werths soll den gemeinen Werth nicht übersteigen. Zur Verpackung genügt bei Gegenständen von geringem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett und Feuchtigkeit absetzen, bei Akten und Schriftsendungen bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzem Transport, eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Sendungen von bedeutendem Werthe und solche, welche leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder Kisten verpackt werden. Der Verschluß der Packete muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann. Bei verschlossenen Gegenständen, Fässern, vernagelten Kisten, bei Wildpret bedarf es keines besondern Verschlusses. Geldsendungen dürfen (bis zum Gewicht von 2 kg und zu einem Werthe von 10000 Mk. in Papiergeld und bis 1000 Mk. in baarem Gelde) in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut umschnürten Papier verpackt werden; bei schwererem Gewichte und größeren Summen sind solche umschnürt, vernäht und versiegelt, in Geldbeuteln oder Säcken (bis 25 kg Gewicht), in Leinen, Wachsleinen oder Leder gut (bei eingerolltem Gelde aus einfacher starker Leinwand, andernfalls aus mindestens doppelter Leinwand mit inwendiger Naht, mit angesiegelter, verschließender Schnur, welche durch den hinreichend langen Kropf durchgezogen sein muß), zu verpacken, bei noch größerem Gewichte in Kisten oder Geldfässern (gut bereift mit angenageltem Schlußreifen, an beiden Böden verschnürt und versiegelt, das Geld in Beuteln oder Packeten).

Das gewöhnliche Packetporto beträgt bis zum Gewichte von 5 kg bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., auf alle weitere Entfernungen 50 Pf.; bei Gewicht über 5 kg (bis

50 kg) gelten für die ersten 5 kg jene Sätze, für jedes weitere überschießende kg pro kg innerhalb der 1. Zone (bis 10 Meilen) 5 Pf., der 2. Zone (über 10—20 Meilen) 10 Pf., der 3. Zone (über 20—50 Meilen) 20 Pf., der 4. Zone (über 50—100 Meilen) 30 Pf., der 5. Zone (über 100—150 Meilen) 40 Pf., der 6. Zone (über 150 Meilen) 50 Pf. — Für unfrankirte Packete bis incl. 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Bei Sperrgut (Packete, welche in irgend einer Dimension $1,_5$ m oder in einer Dimension 1, in der andern $0,_5$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei Verladung unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, bezw. sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen, Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, lebende Thiere) wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Für Packet-Sendungen mit Werthangabe gelten die gleichen Sätze der gewöhnlichen Packetsendungen, außerdem die Versicherungsgebühr wie bei Werthbriefen (s. sub Anm. 2).

11. Nicht durch die Post versendet werden dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, ätzende Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben ausgesetzte Sachen, unförmlich große Gegenstände und lebende Thiere. Letztere, sowie Sendungen mit Fischleich oder Fischbrut, von frischen Blumen oder Pflanzen werden auf besonderes Verlangen mit der schnellsten Postgelegenheit, namentlich Schnell- und Kurierzügen, und nach dem Vermerk auf der Packetadresse: „mittelst Schnell- bezw. Kurierzug" befördert. Die Blumen- und Pflanzensendungen werden mit einem Zettel von hellgrüner Farbe und der durch fetten Typendruck hergestellten Bezeichnung: „dringend, Blumen, bezw. Pflanzen", die lebenden Thiere mit einem gleichen Zettel von gelber Farbe und der Bezeichnung: „Lebende Thiere" versehen. Für diese Sendungen kommt außer der Portogebühr eine besondere Gebühr von 1 *M.* zur Erhebung, bei lebenden Thieren wird außerdem das Porto nach der Taxe für Sperrgut erhoben.

12. Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung einer Postanweisung in der Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt = 5 Pf. Für gewöhnliche Packete bei Postämtern I. Kl. bis 5 kg = 10 Pf., über 5 kg = 15 Pf., in Berlin und andern großen Orten = 15 bezw. 20 Pf.; bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg = 5 Pf., über 5 kg = 10 Pf. — Für einen Brief mit Werthangabe: bis 1500 *M.* = 5 Pf., über 1500—3000 *M.* = 10 Pf., über 3000 *M.* = 20 Pf. — Für Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2,5 kg schweren Packete mit und ohne Werthangabe, der Einschreibepackete bis zu gleichem Gewichte und der Postanweisungen nach den Landbestellbezirken wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Werthangabe 10 Pf. erhoben, bei schwerern Packeten als 2,5 kg = 30 Pf. — Die Bestellgebühr kann gleich mit dem Franko vorausbezahlt werden. In Ortsbestellbezirken für durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind zu berichtigen: im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender für Briefe rc., Briefe mit Werthangaben bis 400 *M.*, Postanweisungen = 25 Pf. für jede Sendung, für Packete jeder Art, für Bestellung des Packets selbst = 40 Pf., ferner für die Begleitadresse 25 Pf. In Landbestellbezirken der Bestimmungs-Postanstalt analog 80 Pf. oder 1,20 *M.* bezw. 80 Pf. — Im Fall der Eilbestellung und der Entrichtung des Bestellgelds durch den Empfänger: bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, in den Ortsbestellbezirken, jedoch mindestens die hier angegebenen obigen Sätze.

Das Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- und im Landbestellbezirk für jedes Zeitungsexemplar jährlich bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden und für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf., bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Bestellung 1 *M.*, mehrmaliger aber nicht öfter wie täglich einmaliger Bestellung 1,60 *M.*, zweimaliger täglicher Bestellung 2 *M.*

13. Postsendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk

der Aufgabestation unterliegen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefe, denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die andern gleichartigen Sendungen mit den Sätzen der geringsten Entfernung.

14. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibesendungen, Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthsangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts bestimmt sind, eine vorher zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur Erhebung. —

Was die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten betrifft, so hat durch die Kaiserliche Verordnung v. 2. Juni 1877 (R. G. Bl. S. 524) die bis dahin bestehende Gebührenfreiheit für solche Telegramme (außer Telegramme für Militär- und Marine-Behörden, der Eisenbahnverwaltungen über vorgekommene Betriebsstörungen und Unglücksfälle) v. 1. Juli 1877 ab aufgehört.

Für die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme sind durch Regul. v. 30. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 478) folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872, R. G. Bl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluss der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluss der einzelnstehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem nach der örtlichen Lage die Telegramme der betreffenden Behörde regelmässig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, dass von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde etc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzelnstehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen massgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniss nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen etc. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.

Für die gewöhnlichen Telegramme nach außerhalb des Aufgabe-Orts gelegenen Telegraphenstationen wird eine Grundtaxe von 20 Pf., — eine Worttaxe von 5 Pf. für den Reichsverkehr und 2 Pf. für den Stadtverkehr erhoben, für ein dringendes Telegramm (D. oder „dringend") das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms. —

In der Regel hat der Oberförster über die Vorkommnisse in seinem Reviere von Amtswegen nur an die Regierung, resp. den Forstmeister oder Oberforstmeister zu berichten, und wird dann die etwa weiter nothwendige Berichtserstattung an die Centralbehörde durch die Regierung bewirkt. — Der Oberförster ist jedoch verpflichtet, von allen ausserordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein aussergewöhnliches Interesse für die Forstdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter schnell eine weitere Verbreitung und zwar oft in entstellter Form zu finden pflegen, wie z. B. bedeutendere Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Exzesse von Holz- und Wilddieben, namentlich wenn dabei Verwundungen oder Tödtungen vorgekommen sind etc., der Centralbehörde schleunigst direkt Bericht zu erstatten und der Regierung unter Beifügung einer Abschrift davon Anzeige zu machen. — Die Berichte an die Regierung resp. an den Oberforstmeister hat der Oberförster per Kouvert an den Forstmeister, und nur wenn in sehr eiligen Fällen dadurch ein Zeitverlust erwachsen würde, direkt einzusenden,

dann aber jedesmal dem Letzteren, wenn er nicht Mitglied der Regierung ist, Abschrift davon einzureichen (§ 105 d. Gesch. Anw.).

Die Vorschrift ist in Erinnerung gebracht (in Folge einer Milzbrandepidemie im Wildstande) durch C. V. M. L. 22. Juli 1880 (D. J. B. XII S. 302). — Wegen Berichterstattung über Sturmschäden, Schnee-, Eis- und Duftbruch s. S. 263.

Geschäftsjournal. — Ueber die gesammte Dienstkorrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal nach dem Schema A A. Dasselbe wird jedesmal mit dem 1. Januar begonnen und mit dem letzten Dezember geschlossen und weist alle im Laufe des Jahres eingehenden und abgehenden Dienstschreiben in fortlaufender Nummerfolge und zwar dergestalt nach, dass die letzteren neben und unter derselben Ordnungsnummer des veranlassenden Schreibens, oder wenn ein solches nicht vorhanden, unter besonderer Ordnungsnummer eingetragen werden. Dem entsprechend werden alle eingegangenen Schreiben neben dem Datum des Eingangs und ebenso die zu den Akten zurückzubehaltenden Konzepte der abgehenden Schreiben jedesmal mit der Ordnungsnummer bezeichnet, unter welcher dieselben ins Geschäftsjournal eingetragen sind. — Das Geschäftsjournal giebt sonach jederzeit Auskunft über den Stand des schriftlichen Geschäftsganges, hat aber auch noch die weitere dauernde Bedeutung, dass nach demselben, und zwar aus dem dort jedesmal einzutragenden Vermerk über den Verbleib der einzelnen Piecen, namentlich des Zeichens der Akten, zu welchen dieselben gebracht worden sind, deren Wiederauffindung erfolgen kann. Aus diesem Grunde ist das Geschäftsjournal nach dem Jahresschlusse und, sobald sämmtliche eingetragenen Sachen erledigt sind, der Registratur zu einem besonderen Aktenstücke einzuverleiben.

4. Die Registraturgeschäfte.

Sind die eingegangenen Dienstschreiben, sei es durch Beantwortung oder anderweitig, erledigt und die Konzepte der abgehenden Schreiben expedirt und gleich den ersteren in das Geschäftsjournal eingetragen, so werden die zurückbleibenden Schriftstücke und sonstigen Gegenstände je nach ihrer Bestimmung entweder zu den Rechnungsbelägen genommen, oder zu den Inventarienstücken gebracht, oder endlich als Registraturgegenstände gesammelt und binnen längstens vier Wochen durch Einheften in die entsprechenden Aktenstücke der Registratur einverleibt. — Die Grundlage der Registratur bildet das Aktenrepertorium. Dasselbe muss in tabellarischer Form die nach den einzelnen Verwaltungszweigen gebildeten Titel und die zu jedem Titel gehörenden General- und Spezial-Aktenstücke einzeln nachweisen. — Die Aktenstücke selbst werden, dem

Akten-Repertorium genau entsprechend, auf dem Deckel bezeichnet und in einem Akten-Repositorium aufbewahrt, dessen Fächer mit den entsprechenden Titeln des Aktenrepertorii zu versehen sind. — Beim Einheften in die einzelnen Aktenstücke sind die Sachen nach der Zeitfolge der Erledigung und so zu ordnen, dass die Anlagen, sowie die Konzepte und Alles, was zu einer Sache gehört, unmittelbar dieser und hinter einander folgen. Die Aktenstücke dürfen keine grössere Stärke als höchstens 10 Centimeter erhalten, und müssen, sobald sie dieselbe erlangt haben, geschlossen werden, was am zweckmässigsten am Jahresschlusse geschieht. Auf dem Aktendeckel, zu welchem starkes Aktendeckelpapier zu nehmen ist, muss das Jahr, mit welchem das Aktenstück beginnt und mit welchem es schliesst, angegeben werden. Jedes neu angelegte Aktenvolumen ist sofort in das Akten-Repertorium einzutragen. — Da es wünschenswerth ist, dass die Oberförsterei-Registraturen gleichmässig in völlig entsprechender Weise geordnet werden, so wird die Regierung wegen der Einrichtung und etwa nöthigen Umarbeitung derselben, unter Feststellung eines geeigneten Registraturplans, zu welchem ein Beispiel in der Anlage B B enthalten ist, das Erforderliche anordnen, dabei auch wegen etwaiger Aussonderung alter, für das kurrente Geschäftsbedürfniss nicht mehr benutzbarer Akten Bestimmung treffen[1]. — Ohne specielle Genehmigung der Regierung darf der Oberförster kein Aktenstück weder seiner kurrenten, noch seiner reponirten Registratur ganz oder theilweise vernichten, auch nicht an irgend Jemand, ausser an seine Vorgesetzten, verabfolgen. — Der Oberförster ist für die sichere Aufbewahrung der Akten, sowie auch dafür, dass von denselben zu Privatzwecken nicht Missbrauch gemacht wird, verantwortlich. Ueber etwa vorhandene reponirte Registraturen sind die Aktenrepertorien sorgfältigst aufzubewahren, oder wenn dieselben noch fehlen sollten, alsbald aufzustellen (§ 107 d. Gesch. Anw.).

1. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen wegen Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden ist enthalten im Ministerial-Blatt pro 1876 S. 254 ff. Vgl. auch C. V. F. M. u. M. J. vom 25. Oktober 1876 ibid.

5. Die Inventarienstücke.

Ueber alle Inventarienstücke, welche für den Oberförstereibezirk, sei es in den Händen des Oberförsters oder der Förster, vorhanden sind, muss ein Verzeichniss, das Inventarien-Verzeichniss, vom Oberförster geführt werden, auf Grund dessen der Forstmeister alljährlich mindestens einmal das gesammte Inventarium revidirt. — Im Allgemeinen sollen in dem Inventarien-Verzeichnisse der Oberförsterei, getrennt nach

den verschiedenen Dienststellen: Oberförsterstelle, Försterstelle A, Försterstelle B etc. unter entsprechenden, von der Regierung näher vorzuschreibenden Kapiteln und in jedem Kapitel unter fortlaufender Ordnungs-Nummer alle vorhandenen Inventarienstücke, jedes einzeln für sich, speciell aufgeführt werden. Eine Mehrheit zugleich beschaffter Stücke derselben Art kann jedoch unter einer Nummer verzeichnet werden. — Alle Inventarienstücke, welche nicht bleibend und zum dauernden Gebrauche für die einzelnen Försterstellen bestimmt sind, müssen für die Oberförsterstelle aufgeführt werden. — Für die Nachtragung der Veränderungen ist der erforderliche Raum, und zwar für die Abgänge neben jeder Nummer in der dafür besonders vorzusehenden Spalte, für die Zugänge aber hinter jedem Kapitel offen zu lassen. — Für jede Försterstelle muss ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichniss, welcher die für dieselben inventarisirten Gegenstände nachweist, bei dem Stelleninhaber sich befinden. — Ist das Inventarien-Verzeichniss durch Nachträge undeutlich geworden, so muss dasselbe, jedoch ohne Veränderung der Inventarien-Nummern, umgeschrieben werden. — Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben ins Inventarium eingetragen, zu bezeichnen. — Alle Zugänge an Inventarienstücken hat der Oberförster sofort gehörigen Ortes nachzutragen, und dass, resp. unter welcher Nummer, dies geschehen, zu den über die Beschaffung derselben etwa zu legenden Rechnungen zu bescheinigen. — Die Abgänge an Inventarienstücken müssen dagegen stets besonders belegt und nachgewiesen werden. Die Absetzung im Inventarien-Verzeichnisse darf nur unter Angabe der Veranlassung dazu, und ob der Gegenstand verkauft, vernichtet, wohin abgeliefert etc. ist, bei durch den gewöhnlichen Gebrauch sich abnutzenden Gegenständen, namentlich Kulturgeräthen, nur mit Genehmigung des Forstmeisters, bei anderen Gegenständen nur auf specielle Verfügung der Regierung erfolgen (§ 108 d. Gesch. Anw.).

Für die den einzelnen Försterstellen dauernd überwiesenen und für dieselben noch besonders inventarisirten Gegenstände haften zunächst die betreffenden Förster, doch ist der Oberförster verpflichtet, dieselben jährlich wenigstens ein Mal speciell zu revidiren, und fortdauernd darüber zu wachen, dass sie gut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Privatzwecken gebraucht werden. — Für die bei der Oberförsterstelle insbesondere nachgewiesenen Inventarienstücke ist dagegen der Oberförster verantwortlich. Er muss dieselben nicht allein gut und sicher, sondern auch so aufbewahren, dass jede missbräuchliche Anwendung verhindert wird. — Das Letztere gilt namentlich vom Dienstsiegel und vom Revierhammer, für deren missbräuchliche Benutzung der Oberförster stets persönlich verantwortlich ist. Sollte eins dieser beiden Inventarien-

stücke unbrauchbar werden oder verloren gehen, so muss der Oberförster der Regierung sofort davon Anzeige machen, und darf unter keinen Umständen, auch nicht für seine eigenen Kosten, ohne vorherige Autorisation der ersteren, einen neuen Revierhammer oder ein neues Dienstsiegel anfertigen lassen. Jede zeitweise Ausgabe von Inventarienstücken, namentlich auch von Kulturgeräthen, sowie die Versendung von Karten etc., ist auf einem dem Inventarien-Verzeichnisse vorzuheftenden Bogen zu notiren, und beim Rückempfange ist die Notiz zu durchstreichen (§ 109 d. Gesch. Anw.).

IX. Das forstliche Versuchswesen.

Die Versammlung süddeutscher, im Jahre 1869 in Aschaffenburg tagender Land- und Forstwirthe lenkte zuerst in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf das einer einheitlichen planmäßigen Organisation entbehrende forstliche Versuchswesen und nahm Veranlassung, bei den sämmtlichen deutschen Regierungen auf die Förderung dieser Angelegenheit hinzuwirken. Ein weiterer Fortgang dieser Anregung fand in der im September 1872 bei der ersten Versammlung deutscher Forstleute in Braunschweig abgehaltenen Berathung der Vertreter des forstlichen Versuchswesens statt, woraus unter dem 13. September 1872 die „Satzungen des Vereins der forstlichen Versuchs-Anstalten Deutschlands" hervorgingen (D. J. B. VI S. 70). Diesen Satzungen traten im Laufe der Zeit die Vertreter aller derjenigen deutschen Staaten bei, welche ein eigenes Versuchswesen organisirten, woraus weiter der Entwurf einheitlicher Arbeitspläne hervorging und eine Vertheilung der Untersuchungen auf die verschiedenen Versuchs-Anstalten der Einzelstaaten ermöglicht wurde. Die Leitung der Vereinsgeschäfte liegt der preußischen Hauptstation zu Eberswalde ob, während die ordentlichen Versammlungen bei Gelegenheiten der Wander-Versammlungen deutscher Forstleute, unter Delegirung mindestens eines Vertreters jeder Versuchs-Anstalt, stattfinden[1]).

---

1) Dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten gehören zur Zeit an: Baden, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg, die Thüringer Staaten.

Die im D. J. B. publicirten Erlasse und Statuten der außerpreußischen Staaten sind folgende:

1. im Großherzogthum Baden, Station in Karlsruhe, Bestimmungen vom 17. Juli 1875 und Erl. v. 13. Dezbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 470);
2. im Königreich Bayern, Station in München, Erlaß vom 27. April 1875 (D. J. B. VIII S. 373), Verordnung v. 21. August 1881 u. Vollzugsvorschriften vom 30. Dezbr. 1882 (D. J. B. XV S. 106);
3. im Herzogthum Braunschweig, Station in Braunschweig, Dienst-Anweisung vom 7. Dezbr. 1876 (D. J. B. IX S. 280);
4. im Königreich Württemberg, Station zu Hohenheim, Verf. v. 13. Dezbr. 1875, (D. J. B. VIII S. 470), Statut vom 14. Oktober 1878 (D. J. B. X S. 386);
5. im Großherzogthum Hessen, Station zu Gießen, Statut vom 11. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 156).

Für Preußen wurde bereits durch die Denkschrift vom Oktober 1870 (abgedruckt D. J. B. III S. 144 ff.) der Plan zur Einführung und Einrichtung eines geordneten forstlichen Versuchswesens entworfen und dem Finanzminister unterbreitet.

In vollem Anschluß an diese Denkschrift erging von dem F.=M. mittelst C. V. v. 14. März 1872 an sämmtliche Königl. Oberförster ein Organisationsplan nebst einer (durch C. V. F. M. 11. Februar 1878 D. J. B. X S. 40 betreffs der Rechnungslegung modificirten) Geschäftsordnung für das forstliche Versuchswesen in Preußen von demselben Datum (abgedruckt D. J. B. IV S. 136 ff.). — Als Zweck des Versuchswesens wird hingestellt, durch Anstellung planmäßig vergleichender Versuche die Wirkung zu erforschen und wissenschaftlich zu begründen, welche durch die forstwirthschaftlichen Maßnahmen unter den verschiedenen Standortsverhältnissen zur Erreichung der forstwissenschaftlichen Zwecke hervorgebracht wird, um dadurch zu einer wissenschaftlich begründeten Erkenntniß der zweckmäßigsten Waldbehandlung zu gelangen. Der Organisationsplan bestimmte, daß unter Oberleitung der Centralforstbehörde das forstliche Versuchswesen in organische Verbindung mit den Forstakademien (mit der Hauptstation Eberswalde unter Leitung des dortigen Akademie=Direktors) zu treten habe. Die Hauptstation setzt sich aus 5 Abtheilungen zusammen und zwar: einer forstlichen, chemisch=physikalischen, meteorologischen, pflanzen=physiologischen und geologischen. Die Bearbeitung des Versuchswesens bei der Hauptstation erfolgt durch die akademischen Lehrer und die ihnen zu diesem Behufe zugewiesenen Gehülfen, für die forstliche Abtheilung durch einen besondern hierzu angestellten forsttechnischen Dirigenten. Außer der Hauptstation sind mehrere Nebenstationen auf geeigneten Oberförstereien errichtet, die nur eine forstliche und meteorologische Abtheilung, oder nur eine von beiden enthalten, auf welchen, wenn nicht besondere Kommissionen zur Ausführung der forstlichen Arbeiten bestimmt werden, die Leitung und Berichterstattung durch die betr. Oberförster stattfindet. —

In weiterer Ausführung der Geschäfts=Ordnung für das forstliche Versuchswesen v. 11. März 1872 regelt die C. V. F. M. v. 25. Februar 1873 (D. J. Bd. VI S. 72) die Bestreitung der durch Anstellung der forstlichen Versuche entstehenden Kosten. Es wird unterschieden zwischen Kosten, welche aus dem Versuchsfonds zu leisten und nach Maßgabe des § 4 der Geschäfts-Ordnung bei der Hauptstation zur Liquidirung zu bringen sind und zwischen solchen Kosten, welche auf die Werbungs= resp. Kulturkostenfonds der betreffenden Oberförstereikassen zu bringen sind. Zu erstern gehören die Kosten für die erste Einrichtung der Versuchsflächen und für solche Versuche, welche mit der Wirthschaft des betreffenden Reviers in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sondern lediglich allgemeinen Zwecken dienen, ingleichen die Kosten für Ertrags=Untersuchungen; zu letzteren Kosten diejenigen der Versuchs=Durchführungen bei allen Durchforstungs=, Streu=, Kultur= und Aestungs=Versuchen, namentlich also die Werbungskosten für Holz und Streu auf den Durchforstungs= und Streu=Versuchsflächen, die Kosten für die Ausführung der Kulturversuche und für die Aufästung der Aestungs=Versuchs=Stämme, ohne Rücksicht

darauf, ob sie die gewöhnlichen Werbungs-, Kultur- oder Aufästungs-Kosten übersteigen, beziehungsweise aus dem Verkauf des Holzes oder der Streu gedeckt werden.

Auf Grund dieser allgemeinen organisatorischen Bestimmungen sind nunmehr verschiedenartige Untersuchungen nach speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen eingeleitet resp. zur Durchführung gelangt. Hierzu gehören die Untersuchung des jährlichen Waldstreuanfalles und des Aschengehalts der Waldstreu in Verbindung mit vergleichenden Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände und die Bodenbeschaffenheit (D. J. B. IV S. 142 ff.); ferner die Vornahme von Untersuchungen über Maß, Wirkung und Ertrag der Durchforstungen (D. J. B. V S. 75), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Ertragstafeln (D. J. B. VII S. 97 ff.) nebst Abänderungen (D. J. B. XII S. 172 ff.), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Formzahlen und Baummassentafeln (D. J. B. B. VII S. 108 ff.), die Anleitung zur Standorts- und Bestands-Beschreibung bei dem forstlichen Versuchswesen (D. J. B. VII S. 152 ff.), die Instruktion zu den Beobachtungen der für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen (Beilage D. J. B. VIII), ersetzt durch die von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten vereinbarten Instruktion für Deutschland (D. J. B. VIII S. 214 ff.), Spezial-Arbeitspläne für Kulturversuche (D. J. B. VIII S. 244 ff.), Allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche, ausgehend von dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 432 ff.), Anleitung für Durchforstungs-Versuche, vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 448 ff.), Anleitung zur Untersuchung des Waldstreu-Ertrages sowie zu Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände, ausgehend vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 458 ff.), Arbeitsplan für die Vornahme von Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaße und das Gewicht des Holzes vom Verein forstlicher Versuchsanstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 464 ff.), Arbeitsplan zur Ausführung von Untersuchungen über den Höhenwuchs der wichtigsten Holzarten in den verschiedenen Altersstufen (D. J. B. IX S. 520 ff.), Vorschrift zur Erziehung von Fichten- und Weißtannenpflanzen zur Verwendung bei Kulturversuchen (D. J. B. IX S. 525 ff.).

Außer diesen von der Hauptstation zu Eberswalde und dem Verein forstlicher Versuchsstationen ausgegangenen resp. veröffentlichten speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen ergingen von dem Ressortminister, theilweise schon vor der Organisirung des Versuchswesens, an die Oberförster bezw. an die betr. Nebenstationen verschiedene Anweisungen theils zur selbstständigen Information für die Versuchsleiter, theils behufs Erlangung des in der Hauptstation weiter zu verarbeitenden Materials und zur Anstellung forstlich praktischer Versuche. Als solche sind zu bezeichnen:

Komparative Versuche zur **Erhöhung der Dauer und Gebrauchsfähigkeit des Buchenholzes** (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1864 nebst zwei Anlagen). Fortlaufende Berichterstattungen nach Eintritt **erheblicher Sturm-**

und Schnee-, auch Eis- und Duftbruch-Schäden, unter Präcisirung der hierbei wirkenden Ursachen (C. V. F. M. v. 14. Febr. 1872, D. J. B. IV S. 135 u. C. V. F. M. v. 13. Dezbr. 1876, D. J. B. IX S. 283). — Berichterstattung über Waldbeschädigung durch Schneefall, unter Anwendung eines vorgeschriebenen Schemas und besonderer Terminologie (C. V. F. M. vom 14. Februar 1872 und 20. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 148). Aufforderung zur Beobachtung über die Lärchenkrankheit (C. V. F. M. v. 16. März 1872, D. J. Bd. IV S. 153). — Die alljährlich nach bestimmten Formularen auf Fragebogen zu erstattenden Berichte über das Ernte-Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien, welche von den Regierungen bis zum 25. November j. J. zu sammeln und der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde einzureichen sind (C. V. v. 21. August 1873, D. J. B. VI S. 146 und C. V. v. 25. Januar 1875, D. J. B. VII S. 372). Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten (C. V. F. M. v. 4. Dez. 1880 und 31. Dez. 1880, D. J. B. XIII S. 149 u. 150)[1]), sowie ein Arbeitsplan für diese Anbauversuche (C. V. M. L. 12. April 1881, D. J. B. XIV S. 12 ff.) mit Abänderung durch C. V. M. L. 4. April 1882 (D. J. B. XIV S. 156)[2]) und ein Arbeitsplan für die Untersuchungen des forstlichen Verhaltens der ausländischen Holzarten (D. J. B. XIV S. 27). — Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten (C. V. F. M. vom 12. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 99).

Die Resultate der forstlichen Versuche, so weit dieselben zum Abschluß gekommen sind und zur Veröffentlichung geeignet erachtet werden, sind theils in den als Organe des forstlichen Versuchswesens erklärten forstlichen Zeitschriften der einzelnen Staaten, in welchen der betr. Arbeitsplan zur Ausführung kam, veröffentlicht, theils in selbstständigen Druckschriften erschienen. Für

---

1) Die Kosten für Anbauversuche ausländischer Holzarten, für welche ursprünglich im Staatshaushalts-Etat ein besonderer Fonds ausgebracht war, sind vom Kulturjahre 1. Oktober 1881/2 ab auf die gewöhnlichen Kulturgelderfonds der Versuchsreviere übernommen (C. V. M. L. 6. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 11). — Den Regierungen ist durch die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen eine Nachweisung derjenigen Pflanzen fremder Holzarten zugegangen, welche auf den für die Anbauversuche ausgewählten Revieren zu den weitern planmäßigen Kulturversuchen keine Verwendung finden können. Die Regierungen sind ermächtigt, diese Pflanzen für andere Oberförstereien zu beziehen resp. an solche abzugeben und den Rest an Gemeinden und Private zu den Selbstkosten zu verkaufen (C. V. M. L. 23. Dezember 1882, D. J. B. XV S. 106). — Zur Beurtheilung des Verhaltens der fremden Holzarten auf den Versuchsrevieren sind bis zum 15. September 1880 Berichterstattungen angeordnet (C. V. M. L. 31. März 1883).

2) Eine in den „Forstlichen Blättern" von Grunert und Borggreve abgedruckte und als besondere Schrift erschienene Abhandlung von dem Gartenmeister Zabel „Die Kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann" ist auf denjenigen Oberförstereien inventarisirt, auf welchen Anbauversuche mit ausländischen Holzarten stattfinden (C. V. M. L. v. 17. Aug. 1882, D. J. B. XIV S. 213).

Preußen ist durch den Ressortminister auf die nachstehenden im Druck erschienenen **Arbeiten** hingewiesen worden:

Auf die forstlich meteorologische Monatsschrift des Prof. Dr. Müttrich (**C. B. F. M.** v. 13. April 1875, D. J. B. VIII S. 373, C. B. v. 15. Dez. 1876, **D. J. Bd.** IX S. 284, C. B. v. 14. November 1877, D. J. B. IX S. 527, **C. B. vom** 21. Nov. 1878, D. J. B. X S. 388, C. B. v. 21. Nov. 1879, **D. J. B.** XII S. 171), ferner auch die Untersuchungen über den Festgehalt **und das** Gewicht des Schichtholzes und der Rinde von Prof. Dr. v. Baur (**C. B. vom** 7. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 98), „Ertragstafeln für Kiefern" **von Weise** (C. B. M. L. 20. April 1880, D. J. B. XII S. 238).

X. Die Forststatistik.[1])

Je größere Aufmerksamkeit in den letzten Dezennien auch in außerforstlichen Kreisen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedeutung der Wälder und ihrer Bewirthschaftung geschenkt und je mehr gleichzeitig in der neueren Gesetzgebung der Nothwendigkeit, den Forsten einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, Ausdruck gegeben wurde, je mehr endlich in den Kreisen der Forstmänner selbst die Forderung sich geltend machte, eingehendere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse der geeinigten deutschen Staaten zu erlangen und diese verbreitet zu sehen: desto lebhafter trat das Bedürfniß zum Aufbau einer alle deutsche Staaten umfassenden Forststatistik hervor.

„Ohne Statistik keine exakte Wissenschaft". Dieser für alle Gebiete des wirthschaftlichen Lebens anerkannte Grundsatz einer stetigen und zielbewußten Weiterentwickelung hatte auf forstlichem Gebiete noch bis zu Ende der sechsziger Jahre sehr geringe Ergebnisse aufzuweisen, welche außerdem, ohne Plan und System in den fachlichen Zeitschriften veröffentlicht, selbst einem nur verhältnißmäßig geringen Theile der ausübenden Forstleute zugänglich gemacht wurden.

Im Jahre 1867 erschien das mit Ende des Jahres 1866 zum Abschluß gebrachte epochemachende Werk des am 10. September 1880 verstorbenen Oberlandforstmeisters von Hagen „Die forstlichen Verhältnisse Preußens", in zweiter Auflage im Jahre 1883 bearbeitet von dem jetzigen Landforstmeister Donner (Verlag bei Jul. Springer in Berlin). Dasselbe giebt neben den allgemein wirthschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und sonstigen administrativen Einrichtungen der Forsten Preußens (in erster Auflage nach dem Landesgebiet vor dem Jahre 1866, in zweiter Auflage für den gegenwärtigen ganzen Bestand der Monarchie) die wichtigen auf amtlichen Quellen beruhenden statistischen Ergebnisse der preußischen Forstverwaltung.

Die weitere Entwickelung der Forststatistik fällt mit den Bestrebungen zur Organisation des forstlichen Versuchswesens zusammen, ohne indessen bisher eine gleich sichere Basis und einem gemeinsamen Mittelpunkte, wie bei dem Versuchswesen, gewonnen zu haben. Wenngleich auch in den berathenden Versammlungen deutscher Forstmänner verschiedentlich die Anschauung zum

1) Ueber den Begriff der Statistik, deren Bedeutung für die Wissenschaft 2c. vgl. C. Erl. M. J. v. 21. Mai 1851 (M. Bl. 51 S. 75).

Beschluß erhoben wurde, daß die Vertretung der Forststatistik in dem statistischen Amt des deutschen Reichs koncentrirt werden müsse[1]), um einheitlich exakte Erhebungen zu ermöglichen, letztere in vollkommenster Weise zu verarbeiten und zur Darstellung zu bringen, und obschon die preußischen Vertreter forstlicher Interessen auch in dem Landes-Oekonomie-Kollegio[2]) diesem Gedanken Ausdruck gaben, so konnte bisher bei dem Bundesrath die einheitliche Regelung der Forststatistik dennoch nicht erzielt werden, vielmehr blieben die Behörden der Einzelstaaten, resp. die einzelnen Hauptstationen des forstlichen Versuchswesens, bisher darauf angewiesen, die Erhebungen zu forststatistischen Zwecken gesondert und ohne einen äußerlich erkennbaren gemeinsamen und systematischen Plan zur Durchführung zu bringen[3]).

---

1) Schon die erste Versammlung deutscher Forstwirthe in Braunschweig im Septbr. 1872 behandelte eingehend die forstliche Statistik und deren Organisation. Es wurde damals der Antrag einstimmig angenommen an den Reichskanzler die Bitte zu richten, derselbe möge durch das statistische Reichsamt die Errichtung forstlicher Abtheilungen bei den statistischen Landescentralstellen, unter forsttechnischer Leitung und Mitarbeit der Forstverwaltungsbehörden, in Erwägung nehmen. Eine im Febr. 1874 zusammenberufene „Kommission zur Ausarbeitung eines Planes für die deutsche Forststatistik“ entwarf einen dem Kaiserl. Reichskanzleramte und demnächst dem Bundesrathe vorgelegten Plan, welcher indessen keine Billigung fand. In der zehnten Versammlung deutscher Forstwirthe zu Hannover im Jahre 1881 stand die Organisationsfrage wieder auf der Tagesordnung. Die Versammlung beschloß einstimmig, durch das Präsidium die deutschen Landesregierungen zu ersuchen, in zehnjährigen und einjährigen Wiederholungen näher präcisirte Flächenermittelungen, resp. Ermittelungen über Materialerträge, Wirthschaftsschäden, Preise und Löhne stattfinden zu lassen. Gleichzeitig wurde die Herbeiführung einer Organisation der forststatistischen Erhebungen auf Grund eines von Delegirten der Landesregierungen festzustellenden Planes beschlossen. Auf dieses auch dem Preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übermittelte Petitum erging ein Reskript des bezeichneten Ministers unter dem 23. Januar 1882, worin zwar die Wichtigkeit forststatistischer Ermittelungen betont, indessen hervorgehoben wurde, daß in Preußen bereits in umfangreicher Weise solche Ermittelungen eingeleitet seien, der ständigen Niedersetzung eines forststatistischen Delegirten-Kongresses aber deshalb nicht beigestimmt werden könne, weil wegen der hieraus sich weiter ergebenden Ueberlastung der bei den statistischen Ermittelungen betheiligten Beamten und wegen der in Folge dessen stattfindenden Beeinträchtigung wichtigerer Interessen der Abschluß der Arbeiten für Preußen eher gehindert, wie gefördert werden würde. Uebrigens würden bei Aufnahme der nächsten Bodenbau-Statistik für das deutsche Reich sich voraussichtlich bereits einige der angeregten forststatistischen Fragen berücksichtigen lassen, auch die Erreichung dieses Zieles nach Möglichkeit gefördert werden (vgl. Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover. Klindworth's Verlag 1882).

2) In dem preuß. Landes-Oekonomie-Kollegium haben zwei Vertreter forstlicher Interessen, die Akademie-Direktoren von Eberswalde und Münden, Sitz und Stimme.

3) In einzelnen Staaten wurde bei Errichtung der Versuchsstationen (cf. Abschn. IX S. 283 Anm. 1) bereits auf Erhebung der forstlichen Landesstatistik gerücksichtigt, zum Beispiel in Bayern durch den Erlaß des Finanzministers v. Berr vom 25. Januar 1875.

Die herrschende größere Thätigkeit zum Zweck der Zusammenfügung und des Weiterbaus einer systematischen Forststatistik in Preußen hat, abgesehen von den Veröffentlichungen in den forstlichen Zeitschriften und von den die Flächen des Staatsforstareals, deren Material und Gelderträge darstellenden, den jährlichen Forstverwaltungsetats beigegebenen Nachweisungen durch verschiedene Erlasse des Ressortministers Ausdruck gefunden. Es ist in dieser Beziehung zu registriren:

Die Anfertigung einer Uebersicht sämmtlicher preußischen Staatsforsten für die Wiener Weltausstellung (C. V. F. M. v. 6. Januar 1873, D. J. B. VI S. 67). — Uebersicht über den Umfang und Ertrag des Eichenschälwaldes in den Staatsforsten (C. V. F. M. 22. Januar 1877, D. J. B. IX S. 463). — Ermittelung der Holzpreise und Tagelohnsätze seit Anfang dieses Jahrhunderts (C. V. F. M. v. 24. Novbr. 1879, D. J. B. XII S. 114) — Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten (C. V. F. M. v. 31. Dezbr. 1880, D. J. B. XIII S. 150 u. 151). — Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung. Es wird hier auf die von der Königl. Regierung zu Wiesbaden seit einer Reihe von Jahren erfolgten Veröffentlichungen über die Resultate der dortigen Forstverwaltung Bezug genommen und, unter Hinweisung auf die Unentbehrlichkeit derartiger Unterlagen für die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnende Forststatistik, die Anfertigung ähnlicher übersichtlicher Zusammenstellungen für jeden Regierungsbezirk angeordnet. Die Verarbeitung und Zusammenstellung des Materials hat den Zeitraum von drei Jahren, zuerst für die Wirthschafts- und Rechnungsjahre pro 1880, 81 und 82, zu umfassen, unter Vorlegung des ersten Resultats am 1. Juli 1883 (C. V. F. M. L. v. 29. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 51). — Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen, welche alljährlich den nach dem Finalabschlusse einzureichenden Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung beizufügen sind (C. V. M. L. vom 16. Febr. 1881, D. J. B. XIII S. 126 und vom 13. April 1882, D. J. B. XIV S. 153). — Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebsarten, resp. Altersklassen, sowie die Erhebung über die vorhandenen Wildarten, über die Naturalerträge der an die Revierverwalter oder andere Personen verpachteten fiskalischen Jagdreviere (C. V. M. L. v. 11. Febr. 1882, D. J. B. XIV S. 83).

Endlich ist durch C. V. F. M. vom 14. Januar 1873 (D. J. B. VI S. 69) zur Unterstützung und Förderung der Bestrebungen und Arbeiten der von der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Berlin ernannten Kommission zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedelungen, Befestigungen, Pfahlbauten rc. eine Anweisung dahin ergangen, daß auch bezüglich der im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorkommenden Entdeckungen alter Steindenkmäler, Pfahlbauten Gräber, Grabfelder bewohnt gewesener Höhlen, sowie alter vorhistorischer Funde die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern und auch durch

die Forstverwaltungsbeamten in vorkommenden Fällen entsprechende Mittheilungen zu machen seien (vgl. C. V. M. f. H. u. G. vom 17. Novbr. 1872, M. Bl. S. 337 betr. Mittheilung von Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber an die anthropologische Gesellschaft zu Berlin und Erlaß der General-Verwaltung der Königl. Museen vom 25. Oktbr. 1872, betreffend Einsendung der im Erdboden gefundenen Münzen und Alterthümer an die Gen.-Verw. der Kaiserl. Museen).

Als eine besonders wichtige Unterlage für die Weiterentwickelung der Forststatistik in Preußen ist der im Jahre 1881 zuerst erschienene Bericht des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens für die drei Jahre 1878/80 anzusehen, welcher im IV. Abschnitt das Resultat der forststatistischen Erhebungen durch die Lokalverwaltungen umfaßt. Diese Veröffentlichung soll für die Folge gleichfalls alle drei Jahre stattfinden.

XI. Das forstliche Vereinswesen.

Das forstliche Vereinswesen charakterisirt sich vorwiegend nur als ein Ausfluß privater Regungen seitens der die Interessen der Forstwissenschaft und Wirthschaft wahrnehmenden Lehrer, Beamten, Waldbesitzer und anderer Personen. Durch organisatorische Erlasse traten äußerlich wahrnehmbare Anregungen nach dieser Richtung nicht hervor; indessen sind den preußischen Beamten zum Besuche größerer Forstversammlungen wiederholt staatliche Unterstützungen gewährt worden, namentlich auch zu dem Besuche der Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Aschaffenburg im Jahre 1869 behufs Neubildung dieser Versammlung als Versammlung deutscher Forstmänner.

Die im Jahre 1839 zu Heilbronn gegründete „Versammlung süddeutscher Forstwirthe" beschloß damals ihre Umwandlung in jenen allgemein deutschen, alljährlich in Wanderversammlungen tagenden Forstverein, welcher bisher in 12 Versammlungen in verschiedenen Städten Deutschlands zusammengetreten ist, und durch seine Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht unwesentlichen Einfluß sowohl auf die politische Gestaltung der forstlichen Tagesfragen geübt, als namentlich auch die gegenwärtige Verfassung des forstlichen Versuchswesens herbeigeführt hat.

Eine weitere Organisation und Zusammenfügung des forstlichen Vereinswesens durch die Annäherung der zahlreichen Lokalforstvereine, welche Frage namentlich in der 10. Versammlung der deutschen Forstmänner in Hannover (16.—20. August 1881) und in der 11. Versammlung in Coburg (28. August bis 1. Septbr. 1882) auf der Tagesordnung stand, resp. auch wieder in der letzten Versammlung in Straßburg i. E. zur Erörterung aber immer noch nicht zum Abschluß gekommen ist, hat bisher noch nicht erzielt werden können. — Ueber die Verhandlungen der „Versammlung deutscher Forstmänner" werden alljährlich Berichte veröffentlicht.

Außer dieser allgemeinen Vereinigung sind von den in Preußen vorhandenen Vereinen und Versammlungen nachstehende hervorzuheben[1]):

1) Der Schlesische Forstverein, gegründet 1841, mit Jahresversammlungen innerhalb der Provinz Schlesien, welcher bisher 40 Versammlungen abgehalten hat und den Bericht hierüber nebst andern Abhandlungen und Notizen in einem „Jahrbuch" veröffentlicht.
2) Der Harzer Forstverein, gegründet 1843, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.

1) Vgl. Forst- u. Jagdkalender 1883 von Judeich u. Behm S. 23 u. 24.

3) Der Pommersche Forstverein, gegründet 1872; derselbe hat 12 Versammlungen abgehalten und veröffentlicht alljährlich seine Verhandlungen.
4) Der Märkische Forstverein, gegründet 1873. Die 11. Versammlung ist im Jahre 1883 abgehalten, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
5) Der Preußische Forstverein für Ost- und Westpreußen, gegründet 1872, mit Jahresversammlungen und Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
6) Hessischer Forstverein im Regierungsbezirk Kassel, gegründet 1868 in Fulda. Derselbe hat bisher 11 Versammlungen abgehalten.
7) Der Rheinische Forstverein, gegründet 1875.
8) An sonstigen kleinern Lokalvereinen sind noch hervorzuheben: Land- und forstwirthschaftlicher Verein in Oppeln seit 1840, die Verhandlungen erscheinen im Druck. Zeller (Mosel) Forstverein seit 1876. Verein der nassauischen Land- und Forstwirthe seit dem Jahre 1872.

Eine Einwirkung der Forstvereine auf die Staatspolitik ist in neuester Zeit, außer durch Beschlußfassung in der Coburger Versammlung zu Gunsten der Erhöhung der Holz-Zölle[1]) durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 (G. S. S. 315, D. J. B. XV S. 2), betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung dadurch herbeigeführt worden, daß als Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe, von welchen letztern gewöhnlich je einer für den Bezirk jeder Staatseisenbahndirektion, ausnahmsweise mehrerer Staatseisenbahn-Direktionsbezirke, errichtet worden ist, nach Bestimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Delegirte der forstlichen Provinzialvereine auf 3 Jahre gewählt werden können. Die Zusammenberufung der Bezirkseisenbahnräthe findet alljährlich zwei Mal statt. Die Mitglieder erhalten behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse. — Durch Allerh. K. O. v. 7. Febr. 1883 (D. J. B. XV S. 85) ist auf Grund des § 10 litt. c. des Gesetzes v. 1. Juni 1882, betreffend die Einrichtung des Landeseisenbahnrathes und der zu demselben durch die Bezirkseisenbahnräthe zu wählenden Mitglieder, ein Vertheilungsplan der aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter festgestellt worden.

---

1) Die durch eine Vorlage in der zweiten Reichstagssession des Jahres 1883 von der Reichsregierung beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Rohholz auf das 3fache, der Zölle des vorgearbeiteten Holzes auf das 2,8fache des bisherigen Satzes fand bekanntlich nicht die Billigung der Majorität. Es haben die gegnerischen Schriften des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann „Die Deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift" und des Prof. Dr. Lehr „Die Deutschen Holzzölle und deren Erhöhung" wesentlich zur Aufklärung dieser Frage beigetragen.

XII. Die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in staatsrechtlicher Beziehung.

Die Aufgaben des Staates gegenüber den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten — der sogen. halböffentlichen Waldungen — haben in der neuern Gesetzgebung durch das Gesetz vom 14. August 1876 (G. S. 1876, S. 373) Ausdruck gefunden[1]). Bis zum Erlaß dieses Gesetzes, welches die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen)[2]), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen der Oberaufsicht des Staates unterstellt, war in den übrigen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Theilen der Provinz Hannover und von zwei Kreisen der Provinz Sachsen[3]), bereits eine mehr oder minder ausgedehnte Einwirkung des Staats auf die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten gesetzlich geregelt. — Das Allgem. L. R. (Th. I Tit. 8 §§ 83—89) bestimmte zum Besten des Gemeinwesens, daß Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, nur dergestalt benutzt werden dürften, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig machte, sollte in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich sei, und außerdem auch nach Verhältniß des Werthes des zu

1. Vgl. Motive zu dem Ges. v. 6. Juli 1875 (D. J. B. VII S. 181 ff.) und zum Ges. v. 14. Aug. 1876 (D. J. B. IX S. 298 ff.).

2. Die Theilung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen hat stattgefunden durch Ges. v. 19. März 1877 (Ges. S. S. 107).

3. In der Provinz Sachsen galt in denjenigen Theilen, welche im Jahre 1815 mit Preußen wieder vereinigt und neu erworben wurden, bis zur Einführung des Ges. v. 14. August 1876 die Verordnung v. 24. Dez. 1816. Die auf dem rechten Elbufer des Regbz. Magdeburg liegenden Kreise Jerichow I u. II (mit Ausnahme der vormaligen Amtslandschaft Gommern) waren auch schon vor dem Ges. vom 14. August 1876 denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die östlichen Provinzen, unterworfen; die einheitliche Regelung in der Provinz Sachsen ließ es deshalb angemessen erscheinen, unter Aufhebung des Ges. v. 24. Dezbr. 1816 für die Theile links der Elbe, das Ges. v. 14. August 1876 für die ganze Provinz einzuführen.

viel geschlagenen Holzes und in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzialforstordnungen bestraft werden.

Diese Bestimmungen, welchen einerseits eine vom Staat ausgehende organisatorische Initiative zur Verbesserung des Kulturzustandes vernachlässigter Forstländereien abging, welche andererseits die unter Umständen nachtheiligen Beschränkungen für eine vortheilhaftere Benutzung der zum Landbau geeigneten Forstgründe auferlegten, wurden durch das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (G. S. 1811 S. 303) in dem Gültigkeitsbereiche des A. L. R., also in der damaligen ganzen Monarchie mit Ausnahme Neuvorpommerns,[1]) aufgehoben. Die Eigenthümer der Wälder waren nunmehr befugt, solche nach Gutbefinden zu benutzen, sie zu parzelliren, in Ackerländereien umzuwandeln und sie überhaupt jeder andern beliebigen Veränderung zu unterwerfen. Wenn nun auch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 53) einerseits durch die Zulässigkeit der Ablösung der Forstservituten die Bewirthschaftung der Forsten zu einer intensivern, und mithin vollkommenern, zu gestalten geeignet war, so enthielt dieses Gesetz auch gleichzeitig in den §§ 108—113 den Keim des Ruins der Wälder durch die Zulässigkeit deren Zertheilung und des geregelten Verfahrens der Zersplitterung. —

Bei Erörterung der gegenwärtig gültigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über die Bewirthschaftung und Verwaltung der Gemeinde- und Institutenforsten bedarf es daher der Trennung des Staatsgebiets nach verschiedenen Rechtsgebieten.

1. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen. Das Staatsaufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen beschränkte sich seit Erlaß des Kulturedikts v. 14. September 1811 bis zum 1. Januar 1877 auf die den Bezirksregierungen vorbehaltene Genehmigung zu Veränderungen in dem Genusse der Nutzungen bei den städtischen, und zu Rodungen und außerordentlichen Holzschlägen bei den Waldungen der Landgemeinden (Städteordnung v. 30. Mai 1853, G. S. S. 261 und Landgemeindeordnung vom 14. April 1856, G. S. S. 359).[2])

1. In Neuvorpommern (Rgbez. Stralsund) gilt das Gemeine Deutsche Recht. Außerdem fand weder das A. L. R., noch später das Kultur-Edikt, Einführung in den übrigen Gebietstheilen der Gültigkeit des Gemeinen Deutschen Rechts, also in dem ostrheinischen Theile des Regbz. Coblenz (dem die Sprengel der drei frühern Kreisgerichte Altenkirchen, Neuwied und Wetzlar umfassenden Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein), sowie in den Hohenzollernschen Landen, ferner auch in dem Gültigkeitsbereiche des Französischen Rechts (dem Bezirke des Oberlandsgerichts zu Köln), endlich in den seit 1866 erworbenen neuen Landestheilen.

2. Die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 erklärte zwar in § 50 Nr. 4 auch die Genehmigung der Regierung als erforderlich „zur Veränderung im Genusse von Gemeindenutzungen" (Wald, Weide rc.), auch erachtete die C. V. M. J. u. M. L. v. 9. Juli 1856 (M. Bl. S. 188) allgemein für städtische Forsten die Umwandlung von Forst in Acker, Wiese und Weide von der Genehmigung der Regierung abhängig; doch hatte eine spätere Verf. d. M. J. u. M. L. v. 27. Mai 1862 (M. Bl. S. 212) diese Auslegung reprobirt und diese Genehmigung nur auf Veränderungen in den Nutzungen der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen bezogen (vgl. Greiff, Preußische Ges. S. 669 Anm.).

In diesen Landestheilen verwalteten daher die Gemeinden ihre Waldungen im Wesentlichen selbst. Für die den Instituten (Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Pfarreien ꝛc.) gehörenden Waldungen war ein staatliches Aufsichtsrecht gesetzlich nicht besonders vorgeschrieben. Die Erwägungen, daß diese Waldungen gleich denen der Gemeinden in ähnlicher Weise, wie die Staatswaldungen, ein öffentliches Interesse haben, daß ferner hier häufig lediglich im Vortheil der lebenden Generation, oder des jeweiligen Nutznießers, ohne Rücksicht auf spätere Rechtsnachfolger eine Ausbeutung und Substanzverminderung stattzufinden pflegt, legten der Staatsregierung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherung eines entsprechenden Waldbestandes im allgemeinen Kulturinteresse, neben der Ueberwachung einer geordneten Vermögens-Verwaltung die Verpflichtung auf, auch Einfluß auf die Verwaltung und Bewirthschaftung jener Waldungen auszuüben.

Es fragte sich deshalb, in wie weit den letztern Gesichtspunkten durch die Gesetzgebung Ausdruck zu geben und welches System staatlicher Einwirkung für die halböffentlichen Waldungen der östlichen Provinzen anzunehmen sei. —

Von den drei in Preußen unterschiedenen Systemen bezeichnet das System der vollen Beförsterung die technische Bewirthschaftung der Gemeinde und Instituts-Waldungen durch Organe der Staatsforstverwaltung in Verwaltungsbezirken, welche aus Staats-, Gemeinde- und Institutsforsten gemeinsam gebildet werden; das System der speziellen Oberaufsicht die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Verwaltung und Bewirthschaftung mit Bezug auf die Erhaltung des Waldvermögens und die geordnete wirthschaftliche Benutzung desselben; das System der allgemeinen Oberaufsicht den Umfang der Aufsicht nur in Bezug auf das Vermögen der Korporationsverbände allgemein.

Das zweite System ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 in Anwendung gekommen[1]). — Unter Waldungen der Gemeinden sind sowohl die zum sogen. Kämmereivermögen, als die zum Gemeindegliedervermögen (Dekl. v. 26. Juli 1847, G. S. S. 327) gehörenden Waldgrundstücke zu verstehen[2]), dagegen nicht die theilbaren Interessentenforsten, welche zum Privatvermögen gehören (§§ 23 ff. Th. II Tit. 7 A. L. R., § 49 der Städte-

1) Vgl. die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze von Oehlschläger u. Bernhardt II. Band (Berlin bei Springer).

2) Es ist häufig entschieden worden (z. B. durch Erk. des G. f. K. K. vom 21. November 1857, M. Bl. 1858 S. 74, v. 14. Oktober 1865, v. 13. Mai 1871 D. J. B. IV S. 86), daß es zu den Befugnissen der Vertreter der Städte gehöre, mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen Beschlüsse zu fassen. Die Bedeutung eines Beschlusses besteht darin, daß die Nutzungen, welche allen Gemeindegliedern in dieser ihrer Eigenschaft, oder gewissen Klassen derselben von dem Bürgervermögen zustehen, durch die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen der anderweiten Verwendung durch die städtische Verwaltung anheimfallen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die gewährten Abfindungen für abgelöste Berechtigungen einer Bürgerschaft in fremden (z. B. fiskalischen) Forsten.

ordnung v. 30. Mai 1853, Ges. S. S. 261). — Die öffentlichen Anstalten bezeichnen die einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck dienenden Korporationen (§ 25 Th. II Tit. 6 A. L. R.). —

Die Benutzung und Bewirthschaftung aller dieser Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen (§ 2 d. Ges. v. 14. Aug. 1876), weshalb Betriebspläne zu Grunde zu legen sind, welche unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Waldeigenthümer der Feststellung des Regierungs-Präsidenten unterliegen (§ 3 l. c.), der auch Abweichungen zu genehmigen hat (§ 4 l. c.). Die mindestens alle zehn Jahre erfolgende Revision dieser Pläne (§ 5) und die örtliche Untersuchung des Bewirthschaftungs-Zustandes, event. auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne (§ 6 l. c.) veranlaßt der Regierungs-Präsident. — Die Gemeinden (nicht auch die Institute) sind im Interesse der Landeskultur, nach Anhören ihrer Vertreter und des Kreis-Ausschusses, auf Beschluß des Bezirksraths und mit Berufung an den Provinzialrath verpflichtet, unkultivirte, zur dauernden landwirthschaftlichen Nutzung nicht geeignete, dagegen zur Holzzucht mit Nutzen zu verwendende Grundstücke, mit Holz anzubauen.

Diese Forderung darf auf Meeresdünen nicht ausgedehnt werden (§ 8). In solchen Fällen kann bei unzulänglichen Mitteln der Gemeinde aus der Staatskasse eine Beihülfe gewährt werden, auch ist in allen Fällen bei Ausführung sachgemäßer Holzkulturen den Gemeinden der zwanzigfache Betrag der auf den betr. Grundstücken ruhenden Jahres-Grundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen (§ 9). Die Eigenthümer der dem Gesetze unterworfenen Holzungen sind ferner verpflichtet für den Schutz und Bewirthschaftung derselben genügend befähigte Personen anzustellen (§ 7). Erfüllt der Waldeigenthümer die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen trotz geschehener Aufforderung nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und den Betrag der Kosten im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen (§ 10). Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet binnen einer bestimmten Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des letzteren unter gewissen Voraussetzungen Klage beim Oberverwaltungsgericht statt (§ 11). Die im Staatsforstdienst angestellten Beamten sind verpflichtet, den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungs-Präsidenten, des Bezirksraths (künftig des Bezirksausschusses) und des Provinzialraths Folge zu leisten (§ 12). In der Provinz Posen treten bis zur Einführung der Kreisordnung die entsprechenden Behörden an die Stelle der im Gesetz bezeichneten Instanzen (§ 13). Die Kosten der Oberaufsicht fallen der Staatskasse zur Last (§ 14). —

Die in dem Gesetze vorgesehenen Anordnungen und Instruktionen wurden durch die von dem Finanzminister, Minister des Innern und Minister für Landwirthschaft gemeinsam erlassene A u s f ü h r u n g s - I n s t r u k t i o n vom 21. J u n i 1877 ertheilt (D. J. Bd. IX S. 480). Dieselbe führt aus, daß Verzeichnisse nach Flächengröße (event. aus den Grundsteuerbüchern) und nach den Besitzverhältnissen unter Zuziehung der Eigenthümer aufzustellen und bei der

Gegenwart zu erhalten, ferner daß durch forsttechnische Sachverständige die Bestandsverhältnisse zu untersuchen seien, sowie die Bewirthschaftung nach Betriebsplänen und die entsprechende Ausübung der Nebennutzungen, deren Regulirung nach bestimmten näher angegebenen Normen vorgeschrieben wird, stattzufinden habe. Wo nach dieser Richtung dem Gesetze nicht Genüge geschieht, sind Wirthschaftspläne auf Kosten der Waldeigenthümer aufzustellen, und zwar nach der in den Staatsforsten üblichen und geläufigen Methode des kombinirten Flächen- und Massenfachwerks, für welche Arbeiten, einschließlich der Herstellung der Karten, vereinfachte Vorschriften und Formulare ertheilt worden sind. Wo bei geringer Fläche nur ein aussetzender Betrieb zulässig erscheint, bedarf es neben den Flächenangaben nur einer kurzen Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse und der Angabe des Zeitpunktes des Wiederanbaus. Hierbei ist den Wünschen und wirthschaftlichen Bedürfnissen des Waldeigenthümers möglichst Rechnung zu tragen und sind deshalb von demselben Vorschläge über die künftige Bewirthschaftung und den mit der Ausarbeitung des Planes zu betrauenden Sachverständigen zu machen, bevor die Feststellung der zu befolgenden Grundsätze durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt. Wenn es der Waldeigenthümer nach Aufforderung unterläßt, binnen einer bestimmten Frist den Wirthschaftsplan resp. das Betriebsgutachten anzufertigen und zur Feststellung vorzulegen, so ordnet der Regierungs-Präsident die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen an. Die fertiggestellten Betriebsgutachten und Pläne läßt der Regierungs-Präsident durch einen Sachverständigen örtlich unter Zuziehung des Waldbesitzers untersuchen und setzt solche nach Erledigung der sich ergebenden Ausstände fest. — Gleichmäßig werden bei stattfindenden Nebennutzungen für die nächsten zehn Jahre Nebennutzungspläne aufgestellt unter Festsetzung der Bedingungen der Ausübung derselben.

Zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit der Abnutzung ist ein nach Haupt- und Vornutzung zu führendes Kontrolbuch angeordnet. Mehr wie 20 pCt. des zulässigen Abnutzungssolls darf der Waldeigenthümer nicht ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bei dem Jahreseinschlage überschreiten. Die Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben dem Regierungs-Präsidenten überlassen, eine Abschrift derselben ist jährlich einzureichen.

Wo die Einreichung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne erfordert wird, hat dies bis zum 15. August j. J. zu geschehen, die Rückgabe an den Waldeigenthümer bis zum 1. Oktober j. J.

Die Vorschriften über Veräußerung von Gemeindegrundstücken werden durch das Gesetz nicht berührt. — Die mindestens alle drei Jahre vorzunehmende örtliche Untersuchung hat der Regierungs-Präsident durch die Regierungsforstbeamten stattfinden zu lassen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeister die Kräfte dieser Beamten nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident auch einen von dem Oberforstmeister bezeichneten Kgl. Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. Hierbei sind stets die Waldeigenthümer zuzuziehen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht bei nach An-

weisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind dem betr. Beamten die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen.

Im Anschluß dieser Ausführungs-Instruktion erging die von denselben Ministern erlassene C. V. v. 10. Juli 1877 (D. J. Bd. IX S. 493) über die Reisekosten-Vergütung der Forstbeamten für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht auszuführenden Reisen (vgl. Reisekosten des Forstmeisters in Th. I S. 33), ergänzt durch die C. V. vom 21. Februar 1878 (D. J. Bd. X S. 1). — In einem Spezialfalle haben dieselben Minister durch durch C. V. v. 11. Februar 1881 (D. J. Bd. XIII S. 127) in Folge eines durch das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung gekommenen Streitfalles darauf hingewiesen, daß das Einschreiten der mit Durchführung des Gesetzes v. 14. August 1876 bestellten Aufsichtsbehörden gegen die Eigenthümer der jenem Gesetze unterstellten Holzungen nicht allein auf Fälle des allgemeinen Landeskultur- und Forstinteresses beschränkt sei, daß vielmehr auch die unbedingte Verpflichtung der Bewirthschaftung jener Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu überwachen und die hierzu etwa erforderliche Auferlegung gewisser Beschränkungen zu veranlassen sei.[1])

2. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz. Die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen[2]), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein wurde durch die befreienden Grundsätze des Landes-Kultur-E. v. 14. Septbr. 1811 nicht berührt, vielmehr für die Provinz Westfalen durch § 54 resp. § 55 der dortigen Städte-Ordnung und die Landgemeinde-O. v. 19. März 1856 (G. S. S. 254 u. 281), für die Rheinprovinz durch § 51 d. Städte-O. v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 422) und durch § 99 der durch Ges. v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) hierin nicht geänderten Rheinischen Gem.-O. v. 23. Juli 1845 (G. S. S. 548) in Kraft erhalten.

Die V. v. 24. Dezbr. 1816 erklärt die in den genannten Landestheilen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums für Gemeinden und öffentliche Anstalten für aufgehoben und bestimmt, daß die unter den frühern Regierungen den Gemeinde-Waldungen als solchen auferlegten besondern Abgaben an den Staat nicht weiter erhoben werden sollen. Es wurden den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die ihnen gehörigen Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen, wobei sie jedoch der Oberaufsicht der Regierung unterworfen wurden und sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten sollten. Es ist also hier gleichfalls das System der speciellen Oberaufsicht zur Geltung gebracht, wenngleich die Anforderungen etwas weiter, wie in dem Ges. v. 14. August 1876 gehen.

Die Eigenthümer sind verpflichtet, nicht allein wegen Veräußerung und Rodung der Waldländereien und wegen außerordentlicher Holzfällungen die

[1]) Ueber das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen s. Th. I S. 261 ff.

[2]) Wegen des bis zum 1. Jan. 1877 gleicher Gesetzgebung unterworfenen Theiles der Prov. Sachsen links der Elbe vgl. Anmerkung 3 auf S. 294.

Genehmigung der Verwaltungsbehörde nachzusuchen, sondern auch die ganze technische Wirthschaft nach genehmigten Etats zu führen, sowie zur Verwaltung und zum Schutze gehörig ausgebildete, von der Regierung zu prüfende und zu bestätigende Beamte anzustellen. Die Staatsregierung ist ferner befugt, den technischen Wirthschaftsbetrieb durch ihre Organe örtlich untersuchen zu lassen, die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne zu prüfen und festzustellen und deren sachgemäße Ausführung durch örtliche Revisionen zu überwachen.

Zur Ergänzung der Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 ist durch Allh. K. O. v. 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Rgbz. Arnsberg und Minden bestimmt, daß in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung der von der Regierung für angemessen erachteten Kommunal-Forst-Verwaltungs-Verbände die Minister des Innern und für Landwirthschaft sowohl für das Bedürfniß desfallsiger Vereinigungen, als auch für die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Anstellung geeigneter Forstbeamten Entscheidung zu treffen und die Verhältnisse durch entsprechende Instruktionen zu ordnen hätten. — Zur weitern Ausführung der V. v. 24. Dezbr. 1816 sind für die Rgbz. Minden u. Arnsberg die Oberpräsidial-Instr. v. 19. Mai 1857 (M. Bl. S. 163), für die Rgbz. Coblenz u. Trier die Oberpräs.-Instr. v. 31. Aug. 1839 (K. Ann. B. 23. S. 14) erlassen[1]).

3. Die durch das Ges. vom 24. Dezember 1866 in den preußischen Staat einverleibten ehemaligen bayrischen Landestheile, bestehend aus dem Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, welche Theile dem Regierungsbezirk Kassel, und der Enklave Kaulsdorf, welche dem Rgbz. Erfurt zugetheilt, unterliegen mit ihren halböffentlichen Waldungen auf Grund des Königl. Bayrischen Forstgesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 6 in gleicher Weise dem staatlichen Aufsichtsrecht, wie die gleichartigen Waldungen in Westfalen und in der Rheinprovinz.

4. Ein gleiches Verhältniß herrscht in den die Landdrostei Hannover bildenden vormaligen Grafschaften Hoya und Diepholz (Kreise Nienburg, Hoya und Diepholz in der Landdrostei Hannover) durch die Verwaltungs-Ordnung für die Landgemeinden in der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830.

5. In den ehemaligen Fürstenthümern Hildesheim (Kreis Liebenburg, Marienburg und Hildesheim der Landdrostei Hildesheim), Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und den damit verbundenen Landestheilen (Kreise Hameln, Wennigsen, Hannover der Landdrostei Hannover, Göttingen, Einbeck, Osterode, Zellerfeld der Landdrostei Hildesheim mit Ausschluß der Städte Osterode und Goslar), in der Provinz Hannover, ebenso in dem vormaligen Herzogthum Nassau ist das volle Beförsterungs-System eingeführt.

---

1) Die Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 und die hierzu erlassenen organisatorischen Erlasse und Instruktionen sind abgedruckt in Band II, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" von Oehlschläger u. Bernhardt S. 57—68.

Die technische Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten liegt in der Provinz Hannover und in Nassau, wo das volle Beförsterungssystem eingeführt, in den Händen der Staatsforstbeamten (Oberforstbeamten und Oberförster). Nach Anweisung der Regierung (resp. Finanz-Direktion) haben die technischen Beamten die allgemeinen Wirthschaftspläne, die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne aufzustellen und der ersteren zur Genehmigung vorzulegen, für die Ausführung dieser Pläne zu sorgen, die Ueberweisung der Erträge zu bewirken und die etwa zulässigen Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras und Weide anzuweisen. Für diese Verwaltung haben die Gemeinden einen bestimmten Betrag pro ha der Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten. Eine Mitwirkung bei der Anstellung der Beamten steht ihnen nicht zu. In beiden Landestheilen sind die Gemeinden außerdem zur Bestellung und Bezahlung besonderer Beamten für die Ausübung des Forstschutzes verpflichtet, deren Anstellung in Nassau von der Aufsichtsbehörde erfolgt, in den Hannoverschen Landestheilen dagegen den Gemeinden überlassen ist, nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung. Außerdem ist die Mitwirkung der Gemeinden in der technischen Verwaltung darauf beschränkt, bei der Feststellung der allgemeinen und jährlichen Wirthschaftspläne mit ihren Wünschen gehört zu werden. Auch haben die Gemeinden die zur Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne erforderlichen Arbeiten und Geldmittel bereit zu stellen. Die Bestimmung über die Verwendung des eingeschlagenen Holzes ist ihnen selbstständig überlassen. Maßgebend für die ehem. Hannoverschen Landestheile sind die Hannoverschen Gesetze v. 21. Oktbr. 1815 für Hildesheim, und v. 10. Juli 1839 für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen; für die ehem. Nassauischen Landestheile das Nassauische Edikt v. 9. November 1816, das Ges. vom 27. Septb. 1849, betr. das Gehalt der Förster, das Ges. v. 26. Juli 1854, das Ges. v. 24. Juli 1854, das Ges. v. 24. August 1855 und die Instr. v. 31. März 1862.

6. In dem Regierungsbezirk Kassel und in einzelnen Theilen des Rgbz. Wiesbaden kommt gleichfalls das System der vollen Beförsterung in Anwendung. Hier haben die Staatsrevierförster (Oberförster) die allgemeinen Betriebs- und jährlichen Nutzungspläne aufzustellen, die Forst-Inspektoren diese Pläne zu prüfen und das Ober-Forst-Kollegium (Regierung) als Aufsichtsbehörde hat dieselben zur Ausführung festzustellen[1]). Der Oberförster hat die Pläne auszuführen und die gewonnenen Forstprodukte den Ortsvorständen zu überweisen, welche hinsichtlich ihrer Verwendung unbeschränkt sind. Die Regierung stellt die zur Ausübung des Forstschutzes erforderlichen Forstbeamten an und hat auch die Disziplinar-Gewalt über dieselben. — Die Verwaltung der Gemeindeforsten ist daher hier mit der staatlichen Oberaufsicht in der Hand der Staatsforstbeamten vereinigt und die Mitwirkung der Ge-

---

1) Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine Geschäftsanweisung für die Oberförster bezüglich der Verwaltung der Gemeinden- und der nicht unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehenden Stiftungswaldungen unter dem 17. Juli 1871 (D. J. B. V S. 1) und eine Instr. über Einrichtung, Abschätzung und Aufstellung der Betriebspläne für die Gemeinde- und Instituten-Forsten unter dem 22. Jan. 1875 (D. J. B. IX S. 503) erlassen.

meinden bis auf die Verwerthung der Forstprodukte eine beschränktere. — In der Hauptsache ist in dieser Weise auch die Gesetzgebung in den vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen geordnet, nur daß hier den Gemeinde-Vorstehern das Recht eingeräumt ist, gegen beabsichtigte Wirthschaftsmaßregeln Vorstellungen zu machen. — Es sind gültig in den ehemals kurhessischen Landestheilen (Regierungsbezirk Kassel) die Verordnungen v. 30. Mai 1711 u. 29. Juni 1821 (organisches Edikt), die Gemeinde-Ordnung v. 23. Oktober 1834 u. Regul. v. 5. März 1840, in den ehem. Großherzoglich Hessischen Landestheilen (Kreis Hinterland) die Verordnung v. 16. Januar 1811, v. 1. April 1822, v. 29. Dezbr. 1823 und 23. Juni 1831, in dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande (Theil des Kreises Obertaunus, Rgbz. Wiesbaden) das Ges. über die Forstorganisation v. 6. Febr. 1835. — Die zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörende ehem. freie Stadt Frankfurt unterliegt mit ihrem Forstbesitze keinem Organisations-Verbande und bewirthschaftet die Stiftungs- und Gemeindewaldungen durch eine gemischte Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten selbstständig.

7. Ein gleiches System der vollen Beförsterung findet in den ehemaligen Hohenzollern-Sigmaringen'schen Gemeinde-Waldungen durch die Verordnungen v. 1. Mai 1822 u. 5. Juli 1827 und in dem ehem. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen auf Grund der Verordnungen v. 14. Juni 1837 u. 26. Septbr. 1848 statt.

8. In der Provinz Hannover, mit Ausschluß der bereits sub 4 und 5 bezeichneten Theile, unterliegen die übrigen Theile, namentlich also die Landdrosteien Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Stade dem beschränkten System der allgemeinen staatlichen Oberaufsicht, ebenso die Forsten in der Provinz Schleswig-Holstein- und im Herzogthum Lauenburg.

In der Provinz Hannover bestehen außerdem in den meisten Städten auf Grund von Ortsstatuten Bestimmungen über die staatliche Oberaufsicht. —

Wie für sämmtliche Waldgrundstücke, findet auch das Waldschutz-Gesetz v. 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) auf den Waldbesitz der Gemeinden und öffentlichen Anstalten Anwendung, ohne indessen für dieselben von besonderer Bedeutung zu sein, indem hier die bezeichneten Aufsichts-Gesetze seitens der gleichzeitig die Interessen der Landespolizeibehörde wahrnehmenden Staatsaufsichtsbehörden eine anderweite und bessere Handhabe zur Abwendung allgemeiner Landeskalamitäten durch Aufforstungen gefahrdrohender Oedländereien darbieten. —

Eine directe Unterstützung der Waldwirthschaft der Gemeinden und Institute seitens des Staats findet durch Gewährung von Pflanzmaterial zum Selbstkostenpreise statt (C. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 u. C. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164). Gemeinden und Korporationen, welche selbst Wald besitzen, werden in der Regel auf eigene Pflanzenerziehung zu verweisen sein, da sie gegenwärtig unter genügender technischer Leitung stehen.

XIII. Die staatsrechtliche Stellung der Privatforsten.

In dem Gültigkeitsbereiche des Allgemeinen Landrechts (Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, ausschließlich Neuvorpommern, Sachsen und Westfalen) waren bereits durch das Landes-Kult.-Ed. vom 14. September 1811 alle Einschränkungen, welche das A. L. R. in Th. I Tit. 8 §§ 83—89 und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben, aufgehoben[1]). Die G. Th. O. vom 7. Juni 1821 (§ 109) beschränkte die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Privatwälder in geringem Maße. Dagegen blieben bis zum Erlaß des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in der Rheinprovinz eine Anzahl die freie Benutzung der Privatwaldungen beschränkender gesetzlicher Vorschriften formell zu Recht bestehen, ohne indessen in Anwendung zu kommen. Dasselbe galt bezüglich der Privatwaldungen in den 1866 in Besitz genommenen vormals bayrischen und Hessen-Darmstädtischen Landestheilen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, der Grafschaft Hessen-Homburg, in der Provinz Schleswig betreffs der Bondenhölzer (Waldungen, welche bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs zugelegt sind). Alle diese das Privatwaldeigenthum einengenden Gesetze und Verordnungen sind durch § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) aufgehoben, bis auf die bestehenden besonderen Vorschriften der Bondenholzungen in Schleswig-Holstein, welche nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 und des Patents vom 15. Juni 1785 haushälterisch benutzt werden müssen.[1])

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875[2]) erhält die Grundsätze des Kult. Ed. vom 14. September 1811, wonach die ungehinderte Benutzung des

---

1. Eine Ausnahme blieb außerdem bestehen und besteht noch bezüglich der Genossenschaftshauberge im vormaligen Herzogthume Siegen, in dem Kreise Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in dem Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirks Coblenz, für welche auf Grund durch Haubergsordnungen die Staatsregierung das Recht hat, die Erfüllung der Vorschriften über diese Waldungen zu überwachen. S. weiter unten im Text.

2) Vgl. Motive zum Gesetz-Entwurf, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (D. J. Bd. VII S. 185 u. 186 und Bd. VIII S. 12—14), sowie Oehlschläger und Bernhardt, „die preuß. Forst- und Jagdgesetze" Bd. II S. 99 Anm. 9 zum Ges. v. 6. Juli 1875.

Grundeigenthums auch bezüglich der Privatwaldungen ausgesprochen wird, als Regel aufrecht, von welcher Ausnahmen nur da stattfinden dürfen, wo das öffentliche Recht Schranken gegen Ausbeutung des Privateigenthums zum Schaden der Gesammtheit und des Einzelnen fordert[1]). — Diese Aufgabe sucht dieses Gesetz nach zwei Richtungen hin zu erreichen, einmal durch Vorschriften zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2—22), sodann durch Genossenschaftsbildung (§§ 23 — 43). — Der § 47 l. c. (Naturaltheilung eines von Realgemeinden oder von einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks) ist durch das Gesetz vom 14. März 1881 aufgehoben. — Die Uebergangsbestimmungen (§§ 48—52) handeln, je nach den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gültigen verschiedenartigen Organisationsgesetzen der Landes-Verwaltung, von der Bildung und Zusammensetzung der die erste Instanz bildenden, zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Waldschutzgerichte, der § 53 enthält die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen, § 54 endlich den Auftrag des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Ausführung dieses Gesetzes[2]).

Behufs weiterer Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ist die C. V. F. M. vom 7. Mai 1876 (D. J. Bd. IX S. 1) erlassen worden. Dieselbe mißt den ersten Versuchen zur Anwendung des Gesetzes eine besondere Bedeutung bei und legt Werth darauf, daß bei den ersten landespolizeilichen Provokationen ein möglichst vollständiges, thatsächliches und technisches Material den Waldschutzgerichten vorgelegt werde; die Mitwirkung der Staatsforstbeamten, insbesondere der Oberforstmeister und Forstmeister bei Bearbeitung der Provokationen, wird deshalb als erforderlich erachtet; ferner sollen die Königl. Oberförster bei ihren Bereisungen und ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit auf Fälle wenden, welche zur landespolizeilichen Provokation nach Maßgabe der §§ 2 u. 23 des Waldschutzgesetzes geeignet sind; auch haben dieselben den an sie von den Waldschutzgerichten ergehenden Requisitionen zur Abgabe von sachverständigen Gutachten und zur Ausführung der Geschäfte seitens des in § 9 bezeichneten Kommissars thunlichst Folge zu

---

1) Das Gesetz v. 6. Juli 1875 gilt nicht nur für die Privatwaldungen, sondern auch für die Staats- und halböffentlichen Waldungen. Indessen wird dasselbe hier in den seltensten Fällen in Anwendung kommen, weil die Staatsbehörde bezüglich dieser Waldungen, vermöge anderer gesetzlichen Bestimmungen, einschneidendere und weniger umständliche Mittel als durch das schwer zu handhabende Waldschutzgesetz, zur Beseitigung allgemeiner Mißstände besitzt.

2) Zur Literatur des Waldschutzgesetzes vgl. „Die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze" mit Erläuterungen Bd. II von Oehlschläger und Bernhardt 1878 (Berlin bei Jul. Springer). — Ferner „Waldungen und Waldwirthschaft" nach dem Gesetz vom 6. Juli 1875 von Döhl 1876 (bei Ed. Loll, Elberfeld.) — Beiträge zur Waldschutz- und Aufforstungsfrage mit besonderer Beziehung auf die Provinz Hannover von Reinick (1882 Hildesheim). — Außerdem wurde durch C. V. F. M. 9. Oktober 1866 (D. J. B. I S. 20) auf eine Brochüre, „die französische Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge" (Berlin bei Wiegandt u. Hempel) verwiesen.

leisten und können solche Requisitionen nur unter Zustimmung der Königl. Regierung ablehnen.

Erhebliche Erfolge durch das Waldschutzgesetz sind bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen. —

Eine zweite Kategorie der die Privatwaldwirthschaft beschränkenden Gesetze bilden die Haubergs-Ordnungen. Unter der Bezeichnung „Hauberge" bestehen auf dem Westerwald, dem Edergebirge und den angrenzenden Sauerländischen Gebirgen ausgedehnte Niederwaldungen (ca. 50,000 ha), wozu noch Hauberge (ca. 2000 ha) im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen (Regierungsbezirk Coblenz) kommen, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum zahlreicher Besitzer befinden, die zu Genossenschaften vereinigt sind. Zweck der Haubergswirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welchem nach dem periodischen Abtriebe des Holzes ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls die Genossenschaft nicht von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt. Verschiedene Gesetze (Haubergsordnungen) regeln die Verhältnisse dieser Genossenschaften[1]).

Für das Amt Olpe (Theil des Kreises Olpe) gilt die an das Forstgesetz vom 6. Januar 1810 anschließende Haubergsordnung für den Kreis Olpe vom 18. Januar 1859 (Amtsbl. der Reg. zu Arnsberg 1859 S. 55). Dieselbe trifft Anordnungen über die Eintheilung der Hauberge, die Holznutzung, den Getreide-Anbau, die Weidenutzung, sonstige Nebennutzungen und giebt polizeiliche Vorschriften. Die Leitung der Forstwirthschaft steht dem Kreislandrath unter Oberaufsicht der Regierung zu, dem ein von der Regierung ernannter Oberförster zur Seite steht. Die Forstschutzbeamten (Waldwärter) sind von den als Selbstverwaltungsbehörden der Haubergsgenossenschaften fungirenden Forstdeputationen mit Bestätigung der Regierung zu wählen.

Für den Kreis Siegen gilt nach Aufhebung der Haubergsordnung vom 6. Dezbr. 1834 die als Gesetz erlassene Haubergsordnung v. 17. März 1879 (G. S. S. 228, D. J. Bd. XI S. 70). Hiernach bilden die Hauberge ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer, dessen Verbande unter gewissen Voraussetzungen auch andere Grundstücke einverleibt werden können; es können aber auch aus Gründen des landwirthschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs einzelne Flächen aus dem Haubergsverbande befreit werden. Die Haubergsgenossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person, darf aber eine Verpfändung oder dingliche Belastung des Hauberges nicht vornehmen. Jedem Genossen steht die freie Verfügung über seinen ideellen Antheil zu, ohne indessen diesen Antheil unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß theilen zu dürfen. Nach diesen Antheilen sind auch von den Genossen resp. dem Pächter oder Nutznießer die Lasten und Kosten zu tragen. Der Haubergs-Vorsteher führt das Lagerbuch der Genossenschaftsgrundstücke und muß von allen Eigenthumsver-

1) Vgl. Oehlschläger und Bernhardt, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" Bd. II S. 149 ff.

änderungen in Kenntniß gesetzt werden. — Die Bewirthschaftung und die Reihenfolge der Schläge wird durch einen Betriebsplan geregelt, der unter dem Beirathe eines Forstsachverständigen durch den von der Genehmigung des Landraths abhängigen Beschluß der Genossenschaft festgestellt wird. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holznutzung untergeordnet. Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der K. O. vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet, welche nach Anhörung des Schöffenraths durch die Bezirksregierung abgeändert werden können. — Die Beschlußfassung ist nach Verschiedenheit der Angelegenheit durch mehrfache Instanzen geregelt, und zwar durch die Versammlung der Haubergsgenossen (Genossenschafts-Versammlung), durch den Haubergs-Vorstand, (bestehend aus dem Vorsteher und dem ersten und zweiten Beisitzer), durch den Vorsteher, durch den Landrath, durch den Schöffenrath als Beirath des Landraths und durch die Bezirksregierung. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstsachverständigen, in zweiter die Bezirksregierung, welche letztere namentlich die anzustellenden Forstsachverständigen zu bestätigen hat, ferner unter Zustimmung des Schöffenraths allgemeine Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge und über die Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten, sowie über die Polizeivorschriften in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen hat. — Die Schutzbeamten (Haubergsschützen) werden durch den Vorstand unter Bestätigung des Landraths gewählt.[1]) Die Vorstandsmitglieder und Genossenschaftsbeamten unterliegen den die Gemeindebeamten betreffenden Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852. —

Um die sonst ertragslosen Ländereien des auf dem Rücken des Rothhaargebirges belegenen rauhen Gebirgslandes des Kreises Wittgenstein einer bessern Waldkultur entgegenzuführen, ist das Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein (G. S. S. 329) erlassen. Mit Ausschluß der den fürstlich Wittgenstein'schen Häusern gehörenden Grundstücke können in jedem Gemeindebezirk auf den Antrag nur eines Eigenthümers und auf nicht erfolgenden Widerspruch der Mehrzahl aller betheiligten Besitzer, nach dem Katastral-Reinertrage berechnet, die nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Außenländereien behufs Benutzung zur Waldkultur zu einem Ganzen vereinigt werden. Die Eigenthümer der so vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen. Jeder Eigenthümer erhält nach Verhältniß des Werths des eingeworfenen Grundstücks eine oder mehrere auf seinen Namen lautende, ein für allemal nach ihrer Zahl bei Bildung der Genossenschaft festzusetzende, in ein Lagerbuch einzutragende und untheilbare Holzaktien. Einer solchen Zusammenlegung sind Hypothekengläubiger, Realberechtigte, Pächter rc. zu widersprechen nicht berechtigt. Diese Personen werden in gleicher Weise, wie dritte Personen, bei

1) Für die Haubergsschützen der Haubergsgenossenschaft des Kreises Siegen ist von der Regierung zu Arnsberg eine Dienstinstruktion vom 21. December 1882 erlassen.

Ansprüchen an Renten- und Ablösungskapitalien gesichert. Servituten erleiden keine Veränderung, die Weideberechtigten müssen sich aber eine Einschränkung nach den die Holzgrundstücke betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gefallen lassen, event. unter entsprechender Entschädigung. Wirthschaftsart und Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderung, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Zu den Kosten wird nach Zahl und Verhältniß der Aktien beigetragen, ebenso wie die Nutzungen nach demselben Modus getheilt werden. Die Vertretung der Waldgenossenschaft hat der von den Waldgenossen zu wählende, von dem Landrath zu bestätigende Vorsteher und ein Stellvertreter wahrzunehmen, welchem, außer in den durch Beschlußfassung der Versammlung der Waldgenossen zu regelnden Angelegenheiten, selbstständige Verfügung in Sachen der Waldgenossenschaft zusteht, auch für das Rechnungswesen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, gegen Waldgenossen und die Beamten Ordnungsstrafen bis zu 3 M. festzusetzen und im Verwaltungswege beizutreiben die Befugniß hat. Zur Anstellung der Beamten hat der Vorsteher die Genehmigung des Landraths einzuholen. — Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft ist bei dem Kreislandrathe einzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster, die das Vereinigungsgeschäft zu leiten hat, Anzeige erstattet. Dem Landrathe, Amtmann und dem Bürgermeister, soweit solche die Verhandlungen zur Zusammenlegung bewirken, stehen dabei die Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissars der Auseinandersetzungsbehörden zu. Ein Rezeß regelt als Genossenschaftsstatut die Verhältnisse der Waldgenossenschaft. Die Kosten werden nach den Bestimmungen für Gemeinheitstheilungen bemessen, doch fallen persönliche Kosten der Kommissarien fort, wenn diese der Landrath, die Amtmänner oder Bürgermeister sind. Nach Rezeßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Landraths und der Regierung zu Arnsberg. Letztere hat das Aufsichtsrecht auszuüben in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen. Die Auflösung der Waldgenossenschaft ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig. —

Als noch in Kraft bestehend, indessen in soweit sie die Vorschriften über die Staatsaufsicht enthält, zur Zeit nicht mehr gehandhabt, ist die Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, v. 21. Nov. 1836, bestätigt mittelst K. O. v. 9. Mai 1836 (Amtsbl. d. Reg. zu Koblenz 37 S. 59) anzusehen.

Ferner bestehen noch zu Recht die in § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Bd. 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. Septbr. 1805. Es bezieht sich dieselbe, außer auf den zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörenden jetzigen Kreis Siegen, für welchen gegenwärtig das Gesetz vom

17. März 1879 in Kraft ist, nunmehr lediglich auf den Kreis Dillenburg im Regierungsbezirk Wiesbaden[1]). —

Für den ganzen Umfang der Monarchie wurde in weiterer Entwickelung der Grundsätze, welche die Gesetze vom 6. Juli 1875 (Waldschutzgesetz) und vom 14. August 1876 (Gemeindewaldgesetz für die östlichen Provinzen) verfolgten, das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881 (D. J. B. XIII S. 130) erlassen[2]). Dasselbe findet Anwendung auf Holzungen und mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen ist, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist. Das Gesetz bezieht sich mithin besonders auf die Holzungen der Real- und Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften u. s. w., ferner auf Holzungen, welche den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch Gemeinheitstheilung oder Servitutabfindung als Gesammtabfindung überwiesen sind resp. künftig überwiesen werden (§ 1). — Diese Holzungen unterliegen, soweit sie sich zu einer forstmäßigen Benutzung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Staatsaufsicht nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindeholzungen (§ 2). Die Kosten der Oberaufsicht trägt der Staat, im Uebrigen werden dieselben event. im Verwaltungszwangsverfahren, vorbehaltlich des Rechtsweges, von den Miteigenthümern im Verhältniß ihres Eigenthums eingezogen (§ 3). Bei mehr als 5 Miteigenthümern sind event. Bevollmächtigte, bis höchstens drei, zu stellen, welche die Gemeinschaft gegenüber der Staatsbehörde zu vertreten haben und deren Verhältniß durch ein Statut geregelt wird. Das Statut bedarf der Zustimmung des Waldschutzgerichts, welches analog den Vorschriften der §§ 31 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 gebildet wird. — Die Berufungs-Instanzen sind in gleicher Weise geregelt (§ 4). — Eine Naturaltheilung solcher Holzungen ist in der Regel unstatthaft; es entscheidet hierüber die Auseinandersetzungsbehörde, in den Landestheilen des linken Rheinufers die Aufsichtsbehörde. Betreffs der halben Gebrauchswaldungen im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (§ 6). — Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn solche nicht im Enteignungsverfahren stattfindet (§ 8). — Entnahme von Nutzungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden mit Geldstrafen geahndet (§ 9). Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in diesen gemeinsamen

---

1) Vgl. Oehlschläger und Bernhardt Bd. II S. 149—151.

2) Die ausführlichen Motive zu diesem Gesetze bei Vorlage vor dem Abgeordnetenhause sind abgedruckt: D. J. B. XIII S. 254 ff. — Vgl. auch „Gemeinde- und Genossenschaftswald, ein Beitrag zur Beurtheilung des Preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881" vom Oberforstmeister Dr. Danckelmann (Berlin 1882 bei Springer).

Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen (§ 10).

Zu dem Gesetze vom 14. März 1881 sind seitens des Ministers für Landwirthschaft durch C. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 200) erläuternde Ausführungsbestimmungen ergangen. — Aufsichtsorgane, welche nach Maßgabe des zu erlassenden Statuts die Aufsicht zu führen haben (das Statut hat sich indessen nur auf die Verwaltung und Bewirthschaftung, nicht auch auf die Beaufsichtigung zu erstrecken), sind die Regierungspräsidenten (im Bereiche der neuen Organisationsgesetze), resp. die Regierungs-Abtheilungen des Innern bezw. die Landdrosteien. — Es ist für jeden Bezirk ein Verzeichniß der dem Gesetze unterliegenden Holzungen aufzustellen, wobei für diesen Ausdruck der § 5 der Anweisung über die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 25. Mai 1861 (G. S. S. 257) maßgebend ist. Die damaligen Katasteraufnahmen sind betreffs der Größe und des Grundsteuerertrages maßgebend, wenn auch nicht entscheidend, da gleichzeitig der jetzige Zustand der Flächen in Betracht zu ziehen ist. Nur diejenigen Holzungen sind der Staatsaufsicht zu unterziehen, welche ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind; die Holzungen geringern Umfangs sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur eine bestimmte forstliche Betriebsweise erfordern. — Diese Ermittlungen sind von den forsttechnischen Aufsichtsorganen, welcher sich die Aufsichtsbehörde bei der Aufsicht der Gemeindewaldungen bedient, auszuführen. — Bei stattfindenden zulässigen Theilungen wird die Staatsaufsicht aufgehoben. — Die Art und der Umfang der Staatsaufsicht hat in gleicher Weise, wie bei den Gemeindewaldungen, stattzufinden, weshalb namentlich die Bewirthschaftung in den Grenzen der Nachhaltigkeit nach einem festzustellenden Betriebsplane, auch eine entsprechende Verwaltung und der genügende Forstschutz durch geeignete Personen zu erfolgen hat. Die Verwaltung ist denn auch gemäß der in den verschiedenen Landestheilen herrschenden gesetzlichen Einrichtungen zu regeln, ebenso der Forstschutz. Das staatliche Aufsichtsrecht soll zwar mit Nachdruck gehandhabt aber auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. — Das Interesse der Landräthe (Kreis- und Amtshauptleute) wird auf die Ausführung des Gesetzes hingelenkt.

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 ist auch für die dem Gesetze vom 14. März 1881 unterliegenden Grundstücke maßgebend geblieben. —

Durch C. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 207) erging ferner eine Anweisung an sämmtliche General-Kommissionen, in wie weit dieselben den Aufsichtsbehörden bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen oder Forstservituten-Ablösungen Kenntniß zu geben haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweite Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können. Auch soll vor der den General-Kommissionen zustehenden Entscheidung (§ 6 des Gesetzes vom 14. März 1881) über Theilung von gemeinschaftlichen Holzungen die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über Zulässigkeit der Theilung eingeholt werden. Wenn

bei Gemeinheitstheilungen die Nützlichkeit der Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung anerkannt und zugelassen wird, indessen die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Waldschutz-Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen ist, so sind zwar die Auseinandersetzungsbehörden zu den hierzu erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen bezw. bezüglich der Bestätigung des Genossenschafts-Statuts nicht zuständig, weil die Bildung von Waldgenossenschaften nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 an Organe der Selbstverwaltung nach einem genau geregelten abweichenden Verfahren übertragen worden ist, indessen ist es zweckmäßig, daß der die Auseinandersetzung leitende Specialkommissarius zum Kommissar in Gemäßheit der §§ 32 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ernannt und daß demgemäß auf Grund des § 23 bei dem Waldschutzgerichte hierauf hingewirkt wird. Die Bildung einer Genossenschaft ist in einem solchen Auseinandersetzungsrezesse zu erwähnen und demselben das von dem Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften.

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 14. März 1881 (Interpretirung des Begriffs „Aufsichtsbehörde") hat der Justiz-Minister unter dem 10. Juni 1881 (mitgetheilt durch C. V. M. L. vom 12. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 342) eine die Amtsgerichte im Bereich der Grundbuchordnung deklarirende Verfügung erlassen. —

Als eine specielle Aufgabe der Staatsforstverwaltung im Interesse der Landeskultur und der Privatforstwirthschaft wird es betrachtet, überall da, wo ein Bedürfniß hierzu hervortritt, eine genügende Menge von Pflanzenmaterial auf Kosten der Kulturfonds in den fiskalischen Revieren zu erziehen, sei es in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen, sei es durch Anlage besonderer Saat- und Pflanzkämpe. Die hier erzogenen Pflanzen sollen zum Selbstkostenpreise an die Privat-Waldbesitzer abgegeben werden. Hierbei ist der Anbau der Eiche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzugsweise zu fördern; auch ist zur Bepflanzung der öffentlichen Straßen geeignetes Pflanzenmaterial in den fiskalischen Saat- und Pflanzschulen zu erziehen und zur Abgabe zum Selbstkostenpreise bereit zu halten. Zur Förderung des beabsichtigten Zweckes ist in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen, daß Private (event. auch Gemeinden und Korporationen, sofern diese nicht selbst in der Lage sind, Pflanzen zu erziehen) aus den Staatsforsten Pflanzen zum Selbstkostenpreise erhalten können (C. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112). Um eine Uebersicht über die Fortschritte des Holzanbaus in Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie an öffentlichen Wegen zu erhalten, ist bis zum 1. Mai jeden Jahres von der Forstverwaltung an den Ressortminister eine Nachweisung über die aus Staatsforsten abgegebenen Pflanzen für das Rechnungsjahr nach vorgeschriebenem Schema einzureichen (C. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII 164).

XIV. Nachträge und Veränderungen seit Drucklegung des I. Theiles.

Nachstehende wichtigere Veränderungen sind zu registriren:

Th. I S. 1 hinter dem 3. Absatz ist einzuschalten: „Die durch die neuen Organisationsgesetze für die östlichen Provinzen des alten Staatsgebiets herbeigeführten Aenderungen in der allgemeinen Staatsverwaltung sind durch das vom 1. April 1884 ab in Kraft tretende Ges. v. 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zusammengefaßt und geregelt."

Th. I S. 9 als Anm. 3. „Die Oberfischmeister haben die besondere Fischerei-Polizei ihrer Bezirke selbstständig wahrzunehmen und bilden für diesen besondern Zweig der Polizei ganz in derselben Weise die Lokalpolizeibehörde (§ 47 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874), wie die Amtsvorsteher im Bereiche der Kreis-Ordnung v. 13. Dezember 1872 die allgemeine Ortspolizei. — Die den Oberfischmeistern unterstellten Fischerei-Aufseher sind die Organe der Oberfischmeister für die Verwaltung der Fischerei-Polizei (C. V. M. L. u. M. J. 17. April 1882, M. Bl. S. 166)."

Th. I S. 25 zu Anm. 1. „Neuerdings ist auch einigen bei den Forstakademien und Universitäten als Docenten beschäftigten Oberförstern durch Allh. Patent der Charakter als Forstmeister verliehen. Einer derselben ist Wirklicher Forstmeister."

Th. I S. 36 zu Anm. 6. In Folge der §§ 11 und 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) ist das frühere, auch für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten maßgebende Gesetz vom 13. Februar 1854 in dieser Beziehung durch die Verordnung v. 1. August 1879 ersetzt. — Die Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amts vorgenommenen Handlung zulässig sei oder nicht, ist gegenwärtig nicht mehr von der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes, sondern von der des Oberverwaltungsgerichts abhängig. Die Entscheidung hierüber ist jedoch nur auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. In civilrechtlicher Beziehung sind indessen die bisherigen Befugnisse des Kompetenzgerichtshofes durch das Einf. Ges. v. 27. Jan. 1877 resp. durch die Verordnung v. 1. August 1879 nicht beschränkt worden.

Th. I S. 58, als Anm. 7. „Nach § 37 der Verordnung v. 20. Juni 1817 und nach § 104 des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 sind die Unterbehörden der Regierungen, die Landräthe, Amtmänner, Bürgermeister 2c. verpflichtet, die ihnen von den Generalkommissionen in Angelegenheiten ihres Ressorts ertheilten Aufträge anzunehmen und auszuführen (C. V. F. M. u. M. J. 27. Januar 1878, M. Bl. S. 29). — Bei Vernehmung von Beamten als Sachverständige in Civilprocessen und bei Strafsachen enthalten §§ 372 u. 373 der Civ. Pr. O. u. § 75 der Str. Pr. O.

maßgebende Bestimmungen. Die Staatsbeamten sind hiernach verpflichtet, den Requisitionen der Gerichte zur Abgabe von Gutachten nachzukommen, wenn sie a) zur Erstattung der Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind; b) die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung des Gutachtens ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben; c) zur Ausübung der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. — Unter litt. a fallen nur einzelne Beamte (Physiker, Schreibsachverständige rc.); unter b keine Beamte, unter c solche nur unter gewissen Umständen. Der Beamte kann sich zur Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens freiwillig bereit erklären. In Civilprozeßsachen dürfen aber die Gerichte mit der Vernehmung eines Beamten erst dann vorgehen, wenn die vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Zeugnißabgabe ertheilt hat (§ 341 d. Civ. Pr. O.). In Strafprozeßsachen (§ 53 d. Str. Pr. O.) ist diese Genehmigung nicht vorgeschrieben. Doch sind alle unmittelbare Staatsbeamte angewiesen, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Sachverständige, als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen, als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Behörde unter Angabe des Sachverhältnisses sofortige Anzeige zu machen. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden (§ 219 Str. Pr. O.). Auch die Gerichtsbehörden sind veranlaßt worden, in allen strafrechtlichen Sachen gleichzeitig mit der Ladung eine entsprechende Benachrichtigung an die vorgesetzte Behörde stattfinden zu lassen (Allgem. Verf. v. 6. April 1883, M. Bl. S. 80)."

Th. I S. 70 Zus. zu Anm. 14. „Die Bescheinigung unter diesem Schema zur Liquidation ist von der zuständigen Behörde anstatt der frühern Fassung nur betreffs der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie die Angemessenheit der zu den letztern verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift (Erl. d. O. R. K. v. 30. Januar 1883, D. J. B. XV S. 89)."

Th. I S. 71 als Anm. 4. „Die im Dienst der fiskalischen Domänen- und Forstverwaltung stehenden Personen, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, können mit vorheriger Genehmigung des Ressortministers einmalige Unterstützungen aus Kap. I Tit. 15 des Domänen-Verwaltungsetats erhalten (C. V. F. M. 12. Juni 1883)."

Th. I S. 116. Der Satz: „Ferner bestimmt dieselbe Verf. die Gültigkeit rc." bis „schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden" ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die dem suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihm, soweit er in Gemäßheit des Ges. v. 6. Februar 1881 die Besoldung vierteljährlich im Voraus bezieht, in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen (C. V. M. J. 7. Mai 1883)."

Th. I S. 128 Zusatz zu Anm. 1. „Der bereits in Fäulniß übergegangene Kadaver ist als solcher nicht mehr als Fallwild, dessen Aneignung also nicht als unbefugte Jagdausübung zu betrachten (E. R. G. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 321)."

Th. I S. 142 Zusatz zu Anm. 1. „Desgleichen sind diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten fungiren, für den Geschäftskreis und die Dauer dieser Funktion zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (Dekl. M. J., J. M. u. M. L. 3. Jan. 1883, D. J. B. XV S. 120)." — Ueber

die Verpflichtung dieser Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, den Aufträgen der Staatsanwälte nachzukommen vgl. C. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883. Dieselben dürfen auch nicht als Schöffen fungiren (C. V. M. L. u. M. J. 3. Juli 1883).

Th. I S. 144 Zus. zu litt. b Abs. 2. „Die der Tollwuth verdächtigen Hunde sind in der Regel zu tödten, da deren Absperrung nur ausnahmsweise und bei Ermöglichung genügender Sicherheit durchzuführen ist (Instr. v. 24. Febr. 1881). Das Verfahren der Absperrung ist in C. V. M. L. 22. März 1881 (M. Bl. S. 128) vorgeschrieben. Vgl. auch C. V M. L. 27. November 1882 (M. Bl.)."

Th. I S. 145 Zusatz zu Abs. 2. „Ein Polizeibeamter (auch Forstschutzbeamter) darf bei dienstlicher Behauptung seines Postens so viel physische Gewalt üben, als zur Ueberwindung eines ihm entgegengesetzten aktiven Widerstandes unumgänglich erforderlich ist, nicht aber eine ihm zugefügte Realinjurie mit eben einer solchen auf der Stelle erwiedern (E. O. V. G. 4. Oktober 1882, M. Bl. 83 S. 8)."

Ebendaselbst Zusatz zum 1. Satze des Abs. 3. „Ein thätlicher Angriff gegen einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts ist schon in dem Ausholen zum Schlage gegen den Beamten zu finden und als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu bestrafen, auch wenn der Schlag den Körper des Angegriffenen gar nicht trifft (E. R. G. 18. November 1882, D. J. B. XV S. 116)."

Th. I S. 154 Zusatz als Anm. 7. „Den Schutzbeamten liegt für gewöhnlich die Nummerirung der Grenzzeichen ob, sofern solche nicht von dem Minister aus Staatsfonds angeordnet wird (C. V. F. M. 26. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 289). Die hierzu erforderlichen Materialien an Oelfarbe, Pinsel u. s. w. werden aus fiskalischen Fonds beschafft. In gleicher Weise hat auch der Minister in Spezialfällen angeordnet, daß die Forstschutzbeamten sich bei der Nummerirung der Jagen- und Distriktssteine mittelst Oelfarbe, unter Gewährung der erforderlichen Schablonen und sonstigen Materialien, zu betheiligen haben."

Th. I S. 159 Anm. zu § 57. Der § 37 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 ist gegenwärtig als allgemein maßgebend bezeichnet, so daß die Oberförster hiernach alle Holzverabfolgezettel mit zu vollziehen haben (C. V. M. L. 17. März 1883, D. J. B. XV S. 96).

Th. I. S. 166 Anm. 7 ist abgeändert: „Weibliches Roth-, Damm- und Rehwild ist vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere resp. Schmalrehe anzusprechen (C. V. M. L. 15. August 1883)".

Th. I S. 170 hinter Abs. 1. „Zu den Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen sind nur diejenigen Waldwärter heranzuziehen, resp. sind deren Hinterbliebene nur dann zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeldern berechtigt, wenn diese Beamten ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben. Diese Voraussetzung trifft bezüglich derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger (Hülfsjäger und Forstaufseher) nicht zu, welche vorübergehend die Verwaltung einer etatsmäßigen Waldwärterstelle übernehmen, jedoch nicht bis zu ihrer Anstellung als Förster auf solcher Stelle verbleiben (C. V. M. L. 22. Oktober 1882, D. J. B. XV S. 8)."

Th. I S. 179 hinter Anm. 3. „Die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Hamburger Eisenbahn werden, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerb der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen zugelassen (C. V. F. M. u. M. L. 30. April 1883)."

Th. I S. 182. Der erste Absatz lautet gegenwärtig: „Die bisher gültigen Bestimmungen über die **Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst** vom 30. Juni 1874 sind abgeändert durch die Bestimmungen v. 1. August 1883 und finden für alle diejenigen Aspiranten Anwendung, welche die Laufbahn im Jahre 1884 und später beginnen. Die Vorschriften über das akademische Studium von 4 Semestern (anstatt der frühern 5 Semester), über das Universitätsstudium und die Absolvirung des praktischen Biennii ꝛc. treten aber auch schon für diejenigen Aspiranten in Kraft, welche zu Ostern 1883 die Forstakademie bezogen haben. Bezüglich der übrigen Aspiranten verbleibt es bei den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 und den dazu ergangenen abändernden Verfügungen bis zu dem oben gedachten Zeitpunkt (§ 36 der Best. v. 1. August 1883)".

Ebendas. Der 2. Abs. lautet im ersten Satz: „Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Oberforstmeister der Regierung, in deren Bezirk die praktische Vorbereitungszeit zu absolviren gewünscht wird, zu richten".

Ebendas. 2. Satz in der 9. bis 12. Zeile lautet: „ein von einem obern Militärarzt ausgestelltes Attest, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet".

Ebendas. 17. Zeile. Anstatt der Worte: „Der Oberförster hat ꝛc." bis 24. Zeile „zu überweisen" ist zu setzen: „Der Oberforstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit nähere Erkundigungen einzuziehen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, an den Ressortminister zu berichten. Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, so bezeichnet der Oberforstmeister, nach Anhörung des betreffenden Forstmeisters, dem Aspiranten geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Aspirant hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betr. Oberförster zu erwirken und letzterer den Tag des Eintritts des Aspiranten in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Forstmeister und Oberforstmeister anzuzeigen. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ressortminister auf Erfordern Auskunft zu geben ist. — Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende sorgfältige gründliche Unterweisung und Beschäftigung des Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstverpflichtungen der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung zum Feldmessen und zum Nivelliren zu ertheilen".

Ebendas. vorletzte und letzte Zeile: Die Worte „event. durch Entscheidung des Ressortministers bei differirenden Ansichten" sind zu streichen.

S. 183 erste und zweite Zeile: Anstatt „siebenmonatlichen jedenfalls die Monate Oktober bis April umfassenden" ist zu setzen: „einjährigen".

Ebendas. 2. Abs. 2. bis 4. Zeile bis zum Komma muß es heißen: „ein Zeugniß über deren Dauer, über die Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen; dasselbe muß namentlich auch den Vermerk enthalten ꝛc.“

Ebendas. 3. Abs. 1. Zeile anstatt „der nunmehrige Forsteleve“ muß es heißen: „der Forstbeflissene“.

Ebendas. 3. Abs. 2. Zeile anstatt „2½ Jahre“ muß es heißen „2 Jahr“.

Ebendas. 3. Abs. letzter Satz. Anstatt der Worte: „Die auf Ableistung . . .“ bis „angerechnet werden“ ist zu setzen: „An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt. Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbeflissene noch 2 Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staatswissenschaften, zu machen, und zwar in der Regel nach den forstakademischen Studien. Die auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes verwendete Zeit kann als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie, noch der Universität in Anrechnung kommen.“

Th. I S. 193 letzter Absatz, S. 194 und S. 195. Der Text lautet von den Worten „nach Vollendung“ bis „heranbilden“ gegenwärtig: „Nach Vollendung der forstwissenschaftlichen und Universitätsstudien, und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit, ist die Meldung zum ersten forstwissenschaftlichen Examen (Forstreferendarexamen) bei dem Ressortminister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, des Reifezeugnisses von der Schule, der Zeugnisse über die praktische Vorbereitungszeit und, wenn nach Ausstellung desselben nicht sofort die akademischen und Universitätsstudien begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit, der Zeugnisse über den Besuch der Forstakademie, eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterricht und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren ꝛc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie und Universität; ferner einer auf Grund eigener Vermessung und Aufzeichnung gezeichneten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle unter Beifügung des Vermessungsmanuals, bei welcher Vermessung die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Boussole auszuführen ist; einer Bestands- und einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1:25000 über mindestens 500 ha; der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals. Jede Karte nebst Zubehör muß mit einer eigenhändig geschriebenen Versicherung versehen sein, daß der Examinand solche in allen Theilen ohne fremde Beihülfe gefertigt hat.

Das erste forstliche Examen (Referendar-Examen) wird in der Regel einmal im Jahre durch eine von dem Ressort-Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe eines Prüfungs-Reglements theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern der unten bezeichneten Anforderungen sub B 1—4 ist diese Prüfung eine abschließende. Es soll durch das Forst-

Referendar-Examen der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes wissenschaftliches Fundament gelegt hat und daß er im Ganzen zu den Erwartungen berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königl. Forstdienst heranbilden".

Es werden im ersten forstlichen Examen folgende Anforderungen gestellt:

ad a. auf S. 195 unverändert.

ad b. in den Hülfswissenschaften:

1) in der reinen Mathematik: Kenntniss der Arithmetik und Algebra bis einschliesslich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischer Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniss der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie die Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten;
2) in der Geodäsie: Kenntniss des Feldmessens, Nivellirens, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniss der für Preussen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten;
3) in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben;
4) die früheren litt. 2 auf S. 195;
5) in der Rechtskunde: Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preussen, und Kenntniss u. s. w. (bis zu Ende der al. 3 auf S. 195 u. 196).

Th. I S. 194 Anm. 1 hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Bezüglich derjenigen Forstreferendarien, welche das Tentamen vor dem 16. Oktbr. 1882 abgelegt, das Feldmesser-Examen aber noch nicht absolvirt haben, ist durch C. V. M. L. 24. Dezbr. 1882 (D. J. V. XV S. 85) die Bestimmung getroffen, daß ihnen die Wahl freistehen soll, entweder die durch C. V. M. L. 16. Oktbr. 1882 für das Tentamen vorgeschriebene Prüfung im Staats-Examen nachzuholen, oder sich noch, wie bisher, der Feldmesserprüfung zu unterziehen und das darüber verlangte Zeugniß zum Staatsexamen beizubringen. Hierbei findet aber der § 28 der Landmesserprüfung v. 4. September 1882 (Bescheinigung eines Landmessers über eine mindestens 6monatliche ununterbrochene Beschäftigung mit Vermessungs- 2c. Arbeiten nach abgelegtem Tentamen) keine Anwendung. Auf das forstliche Biennium wird diesen Forstreferendarien bei vorschriftsmäßiger Führung des Tagebuchs die Zeit vom 16. Oktbr. 1882 ab angerechnet".

Th. I. Der Text auf S. 196 1. Abs. lautet: „Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von dem Ressort-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Der Forstbeflissene erhält hierdurch nach dem Bestehen das Prädikat „Forstreferendar" und die Anweisung über Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er den An-

forderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung der Prüfung, welche spätestens nach 2 Jahren abgelegt werden muß, verwiesen".

Th. I S. 200 bei „Forstkandidat". „Durch die Allh. K. O. v. 9. April 1883 sind diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen (das frühere Tentamen) bestanden haben, zu „Forstreferendaren" ernannt worden (C. V. M. L. 20. April 1883, D. J. B. XV S. 304)." Die Bezeichnung „Forstkandidat" ist mithin fortgefallen und anstatt derselben überall „Forstreferendar" zu setzen.

Th. I S. 203. Hinter dem 2. Abs. („zu berichten") ist einzuschalten: „Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsorts, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienst, dem Ressortminister sofort direkt Anzeige zu machen."

Th. I S. 203. Hinter dem 4. Abs. „nicht überschreiten" ist einzuschalten: „Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf das Biennium in Anrechnung kommen."

Th. I S. 203. Die drei ersten Zeilen des 5. Absatzes lauten: „Während dieses praktischen Bienniums hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hinter einander, und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, in einer und derselben Oberförsterei u. s. w."

Ebendaselbst vorletzte Zeile anstatt „8 Monate" muß es heißen: „6 Monate".

Ebendaselbst ist hinter den Worten: „nicht statthaft" einzuschalten:

„Ferner hat er wenigstens 5 Monate hinter einander in einem und demselben Reviere unter Kontrole und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, dass er zwar alle Funktionen des Oberförsterdienstes selbstständig, aber unter der Leitung des Oberförsters wahrnimmt und hierbei den Weisungen desselben, welcher die Verantwortung trägt, unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmässiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen aussergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Kontrole, sondern auch seine Verantwortung zu konstatiren. In den 5 Monaten muss von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten-

oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat sich derselbe während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu denselben hat er bei dem Forstmeister zu beantragen.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanzdirektion) einzuholen. Hat die letztere Gründe, dieselbe zu versagen, so ist von ihr an den Ressortminister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar bei einer Assistenz oder einer Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbstständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieses Kommissorii auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, dass bei fünfmonatlicher Dauer des Kommissorii das obige Erforderniss als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und event. die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulirungsarbeiten unter Ausschluss der reinen Mess- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen, resp. Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesammten Arbeiten genau zu orientiren, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen etc. und an den Abschlussarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniss der bei den Betriebsregulirungen gegen Diäten kommissarisch beschäftigten Hülfsarbeiter, ohne jedoch Diäten zu erhalten. Ob ihm eine kommissarische Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Taxe leitende Forstmeister oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun. Auch ist sie in die Aeusserung über denselben aufzunehmen."

Th. I S. 204. 3. Absatz vorletzte Zeile hinter „des Oberförsters" ist einzuschalten: „bei den Betriebsregulirungsarbeiten."

Ebendaselbst 4. Absatz 2. Zeile anstatt der Worte: „kann aber zweckmässig" ist zu setzen: „muss aber".

Th. I S. 205. 5. Absatz, 5. Zeile, anstatt der Worte: „des Kandidaten bis spätestens zum 5. Januar jeden Jahres“, ist zu setzen: „des Referendars bei dem Abgange desselben von seinem Revier“.

Ebendaselbst vorletzte Zeile anstatt der Worte: „bis zum 1. Februar j. J.“ ist zu setzen: „in den ersten 5 Tagen eines jeden Quartals.“

Th. I S. 206. 1. Absatz hinter „zu befördern hat“ ist einzuschalten:

„Ueber die von dem Kommissarius, resp. dem Forstmeister oder Ober-Forstmeister zu treffende Entscheidung bezüglich der kommissarisch mit Betriebsregulirungsarbeiten beschäftigt gewesenen Referendarien wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeusserung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstmeister durch sein Einverständniss oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den oben vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Forstmeister hat noch besonders anzugeben, an welchen Kassenrevisionen der Referendar betheiligt gewesen ist.“

Ebendaselbst. Der 4. Absatz: „Der Meldung ist beizufügen etc.“ lautet: (Nr. 1 u. 2 unverändert, Nr. 5 fällt fort).

„3. das Zeugniss über die praktische Vorbereitungszeit,
4. das Zeugniss über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch etc.,
6. ein Schriftstück etc.“

Ebendaselbst. Der vorletzte Absatz lautet: „Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preussen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommende gesetzliche Materie des einheimischen Privatrechts, auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und speciell das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdadministration“.

Th. I S. 207, 1. Zeile sind die Worte zu streichen: „das Prädikat Oberförsterkandidat erlangt und“ sowie fortzufahren hinter den Worten: „eingetragen wird“: „Lautet das Zeugniss auf die genügende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt die Ernennung des Referendars durch den Ressortminister zum „Forstassessor“. Ist die Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem

Vorbehalte eines Probedienstes, event. auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige Anstellung dieser Kategorie von Forstreferendarien auf Probe, beziehungsweise definitiv, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forstassessoren geltenden Bestimmungen (§ 31) und haben sie sich allen für diese nachstehend gegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu unterwerfen."

Th. I S. 207. Abänderung des ersten Satzes im 3. Absatz: „An Diäten und Reisekosten beziehen die Forstreferendare, welche nach C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883, (D. J. B. XV S. 307), zur V. Klasse der in § 1 des Ges. v. 15. April 1876 (G. S. S. 107) genannten Beamten gehören, 9 Mark Tagegelder, 13 Pfg. pro km Eisenbahn, 3 Mark für Zu- und Abgang und 40 Pfg. pro km Landweg."

Th. I S. 207, unter Abschnitt „Oberförsterkandidat" (wofür zu setzen: „Forstassessor") ist fortzufahren: „Diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen (Staatsexamen) bestanden haben, sind durch Allh. K. O. v. 9. April 1883 zu „Forstassessoren" mit dem Range der bisherigen Forstassessoren ernannt worden (C. V. M. L. 30. April 1883, D. J. B. XV S. 304). Die bisherige Bezeichnung „Oberförsterkandidat" ist mithin fortgefallen und an dessen Stelle „Forstassessor" getreten.

Th. I S. 208. 4. Absatz. Der letzte Satz: „Die in einem solchen Verhältniss zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienst nicht gerechnet" — ist zu streichen.

Th. I S. 208. Abänderung des 3. Satzes im 6. Absatze: „Die Forst-Assessoren gehören zur Kl. IV der Allh. V. v. 15. April 1876 und erhalten mithin bei Dienstreisen 12 Mark Tagegelder, 13 Pfg. pro km Eisenbahn, 3 Mark für Ab- und Zugang, 60 Pfg. pro km Landweg (C. V. M. L. u. F. M. 16. Juni 1883, D. J. B. XV S. 307)."

Th. I S. 209. Einzuschalten vor dem letzten Satz des ersten Absatzes hinter „Reisetage": „Jedoch ist die Beschäftigung eines Forstassessors gegen fixirte diätarische Remuneration, sei es in der Stellung als Hülfsarbeiter bei den Provinzialbehörden, oder in irgend einer andern Dienststellung, als eine dauernde im Sinne des § 3 des Ges. v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, nicht anzusehen (C. V. M. L. u. F. M. 16. Juni 1883, D. J. B. XV S. 307)."

T' I S. 210. Der 3. Absatz: „Um eine weitergehende", bis „herbeigefü t haben" ist zu streichen.

Th. I S. 210. Der letzte Satz unter Abschn. 3 lautet: „Die Uniform der Forstassessoren ist sowohl in der Wald- wie Staatsuniform die der Oberförster, nur daß als Achselabzeichen 5 Streifen grüner resp. goldener Plattschnur

glatt neben einander getragen werden (Allh. O. 18. Juni 1883 und C. B. M. L. 18. Juli 1883)."

Th. I S. 210 u. 211, unter Abschnitt „Forstassessor": In Folge der Ernennung der früheren Oberförsterkandidaten zu Forstassessoren ist die Klasse der in den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 als „Forstassessoren" bezeichneten Aspiranten, welche auf Grund eines besondern Examens hierzu ernannt wurden, fortgefallen. Der betreffende Passus unter Abschnitt „Forstassessor" (S. 210 u. 211) ist deshalb hinfällig geworden.

Th. I. S. 211. Einzuschalten hinter dem letzten Absatz unter dem Abschnitt „Forstlehrling": „Außer den zu dem Regul. v. 15. Februar 1879 ergangenen ergänzenden Bestimmungen haben wesentliche Abänderungen in §§ 2, 3 und 7—13 dieses Regulativs stattgefunden, nachdem der forstliche Fortbildungsunterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 ibid. zur festen Organisation gelangt ist (C. B. M. L. 5. April 1883, D. J. B. XV S. 299).

Th. I S. 212. Abänderungen in § 2 des Regul. Auf der 3. Zeile fällt fort: „mindestens zweijährigen" und ist dafür zu setzen: „vorschriftsmässigen Absolvirung der etc."

Auf der 8. Zeile hinter „vollendet wird" ist einzuschalten:

„Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober die zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, dass er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkte als vorschriftsmässig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind."

Th. I S. 213. Abänderungen in § 3 des Regul. Auf der 1. Zeile des § 3 ist hinter die Worte „während des ersten" einzuschalten:

„bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre etc."

Ferner sind ebendas. auf der 5. Zeile des § 3 zu streichen die Worte „mindestens" und „Jahres", sowie hinter „zweiten" zu setzen:

„bezw. bei dreijähriger Lehrzeit während des dritten Jahres etc."

Th. I S. 217 Zusatz zu § 7. Auf der 9. Zeile des 3. Absatzes ist hinter „haben wird“ zuzusetzen:

„bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, dass die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)“.

Th. I S. 218 Abänderung des § 8. Die letzten 4 Zeilen von „welcher dasselbe“ ab sind zu streichen, ebenso die beigefügte Anmerkung, welche hinfällig geworden ist. Hinter „einzureichen“ ist mit neuem Satz fortzufahren:

„Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniss zu nehmen, sondern auch am Schluss der letztern event. durch eine speciell zu diesem Zweck abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehrattest nach pflichtmässigem Ermessen dahin abzugeben

„ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäss angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.“

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, aushändigt (§ 8 ebendas.)“

Th. I S. 210. Unter dem Abschn. 2 „der Korpsjäger“ ist unmittelbar der neu erlassene § 9 des Regul. einzuschalten:

„Weitere forstliche Ausbildung während des aktiven Militärdienstes. Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmässige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehrattest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jägerbataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft. — Wegen Ueberweisung im Walde durch Excursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart (§ 9 ebendas.).“

Th. I S. 218. Auf der 3. Zeile unter Abschn. 2 „Korpsjäger" sind hinter „werden" die Worte „thunlichst bald nach der Einstellung" zu streichen und dafür einzuschalten:

„bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres etc."

Th. I S. 219 4. Zeile anstatt „§ 9" ist „§ 10" zu setzen.

Th. I S. 219. Der 2. Absatz ist nach der neuen Paragraphirung nicht „§ 10", sondern „§ 11". Auf der letzten Zeile dieses Absatzes ist hinter „befürwortet" fortzufahren:

„und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger der Klasse A II erlangt werden. — Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, dass die Prüfungszeugnisse und Bescheide bis zum 1. August in den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne der §§ 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermine endgiltig geregelt sein können (§ 11 ebendas.)".

Th. I S. 225. Der § 11 des Regul. ist nach der neuen Paragraphirung als § 12 zu bezeichnen. Auf der 2. Zeile heißt es anstatt „§ 10" (in Parenthese) „§ 11". Auf der 4. Zeile des neuen § 12 ist einzuschalten hinter „Qualifikation", nach Streichung „zu rangiren sind":

„mit der Massgabe zu rangiren sind, dass bei gleichen Prüfungsergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird, etc."

Th. I S. 225. Auf der 5. u. 6. Zeile des letzten Absatzes sind die Worte: „und bilden alsdann die Jägerklasse A im Allgemeinen" — zu streichen.

Th. I S. 226. Der erste Absatz ist nicht mehr als § 12, sondern als § 13 zu bezeichnen. Der gegenwärtig mit § 13 bezeichnete Passus fällt ganz fort und ist zu streichen.

Th. I S. 270 Zeile 3 u. 4. Die angezogene Allh. K. O. v. 30. Oktbr. 1841 u. 31. Mai 1842, M. Bl. 41 S. 354 u. 42 S. 291 sind hinfällig geworden und zu bezeichnen als: A. K. O. 2. Januar 1871.

XV. Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern beziehen sich auf den **Theil**, die großen arabischen Ziffern auf die **Seitenzahl**, die kleinen arabischen Ziffern auf die **Anmerkungen**.)

A.

B.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

W.

Z.

2.

#

Handbuch

der

Staatsforstverwaltung

in Preußen.

Zweite Folge

der Nachträge und Veränderungen für Theil I und II.

Von

E. Schlieckmann,
Königl. Preuß. Forstmeister in Frankfurt a. O.

Berlin,
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.
1886.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Vorbemerkung.

Die längere Brauchbarkeit eines als Verwaltungs-Handbuch dienenden Werks bedingt dessen zeitweise Ergänzung. Um mithin berechtigten Wünschen der Besitzer der beiden Theile des „Handbuchs der Staatsforstverwaltung in Preußen" Rechnung zu tragen, sind die seit Veröffentlichung desselben ergangenen wichtigen Bestimmungen, in der Reihenfolge der Anordnung wie im Werke selbst, zusammengestellt worden, wobei einzelne wünschenswerthe Erweiterungen Aufnahme gefunden haben.

Dieser zweite Nachtrag schließt sich mithin dem im 2. Theile des „Handbuchs" selbst unter Abschnitt XIV beigefügten ersten Nachtrage unmittelbar an. Es wird beabsichtigt, soweit dies bis zur Ermöglichung einer neuen Auflage erforderlich erscheint, in gleicher Form weitere Nachträge für den Zeitraum mehrerer Jahre erscheinen zu lassen.

Für den praktischen Gebrauch des „Handbuchs" und dessen Nachträge wird es sich empfehlen, am Rande des ersteren die Seite der Nachtragshefte zu vermerken, um bei Anwendung der einschlägigen Bestimmungen nicht fehl zu greifen.

Der Druck der Nachträge ist dem des Hauptwerks gleichartig hergestellt.

Frankfurt a. O., im September 1886.

Schlieckmann.

A. Nachträge und Veränderungen zum I. Theil.

Zu bewirkende Abänderungen und Ergänzungen:

S. 2, letzte Zeile des Textes ist das Datum zu berichtigen in: „19. März 1881."

S. 3, 2. Zeile v. o.: zu dem Datum als Anmerkung: „Der 5. Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Abs. 2 und 126 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 sind durch Gesetz über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben."

S. 3, 3. Zeile v. o.: das Datum zu berichtigen in: „22. März 1881."

S. 3 hinter dem ersten Absatz einzuschalten: „Die neue Verwaltungs-Gesetzgebung ist sodann vom 1. Juli 1885 ab auf die Provinz Hannover ausgedehnt durch die Kreis-Ordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) und durch Gesetz über die Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1884 (G. S. S. 242). Für die Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen steht die Einführung der Kreis- und Provinzial-Ordnung durch besondere Gesetze gleichfalls nahe bevor."

S. 3 letzter Satz bis S. 4 Ende dieses Satzes ist zu streichen und dafür zu setzen: „Eine Wirksamkeit des Staatsraths auf die Gesetzentwürfe ist jedoch erst wieder in der neuesten Zeit hervorgetreten, indem derselbe durch Königliche Berufung im Jahre 1884 vervollständigt und am 25. Oktober desselben Jahres zum ersten Male als berathende und die Gesetzentwürfe begutachtende Körperschaft zusammen getreten ist."

S. 3 Anm. 1 erhält die folgende Fassung: „Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195, D. J. B. XVIII. S. 49), welches letztere vom 1. April 1884 ab an Stelle des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 getreten, Zuständigkeitsgesetz der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237, D. J. B. XVIII. S. 147), wodurch das Gesetz vom 26. Juli 1876 in Wegfall gekommen ist; Gesetz betreffend Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und vom 2. August 1880 (die §§ 1—16a, 31—87a und 89 des Gesetzes vom 3. Juli 1885, sind durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben, in Kraft geblieben sind dagegen die organisatorischen, nur seitens der obersten Staatsbehörden zu handhabenden Bestimmungen der §§ 17—30a und 88 über das Verwaltungsgericht); Gesetz betreffend Einführung der Kreisordnung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg vom 18. Juni 1876. Vergl. „Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt u. erläutert von M. v. Brauchitsch (7. Aufl. von Studt und Braunbehrens) 2 Thle. Berlin, Carl Heymann, 1884."

S. 7 Zeile 3 v. o. und Zeile 14 v. o. anstatt 26. Juli 1880 zu setzen: „30. Juli 1883 (G. S. S. 195, D. J. B. XVIII S. 49).

S. 7 Zeile 16 und 17 v. o.: „Hannover, Hessen-Nassau" ist zu streichen.

S. 7 Anm. 1 ist abzuändern: Hierzu erlassen: C. V. M. J. u. F. M. vom 9. Februar 1884 (M. Bl. S. 15), betreffend Abänderungen der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen.

S. 7 Anm. 3. In der 1. Zeile ist zu streichen „gegenwärtig" und dafür zu setzen: „bis zum 1. Juli 1885."

Sodann ist hier in der 2. Zeile zu setzen anstatt „sind": „waren."

Endlich ist in derselben Anm. zuzusetzen: „Nach Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 und der Provinzialordnung sind an Stelle der Landdrosteien 6 Regierungen mit Regierungspräsidenten, anstatt der früheren Aemter mit Amtshauptmännern Kreise mit Landräthen getreten. Die Finanzdirektion ist in Wegfall gekommen (§§ 25—27 des Gesetzes vom 30. Juli 1883). Die Regierungen von Osnabrück und Aurich zerfallen nicht in Regierungs-Abtheilungen, sondern bestehen nur in ungetrenntem Kollegium (Ausf.-Verf. vom 3. November 1884)."

S. 8 Zeile 1 ist hinter „leitet" einzuschalten: „unter Mitwirkung des Provinzialraths selbstständig und unter persönlicher Verantwortlichkeit."

S. 8 Zeile 3 muß heißen anstatt „28 Regierungsbezirke": „34 Regierungsbezirke."

S. 8 Zeile 5 ist hinter „gesetzt" ein Punkt zu setzen und „für Hannover 6 Landdrosten für jeden Landdrosteibezirk" zu streichen. Sodann ist im Texte fortzufahren: „An Stelle der Regierungen, welche nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung in Beziehung auf die Landeshoheit, Landespolizei und die Finanzen bildeten, ist in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung der Regierungspräsident und die Regierung getreten, welche beide Instanzen indessen auch fernerhin nur eine Behörde bilden sollen (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 3 und C. V. vom 9. Februar 1884)."

S. 8 Zeile 15 ist hinter „Münster" einzuschalten: „und Aurich" und hinter „Minden": „bezw. Osnabrück."

Ferner sind in Zeile 16 und 17 die Worte zu streichen: „und zu Köln (der Oberforstmeister zu Düsseldorf besorgt hier die Oberforstmeister-Funktionen)."

Daselbst Zeile 20 ist zu setzen: „Stralsund, Liegnitz, Düsseldorf, Köln, Stade und Aurich."

S. 8 dritter Abs. Zeile 1 ist anstatt „der Regierungen" zu setzen: „des Regierungspräsidenten und der Regierungen."

Daselbst Zeile 6 hinter „bestehen" ist einzuschalten: „(die Regierungen zu Stralsund, Osnabrück und Aurich nehmen die Geschäfte in dem ungetrennten Kollegium wahr)."

S. 9 zweiter Abs. Zeile 4 ist hinter „Kreiskassen" die Anmerkung einzuschalten: „Den Verwaltern der Königlichen Kreiskassen in den östlichen Provinzen und den Verwaltern der Königlichen Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein,

Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember 1884 der Amtscharakter „Königlicher Rentmeister" beigelegt (C. V. F. M. vom 19. Dezember 1884, M. Bl. S. 259.)"

S. 9 vergl. die zusätzliche Anm. 3 im ersten Nachtrag (Bd. II S. 311 des Hauptwerks). Hierzu folgender Zusatz: „Die Königl. Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpaß-Aufseher, soweit sie ihr Amt gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten, oder als Nebenamt mit einem etatsmäßigen Gehalte im Hauptamte führen, sind betreffs der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Uebertretungen in Gemäßheit des Gerichts-Verwaltungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft erklärt (C. V. M. J. u. F. M. vom 31. März 1886, M. Bl. S. 49). — Die Uniformen des Fischerei-Aufsichtspersonals betreffend: vergl. Reglem. vom 5. Oktober 1877 und Königl. Erlaß vom 9. Februar 1885."

S. 10 erster Abs. Zeile 9 ist das Datum zu berichtigen in: „7. August 1878."

S. 11 erster und zweiter Abs. letzte Zeile anstatt „Oberförster-Kandidaten" zu setzen: „Forst-Assessoren."

S. 13 Anm. 1 Zeile 4 sind die Worte: „(resp. die Finanz-Direktion zu Hannover)" zu streichen.

S. 14 dritter Abs. auf Zeile 5 hinter dem Datum einzuschalten: „bezw. durch §§ 17—27 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und C. V. M. J. u. F. M. vom 9. Februar 1884 (M. Bl. S. 15)."

S. 15 zweiter Abs. Zeile 3 ist zu setzen anstatt „Assessoren": Regierungs-Assessoren" und in Parenthese zuzusetzen: „(nicht aber die Forst-Assessoren)."

S. 16 Anm. 2. Der letzte Satz, beginnend mit: „Ob die an Stelle" ist zu streichen und dafür zu setzen: „Nach Erlaß der neuen Bestimmungen für den Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 ist die nach den früheren Bestimmungen v. 30. Juni 1874 auf Grund der Ablegung einer besonderen Prüfung geschaffene Klasse der Forstassessoren wieder beseitigt worden. Die zur Zeit allgemein als „Forstassessoren" bezeichneten Oberförster-Aspiranten sind mithin allgemein identisch mit den „Oberförster-Kandidaten" früherer Bezeichnung. Die nicht zu Forstassessoren ernannten geprüften Oberförster-Aspiranten führen die Bezeichnung „Oberförster-Anwärter."

S. 17. Zu dem dritten Abs. ist der Zusatz zu machen: „Nur sind hier (§ 8) die Staatsforstbeamten ex officio als Organe der Staatsaufsicht bestellt, während es in dem Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 außer bei dem Oberforstmeister, welcher bereits durch die Regierungs-Instruktion verpflichtet ist, gelegentlich seiner Dienstreisen in Königlichen Forsten die Staatsaufsicht in den Kommunal- ꝛc. Forsten wahrzunehmen, ein jedesmaliger Auftrag des Regierungs-Präsidenten erforderlich ist."

S. 22 Zeile 2 v. o. anstatt „bis zum 15. März jeden Jahres zu führen ist" ist zu setzen: „bis zu Ende März jeden Jahres zu führen und bis zum 15. April jeden Jahres dem Ressort-Minister einzureichen ist (C. V. M. L. vom 29. Oktober 1884, D. J. B. XVII S. 12)."

S. 24 zweiter Abs. erster Satz lautet unter „Forstmeister": „Das staatlicherseits zu beaufsichtigende Waldareal der Mehrzahl der Regierungsbezirke (außer Stralsund, Liegnitz, Münster, Düsseldorf, Köln, Stade und Osnabrück

mit Aurich) zerfällt in Forstmeister= (Forstinspektions=) Bezirke, welchem jedem, außer wo der Oberforstmeister nicht gleichzeitig Inspektions = Beamter ist, ein Forstmeister vorgesetzt ist."

In demselben Abs. zu 6 ist hinter „gewählt" ein Punkt zu setzen und der Nachsatz von „wobei" bis „werden" zu streichen. In Parenthese ist anzuführen anstatt der eingeklammerten Stelle: „(§ 35 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Königl. Forstverwaltungs = Beamten vom 1. August 1883, D. J. B. XV, S. 337).

S. 28 Zeile 4 v. o. sind die Worte: „(resp. der Königl. Finanz=Direktion zu Hannover)" zu streichen.

S. 30 in der Anmerkung Zeile 2 hinter „zu prüfen" ist zuzusetzen: „Diese Vorschrift wird einer besonderen Beachtung wiederholt empfohlen durch C. V. M. L. vom 27. März 1883 — Postscheine bezw. das Posteinlieferungsbuch sind keine genügenden Beläge für Ablieferung an die Bezirkshauptkassen. Nach Vorlage der Revisions-Protokolle bei den Regierungen ist von so belegten, in den Protokollen namhaft zu machenden Ablieferungen von der betreffenden Bezirkshauptkasse Auskunft zu erfordern (C. V. F. M. 31. März 1879, D. J. B. XI. S. 45). — Wegen Verpackung der Reichsmünzen vergl. C. V. F. M. 27. November 1874 (D. J. B. VII S. 141). — Wegen Sicherung der Kassenlokalien vergl. C. V. F. M. 4. Juni 1868 (M. Bl. 1869 S. 7). — Bei den Kassenrevisionen haben die Kassenbeamten die Erklärung, „daß sie keine anderen, als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben", nicht an Eidesstatt, sondern amtlich abzugeben. Diese Erklärung ist mit in das Revisions-Protokoll aufzunehmen (St. M. V. 25. Mai 1842, C. V. 14. Juli 1842, M. Bl. 1842 S. 247, 330 und pro 1843 S. 104). — Die Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journale der Forstkassen sind mit einer gesiegelten, auf der letzten Seite oben am Rande zu befestigenden Schnur zu durchziehen. Hier ist von dem Kassenkurator die paginirte Seitenzahl mit buchstäblicher Angabe derselben zu bescheinigen (C. V. (Ladenb.) 9. März 1835)."

S. 30 Zeile 8 im Text v. o. anstatt „alle fünf Jahre" zu setzen: „alle zehn Jahre."

S. 30 Anm. 3 erste Zeile anstatt „fünfjährige": „zehnjährige."

Ebendort ist der letzte Satz von „Bei" bis „werden" zu streichen und in der letzen Zeile das Datum der Verfügung zu ergänzen mit: „und C. V. M. L. vom 7. April 1885, D. J. B. XVII S. 212."

S. 31 zweiter Absatz letzte Zeile: „Das angeführte Datum vom 14. Juli 1864 heißt: „4. Juli 1864."

S. 32 hinter dem dritten Absatz einzuschalten: „Dem forstlichen Versuchswesen haben die Forst=Inspektionsbeamten auf den Nebenstationen betreffs dauernder Abgrenzung der Versuchsflächen, der durch den Arbeitsplan vorgeschriebenen Behandlung und Pflege derselben, deren wirthschaftlichen Behandlung bei Betriebsregulierungen und Taxationsrevisionen, der Eintragung der Resultate der Durchforstungen 2c. in die Lagerbücher eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (C. V. M. L. vom 24. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 122)."

S. 33 Zeile 14 v. o. „Das Datum der Verfügung ist unrichtig und zu berichtigen in: „12. April 1878, D. J. B. X S. 351."

S. 34 dritter Abs. Zeile 2 ist das Datum zu berichtigen in: „29. Dezember 1868."

Demselben Abs. ist hinzuzufügen: „Der Titularforstmeister-Uniform fehlt der Stern auf den Achselabzeichen; auch werden zur Staatsuniform nur die Achselabzeichen wie zur Interimsuniform, also auch keine Achselschnüre getragen.

S. 37 Anm. 4 vorletzte und letzte Zeile ist zu setzen anstatt „dem Gesetz vom 13. Februar 1854 (G. S. 86)": „der Verordnung vom 1. August 1879" ꝛc.

S. 38 Zusatz zu Anm. 5: „Die Beleidigung eines Beamten dadurch, daß ihm vorgeworfen wird, er habe sich durch sein außerdienstliches Verhalten seines Berufs unwürdig gezeigt, fällt unter die sogenannten Beamten-Beleidigungen des § 196 R. St. G. B., bei denen außer dem Beleidigten auch deren amtliche Vorgesetzten das Recht haben, den Strafantrag zu stellen (E. R G. vom 26. Februar 1884).

S. 40 Zusatz zur ersten Anmerkung: Zu den in § 38 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehört auch leichtsinnige Verschuldung (K. O. vom 31. Dezember 1825)."

S. 40 Anm. 2 Zeile 6 v. u. ist hinter „§ 715 l. c." einzuschalten: „Auch ist die Pfändung von Maschinen und sonstigen Geräthschaften insbesondere auch einer Nähmaschine von solchen Handarbeitern und Frauen, welche dieselbe nach den obwaltenden Verhältnissen als eine zur Ausübung ihres Berufes unentbehrliche Sache ansehen müssen, nicht zulässig (E. V. J. M. vom 22. November 1882 und F. M. vom 23. Dezember 1832, J. M. vom 21. August 1834)."

S. 40 Anm. 3 Zeile 2 ist hinter „Beschlagnahme" einzurücken: „und Pfändung."

Diese Anm. ist zu ergänzen: „Diese Bestimmung ist durch § 749 Civ.-Pr.-O. vom 30. Januar 1877 nicht aufgehoben, vielmehr wird dieselbe betreffs der Wittwen- und Waisenbeiträge besonders deklarirt (E. V. F. M. vom 6. Januar 1883)."

S. 41 Anm. 5 zweiter Abs. Zeile 2 ist hinter „Straßenverbindung" einzuschalten: (d. h. in der Regel der kürzeste fahrbare Landweg.)"

Hinter „gelegt" fortzufahren: „Wenn jedoch der Ort von welchem, und der Ort nach welchem die Versetzung stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg, oder durch eine ununterbrochene zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste fahrbare Straßenverbindung. Hierbei ist eine 2 km und mehr betragende Entfernung von dem Anfangs- oder Endorte des Umzuges und dem dazu gehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, dagegen solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs-Trajekts, Fähre ꝛc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen (St. M. B. vom 13. Mai 1884)."

S. 42 Zeile 9 v. u. ist anstatt des unrichtigen Datums zu setzen: „vom 17. April 1877."

Dahinter einzuschalten: „Umzugskosten sind im Allgemeinen nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehört (St. M. B. vom 13. Mai 1884)."

S. 44 Anm. 4 Zeile 4 ist hinter „des betreffenden Beamten ein," einzuschalten: „wobei die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens in Abzug zu bringen sind (St. M. B. vom 20. Juni 1884) ꝛc."

S. 44 Anm. 5 Zeile 5 v. o. ist anstatt „Betreffs der Beamten der Domänen und Forstverwaltung" ꝛc. zu setzen: „Betreffs einzelner Beamten der Domänen- und Forstverwaltung (Domänenrentmeister, Forstkassenbeamten)" ꝛc.

Sodann Zusatz zu dieser Anm. 5: „Den etatsmäßigen Forstschutzbeamten können in Krankheits- oder Behinderungsfällen bis 6 Monat Stellvertretungskosten von den Regierungen bewilligt werden. Bei längerer als 6monatlicher Verhinderung bedarf es der Ministerial-Genehmigung (C. V. M. L. vom 28. September 1885, M. Bl. S. 217)."

S. 45 Zusatz zu Anm. 1: „Abänderungen und Zusätze zum Uniforms-Reglement sind ergangen durch C. V. F. M. vom 30. Dezember 1875 (D. J. B. VIII S. 385) betreffend Tragen der Kniestiefel bei Hofjagden, durch C. V. F. M. vom 31. März 1877 (D. J. B. IX S. 406), betreffend Gestattung des Tragens der Mütze zur Walduniform anstatt des Huts während der Wintermonate Oktober bis einschließlich März, ausgenommen bei Hofjagden, wo stets der Hut zu tragen ist."

S. 45 Anm. 2 Zeile 1 ist hinter „berechtigt sind" einzuschalten: „(nur diejenigen dürfen Amtsuniform tragen, welche zu den betreffenden Aemtern nicht blos interimistisch, sondern definitiv ernannt sind, C. V. M. J. vom 4. März 1825)."

S. 46 Anm. 4 am Schluß ist das Datum „11. November 1846" zu berichtigen in: „16. November 1846."

Ferner zu ergänzen durch: „Allerhöchste Ordre vom 14. August 1846."

S. 46 Anm. 5 ist der erste Satz zu streichen und dafür zu berichtigen: „An den Kopfbedeckungen (Hut oder Mütze) sind die durch das Uniforms-Reglement vom 29. Dezember 1868 vorgeschriebenen Abzeichen (Königlicher Adler von Messing oder Tombach mit ausgebreiteten Flügeln) von allen zur Königlichen Uniform berechtigten Forstbeamten zu tragen. Die Vorschrift des Tableaus zum Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853 (M. Bl. 54 S. 1) sind hierdurch für modifizirt zu erachten.

S. 46. Als Anm. 9 ist einzufügen: „Nur diejenigen Beamten sind zum Tragen des silbernen (Offiziers-) Portepee's und des silbernen Hutkordons zur Civiluniform berechtigt, welche entweder Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armee-Uniform ertheilt worden ist (Allerhöchst genehmigte Zusammenstellung der für die Civilbeamten bestimmten Uniformen vom 12. November 1831). Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker ꝛc., welche als solche in der Reserve oder Landwehr dienen, haben daher zur Civil-Uniform nicht das silberne, sondern das betreffende Civilportepee anzulegen. Diejenigen Personen, welchen in ihren früheren Militärdienst-verhältnissen als Auszeichnung die silberne Ehrentroddel verliehen ist (A. K. O. vom 17. März 1809), haben diese letztere zur Civil-Uniform zu tragen (V. F. M. vom 31. Januar 1854, M. Bl. S. 66)."

S. 47 Zeile 6 v. o. ist hinter dem Datum einzuschalten: „(für die Reichsbeamten der Civilverwaltung ist das Gesetz vom 20. April 1881 erlassen)" ꝛc.

S. 47 im Anschluß des ersten Absatzes ist hinter „in Kraft" ein Komma zu setzen und fortzufahren: „zu welchem von dem Finanzminister zur Aufklärung der betheiligten Personen Ausführungs-Bestimmungen unter dem 5. Juni 1882 (D. J. B. XIV S. 128) ergangen sind. Die Königliche Oberrechnungskammer hat im Anschluß an vorstehende Bestimmungen über die

formelle Einrichtung der bezüglichen Jahresrechnungen und Justifikatorien besondere Verfügung unter dem 29. Oktober 1885 (D. J. B. XVIII S. 97) erlassen. Auch ist durch C. B. M. J. und F. M. vom 10. April 1883 die selbstständige Bewilligung der Wittwen- und Waisengelder dem Regierungs-Präsidenten übertragen worden."

S. 47 Zeile 9 v. o. hinter „Gesetz vom 20. Mai 1882 ist einzuschalten: „und dessen ergänzende Bestimmungen rc."

S. 47 dritter Absatz Zeile 6 ist hinter „(§ 1)" als Anm. 1 der zweite Absatz der Anm. auf S. 49 einzuschalten und hinzuzufügen: „— Die zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörenden Frauen sind auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 zu Waisengeld-Beiträgen nicht heranzuziehen (C. B. M. J. vom 1. September 1882, M. Bl. S. 208). — Die Vorschriften des Gesetzes sind auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welchen auf Grund des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist. (C. B. M. J. und F. M. vom 30. Dezember 1884, D. J. B. XVII S. 49.)"

S. 47 ebendaselbst Zeile 12 ist hinter „(§ 3)" als Anm. 2 der dritte, vierte und fünfte Absatz der Anm. auf S. 49 einzufügen, mit nachstehenden Ergänzungen; zwischen dem dritten und vierten Absatz: „— Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind unter Uebertragung einer seiner Natur nach nicht zur Pension berechtigenden Stelle, oder als kommissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, unterliegen den Bestimmungen des Wittwen- und Waisen-Pensionsgesetzes nicht. Nur in dem Falle, daß dem Beamten das früher pensionsberechtigte Amt offen erhalten wird und derselbe aus diesem Amte nicht ausscheidet, mithin zu der Pension des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt bleibt, ist er zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet. — Die etatsmäßig gegen Gewährung des Stellengehalts auf Probe angestellten Beamten sind zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge heranzuziehen, da denselben Wohnungsgeldzuschuß, event. freie Dienstwohnung, gewährt werden muß und ihnen die Pensionsberechtigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 zusteht. (C. B. M. L. vom 21. Juni 1884, D. J. B. XVI S. 103.) — Die auf Probe oder interimistisch angestellten Revierförster sind, wenn ihnen die vollen etatsmäßigen Kompetenzen gewährt werden, auch von der Anciennetätszulage, der Revierförsterzulage, dem durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß (297,60 M.) und dem Werthe des freien Feuerungsmaterials (75 Mk.) zur Entrichtung des Wittwen- und Waisengeldes heranzuziehen (C. B. M. L. und F. M. vom 23. Mai 1885, D. J. B. XVII S. 208)."

In Abs. 4 letzte Zeile der Anm. auf S. 49 ist zu berichtigen „900 M." in: „9000 M."

Diesem Abs. hinzuzufügen: „— Dagegen haben Wartegeldempfänger bei Wiederbeschäftigung in einem zur Pension nicht berechtigenden Amte nicht von dem gewährten Diensteinkommen, sondern nur von dem Wartegelde Beiträge an Wittwen- und Waisengeld zu zahlen (Al. 3 C. B. M. J. und F. M. vom 10. April 1883)."

In Abs. 5 daselbst ist in der zweiten Zeile das hinfällig gewordene Gesetz vom 27. Juni 1871 zu streichen und hinter „erheben" zu setzen: „(al. 4 der Ausf.-Best. v. 5. Juni 1882)."

S. 47 Abs. 3 Zeile 15 hinter „(4)" als Anm. 3 einzuschalten: „Die Prüfung und Feststellung, in wie weit außer den gewöhnlichen Bezügen an baaren

Besoldungen ꝛc. die Beamten der Forstverwaltung noch andere in Betracht kommende Bezüge erhalten, findet durch den Ressortminister statt (C. V. M. L. vom 13. Oktober 1882, D. J. B. XV S. 6). — Die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge sind von pensionsberechtigten Nebenämtern nur dann zu zahlen (resp. die Bezüge hiervon zu empfangen), wenn das Hauptamt dem unmittelbaren Staatsdienst, Reichsdienst oder Kirchendienst angehört (C. V M. J. und F. M. vom 7. Februar 1883).

Zur vorstehenden Anm. 3 ist die alte Anm. 3 auf S. 50: „Betreffs der Hinterbliebenen ꝛc." als zugehörig anzusehen.

S. 47 Zeile 6 v. u. ist hinter „(§ 6)" als Anm. 4 einzuschalten der vorletzte Abs. der Anm. auf S. 49 beginnend: „In den Fällen"; ferner der erste und zweite Abs. der Anm. auf S. 50.

S. 47 Zeile 4 v. u. ist hinter „(§ 7)" einzuschalten als Anm. 5: „Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die ehemalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittwe nicht anzusehen und hat daher auf Wittwengeld keinen Anspruch (Al. 20 der Ausf.-Best. vom 5. Juni 1882)."

S. 48 Zeile 17 v. u. ist hinter „(§ 15)" einzuschalten als Anm. 6: „Ein eheliches Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach Ablauf des Gnaden-Quartals oder Gnadenmonats geboren ist, erhält Waisengeld erst von dem Tage der Geburt an, nicht vom ersten Tage des Geburtsmonats (C. V. F. M. vom 31. August 1885, D. J. B. XVII S. 422).

S. 48 Zeile 15 v. u. ist einzuschalten hinter „(§ 16)" als Anm. 7: „Im Bereich der Forstverwaltung ist durch C. V. M. L. vom 28. Mai 1885 (D. J. B. XVII S. 208) den Regierungen die selbstständige Bewilligung der gesetzlich bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der den Regierungen nachgeordneten, im aktiven Dienste verstorbenen und zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen verpflichtet gewesenen Beamten vom Oberförster einschließlich abwärts übertragen, insofern nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach § 14 des Gesetzes erfolgen soll. Für die Oberforstmeister und Forstmeister sind die gleichartigen Befugnisse dem Regierungs-Präsidenten übertragen.

S. 49 Ende des ersten Abs. hinter „(§ 23)" als Anm. 8 einzuschalten den vorletzten und letzten Abs. der Anm. auf derselben Seite, beginnend: „die Mitglieder ꝛc." Zu dieser Anm. folgende Ergänzungen:

Hinter „(Al. 12)" auf der ersten Zeile des vorletzten Absatzes: „Der Ausführungs-Bestimmung vom 5. Juni 1882."

Daselbst zweite Zeile hinter „Befreiung von": „Wittwen- und Waisengeld- ꝛc."

Daselbst dritte Zeile anstatt „muß": „mußte."

Hinter „erklärt sein": „(Al. 12 der Ausführungs-Bestimmung vom 5. Juni 1882)."

Sodann fortzufahren: „Wenn ein solcher Beamter von Wittwen- und Waisenbeiträgen befreit ist, so darf er auch nicht in diesem Falle zur Entrichtung solcher Beiträge zugelassen werden, wenn die Mitgliedschaft einer solchen Staatsversorgungs-Anstalt fortfällt (C. V. M. J. und F. M. vom 10. April 1883.)"

S. 49. Der erste Abs. der Anm. ist in Folge der vorhergehenden Ergänzungen zu streichen.

S. 50 Abs. 3 der Anm. 1 und die Anm. 2 fallen durch die vorhergehenden Ergänzungen fort.

S. 51. Auf der ersten und zweiten Zeile v. o. sind die Worte „durch die neueren Gesetze gegebenen, besonders hervorgehobenen Modifikationen" zu streichen und dafür zu setzen: „Durch das Gesetz vom 6. Februar 1881 erfolgten Ausdehnung der Wohlthat des Gnadenquartals (anstatt eines Gnadenmonats) auf die nicht im kollegialischen Verhältniß stehenden Beamten" &c.

S. 51 Anm. 3 Zeile 3 ist hinter „Amtsgenossen einzuschalten: „(bei Förstern durch Verwendung benachbarter Beamten und durch das Hülfs-Aufsichts-Personal)."

Sodann ist dieser Anm. hinzuzufügen: „Müssen ausnahmsweise Stellvertretungskosten während des Gnadenquartals gezahlt werden, so gehören dieselben unter Titel 34 der Ausgabe des Forstverwaltungsetats (C. V. M. L. vom 6. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 193.)"

S. 51 Zusatz zu Anm. 4: „Die Rate des Gnadenquartals eines im 4. Quartal des Rechnungsjahres verstorbenen Beamten an die Hinterbliebenen ist auch dann unverzüglich zu zahlen, selbst wenn die Kasse die Etats für das neue Jahr, in welches die Zahlung fällt, noch nicht zugefertigt erhalten hat (C.-V. F. M. vom 16. Februar 1882, M. Bl. S. 46)."

S. 52 Anm. 8 sind die letzten Worte zu streichen „auf die Extraordinarien-Fonds angewiesen werden" und dafür zu setzen: „an der Stelle, wo der letzte Gehaltsbezug des pensionirten Beamten nachgewiesen wird und zwar nöthigenfalls als Mehrausgabe angewiesen werden (C. V. M. J. und F. M. vom 2. Juni 1883)."

S. 52 Anm. 9 erster Abs. ist zu streichen. Daselbst erhält Abs. 2 im Anschluß hinter Anm. 10 folgende Fassung: „Die laufenden Beihülfen für pensionirte Beamte (Pensionszuschüsse) und für deren Wittwen und Waisen aus den Fonds der Centralverwaltung zu Pensionen und Unterstützungen, welche von der ministeriellen Genehmigung abhängig sind, sind mit den Pensionen &c. in civilrechtlicher Beziehung nicht gleich zu achten (C. V. M. J. vom 2. Mai 1874, M. Bl. S. 120)."

S. 52 letzte Zeile des Textes hinter „können" ist im Text fortzufahren: „Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 bewilligt den Hinterbliebenen von Pensionären den Gnadenmonat ebenso, wie den Hinterbliebenen der im Dienste verstorbenen Beamten das Gnadenquartal resp. den Gnadenmonat (C. V. vom 6. März 1857, M. Bl. S. 98.)"

S. 53 Anm. 3 hinter „Unterstützungen" einzuschalten: „für pensionirte Beamten und" &c.

S. 53 Anm. 6 ist mit Rücksicht auf den Textzusatz auf S. 52 zu streichen.

S. 54 im Text Zeile 2 ist hinter „Stiftungen" einzuschalten: „und Vereine" &c.

S. 56 hinter Anm. 8 ist einzuschalten als Anm. 1: 9. Die König-Wilhelms-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter beabsichtigt für unverheirathete und unversorgte nach dem Tode ihres Vaters hinterbliebene Töchter derjenigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten Sorge zu tragen, welche im Civildienst eine höhere oder subalterne Stelle bekleidet haben (Statut vom 22. März 1881, Allerh. K. O. vom 31. Oktober 1881, D. J. B. XIV S. 183). — Es können hieran somit Töchter der Forstbeamten bis einschließlich der Revierförster theilnehmen."

Ferner ist hier als Anm. 10 einzuschalten: „10. Den Interessen des deutschen Beamtenstandes dient allgemein der am 1. Juli 1876 ins Leben getretene Deutsche Beamtenverein, welcher, auf Gegenseitigkeit gegründet, in Hannover seinen Sitz hat (Allerh. K. O. vom 18. Oktober 1881, Statuten vom 7. September 1875 und 20. Oktober 1879). Derselbe zerfällt in eine Lebensversicherung, Leibrentenversicherung, Kriegs- und Marineversicherung, Gewährung von Kautionsdarlehen, Polizenbeleihung und Begräbnißversicherung. Prospekt, Statuten und Reglements können von der Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover bezogen werden."

S. 56 ist der Anm. unter § 14 zuzusetzen hinter „erstrecken": „(Allgemeine Gerichtsordnung). — Für den Bezirk des ehemal. Appellationsgerichts zu Köln sind die Grundsätze der amtlichen Versiegelung durch die Dienstbehörde mittels K. O. vom 14. Juni 1845 (G. S. S. 321) und die deklarirende C. V. M. J. vom 22. August 1845 (M. Bl. S. 281) eingeführt."

S. 57 zur Anm. 1 ist zuzusetzen: „Die Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsraths von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften oder Gründungskomitees ist nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers zulässig und den eine fortlaufende feste Besoldung oder Remuneration beziehenden unmittelbaren Staatsbeamten unbedingt verboten, wenn Vermögensvortheile damit verknüpft sind (Ges. vom 10. Juni 1874, G. S. S. 244). — Die vom Könige oder mit Königlicher Genehmigung angestellten Beamten dürfen ohne Königliche Erlaubniß ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen (Allerh. Erlaß vom 27. Juni 1884)."

S. 60. Die Anm. 1 ist durch den vorstehenden Zusatz überflüssig geworden und zu streichen, dafür der folgenden Anm. hinzuzufügen: „Durch das selbstständige Nebengewerbe der Ehefrau kann, wenn der Betrieb desselben von der vorgesetzten Behörde des Beamten untersagt wird und letzterer nicht für die Einstellung dieses Nebengewerbes Sorge trägt, Veranlassung zur Dienstentlassung des Beamten ohne Pension werden (E. R. G. vom 30. Oktober 1884)."

S. 66. Dem ersten Abs. der ersten Anm. ist zuzusetzen: „Doch sind die Regierungen ermächtigt, die pränumerando zahlbaren fixirten Kompetenzen der Beamten schon am 31. Dezember zahlen zu lassen, wenn der 1. und 2. Januar auf einen Sonn- und Festtag fallen (C. V. F. M. vom 22. Dezember 1884)."

S. 66. Hinter „a bei Staatssteuern" ist als Text einzuschalten: „Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer wird erhoben nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213). Die beiden untersten Stufen der Klassensteuer (§ 7 l. c.) sind nach dem Gesetz vom 26. März 1883 (G. S. S. 37) vom 1. April 1883 ab fortgefallen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer beginnt mithin erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 M. Außerdem bleiben 3 Monatsraten der Stufen 3—12 der Klassensteuer (von über 900 M. bis 3000 M.), zwei Monatsraten der ersten (über 3000 bis 3600 M.) und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer (über 3600 bis 4200 M.) außer Hebung und zwar im Monat Juli bezw. in den darauf folgenden Monaten."

S. 66 unter „a. bei Staatssteuern" ist als Anm. 4 einzuschalten: „Reklamationen gegen direkte Staatssteuern müssen binnen der ersten 3 Monate vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, bezw. nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage stattfinden, widrigenfalls der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr erlischt. Rekurs gegen

zurückgewiesene Reklamationen an die vorgesetzte Behörde ist binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. — Zur Hebung gestellte direkte und indirekte Steuern, welche im Rückstand verblieben sind, verjähren in 4 Jahren von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch eine Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Zwangsvollziehung unterbrochen (Gesetz vom 18. Juni 1840, G. S. S. 140)."

S. 67 Anm. 4 Zeile 6 hinter „12" einzuschalten: „§ 29."

Demnächst ist am Schluß derselben Anm. fortzufahren: „Dem Beamten steht daher als Hausvater in der betreffenden Schulgemeinde bei Entrichtung von Schulsteuern die Wohlthat des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht zur Seite; im Unvermögensfalle hat indessen, wenn der Beamte in einem forstfiskalischen Gutsbezirke seinen Wohnsitz hat, der Fiskus im Sinne des § 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. als Gutsherr die Verpflichtung für den Beamten einzutreten. Der Begriff der Steuer beschränkt sich hierbei nicht blos auf Geldabgaben, sondern es sind darunter auch alle anderen den Mitgliedern einer Sozietät obliegenden fungibeln Sachen verstanden (E. O. V. G. vom 1. März 1879). — Das Schulgeld ist in keinem Falle als Kommunallast anzusehen, auch wenn die Schule von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten, bezw. das Schulgeld an die Gemeinde gezahlt und in verschiedenen Sätzen nach der Höhe des Einkommens der Schulgeldpflichtigen erhoben wird (V. M. g. A. vom 25. Juli 1881 und 12. Dezember 1883)."

S. 67 hinter Anm. 9 sind als Anm. 10 und 11 einzurücken: „10. Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (A. L. R. Th. II Tit. 14 § 78; E. G. K. K. vom 14. Dezember 1882, M. Bl. S. 268). Ausnahmen sind nur in § 79 der angeführten Stelle des A. L. R., bei besonderen Befreiungsgründen in §§ 4—8 ebendaselbst, sowie in §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 253) zuzulassen."

11. Bei Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeindelasten in den Stadtgemeinden hat der Gemeinde-Vorstand zu beschließen. Gegen diesen Beschluß findet in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Der Einspruch (Reklamation) gegen die Heranziehung der städtischen Gemeinde-Abgaben ist innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der Bekanntmachung der die Veranlagung aussprechenden Verfügung bei dem Magistrat anzubringen. Der Beschluß bezw. Bescheid desselben hat die Kraft eines Reklamationsbescheides. Das frühere nach dem Gesetz vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Rekursverfahren ist in den Kreisordnungs-Provinzen fortgefallen, an dessen Stelle ist die innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirks-Ausschuß direkt anzubringende Klage getreten. Die Kosten und baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig und binnen zwei Wochen bei dem Bezirks-Ausschuß anzubringen. — Bei Steuerreklamationen in Landgemeinden hat der Reklamant binnen 3 Monaten nach der Bekanntmachung der Heberolle oder der Benachrichtigung von dem Betrage der Abgaben schriftlich bei dem Gemeinde-Vorsteher Einspruch zu erheben. Gegen den schriftlichen Bescheid des letzteren ist in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung binnen 2 Wochen die Klage beim Kreis-Ausschuß anzustellen. — Nach der Judikatur des Ober-Verwaltungsgerichts ist auch eine mündliche Reklamation und der hierauf ergangene mündliche Bescheid des Gemeinde-Vorstehers zur Anstellung der Klage ausreichend."

S. 68 Zeile 4 des Textes ist als Text fortzufahren: „Um eine Gleichartigkeit der in Betracht kommenden preußischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, hat das Staats-Ministerium unter dem 13. Mai 1884 beschlossen, daß „die Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu verfahren ist" auch bei den preußischen Staatsbeamten gleichmäßig zur Anwendung kommen soll (vergl. M. Bl. 1884 S. 107 u. D. J. B. XVI S. 104)."

S. 68 Anm. 1 ist zuzusetzen: „Die Beamten, welche Besoldungen oder fixirte Diäten beziehen, erhalten während etwaiger Kommissarien außerhalb des Wohnortes die laufenden Besoldungen oder fixirten Diäten auf dieselben Fonds, welchen die Kommissionsdiäten zur Last fallen, bei Stellvertretungen mithin auf die etwaigen Gehaltsersparnisse derjenigen Beamtenkategorie, zu welcher der vertretende Beamte gehört (Erl. M. J. und F. M. vom 9. Februar 1871)."

S. 68 Anm. 2 Zeile 2 ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Sind bei Dienstreisen im Auslande höhere Tagegelder bewilligt, so wird für den Tag des Uebergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr der niedere Tagegeldsatz gewährt."

S. 68 Anm. 4 ist am Schluß zuzufügen: „Diese Abrundung hat für die Hin- und Rückreise besonders und zwar für die Wegestrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, andererseits mit anderen Transportmitteln zurückgelegt sind, je einmal stattzufinden. Bei sogenannten Rundreisen, d. h. wo Hin- und Rückreise nicht besonders erkennbar sind, hat diese Abrundung bis zur Rückkehr an den Wohnort nur einmal zu erfolgen (C. V. F. M. u. M J. v. 19. Februar 1867, M Bl. S. 64, D. J. B. II S. 28)."

S. 69 Zeile 10 v. o. hinter „zuläßig" einzuschieben: „oder auch die Bescheinigung sachkundiger Behörden."

Daselbst Abs. 1 Z. 3 v. u. hinter dem Datum einzuschalten: „Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsorts, oder, falls die Dienstreise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt ist, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich einer Entfernung von 2 km oder mehr. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Orts, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen. — Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirks gebildet wird. Besteht ein Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen."

S. 69 Anm. 9 dritte Zeile ist nach Komma fortzufahren: „außer in Auseinandersetzungssachen. Vergl. Anm. 17."

S. 69 Anm. 12 Zeile 1 hinter „Bahnhöfen" einzuschalten: „oder Anlegeplätzen" ꝛc.

Das. Zeile 5 hinter dem Punkt einzuschieben: „Dasselbe gilt bei einem Wechsel zwischen der Beförderung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff und einer anderen Beförderungsart."

Daselbst Zeile 8 hinter „Bahnhof" ist einzuschalten: „oder Anlegeplatz, welcher mit dem ersteren nicht im unmittelbaren Zusammenhange steht" ꝛc.

Daselbst sind die Worte von „und sich hierbei" bis „oder wenn von ihm" zu streichen und ist dafür einzuschalten: „sofern der Uebergang von dem einen zum andern Bahnhof nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenort ein Uebergang stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen erstattet. Räumlich getrennte Bahnhöfe und Anlegeplätze werden alphabetisch durch das Kursbuch der Reichspostverwaltung veröffentlicht. Die Gebühr der Zu- und Abgänge wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe seitens einer Verwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt. — Ein mehrfacher Ansatz der Gebühren findet statt, wenn von dem Beamten" ꝛc.

S. 69 Anm. 13 Zeile 2 v. u. ist hinter „Finanzen" zu setzen: „(also auch den zur Zeit dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellten Forstbeamten)" ꝛc.

S. 70 Zus. zu Anm. 14: „Die Bescheinigung unter diesem Schema zur Liquidation ist anstatt der früheren Fassung von der zuständigen Behörde nur betreffs der Richtigkeit zu versehen (C. V. d. O. R. K. v. 30. Januar 1883, D. J B. XV S. 89). An bezeichneter Stelle ist auch das durch C. V. v. 31. März 1851 vorgeschriebene Schema zur Liquidation abgedruckt. —

S. 70 hinter Anm. 16 ist als Anm. 17 neu einzuschalten: „Die Gebührensätze für technische Gutachten und Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungssachen werden geregelt durch Gesetz über das Kostenwesen und die Gebühren in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 und vom 18. Februar 1880 durch gem. Verf. vom 4. Januar 1877 (M. Bl. S. 61), durch die Zusatz- und Abänderungs-Vorschriften vom 12. Oktober 1881 (D. J. Bd. XIV S. 6) und durch Cirkular-Erlasse der Oberrechnungskammer, namentlich vom 22. Januar 1880. — Nach § 45 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 soll der erste Absatz des § 13 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 auch auf Staatsbeamte Anwendung finden, soweit letztere nicht zu den im 3. Abs. l. c. genannten Staatsbeamten gehören. Diese letztere Ausnahmebestimmung hat zur Voraussetzung, daß der Sachverständige als Staatsbeamter zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet ist und daß ihm für diese Geschäfte eine Vergütung allgemein zugestanden ist. Diese Beamten, welche zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt sind und mit welchen hinsichtlich ihrer Gebühren ein Uebereinkommen nach § 15 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 abgeschlossen ist, wird in Auseinandersetzungssachen eine ihnen allgemein zustehende Remuneration gewährt. — Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 wird vergütet:

1. für den 7stündigen häuslichen, sowie für jeden auswärtigen Arbeitstag an Diäten = 9 Mk.;
2. für jeden auswärtigen Arbeitstag außerdem an Reisezulage: a) bei eintägiger Abwesenheit vom Wohnorte pro Tag = 6 Mark. b) bei mehrtägiger Abwesenheit pro Tag = 9 Mk.;
3. an Reisekosten: pro km Landweg = 50 Pf.; pro km Eisenbahn = 13 Pf.; für jeden Ab- und Zugang = 3 Mk.

Die für Reisen innerhalb des Auseinandersetzungs-Bezirks aufgewendeten Kosten werden nur nach ihrem wirklichen, durch Quittung zu belegenden Betrag vergütet. Dasselbe gilt von Kopialien.

S. 71 hinter Anm. 3 ist einzuschieben Anm. 4, deren Fassung bereits Th. II S. 312 mitgetheilt ist. Die veränderte Fassung lautet: „Für die im Dienste der fiskalischen Forstverwaltung stehenden Personen, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, können mit vorheriger Genehmigung des Ressortministers einmalige Unterstützungen aus Kap. 4 Tit. 5 des Forstverwaltungsetats erhalten (C. V. M. L. vom 12. Mai 1884, D. J. B. XVI S. 100)."

S. 72. Zusatz zu Anm. 4: „Es ist mithin nicht zulässig, das verabreichte fixirte Brennholz vor dem nächsten 1. April zum Feuerungsbedarf zu verwenden. Der Verbrauch desselben regelt sich im Uebrigen nach C. V. M. L. vom 6. Mai 1881 al. 4 (s. folg. Anm.), wonach für die Wintermonate (Oktober bis einschl. April) $^{2}/_{19}$; für die Sommermonate (Mai bis September) $^{1}/_{19}$ des Jahresbeitrages zu rechnen ist. Dies ist bei Dienstauseinandersetzungen zu berücksichtigen."

S. 73 erster Abs. Zeile 2 u. 3 v. u. Das unrichtige Datum ist zu berichtigen in: „(C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 al. 4, D. J. B. XIII S. 192)."

Ebendaselbst Anm. 6 letzte und vorletzte Zeile dieselbe Berichtigung: „(C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 al. 5, D. J. B. XIII S. 192)."

S. 74 Anm. 1 erste Zeile ist der Druckfehler „30. Februar zu berichtigen in: „20. Februar."

S. 75 als Anm. zu § 7b: „Der Ortsvorsteher hat dafür zu sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stand halte und zur rechten Zeit fegen lasse (A. L. R. Th. II Tit. 7 § 71)."

S. 75 als Anm. zu § 7c: „Bezüglich der Backöfen hat der Nutznießer nur das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Heerdpflasters und des Lehmpelzes zu besorgen. Zu den Kosten für vollständige oder theilweise Erneuerung der Backöfen hat er einen Beitrag nicht zu leisten (C. V. M. L. v. 5. November 1884, D. J. B. XVII S. 15)."

S. 76 zu Abs. n als Anm.: „Zur Vorbeugung von epidemischen Krankheiten, namentlich der Choleragefahr, ist auf die öftere Räumung der Dungstätten, Latrinen, Jauchengruben, Rinnen und Kanäle für unreines Wasser zu halten (C. V. M. g. A. v. 19. Juli 1883 und M. L. v. 2. August 1883, D. J. B. XV S. 372). Bei Ausbruch der Cholera ist auf strenge Durchführung der empfohlenen Desinfektions-Maßregeln zu halten (C. V. M. L. v 30. Juli 1884)."

S. 76 zu Abs. o hinter „Feuerlöschgeräthe" als Anm.: „Die Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe der Gemeinden und einzelnen Wirthe hat der Gemeinde-(Orts-) Vorsteher zu überwachen (A. L. R. Th. II Tit. 7 § 70)."

Daselbst hinter „Handfeuerspritze" als Anm.: „Bei den Handfeuerspritzen liegen dem Nutznießer nur die kleinen Reparaturen, welche zur Unterhaltung der Spritze erforderlich sind (Hanfdichtung, Oelen u. s. w.) ob, während die Erneuerung einzelner Theile (Kolben, Ventile, Hanfschleuche u. s. w.) für fiskalische Rechnung zu bewirken sind (C. V. M. L. v. 10. März 1885, D. J. B. XVII S. 121)."

S. 79 hinter dem ersten Abs. hinzuzusetzen: „Wegen Tragung der Kosten für das Lackiren der Fußböden vergl. Schreiben des Staatsmisteriums an die O. R. K. v. 10. Oktober 1882 (M. Bl. S. 251.) — Wegen der zu beachtenden Grundsätze in Bezug auf die Verrechnung von Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude

nach dem Regulativ vom 26. Juli 1880: (vergl. St. M. B. v. 13. Mai 1884, D. J. B. XVI S. 109, M. Bl. S. 119, D. J. B. XVI S. 109)."

S. 79 Anm. 5 zwischen dem 4. u. 5. Abs. einzuschalten: „Die Verrechnung der Wohnungsgeldzuschüsse findet nach C. V. F. M. u. M. J. v. 24. November 1873 u. F. M. v. 12. Januar 1874 (D. J. B. VII S. 20), sowie nach C. V. F. M. v. 7. Juli 1874 (D. J. B. VII S. 81) statt. In den Besoldungsquittungen ist über die Wohnungsgeldzuschüsse mit zu quittiren. Ueber die Darstellung des Wohnungsgeldzuschusses bei Aufführung des Diensteinkommens der Forstbeamten in den Etats und Rechnungen vergl. C. V. F. M. v. 12. August 1873 (D. J. B. VI S. 136)."

S. 81 hinter dem ersten Abs. des Textes ist als Anm. einzuschalten: „Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungen sind enthalten A. L. R. Th. II Tit. 8 §§ 1934 ff. Dieselben sind indeß nur insoweit aufrecht zu erhalten, als nicht die Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches entgegen stehen. Vergl. ferner Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 102.)"

S. 81 hinter dem zweiten Abs. des Textes als Anm.: „Ein Theil dieses verzinslich entliehenen Garantiefonds ist bei der gegenwärtigen günstigen finanziellen Lage des Vereins, welche die Ergänzung dieses Fonds aus eigenen Ersparungen ermöglicht hat, bereits zurückgezahlt worden.

S. 82 hinter dem ersten Abs. als Anm. einzuschalten: „Die Mitversicherung der Effekten der Dienstboten und Hausoffizianten sowie der eigenen zum Hausstande gehörigen Verwandten mit dem übrigen Mobiliar-Vermögen ist zulässig (Erl. d. Direkt. v. 11. September 1880, D. J. B. XIII S. 5)."

S. 82. Zu § 6 c a. als Anm.: „Eine nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837 strafbare Ueberversicherung liegt nicht nur dann vor, wenn Mobiliar-Vermögensgegenstände zu einem höheren, als dem gemeinen Werthe versichert, sondern auch dann, wenn überhaupt gar nicht vorhandene Gegenstände gegen Feuersgefahr versichert werden (E. Kammer G. v. 3. November 1881). Jedoch ist nach dem gemeinen (auch in Schleswig-Holstein geltenden) Rechte die Doppelversicherung in der Weise, daß ein und derselbe Gegenstand bei mehreren Versicherungs-Gesellschaften, und zwar bei jeder seinem vollen Werthe nach, gegen Feuer versichert wird, zulässig (E. Kammer G. v. 1. Mai 1884)."

S. 89. Zu Abs. 2 als Anm. zuzufügen: „Bis zum Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Mitgliedern sind die vorstehenden Bedingungen in der Weise zu erfüllen, daß die Bescheinigung statt von Mitgliedern des Vereins auch von anderen zuverlässigen Personen, welche mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sind und von denen bei Staatsforstbeamten die eine der nächste Vorgesetzte sein muß, die andere nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, ausgestellt werden kann (C. E. d. Direkt. v. 22. Juni 1880)."

S. 89. Zu § 47 Abs. 1 als Anm. einzuschalten: „Falls die volle Versicherung des Mobiliars nicht stattfindet, hat der Versicherte bei Verlusten die Folgen der Nichtgewährung der vollen Entschädigung zu tragen. Bei Ermittelung der Schadenvergütung wird der für jede einzelne Kategorie in der Police ausgeworfene Gesammtwerth als maßgebend festgehalten. Sind dem Versicherten alle Gegenstände einer Kategorie verloren gegangen, so gebührt ihm die ganze Versicherungssumme als Entschädigung. Der etwa gerettete Theil wird mit seinem Werthe nicht voll von der Versicherungssumme abgezogen, sondern im Verhältniß des Werthes der verloren ge-

gangenen Sachen auf die Versicherungssumme in Anrechnung gebracht (C. E. d. Dir. v. 5. Juni 1885 und der beigef. E. v. 24 August 1884, D. J. B. XVII S. 418)."

S. 90. Zu § 54 Abs. 2 als Anm.: „Bei Umzügen in demselben Bezirk und wenn sich die gesammte Versicherungssumme nicht ändert, bedarf es keiner Neufertigung der Police; auf derselben ist vielmehr nur der Umzug zu vermerken, unter Erhebung der Umzugs-Zuschußprämie (30 % der Jahresprämie). — Erlaß d. Direkt. v. 3. Dezember 1880 (D. J. B. XIII S. 5). — Bei den Umzügen von Vereinsmitgliedern in andere Bezirke hat der Bezirksvorstand des Zugangsortes die Zuschußprämie festzusetzen und einzuziehen. Zu deren Festsetzung hat der Bezirksvorstand des alten Wohnortes bei Uebersendung des Konzepts der Police jedesmal mitzutheilen, ob die vorgeschriebene Anzeige über den Umzug erstattet ist oder nicht. Die Zuschußprämie wird sodann ohne Rücksicht auf die später vorgenommene Erhöhung oder Ermäßigung nach der zur Zeit des Umzuges bestehenden Versicherungssumme berechnet (C. E. d. Direkt. v. 15. September 1882)."

S. 91. Zu § 55 litt. b als Anm.: „In allen Polizen ist in den Fällen, in welchen der Versicherte nicht ein einzeln belegenes Etablissement mit eigenem Ortsnamen bewohnt, das betreffende Gebäude durch Angabe der Hausnummer näher zu bezeichnen (Erl. d. Direkt. v. 5. Juni 1885, D. J. B. XVII S. 418)."

S. 92. Zu § 63 Abs. 1 als Anm.: „Vergl. Anm. zu § 47 Abs. 1."

S. 95 zweiter Abs. Zeile 4 ist zu „ein" als Anm. einzuschalten: „Die Eintragung in das Soll-Einnahmebuch des Bezirksvorstandes muß unter derselben Position erfolgen, welche sie in dem Soll-Einnahmebuch des Direktoriums erhalten hat und wie solche am Schluß der Police vermerkt ist (E. der Direkt. v. 26. Januar 1881)."

S. 96. Zu 6 als Anm.: „Die ursprüngliche Fassung von al. 6a ist durch C. E. d. Direkt. v. 4. Juni 1881 abgeändert."

S. 98. Als Anm. zu dem Abs. 10c: „Bei Erneuerung der Soll-Einnahmebücher pro 1883 u. flgde. sind den Bezirksvorständen neue Formulare mitgetheilt worden unter Festhaltung der alten laufenden Nummern (C. E. der Direkt. vom 15. September 1882)."

S. 98. Als Anm. zu 12 Abs. 1.: „Bei der Büchervergleichung wird auch von den Aenderungen durch Umzug Kenntniß genommen (C. E. d. Direkt. v. 3. Dezember 1880). Das Polizenregister ist auf die in Folge Erlöschens von Polizen am Jahresschluß verbliebene Versicherungssumme abzuschließen. Der Bezirksvorstand hat daher bei Vorlegung des Polizenregisters und des Soll-Einnahmebuchs mitzutheilen, welche Versicherungssumme für den Bezirk beim Jahresschluß verblieben ist (C. E. d. Direkt. v. 26. Januar 1881)."

S. 98 Anm. 2 und 3 können durch anderweite Ergänzungen als überflüssig gestrichen werden.

S. 100. Als Zus. zu Anm. 2 hinzuzufügen: „Auf die Umgehung dieser Vorschrift ist streng zu achten und nöthigenfalls durch Entziehung der den Forstbeamten eingeräumten Dienstländerei-Nutzungen entgegenzutreten (C. V. M. L. v. 22. Januar 1886, D. J. B. XVIII S. 92)."

S. 100. Zu Anm. 4 Zeile 9 v. o. ist hinter „Kostenanschlag" in Parenthese zuzusetzen: „(nur die Nebenkosten des etwa nöthigen Holzes sind in der Linie auszuwerfen, während der Holzwerth nachrichtlich aufzuführen ist)."

S. 100 Anm. 4 Zeile 8 v. u. ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Jedoch wird demselben das zu Drainage-Anlagen und sonstigen Meliorationsarbeiten

auf den Dienstgrundstücken erforderliche Holz gegen Erstattung der Nebenkosten abgegeben, während der Holzwerth bei den Forstbaufonds verrechnet wird."

S. 100. Anm. 4 letzte Zeile ist das unrichtige Datum der letzten Verfügung zu streichen und dafür zu setzen: „C. V. M. L. vom 16. September 1882 u. C. V. M. L. v. 10. September 1885 (D. J. B. XVII S. 427), die Verfügung vom 16. September 1882 trifft auch Bestimmungen über die Justifikation der gewährten Vorschüsse."

S. 100. Als Anm. 5 ist hinter Anm. 4 einzuschalten: „Wegen Abgabe von Lehm, Sand und Steinen zu Meliorationen von Dienstländereien: „s. S. 63 dieses Theils."

S. 101 zu § 4 Abs. 2 Zeile 4 v. o. ist hinter „einigen" als Anm. einzuschalten: „Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur in soweit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt werden (A. L. R. Th. II Tit. 10 § 74)."

S. 106. Als Anm. 3 hinter Anm. 2 einzuschalten: „Wegen Unterhaltung von Hecken, Erdwällen, Knicks, Grenzmalen und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien, desgl. von Brücken, Durchlässen, Räumung von Gräben, Unterhaltung von Drainanlagen (vergl. § 7m des Bauregulativs v. 13. Januar 1882 auf S. 76 dieses Theils)."

S. 109. Im Text zweiter Abs. Zeile 2 v. o. zu „Versehen" als Anm. einzufügen: „Vergl. Th. II Tit. 10 § 88 u. 89 A. L. R. Der Beamte soll für jedes Versehen haften. Nach Th. I Tit. 3 § 22 A. L. R. ist ein geringes Versehen dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei besonderer Kenntniß der Sache oder des Geschäfts vermieden werden konnte. Eine solche besondere Kenntniß setzt Th. II Tit. 10 § 89 A. L. R. voraus (E. R. G. v. 2. November 1883). Jedoch haftet der Staatsbeamte im Geltungsbereich des A. L. R. auch für ein bei seiner Amtsführung begangenes geringeres Versehen; es können hierbei nur Zweideutigkeit und Unklarheit der Rechtsnormen und besonders komplizirte Thatbestände bei objektiv zutreffender Anwendung der Normen entschuldigen (E. R. G. v. 24. September 1885)."

Daselbst vierte Zeile v. o. zu „vertreten" als Anm. einzuschalten: „Die Vertretungsverbindlichkeit ist nach den allgemein geltenden Grundsätzen Th. II Tit. 10 §§ 68, 85 ff. A. L. R., insbesondere § 91 l. c., zu beurtheilen. Hiernach findet die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden kann, mehr übrig bleibt. (E. R. G. v. 15. November 1883.) Es kann aber Fiskus seinen Schadensanspruch gegen Beamte, welchen er die Auszahlung nicht geschuldeter Beträge zur Last legt, nicht mehr verfolgen, wenn er im Vorprozeß gegen den Empfänger mit der Rückforderungsklage abgewiesen ist und unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, welches seine Befriedigung zur Folge gehabt haben würde (E. R. G. vom 13. Juni 1884)."

Daselbst als Anm. zu dem Schluß des zweiten Abs. des Textes: „Der Staat hat für das Verschulden seiner Beamten einzustehen, sofern ersterem Unterlassungen (z. B. nach § 367 Nr. 12, 13 u. 14 St. G. B.) zur Last fallen. Für den aus Unterlassungen dieser Pflicht entstandenen Schaden sind aber diejenigen, welche bei der vom Staat ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich (bei Heer- und Landstraßen vergl. Th. II Tit. 15 § 12 A. L. R.) — Bei der Vertretungsverbindlichkeit des Staats ist

letzterer als Inhaber der Hoheitsrechte und der Regierungsgewalt von dem Fiskus zu scheiden. Dieser haftet, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmefällen, für die Erfüllung der aus dem Privatrecht fließenden Verbindlichkeiten gleich Privatpersonen und darf im Falle pflichtwidriger Handlungen seiner Beamten den Beschädigten nicht an den Beamten verweisen; dies gilt sowohl für Kontraktsverhältnisse, wie für Verbindlichkeiten, welche den Fiskus als Inhaber von Vermögensrechten und Theilhaber an dem bürgerlichen Verkehr, z. B. als Grundeigenthümer, treffen (E. O. Tr. Bd. 61 S. 113)."

S. 109 hinter dem dritten Abs. des Textes als Anm.: „Vergl. Th. II Tit. 10 § 91 A. L. R."

S. 110 Zusatz zu § 9: „— Der Dienstentlassung muß aber unter allen Umständen das in §§ 11, 12, 22 vorgesehene förmliche Verfahren vorangehen (E. O. V. G. vom 8. September 1883.)"

S. 111. Zu § 15 Zeile 2 v. o. ist hinter dem ersten Satze einzuschalten: „— Zu den unteren Beamten sind hier zu rechnen die blos zu mechanischen Verrichtungen bestimmten Beamten. Dieselben sind bezeichnet durch St. M. B. v. 28. Februar, 6. Oktober und 26. November 1853 (M. Bl. 53 S. 113 und 263, pro 1854 S. 2.) Forstbeamte gehören hiernach nicht zu solchen unteren Beamten."

S. 111 letzte Zeile ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Das Diensteinkommen ist dem Beamten bis zu dem Ablauf des Monats zu belassen, in welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist (B. v. 27. Februar 1865, 9. Dezember 1882 und 7. Mai 1883)."

S. 112. Zusatz zum 1. Abs.: „— Es soll die Gewährung eines Theils des reglementsmäßigen Pensionsbetrages als Unterstützung indessen nur ausnahmsweise zugelassen werden und ist überall da nicht zu rechtfertigen, wo bei dem des Dienstes entlassenen Beamten ein Mangel ehrliebender Gesinnung sich geltend gemacht hat und es sich um unverhältnißmäßig junge und völlig erwerbsfähige Beamte handelt (E. B. M. J. u. F. M. v. 28. Dezember 1883)."

S. 112. Zusatz zu § 21: „— Betreffs der nach Maßgabe der neuen Verwaltungsgesetze zu verhängenden Ordnungsstrafen gegen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbeamte gelten die gesetzlich bestimmten Rechtsmittel."

S. 114 Zeile 3 v. o. Die Jahreszahl „1834" heißt: „1843."

S. 114. In § 39 Zeile 1 hinter „Protokoll" einzuschalten: „welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß ꝛc."

S. 114. Dem § 39 ist zuzusetzen: „— In dem Protokoll ist ausdrücklich zu vermerken, daß die nicht stimmberechtigten Mitglieder, welche bei der Verhandlung etwa zugegen gewesen sind, an der Entscheidung nicht Theil genommen haben (E. B. v. 27. April 1867, M. Bl. S. 109)."

S. 115. Dem ersten Abs. ist hinzuzufügen: „Stirbt der Angeklagte vor der Rechtskraft des Urtheils, so sind die Akten ohne weiteren Bericht zu reponiren und die Kosten niederzuschlagen (M. g. A. v. 5. April 1867)."

S. 115. In § 148 Zeile 6 bis 10 sind die Worte: „die Gerichtsbehörden" bis zum Punkt zu streichen und ist dafür einzurücken: „Von der erfolgten Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten, sowie von der Verhaftung oder demnächstigen Freilassung und von der Verurtheilung — im letzteren Falle unter der Mittheilung der ergangenen Entscheidung — ist der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten sofort durch die Gerichtsbehörde Nachricht zu geben (V. J. M. vom

25. August 1879, M. Bl. S. 221). Dasselbe gilt, wenn gegen einen Beamten wegen einer Privatklage das Hauptverfahren (§ 423 Str. Pr. O.) eröffnet ist (V. J. M. v. 5. April 1882, M. Bl. S. 81.)"

S. 115 letzte Zeile ist hinter dem Datum ferner anzuführen: „Die C. V. M. J. u. F. M. vom 25. Juli 1883 (M. Bl. S. 169), sowie St. M. B. vom 20. Juli 1884, mitgetheilt durch C. V. M. L. v. 14. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 125.)"

S. 116 Zeile 20 v. o. hinter dem Punkt ist einzuschalten: „Den suspendirten Beamten, welche freie Dienstwohnung inne haben, ist bei der Suspension gleich zu eröffnen, zu welchem Zeitpunkte sie die Wohnung räumen sollen. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren. Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung der Wohnung weder durch das Interesse des Dienstes, noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte vorläufig in der Dienstwohnung zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. In diesem Falle hat der suspendirte Beamte eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten (C. V. M. J. und F. M. vom 25. Juli 1883.)"

S. 116 Zeile 27 v. o. bis Zeile 11 v. u. von „Ferner bestimmt" bis „zu vermeiden" zu streichen und unter Berücksichtigung des Zusatzes im Th. II S. 312 ferner hinzuzufügen: „Den durch Erkenntniß mit Dienstentlassung rechtskräftig bestraften Beamten ist das Suspensionsgehalt, bezw. bei nicht stattgehabter Dienstsuspension das volle Gehalt, bis zum Ablauf des Monats zu belassen, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. Wenn dem Beamten aber ein solches Erkenntniß nicht in demselben Monat der eingetretenen Rechtskraft publizirt werden kann, so ist ihm das Gehalt bezw. ein Theil desselben, bis zum Ende desjenigen Monats zu belassen, an welchem die Publikation des Erkenntnisses vorschriftsmäßig erfolgt ist (C. V. M. J. und F. M. v. 27. Februar 1865, M. J. v. 9. Dezember 1882, F. M. u. M. J. v. 18. Juni 1884.)"

S. 117. Zu § 53 Zeile 2 hinter dem Punkt ist einzuschalten: „Diese Vorschrift findet auch Anwendung bei der nach § 33 erfolgenden Einstellung des Verfahrens (C. V. J. M. v. 18. Mai 1850. J. M. Bl. 52 S. 189.)"

S. 117. Zu § 53 Zeile 5 ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Nach E. R. G. v. 5. November 1883 ist dem in Folge Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens suspendirten Beamten nach Einbehaltung eines Theils seines Diensteinkommens, im Fall der Freisprechung der einbehaltene Theil vollständig nachzuzahlen. Wird aber sofort nach dem mit der Freisprechung beendeten Strafverfahren wegen derselben Sache eine Disziplinaruntersuchung gegen den Beamten unter Aufrechterhaltung der Suspension eröffnet, und endet diese Untersuchung mit der Dienstentlassung des Beamten, so hat der Beamte keinen Anspruch auf Nachzahlung des während des Strafverfahrens einbehaltenen Theils seines Diensteinkommens."

S. 117 ist hinter § 53 als § 54 einzufügen: „§ 54. Vorgesetzte können bei Gefahr im Verzuge vor der Amtssuspension, unter Bericht an die vorgesetzte Behörde, die Amtsverrichtungen eines Beamten untersagen."

S. 117. Zu § 83 Zeile 5 hinter dem Punkt ist einzuschalten: „Zur Entlassung ist ein Plenarbeschluß der betreffenden Behörde erforderlich (C. V. vom 21. Juli 1857, M. Bl. S. 141.)"

S. 119. Im Text Zeile 4 v. u. ist hinter. der Gesetzesstelle einzuschalten: „und vom 30. April 1884 (G. S. S. 126, D. J. B. XVII S. 1), wozu die ausführenden B. M. J. u. F. M. v. 10. April 1883 bezw. 29. Juli 1884 (D. J. B. XVII S. 3—12) ergangen sind.

Die Stelle D. J. B. XIV S. 122 ist hier zu streichen.

Ferner ist hier als Anm. einzufügen: „Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältniß zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Mot. zum Pens. G. v. 27. März 1872 S. 14)."

S. 119 Anm. 1 Zeile 7 v. u. hinter dem Punkt ist einzuschalten: „Hierbei ist die Feststellung der Thatsache, ob der zu entlassende Beamte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig war, von dem Rechtswege ausgeschlossen, wogegen der Rechtsanspruch auf Pension dem Rechtswege nicht entzogen ist (E. G. K. K. v. 10. Mai 1884, C. B. M. J. u. F. M. v. 12. Juli 1884, M. L. v. 5. August 1884, D. J. B. XVI S. 127)."

S. 120 Anm. 3 Zeile 5 v. u. hinter „Departementschef" ist Punkt zu setzen, die Worte: „und tritt derselbe" zu streichen. Sodann ist fortzufahren: „Bei den durch den König ernannten Beamten ist die Genehmigung Desselben zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über die Ruhestandsversetzung übertragen (§ 21 Ges. v. 30. April 1884) — Für die Forstverwaltung ist diese Uebertragung durch C. B. M. L. v. 12. November 1884 (D. J. B. XVII S. 2) in der Weise geordnet, daß die Entscheidung für die Ruhestandsversetzung der Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster, Revierförster, der verwaltenden Beamten bei den Nebenbetriebsanstalten (Torfverwalter, Floßverwalter und Thiergartenverwalter), der Beamten bei dem Forstvermessuugswesen von Hannover und Kassel, der Forstkassenrendanten, der Lehrer und der Beamten bei den Forstakademien sich der Minister vorbehält, während diese Bestimmung bei den übrigen Beamten den Regierungen übertragen ist. Wegen formeller Behandlung der an die Provinzial-Behörden übertragenen Pensionirungen hat die O. R. K. unter dem 16. April 1885, (D. J. B. XVII S. 204) Ausführungsbestimmungen erlassen. — Sofern . . . . tritt die Versetzung in den Ruhestand mit dem Ablauf 2c.

S. 121. Hinter dem ersten Abs. zuzufügen: „Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§ 12 l. c.)."

S. 121 Anm. 5 Zeile 9 v. o. ist zu streichen: „in Ermangelung von Festsetzungen" und dafür einzuschalten: „nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf die Emolumente deshalb getroffene Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen . . . ."

Daselbst Anm. 5 Zeile 11 v. o: Die erst citirte Gesetzesstelle muß lauten: „§ 10 Abs. 2 G. v. 30. April 1884."

Daselbst Anm. 5 Zeile 2 v. u. hinter „Finanzminister" ist einzufügen: „welche die Befugniß der Entscheidung, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Ruhestandsversetzung zusteht, einer nachgeordneten Behörde übertragen können, ..."

Daselbst Anm. 5 letzte Zeile v. u. ist das letzte Datum abzuändern: „Gesetz vom 30. April 1884."

Daselbst Anm. 6 Zeile 1 ist hinter „Dienstzeit" einzuschalten: („vergl. C. V. M. J. u. F. M. v. 10. April 1883, wo die Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten zusammengestellt sind)."

Daselbst hinter „wird" ist einzufügen: „vom Tage der Ableistung des Diensteides an gerechnet. Wenn die nach dienstpragmatischen Grundsätzen erforderliche Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat (oder die Beeidigung eines Beamten irrthümlich unterblieben ist), so wird die Dienstzeit von dem Zeitpunkt des Diensteintrittes an gerechnet (§ 13, Gesetz vom 17. März 1872)."

Sodann ist nach dem Punkt fortzufahren: „Auch wird die Zeit angerechnet . . . ."

S. 121 Anm. 6 Zeile 7 v. u. ist hinter „praktisch" einzuschieben: „(d. i. technisch) . . . ."

Daselbst Zeile 5 v. u. hinter „war" einzuschalten: „d. h. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach ausdrücklich bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorgehen müsse."

Daselbst Anm. 7 Zeile 2 v. o. ist hinter dem Punkte einzuschieben: „vergl. auch Ges. v. 30. März 1880 (R. G. B. S. 99)."

Daselbst Zeile 3 v. o. hinter „wird" einzufügen: „den Theilnehmern an einem Gefechte im Jahre 1848 . . ."

Daselbst letzte Zeile hinter dem Punkt hinzuzufügen: „Nach einer in speziellen Fällen ausgesprochenen Deklaration zum Allerh. E. v. 20. November 1848 ist die Theilnahme der Beamten an Gefechten dann als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande kämpfender Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während der Gefechtsthätigkeit befunden haben."

S. 122 Zeile 5 v. o. hinter dem Punkt einzuschalten: „Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein bei den vorstehenden Feldzügen nicht ausreichend, vielmehr der Nachweis der Theilnahme an einem Gefechte zu führen."

Daselbst Zeile 10 v. o. ist einzuschalten: „Die Anrechnung des 1866er Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welcher einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Theil genommen, oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben."

Daselbst Anm. 9 ist am Schluß hinzuzufügen: „Wegen event. Kürzung der Pension bei Wiederbeschäftigung eines pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienst gegen Vergütigung ist derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt bezieht, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt der Gewährung des neuen Diensteinkommens, die Höhe desselben, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung nur vorübergehend ist, auch sind solche Mittheilungen bei einer Veränderung dieser Verhältnisse zu ergänzen (C. V. M. L. v. 24. August 1883, D. J. B. XV S. 354)."

Daselbst ist hinter Anm. 10 einzuschieben als Anm. 11 u. 12:

„11. Unter Vorbehalt des Widerrufs werden Pensionszuschüsse zur Unterstützung ausgeschiedener Beamten aus Kap. 62 Tit. 6 des Hauptetats gewährt, wenn Bedürftigkeit vorliegt (Allerh. O. v. 16. März 1874, C. V. F. M. v. 30. März 1874

und 25. Mai 1878). Im Falle einer Wiederanstellung im Reichs- oder Staatsdienste wird eine Bedürftigkeit nicht mehr anerkannt, wenn das neue Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension mit Einschluß des widerruflichen Pensionszuschusses den Betrag des letzten Aktivitätseinkommens übersteigt. In diesem Falle ist der Pensionszuschuß zurückzuziehen, event. auch schon dann ganz oder theilweise, wenn kein Bedürfniß zum Fortbezuge desselben besteht (C. B. F. M. v. 6. April 1884 u. M. L. v. 24. April 1884, D. J. B. XVI S. 97)."

„12. Bei Anstellung von Militärinvaliden ist von der anstellenden Behörde das Militärquittungsbuch sofort abzunehmen und dasselbe mit dem vorgeschriebenen Vermerke über die Beschäftignng u. s. w. zu versehen, demnächst der Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges sofort vorzulegen. Wenn durch Unterlassung dieser Vorschrift eine Pensionsüberhebung stattgefunden, welche von dem Empfänger nicht wieder zu erlangen ist, so ist der betreffende Beamte der anstellenden Behörde regreßpflichtig (vergl. Ausf.-Best. des Bundesraths v. 22. Februar 1875 zum Pens.-Ges. v. 27. Juni 1871 u. C. B. K. M. v. 23. Juni 1885)."

S. 123. Hinter Anm. 3 ist hinzuzufügen: „Die Verleihung solcher Orden an Jubilare ist am ersten dem Jubiläum nachfolgenden Tage zu publiziren."

S. 124 ist als Anm. 7 hinzuzusetzen: „7. Die Orden von Verstorbenen dürfen, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden, wenn der schwarze Adlerorden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt (C. E. v. 5. Februar 1868, M. Bl. S. 88)."

Daselbst ist als Anm. 8 zuzusetzen: „8. Während einer Festungs- oder Freiheitsstrafe sollen die Besitzer von Orden und Ehrenzeichen mit den Dekorationen ihrer Orden nicht erscheinen. Letztere sind vielmehr bei dem Antritt der Strafe der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde zu übergeben und nach beendeter Strafzeit zurückzugeben (K. O. v. 12. Mai 1822, G. S. S. 174). Wegen Aberkennung resp. unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen: vergl. § 33, 34³ u. 360⁸ R. St. G. B. u. A. K. O. v. 10. März 1845 (M. Bl. S. 156)."

S. 125, letzte Zeile des lateinischen Textes anstatt „§ 1" muß es heißen: „§ 91."

S. 126 Zeile 4 v. o. ist zu setzen anstatt „1800—3400 M., im Durchschnitt 2550 M.": „2000—3400 M., im Durchschnitt 2700 M."

S. 126, zweiter Abs. Zeile 7 v. o. ist zu setzen anstatt „400 M.": „600 M."

S. 128 Anm. 1 Zeile 3 hinter „Fallwild" ist einzuschalten: „(auch wenn das Fallwild nicht mehr zum Nahrungsmittel für Menschen dienen kann und werthlos ist. — Erk. R. G. v. 26. September 1882, D. J. B. XV S. 78)."

Sodann weiterer Zusatz nach den Nachträgen Th. II S. 312.

S. 134. Die beiden ersten Zeilen des Abs. 2 lauten: „Der Forstverwaltungsetat pro 1886/87 weist sub Tit. 4 der Ausgabe einen Beamten bei dem Forstvermessungswesen zu Hildesheim ꝛc."

Demnächst auf der vierten Zeile v. o. ist anstatt „3400 M." zu setzen: „2400 M."

S. 136 Abs. 4 Zeile 2 ist zu setzen anstatt „840—1080 M.": „900 bis 1170 M., im Durchschnitt 1035 M."

S. 137 Abs. 3 Zeile 4 v. o. anstatt „3362" zu setzen: „3384."

Daselbst Zeile 5 v. o. anstatt „840—1080 M. im Durchschnitt 960 M." ist zu setzen: „in 5 Gehaltsklassen 900, 960, 1035, 1110 und 1170 M., im Durchschnitt 1035 M."

S. 140. In der Anm. Zeile 3 ist zu streichen „(resp. der Finanz-Direktion in Hannover)." Die citirte Stelle der letzten Zeile ist in D. J. B. I S. 190 zu finden.

S. 142. Anm. 3a Zeile 2 v. o. ist anstatt „§§ 1—12" zu setzen: „§§ 1—8."

S. 142 letzter Abs. 2. Zeile hinter „Str. Pr. O." ist einzuschalten: „zum Theil und insoweit hinfällig geworden, als es die zum Zweck der Strafverfolgung angeordneten Haussuchungen betrifft."

S. 143 Zeile 16 hinter „Staatsanwaltschaft" einzufügen: „bei Gefahr im Verzuge."

S. 143. Zwischen Abs. 2 und 3 ist einzuschalten: „(§ 128 Str. Pr. O. v. 1. Februar 1877). — Die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts zuzuführen, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen (E. V. M. J. v. 11. Juli 1881, M. Bl. S. 183)."

S. 143 Abs. 3 Zeile 1 ist hinter „außerhalb seines Reviers" einzuschalten: „(indessen nicht im Gebiet eines anderen Bundesstaats.)"

Sodann ist zu diesem Abs. hinzuzufügen: „Jedoch beschränkt sich die Befugniß zu selbstständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des Beamten und nur dann außerhalb desselben, wenn der Beamte in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen ist und wenn zugleich bei einer Verzögerung die Gefahr der Erfolglosigkeit dringend ist, so daß weder ein Antrag bei dem zuständigen Richter, noch eine Verständigung mit der Ortspolizeibehörde angängig ist. Aber auch in einem solchen Falle ist der letzteren baldmöglichst Anzeige zu erstatten (E. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883, M. Bl. S. 181). — Der § 341 R. Str. G. B. (Bestrafung des Beamten wegen widerrechtlich er Verhaftung ꝛc.) findet nur dann Anwendung, wenn sich der Beamte der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewußt gewesen ist. Der Irrthum schließt die Bestrafung aus (E. R. G. v. 12. Februar 1883). — Bei einer vorläufigen Festnahme in Gemäßheit des § 127 Str. Pr. O. gehen alle Sachen, welche der Verhaftete bei sich trägt, in den gerichtlichen oder polizeilichen Gewahrsam über, auch wenn sich derselbe der körperlichen Vorführung entzieht. Das Recht der Festnahme der Person schließt auch das Recht in sich, die Sachen allein in Verwahr zu nehmen (E. R. G. v. 20. März 1883)."

S. 143 letzter Abs. Zeile 6 v. u. ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Auf das Eigenthum eines bei der verübten Beschädigung unbetheiligten Dritten bezieht sich das Recht des Pfändenden, sich wegen Schadens-Ersatzes und der Kosten an die Sache zu halten, nicht (E. O. Tr. Bd. 24 S. 356; Präj. 2421)."

S. 144 erster Abs. letzte Zeile. Es ist hinzuzufügen: „Da der Anspruch auf Ersatzgeld (§§ 69 ff. l. c.) in vier Wochen verjährt, so ist dasselbe auf Grund der Feststellungen der Forstschutzbeamten rechtzeitig durch den Oberförster geltend zu machen (E. V. M. L. v. 29. Mai 1880 al. 3, D. J. B. XII S. 286). — Gegen die

ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, ebensowenig gegen einen mit ledigem Gespann zurückkehrenden Postillon (§ 18 des Reichs-Post-Gesetzes v. 28. Oktober 1879). — Der Eigenthümer, welcher auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes das durch Private gepfändete Vieh eigenmächtig wegnimmt, ist aus § 17 Nr. 3 dieses Gesetzes, nicht aus § 289 d. Str. G. B. strafbar (E. R. G. v. 22. Januar 1883, D. J. B. XV S. 321)."

S. 144. Zweiter Abs. letzte Zeile. Die Gesetzesstelle heißt: „§ 54 des Bahn-Pol.-Reglem. für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885, R. Bl. S. 58."

S. 144. Unter b zweiter Abs. ist der letzte Satz „Dasselbe gilt ꝛc." zu streichen und dafür zu setzen: „— Ueber das Recht zur Tödtung überlaufender Hunde und Katzen: vergl. Wagner „die Preußischen Jagdgesetze" S. 72—76." —

Daselbst unter b letzter Abs. Zeile 3 v. o. ist hinter dem Punkt einzufügen: „Die abgeworfenen Hirschgeweihe sind, so lange sie noch von Niemand in Besitz genommen sind, lediglich als herrenlose Sache (Th. II Tit. 16 § 7 A. L. R.) zu betrachten. Spezial-Bestimmungen über das Recht der Aneignung enthält das A. L. R. nicht. Es sind also hier die Provinzial-Bestimmungen (Forst- und Jagdordnungen) maßgebend. Vergl. Wagner „Die Preußischen Jagdgesetze" S. 125—128. — Wer abgeworfene Rehgehörne findet, erwirbt deren Eigenthum (vergl. Wagner ꝛc.)"

Ebendaselbst ist im Anschluß des letzten Satzes fortzufahren: „und zwar auch dann, wenn das Wild nicht mehr zum Genuß für Menschen geeignet ist (E. R. G. v. 26. September 1882, D. J. B. XV S. 78). Der bereits in Fäulniß übergegangene Kadaver ist als solcher nicht mehr als Fallwild, dessen Aneignung also nicht als unbefugte Jagdausübung zu betrachten (E. R. G. v. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 321)."

S. 145. Dem Zusatze zum ersten Satze des Abs. 3 nach Th. II S. 313 ist hinzuzufügen: „— Die Drohung mit dem Schießgewehr bei Widerstand gegen einen Jagdbeamten ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zur Drohung benutzte Gewehr ungeladen war, sofern es der Bedrohte nur für geladen halten konnte (E. R. G. v. 25. Oktober 1883, D. J. B. XVI S. 50)."

S. 145 dritter Abs. Zeile 6 v. u. ist hinter dem Punkt einzuschalten: „Dagegen fällt der Forst- und Jagdberechtigten bei Ausübung ihres Rechts geleistete Widerstand, welcher nur zum Zweck hat, diese Ausübung zu verhindern, nicht unter § 117 Str. G. B., sondern nur der bei Ausübung der Forst- und Jagdpolizei von Forst- und Jagdfrevlern geleistete Widerstand (E. R. G. v. 29. Mai 1880, D. J. B. XIII S. 102)."

S. 145, vor d ist als letzter Abs. zu c einzuschalten: „Die Strafen wegen Ueberschreiten des Waffengebrauchrechts werden ausgeschlossen durch Unzurechnungsfähigkeit, Zwang, Nothwehr und Nothstand (vergl. §§ 51—54 R. Str. G.)"

S. 145 letzte Zeile ist hinter der Bezeichnung der §§ 46—48 einzuschalten: „sowie dessen Abänderungen durch Gesetz vom 30. März 1880 in §§ 7, 12, 18, 28, 45."

S. 146 in der Anm. Zeile 5 v. u. ist hinter „gefangenen und" einzuschalten: „ohne Anwendung der Schußwaffe."

Ferner ist am Schluß der Anm. hinzuzufügen: „Die von dem Ausschusse des deutschen Fischerei-Vereins zu gewährenden Belohnungen für gezeigten Eifer bei Nachweisung und Ueberführung von Fischfreveln an Beamte dürfen die Regierungen nur dann anzunehmen gestatten, sofern diese Beamten eine beson-

dere Thätigkeit, Mühe und Umsicht gezeigt haben und wenn dieselben ihre übrigen Dienstpflichten hierbei nicht hintenan gesetzt haben. Die Anträge des Ausschusses des deutschen Fischereivereins sind abzuwarten und nicht zu provoziren (E. V. M. L., M. J., M. f. H. u. G., F. M. v. 9. Juli 1878). — Erfolgreiche Thätigkeit der Forstschutzbeamten, auch anderer Personen, bei Hebung der Fischzucht ist der Ressortminister bereit, durch Remunerationen anzuerkennen (E. V. M. L. v. 6. Oktober 1883)."

S. 147. Zusatz zu Anm. 3: „Bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte haben die Forstbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft innerhalb des eigenen Schutzbezirks Tagegelder und Reisekosten nicht zu beanspruchen, ebensowenig wie bei selbstständiger Thätigkeit in dieser Richtung. Sind Tagegelder 2c. in Folge Aufträge der Staatsanwälte zu beanspruchen, so sind die Liquidationen dem Auftrag gebenden Staatsanwalt einzureichen (E. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883, D. J. B. XV S. 369)."

S. 151. Hinter dem Texte ist als Anm. einzuschalten: „Das Feuerlöschen im Dorfe und in den dazu gehörigen Waldungen gehört zu den Gemeindearbeiten und nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beihülfe leisten muß (A. L. R. Th. II Tit. 7 § 37 S. 13)."

Daselbst zu Anm. 1 ist hinzuzufügen: „Zu dem Thatbestande der vorsätzlichen Brandstiftung in einem Walde (§ 308 St. G. B.) genügt es nicht, daß in Folge vorsätzlichen Anzündens von Gras oder anderen Bodenüberzügen der Holzbestand in Brand gesetzt worden ist, sondern der Wille (dolus) des Brandstifters muß auf ein Inbrandsetzen der Waldungen, als ein umfangreiches Besitzthum, gerichtet gewesen sein (E. R. G. v. 8. Februar 1882). — Nicht schon eine Mehrzahl einzeln stehender Waldbäume bildet einen Wald im Sinne des § 308 R. St. G. B., sondern nur eine umfangreichere mit Bäumen oder sonstigen Walderzeugnissen bewachsene, in sich zusammenhängende Grundfläche. Die Bestimmung, wie groß diese Fläche sein müsse, um einen Wald darzustellen, läßt sich nach Rechtsregeln nicht bestimmen und unterliegt der thatsächlichen Entscheidung des Gerichts (E. R. G. v. 3. Januar 1884)."

S. 164, zweiter Absatz Zeile 4 v. o. ist hinter „Raubzeug" als Anm. zu setzen: „Im Interesse der Vertilgung der den Brieftauben besonders verderblichen Raubvögel (Wanderfalken, Hühnerhabicht, Baumfalke) haben die Forstschutzbeamten die Nachstellung derselben besonders zu betreiben. Behufs Bewilligung von Schußprämien seitens des Ministers ist an denselben bis zum 15. Februar jeden Jahres eine Liste über die Zahl und Art der getödteten Raubvögel und die Namen der betr. Schutzbeamten einzureichen (E. V. M. L. v. 7. Juni 1884, D. J. B. XVI S. 114 u. 3. Juli 1885, D. J. B. XVII S. 436). Auch den Forstbeamten in den Gemeindewaldungen sind Schußprämien in Aussicht zu stellen (E. V. M. L. v. 25. August 1884, D. J. B. XVI S. 174)."

Daselbst Abs. 3 Zeile 6 hinter „Kaninchen" ist als Anm. zuzufügen: „Das Recht zur Vertilgung von wilden Kaninchen auf fremdem Boden kann auch da, wo dieselben provinzialrechtlich nicht zum jagdbaren Wilde gehören, nach Maßgabe des § 23 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nicht eingeräumt werden (E. V. M. L. u. M. J. v. 25. April 1871, D. J. B. IV S. 134)."

S. 165 Anm. 5 Zeile 2 v. u. hinter „junge Reiher" einzuschalten: „und junge Kormorane."

Daselbst Zeile 1 v. u. hinter „Horsten" einzuschalten: „(als Nachweis der Zerstörung eines Reiherhorstes wird auch angesehen, wenn 4 Nestjunge oder 4 Eier vorgezeigt, beziehungsweise vernichtet sind V. M. L. an die Regierung zu Frankfurt v. 7. Mai 1881)."

S. 166 Zeile 2 v. o. ist hinzuzufügen: „Die Prämien und Schießgelder für erlegte Fischreiher, Kormorane ꝛc. und die Anzahl über die Anzahl derselben sind am 1. Mai jeden Jahres bei dem Minister anzugeben (C. V. M. L. v. 7. April 1884, D. J. B. XVI S. 113 u. C. V. v. 4. Mai 1884)."

S. 170. Als Anm. 2 ist anzufügen: „Die Waldwärterstellen kommissarisch inne habenden forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A^{I} haben bei ihrer Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle keine Umzugskosten, sondern nur Tagegelder und Reisekosten zu empfangen (C. V. M. L. v. 3. Februar 1885, D. J. B. XVII S. 50)."

S. 171. Der erste Satz v. o. beginnend mit: „In Folge des Reglements" bis „ertheilt" erhält nachstehende Fassung: „Die näheren Bestimmungen zur Besetzung der Wald-, Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofs-Wärterstellen enthält die C. V. F. M. v. 30. Januar 1873 (D. J. B. VI S. 14)."

S. 171 im Text Abs. 2 Zeile 18 v. o. ist hinter „nach Maßgabe" zu setzen anstatt des zu streichenden „des § 3 des Reglem. v. 16. Juni 1867": „der Bestimmungen der A. K. O. v. 10. September 1882 (M. Bl. S. 225)."

S. 171 Zeile 20 ist hinter „Vorschrift" zu streichen: „des § 21 jenes Reglements" und dafür zu setzen: „und den Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung nach der V. K. M. vom 20. März 1885 (M. Bl. S. 178) und dem Verzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen vom 30. Juni 1885 (M. Bl. S. 165)."

S. 171. Zusatz zu Anm. 1: „Den Anwärtern der Klasse A^{I} sind Waldwärterstellen, sofern damit der Versorgungsanspruch der Anwärter nicht erfüllt bezw. der Versorgungsschein nicht eingezogen wird, nur kommissarisch zu übertragen (C. V. M. L. v. 3. Februar 1885, D. J. B. XVII S. 50).

S. 173 Anm. 1 Zeile 3 v. o. ist dem Nachweis des ersten Datums hinzuzufügen: „nebst Ausführungs-Anweisung v. 15. September 1879 (D. J. B. XII S. 36 ff.). Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstige Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Dieselbe ist erlassen in Folge § 14 des Ausf.-Ges. zur deutschen Civ.-Pr.-O. v. 24. März 1879. — Die zwangsweise Einziehung der Forstgefälle soll von den Vollziehungsbeamten der direkten Steuern mit besorgt werden, auch wenn die Forstkasse für sich allein besteht. Wenn diese Vollziehungsbeamten fehlen, sind die Vollziehungen von den Beamten der indirekten Steuern mit auszuführen (C. V. F. M. u. M. L. v. 30. März 1883, D. J. B. XIV S. 153. — Wegen Verrechnung der Gebühren vergl. ebendaselbst. — Bei der Uebertragung von Amtshandlungen an die Gerichtsvollzieher seitens der Verwaltungsbehörden stehen den Vollziehungsbeamten die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen der baaren Auslagen zu und sind dieselben berechtigt, dieselben durch Postnachnahme zu erheben (Erl. J. M. v. 6. März 1885).

S. 174 Zeile 4 v. o. Das unrichtig angeführte Datum heißt: „23. Oktober 1817."

S. 174. Als Anm. hinter dem 1. Abs. Zeile 2 ist zu setzen: „Die **Untererheber**, sofern sie von der Regierung angestellt sind, erhalten ihr Einkommen auch als Tantièmeantheil von der Bruttoeinnahme der kurrenten Forstverwaltung. Sie

haben aber, ebenso wie die Forstkassenrendanten, keinen Anspruch auf die Tantième von solchen Einnahmen, welche auf Ansuchen anderer Erheber erhoben werden. Die Tantième wird da gezahlt, wo der Betrag zum Soll gestellt wird (C. V. F. M. v. 16. Januar 1870, D. J. B. III S. 92)."

S. 175 Zeile 2 v. o. ist im Text die Stelle anzuführen: „(cfr. C. V. M. L. v. 13. Oktober 1882, D. J. B. XV. S. 6)."

S. 175 ist hinter dem ersten Abs. als Anm. hinzuzufügen: „Diejenigen Beamten, welche früher ein pensionsberechtigtes Amt inne hatten und aus demselben behufs Uebernahme eines nicht pensionsfähigen Amtes ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Wittwen-Pensionsgesetzes vom 20. Mai 1882 nicht, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 d. Ges. v. 27. März 1872). Außerdem bleibt ein solcher Beamte nur dann pensionsberechtigt und mithin zu Wittwen- und Waisenbeiträgen verpflichtet, wenn ihm während der Dauer seiner Beschäftigung in einem solchen Amte das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen erhalten ist. Von dem Einkommen desselben, wenngleich ersteres thatsächlich nicht bezogen wird, werden dann auch nur Wittwen- und Waisenbeiträge gezahlt (C. V. M. J. u. F. M. vom 10. April 1883)."

S. 175 Zeile 6 v. o. ist hinter „gebildet" einzuschalten: „(hierzu gehören auch die Einnahmen bei dem Darrbetriebe, C. V. M. L. u. F. M. v. 11. März 1885, D. J. B. XVII S. 77 — und die zur Vereinnahmung gelangenden Wittwen- und Waisengeld-Beiträge der Beamten, C. V. M. L. v. 14. Februar 1883, D. J. B. XV S. 95)."

S. 176. Anm. zu Abs. 4: „Die Mitwirkung der Königl. Kassen bei der Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten, mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten und des Deutschen Offiziervereins, darf nicht mehr stattfinden (C. V. M. J. u. F. M. v. 22. Juli 1885, D. J. B. XVIII S. 15)."

S. 179 und Th. II S. 313 sind fernere kautionsfähige Papiere zu bezeichnen: „Die Obligationen der Prioritätsanleihen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn (C. V. F. M. v. 10. Januar 1884), der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen (C. V. F. M. v. 12. Mai 1885), der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechten Oder-Ufer und der Ortelsburg-Gnesener Bahn (C. V. F. M. v. 25. Januar 1886), der Prioritäts-Anleihe der Thüringschen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahn (C. V. F. M. v. 24. Juli 1886). Auf Grund des § 5 des Ges. v. 20. Juli 1883, betr. das Staatsschuldbuch, ist die Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuch-Forderungen für zulässig zu erachten (C. V. F. M. v. 20. Oktober 1885, M. Bl. S. 202)."

S. 180. Dem ersten Abs. (Anm. 4) ist zuzufügen: „und C. V. M. L. v. 26. Januar 1883 (D. J. B. XV S. 93). Die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften soll nach letzterer Verfügung bei der Versendung von Werthpapieren nicht mehr in Anspruch genommen werden."

S. 180 Anm. 1. Es ist hier zu Anfang einzufügen: „Bei entstehenden Kassendefekten ist sofortige Berichterstattung an den Ressortminister erfor-

derlich (al. 10 d. Reg.-Instr. v. 23. Oktober 1817). — Auch der Oberrechnungskammer ist sofort von der Entdeckung eines Defekts Anzeige zu machen, demnächst Abschrift des Defektenbeschlusses einzureichen. In der künftigen, den Defekt nachweisenden Rechnung ist auf diesen Beschluß Bezug zu nehmen; auch ist event. der Tenor des gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen (Allg. V. v. 22. Juli 1847)."

S. 181. Als letzte Anm. ist hinzuzufügen: „Die zur Tilgung von Kassenschulden und Defekten eingegangenen Gelder sind zunächst zu den etwa aufgewendeten Kosten, dann zu den fällig gewordenen Verzugszinsen und erst demnächst zu den Schuld- und Defektenbeträgen zu verwenden (C. V. F. M. v. 10. September 1883, M. Bl.)."

S. 182. In der Ueberschrift ad 1 und in den folgenden Seiten-Ueberschriften ist zu streichen: „und Forsteleve" bezw. dafür „Forstbeflissene" zu setzen.

S. 182 Abs. 2 Zeile 3 v. o. unter Bezug auf Th. II S. 314 ist hinter „zu richten" als Anm. einzufügen: „Die Oberforstmeister haben namentlich dafür zu sorgen, daß körperlich nicht gehörig qualifizirte Aspiranten nicht zugelassen werden (bei einer beabsichtigten Zulassung bei nicht erheblich erscheinenden, in dem ärztlichen Attest ausgedrückten Mängeln bedarf es der Entscheidung des Ministers unter Vorlage des Attestes); ferner ist die die Subsistenzmittel betreffende schriftliche Verpflichtung genau zu prüfen; auch hat der Oberforstmeister eine besondere Sorgfalt bei Auswahl der Lehrreviere stattfinden zu lassen (C. V. M. L. v. 29. August 1883, D. J. B. XV S. 351, M. Bl. S. 248)."

S. 184 Zeile 2 v. o. anstatt „5. April 1875 (D. J. B. XIII S. 259)" ist zu setzen: „24. Januar 1884 (D. J. B. XVI S. 59)."

S. 185. Der erste Absatz (zu § 7) ist zu streichen.

S. 186. Zu § 20 zweiter Abs. Zeile 3 ist anstatt „muß" zu setzen: „hat", und nach Streichung der Worte „bei dem Kurator" 2c. bis „antragen" in Zeile 5 u. 6 zu setzen: „Die Wegweisung oder eine andere, bestimmt zu bezeichnende Bestrafung, z. B. die Zurückweisung von der Prüfung auf eine bestimmte Zeit, bei dem Ressortminister zu beantragen."

S. 186. Zu § 20 sind der dritte und vierte Abs. zu streichen und dafür zu setzen: „In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Direktor nach Anhörung des Lehrerkollegiums die Ueberzeugung hat, dass ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiss einen verderblichen Einfluss auf seine Komilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist ausübt. — Dem Strafantrag ist die Aeusserung des Lehrerkollegiums beizufügen.

S. 186 letzter Abs. Zeile 2 v. u. ist „gründlicher" zu streichen und anstatt „Grund und Nebenwissenschaften" zu setzen: „grundlegenden und Nebenfächern . . ."

S. 187 § 4 ist in al. 1 „und mindestens" zu streichen; desgleichen zu streichen al. 2, 3, 4 u. 5, wofür zu setzen: „2. den erforderlichen anderen Lehrern für Forstwissenschaft mit Einschluss der Forstpolitik und den Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Rechtskunde."

S. 187 § 5 al. 7 als Zusatz: „event. auch ein Jahresbericht über die Gesammtverhältnisse derselben."

S. 188 § 6 Zeile 5 ist „und Examinatorien" zu streichen, wofür zu setzen: „Exkursionen in die Lehrforsten."

S. 188 als A anstatt „Grundwissenschaften ist zu setzen: „Grundlegende Fächer.“

S. 188 unter A sub 3 ist hinzuzufügen: „Geologie.“

Daselbst al. 4 ist zu streichen und al. 5 mit 4 zu bezeichnen.

Daselbst sind die Unterabtheilungen unter 4 nunmehr: „a. Allgemeine Botanik, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.

b. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen.“

Daselbst ist die al. 6 mit al. 5 zu bezeichnen und heißt die Unterabtheilung sub b: „b. Spezielle Zoologie (wirbellose Thiere, Wirbelthiere) u. s. w.“

Das. ist al. 7 mit 6 zu bezeichnen mit derselben Unterabtheilung a, während b und c nunmehr heißen: „b. Grundzüge der analytischen Geometrie einschliesslich der Lehre von den Linear und Polar-Coordinaten.

c. Geodäsie und zwar Landmesskunde, Nivelliren und barometrische Höhenmessungen, Traciren, Instrumentenkunde, Planzeichnen.“

Daselbst Unterabtheilung c, d und Absatz 8 fallen fort.

Daselbst Abschnitt B heißt die Ueberschrift: „Hauptfächer.“

Daselbst al. 3 zu setzen: „Holzzucht.“

„ in „ 6 zu streichen von „Anleitung“ bis zu Ende.

„ in „ 7 anstatt „Statistik“: „Statik.“

„ „ 9 zu streichen und dafür zu setzen: „Forstpolitik und Forstverwaltungslehre.“

S. 189 Zeile 1 unter C anstatt „Nebenwissenschaften“: „Nebenfächer.“

S. 189 unter C ist als Abs. 4 einzuschieben: “4. Fischzucht.“

Daselbst noch unter § 6 vorletzte Zeile ist zu setzen anstatt „30. Juni 1874“: „1. August 1883 (§ 13).“

Und anstatt „im forstlichen Tentamen“: „in der ersten forstlichen Prüfung.“

S. 189 unter § 7 ist hinter al. 2 als al. 3 einzuschalten: „3. Die Fischzuchtanstalten bei Eberswalde und Münden.“

Die al. 3—8 erhalten entsprechend die al.: „4—9.“

S. 189 § 8 zweite Zeile anstatt „$2^1/_2$jähriger Lehrkursus“: 2jähriger Lehrkursus.“

Von hier ab ist der Abs. bis zu Ende zu streichen und hierfür zu setzen: „Die zweckmässigste Folge der Vorträge bietet sich deshalb denjenigen, welche zu Ostern die Akademie beziehen.“

S. 189 § 9, 2. u. 3. Zeile, die Worte „für die“ bis „am 1. Mai“ sind zu streichen.

S. 189 § 10 ist am Schluß hinzuzufügen: „Verspätete, jedoch nicht über den Beginn der Vorlesungen hinaus verzögerte Meldungen können nach Befinden von dem Direktor angenommen und zurückgewiesen werden.“

S. 189 § 11 al. 1 Zeile 2 ist von „oder“ ab fortzufahren: „von einem Preussischen Realgymnasium erlangt und in diesem Zeugniss eine unbedingt genügende Zensur in der Mathematik erhalten hat.“

S. 190 al. 3 beginnt auf der dritten Zeile v. o.: „3. dass Zeugniss über die praktische Vorbereitungszeit . . . .“

S. 190 in al. 6 zweite Zeile ist zu streichen: „über das etwa abgelegte Feldmesserexamen, sowie“, auf der dritten Zeile anstatt „siebenmonatlichen“ zu setzen: „praktischen.“

Daselbst auf der vierten Zeile hinter „Vorbereitungszeit“ einzuschalten: „sowie über die Militairverhältnisse.“

Daselbst im zweiten Absatz hinter „sub 1 und 6“ einzuschalten: „(jedoch mit Ausschluss der Militairpapiere).“

S. 190 in § 12 ist zweimal statt „$2^1/_2$jährig“ zu setzen: „2jährig.“

Daselbst statt „Forsteleven“ bezw. „Forstkandidaten“ zu setzen: „Forstbeflissene“ bezw. „Forstreferendarien.“

Daselbst hinter „Kursus“ auf der 2. Zeile des 2. Absatzes einzuschalten: „auf einer Preussischen Forstakademie . . . .“

Daselbst vorletzte Zeile anstatt „9 M.“ zu setzen: „10 M.“

Daselbst dritter Abs. beginnt: „Wer sonst als Hospitant . . . .“

S. 190 § 13 Zeile 3 von oben fallen die Worte „dagegen bei Uebergang“ bis „und“ fort und beginnt der neue Satz: „Ausserdem sind . . . . .“ und hinter „zahlen“ fortzufahren: „Beim Uebergang von einer Akademie zur andern ist eine Inskriptionsgebühr nicht zu erlegen.“

S. 191. Zu § 16 ist hinter dem ersten Abs. einzuschalten: „Unterbrechungen und Unregelmässigkeiten in der Theilnahme am Unterricht können, sofern sie von längerer Dauer und nicht entschuldigt sind, in den Abgangszeugnissen bemerkt werden. — Ueber die regelmässige Theilnahme an dem periodischen Unterricht, an den praktischen Uebungen, im Feldmessen und Nivelliren, sowie in dem Unterrichte im Planzeichnen ist behufs Meldung zu der ersten Prüfung für den Preussischen Staatsforstdienst ein besonderes Zeugniss auszustellen (§ 11 No. 5 der Bestimmung vom 1. August 1883).“

S. 191 § 17 Zeile 2 ist das Datum zu ändern in: „5. April 1875 . . .“

Darunter das Datum des Regulativs in: „24. Januar 1884.“

S. 193 § 11 als Zusatz: „In der Bibliothek ist den Studirenden die eigenhändige Herausnahme von Büchern und Repositorien unbedingt untersagt.“

S. 194 als Zusatz zu Anm. 1 unter Berücksichtigung der Aenderung in Th. II S. 316: „Die Bezeichnung „Feldmesser“ und „Landmesser“ ist als gleichberechtigte Amtsbezeichnung anzusehen und ist die Annahme der Bezeichnung „Landmesser“ den Feldmessern nicht zu untersagen (E. B. M. d. A., M. L. u. F. M. v. 12. August 1885, M. Bl. S. 193). — Die Diäten der Land- (Feld-)Messer sind festgestellt durch E. B. M. d. A., M. L. u. F. M. v. 26. August 1885 (M. Bl. S. 193, D. J. B. XVII S. 430).“

S. 196 Abs. 2 des Textes letzte Zeile ist zu setzen für die veraltete Bestimmung: „(§ 34 der Bestimmung vom 1. August 1883).“

Daselbst Abs. 3 des Textes Zeile 4 v. o. und auf S. 197 am Schluß der Anm. ist das Datum zu setzen: „im November 1881.“

Daselbst ist der Text unter VI zu streichen und dafür zu setzen: „VI. Seiner Militärpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben.“

Daselbst Zeile 3 v. u. ist anstatt „kann“ zu setzen: „hat zu.“

S. 197. Der 2. Abs. lautet: „Ein von dem Bataillonsarzt ausgestelltes Gesundheitsattest mit ausdrücklicher Aeusserung über gutes Seh-, Hör- und Sprachvermögen.“

Daselbst der Abs. „Ist die Meldung“ bis „vorgeladen“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Meldung und Zeugnisse ad 1—4 hat der Feldjäger-Aspirant sofort beim Eintritt als Einjährig Freiwilliger seinem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, welcher dieselben mit einer Aeusserung über die dienstliche und moralische Qualifikation des Betreffenden am 1. Dezember jeden Jahres zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Kommando des Feldjägerkorps einsenden wird. Ist die Meldung vorschrittsmässig erfolgt, so wird nach sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Verhältnisse der Aspirant für das nächste, in der Regel im Herbst jeden Jahres stattfindenden Eintrittsexamen (cfr. ad VII) notirt und seiner Zeit vorgeladen. —“

S. 198 Z. 4 v. u. und S. 199 dritter Abs. v. u. erste Zeile Das Datum heißt: „1. August 1883.“

Auch ist überall statt „Tentamen“ zu setzen: „erste forstliche Prüfung.“

S. 200. Vor dem 1. Abs. des deutschen Textes ist als Anm. 3 einzuschalten: „3. Die Verpflichtung der Mitglieder des Feldjäger-Korps zur Ablegung des Feldmesser-Examens ist im Anschluß der C. V. M. L. v. 6. Oktober 1882 durch Befehl des Chefs des reitenden Feldjäger-Korps vom 9. Dezember 1882 aufgehoben.“

S. 200. Zusatz zum letzten Abs. des Textes: „Außerdem werden die Forstreferendare, welche als Gehülfen von Oberförstern amtlich bestellt sind, oder während der praktischen Vorbereitungszeit mit den Försterfunktionen in einem bestimmten Schutzbezirke betraut sind, auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 in Gemäßheit §§ 23 und 24 daselbst vereidet.“

Hierzu als Anm.: „Preuß. Forstreferendare sind zur Ausübung des Forstschutzes in ihrer Dienststellung nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn sie zu dieser Ausübung (z. B. durch Absolvirung des praktischen Försterkursus) besonders berufen sind (E. R. G. 20/23 December 1885, D. J. B. XVIII S. 243).“

S. 209 Zeile 13 v. o. ist hinter „Entschädigung“ vor dem Punkt einzuschalten: „nach den bei Abschätzungsarbeiten Anwendung findenden Sätzen.“

S. 209 Zeile 15 ist als Verordnung zuzufügen: „und C. V. M. L. v. 7. April 1885, D. J. B. XVII S. 212).“

Ferner ist hier einzuschalten: „Die als forsttechnische Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren erhalten während dieser Zeit auch die für Schreibmaterialien festgesetzten Geldvergütigungen von 6 M. vierteljährlich (C. V. M. L. u. F. M. v. 2. August 1883, D. J. B. XV S. 354).“

S. 212. Hinter der Einschaltung nach Th. II S. 321 ist als Anm. hinzuzufügen: „Die militärärztliche Untersuchung für die Aspiranten des unteren Forstdienstes ist durch eine kriegsministerielle Verfügung vom 18. Mai 1885 wie folgt geregelt worden: In die Forstlehre darf ein Aspirant nicht vor Beginn des 16. und nicht nach dem Kalenderjahre erfolgen, an welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, eintreten; haben Aspiranten die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst erworben, so ist der Eintritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres zulässig, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet. Die

Lehrzeit ist eine zweijährige, für die vor dem 17. Lebensjahre Eintretenden eine dreijährige. Neben vollkommener Gesundheit und Freiheit von körperlichen Gebrechen, sowie chronischen Krankheiten ist das Minimalmaß der Körpergröße bei 15 Jahren auf 151 cm, bei 16 Jahren auf 153 cm, bei 17 Jahren auf 156 cm festgesetzt, der Brustumfang muß dementsprechend 70—76, 73—79, 76—81 cm betragen. Vor allem wird großer Werth auf genügende Sehkraft gelegt, das rechte Auge muß stets vollkommen fehlerfrei sein, während die Sehkraft auf dem linken Auge nicht unter $^{3}/_{4}$ der normalen betragen darf. Kurzsichtigkeit in einem bestimmten Grade schließt den Eintritt in die Forstkarriere aus. Die Sprache muß fehlerfrei sein und die Ohren müssen die normale Hörweite besitzen. Die betreffenden Fehler sind in jedem militärärztlichen Atteste detaillirt zu erwähnen. Zur militärärztlichen Untersuchung und Ausstellung des bezüglichen Attestes ist dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, bei welchem der Aspirant den Antrag gestellt hat, ebenso hat dort die Körpermessung zu erfolgen. Das militärärztliche Attest wird in Gemäßheit der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ausgestellt und muß sich dahin aussprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter körperlich gut, genügend, oder mangelhaft ausgebildet ist, und ob derselbe nach Absolvirung der Lehrzeit völlig felddienstfähig und brauchbar für die Jägerwaffe sein wird. Von Seiten des betreffenden Bezirkskommandos ist dem Untersuchten das Attest verschlossen unter der Adresse desjenigen Oberförsters, bei welchem die Anmeldung beabsichtigt wird, auszuhändigen."

S. 214. Im ersten Abs. letzte Zeile ist zu setzen statt 30 Mk.: „33 M."

Daselbst zweiter Absatz. Es ist hinter „Abth. I" fortzufahren: „für Förstersöhne, für Söhne anderer Stände 30 M."

Daselbst unter Abth. III Zeile 5 v. o. ist zu streichen: „I und."

Daselbst unter Abth. III vorletzter Abs. ist zu streichen: „April und."

Daselbst unter Abth. III letzter Abs. Zeile 2 ist hinter „Anstalt" einzuschalten: „welcher nur am 1. April oder am 1. Oktober stattfinden darf."

S. 214 sind die ersten 3 Absätze unter Forstlehrlingschule zu Proskau zu streichen und lauten dieselben gegenwärtig: „Die Försterlehrlingsschule zu Proskau hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des Königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die regulativmässige Lehrzeit ganz oder theilweise zu ersetzen. In die Anstalt aufgenommen und zwar nur am 1. Oktober jedes Jahres werden in erster Linie solche, welche nur noch ein Lehrjahr zu absolviren haben und nur, wenn nicht alle Stellen mit derartigen älteren Lehrlingen besetzt sind, auch Zöglinge für zwei Jahre. Dagegen ist die Aufnahme für 3 Jahre unbedingt ausgeschlossen.

Massgebend für die Aufnahme sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 nebst den dazu ergangenen abändernden Bestimmungen der Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers vom 1. April 1883 und zwar speziell die §§ 2 bis 4 dieses Regulativs."

S. 215 u. 216. Die letzten 6 Absätze der Bestimmungen über die Forstlehrlingsschule zu Proskau, beginnend: „In der Kulturzeit" 2c. sind verändert und lauten gegenwärtig: „Die Zöglinge werden hauptsächlich praktisch und zwar möglichst viel im Walde beschäftigt und zu allen Arbeiten, welche ein künftiger Förster kennen muss, herangezogen.

Ausserdem erhalten sie an bestimmten Tagen Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, den Anfangsgründen der Raumlehre und Physik; ferner in allen forstwirthschaftlichen Disziplinen, soweit ein künftiger Förster dieselben kennen muss, im Turnen, Gesang und Hornblasen. Während der Kulturzeit, also etwa vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres, fällt jedoch dieser Unterricht gänzlich aus und werden die Zöglinge ausschliesslich mit Kulturarbeiten beschäftigt.

Im Sommer finden von Zeit zu Zeit grössere Exkursionen in benachbarte Reviere statt, soweit dies ohne grosse Kosten für die Zöglinge möglich ist.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit, oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so kann derselbe ohne Weiteres entlassen werden.

Für die fernere Ausbildung der Lehrlinge nach Absolvirung der Försterlehrlingsschule sind die Bestimmungen des mehrerwähnten Regulativs vom 15. Februar 1879 nebst den dazu ergangenen Abänderungen vom 1. April 1883 massgebend."

S. 219. Es ist als Anm. 1 hinter alt § 9 (neu § 10, vergl. Th. II S. 323) hinzuzufügen: „1. Die auf zwei Jahre in Freistellen der Forstakademien kommandirten Mannschaften der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons dürfen noch auf ein Jahr zum Besuch einer Universität mit sämmtlichen Garnison-Gebührnissen beurlaubt werden (Allerh. O. v. 28. August 1884, D. J. B. XVI S. 225)."

S. 226 Zeile 6 v. u. ist zu „Oberförster ꝛc." als Anm. hinzuzufügen: „Nach der A. K. O. v. 4. Juli 1883 werden behufs Ertheilung des forstlichen Unterrichts jährlich 6 dem Offizierstande angehörige Reitende Feldjäger auf je 6 Monate zur Dienstleistung in vakante Offizierstellen der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons kommandirt."

S. 231 Anm. 7. Es ist zu Anfang hinzuzufügen: „Die Beurlaubung kommandirter Jäger während des Kommandos unterliegt gleichen Grundsätzen, wie dies bei den Hülfsjägern bestimmt ist (s. S. 234). Dergleichen Beurlaubungen sind aber während der forstlichen Beschäftigung möglichst zu beschränken (C. V. M. L. v. 13. März 1885, D. J. B. XVII S. 204)."

S. 234. Dem ersten Absatz unter a der Anm. ist hinzuzufügen: „Den Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins sind aber durchweg Diäten nach dem Satze von 2 M. pro Tag zu bewilligen (C. V. M. L. v. 15. September 1883, D. J. B. XV S. 355, C. V. M. L. v. 27. Oktober 1883, D. J. B. XVI S. 2)."

S. 234 letzter Abs. Z. 5 v. u. ist vor dem Punkt einzuschalten: „ebenso bei Aufträgen der Staatsanwälte in der Eigenschaft der Hülfsjäger als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft außerhalb ihres Dienstbezirks (C. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883)."

S. 235 unter b Abs. 2 Zeile 7 v. o. ist anstatt „drei Monate" zu setzen: „sechs Monate."

Ebendas. auf Zeile 9 v. o. hinter dem Punkt zu vermerken: „(C. V. v. 12. Februar 1867 und 28. September 1885, M. Bl. 85 S. 217, D. J. B. XVIII S. 15)."

Daselbst unter b 2. Abs. Zeile 11 v. o. ist hinter dem Punkt einzuschieben: „Die Ernennung von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins zu Forstaufsehern in Ermangelung von Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und von Reservejägern der Klasse A I und deren höheren Remunerirung ist unzulässig. Wenn es sich nicht vermeiden läßt, Forstaufseherstellen mit dergleichen Anwärtern zu besetzen, so ist solchen Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheines und Reservejägern der Klasse A II die Bezeichnung als „Hülfsjäger" beizulegen, auch sind ihre Diäten nach der C. V. v. 17. Dezember 1874, nicht monatliche Remuneration zu bewilligen (C. V. M. L. v. 15. September 1883, D. J. V. XV S. 355, M. Bl. S. 249)."

Daselbst ist der Satz „Zur Wiederherstellung" bis „drei Monat fortgewähren" zu streichen.

S. 239 als Anm. zum ersten Abs. (§ 22) zuzufügen: „Bei dem Verlassen eines Regierungsbezirks haben die Reservejäger ein von der Königlichen Regierung auszustellendes Führungsattest beizubringen. Bei dem Wechsel einer Oberförsterei desselben Bezirks ist indessen ein solches Attest nicht erforderlich (C. V. F. M. v. 24. Juli 1869, D. J. V. II S. 87)."

S. 258 Anm. Dieselbe lautet gegenwärtig: „Ueber die für Erwerbung des Civilversorgungsscheins maßgebenden Bestimmungen sind durch Allerh. Erl. v. 30. Juni 1885 bestätigtes Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen (M. Bl. S. 165), sowie C. V. K. M. v. 20. März 1885 (M. Bl. S. 178) ergangen."

S. 268. Der dritte Absatz des Textes erhält folgende Fassung: „In den Städten, für welche eine der Städte-Ordnungen v. 30. Mai 1853, 19. März 1856 und 15. Mai 1856 zur Anwendung kommt, sind den auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen in Aussicht gestellt, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten in Anwendung kommen. Bei Berechnung der Dienstzeit darf jedoch ohne besonderes Abkommen die früher in Staatsdiensten zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden; auch ist den als Kommunal-Beamte angestellten ehemaligen und versorgungsberechtigten Militärpersonen die Zeit des geleisteten Militärdienstes bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Kommunal-Pension nicht mit in Anrechnung zu bringen (C. V. M. J. v. 17. Dezember 1867, M. Bl. 1868 S. 126, C. O. Tr. v. 6. November 1876). Ebensowenig ist eine Gemeinde verpflichtet, bei Bemessung der Pension . . . . (bis zu Ende des Absatzes)."

Daselbst. Zu den vorstehenden Textausführungen ist als Anm. 4 hinzuzufügen: „Nach den zur Zeit in Anwendung kommenden Grundsätzen für die Pensionirung der Gemeindebeamten werden die in § 65 der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 und den entsprechenden Bestimmungen anderer Städte-Ordnungen normirten Grundsätze der Gleichstellung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nicht erfüllt. Wenngleich § 108 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen, vorschreibt, daß den im Kommunal- und Institutendienst angestellten Militär-Pensionären, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militärdienstzeit nicht gerechnet wird, bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher verdiente Invalidenpension gewährt werden soll, mithin letztere Pension event. auch gewährt wird, so erreicht dieselbe einschließlich der aus Kommunalfonds

nach den Grundsätzen der C. V. v. 17. Dezember 1867 und des C. O. Tr. v. 6. November 1876 und nach Maßgabe des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zu zahlenden Pension doch in den meisten Fällen nicht den Betrag, wie die nach der vollen Dienstzeit, einschließlich der Militärzeit, zu berechnende Pension. Deshalb sind die aus den versorgungsberechtigten Militäranwärtern entnommenen Gemeindebeamten bei Pensionirung, trotz der oben bezeichneten Bestimmungen der Städte-Ordnungen, ungünstiger gestellt, als die unmittelbaren Staatsbeamten."

S. 269 Abs. 2 ist als Anm. hinzuzufügen: „Wegen Gewährung von Schußprämien für Vertilgung der den Brieftauben schädlichen Raubvögel: vergl. C. V. M. L. v. 25. August 1884 (D. J. B. XVI S. 174) und Zusatz in diesem Hefte (S. 25) hierzu."

S. 271 am Schluß ist hinzuzufügen: „Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Flurhüter und Gemeinde-Forstschutzbeamten in dem westrheinischen Theile der Rheinprovinz den bei ihrer ersten Anstellung zu leistenden allgemeinen Diensteid vor ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (§ 53 Nr. 6 der Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856, § 78 der Gem. O. v. 23. Juli 1847) abzulegen (C. V. M. J., M. L. u. J. M. v. 10. September 1883, D. J. B. XVI S. 1)."

S. 272. Zu Abs. 4 ist als Text hinzuzufügen: „Diese Entscheidung ergänzen die E. R. G. v. 19. Februar 1884 und v. 27. Juni 1884 dahin, daß der auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz gerichtlich vereidete Privatforstbeamte befugt ist, die Jagdpolizei auszuüben und Personen, die er außerhalb seines Schutzbezirks, mindestens auf dem angrenzenden Reviere oder in einer an seinen Schutzbezirk angrenzenden Feldmark mit Gewehren auf dem Anstande fieht, nach ihrer Legitimation zu fragen. Ein hierbei entgegengesetzter Widerstand ist aus § 103 R. St. G. B. (nicht aus § 117) zu bestrafen (D. J. B. XVI S. 118 u. S. 174)."

S. 272 wird die Anmerkung 1 nach vorstehenden neueren Entscheidungen hinfällig.

Auf S. 273 ist die Anm. durch die Stelle zu ergänzen: „E. R. G. v. 23. Mai 1883, D. J. B. XV S. 360."

Ferner ist hier hinzuzufügen: „Demnach sind auch Preußische Privatförster nach § 16 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 befugt, bei Personen, welche sie in ihrem Schutzbezirk bei Verübung eines Forstdiebstahls betroffen, die zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge, welche diese Personen bei sich führen, in Beschlag zu nehmen. Der dieser Maßregel entgegengesetzte gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 St. G. B. (E. R. G. v. 20. November 1884, D. J. B. XVII S. 125). Dagegen darf ein beeideter Privatforstbeamter zur Beschlagnahme dergleichen Werkzeuge eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes nicht vornehmen (E. A. G. v. 29. Januar 1886, D. J. B. XVIII S. 244)."

B. Nachträge und Veränderungen zum II. Theil.

S. 5. Unter B Abs. 1 ist als Anm. hinzuzufügen: „Als Grenzzeichen im Sinne des § 247_2, Str. G. B. (betr. die Strafbarkeit der Vernichtung, Wegnahme, Verrückung eines Grenzzeichens) ist nur ein solches Merkmal zu verstehen, welches von Alters her als solches allgemein anerkannt besteht, oder von den dazu befugten Personen, sei es durch einen privaten Vertrag der betheiligten Grenznachbarn, sei es durch die zuständige Behörde, gesetzt worden ist; dagegen kann die einseitige Willkür eines Grenznachbarn einem Merkmal nicht die Bestimmung eines Grenzzeichens geben (E. R. G. v. 25. Januar 1884). — Die zur Scheidung und Sonderung der Nutzungen eines Grundstücks dienenden Zeichen können nicht als Grenzzeichen gelten. Als solche sind nur die zur Individualisirung eines Grundstücks dienende zu erachten (E. R. G. v. 12. Dezember 1884, D. J. B. XVII S. 215)."

S. 17. Der erste Abs. des deutschen Textes lautet gegenwärtig: „Nach Anordnung der C. V. F. M. v. 26. Februar 1867 und M. L. v. 7. April 1885 (D. J. B. XVII S. 212) sollen innerhalb 10jähriger Zeiträume die Forstmeister in Gegenwart der Oberförster die Grenzen einmal vollständig revidiren. Diese Revision hat die Regierung unter Kontrole zu stellen. Der Regierungspräsident kann genehmigen, daß Forstassessoren gegen Entschädigung aus dem Dienstaufwande des Forstmeisters nach den für Forstabschätzungen stattfindenden Sätzen denselben vertreten."

S. 19. Zusatz zum 2. Abs. der Anm.: „Durch C. V. M. L. v. 8. März 1884 (D. J. B. XVI S. 87) sind Abänderungen der Bestimmungen über gleichmäßige Signaturen v. 16. Dezember 1882, sowie Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an das Präzisions-Nivellement der Landesaufnahme von demselben Datum, mitgetheilt."

S. 20 Anm. 1 erster Abs. Zeile 3 v. o. ist anstatt „Forstprodukten" zu setzen: „Forstgeodäten."

S. 20 Anm. 2 erster Abs. letzte Zeile ist hinter „wird" einzuschalten: „sodann das Gesetz vom 11. Juli 1884 (Novelle zur Maß- und Gewichtsordnung, D. J. B. XVI S. 172), welches die Art. 1, 3, 6 und 14 der Maß- u. Gew. Ordn. v. 17. August 1868 durch andere Bestimmungen ersetzt. In Ausführung des Gesetzes v. 11. Juli 1884 sind vom Reichskanzler Ausführungsbestimmungen erlassen unter dem 30. Oktober 1884 (D. J. B. XVII S. 14)."

S. 20 letzter Abs. lautet jetzt: „Aichordnung für das Deutsche Reich v. 27. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 d. R. G. Bl. de 1885). Bekanntmachungen v. 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882, betr. Medizinalwagen und Medizinalgewichte."

S. 21 Abs. 1 der Anm. ist als aufgehoben zu streichen.

S. 24 ist als Text als letzter Abs. unter al. b einzufügen: „Die preußische geologische Landesanstalt in Berlin läßt in dem Maßstabe der Generalstabskarten (1:25000) auf Grund geologisch-agronomischer Aufnahmen Karten erscheinen, welche die geologische Darstellung mit der Bezeichnung der Bodenarten verbindet. Derartige Karten (2 M. für das Blatt) sollen für das ganze Flachlandsgebiet des preußischen Staates angefertigt werden."

S. 24 ist zu Anm. 1 hinzuzufügen: „Ueber Aufbewahrung und Versendung der Spezialforstkarten ertheilt ferner E. V. M. L. v. 14. April 1885 (D. J. B. XVII S. 428) nähere Anweisung. Die älteren Karten von größerem Format in gerolltem Zustande sind mit Stockrollen von mindestens 3 cm Stärke zu versenden. Die neueren Original-Spezialkarten (im Forsteinrichtungs-Büreau aufbewahrt) werden in Pappmappen aufbewahrt und versendet. Die Kopien dieser Karten (bei den Regierungen) sind gerollt in Pappfutteralen, oder ungerollt in Mappen aufzubewahren und in Blechkapseln oder Mappen zu versenden, in dieser Verpackung auch in den Büreaus nur vorzulegen. Die Kopien von letzteren in Halbsektionen (auf den Oberförstereien) sind in dauerhaften Mappen aufzubewahren und zu versenden."

S. 28. Zu Anm. 1 ist hinzuzufügen: „Ergänzt ist E. V. v. 5. April 1880 durch E. V. M. L. v. 28. Februar 1885 (D. J. B. XVII S. 77). Hiernach soll der durchschnittliche Ankaufs- und Verkaufspreis pro ha ersichtlich gemacht werden."

S. 30. Zu Abs. 2 ist als Anm. hinzuzufügen: „Vergl. E. R. G. vom 10. Mai 1884. Hiernach ist derjenige, welcher das Eigenthum eines Grundstücks von dem im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs aufgelassen hat, gegen die Anfechtung des wirklichen Eigenthümers gesichert, wenn sich herausstellt, daß der Veräußerer irrthümlich eingetragen war. Dieser Grundsatz greift aber nicht Platz, wenn die Eintragung des Veräußerers aus der Zeit vor dem Gesetz v. 5. Mai 1872 herrührt. — Im Anschluß an vorstehendes Erkenntniß ist durch E. V. M. L. v. 24. April 1885 (D. J. B. XVII S. 213) darauf hingewiesen, daß durch irrthümliche Eintragung des Eigenthums im Grundsteuerkataster bei Veräußerung an einen Dritten dem Fiskus Flächen rechtskräftig aberkannt seien. Es wird daher auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei sich darbietenden Gelegenheiten die Uebereinstimmung der Grundsteuerurkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande sorgfältig zu prüfen."

S. 41 Abs. 2 Zeile 16 v. o. ist als Anm. hinter der Gesetzesstelle hinzuzufügen: „Mit Bezug auf §§ 1 u. 8 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat das Reichsgericht durch E. v. 1. Juni 1884 als Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß unter dem vollen Werthe eines Grundstücks nicht der gemeine Werth desselben zu verstehen sei, sondern sein individueller Werth für den Eigenthümer, gegen welchen die Enteignung sich richtet, der für diesen mit seinem Eigenthum verbundenen Vortheil, also auch der ihm aus der Enteignung erwachsende Schaden."

S. 42. Hinter dem ersten Abs. ist einzuschieben: „An die in vollem Eigenthum des Staates befindlichen Bahnen werden, wie an alle übrigen Staatsverwaltungszweige, die dauernd zum Betriebe der Bahn erforderlichen Flächen vollständig an die Eisenbahnverwaltung gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Reverse überwiesen (E. V. M. L. v. 13. Februar 1884 D. J. B. XVI S. 91)."

S. 42 Abs. 2 Zeile 7 v. o. Die Worte: „Dagegen ist die Verpachtung derselben" sind zu streichen und dafür zu setzen: „Bei Staatsbahnen ist die Ver-

pachtung derjenigen Flächen, bei welchen es sich nur um Nutzungsbeschränkungen (z. B. Ausschluß der Holznutzung) und Berechtigungen oder Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung (Wegebenutzungen, Brunnenanlagen, Sicherheitsgräben ꝛc.) handelt, gegen Entgelt auszuschließen (C. B. M. L. v. 13. Februar 1884); dagegen ist die Verpachtung . . . ."

S. 43 ist zum ersten Abs. (al. 14) zuzufügen: „Polizeivorschriften für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 3. November 1884, Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885 (M. Bl. S. 58)."

S. 43. Zus. zu Anm. 15. „Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausnahme der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruch-Steine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde, soweit der Wegebauverpflichtete diese Materialien nicht in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann und der Eigenthümer sie nicht selbst gebraucht, ist auch der Forstfiskus verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen Grundstücken entnehmen und das Aufsuchen derselben unter Kontrole des Eigenthümers gegen Ersatz sich gefallen zu lassen (§§ 50—53 des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874)."

S. 43 ist als letzte Anm. (16) hinzuzufügen: „16. Bei Enteignung fiskalischen Grundes im Zwangsverfahren bei bergbaulichen Anlagen ist in Anwendung zu bringen das Allgem. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) und zwar §§ 135—147)."

S. 45 letzte Zeile des ersten Abs. der Anm. ist zu streichen: „§ 40 al 2 des Komp.-Ges. v. 26. Juli 1876, G. S. S. 297" u. dafür zu setzen: „Zuständigkeitsges. v. 21. August 1883, G. S. S. 237."

S. 47 ist als Anm. 2 zum zweiten Abs. des Textes hinzuzufügen: „Anm. 2. Wenn die Freiheit des Grundstücks von allen auch auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Lasten gewahrt werden soll, genügt es nicht, daß die Freiheit von allen Eintragungen der II. und III. Abth. des Grundbuchblattes ausbedungen wird, sondern es muß dem Vertrage eine solche Fassung gegeben werden, durch welche zweifellos wird, daß der Veräußerer auch die Freiheit von der Eintragung nicht bedürftiger Lasten (§ 12 d. Ges. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872) zu gewähren hat, soweit vom Fiskus deren Uebernahme nicht ausnahmweise beabsichtigt wird (C. B. M. L. v. 22. August 1884, D. J. B. XVI S. 140)."

S. 48 Zeile 6 v. o. hinter „kann" ist als Anm. einzufügen: „Für das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden, welche im öffentlichen Interesse Auskunft aus den Grundbüchern erbitten, ist nicht § 19 der Grbb. O. (es handelt sich hier um Kenntnißnahme in privatrechtlichem Interesse von dem Inhalte der Grundbücher seitens öffentlicher Behörden), sondern der in § 38 der Verordng. v. 2. Januar 1849 zum Ausdruck gelangte staatsrechtliche Grundsatz maßgebend, wonach sich die Gerichte und Verwaltungsbehörden bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten sollen. Differenzen zwischen beiden Behörden sind daher nach § 85 des Ausf.-Ges. v. 24. April 1878 im Aufsichtswege zum Austrage zu bringen (Beschl. d. Kammer-Ger. v. 29. Oktober 1883)."

S. 52 Zeile 2 v. u. hinter „hatten" ist als Anm. einzufügen: „Unter bisheriger Zugehörigkeit im Sinne d. Ges. v. 14. April 1856 u. s. w. kann nicht eine thatsächliche, sondern nur die rechtliche Zugehörigkeit verstanden werden. Die letztere kann nach Erlaß d. Ges. über die Armenpflege v. 13. Dezember 1842 (G. S. 43 S. 8) neu nicht mehr ohne Mitwirkung der Landespolizeibehörde geschaffen werden (Entsch. O. V. G. v. 3. Oktober 1883)."

S. 53 Anm. 1 Zeile 1 v. o. heißt die Gesetzesstelle: „§ 132 des Ges. über die Allgem. Landes-Verw. v. 30. Juli 1883.“

Das. Zeile 2 v. u. das Datum: „C. O. V. G. v. 22. Februar 1879.“

Ferner ist dieser Anm. zuzufügen: „Hiernach soll die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus rc. durch Vermittlung der der zunächst betheiligten untern fiskalischen Station vorgesetzten Finanzbehörde bezw. der Staatsaufsichtsbehörde vollstreckt werden.“

S. 54. Die Ueberschrift b ist zu ergänzen: „Die Armenpflege, die Kranken- und Unfallversicherung der Waldarbeiter.“

S. 54 Abs. 1 als Anm. zuzufügen: „Die §§ 40—48, 50 u. 56 d. Ges. v. 8. März 1871 sind ersetzt durch § 39 des Ges. v. 1. August 1883 über Zuständigkeit der Verwaltungs- rc. Behörden.“

S. 55 Anm. 4 heißt gegenwärtig: „Die dem Forstfiskus als Gutsherrschaft obliegenden gesetzlichen Zahlungen für die Armenpflege werden seit dem Etatsjahre 1884/85 auf den neu zu bildenden Tit. 4 unter Kap. 4 des Staatshaushaltsetats der Forstverwaltung verausgabt. Diese Zahlungen sind auf Grund rechtlicher Verpflichtungen ohne Beschränkung den Regierungen selbstständig überlassen. Die Verausgabung der sub Tit. 4 über den Etat zu verrechnenden Ausgaben hat bei den Forstkassen zu erfolgen, auf deren Etats sie bei der nächsten Etatsaufstellung auf Grund einer Fraktion zu übernehmen sind (C. V. M. L. v. 12 Mai 1884, D. J. B. XVI S. 100).“

S. 56 ist als Text unter b hinzuzufügen: „Die in dem Reichsges. v. 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten mit Ausnahme des § 5 al 2 und des § 13 auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke. Soweit aus diesen Bestimmungen den Gemeinden Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr; Arbeitgeber im Sinne des Reichs-Ges. ist der Besitzer event. der Pächter, Gemeindebehörde der Gutsherr. Die selbstständigen Gutsbezirke sind deshalb zur Ausführung des Ges. v. 15. Juni 1883 ebenso berufen und verpflichtet, wie die Gemeinden. — Das Krankenversicherungsgesetz hat den Zweck zu verhindern, daß aus der vorübergehenden wirthschaftlichen Schädigung in Folge der Erkrankung eines Arbeiters eine dauernde Vernichtung seines Wohlstandes entstehe. Zur Erreichung dieses Zweckes dient der allgemeine Versicherungszwang. Das Ges. stellt ein Minimum fest, was einem erkrankten Arbeiter zufließen soll. Die Versicherung mußte überall vom 1. Dezember 1884 ab ins Leben gerufen werden.“

Hierzu als Anm.: „Soweit die Krankenversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des Ges. v. 15. Juni 1883 durch statutarische Bestimmungen auf Arbeiten der Land- und Forstwirthschaft ausgedehnt worden ist und der Staatsforstverwaltung durch die Beitragspflicht Kosten entstehen, sind solche in den betreffenden Forstgeldrechnungen unter einem besonderen Titel zu verrechnen. (C. V. M. L. v 29. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 45). — Die Königl. Forstverwaltung ist, wie alle übrigen Gewerbebetriebe bei statutarischer Ausdehnung des Versicherungszwanges auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter befugt, selbstständige Betriebskrankenkassen zu errichten. Hiervon ist mehrfach Gebrauch gemacht worden. (cf. D. J. B. XVIII S. 2).“

Als Text ist unter b fortzufahren: „Sodann ist durch das Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetz der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) eine fernere Fürsorge für die Waldarbeiter ergangen. Durch dieses Ges. wird einestheils das Unfall-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) auf alle im forstwirthschaftlichen Betriebe und in den Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte (mit Ausschluß aller mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Staats- ꝛc. Betriebsbeamten) bei sich ereignenden Unfällen ausgedehnt, auf letztere, sofern der Jahresarbeiterverdienst 2000 M. nicht übersteigt, anderentheils findet dasselbe auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenges. v. 15. Juni 1883 statutarisch unterliegen, mit den aus §§ 134—142 d. G. v. 5. Mai 1886 sich ergebenden Aenderungen Anwendung. — Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes stehen zur Zeit noch aus." —

S. 57 Abs. 2 Zeile 3 v. o. ist hinter dem Punkt als Anm. einzuschalten: „Schulen sind nach A. L. R. Th. II Tit. 12 § 1 Veranstaltungen des Staats, welcher seine Pflichten auch auf die Gemeinden und Gutsherrschaften übertrug. Kraft des hoheitlichen Aufsichtsrechts bestimmte früher deshalb der Staat (Abth. für das Schulwesen nach Benehmen mit der Finanzabtheilung der Regierungen), bis zu welcher Höhe die damaligen Unterthanen zur Aufbringung der Beiträge vermögend seien. Waren diese Mittel unzulässig, so waren auf dem Lande die Gutsherrschaften verpflichtet, ihre Unterthanen nach Nothdurft zu unterstützen (§ 33 l. c). Diese Verpflichtung der Gutsherrschaft ist mit Rücksicht auf Art. 42 der Verf.-Urk. resp. auf Art. 2 d. Ges. v. 14. April 1856 (G. S. S. 353) mehrfach im Verwaltungsstreitverfahren, und zwar in den untern Instanzen mehrfach mit Erfolg, angefochten worden. Das Ober-Verw.-G. hat indessen durch Erk. v. 21. Mai 1883 als Rechtsgrundsatz anerkannt, daß § 33 II 12 A. L. R. noch in Geltung stehe, da derselbe eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gutsherrschaft konstituire, sowie auch durch Erk. v. 6. Februar 1884 entschieden, daß der Gutsherr im Unvermögensfalle eines Unterthanen im Sinne des § 33 l. c. für letztern einzutreten habe."

S. 57 Abs. 4 Zeile 5 v. o. ist hinter dem Datum als Anm. einzufügen: „Die gutsherrlichen Verpflichtungen aus den §§ 44–47 der preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bestehen auch für die Schulen solcher Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung, und ferner auch solcher Gemeinden, welche erst nach Erlaß der Kreis-Ordnung v. 13. Dezember 1872 gebildet sind, noch fort. Auch der Fiskus muß deshalb als Gutsherr den ganzen Brennholzbedarf für die Schulen vergrößerter Gemeinden hergeben. Die Kreis-Ordnung hat nicht die Gutsherrschaft selbst, sondern nur die Ortspolizeibehörden aufgehoben (C. V. M. L. u. M. g. A. v. 19. Dezember 1883)."

S. 57 ist als Text dem vierten Abs. hinter; zuzufügen: „für die vormals sächsischen Landestheile die V. v. 11. November 1844 (G. S. S. 698)."

S. 57 Text Zeile 4 v. u. ist hinter dem Punkt als Anm. einzufügen: „Im Bereiche der Schulordnung v. 11. Dezember 1845 hat in den selbstständigen Gutsbezirken die Regierung festzusetzen, wie weit nach der Leistungsfähigkeit ein jeder Anwohner auf gutsherrlichem Terrain zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen hat. Hierbei ist die Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (E. O. V. G. v. 28. September 1878, Erl. M. g. A. v. 30. November 1883)."

S. 59. Zusatz zum Text: „In Gemäßheit der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327) ist auch das Reineinkommen aus fiskalischen Domainen und Forsten zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben heranzuziehen. Soweit mithin Theile von fiskalischen Forsten zu fremden Gemeinden gehören, tritt event. deren Besteuerung Seitens dieser Gemeinden nach den Bestimmungen jenes Gesetzes ein. — Dieses Reineinkommen ist aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der aus der betreffenden Provinz aus den Domänen und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, unter Berücksichtigung der auf denselben beruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten, zum Grundsteuer-Reinertrage steht. Dies Verhältniß wird durch ein Resolut des Ressortministers alljährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Eine Ueberlastung über den bekannt gemachten Prozentsatz bedingt die rechtzeitige Reklamation bezw. Klage im Verwaltungs-Streitverfahren (C. V. M. L. vom 8. Juni 1886)."

S. 59 Anm. 2 Zeile 4 v. o. anstatt „Bezirks-Verwaltungsgericht" ist zu setzen: „Bezirks-Ausschuß."

Daselbst Zeile 8 v. o. und S. 62 letzte Textzeile ist zu setzen anstatt des hinfälligen Komp.-Ges.: „Gesetz v. 30. Juli 1883."

S. 62. Zusatz zu Abs. 1: „Ueber die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage und die Wahl der Kreistagsabgeordneten: vergl. C. V. M. J. v. 1. Mai 1876 (M. Bl. S. 121) und v. 21. Juli 1876 (M. Bl. S. 223)."

S. 62. Zusatz zu Abs. 2: „Die Geschäftsordnung der Kreistage ist geregelt durch C. V. M. J. v. 7. Juli 1873 (M. Bl. S. 215)."

S. 62 vorletzte Zeile des Textes ist zu ergänzen durch: „und des Regul. v. 28. Februar 1884)."

S. 65. Unter „Amtsbezirke" ist im Text als besonderer Abs. einzufügen: „In der Provinz Hannover sind die ehemaligen Aemter bezw. mit denjenigen Städten, welche nach § 4 der Hann. Kr. O. v. 6. Mai 1884 nicht selbstständige Stadtkreise bilden (mit mindestens 25000 Einwohner) durch die Kr. O. zu Kreisen vereinigt worden. Als politische Körper sind indessen hier im Sinne der Kr. O. für die östl. Provinzen Amtsbezirke bisher nicht eingerichtet worden. Die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher kann auf Antrag des Provinzial-Landtages durch Königl. Verordnung erfolgen (§ 25 Kr. O. f. H.). Der Kreis in der Provinz Hannover besteht deshalb nur aus Stadtgemeinde, Landgemeinden und Gutsbezirken."

S. 66 Abs. 3 letzte Zeile heißt das Datum: „18. Dezember 1873."

Daselbst Abs. 5 ist hinzuzufügen: „Ueber die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestallung kommissarischer Amtsvorsteher: vergl. Instr. M. J. v. 18. Juni 1873 (M. Bl. S. 153)."

S. 67 Abs. 2 Zeile 5 v. o. hinter dem Komma als Anm. einzufügen: „Die Vorschrift in § 5 des Gesetzes v. 11. März 1850, wonach den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden die Androhung von Geldstrafen gegen die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen polizeilichen Vorschriften nur bis zum Betrage von 9 M. gestattet ist, bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die gedachten Behörden

selbstständig eine Strafandrohung treffen, nicht aber auf diejenigen Fälle, in denen die Strafandrohung lediglich durch Verweisung auf die bezügliche Strafvorschrift des Str. G. B. erfolgt (E. Kammer-Ger. v. 21. Februar 1884).

S. 88. Zusatz zum Text hinter dem ersten Abs. unter A: „In den forstlichen Versuchsrevieren, auf welchen sich Nebenstationen des forstlichen Versuchswesens befinden, haben sich bei eintretenden Betriebsregulirungen oder Taxationsrevisionen die Forstinspektionsbeamten mit der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde betreffs der wirthschaftlichen Behandlung der die Versuchsflächen umgebenden Bestände, sowie der Einweihung derselben in die verschiedenen Wirthschaftsperioden, in Einvernehmen zu setzen und, falls sich Meinungsverschiedenheiten herausstellen sollten, solche spätestens bei örtlicher Prüfung der Betriebs-Regulirungsarbeiten durch den Ministerial-kommissarius zur Sprache zu bringen. Nach definitiver Feststellung des Betriebsplanes hat der Forstinspektionsbeamte der Hauptstation von der Entscheidung Mittheilung zu machen, damit letztere wegen etwa erforderlich werdender anderweiter Behandlung der Versuchsflächen Bestimmung treffen kann (C. V. M. L. v. 24. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 122)."

S. 88 Zeile 5 v. u. ist hinter dem Datum einzuschalten: „welche durch die Ergänzungen v. 11. Juli 1885 (D. J. B. XVII S. 429) wesentliche Abänderungen erlitten haben ...."

S. 89 Zeile 2 als Anm. hinter dem Punkt: „Für selbstständige Kontrolfiguren ist in Abschnitt A nur eine halbe Seite zu bestimmen, wenn in demselben Hauptnutzungen in der ersten Wirthschaftsperiode voraussichtlich gar nicht, oder nur in beschränktem Umfange erfolgen werden (C. V. M. L. v. 10. Dezember 1885, D. J. B. XVIII S. 17)."

S. 89 Zeile 3 v. o. ist hinter „angelegt" fortzufahren: „welches jedoch im Hochwalde nur bezüglich der Hauptnutzungen durch direkte Eintragungen aus den Abzählungs-Tabellen zu führen ist und nur auf besondere Bestimmung zu wissenschaftlichen rc. Zwecken für einzelne Abtheilungen in der Haupt- und Vornutzung übertragen wird. Bei der Eintragung in Abschnitt A findet die Abrundung in vorgeschriebener Weise statt."

S. 89 Zeile 7 v. o. ist hinter „zusammengestellt" hinzuzufügen, nachdem der Passus „Der Abschn. B ergiebt" bis zur Zeile 13 zum zweiten „und" gestrichen: „Der Abschnitt B ist durch die Ergänzung v. 11. Juli 1885 ganz in Wegfall gekommen. — Die Uebertragung des jährlichen Holzeinschlags in Abschnitt C erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Abrundung der Festmetersumme aus dem Abschlusse des Holzerwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manuals. Aus Abschnitt C ergiebt sich ...."

S. 89 Zeile 2 v. u. im Text ist hinter „beichtigen" als Anm. einzuschalten: „Hierbei haben sich die Forst-Inspektionsbeamten auch davon zu überzeugen, daß etwaige Holzerträge von den Durchforstungs- rc. Versuchsflächen in die Lagerbücher eingetragen worden sind (C. V. W. L. v. 24. Januar 1885. D. J. B. XVII S. 122)."

Daselbst ist anstatt „Abschn. B" zu setzen: „Abschn. C".

Daselbst in der Anm. auf Zeile 1 v. o. ist zu setzen anstatt „B": „A".

Daselbst Anm. ist der letzte Satz von „In die Flächenrubriken" rc. zu streichen.

S. 90. Als Anm. hinter dem 1. Abs. des Textes ist zu setzen: „Die von dem Forstmeister auszustellende Bescheinigung lautet: „Die Uebereinstimmung des Isteinschlages mit der Naturalrechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Aenderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Abschnitt A bescheinige ich hiermit." (Datum und Name)."

S. 93. Dem Text ist zuzusetzen: „Sämmtliche örtlich deutlich zu begrenzende dauernde Versuchsflächen sind in einer übersichtlichen Nachweisung in den Taxationsnotizbüchern der Versuchsreviere zusammenzustellen und kurrent zu erhalten. Es ist dies von den Forstinspektionsbeamten zu kontroliren. (C. V. M. L. v. 24. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 122)."

S. 99 Anm 1 Zeile 2 v. o. sind hinter der Gesetzesstelle ferner als solche zu bezeichnen: „nebst Ergänzungen v. 20. April 1874 (R. G. B. S. 35), 6. Jan. 1876 (R. G. B. S. 3), Verordnung v. 23. September 1875 (R. G. B. S. 303), Erl. v. 17. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 72)."

Auf S. 100 letzter Abs. der Anm. heißt der erste Satz: „Von der Forstverwaltung sind nicht nur die Abschlüsse des III. u. IV. Quartals an den Minister für Landwirthschaft 2c. einzureichen (. . . .), sondern auch die Abschlüsse der Domainen- und Forstverwaltung für die beiden ersten Quartale des Etatsjahres (C. V. M. L. vom 27. November 1883, D. J. B. XVI S. 3); an die Hauptbuchhalterei erfolgen alle Extrakte nach wie vor."

S. 101 Anm. Zeile 1 hinter „gereicht" ist einzuschalten: „Bei Tit. 1 der Einnahme soll in der Zusammenstellung vermerkt werden, wie viel von der Einnahme auf Gerberrinde fällt (C. V. M. L. v. 18. März 1885, D. J. B. XVII S. 21). Ferner ist in der titelweisen Zusammenstellung von der Einnahme und Ausgabe die Einnahme von Holz zu trennen in solche für Nutzholz und für Brennholz (C. V. M. L. v. 18. Mai 1885, D. J. B. XVII S. 210)."

Daselbst ist hinter Anm. 1 als besondere Anm. einzuschalten: „Im Verfahren der Zwangsversteigerung durch die Gerichte nach Vorschrift des Ges. v. 13. Juli 1883 ist gemäß C. V. J. M. v. 2. November 1883 die Bekanntmachung des Versteigerungstermins auch denjenigen Staatskassen mitzutheilen, welchen das Grundstück zu einer der in § 27 des Gesetzes bezeichneten Abgaben verpflichtet ist. Die Auseinandersetzungskosten der General-Kommissionen im Geltungsbereich des Ges. v. 13. Juli 1883 stehen solchen Abgaben gleich (C. V. J. M. v. 27. März 1885 u. M. L. v. 24. April 1885, D. J. B. XVII S. 435)."

S. 102. Zusatz zu Anm. 2: „Die Kassenkuratoren sollen sich bei den Kassenrevisionen von der Nothwendigkeit der nachgewiesenen baaren Bestände überzeugen und soll diese Ueberzeugung in den Kassenabschlüssen in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich gemacht werden (C. V. M. L. v. 16. Februar 1884)."

S. 113 Anm. 2 dritter Abs. Zeile 4 v. o. ist hinter der Verordnungsstelle zuzusetzen: „C. V. M. L. v. 26. Mai 1883 resp. 2. September 1884 und C. V. v. 13. Juni 1884."

Ferner ist dies. Abs. am Schluß hinzuzufügen: „Alljährlich sind dem Minister für Landwirthschaft 2c. nach vorgeschriebenem Schema (C. V. M. L. v. 2. September 1884, D. J. B. XVI S. 132) die in den Staatsforsten bei Waldarbeiten vorgekommenen Erkrankungen und Betriebsunfälle bis spätestens zum 10. April jeden Jahres vorzulegen."

S. 114. Der letzte Satz der Anm. vor dem Text ist zu streichen und dafür einzusetzen: „Wegen Verrechnung solcher Unterstützungen vgl. C. B. F. M. v. 16. Februar 1884 u. C. B. M. L. v. 12. Mai 1884 (D. J. B. XVI S. 100 u. 102)."

S. 115. Zu Anm. 8 ist hinzuzufügen: „Durch C. B. M. L. v. 18. Juli 1885 (D. J. B. XVII S. 426) sind die einheitlich technischen Spezialbedingungen für die Lieferung von hölzernen Bahn- und Weichenschwellen mitgetheilt."

S. 115 Abs. 2 des Textes ist anstatt des zu streichenden zweiten Satzes „In Lohnzetteln etc." zu setzen: „Die Lohnzettel über Holzeinschlag aus der Totalität sind im Hochwalde nach Haupt- und Vornutzung getrennt aufzustellen; hierbei bedarf es der Aufführung des Materials nach den einzelnen Abtheilungen (Kontrolfiguren) nicht. Ebenso müssen die Werbungskosten-Lohnzettel des Mittelwaldes getrennt angefertigt werden für das Oberholz und Unterholz (Ergänz. der Anw. zur Anl. u. Führ. d. Kontr.-B. v. 11. Juli 1885)."

S. 117. Als Zusatz zum Text hinter dem letzten Absatz desselben: „Da durch Wegfall des Abschnitts B des Kontrolbuchs das Holzwerbungs- (Holzeinnahme-) Manual die Grundlage für die Eintragungen in Abschnitt C des Kontrolbuchs zu dienen hat, so ist dasselbe zu trennen nach den Hauptabschnitten:

a) Hauptnutzung im Hochwalde;
b) Vornutzung im Hochwalde;
c) Oberholz im Mittelwalde;
d) Schlagholz im Mittel- und Niederwalde.

Jeder dieser Hauptabschnitte ist zu summiren, wobei für die 4 Hauptholzarten und im Ganzen die Masse des Derbholzes nach Festmetern unter der Linie anzugeben ist. Hierauf folgt die Wiederholung zur Ermittelung des Gesammteinschlages (Ergänzungen v. 11. Juli 1885)."

S. 118. Als Anm. unter dem Text von c: „Es soll erwogen werden, in wieweit die Anwendung transportabeler Schienengeleise beim Ausrücken des Holzes aus den Schlägen nach den Ablagen einzuführen sei (C. B. M. L. v. 21. April 1885, D. J. B. XVII S. 211)"

S. 126. Hinter Anm. 3 als besondere Anm. einzufügen: „4a. Das zur Insektenvertilgung benöthigte Holz (Fangkloben zc.) ist möglichst in nächster Nähe der Verwendung einzuschlagen und zuzurichten, nach Erfüllung seines Zwecks in Meter aufzusetzen, zu numeriren und zu vereinnahmen resp. zum Verkauf zu stellen. In der Werbungskostenrechnung ist dieses Holz ohne Werbungskosten zu übernehmen. Letztere sind in der Insektenvertilgungsrechnung zu verrechnen (C. B. M. L. v. 2. Juli 1884, D. J. B. XVI S. 135)."

S. 126. Zu Anm. 4 als Zusatz: „Zu Drainage-Anlagen und sonstigen Meliorationsbauten auf Dienstgrundstücken wird das erforderliche Holz den betreffenden Nutznießern gleichfalls gegen Erstattung der Nebenkosten abgegeben (C. B. M. L. v. 10. September 1885, D. J. B. XVII S. 427)."

S. 136 letzter Satz der Anm. 2 lautet: „Ein maßgebendes Erkenntniß des Reichsgerichts ist unter dem 27. März 1884 (D. J. B. XVI S. 118) ergangen, wonach die Strafbestimmungen der Landesgesetze fortdauernde Gültigkeit neben dem Reichsstrafgesetzbuch haben, weil in demselben diese Materie nicht behandelt ist. Hiernach ist

das Abhalten vom Mitbieten ꝛc. bei öffentlichen Versteigerungen fortdauernd nach § 270 des Preuß. Str. G. B. mit Geldbuße bis zu 900 M. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten straffällig."

S. 137 Zeile 3 v. o. ist noch zuzusetzen: „Weiter ist durch C. B. M. L. v. 8. August 1884 (D. J. B. XVI S. 139) angeordnet, daß in dem Reichs- und Staatsanzeiger beim Beginn des Wirthschaftsjahres summarisch für jede Oberförsterei die für den größern Holzhandel wichtigern Hölzer nach ungefährer Menge und Beschaffenheit nebst dem absehbaren Zeitpunkte des Verkaufs bekannt gemacht werden, resp. ist solche Bekanntmachuug für den ganzen Regierungsbezirk der Regierung zu überlassen. Die für größere Holzhändler Interesse habenden speziellen Holztermins-Bekanntmachungen hat gleichfalls durch den Reichs- und Staatsanzeiger stattzufinden."

S. 137 Anm. 3 ist wie folgt zu verändern: „Nachdem die Redaktion des „Centralblattes für Holzindustrie" die kostenfreie Veröffentlichung fiskalischer Holzverkäufe zurückgezogen hat, ist den Regierungen überlassen, die Bekanntmachungen in jenem Blatt gegen Entgelt stattfinden zu lassen (C. B. M. L. v. 15. März 1884, D. J. B. XVI S. 86)."

S. 137 zu Anm. 5 als Zusatz: „Die Verkaufskosten aller Forstprodukte, die Bekanntmachungskosten zur Aufnahme von Heidemiethe, zum Verkauf alter Materialien und abgängiger Inventarienstücke ꝛc. sind bei Kap. 2 Tit. 30 der Spezial-Forstgeldetats nachzuweisen, dagegen alle andern Kosten der Lokalverwaltung, soweit hierzu nicht ein besonderer Ausgabetitel vorhanden ist, bei Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungs-Etats (C. B. M. L. v. 29. August 1883, D. J. B. XV S. 358)."

S. 140. Zusatz zu Anm. 1: „Die letzte Kolonne in der Berechnung der „Licitations-Durchschnittspreise pro Taxeinheit" bleibt ferner unausgefüllt. Die Bezeichnung in der Ueberschrift dieser Kolonne „Licitations-Durchschnittspreise" bleibt in „Licitationspreise" umzuändern (C. B. M. L. v. 17. Januar 1884, D. J. B. XVI S. 86)."

S. 142. Zusatz zu Anm. 3: „Der zum Weiterverkauf erfolgende Kauf von Holz auf dem Stamme wird als „Kauf im kaufmännischen Verkehr" angesehen und nach der K. O. v. 30. April 1847 nicht mit dem Werthsstempel ($^1/_3$% des vertragsmäßigen Verkaufspreises), sondern mit dem Stempel von 1,5 M. belegt (E. O. Tr. v. 26. September 1856)."

S. 158. Zu Anm. 3 hinter dem 3. Abs. ist einzufügen: „Bei Neuverpachtung fiskalischer Fischereien ist auf Auslegung geeigneter Laichschonreviere Bedacht zu nehmen und in den Pachtverträgen der Ausschluß bestimmter Strecken für gewisse Zeiten festzusetzen. Den Laichschonrevieren sind kleine Brutanstalten anzuschließen (Kalifornische Bruttröge für Salmoniden). Den Aufsicht führenden Forstschutzbeamten sind Remunerationen in Aussicht gestellt (C. B. M. L. v. 6. Oktober 1883 und 27. Dezember 1883, D. J. B. XVI S. 45)."

S. 158 Anm. 3. Als Einleitung zu Absatz 5 ist zu setzen: „Zur Ausführung des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 sind allgemein ergangen: „C. B. M. L. v. 6. Oktober 1874, C. B. M. L. v. 22. Februar 1876, C. B. M. L. v. 3. Mai 1878, C. B. M. L. v. 12. April 1880, C. B. M. L. u. M. J. v. 3. März 1881 (M. Bl. S. 91).

S. 158 hinter Anm. 3 ist als besondere Anm. einzuschalten: „4a. Die Gewinnung von Stein- und Braunkohle unterliegen den Bestimmungen des Allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in welchen das Kurf. Sächsische Mandat v. 19. August 1743 galt und wo z. B. das Ges.

v. 22. Februar 1869 (G. S. S. 401) Gültigkeit hat, also in der jetzigen Prov. Sachsen mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, der Gebiete des Grafen Stolberg-Stolberg u. St.-Roßla; ferner in der Prov. Brandenburg der Standesherrschaft Baruth u. der Aemter Jüterbogk, Dahme, Belzig u. Rabenstein nebst enklavirten ehem. ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörenden Ortschaften Blankensee und Stangenhagen; ferner in dem Markgrafenthum Oberlausitz, Niederlausitz mit der Herrschaft Sonnenwalde, der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg. In diesen Theilen unterliegen die Stein- und Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers nach Maßgabe des Ges. v. 22. Februar 1869."

S. 172 Anm. 2 ist zuzufügen: „Das O. V. G. hat indessen nunmehr definitiv durch E. v. 27. September 1883 (M. Bl. S. 230, D. J. B. XVI S. 116) ausgesprochen, daß jeder Gemeindebezirk, nach Aussonderung der in § 2 des Jagd-Pol.-Ges. bezeichneten Grundstücke, einen selbstständigen Jagdbezirk bilde, und zwar ohne Rücksicht auf einen bestimmten Flächeninhalt des Bezirks und ohne Rücksicht darauf ob die Grundstücke des Bezirks in ungetrenntem Zusammenhange liegen."

S. 174 Anm. 1. Der Satz „durch letztere Verfügung" ist zu streichen, dafür sind nachstehende Verfügungen anzugeben: „C. V. M. L. v. 24. Nov. 1883 (D. J. B. XVI S. 45), C. V. M. L. v. 7. Juni 1884, (D. J. B. XVI S. 114.)"

Das. ist der letzten Zeile hinter „Ertragsanschlag" zuzufügen: „in welchem die Pachtbeträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprettaxe zu berechnen sind, ..."

S. 175 ist in der zweiten Zeile und dem Abs. zuzufügen: „und zwar in gleichen Raten und Terminen wie der Domainenpachtzins."

S. 177 der Anm. 2 ist zuzusetzen: „Die Ankirrungskosten des Schwarzwildes in solchen Revieren, wo Saufänge angelegt sind, hat der Oberförster aus den Jagdadministrationskosten zu tragen (C. V. M. L. vom 4. März 1884, D. J. B. XVI S. 91.)"

S. 189 Anm. 1 Zeile 2 ist dem Datum zuzusetzen: „und die abändernde C. V. M. L. u. F. M. v. 11. März 1885 (D. J. B. XVII S. 77)."

Daselbst ist unter c Zeile 2 der Satz „Die von den empfangenen" bis zum Schluß der al. c zu streichen und dafür zu setzen: „Das Rechnungsjahr der Darre ist das Forstkulturjahr (1. Oktober bis ult. September.) Die Darrrechnung zerfällt in Naturalrechnung (Schema A), welche vom Oberförster zu legen und in Geldrechnung (B), welche vom Rendanten zu fertigen ist. Diese Rechnungen sind bis zum 20. September dem Forstinspektionsbeamten vorzulegen, welcher dieselben mit vorgeschriebener Bescheinigung zu versehen hat und zwar für die Naturalrechnung:

„Vorstehende Naturalrechnung ist von mir geprüft und überall für richtig befunden worden. Auch wird bescheinigt, daß der Sollbestand von x hl Zapfen und x kg Samen wirklich vorhanden sind;"

für die Geldrechnung:

„Vorstehende Darrgeldrechnung ist von mir geprüft und überall richtig befunden worden."

Nach deren Vorlage an die Regierung und Prüfung durch letztere gehen dieselben an die Regierungshauptkasse als Beläge der Einnahme und Ausgabe für die Forstverwaltungsrechnung des Bezirks. Demgemäß sind auch bei den Spezialkassen die Darreinnahmen als Depositen, die Darrausgaben als Vorschüsse zu buchen, welche den Regierungshauptkassen allmonatlich zur Aufrechnung zu bringen sind.

Der Nadelholzsamen ist von den Darren den Königl. Forstrevieren unentgeltlich abzugeben. Die gesammten Kosten des Darrbetriebes incl. der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Darrgebäude und der Utensilien ist bei den Kulturfonds des betreffenden Rechnungsjahres zu verrechnen. Die Bauzeit für Neu- bezw. Reparaturbauten der Darren haben sich möglichst nicht auf verschiedene Kulturjahre zu erstrecken.

Denjenigen Oberförstern, welche in dem betr. Jahre aus den Darren des Bezirks Samen erhalten haben, sind die durchschnittlichen Preise der betr. Samensorten bis zum 15. Dezember mitzutheilen, welcher Preis bei Herleitung des Nettogeldertrages des Reviers im Taxations-Notizbuche in Abzug zu bringen ist."

S. 190 Anm. 4 Zeile 2 beginnend: „die alljährlich" bis Zeile 8 zum Punkt ist zu streichen und dafür einzusetzen: „Die dem Ressortminister alljährlich zum 15. Dezember jedes Jahres einzureichende Nachweisung über die Resultate der Darrverwaltung und von dem zur nächsten Kulturzeit überflüssigen und fehlenden Kiefernsamen ist nach einem durch C. V. M. L. u. F. M. v. 11. März 1885 (D. J. B. XVII S. 77) vorgeschriebenen Schema (C) aufzustellen. Aus der zu ziehenden Schlußsumme ist der durchschnittliche Selbstkostenpreis des im Vorjahre bereits ausgedarrten Samens, des im laufenden Jahre aus vorjährigen Zapfen gewonnenen Samens und des im laufenden Jahre aus frischen Zapfen gewonnenen Samens zu ersehen."

S. 201. Zwischen Anm. d u. e ist als besondere Anm. einzuschalten: „Das preuß. Ges. v. 6. Juni 1884 (G. S. S. 279) unterwirft diejenigen Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9a u. b des Reichsges. v. 1. Juli 1881 von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, einem Landesstempel von 1,50 M. Das Ges. v. 6. Juni 1884 regelt ferner den zu erhebenden Landesstempel für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Verdingungsverträge. Die letzteren sind wie Lieferungsverträge zu behandeln, wenn durch dieselben der Unternehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat und falls das Werk in Herstellung beweglicher Sachen besteht. Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache (z. B. Bauten), so ist der Verdingungsvertrag zu versteuern als Lieferungsvertrag bezüglich der anzuschaffenden beweglichen Gegenstände und als Arbeitsvertrag für die auszuführende Arbeit. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem verdungenen Preise einerseits als Preis der beweglichen Gegenstände, andererseits als Vergütung für die auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an solcher Trennung, so ist der Lieferungsstempel von dem Gesammtpreise zu verwenden. Vgl. auch C. V. F. M. v. 28. Juni 1884 u. M. L. v. 15. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 136.)"

S. 202 Zeile 1 v. o. Die Verordnungen sind noch zu ergänzen durch: „C. V. F. M. v. 29. November 1883 resp. C. V. F. M. u. M. J. v. 31. Dezember 1883 (D. J. B. XVI S. 108)."

S. 209 Anm. 1 Zeile 2 v. o. ist der Verordnung zuzusetzen: „sowie durch C. V. v. 4. August 1885 (D. J. B. XVIII S. 37)."

S. 211. Hinter Abs. 2 der Anm. 3 ist einzuschalten: „Die C. V. M. ö. A. v. 21. August 1884 erläßt Anweisungen betreffs Vorkehrungen zur Sicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, wonach Forsthäusern, welche außer dem Keller- und Dachgeschosse nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse aufweisen, im Wesentlichen mit massiven Wänden, gestakten und geputzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande und harter Bedachung mit hölzernen, unterwärts gerohrten und geputzten Treppen zu erbauen sind."

S. 211 Zusatz zu Anm. 4: „Betreffs der einem Bauunternehmer zu überlassenden Gebäude sind stets Taxwerthsberechnungen, welche den Rechnungsbelägen beizufügen sind, aufzustellen (Erl. d. O. R. K.)."

S. 211 als Anm. zum Texte unter IIb hinter „Anlagen": „Wenn es sich um Einrichtung einer neuen Ansiedelung handelt, müssen seitens der Forstverwaltung gleichfalls sowohl die Bestimmungen der §§ 13—20 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 beachtet, als auch event. die ortspolizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Die letztere Erlaubniß entbindet aber nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung des Gesetzes vom 25. August 1876 (vergl. E. O. V. G. v. 5. November 1884)."

S. 211 als Anm. zum Text unter IIb hinter „können" am Schluß der Seite: „Eiskeller dürfen auf den Forstetablissements auf fiskalische Kosten unter keinen Umständen erbaut werden (C. V. M. L. v. 17. Januar 1884, M. Bl. S. 48, D. J. B. XVI S. 86)."

S. 215 Anm. 1 lautet in Folge neuer Bestimmungen folgendermaßen: „Die größern Lieferungen und Bauausführungen (bei Gegenständen mit überschläglichem Betrage von über 1000 M.) mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser und sonstiger Handwerker sollen in der Regel öffentlich ausgeboten werden, und zwar ist vorzugsweise das öffentliche Ausschreibungs- (Submissions-) Verfahren zu wählen. Ueber die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung sind durch C. V. M. d. A. v. 17. Juli 1885 Anweisungen ergangen, welche nach C. V. M. L. v. 26. September 1885 (D. J. B. XVIII S. 18) auch für die Forstverwaltung gleichmäßige Anwendung zu finden haben, wobei indessen die bestehende Vorschrift, nach welcher Bauten für fiskalische Rechnung auf den Dienstgehöften unter gewissen Verhältnissen an Forstbeamte zur Ausführung überlassen werden können, nicht geändert wird. Bei einzelnen Abweichungen im Uebrigen ist an den Ressortminister zu berichten. — Allgemein ist in dem Erlaß vom 17. Juli 1885, soweit die Forstverwaltung hierbei in Erwägung kommt, vorgeschrieben, daß:

1. bei Lieferungen besondere Produktionsorte nicht vorgeschrieben werden dürfen;
2. bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände ungewöhnliche im Handel nicht übliche Anforderungen nur bei nothwendigen Ausnahmen zu stellen sind;
3. es der Aufnahme einer Bemerkung der Auswahl unter den Mindestfordernden in den Bekanntmachungen nicht bedarf;
4. bei der Rechnungslegung zu begründen ist, sofern der Zuschlag an den Mindestfordernden nicht erfolgt;
5. zu Abänderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen Ministerialgenehmigung erforderlich ist." —

Den oben bezeichneten Erlassen sind als Anlagen beigefügt:

I. die Allgemeinen Bestimmungen zur Vergebung von Leistungen und Lieferungen, nebst Anlage, betreffend Bedingungen für die Bewerbungen um Arbeiten und Lieferungen;
II. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten s. (D. J. B. XVIII S. 20 ff.). —

Im Anschluß des Erlasses vom 17. Juli 1885 sind durch C. V. M. d. A. vom 7. November 1885 gleichmäßige Vertragsbedingungen über Vergebung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung erlassen,

welche durch C. B. M. L. vom 12. Dezember 1885 (D. J. B. XVIII S. 39) auch für die Forstverwaltung Gültigkeit haben.

S. 216. Der Abdruck der vorbezeichneten Anlagen I u. II zum Erl. v. 17. Juli 1885 ist erfolgt in D. J. B. XVIII S. 20—37 und wird hierauf verwiesen.

Die „Bestimmungen" auf S. 216—220 sind hiernach durch vorstehende „Anlagen" ersetzt.

S. 216. Als besondere Anm. ist zuzufügen: „Durch C. B. M. d. A. v. 17. Januar 1881 und C. B. M. L. v. 18. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 166) ist den Regierungen aufgegeben, Bekanntmachungen jeder Art, welche sich auf Ausführung und Unterhaltung von Bauten, sowie auf Verdingung von Arbeiten und Materialien, Heranziehung von technischen Hülfskräften ꝛc. beziehen und deren umfassendere Verbreitung erwünscht ist, in dem zum „Centralblatt der Bauverwaltung" erscheinenden „Anzeiger" (Berlin bei Ernst & Korn) abdrucken zu lassen (für 30 Pfge. für die einmal gespaltene Petitzeile)."

S. 219. Der Anm. 1 ist zuzufügen: „Die civilrechtlichen Bestimmungen über Konventionalstrafen betr.: vgl. A. L. R. Th. I Tit. 5, §§ 292—316 und § 1 Ges. v. 24. November 1867 (B. Ges. Bl. S. 159)." —

S. 220. Der erste Absatz der Anmerkung ist zu streichen.

S. 221. Zwischen Anm. 1 und 2 ist einzuschieben: „Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte besonders hinsichtlich derjenigen Einzelnheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein können, mit der den Auftrag gebenden Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu treten und, soweit dies angemessen und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen. Ebenso hat der revidirende Baurath diese Behörde oder den Beamten zur Betheiligung an der Revision in Kenntniß zu setzen. Sind hierbei Abänderungen und Ergänzungen in Vorschlag zu bringen, so sind diesbezügliche Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokoll zusammen zu fassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds, dem Ressortchef zur Genehmigung einzureichen ist. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderen Veranlassungen Abweichungen und Ergänzungen in Frage kommen (C. B. M. d. A. v. 4. August 1885). Für nicht genehmigte Anschlagsüberschreitungen sind die bauleitenden Beamten dem Fiskus gegenüber civilrechtlich verhaftet (vgl. M. Bl. 1885 S. 211)."

S. 221. Dem Text unter D ist hinzuzufügen: „Nach Vollendung des Baues findet die Uebergabe desselben an die Auftrag gebende Behörde oder den einen derselben bezeichneten Beamten durch den Lokalbeamten unter Zuziehung des sonst betheiligten Baumeisters statt. Ueber das Ergebniß ist ein gemeinschaftliches Protokoll aufzunehmen, in welchem seitens des Unternehmers die etwa für nöthig erachteten Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind. Das Protokoll ist dem Ressortchef zur Kenntnißnahme und zum Befinden mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der etwa verfügbaren Ersparnisse einzureichen. Anträge auf Aenderungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, die Kosten aus den Baufonds zu bestreiten, dem Ressortchef längstens 6 Monate nach Uebergabe des

Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Für einzelne Anlagen können Anträge bis längstens 15 Monate gestellt werden (E. V. M. d. A. v. 4. August 1885, D. J. B. XVIII S. 38)."

S. 229. Als letzter Abs. zu Anm. 1 ist einzufügen: „Um Nachricht über den Ausgang der durch den Oberförster anhängig gemachten Strafsachen zu erhalten (z. B. Diebstähle an eingeschlagenem Holze) sollen die Oberförster vierteljährlich den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Listen einreichen, in welchen die offen stehenden Strafsachen aufgeführt sind, sofern der Oberförster von denselben nicht anderweit Nachricht erhalten hat. Außerdem sollen nur diejenigen Sachen in diese Listen aufgenommen werden, wenn seit der Einreichung ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten verflossen ist. Die entsprechend ausgefüllten Listen (Tag des rechtskräftig gewordenen Urtheils oder Strafbefehls) durch die Staatsanwaltschaft sollen den Oberförstern wieder zugesandt werden. — Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz sind in diese Listen nicht aufzunehmen, weil betreffs dieser die Rückreichung der Listen schon anderweit stattfindet. Vgl. folgende Anm. (E. V. M. L. 14. v. März 1884, M. Bl. S. 102, D. J. B. XVI S. 115)."

S. 232. Zu Anm. b ist hinzuzufügen: „Die Wegnahme und Aneignung von Baumstämmen, welche die Forstverwaltung nach Absägen der Kronen und Abschälen der Stämme zu Markpfählen und zur Einfriedigung bestimmt hat (ohne daß also der Stamm vom Boden getrennt ist) ist nicht als gemeiner Diebstahl, sondern als Forstdiebstahl strafbar (E. R. G. v. 5. Oktober 1883, D. J. B. XVI S. 50)."

S. 232. Zu Anm. c ist hinzuzufügen: „Der Versuch des Forstdiebstahls wird mit der vollen Strafe desselben bestraft und begründet die Verpflichtung zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen (E. K. G. v. 16. Februar 1882)."

S. 232. Als Anm. e ist zuzusetzen: „e. Zu § 9. Neben der Strafe ist die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen, auch dann, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder theilweise dem Eigenthümer verblieben ist (E. R. G. v. 15. April 1885, D. J. B. XVII S. 218). — Mehrere Personen, welche einen Forstdiebstahl gemeinschaftlich ausgeführt haben, sind nur Alle zusammen zum einmaligen Ersatz des Werths, und zwar unter solidarischer Verhaftung zu verurtheilen (E. K. G. v. 17. November 1884, D. J. B. XVIII S. 186)."

S. 234 Abs. 2 Zeile 7 und 8 v. o. die Worte: „zur Zeit nur für die Provinz der Kreisordnung gültigen Gesetzes v. 26. Juli 1880" sind zu streichen und dafür einzusetzen: „Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§ 142—144) und der Kr. O. v. 13. Dezember 1872 (§ 62)."

Daselbst Anm. 1 Zeile 2 und 3 v. u. ist zu streichen: „§§ 72—81 des Org. Ges. v. 26. Juli 1880, v. 1. April ab das."

In dieser Anm. ist fortzufahren: „Polizeivorschriften müssen als „Polizei-Verordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und auf die bezügl. §§ 5, 6 oder 7 d. Ges. v. 11. März 1850 Bezug nehmen. Jede Polizei-Verordnung der Landräthe muß auf § 42 d. Ges. v. 30. Juli 1883 Bezug nehmen und erwähnen, daß der Kreis-Ausschuß seine Zustimmung ertheilt hat. Der Amtsvorsteher muß Bezug nehmen auf § 62 Kr. O. und erwähnen, daß der Amtsausschuß die Zustimmung ertheilt hat, oder daß diese Zustimmung durch Beschluß des Kreis-Ausschusses ergänzt ist. — Beschwerden über polizeiliche Verfügungen gehören vor die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privatgebrauch gehörenden Rechts behauptet wird (Ges. v. 11. Mai 1842, G. S. 192). Solche polizei-

liche Verfügungen (im F. u. F. P. G. werden dieselben als „Anordnungen der Behörden" und „polizeiliche Anordnungen" bezeichnet) sind nicht identisch mit den auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 u. s. w. zu erlassenden allgemeinen Polizei-Verordnungen, vielmehr beziehen sich erstere als Ausfluß der polizeilichen Exekutivgewalt nur auf einzelne Fälle und einzelne Personen (cf. § 20 d. Ges. v. 11. März 1850 und § 18 d. V. v. 20. September 1867)."

S. 235. Als Zusatz zum ersten Abs. d. ersten Anm.: „für den Regierungsbezirk Stettin v 23. Januar 1883, für den Regierungsbezirk Potsdam v. 9. November 1885 (D. J. B. XVIII S. 41); für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. v. 5. Januar 1886."

S. 245 Anm. 4 Zeile 6 hinter „Ausländer;" einzuschalten: „ferner E. B. J. M. v. 24. September 1883 (D. J. B. XVI S. 48), wonach bei Forstdiebstahlssachen (außer bei §§ 6 und 8 des Forst-Diebstahls-Gesetzes) die für Uebertretungen geltenden Vorschriften in Anwendung zu bringen sind."

S. 248 Zusatz zu Anm. 2: „In der Regel unterliegt auch derjenige, welcher krankes Wild während der in § 1 d. Ges. v. 26. Februar 1870 bezeichneten Schonzeit tödtet der in § 5 dieses Ges. angedrohten Strafe (E. K. G. v. 17. November 1884, D. J. B. XVIII S. 137). Auch fahrlässiges Tödten oder Einfangen des Wildes während der vorgeschriebenen Schonzeit ist mit der in § 5 d. Ges. gedachten Strafe bedroht (E. K. K. v. 23. April 1885, D. J. B. XVIII S. 138). —

S. 249 Anm. 5 vorletzte Zeile ist vor dem Punkte einzufügen: „und E. R. G. v. 11. Juni 1883 (D. J. B. XVI S. 48). Hiernach sind wilde Kaninchen nach dem Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg nicht jagdbar, dagegen in den bis 1815 sächsischen, von da ab preußischen Landestheilen, gleichwie in den übrigen altländischen Provinzen jagdbar, und ist das Einfangen derselben in fremden Jagdrevieren aus § 292 Str. G. B. strafbar.

S. 252. Zusatz zu Anm. 3: „Derjenige, welcher auf einem von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossenen Grundstücke mit Erlaubniß des Grundbesitzers die Jagd ausübt, ist nicht wegen unberechtigten Jagens aus § 292 ff. Str. G. B. zu bestrafen. Nur der Grundbesitzer selbst kann sich als Thäter der in § 17 Abs. 2 des Jagd-Polizeigesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig machen. Bei einer andern Person, als dem Grundbesitzer kann dieser Fall nur als Anstiftung in Betracht kommen. Der § 17 al. 1 verlangt von Jedem, der auf fremdem Boden jagt und sich deshalb auf die Erlaubniß des Jagdberechtigten beruft, daß er sich über diese Erlaubniß auf der Stelle ausweise (E. R. G. vom 26. August 1883, D. J. B. XVI S. 49). — Ein Jagdaufseher, welcher die Erlaubniß hat, im Jagdbezirk seines Dienstherrn für diesen die Jagd auszuüben, ist, falls er für sich jagt, wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. Str. G. B. zu strafen (E. R- G. v. 19. Januar 1884, D. J. B. XVI S. 117)."

S. 252 Anm. 3a Zeile 2 ist zu ergänzen durch: „E. R. G. vom 15. Januar 1885 (D. J. B. XVII S. 217)."

Daselbst Anm. 3e ist hinzuzufügen: „sowie das Durchstreifen eines fremden Forstes mit schußfertigem Gewehr (E. R. G. v. 17. März 1885, D. J. B. XVII S. 218)."

S. 252 Anm. 4 letzte Zeile ist das E. zu ergänzen durch: „E. R. G. v. 27. Januar 1885, (D. J. B. XVII S. 216)."

S. 253 Anm. 6 Abs. 1 ist mit der Ergänzung zu versehen: „Auch die zum Transport des Wildes bei Jagdvergehen benützten Transportmittel unter liegen der Konfiskation (E. R. G. v. 19. Juni 1885, D. J. B. XVIII S. 41)."

S. 255. Zusatz zu Anm. 10: „Zur Jagd ausgerüstet" im Sinne des § 368 Nr. 10 d. R. Str. G. B. ist auch der Jäger, welcher ein zur Jagdausübung geeignetes

Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande bei sich führt daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zweck der Ausübung der Jagd Gebrauch gemacht werden kann (E. R. G. v. 7. Januar 1884, D. J. B. XVI S. 116)."

S. 256 Anm. 12. Derselben ist folgende Fassung zu geben: „Die zwischen Wagner („die Preuß. Jagdgesetzgebung" S. 123 al. 10) und Kohli („die Preuß. Jagdgesetze", S. 50 Anm. 11) kontroverse Frage, ob der § 18 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 durch § 5 des Wildschon-Ges. v. 26. Februar 1870 aufgehoben sei oder nicht, ist durch den Straffenat des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Revisionsinstanz in Landesstrafsachen durch Erk. v. 10. Juni 1885 zu Gunsten Wagner's dahin entschieden, daß nicht erst das Tödten und Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeit, sondern schon der Versuch des Tödtens und Einfangens strafbar sei. — Das Aneignen eines erfrorenen Wildes während der Schonzeit ist kein Vergehen gegen die die Schonzeit betreffenden Vorschriften (E. R. G. v. 3. März 1883)."

S. 256 zum Text zu al. 3 Zeile 6 v. o. als Anm. hinter „Krammetsvögel": „Nach E. R. G. v. 5. November 1883 ist im Regierungsbezirk Münster der Krammetsvogelfang dem Grundeigenthümer, welcher nicht zugleich Jagdberechtigter ist, nicht gestattet, wenngleich dieser Fang nach altem dort gültigen Provinzialrecht einem Jeden auf seinen Grundstücken in Dohnen (Stricken) gestattet war. Ein Gewohnheitsrecht ist in denjenigen Landestheilen, in welchen solches bei Einführung des A. L. R. ausdrücklich aufrecht erhalten ist, nur für den Begriff der Jagdbarkeit der Thiere vor dem A. L. R., nicht aber für das Recht des Eigenthümers auf seinem Grund und Boden zu jagen, anzuwenden. Ein gesetzlicher Vorbehalt für die Grundeigenthümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke auf denselben in hochliegenden Dohnen den Vogelfang zu betreiben ist nur für Hannover (Hann. Jagdordnung v. 11. März 1859 § 3[1]) gemacht."

S. 257 Zeile 4 v. o. ist vor dem Punkt einzuschalten: „in Hannover 9 Mark (§ 21 d. Hann. Jagd-Ordnung v. 11. März 1859)."

S. 257. Zu Anm. 14 ist hinter dem 3. Abs. zuzusetzen: „In welchen Fällen bei Besorgniß einer unvorsichtigen Führung des Schießgewehrs oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Jagdschein zu ertheilen oder zu versagen sei, bestimmt das Gesetz nicht; die Beurtheilung dieser Frage ist in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Ertheilung des Jagdscheins berufenen Behörde, also im Streitfalle des an ihre Stelle tretenden Verwaltungsrichters, zu überlassen (E. O. V. G. v. 31. Januar 1884). Zu den Personen, welchen die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden muß, weil von ihnen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, können diejenigen gerechnet werden, welche, wenn auch vor längerer Zeit, wegen Verbrechens gegen das Eigenthum und danach wiederholt wegen Jagdvergehens bestraft sind (E. O. V. G. v. 18. September 1884, D. J. B. XVIII S. 131)."

S. 263. Zusatz zu Anm. 1 unter Abschn. 4: „Eine weitere Auslegung der §§ 47 und 48 des F. u. F. P. G. vom 1. April 1880 über die Gestattung der betreffenden Behörde zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Meter ertheilt das E. O. V. G. vom 13. Februar 1884 (Preuß. Verw. Bl. 1884, S. 206 ff.)."

S. 263 hinter Abschn. 4 ist ein neuer Abschnitt einzuschalten als Abschnitt 4a:

4a. Die Wasserpolizei.

„Von den die Wasserpolizei im weitern Sinne umfassenden Gegenständen bleiben hier die zum Schutze der Ströme, der Flößerei, der Schiffahrt und

der Häfen erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften unberührt, da solche als Gegensatz zur Landespolizei dem Regierungs-Präsidenten bezw. den Regierungen zusteht, welche deren Verwaltung an örtlich zuständige Beamte der Wasserbauverwaltung zu übertragen befugt sind[1]) Dagegen finden hier Erörterung die Bestimmungen über Bewässerungen und Entwässerungen, soweit solche die Forstverwaltung berühren.

a. Benutzung und Zuleitung des Wassers.

Das A. L. R. legt dem Grundeigenthümer bei der Anlage von Wasserleitungen und Wasserbauten (Schleusen, Wehren, Dämmen, Brücken, auch Wasch- und Badehäusern) an öffentlichen Flüssen[2]) gewisse Beschränkungen auf. Der Vernehmung der Nachbarn und eine Einwilligung der Staatsbehörde muß einer solchen Anlage vorhergehen.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daranstoßenden Grundstücke; ebenso auch die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land (Alluvionen, Anlandungen) dem Eigenthümer des Ufers (A. L. R. Th. II Tit. 15, §§ 55, 56; Th. I Tit. 9, §§ 225—241).[3]) Dieselben Grundsätze gelten auch bei Privatflüssen[4]) (E. O. Tr. B. 33 S. 147).

---

[1]) Vergl. C. V. M. J. M. d. A. und M. f. H. vom 12. März 1884. — Das Deichwesen regelt das Ges. v. 28. Januar 1848 (G. S. S. 54), die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, soweit deren Schiffbarkeit reicht, das Ges. v. 20. August 1883, in § 18 abgeändert durch Ges. vom 31. Mai 1884.

[2]) Oeffentliche Flüsse sind die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse und zwar von dem Punkt an, wo sie schiffbar sind (E. O. Tr. B. 58 S. 1). Der öffentliche Charakter hört auf, wenn die Schiffbarkeit aufhört (E. O. Tr. B. 80 S. 36). Ein schiffbarer, mithin öffentlicher Fluß, ist nicht blos so weit sein eigentliches Fahrwasser reicht, sondern in seiner vollen Breite als öffentlich anzusehen (E. R. G. v. 3. Oktober 1881). Ein dem Fiskus gehöriger Privatfluß macht ihn noch nicht zu einem öffentlichen. — Zum allgemeinen Besten kann der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses gegen vollständige Schadloshaltung der verloren gehenden Nutzungen und vermehrter Lasten herbeiführen, ohne daß die Eigenthumsrechte, so weit sie noch bestehen bleiben können, verloren gehen. — Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen, durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden gestattet. Bei dem Tränken von Vieh müssen die vorhandenen Tränk- und Schwimmstätten benutzt werden. — Die Schiffahrt auf solchen öffentlichen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen Jedem erlaubt. — Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen ist (auch nach gemeinem Rechte) ein Vorbehalt des Staats und darf ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden (A. L. R. Th. II Tit. 15 §§ 40 ff.).

[3]) Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können dem Schiffahrenden oder Holzflößenden nicht wehren, sich des an dem Ufer staatlich angeordneten Leinpfades (Trödelsteiges) zu bedienen, mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen und Einschränkungen (§§ 5—11 d. Ges. v. 20. August 1883) zu landen, die Schiffe und Flöße

Der Uferbesitzer eines Privatflusses[4]) darf deshalb auch, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten und spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, bis auf die gesetzlich normirten Ausnahmen das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser benutzen, unter der Beschränkung, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht und das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werde, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstückes berührt (§§ 1 u. 13, Ges. v. 28. Februar 1843, G. S. S. 41). Außerdem regelt dasselbe Gesetz bis zum § 55 (§§ 56—59 sind durch Ges. v. 1. April 1879 ersetzt und ergänzt) die sonstigen Rechtsverhältnisse über Benutzung von Privatflüssen unter Substituirung der durch die neue Verwaltungsgesetzgebung anderweit bestimmten Behörden und Instanzen.

In Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch betreffs der Fischereiberechtigung sind gültig, außer A. L. R. Th. I Tit. 8 §§ 96 u. 67, Th. II Tit. 15 §§ 46 u. 229 ff., des Vorfluthsedikts v. 15. November 1811, die §§ 16 u. 23 der Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juli 1869, sowie §§ 35—37 des Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874.

Für Bildung von Bewässerungs-Genossenschaften ist maßgebend das Ges. v. 1. April 1879 (G. S. S. 297), welches gleichzeitig die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen, den Schutz der Ufer, die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, die Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Flößereien und Schiffahrtsanlagen einheitlich regelt, ausgenommen die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungen im Kreise Siegen, Herzogthum Bremen und Verden, Land Hadeln, Fürstenthum Lüneburg, in den zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landestheilen, in Grafschaft Hoya und Diebholz, Fürstenthum Ostfriesland, Stadt Papenburg und Jahdegebiet. Auf das Deichwesen und solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, findet das Ges. v. 1. April 1879 gleichfalls keine Anwendung (S. S. 50 Anm. 1).

b. Die Entwässerung und Vorfluth.

Zum Besten der Nachbarn ist das Grundeigenthum in Beziehung der Aufstauung und Abführung von Wasser gewissen Einschränkungen unterworfen und den Eigenthümern Verpflichtungen auferlegt.

---

zu befestigen und die Ladung im Nothfalle eine Zeit lang an das Ufer auszusetzen (A. L. R. Th. II Tit. 15, § 57). Hierfür kann der Eigenthümer eine Entschädigung nicht fordern (E. O. Tr. B. 17 S. 370), sofern nicht das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt, oder dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers geschmälert wird (A. L. R. l. c. § 58).

[4]) Ein Privatfluß ist ein durch die Natur hervorgebrachter, in abgegrenztem Bette fließender Wasserlauf, nicht Quellen, die ohne Bett über mehrere Grundstücke fließen, nicht in Wegen wild abfließendes Wasser, wohl aber Seen mit Abfluß (Strieth. Ann. B. 4 S. 211, B. 53 S. 193, B. 80 S. 198 ꝛc.).

In der Regel ist ein Jeder die über sein Eigenthum führenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden; bei Scheidegräben muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen (A. L. R. Th. I Tit. 8, §§ 100 u. 101.[1]) Es steht aber auch andererseits dem Eigenthümer die Räumung und Neuanlegung der erforderlichen Entwässerungsgräben innerhalb seines Grundstückes frei, auch wenn dadurch den unterhalb liegenden, zur Gewährung von Vorfluth verpflichteten Grundstücken eine größere Wassermenge als bisher zugeführt wird (E. O. L. K. G. v. 2. Juli 1883).

Den Nachtheilen, welche durch Anstauen des Wassers bei Mühlen entstehen und die Verschaffung der Vorfluth regeln, ist durch Ges. v. 15. November 1811 (G. S. S. 352) vorgebeugt. Dieses mit „Vorfluthsedikt" bezeichnete Gesetz handelt in dem ersten Theile (§§ 1—9) von der Regelung des Wasserstandes bei Stauwerken durch Setzung eines Merkpfahls, im zweiten Theile (§ 10) von der Räumung natürlicher und künstlicher Gräben- und Wasserabzüge, der dritte Theil (§§ 11—34) von der Beschaffung von Vorfluth.

Das Gesetz vom 15. November 1811 ist ergänzt durch Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende (nicht gerichtliche) Aufgebotsverfahren v. 23. Januar 1846 (G. S. S. 26) Art. 3,[2]) wonach die Vorschriften über Anlage von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitung durch Drainage Anwendung finden sollen, sowie durch das Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G. S. S. 297), wodurch alle entgegenstehenden Gesetze über Wassergenossenschaften aufgehoben sind.[3]) Für die Rheinlande, Ehrenbreitenstein und Hohenzollern gilt das Vorfluthsgesetz v. 14. Juni 1859 (G. S. S. 325), für Neuvorpommern und Rügen das Vorfluthsgesetz v. 9. Februar 1867 (G. S. S. 26), durch welches auch das für Entwässerungsanlagen eingeführte Aufgebots- und Präklusionsverfahren ebendaselbst eingeführt wurde." —

S. 267. Als Zusatz zu Anm. 2: „Das zum Dienstgebrauch bestimmte Briefpapier hat die vorschriftsmäßige Höhe von 27 cm und die Breite von 21 cm

[1]) Ein Recht auf eine bestimmte Grabenleitung und deren Wiederherstellung, wenn sie verfallen oder durch eine andere ersetzt ist, folgt für den oberliegenden Nachbarn aus § 100 l. c. nicht (E. O. Tr. B. 43 S. 69, 74), sondern nur das Recht auf Erhaltung bestehender Gräben ꝛc. Der Adjazent, welcher nicht Eigenthümer des Kanals ist, hat keine Verpflichtung zur Räumung (E. O. Tr. B. 42 S. 47, B. 47 S. 83). Aus der Pflicht zur Unterhaltung folgt die Pflicht zur Unterlassung von Anlagen, durch welche der Wasserabfluß gehindert wird (E. O. Tr. B. 35 S. 180).

[2]) Das Ges. v. 23. Januar 1846 giebt dem Unternehmer einer Entwässerungsanlage die Befugniß, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtlichen Widersprüche oder Entschädigungsansprüche stattfinden.

[3]) Zu dem Ges. v. 1. April 1879 ist durch E. V. M. L. vom 7. Januar 1886 (M. Bl. S. 9) ein Normalstatut für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften erlassen.

(C. V. M. J. und F. M. v. 13. März 1884, M. Bl. S. 51, D. J. B. XVI S. 135). Vgl. auch C. V. M. J. und F. M. v. 27. November 1884 (M. Bl. S. 258) betr. die Herstellung aller Papiersorten in 12 Normalformaten, welche Bestimmung für das landwirthschaftliche Ressort Anwendung gefunden durch C. V. M. L. v. 29. Januar 1885, (D. J. B. XVII S. 76), sowie C. V. M. J. v. 17. Juli 1886 (M. Bl. S. 154), wonach die Mitglieder der Provinzial- und Centralbehörden sich den amtlichen Papierbedarf aus den Papiervorräthen der betreffenden Behörde zu beschaffen haben."

S. 269. Als Anm. zu § 4 einzuschalten: „Bei Abholung der Werthsendungen an Kassen von der Post sollten ursprünglich zur Vermeidung von Unterschleifen die Rendanten solche entweder durch die Briefträger abholen lassen, oder persönlich abholen, mindestens aber die Abholung überwachen (C. V. F. M. v. 6. April 1883 D. J. B. XV S. 311). Das Bestellgeld (5 Pf. bis 1500 M., 10 Pf. über 1500 bis 3000 M., 20 Pf. über 3000 M.) fiel den Absendern zur Last und mußte von denselben wieder eingezogen werden. Diese Bestimmung ist durch C. V. F. M. v. 17. November 1883, C. V. M. L. v. 4. Februar 1884 (D. J. B. XVI S. 72) dahin modifizirt, daß die Abholung, wenn aus dem frühern Modus der Bestellung durch den Briefträger Schwierigkeiten entstehen oder zu befürchten sind, solche in gewöhnlicher Weise, event. unter Abgabe einer Abholungserklärung (§ 48 des Reichs-Post-Gesetzes v. 28. Oktob. 1871), stattfinden darf. —

S. 270 Zusatz zu Anm. 2: „Diese portofreie Zusendung erstreckt sich auf das gesammte Diensteinkommen, also auch auf Reisekosten und Diäten (C. V. M. J. und F. M. v. 27. Juni 1884, M. L. v. 12. August 1884)."

S. 271. Zu § 2 al. 1 als Anm.: „Für alle von den Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, ist das Porto von der Staatskasse zu tragen (C. V. M. L. v. 24. Oktober 1885, D. J. B. XVIII S. 16)."

S. 275. Zusatz zu Anm. 10: „Bei Versendung von Werthpapieren durch die Post ist die Vermittlung von Versicherungsgesellschaften, unter Deklaration eines geringern als wirklichen Betrages, nicht in Anspruch zu nehmen (C. V. F. M. v. 30. September 1882 und M. L. v. 26. Januar 1883). Auch sind bei Versendung von baarem Gelde und Banknoten mit der Post die vollen Werthe zu deklariren und keine Versicherungsgesellschaften in Anspruch zu nehmen (C. V. F. M. v. 14. Juni 1885, M. L. v. 6. Juli 1885, D. J. B. XVII S. 425)."

S. 284 hinter Abs. 3 ist einzuschalten: „Allgemein gültige Bestimmungen über die Instandhaltung der Versuchsflächen sind durch den Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten entworfen (C. V. M. L. v. 31. Dezember 1885, D. J. B. XVIII S. 127). — Ueber die Sicherung der Ergebnisse aus den Versuchsflächen: vergl. C. V. M. L. v. 29. Januar 1885 (D. J. B. XVII S. 122)."

S. 286 Zeile 18 v. o. ist vor „und" einzuschalten: „resp. in zweiter Ausgabe aufgestellt zufolge der Beschlüsse des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten v. 22. Dezember 1884 (D. J. B. XVII S. 15)."

Zu S. 286 Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Instruktion für Regenstationen und forstlich phänologische Beobachtungen, festgestellt von der Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Vesuchsanstalten am 22. u. 23. Sep-

tember 1884 (D. J. B. XVII S. 33), den Regierungen zur Ausführung mitgetheilt durch C. V. v. 3. Februar 1885 (D. J. B. XVII S. 123).

S. 290 Abs. 2 Zeilen 11—16 v. u. Der Satz: „Ermittelungen" bis hinter die Klammer ist zu streichen und dafür zu setzen: „Nachweisung der durchschnittlichen Verwerthungspreise pro fm und der Licitations-Durchschnittspreise gewisser Sortimente, welche am 1. Juli j. J. dem Minister einzureichen sind (C. V. M. L. v. 11. März 1884, D. J. B. XVI S. 74 und C. V. M. L. v. 22. August 1884, D. J. B. XVI S. 138)."

S. 291 Abs. 1 als Zusatz: „Bei Ausgrabungen auf fiskalischem Grunde der Domainen- und Forstverwaltung ist vor Beginn der Nachgrabungen gemeinschaftlich an die M. f. L. und M. g. A. unter Darlegung der obwaltenden Umstände zu berichten (C. V. M. L. und M. g. A. v. 15. Januar 1886).

S. 291. Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die zweite Veröffentlichung umfassend die Jahre 1881/83, erschien Anfang des Jahres 1885."

Daselbst als Anmerkung: „Die für einzelne Regierungs-Bezirke zusammengestellten Resultate der Forstverwaltung, welche im Druck erscheinen und nicht durch den Buchhandel zur Veröffentlichung gelangen, sind, wie alle derartige Drucksachen, an die Königl. Bibliothek zu Berlin zu übersenden (C. V. M. L. v. 19. Juli 1882).

S. 293. Als neu gegründeter Forstverein ist ferner zu bezeichnen: „Der Forstverein für Westphalen und Niederrhein, erste Versammlung im Jahre 1884."

S. 293 Zeile 6 v. u. Vor „ist" bleibt einzuschalten: „und V. v. 9. Dezember 1885 (G. S. S. 355, D. J. B. XVIII S. 1)."

S. 293. Anm. 1 Zeile 3 v. o. sind die Worte: „bisherigen" bis „bekanntlich" zu streichen und dafür zu setzen: „Satzes nach dem Zolltarifgesetze v. 15. Juli 1879 fand damals . . . ."

Sodann ist in derselben Anm. fortzufahren: „Dagegen fanden im Jahre 1885 durch Ges. v. 22. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 15 pro 1885) nachfolgende Holzzollsätze Annahme und Gültigkeit:

a) frei: Brennholz, Schleifholz, Holz zu Cellulosenfabrikation nicht über 1 m lang und 18 cm am schwächsten Ende stark, Reisig, Besen von Reisig, Holzkohlen, Korkholz, Lohkuchen, vegetabilische Schnitzstoffe, Bruyère (Erica)-Holz in geschnittenen Stücken;
b) 1,20 M. pro fm (0,20 M. pro 100 kg): roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes oder bewaldrechtetes Bau- und Nutzholz mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben. Hiervon sind ausgenommen und frei: Bau- und Nutzhölzer für Bewohner und Industrieen in den Grenzbezirken, mit Zugthieren gefahren, sofern das Material direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, sowie in Mengen von nicht mehr als 50 kg;
c) 2,40 M. pro fm (0,40 M. pro 100 kg): Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsaxe beschlagen oder auf anderm Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben, welche nicht unter litt. b fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen;

d) 0,60 M. pro fm (0,10 M. pro 100 kg): Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni;

e) 6 M pro fm (1 M. pro 100 kg): Bau- und Nutzhölzer in der Längenaxe gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren;

f) 0,25 M. pro 100 kg: geschnittenes Holz von Cedern.

(D. J. B. XVII S. 416)."

S. 293. Als Anm. 2 ist beizufügen: „Gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 entsendet zu den Bezirkseisenbahnräthen je ein Mitglied: der „Preußische Forstverein" für den Direktionsbezirk Bromberg; der „Märkische Forstverein" für den Direktionsbezirk Berlin und Berlin-Görlitz; der „Pommersche Forstverein" für den Direktionsbezirk Berlin-Görlitz; der „Harzer Forstverein" für den Direktionsbezirk Hannover und Magdeburg; der „Hessische Forstverein" für den Direktionsbezirk Frankfurt a. M., Erfurt und Berlin-Anhalt; der Verein „Nassauischer Land- und Forstwirthe" für den Bezirk Frankfurt a. M. und Köln. (C. B. M. d. A. u. M. L.)."

S. 296 Zusatz zu Anm. 2: „Die Nutzungsrechte, welche die Bürger einer Stadt oder einer Klasse derselben an einem der Stadtgemeinde angehörigen Walde ausüben, unterliegen dem Ablösungsverfahren nicht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Nutzungsrechte durch einen privatrechtlichen Titel erworben sind. Zu diesem Nachweise genügt es nicht, daß die Ausübung während der rechtsverjährten Zeit stattgefunden hat, sofern nicht Umstände nachgewiesen werden, aus denen erhellt, daß die Ausübung in der Meinung geschehen sei, es bestehe ein besonderes Privatrecht (E. R. G. v. 24. September 1884)."

S. 302. Letzter Abs. Zeile 2 v. o. hinter „findet" einzuschalten: „außer direkt von dem Minister für Landwirthschaft ꝛc. nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu gewährenden Aufforstungsprämien . . ."


3 2044 102 820 032



